

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

Wahlpflichtfach im Rentenversicherungszweig:

Private und betriebliche Risikovorsorge

- Lebensarbeitszeitkonten -

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Nuray Saka

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Herr Jürgen Reichardt
Zweitgutachter: Herr Ralph Morgenstern

Vorwort

Die Alterung der deutschen Gesellschaft stellt die Betriebe und die staatlichen Sozialversicherungssysteme gleichermaßen vor eine Herausforderung. Gerade die Heraufsetzung des Renteneintrittalters für die gesetzliche Rente erhöht den Anreiz für AN, aber auch für AG, sich für einen vorzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben zu entscheiden. AG können somit ältere AN auf deren eigenen Wunsch hin freistellen ohne hohe Abfindungsbeträge aufwenden zu müssen und somit gleichzeitig eine Verjüngung der Belegschaft erzielen.

Das personalpolitische Instrument der ZWK kann sowohl für AN, wie auch für AG den Einstieg in den vorzeitigen Ruhestand flexibel gestalten.

Rechtliche Unsicherheiten hatten in der Vergangenheit den Umgang mit ZWK unsicher und unflexibel gemacht. Durch die Einführung des FlexiG II konnten viele Unsicherheiten in der Rechtsanwendung der ZWK abgeschafft werden, so dass zukünftig zu erwarten ist, dass die Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit durch die Lebensarbeitszeitkontenmodelle verstärkt in den Unternehmen zum Einsatz kommen wird.

Diese Arbeit befasst sich vor allem mit den Lebensarbeitszeitkonten als Modell zur Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit nach Einführung des FlexiG II. Es soll den Lesern deutlich gemacht werden, welche Änderungen ab dem 01.01.2009 vom Gesetzgeber vorgenommen wurden, um den Umgang mit ZWK flexibler und sicherer zu gestalten und somit auch die Verbreitung dieser Konten in der Zukunft zu fördern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
Abkürzungsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	IX
Anlagenverzeichnis	X
1 Einleitung.....	1
2 Arbeitszeitkonten	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Definition	5
2.3 Sinn und Zweck	5
2.4 Zielgruppe	7
3 Formen und Ausprägungen	8
3.1 Kurzzeitkonten.....	9
3.2 Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten	10
4 Rechtliche Aspekte.....	12
4.1 Das Flexi-Gesetz.....	13
4.2 Neuregelungen durch das FlexiG II.....	16
4.3 Bilanzielle Rahmenbedingungen	17
4.3.1 Arbeitgeberseite: Steuer- und handelsrechtlicher Bilanzansatz.....	18
4.3.2 Bilanzielle Einordnung der Wertguthabenanlage	19
4.3.3 Passivierung von Wertguthabenverpflichtungen bei einer Umwandlung in die bAV.....	20
4.3.4 Arbeitnehmerseite: Steuerliche Auswirkungen	20

4.4	Die arbeitsvertraglichen Regelungen.....	22
4.4.1	Tarifverträge	23
4.4.2	Betriebsvereinbarungen	25
4.4.3	Einzelvertragliche Regelungen	27
5	Wertguthaben und Führungsmöglichkeiten	27
5.1	Kontenführung in Zeit	29
5.2	Kontenführung in Geld	30
5.3	Aufbau von Wertguthaben.....	33
5.3.1	Überstunden	33
5.3.2	Urlaubsansprüche	34
5.3.3	Entgeltumwandlung	35
5.3.4	Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers	36
5.4	Abbau des Wertguthabens	37
5.4.1	Vorzeitiger Ruhestand	38
5.4.2	Altersvorsorge.....	39
6	Insolvenzsicherung.....	39
6.1	Sicherung des Wertguthabens durch Insolvenzgeld	40
6.2	Insolvenzsicherungspflicht aus § 7e SGB IV	41
6.3	Sanktionen bei Nichtumsetzung	43
6.4	Informationspflichten des Arbeitgebers.....	44
7	Störfälle.....	44
7.1	Vererbbarkeit des Wertguthabens.....	45
7.2	Verfahren der SV-Luft.....	46
7.2.1	Das Summenfelder-Modell.....	47
7.2.2	Alternativ-/Optionsmodell	49

8	Sozialversicherungsrechtliche Bedingungen	50
9	Portabilität.....	52
10	Lebensarbeitszeitkonten – eine Möglichkeit zur Vorsorge und zur Absenkung des Rentenalters ohne Abschläge.....	53
10.1	Arbeitszeitkonten und die traditionellen Wege der Altersvorsorge im Vergleich.....	53
10.2	Zeitwertkonten als Nachfolger der Altersteilzeit.....	56
11	Resümee	59
	Literaturverzeichnis	XII
	Quellenverzeichnis.....	XIV
	Erklärung	XV

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AE	Arbeitsentgelt
a.F.	alte Fassung
AG	Arbeitgeber
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AN	Arbeitnehmer
AoB	Arbeitnehmerorientierte Beratung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
ATZ	Altersteilzeit
AV	Arbeitslosenversicherung
AZR	Aktenzeichen Recht
BAG	Bundesarbeitsgericht
bAV	betriebliche Altersversorgung
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BT-Drs.	Drucksache[n] des Deutschen Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRV	Deutsche Rentenversicherung

engl.	englisch
EStG	Einkommenssteuergesetz
evtl.	eventuell
EzA	Entscheidungen zum Arbeitsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Flexi-Gesetz	Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
FlexiG II	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GSV	Gesamtsozialversicherungsbeitrag
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
inkl.	inklusive
JAe	Jahresarbeitsentgelt
Jg.	Jahrgang
KJ	Kalenderjahr
KV	Krankenversicherung

PFBY	Pflichtbeiträge
PV	Pflegeversicherung
max.	maximal
mind.	mindestens
mWv.	mit Wirkung von/vom
Nr.	Nummer
RAG	Rentenanpassungsgesetz
Rdnr.	Randnummer
RV	Rentenversicherung
Rz.	Randziffer
S.	Seite / Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
SV	Sozialversicherung[en]
SV-Luft	Sozialversicherungsluft
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleich
VSPF	Versicherungspflicht
z.B.	zum Beispiel
ZWK	Zeitwertkonten
zzgl.	zuzüglich

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Verwendungsmöglichkeiten für Arbeitszeitkonten.....	9
Abbildung 2	Die verschiedenen Kontenmodelle.....	11
Abbildung 3	Aufbau und Verwendung von Arbeitszeitkonten	29
Abbildung 4	Entwicklung eines Zeitwertkontenfonds nach dem FlexiG II.	32
Abbildung 5	Zusammensetzung von der Arbeits- und Freistellungsphase	52

Anlagenverzeichnis

Die Anlagen zu der Diplomarbeit befinden sich auf der beigelegten CD-Rom.
Diese beinhaltet:

Anlage 1: *Bundesgesetzblätter*

- a) RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl. Jg. 2007 Teil I Nr. 16
- b) Flexi-Gesetz, BGBl. Jg. 1998 Teil I Nr. 21
- c) BGBl. Jg. 2008 Teil I Nr. 64
- d) BGBl. Teil I vom 23.12.2003

Anlage 2: *Arbeitsrecht im Betrieb 2007, Heft 7 (Auszug)*

Anlage 3: *Bundestagsdrucksache*

- a) BT-Drs. 14/7944
- b) BT-Drs. 16/10289

Anlage 4: *BAG-Urteile*

- a) Urteil vom 16.08.2005, 9 AZR 470/04
- b) Urteil vom 24.09.2003, 10 AZR 640/02
- c) Urteil vom 13.12.2000, 5 AZR 334/99

Anlage 5: *Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.08.2003*

Anlage 6: *Besprechung der Sozialversicherungsträger vom 30./31.03.2009*

Anlage 7: *Erlasse des Bundesministeriums der Finanzen*

- a) BMF-Schreiben vom 11.11.1999
- b) BMF-Schreiben vom 17.11.2004
- c) BMF-Schreiben vom 05.02.2008
- d) BMF-Schreiben vom 17.06.2009

Anlage 8: *Plenarprotokoll 16-179*

Anlage 9: *Fachbuch: Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle* von Manfred Baier/ Harald Röder, S. 15 (Auszug)

Anlage 10: *Internetseiten*

- a) www.bav-travel.de (Abbildung 1)
- b) www.diz.ag (Abbildung 2)
- c) www.lebensarbeitszeit-depot.de (Abbildung 3)
- d) www.dbzwk.de (Abbildung 4)
- e) www.dbzwk.de, Harald Röder über Lebensarbeitszeitkonten (Vortrag)
- f) www.lohn-info.de (Abbildung 5)
- g) www.soliserv.de

Anlage 11: *Anlagen zum Altersteilzeitmodell*

- a) Altersteilzeitarbeitsvertrag – unverblockte Arbeitszeit
- b) Altersteilzeitarbeitsvertrag – verblockte Arbeitszeit
- c) Vordruck Leistungsantrag
- d) Beispiel für eine ATZ-Betriebsvereinbarung

Anlage 12: *Präsentation: Arbeitnehmerorientierte Beratung Bremen* von Herrn Eberhard Kiesche

1 Einleitung

„Wem nach Jahrzehnten harter Arbeit in körperlich oder psychisch belastenden Berufen die Kraft ausgeht, dem wollen wir flexible und gesicherte Wege in den Ruhestand eröffnen.“

Kurt Beck (* 05.02.1949), Ministerpräsident, SPD-Vorsitzender

Was der Ministerpräsident Kurt Beck mit dem oben genannten Zitat schon vor Jahren zum Ausdruck brachte, ist zu heutiger Zeit noch von viel größerer Bedeutung. Das Umlageverfahren, auf dem die GRV in Deutschland basiert, funktioniert in einer Bevölkerung, die zugleich altert und schrumpft, nur noch bedingt. Heute ist allerdings klar, dass über die nächsten Jahrzehnte die Relation zwischen Einzahlern und Empfängern stetig sinken wird. Das liegt zum einen an den seit geraumer Zeit sinkenden Geburtenraten zum anderen aber auch an der steigenden Lebenserwartung der Bundesbürger. Damit hat sich die Rentenbezugsdauer verlängert, was einer faktischen Rentenerhöhung entspricht. Durch die „stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters“¹ auf 67 Jahre kann zwar die Relation von Erwerbsfähigen zu Rentnern etwas entschärft werden, jedoch dem Hauptproblem mit dem Umlageverfahren der GRV nicht auf Dauer entgegenstehen. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes für die Bevölkerungsentwicklung werden in etwa 30 Jahren pro Rentner nur noch knapp zwei Personen im erwerbsfähigen Alter vorhanden sein, d.h. halb so viele wie heute. Nach dem Willen der Regierung sollen AN zukünftig unabhängig vom Wirtschaftszweig bis zum 67. Lebensjahr arbeiten. Lediglich die langfristig Versicherten mit 45 Jahren PFBY können weiterhin mit 65 Jahren in die Rente oder langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (25 Jahre) können mit dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand gehen. Zwar besteht nach wie vor die Möglichkeit, vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu gehen, dies ist jedoch mit hohen Abschlägen in der Rentenhöhe verbunden.

¹ RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil I Nr. 16, S. 554 ff. (Anlage 1).

Auch die Alternative der gesetzlich geförderten ATZ ist zukünftig nicht mehr rentabel. Mit dem Altersteilzeitmodell konnten AN flexibler in den Ruhestand übergehen und dazu noch von staatlichen Förderungen Gebrauch machen gem.

§ 1 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes. Mit dem 31.12.2009 enden jedoch diese staatlichen Förderungen, die eine Nutzung von Altersteilzeitmodellen in der Praxis deutlich erschweren werden aus Arbeitgebersicht. Folglich müssten sich die Unternehmen auf eine deutlich ältere Belegschaft einstellen, die oft nach Jahrzehnten harter Arbeit in körperlich und psychisch belastenden Berufen kaum noch effektiv arbeiten können. Viele AN müssten ihre Erwerbstätigkeit auf Kosten ihrer Gesundheit ausführen, was folglich zu einer Zunahme der Krankenbestände führen könnte.

Lebensarbeitszeitkonten könnten diese Lücken auffangen und neue Möglichkeiten für eine flexible Gestaltung des Vorruhestandes ermöglichen. Mit dem Gesetz zur sozialen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998², dem sog. Flexi-Gesetz, hat der Gesetzgeber einen Rahmen für solche Kontenmodelle geschaffen. Mit Hilfe von Lebensarbeitszeitkonten soll dem AN die Möglichkeit gegeben werden, über die Dauer seines Erwerbslebens hinweg, ein Guthaben anzusammeln und diesen dann zur Finanzierung seines Vorruhestandes zu verwenden ohne dabei Nachteile, wie z.B. Abschläge in der GRV, zu erlangen. Mit Lebensarbeitszeitkonten dürften Unternehmen langfristig die demographische Entwicklung der Belegschaft steuern und die Lebensarbeitszeit des Mitarbeiters flexibilisieren und individuell an ihn oder das Unternehmen anpassen können. Mit der Zeit werden Langzeitkontenmodelle auch bei der Akquisition von Führungs- und Fachkräften eine große Rolle spielen.

Diese Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit der Frage, ob Lebensarbeitszeitkonten in der Praxis effizient zur Finanzierung des Vorruhestandes eingesetzt werden können. Ein Vergleich zum ursprünglichen ATZ-Modell und zu den traditionellen Wegen der bAV wird im letzten Abschnitt dieser Arbeit gezogen.

² Bundesgesetzblatt Jg. 1998 Teil I Nr. 21, S. 665 ff (Anlage 1).

Aus Vereinfachungsgründen der Lesbarkeit sind bei der Schriftform der maskulinen Begriffe wie Arbeitnehmer auch die weibliche Form wie Arbeitnehmerin mit einbezogen.

2 Arbeitszeitkonten

Die Möglichkeit zur Führung von Lebensarbeitszeitkonten wurde vom Gesetzgeber schon mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi-Gesetz³) im Jahr 1998 ermöglicht. Doch diese Möglichkeit blieb lange Zeit im Schatten der fünf Durchführungswege der bAV.

Viele AG und AN wissen auch heute noch nichts mit dem Begriff und der Möglichkeit anzufangen. Erst durch die Heraufsetzung des gesetzlichen Renteneintrittsalters versuchen Betriebe und Arbeitnehmer nach neuen Möglichkeiten Ausschau zu halten, früher und flexibler in den Vorruhestand gehen zu können, ohne enorme Einbußen bei der späteren Rente durch Abschläge hinnehmen zu müssen.

2.1 Allgemeines

„Flexible Versorgungs- und Vergütungssysteme für ungewisse Zeiten – danach suchen Arbeitgeber, Arbeitnehmer aber auch rechtliche und steuerliche Berater immer häufiger. Nicht zuletzt aufgrund der Unsicherheiten am Arbeitsmarkt, der Wirrungen durch die Finanzmarktkrise, der komplizierten sozialrechtlichen Gesetzeslage und der erheblichen Einschnitte in die GRV sind Betroffene aus allen Bereichen auf der Suche nach zukunftsfähigen Absicherungsstrategien, um bestimmte Lebensphasen ausgewogen und verantwortungsvoll finanziell planen zu können. Denn >>Strukturreformen>> ist das Schlagwort dieser Zeit in Deutschland.“⁴

³ Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998, BGBl. I 1998, S.688 (Anlage 1).

⁴ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 267.

Die Gesellschaft konnte lange Zeit damit rechnen, durch die GRV ihren Lebensstandard im Alter sichern zu können. Durch die Strukturreform konnte man jedoch in der vergangenen Zeit erkennen, dass dies nicht mehr möglich ist. Die Sicherung des Lebensstandards im Alter wurde immer mehr in die Eigenverantwortung jedes Einzelnen gelegt und die GRV soll zukünftig nur noch eine Grundversorgung im Alter ermöglichen.

Der Bürger jedoch muss individuell und weitgehend eigenverantwortlich durch private und betriebliche Vorsorge seine Anwartschaften im Alter ansparen, um den gewünschten und gewohnten Standard im Alter aufrecht zu erhalten und in erster Linie nicht in Altersarmut zu geraten.

Für eine flexible Gestaltung einer Altersvorsorge sind jedoch weitere und neue Modelle und Möglichkeiten notwendig, die sich an die Gesellschaft und die aktuelle demografische Entwicklung anpassen.

„Glücklicherweise hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998 sog. (>>Flexi-Gesetz⁵>>) die Möglichkeit geschaffen, eine Antwort auf diese Herausforderung zu finden. Mit der Einführung von Zeitwertkonten ergeben sich seitdem für weitere Arbeitnehmer- und Beschäftigungskreise herausragende neue Möglichkeiten zur Arbeitszeitflexibilisierung und zur Planung der individuellen Versorgungssituation während des Berufslebens sowie im Vorfeld des Bezugs von gesetzlichen Rentenleistungen.“⁶

⁵ Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998, BGBl. I 1998, S. 688 (Anlage 1).

⁶ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S.267.

2.2 Definition

Zeitwertkonten sind Formen von Arbeitszeitkonten, wie sie im gängigen Arbeitsalltag jedem bekannt sind. Jedoch sind unter dem Begriff von Zeitwertkonten mehrere Arten beinhaltet, die abgegrenzt voneinander betrachtet werden müssen. Punkt 3 dieser Arbeit befasst sich mit den Begriffsabgrenzungen.

Zunächst einmal versteht man unter ZWK Formen von Arbeitszeitkonten, die einem besonderen Zweck dienen und deren Möglichkeiten und Funktionen weit über denen eines herkömmlichen Arbeitszeitkontos hinausgehen.

Die herkömmlichen Arbeitszeitkonten bezwecken in erster Linie die Zeiterfassung und den kurzfristigen Ausgleich von Arbeitszeitschwankungen. Die Einführung von Zeitwertkonten soll jedoch nicht unmittelbar zur Zeiterfassung dienen und setzt auch keine Arbeitszeiterfassung voraus. Mit einem Zeitwertkonto wird vielmehr eine Finanzierung einer längerfristig bezahlten Freistellung oder die Finanzierung des Vorruhestands mit fortlaufendem Arbeitsverhältnis und mit Sozialversicherungsschutz erwünscht.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (allgemein als FlexiG II bezeichnet) zum 01.01.2009 und durch Änderung anderer Gesetze hat das Bundesministerium der Finanzen den Begriff des Zeitwertkontos mit dem der Wertguthabenvereinbarung gem. § 7b SGB IV gleichgesetzt.

2.3 Sinn und Zweck

Leitgedanke bei der Einführung von Zeitwertkonten war der Abbau von Überstunden mit dem Ziel bestehende Arbeitsplätze zu sichern und möglichst zusätzliche Stellen zu schaffen.

Mit der Neuregelung der bAV war das primäre Ziel der ZWK das Ansparen und Managen von Zeit- und Geldwerten. Ziel ist dabei die Ansparung von Rentenkapital auf vielfältige Weise gewesen. Mit der Zeit konnten sich jedoch

weitere Vorteile sowohl für den Arbeitnehmer, wie auch für den Arbeitgeber herauskristallisieren. Auf einige dieser Vorteile möchte ich nachfolgend hier eingehen.

Kurzarbeit ist heutzutage ein sehr aktuelles und wichtiges Thema. Mit Langzeitkonten haben Unternehmen die Möglichkeit, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter nach produktionsschwachen oder -starken Perioden flexibel zu gestalten. Statt Kurzarbeit anzumelden, hätten sich hier Mitarbeiter die Freistellung ohne Einbußen von Sozialversicherungsbeiträgen und ohne Verlust ihres Arbeitsplatzes mit dem in den Lebensarbeitszeitkonten angesparten Wertguthaben finanzieren können. Gleichzeitig können auch Produktions- und Kapazitätsengpässe, die Überstunden erforderlich machen würden, durch Langzeitkonten besser bewältigt werden.

Aus personalpolitischen Aspekten haben Langzeitkonten auch einige Vorteile für den Arbeitgeber. „Für die Gestaltung des demografischen Wandels in den Betrieben ist es zielführend, auch über Langzeitkonten eine Verjüngung der Belegschaft zu erzielen. Altersgemischte Teams sind für ein betriebliches Wissensmanagement und ein lebenslanges Lernen unverzichtbar.“⁷ So können auch Arbeitgeber neue Arbeitsplätze für engagierte und jüngere Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die sich mit neuen Ideen für das Unternehmen einsetzen können. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wäre dies nicht nur ein Vorteil für den Arbeitgeber, sondern für die gesamte Gesellschaft.

Mit neuen Angeboten und Möglichkeiten eröffnen sich Arbeitgeber auch wettbewerbspolitisch neue Wege. Mit der Einführung von Zeitwertkonten im Unternehmen könnte die bestehende Belegschaft an das Unternehmen gebunden und gehalten werden, aber auch gleichzeitig neue engagierte und qualifizierte Mitarbeiter für das Unternehmen gewonnen werden.

Nebenbei könnte man mit einer solchen Möglichkeit die Motivation der Mitarbeiter steigern und dadurch im besten Fall auch erzielen, dass diese sich besser mit dem eigenen Unternehmen identifizieren können und somit auch leistungsstärker und leistungsbereiter wären.

⁷ Arbeitsrecht im Betrieb 2007, Zeitschrift für Betriebsratmitglieder, Heft 7 (Anlage 2).

Wie oben schon kurz angeschnitten, wurde mit Langzeitkonten aus arbeitnehmerischer Sicht weitgehend die Finanzierung von einer langfristigen Freistellung bezweckt. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalter auf 67 Jahre wird es immer schwieriger ohne Abschläge an die gesetzliche Rente zu gelangen. Viele Unternehmen können Arbeitnehmer nicht bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres halten und andere Arbeitnehmer können aus gesundheitlichen Gründen nicht so lange im Erwerbsleben bleiben – ohne auf Kosten der Gesundheit zu arbeiten.

Heute schon beklagen sich viele Rentner über zu geringe Renten und auch Altersarmut ist heutzutage keine Seltenheit mehr. In unserer Gesellschaft kommt es immer mehr zu Erwerbsminderungsrenten im jungen Alter. Das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter ist somit nicht nur möglich, sondern in vielen Fällen auch unumgänglich.

Mit Lebensarbeitszeitkonten soll man den AN die Möglichkeit bieten, ohne Abschläge bei fortlaufendem Arbeitsverhältnis und Sozialschutz aus dem Erwerbsleben auszuschneiden und flexibel in den Vorruhestand zu gehen.

Langzeitkonten dienen jedoch nicht nur zur Finanzierung des Vorruhestandes. Das angesparte Wertguthaben kann natürlich auch für eine längere Auszeit zu Erholungszwecken, für die Familie oder zur Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

2.4 Zielgruppe

Zeitwertkonten sollten in erster Linie für Arbeitnehmer aller Branchen zur Verfügung gestellt werden.

Anders wie bei der bAV besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch auf Zeitwertkonten. Arbeitgeber können freiwillig die Einführung von Zeitwertkonten im Unternehmen anbieten oder gänzlich auf diese Möglichkeit verzichten. Der Abschluss eines Zeitwertkontos ist für den Arbeitnehmer auch freiwillig.

Neben den Arbeitnehmern können auch Vorstände einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH und auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer

GmbH von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Weitere Personengruppen sind die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen, Prokuristen, Vorstände, selbstständige Mitarbeiter und Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis bei Freiberuflern oder Selbstständigen haben. Seit dem 01. Januar 2009 können auch Beschäftigte in Minijobs Langzeitkonten führen. Wie oben schon erwähnt, gehören zu der Zielgruppe auch Arbeitgeber, die innovativ für ihre Arbeitnehmer sein wollen.

3 Formen und Ausprägungen

Unter dem Begriff Arbeitszeitkonten werden alle Formen der Arbeitszeiterfassung umfasst. Diese Formen der Arbeitszeitkonten dienen in erster Linie der Arbeitszeitflexibilisierung.

„Trotz der großen Anzahl von Arbeitszeitmodellen haben alle Modelle eine Gemeinsamkeit: Sie haben den Zweck, die Abweichung zwischen der vertraglichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit festzuhalten. Die von dem jeweiligen Arbeitnehmer geleistete Arbeitszeit wird hierbei registriert und die Abweichungen von der vertraglichen Arbeitszeit werden entweder als Plus- oder Minusstunden auf den entsprechenden Konten verbucht. Diese Arbeitszeitkonten können dabei sowohl in Zeit als auch in Geld geführt werden.“⁸

„Grundsätzlich kann man Arbeitszeitkonten nach zwei Dimensionen unterscheiden: den Ausgleichszeitraum und den Umfang der Zeitguthaben. Für beide Dimensionen sind keine Grenzen festgeschrieben, sondern diese müssen mittels Vereinbarungen (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag) fixiert und eingegrenzt werden. Da grundsätzlich alle Kombinationen bezüglich Umfang und Ausgleichszeitraum denkbar sind, reicht eine Abgrenzung anhand dieser beiden Kriterien alleine nicht aus. Es bleibt daher unerlässlich, den Zweck

⁸ Tobias Kowol, Langzeitarbeitskonten aus unternehmerischer Sicht, S. 5.

und Hintergrund des Kontenmodells mit einzubeziehen. Erst damit lassen sich sinnvolle analytische Kategorien bilden.“⁹

Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang und den Verwendungszweck müssen jedoch zwei grundsätzliche Typen dieser Arbeitszeitkonten unterschieden werden, die Kurzzeit- und Langzeitkonten.

Das folgende Schaubild soll zur besseren Veranschaulichung über die vielen Verwendungsmöglichkeiten von Arbeitszeitkonten herangezogen werden:

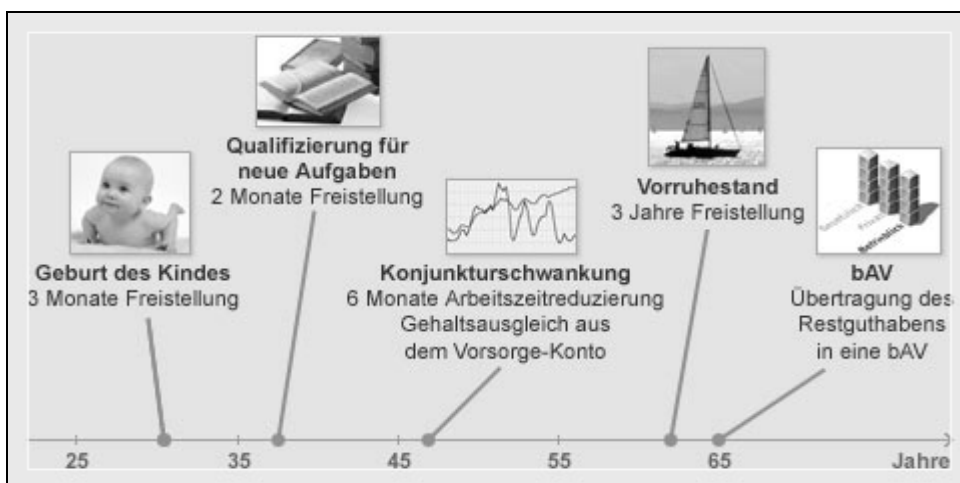


Abbildung 1: Verwendungsmöglichkeiten für Arbeitszeitkonten¹⁰

3.1 Kurzzeitkonten

In der Regel geht man davon aus, dass Kurzzeitkonten bezüglich ihrer Führungsweise auf eine Dauer von zwölf Monaten begrenzt sind.

Primär dienen sie dazu, Beschäftigungsschwankungen innerhalb dieser Zeit aufzufangen und auszugleichen.

Der Ausgleich des angesammelten Wertguthabens erfolgt grundsätzlich durch Gewährung von freien Arbeitstagen oder einzelnen freien Stunden.

⁹ Marc Schietinger, Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben: Formen der Regulierung und ihre Wirksamkeit, S. 28.

¹⁰ <http://www.bav-travel.de/lebensarbeitszeitkonten.html>, zuletzt aktualisiert am 11.02.2010 (Anlage 10).

Durch Kurzzeitkonten kann ein Unternehmen auf effiziente Art und Weise auf Veränderungen der betrieblichen und wirtschaftlichen Lage eingehen und sein Personal auf die Auftragslage anpassen. So kann beispielsweise ein Bauunternehmen in den auftragsstarken Monaten im Sommer durch Mehrarbeit des Personals bessere und effizientere Leistungen erbringen und in den auftragsschwachen Zeiten im Winter die im Sommer erzielte Mehrarbeit ausgleichen und dadurch auch diese Zeiten sinnvoll verbringen.

Im Allgemeinen sind Kurzzeitkonten gegenüber von Langzeitkonten erwünschter und verbreiteter, da bei Kurzzeitkonten keine Insolvenzversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und diese für den Arbeitgeber zudem aus Kosten- und Verwaltungsaufwandgründen attraktiver sind. Die Gleitzeitkonten sind in der Praxis am weitesten verbreitet und bekannt und stellen eine Form der Kurzzeitkonten dar. Aber auch Jahresarbeitszeitkonten und Ampelkonten werden unter dem Begriff der Kurzzeitkonten gefasst.

An dieser Stelle werden die einzelnen Formen der Kurzzeitkonten nicht näher vorgestellt, da diese Arbeit sich mit Langzeitkonten – speziell aber mit Lebensarbeitszeitkonten - befasst.

3.2 Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten

„Eine genaue Trennung der Begriffe Langzeitkonto und Lebensarbeitszeitkonto ist nicht direkt möglich. Der Begriff des Lebensarbeitszeitkontos ist besonders imposant, so dass viele Unternehmen den Begriff Lebensarbeitszeitkonto verwenden. Allerdings ist nur selten die alleinige Freistellung vor der Pensionierung die einzige Möglichkeit der Freistellung. Vielmehr werden unter dem einen Begriff von den Unternehmen sowohl Elemente des Langzeitkontos (Sabbatical¹¹), als auch des Lebensarbeitszeitkontos (früherer Ruhestand)

¹¹ Sabbatical [engl. für: Sabbat] Berufliche Auszeit.

zusammengefasst. In der Fachwelt scheint sich zunehmend der Begriff der Zeitwertkonten als einheitlicher Oberbegriff durchzusetzen.“¹²

Beide Formen der Arbeitszeitkonten haben es zum Ziel, langfristig ein Wertguthaben aufzubauen. Das Wertguthaben kann hierbei sowohl in Geld als auch in Zeit angespart werden, soweit keine tarifvertraglichen Bestimmungen vorhanden sind. Beiden Formen sind somit längerfristig angelegt und auch für eine längere Freistellung bestimmt.

Die Unterscheidung erfolgt jedoch in der jeweiligen Zielsetzung der Konten. Grundsätzlich sollte die Freistellungsphase bei Lebensarbeitszeitkonten am Ende des Arbeits- bzw. Erwerbslebens erfolgen, um einen sog. Vorruhestand zu finanzieren und Abschläge bei der GRV damit zu vermeiden. Besonders durch die Heraufsetzung des gesetzlichen Renteneintrittalters gewinnt der finanzierte Vorruhestand an erheblicher Bedeutung. Langzeitkonten haben dagegen den Zweck, im Verlauf des Arbeitslebens eine längere Freistellungsphase zu ermöglichen. Damit können dann beispielsweise längere Reisen, Um- und Weiterbildungen, Familienplanungen und sog. Sabbaticals, die eine längere Freistellungsphase notwendig machen, überbrückt werden.

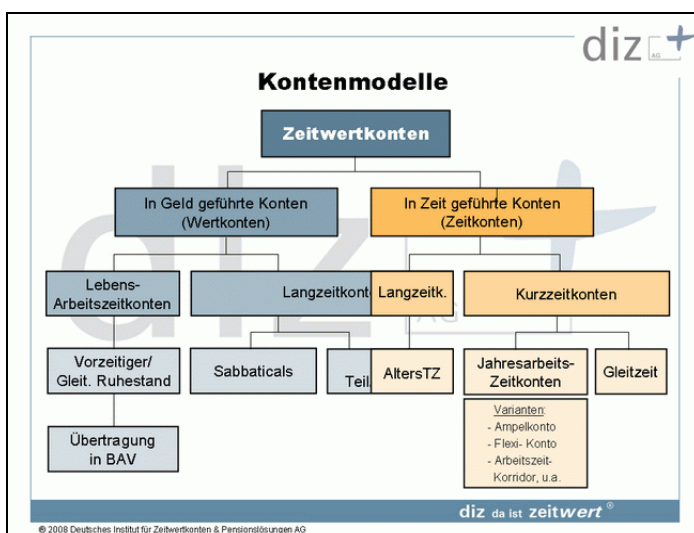


Abbildung 2: Die verschiedenen Kontenmodelle¹³

¹² Tobias Kowol, Langzeitarbeitszeitkonten aus unternehmerischer Sicht, S. 11 f..

¹³ http://www.diz.ag/ZeitWertKonten_Definition.html, zuletzt aktualisiert am 11.02.2010 (Anlage 10).

Nebenbei besteht trotz einer längeren Freistellung das Arbeitsverhältnis ununterbrochen weiter und man hat einen Sozialversicherungsschutz während dieser Zeit.

„Der Unterschied ist insbesondere dann relevant, wenn im Rahmen des Direktionsrechts Kurzarbeit durch den Arbeitgeber angeordnet wird. Wertguthaben aus Lebensarbeitszeitkonten können im Gegensatz zu Langzeitkonten grundsätzlich nicht für diesen Zweck herangezogen werden.“¹⁴

Bei Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten ist im Gegensatz zu Kurzzeitkonten eine Insolvenzversicherung gesetzlich vorgeschrieben gem. § 7e SGB IV. Auf die Insolvenzversicherung wird später näher eingegangen.

4 Rechtliche Aspekte

Bei Langzeitkonten handelt es sich um Anlagen, die langfristig gedacht sind und deren Sparguthaben steuer- und sozialabgabenfrei ist. Diese Aspekte und die treuhändlerische Verwaltung dieser Konten machen einen gesetzlichen Rahmen nötig. Innerhalb dieser gesetzlichen Rahmen erlaubt es jedoch der Gesetzgeber, dass die Tarifpartner individuell nach den Möglichkeiten und dem Bedarf eines Unternehmens eigene Modellvarianten in ihren Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen entwickeln können.

Am 06. April 1998 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, welches auch als >>Flexi-Gesetz<< im Allgemeinen bekannt wurde. Die Verabschiedung des Flexi-Gesetzes hatte auch Auswirkungen auf die Gesetzestexte des Dritten bis Sechsten und des Zehnten und Elften Buchs des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB).

Das 4. Euro-Einführungsgesetz rundet die Ausgestaltungsrichtlinien ab.

¹⁴ Ingo Esser, Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge, S. 52.

Es bestehen auch Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 07. Februar 2001 und verschiedene Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aus den Jahren 1999-2000.

Mit dem Flexi-Gesetz wurden auch die ersten Schritte zu der Einführung von Zeitwertkonten in den Unternehmungen gewagt. Die ersten Erfahrungen zeigten jedoch auch, an welchen Stellen Gesetzeslücken waren und wo es schnell zu Problemen kam. „Kritische Punkte waren unter anderem der mangelhafte Insolvenzschutz und risikoreiche Anlagemodelle.“¹⁵

Erst zehn Jahre später am 13. August 2008 wurde der Entwurf einer Novellierung des Gesetzes vom Kabinett verabschiedet und führte später zu einer Überarbeitung und Ergänzung des Sozialgesetzbuches.

Nach der Verkündung des FlexiG II am 29. Dezember 2008 trat das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen sog. >>FlexiG II>> zum 01. Januar 2009 in Kraft. Zweck der Gesetzesänderung war, dass Zeitwertkonten attraktiver gemacht und Defizite beim Insolvenzschutz für Wertguthaben beseitigt werden sollten.

Auf die Regelungen dieses Gesetzes und die Neuerungen wird im nachfolgenden eingegangen.

4.1 Das Flexi-Gesetz

Mit der Einführung des Flexi-Gesetzes wurden zunächst einmal Möglichkeiten geschaffen, geleistete Arbeitszeit in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- oder längerfristigen Freistellung von der Arbeit zu nutzen und dabei von sozialabgabefreiem Sparen sog. >>Bruttosparen>> zu profitieren.

¹⁵ Thomas Pochadt & Steffem Raab, Zeitwertkonten: Ein unterschätztes Arbeitszeitmodell, S. 31.

Ferner hat sich herausgestellt, dass die Flexibilisierung der Arbeitszeit ein zunehmendes Interesse in der betrieblichen Praxis und nicht zuletzt durch die Altersgrenzenanhebung in der GRV auf 67 Jahre eine stärkere Attraktivität erlangt hat.

Mit dem Flexi-Gesetz wurden im Wesentlichen drei Regelungsbereiche eingeführt, die als Rahmenbedingungen gedacht waren. Die Möglichkeit ein Wertguthaben durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung nach individuellen Anforderungen und Zielsetzungen aufzubauen wurde geschaffen. Aber auch die Verpflichtung, Vorkehrungen für die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu treffen und Bestimmungen für die Verwendung des Wertguthabens in den sog. Störfällen einzuführen.

Zwar haben sich diese Regelungen in den vergangenen Jahren grds. bewährt, aber in der betrieblichen Praxis speziell bei der beitrags- und melderechtlichen Behandlung der Wertguthaben in der SV erhebliche Schwächen und Defizite aufgewiesen. Die vom Gesetzgeber vorgelegten Rahmenbedingungen haben in der Vergangenheit daher oft zu unerwünschten Folgen und Ergebnissen geführt.

Probleme gab es schon allein bei der Abgrenzung der Begriffe, da die in der Praxis erkennbar unterschiedlichen Auffassungen zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt und damit für viel Verwirrung gesorgt haben. So sind die üblichen Gleitzeitvereinbarungen keine Wertguthabenvereinbarungen i.S.d. § 7 Abs. 1 a SGB IV, weil es hier an der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge während der Ansparphase des Wertguthabens mangelt und eine Gleitzeitvereinbarung grds. nicht das Ziel der Freistellung von der Arbeit beinhaltet, sondern lediglich die Flexibilisierung der täglichen Arbeitszeit ermöglichen soll.

Eine weitere Verbesserung war im Bereich des Insolvenzschutzes notwendig. Bereits der „Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Dezember 2001“¹⁶ hat dies erkennen lassen.

¹⁶ Bundestagsdrucksache (BT-Drs. 14/7944), (Anlage 3).

Ursprünglich wurde den Vertragsparteien selbst überlassen, in welcher Weise und durch welche Sicherungsmittel das Wertguthaben für den Fall der Insolvenz abgesichert werden sollte. Der Gesetzgeber wollte dadurch den Vertragsparteien eine offene Gestaltungsmöglichkeit ermöglichen. Dies wurde jedoch in der Praxis oft zum Anlass genommen, auf die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz völlig zu verzichten. Viele nahmen auch nicht zur Kenntnis, dass es sich dabei um eine zwingende Vorschrift des Gesetzgebers handelte.

Eine weitere Schwachstelle dieser Regelung war auch, dass bei Nichtbeachtung keine Sanktionen vorgesehen waren und der Norm auch kein Schutzcharakter zukam, der dem Beschäftigten im Schadensfall evtl. Schadensersatzansprüche als Sekundäransprüche hätte zubilligen können.¹⁷

Durch das Gesetz vom 24. Juli 2003 in „§ 7d Abs. 3 SGB IV a.F.“¹⁸ mit Wirkung vom 01. August 2003 hat der Gesetzgeber eine neue Informationspflicht des Arbeitgebers umgesetzt, in dem dieser seine Beschäftigten über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten hat, sobald das Wertguthaben die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen (Mindesthöhe des Guthabens) erfüllt.

In der weiteren Folge hat sich auch herausgestellt, dass bei den Sozialversicherungsträgern und den Lohnabrechnern in den Betrieben und Unternehmen sich die beitragsrechtlichen Regelungen des Störfalls in § 23b SGB IV als zu kompliziert und wenig benutzerfreundlich erwiesen haben.

Dies sind nur einige Punkte, die eine Verbesserung des ursprünglichen Gesetzes zur sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen notwendig und unumgänglich gemacht haben.

¹⁷ Vgl. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. August 2005 – 9 AZR 470/04, (Anlage 4).

¹⁸ Die Informationspflichten des Arbeitgebers sind in der aktuellen Fassung des § 7d Abs. 2 SGB IV geregelt mWv 01.01.2009 durch Gesetz von 21.12.2008 (BGBl I S. 2940), (Anlage 1).

4.2 Neuregelungen durch das FlexiG II

Wie oben schon angemerkt trat zum 01. Januar 2009 das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen – kurz FlexiG II – in Kraft.

Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den geförderten ZWK und anderweitigen Arbeitszeitmodellen lag im Sinne des Gesetzgebers.

Unter einem Arbeitszeitguthaben verstehen wir den Ausgleich von kurzfristigen Produktionsschwankungen, während Zeitwertkonten eine längere Freistellung der Mitarbeiter bewirken sollen.

Das Wertguthaben setzt sich seit dem 01.01.2009 aus dem Entgeltguthaben und den auf dieses Entgeltguthaben entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteilen zur Sozialversicherung zusammen. Zukünftig soll gem. dem FlexiG II die Führung des Wertguthabens nur noch in Geld zulässig sein. Bereits in Zeit geführte Konten und auch neu geschlossene Zeitwertkonten, wenn der Vertrag auf Grundlagen früherer Vereinbarungen – z.B. Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen – geschlossen wurde, sollen davon jedoch unberührt bleiben, da hier die Bestandsschutzregelung des § 116 SGB IV greift.

Die Einrichtung von Zeitwertkonten soll zukünftig auch für geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 SGB IV in den sog. >>Minijobs>> zulässig sein.

Konkrete Vereinbarungen über die Verwendung des Wertguthabens in der Wertguthabenvereinbarung vom Arbeitnehmer sind seit 2009 für gesetzlich definierte Zwecke nicht mehr notwendig. Dies gilt insbesondere bei der Pflegezeit, Elternzeit und einer Teilzeitbeschäftigung.

Die Anlage des Wertguthabens muss gesichert werden, um diese vor Verlusten zu schützen. Um dies zu gewährleisten hat der Gesetzgeber zwei wesentliche Sicherungsmechanismen festgelegt. Zum einen kann die Anlage der Wertguthaben nur noch bis zu maximal 20 Prozent in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden i.S.d. § 7d Abs. 3 SGB IV, es sei denn, es sind abweichende Vereinbarungen in den Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen getroffen

worden oder die Wertguthabenvereinbarung dient lediglich der Freistellung für den Vorruhestand. Zum anderen muss eine sogenannte Werterhaltungsgarantie sichergestellt werden, d.h. zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme müssen mind. die in das Wertguthaben eingebrachten Beträge zur Verfügung stehen.

Die Insolvenzschutzmaßnahmen wurden gesetzlich vorgeschrieben und sind seit dem 01.01.2009 im Rahmen der Betriebsprüfung von den Trägern der RV zu kontrollieren. Ferner wurde den Mitarbeitern das Recht eingeräumt, bei unzureichendem Schutz das Wertkonto zu kündigen und auflösen zu lassen. Näheres zu diesem Thema wird unter dem Kapitel Insolvenzschutz erklärt.

Eine steuerliche Förderung von Zeitwertkonten bei Vorstandsmitgliedern und Gesellschafter-Geschäftsführern soll zukünftig nicht mehr erfolgen. Diese müssen ihre Beiträge schon in der Ansparphase versteuern.

Eine wesentliche Änderung wurde im Bereich der bAV vorgenommen. Für Wertguthabenvereinbarungen, die nach dem 14. November 2008 neu geschlossen werden, ist eine steuerfreie Überführung in die bAV nicht mehr zulässig. Eine Verwendung des Wertguthabens im Sinne der bAV ist vor diesem Stichtag weiterhin möglich, wenn bereits bei Abschluss diese Möglichkeit optional vorgesehen worden ist. Mit dieser Änderung wollte der Gesetzgeber eine klare Trennung zwischen Zeitwertkonten und der bAV schaffen.

4.3 Bilanzielle Rahmenbedingungen

Verbindlichkeiten aus Zeitwertkonten stellen die sogenannten >>ungewissen Verbindlichkeiten>> dar, da die Leistung bezüglich ihrer Höhe und dem Erbringungszeitpunkt nicht feststeht.

Es handelt sich hierbei um arbeitsrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, den dieser zu jeder Zeit erfüllen können muss.

Um dies zu gewährleisten hat der Arbeitgeber Rückstellungen innerhalb seiner Bilanz aufzustellen. Die Rückstellungspflicht ergibt sich aus dem § 249 Abs. 1 HGB.

Nachfolgend werden die steuer- und bilanzrechtlichen Bewertungsvorgaben nach deutschem Handels- und Steuerrecht aus dem Blickwinkel des Arbeitgebers dargestellt und kurz erläutert. „Dabei ist zu beachten, dass diese – mit wenigen Ausnahmen – aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nach § 5 Abs. 1 EStG sowohl für die deutsche Handels- als auch für die Steuerbilanz gelten.“¹⁹

Zum Abschluss erfolgt noch eine prägnante Darstellung zu der steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten aus der Sicht des Arbeitnehmers.

4.3.1 Arbeitgeberseite: Steuer- und handelsrechtlicher Bilanzansatz

Neben den auf dem Zeitwertkonto angesammelten Wertguthaben und den vereinbarten Zinsen, muss auch dem Arbeitgeberanteil am GSV eine bilanzrechtliche Beachtung geschenkt werden.

„Für diese Verpflichtung – Arbeitnehmerwertguthabeneinbringungen zzgl. Erträgen und Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag – muss der Arbeitgeber zwei Arten von Rückstellungen bilden.“²⁰

Zum Bilanzstichtag hat der AG eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand zu bilden für die zustehenden Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers und den Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers.²¹

Die zugesagten Zinsen sind gesondert in Rückstellungen aufzuweisen. „Dabei ist nur der Teil zu berücksichtigen, der sich bis zum Bilanzstichtag ergeben hat. Die Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand ist nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG abzuzinsen.“²² Wenn die Fälligkeit auf einen bestimmten Zeitpunkt bestimmt werden kann, ist die Abzinsung auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Fälligkeit abzustimmen und der sich danach ergebende Abzinsungszeitraum ist pauschal um drei Jahre zu verkürzen. Eine Abzinsung ist nicht vorzunehmen, wenn dem Arbeitnehmer ein Wertzuwachs zugesprochen

¹⁹ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 298.

²⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.1999, IV C 2 – S2176 – 102/99 (Anlage 7).

²¹ Handelsrechtlich sind >>Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstand>> in § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB geregelt.

²² Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 298.

wurde, z.B. in Form einer festen Verzinsung oder ein Betrag, der sich je nach Entwicklung der Anlageprodukte am Kapitalmarkt ergibt. Die Rückstellungen sind jeweils in Höhe des Auszahlungsbetrages abzubauen, wenn der Arbeitnehmer auf sein Wertguthaben zugreift.

4.3.2 Bilanzielle Einordnung der Wertguthabenanlage

Die in einem Vermögensgegenwert angelegten Wertguthaben des Arbeitnehmers bleiben wirtschaftliches und rechtliches Eigentum des Arbeitgebers. Lediglich im Innenverhältnis besitzt der AN einen schuldrechtlichen Verschaffensanspruch aufgrund eines zweiseitigen Vertrags mit dem AG.²³

Die Rechte an den Rückdeckungsanlagen im Insolvenzfall der Wertguthaben werden dem AN durch den AG eingeräumt durch Sicherungsabreden (z.B. Verpfändungsvereinbarungen), die im Innenverhältnis abgeschlossen werden.

Gem. § 266 ff. HGB sind Wertguthaben aktivierungspflichtig und daher nach herrschender Meinung in der Bilanz als >>sonstige Vermögensgegenstände>> auszuweisen. „Somit erfolgt eine grds. Einordnung in das Umlaufvermögen des Arbeitgebers. Sämtliche Erträge des Wertguthabens stellen folglich für den Arbeitgeber handels- wie steuerrechtlich einen Ertrag dar und sind entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.“²⁴

Die >>sonstigen Vermögensgegenstände>> sind in der Bilanz unter dem Bilanzposten >>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände>> zu finden und stellen u.a. das Umlaufvermögen einer Bilanz dar. Die herrschende Meinung sagt auch, dass unter den >>sonstigen Vermögensgegenständen>> alle Vermögensgegenstände zu verstehen sind, die von keiner anderen Bilanzposition gefasst werden, wie z.B. Darlehen und Gehaltsvorschüsse.

²³ BAG-Urteil vom 24.09.2003 – 10 AZR 640/02 (Anlage 4).

²⁴ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 299.

4.3.3 Passivierung von Wertguthabenverpflichtungen bei einer Umwandlung in die bAV

„Nach Meinung der Finanzverwaltung ist bei einem Zeitwertkontensystem mit der Option der Überführung der Wertguthaben in eine unmittelbare bAV sowohl zunächst eine Rückstellung nach dem Regeln des § 6a EStG als auch nach den Regeln des § 6 Abs. 1 EStG zu berechnen und der jeweils kleinere Wert dann steuerbilanziell zu berücksichtigen.“²⁵ Darauf wurde im BMF-Schreiben vom 11.11.1999 hingewiesen. Rechtlich ist ein BMF-Schreiben nicht als Gesetz zu beurteilen, sondern lediglich als interne Verweisungsanweisung des Finanzministeriums, welche lediglich die Finanzbeamten binden.

Die oben erläuterte Meinung der Finanzverwaltung ist jedoch praktisch nicht auf diese Weise umsetzbar, da damit der steuerliche Gewinn höher für die Unternehmen ausfallen würden wenn die Umwandlung des Wertguthabens in die bAV vereinbart wäre und somit die rückstellungsbedingten Liquiditätsvorteile für das Unternehmen sinken würden.

„Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entsteht ein Rechtsanspruch für einen Pensionsberechtigten – gem. den Regelungen des § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG – erst dann, wenn das gebildete Wertguthaben definitiv in eine bAV überführt wird.“²⁶ Erst zu diesem Zeitpunkt kann nämlich die Höhe des umwandlungsfähigen Wertguthabens festgestellt werden und eine unmittelbare bAV errechnet werden. Somit ist bis zur tatsächlichen Umwandlung des Guthabens lediglich eine Bilanzierung nach § 6 Abs. 1 EStG vorzunehmen.

4.3.4 Arbeitnehmerseite: Steuerliche Auswirkungen

Die vereinbarte Umwandlung bei Zeitwertkonten ist grds. kein lohnsteuerlicher Zufluss von Arbeitsentgelt. Die Steuerpflicht setzt somit erst ein, wenn der Arbeitnehmer auf die umgewandelten Entgeltbestandteile zugreifen kann.

²⁵ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S.305 in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 11.11.1999, IV C 2 – S 2176 – 102/99, Rdnr. 3 (Anlage 7).

²⁶ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 305.

„Voraussetzung ist allerdings, dass sich die entsprechende Vereinbarung auf zukünftiges, d.h. noch nicht fälliges Entgelt bezieht.“²⁷ Laut dem genannten BMF-Schreiben ist es auch unerheblich, ob die fälligen Entgeltbestandteile bereits erdient sind. Es darf lediglich keine sog. >>Lohnverwendungsabrede>> bestehen, da dies einen unmittelbaren Wertzufluss beim Arbeitnehmer auslösen würde.

Die Besteuerung erfolgt i.d.R. bei der Auflösung des Wertguthabens nach dem sog. >>Zuflussprinzip>> und wird dann auch grds. in voller Höhe als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit gem. den Vorschriften des § 19 EStG versteuert.

Beim frühzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen kann eine Auszahlung als Einmalzahlung erfolgen und muss in solchen Fällen dann auch nach § 19 EStG versteuert werden.

Um möglichst steuerlich günstiger gestellt zu werden, können Arbeitnehmer hier jedoch von der Fünftelungsregelung gem. § 34 EStG Gebrauch machen. Die Fünftelungsregelung greift, wenn in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die entfallene Einkommensteuer beträgt in diesen Fällen das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommenssteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommenssteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zzgl. eines Fünftels dieser Einkünfte. Das würde bedeuten, dass die Berechnung der Lohnsteuer für diese sonstigen Bezüge mit einem Fünftel bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns anzusetzen ist.

Eine Verwendung des Wertguthabens in einer bAV kann unter bestimmten Voraussetzungen und je nach dem gewählten Durchführungsweg ganz oder teilweise lohnsteuerfrei erfolgen, da hier die Ausbuchung der Beträge aus dem Zeitwertkonto nicht mit einem Zufluss von Arbeitslohn gleichzusetzen sind. „Der

²⁷ BMF-Schreiben vom 17.06.2009, IV C 5 – S 2332/07/0004 (Anlage 7).

Zeitpunkt des Zuflusses dieser Beträge richtet sich nach den steuerlichen Vorgaben des jeweiligen Durchführungsweges der bAV.“²⁸

4.4 Die arbeitsvertraglichen Regelungen

Regelungen über flexible Arbeitszeiten durch Zeitwertkonten i.S.v. § 7 Abs. 1a SGB IV sind in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten. Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder auch einzelvertragliche Regelungen nehmen das Thema auf und geben beiden Seiten Gestaltungsspielräume, um die Lebensarbeitszeit an persönlichen und betrieblichen Interessen auszurichten.

Ganz gleich welche Art von Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geschlossen wird, es muss daraus hervorgehen, welche Regelungen für den Aufbau des Wertguthabens und die Freistellungsphase getroffen wurden.

Eine Freistellungsphase kann u.a. genutzt werden während der Kurzarbeit, aufgrund eines Sabbaticals oder einem vorgezogenem Ruhestand.

Wichtig ist, dass zum Ausdruck kommt, dass Zweck und Ziel der Vereinbarung darin besteht, mit dem aufgebauten Wertguthaben eine spätere Freistellung zu ermöglichen und zu finanzieren. Anderenfalls könnte dies dem gesetzlichen Sinn und Zweck entgegenstehen und gem. den Vorschriften des § 134 BGB zur Nichtigkeit der Vereinbarung führen.²⁹

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der staatlichen Förderung von ATZ-Vereinbarungen nach dem Jahr 2009 sollte aus der Vereinbarung auch herausgehen, dass evtl. die Freistellungsphase zur Finanzierung des Vorruhestandes aufgewendet wird. Bereits in der Vereinbarung muss auch die Option geschlossen werden, möglicherweise das angesparte Wertguthaben für

²⁸ BMF-Schreiben vom 17.06.2009, IV C 5 – S 2332/07/0004 (Anlage 7).

²⁹ Vgl. Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.08.2003, S. 18 ff. (Anlage 5).

Zwecke der bAV nutzen zu wollen.³⁰ Diese Option war jedoch nur für Vereinbarungen möglich, die vor dem 14. November 2008 geschlossen wurden.

An dieser Stelle wird erneut auf die Erneuerungen durch das FlexiG II hingewiesen. Ab dem 01.01.2009 ist eine sozialversicherungsfreie Überführung des Wertguthabens in die bAV für nach dem 14. November 2008 neu eingerichtete Zeitwertkonten nicht mehr möglich.

Im Folgenden werden die kollektiv- und individualrechtlichen Bedingungen erläutert.

4.4.1 Tarifverträge

Den Tarifverträgen kommt eine besondere Bedeutung zu in Anbetracht der europäischen und nationalen Rechtsformen, da durch sie Regelungen über die Rahmenbedingungen der einzelnen Arbeitsverhältnisse getroffen werden. „Die herausragende Stellung der Tarifvertragsparteien zeigt sich insbesondere durch den verfassungsrechtlichen Schutz der Koalitionen aus Art. 9 GG und der normativen Wirkung der Tarifverträge. Das bedeutet, sie gelten unmittelbar und zwingend innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs.“³¹

Tarifverträge haben bedeutende Schutz-, Verteilungs-, Ordnungs- und Friedensfunktionen. Der Grundgedanke ist jedoch, auf unterstützende Art und Weise auf die Schutzbedürftigkeit des einzelnen Arbeitnehmers einzugehen und diese zu wahren. Daraus folgt, dass die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer als gleichwertige Partner mit den Arbeitgebern einen für beide Seiten zufriedenstellenden Vertrag über die Arbeitsbedingungen aushandeln sollen. Auf der Arbeitgeberseite fungieren die Arbeitgeberverbände.

Politische und gesellschaftliche Diskussionen über Flächentarifverträge, die hohe Arbeitslosigkeit und primär zurzeit die Kurzarbeit – nur um einige aktuelle

³⁰ § 23b Abs. 3a S. 1 SGB IV.

³¹ Ingo Esser, Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge, S. 59.

Diskussionspunkte zu benennen – zeigen auf, wie wichtig dieser Grundgedanke ist. Gerade vor diesem Hintergrund sollte dies berücksichtigt werden.

Die Rechtsprechung des BAG hat auch entschieden, dass ein Mindestmaß an Verhandlungs- und Kampfgleichgewicht bestehen muss, da keine Seite der anderen wegen eines dauerhaften Übergewichts ihren Willen aufzwingen dürfte.³²

Gemäß § 1 Abs. 1 TVG haben die Vertragsparteien der Tarife die Möglichkeit Rechtsnormen über den Inhalt, Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu vereinbaren. Darunter fallen jedoch auch die Regelungen über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

„Damit liegen die grundlegenden Modalitäten, welche die Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen betreffen, in der Regelungskompetenz der Tarifvertragsparteien.“³³

Regelungen über die Vereinbarung flexibler Arbeitszeit in Tarifverträgen müssen entweder eine Öffnungsklausel enthalten oder für den einzelnen AN günstiger ausfallen.³⁴ Dies ist im § 4 Abs. 3 TVG geregelt, wonach vom Tarifvertrag abweichende Regelungen nur insoweit zulässig sind, wenn sie tarifvertraglich gestattet oder für den AN günstiger sind.

Die tarifvertragliche Regelung ist weitgehend einheitlich und dadurch als praktikable und einfache Regelung zu betrachten. Die Entwicklung jedoch in der Gesellschaft erschwert dies zunehmend, da immer mehr Arbeitnehmer aus den Gewerkschaften und viele Arbeitgeber aus den Arbeitgeberverbänden austreten und dadurch eine tarifvertragliche Vereinbarung unmöglich machen.

³² BAG Urteil, EzA Nr. 36 zu Art. 9 GG Arbeitskampf (Anlage 4).

³³ Ingo Esser, Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge, S. 60.

³⁴ Vgl. Brox, Arbeitsrecht, Rdnr. 706 ff..

4.4.2 Betriebsvereinbarungen

Die Zulässigkeit von den Regelungen über Zeitwertkonten in Betriebsvereinbarungen hängt von den Tarifverträgen ab, da diese die Grundsätze für die Betriebsvereinbarungen enthalten. Der Tarifvertrag muss den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulassen.

Sofern Öffnungsklauseln in den Tarifverträgen vorliegen sind Regelungen über Betriebsvereinbarungen unkritisch. Gem. § 4 Abs. 3 TVG könnte eine Betriebsvereinbarung nach dem Günstigkeitsprinzip Vorrang vor dem Tarifvertrag haben. Jedoch wird durch das Günstigkeitsprinzip das Verhältnis von individuellen und kollektiven Regelungen umfasst und schließt eine Anwendung auf kollektivrechtlicher Ebene aus.

Betriebsvereinbarungen von Langzeitkonten werden wie auch andere Verträge zwischen den Parteien ausgehandelt. Sie sind gem. § 77 Abs. 2 BetrVG schriftlich niederzulegen und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Werden die Normvorschriften (Einhaltung der Schriftform) nicht beachtet oder bei fehlender Unterschrift ist die Betriebsvereinbarung (noch) nicht gültig, sondern hat lediglich den Charakter und die Funktion einer sog. >>Regelungsabsprache³⁵>>.

„So lange sich AG und Betriebsrat einig sind, erfüllt solch eine Absprache den gleichen Zweck wie eine Betriebsvereinbarung.

Doch können Regelungsabsprachen jederzeit widerrufen werden; aus ihnen lassen sich keine einklagbaren Ansprüche ableiten.“³⁶

Ferner sind Betriebsvereinbarungen an geeigneter Stelle im Unternehmen auszulegen nach den Vorschriften des § 77 Abs. 2 BetrVG. Die Gestaltungsdauer ist abhängig von der individuellen Vereinbarung, sie kann befristet oder unbefristet sein. Der Normalfall richtet sich nach § 77 Abs. 5 BetrVG und besagt, dass Betriebsvereinbarungen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden können, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

³⁵ Regelungsabsprachen sind formlose Absprachen zwischen den Betriebsparteien, haben jedoch keinen Eingang in das Betriebsverfassungsgesetz gefunden.

³⁶ Tobias Kowol, Langzeitarbeitskonten aus unternehmerischer Sicht, S. 130.

Auch die inhaltlichen Regelungen müssen bei den Betriebsvereinbarungen über Langzeitkonten beachtet werden. „Die Parteien müssen jedoch immer den Vorrang des jeweils gültigen Tarifvertrages und dessen evtl. enthaltene Regelungen zu diesen Konten beachten.“³⁷

Nachfolgend werden einige inhaltliche Regelungen benannt. Dies ist jedoch keine abschließende Aufzählung. In der Praxis sind weitere Regelungen als nur die unten aufgeführten Punkte vorhanden.

Die Definition der zu erreichenden Ziele wird oft schon in der Präambel³⁸ benannt. Hier soll erkennbar sein, was mit der Betriebsvereinbarung über Lang- und Lebensarbeitszeitkonten bezweckt wird. Auch können an dieser Stelle Ausgleichszeiträume festgelegt werden. Empfehlenswert ist es auch, die Aufsichtspflichten der Führungskräfte in die Vereinbarung aufzunehmen, da diese den besten Überblick über ihre Arbeitnehmer haben und evtl. Konflikte mit den Zeitgrenzen verhindern können. Organisation und Verwaltung der Konten und Führungsweise und Aufbau des Wertguthabens sind weitere Faktoren, die in der Betriebsvereinbarung enthalten sein sollten. Die Zeitentnahme aus einem Langzeitkonto bedarf expliziter Regelungen. Hier muss auch festgelegt werden, wer berechtigt ist, auf das Konto zuzugreifen und was während der Freistellungsphase zu beachten ist. „Als Berechtigter wird hier die Person definiert, die entscheiden kann wann, wofür und in welchem Umfang Zeiten aus dem Konto entnommen werden dürfen. Diese Berechtigungen können mit Hilfe von Vereinbarungen zwischen den Parteien eingeschränkt oder auch qualifiziert werden.“³⁹

³⁷ Tobias Kowol, Langzeitarbeitskonten aus unternehmerischer Sicht, S. 131.

³⁸ Der Begriff der Präambel bezeichnet eine Erklärung am Anfang einer Urkunde, insbesondere einer Verfassung oder eines völkerrechtlichen Vertrages. Durch sie sollen Motive, Absichten und Zwecke dargestellt und ein Basiskonsens wiedergegeben werden.

³⁹ Tobias Kowol, Langzeitarbeitszeitkonten aus unternehmerischer Sicht, S. 140.

4.4.3 Einzelvertragliche Regelungen

Regelungen zu Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten können grds. auch innerhalb eines Arbeitsvertrages durch einzelvertragliche Vereinbarungen zwischen dem AG und AN getroffen werden.

Dies setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis nicht oder nicht gänzlich an kollektivrechtliche Vereinbarungen gebunden ist, wie z.B. Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen und der Arbeitsvertrag keinen Bezug auf Tarifverträge nimmt.

Ansonsten wäre das Günstigkeitsprinzip anzuwenden, welches unter dem Begriff der Betriebsvereinbarungen erläutert wurde.

In der Praxis bestehen verschiedene Meinungen und Auffassungen über einzelvertragliche Regelungen von Lang- und Lebensarbeitszeitkonten. Die Befürworter sehen darin eine gute Möglichkeit, auf das Interesse des einzelnen Mitarbeiters einzugehen und diese individuell am besten für ihn zu gestalten. Die Gegner argumentieren damit, dass die schwächere Stellung des Arbeitnehmers gegenüber seinem AG die Durchsetzung einiger Rahmenbedingungen erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Insbesondere ist die Notwendigkeit der Insolvenzsicherung bei Lang- und Lebensarbeitszeitkonten besonders von Bedeutung und könnte durch einzelvertragliche Regelungen nicht in der notwendigen Art und Weise durchgesetzt werden. Die Stimmen der Kritiker sind zunehmend bei Arbeitnehmern in schwächeren Positionen innerhalb der Unternehmen ernst zu nehmen.

5 Wertguthaben und Führungsmöglichkeiten

Da die Altfälle schon seit der Einführung von Lebensarbeitszeitkonten in der Praxis bestehen und funktionieren, werden an dieser Stelle nur die Neufälle nach der Einführung des FlexiG II beschrieben.

Unter dem Begriff Wertguthaben fallen alle durch den Arbeitnehmer eingebrachten Vergütungsbestandteile zzgl. einer entstehenden Wertentwicklung bei erfolgter Anlage der Arbeitnehmereinbringungen. In der Praxis spricht man oft auch von zusätzlichen Leistungen des AGs zum Wertguthaben. Beitrags- und steuerrechtlich können diese zusätzlichen Leistungen jedoch nur gleichbedeutend mit den Arbeitnehmereinbringungen in ein Wertguthaben behandelt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Leistungen des AGs als geldwerter Vorteil betrachtet werden. Die Lohnsteuerfreiheit der Arbeitnehmereinbringungen wäre somit vollständig ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat mit dem FlexiG II die Führung von Wertguthaben gem. § 7d Abs. 1 SGB IV eingegrenzt. Ab dem 01.01.2009 sollen Wertguthaben demnach nur noch in Geld geführt werden. „Davon ist nicht die Einbringung von Arbeitszeit in das Wertguthaben betroffen. Dies ist z.B. dann unverändert möglich, wenn zur Umwandlung von Urlaubsansprüchen in ein Wertguthaben diese in einen Euro-Betrag umgerechnet und somit über die Entgeltabrechnung dem Arbeitnehmerwertguthaben zugeführt werden können.

Zudem legt die Vorschrift fest, dass das Bruttoarbeitsentgelt, einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, in das Wertguthaben einzubringen ist.“⁴⁰

Die Übergangsvorschrift des § 116 Abs. 1 SGB IV ermöglicht jedoch weiterhin den Unternehmen, nach alter Rechtslage einen Wertguthabenaufbau in Zeit weiterzuführen oder diese auf Entgeltguthaben umzustellen. Dies gilt auch für Neuverträge, die auf Basis einer bestehenden Wertguthabenvereinbarung mit der Führung in Zeit geschlossen wurden. Daher wird nachfolgend auch die Kontenführung in Zeit erläutert.

Das folgende Schaubild soll einen kurzen Überblick über die Aufbau- und Verwendungsmöglichkeiten von Arbeitszeitkonten verschaffen:

⁴⁰ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 326.

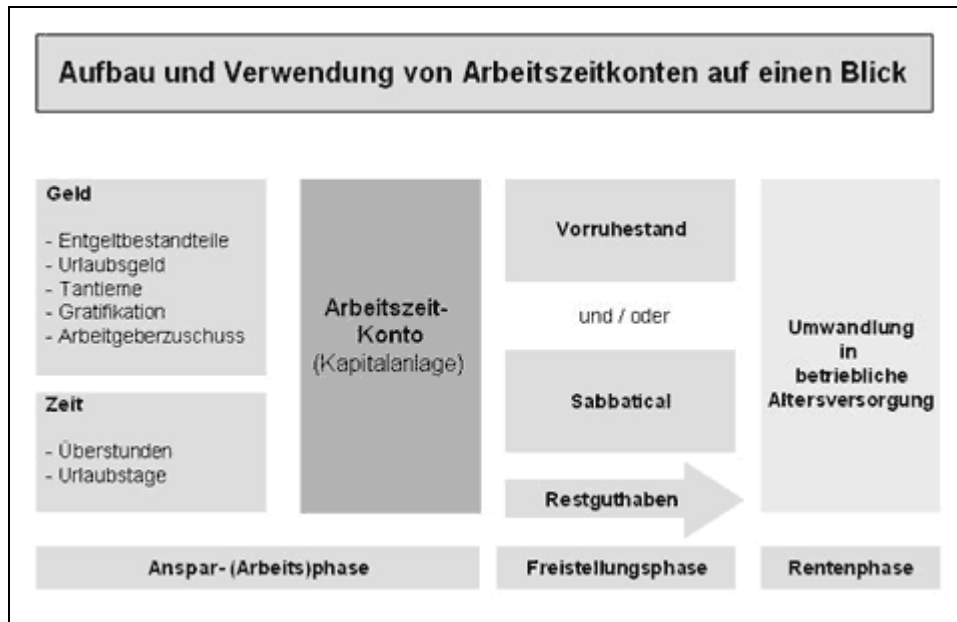


Abbildung 3: Aufbau und Verwendung von Arbeitszeitkonten⁴¹

Seit dem 01.01.2009 muss zu dem Wertguthaben auch der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag hinzugerechnet werden. Maßgebend dafür sind die aktuellen Beitragssätze zur Sozialversicherung. Zukünftig werden daher die Sozialabgaben erst in der Auszahlungsphase vom Zahlungsbetrag erbracht. Wenn zum Auszahlungszeitpunkt und somit bei der Fälligkeit höhere Beitragssätze gelten, besteht für den AG keine Nachschusspflicht.⁴²

5.1 Kontenführung in Zeit

Das Wertguthaben wird hier in Zeiteinheiten – in Minuten, Stunden oder Tagen – geführt. Die spätere Freistellung erfolgt somit auch durch das angesammelte Zeitguthaben in Stunden (und Minuten), unabhängig von dessen Wertigkeit bei der Entstehung und zum aktuellen individuellen Stundenentgelt bei der Freistellung. Die Verzinsung dieser Wertguthaben erfolgt dadurch, dass die Entnahme des Guthabens zum aktuellen individuellen Stundenentgelt regelmäßig durch Tariflohnerhöhungen, Veränderungen in der Eingruppierung und karrierebedingten Aufstieg höher sind, als zum Zeitpunkt des Ansparens.

⁴¹ <http://www.lebensarbeitszeit-depot.de/>, zuletzt aktualisiert am 11.02.2010 (Anlage 10).

⁴² Besprechung der Sozialversicherungsträger vom 30./31.03.2009 (Anlage 6).

Wurde das Zeitguthaben z.B. bei einem Stundensatz von 15 € angespart, kann sie später z.B. zu einem Stundensatz von 26 € ausgeglichen werden.

Die Administration von in Zeit geführten Konten ist für ein Unternehmen einfacher, gleichzeitig aber auch für die Mitarbeiter verständlicher und leicht kalkulierbarer. Die Kosten für ein solches Konto und auch die notwendigen laufenden Aktualisierungen der Rückstellungen verbleiben jedoch allein im Aufgabenbereich des AGs.

Für den AG könnte eine Kontenführung in Zeit jedoch erhebliche Nachteile haben, da tarifliche und karrierebedingte Gehaltssteigerungen nicht vorherzusehen sind, was die tatsächliche spätere finanzielle Belastung für den AG kaum kalkulierbar macht. Deshalb bietet sich dieses Modell in erster Linie bei kurzfristigen Flexibilisierungskonten an.

5.2 Kontenführung in Geld

Bei Geldkonten werden nicht die geleisteten Mehrarbeitsstunden als Guthaben in die Konten eingebracht, sondern der umgerechnete Barwert, der sich durch Multiplikation der eingebrachten Mehrarbeitsstunden mit dem aktuellen Stundensatz ergibt. Der Beginn des Vorruhestands richtet sich hier nach bestimmten Faktoren, wie z.B. der Zeitpunkt der vertraglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Stand des Lebensarbeitszeitkontos und der zuletzt bezogenen monatlichen Brutto-Regelvergütung. Die Dauer des Vorruhestandes errechnet sich aus dem Quotienten des Wertguthabens und dem zu Beginn der Vorruhestandsphase geltenden Entgelt-niveaus.

Eine Verzinsung des Wertguthabens durch Gehaltssteigerungen und Karrieresprünge wie bei Zeitkonten findet hier nicht statt. Der AG sagt seinem Mitarbeiter vielmehr entweder einen festen Zinssatz für die interne Verzinsung zu oder die Wertentwicklung wird unmittelbar mit der Kapitalmarktentwicklung verknüpft. In der Praxis ist die zweite Alternative am gängigsten, da das Guthaben

oft in Fonds (Renten-, Geldmarkt- und Aktienfonds) angelegt wird, deren Erträge unmittelbar dem Mitarbeiter zukommen.

Geldkonten haben viele Vorteile für den AG und den AN. Der AG profitiert in erster Linie von einem geringeren Verwaltungsaufwand und durch die Übertragung des Guthabens auf Fonds kann die gesetzlich geforderte Absicherung der Wertguthaben für den Insolvenzfall relativ einfach erfüllt werden. Auf die Insolvenzversicherung wird später näher eingegangen. Entgeltbestandteile, wie Zulagen und Sonderzahlungen können leichter in Geldkonten eingebracht werden. Vor allem geht jedoch das Risiko der Wertentwicklung hier auf den Arbeitnehmer über, dieser trägt die Ertragschancen und Ertragsrisiken am Kapitalmarkt.

Auch der AN kann von Geldkonten seine Vorteile ziehen. Am Kapitalmarkt kann regelmäßig eine höhere Rendite erzielt werden, als durch tarifliche oder karrierebedingte Gehaltssteigerungen. Dies liegt speziell daran, dass die Anlage des Wertguthabens am Kapitalmarkt auf Bruttobasis erfolgt. Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge sind nachgelagert in der späteren Vorruhestands- bzw. Freizeitphase zu zahlen, in der der Steuersatz niedriger ist und auch nicht mehr der hohe Sozialversicherungsbeitrag anfällt. Beachtet man dazu noch den Zinses-Zins-Effekt ist sogar mit einer konservativen Anlage des Wertguthabens am Kapitalmarkt mit einer höheren Rendite als bei Zeitkonten zu rechnen.

Die zugrunde liegende Simulation zeigt, wie sich ein Zeitwertkontenfonds nach den Vorgaben des FlexiG II in den vergangenen 20 Jahren hätte entwickeln können.⁴³

⁴³ <http://dbzwk.de/assets/helberger3winwin.pdf>, zuletzt aktualisiert am 10.02.2010.

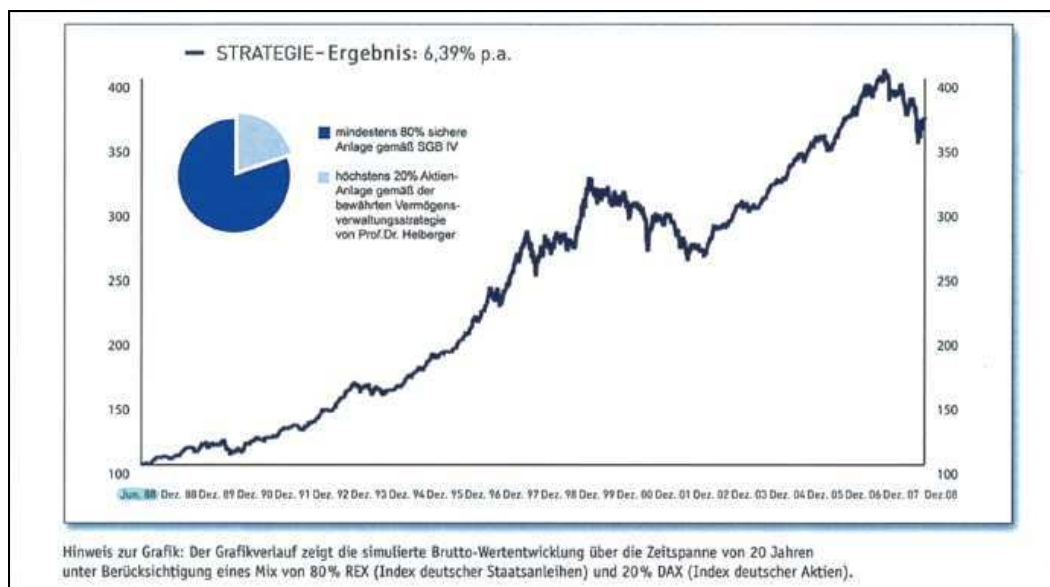


Abbildung 4: Entwicklung eines Zeitwertkontenfonds nach dem FlexiG II⁴⁴

Eine Verzinsung, die an die Entwicklung des Kapitalmarkts gekoppelt ist, kann jedoch auch Nachteile für den AN haben. Der AN trägt hier nämlich auch das Ertragsrisiko selbst. Dass Anlagen am Kapitalmarkt auch mit Risiken verbunden sind und nicht nur zu Kapitalsteigerungen führen, hat die Entwicklung an den Börsen durch die Finanzmarktkrise erst vor kurzem deutlich gemacht. Im schlimmsten Fall muss man bei solchen Anlagen mit Verlusten gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Kapital rechnen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 7d Abs. 3 SGB IV seit dem 01.01.2009 angeordnet, dass die gebildeten Wertguthabenanlagen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) den Vermögensanlagevorschriften für die Träger der Sozialversicherungen gem. § 80 ff. SGB IV zu folgen haben. Weiterhin wurde auch angeordnet, dass Wertguthabenanlagen in Aktien bzw. Aktienfonds nur noch bis zu einer Höhe von 20 % zulässig sind, jedoch muss mindestens ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme in Höhe des eingebrachten Kapitals vorhanden sein. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen jedoch weiterhin zulässig. Wenn in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung ein davon abweichender Anteil vereinbart ist oder

⁴⁴ <http://dbzwk.de/assets/helberger3winwin.pdf>, zuletzt aktualisiert am 10.02.2010 (Anlage 10).

das angesparte Wertguthaben laut der Wertguthabenvereinbarung ausschließlich für eine Freistellung nach § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB IV genutzt werden darf, kann eine höhere Anlage in Aktien oder Aktienfonds erfolgen. Jedoch muss auch in diesen Ausnahmefällen die Werterhaltungsgarantie der ursprünglich eingezahlten Wertguthabenbeträge gewährleistet sein.

5.3 Aufbau von Wertguthaben

Der Aufbau des Wertguthabens kann auf unterschiedlicher Weise in vielen Formen erfolgen. In den Wertguthabenvereinbarungen können AG und AN individuell und eigenständig entscheiden, wie der Aufbau erfolgen soll. Der Gesetzgeber hat hier den Vertragsparteien weitgehend freie Hand überlassen.

Im Folgenden werden die gängigsten Formen und Möglichkeiten für den Aufbau eines Wertguthabens beschrieben.

5.3.1 Überstunden

Überstunden sind die geleistete Arbeitszeit, die über die normale vertragliche Verpflichtung hinausgeht. Die Dauer der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit ist im § 3 ArbZG geregelt, wonach werktäglich acht Stunden nicht überschritten werden dürfen. „Als Arbeitszeit gilt nach § 2 Abs. 1 ArbZG die Zeit von Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.“⁴⁵

Durch Weisungen des AGs kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb der nächsten sechs Monate ein Freizeitausgleich ermöglicht wird gem. § 3 ArbZG. Abweichend davon können auch durch Tarifverträge die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden angehoben werden nach § 7 ArbZG – teilweise auch ohne Freizeitausgleich. Überstunden sind i.d.R. wie die normale Arbeitszeit zu vergüten. Ein Überstundenzuschlag kann nur dann verlangt werden, wenn dies zuvor vereinbart bzw. betriebs- oder branchenüblich ist.

⁴⁵ Ingo Esser, Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge, S. 63.

Unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes kann das Wertguthaben durch Überstunden bzw. Mehrarbeit aufgebaut werden. Das ArbZG geht dabei von einer 6-Tage-Woche aus. Für Arbeitnehmer, die lediglich an fünf Tagen pro Woche arbeiten, würde sich eine zulässige tägliche Arbeitszeit von 9,6 Stunden ohne notwendige Kompensation ergeben nach folgender Berechnung:

$6 \text{ Werktage} \times 8 \text{ Arbeitsstunden} = 48 \text{ Arbeitsstunden pro Woche} / 5 \text{ Arbeitstage} = 9,6 \text{ zulässige Arbeitsstunden pro Arbeitstag.}$

Im Jahr 2009 sind laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) pro Arbeitnehmer ca. 35,4 bezahlte Überstunden angefallen. 2008 waren es pro Arbeitnehmer noch 48,3 Überstunden. Der Rückgang wurde mit der Finanzkrise und der damit verbundenen Kurzarbeit begründet.

5.3.2 Urlaubsansprüche

Ein Aufbau des Wertguthabens durch Umwandlung von Urlaubsansprüchen, die über den gesetzlichen Mindestanspruch hinausgehen, ist grds. möglich.

Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch darf davon jedoch nicht betroffen sein.

Laut § 1 BUrlG hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, der zunächst den Erhalt der Erwerbsfähigkeit gewährleisten soll. Zu dem vom Gesetzgeber begünstigten Arbeitnehmern zählen auch die Personengruppen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden und auch die arbeitnehmerähnlichen Personen, die zwar selbständig sind, die aber wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihrem Auftraggeber bezahlten Urlaub haben sollen wie richtige Arbeitnehmer.

Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Werktage gem. § 3 BUrlG. Werktage sind alle Tage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind, d.h. im Verlauf einer normalen Woche ohne Feiertage wären das die sechs Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Umgerechnet besteht somit ein Mindesturlaubsanspruch für einen Zeitraum von vier Wochen.

Für Arbeitnehmer, die weniger als sechs Tage in der Woche arbeiten ist der gesetzliche Anspruch in Arbeitstage umzurechnen. Wer z.B. fünf Tage die Woche arbeitet hätte demnach einen gesetzlichen Anspruch auf Mindesturlaub in Höhe von 20 Arbeitstagen gem. der folgenden Umrechnung:

24 Werkstage : 6 Werkstage = 4 Wochen Urlaub x 5 Arbeitstage = 20 Arbeitstage Urlaub.

Alle weiteren Urlaubstage können für eine Umwandlung genutzt werden. Urlaubstage werden bei der Umwandlung mit einer Regelarbeitszeit von acht Stunden angesetzt, woraus Entgeltansprüche entstehen.

Fraglich ist auch, inwieweit der Urlaubsanspruch in Kalenderjahren, in denen der AN aufgrund des Lebensarbeitszeitmodells in Vorruhestand ist und faktisch keine Arbeitsleistung erbringen muss, zu berücksichtigen ist. Nach § 1 BUrlG besteht für jeden AN in jedem KJ ein gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub. Gemäß § 1 BUrlG wird lediglich das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt und keine tatsächliche Beschäftigung. Demnach hat der AN auch für den Auszahlungszeitraum einen Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Eine abweichende Regelung in einem Lebensarbeitszeitmodell würde faktisch einem Verzicht auf den gesetzlichen Urlaub in der Vorruhestandsphase gleichkommen und somit gegen das zwingende Recht nach §§ 1, 3 BUrlG verstoßen. Der Urlaubsanspruch kann auch weder durch einen Tarifvertrag noch durch Betriebs- oder Individualvereinbarungen ausgeschlossen werden gem. § 13 BUrlG. Ein entsprechender Erlassvertrag würde zur Nichtigkeit nach § 134 BGB führen, sowohl in Bezug auf den Freizeitanspruch als auch hinsichtlich des Urlaubsentgeltanspruchs.

5.3.3 Entgeltumwandlung

Die Möglichkeit, durch eine Entgeltumwandlung ein Wertguthaben aufzubauen, hat sich zunehmend in der Praxis durchgesetzt.

„Beim Aufbau des Wertguthabens verzichtet der AN auf die Auszahlung eines bestehenden Vergütungsanspruchs. Dabei kann zum Aufbau des Wertguthabens die Entgeltumwandlung sowohl aus „normalem“ AE oder Sonderzahlungen erfolgen.“⁴⁶

Das Recht durch Entgeltumwandlung ein Wertguthaben aufzubauen besteht unabhängig von dem Arbeitszeitsystem, in dem der AN beschäftigt ist. Bei Zeitkonten hat dies jedoch eine große Bedeutung und muss beim Wertguthabenaufbau beachtet werden.

Über die detaillierten Einbringungsmöglichkeiten entscheidet der AG zunehmend alleine und eigenständig bei der Festlegung der Rahmenbedingungen. Innerhalb dieser Vorgaben kann der AN über die Art und Höhe seiner Einzahlungen individuell durch eine Umwandlungsvereinbarung mit seinem AG entscheiden. Vereinbarungen hinsichtlich der Umwandlung und Überführung sollten vor Fälligkeit des jeweiligen Vergütungsbestandteils erfolgen, um die Lohnsteuerpflicht auf die Freistellungsphase verschieben zu können und somit den eigentlichen Vorteil von solchen Vereinbarungen zu erzielen.

Neben der einmaligen oder laufenden Besparung des Wertkontos durch eine Entgeltumwandlung wird zusätzlich durch die vereinbarte Verzinsung das Wachstum des Wertguthabens ermöglicht.

Lebensarbeitszeitkonten stellen für den AN im Rahmen der Entgeltumwandlung eine besonders attraktive, flexible und renditestarke Systemlösung dar.

5.3.4 Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers

Durch kollektivrechtliche Vereinbarungen oder auf freiwilliger Basis zur Motivationssteigerung zahlen AG oft über das monatliche Arbeitsentgelt hinaus noch zusätzliche Leistungen, wie z.B. das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder ein 13./14. Monatsgehalt.

⁴⁶ <http://www.nowis.de/Sonderloesungen.550.0.html>, zuletzt aktualisiert am 04.02.2010.

Zu klären bleibt, ob solche zusätzliche Leistungen des AGs zum Aufbau des Wertguthabens verwendet werden können. Handelt es sich um freiwillige Leistungen des AGs ist eine Verwendung dieser Leistungen zugunsten des Wertguthabens unkritisch. Bestehen jedoch kollektivrechtliche Vereinbarungen zu der Zahlung von solchen Leistungen gilt hinsichtlich der Zulässigkeit die Regelung des § 4 Abs. 3 TVG, wonach eine entsprechende Öffnungsklausel vorliegen muss oder durch die Günstigerprüfung eine Ausnahmeregelung zu der kollektivrechtlichen Vereinbarung ermöglicht wird.⁴⁷

5.4 Abbau des Wertguthabens

Das Wertguthaben kann grds. je nach Ausgestaltung und getroffener Vereinbarung zwischen den sog. Vertragspartnern für verschiedene Zwecke verwendet werden. An dieser Stelle wird lediglich die Möglichkeit für den Wertguthabenabbau bei Lebensarbeitszeitkonten erläutert.

Wie zuvor beschrieben wurde, handelt es sich bei Lebensarbeitszeitkonten um Vereinbarungen, wodurch sich AN einen Vorruhestand ermöglichen sollen. Der Gesetzgeber hat Möglichkeiten geschaffen, für die das Wertguthaben bei Lebensarbeitszeitkonten verbraucht werden kann.

Prinzipiell ist eins jedoch bei allen Verwendungsmöglichkeiten identisch. Bei der Auszahlung des Wertguthabens führt zuvor der AG die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben ab. Der AN hat Anspruch auf das entsprechende Wertguthaben abzüglich der zuvor abgeführten Beiträge.

Im Folgenden werden die wichtigsten zwei Nutzungsmöglichkeiten aufgeführt, die bei Lebensarbeitszeitkonten einen Wertguthabenabbau ermöglichen.

⁴⁷ Ingo Esser, Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge, S. 67.

5.4.1 Vorzeitiger Ruhestand

Hier wird das Wertguthaben an das Ende des Arbeitslebens gelegt, damit der AN abhängig von der Höhe des ersparten Wertguthabens früher als zum Zeitpunkt des gesetzlichen vorgeschriebenen Renteneintrittsalters sich von der Arbeit freistellen lassen kann und damit seinen Vorruhestand finanzieren kann.⁴⁸

Es entstehen hierdurch keinerlei Nachteile für den AN. Dieser behält seine Arbeitnehmereigenschaft weiterhin bei und auch die daraus resultierenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Arbeitspflicht bleiben davon unberührt. Sogar der Kündigungsschutz als Nebenpflicht bleibt weiterhin bestehen.

Ferner kommt es zu keinen Rentenabschlägen bei der GRV, da auch während der Freistellungsphase Beiträge an die einzelnen Sozialversicherungsträger abgeführt werden und daher weiterhin ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis bestehen bleibt.

Ein finanziert Vorruhestand ist vor allem auch durch den Wegfall der gesetzlich geförderten ATZ zum Ende des Jahres 2009 von großer Bedeutung. Durch die demographische Entwicklung und Struktur der deutschen Gesellschaft wird eine verlängerte Arbeitszeit unausweichlich.⁴⁹

Durch die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ab 2012 vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr wurde bereits ein erheblicher Schritt in diese Richtung getan.⁵⁰ Diese Entwicklung ist für AN und AG gleichermaßen nicht zufriedenstellend, da ältere AN oft im Vergleich zu jüngeren AN erhöhte Personalkosten verursachen und auch die AN in vielen Fällen hinsichtlich physischer und zunehmend öfter auch psychischer Beschwerden nicht länger vollwertig arbeiten und am Erwerbsleben teilhaben können. Vor allen in handwerklichen oder produzierenden Gewerben ist keine realistische Möglichkeit zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit durchsetzbar, da hier die körperliche

⁴⁸ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.08.2003, S. 17 (Anlage 5).

⁴⁹ Vgl. Einleitung 1 in dieser Arbeit, S. 1 f..

⁵⁰ RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 (BGBl. I 2007, S. 554), (Anlage 1).

Anstrengung zu hoch für die AN ist und dies zur erheblichen Verschlechterung bzw. Gefährdung der Gesundheit des ANs führen kann.

Insbesondere in diesen Fällen werden Lebensarbeitszeitkonten unumgänglich sein und ein hohes Maß an Akzeptanz auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erreichen. Aber auch für viele andere Branchen gewinnt dieses Modell immer mehr an Bedeutung in der Praxis.

5.4.2 Altersvorsorge

Angesichts der demographischen Entwicklung der deutschen Gesellschaft und der daraus resultierenden Absenkung des Rentenniveaus wird eine individuelle Absicherung über die GRV hinaus zunehmend wichtiger und notwendiger. Näheres zu diesem Thema wird unter Kapitel 10.1 dieser Arbeit anlässlich ihrer Notwendigkeit behandelt.

An dieser Stelle soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass Wertguthaben auch für die Altersvorsorge genutzt werden können und dass der Gesetzgeber mit dem „FlexiG II“ auch hierfür Neuregelungen geschaffen hat, auf die später näher eingegangen wird.

6 Insolvenzsicherung

Seit dem 01.01.2009 hat die Anlage des Wertguthabens nach §§ 80 ff. SGB IV im Rahmen der für die Sozialversicherung geltenden Vermögensanlagevorschriften des SGB IV zu erfolgen gem. § 7d Abs. 3 SGB IV. Demnach muss das Guthaben so angelegt und verwaltet werden, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

Wenn der Beschäftigte seinen Arbeitgeber schriftlich auffordert, seinen Verpflichtungen zum Insolvenzschutz nachzukommen, muss dieser innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung die Erfüllung seiner Verpflichtungen

nachweisen gem. § 7e Abs. 5 SGB IV. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keinem Nachweis über die Insolvenzversicherung des AGs, kann der Beschäftigte die Vereinbarung nach § 7b SGB IV mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Auflösung des Wertguthabens muss in diesen Fällen nach der Maßgabe des § 23b Abs. 2 SGB IV erfolgen.

An dieser Stelle wird in erster Linie auf die Insolvenzversicherungspflicht bei Langzeitkonten eingegangen.

6.1 Sicherung des Wertguthabens durch Insolvenzgeld

Bei einer Unternehmensinsolvenz sind die Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten akut gefährdet. Allerdings sind nicht alle Typen von Arbeitszeitkonten von einer Unternehmensinsolvenz gleichermaßen betroffen. Bei Kurzzeitkonten hat der Gesetzgeber im Gegensatz zu den Langzeitkonten eine Insolvenzversicherung nicht vorgeschrieben. Mit dem Insolvenzgeld ist in Deutschland bereits schon ein soziales Instrument vorhanden, das Lohnausfälle kompensieren soll im Falle einer Unternehmensinsolvenz. Zudem kann das in der Insolvenzverordnung festgelegte sog. Insolvenzverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausgleich der Arbeitszeitguthaben herangezogen werden.

Das Insolvenzgeld ist gem. § 116 Nr. 5 SGB III eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit, deren Zweck in der Erstattung von Lohnleistungen liegt, die Arbeitnehmer aufgrund eines Insolvenzereignisses vorenthalten wurden. „Der Anspruch auf die Höhe und die Gewährung des Insolvenzgeldes richtet sich nach den §§ 183 ff. SGB III.“⁵¹ Das Insolvenzgeld kommt längstens für drei Monate vor dem Insolvenzantrag auf nach §§ 323 Abs. 1, 324 Abs. 3, 327 Abs. 3 SGB III. Ein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht nicht für den Zeitraum nach der Antragsstellung. Weiterhin ist zu beachten, dass Lohnausfälle, die über diese drei Monate hinausgehen, als normale Insolvenzforderungen behandelt und mit den

⁵¹ Viola Große, Langzeitkonten, S. 72.

Forderungen der anderen Gläubiger gleichgestellt werden.⁵² Die Höhe des Insolvenzgeldes richtet sich grds. nach den Lohnansprüchen der Beschäftigten, wobei auch anteilig Einmal- und Zusatzzahlungen, wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen usw. auch ausgezahlt werden können.⁵³

Bei Langzeitkonten kommt das Insolvenzgeld für das im Insolvenzgeldzeitraum entstandene Guthaben auf. In aller Regel stellt dies jedoch nur einen Bruchteil der gesamten Arbeitszeitguthaben dar. Der restliche Teil würde als gleichberechtigte Forderung neben den aller anderen Gläubiger in die Insolvenztabelle eingetragen werden.⁵⁴ Ohne eine tragfähige Insolvenzversicherung würden im Insolvenzfall die Beschäftigten hier das Risiko alleine tragen. Das Insolvenzgeld greift zwar bei kurzfristigen Kontenmodellen, aber schon bei Jahresarbeitszeitkonten wird schon ein Großteil des angesammelten Guthabens nicht mehr abgedeckt. Neben den Entgeltbestandteilen würden Beschäftigte auch im Bereich der RV Beitragspunkte und Anwartschaftszeiten verlieren, die geringere Rentenansprüche mit sich ziehen würden. Im Bereich von Lebensarbeitszeitkonten würde dies die Lebensplanung erheblich in Frage stellen, da ein fest eingeplantes Einkommen plötzlich nicht mehr vorhanden wäre. Daher ist eine eindeutige und tragfähige Regelung zur Insolvenzversicherung für mittel- und langfristige Zeitwertkonten von erheblicher Bedeutung.

6.2 Insolvenzversicherungspflicht aus § 7e SGB IV

Nach dem FlexiG II müssen AG i.S.d. § 7e SGB IV für den Insolvenzfall Vorkehrungen für die Erfüllung der Wertguthabenzusage einschließlich des auf das Wertguthaben entfallenden und noch nicht entrichteten Beitrages zur GSV i.S.v. § 28d SGB IV treffen.

⁵² Marc Schietinger, Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben, S. 44.

⁵³ 2004 hat die Bundesregierung eine Obergrenze der Insolvenzgeldauszahlung in Höhe der BBG eingeführt.

⁵⁴ Marc Schietinger, Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben, S. 49.

Mit der Einführung des FlexiG II besteht ab dem 01.01.2009 bereits eine Verpflichtung für den Insolvenzschutz, wenn das Wertguthaben die monatliche Bezugsgröße (vorher erst beim Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße) überschreitet und für die beabsichtigte Zeit der Freistellung ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht. Ein abweichender Betrag für die Entstehung der Insolvenzverpflichtung kann in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung vereinbart werden.⁵⁵ Der bisher verlangte Mindestausgleichszeitraum von 27 Monaten wird zukünftig nicht mehr vorausgesetzt für die Insolvenzsicherungspflicht.

Tarifvertragliche Regelungen sind neben den gesetzlichen Regelungen ein wichtiges Instrument für die Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten, da es sich hierbei auch um verbindliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien handelt. Das nachfolgende Beispiel eines Tarifvertrages im Einzelhandel soll zur besseren Veranschaulichung herangezogen werden.

Beispiel: Tarifvertrag zur Förderung von Altersteilzeit im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2000:

(§13) Soweit Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach diesem Tarifvertrag abgeschlossen werden, gilt § 7d SGB IV. Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch

- Bankbürgschaft,
- Versicherungsrechtliche Absicherung,
- Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des/der Altersteilzeitnehmers/in, auf der der/die AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält,
- Sicherung über BG (Berufsgenossenschaft) Einzelhandel,
- Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau,
- oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen.

⁵⁵ <http://www.lohn-info.de/arbeitszeitkonten.html>, zuletzt aktualisiert am 08.02.2010.

Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

Anwendungsbeispiel 1: Marc Schietinger⁵⁶

6.3 Sanktionen bei Nichtumsetzung

Der Gesetzgeber hat gem. § 7e Abs. 6 SGB IV die Überwachung der festgelegten Insolvenzversicherungspflichten der DRV Bund bzw. deren Betriebsprüfdiensten übertragen. Wird bei der Betriebsprüfung festgestellt, dass die Vorkehrungen zur Insolvenzversicherung nicht bzw. nicht ausreichend getroffen wurden im Sinne des § 7e Abs. 3 SGB IV, ist die Wertguthabenvereinbarung von Anfang an unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Sicherung des Wertguthabens den erforderlichen Umfang um mehr als 30% unterschreitet oder die Sicherung die im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht umfasst. Wird während der Betriebsprüfung festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Insolvenzversicherung nicht im ausreichenden Maße erfüllt sind, ist der AG verpflichtet innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Prüfbescheids die nötigen Vorkehrungen zu treffen und die ausreichende Insolvenzversicherung nachzuweisen. Der Betriebsprüfdienst kann einen zu geringen Insolvenzschutz bei der DRV melden. Im Falle einer Heilung gilt die Wertguthabenvereinbarung zivilrechtlich von Anfang an als wirksam geschlossen.⁵⁷ Kommt es jedoch zu keiner Heilung, hat die Abrechnung des >>nichtigen>> Wertguthabens wie bei einer Störfallberechnung zu erfolgen. Laut dem Gesetzgeber sollen den Vertragsparteien dadurch verdeutlicht werden, welche Konsequenzen bei fehlendem Insolvenzschutz entstehen.⁵⁸

Bisher hatte das Flexi-Gesetz trotz dem zwingenden Charakter des § 7d SGB IV⁵⁹ im Falle einer Nichtbeachtung der Vorschrift keine Sanktionen vorgesehen.

⁵⁶ Marc Schietinger, Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben, S. 63.

⁵⁷ Sebastian Uckermann, bAV und Zeitwertkonten, S. 342 f..

⁵⁸ BT-Drucks. 16/10289, S. 18 (Anlage 3).

⁵⁹ Durch das Gesetz vom 21.12.2008 ist der Insolvenzschutz neuerdings im § 7e SGB IV geregelt.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des FlexiG II die Regelung des § 7e Abs. 7 SGB IV ergänzt und verbessert. Der AG haftet für den entstandenen Schaden, wenn aufgrund von unzureichendem Insolvenzschutz im Insolvenzfall es zu einer Verringerung oder zum Verlust des Wertguthabens kommen sollte. Handelt es sich bei dem AG um eine juristische Person haften auch die organschaftlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.

Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber oder das jeweilige Gesellschaftsorgan den Schaden „nicht zu vertreten haben“⁶⁰

6.4 Informationspflichten des Arbeitgebers

Durch den zum 01.01.2009 neu geschaffenen § 7d Abs. 2 SGB IV verpflichtet der Gesetzgeber die AG zur jährlichen Erstellung eines Kontoauszugs zum Wertguthaben. Mindestens einmal jährlich müssen die AG ihre AN schriftlich über die Höhe des im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens unterrichten.⁶¹ Die gesetzlich vorgeschriebene Textform ist im § 126b BGB geregelt. Es handelt sich um eine lesbare, aber unterschriftslose Erklärung, die lediglich zum Informationszweck dienen soll.

7 Störfälle

In diesem Kapitel soll untersucht werden, wie Lebensarbeitszeitkonten in sog. Störfällen zu behandeln sind. „Nach § 23b Abs. 2 SGB IV liegt ein Störfall immer dann vor, wenn das Arbeitsentgelt nicht gem. einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.“⁶²

⁶⁰ § 276 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

⁶¹ <http://www.lohn-info.de/arbeitszeitkonten.html>, zuletzt aktualisiert am 08.02.2010.

⁶² Ingo Esser, Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge, S. 77.

Ein Störfall kann entstehen u.a. durch den Tod eines Arbeitnehmers⁶³, durch Kündigung oder einer Erwerbsminderungsrente auf Dauer bzw. einer vollständigen oder teilweisen Auszahlung des Wertguthabens, welche nicht für Zeiten der Freistellung gedacht sind, ausgelöst werden. Aber auch die Übertragung des Wertguthabens in die bAV, eine Invalidität oder die Insolvenz des AGs kann zu einem Störfall führen.⁶⁴ Die einzelnen Arten von Störfällen werden aufgrund des Umfangs nicht näher thematisiert.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist grds. keine Störfallberechnung vorzunehmen, wenn das Wertguthaben i.S.d. § 7 Abs. 1a SGB IV beim neuen Arbeitgeber oder bei der DRV Bund weitergeführt werden kann. Näheres dazu wird unter dem Punkt 9 präzisiert.

7.1 Vererbbarkeit des Wertguthabens

Im Todesfall des Arbeitnehmers kann das Wertguthaben gem. § 1922 Abs. 1 BGB vererbt werden. Unter den § 1922 BGB fallen alle Ansprüche, die ihrem Inhalt und ihrer Zweckbestimmung nach nicht höchstpersönliche Ansprüche des Anspruchsinhabers sind. Nach Auffassung des BAG⁶⁵ ist bei Arbeitszeitkonten ein Negativsaldo als Lohnvorschuss und ein Positivsaldo als ein Arbeitsvorschuss des ANs zu bewerten. Rechtlich ist das Wertguthaben somit eine geldwerte Vorleistung des ANs und stellt daher keinen höchstpersönlichen Anspruch eines ANs dar. Dies entspricht auch dem § 7 Abs. 1a S. 5 SGB IV, das die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Wertguthabens vorsieht und zeigt, dass es sich bei Ansprüchen aus Lebensarbeitszeitkonten um keine höchstpersönlichen Ansprüche handelt. Zeitgleich mit dem Erbfall werden auch nach § 23b Abs. 2 SGB IV Beiträge zur Sozialversicherung fällig.⁶⁶

⁶³ Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.08.2003, S. 64 f. (Anlage 5).

⁶⁴ Eberhard Kiesche, Präsentation AoB Bremen: Lang- und Lebensarbeitszeitkonten, S. 18 (Anlage 12).

⁶⁵ BAG Urteil vom 13.12.2000 AP Nr. 31 zu § 394 BGB – 5 AZR 334/99 (Anlage 4).

⁶⁶ Sven Heide, Lebensarbeitszeitkonten aus arbeitsrechtlicher Sicht, S. 161.

Grundsätzlich ist das Wertguthaben i.S.d. Sozialversicherungsrechts mit allen Änderungen durch Zu- bzw. Abgänge in den Lohnunterlagen darzustellen. Bei einem Störfall sieht § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV jedoch ein spezielles Beitragsberechnungsverfahren vor.

Dieses Verfahren stellt das sog. Verfahren der SV-Luft dar, welches nachfolgend beschrieben wird.

7.2 Verfahren der SV-Luft

Die Beitragspflicht geht aus dem § 23 Abs. 2, Abs. 2a SGB IV heraus. Dies setzt voraus, dass das Guthaben nicht mehr nach einer Vereinbarung des § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird. Hauptsächlich durch Kündigungen oder dem Tod des Versicherten treten solche Fälle auf, die zur Beendigung der Beschäftigung führen bevor es zur Freistellungsphase kommen kann.⁶⁷ In solchen Fällen spricht man von den sog. Störfällen, die unter Kapitel 7 beschrieben wurden.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei Störfällen nach dem gesonderten Verfahren der SV-Luft berechnet. Unter der SV-Luft versteht man die Differenz zwischen dem ausgezahlten Arbeitsentgelt und der BBG der einzelnen Sozialversicherungsträger. Diese sog. „Luft“ zwischen den beiden Werten muss jährlich durch den AG festgestellt und aufgezeichnet werden. Im Störfall ist dann der Gesamtbeitrag des Wertguthabens mit der jeweiligen SV-Luft zu vergleichen und maximal in Höhe der jeweiligen SV-Luft beitragspflichtig.⁶⁸

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wurden zwei Methoden eingeführt, die zur Ermittlung der SV-Luft führen sollten. Die Summenfelder-Methode ist in § 23b Abs. 2a SGB IV normiert. Ebenfalls zulässig ist die Ermittlung nach dem Alternativ-/Optionsmodell gem. § 23b Abs. 2 S. 1 SGB IV. Der AG muss sich für

⁶⁷ Tobias Kowol, Langzeitarbeitskonten aus unternehmerischer Sicht, S. 53 in Anlehnung an die Rundschreiben der Spitzenverbände vom 29.08.2003 über die Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen – Abschnitt III 4.2.1., S.31 (Anlage 5).

⁶⁸ Andreas Buttler, Einführung in die bAV: mit allen Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 05.02.2008 (Anlage 7).

keine Methode entscheiden, sondern kann jederzeit zwischen den verschiedenen Methoden wechseln, da beide Methoden rechnerisch zum gleichen Ergebnis führen.⁶⁹

7.2.1 Das Summenfelder-Modell

Zeiten, in denen Beitragspflicht zu den jeweiligen Sozialversicherungszweigen bestanden hat, sind in die Berechnung aufzunehmen. Durch dieses Verfahren soll explizit aufgezeigt werden, ob und in welchem Ausmaß, das in der Ansparphase fällige Entgelt, die jeweilige BBG der einzelnen Sozialversicherungszweige nicht erreicht hat. Überschreitet das so ermittelte Arbeitsentgelt die BBG, so ist das Wertguthaben beitragsfrei. Anderenfalls können zusätzliche Beiträge aus dem Wertguthaben in der Freistellungsphase erhoben werden.⁷⁰

„Der Begriff des Summenfelder-Modells kommt daher, dass der AG die ermittelte Differenz, die sog. SV-Luft, für jeden Versicherungszweig auf besonderen Konten, den sog. Summenfeldern, festhalten muss.“⁷¹

Im Störfall muss daher das gesamte Wertguthaben inklusive aller Wertzuwächse, wie z.B. Zinsen usw. als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt maximal in Höhe der für den jeweiligen Versicherungszweig in der Ansparphase ermittelten SV-Luft.

Nachfolgend soll ein Beispiel das Summenfelder-Modell näher erläutern:

Ein AN bildet ab Januar 2009 Wertguthaben in einem westdeutschen, >>alten>> Bundesland (Rechtskreis-West). Der dazugehörige Arbeitgeber nimmt die erforderlichen SV-Luft-Aufzeichnungen kalenderjährlich vor. Am 31.12.2009 tritt

⁶⁹ Rundschreiben der Spitzenverbände vom 29.08.2003 über die Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen – Abschnitt II 3.1.2. ff., S. 6 ff. (Anlage 5).

⁷⁰ Vgl. ebenda, Abschnitt II 3.1.2.1., S. 6 f. (Anlage 5).

⁷¹ Tobias Kowol, Langzeitarbeitszeitkonten aus unternehmerischer Sicht, S. 55.

ein Störfall ein, so dass die entsprechenden Berechnungsvorgaben ausgelöst werden. Folgender Berechnungsvorgang ist zu beachten:

- Monatlicher Entgeltanspruch des ANs 2009: **4.500 € (54.000 € JAE bei angenommenen 12 Monatsgehältern)**
- Monatlicher Arbeitnehmerwertguthabenbildung im Jahr 2009: **350 €**
- Sv-pflichtiges AE nach Arbeitnehmerwertguthabeneinbringungen: **monatlich 4.150 € / jährlich 49.800 €**
- BBG (West) KV/ PV: **monatlich 3.675 € / jährlich 44.100 €**
- BBG (West) RV/ AV: **monatlich 5.400 € / jährlich 64.800 €**

Aus diesen Berechnungsparametern ergibt sich folgende Störfallberechnung zum angenommenen Stichtag 31.12.2009:

- Entgeltguthaben⁷²: **4200 € (350 € x 12 Monate)**
- SV-Luft KV/PV (BBG – AE nach Wertguthabeneinbringungen): **0 € (44.100€ - 49.800€)**
- SV-Luft RV/AV (BBG – AE nach Wertguthabeneinbringungen): **15.000 € (64.800€ - 49.800€)**
- Beitragspflichtiges AE durch den Aufbau von Wertguthaben in der KV/PV: **0 € (SV-Luft 0 € < Arbeitnehmerwertguthaben 4.200 €)**
- Beitragspflichtiges AE durch den Aufbau von Wertguthaben in der RV/AV: **4.200 € (SV-Luft 15.000 € > Arbeitnehmerwertguthaben 4.200 €)**

Anwendungsbeispiel 2: Sebastian Uckermann⁷³

In der KV und PV kommt es zu keiner Sozialversicherungspflicht, da bei Eintritt des Störfalles zum 31.12.2009 das Wertguthaben bis zur Höhe der SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt wurde und der Wert der SV-Luft unter dem Wert des Wertguthabens valuiert. Der umgekehrte Fall tritt bezüglich der RV und AV ein. Das Wertguthaben ist in Höhe von 4.200 € zu verbeitragen,

⁷² Eine mögliche Wertguthabenverzinsung wird aus Vereinfachungsgründen in dieser Musterdarstellung unberücksichtigt gelassen.

⁷³ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 286 f.

da die SV-Luft mit einem Betrag von 15.000 € das Wertguthaben wesentlich übersteigt.

7.2.2 Alternativ-/Optionsmodell

Beim Alternativ-/Optionsmodell muss der AG anders als beim Summenfelder-Modell ausschließlich ein Konto für die Gesamtsumme des Wertguthabens anlegen. Im Normalfall ist das Wertguthaben zum 31.12 eines jeden Jahres zu bewerten. Eine Bewertung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur beim Übergang in die ATZ, am Tag vor Beginn der Freistellung und bei jeder Änderung der Beitragsgruppe oder bei Wegfall oder Hinzutritt von VSPF zulässig.

Bei der Vorgehensweise ist zunächst einmal das Wertguthaben mit der für dieses Kalenderjahr festgestellten Differenz zwischen der jeweiligen BBG und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu vergleichen. Der jeweils geringere Betrag ist als Berechnungsgrundlage festzulegen für den Fall des Eintrittes eines Störfalles.

Zur Verdeutlichung wird an dieser Stelle auch ein Beispiel zur Ermittlung und Handhabung der SV-Luft nach dem Alternativ-/Optionsmodell vorgestellt.

Grundlagen dieses Berechnungsbeispiels sind die Rahmendaten des Anwendungsbeispiels >>Summenfelder-Modell>>. Aus den bestehenden Berechnungsparametern ergibt sich folgende Störfallberechnung i.S.d. Alternativ-/Optionsmodell zum angenommenen Stichtag 31.12.2009:

- Arbeitnehmerwertguthaben (Entgeltguthaben): **4.200 € (350 € x 12 Monate)**
- Originäre SV-Luft KV/PV: **0 € (44.100 € - 49.800 €)**
- Abgegrenzte SV-Luft KV/PV: **0 € (44.100 € - 49.800 €)**
- Originäre SV-Luft RV/AV (BBG – AE nach Wertguthabeneinbringungen):
15.000 € (64.800€ - 49.800 €)
- Abgegrenzte SV-Luft RV/AV: **4.200 € (Arbeitnehmerwertguthaben)**
- Beitragspflichtiges AE durch den Aufbau von Wertguthaben in der KV/PV:
0 € (SV-Luft 0 € < Arbeitnehmerwertguthaben 4.200€)

-
- Beitragspflichtiges AE durch den Aufbau von Wertguthaben in der RV/AV:
4.200 € (SV-Luft 15.000 € > Arbeitnehmerwertguthaben 4.200 €)

Anwendungsbeispiel 3: Sebastian Uckermann⁷⁴

In der KV und PV wird das Wertguthaben bis zur Höhe der abgegrenzten SV-Luft als beitragspflichtiges AE berücksichtigt. Da dieser jedoch hier bei 0 € valuiert, wird keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung ausgelöst. Hingegen ist bei der RV und AV bei Eintritt des Störfalles zum 31.12.2009 das Wertguthaben in der abgegrenzten Höhe von 4.200 € in der Sozialversicherung zu verbeitragen.

8 Sozialversicherungsrechtliche Bedingungen

Generell sind hier die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen in der Anspar- und in der Freistellungsphase differenziert voneinander zu betrachten.

In der Ansparphase wird der Sozialversicherungsschutz beibehalten. Durch das Inkrafttreten des Flexi-Gesetzes wurde festgelegt, dass ein umfassender Sozialschutz auch für längere Freistellungsphasen im Zusammenhang mit Langzeitkonten bestehen bleibt. Dies setzt jedoch eine schriftliche Vereinbarung über die Freistellung voraus. Außerdem verlangt das Gesetz, dass während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig ist gem. § 7 Abs. 1a Nr. 1 SGB IV und das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde nach § 7 Abs. 1a Nr. 2 SGB IV.

Während der Freistellungsphase wird bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV das Beschäftigungsverhältnis fingiert. Somit besteht auch bei längeren Freistellungen, wie z.B. für den Vorruhestand im Rahmen von Lebensarbeitszeitkonten durchgängiger Versicherungsschutz in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung. Der Gesetzgeber wollte jedoch, dass auch in der

⁷⁴ Sebastian Uckermann, Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten, S. 63.

Freistellungsphase der Lebensstandard des Beschäftigten weitgehend erhalten bleiben soll. Daher wurde gem. § 7 Abs. 1a Nr. 2 SGB IV festgelegt, dass nur solche Vereinbarungen unter den Schutz des Flexi-Gesetzes fallen, bei denen das Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorangegangenen zwölf Kalendermonate bezogenen Arbeitsentgelt abweichen. „Eine Abweichung von max. 30 % wird in diesem Zusammenhang noch als angemessen beurteilt.“⁷⁵

Die Fälligkeit der Beiträge werden in der Sozialversicherung nach dem >>Entstehungsprinzip>> bewertet. Bei dem Entstehungsprinzip ist grds. die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge abhängig von der geleisteten Arbeit. Die Beiträge zur Sozialversicherung aus dem nach § 7 Abs. 1a SGB IV gebildeten Wertguthaben werden jedoch auf die Freistellungszeiträume verschoben. Die Beitragsberechnung erfolgt demnach nach dem Zuflussprinzip, welches uns aus dem Steuerrecht bekannt ist.⁷⁶

Ab 2009 ist es auch möglich, Wertguthaben für geringfügig Beschäftigte in sog. Minijobs zu bilden.

Das in der Freistellungsphase aus dem Wertguthaben erzielte Arbeitsentgelt stellt gem. § 23 b Abs. 1 SGB IV das laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt dar, aus dem die Beiträge zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherungen berechnet werden müssen. Dies gilt auch für den Wertzuwachs, der durch Zinsen erzielt wurde oder für Einmalzahlungen, die für den Wertguthabenaufbau verwendet wurden.⁷⁷ Bei einer Kontenführung in Zeit müssen die Arbeitsstunden aus dem Wertguthaben mit dem zum Freistellungszeitraum geltenden Stundenlohn bewertet werden.

Die folgende Grafik soll zur Veranschaulichung herangezogen werden:

⁷⁵ Viola Große, Langzeitkonten, S.60 in Anlehnung an das Rundschreiben der Spitzenorganisationen 2003, S. 19.

⁷⁶ Lohnabrechnung – Arbeitszeitkonten, http://www.lohninfo.de/arbeitszeitkonten.html#sv_grundsatz, zuletzt aktualisiert am 07.02.2010.

⁷⁷ Vgl. ebenda.

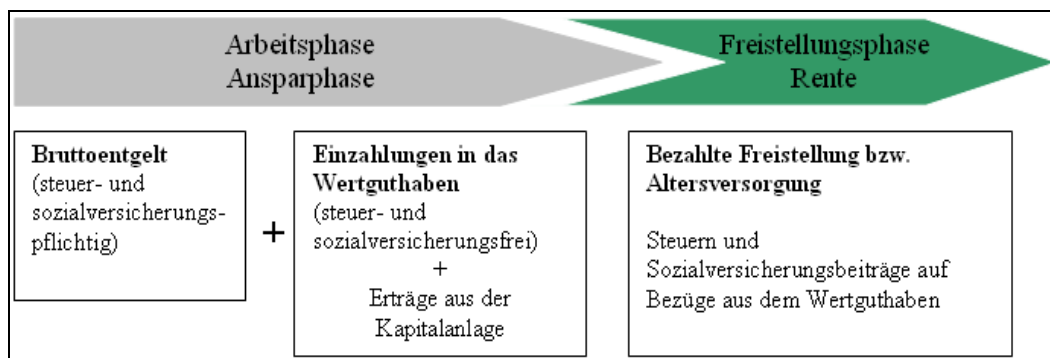


Abbildung 5: Zusammensetzung von der Arbeits- und Freistellungsphase⁷⁸

Der AG ist zudem verpflichtet, die für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung herangezogene Höhe des Wertguthabens und alle Monate, in denen das Wertguthaben verändert wurde, durch Zu- oder Abgänge zu dokumentieren.

9 Portabilität

Auch die Regelungen zur Portabilität bei einem Arbeitgeberwechsel wurden mit dem FlexiG II erweitert.⁷⁹ Bei einem Wechsel des AGs kann der neue AG das Wertguthaben übernehmen. Möchte der neue AG das Wertguthaben nicht übernehmen, kann das Guthaben auf die DRV Bund übertragen werden. Dies setzt jedoch eine schriftliche Erklärung des Mitarbeiters gegenüber dem bisherigen AG und eine Mindesthöhe des Wertguthabens voraus. Das Guthaben muss zum Zeitpunkt der Übertragung das 6-fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen (Wert 2010: entspricht 15.333 Euro in den alten bzw. 13.020 Euro in den neuen Bundesländern). Jedoch ist eine Rückübertragung oder eine Übertragung bei erneutem Arbeitgeberwechsel nicht zulässig. Dies gilt auch für regelmäßige Einzahlungen.

Das Wertguthaben wird getrennt vom sonstigen Vermögen der DRV Bund geführt und verwaltet. Die Anlage des Wertguthabens erfolgt nach den Regelungen des SGB IV, die auch für die anderen Geldanlagen der GRV bindend sind.

⁷⁸ <http://www.lohn-info.de/arbeitszeitkonten.html>, zuletzt aktualisiert am 11.02.2010 (Anlage 10).

⁷⁹ §7f Abs. 1 SGB IV.

Das Wertguthaben ist demnach so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und ein angemessener Ertrag erzielt wird.⁸⁰

10 Lebensarbeitszeitkonten – eine Möglichkeit zur Vorsorge und zur Absenkung des Rentenalters ohne Abschläge

Wie schon mehrmals betont wurde, sind zukünftig Zeitwertkonten aus der unternehmerischen Praxis nicht mehr wegzudenken. Dies hat vor allem mit der immer mehr alternden Bevölkerung zu tun, welche eine Möglichkeit zum Vorruhestand verlangt. Zeitwertkonten gewinnen jedoch erheblich an Bedeutung, da die gesetzliche Förderung der Altersteilzeitmodelle durch die Bundesagentur für Arbeit zum 01.01.2010 ausgelaufen ist. Zeitwertkonten stellen daher eine wichtige Auffang- bzw. Alternativlösung dar.

Allerdings ist es zukünftig aber auch immer entscheidender, Versorgungswerke der bAV auf Zeitwertkontensysteme abzustimmen, um einen reibungslosen und kostengünstigen Gleichlauf der verschiedenen Instrumente zu erreichen.⁸¹

Die folgenden zwei Kapitel befassen sich zum einen mit dem Thema, ob ZWK als Nachfolger der Altersteilzeitmodelle verwendet werden können und zum anderen mit dem Vergleich zwischen den ZWK und den traditionellen Wegen der bAV.

10.1 Arbeitszeitkonten und die traditionellen Wege der Altersvorsorge im Vergleich

In der Vergangenheit wurden Arbeitszeitkonten als eine besondere Form der bAV gesehen, da sie grds. nur innerhalb eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses durchgesetzt werden konnten. Demnach wurden sie nicht selten als sechster Durchführungsweg der bAV subsummiert. Die Historie der Arbeitszeitkonten hat

⁸⁰ <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>, zuletzt aktualisiert am 08.02.2010.

⁸¹ Sebastian Uckermann, bAV und ZWK, S. 312.

jedoch gezeigt, dass sich eine systematische Zuordnung zur bAV in der Umsetzung als nicht einfach erwiesen hat und auch keine hohe Nachfrage bei der Bevölkerung fand.

Im Gegensatz zur bAV, deren Leistungen bei Eintritt eines biometrischen Risikos (Tod, Invalidität oder Erreichen der Regelaltersgrenze) fällig werden, bezwecken Zeitwertkonten eine individuelle Gestaltung der Lebensarbeitszeit. Sie können daher als eine flexible Ergänzung zur bAV herangezogen werden, insbesondere wenn das Wertguthaben für die Finanzierung des Vorruhestandes verwendet wird.⁸²

Die traditionellen Wege der Altersversorgung, wie z.B. die bAV soll die Bevölkerung vor Altersarmut schützen und vorwiegend dazu dienen, den gewohnten Lebensstandard im Alter aufrechterhalten zu können. Wie schon zu Beginn dieser Arbeit kurz erklärt wurde, soll die gesetzliche Rente zukünftig nur noch einen Grundbaustein für die Altersvorsorge darstellen. Daher ist eine private und bAV ein wichtiger Baustein, den die Bevölkerung selbständig im eigenen Interesse zu der GRV abschließen muss. ZWK dagegen sollen einen flexiblen und an den eigenen Interessen angepassten Übergang in den Ruhestand ermöglichen. Ausschlaggebend dabei ist jedoch, dass diese Freistellung bei bestehendem Sozialversicherungsschutz zu allen Zweigen der gesetzlichen SV erfolgt und somit auch während der Freistellungsphase aus dem Wertguthaben Beiträge zu den gesetzlichen SV bezahlt werden.

Altersarmut und die Erhöhung des Renteneintrittsalters sind die beiden aktuellen Themen, die jeden beschäftigen. Es stellt sich die Frage, ob sich ZWK dazu eignen, eine Lösung für diese beiden Probleme zu finden?

Der Gesetzgeber hat durch das FlexiG II die Abgrenzung zwischen ZWK und den traditionellen Wegen der bAV noch mal deutlich gemacht. Die Möglichkeit, das Wertguthaben in die bAV zu übertragen – ohne das es zu einem Störfall kommt -, ist nur noch für Wertguthabenvereinbarungen, die vor dem 14.11.08 geschlossen

⁸² Manfred Baier/ Harald Röder, Fachbuch: Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle, S. 15 (Anlage 9).

wurden möglich. Der Gesetzgeber wollte damit eine exzessive Nutzung von ZWK zur Umgehung der bAV vermeiden.⁸³

Wurde jedoch eine solche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vor diesem Stichtag getroffen, so kann das Guthaben vor der planmäßigen Auszahlung für die Freistellung ganz oder teilweise zugunsten der bAV verwendet werden. Eine Umwandlung vor dem Auszahlungszeitpunkt ist wichtig, um einen Lohnzufluss zu vermeiden, welcher Steuer- und Sozialabgaben freisetzen würde. „Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser zugunsten der bAV umgewandelten Beträge richtet sich nach dem jeweiligen zugesagten Durchführungsweg der bAV.“⁸⁴

Beispiel:

A vereinbart mit seinem AG im Januar 2006 den Bonus des Jahres 2005 (fällig im März 2006) seinem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Die planmäßige Auszahlung des Wertguthabens ist ab Januar 2007 vorgesehen. Im Dezember 2006 verzichtet A auf das Wertguthaben zugunsten einer Direktzusage seines AGs. Die entsprechenden Versorgungsleistungen des AGs werden im Februar 2009 an A ausbezahlt. Beide Gehaltsumwandlungen (Januar 2006: Wertgutschrift des Bonus auf dem Arbeitszeitkonto; Dezember 2006: Verwendung des Wertguthabens zugunsten der bAV) sind steuerlich anzuerkennen, da sie jeweils vor Fälligkeit vereinbart worden sind.

Bei dem Durchführungsweg Direktzusage der bAV liegt ein Lohnzufluss erst bei Zahlung der Altersversorgung an den AN ab Februar 2009 vor.

Anwendungsbeispiel 4: Tobias Kowol⁸⁵

⁸³ Sebastian Uckermann, bAV und ZWK, S. 354 f..

⁸⁴ Tobias Kowol, Langzeitarbeitszeitkonten aus unternehmerischer Sicht, S. 102 in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 17.11.2004 – IV C 4 – S 2222 – 177/04, Rz. 166, S. 47 (Anlage 7).

⁸⁵ Tobias Kowol, Langzeitarbeitszeitkonten aus unternehmerischer Sicht, S. 103.

10.2 Zeitwertkonten als Nachfolger der Altersteilzeit

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23.07.1996 ist das Altersteilzeitgesetz in Kraft getreten. Zuletzt wurde dieses Gesetz durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003⁸⁶ mit Wirkung ab dem 01.07.2004 geändert.⁸⁷

Durch das Altersteilzeitmodell wollte der Gesetzgeber den älteren AN einen gleitenden und frühzeitigen Übergang in den Vorruhestand ermöglichen. Gleichzeitig sollten Anreize für die AG geschaffen werden, die freiwerdenden Arbeitsplätze mit neuen Mitarbeitern zu besetzen. In der Praxis konnten sich zwei Modelle zur ATZ durchsetzen⁸⁸:

1. Klassisches Altersteilzeitmodell⁸⁹: Hier reduziert der AN über den ganzen Zeitraum der ATZ seine Arbeitszeit auf die Hälfte der ursprünglichen Zeit.
2. Blockmodell⁹⁰: Bei diesem Modell wird die ATZ in zwei Phasen unterteilt: die Arbeitsphase mit der ungekürzten wöchentlichen Arbeitszeit und der Freistellungsphase, in der der AN komplett von der Arbeit freigestellt wird.

Geregelt wird die ATZ durch das AltTZG. Gesetzlich gefördert wird sie durch die BfA, soweit die ATZ spätestens bis zum 31.12.2009 angetreten wird und die begünstigte Person zu diesem Zeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet hat.⁹¹ Voraussetzung für die Erstattungsleistungen⁹² der BfA ist, dass der Arbeitgeber Aufstockungsleistungen zur RV in der gesetzlich vorgesehenen Mindesthöhe erbringt und der freiwerdende Arbeitsplatz mit einem arbeitslos gemeldeten AN oder einem Auszubildenden besetzt wird. Im Blockmodell wäre somit ein Anspruch auf Erstattungsleistungen erst zu Beginn der Freistellungsphase

⁸⁶ BGBl. I, S. 2910 (Anlage 1).

⁸⁷ Christiane Droste-Klempp, Schnelleinstieg ATZ, S. 7 f..

⁸⁸ Sebastian Uckermann, bAV und ZWK, S. 316.

⁸⁹ Christiane Droste-Klempp, Schnelleinstieg ATZ (Anlage 11).

⁹⁰ Vgl. ebenda.

⁹¹ § 1 AltTZG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG.

⁹² Christiane Droste-Klempp, Schnelleinstieg ATZ (Anlage 11).

möglich, da erst zu diesem Zeitpunkt die Wiederbesetzungspflicht erfüllt wäre.⁹³ Bei Erfüllung der Auflagen würden der Aufstockungsbetrag und die darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge von der BfA erstattet werden.⁹⁴ Dies soll durch das folgende Beispiel verdeutlicht werden:

Grundsatz:

Im Rahmen des ATZ-Vertrags sind vor allem das Regelarbeitsentgelt und die RV-Beiträge durch den AG aufzustocken – und zwar nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG das Regelarbeitsentgelt für die ATZ um mindestens 20 % des Regelarbeitsentgelts.

Berechnungsbeispiel:

- Vollzeitentgelt: 3.000 €
- Teilzeitentgelt: 50 % von 3.000 €: 1.500 €
- AG-Aufstockungsbetrag: 20 % von 1.500 € = 300 €
- Bruttoaltersteilzeitentgelt: 1.800 €

Dieser Aufstockungsbetrag ist für den Beschäftigten nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei, er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Folglich trifft den AN bei Nutzung der zuvor beschriebenen Altersteilzeitlösung nur eine Verpflichtung zur Lohnsteuer für 50 % seines bisherigen Bruttovollzeiteinkommens. Darüber hinaus fallen für das Regelarbeitsentgelt bzw. Teilzeitentgelt, das der AN für seine Altersteilzeitnutzung erhält, die üblichen SV-Beiträge an. Somit bleibt der Aufstockungsbetrag bei der Beitragsberechnung zur sonstigen Sozialversicherung unberücksichtigt. Daher trifft den AG die alleinige Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für den Aufstockungsbetrag in Höhe von 300 €. Als Berechnungsbasis zur höchstmöglichen Beitragsbemessung gelten 80 % des Regelarbeitsentgelts für die ATZ, insgesamt jedoch höchstens 90 % der BBG. Folgendes Beispiel soll den zuvor beschriebenen Sachverhalt verdeutlichen:

- Vollzeitentgelt: 3.000 €

⁹³ Christiane Droste-Klemp, Schnelleinstieg ATZ, S. 123 f..

⁹⁴ Sebastian Uckermann, bAV und Zeitwertkonten, S. 317.

- Teilzeitentgelt: 50 % von 3.000 € = 1.500 €
- >>Normaler>> RV-Beitrag 19,9 % von 1.500 € = 298,50€ (jeweils zur Hälfte vom AG und AN zu tragen)
- Zusätzlicher, allein vom AG zu tragender RV-Beitrag von 19,9 % berechnet auf 80 % von 1.500 € = 238,80 €
- Gesamter RV-Beitrag: 537,30 €

Das entspricht in Bezug auf das ursprüngliche Vollzeitentgelt 19,9 % von 90 % von 3.000 € = 537,30 €.

Anwendungsbeispiel 5: Sebastian Uckermann⁹⁵

Betrachtet man die oben genannte Berechnung, entstehen auch Kosten durch den Einsatz eines Altersteilzeitmodells für den AG. Zusätzlich muss der freigewordene Arbeitsplatz mit einem neuen AN besetzt werden, um die gesetzliche Förderung zu erhalten, wodurch eine weitere Kostenbelastung auf den AG bzw. das Unternehmen zukommt. Mit flexiblen Arbeitszeitgestaltungsmodellen, wie das Lebensarbeitszeitkonto, kann der AG den gleichen bzw. einen verbesserten Freistellungseffekt erzielen. „ZWK sind eine Nachfolgelösung der auslaufenden Altersteilzeitregelungen, bei der sowohl für den AG als auch für den AN ein höchstes Maß an Kosten- und Gestaltungseffizienz zur Planung der individuellen Lebensarbeitszeit möglich ist.“⁹⁶

⁹⁵ Sebastian Uckermann, bAV und ZWK, S. 317.

⁹⁶ Vgl. ebenda, S. 318.

11 Resümee

Das Thema Demographie holt uns immer mehr ein. Durch das im Jahr 2007 eingeführte RAG und die Rentenreform ist festgelegt worden, dass die AN in Deutschland in Zukunft erheblich länger arbeiten müssen. Wer nicht bis zum 67. Lebensjahr arbeiten will bzw. in vielen Fällen durch körperlich belastende Berufe auch nicht bis dahin arbeiten kann, wird mit ganz erheblichen Abschlägen in der GRV zu rechnen haben.

Der zuständige Bundesarbeitsminister Olaf Scholz sagte in der Bundestagsdebatte zu den Neuerungen durch das FlexiG II am 25.09.2008 im Deutschen Bundestag: „Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf, über den wir heute beraten, wird vielleicht zu einem der modernsten und wichtigsten Gesetze dieser Zeit. Ich bin ziemlich sicher, dass dieses Gesetzesvorhaben in zehn Jahren wie eine Selbstverständlichkeit sein wird, weil es das Arbeitsleben fast jedes Einzelnen mit beeinflusst, nämlich als Möglichkeit, aus einer Perspektive souverän mit der Arbeitszeit umgehen zu können.“⁹⁷

Die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft stellt jeden von uns vor eine Herausforderung bezüglich unserer Alterssicherungssysteme, aber auch im Hinblick auf den Arbeitsmarkt. Gerade vor dem Hintergrund der Einführung der Rente erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres und dem Wegfall der staatlich geförderten ATZ ab dem Jahr 2010 sind Lösungen zur Flexibilisierung des Arbeitszeit und zur Finanzierung des Vorruhestandes unverzichtbar geworden. Der Staat zieht sich immer mehr aus seiner Verantwortung zurück, den verdienten Vorruhestand des ANs zu finanzieren bzw. durch die Altersrenten den Lebensstandard der Menschen beizubehalten. Vielmehr soll zukünftig die gesetzliche Rente lediglich einen Grundbaustein für das Alter darstellen. Um den Lebensstandard im Alter beizubehalten und nicht in Altersarmut zu gelangen, werden die Menschen aufgefordert, selbstständig Vorsorge für das Alter zu betreiben. Studien zeigen, dass ca. 84 % der befragten Erwerbstätigen vor 67 in

⁹⁷ Olaf Scholz, Plenarprotokoll 16/179, S. 19071 (Anlage 8).

Rente gehen wollen. Nur jeder fünfte dieser Personen hat jedoch ein ZWK, was den Beratungsbedarf und den Handlungsbedarf in diesem Bereich deutlich macht.

Unternehmen können sich mit der Einführung von ZWK als verantwortungsvolles und weitsichtiges Unternehmen von anderen hervorheben und bei den AN eine hohe Zufriedenheit, Motivation und ein hohes Maß an Bindung und Identifikation der AN mit dem Unternehmen schaffen. Gleichzeitig profitieren Unternehmen aber auch vom Imagegewinn und den erheblichen Liquiditätsvorteilen durch ZWK. Große Unternehmen wie z.B. VW, Siemens und die Deutsche Telekom bieten schon seit Jahren erfolgreich ihren AN Lebensarbeitszeitmodelle an.

Durch ZWK kann zwar ein wichtiges Instrument gewonnen werden, um die 2009 auslaufenden geförderten Altersteilzeitmodelle zu ersetzen und die verschiedenen AG- und Arbeitnehmerinteressen in Einklang zu bringen, jedoch kein Ersatz für die bAV geschaffen werden. ZWK sind weder ein sechster Durchführungsweg der bAV, noch eine Alternative zur bAV, sondern verfolgen als Ergänzung eine völlig andere Zielsetzung.

Durch das FlexiG II konnten Erleichterungen und Sicherheiten für die Führung von ZWK geschaffen werden. Durch die Maßnahmen zur Insolvenzsicherung, die Portabilitätsregelungen und die neuen Kapitalanlagevorschriften (um die wichtigsten Punkte zu nennen) konnte die Attraktivität dieser Modelle gesteigert werden. Der renommierte Wirtschaftsjournalist, Buchautor und anerkannte Experte für Lebensarbeitszeitmodelle Harald Röder erklärte in einem seiner Vorträge, dass ZWK damit die flexibelste Möglichkeit zur unbegrenzten Umwandlung von Arbeitsentgelten zur finanziellen Vorsorge mit fortdauernder sozialer Absicherung sind.⁹⁸

Mit einer richtigen Gestaltung und Anlage dieser Konten, sind für AG und AN ein höchstmöglicher betriebswirtschaftlicher Nutzen und ein finanzieller Vorteil realisierbar.

⁹⁸ Harald Röder, Vortrag: Auswege aus der Krise – das „Lebensarbeitszeitmodell“ als Modernisierungsidee für unsere Arbeitswelt (Anlage 10).

Literaturverzeichnis

Aichberger: Sozialgesetzbuch Textsammlung, München; C.H. Beck-Verlag, 102. Ergänzungslieferung.

Baier, Manfred / Röder, Harald: Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle – Chancen durch modernes Arbeitszeit- und Vermögensmanagement; Rehm-Verlag Heidelberg, München, Landsberg, Berlin (2007), 1. Auflage.

Buttler, Andreas: Einführung in die betriebliche Altersversorgung – mit allen Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 05.02.2008; Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe (2008), 5. Auflage.

Droste-Klempf, Christiane: Schnelleinstieg Altersteilzeit; Rudolf Haufe Verlag München (2007), 1. Auflage.

Esser, Ingo: Arbeitszeitkonten und Altersvorsorge – Chancen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer; VDM Verlag Dr. Müller Saarbrücken (2007), 1. Auflage.

Fath, Ralf / Urbitsch, Christian: Lexikon Altersversorgung – Die Betriebsrente von A-Z; Rehm Verlag Heidelberg, München, Landsberg, Berlin (2009), 5. Auflage.

Große, Viola: Langzeitkonten – Rahmenbedingungen und Ausgestaltung; VDM Verlag Dr. Müller Saarbrücken (2007), 1. Auflage.

Heide, Sven: Lebensarbeitszeitkonten aus arbeitsrechtlicher Sicht; Nomos Verlag, Herausgeber: Institut für Unternehmensrecht der Universität Mannheim (2008), 1. Auflage, Band 2.

Kowol, Tobias: Langzeitarbeitszeitkonten aus unternehmerischer Sicht, Grin Verlag (2008), 1. Auflage.

Pochadt, Thomas/ Raab, Steffen: Zeitwertkonten – Ein unterschätztes Arbeitszeitmodell, Murmann Verlag Hamburg (2009), 1. Auflage.

Schietinger, Marc: Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben – Formen der Regulierung und ihre Wirksamkeit; Rainer Hampp Verlag München und Mering (2008), 1. Auflage.

Uckermann, Sebastian: Betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten: Arbeits- und Sozialrecht, Steuer- und Bilanzrecht; Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart (2009), 1. Auflage.

VSV: Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Baden-Württemberg; Boorberg, R. Verlag, 117. Ergänzungslieferung.

Quellenverzeichnis

www.bav-travel.de/lebensarbeitszeitkonten.html

www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s0554.pdf

www.bundesfinanzministerium.de

www.bundesrecht.juris.de

www.dbzwk.de/assets/helberger3winwin.pdf

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

www.dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/079/1407944.pdf

www.diz.ag/ZeitWertKonten_Definition.html

www.gesetze-im-internet.de

www.ipv.de/Gesetze-Erlasse-Urteile.12.0.html

www.lebensarbeitszeit-depot.de/

www.lexrex.de/rechtsprechung/innovativ/ctg1086615541267/1771.html

www.lohn-info.de/arbeitszeitkonten.html

www.mercer.de/referencecontent.htm?idContent=1133060#seven

www.nowis.de/Sonderloesungen.550.0.html

www.soliserv.de/urteile_28-2006.htm

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, als solche gekennzeichnet.

Hambrücken, den 03. März 2010

Nuray Saka

Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Vom 20. April 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
Artikel 12	Änderung des Betriebsrentengesetzes
Artikel 13	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 15	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes
Artikel 16	Änderung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
Artikel 17	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 18	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
Artikel 19	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes
Artikel 21	Änderung des Versorgungsruhengesetzes
Artikel 22	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
Artikel 24	Änderung der Bundespflegesatzverordnung
Artikel 25	Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
Artikel 26	Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 27	Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 38 Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

- b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 68a Schutzklausel“.
- c) In der Angabe zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.
- d) Die Angabe zu § 94 wird gestrichen.
- e) Die Angabe zu § 120d wird wie folgt gefasst:
- „§ 120d Verfahren und Zuständigkeit“.
- f) Nach der Angabe zu § 120d wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern“.
- g) Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.
- h) Die Angabe zu § 235 wird gestrichen.
- i) Vor der Angabe zu § 236 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 235 Regelaltersrente“.
- j) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst:
- „§ 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007“.
- k) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:
- „§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.
- l) Die Angaben zu den §§ 276b und 276c werden gestrichen.
- m) Die Angaben zu den Anlagen 21 bis 23 werden gestrichen.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils vor den Wörtern „keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt,“ gestrichen.
3. § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserrstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.“
4. In § 6 Abs. 1b werden in Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma, der Schlusspunkt in Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.“
5. In § 33 wird jeweils in den Absätzen 2 und 3 das Wort „als“ gestrichen.
6. In § 33 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,“.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
 2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
 - a) einem Drittel der Vollrente das 0,25fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 0,19fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“
- c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „ist der Wechsel“ die Wörter „oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente“ eingefügt.
8. Die §§ 35 bis 37 werden wie folgt gefasst:
- „§ 35
Regelaltersrente
- Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie
1. die Regelaltersgrenze erreicht und
 2. die allgemeine Wartezeit erfüllt
- haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.
- § 36
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie
1. das 67. Lebensjahr vollendet und
 2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
- haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.
- § 37
- Altersrente
für schwerbehinderte Menschen
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie
1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
 3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.
- Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.“
9. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:
- „§ 38
Altersrente
für besonders langjährig Versicherte
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie
1. das 65. Lebensjahr vollendet und
 2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt
- haben.“
10. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
Altersrente für
langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie
1. das 62. Lebensjahr vollendet und
 2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt
- haben.“
11. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist.“
12. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
13. In § 45 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
14. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
- b) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:
- „(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid über die Bewilligung der Witwenrente oder Witwerrente ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

15. In § 47 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte.“

17. Nach § 51 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren, und

2. Berücksichtigungszeiten.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“

18. § 56 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt.“

19. § 68 Abs. 6 wird aufgehoben.

20. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a

Schutzklausel

(1) Abweichend von § 68 sind der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert. Die unterbliebene Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet. Die Verrechnung darf nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen.

(2) In den Jahren, in denen Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten aktuellen Rentenwert geteilt wird (Ausgleichsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird.

(3) Ist der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, wird der neue aktuelle Rentenwert abweichend von § 68 ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Anpassungsfaktor) und dieser Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung von Satz 3 den Wert 1,0000, wird der bisherige aktuelle Rentenwert abweichend von Satz 1 mit dem Faktor vervielfältigt, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor mit dem im Vorjahr bestimmten Wert des Ausgleichsbedarfs vervielfältigt wird; der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000.

(4) Sind weder Absatz 1 noch Absatz 3 anzuwenden, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.“

21. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenwert“ die Wörter „und den Ausgleichsbedarf“ eingefügt.

22. In § 76b Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“, in Nummer 2 Buchstabe b und in Nummer 4 Buchstabe b jeweils die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und in den Nummern 3 und 4 Buchstabe a jeweils die Angabe „63. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ und die Angabe „63. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten, deren Berechnung 40 Jahre mit den in § 51 Abs. 3a und 4 und mit den in § 52 Abs. 2 genannten Zeiten zugrunde liegen, sind die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die

- Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres und an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.“
24. In der Überschrift zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.
25. § 86a wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „62. Lebensjahres“ durch die Angabe „64. Lebensjahres“ ersetzt.
 - Folgender Satz 3 wird angefügt:
„§ 77 Abs. 4 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen ist.“
26. In § 89 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,“.
27. § 94 wird aufgehoben.
28. § 96a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
- bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - in voller Höhe das 0,23fache,
 - in Höhe der Hälfte das 0,28fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
 - bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
 - bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - in Höhe von drei Vierteln das 0,17fache,
 - in Höhe der Hälfte das 0,23fache,
 - in Höhe eines Viertels das 0,28fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
 - bei einer Rente für Bergleute
 - in voller Höhe das 0,25fache,
 - in Höhe von zwei Dritteln das 0,34fache,
 - in Höhe von einem Drittel das 0,42fache
 der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“
29. § 98 Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.
30. Dem § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch den Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.“
31. Dem § 101 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Ist nach Beginn der Rente ein Rentensplitting durchgeführt, wird die Rente von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.
(5) Ist nach Beginn einer Waisenrente ein Rentensplitting durchgeführt, durch das die Waise nicht begünstigt ist, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt um Abschläge oder Zuschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des überlebenden Elternteils, der durch das Rentensplitting begünstigt ist, beginnt. Der Rentenbescheid der Waise ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.“
32. § 102 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist.“
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente unbefristet geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“
 - In den Absätzen 3 und 4 wird Satz 2 jeweils wie folgt gefasst:
„Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“
33. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „einer in- oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

34. In § 109 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
35. § 109a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Regelaltersgrenze erreicht haben oder“.
36. In § 111 Abs. 2 werden die Wörter „und die Pflegeversicherung“ gestrichen.
37. § 115 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „des 45. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze für eine große Witwenrente oder große Witwerrente“ ersetzt.
38. § 118 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 - Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“
39. § 120a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
 - Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Das Rentensplitting unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting
1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 für beide Ehegatten und
2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 für den überlebenden Ehegatten
unanfechtbar geworden ist.“
40. § 120c wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Antragsberechtigt zur Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten sind neben den Ehegatten auch ihre Hinterbliebenen. Eine Abänderung von Amts wegen ist möglich.“
 - Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
„(5) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten oder des antragstellenden Hinterbliebenen, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen zu wollen. Nach dem Tod des

anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.

(6) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Rentenversicherungsträger. § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Rentenversicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Abänderung für die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen unanfechtbar geworden ist.“

41. Nach § 120c wird folgender § 120d eingefügt:

„§ 120d

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist die Erklärung zum Rentensplitting von dem überlebenden Ehegatten spätestens bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem der Ehegatte verstorben ist. Die Ausschlussfrist gilt nur für Todesfälle ab dem 1. Januar 2008. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Erklärungen zum Rentensplitting können von einem oder von beiden Ehegatten widerrufen werden, bis das Rentensplitting durchgeführt ist. Nach diesem Zeitpunkt sind die Erklärungen unwiderruflich.

(3) Für die Durchführung des Rentensplittings ist der Rentenversicherungsträger des jüngeren Ehegatten zuständig. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Rentenversicherungsträger des anderen Ehegatten zuständig. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist der Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten zuständig. Ist für einen Ehegatten die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegeben, ist dieser Rentenversicherungsträger für die Durchführung des Rentensplittings zuständig.

(4) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Rentenversicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers gebunden.“

42. Der bisherige § 120d wird § 120e und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „§ 120d“ durch die Angabe „§ 120e“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente, die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern und das Verfahren sowie die Zuständigkeit richten sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts.“
43. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „Rheinprovinz“ durch das Wort „Rheinland“ ersetzt.
44. § 154 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.“
 - Satz 2 wird aufgehoben.
45. In § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird nach dem Wort „beziehen,“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
46. In § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
47. § 187 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.“
 - Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht. Im Abänderungsverfahren tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 genannten Zeitpunkts der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht. Hat das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“
48. In § 187a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
49. In § 192 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von länger als drei Tagen“ gestrichen.
50. In § 196 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht,“ gestrichen.
51. § 210 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
 - Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend.“
52. In § 223 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
53. § 228a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt oder in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

54. Dem § 229 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a in der ab 1. Mai 2007 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, soweit Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. April 2007 beschäftigt wurden.“

55. Der bisherige § 235 wird § 234a.

56. Vor § 236 wird folgender § 235 eingefügt:

„§ 235

Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

- die Regelaltersgrenze erreicht und
- die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.“

57. § 236 wird wie folgt gefasst:

„§ 236

Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Altersgrenze von 65 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
März – Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

(3) Für Versicherte, die

1. nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und
2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben

oder

- b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahr	Monat
1948		
Januar – Februar	62	11
März – April	62	10
Mai – Juni	62	9
Juli – August	62	8
September – Oktober	62	7
November – Dezember	62	6

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahr	Monat
1949		
Januar – Februar	62	5
März – April	62	4
Mai – Juni	62	3
Juli – August	62	2
September – Oktober	62	1
November – Dezember	62	0
1950 – 1963	62	0.“

58. § 236a wird wie folgt gefasst:

„§ 236a

**Altersrente
für schwerbehinderte Menschen**

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10.

Für Versicherte, die

1. am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und

2. entweder

a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben

oder

b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

werden die Altersgrenzen nicht angehoben.

(3) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

(4) Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,

2. bei Beginn der Altersrente

a) als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt oder

b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und

3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

59. § 237 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf diese Altersrente haben auch Versicherte, die

1. während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen

wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden, oder

- 2. nur deswegen nicht 52 Wochen arbeitslos waren, weil sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Entschädigung für Mehraufwendungen nach dem Zweiten Buch eine Tätigkeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr ausgeübt haben.“

60. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

- 1. das 60. Lebensjahr vollendet und
- 2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10.

Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren nicht angehoben.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

61. In § 240 Abs. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

62. Dem § 242a werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Versicherte vor dem 1. Januar 2012 verstorben ist.

(5) Die Altersgrenze von 45 Jahren für die große Witwenrente oder große Witwerrente wird, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0.“

63. Dem § 243 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	60	1
2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5
2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2020	9	60	9
2021	10	60	10
2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10
ab 2029	24	62	0.“

64. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

65. § 254d Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

66. Dem § 255a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 68a tritt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils an die Stelle des aktuellen Rentenwerts der aktuelle Rentenwert (Ost), des Ausgleichsbedarfs der Ausgleichsbedarf (Ost), des Ausgleichsfaktors der Ausgleichsfaktor (Ost) und des Anpassungsfaktors der Anpassungsfaktor (Ost). Absatz 2 ist auf der Grundlage des nach Satz 1 bestimmten aktuellen Rentenwerts (Ost) anzuwenden. Für den zu ermittelnden Ausgleichsfaktor (Ost) bleibt die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach Maßgabe des Absatzes 2 außer Betracht. Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung des Absatzes 2 nur dann nach § 68a Abs. 3, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt; der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Anpassungsfaktor (Ost) vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) geteilt wird.“

67. In § 255b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenwert (Ost)“ die Wörter „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ eingefügt.

68. § 255d wird wie folgt gefasst:

„§ 255d

Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2007 0,9825.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2007 0,9870.“

69. § 255e Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 68a Abs. 1 Satz 1 sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

70. § 255g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255g

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010 ist § 68a Abs. 3 nicht anzuwenden.“

71. § 263 Abs. 2a Satz 3 wird aufgehoben.

72. § 264c wird wie folgt gefasst:

„§ 264c

Zugangsfaktor

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist bei einer Rente wegen Todes der Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres jeweils das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter maßgebend:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebensalter		62 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni – Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebensalter		62 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10.

§ 77 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.“

73. Dem § 265 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beginnt eine Rente für Bergleute vor dem 1. Januar 2024 ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors abhängig vom Rentenbeginn anstelle der Vollendung des 64. Lebensjahres die Vollendung des nachstehend angegebenen Lebensalters maßgebend:

Bei Beginn der Rente im		tritt an die Stelle des Lebensalters 64 Jahre das Lebensalter	
		Jahre	Monate
Jahr	Monat	Jahre	Monate
2012	Januar	62	1
2012	Februar	62	2
2012	März	62	3
2012	April	62	4
2012	Mai	62	5
2012	Juni – Dezember	62	6
2013		62	7
2014		62	8
2015		62	9
2016		62	10
2017		62	11
2018		63	0
2019		63	2
2020		63	4
2021		63	6
2022		63	8
2023		63	10.

§ 86a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.“

74. Die §§ 276b und 276c werden aufgehoben.

75. § 281a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„soweit das Familiengericht dies angeordnet hat (§ 264a Abs. 1).“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaften ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) vor der Teilung mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen, wenn dies vom Familiengericht angeordnet worden ist (§ 264a Abs. 2 Satz).“

76. In § 284 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

77. § 289a Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund entsprechend § 227 durch.“

78. § 302 Abs. 5 wird aufgehoben.

79. In § 302a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

80. § 302b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

81. § 313 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in voller Höhe das 0,57fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 0,94fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 0,76fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 1,26fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

82. Dem § 315 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestand am 30. April 2007 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu

diesem Zeitpunkt in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleitet.“

83. Die Anlagen 21 bis 23 werden aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-2)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Altersgrenze“.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben“ ersetzt.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Altersgrenze

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.“

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „9 750 Euro“ durch die Wörter „den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „16 250 Euro“ durch die Wörter „den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 250 Euro,

2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 750 Euro

nicht übersteigen.“

5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „private Alterssicherung“ die Wörter „oder wegen einer Pflichtversicherung an die Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.

6. In § 51b Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „65-jährige“ durch die Angabe „67-jährige“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden,“.

2. In § 57 Abs. 5 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches“ ersetzt.

3. In § 117 Abs. 2 wird die Angabe „65.“ durch die Wörter „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche“ ersetzt.

4. In § 330 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nach Erlass des Verwaltungsaktes“ die Wörter „für nichtig

oder“ eingefügt und die Wörter „nach dem Entstehen“ durch die Wörter „ab dem Bestehen“ ersetzt.

5. In § 346 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „65.“ durch die Wörter „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 werden der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen und den auf sie entrichteten Beiträgen, auch wenn die Versicherungsleistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.“
2. § 18b Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei

 - a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,
 - b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert;

das Arbeitsentgelt von Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, und Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt.“
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „23,8 vom Hundert“ durch die Wörter „27,5 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „17,5 vom Hundert“ und die Angabe „31 vom Hundert“ durch die Wörter „21,2 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die verbleibenden Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind wegen der Steuerbelastung bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 um 3 vom Hundert zu kürzen.“
3. In § 114 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „25,3 vom Hundert“ durch die Wörter „29 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
2. In § 208 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
3. § 219d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ wird durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
4. § 281 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 70 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 70 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des
Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 260 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
2. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Ansprüche nach den Absätzen 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Unfallversicherung Kenntnis von

der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

3. § 218a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2012 verstorben, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ab Vollendung des 45. Lebensjahres besteht. Ist der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben, gilt für die Altersgrenze des § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b der § 242a Abs. 5 des Sechsten Buches entsprechend.“

Artikel 7
Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(860-12)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder“.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „unter 65 Jahren“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Leistungsberechtigte

(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können, ist auf Antrag Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. § 91 ist anzuwenden.

(2) Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren.“

(3) Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

4. In § 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „15- bis unter 65-jährige Leistungsberechtigte“ durch die Wörter „Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 aber noch nicht erreicht haben,“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des
Arbeitsgerichtsgesetzes

(320-1)

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;“.

Artikel 9
Änderung des
Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,“.

Artikel 10
Änderung des
Einkommensteuergesetzes
(611-1)

§ 52 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 45a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 24 bis 24b werden die Absätze 24a bis 24c.
2. Nach Absatz 23d wird folgender Absatz 24 eingefügt:

„(24) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen darf.“

3. Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.“

Artikel 11
Änderung des Gesetzes
zur Neuordnung der Pensionskasse
Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
(7633-1)

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Bahnversicherungsanstalt – Abteilung B –“ die Wörter „ , ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

2. In § 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Betriebsrentengesetzes
(800-22-1)

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.“

2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ gestrichen.

Artikel 13
Änderung des
Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)

§ 2 Nr. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 219 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beschränkt werden,“.

Artikel 14
Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder das 65. Lebensjahr vollendet“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „befreit ist,“ das Wort „eine“ durch die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine der Rente“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „nach Altersteilzeitarbeit“ durch die Wörter „wegen Alters“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Hüttenknapp-schaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

(822-15)

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch Artikel 235 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahrs“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

(824-3)

Artikel 6 § 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 236 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Berechtigte,

 1. die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben,
 2. deren Rente nach dem 30. September 1996 beginnt und
 3. über deren Rentenantrag oder über deren bis 31. Dezember 2004 gestellten Antrag auf Rücknahme des Rentenbescheides am 30. Juni 2006 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,
 wird für diese Rente einmalig zum Rentenbeginn ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ergibt sich aus der Differenz zwischen der mit und ohne Anwendung von § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes ermittelten Summe aller persönlichen Entgeltpunkte. Dieser Zuschlag wird monatlich für die Zeit des Rentenbezuges

vom 1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1997 voll, vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu drei Vierteln, vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zur Hälfte und vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu einem Viertel gezahlt. Für die Zeit des Rentenbezuges ab 1. Juli 2000 wird der Zuschlag nicht gezahlt. § 88 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Regelaltersrente“.
 - b) Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 69 wird gestrichen.
 - d) Vor § 88 wird die Überschrift des ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel
Renten wegen Alters
und Renten wegen Todes“.
 - e) Vor § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 87a Regelaltersrente
§ 87b Vorzeitige Altersrente“.
 - f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst: „§ 120 Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitragsgebiet“.
 - g) Die Angabe „Anlage 1 Beitragszuschüsse“ wird gestrichen.
2. § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben oder“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Arbeitslosengeld II beziehen und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren,“.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Der Antrag auf Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Widerruf eingegangen ist. § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:
 „(2a) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Antrag auf Befreiung aufrechterhalten wird, solange eine der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und der Antrag auf Befreiung nicht widerrufen worden ist (Absatz 2 Satz 2 und 3). Die Befreiungsvoraussetzungen gelten auch dann als ununterbrochen erfüllt im Sinne von Satz 1, wenn für weniger als drei Kalendermonate das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 unterbrochen worden ist.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die Regelaltersgrenze erreicht ist.“
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
- b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und“.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
 Regelaltersrente
- (1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn
1. sie die Regelaltersgrenze erreicht haben,
 2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
 3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.
- (2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie
1. die Regelaltersgrenze erreicht haben,
 2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
 3. nicht Landwirt sind.
- (3) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch die Wörter „Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente nach Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Landwirte können die Altersrente frühzeitig ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Satz 1 gilt für mitarbeitende Familienangehörige entsprechend.“
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „fünf und 15“ durch die Wörter „fünf, 15 und 35“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und die Angabe „55. Lebensjahres“ durch die Wörter „Lebensalters, ab dem eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird“ ersetzt.
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. der übernehmende Ehegatte nur noch höchstens 36 Kalendermonate bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zurückzulegen hat.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Bei vorzeitigen Altersrenten werden Beiträge, die für Zeiten nach Beginn der Renten gezahlt worden sind, ab Beginn des Monats berücksichtigt, der auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Beiträge, die nach Feststellung einer Rente für Zeiten vor Rentenbeginn gezahlt werden, werden ab Beginn des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.“
- bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 „(8) Für jeden Kalendermonat,
1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
 2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der

- Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben sind,
3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,
- vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlag zu Renten wegen Todes; für vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 gilt Satz 1 Nr. 3 nicht, wenn für insgesamt 45 Jahre
1. Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 gezahlt sind,
 2. nach § 51 Abs. 3a und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbare Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind, und
 3. Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind.
- Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung oder zum Zeitpunkt des Todes für insgesamt 40 Jahre Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt, ist bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes Satz 1 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze.“
- c) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „60. und 63. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. und 65. Lebensjahres“ ersetzt.
12. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

 1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,69fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,84fache der monatlichen Bezugsgröße,
 2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
 3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,51fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,69fache,

c) in Höhe eines Viertels das 0,84fache der monatlichen Bezugsgröße.“
13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 1)“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuschussbeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“
14. § 35 Abs. 1 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
15. In § 35a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „in einer in- oder ausländischen“ ersetzt.
16. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betriebshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist. Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Eine Leistung nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sie durch eine landwirtschaftliche Krankenkasse oder eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erbracht oder nur deshalb nicht erbracht wird, weil diese Träger in ihrer Satzung die Möglichkeiten zur Ausweitung der Leistungsansprüche nicht ausgeschöpft haben. Eine Leistung nach Satz 2 ist ferner ausgeschlossen, soweit sie von anderen als den in Satz 3 genannten Trägern der Sozialversicherung kraft Gesetzes oder infolge satzungsmäßiger Ausweitung der Leistungsverpflichtung erbracht wird.“
17. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr nicht vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nicht erreicht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
18. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
19. In § 42 Abs. 5 werden die Wörter „die nicht Deutsche sind“ durch die Wörter „die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.
20. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“
21. Die Überschrift zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63
Auskünfte der Deutschen Post AG“.
22. Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.

23. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der monatliche Beitrag für ein Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Jahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung und der Wert 0,0346 miteinander vervielfältigt werden.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

24. § 69 wird aufgehoben.

25. In § 75 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

26. § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den allgemeinen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird; dies gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt oder in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

27. In § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

28. In § 85 Abs. 3b Satz 1 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

29. Vor § 88 wird die Überschrift des Ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel

Renten wegen Alters und Renten wegen Todes“.

30. Vor § 88 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:

„§ 87a

Regelaltersrente

Versicherte, die vor 1964 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze abweichend von § 11 Abs. 3 mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1947	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10.

§ 87b

Vorzeitige Altersrente

Bei Versicherten, die vor 1958 geboren sind, sind für die Ermittlung des Zeitpunktes, ab dem eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 in Anspruch genommen werden kann, abweichend von § 11 Abs. 3 und § 87a folgende Regelaltersgrenzen zugrunde zu legen:

Geburtsjahrgänge Geburtsmonate	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1957	65	0
1957		
Januar	65	1
Februar	65	2
März	65	3
April	65	4
Mai	65	5
Juni	65	6
Juli	65	7
August	65	8
September	65	9
Oktober	65	10
November und Dezember	65	11.“

31. In § 91 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

32. § 93a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Versicherten, die eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 nach Maßgabe von § 87b in Anspruch nehmen können, ist bei der Berechnung dieser Rente der Abschlag nach § 23 Abs. 8 unter Anwendung der in § 87b genannten Regelaltersgrenze zu ermitteln.

(3) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor 2024 oder sind bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor 2024 verstorben, tritt bei der Berechnung der Abschläge bei diesen Renten nach § 23 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 und bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle des 65. Lebensjahres die folgende Altersgrenze:

Rentenbeginn/Todeszeitpunkt		maßgebende Altersgrenze	
Jahr	Monat	Jahre	Monate
vor 2012		63	0
2012			
	Januar	63	1
	Februar	63	2
	März	63	3
	April	63	4
	Mai	63	5
	Juni bis Dezember	63	6
2013		63	7
2014		63	8
2015		63	9
2016		63	10
2017		63	11
2018		64	0
2019		64	2
2020		64	4
2021		64	6
2022		64	8
2023		64	10.

An die Stelle des 62. Lebensjahres tritt bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 in den in Satz 1 genannten Fällen jeweils die um 36 Kalendermonate geminderte Altersgrenze nach Satz 1. In den in Satz 1 genannten Fällen berechnen sich die Abschläge nach § 23 Abs. 8 Satz 4, wenn für insgesamt 35 Jahre Zeiten nach § 23 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt sind.“

33. Dem § 96 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherte vor 2029 verstorben, besteht Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b ab Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Todesjahr des Versicherten	maßgebendes Lebensalter	
	Jahre	Monate
vor 2012	45	0
2012	45	1
2013	45	2
2014	45	3
2015	45	4
2016	45	5
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10.“

34. § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ und die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

35. In § 107 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

36. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Beitragshöhe

Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird. Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

37. In § 116 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

38. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

Berechnung des Zuschusses
zum Beitrag für das Beitrittsgebiet

Der Zuschuss zum Beitrag für das Beitrittsgebiet errechnet sich nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 114. Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet. Die Zuschussbeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

39. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erreicht“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ gestrichen.
5. In § 12 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
7. In § 18a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

(8253-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes

(826-30-7)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, werden die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Versorgungsruhesgesetzes

(826-30-3)

§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Versorgungsruhesgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Kommission erhalten ein von der Bundesregierung festzusetzendes Sitzungsgeld.“

Artikel 22

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) die Altersgrenze für die große Witwenrente oder Witwerrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben oder“.
2. § 66 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 23

Änderung des Alters- vorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

(860-6-20)

Dem § 14 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungspha-

se) gezahlt werden darf. Die übrigen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. Die Zertifizierung für Verträge, auf die Satz 1 Anwendung findet, kann frühestens zum 1. Januar 2012 erteilt werden. Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die in Satz 1 enthaltenen Änderungen bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. Satz 4 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Satz 1 enthaltenen Änderungen vereinbart. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.“

Artikel 24

Änderung der Bundespfllegesatzverordnung

(2126-9-13-2)

In § 25 der Bundespfllegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

(830-2-13)

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,“.

Artikel 26 **Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** (860-6-8)

Das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797) wird aufgehoben.

Artikel 27 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 16 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 52 und 59, Artikel 5 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 43, Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b, Artikel 11, 15 Nr. 1 und Artikel 24 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 77 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, j und k, Nr. 19 bis 21 und 66 bis 70 tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

(7) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2, 4, 5, 24, 30, 32, 33, 38, 47, 49, 50, 54, 75 und 82, Artikel 2 Nr. 5, Artikel 3 Nr. 4, Artikel 6 Nr. 2, Artikel 14 Nr. 2, Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe b, c, f und g, Nr. 3 Buchstabe a bis c, Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 13 bis 16, 19 bis 24 und 36 bis 39, Artikel 21 und 22 Nr. 2 in Kraft.

(8) Artikel 4 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(9) Artikel 1 Nr. 65 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(10) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6, 9, 16 Buchstabe b, Nr. 17, 26 und 64 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. April 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

1998

Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1998

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 98	Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) FNA: neu: 400-2/2; neu: 404-18-3; 400-2, 310-4, 2163-1, 300-2, 302-2, 303-13, 311-13, 360-1, 361-1, 368-1, 400-1, 404-18, 860-8, 404-18-1, 404-22, 404-22-1, 310-4-4, 404-22-2, 404-22-3-1, 404-22-3-2, 404-22-3-3, 404-22-3-4, 404-22-3-5, 404-18-2 GESTA: C117	666
6. 4. 98	Zweites Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes FNA: neu: 754-5/1; 754-5 GESTA: E035	677
6. 4. 98	Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes FNA: 754-5	679
6. 4. 98	Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen FNA: neu: 860-4-1/2; 860-4-1, 860-3, 860-5, 860-6, 860-10-1/2, 860-11, 810-36, 830-2, 870-1, 311-14-1, 860-4-1-8 GESTA: G088	688
6. 4. 98	Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz FNA: 751-1, 2129-19 GESTA: N021	694
1. 4. 98	Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung FNA: 2126-1-7	699
31. 3. 98	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten, über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts und der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau-Delegationserlaß Personal) FNA: neu: 2030-11-47-44; 2030-11-47-26	700
27. 3. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 41 Abs. 3 Satz 1 des Wohngeldgesetzes) ... FNA: 1104-5, 402-27	703
27. 3. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 der Frischzellen-Verordnung) FNA: 1104-5, 2121-51-1-2-3	703
3. 4. 98	Berichtigung des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts FNA: 450-2/1, 450-2	704

Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Vom 6. April 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 1998 I S. 524), wird wie folgt geändert:

1. In § 209 Abs. 2 wird nach Nummer 1a folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. die Zustellung eines Antrags im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt;“.

2. § 1584 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

3. In § 1603 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden.“

4. § 1606 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“

5. § 1607 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer nach Absatz 1 verpflichteter Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen einen Elternteil geht, soweit unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an Stelle des Elternteils ein anderer, nicht unterhaltspflichtiger Verwandter oder der Ehegatte des anderen Elternteils Unterhalt leistet, auf diesen über. Satz 1 gilt entsprechend, wenn dem Kind ein Dritter als Vater Unterhalt gewährt.

(4) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.“

6. § 1608 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1607 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

7. § 1609 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1609

(1) Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen die Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 den anderen Kindern, die Kinder den übrigen Abkömmlingen, die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

(2) Der Ehegatte steht den Kindern im Sinne des § 1603 Abs. 2 gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den anderen Kindern im Sinne des Satzes 1 sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor.“

8. § 1610 Abs. 3 wird aufgehoben.

9. In § 1612 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist.“

10. § 1612a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1612a

(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Vomhundertsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung verlangen.

(2) Der Vomhundertsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Die Regelbeträge werden in der Regelbetrag-Verordnung nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) festgesetzt. Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

(4) Die Regelbeträge verändern sich erstmals zum 1. Juli 1999 und danach zum 1. Juli jeden zweiten Jahres. Die neuen Regelbeträge ergeben sich durch Vervielfältigung der zuletzt geltenden Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung mit den Vomhundertsätzen, um welche die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden und im vergangenen Kalenderjahr ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen anzupassen gewesen wären; das Ergebnis ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelbetrag-Verordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, rechtzeitig anzupassen.“

11. Nach § 1612a werden die folgenden §§ 1612b und 1612c eingefügt:

„§ 1612b

(1) Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Hälfte anzurechnen, wenn an den barunterhaltspflichtigen Elternteil Kindergeld nicht ausgezahlt wird, weil ein anderer vorrangig berechtigt ist.

(2) Sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch gegen den das Kindergeld beziehenden Elternteil um die Hälfte des auf das Kind entfallenden Kindergeldes.

(3) Hat nur der barunterhaltspflichtige Elternteil Anspruch auf Kindergeld, wird es aber nicht an ihn ausgezahlt, ist es in voller Höhe anzurechnen.

(4) Ist das Kindergeld wegen Berücksichtigung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes erhöht, ist es im Umfang der Erhöhung nicht anzurechnen.

(5) Eine Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten.

§ 1612c

§ 1612b gilt entsprechend für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.“

12. § 1613 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1613

(1) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der Unterhalt wird ab dem Ersten des Monats, in den die bezeichneten Ereignisse fallen, geschuldet, wenn der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Erfüllung verlangen

1. wegen eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs (Sonderbedarf); nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung kann dieser Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn vorher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist;

2. für den Zeitraum, in dem er

a) aus rechtlichen Gründen oder

b) aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen,

an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann Erfüllung nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle oder die sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit ein Dritter vom Verpflichteten Ersatz verlangt, weil er an Stelle des Verpflichteten Unterhalt gewährt hat.“

13. § 1615l wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1613 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. In § 1615n Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§§ 1615k bis 1615m“ durch die Angabe „§§ 1615l, 1615m“ ersetzt.

15. In § 1615o Abs. 2 werden die Wörter „für die ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt und die Wörter „die nach § 1615k und“ gestrichen.

16. Die §§ 1615b bis 1615k werden aufgehoben.

Artikel 2 Regelbetrag-Verordnung

§ 1

Festsetzung der Regelbeträge

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen monatlich ab dem 1. Juli 1998 in der

- a) ersten Altersstufe 349 Deutsche Mark,
- b) zweiten Altersstufe 424 Deutsche Mark,
- c) dritten Altersstufe 502 Deutsche Mark.

§ 2

Festsetzung der Regelbeträge für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet monatlich ab dem 1. Juli 1998 in der

- a) ersten Altersstufe 314 Deutsche Mark,
- b) zweiten Altersstufe 380 Deutsche Mark,
- c) dritten Altersstufe 451 Deutsche Mark.

Artikel 3 Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 93d wird wie folgt gefaßt:

„§ 93d

Hat zu einem Verfahren, das die gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, die in Anspruch genommene Partei dadurch Anlaß gegeben, daß sie der Verpflichtung, über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so können ihr die Kosten des Verfahrens abweichend von den Vorschriften der §§ 91 bis 93a und 269 Abs. 3 nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden.“

2. § 269 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erkannt ist“ die Wörter „oder sie dem Beklagten aufzuerlegen sind“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Beklagten“ gestrichen.

3. § 323 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Abänderung nach § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1585b

Abs. 2, § 1613 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden kann.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 641p, des § 642c, des § 642d in Verbindung mit § 642c und“ gestrichen und nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „ , 2a“ sowie nach dem Wort „übernommen“ die Wörter „oder festgesetzt“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden die Angaben „im Vereinfachten Verfahren (§§ 641 bis 641t)“ und „im Vereinfachten Verfahren“ jeweils durch die Angabe „nach § 655“ ersetzt.
4. In § 620b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 5. In § 621 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§§ 1615k bis 1615m“ durch die Angabe „§§ 1615l, 1615m“ ersetzt.
 6. In § 640 Abs. 1 wird die Angabe „635“ durch die Angabe „632 Abs. 4“ ersetzt.
 7. In § 640c Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 643 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 653 Abs. 1“ ersetzt.
 8. In § 641e wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 9. Der Sechste Abschnitt des Sechsten Buches wird wie folgt gefaßt:

„Sechster Abschnitt Verfahren über den Unterhalt

Erster Titel Allgemeine Vorschriften

§ 642

(1) Für Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat.

(2) § 621 Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt (§§ 645 bis 660) gilt dies nur im Falle einer Überleitung in das streitige Verfahren.

(3) Die Klage eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, oder wegen eines Anspruchs nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch bei dem Gericht erhoben werden, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist.

§ 643

(1) Das Gericht kann den Parteien in Unterhaltstreitigkeiten des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 11 aufgeben, unter Vorlage entsprechender Belege Auskunft zu erteilen über ihre Einkünfte und, soweit es für die Bemessung des Unterhalts von Bedeutung ist, über

ihr Vermögen und ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Kommt eine Partei der Aufforderung des Gerichts nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so kann das Gericht, soweit es zur Aufklärung erforderlich ist, Auskunft einholen

1. über die Höhe der Einkünfte bei
 - a) Arbeitgebern,
 - b) Sozialleistungsträgern sowie der Künstler-sozialkasse,
 - c) sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, und
 - d) Versicherungsunternehmen,
2. über den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger,
3. in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen, über die Höhe der Einkünfte und das Vermögen bei Finanzämtern.

Das Gericht hat die Partei hierauf spätestens bei der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen und Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. § 390 gilt in den Fällen des § 643 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des Ersten und Zweiten Buches bleiben unberührt.

§ 644

Ist eine Klage nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 11 anhängig oder ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine solche Klage eingereicht, kann das Gericht den Unterhalt auf Antrag durch einstweilige Anordnung regeln. Die §§ 620a bis 620g gelten entsprechend.

Zweiter Titel

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 645

(1) Auf Antrag wird der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, im vereinfachten Verfahren festgesetzt, soweit der Unterhalt vor Anrechnung der nach §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berücksichtigenden Leistungen das Eineinhalbfache des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung nicht übersteigt.

(2) Das vereinfachte Verfahren findet nicht statt, soweit über den Unterhaltsanspruch des Kindes ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist.

§ 646

(1) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;
2. die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag gestellt wird;
3. die Angabe des Geburtsdatums des Kindes;
4. die Angabe, ab welchem Zeitpunkt Unterhalt verlangt wird;
5. für den Fall, daß Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, die Angabe, wann die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 oder 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind;
6. die Angabe der Höhe des verlangten Unterhalts;
7. die Angaben über Kindergeld und andere anzurechnende Leistungen (§§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Erklärung, daß zwischen dem Kind und dem Antragsgegner ein Eltern-Kind-Verhältnis nach den §§ 1591 bis 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht;
9. die Erklärung, daß das Kind nicht mit dem Antragsgegner in einem Haushalt lebt;
10. die Erklärung, daß Unterhalt nicht für Zeiträume verlangt wird, für die das Kind Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz oder Unterhalt nach § 1607 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat, oder, soweit Unterhalt aus übergegangenem Recht oder nach § 91 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes verlangt wird, die Erklärung, daß der beantragte Unterhalt die Leistung an das Kind nicht übersteigt;
11. die Erklärung, daß die Festsetzung im vereinfachten Verfahren nicht nach § 645 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

(2) Entspricht der Antrag nicht diesen und den in § 645 bezeichneten Voraussetzungen, ist er zurückzuweisen. Vor der Zurückweisung ist der Antragsteller zu hören. Die Zurückweisung ist nicht anfechtbar.

(3) Sind vereinfachte Verfahren anderer Kinder des Antragsgegners bei dem Gericht anhängig, so ordnet es die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Entscheidung an.

§ 647

(1) Erscheint nach dem Vorbringen des Antragstellers das vereinfachte Verfahren zulässig, so verfügt das Gericht die Zustellung des Antrags oder einer Mitteilung über seinen Inhalt an den Antragsgegner. Zugleich weist es ihn darauf hin,

1. von wann an und in welcher Höhe der Unterhalt festgesetzt werden kann; hierbei sind zu bezeichnen
 - a) die Zeiträume nach dem Alter des Kindes, für die die Festsetzung des Unterhalts nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe in Betracht kommt;
 - b) im Fall des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch der Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages;

- c) die nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen mit dem anzurechnenden Betrag;
2. daß über den Unterhalt ein Festsetzungsbeschluß ergehen kann, aus dem der Antragsteller die Zwangsvollstreckung betreiben kann, wenn er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen in der vorgeschriebenen Form erhebt;
 3. welche Einwendungen nach § 648 Abs. 1 und 2 erhoben werden können, insbesondere, daß der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erhoben werden kann, wenn die Auskunft nach § 648 Abs. 2 Satz 3 in Form eines vollständig ausgefüllten Vordrucks erteilt wird und Belege über die Einkünfte beigefügt werden;
 4. daß die Einwendungen, wenn Vordrucke eingeführt sind, mit einem Vordruck der beigefügten Art erhoben werden müssen, der auch bei jedem Amtsgericht erhältlich ist.

Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2 Nr. 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist.

(2) § 270 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 648

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens,
2. den Zeitpunkt, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
3. die Höhe des Unterhalts, soweit er geltend macht, daß
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Regelbeträgen der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, nicht richtig berechnet sind oder die angegebenen Regelbeträge von denen der Regelbetrag-Verordnung abweichen;
 - b) der Unterhalt nicht höher als beantragt festgesetzt werden darf;
 - c) Leistungen der in den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder nicht richtig angerechnet sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93). Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluß zurück, desgleichen eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.

(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und daß er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er

geleistet hat und daß er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen. Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich unter Verwendung des eingeführten Vordrucks Auskunft über

1. seine Einkünfte,
2. sein Vermögen und
3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen

erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

(3) Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluß nicht verfügt ist.

§ 649

(1) Werden keine oder lediglich nach § 648 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 648 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 647 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Frist durch Beschluß festgesetzt. In dem Beschluß ist auszusprechen, daß der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluß sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) In dem Beschluß ist darauf hinzuweisen, welche Einwendungen mit der sofortigen Beschwerde geltend gemacht werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Abänderung im Wege der Klage nach § 654 verlangt werden kann.

§ 650

Sind Einwendungen erhoben, die nach § 648 Abs. 1 Satz 3 nicht zurückzuweisen oder die nach § 648 Abs. 2 zulässig sind, teilt das Gericht dem Antragsteller dies mit. Es setzt auf seinen Antrag den Unterhalt durch Beschluß fest, soweit sich der Antragsgegner nach § 648 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet hat. In der Mitteilung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen.

§ 651

(1) Auf Antrag einer Partei wird das streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 650 hinzuweisen.

(2) Beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 648 gelten als Klageerwiderung.

(3) Der Rechtsstreit gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 647 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden, wenn der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 650 gestellt wird.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschuß nach § 650 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschuß insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des streitigen Verfahrens behandelt.

§ 652

(1) Gegen den Festsetzungsbeschuß findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in § 648 Abs. 1 bezeichneten Einwendungen, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 648 Abs. 2 sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

§ 653

(1) Wird auf Klage des Kindes die Vaterschaft festgestellt, so hat das Gericht auf Antrag den Beklagten zugleich zu verurteilen, dem Kind Unterhalt in Höhe der Regelbeträge und gemäß den Altersstufen der Regelbetrag-Verordnung, vermindert oder erhöht um die nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen, zu zahlen. Das Kind kann einen geringeren Unterhalt verlangen. Im übrigen kann in diesem Verfahren eine Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhalts nicht verlangt werden.

(2) Vor Rechtskraft des Urteils, das die Vaterschaft feststellt, wird die Verurteilung zur Leistung des Unterhalts nicht wirksam.

§ 654

(1) Ist die Unterhaltsfestsetzung nach § 649 Abs. 1 oder § 653 Abs. 1 rechtskräftig, können die Parteien im Wege einer Klage auf Abänderung der Entscheidung verlangen, daß auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird.

(2) Wird eine Klage auf Herabsetzung des Unterhalts nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Unterhaltsfestsetzung erhoben, darf die Abänderung nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen. Ist innerhalb dieser Frist ein Verfahren nach Absatz 1 anhängig geworden, so läuft die Frist für den Gegner nicht vor Beendigung dieses Verfahrens ab.

(3) Sind Klagen beider Parteien anhängig, so ordnet das Gericht die Verbindung zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung an.

§ 655

(1) Auf wiederkehrende Unterhaltsleistungen gerichtete Vollstreckungstitel, in denen ein Betrag der nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen festgelegt ist, können auf Antrag im vereinfachten Verfahren durch Beschluß abgeändert werden, wenn sich ein für die Berechnung dieses Betrags maßgebender Umstand ändert.

(2) Dem Antrag ist eine Ausfertigung des abzuändernden Titels, bei Urteilen des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, beizufügen. Ist ein Urteil

in abgekürzter Form abgefaßt, so genügt es, wenn außer der Ausfertigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts beglaubigte Abschrift der Klageschrift beigelegt wird. Der Vorlage des abzuändernden Titels bedarf es nicht, wenn dieser von dem angerufenen Gericht auf maschinelltem Weg erstellt worden ist; das Gericht kann dem Antragsteller die Vorlage des Titels aufgeben.

(3) Der Antragsgegner kann nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, gegen den Zeitpunkt der Abänderung oder gegen die Berechnung des Betrags der nach den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzurechnenden Leistungen geltend machen. Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, daß er keinen Anlaß zur Stellung des Antrags gegeben hat (§ 93).

(4) Ist eine Abänderungsklage anhängig, so kann das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung der Abänderungsklage aussetzen.

(5) Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Mit der sofortigen Beschwerde können nur die in Absatz 3 bezeichneten Einwendungen sowie die Unrichtigkeit der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden.

(6) Im übrigen sind auf das Verfahren § 323 Abs. 2, § 646 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Abs. 2 und 3, die §§ 647 und 648 Abs. 3 und § 649 entsprechend anzuwenden.

§ 656

(1) Führt die Abänderung des Schuldtitels nach § 655 zu einem Unterhaltsbetrag, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt, so kann jede Partei im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des ergangenen Beschlusses verlangen.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben wird. § 654 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Rechtsstreits über die Abänderungsklage behandelt.

§ 657

In vereinfachten Verfahren können die Anträge und Erklärungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Soweit Vordrucke eingeführt sind, werden diese ausgefüllt; der Urkundsbeamte vermerkt unter Angabe des Gerichts und des Datums, daß er den Antrag oder die Erklärung aufgenommen hat.

§ 658

(1) In vereinfachten Verfahren ist eine maschinelle Bearbeitung zulässig. § 690 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei maschineller Bearbeitung werden Beschlüsse, Verfügungen und Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht.

§ 659

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die vereinfachten Verfahren einzuführen. Für Gerichte, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Gerichte, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Vordrucke für Anträge und Erklärungen der Parteien eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen.

§ 660

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies ihrer schnelleren und rationelleren Erledigung dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Bei dem Amtsgericht, das zuständig wäre, wenn die Landesregierung oder die Landesjustizverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 nicht einem anderen Amtsgericht zugewiesen hätte, kann das Kind Anträge und Erklärungen mit der gleichen Wirkung einreichen oder anbringen wie bei dem anderen Amtsgericht.“

10. § 704 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 794 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. aus Beschlüssen, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen;“.

b) Nummer 2b wird aufgehoben.

c) In Nummer 3a wird die Angabe „und § 621f“ durch die Angabe „, § § 621f, 644“ ersetzt.

12. In § 795 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.

13. § 798a wird wie folgt gefaßt:

„§ 798a

Soweit der Verpflichtete dem Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Unterhalt zu gewähren hat, kann gegen den in einem Urteil oder in einem Schuldtitel nach § 794 festgestellten Anspruch auf Unterhalt im Sinne des § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingewendet werden, daß Minderjährigkeit nicht mehr besteht.“

Artikel 4**Änderung
sonstiger Rechtsvorschriften**

(1) Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 3 des Gesetzes

vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Anspruch auf Unterhaltsvorschußleistung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Aufenthaltsberechtigung oder der Aufenthaltserlaubnis. Abweichend von Satz 1 besteht der Anspruch für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 monatlich in Höhe der für Kinder der ersten und zweiten Altersstufe jeweils geltenden Regelbeträge (§ 1 oder 2 der Regelbetrag-Verordnung) gezahlt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder 1615d“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.“

(4) Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann das Land bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen. Das Land kann den auf ihn übergegangenen

Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

(2) In § 23a Nr. 3 und in § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§§ 1615k bis 1615m“ durch die Angabe „§§ 1615l, 1615m“ ersetzt.

(3) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

- „10. die Verfahren zur
 - a) Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 645 bis 650 der Zivilprozeßordnung;
 - b) Abänderung von Vollstreckungstiteln nach § 655 Abs. 1 bis 4 und 6 der Zivilprozeßordnung;
 - c) Festsetzung von Unterhalt und Abänderung von Unterhaltstiteln nach Artikel 5 §§ 2 und 3 des Kindesunterhaltsgesetzes;“.

2. Nummer 11 wird aufgehoben.

3. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);“.

(4) § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 14 § 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes,

3. Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

(5) In § 40 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) geändert worden ist, werden die Wörter „und familienrechtliche Erstattungsansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ gestrichen.

(6) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung der Klage oder des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Einreichung der Klage oder des Antrags maßgebend sind.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.“

2. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist in einem Verfahren nach § 620 Satz 1 Nr. 4 und 6, § 641d oder § 644 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht zu regeln, so wird der Wert nach dem sechsmonatigen Bezug berechnet.“

3. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung zu Teil 1 werden nach der Angabe „VIII.“ die Wörter „Besondere Verfahren bei Kindesunterhalt“ durch die Wörter „Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“ ersetzt.

b) Satz 2 der Anmerkung zu Nummer 1201 wird wie folgt gefaßt:

„Bei einer Klage nach § 656 ZPO wird die Gebühr 1801 angerechnet.“

c) Nach Nummer 1703 wird folgende Nummer 1704 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„1704	Entscheidung über einen Antrag nach § 644 ZPO	0,5“.

d) Teil 1 Hauptabschnitt VIII wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„VIII. Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger		
1800	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 645 Abs. 1 ZPO mit Ausnahme einer Festsetzung nach § 650 Satz 2 ZPO	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
1801	Entscheidung über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 ZPO	20 DM“.

e) Nach Nummer 1904 werden folgende Gebührentatbestände eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühren nach § 11 Abs. 2 GKG
„1905	Verfahren über die Beschwerde nach § 652 ZPO gegen die Festsetzung von Unterhalt im vereinfachten Verfahren	0,5
1906	Verfahren über die Beschwerde nach § 655 Abs. 5 ZPO gegen den Beschluß, durch den ein Vollstreckungstitel im vereinfachten Verfahren abgeändert wird	50 DM“.

f) Die bisherigen Nummern 1905 und 1906 werden die Nummern 1907 und 1908.

(7) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beurkundung maßgebend sind.“

2. In § 55a werden die Wörter „und Beglaubigungen der in § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Art“ durch die Wörter „nach § 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes“ ersetzt.

(8) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 1998 (BGBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Nr. 6 wird die Angabe „die Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642a Abs. 1 oder § 642d der Zivilprozeßordnung, soweit nicht § 43b Abs. 1 Nr. 1 Anwendung findet;“ gestrichen.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) § 641d,“.

b) Nach Absatz 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) § 644“.

3. Die §§ 43a und 43b werden durch folgenden § 44 ersetzt:

„§ 44

Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

(1) Der Rechtsanwalt erhält

1. eine volle Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts nach § 645 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung;

2. fünf Zehntel der vollen Gebühr für die Tätigkeit im Verfahren über einen Antrag auf Abänderung eines Vollstreckungstitels nach § 655 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung.

§ 32 ist anzuwenden; der Rechtsanwalt erhält jedoch mindestens drei Zehntel der vollen Gebühr.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält (§ 651 der Zivilprozeßordnung). Die in Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Gebühr wird auf die Prozeßgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit nach § 656 der Zivilprozeßordnung erhält.

(3) In Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 bestimmt sich der Wert nach § 17 des Gerichtskostengesetzes.“

(9) Artikel 234 §§ 8 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968, 1998 I S. 524) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) Artikel 12 § 24 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch Artikel 14 § 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615k und auf Unterhalt“ durch die Wörter „ihrer Unterhaltsansprüche“ ersetzt.

2. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,“.

- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. eine Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 648 der Zivilprozeßordnung aufzunehmen; § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“
3. In § 60 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „außer Betracht bleibt“ die Wörter „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Über die Ansprüche nach den Sätzen 2 und 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den auf ihn nach Absatz 3 übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der Person, die zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt wäre, zu diesem Zweck auf das Kind oder den Jugendlichen zurückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen diese Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

Artikel 5 Übergangsvorschriften

§ 1

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt § 1612a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in dem die neuen Regelbeträge die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 festgestellten Regelbeträge übersteigen würden, mit der Maßgabe, daß von den Vomhundertsätzen nach § 255a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ausgegangen wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelbeträge nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 2

(1) Für anhängige Verfahren, die die gesetzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils oder beider Elternteile gegenüber einem minderjährigen Kind betreffen, gilt folgendes:

1. Das vor dem 1. Juli 1998 geltende Verfahrensrecht bleibt maßgebend, soweit die Nummern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.
2. Eine vor dem 1. Juli 1998 geschlossene mündliche Verhandlung ist auf Antrag wieder zu eröffnen.
3. In einem Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und in einem Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 641l bis 641t, 642a, 642b der Zivilprozeßordnung in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung) kann ein Antrag nach § 3 gestellt werden, über den gleich-

zeitig oder im Anschluß an die Entscheidung über den das Verfahren einleitenden Antrag entschieden wird.

(2) Verfahren im Sinne des Absatzes 1 stehen die folgenden ab dem 1. Juli 1998 anhängig werdenden Verfahren gleich:

1. Abänderungsklagen nach den §§ 641q und 643a der Zivilprozeßordnung in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung, die nach diesem Zeitpunkt, aber vor Ablauf der nach diesen Vorschriften maßgebenden Fristen anhängig werden;
2. Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln und Verfahren zur Festsetzung oder Neufestsetzung von Regelunterhalt (§§ 641l bis 641t, 642a, 642b der Zivilprozeßordnung in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung), in denen eine Anpassung, Festsetzung oder Neufestsetzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 1612a und 1615f des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 234 §§ 8 und 9 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung begehrt wird.

§ 3

(1) Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitel im Sinne des § 794 der Zivilprozeßordnung, in denen Unterhaltsleistungen für ein minderjähriges Kind nach dem vor dem 1. Juli 1998 geltenden Recht zuerkannt, festgesetzt oder übernommen sind, können auf Antrag für die Zeit nach der Antragstellung in einem vereinfachten Verfahren durch Beschluß dahin abgeändert werden, daß die Unterhaltsrente in Vomhundertsätzen der nach den §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes am 1. Juli 1998 geltenden Regelbeträge der einzelnen Altersstufen festgesetzt wird. § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Festsetzung ist die bisherige Unterhaltsrente um angerechnete Leistungen im Sinne der §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 dieses Gesetzes zu erhöhen. Der Betrag der anzurechnenden Leistungen ist in dem Beschluß festzulegen. Seine Hinzurechnung und Festlegung unterbleiben, wenn sich aus dem abzuändernden Titel nicht ergibt, in welcher Höhe die Leistungen bei der Bemessung des Unterhalts angerechnet worden sind.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 642 und 645 Abs. 1, die §§ 646 bis 648 Abs. 1 und 3, die §§ 649, 652, 654, 657 bis 660 und 794 Abs. 1 Nr. 2a und die §§ 798 und 798a der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

1. in dem Antrag zu erklären ist, ob ein Verfahren der in § 2 dieses Artikels bezeichneten Art anhängig ist;
2. das Gericht, wenn ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig ist, bis zu dessen Erledigung das Verfahren über den Antrag nach Absatz 1 aussetzen kann.

§ 4

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach § 3 wird eine Gebühr von 20 Deutsche Mark, für das Verfahren über die sofortige Beschwerde eine Gebühr von 50 Deutsche Mark erhoben.

(2) Der Rechtsanwalt erhält fünf Zehntel der vollen Gebühr.

Artikel 6**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998);
2. Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029, 3314);
3. die Anpassungsverordnung 1977 vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 977);
4. die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942);
5. die Anpassungsverordnung 1979 vom 28. September 1979 (BGBl. I S. 1603);
6. die Anpassungsverordnung 1981 vom 10. August 1981 (BGBl. I S. 835);
7. die Anpassungsverordnung 1984 vom 26. Juli 1984 (BGBl. I S. 1035);
8. die Anpassungsverordnung 1988 vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082);
9. die Anpassungsverordnung 1992 vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535);

10. die Anpassungsverordnung 1995 vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190);

11. die Verordnung zur Festsetzung des Regelbedarfs in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 25. September 1995 (BGBl. I S. 1190).

Artikel 7**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhende Regelbetrag-Verordnung kann auf Grund der Ermächtigung des § 1612a Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nr. 10 dieses Gesetzes neu gefaßt worden ist, und des Artikels 5 § 1 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die §§ 659 und 660 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 9 und Artikel 5 § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) § 20 Nr. 10 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des Artikels 4 Abs. 3 Nr. 1 und Artikel 5 §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2003 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. April 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Zweites Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Vom 6. April 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Das Erdölbevorratungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Zahl „80“ jeweils durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „Freihäfen“ jeweils durch das Wort „Freizonen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nr. 1 wird der Buchstabe b wie folgt gefaßt:
„b) des Inhalts der Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen,“.
 - d) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Drei Mitglieder des Beirates sollen aus dem Kreis solcher Unternehmen gewählt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Raffineriebetrieben vorratspflichtige Erzeugnisse herstellen oder die unter dem beherrschenden Einfluß eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluß auszuüben vermögen.“
4. In § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Kassenkredite des Bundes geltende Zinssatz“ durch das Wort „Lombardsatz“ ersetzt.
5. Die §§ 25 bis 28 werden aufgehoben.
6. In § 30 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „den §§ 3 und 25“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
7. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr“ durch die Worte „für jeden abgelaufenen Monat“ und die Worte „an jedem Monatsende“ durch die Worte „am Monatsende“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „den §§ 3 und 25“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „insbesondere über den Ort und die Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 27 erheblichen Rechtsatsachen“ gestrichen.
8. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben“ durch das Wort „hat“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der nach § 25 Vorratspflichtigen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „nach § 25 Vorratspflichtigen und die“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „oder eines nach § 25 Vorratspflichtigen“ gestrichen und das Wort „diese“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.
9. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 31 als Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes eine zur Beitragsberechnung oder Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderliche Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 33 Abs. 1 als nach § 33 Abs. 5 Verpflichteter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht duldet oder
 3. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5“ gestrichen.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Vorratspflichten nach den §§ 3 und 25“ werden durch die Worte „Vorratspflicht nach § 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 3 und 25“ durch die Angabe „§ 3“ und in Nummer 2 die Angabe „den §§ 4 und 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
11. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
12. In § 12 Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3 1. Halbsatz und § 22 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt. In § 11 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 4 und 5 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt. In § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz, § 22 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 6, § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 36 Satz 1 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt. In § 14 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
13. Die Gliederung des Gesetzes in Teile entfällt. Die vier Abschnitte des bisherigen „Dritten Teils“ werden Sechster bis Neunter Abschnitt.

Artikel 2

Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Erdölbevorratungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Übergangsregelung

Dem Erdölbevorratungsverband wird zur Erfüllung der sich aus Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ergebenden zusätzlichen Bevorratungsverpflichtung eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. April 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Bekanntmachung der Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Vom 6. April 1998

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 677) wird nachstehend der Wortlaut des Erdölbevorratungsgesetzes in der ab 15. April 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2509),
2. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 77 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) und
3. den am 15. April 1998 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 6. April 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorrattungsgesetz – ErdölBevG)

§ 1

Erdölbevorrattung

Zur Sicherung der Energieversorgung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Erdöl, Erdölerzeugnisse und -halbfertigerzeugnisse durch den Erdölbevorrattungsverband als Vorrat gehalten.

Erster Abschnitt

Errichtung und Aufgaben des Erdölbevorrattungsverbandes

§ 2

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Bevorrattung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Erdölbevorrattungsverband“ errichtet.

(2) Aufgabe des Erdölbevorrattungsverbandes ist die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Bevorrattungspflicht. Er hat bei seiner Tätigkeit auf die Struktur des Mineralölmarktes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Erdölbevorrattungsverband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3

Bevorrattungspflicht

(1) Der Erdölbevorrattungsverband hat ab 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres von jeder der Erzeugnisgruppen

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten Erzeugnisse in den letzten drei Kalenderjahren durchschnittlich im Laufe von 90 Tagen pro Jahr eingeführt und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Ist die Vorrattungspflicht nach Satz 1 niedriger als die Höhe der im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 90 Tagen eingeführten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnisse, hat der Erdölbevorrattungsverband innerhalb von 6 Monaten nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Vorräte an diese Höhe anzupassen. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorrattungspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sind die in Satz 1 genannten Erzeugnisse

zur Lagerung in Freizonen oder Zolllager verbracht worden, gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt.

(2) Als Herstellen gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen oder sonstigen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang eines der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Erzeugnisse entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erzeugnisses vergrößert wird. Wird lediglich die Gesamtmenge vergrößert, so gilt nur die Zusatzmenge als durch den Bearbeitungs- oder Mischvorgang hergestellt. Satz 1 gilt nicht, wenn den bevorrattungspflichtigen Erzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 vom Hundert als Zusatz beigegeben werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten hinsichtlich Art und Ausmaß dieser Stoffe festzulegen sowie bestimmte Stoffe auszuschließen, soweit die Zielsetzung dieses Gesetzes gefährdet wird.

(3) Als Erzeugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch jedes dort nicht genannte Erzeugnis von dem Zeitpunkt an, in dem es zur Verwendung als eines der dort genannten Erzeugnisse bestimmt wird; die Vornahme dieser Bestimmung steht der Herstellung gleich.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Mengen sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen abzuziehen

1. die ausgeführten Mengen mit Ausnahme
 - a) der Mengen aus Freizonen und Zolllagern, die gemäß Absatz 1 Satz 4 nicht als eingeführt gelten,
 - b) des Inhalts der Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(5) Die Umrechnung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 4 Nr. 5 abzuziehenden Mengen erfolgt nach dem Verhältnis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des Absatzes 1, die in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Raffinerien im letzten Kalenderjahr hergestellt wurden.

(6) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Aufteilung der Bestände

Der Erdölbevorratungsverband kann seine Bevorratungspflicht auch durch die Bevorratung mit Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen erfüllen. Diese Bestände werden auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 5 angerechnet. Die Aufteilung der Bestände auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse einerseits und die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölzeugnissen andererseits soll so erfolgen, daß die Vorräte innerhalb der in § 29 Abs. 4 genannten Fristen dem Verbrauch zugeführt werden können. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

§ 5

Vorratsbestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband erwirbt die zur Erfüllung der Vorratspflicht erforderlichen Bestände.

(2) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten (Delegationen).

(3) Der Abschluß von Verträgen über Delegationen ist nur über Erdölzeugnisse nach § 3 Abs. 1 und nur insoweit zulässig, als dem Gebot nach § 8 Abs. 3, der Anpassung der Vorratshöhe nach § 3 Abs. 1 oder der Vorratshaltung der Erzeugnisgruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann und die so vorrätig gehaltenen Bestände in einem bestimmten Tank, Tanklager oder einer Kavernenanlage lagern und jederzeit in vollem Umfang dem Erdölbevorratungsverband zur Verfügung stehen. Von Delegationen ausgenommen sind solche Bestände, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden. Die Gesamtmenge der Delegationen darf 10 vom Hundert der Bevorratungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigen. Werden zeitlich begrenzte Vereinbarungen zur Erhaltung der Qualität der vorrätig zu haltenden Erzeugnisse abgeschlossen, braucht insoweit die Höchstgrenze nach Satz 3 nicht eingehalten zu werden.

(4) Für den Erwerb von Vorratsbeständen und den Abschluß von Delegationen legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine und besondere Vergabebedingungen fest.

(5) Die im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes stehenden Vorratsbestände sind angemessen zu versichern.

(6) § 882a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

§ 6

Anpassung an die Vorratspflicht

(1) Ist zum folgenden 1. April eine Erhöhung der bestehenden Vorratspflicht zu erwarten, soll der Erdölbevorratungsverband, soweit wirtschaftlich angezeigt, bereits vorher seine Bestände erhöhen.

(2) Übersteigen die Vorratsbestände die Bevorratungspflicht nach § 3 um mehr als 5 vom Hundert, kann der Erdölbevorratungsverband die Bestände um die über

5 vom Hundert hinausgehende Menge verringern. Vor Veräußerungen ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(3) Bei Erwerb und Veräußerung von Vorratsbeständen sind die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

§ 7

Verwendung von Veräußerungserlösen

(1) Die Nettoerlöse aus Bestandsveräußerungen nach § 6 Abs. 2 sind zur Tilgung der für den Erwerb der Vorratsbestände eingegangenen Verbindlichkeiten zu verwenden.

(2) Erreichen die Nettoerlöse in einem Haushaltsjahr nicht die durchschnittlichen Einstandswerte der dem veräußerten Erdöl oder Erzeugnis entsprechenden Bestände (Verluste), so sind in Höhe des Unterschiedsbetrages weitere Verbindlichkeiten aus Beiträgen zu tilgen. Davon kann auf Beschluß des Beirates abgesehen werden, soweit in früheren Haushaltsjahren aus über den entsprechenden durchschnittlichen Einstandswerten liegenden Nettoerlösen (Gewinne) Verbindlichkeiten getilgt wurden. Sind aus Beiträgen innerhalb eines Haushaltsjahres Verbindlichkeiten in Höhe von 5 vom Hundert des gesamten Einstandswertes aller zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Bestände getilgt, so sind die Veräußerungen einzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Beirat beschließen, daß in den Nettoerlösen enthaltene Gewinne wie Beiträge verwendet werden, soweit in früheren Haushaltsjahren Verbindlichkeiten aus Beiträgen getilgt wurden. Auf Beschluß des Beirates können die Gewinne auch dann abweichend von Absatz 1 wie Beiträge verwendet werden, wenn 30 vom Hundert der zur Anschaffung der vorhandenen Bestände und Läger eingegangenen Verbindlichkeiten aus Beitragsaufwendungen und Gewinnen getilgt sind.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind nur anzuwenden, soweit das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes seine Verbindlichkeiten übersteigt.

(5) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Gewinne, die nach Tilgung der zur Anschaffung der Bestände und Läger eingegangenen Verbindlichkeiten anfallen. Soweit ein entsprechender Beschluß nicht zustande kommt, sind die Gewinne in eine gesonderte Rücklage einzustellen.

(6) Auf die Veräußerung von Lagereinrichtungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Lagerung der Bestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband schließt zum Zwecke der Bevorratung insbesondere Kauf-, Miet- und Lagerverträge über ober- und unterirdischen Vorratsraum ab. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Bei einer Verringerung der Vorratsbestände nach § 6 Abs. 2 sind die Lagerkapazitäten anzupassen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bevorratung sind Vorratsraum und Vorratsbestände regional ausgewogen zu verteilen. Die Vorräte können verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden,

soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Versorgung der anderen Regionen gesichert ist. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

§ 9

Mitglieder

(1) Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse einführt oder für eigene Rechnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder herstellen läßt. Die Mitgliedschaft wird nicht durch die Einfuhr von Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis, Dieselmotorkraftstoff oder Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis begründet, sofern diese Erzeugnisse in den Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingeführt werden.

(2) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(3) Werden die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Erfüllung eines der Tatbestände des Absatzes 1. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 3.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein die Mitgliedschaft begründender Tatbestand nicht mehr erfüllt wurde.

§ 10

Organe

Organe des Erdölbevorratungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Der Erdölbevorratungsverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsbeiträge in den Rechnungen der Mitglieder getrennt auszuweisen sind.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Sie gelten als geladen, wenn die Ladung zu diesem Zeitpunkt im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie über die sonstigen ihr durch dieses Gesetz oder die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand hat einmal im Haushaltsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes zu unterrichten. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von 10 vom Hundert der Mitglieder oder von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen 15 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Vorstand teilt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Bundesministerium für Wirtschaft mit.

§ 13

Stimmrecht

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Stimmrechts der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 festzulegen.

(2) Jedes Mitglied erhält mindestens eine Stimme. Weitere Stimmen sind Mitgliedern einzuräumen, die eine bestimmte Mindestmenge der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen hergestellt oder eingeführt haben. Die weiteren Stimmen sind entsprechend der nach Satz 2 maßgeblichen Mindestmenge zu staffeln. Diese Mindestmenge soll so festgelegt werden, daß das Stimmrecht der Mitglieder ihren Anteil am Beitragsaufkommen angemessen berücksichtigt. Gleichzeitig ist dem Schutz berechtigter Minderheitsinteressen und dem Erfordernis der Bildung arbeitsfähiger Mehrheiten Rechnung zu tragen.

§ 14

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sechs davon werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des

Erdölbevorratungsverbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung eines Mitgliedes oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind.

(3) Drei Mitglieder des Beirates sollen aus dem Kreis solcher Unternehmen gewählt werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Raffineriebetrieben vorratspflichtige Erzeugnisse herstellen oder die unter dem beherrschenden Einfluß eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluß auszuüben vermögen. Drei weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden.

(4) Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat ein vom Bundesministerium für Wirtschaft, ein vom Bundesministerium der Finanzen und ein vom Bundesrat entsandter Vertreter an. Der vom Bundesrat bestimmte Vertreter wird auf jeweils drei Jahre entsandt. Die Bundesministerien und der Bundesrat können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(5) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder entsandt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Beirat wählt mit seiner Mehrheit aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Beirat ein neues Mitglied bestellen. Das neue Beiratsmitglied soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt oder bestellt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

§ 15

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat

1. überwacht die Tätigkeit des Vorstandes,
2. berät über alle Fragen, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat

1. von dem Vorstand Berichte und Einsicht in die Unterlagen des Verbandes verlangen,
2. dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedoch bedürfen die Entscheidungen nach § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 und 4, Weisungen an den Vorstand sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse des Beirates nach § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und § 22 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundes.

(5) Der Vorsitzende des Beirates vertritt den Erdölbevorratungsverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Beirat bestellt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Beirat ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsordnung der Vorstandes bedarf der Zustimmung des Beirates.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Können sich die Mitglieder des Vorstandes über die Durchführung eines dem Vorstand obliegenden Geschäftes nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Vorstandsmitgliedes der Beirat.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

1. führt die Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes,
2. entscheidet über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes, die keinem anderen Organ zugewiesen sind und
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand vertritt den Erdölbevorratungsverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Beiträge, Haushaltswesen

§ 18

Beiträge

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe einer Beitragssatzung durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Die Beitragssatzung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft.

(2) Die Beiträge werden von den Mitgliedern entsprechend den von ihnen eingeführten und hergestellten Mengen an Erdölzeugnissen des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen erhoben.

(3) Das Beitragsvolumen und die Höhe der Beitragssätze in Deutsche Mark je Tonne werden vor Beginn eines Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des im Haushaltsjahr zu erwartenden Mittelbedarfs vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes nach für alle Mitglieder einheitlichen Sätzen je Produktgruppe festgelegt. Die Höhe der Beitragssätze errechnet sich durch Aufteilung der zu erwartenden beitragswirksamen Ausgaben auf die im Haushaltsjahr zu erwartenden eingeführten oder hergestellten Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen.

(4) Die nach Absatz 3 festgelegten Beitragssätze können im Verlauf eines Haushaltsjahres entsprechend der Kostenentwicklung einmal angepaßt werden. Die Anpassung muß erfolgen, soweit dies zur Deckung des Mittelbedarfs erforderlich ist.

(5) Die Beitragssätze werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 19

Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vom Beitragspflichtigen für jeden Monat zu ermitteln. Sie sind unaufgefordert für einen Monat bis zum Ende des übernächsten Monats an den Erdölbevorratungsverband zu entrichten. Dieser ist berechtigt, in Ausnahmefällen angemessene Sicherheitsleistung für die Beitragszahlung zu verlangen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragspflichtigen nicht seiner Verpflichtung entsprechend gezahlt, so ergeht ein Beitragsbescheid.

(3) Eine Aufrechnung gegen die Beitragsschuld findet nicht statt.

(4) Kommt der Schuldner mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so ist der rückständige Beitrag mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am 1. eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Beiträge und Zinsen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), beigetrieben. Auf die Verjährung der Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche finden die §§ 197 ff. BGB Anwendung.

§ 20

Haushalt

(1) Für das Haushaltswesen gelten die §§ 105 bis 109 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans nach § 106 der Bundeshaushaltsordnung erfolgt durch den Beirat. Hat der Erdölbevorratungsverband einen Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht in genehmigungsfähiger Form verabschiedet, wird ein Haushaltsplan vom Bundesministerium für Wirtschaft auf- und festgestellt.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 37 der Bundeshaushaltsordnung bedürfen der Einwilligung des Beirats und des Bundesministeriums für Wirtschaft.

(5) Zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Erdölbevorratungsverband Kredite (Kassenverstärkungskredite) in Höhe der Hälfte eines jährlichen

Beitragsaufkommens mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft aufnehmen. Zur Finanzierung der Anschaffung von Vorräten, Lagereinrichtungen und der notwendigen Geschäftsausstattung kann der Erdölbevorratungsverband nach Maßgabe des Haushaltsplanes in dem zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen Umfang Kredite aufnehmen.

§ 21

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung nach § 109 der Bundeshaushaltsordnung ist der Mitgliederversammlung und dem Bundesministerium für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Sie wird unbeschadet der Prüfung durch den Bundesrechnungshof durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof bestellt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesministerium für Wirtschaft vorzulegen; das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Die Beschlußfassung über die Entlastung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 22

Sonstige Anwendung der Bundeshaushaltsordnung

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten deren §§ 2 bis 86 mit Ausnahme der §§ 4, 5, 10, 18, 23, 26 bis 31, 39, 42, 43 Abs. 1, 44 und 74 entsprechend. Bei den entsprechend anwendbaren Bestimmungen tritt an die Stelle des Bundesministeriums der Finanzen der Beirat.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung zulassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 23

Aufsicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Erdölbevorratungsverbandes. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Befugnisse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes unterrichten. Sie kann von den Organen des Erdölbevorratungsverbandes mündliche und schriftliche Berichte verlangen sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen, soweit dies zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Erdölbevorratungsverbandes, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Organe des Erdölbevorratungsverbandes Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(4) Verletzt ein Organ des Erdölbevorratungsverbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Erdölbevorratungsverband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden Organs und dessen Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist. Hat der Vorstand oder der Beirat nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde dem Erdölbevorratungsverband vorbehaltlich des § 14 Abs. 7 Satz 2 eine Frist zur ordnungsgemäßen Bildung dieser Organe zu setzen. Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die die Rechte der fehlenden Mitglieder der Organe wahrnehmen.

Fünfter Abschnitt

Auflösung

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Erdölbevorratungsverbandes erfolgt durch Gesetz, das auch die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens regelt. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die bei Auflösung noch bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes.

(2) Über das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes findet ein Konkursverfahren*) nicht statt.

§§ 25 bis 28

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Bevorratungsmodalitäten

§ 29

Berücksichtigungsfähige Bestände

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden, die auf Grund eines Übereinkommens mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen vorratspflichtigen Unternehmer oder eine sonstige vorratspflichtige Stelle in diesem Staat zur Verfügung gehalten werden (übertragene Bestände).

(4) Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt, innerhalb von 150 Tagen fortlaufend dem Verbrauch zugeführt werden können. In Ausnahmefällen können die in Satz 1 genannten Fristen bei unterirdischer Lagerung um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, wenn dadurch diese Vorratsräume wirtschaftlicher zu nutzen sind und die Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen nach § 3 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

Siebter Abschnitt

Freigabe von Vorratsbeständen

§ 30

Freigabe von Vorratsbeständen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend geringere Mengen an Erdöl-erzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist (Freigabe). Sofern sich die Freigabe auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten erstreckt, bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll lediglich regionalen Störungen entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf diejenigen nächstgelegenen Vorratslager beschränkt werden, deren Bestände zur Bewältigung der Störung ausreichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflicht zur Bevorratung nach § 3 wieder zu entsprechen ist. Satz 2 gilt entsprechend.

*) Gemäß Artikel 77 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) wird am 1. Januar 1999 das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt werden, dem Vorratspflichtigen vorzuschreiben, bestimmte Abnehmer zu beliefern, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt in den von den Unternehmen belieferten Regionen ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden vom Erdölbevorratungsverband gehaltene Bestände freigegeben, so sollen die Vorräte vorrangig den Mitgliedsunternehmen unter angemessener Berücksichtigung ihres Anteils an der Aufbringung der Kosten des Verbandes angeboten werden. Sie sind zu Marktpreisen, jedoch nicht unter Einstandspreisen abzugeben. Als Einstandspreis gilt der durchschnittliche Einstandspreis der dem veräußerten Erdöl oder Erdölzeugnis entsprechenden Bestände. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

Achter Abschnitt

Melde- und Auskunftspflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes

Die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes haben diesem für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Monats schriftlich die zur Berechnung ihres Beitrages und zur Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderlichen Angaben zu machen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

§ 32

Sonstige Meldepflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband teilt die zur Berechnung der Beiträge von seinen Mitgliedern erhaltenen Angaben dem Bundesamt mit, das berechtigt ist, die Angaben nachzuprüfen.

(2) Der Erdölbevorratungsverband hat dem Bundesamt für jeden abgelaufenen Monat schriftlich die am Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halffertigerzeugnissen und den in § 3 Abs. 1 genannten Erdölzeugnissen zu melden.

(3) Der Erdölbevorratungsverband hat bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesamt die Angaben zu machen, von denen nach § 3 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Vorschriften zu erlassen über

1. Form und Inhalt der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und Vorratsmengen, der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;

3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

§ 33

Auskunftspflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband hat dem Bundesamt auf Verlangen innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die es benötigt, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit der Meldungen und Angaben nach § 32 prüfen zu können.

(2) Die Mitglieder haben dem Erdölbevorratungsverband auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er benötigt, um die Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung überwachen und die Richtigkeit der Angaben nach § 31 prüfen zu können. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß jemand eine die Mitgliedschaft zum Erdölbevorratungsverband begründende Tätigkeit ausübt, so ist er auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung seiner Mitgliedschaft nach § 9 erforderlich sind.

(3) Die vom Bundesamt mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes während der Geschäfts- und Betriebszeit zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu besichtigen und zu prüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes oder vom Beirat besonders ermächtigten Prüfern gegenüber den Mitgliedern oder solchen Personen zu, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie einen die Mitgliedschaft nach § 9 begründenden Tatbestand erfüllen. Die in Satz 2 genannten Personen haben die im Satz 1 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft des Erdölbevorratungsverbandes für diesen als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erdölzeugnissen oder Halffertigerzeugnissen befinden oder befunden haben.

(6) Das Bundesamt hat ein Land auf dessen Verlangen über Tatsachen zu unterrichten, die die Bevorratung in diesem Land betreffen.

§ 34

Mitwirkung der Finanzverwaltung

Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), geschützten Verhältnisse der Betroffenen dem Bundesamt und dem Erdölbevorratungsverband mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Vorrats- und Meldepflichten nach diesem Gesetz zu überwachen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 als Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes eine zur Beitragsberechnung oder Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderliche Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 33 Abs. 1 als nach § 33 Abs. 5 Verpflichteter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht duldet oder
3. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

Neunter Abschnitt**Anpassung der Vorratshöhe**

§ 36

Anpassung der Vorratshöhe

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht nach § 3 an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder nach dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Fünftel ihrer in § 3 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern,
2. eine von § 4 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.

§ 37

(Änderung von Steuergesetzen)

§§ 38 und 39

(weggefallen)

Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

Vom 6. April 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18) übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.“

2. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 7a

Insolvenzschutz

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab.“

3. § 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks.“

4. Nach § 23a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 23b

Beitragspflichtige Einnahmen
bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend.

(2) Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird, gilt auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder
2. das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.

Das Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 ist in der Weise auf Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für versicherte Beschäftigten bei dem jeweiligen Arbeitgeber zu verteilen, daß es einem Monat erst zugerechnet werden darf, wenn alle späteren Monate bereits mit Arbeitsentgelt oder zeitgleich mit Arbeitsentgelt angerechneten Kindererziehungszeiten bis zur Beitragsbemessungsgrenze belegt sind (Beitragsbemessungsgrundlage). Dies gilt auch, soweit Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 zusammen mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet. Für die Berechnung der Beiträge ist die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres maßgebend, dem das Arbeitsentgelt zugerechnet wird; ferner sind der im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit oder der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts für den einzelnen Versicherungszeitpunkt geltende Beitragssatz und die zu diesem Zeitpunkt für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend. Für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 75 vom Hundert des vom Träger der Rentenversicherung mitgeteilten Betrages maßgebend. Der Arbeitgeber teilt dem Träger der Rentenversicherung das Arbeitsentgelt, den Anlaß nach Satz 1, die Einzugsstelle und den in Satz 4 genannten Zeitpunkt unverzüglich schriftlich mit. Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Arbeitgeber, der zuständigen Einzugsstelle und dem Versicherten mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist sowie die Zeiträume und die diesen zugeordneten Arbeitsentgelte nach den Sätzen 2 und 3; die Mitteilung gilt als Beitragsnachweis und als Meldung nach § 28a. Die Beiträge sind spätestens bei der Entgeltabrechnung in dem auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 7 folgenden Kalendermonat fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, hat dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Arbeitgeber für Beschäftigte im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches der berufsständischen Versorgungseinrichtung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich mit. Die berufsständische Versorgungseinrichtung teilt dem Arbeitgeber mit, in welchem Umfang dieses Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nach dem Recht der Arbeitsförderung zu berücksichtigen ist; Absatz 2 Satz 2 bis 5, 8 und 9 gilt entsprechend.

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gilt Absatz 2 nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt.“

5. In § 28k Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„f) die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, die nach § 23b Abs. 2 gezahlt werden.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. § 122 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. mit Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach der letzten persönlichen Meldung des Arbeitslosen, wenn der Arbeitslose die Meldung nicht vor Ablauf dieses Zeitraums beim zuständigen Arbeitsamt oder einem Dritten, der an der Vermittlung des Arbeitslosen beteiligt ist (§ 37 Abs. 2), erneuert, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 3 nichts anderes ergibt.“

2. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches).“

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„4. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.

3. Dem § 151 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 1998 durch Rechtsverordnung für Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung besonders erschwert ist, und für Härtefälle näher zu regeln, daß die Wirkung der persönlichen Arbeitslosmeldung nicht nach § 122 Abs. 2 Nr. 3 erlischt. Es kann ferner Näheres über Art und Weise der Erneuerung der persönlichen Meldung bei Dritten, die an der Vermittlung beteiligt sind, und das Zusammenwirken zwischen Arbeitsamt und Dritten bestimmen.“

4. Dem § 337 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, daß ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“
5. § 428 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht.“
2. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
 „6. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a des Vierten Buches) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird.“
3. In § 186 Abs. 1 werden die Wörter „die Beschäftigung“ durch die Wörter „das Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Beiträge, die nach dem Beginn der Rente für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, werden bei der Berechnung der Entgeltpunkte berücksichtigt.“

3. § 199 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Sätze 1 und 2 sind
1. für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege und
 2. für die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung nach § 23b Abs. 2 Satz 7 des Vierten Buches entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Dies gilt nicht, wenn
1. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
 2. Beiträge für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, ausgenommen bei laufenden Renten der Rentenversicherung.“
2. Dem § 45 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
 „In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.“
3. In § 48 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „die §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeit-
arbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten
oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchent-
lichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach
Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

 1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt
eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder
bei Regelung in einem Tarifvertrag, auf Grund
eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinba-
rung oder in einer Regelung der Kirchen und der
öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu fünf
Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen
wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet
und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig
beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozial-
gesetzbuch ist und
 2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit
sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1
Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1
Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb
eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch
Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat
nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwi-
schen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer
übernommen werden. Können auf Grund eines
solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in
einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann
auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen
Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden.
Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In
einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelun-
gen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen
sind oder üblicherweise nicht getroffen werden,
kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2.
Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder,
wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche
Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
getroffen werden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeit
unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder
eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen
Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als fünf
Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1
Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit
im Durchschnitt eines Zeitraums von fünf Jahren,
der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbar-
ten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der tariflichen
wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der
Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im
Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und
die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vor-
liegen. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind
nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von fünf
Jahren zu erbringen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des
Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit

 - a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemelde-
ten Arbeitnehmer oder einen Arbeitnehmer
nach Abschluß der Ausbildung auf dem frei-
gemachten oder auf einem in diesem Zu-
sammenhang durch Umsetzung freigewor-
denen Arbeitsplatz versicherungspflichtig
im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetz-
buch beschäftigt oder
 - b) einen Auszubildenden versicherungspflich-
tig im Sinne des Dritten Buches Sozial-
gesetzbuch beschäftigt, sofern der Arbeit-
geber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeit-
nehmer ausschließlich der zu ihrer Berufs-
ausbildung Beschäftigten beschäftigt. § 10
Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes
gilt entsprechend mit der Maß-
gabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Be-
ginn des Berufsausbildungsverhältnisses
maßgebend ist, und“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts für die
Altersteilzeitarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a
bleibt einmalig gezahltes Arbeitsentgelt insoweit
außer Betracht, als nach Berücksichtigung des
laufenden Arbeitsentgelts die monatliche Beitrags-
bemessungsgrenze überschritten wird.“
 - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die
Angabe „und 3“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 1 werden das Semikolon durch einen Punkt
ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteil-
zeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeit-
geber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat,
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unter-
haltsgeld, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das
sich nach den Vorschriften des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als
Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn
der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rah-
men der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der
Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch
nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente
erstmals beansprucht werden kann, das Bemes-
sungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung
nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre.
Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirk-
sam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht
werden konnte.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsbe-
träge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetz-
lichen Rentenversicherung für den Unterschieds-
betrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Alters-

teilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitentgelts nach § 3 Abs. 1 gezahlt worden, gilt in den Fällen des § 23b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert und 100 vom Hundert des bis zu dem Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung erzielten Vollzeitarbeitentgelts als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; für die Beiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

6. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Endet die Altersteilzeitvereinbarung in den Fällen des § 3 Abs. 3 vorzeitig, bleibt der Anspruch auf Leistungen für zurückliegende Zeiten erhalten, solange die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden.“

7. In § 16 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Dem § 16a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Januar 1998 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Dem § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt wird, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrundeliegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend. Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet wer-

den (§ 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht.“

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 96 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a wird folgende Nummer eingefügt:

„4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung über den Umfang des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nach § 23b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.“

2. Dem § 4 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die nach § 23b Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gezahlten Beiträge.“

Artikel 12

Übergangsregelung

(1) Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt bereits vor diesem Zeitpunkt bestanden hat.

(2) Beiträge, die auf Grund einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gezahlt worden sind, gelten als zu Recht entrichtete Beiträge.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 gilt der in Artikel 1 Nr. 2 genannte § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit folgenden Maßgaben:

1. In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Insolvenzgeld“ das Wort „Konkursausfallgeld“.

2. Absatz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land, einer Gemeinde sowie einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der der Konkurs nicht zulässig ist oder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.“

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 7 Nr. 3 Buchstabe b tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 12 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. April 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes*) und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Vom 6. April 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Achstes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von

- a) Plutonium 239 und Plutonium 241,
- b) mit den Isotopen 235 oder 233 angereicherter Uran,
- c) jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Stoffe enthält,
- d) Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereicherter Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238;

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoff zu sein,

- a) ionisierende Strahlen spontan aussenden,
- b) einen oder mehrere der in Buchstabe a erwähnten Stoffe enthalten oder mit solchen Stoffen kontaminiert sind

(sonstige radioaktive Stoffe).“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten solche Stoffe, für die keine besonderen Überwachungsmaßnahmen zum Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen erforderlich sind und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden die Worte „Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten“ durch die Worte „Unbeschadet des Satzes 1 gelten nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Einer Genehmigung bedarf ferner, wer eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt Satz 1 Nr. 3 und 5 mit der Maßgabe, daß unter Berücksichtigung der techni-

*) Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

schen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; in Festlegungen einer bestehenden Genehmigung, die von einer beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, kann nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 5 eingegriffen werden.“

4. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Prüfverfahren

Auf Antrag kann für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2a durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die bereits genehmigt sind oder für die bereits ein Antrag nach § 7 oder 7a bei einer Genehmigungsbehörde gestellt worden ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend. Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.“

5. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „zum Schutz der Allgemeinheit“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma durch das Wort „einzurichten;“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Aufgabe des Bundes, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wird abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 durch ein zu erlassendes gesondertes Gesetz auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, durch das die Körperschaft auch errichtet wird.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 oder Satz 3 Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat, kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht dessen, für den er die Aufgabe wahrnimmt. Der Dritte kann für die Benutzung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund nach Satz 1 übertragen wird, gelten die nach § 21b erhobenen Beiträge, die nach der auf Grund des § 21b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landessammelstellen nach § 21a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistungen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des

Dritten besteht nicht; zur Deckung von Schäden aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 1 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe des Zweifachen der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

7. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „genannten Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ und das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 72 bis 78“ durch die Angabe „§§ 72 bis 75, 77 und 78“ ersetzt.

8. Nach § 9c werden folgende §§ 9d bis 9g eingefügt:

„§ 9d

Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.

§ 9e

Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung

(1) Durch Enteignung nach § 9d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,

2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigen oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Falle des § 9d Abs. 1 ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, daß sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im übrigen die §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend.

§ 9f

Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wiederherzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß im Rahmen

der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21b bleibt unberührt.

§ 9g

Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils höchstens zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. Vor einer Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind. Die Festlegung nach den Sätzen 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b oder nach § 57a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

(2) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen und im Bereich des vom Plan erfaßten Untergrunds wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen bis zur planmäßigen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Vorhaben zur untertägigen vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes; an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b tritt die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57a des Bundesberggesetzes.

(4) Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(5) Dauert die Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 länger als fünf Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist vom Vorhabensträger zu leisten. § 21b bleibt unberührt.“

9. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 getroffen werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können.“
- b) In § 11 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Genehmigungen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6“ eingefügt.
11. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 werden die Worte „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 werden die Worte „die Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, die Worte „den Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, die Worte „an Anlagen des Bundes“ durch die Worte „an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt und nach der Angabe „§ 9a Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt.
- c) In Nummer 10 werden die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
12. § 12b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die nach § 23 zuständige Behörde ist berechtigt, unbeschränkte Bundeszentralregisterauszüge gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
13. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Bund gelten die Sätze 2 und 3 nicht.“
14. Dem § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen, die durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9a Abs. 3 Satz 3 oder durch Dritte nach § 9a Abs. 4 Satz 1 eingerichtet werden.“
15. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9g.“
16. § 21b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Entwicklung,“ die Worte „die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie“ eingefügt sowie die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und die Worte „der nach einer auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes verpflichtet ist“ durch die Worte „dem sich ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 1 bietet“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gerechnet werden muß“ durch die Worte „mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bereits erhobene Beiträge oder Vorausleistungen, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, werden nicht erstattet, wenn eine Anlage nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 endgültig nicht errichtet oder betrieben wird oder wenn der Beitrags- oder Vorausleistungspflichtige den Vorteil nach Absatz 1 Satz 1 nicht wahrnimmt.“
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„§ 22
Zuständigkeit
für grenzüberschreitende
Verbringungen und deren Überwachung“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „der Einfuhr und Ausfuhr“ durch die Worte „von grenzüberschreitenden Verbringungen“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 2 werden die Worte „die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9a Abs. 4 Satz 1 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,“ angefügt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. die Planfeststellung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und die

Aufsicht nach § 19 Abs. 5, sobald die Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, nach § 9a Abs. 3 Satz 3 auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist,“.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Durchführung eines Prüfverfahrens nach § 7c,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1000 Terabequerel übersteigt.“

19. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Zuständigkeit des
Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt ist für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9g zuständig.“

20. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt.“

21. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§§“ die Angaben „2, 9g,“ eingefügt.

22. In § 57a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2005“ ersetzt.

23. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „bestrahlter Kernbrennstoffe,“ die Worte „Anlagen zur endgültigen Beseitigung von Kernmaterialien,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt die zuständigen Behörden auf deren Ersuchen in Fällen des Verlustes oder Fundes radioaktiver Stoffe sowie im Falle des Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen bei der Nachforschung und bei der Analyse dieser radioaktiven Stoffe und bei Schutzmaßnahmen im Rahmen von deren Sicherstellung, soweit eine erhebliche Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern zu befürchten ist und die zuständigen Behörden diese Maßnahmen aus tatsächlichen Gründen ohne diese Unterstützung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen können.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 6. April 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Verordnung
zur Änderung der Trinkwasserverordnung*)**

Vom 1. April 1998

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1420) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227), die gemäß Artikel 77 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde übermittelt die zur Abfassung des sektoralen Berichts erforderlichen Angaben hinsichtlich der Durchführung der Richtlinie

80/778/EWG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 229 S. 11) entsprechend dem hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Fragebogen oder Schema in der jeweils gültigen Fassung jeweils bis zum 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr der zuständigen obersten Landesbehörde. Diese leitet die Angaben zusammenfassend bis zum 15. April dem Bundesministerium für Gesundheit zu.“

2. Vor dem 6. Abschnitt wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Übertragung von Zuständigkeiten

§ 22a

Die Landesregierungen werden ermächtigt, in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 4 die Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. April 1998

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten,
über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts
und der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(BMBau-Delegationserlaß Personal)**

Vom 31. März 1998

I. Ernennung und Entlassung von Beamten

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, übertrage ich dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen bis A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung.

**II. Bearbeitung der
Personalangelegenheiten der Beamten**

Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beamten der Besoldungsgruppen bis A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Folgende Maßnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung:

1. die Verlängerung der Probezeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung),
2. der Verzicht auf die Mindestprobezeit (§ 7 Abs. 7 Satz 3 der Bundeslaufbahnverordnung),
3. die Feststellung der gleichwertigen Befähigung (§ 27 der Bundeslaufbahnverordnung),
4. Versetzungen und Abordnungen sowie Übernahmen von anderen Verwaltungen (§§ 26 und 27 des Bundesbeamtengesetzes),
5. die Entlassung eines Beamten auf Probe bei Nichtbewährung (§ 31 des Bundesbeamtengesetzes),
6. die Entlassung eines Widerrufsbeamten (§ 32 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes),
7. das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag des Beamten (§ 41 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes),
8. die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit (§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes),
9. die Übertragung eines anderen Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn (§ 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes) und
10. die Wiedereinstellung von ausgeschiedenen Beamten (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes).

**III. Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesbeamtengesetz**

(1) Ich übertrage dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Ausübung des Rechtes,

1. Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten (§ 60 des Bundesbeamtengesetzes),

2. von Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen (§ 64 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes),
3. Beamten des einfachen und mittleren Dienstes Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen und Genehmigungen zu widerrufen (§ 65 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 bis 3 und § 66 des Bundesbeamtengesetzes),
4. die Anzeige seiner Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und eine solche Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen (§ 69a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes) und
5. der Annahme von Belohnungen und Geschenken zuzustimmen (§ 70 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes).

Zustimmungen nach Satz 1 Nr. 5 für den Leiter und den stellvertretenden Leiter des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung werden von mir erteilt.

(2) Soweit das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung einen mit einem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts oder einen Anspruch abgelehnt hat, übertrage ich ihm die Ausübung des Rechtes, den Widerspruchsbescheid zu erlassen (§ 172 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes). In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bin ich vor Erlaß des Widerspruchsbescheides zu beteiligen.

(3) Soweit das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig ist, übertrage ich ihm die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beamten (§ 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes).

**IV. Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesbesoldungsgesetz**

Ich übertrage dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Ausübung des Rechtes,

1. von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen, soweit der Gesamtbetrag der Überzahlung 2 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes),
2. den dienstlichen Wohnsitz des Beamten anzuweisen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. über die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge zu entscheiden (Nummer 59.5.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz),

4. den Anwärtergrundbetrag herabzusetzen (§ 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) und über die Anerkennung besonderer Härtefälle zu entscheiden, in denen von einer Kürzung abzusehen ist (Nummer 66.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz), und
5. aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung des Anwärtersonderzuschlags ganz oder teilweise abzusehen (§ 4 Abs. 2 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung).

V. Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz und ergänzenden Vorschriften

(1) Ich übertrage im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Befugnis, über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden (§ 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes). Dies gilt nicht für die Vordienstzeiten des Leiters der Behörde.

(2) Ich übertrage dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Zuständigkeit

1. für die Anerkennung von Dienstunfällen und die Klärung der Frage, ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist (§ 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), soweit nicht der Behördenleiter betroffen ist,
2. für die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen (§§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes),
3. für die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs (§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) und
4. für die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes).

(3) Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die Festsetzung der Beihilfen und die Bewilligung von Unterstützungen für Versorgungsempfänger bestimmt sich nach der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 7. Juni 1996 (BGBl. I S. 870).

(4) Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich bestimmt sich nach der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen über die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Oberfinanzdirektionen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 7. Juni 1996 (BGBl. I S. 905), die durch die Anordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist.

(5) Die Zuständigkeit für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung, der Beihilfe und der Unterstützung bestimmt sich nach der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. September 1991 (BGBl. I S. 1988).

VI. Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesreisekostengesetz, der Trennungsgeldverordnung und dem Bundesumzugskostengesetz

(1) Ich ermächtige den Leiter des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, für die Beschäftigten seiner Dienststelle

1. Dienstgänge und Inlandsdienstreisen anzuordnen oder zu genehmigen und zu bestimmen, wie die Genehmigungsbefugnis in seiner Dienststelle im einzelnen ausgeübt wird,
2. nach vorheriger schriftlicher Unterrichtung meiner zuständigen Fachabteilung, Auslandsdienstreisen zu genehmigen,
3. Mietbeiträge zu bewilligen (Nummer 12.5.15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz) und
4. Trennungsgeld bei einer Einstellung zu gewähren, wenn Umzugskostenvergütung nicht zugesagt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 13 der Trennungsgeldverordnung).

(2) Ich erteile dem Leiter des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung die Genehmigung, Inlandsdienstreisen bis zur Dauer von zehn Kalendertagen durchzuführen.

(3) Ich bestimme das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zur für die Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Behörde (§ 9 Abs. 3 der Trennungsgeldverordnung).

VII. Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bundesdisziplinarordnung

Ich übertrage dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

1. die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (§ 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung) und
2. die Befugnisse als Einleitungsbehörde gegenüber den Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 der Bundesdisziplinarordnung).

VIII. Übertragung von Zuständigkeiten nach anderen Vorschriften

(1) Ich übertrage dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Ausübung des Rechtes,

1. Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen (§ 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes), soweit nicht der Behördenleiter betroffen ist,
2. über Vorschußanträge zu entscheiden (Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien des Bundesministeriums des Innern für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 28. November 1975, GMBI. S. 829),
3. über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bis zu einem Erstattungsbetrag von 300 Deutsche Mark im Einzelfall zu entscheiden (Abschnitt VI Nr. 13 der Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Dezember

1964, MinBIFin. 1965 S. 562, geändert durch das Rundschreiben des BMF vom 18. Januar 1967, MinBIFin. 1967 S. 38),

4. über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die in den §§ 5, 6 und 7 der Sonderurlaubsverordnung genannten Zwecke zu entscheiden (§ 6 Satz 5 und § 8 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung),
5. über die Gewährung von Rechtsschutz in Strafsachen für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und für vergleichbare Arbeitnehmer zu entscheiden (Nummer 6 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juli 1985 – D I 4 – 211 481/1 –, GMBI. S. 432, geändert durch die Bekanntmachung des BMI vom 22. Mai 1991, GMBI. S. 497) und
6. über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung zu entscheiden (§ 184 des Sozialgesetzbuchs VI).

(2) Dem Leiter des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung übertrage ich die Ausübung des Rechtes, für die Dauer von bis zu fünf Arbeitstagen Erholungsurlaub und von bis zu zwei Arbeitstagen Sonderurlaub zu nehmen. Der Urlaub ist mir vor Antritt anzuzeigen.

IX. Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter

(1) Ich ermächtige das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Einstellungen, Umgruppierungen (Höher-/Herabgruppierungen), Abordnungen, Versetzungen und Entlassungen (Kündigung/Auflösungsvertrag) von Ange-

stellten und Arbeitern durchzuführen, Umzugskostenvergütungen zuzusagen und tarifliche Zulagen nach § 24 des Bundes-Angestelltentarifvertrages zu gewähren, soweit ich mir nicht nach Absatz 2 die vorherige Zustimmung vorbehalten habe oder im Einzelfall ausdrücklich vorbehalte.

(2) Meiner Zustimmung bedürfen

1. alle in Absatz 1 genannten Maßnahmen, die Angestellte der Vergütungsgruppe II a des Bundes-Angestelltentarifvertrages und höher betreffen mit Ausnahme der Angestellten der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8 des Bundes-Angestelltentarifvertrages sowie der Beschäftigten, deren Arbeitsverträge auf längstens zwei Jahre befristet sind,
2. die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, für die keine entsprechenden Stellen vorhanden sind.

(3) Angestellten des vergleichsweise gehobenen und höheren Dienstes dürfen Nebentätigkeiten nur mit meiner Zustimmung genehmigt werden.

X. Vorbehaltsklausel

Ich behalte mir vor, insbesondere in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Zuständigkeiten nach den Abschnitten I bis IX dieser Anordnung an mich zu ziehen.

XI. Schlußvorschriften

(1) Soweit in diesem Delegationserlaß auf Vorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1536) außer Kraft.

Bonn, den 31. März 1998

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Eduard Oswald

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1997 – 1 BvL 5/89 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 41 Absatz 3 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 10 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 11. Juli 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 1318) war nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. März 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 – 1 BvR 420/97 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 18. März 1997 wiederholt mit Beschluß vom 9. September 1997, wird erneut für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde oder über die bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (M 22 E 97.3449) bzw. dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (3 L 1296/97.NW) anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klagen, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 93 d Abs. 2 BVerfGG).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. März 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Vom 3. April 1998

Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 1 ist die Inhaltsübersicht zum Strafgesetzbuch wie folgt zu ändern:

1. In der Inhaltsübersicht zum Fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils ist die Angabe

„§§ 206 bis 210 (weggefallen)“

durch die zweizeilige Angabe

„§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

§§ 207 bis 210 (weggefallen)“

zu ersetzen.

2. In der Inhaltsübersicht zum Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils ist die Angabe

„§ 354 Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses“

durch die Angabe

„§ 354 (weggefallen)“

zu ersetzen.

Bonn, den 3. April 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Friedrich-Wilhelm Schulte

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 21. Dezember 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 7b bis 7d werden wie folgt gefasst:

„§ 7b Wertguthabenvereinbarungen

§ 7c Verwendung von Wertguthaben

§ 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben“.

b) Nach der Angabe zu § 7d werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7e Insolvenzschutz

§ 7f Übertragung von Wertguthaben

§ 7g Bericht der Bundesregierung“.

c) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116 Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und

2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll.“

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschäftigung gilt auch als fortbestehend, wenn Arbeitsentgelt aus einem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben bezogen wird.“

3. § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Wertguthabenvereinbarungen

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

1. der Aufbau des Wertguthabens auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
 2. diese Vereinbarung nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,
 3. Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen,
 4. das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird und
 5. das fällige Arbeitsentgelt insgesamt 400 Euro monatlich übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.“
4. Nach § 7b werden folgende §§ 7c bis 7g eingefügt:

„§ 7c

Verwendung von Wertguthaben

(1) Das Wertguthaben auf Grund einer Vereinbarung nach § 7b kann in Anspruch genommen werden

1. für gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,
 - a) in denen der Beschäftigte nach § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt,
 - b) in denen der Beschäftigte nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein Kind selbst betreut und erzieht,
 - c) für die der Beschäftigte eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verlangen kann; § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben befristet werden kann,
2. für vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder vertraglich vereinbarte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,

- a) die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch bezieht oder beziehen könnte oder

- b) in denen der Beschäftigte an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt.

(2) Die Vertragsparteien können die Zwecke, für die das Wertguthaben in Anspruch genommen werden kann, in der Vereinbarung nach § 7b abweichend von Absatz 1 auf bestimmte Zwecke beschränken.

§ 7d

Führung und Verwaltung von Wertguthaben

(1) Wertguthaben sind als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen. Die Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen.

(2) Arbeitgeber haben Beschäftigte mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe ihres im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.

(3) Für die Anlage von Wertguthaben gelten die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 Prozent zulässig und ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens mindestens in der Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Ein höherer Anlageanteil in Aktien oder Aktienfonds ist zulässig, wenn

1. dies in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung vereinbart ist oder
2. das Wertguthaben nach der Wertguthabenvereinbarung ausschließlich für Freistellungen nach § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Anspruch genommen werden kann.

§ 7e

Insolvenzschutz

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarung nach § 7b durch den Arbeitgeber zu erfüllende Vorkehrungen, um das Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers vollständig abzusichern, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und wenn
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von Satz 1 Nr. 2 abweichender Betrag vereinbart werden.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Wertguthaben unter Ausschluss der Rückführung durch einen Dritten zu führen, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Wertguthaben für den Arbeitgeber einsteht, insbesondere in einem Treuhandverhältnis, das die unmittelbare Übertragung des Wertguthabens in das Vermögen des Dritten und die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicherstellt. Die Vertragsparteien können in der Vereinbarung nach § 7b ein anderes, einem Treuhandverhältnis im Sinne des Satzes 1 gleichwertiges Sicherungsmittel vereinbaren, insbesondere ein Versicherungsmodell oder ein schuldrechtliches Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodell mit ausreichender Sicherung gegen Kündigung.

(3) Keine geeigneten Vorkehrungen sind bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten unverzüglich über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn das Wertguthaben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Hat der Beschäftigte den Arbeitgeber schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nachzukommen und weist der Arbeitgeber dem Beschäftigten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung des Wertguthabens nach, kann der Beschäftigte die Vereinbarung nach § 7b mit sofortiger Wirkung kündigen; das Wertguthaben ist nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 aufzulösen.

(6) Stellt der Träger der Rentenversicherung bei der Prüfung des Arbeitgebers nach § 28p fest, dass

1. für ein Wertguthaben keine Insolvenzschutzregelung getroffen worden ist,
2. die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind im Sinne des Absatzes 3,
3. die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 Prozent unterschreiten oder
4. die Sicherungsmittel den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen,

weist er in dem Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 den in dem Wertguthaben enthaltenen und vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus. Weist der Arbeitgeber dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung nach Satz 1 nach, dass er seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, entfällt die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Hat der Arbeitgeber den Nachweis nach Satz 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erbracht, ist die Vereinbarung nach § 7b als von Anfang an unwirksam anzusehen; das Wertguthaben ist aufzulösen.

(7) Kommt es wegen eines nicht geeigneten oder nicht ausreichenden Insolvenzschutzes zu einer Verringerung oder einem Verlust des Wertguthabens, haftet der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit haften auch die organschaftlichen Vertreter gesamtschuldnerisch für den Schaden. Der Arbeitgeber oder ein organschaftlicher Vertreter haften nicht, wenn sie den Schaden nicht zu vertreten haben.

(8) Eine Beendigung, Auflösung oder Kündigung der Vorkehrungen zum Insolvenzschutz vor der bestimmungsgemäßen Auflösung des Wertguthabens ist unzulässig, es sei denn, die Vorkehrungen werden mit Zustimmung des Beschäftigten durch einen mindestens gleichwertigen Insolvenzschutz abgelöst.

(9) Die Absätze 1 bis 8 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

§ 7f

Übertragung von Wertguthaben

Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabensvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat.

§ 7g

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2012 über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940), insbesondere über die Entwicklung der Inanspruchnahme und Nutzung der Wertguthaben, den Umfang und die Kosten der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben und der wegen Insolvenz des Arbeitgebers ersatzlos aufgelösten Wertguthaben und sonstigen Arbeitszeitguthaben, und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes.“

4a. § 7f wird wie folgt gefasst:

„§ 7f

Übertragung von Wertguthaben

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegen-

über dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b

1. auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat,
2. auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen.

Nach der Übertragung sind die mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten vom neuen Arbeitgeber oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen.

(2) Im Fall der Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Beschäftigte das Wertguthaben für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung und Zeiten der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 7c Abs. 1 sowie auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses für die in § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zeiten in Anspruch nehmen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der begehrten Freistellung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen; in dem Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben entnommen werden soll; dabei ist § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages als ihr übertragene Aufgabe bis zu deren endgültiger Auflösung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen treuhänderisch. Die Wertguthaben sind nach den Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts anzulegen. Die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung von Wertguthaben entstehenden Kosten sind vollständig vom Wertguthaben in Abzug zu bringen und in der Mitteilung an den Beschäftigten nach § 7d Abs. 2 gesondert auszuweisen.“

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „sowie bei Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nicht ausbezahlt worden ist“ die Wörter „oder die Beiträge für aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben schon aus laufendem Arbeitsentgelt gezahlt wurden“ eingefügt.

6. § 23b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ und werden die Wörter „der Freistellung“ durch die Wörter „für Zeiten der Inanspruchnahme des Wertguthabens nach § 7c“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß § 7c verwendet wird, insbesondere

1. nicht laufend für eine Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in Anspruch genommen wird oder
2. nicht mehr für solche Zeiten gezahlt werden kann, da das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wurde,

ist als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7b beitragspflichtig gewesen wäre. Maßgebend ist jedoch höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Zugrunde zu legen ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zugrunde zu legen. Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zugrunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 7 und 8 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

1. im Fall der Insolvenz die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,
2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers.“

- c) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „nach § 7c“ ersetzt.
- e) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut vor der Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitsleistung“ die Wörter „oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit“ eingefügt.
- bb) In der Nummer 2 werden die Wörter „der Freistellung von der Arbeitsleistung“ durch die Angabe „nach § 7c“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Vereinbarungen, die nach dem 13. November 2008 geschlossen worden sind.“
- 6a. § 23b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Bei einem nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, soweit das Wertguthaben wegen der Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, einer Rente wegen Alters oder wegen des Todes des Versicherten nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.“
- bb) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
- cc) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen und besteht ein nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenes Wertguthaben, kann der Versicherte der Auflösung dieses Wertguthabens widersprechen.“
- b) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 bis 9“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5 bis 11“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 und 3a Nr. 2 wird jeweils nach der Angabe „nach § 7c“ die Angabe „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
7. In § 28e Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund“ eingefügt.
8. In § 28g Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund“ eingefügt.
- 8a. In § 28i wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.“
9. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:
- „§ 116**
Übergangsregelungen
für bestehende Wertguthaben
- (1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am 1. Januar 2009 abweichend von § 7d Abs. 1 als Zeitguthaben geführt werden, können als Zeitguthaben oder als Entgeltguthaben geführt werden; dies gilt auch für neu vereinbarte Wertguthabenvereinbarungen auf der Grundlage früherer Vereinbarungen.
- (2) § 7c Abs. 1 findet nur auf Wertguthabenvereinbarungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2009 geschlossen worden sind.
- (3) Für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b, die vor dem 31. Dezember 2008 geschlossen worden sind und in denen entgegen § 7e Abs. 1 und 2 keine Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers vereinbart sind, gilt § 7e Abs. 5 und 6 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2009.“

Artikel 2

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 8a Abs. 1 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 26a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 7e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917), wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.

2. § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ausschließlich für die in § 7c Abs. 1 des Vierten Buches genannten Zwecke bestimmt ist,“.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933), wird wie folgt geändert:

0. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „stationäre“ gestrichen.

1. § 66 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben und“.

2. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch die Wörter „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten“ ersetzt.

3. § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben,“.

4. Dem § 153 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches übertragene Wertguthaben sind nicht Teil des Umlageverfahrens. Insbesondere sind die aus der Übertragung und Verwendung von Wertguthaben fließenden und zu verwaltenden Mittel keine Einnahmen, Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung.“

5. § 254d Abs. 1 Nr. 4b wird wie folgt gefasst:

„4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung“.

6. In § 256a Abs. 1a werden die Wörter „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch die Wörter „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten“ ersetzt.

6a. In § 66 Abs. 1 Nr. 7, § 70 Abs. 3 Satz 1, § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, § 254d Abs. 1 Nr. 4b, § 256a Abs. 1a wird jeweils die Angabe „§ 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4a

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Versichert sind auch Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen. Die Träger haben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen über die bei ihnen nach Satz 1 tätigen Personen, die Art und den Umfang der Tätigkeiten und die Einsatzorte. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.“

2. In § 80a Abs. 2 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Wörter „oder, wenn kein Anspruch auf Verletzungsgeld entstanden ist, für die ersten 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalls,“ eingefügt.

3. In § 135 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Versicherung nach einer Vorschrift des § 2 Abs. 1 geht der Versicherung nach § 2 Abs. 1a vor. Die Versicherung nach § 2 Abs. 1a geht der Versicherung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 vor.“

4. § 143e Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 110 bis 113 im Namen seiner Mitglieder.“

5. Dem § 199 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kapitel“ die Wörter „einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen“ angefügt.

6. In § 201 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahnärzte, die“ die Wörter „nach einem Versicherungsfall“ und nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen“ eingefügt.

7. § 205 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Pflegekassen und der Spitzenverband

der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dürfen Sozialdaten in gemeinsamen Dateien und im gemeinsamen Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§ 143e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) verarbeiten, soweit die Daten jeweils zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateien nach Satz 1 durch Abruf ermöglicht, ist sowohl zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als auch mit dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zulässig, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.“

8. § 209 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt“.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

9. Dem § 213 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Nr. 16 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) gilt auch für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Mai 2007 bis zum 4. November 2008 eingetreten sind.“

Artikel 4b

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss zum Beitrag sind in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 frühestens vom Kalendermonat der Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides an erfüllt.“

2. In Absatz 4 Satz 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt entsprechend, wenn vor erstmaliger Bewilligung eines Zuschusses zum Beitrag Einkommensteuerbescheide aus unterschiedlichen Veranlagungsjahren vorliegen.“

Artikel 4c

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt

geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ gestrichen.

2. In § 6 werden die Wörter „des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Durch Verwaltungsvereinbarung kann geregelt werden, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse wahrnimmt. Die Verwaltungsvereinbarung hat die wahrzunehmenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei der Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt werden kann. Die Verwaltungsvereinbarung ist in derselben Weise wie die Satzung der Zusatzversorgungskasse zu veröffentlichen.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Reichsversicherungsordnung,“ gestrichen und nach dem Wort „Vierten“ ein Komma und das Wort „Siebten“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 144 bis 147, 172c und 219a Abs. 2 bis 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gelten nicht.“

5. In § 12 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Träger der Rehabilitation“ durch die Wörter „anderen Leistungsträger“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für den verheirateten Berechtigten“ die Wörter „bis 30. Juni 2009 62 Euro und ab dem 1. Juli 2009“ eingefügt.

Artikel 4d

Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes

§ 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Arbeitgeber kann einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 durch gesicherte und verschlüsselte Datenfernübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfe an die zuständige Krankenkasse übermitteln. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen

werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Authentifizierung der übermittelnden und empfangenden Stelle gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens wie den Aufbau des Datensatzes legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.“

2. In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach dem Wort „Krankenkasse“ das Wort „zu“ eingefügt.

Artikel 4e **Änderung** **des Betriebsrentengesetzes**

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Abfindung des Anspruchs nach § 3 ist weiterhin möglich.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“
2. In § 7 Abs. 1a Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 4f **Änderung** **des Arbeitsgerichtsgesetzes**

In § 48 Abs. 1a Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 3, 4a, 7, 8 und 10 sowie Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung** **der Beitragsverfahrensverordnung**

§ 8 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „jede Änderung“ die Wörter „und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 10 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 10 bis 12.

Artikel 6 **Änderung** **anderer Rechtsvorschriften**

1. In § 47 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) geändert worden ist, wird die Angabe „7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
- 2a. § 37 Abs. 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“
3. In § 16a Abs. 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch die Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1300) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
4. Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In § 11a Abs. 1 werden die Wörter „gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „nach § 7c“ ersetzt.
 - c) In § 11a Abs. 1 wird nach der Angabe „nach § 7c“ die Angabe „oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
5. In Artikel 13 Abs. 6 des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 6a **Neufassung** **des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in

der vom 1. Juli 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 4a Nr. 8 und Artikel 4c Nr. 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2b, § 7g in Nr. 4, Nr. 4a, Nr. 6a, Nr. 7 und Nr. 8, Artikel 4 Nr. 4 und Nr. 6a, Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe c sowie Artikel 6a treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 4d Nr. 2 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(5) § 7g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Dezember 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ursula von der Leyen

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Vom 23. Dezember 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 32	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Artikel 2	Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 33	Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 34	Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 35	Änderung des AZR-Gesetzes
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 36	Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 37	Änderung des Ausländergesetzes
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 38	Änderung des Statistikregistergesetzes
Artikel 8	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 39	Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag
Artikel 9	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 40	Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 10	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 41	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Artikel 11	Änderung der Bundeslaufbahnverordnung	Artikel 42	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 12	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	Artikel 43	Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
Artikel 13	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	Artikel 44	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 14	Änderung der Übergangszahlungsverordnung	Artikel 45	Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
Artikel 15	Änderung der Leistungsstufenverordnung	Artikel 46	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
Artikel 16	Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung	Artikel 47	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Artikel 17	Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes	Artikel 48	Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz
Artikel 18	Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung	Artikel 49	Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Infektionsschutzgesetzes	Artikel 50	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	Artikel 51	Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 21	Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes	Artikel 52	Änderung des Eignungsübungsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Zivilschutzgesetzes	Artikel 53	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	Artikel 54	Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 24	Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	Artikel 55	Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes
Artikel 25	Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Artikel 56	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Artikel 26	Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung	Artikel 57	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 27	Änderung des Auswandererschutzgesetzes	Artikel 58	Änderung der Mitteilungsverordnung
Artikel 28	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	Artikel 59	Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung
Artikel 29	Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung	Artikel 60	Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990
Artikel 30	Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes	Artikel 61	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 31	Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes	Artikel 62	Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
		Artikel 63	Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes
		Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost
		Artikel 65	Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes
		Artikel 66	Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

- Artikel 67 Änderung der Gewerbeordnung
 Artikel 68 Änderung der Datenweiterleitungs-Verordnung
 Artikel 69 Änderung der Handwerksordnung
 Artikel 70 Änderung der Verordnung über das Schornsteinfe-
 gerwesen
 Artikel 71 Änderung des Kreditwesengesetzes
 Artikel 72 Änderung des Gesetzes über eine Wiedereinglieder-
 ungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Aus-
 länder
 Artikel 73 Änderung des Kündigungsschutzgesetzes
 Artikel 74 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgeset-
 zes
 Artikel 75 Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines
 besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Ge-
 samthafenbetrieb)
 Artikel 76 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
 Artikel 77 Änderung der Verordnung zur Übertragung von
 Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungs-
 gesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des
 Bundesministers der Verteidigung
 Artikel 78 Änderung der Verordnung über die Feststellung
 und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem
 Arbeitssicherstellungsgesetz
 Artikel 79 Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes
 Artikel 80 Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
 Artikel 81 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes
 Artikel 82 Änderung des Heimarbeitsgesetzes
 Artikel 83 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes
 Artikel 84 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
 Artikel 85 Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes
 Artikel 86 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
 Artikel 87 Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchfüh-
 rung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und
 Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeits-
 kämpfen)
 Artikel 88 Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verord-
 nung
 Artikel 89 Änderung der Winterbau-Umlageverordnung
 Artikel 90 Änderung der Wintergeld-Verordnung
 Artikel 91 Änderung der Anwartschaftszeit-Verordnung
 Artikel 92 Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes
 Artikel 93 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
 Artikel 94 Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaub-
 nis-Kostenverordnung
 Artikel 95 Änderung des Altersteilzeitgesetzes
 Artikel 96 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung
 der Landwirte
 Artikel 97 Änderung des Zweiten Gesetzes über die Kranken-
 versicherung der Landwirte
 Artikel 98 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstel-
 lung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
 Artikel 99 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer
 Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der
 Land- und Forstwirtschaft
 Artikel 100 Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
 Artikel 101 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
 Artikel 102 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
 Artikel 103 Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes
 Artikel 104 Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung
 Artikel 105 Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung
 Artikel 106 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche
 Betätigung von Arbeitslosen
 Artikel 107 Änderung der Gesamtbeitragsverordnung
 Artikel 108 Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung
 Artikel 109 Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
 Artikel 110 Änderung der Verordnung über die Arbeitsgeneh-
 migung für hoch qualifizierte ausländische Fach-
 kräfte der Informations- und Kommunikationstech-
 nologie
 Artikel 111 Änderung der Beitragszahlungsverordnung
 Artikel 112 Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung
 Artikel 113 Änderung der Datenerfassungs- und -übermitt-
 lungsverordnung
 Artikel 114 Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergü-
 tungsverordnung
 Artikel 115 Änderung der Versicherungsnummern-, Kontofüh-
 rungs- und Versicherungsverlaufsverordnung
 Artikel 116 Änderung der Verordnung über die Pauschalierung
 und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesan-
 stalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Ren-
 tenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten
 wegen voller Erwerbsminderung
 Artikel 117 Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
 Artikel 118 Änderung der Werkstättenverordnung
 Artikel 119 Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsab-
 gabeverordnung
 Artikel 120 Änderung des Rückkehrhilfegesetzes
 Artikel 121 Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
 Artikel 122 Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsges-
 etzes
 Artikel 123 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 124 Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 2 bis 189a wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit den Agenturen für Arbeit“.
 - a1) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Leistungen für Berufsrückkehrer“.
 - b) Nach der Angabe zum Zweiten Kapitel wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Abschnitt
 Beschäftigte,
 Sonstige Versicherungspflichtige“.

- c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
- „Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung
- § 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“.
- d) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
- „§ 37 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung“.
- e) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst:
- „§ 37a (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
- „§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld“.
- g) Die Angabe zu § 76a wird wie folgt gefasst:
- „§ 76a (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:
- „§ 78 (weggefallen)“.
- i) Die Angaben zu den §§ 118 und 119 werden wie folgt gefasst:
- „§ 118 Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
- § 119 Arbeitslosigkeit“.
- j) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 124a Anspruchsvoraussetzungen bei beruflicher Weiterbildung“.
- k) Die Angaben zu den §§ 130 bis 139 werden wie folgt gefasst:
- „§ 130 Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen
- § 131 Bemessungsentgelt
- § 132 Fiktive Bemessung
- § 133 Leistungsentgelt
- § 134 Berechnung und Leistung
- §§ 135–139 (weggefallen)“.
- l) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:
- „§ 144 Ruhen bei Sperrzeit“.
- m) Die Angabe zu § 145 wird wie folgt gefasst:
- „§ 145 (weggefallen)“.
- n) Die Angabe zu § 147b wird wie folgt gefasst:
- „§ 147b (weggefallen)“.
- o) Die Angabe zu § 148 wird wie folgt gefasst:
- „§ 148 (weggefallen)“.
- p) Im Vierten Kapitel werden die Angaben zum Achten Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:
- „Dritter Unterabschnitt
- §§ 153–159 (weggefallen)“.
- q) Die Angabe zu § 175 wird wie folgt gefasst:
- „§ 175 (weggefallen)“.
- r) Nach der Angabe zu § 189 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 189a Datenaustausch und Datenübermittlung“.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 216 bis 352a wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 216 wird folgende Angabe eingefügt:
- „Zehnter Abschnitt
Transferleistungen
- § 216a Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen
- § 216b Transferkurzarbeitergeld“.
- b) Die Angaben zu den §§ 218 bis 224 werden wie folgt gefasst:
- „§ 218 Eingliederungszuschuss
- § 219 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
- § 220 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
- § 221 Förderungsausschluss und Rückzahlung
- § 222 Anordnungsermächtigung
- §§ 222a–224 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 250 wird wie folgt gefasst:
- „§ 250 Bundesagentur als Träger von Einrichtungen“.
- d) Die Angaben zum Sechsten Kapitel Vierter Abschnitt werden wie folgt gefasst:
- „Vierter Abschnitt
- §§ 254–259 (weggefallen)“.
- e) Die Angaben zu den §§ 264 bis 265a werden wie folgt gefasst:
- „§ 264 Zuschüsse zu den Lohnkosten
- §§ 265–265a (weggefallen)“.
- f) Nach § 267 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 267a Zuweisung“.
- g) Die Angabe zu § 269 wird wie folgt gefasst:
- „§ 269 Abberufung“.
- h) Nach § 270 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 270a Förderung in Sonderfällen“.
- i) Die Angaben zu den §§ 272 bis 279 werden wie folgt gefasst:
- „Sechster Abschnitt
- §§ 272–279 (weggefallen)“.
- j) Die Angabe zum Siebten Kapitel wird wie folgt gefasst:
- „Siebtes Kapitel
Weitere Aufgaben der Bundesagentur“.
- k) Die Angabe zu § 307 wird wie folgt gefasst:
- „§ 307 (weggefallen)“.

k1) Die Angabe zum Achten Kapitel Erster Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten“.	§ 371 § 372 § 373 § 374 § 374a	Selbstverwaltungsorgane Satzung und Anordnungen Verwaltungsrat Verwaltungsausschüsse Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen
l) Die Angabe zu § 318 wird wie folgt gefasst: „§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“.	§ 375 § 376	Amtsdauer Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
l1) Die Angabe zu § 319 wird wie folgt gefasst: „§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten“.	§ 377	Zweiter Unterabschnitt Berufung und Abberufung Berufung und Abberufung der Mitglieder
m) Die Angabe zu § 336 wird wie folgt gefasst: „§ 336 Leistungsrechtliche Bindung“.	§ 378 § 379	Berufungsfähigkeit Vorschlagsberechtigte Stellen
n) Nach der Angabe zu § 345a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung“.	§ 380	Dritter Unterabschnitt Neutralitätsausschuss Neutralitätsausschuss
o) Nach der Angabe zu § 349 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei freiwilliger Weiterversicherung“.	§ 381 § 382	Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung Vorstand der Bundesagentur Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder
p) Die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Unterabschnitt Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.	§ 383 § 384 § 385 § 386	Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit Geschäftsführung der Regionaldirektionen Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Innenrevision
q) Nach der Angabe zu § 352 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 352a Anordnungsermächtigung“.	§ 387 § 388	Personal der Bundesagentur Ernennung der Beamtinnen und Beamten
3. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Kapitel bis zu § 436 wie folgt geändert:	§ 389	Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit
a) Die Angaben zum Elften Kapitel werden wie folgt gefasst: „Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit	§ 390 § 391 § 392	Beamtenverhältnis auf Zeit Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung Obergrenzen für Beförderungssämter
§ 367 Bundesagentur für Arbeit	§ 393	Vierter Abschnitt Aufsicht Aufsicht
§ 368 Aufgaben der Bundesagentur		Fünfter Abschnitt Datenschutz
§ 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe	§ 394	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur
§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand	§ 395	Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
§ 370 Beteiligung an Gesellschaften Zweiter Abschnitt Selbstverwaltung Erster Unterabschnitt Verfassung	§ 396 §§ 397–403 (weggefallen)“.	Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

- b) Die Angabe zu § 406 wird wie folgt gefasst:
 „§ 406 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“.
- c) Die Angaben zu den §§ 409 und 410 werden wie folgt gefasst:
 „§§ 409–410 (weggefallen)“.
- d) Nach der Angabe zu § 421l wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 421m Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz“.
- e) Die Angabe zu § 424 wird wie folgt gefasst:
 „§ 424 (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 429 wird wie folgt gefasst:
 „§ 429 (weggefallen)“.
- g) Nach der Angabe zu § 434i wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 434j Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“.
- h) Nach der Angabe zu § 435 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 436 Überleitung von Beschäftigten der Bundesanstalt in den Dienst des Bundes“.
4. Dem § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 werden die Wörter „und Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- bb) In Nummer 8 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „(Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit)“ durch die Wörter „sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.
- cc) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
 „12. Transferleistungen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) In der bisherigen Nummer 5 werden die Wörter „Darlehen und“ und die Wörter „sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“
7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
8. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- 8a. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:
 „§ 8b
 Leistungen für Berufsrückkehrer
 Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ die Wörter „und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Angabe „§ 222a“ durch die Angabe „§ 219“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
14. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. Vor § 24 wird folgende Angabe eingefügt:
„Erster Abschnitt
Beschäftigte,
Sonstige Versicherungspflichtige“.
16. In § 25 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten,“.
 - Nummer 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird.“
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Versicherungsfrei sind nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Buches haben.“
20. Nach § 28 wird eingefügt:
„Zweiter Abschnitt
Freiwillige Weiterversicherung
§ 28a
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben oder
3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass

1. der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat,
2. der Antragsteller unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen hat und
3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherungsberechtigte eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherungsberechtigte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,
4. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.“

21. In § 29 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
22. In § 31 Abs. 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

23. In § 32 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

24. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

26. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittelnde Unterstützung erhalten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

28. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Agentur für Arbeit kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund

- widersprechen. Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.
- (2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.
- (3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.
- (4) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.“
29. § 37a wird aufgehoben.
30. In § 37b werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
31. § 37c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Jedes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird die Angabe „§ 373“ durch die Angabe „§ 370“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
32. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ausbildungs- und Arbeitssuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
33. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie können“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Vermittlung“ ersetzt.
34. In § 40 werden in Satz 1 die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Satz 2 das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

35. In § 41 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
36. In § 42 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
37. In § 43 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
38. In § 44 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
39. In § 47 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
40. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
41. In § 52 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
42. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
43. In § 55 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
44. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
45. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder als Struktur Anpassungsmaßnahme“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
46. In § 58 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
47. In § 61 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
48. In § 69 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
49. In § 72 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
50. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „weitergezahlt“ die Wörter „oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht“ eingefügt.

51. In § 76 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
52. § 76a wird aufgehoben.
53. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn
1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
 2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.
- Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
54. § 78 wird aufgehoben.
55. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der Teilnehmer die Bildungsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die An- und Abreise bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung sowie für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Weiterbildung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend.“
56. In § 85 Abs. 3 Nr. 1 werden das Wort „festzustellen“ sowie das sich anschließende Komma gestrichen.
57. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
58. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Förderung kann bei Bedarf Aktivierungshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen und Übergangshilfen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels umfassen.“
- b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
59. In § 105 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
60. In § 115 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
61. In § 116 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,“.
62. Die §§ 117 bis 119 werden wie folgt gefasst:
- „§ 117
Anspruch auf Arbeitslosengeld
- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeitslosengeld
1. bei Arbeitslosigkeit oder
 2. bei beruflicher Weiterbildung.
- (2) Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- § 118
Anspruchsvoraussetzungen bei Arbeitslosigkeit
- (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmer, die
1. arbeitslos sind,
 2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.
- (2) Der Arbeitnehmer kann bis zur Entscheidung über den Anspruch bestimmen, dass dieser nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll.
- § 119
Arbeitslosigkeit
- (1) Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der
1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),
 2. sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
 3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).
- (2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die

Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.“

63. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitslose“ durch das Wort „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Schülern oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitslose“ durch die Wörter „Schüler oder Student“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Nimmt der Leistungsberechtigte an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 77 nicht erfüllt sind, schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn

1. die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
2. der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

(4) Ist der Leistungsberechtigte nur bereit, Teilzeitbeschäftigungen auszuüben, so schließt dies Verfügbarkeit nicht aus, wenn sich die

Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen erstreckt, die versicherungspflichtig sind, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen und den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen aus Anlass eines konkreten Arbeits- oder Maßnahmeangebotes ist nicht zulässig. Die Einschränkung auf Heimarbeit schließt Verfügbarkeit nicht aus, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Beschäftigung als Heimarbeiter erfüllt worden ist und der Leistungsberechtigte bereit und in der Lage ist, Heimarbeit unter den üblichen Bedingungen auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auszuüben.“

64. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

65. § 123 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

66. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Rahmenfrist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat. In diesem Falle endet die Rahmenfrist spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.“

67. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

Anspruchsvoraussetzungen
bei beruflicher Weiterbildung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch ein Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 77 geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos war, gelten die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn er

1. bei Eintritt in die Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit hätte, der weder ausgeschöpft noch erloschen ist, oder
2. die Anwartschaftszeit im Falle von Arbeitslosigkeit am Tage des Eintritts in die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung erfüllt hätte; insoweit gilt der Tag des Eintritts in die Maßnahme als Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung.“
68. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt soll“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit hat“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Arbeitslose durch sein Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 68a. In § 126 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtswidrigen Sterilisation“ durch die Wörter „durch Krankheit erforderlichen Sterilisation“ ersetzt.
69. In § 127 werden die Absätze 2a und 3 aufgehoben.
70. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnis,“.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- dd) In Nummer 8 werden die Wörter „Anspruch auf Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 117)“ gestrichen.
71. Die §§ 130 bis 134 werden wie folgt gefasst:
- „§ 130
- Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen
- (1) Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht
1. Zeiten einer Beschäftigung, neben der Übergangsgeld wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilübergangsgeld oder Teilarbeitslosengeld geleistet worden ist,
2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, wenn wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
4. Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat.
- Satz 1 Nr. 4 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beendet worden.

(3) Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

§ 131

Bemessungsentgelt

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches).

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld oder eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 211 Abs. 3) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich

das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 132

Fiktive Bemessung

(1) Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die

1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße,
4. keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

§ 133

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderte Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

(2) Die Feststellung der Lohnsteuer richtet sich nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war.

Spätere Änderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages berücksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der für spätere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird.

(3) Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn

1. die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder
2. sich auf Grund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Arbeitslosengeld ergibt, das geringer ist, als das Arbeitslosengeld, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklassen ergäbe.

Ein Ausfall des Arbeitsentgelts, der den Anspruch auf eine lohnsteuerfreie Entgeltersatzleistung begründet, bleibt bei der Beurteilung des Verhältnisses der monatlichen Arbeitsentgelte außer Betracht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 134

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.“

72. Die §§ 135 bis 139 werden aufgehoben.

72a. § 140 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Minderung beträgt

1. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 60 Euro 7 Euro,
2. bei einem Bemessungsentgelt bis zu 100 Euro 35 Euro und
3. bei einem Bemessungsentgelt über 100 Euro 50 Euro

für jeden Tag der verspäteten Meldung.“

73. § 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Prozent des monatlichen Arbeitslosengeldes, mindestens aber von“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt für selbständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger entsprechend mit der Maßgabe, dass pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach.“

- b) In Absatz 2 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „18“, die bisherige Zahl „18“ durch die Zahl „15“ und jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen, die ein Bezieher von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Weiterbildung wegen der Teilnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält, werden nach Abzug der Steuern, des auf den Arbeitnehmer entfallenden Anteils der Sozialversicherungsbeiträge und eines Freibetrages von 400 Euro monatlich auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“

74. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

75. § 143a Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der letzten zwölf Monate; § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

76. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),

4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaß-

nahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

2. sechs Wochen

- a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
- b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder
- c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.“

77. § 145 wird aufgehoben.

78. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- a1) In Absatz 5 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 393“ durch die Angabe „§ 380“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

79. § 147 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „nach der Entstehung des Anspruchs“ werden jeweils gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „hingewiesen worden ist“ werden ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:

„dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.“

80. § 147a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b1) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das Arbeitslosengeld zu erstatten ist. § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
81. § 147b wird aufgehoben.
82. § 148 wird aufgehoben.
83. § 150 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Vorschriften über das Arbeitslosengeld“ die Wörter „bei Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bei der Feststellung der Lohnsteuer (§ 133 Abs. 2) ist die Lohnsteuerklasse maßgeblich, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis, das den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld begründet, zuletzt eingetragen war.“
84. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - cc) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 118a“ durch die Angabe „§ 119 Abs. 2“ ersetzt.
85. § 152 wird wie folgt gefasst:
- „§ 152
Anordnungsermächtigung
- Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen
1. zu den Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4) und
 2. zu den Pflichten des Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 5 Nr. 2) und
 3. zu den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 3.“
86. Im Vierten Kapitel Achter Abschnitt wird der Dritte Unterabschnitt aufgehoben.
87. Dem § 160 wird folgender Satz angefügt:
- „Besteht bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die allgemeinen Leistungen erbracht werden, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, erhalten die behinderten Menschen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn sie bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, Übergangsgeld erhalten würden.“
88. In § 162 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
89. In § 169 Nr. 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
90. In § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Angabe „oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung“ eingefügt.
91. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
92. § 173 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

93. In § 174 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
94. § 175 wird aufgehoben.
95. § 177 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sechs Monate“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 95a. In § 179 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „und über die Leistungsgruppen“ gestrichen.
96. In § 180 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldeversäumnis“ ersetzt.
97. In § 181 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
98. In § 182 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
99. In § 185 Abs. 1 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Wörter „auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Abs. 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt“ ersetzt.
100. In § 186 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
101. In § 187 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
102. § 188 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- 102a. Nach § 189 wird folgender § 189a eingefügt:
- „§ 189a
- Datenaustausch und Datenübermittlung
- (1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zum Zwecke der Erbringung von Insolvenzgeld nutzen.
- (2) Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über geleistetes Insolvenzgeld für jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.“
103. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „insgesamt 24 Wochen“ durch die Wörter „insgesamt 21 Wochen“ ersetzt.
104. § 192 Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
105. § 196 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
106. In § 199 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
107. § 200 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
108. In § 202 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
109. § 203 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
110. In § 204 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
111. § 205 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
112. § 206 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
113. § 207 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
114. § 207a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
115. § 208 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ die Wörter „nach § 28d des Vierten Buches“ eingefügt, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt:
- „davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
116. In § 211 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass in diesen Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.“
117. In § 214a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
118. In § 215 Abs.1 Satz 1 wird das Wort „Säumniszeiten“ durch die Wörter „Sperrzeiten bei Meldever-säumnis“ ersetzt.
119. In § 216 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
120. Im Vierten Kapitel wird nach dem Neunten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:
- „Zehnter Abschnitt
Transferleistungen
§ 216a
Förderung der
Teilnahme an Transfermaßnahmen
- (1) Die Teilnahme von Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Transfermaßnahmen wird gefördert, wenn
1. die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird,
 2. die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
 3. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
 4. ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.
- Transfermaßnahmen sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich Arbeitgeber angemessen beteiligen. Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten Betriebsänderungen im Sinne des § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes unabhängig von der Unternehmensgröße.
- (2) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2 500 Euro je gefördertem Arbeitnehmer.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, den Arbeitnehmer auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Durch die Förderung darf der Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlastet werden.
- (4) Die Agenturen für Arbeit beraten die Betriebsparteien über die Fördermöglichkeiten nach Absatz 1 auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere auch im Rahmen von Sozialplanverhandlungen nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (5) Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

§ 216b

Transferkurzarbeitergeld

(1) Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten haben Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld zur Förderung der Eingliederung bei betrieblichen Restrukturierungen (Transferkurzarbeitergeld), wenn

1. und solange sie von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

(2) Ein dauerhafter Arbeitsausfall liegt vor, wenn infolge einer Betriebsänderung im Sinne des § 216a Abs. 1 Satz 3 die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend entfallen.

(3) Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Transferkurzarbeitergeld sind erfüllt, wenn

1. in einem Betrieb Personalanpassungsmaßnahmen auf Grund einer Betriebsänderung durchgeführt und
2. die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer

1. von Arbeitslosigkeit bedroht ist,
2. nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt oder
 - b) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
3. nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist und
4. vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.

§ 172 Abs. 1a bis 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Anzeige des Arbeitsausfalls gilt § 173 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend. Die Anzeige über den Arbeitsausfall hat bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk der personalabgebende Betrieb seinen Sitz hat. § 216a Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Hat die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten ergeben, dass Arbeitnehmer Qualifizierungsdefizite aufweisen, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Als geeignete Maßnahme gilt auch eine zeitlich begrenzte, längstens sechs Monate dauernde Beschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifizierungsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichung dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld nicht entgegen.

(7) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen.

(8) Die Bezugsfrist für das Transferkurzarbeitergeld beträgt längstens zwölf Monate.

(9) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unverzüglich Daten über die Struktur der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit, die Zahl der darin zusammengefassten Arbeitnehmer sowie Angaben über die Altersstruktur und die Integrationsquote der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld zuzuleiten.

(10) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die für das Kurzarbeitergeld geltenden Vorschriften mit Ausnahme der ersten beiden Titel und des § 182 Nr. 3 Anwendung.“

121. Die §§ 217 bis 222 werden wie folgt gefasst:

„§ 217

Grundsatz

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

§ 218

Eingliederungszuschuss

(1) Der Eingliederungszuschuss darf 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von zwölf Monaten erbracht werden.

(2) Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu vermindern.

§ 219

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

(1) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelbar sind (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) darf die Förderung 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts sowie 36 Monate nicht überschreiten. Bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen), darf die Förderdauer 96 Monate nicht übersteigen.

(2) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Zudem soll bei der Festlegung der Dauer der Förderung eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber angemessen berücksichtigt werden.

(3) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderhöhe, mindestens aber um zehn Prozentpunkte jährlich, zu vermindern. Er darf 30 Prozent nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern. Zeiten einer geförderten befristeten Beschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

§ 220

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, sowie

2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

(3) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.

§ 221

Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(2) Eingliederungszuschüsse sind teilweise zurückzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
3. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
4. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages begrenzt und darf den in den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Förderbetrag nicht überschreiten. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer, sie beträgt längstens zwölf Monate.

§ 222

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

122. Die §§ 222a, 223 und 224 werden aufgehoben.
123. § 226 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden die Wörter „Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit“ durch das Wort „Transferkurzarbeitergeld“ ersetzt.
 - In Buchstabe b werden die Wörter „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.
124. § 227 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichsystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern.“
125. In § 228 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
126. In § 230 Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
127. In § 232 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
128. In § 233 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
129. In § 235 Abs. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
130. In § 235a Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 218 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 220)“ ersetzt.
131. In § 239 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
132. In § 241 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
133. In § 246 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
134. In § 247 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
135. In § 248 Abs. 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
136. In § 250 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
137. In § 251 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
138. In § 253 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
139. Im Sechsten Kapitel wird der Vierte Abschnitt aufgehoben.
140. § 260 wird wie folgt gefasst:
- „§ 260
Grundsatz
- (1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn
- die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
 - in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
 - eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
 - mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.
- (2) Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“
141. § 261 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ ein Komma und die Wörter „nicht in diesem Umfang“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.“
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
142. In § 262 wird Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
143. § 263 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme“ durch das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ das Komma und die Wörter „bei beruflicher Weiterbildung“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
144. § 264 wird wie folgt gefasst:
- „§ 264
Zuschüsse zu den Lohnkosten
- (1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht.
- (2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist
1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, höchstens 1 300 Euro,
 2. eine Aufstiegsfortbildung, höchstens 1 200 Euro,
 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, höchstens 1 100 Euro,
 4. keine Ausbildung, höchstens 900 Euro
- monatlich. Die Agentur für Arbeit kann den pauschalisierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.
- (3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.“
145. Die §§ 265 und 265a werden aufgehoben.
146. § 266 wird wie folgt gefasst:
- „§ 266
Verstärkte Förderung
- Für Sachkosten, pauschalierte Beiträge oder Beitragsanteile des Arbeitgebers und die Qualifizierung der zugewiesenen Arbeitnehmer können Zuschüsse in Höhe von bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden, wenn
1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
 2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“
147. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Förderung darf bis zu 24 Monate dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Förderung darf bis zu 36 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.“
148. Nach § 267 wird folgender § 267a eingefügt:
- „§ 267a
Zuweisung
- (1) Die Dauer der Zuweisung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers in die Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen.
- (2) Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monaten betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.
- (3) Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu 36 Monate betragen.
- (4) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.“
149. § 268 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die im Rahmen der Verlängerung einer Förderung erbrachten Zuschüsse sind zurückzuzahlen“ durch die Angabe „Im Falle des § 267a Abs. 2 sind im zweiten Förderjahr erbrachte Zuschüsse zurückzuzahlen“ und das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
150. § 269 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 269
Abberufung“.
- b) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird.“
- dd) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „nachkommt“ der Halbsatz „oder die Förderung durch die Agentur für Arbeit aufgehoben wird“ angefügt.
151. Nach § 270 wird folgender § 270a eingefügt:
 „§ 270a
 Förderung in Sonderfällen
 (1) Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches sind abweichend von den §§ 264 und 266 für die Dauer der Zuweisung auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentin zu übernehmen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach § 108 des Neunten Buches das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs sowie Höhe und Dauer der Leistungen zu regeln.
 (2) Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind abweichend von § 261 Abs. 2 auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht zusätzlich sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. § 267a Abs. 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.
 (3) Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer abweichend von den §§ 267 und 267a so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sichergestellt ist.“
152. § 271 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
153. Im Sechsten Kapitel wird der Sechste Abschnitt aufgehoben.
154. § 279a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 wird das Wort „zustimmt“ durch die Wörter „nicht widerspricht“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Agentur für Arbeit kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen. Die §§ 262, 269, 270 und 271 gelten entsprechend.“
155. In der Überschrift des Siebten Kapitels wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
156. In § 280 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
157. In § 281 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
158. § 282 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Bundesagentur hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf, den des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie den des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zu berücksichtigen, soweit er sich auf die Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen bezieht. Die Bundesagentur hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung abzustimmen.“
- b) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
159. In § 282a Abs. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
160. § 283 wird wie folgt gefasst:
 „§ 283
 Arbeitsmarkt-
 berichterstattung, Weisungsrecht
 (1) Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Bundesagentur hat zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Abschnitts neben einem eigenen

- kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Informationsbedarf auch dem des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, soweit die Interessen der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen sind.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur entsprechende fachliche Weisungen erteilen. Sind Belange der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Erwerbsleben betroffen, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herzustellen.“
161. In § 284 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
162. In § 285 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
163. § 287 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und dahinter die Wörter „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Nr. 5 werden hinter der Angabe „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „durch die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, hinter dem Wort „bestimmen“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „vorzusehen“ der Satzteil „und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.“
164. § 288 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
165. § 288a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
166. In § 292 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
167. In § 296 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
168. In § 301 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
169. § 304 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von
1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
 2. der Bundesagentur für Arbeit,
 3. den Krankenkassen,
 4. den Trägern der Rentenversicherung,
 5. den Finanzbehörden,
 6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
 7. den Trägern der Unfallversicherung,
 8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
 9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
 10. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden
- unterstützt.“
170. In § 305 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.
171. § 306 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Arbeitsämtern und“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitsämter oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und die“ gestrichen.
172. § 307 wird aufgehoben.
173. § 308 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 1a wird neuer Absatz 2.
 - e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsämter und die“ gestrichen und in Nummer 6 nach dem Wort „gegenüber“ die Textstelle „der Bundesagentur,“ eingefügt.
 - f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - g) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und die Angabe „ , 8, 9 und 12“ gestrichen.
174. § 309 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.“
175. In § 310 werden die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
176. § 311 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt
- und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
177. § 312 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ werden das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
178. § 313 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ das Komma und das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
179. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.“
180. In § 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
181. In § 316 Abs. 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
182. § 318 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 318
 Auskunftspflicht bei
 Maßnahmen der beruflichen Aus- oder
 Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am
 Arbeitsleben, der Eignungsfeststellung und
 Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 48 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Aus-

künfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 48 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 86 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.“

183. § 319 wird wie folgt gefasst:

„§ 319

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.“

184. § 320 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.“

f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

185. § 321 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,“.

b) Im letzten Satzteil wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

186. In § 321a werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

187. In § 322 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

188. In § 323 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.

189. § 324 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ eingefügt.

190. § 325 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“
191. In § 326 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
192. § 327 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Winterausfallgeldes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Insolvenzgeldes“ das Komma gestrichen und die Wörter „und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ sowie ein Komma eingefügt und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.
 (6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.“
193. § 328 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
194. In § 329 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
195. § 330 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ gestrichen.
196. In § 331 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
197. § 332 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
198. § 333 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einer Säumniszeit“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Winterbau-Umlage“ werden ein Komma und die Wörter „auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a“ eingefügt.
199. In § 334 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
200. In § 335 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
201. § 336 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 336
 Leistungsrechtliche Bindung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel II § 15c“ gestrichen und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In den Sätzen 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

202. § 336a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach den §§ 147a, 147b, 148“ durch die Angabe „nach § 147a“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“

203. In § 340 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

204. In § 345 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Angaben „und 3 und Abs. 4“ gestrichen und die Wörter „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch die Wörter „ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

205. Nach § 345a wird folgender § 345b eingefügt:

„§ 345b

Beitragspflichtige Einnahmen
bei freiwilliger Weiterversicherung

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
2. in Fällen des § 28a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 25 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitragsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitragsgebiet liegt.“

206. In § 349 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

207. Nach § 349 wird folgender § 349a eingefügt:

„§ 349a

Beitragstragung und Beitragszahlung
bei freiwilliger Weiterversicherung

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen.“

208. In § 350 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

209. § 351 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

210. Nach § 351 wird die Angabe zum Zehnten Kapitel Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt

Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.

211. § 352 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

212. Nach § 352 wird folgender § 352a eingefügt:

„§ 352a

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei freiwilliger Weiterversicherung zu bestimmen.“

213. In § 356 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

214. § 357 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

215. § 358 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

216. In § 361 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

217. In § 362 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

218. In § 363 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
219. In § 364 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
220. In § 365 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
221. In § 366 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und in Absatz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
222. Das Elfte Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Elftes Kapitel

Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt

Bundesagentur für Arbeit

§ 367

Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.

(3) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 368

Aufgaben der Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(4) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.

§ 368a

Zusammenarbeit mit den örtlich
zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach

diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgerlich und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.

§ 369

Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

§ 370

Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.

Zweiter Abschnitt

Selbstverwaltung

Erster Unterabschnitt

Verfassung

§ 371

Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen und den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber sowie der öffentlichen Körperschaften zusammen. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften können einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.

§ 372

Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst. Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, wenn sie die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand hat.

§ 373

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antragstellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.

§ 374

Verwaltungsausschüsse

(1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen.

§ 374a

Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen

Bei jeder Regionaldirektion besteht ein Verwaltungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 18 betragen.

§ 375

Amtsduer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

§ 376

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Zweiter Unterabschnitt

Berufung und Abberufung

§ 377

Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und bei Mitgliedern der Ver-

waltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

§ 378

Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.

§ 379

Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben,

sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und

3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(2a) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Regionaldirektionen sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk der Regionaldirektion gehört. Gehört der Bezirk einer Regionaldirektion zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Dritter Unterabschnitt

Neutralitätsausschuss

§ 380

Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder

der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt

Vorstand und Verwaltung

§ 381

Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.

§ 382

Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten

ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 383

Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.

§ 384

Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) Die Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.

§ 385

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit, bei den Regionaldirektionen und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 386

Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten

erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

§ 387

Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und der besonderen Dienststellen übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

§ 388

Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.

§ 389

Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; Gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale und der Direktoren, die Leiter einer besonderen Dienststelle sind.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder

2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf die Beamtin oder der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit vergleichbarer leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit und die vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und die Oberdirektoren und Direktoren bei der Zentrale der Bundesagentur kann durch den Vorstand der Bundesagentur eine zeitlich befristete, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme eines Amtes nach Satz 1 das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme des § 42 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.

§ 390

Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann der

Beamtin oder dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihr oder ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern sie oder er nicht im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Die Beamtin oder der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Zurückstufung in seinem Richterverhältnis auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 28 bis 30 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 391

Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts

vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.

§ 392

Obergrenzen für Beförderungssämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 393

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Fünfter Abschnitt

Datenschutz

§ 394

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,

2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,
7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichterichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Ausländergesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für das Wintergeld und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.

§ 395

Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Auf-

gaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 396

Kennzeichnungs- und Maßregelungsverbot

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen Berechtigte und Arbeitgeber bei der Speicherung oder Übermittlung von Daten nicht in einer aus dem Wortlaut nicht verständlichen oder in einer Weise kennzeichnen, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesagentur darf an einer Maßregelung von Berechtigten oder an entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber nicht mitwirken.

§§ 397 bis 403

(weggefallen)“.

223. § 404 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 23 werden nach den Wörtern „nicht rechtzeitig erteilt“ die Wörter „oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 24 werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Falle des Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,“ gestrichen.

224. § 405 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesagentur für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 bis 16, 19 bis 26 sowie die Behörden der Zollverwaltung für Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, § 404 Abs. 2 Nr. 3, 4, 17 und 18 und 26 jeweils für ihren Geschäftsbereich.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

225. § 406 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unerlaubte Auslandsvermittlung, Anwerbung und“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

226. Die §§ 409 und 410 werden aufgehoben.

227. In § 416 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

228. In § 416a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

229. In § 418 Nr. 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

230. § 421 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

231. In § 421c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

232. § 421d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“, das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

233. In § 421e werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

234. § 421f wird wie folgt gefasst:

„§ 421f

Sonderregelungen für ältere Arbeitnehmer beim Eingliederungszuschuss

- (1) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 geleistet werden, dessen Förderdauer bis zu 36 Monate beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.
- (2) Die Altersgrenze für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Förderdauer auf längstens 60 Monate begrenzt.
- (3) Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Rückzahlung und zur Nachbeschäftigung nach § 221 Abs. 2.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 erstmals begonnen haben.“
235. § 421g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder zuletzt ausgeübt haben“ sowie nach dem Wort „wird“ die Wörter „oder wurde“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
236. In § 421h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
237. § 421i wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
238. § 421j wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 216b“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
239. § 421l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Strukturanpassungsmaßnahme“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
1. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Überbrückungsgeld nach § 57 gefördert wird,
 2. nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Frist gilt nicht für Bewilligungen für das zweite und das dritte Jahr.“
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
240. Nach § 421l wird folgender § 421m eingefügt:
- „§ 421m
- Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz
- (1) Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“
241. § 424 wird aufgehoben.
242. In § 427 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
243. In § 428 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
244. § 429 wird aufgehoben.

245. In § 434c Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

246. § 434d Abs. 4 wird aufgehoben.

247. § 434f wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.

248. In § 434g Abs. 5 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

249. Nach § 434i wird folgender § 434j eingefügt:

„§ 434j

Drittes Gesetz für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2003 in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleiben abweichend von § 27 Abs. 3 Nr. 5 in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig.

(2) § 28a Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden kann.

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3, § 133 Abs. 1 und § 147 sowie die Anwartschaftszeit-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und § 147 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4) § 128 Abs. 1 Nr. 5 und § 145 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Säumniszeiten, die vor dem 1. Januar 2005 eingetreten sind.

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nach dem vom 1. Januar 2005 an geltenden Recht nur neu festzusetzen, soweit dies auf Grund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

(6) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2005 entstanden, ist das Recht über die Anrechnung von Nebeneinkommen (§ 141) in der vom 1. Januar 2005 an geltenden Fassung nur dann anzuwenden, wenn dies auf Grund einer Änderung der Verhältnisse erforderlich ist, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist und sich auf den Anrechnungsbetrag auswirkt.

(7) Die Erstattungspflicht nach den §§ 147b, 148 entfällt für Zeiten ab dem 1. Januar 2004.

(8) Ist ein Anspruch auf Unterhaltsgeld vor dem 1. Januar 2005 zuerkannt worden, wird dieser für

Zeiten ab dem 1. Januar 2005 ohne Neuberechnung als Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung erfüllt; insoweit ist § 422 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(9) Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 tritt in § 117 Abs. 1 Nr. 2, § 119 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 und 2, § 133 Abs. 4, § 134 Abs. 2 Nr. 2, § 135 Nr. 7, § 155 Nr. 3 und § 158 Abs. 2 an die Stelle des Arbeitsamtes die Agentur für Arbeit.

(10) Die §§ 77, 78, 153 bis 159, auch in Verbindung mit § 172 Abs. 2 Nr. 1, § 207 Abs. 1 Satz 1, § 207a Abs. 1, § 311 Satz 1, § 313 Satz 1 und § 328 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sind über den 31. Dezember 2004 hinaus anzuwenden für Teilnehmer an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt haben. Absatz 8 gilt in diesen Fällen nicht.

(11) Ist ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bis zum 31. Dezember 2003 entstanden, so richtet sich die Entscheidung über eine Verlängerung nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften.

(12) Folgende Vorschriften sind in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. § 37a Abs. 3, § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, solange Arbeitnehmer in einer Strukturanpassungsmaßnahme gefördert werden;
2. § 57 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn der Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist;
3. § 226 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat;
4. §§ 272 bis 279, wenn das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit vor dem 31. Dezember 2003 oder unter den Voraussetzungen des § 422 einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in eine Strukturanpassungsmaßnahme zugewiesen hatte oder zuweist und das Arbeitsamt oder die Agentur für Arbeit mit dem Träger über die ursprüngliche Zuweisung hinaus eine Zuweisung oder mehrere Zuweisungen des geförderten Arbeitnehmers vereinbart hat;
5. §§ 185 und 208, wenn das Insolvenzereignis vor dem 1. Januar 2004 liegt.

(13) Die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats und der stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter endet am 31. Dezember 2003.

(14) Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und der Arbeitsämter endet am 30. Juni 2004.“

250. Nach § 435 wird folgender § 436 angefügt:

„§ 436

Überleitung von Beschäftigten der
Bundesanstalt in den Dienst des Bundes

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am 31. Dezember 2003 noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 unmittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Dienst der Zollverwaltung. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) findet entsprechend Anwendung. Von der Überleitung nach Satz 1 ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte, die am 2. Juli 2003 die Antragsaltersgrenze des § 42 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erreicht haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit befanden.

(2) Die Angestellten der Bundesanstalt, die vor dem 2. Juli 2003 ganz oder überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen haben und diese am 31. Dezember 2003 noch wahrnehmen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 Angestellte des Bundes und in den Dienst der Zollverwaltung übergeleitet. Die Bundesrepublik Deutschland tritt unbeschadet der nachfolgenden Absätze in die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Von der Überleitung nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind Angestellte, die am 2. Juli 2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine gesetzliche Rente wegen Alters erfüllt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befanden.

(3) Vom Zeitpunkt der Überleitung an gelten die für Angestellte des Bundes bei der Zollverwaltung jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nicht etwas anderes ergibt. Die Eingruppierung in die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte Vergütungsgruppe besteht fort, solange überwiegend Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion wahrgenommen und keine neuen Aufgaben, die nach dem Tarifrecht des Bundes zu einer Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe führen, übertragen werden. Soweit in den Fällen einer fortbestehenden Eingruppierung nach Satz 2 in der bisherigen Tätigkeit ein Bewährungsaufstieg oder sonstiger Aufstieg vorgesehen war, sind Angestellte nach Ablauf der bei Überleitung geltenden Aufstiegsfrist in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert, die sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tarifrecht der Bundesanstalt ergeben hätte. Eine Eingruppierung nach den Sätzen 2 und 3 entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem sich Angestellte schriftlich für eine Eingruppierung nach dem Tarifrecht des Bundes entscheiden.

(4) Die bei der Bundesanstalt anerkannten Beschäftigungszeiten werden auf die Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifrechts des Bundes angerechnet; Entsprechendes gilt für Zeiten in der Zusatzversorgung. Nehmen die übergeleiteten Angestellten Vollzugsaufgaben wahr, die ansonsten

Beamten obliegen, wird eine Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Soweit es darüber hinaus im Zusammenhang mit dem überleitungsbedingten Wechsel des Arbeitgebers angemessen ist, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern außer- und übertariflich ergänzende Regelungen treffen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Angestellte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben der Arbeitsmarktinspektion von der Bundesagentur in sonstiger Weise als Angestellte des Bundes in den Dienst der Zollverwaltung wechseln.

(6) Die Bundesagentur trägt die Versorgungsbezüge der gemäß Absatz 1 in den Dienst des Bundes übernommenen Beamtinnen und Beamten für die bis zur Übernahme zurückgelegten Dienstzeiten. Der Bund trägt die Versorgungsbezüge für die seit der Übernahme in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten der in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten. Im Übrigen gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

(860-1)

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,“.

bb) In Nummer 6 werden das Wort „Unterhaltsgeld“ und das darauf folgende Komma gestrichen.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In § 19b Abs. 2 werden das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 36a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 203 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Vierten Abschnitt Dritter Titel in der Angabe zu den §§ 71a, 71b und 71c jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 2a. In § 18a Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „das Unterhaltsgeld,“ gestrichen.
3. In § 18b Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 18f Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 5a. In § 23b Abs. 3 werden die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. In § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 28b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 28e Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 28f Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 28h Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 28k Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 28l Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
13. In § 28n Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
14. In § 28p Abs. 8 Satz 6 und Abs. 9 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In § 28q Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. In § 28r Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
17. In § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
18. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
19. § 71a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Satz 2 aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
20. § 71b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel mit Ausnahme der Mittel für

 1. die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches,
 2. Leistungen nach den §§ 219 und 235a des Dritten Buches und
 3. Leistungen der Trägerförderung nach § 248 des Dritten Buches

sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in einen Eingliederungstitel einzustellen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Arbeitsämter“ und „Arbeitsämtern“ jeweils durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die jeweiligen nicht verausgabten Mittel der Agenturen für Arbeit werden diesen im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu den auf sie entfallenden Mitteln zugewiesen.“
21. In § 71c wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
22. § 72 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei der Bundesknappschaft bedarf der Beschluss der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit; die Genehmigung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“
23. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorstands“ ein Komma und die Wörter „bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei der Bundesknappschaft ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit die Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erforderlich, die jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Kann die Einwilligung des Vorstands, bei der Bundesagentur für Arbeit des Verwaltungsrats, oder die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, bei der Bundesagentur für Arbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, sind sie unverzüglich nachzuholen.“
- 23a. In § 74 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „ , bei der Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsrat,“ eingefügt.
24. In § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
25. In § 77 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
26. § 77a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „Abweichungen von Satz 1 können nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches vereinbart werden.“
27. § 77b wird aufgehoben.
28. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
29. In § 79 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
30. In § 85 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
31. In § 110c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

01. In § 6 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. abweichend von Nummer 1 nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben,“.
1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches berechnet werden, als zwölf Monate.“
- 1a. In § 60 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 53“ die Angabe „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
2. In § 203a wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 204 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 251 Abs. 4a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

5. In § 252 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 293 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 306 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 208 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:
„§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 235 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.
 - c) Nach der Angabe zu § 279e werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 279f Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld
§ 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten“.
- 1a. In § 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Angabe „ , Unterhaltsgeld“ gestrichen.
- 1b. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und in § 21 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 148 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- 3a. § 163 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsent-

gelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 3b. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ die Angabe „ , Unterhaltsgeld“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2b wird nach dem Wort „Teilarbeitslosengeld“ die Angabe „ , Teilunterhaltsgeld“ gestrichen.
4. § 168 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 ergebenden Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 1 ergebende beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 ergebende beitragspflichtige Einnahme
a) von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen,
b) von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes nicht vorliegen,“.
5. § 170 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ die Angabe „ , Unterhaltsgeld“ gestrichen.
6. In § 173 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 193 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 196 Abs. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 224 werden in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 224a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

10a. Dem § 229 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, sind für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig.“

10b. Folgender § 235 wird eingefügt:

„§ 235

Übergangsgeldanspruch und
-berechnung bei Unterhaltsgeldbezug

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Unterhaltsgeld bezogen haben, und für die von dem dem Unterhaltsgeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 dieses Buches in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

11. In § 247 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

12. § 252 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „einem deutschen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und Unterhaltsgeld“ eingefügt.

12a. In § 270 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Unterhaltsgeld“ durch das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt.

13. In § 276a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

13a. Nach § 279e werden folgende §§ 279f und 279g eingefügt:

„§ 279f

Beitragspflichtige
Einnahmen und Beitragstragung
bei Beziehern von Unterhaltsgeld

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen

Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.

§ 279g

Sonderregelungen
bei Altersteilzeitbeschäftigten

Bei Arbeitnehmern, für die die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden sind, weil mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurde (§ 15g des Altersteilzeitgesetzes), sind § 163 Abs. 5 und § 168 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

13b. § 314 Abs. 5 wird aufgehoben.

14. In § 321 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 209 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15 Buchstabe b wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

1a. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Reisekosten werden nach § 53 des Neunten Buches übernommen. Im Übrigen werden Reisekosten zur Ausführung der Heilbehandlung nach den Absätzen 2 bis 5 übernommen.“

2. In § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. In § 186 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. In § 205 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(860-8)

In § 13 Abs. 4, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend-

hilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(860-9)

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“.
 - b) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit“.
 - c) Die Angabe zu § 105 wird wie folgt gefasst:
„§ 105 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit“.
2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 38 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
10. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
11. Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Als Fahrkosten ist für jeden Tag, an dem der behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch den Ort der Ausführung der Leistung aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Ausführungsort von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer anzusetzen. Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung ist für die An- und Abreise sowie für Familienheimfahrten nach Absatz 2 eine Entfernungspauschale von 0,40 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Ausführung der Leistung anzusetzen. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung zumutbarer auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.“
12. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
13. In § 73 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „und Struktur Anpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
14. In § 83 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „Dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „Der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
15. In § 96 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. In § 99 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
17. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
18. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
19. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „und Struktur Anpassungsmaßnahmen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 370“ durch die Angabe „§ 368“ ersetzt.
20. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
21. In § 109 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
22. In § 113 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
23. In § 130 Abs. 1 und 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
24. In § 138 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
25. In § 142 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
26. Nach § 159 wird folgender § 159a eingefügt:

„§ 159a

Übergangsvorschrift
zum Dritten Gesetz für moderne
Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

§ 73 Abs. 2 Nr. 4 ist in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange Personen an Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen.“

Artikel 9

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

(860-10-1/2)

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 211 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 67e Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 116 Abs. 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 212 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
2. § 44 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Pflegepersonen, die nach der Pflegetätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehren wollen, können bei beruflicher Weiterbildung nach Maßgabe des Dritten Buches bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gefördert werden.“
3. In § 59 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

(2030-7-3)

In Anlage 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch Artikel 255 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

(2031-4-13)

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), zuletzt geändert durch Artikel 257 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplingesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

 - a) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, die Mitglieder der Geschäftsführung der

Agenturen für Arbeit sowie die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit,

- b) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen die Geschäftsführung der Regionaldirektionen,
- c) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit und
- d) für die übrigen Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhere Dienstvorgesetzte

Höhere Dienstvorgesetzte im Sinne des Bundesdisziplinalgesetzes sind bei der Bundesagentur für Arbeit

- a) für die Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und
- b) für die Beamtinnen und Beamten der Zentrale, die übrigen Beamtinnen und Beamten der Regionaldirektionen sowie die Beamtinnen und Beamten der besonderen Dienststellen und der Agenturen für Arbeit der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.“

Artikel 13

**Änderung
des Bundesbesoldungsgesetzes**

(2032-1)

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Vorbemerkung Nummer 2 werden
 - a) nach der Dienststellenbezeichnung „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt und
 - b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.
- 2. In der Vorbemerkung Nummer 13d wird jeweils die Angabe „Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Angabe „Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- 3. In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Legationsrat Erster Klasse“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „4)“ eingefügt.

- 4. In der Besoldungsgruppe A 15 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Hauptkustos“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „6)“ und
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Oberlandesanwalt“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „4)“ eingefügt.
- 5. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „7)“ und
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „5)“ eingefügt.
- 6. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung –8)“ eingefügt,
 - c) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ die Amtsbezeichnungen „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „2)“ eingefügt und
 - d) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „8)“ gestrichen.
- 7. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Unfallkasse Post und Telekom“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung – 15)“ eingefügt,
 - c) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung – 15a)“ ersetzt,
 - d) nach der Amtsbezeichnung „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ die Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der Fußnotenhinweis „10)“ eingefügt,

- e) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹⁵⁾“ gestrichen,
- f) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „²⁴⁾“ eingefügt und
- g) nach der Fußnote ²³⁾ folgende Fußnote ²⁴⁾ angefügt:
 „²⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.“
8. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „⁴⁾“ ersetzt,
- b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – ⁴⁾“ ersetzt,
- c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ gestrichen,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Senatsdirigent“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt und
- e) die Fußnote ⁵⁾ wie folgt gefasst:
 „⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.“
9. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit“ und den Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ ersetzt,
- b) die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung – ¹⁰⁾“ ersetzt,
- c) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ gestrichen,
- d) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „¹²⁾“ eingefügt und
- e) die Fußnote ¹²⁾ wie folgt gefasst:
 „¹²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.“
10. In der Besoldungsgruppe B 7 werden
- a) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Landesarbeitsamtes“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ gestrichen,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die Amtsbezeichnung „Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ und der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ eingefügt und
- c) die Fußnote ⁴⁾ wie folgt gefasst:
 „⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.“

Artikel 14
Änderung
der Übergangszahlungsverordnung

(2032-1-14)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung
der Leistungsstufenverordnung

(2032-1-27)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3743) wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Leistungs-
prämien- und -zulagenverordnung

(2032-1-28)

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3745) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt innerhalb der obersten Bundesbehörden § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 der Leistungsstufenverordnung entsprechend.“
2. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung
des Bundespersonalvertretungsgesetzes

(2035-4)

In § 88 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) geändert

worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und Nummer 2 wie folgt gefasst:

- „2. Abweichend von § 7 Satz 1 handelt für die Körperschaft oder Anstalt der Vorstand, soweit ihm die Entscheidungsbefugnis vorbehalten ist; für die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit handelt die Geschäftsführung. Der Vorstand oder die Geschäftsführung kann sich durch eines oder mehrere der jeweiligen Mitglieder vertreten lassen. § 7 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.“

Artikel 18

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

(210-4-3)

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 9 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

(2126-13)

§ 56 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 werden die Wörter „und Säumniszeit“ gestrichen.
2. In Absatz 9 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

(215-9)

In § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

(215-10)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom

17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Zivilschutzgesetzes

(215-12)

Das Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

(2160-1)

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

(2160-2)

In § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) wird die Angabe „§ 134“ durch die Angabe „§ 130“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 51 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des örtlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Gewährung von Hilfe zur Arbeit und anderen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die örtlich zuständige Agentur für Arbeit oder durch eine dafür gemeinsam mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit gebildete oder beauftragte Stelle wahrnehmen lassen,“.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 126 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 26
Änderung der
Sozialhilfedatenabgleichsverordnung
(2170-1-21)

Die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 266 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der jeweiligen Agentur für Arbeit und des Ordnungsbegriffes der Agentur für Arbeit“.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In Anlage 4 werden jeweils die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“, das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In Anlage 5, Antwortdatensatz an DSRV/Sozialhilfeträger, wird die Angabe „2002“ durch die Angabe „2004“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 27
Änderung
des Auswandererschutzes
(2182-3)

In § 5 Abs. 2 des Auswandererschutzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 28
Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(2212-2)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 649, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 44 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 29
Änderung der
Verordnung über die Errichtung
eines Beirates für Ausbildungsförderung
(2212-2-3)

In § 2 Nr. 8 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 30
Änderung
des Bundesentschädigungsgesetzes

(251-1)

In § 89a des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 60 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 31
Änderung des
Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

(255-1)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 32
Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

(26-1-8)

In § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 33
Änderung der
Ausländerdatenübermittlungsverordnung

(26-1-10)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und in § 5 der Ausländerdatenübermittlungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997, 1991 I S. 1216), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 34
Änderung
des Aufenthaltsgesetzes/EWG

(26-2)

In § 6a Abs. 7 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes

vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, werden die Wörter „vom zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 35
Änderung des AZR-Gesetzes

(26-8)

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:
„§ 18 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“.
2. In der Überschrift zu § 18 und in § 18 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

(26-8-1)

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und jeweils das Wort „Hauptzollämter“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung des Ausländergesetzes**

(26-6)

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 38**Änderung des Statistikregistergesetzes**

(29-29)

In § 3 Abs. 1 und 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 39**Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag**

(311-9)

In § 22 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535, 780), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 40**Änderung der Insolvenzordnung**

(311-13)

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 121 werden die Wörter „des Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ gestrichen.

Artikel 41**Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

(312-9-1)

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 62 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 148 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 154 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 195 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 42**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

(330-1)

In § 10 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 51 Abs. 1 Nr. 4, § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 85 Abs. 2 Nr. 3 und § 86a Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 43**Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

(404-26)

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), das zuletzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 44**Änderung des Strafgesetzbuches**

(450-2)

In § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) geändert worden ist, werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 45**Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

(453-12)

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „den Arbeitsämtern“ durch die Wörter „der Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Auftraggeber nach Satz 1 fordern bei Bauaufträgen Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

1. sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 2, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 besteht, die Behörden der Zollverwaltung und der zuständige Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich,
2. ist in den übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.“

Artikel 46

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

(50-1-3)

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 268 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Präsidenten der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Geschäftsführungen der Regionaldirektionen“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

(53-2)

In § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz

(53-2-2)

In § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz vom 21. Juni 1971 (BGBl. I S. 843) wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

(53-3)

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972) wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(53-4)

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 86a Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder Unterhaltsgeld“ gestrichen.
3. In § 88a Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes

(53-4-6)

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3442), die durch die Verordnung vom 11. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Eignungsübungsgesetzes

(53-5)

In § 8 Abs. 3 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt

durch Artikel 45 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

(600-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes

(600-1-1-3)

In § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2086) wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

(600-5)

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das durch Artikel 3 Abs. 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

(601-4)

In § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Abgabenordnung

(610-1-3)

In § 31 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung der Mitteilungsverordnung

(610-1-8)

In § 6 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung

(610-1-11)

Die Familienkassenzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2000 (BGBl. I S. 1306, 1371) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
zur Konzentration von Zuständigkeiten
der Familienkassen im Bereich
der Bundesagentur für Arbeit
– Familienkassenzuständigkeitsverordnung –
(FamZuStV)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ und das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Berlinförderungsgesetzes 1990

(610-6-5)

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532, 1565) werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Einkommensteuergesetzes

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 62 Abs. 2 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3, § 72 Abs. 8 Satz 1, § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „einem inländischen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer inländischen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

(621-1)

In § 363 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

(63-14)

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 87 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

(63-18)

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie

Artikel 65

Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes

(700-5)

Das Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644), geändert durch Artikel 94 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

10. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
12. In § 15 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 66
Änderung
des Entwicklungshelfer-Gesetzes

(702-3)

§ 13 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 133 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 132“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 67
Änderung der Gewerbeordnung

(7100-1)

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 Nr. 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
3. § 149 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen wor-

den ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.“

4. § 150a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 150a

Auskunft an

Behörden oder öffentliche Auftraggeber“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „rechtskräftige“ durch die Wörter „strafgerichtliche Verurteilungen und“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „die Behörden“ der Satzteil „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ eingefügt.

5. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Tilgung von Eintragungen

(1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
 2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen
- zu tilgen.

(2) Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird.

(3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

(5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde,

oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51 und 52 des Bundeszentralregistergesetzes.

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

Artikel 68
Änderung
der Datenweiterleitungs-Verordnung
(7100-7)

Die Datenweiterleitungs-Verordnung vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 722) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Verpflichtung der
Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von
Daten an die für die Gewerbeaufsicht
zuständigen obersten Landesbehörden
(Datenweiterleitungs-Verordnung – DWV)“.

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 69
Änderung
der Handwerksordnung
(7110-1)

In § 13 Abs. 2 Satz 2 der Anlage C (Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern) zur Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 70
Änderung der Verordnung
über das Schornsteinfegerwesen
(7111-1-1)

In § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 71
Änderung des Kreditwesengesetzes
(7610-1)

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 72
Änderung des Gesetzes
über eine Wiedereingliederungshilfe im
Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer
(7691-3)

In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 73
Änderung
des Kündigungsschutzgesetzes
(800-2)

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt nur mit dessen“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit nur mit deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „dessen Direktor“ durch die Wörter „deren Geschäftsführung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Direktor“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Direktor des Arbeitsamtes oder einem von ihm beauftragten Angehörigen des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
5. In § 21 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch die Wörter „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

(800-9)

In § 2 Abs. 6 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb)

(800-10)

In § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-10, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Wörter „des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

(800-18)

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in Verkehrsunternehmen einschließlich Unternehmen des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes in der See- und Binnenschifffahrt,“.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesarbeitsämter können“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit kann“ und die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit schriftlich zu beantragen, in deren“ und die Wörter „das Arbeitsamt zuständig, in dessen“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit zuständig, in deren“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird nach dem Wort „Ländern“ die Textstelle „Berlin,“ eingefügt und das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Satz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
11. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und die Angabe „§§ 14 bis 23“ durch die Angabe „§§ 14 bis 23a“ ersetzt.
12. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht,“.
 - In Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitslosenversicherung“ die Wörter „sowie zur sozialen Pflegeversicherung“ eingefügt.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. In § 34 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
15. In der Überschrift und im Text des § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
16. In § 38 Abs. 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

(800-18-1)

In den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. August 1973 (BGBl. I S. 1321) werden jeweils die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

(800-18-2)

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden die Wörter „beim zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- In § 2 werden die Wörter „Zuständiges Arbeitsamt“ durch die Wörter „Zuständige Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- In § 5 Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „benachbarten Arbeitsamtsbezirken“ durch die Wörter „Bezirken von benachbarten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Entscheidung der Agentur für Arbeit“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragte Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ und die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „den bei ihr bestehenden Arbeitskräfteausschuss“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Arbeitskräfteausschuss
bei der Agentur für Arbeit“.

- b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bei jeder Agentur für Arbeit wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

1. der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, in deren Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
2. der Standortverwaltung, in deren Bereich die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gilt für die Agenturen für Arbeit Berlin, Bremen und Hamburg mit der Maßgabe, dass den Arbeitskräfteausschüssen dieser Agenturen für Arbeit als Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes angehört, in dessen Gebiet die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.

(4) Der Arbeitskräfteausschuss wird von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „Das Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Arbeitskräfteausschüsse
bei den durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit beauftragten Stellen

(1) Bei jeder durch den Vorstand der Bundesagentur mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 2 beauftragten Dienststelle wird ein Arbeitskräfteausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses sind je ein persönlich benannter Vertreter oder eine persönlich benannte Vertreterin

1. der Länder, deren Gebiet zum Bezirk der Dienststelle gehören,
2. der Wehrbereichsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle ihren Sitz hat,
3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe im Verwaltungsausschuss der Dienststelle.

Jedes Mitglied hat mindestens zwei persönlich benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Der Arbeitskräfteausschuss wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei Mitglieder des Arbeitskräfteausschusses verlangen. Die Sitzungen des Ausschusses leitet die vom Vorsitzenden des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit beauftragte Person.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Weitere
Aufgaben der Arbeitskräfteausschüsse
und der Bundesagentur für Arbeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der Agentur für Arbeit“ und die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Arbeitskräfteausschuss beim Landesarbeitsamt und für das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „Arbeitskräfteausschuss bei der nach § 7 Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Dienststelle und für die beauftragte Dienststelle“ ersetzt.
11. In § 11 Satz 2 werden jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, die Wörter „und stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen und die Wörter „Arbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und die Arbeitskräfteausschüsse bei den Landesarbeitsämtern den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit den Verwaltungsausschüssen der Agenturen für Arbeit und die Arbeitskräfteausschüsse bei den beauftragten Dienststellen den Verwaltungsausschüssen der beauftragten Dienststellen“ ersetzt.

Artikel 79**Änderung
des Lohnfortzahlungsgesetzes**

(800-19-2)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 80**Änderung
des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

(800-19-3)

In § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 81**Änderung
des Betriebsverfassungsgesetzes**

(801-7)

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 173 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Arbeitsamtes oder des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

2. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „Vorstand der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt und nach dem Wort „ersuchen“ ein Komma und die Wörter „der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit übertragen“ angefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschieht dies nicht“ durch die Wörter „Erfolgt kein Vermittlungersuchen“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „der Präsident des Landesarbeitsamtes“ durch die Wörter „ein Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit oder ein vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit benannter Bediensteter der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 82**Änderung des Heimarbeitsgesetzes**

(804-1)

In § 11 Abs. 4 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden die Wörter „des Arbeitsamts“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 83**Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

(805-3)

§ 23 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 179 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsämtern“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 84**Änderung
des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

(8051-10)

In § 53 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden die Wörter „Das zuständige Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 85
Änderung des
Berufsbildungsförderungsgesetzes
(806-3)

Das Berufsbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 8a Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Arbeitsamtsbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 86
Änderung
der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
(860-3-20)

In § 2 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 87
Änderung
der Sechsten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Anzeigen bei Arbeitskämpfen)
(810-1-6)

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Anlage 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“, das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ und der Satzteil „des Arbeitsamts gelegen ist, dem“ durch den Satzteil „der Agentur für Arbeit gelegen ist, der“ ersetzt.
3. In Anlage 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“, die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“, die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Artikel 88
Änderung der
DV-Berufsbildungszentren-Verordnung
(810-1-12)

Die DV-Berufsbildungszentren-Verordnung vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Beauftragung der
Bundesagentur für Arbeit mit der
Förderung von Berufsbildungszentren für
Datenverarbeitung aus Bundesmitteln
(DV-Berufsbildungszentren-Verordnung)“.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 89
Änderung
der Winterbau-Umlageverordnung
(810-1-13)

Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. März 2003 (BGBl. I S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt abzuführen, in dessen Bezirk“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit, in deren Umlageerhebungsbezirk“ und die Wörter „das Landesarbeitsamt Hessen“ durch die Wörter „die von der Bundesagentur für zuständig erklärten Agenturen für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 90
Änderung
der Wintergeld-Verordnung

(810-1-27)

§ 2 der Wintergeld-Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 646) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „eines anderen Arbeitsamts“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ und das Wort „dieses“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

Artikel 91
Änderung
der Anwartschaftszeit-Verordnung

(810-1-32)

Die Anwartschaftszeit-Verordnung vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277), wird aufgehoben.

Artikel 92
Änderung
des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

(810-1-56)

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „überwiegend“ die Wörter „oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 304 bis 307“ durch die Angabe „§§ 304 bis 306 sowie 336a Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Rechtsnormen eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 1 Abs. 1, 2a oder 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der

einen oder mehrere Arbeitnehmer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Bauleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „er“ werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Die Wörter „dem für den Ort der Bauleistung zuständigen Landesarbeitsamt“ werden durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - dd) Dem bisherigen Text wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„In dem Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher kann vorgesehen werden, dass nach der ersten Meldung des Verleihers eintretende Änderungen bezüglich des Ortes der Beschäftigung von dem Entleiher zu melden sind.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne der Absätze 1 und 2 unterrichtet die zuständigen Finanzämter.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „dem zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit und“ sowie die Wörter „jeweils für ihren Geschäftsbereich“ gestrichen.

Artikel 93
Änderung des
Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

(810-31)

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 werden die Wörter „dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.
- 1a. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den Leiharbeiter zu einem Zeitpunkt einzustellen, in dem dessen Arbeitsverhältnis zum Verleiher nicht mehr besteht; dies schließt die Vereinbarung einer angemessenen Vergütung zwischen Verleiher und Entleiher für die nach vorangegangenem Verleih oder mittels vorangegangenem Verleih erfolgte Vermittlung nicht aus.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

3. In § 13 wird nach dem Wort „verlangen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen einer der beiden in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 genannten Ausnahmen vorliegen.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2a die Behörden der Zollverwaltung, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 die Bundesagentur für Arbeit.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Durchführung“.

- b) In Satz 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „arbeitet“ wird durch die Wörter „arbeiten die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt, nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „oder die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt und das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „unterrichten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach den Wörtern „für Arbeit“ die Wörter „und den Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit“ durch die Wörter „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 94

Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung

(810-31-1)

In § 1 der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung vom 18. Juni 1982 (BGBl. I S. 692), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 95

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 6c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt)“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur)“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „oder nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, und

b) für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteil-

zeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie“.

- bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1a Satz 1 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 und 3“ das Wort „auch“ gestrichen und die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesagentur erstattet dem Arbeitgeber für längstens sechs Jahre
1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Höhe von 20 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
 2. den Betrag, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Höhe des Beitrags geleistet worden ist, der auf den Betrag entfällt, der sich aus 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit ergibt, jedoch höchstens des auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Beitrags.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. Dem § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei der Ermittlung der Zahl der in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.“
7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a
Insolvenzversicherung

(1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgelts nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. Die Betriebsparteien können eine andere gleichwertige Art und Form des Nachweises vereinbaren; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzversicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.“

8. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld“ durch die Wörter „Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zugrunde gelegt hat, und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „Bundesanstalt erklärt ein anderes Arbeitsamt“ durch die Wörter „Bundesagentur erklärt eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:

„Die Höhe der Leistungen nach § 4 wird zu Beginn des Erstattungsverfahrens in monatlichen Festbeträgen für die gesamte Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das

berücksichtigungsfähige Regelarbeitsentgelt um mindestens 10 Euro verringert.“

aa1) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Leistungen nach § 4 werden“ die Wörter „auf Antrag erbracht und“ eingefügt sowie nach dem Wort „haben“ das Komma und die Wörter „wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Kalendermonats beantragt werden“ gestrichen.

bb) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „auf Antrag des Arbeitnehmers“ die Wörter „oder, im Falle einer Leistungserbringung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, auf Antrag des Arbeitgebers“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a0) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2“ die Angabe „oder § 319“ eingefügt.

a) In Absatz 3 wird das Wort „Arbeitsämter“ durch die Wörter „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Bundesagentur“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettobeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Fassung bestimmen. Die Vorschriften zum Leistungsentgelt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Das bisherige Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Fassung ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Euro-Betrag zu runden. Der Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.“

14. In § 15a wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

15. In § 15c wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

16. Nach § 15f wird folgender § 15g eingefügt:

„§ 15g

Übergangsregelung
zum Dritten Gesetz für
moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeit-

gebers erbringt die Bundesagentur abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung, wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

17. In § 16 wird die Angabe „der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.

Artikel 96

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

In § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 188 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 97

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

Dem § 6 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 189 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Vorversicherungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 gelten 360 Tage eines Bezugs von Leistungen, die nach § 339 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, als zwölf Monate.“

Artikel 98

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

In § 12 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 190 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 99

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeit- nehmer in der Land- und Forstwirtschaft

(827-13)

In § 12 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch Artikel 201 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden“ durch die Wörter „Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wurden“ ersetzt.

Artikel 100

Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge

(830-2-14)

Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In § 56 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 101

Änderung der Ausgleichsrentenverordnung

(830-2-3)

In § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 102

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

(85-4)

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „einem Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Beauftragung
der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

(2) Die Bundesagentur führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.

5. In § 8 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Zuständige Agentur für Arbeit“.

b) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und jeweils das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Direktor des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „einem anderen Arbeitsamt“ durch die Wörter „einer anderen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 103

Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes

(860-3)

Artikel 1 Nr. 60 bis 62 und 64 des Job-AQTIV-Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) wird aufgehoben.

Artikel 104

Änderung der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung

(860-3-15)

In § 2 Satz 1 der Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 867), die durch die Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4078) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 105

Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung

(860-3-2)

In § 2 Satz 3 und 4 der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) wird jeweils das

Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 106

Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

(860-3-21)

§ 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24. Mai 2002 (BGBl. I S. 1783) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Arbeitsamtes“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 107

Änderung der Gesamtbeitragsverordnung

(860-3-3)

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „und 3 und Abs. 4“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung des Gesamtbeitrages sind zugrunde zu legen:

1. als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes im

Durchschnitt des Kalenderjahres $\left(\frac{BS}{100} \right)$

2. als beitragspflichtige Einnahme (BE) ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung sowie

3. die Summe der Dienstage (DT) der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Beitragsjahr.

(2) Der Gesamtbeitrag der versicherungspflichtigen Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{BE}{30} \times \frac{BS}{100} \text{ DT} = \text{Euro.}“$$

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 108
Änderung der
Anwerbestoppausnahmereverordnung

(860-3-11)

Die Anwerbestoppausnahmereverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch Artikel 318 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
 - c) Absatz 9a wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 10 wird die Angabe „und 9a“ gestrichen.
3. In § 5 Nr. 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Wörter „das Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit oder einer von ihr benannten Dienststelle“ ersetzt.

Artikel 109
Änderung
der Arbeitsgenehmigungsverordnung

(860-3-12)

Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Arbeitsamtes, das“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit, die“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
3. In § 9 Nr. 9, 15 und 17 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 10 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Arbeitsamt“ durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden das Wort „Das“ durch das Wort „Die“ und das Wort „Arbeitsamt“ durch die Wörter „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 110

Änderung der Verordnung
über die Arbeitsgenehmigung für hoch
qualifizierte ausländische Fachkräfte der
Informations- und Kommunikationstechnologie

(860-3-18)

§ 7 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vom Arbeitsamt“ durch die Wörter „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 111

Änderung
der Beitragszahlungsverordnung

(860-4-1-7)

In § 3 Abs. 4 Buchstabe b, § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2003 (BGBl. I S. 1437) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 112

Änderung der
Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

In § 10 Abs. 4 und Nummer 6.6 der Anlage der Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 113

Änderung der Daten-
erfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2003 (BGBl. I S. 1437), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. In § 31 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 37 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In § 39 Abs. 2 und 6 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 114

Änderung der Beitrags- einzugs- und Meldevergütungsverordnung

(860-4-1-13)

In § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und in der Überschrift der zweiten Tabelle der Anlage 2 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2003 (BGBl. I S. 1437) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 115

Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung

(860-6-18)

In § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung vom 30. März 2001 (BGBl. I S. 475) wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 116

Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetz- lichen Rentenversicherung für arbeitsmarkt- bedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

(860-6-24)

Die Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an

die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3961) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Pauschalierung und Zahlung
des Ausgleichsbetrags der Bundesagentur für
Arbeit an die Träger der gesetzlichen Renten-
versicherung für arbeitsmarktbedingte Renten
wegen voller Erwerbsminderung“.

2. In § 2 Satz 1 und 2 und in § 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 117

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

(870-1-1)

In § 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 48a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 118

Änderung der Werkstättenverordnung

(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 119

Änderung der Schwer- behinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

(871-1-14)

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 325 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Angabe „§§ 222a“ durch die Angabe „§§ 219“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 120

Änderung des Rückkehrhilfegesetzes

(89-9)

Das Rückkehrhilfegesetz vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Artikel 215 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Beauftragung
der Bundesagentur für Arbeit

Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt.“
2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Arbeitsamt“ durch die Wörter „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Arbeitsamt“ durch die Wörter „die Agentur für Arbeit“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Das Arbeitsamt“ durch die Wörter „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.
 - d) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218)“ gestrichen.
4. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 121

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

(9241-34)

In § 16 Abs. 4 Nr. 1a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch

Artikel 233 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 122

Änderung des Aufstiegs- fortbildungsförderungsgesetzes

(2212-4)

In § 3 Satz 1 Nr. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ die Wörter „oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ eingefügt.

Artikel 123

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 18, 26, 29, 32, 33, 36, 46, 48, 51, 54, 58, 59, 68, 70, 77, 78, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und 119 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 124

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 67 Nr. 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(2a) Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c zu § 279g, Nr. 3a, Nr. 4 und Nr. 13a zu § 279g und Artikel 95 treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i, j, k, l, m und p, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe c und e, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 53 Buchstabe a, Nr. 54, 58, 61, 62, 63 Buchstabe c mit Ausnahme des § 120 Abs. 3, Nr. 67, 70, 71 mit Ausnahme des § 131 Abs. 4, Nr. 72, 72a, 73, 74 Buchstabe a, Nr. 75, 76, 77, 83, 84 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd, Nr. 85, 86, 87, 91 Buchstabe a, Nr. 95a, 96, 104, 105 Buchstabe a, Nr. 113 Buchstabe a, Nr. 114 Buchstabe a, Nr. 118, 177 Buchstabe b, Nr. 178 Buchstabe a, Nr. 193, 195 Buchstabe b, Nr. 198 Buchstabe a, Nr. 226, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nr. 2a, Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sowie Buchstabe c zu § 279f, Nr. 1a, 1b, 3b, 5 Buchstabe b, Nr. 10a, 10b, 12 Buchstabe c, Nr. 12a, Nr. 13a § 279f und Nr. 13b, Artikel 10 Nr. 1 und 2, Artikel 19 Nr. 1, Artikel 23, 24, 28 Nr. 1, Artikel 50 Nr. 2, Artikel 66 Nr. 1 und Artikel 122 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 Buchstabe n, o, p und q, Nr. 15, 16, 17, 20, 204, 205, 207, 210, 212 und Artikel 107 treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Konjunktur der Langzeitkonten

Zur Zukunft von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten

Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten sind ein aktuelles Thema und werden viel diskutiert.¹ Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen. Tarifverträge ermöglichen durch Öffnungsklauseln den Abschluss von Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten. TVöD und TV-L geben grünes Licht für Langzeitarbeitszeitkonten.² Die IG BCE fördert den Abschluss von Langzeitkonten durch eine Übereinkunft der Tarifvertragsparteien zu § 2b MTV Chemie – Langzeitkonten. Die politische Diskussion zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit tut ihr Übriges. Die stufenweise Erhöhung des Rentenalters auf das 67. Lebensjahr erfolgt ab dem Jahr 2012. Durch diese sozialpolitischen und – rechtlichen Veränderungen stellen sich aktuell die Fragen, wie ein vorzeitiger oder gleitender Übergang in den Ruhestand überhaupt noch möglich sein wird, wie Arbeitszeit altersgerecht zu gestalten ist und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Arbeitszeitkonten zu verbessern sind. Im Folgenden soll erörtert werden, ob Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten tatsächlich der Königsweg für Arbeitnehmer sein können und welche Anforderungen aus Arbeitnehmersicht zu stellen sind.

Begriffsproblematik

Bei den Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten handelt es sich um Formen der Arbeitszeitkonten. In einem Arbeitszeitkonto wird die tatsächlich geleistete Arbeit in Form von Plus- oder Minusstunden fortlaufend mit der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit verglichen und nach Erreichen eines Ausgleichszeitraums abgerechnet. Sie können entweder als Girokonto oder als Ansparkonto geführt werden.³ Grundsätzlich ermöglichen Arbeitszeitkonten, Abweichungen von der Regelarbeitszeit zu erfassen und zu bewerten. Bei den Kurzzeitkonten handelt es sich um Arbeitszeitkonten, die bis zu einem Jahr geführt werden. Beispiele hierfür sind Gleitzeitvereinbarungen und Jahresarbeitszeitkonten. Langzeitkonten sind Konten, die über mehrere Jahre hinweg geführt werden. Sie dienen dazu, längerfristig Zeitguthaben für ausgedehnte Freistellungsphasen während des Erwerbslebens anzusparen. Lebensarbeitszeitkonten sind

Ansparkonten, die ausschließlich für den Zweck genutzt werden, eine Freistellung vor der Rente bzw. eine Freistellung vor der Rente in Teilzeit zu ermöglichen. Beispiel hierfür sind Arbeitszeitkonten, die im Rahmen von Altersteilzeit geführt werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Diskussion um Langzeitkonten begann Mitte der 90iger Jahre. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür wurden mit dem »Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten« vom 6.4.1998 geschaffen.

Mit den §§ 7 Abs. 1a, 7d und 23b Sozialgesetzbuch (SGB) IV wurde eine Trennung der Vergütung von der Erbringung der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers und ein – wenn auch unzureichender – Insolvenzschutz von Wertguthaben rechtlich ermöglicht. Lebensarbeitszeitkonten sind bislang nicht gesetzlich geregelt. Die entsprechenden Paragraphen des »Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten« sind aber auch auf diese Konten anwendbar. Von daher ist aufgrund von § 7 Abs. 1a SGB IV auch bei Lebensarbeitszeitkonten eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schließen.

Weshalb Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten?

Für Arbeitgeber werden die Langzeitarbeitszeitkonten zunehmend interessanter. Produktions- und Kapazitätsengpässe können mit Arbeitszeitverlängerungen, die auf Langzeitkonten gebucht werden, besser bewältigt werden. Für die Gestaltung des demografischen Wandels in den Betrieben ist es zielführend, auch über Langzeitkonten eine Verjüngung der Belegschaft zu erzielen. Altersgemischte Teams sind für ein betriebliches Wissensmanagement und ein lebenslanges Lernen unverzichtbar. Ein gleitender Übergang in den Ruhestand, ermöglicht durch Lebensarbeitszeitkonten, sichert das Know-how und das Erfahrungswissen älterer Arbeitnehmer. Zusätzlich haben Arbeitgeber durch das Angebot von Langzeitkonten Vorteile bei der Gewinnung und Bindung von Arbeitnehmern.

Für Arbeitnehmer stellt sich hauptsächlich aufgrund von Belastungen und Beanspruchungen die Frage, wie sie vor dem gesetzlichen Ruhestand ohne Abschläge aus dem Erwerbsleben ausscheiden können bzw. Auszeiten für Erholung, Familie und Fortbildung nutzen können. Langzeitkonten eröffnen neue Wege der Lebensarbeitszeit- und Familienplanung. Der Abschluss ist freiwillig.⁴

¹ Zu diesem Thema veranstaltet die dtb-Kassel eine Fachtagung vom 13.–15.11.2007 in Kassel. Weitere Informationen unter www.dtb-kassel.de oder unter 0561/7057570.

² Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L.

³ Hamm, Arbeitszeitkonto, Zehn Regeln für eine Betriebsvereinbarung, AIB 2005, 343.

⁴ Hoff, Welche Zukunft haben Langzeitkonten; in: www.arbeitszeitberatung.de.

Die Arbeitnehmer können mit dem Arbeitgeber souverän verhandeln, es sei denn Tarifverträge und/oder Betriebsvereinbarungen begrenzen den Verhandlungs- und Entscheidungsspielraum. Von daher können die Arbeitnehmer auch bestimmen, welche Zuführungen auf das Konto sie vornehmen lassen wollen. Sie können zudem Lohnsteuern sparen. Es kommt quasi zu einer Stundung der Lohnsteuer. Diese wird erst dann fällig, wenn in der Freistellungsphase das angesparte Wertguthaben ausgezahlt wird.⁵ Die Fälligkeit der auf die angesammelten Vergütungsbestandteile entfallenden Sozialversicherungsbeiträge wird gestundet und abgesehen von möglichen Störfällen erst bei Auflösung des Wertguthabens in der Freistellungsphase fällig.⁶ Ein zusätzlicher Vorteil von Lebensarbeitszeitkonten gegenüber Kurzzeit- und Langzeitkonten ist aufgrund von § 170 IV Sozialgesetzbuch (SGB) III gegeben. Die Wertguthaben auf Lebensarbeitszeitkonten können nicht, wie unter Umständen auf Kurz- oder Langzeitkonten angesparte Wertguthaben, zur Vermeidung von Kurzarbeit aufgelöst werden.⁷

Gestaltungselemente

Im Folgenden sollen wesentliche Gestaltungselemente bei der Einrichtung von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten erörtert werden.

Bei Langzeitkonten sind es vor allem die Nutzungszwecke, die festgelegt werden müssen. Mögliche Nutzungszwecke können z.B. längere Freistellungsphasen für eine zusätzliche Ausbildung oder Qualifizierung, Familienphasen und Erholungsphasen, Langzeiturlaub (*Sabbatical*) oder Verlängerung von Urlaub sein. Beim Lebensarbeitszeitkonto ist demgegenüber der alleinige Nutzungszweck der vorgezogene Ruhestand bzw. der gleitende Übergang in den Ruhestand.

Was kann auf das Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonto eingebracht werden?

Die erlaubten Zuführungen sind in der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zu regeln. Der Arbeitnehmer ist vorbehaltlich tariflicher Regelungen frei in der Entscheidung, welche Zeiten, Entgelte oder Sonderleistungen er in das Konto einstellen will. Die Zuführungen können sich z.B. zusammensetzen aus Mehrarbeitszeiten, Resturlaubstagen, Entgelten für Zeiten aus Abweichungen zwischen Personaleinsatz und Vertrag, Überlaufzeitguthaben aus Gleitzeit- und Jahresarbeitszeitkonto, Zeitzuschlägen, reguläre Vergütungsbestandteilen und finanziellen Zuwendungen des Arbeitgebers. Bei Urlaubstagen als Zuführungen ist zu beachten, dass nur die Tage, die den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen⁸ übersteigen, in ein Langzeitkonto eingestellt werden dürfen. Es stellt sich die Frage, ob das Konto in Geld oder in Zeit zu verwalten ist. Für beide Formen gibt es gute Argumente.⁹ Kurzzeitkonten werden in der Regel in Zeit geführt. Langzeitkonten werden teilweise in Geld und teilweise in Zeit ge-

führt. Lebensarbeitszeitkonten werden in Geld oftmals wegen der besseren Verzinsung des Guthabens geführt. Werden sie in Zeit geführt, wird die Wertentwicklung an die aktuelle Entwicklung des Gehalts geknüpft. Dies ist gut kalkulierbar und transparent für den Arbeitnehmer. Für eine Führung in Geld spricht aus Arbeitnehmersicht, dass dadurch größere Ertragschancen möglich sind. Bei den Anlageformen liegt aber allerdings das Anlagerisiko beim Arbeitnehmer. Um das Risiko abzumildern, ist eine Mindestverzinsung für den Arbeitnehmer zu vereinbaren.¹⁰

Sonderfälle

Bei Langzeitkonten sind unbedingt zusätzliche kollektivrechtliche Regelungen für die Entnahme von Zeiten bzw. Geld zu treffen. U.a. sind Ankündigungsfristen gegenüber dem Arbeitgeber und Folgen für den Fall, dass der Arbeitgeber einen genehmigten Langzeiturlaub widerruft, festzulegen.¹¹ Auch hier ist es wichtig, Verfahrensweisen bei Störfällen und Ausnahmesituationen zu regeln. Bei den so genannten »Störfällen« sind u.a. folgende Fälle zu unterscheiden.¹² Der Arbeitgeber meldet *Insolvenz* an, der Arbeitnehmer verstirbt, das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung oder einvernehmliche Trennung. Bei einem »Störfall« werden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge auf das Wertguthaben sofort fällig. Von daher ist es unbedingt erforderlich, den sozialversicherungsrechtlichen Ausgleich durch den Arbeitgeber und die Erstattung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses als arbeitsrechtlichen Anspruch von Beginn an im Vertrag zu regeln.¹³ Damit bei einem Wechsel des Arbeitgebers das Langzeitkonto fortgeführt werden kann, muss der neue Arbeitgeber einen Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließen bzw. im neuen Betrieb eine kollektivrechtliche Vereinbarung zu *Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten* vorhanden sein. Für den Todesfall sollte die Auszahlung des Wertguthabens an die Erben und der Auszahlungszeitpunkt vereinbart werden.¹⁴ Bei einer Führung in Zeit dient das aktuelle *Stundenentgelt* als Bewertungsfaktor.¹⁵

5 Klemm, Lebensarbeitszeitkonten: ein Modell für die Zukunft, NZA2006, 948, ders.; Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen. Zeitkontenmodelle; AuA 2006, 256–261.

6 Die sozialrechtliche Behandlung von Wertzeitkonten wird im Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.8.2003 festgelegt. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen werden in den BMF-Schreiben vom 14.10.1999 und 17.11.2004 präzisiert.

7 Ausführlicher Hoff a.a.O. und Klemm, Lebensarbeitszeitkonten, a.a.O., 947.

8 § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz = Mindesturlaubsanspruch für Arbeitnehmer.

9 Klemm, Lebensarbeitszeitkonten – ein Modell für die Zukunft, NZA 2006, 948, vgl. Hamm, a.a.O., 346 »Welche Variante die bessere ist, lässt sich nicht pauschal sagen«.

10 Hamm, a.a.O., 346 und Klemm, a.a.O., 948.

11 Vgl. die Mindestinhalte einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung »Arbeitszeitkonten« in § 10 Abs. 5 TVöD; in: Hamer, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Basiskommentar zum TVöD, 2. Auflage, Ffm. 2006, § 10, Rdnr. 4, 107.

12 Vgl. zu Erkrankungen Hamm, a.a.O., 346.

13 Vgl. § 23b SGB IV und Klemm, a.a.O., 951.

14 Hamm, a.a.O., 346.

15 Zur grundsätzlichen Problematik der Vererbbarkeit von Guthaben vgl. die Ausführungen in: www.aus-innovativ.de/themen/arbeitszeitkonten_3315.htm.

Der Insolvenzschutz bei Wertguthaben auf Arbeitszeitkonten¹⁶ ist seit 1998 in § 7d Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt.

Notwendiger Insolvenzschutz

Es werden nur solche Wertguthaben geschützt, die das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße übersteigen und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, länger ist als 27 Kalendermonate. In § 7d SGB IV wird demnach eine rechtliche Verpflichtung zum Insolvenzschutz und zur Information des Arbeitnehmers über die genommenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz für insolvenzfähige Unternehmen getroffen, auch wenn sie nur eine unzureichende Absicherung bedeutet.

Dennoch finden sich in der Praxis häufig Zeitkontenmodelle ohne Insolvenzschutz. In einer Betriebsräte-Befragung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) von 2004 wurde z.B. deutlich, dass 45 Prozent der Unternehmen mit Altersteilzeitkonten diese nicht gegen Insolvenz geschützt hatten. Woran liegt die mangelnde Umsetzung in der Praxis? Zum einen sollten Vertragsparteien wie z.B. Tarifpartner geeignete Insolvenzmodelle entwickeln und vereinbaren.¹⁷ Zum anderen liegt ein gewichtiger Grund darin, dass beim § 7d SGB IV jegliche Sanktion fehlt, wenn der Arbeitgeber der Pflicht zur Insolvenzsicherung nicht nachkommt. Die rechtliche Verpflichtung in § 7d SGB IV ist zwar zwingend, aber rechtliche Folgen sind für Arbeitgeber nicht zu befürchten.¹⁸ Hier ist aus Arbeitnehmersicht festzuhalten, dass möglichst schnell ausreichende gesetzliche Regelungen verabschiedet werden müssen. Die Bundesregierung hat für die jetzige Legislaturperiode im Koalitionsvertrag zugesichert, dass Langzeitarbeitszeitkonten gesetzlich gesichert und ein Insolvenzschutz im Sinne des § 8a ATZG »Insolvenzversicherung« geprüft werden soll.¹⁹ Ebenso sollen auf tariflicher und betrieblicher Ebene zur Förderung der Beschäftigung Älterer eine altersgerechte Arbeitszeitgestaltung und gleitende Übergänge in den Ruhestand als eine Form von Zeitsouveränität stärker ausgebaut werden.

§ 8a Altersteilzeitgesetz (ATZG) verbessert deutlich den Insolvenzschutz und legt fest, dass eine Insolvenzsicherungspflicht ab der ersten Gutschrift auf dem Altersteilzeitkonto

zu erfolgen hat. Zudem ist eine Nachweispflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aufgenommen worden. Zusätzlich werden Rechte des Arbeitnehmers bei einer Verletzung der Insolvenzsicherung der Altersteilzeitkonten durch den Arbeitgeber festgeschrieben. Ergänzend sind in einer Negativliste ungeeignete Sicherungsmodelle festgehalten, so Insolvenzgeld, bilanzielle Rückstellungen und Einstandspflichten zwischen Konzernunternehmen. Damit hat der Arbeitnehmer ein Klagerecht auf bestimmte Absicherungsmodelle. In Betracht kommen Modelle wie Fondslösung, Kautionsversicherung, Verpfändungen, Bürgschaft und doppelseitige Treuhand.²⁰ Arbeitsvertragliche Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen sind im Rahmen des § 8a ATZG nicht möglich.

Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer

Eine vertragliche Vereinbarung für Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten kann im Arbeitsvertrag oder in einer ergänzenden Regelung zum Arbeitsvertrag geschehen. Ggf. sind Vorgaben von Tarifverträgen oder Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu beachten. Inhalte der Vereinbarungen z.B. bei Langzeitkonten sind Nutzungszwecke, Laufzeit und Dauer, Mindest- und Höchstdauer der Auszeit, Ankündigungsfristen, Ansparmöglichkeiten, Erfassung und Dokumentation des Wertguthabens.

Mitbestimmungsrechte

Bei der Nutzung und Gestaltung von Langzeitkonten greifen eine Vielzahl von Überwachungs-, Informations- und Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates.²¹ Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat der Betriebsrat darüber zu wachen, dass die zwingenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zur Arbeitszeit eingehalten werden.

Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Lage und Verteilung der Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) erstreckt sich auch auf die Einführung, Ausgestaltung, Änderung und Abschaffung eines Arbeitszeitkontos. Ohne elektronische Zeiterfassung und Software für Arbeitszeitkonten sind Langzeitkonten nicht praktikierbar. Von daher kommen auch Initiativ- und Mitbestimmungsrechte entsprechend § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG »technische Kontrolleinrichtungen« als Anspruchsgrundlage zum Tragen. Das Co-Management der Betriebsräte bei der Einführung der Langzeitkonten ist aufgrund der Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zur Schaffung von Transparenz und Akzeptanz unumgänglich. § 10 TVöD und § 10 TV-L machen eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung zu Langzeitkonten zur Voraussetzung.²²

Vorschläge zu einer freiwilligen Betriebsvereinbarung, die nicht einigungsstellenfähig ist, sind von der IG BCE entwickelt worden.²³ Sie schlägt auch die Einrichtung einer betrieblichen Clearing-Stelle vor. Die Hans-Böckler-Stiftung

¹⁶ Vgl. Perreng, AiB 2006, 687 – 689.

¹⁷ § 10 Abs. 6 TVöD, § 10 Abs. 6 TV-L verpflichten insolvenzfähige Betriebe zur Insolvenzsicherung, Vorgaben für die Sicherungsformen fehlen allerdings, § 2b MTV Chemie verpflichtet ebenfalls zum Insolvenzschutz und bietet handhabare Sicherungsmodelle an.

¹⁸ Perreng, a.a.O., 688.

¹⁹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, 22 – 23.

²⁰ Klemm, a.a.O., 950, inzwischen existiert ein Markt für Sicherungsangebote, vgl. ausführlich Schietinger, Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben: Wer trägt das Risiko der Arbeitszeitflexibilisierung, WSI Mitteilungen 2005, 340 ff.

²¹ Schoof, Mitbestimmen bei der Arbeitszeit. Aufgaben des Betriebsrats, AiB 2006, 699 ff., hier 703.

²² Hamer, a.a.O., § 10, Rdnrn. 4, 110.

²³ IG BCE (Hrsg.), Anmerkungen zum § 2 b des MTV vom 8.4.2003, 22–23; in: <http://www.basisbetriebsraete.de/service/igbce/MLangzeitkonto.pdf>.

hat 63 betriebliche Vereinbarungen ausgewertet und Vorschläge für Betriebs- und Dienstvereinbarungen entwickelt.²⁴

Fazit

Die Attraktivität dieser Konten für Arbeitnehmer ist nicht zu leugnen. Der Schwachpunkt der Langzeitkonten, die Sicherstellung und Möglichkeit der Zeitentnahme für die Arbeitnehmer, soll dabei nicht verkannt werden.²⁵ Vor Überschlagung wird zu Recht gewarnt.²⁶ Dringend notwendig für eine Erfüllung ihrer Funktionen im Interesse der Arbeitnehmer ist auf jeden Fall die Verpflichtung zur Insolvenzversicherung für alle Arbeitszeitkonten gemäß den Bestimmungen des § 8a ATZG. Gerade im Hinblick auf die Verlängerung der Lebensarbeitszeit und die zunehmenden Belastungen im Arbeitsleben sind Chancen der Langzeitkonten für Arbeitnehmer bei entsprechenden gesetzlichen und kollektiv-

rechtlichen Absicherungen immer dann offensiver als bisher zu ergreifen, wenn der nachhaltige gesundheitsverträgliche Einsatz der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Es bleibt zu hoffen, dass es auch in Zukunft zu kontroversen Auseinandersetzungen um die Lang- und Lebensarbeitszeitkonten kommt. Denn nur so können sie im Sinne aller Beteiligten weiterentwickelt und optimiert werden.

DR. EBERHARD KIESCHE und **MATTHIAS WILKE** sind Berater bei der Datenschutz- und Technologieberatung (dtb) in Kassel, E-Mail: info@dtb-kassel.de

²⁴ Maschke/Böker, Langzeitkonten – Analyse von betrieblichen Vereinbarungen, AiB 2006, 693 – 696; Böker, Flexible Arbeitszeit – Langzeitkonten. Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Ffm. 2007. Die dem Buch beiliegende CD-ROM enthält umfangreiches anonymisiertes Textmaterial und liefert Gestaltungsempfehlungen für eigene Vereinbarungen.

²⁵ Maschke, Böker, a.a.O., S. 694.

²⁶ Weidinger, Langzeitkonten nicht überschätzen! 2007, in: www.arbeitszeitberatung.de.

Interessenausgleich und Sozialplan

Darauf sollten Betriebsräte achten

Hier lesen Sie

- wie sich Interessenausgleich und Sozialplan inhaltlich unterscheiden
- wann der Arbeitgeber über Ausgleichsmaßnahmen verhandeln muss
- worauf der Betriebsrat bei den Verhandlungen achten sollte

Umstrukturierung, Restrukturierung, Sanierung oder »Besinnung auf die Kernkompetenzen« – wie auch immer die jeweiligen Maßnahmen genannt werden – noch selten haben sie zu mehr Personal und besseren Arbeitsbedingungen geführt. Im Gegenteil: Sie sind regelmäßig mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und der Verschlechterung von Arbeitsbedingungen verbunden, zum Teil ist das sogar die Hauptabsicht. Nicht selten erfährt der Betriebsrat von derartigen Maßnahmen über die Presse. Die Beteiligung des Betriebsrates erfolgt fast immer zu spät oder gar nicht. Zumeist besteht auch kein wirkliches Interesse, den Betriebsrat frühzeitig zu beteiligen. Je weniger Zeit der Betriebsrat hat, umso geringer sind seine Gestaltungsmöglichkeiten. Das weiß auch die Unternehmensseite.

Betriebsänderung, Interessenausgleich und Sozialplan

Plant das Unternehmen solche Maßnahmen, so handelt es sich i.d.R. um eine Betriebsänderung im Sinne des § 111

BetrVG und löst die Verpflichtung zur Verhandlung eines Interessenausgleiches und unter Umständen auch zur Verhandlung eines Sozialplanes aus.

§ 111 BetrVG führt als Betriebsänderung auf:

- die Einschränkung und Stilllegung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen
- die Verlegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Teilen
- den Zusammenschluss mit anderen Betrieben
- die Spaltung des Betriebes

Eine solche Betriebsänderung kann auch darin bestehen, dass eine grundlegende Änderung der Betriebsorganisation, des Betriebszweckes oder der Betriebsanlagen und die Einführung grundlegender neuer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren beabsichtigt ist.

Über eine solche Betriebsänderung muss der Unternehmer mit dem Betriebsrat verhandeln, wenn sie mit »wesentlichen Nachteilen für die Belegschaft oder erhebliche Teile

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) über die Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und zu Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Berichtsauftrag	4
II. Gesetzliche Grundlagen des Insolvenzschutzes von Wertguthaben und Gang des Gesetzgebungsverfahrens	4
A. Gesetzliche Vorschriften und amtliche Begründung	4
B. Beratungsverlauf im Gesetzgebungsverfahren	7
C. Stellungnahme des Bundesrates	8
D. Regelungen im Altersteilzeitgesetz	9
III. Quellen und Materialien des Berichts	11
A. Berichtsgrundlage	11
B. Beiträge und Stellungnahmen	11
C. Auszüge aus dem Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	11
D. Gutachten des Instituts für Erforschung sozialer Chancen (ISO) „Arbeitszeit '99“	12
E. Landesinitiative Moderne Arbeitszeiten der Landesregierung NRW „Arbeits- und Betriebszeiten flexibel gestalten“	12
F. Gutachten Institut Arbeit und Technik NRW „Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben“	12
G. Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Dokumentation Arbeitszeit Praxisbeispiele (Forschungsbericht 281) und Internet-Datenbank beim BMA	12
H. Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages „Arbeits- zeitflexibilisierung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“	13

J.	Machbarkeitsstudie „Beschäftigungswirksame Arbeits- und Betriebszeitgestaltung durch Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken“ des DGB Berlin-Brandenburg	13
K.	Gutachten zum Insolvenzschutz bei Langzeitkonten (Glaubitz-Schoden-Maydell-Gutachten)	14
L.	Sonstige Quellen	14
IV.	Die Situation des Insolvenzschutzes von Wertguthaben	14
A.	Grundlagen	14
B.	Rechtliche Rahmenbedingungen	15
C.	Möglichkeiten der Absicherung im Insolvenzfall	15
1.	Realsicherheiten	15
a)	Sicherungszession	16
aa)	Beispiele für Sicherungszessionen	16
bb)	Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungszession	16
cc)	Verwertung in der Insolvenz	16
dd)	Beurteilung der Sicherungszession als Sicherungsmittel	16
b)	Sicherungsübereignung	17
aa)	Beispiele für Sicherungsübereignungen	17
bb)	Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungsübereignung	17
cc)	Verwertung in der Insolvenz	17
dd)	Beurteilung der Sicherungsübereignung als Sicherungsmittel	17
c)	Verpfändung	18
aa)	Beispiele für Verpfändungen	18
bb)	Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verpfändung	18
cc)	Verwertung in der Insolvenz	18
(1)	Die Auffassung von Marotzke	19
(2)	Stellungnahme	20
dd)	Beurteilung des Pfandrechts als Sicherungsmittel	21
d)	Bestellung von Grundpfandrechten	21
e)	Treuhandmodelle	22
aa)	Beispiele für eine treuhänderische Sicherung	22
bb)	Einrichtung einer Treuhand zu Sicherungszwecken	22
cc)	Verwertung in der Insolvenz des Treugebers	22
dd)	Beurteilung der Treuhand als Sicherungsmittel	23
2.	Personalsicherheiten	23
a)	Bürgschaften	23
aa)	Voraussetzungen und Folgen einer Bürgschaft	23
bb)	Beurteilung der Bürgschaft als Sicherungsmittel	23
b)	Patronatserklärungen und „Konzernklauseln“	23
c)	Absicherung durch einen besonderen Sicherungsträger	24
3.	Versicherungslösungen	24
a)	Risikoversicherung	24
b)	Kautionsversicherung	24
c)	Lebensversicherung	24
4.	Absicherung durch den PSV	25
D.	Abschließende Stellungnahme	25
V.	Erfahrungen zu den Vereinbarungen und Anwendungsfeldern im Insolvenzschutz	26
A.	Stellungnahmen der Ressorts	26
B.	Stellungnahmen der Bundesländer	26

C.	Stellungnahmen der Verbände	26
D.	Stellungnahmen von einzelnen Unternehmen	30
E.	Ergebnisse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit	31
F.	Auswertung vorhandener Tarifverträge	31
G.	Prüfbericht des Bundesrechnungshofes (BRH)	32
VI.	Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes	33
A.	Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen	33
B.	Ergänzung der Absicherungsmöglichkeiten bei Insolvenz durch denPensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)	34
C.	Sanktion bei Nichtbeachtung der Insolvenzsicherungspflicht	35
D.	Zusammenfassung	36
VII.	Zusammenfassende Folgerungen und Empfehlungen	36
A.	Zusammenfassende Bewertung	36
1.	Auswertung der Tarifverträge	36
2.	Auswertung der Stellungnahmen und Bewertung	36
3.	Konkrete Forderungen und mögliche Umsetzung	36
4.	Mögliche Felder zur Weiterentwicklung	37
B.	Empfehlungen	37
VIII.	Anhang	38
A.	Ausgewählte Stellungnahmen	38
B.	Liste tarifvertragliche Regelungen über Insolvenzsicherung	59
C.	Liste Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit	66
D.	Liste Tarifverträge zur Altersteilzeit mit Auswertung zur Insolvenzsicherung	85
E.	Liste Abhandlungen zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung	170

I. Berichtsauftrag

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist nach § 7d Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) aufgefordert, den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Abs. 1 (dieser Vorschrift) getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben zu berichten und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes abzugeben.

Der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I S. 2) zum § 7 d SGB IV veränderte ursprüngliche § 7a SGB IV ist durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. 1998 I S. 688) eingeführt worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft getreten. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 13/9818) wird für den Berichtsauftrag ausgeführt (Seite 11): „Aufgrund der Berichtspflicht wird die weitere Entwicklung im Bereich der Absicherung von Wertguthaben aufmerksam verfolgt. Der Bericht bietet dem Gesetzgeber auch die Grundlagen für Initiativen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes.“

Aufgrund der durch das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz vom 22. Dezember 2000, BGBl. 2000 I S. 1983) eingeführten Ergänzungen der Rückabwicklung und Verwertung von Wertguthaben im Störfall, ist in Fällen, in denen das Wertguthaben nicht mehr vereinbarungsgemäß verwendet werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen eine beitragsfreie Überführung auch in die betriebliche Altersversorgung möglich. Erfahrungen zu dieser Ergänzung sind ebenfalls bei der Abfrage der Ressorts, Länder, Verbände und Unternehmen erbeten worden.

Die im Gesetz verankerte Berichtspflicht fordert die einmalige Vorlage eines Insolvenzschutzberichtes bis zum 31. Dezember 2001, sodass der Normbefehl des § 7d Abs. 3 SGB IV nach der Vorlage dieses Berichtes erfüllt ist.

II. Gesetzliche Grundlagen des Insolvenzschutzes von Wertguthaben und Gang des Gesetzgebungsverfahrens

A. Gesetzliche Vorschriften und amtliche Begründung

§ 7d SGB IV in der durch das 4. Euro-Einführungsgesetz veränderten Fassung hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und

2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung gegenüber dem Bund, einem Land oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei der das Insolvenzverfahren nicht zulässig ist.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 über die nach Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und gibt Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes ab.“

§ 7 Absätze 1a und 1b SGB IV haben folgenden Wortlaut:

„(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und
2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 630 Deutsche Mark übersteigen.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgeltes nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 630 Deutsche Mark übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die

Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.“

In der amtlichen Begründung des Gesetzes heißt es in der Begründung des Allgemeinen Teiles (Bundestagsdrucksache 13/9818, Seite 9):

„Die Bundesregierung hat im Bündnis für Arbeit und zur Standortsicherung [in den Jahren 1997/98] zugesagt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen von Arbeitszeitkonten zu überprüfen und ggf. entgegenstehende rechtliche Hemmnisse auszuräumen. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen zielen darauf ab, den unterschiedlichen Ansätzen und Inhalten der Modelle, die derzeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt werden, besser Rechnung zu tragen, als dies nach den jetzigen Rahmenbedingungen des Arbeits- und Sozialrechts möglich ist. Dabei sollen die neuen Rahmenbedingungen nicht auf bestimmte Modelle zugeschnitten werden. Vielmehr kommt es darauf an, das geltende Recht so weiterzuentwickeln, dass es den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger Rechnung trägt und für künftige Entwicklungen offen bleibt. Dementsprechend hat der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

1. Sozialversicherungsschutz, Beitragsrecht und Insolvenzschutz

Nach geltendem Recht hängt die Versicherungs- und Beitragspflicht von einem Beschäftigungsverhältnis ab, das grundsätzlich eine tatsächliche Arbeitsleistung gegen Entgelt voraussetzt. Verschiedene Arbeitszeitkonten-Modelle sehen vor, dass die Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung erbringen, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird. Eine solche Blockbildung ermöglicht z. B. das geltende Altersteilzeitgesetz – als eine über die allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung hinausreichende Sonderregelung – für einen Fünf-Jahres-Zeitraum. Um Arbeitszeitkonten-Modellen über diesen Rahmen hinaus Raum zu verschaffen, soll durch eine Ergänzung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine allgemeine sozialversicherungsrechtliche Regelung geschaffen werden, die auch Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. durch ein Sabbatjahr) zulässt, ohne den Sozialversicherungsschutz der beteiligten Arbeitnehmer zu beseitigen.

Außerdem wird die Fälligkeit der Beiträge für die „angesparten“ Arbeitsentgelte auf die Freistellungszeiträume verschoben; denn grundsätzlich ist die Fälligkeit der Beiträge an die erbrachte Arbeitsleistung gebunden. Ge-regelt wird auch die Verteilung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitsentgelt, das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung erzielt worden ist, aber nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird. Dieselbe Regelung soll gelten, wenn dieses nicht entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen verwendete Entgelt mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen aus versicherter Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit zusammentrifft und beide Beträge zusammen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Für die Vereinbarung von Langzeitkonten erhalten die Vertragsparteien den gesetzlichen Auftrag, geeignete Vorkehrungen zur Absicherung dieser Konten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu treffen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, dem Gesetzgeber über die Entwicklung dieses Insolvenzschutzes zu berichten.

2. Rentenversicherung

Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wird klargestellt, dass insbesondere im Falle des Todes oder des Eintritts der Erwerbsminderung die Beiträge aus noch offenen Arbeitsentgelten aus flexiblen Arbeitszeitregelungen als rechtzeitig gezahlte Beiträge gelten und damit den Betrag der Rente wegen Todes oder Erwerbsminderung steigern.“

Im Besonderen Teil der Begründung wird zu den Regelungen des § 7 Abs. 1 a, 1 b und § 7a SGB IV ausgeführt:

„Absatz 1 a erleichtert die Flexibilisierung der Arbeitszeit in Betrieben und Verwaltungen für den Bereich der Sozialversicherung; er gilt für alle Zweige der Sozialversicherung.

Zu Satz 1

Die Vorschrift ist eine Sonderregelung für Modelle einer Flexibilisierung der Arbeitszeit, die Freistellungen von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltzahlung vorsehen, u. a. für Modelle der Altersteilzeitarbeit. In diesen Fällen soll auch in der Freistellungsphase – unabhängig vom Umfang oder der Dauer der jeweiligen Arbeitszeit, also auch bei Teilzeitarbeit – eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts vorliegen. Der Begriff der Freistellung ist im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. z. B. BSGE 41, 24, 25 f.; 68, 236, 240; BSG SozR 3-4100 § 101 AFG Nr. 5, S. 11, 13 f.). Mit dieser Neuregelung werden Zweifel, die in der Praxis am Bestehen eines sozialversicherungsrechtlichen Schutzes aufgekommen sind, ausgeräumt. Es kommt insbesondere nicht auf den von der Rechtsprechung geforderten Fortsetzungswillen der Parteien hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses an.

Nicht erfasst werden Fälle, in denen es an einer Vor- oder Nacharbeit für die in der Freistellungsphase nicht erbrachte Arbeitsleistung fehlt wie bei Erholungsurlaub,

Krankheit oder einer Freistellung für Bildungsmaßnahmen unter Entgeltfortzahlung. In diesen Fällen nimmt eine gefestigte Rechtsprechung (vgl. z. B. BSGE 68, 236 ff.), in die nicht eingegriffen werden soll, ein Fortbestehen des Sozialversicherungsschutzes an.

Die Vorschrift legt zugleich fest, dass die angesammelten Zeitguthaben – gleichgültig, ob als Wertguthaben oder reine Zeitkonten geführt – als Wertguthaben bezeichnet werden.

Zu Nummer 1

Die Freistellungen müssen schriftlich vereinbart werden. Hierfür stehen die üblichen arbeitsrechtlichen Instrumente zur Verfügung.

Zu Nummer 2

Das während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes (12 Kalendermonate) vor Beginn der Freistellung und das während der Freistellung fällige Arbeitsentgelt müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, weil auch in der Zeit der Freistellung durch die Entgeltzahlung der bisherige Lebensstandard in etwa gewahrt bleiben soll. Damit wird auch verhindert, dass der Sozialversicherungsschutz mit „Minibeiträgen“ begründet werden kann. Das Verhältnis beider Entgelte kann nicht exakt festgelegt werden, da die Vereinbarungen langjährige Zeiträume mit ggf. dynamischer Entwicklung der Entgelte sowie reine Zeitkonten umfassen. Bei der Verhältnisbildung bleiben zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte Zahlungen oder Zuschläge außer Betracht.

Für das Arbeitsentgelt während der Arbeitsleistung und der Freistellungsphase wird eine Mindesthöhe vorgesehen, um Manipulationen zu Lasten der Sozialversicherung auszuschließen. Diese knüpft an § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV an und legt fest, dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden muss.

Zu Satz 2

Wird das Beschäftigungsverhältnis mit der Phase der Freistellung begonnen, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Höhe des für die Arbeitsphase vereinbarten Betrages.

Zu Satz 3

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, wegen nicht vorhersehbarer vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann.

Zu Satz 4

Die Vorschrift schließt aus, dass Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne eigene Arbeitsleistung begründen können. Die Verbriefung von Zeitguthaben in Zertifikaten, Wertpapieren o. Ä. bei flexiblen Arbeitszeitregelungen wird dadurch nicht ausgeschlossen; die Übertragung auf Dritte

begründet für diese jedoch keinen Schutz in der Sozialversicherung. Für den Übertragenden wird allerdings mit der Übertragung das (aufgeschobene) Arbeitsentgelt fällig und damit beitragspflichtig (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 1 b

Die Regelung schützt den Arbeitnehmer davor, dass die Möglichkeit zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten im Kündigungsschutz zu seinem Nachteil berücksichtigt wird.

(Zu Nummer 2 (§ 7a))

Zu Absatz 1

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle muss auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung tragen. In der derzeitigen Anlaufphase ist es zunächst eine Aufgabe der Vertragsparteien, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung stand der durch den Gesetzgeber ausgeformte Insolvenzschutz nicht am Anfang, sondern am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung.

Die Nummern 1 und 2 stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf für die Vertragsparteien sieht. Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat (Nummer 1). Unabhängig davon ist jedes Wertguthaben sicherungsbedürftig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt nicht insolvenzfähige Rechtsträger von der Anwendung des Absatzes 1 aus; darunter fallen auch die Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Zu Absatz 3

<siehe Zitat im Kapitel I. Berichtsauftrag, Seite 3, 2. Absatz>“.

Bereits hingewiesen wurde auf die Erweiterung durch das 4. Euro-Einführungsgesetz, wonach durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages durch Betriebsvereinbarung ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden kann. Damit wurde die Schwelle, ab der ein Insolvenzschutz zu vereinbaren ist, erheblich flexibler und an den Bedürfnissen der Praxis orientiert erweitert. Unverändert geblieben ist der Mindestbestand des Wertguthabens einschließlich des Arbeitgeberanteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße; dieser Wert beträgt für das Jahr 2001 im Rechtskreis West 13 440 DM und im Rechtskreis Ost 11 340 DM, für 2002 werden diese Werte für den Wert West auf 7 035 Euro und auf 5 880 Euro für den Rechtskreis Ost festgelegt.

B. Beratungsverlauf im Gesetzgebungsverfahren

Im Bericht des Abgeordneten Franz Thönnies in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss) auf Bundestagsdrucksache 13/10033 vom 4. März 1998 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 13/9818 und 13/9976) zum Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zu dem gleich lautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 13/9741 wird zum Beratungsverlauf ausgeführt:

„A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 13/9741 ist in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 13/9818 ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 ebenfalls an die oben genannten Ausschüsse überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 13/9818). Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme findet sich auf Bundestagsdrucksache 13/9976.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 122. Sitzung am 4. Februar 1998 einvernehmlich die Durchführung einer nicht öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die in der 123. Sitzung am 11. Februar 1998 stattfand. Als Sachverständige zur Frage der Insolvenzversicherung und der tarifvertraglichen Auswirkungen der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wurden Dr. Helmuth Schuster (Volkswagen AG), Werner Bischoff (IG Bergbau, Chemie und Energie) und Prof. Dr. Peter Hanau gehört.

Der Sachverständige Dr. Helmuth Schuster äußerte in seiner Stellungnahme: Es sei „im Grundsatz richtig, jeweils für die spezifischen Modelle Insolvenzregelungen in den Vereinbarungen der Tarif- und Betriebsparteien festzulegen. Hier sehe er zudem eine Chance zur Entwicklung von neuen Modellen. Auch der Sachverständige Werner Bischoff erklärte, dass man mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Insolvenzschutz bzw. der Aufforderung, Regelungen zu treffen, leben könne. Hier liege eine Chance für die Vertragsparteien, eigene Modelle zum Insolvenzschutz zu entwickeln.“

„Für den Sachverständigen Prof. Dr. Peter Hanau war die Rechtsnatur des in § 7a SGB IV geregelten Insolvenzschutzes offen. Aus seiner Sicht handele es sich um einen

Programmsatz, der aber wegen seiner Appellfunktion und der unmittelbaren insolvenzrechtlichen Auswirkungen nicht wertlos sei. Die Frage, ob § 7a SGB IV eine Muss- oder Kann-Regelung sei, müsse vom Gesetzgeber unbedingt klargestellt werden. Außerdem sprach er sich dafür aus, für kleinere Wertguthaben eine Kann-Bestimmung zum Insolvenzschutz aufzunehmen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741 in seiner 123. Sitzung am 11. Februar 1998 erstmalig beraten und die Beratung zusammen mit dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9818 in seiner 124. Sitzung am 4. März 1998 fortgesetzt und abgeschlossen. Der Ausschuss hat die inhaltsgleichen Gesetzentwürfe in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

b) Mitberatende Voten

Der Rechtsausschuss erhebt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741. Er geht davon aus, dass es sich bei § 7a (SGB IV) um eine Muss-Vorschrift handelt. Ein gleich lautendes Votum hat der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 4. März 1998 zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9818 abgegeben.

Der Ausschuss für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge (Ausschussdrucksache 1298) anzunehmen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9818 in seiner Sitzung am 4. März 1998 beraten und dazu einvernehmlich seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741 vom 11. Februar 1998 bestätigt.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741 in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss vorgelegten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD und Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Im Übrigen hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9818 für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS beschlossen, von der Mitberatung abzusehen.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1998 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9741 anzunehmen. Der Ausschuss hat dabei auch den noch nicht überwiesenen inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 13/9818 in seine Beratungen mit einbezogen und empfohlen, sein Votum auch dieser Vorlage zugrunde zu legen.

c) Abgelehnte Änderungsanträge

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 1331 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Artikel 1 (SGB IV) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird in § 7 a Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Vertragsparteien haben im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1 a Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und
2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.“

Weiter heißt es auf Seite 18 der Bundestagsdrucksache:

„Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erläuterten, dass es Ziel der Gesetzentwürfe sei, den unterschiedlichen Modellen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit besser Rechnung zu tragen als dies nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des Sozialrechts möglich sei. Es sei u. a. vorgesehen, den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten auch in Phasen der Freistellung von der Arbeitsleistung zu gewährleisten.“

„Die Mitglieder der Fraktion der SPD fanden es grundsätzlich begrüßenswert, dass mit den Gesetzentwürfen nicht nur der rechtliche Rahmen für eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung im Alter, sondern auch ganz allgemein für Arbeitszeitkonten und flexiblere Arbeitszeitregelungen geschaffen werde.“

Sie legten im Übrigen einen Änderungsantrag zum Insolvenzschutz vor. Durch die vorgeschlagene Änderung werde klargestellt, dass jede Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung als gesetzlichen Auftrag einen Insolvenzschutz enthalten müsse. Zugleich würden die zeit- und betragsmäßigen Begrenzungen für die Einziehung eines Wertguthabens in den Insolvenzschutz enger gefasst. Für einen Arbeitnehmerhaushalt sei es im Regelfall nämlich nicht vertretbar, eine Insolvenzversicherung erst oberhalb eines Wertguthabens von 13 020 DM vorzusehen. Ein verbesserter Insolvenzschutz sei zur Erhöhung der Akzeptanz der Altersteilzeit zwingend erforderlich.“

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätzten die Gesetzentwürfe grundsätzlich positiv ein und schlossen sie sich dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Insolvenzschutz an, da auch aus ihrer Sicht deutlich gemacht werden müsse, dass es sich hier um eine zwingende Vorschrift handle.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. unterstrichen, dass mit den vorliegenden Regelungen zur Flankierung der flexiblen Arbeitszeit der bisherige Reformkurs fortgesetzt werde. Jahres- und Lebensarbeitszeitkonten erforderten flexible Regelungen in den Sozialversicherungszweigen. Diese Regelungen seien in den Gesetzentwürfen verankert.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS begrüßten die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Ausweitung von Arbeitszeitkonten. Dies gebe den sozialrechtlichen Rahmen dafür ab, Erwerbsbiografien zu unterbrechen, ohne dabei auf sozialrechtlichen Schutz verzichten zu müssen.

Der Vertreter der Bundesregierung erklärte, dass die im Gesetzentwurf in § 7a SGB IV vorgesehene Regelung zum Insolvenzschutz nach Auffassung der Bundesregierung als zwingendes Recht zu verstehen sei, wenngleich keine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung vorgesehen sei. Die Formulierung in § 7a müsse im Kontext des SGB IV gesehen werden, dessen Bestimmungen im Indikativ gefasst seien. Dabei seien bislang nie Zweifel daran geäußert worden, dass es sich um Muss-Vorschriften handle.

C. Stellungnahme des Bundesrates

Die Stellungnahme des Bundesrates in der Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 13/9818 (Seite 18 f.) hat folgenden Wortlaut:

„Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, neue Arbeitszeitmodelle zu fördern, und somit zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen beiträgt.

Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll mit dem Gesetzentwurf erreicht werden, dass Arbeitszeitkonten sozialrechtlich abgesichert und untragbare Rentenabschläge beim vorzeitigen Ausscheiden vor dem Erreichen der Altersgrenze vermieden werden. Auch scheint sich die Gefahr übermäßiger Belastungen der Sozialversicherungssysteme in Grenzen zu halten.

Der Erfolg der neuen Regelungen und die Akzeptanz durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hängt aber im wesentlichen auch von einer stringenten Insolvenzversicherung ab. Hierin liegt jedoch die deutliche Schwäche des Entwurfs:

- Den Schritten zur Sicherung der Wertguthaben mangelt es an einer präzisen Definition von Insolvenzversicherung (§ 7a Abs. 1).

Die Vorkehrungen, die die Vertragsparteien zu treffen haben, bleiben zu vage. Die Regelungen des Entwurfs machen keine Aussage darüber, was passiert, wenn eben keine Vorkehrungen getroffen oder solche Vereinbarungen nicht in dem gebotenen Umfang getroffen werden.

- Ferner bestehen erhebliche Bedenken gegenüber § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs, d. h. die vorgesehene Einschränkung des Insolvenzschutzes, die eine Sicherungsbedürftigkeit des Wertguthabens erst dann begründet, wenn es den Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße bzw. einen Ausgleichszeitraum von 27 Kalendermonaten nach der ersten Gutschrift überschritten hat.

Daher sollte § 7a Abs. 1 als zwingende Regelung ausgestaltet und die folgenden Ausnahmeregelungen gestrichen werden.

Die Festschreibung einer solchen Insolvenzpflicht dient letztlich dazu, Missbrauchsfälle zu verringern bzw. gar nicht eintreten zu lassen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verfahren die aufgezeigten Schwachstellen des Gesetzentwurfs zu ändern, um den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser gerecht zu werden.

2. Der Gesetzentwurf ordnet und flankiert flexible Arbeitszeitregelungen durch sozialrechtliche Absicherungen.“

Die Bundesregierung hat auf Bundestagsdrucksache 13/9976 hierzu folgende Gegenäußerung vorgelegt:

„Die Bundesregierung nimmt zu den Entschlüssen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen unterstützt. Sie strebt ein großzügiges Gesetzgebungsverfahren an, damit möglichst schnell gesicherte Rechtsgrundlagen für die Praxis zur Verfügung stehen. In der Anlaufphase der Regelungen zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen hält sie umfassende gesetzliche Vorgaben für den Insolvenzschutz nicht für sachgerecht; sie geht davon aus, dass zunächst insbesondere die Sozialpartner praktikable Insolvenzschutzmodelle entwickeln sollten. Dem Anliegen des Bundesrates wird durch die vorgesehene Berichtspflicht Rechnung getragen.

D. Regelungen im Altersteilzeitgesetz

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 I, 1078) ist mit dem dortigen Artikel 1 das Altersteilzeitgesetz in Kraft getreten.

Die Dauer der Altersteilzeit ist in erster Linie abhängig vom individuellen Rentenbeginn des Arbeitnehmers.

Eine Förderung durch das Arbeitsamt erfolgt allerdings höchstens für sechs Jahre. Die Arbeitszeitverteilung während der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 2 und 3 Altersteilzeitgesetz (AtG) bleibt den Vertragsparteien überlassen.

Im so genannten Blockmodell werden grundsätzlich zwei gleich große Zeitblöcke gebildet eine Arbeitsphase und eine sich hieran anschließende Freizeitphase von entsprechender Dauer – die so den Verteilzeitraum für die Arbeitszeit während der vereinbarten Dauer der Altersteilzeit bestimmen. Auf diese Weise kann der Arbeitnehmer zunächst weiterhin im Umfang der bisherigen Arbeitszeit beschäftigt werden und das für die Freizeitphase notwendige Zeitguthaben als Wertguthaben im Sinne von § 7 Abs. 1 a SGB IV aufbauen. Der höchstzulässige Verteilzeitraum für Altersteilzeitvereinbarungen beträgt ohne tarifvertragliche Grundlage drei Jahre (eineinhalb Jahre Arbeit, gefolgt von eineinhalb Jahren Freizeit, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative AtG). Der Verteilzeitraum kann auch über drei Jahre hinausgehen und einen Gesamtzeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen (bis zu fünf Jahre Arbeit, gefolgt von bis zu fünf Jahren Freizeit, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative und Abs. 3 AtG). Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn eine solche Verteilung der Arbeitszeit in einem Tarifvertrag zur Altersteilzeit, einer Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrages zur Altersteilzeit oder einer kirchenrechtlichen Regelung ausdrücklich zu gelassen ist. Derzeit sehen Tarifverträge in aller Regel Verteilzeiträume von bis zu fünf bzw. sechs Jahren vor. Geht der Verteilzeitraum über sechs Jahre hinaus, kann für eine innerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeit von bis zu sechs Jahren eine Förderung durch das Arbeitsamt erfolgen. In keinem Fall darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im zulässigen Verteilzeitraum die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreiten oder die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV unterschreiten.

Die Arbeitsvertragsparteien können grundsätzlich frei vereinbaren, wie die im Zuge der Altersteilzeit verminderte Arbeitszeit verteilt werden soll. Gewährleistet sein muss jedoch immer, dass sie im Durchschnitt des jeweiligen Gesamtzeitraums die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Ursprünglich sah der Altersteilzeitgesetzentwurf lediglich vor, dass eine unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit über einen Ausgleichszeitraum von einem Jahr zulässig sein sollte. Möglich war damit ein bis zu einem halben Jahr andauernder Freizeitblock. Aufgrund der Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Bundestagsdrucksache 13/4877) ist bei den parlamentarischen Beratungen und als Reaktion auf den Altersteilzeit-Tarifvertrag der Chemischen Industrie vom 29. März 1996 eine Regelung eingeführt worden, wonach der Arbeitnehmer bis zu zweieinhalb Jahre in Vollzeit arbeiten konnte und sich daran eine gleichlange Freistellungsphase anschloss. Aus dieser verblockten Arbeitszeit kann der Beschäftigte dann in die Altersrente wechseln. Das Tarifvertragserfordernis für die Blockmodelle wurde eingeführt, weil der Gesetzgeber

Risiken für die Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sah, da die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung in der Arbeitsphase im Voraus erbringen, und lediglich ein Teilzeitentgelt erhalten. Tritt Insolvenz ein, sind ihre Ansprüche auf den noch nicht ausgezahlten Teil des Entgelts aber nur zu einem geringen Teil durch das Insolvenzgeld abgesichert. Diesen Gefahren sollten die Tarifpartner durch geeignete Regelungen Rechnung tragen (Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Bundestagsdrucksache 13/4877, S. 13). Als Begründung für die erweiterte gesetzliche Regelung ist auf Seite 29 des Berichts ausgeführt:

„Die Änderung ermöglicht es, die Arbeitszeit bei der Altersteilzeitarbeit auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu verteilen. Dadurch können im Rahmen der Altersteilzeit auch längerfristige Arbeitszeitkonten angelegt werden. Die Verteilung auf einen Zeitraum, der über ein Jahr hinausgeht, ist allerdings nur möglich, wenn sie durch Tarifvertrag oder eine entsprechende kirchenrechtliche Regelung zugelassen ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die besonderen Risiken, die für den Arbeitnehmer bei Arbeitszeitkonten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bestehen, in Tarifverträgen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine angemessene Berücksichtigung finden können. Die Verteilung auf einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum soll auch für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Geltungsbereich eines Tarifvertrages möglich sein, wenn sie die entsprechende tarifvertragliche Regelung vereinbaren. Außerdem stellt die Änderung sicher, dass für den gesamten Zeitraum der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit ein durchgehender Versicherungsschutz besteht. Die Fälligkeit der Beiträge wird in diesen Fällen nicht berührt. Es gilt § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Beiträge werden also auch in der Zeit der Freistellung spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, auf den sich die Beschäftigung erstreckt. Diese auf das Altersteilzeitgesetz begrenzte Lösung bedeutet nicht, dass eine übergreifende Regelung in § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht mehr angestrebt wird.“

Mehrere entscheidende Änderungen hat das Altersteilzeitgesetz durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 erfahren, das in erster Linie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Arbeitszeitkonten geschaffen hat. Dazu sind unter anderem die Regelungen über die Beitragsfälligkeit verändert und der Versicherungsschutz in Phasen der Freistellung verbessert worden. Daneben führte das Gesetz jedoch auch wichtige Neuerungen bei der Altersteilzeit ein. Da eine Regelung zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben getroffen wurde, die auch die verblockte Altersteilzeit erfasst, war anfänglich vorgesehen, den aus Gründen der Insolvenzversicherung für diese Verblockung aufgestellten Tarifvorbehalt des AtG aufzuheben. Da diese Absicht der Bundesregierung aber einen politischen Konflikt verursacht hatte, wurde der Tarifvorbehalt schließlich im Kompromissweg zwar beibehalten, jedoch erheblich modifiziert. Die ge-

fundene Lösung ist bis heute geltendes Recht: Der Zeitrahmen für eine Verblockung ohne tarifvertragliche Grundlage wurde von einem auf drei Jahre erweitert. In Bereichen, in denen tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht bestehen oder üblicherweise nicht getroffen werden („Freiberufler“), wurde die Verblockung auch über drei Jahre hinaus ohne Tarifvertrag zugelassen. Zugleich wurde klargestellt, dass die Tarifvertragsparteien in den Tarifvertrag eine Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarungen aufnehmen können und für den Fall der Tariföffnung tarifgebundene und nicht tarifgebundene Bereiche gleichbehandelt werden, sodass auch Außenseiter im Rahmen des bestehenden Tarifvertrages Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit treffen können. Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit, Altersteilzeitblockmodelle auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu erstrecken, wobei die Förderhöchstdauer aber bei fünf Jahren blieb.

Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch die beiden Gesetze zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, die im Jahre 2000 in Kraft traten (Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, BGBl. I 1999, S. 2494; Zweites Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, BGBl. I 2000, S. 910), wurde die Attraktivität der Altersteilzeit noch mehr erhöht. Diese gesetzlichen Änderungen betrafen im Wesentlichen

- den Zugang zur Altersteilzeitarbeit für Teilzeitbeschäftigte,
- Erleichterungen bei der Wiederbesetzung,
- die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009,
- die Erweiterung der Förderhöchstdauer von fünf auf sechs Jahre.

Die Änderungen trugen Beschlüssen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit Rechnung und ermöglichen insbesondere teilzeitbeschäftigten Frauen die Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Das Altersteilzeitgesetz bietet nunmehr eine attraktive und anerkannte Grundlage für den Übergang älterer Arbeitnehmer vom Arbeitsleben in den Ruhestand.

Wird ein Arbeitgeber insolvent, so steht dem Arbeitnehmer in Altersteilzeit wie jedem anderen Arbeitnehmer ein Anspruch auf Zahlung von Insolvenzgeld nach § 183 SGB III zu. Damit sind jedoch lediglich die Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis abgedeckt. Zum Arbeitsentgelt zählen dabei auch die Aufstockungsleistungen (§ 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III, § 14 Abs. 1 SGB IV). Im Rahmen des JobAQTIV-Gesetzes, das am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, wird im Hinblick auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts klargestellt, dass bei Beschäftigungen mit flexiblen Arbeitszeitverhältnissen die Höhe des Insolvenzgeldes folgendermaßen zu bestimmen ist: Ebenso wie bei Zeiten, in denen das Wertguthaben angespart wird, ist bei Zeiten der Freistellung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das während des gesamten Beschäftigungs-

zeitraums mit flexibler Arbeitszeitregelung für den Lebensunterhalt bestimmt ist, nämlich von dem verstetigten, monatlichen Arbeitsentgelt.

Im Falle der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit und der damit regelmäßig verbundenen Vorleistung des Arbeitnehmers, insbesondere im Blockmodell, besteht aber das Bedürfnis für die Absicherung eines längeren Zeitraums mit Ansprüchen auf Arbeitsentgelt als nur für drei Monate. Der Gesetzgeber hatte im Altersteilzeitgesetz hierzu keine Regelung getroffen; diese erfolgte erst mit dem Flexigesetz und der Schaffung des heutigen § 7d SGB IV. Dieser gilt nicht nur für alle Fälle, in denen nach § 7 Abs. 1 a SGB IV mit einer Arbeitsleistung Wertguthaben aufgebaut werden, das mit Freistellung von der Arbeitsleistung ausgeglichen werden soll, sondern vor allem auch für die Altersteilzeit. Aus diesem Grund enthalten zahlreiche Tarifverträge zur Altersteilzeit insolvenzschützende Regelungen im Sinne von § 7d SGB IV.

III. Quellen und Materialien des Berichts

A. Berichtsgrundlage

Der Vollzug der Regelungen über den Insolvenzschutz von Wertguthaben beruht auf Vereinbarungen der Tarif- und Betriebspartner und erschließt sich daher in erster Linie anhand der praktischen Erfahrungen der Betroffenen. Eine wesentliche Grundlage dieses Berichts sind daher die in der betrieblichen Praxis von den Tarifpartnern getroffenen Vereinbarungen und ihre gezielte Auswertung auf insolvenzschützende Regelungen, soweit dies anhand der Kenntnis von Eckdaten eines Tarifvertrages nachvollzogen werden kann.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Flexigesetzes existieren daneben eine Reihe von Untersuchungen und Forschungsarbeiten, die sich mit dem Insolvenzschutz von Wertguthaben auseinandersetzen und die betriebliche Praxis mit der rechtswissenschaftlichen Bearbeitung verzahnen. Soweit größere Untersuchungen vorliegen, sind diese mit Quelle und Entstehungszeitpunkt dargestellt, um einen erleichterten Zugang zu ermöglichen. Daneben sind exemplarisch rechts- und arbeitswissenschaftliche als auch betriebspraktische Darstellungen und Erörterungen in einer Literaturliste zusammengefasst.

Die Darstellungen zu den rechtlichen Möglichkeiten des Insolvenzschutzes und der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bewertung der einzelnen Insolvenzschutzmassnahmen im Kapitel IV beruhen auf einem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im August 2001 an Herrn Professor Dr. Reinhard Bork von der Universität Hamburg vergebenen Rechtsgutachten, in dem dieser unabhängig von der in der Praxis favorisierten und üblichen Insolvenzschutzmassnahmen die rechtlichen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile einzelner Maßnahmen bewertet und eine auf die Berichtspflicht orientierte Stellungnahme abgegeben hat. Professor Bork ist als Autor zahlreicher Kommentierungen, Monographien und Darstellungen zum Insolvenzrecht als Kenner der

rechtlich schwierigen Materie ausgewiesen und hat bei seiner Darstellung eine von der Einschätzung betroffener Praktiker (Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie Banken und Versicherungen) unabhängige Bewertung vornehmen können.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Empfehlungen beruhen auf der Auswertung dieser Berichtsgrundlagen einschließlich der abgegebenen Stellungnahmen.

Entsprechend der gesetzlichen Berichtsgrundlage verfolgt der Bericht zwei Ziele:

Zum einen soll über die Situation und Entwicklung des Insolvenzschutzes anhand der getroffenen Vereinbarungen informiert werden und zum anderen soll aus der Analyse der in der Praxis vorhandenen Vorgaben die Möglichkeit entwickelt werden, gegebenenfalls erforderliche rechtliche Weiterentwicklungen herauszuarbeiten.

B. Beiträge und Stellungnahmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat in zwei Schreiben vom 11. Oktober 2000 und vom 10. Januar 2001 verschiedene Bundesressorts, die Bundesländer, Verbände der Tarifpartner und ausgewählte Verbände und Organisationen sowie zahlreiche Firmen und Unternehmen, von denen bekannt ist, dass sie Modelle für Langzeitkonten/Wertguthaben praktizieren, mit der Bitte angeschrieben, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse bei der praktischen Umsetzung und Handhabung von Wertguthaben und ihrem Insolvenzschutz mitzuteilen. Wengleich der Rücklauf auf diese Abfrage insgesamt nur als durchschnittlich angesehen werden kann, sind einzelne Stellungnahmen sehr umfassend und vermitteln wertvolle Erkenntnisse. Aufgrund der detaillierten und informationsreichen Darstellung sind die Stellungnahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH und der Volkswagen AG im Wortlaut als Anlage VIII Buchstabe A in den Bericht aufgenommen worden.

C. Auszüge aus dem Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Nach den Vorgaben des Tarifvertragsgesetzes wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Tarifregister geführt, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden. Dieses Tarifregister wurde für den Bericht in dreifacher Weise ausgewertet:

- Der Anhang enthält unter Abschnitt VIII Buchstabe B eine Auflistung der Tarifverträge, die Regelungen über eine Insolvenzversicherung enthalten.
- Nachfolgend wurde unter Abschnitt VIII Buchstabe C ein Auszug aus dem Tarifregister aufgelistet, der die bekannten Tarifverträge zur Altersteilzeit enthält.

- Als dritte Auflistung wurde unter Abschnitt VIII Buchstabe D die Liste der Altersteilzeit-Tarifverträge mit einer kurzen Beschreibung der Regelungen zum Insolvenzschutz aufgeführt. Hierzu ist anzumerken, dass viele Tarifverträge ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Insolvenzschutz nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 7d SGB IV eingreift; diese Hinweise sind in der Liste nicht enthalten.

Die Auswertung dieser Listen erfolgt unter Abschnitt V Buchstabe F des Berichtes.

Keine dieser Listen gibt eine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall, sondern stellen vielmehr Orientierungen dar, aus der Vielzahl der Tarifverträge bestimmte charakteristische Merkmale anhand einer Momentaufnahme zusammenzufassen. Die Listen geben den Stand vom Sommer 2001 (Anhang Buchstaben B und D) bzw. November 2001 (Buchstabe C) wieder, wobei die Listen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kontinuierlich aktualisiert werden. Bei den Listen zu B und D kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt Änderungsstarifverträge zu älteren Altersteilzeitarifverträgen Insolvenzschutzregelungen enthalten, die aus technischen Gründen noch nicht berücksichtigt werden konnten.

D. Gutachten des Instituts für Erforschung sozialer Chancen (ISO) „Arbeitszeit '99“

Das Institut für Erforschung sozialer Chancen hat im Jahre 1999 eine repräsentative Beschäftigtenbefragung zur Arbeitsformen und -wünschen durchgeführt. Zentrale Untersuchungsziele waren neben der differenzierten Ermittlung der Arbeitszeitformen und -wünschen die flächendeckende Erfassung der nach Inhalt und Form höchst verschiedenen Arbeitszeitmodelle.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nur noch 15 % der Beschäftigten unter den Bedingungen der Normalarbeitszeitstandards (d. h. in einer Vollzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden, die sich auf fünf Tage verteilt, in der Lage nicht variiert und montags bis freitags) tätig sind. 85 % der Beschäftigten sind bereits in irgendeiner Form flexibler Arbeitszeit tätig. 37 % der Beschäftigten arbeiten in irgendeiner Form von Arbeitszeitmodellen. Arbeitszeitkonten werden hauptsächlich zur „Bewirtschaftung“ von Überstunden geführt. Danach folgen Konten zur Steuerung von Gleitzeitarbeit (35 %) und schwankender Arbeitszeitverteilung (16 %).

E. Landesinitiative Moderne Arbeitszeiten der Landesregierung NRW „Arbeits- und Betriebszeiten flexibel gestalten“

Der Leitfaden von 2000 soll Hinweise geben auf

- Rahmenbedingungen, wie sie sich in den Arbeitszeitgesetzen, Tarifverträgen und im Mitbestimmungsrecht finden,

- neue Grundformen der Arbeitszeitgestaltung wie etwa zu Arbeitszeitdauer, Teilzeit, Altersteilzeit, Jobsharing, Mehrarbeit und Schichtsystemen,
- Regelungsmöglichkeiten bei flexiblen Arbeitszeitmodellen wie zum Beispiel bei Zeitkonten oder Schichtarbeit,
- arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit.

Hieran schließt sich die Vorstellung des Entwicklungs- und Einführungsprozesses neuer Arbeitszeiten an. Die Erfahrungen zeigten, dass ein systematisches Vorgehen die Einführung erheblich erleichtert. Zielformulierung, Planung des Vorgehens, Modellentwicklung, Testphase und endgültige Entscheidungen über neue Arbeitszeiten werden in Kurzform präsentiert. Im Kapitel „Praxisbeispiele“ werden in Eckpunkten erfolgreich umgesetzte Arbeitszeitmodelle dargestellt.

F. Gutachten Institut Arbeit und Technik NRW „Die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben“

Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und dem Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit NRW durch das Institut für Arbeit und Technik seit 1999 zweimal eine Übersicht über verschiedene Modelle zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben sowie ihre vor- und Nachteile erstellen lassen.

In dieser Broschüre werden die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen bei der Absicherung von Arbeitszeitkonten dargestellt sowie verschiedene Modelle zum Schutz der Arbeitszeitkonten vor Insolvenz skizziert. Mithilfe von Schaubildern werden die verschiedenen Modelle mit ihren spezifischen Merkmalen und Voraussetzungen vorgestellt. Durch kurze Bewertungen werden auch die Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle für Arbeitgeber und Beschäftigte hinsichtlich der Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben kritisch untersucht. Im Anschluss daran werden beispielhaft spezifische Unternehmenslösungen genannt.

Zum Abschluss wird darauf hingewiesen, dass die in der Broschüre erwähnten Modelle in der Praxis noch wenig erprobt sind und eine Generalisierbarkeit der einzelnen Modelle nicht möglich ist. Welche Variante der Insolvenzversicherung für die Beschäftigten und die Unternehmen die beste ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Unterschiede sind für die Entscheidungsfindung jedoch von zentraler Bedeutung und werden ebenfalls kurz skizziert.

G. Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung Dokumentation Arbeitszeit-Praxisbeispiele (Forschungsbericht 281) und Internet-Datenbank beim BMA

Bei dem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aus dem Jahre 1999 geht es

um die Darstellung praktizierter Arbeitszeitregelungen in bundesdeutschen Betrieben – ihre Entstehungsgeschichte, die Besonderheiten des jeweiligen Modells sowie die Umsetzungserfahrungen. Ziel war es, Unternehmen, die den Prozess der Arbeitszeitflexibilisierung noch vor sich haben, erfahrungsgestützte Informationen über Gestaltungsalternativen, Möglichkeiten des Vorgehens sowie bewährte Problemlösungen – sowohl in Bezug auf die Regelung selbst als auch insbesondere auf deren praktische Umsetzung – zur Verfügung zu stellen. Die Praxisbeispiele sind auf Basis schriftlicher Unterlagen sowie mithilfe ausführlicher Telefon- bzw. persönlicher Interviews recherchiert worden, die entsprechenden Fallstudien mit den Unternehmen im Detail abgestimmt.

Auch wenn die konkreten Anlässe für die Auseinandersetzung mit dem Thema Arbeitszeitflexibilisierung in den beteiligten Unternehmen recht unterschiedlich gewesen sind, lassen sich doch sowohl hinsichtlich der häufigsten Merkmale der neuen Arbeitszeitmodelle als auch hinsichtlich der gewählten Vorgehensweise Gemeinsamkeiten feststellen:

- In den meisten untersuchten neuen Arbeitszeitsystemen wird die planbare Normalauslastung – die auch schwanken kann – über ein bzw. mehrere Arbeitszeitgrundmodelle abgebildet. Mithilfe passender „Flexi-Spielregeln“ kann dann das jeweilige Grundmodell an kurzfristige bzw. unvorhersehbare Abweichungen von dieser Normalauslastung angepasst werden. Des Weiteren ersetzen personenspezifische, funktionsbezogene An- und Abwesenheitsvorgaben personenbezogene Regelungselemente, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen dieser unpersönlichen Besetzungsvorgaben den bedarfsgerechten Arbeitseinsatz zunehmend eigenverantwortlich im Team abstimmen können. Wesentliches Regelungselement hinsichtlich der Flexibilität der meisten Modelle ist in den meisten Fällen das persönliche Zeitkonto, auf dem Abweichungen zwischen planmäßiger und tatsächlicher Arbeitszeit fortlaufend saldiert werden.
- Rechtzeitige und ausführliche Information und Kommunikation gegenüber allen Beteiligten hat sich für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Arbeitszeitmodelle als unabdingbar erwiesen. In flexiblen Arbeitszeitsystemen werden sich die Rollen aller betrieblichen Akteure ändern, wobei jedoch in den befragten Unternehmen nahezu übereinstimmend auf die Unterstützung der Führungskräfte besonders großer Wert gelegt wird.
- Die Fallstudien zeigten, dass Arbeitszeitflexibilisierung kein einmaliger Vorgang ist, sondern die Modelle fortlaufend an sich verändernde unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst werden müssten.

Seit April 2000 bietet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Datenbank „Arbeitszeitflexibilisierung“ auf seiner Homepage im Internet an. Unter der Internet-Adresse <http://www.bma.bund.de/arbeitszeitmodelle> stellt die Datenbank flexible Arbeitszeitmodelle in bun-

desdeutschen Betrieben unterschiedlicher Branchen und Betriebsgrößen dar. Dabei werden die jeweilige Entstehungsgeschichte, die Besonderheiten des Modells sowie die Umsetzungserfahrungen ausführlich dokumentiert. Ziel der Datenbank ist es, Unternehmen, die den Prozess der Arbeitszeitflexibilisierung noch vor sich haben, erfahrungsgestützte Informationen über Gestaltungsalternativen, Möglichkeiten des Vorgehens sowie bewährte Problemlösungen – sowohl in Bezug auf die Regelung selbst als auch insbesondere auf deren praktische Umsetzung – im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Praxisbeispiele wurden auf der Basis schriftlicher Unterlagen sowie mithilfe ausführlicher Telefon- bzw. persönlicher Interviews recherchiert, die entsprechenden Fallstudien mit den Unternehmen im Detail abgestimmt.

Das Projekt „Dokumentation Arbeitszeit-Praxisbeispiele“ beruht auf einem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (Forschungsbericht Nummer 281), der von der Arbeitszeitberatung Dr. Hoff Weidinger Hermann in Berlin durchgeführt worden ist.

H. Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages „Arbeitszeitflexibilisierung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“

Diese Dokumentation von 2000 stellt einleitend fest, dass die Arbeitszeitflexibilisierung in den deutschen Unternehmen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Ihre Ausweitung ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken und ermöglicht es gleichzeitig, die persönlichen Interessen der Beschäftigten besser zu berücksichtigen als starre Zeitreglements. Die verstärkte Nutzung der Arbeitszeitflexibilisierung ist damit ein Baustein zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung am Standort Deutschland.

Von den in die Umfrage einbezogenen Unternehmen haben mehr als 60 Prozent angegeben, in ihren Betrieben eine oder mehrere Formen der Arbeitszeitflexibilisierung anzuwenden. Dabei besteht heute für Betriebe aller Branchen und Größenklassen die Chance, durch die Nutzung der verschiedenen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung und eine intelligente Gestaltung von Arbeits- und Betriebszeiten saisonale oder konjunkturelle Auftragschwankungen aufzufangen und dadurch die eigene Wettbewerbsfähigkeit erheblich zu verbessern.

J. Machbarkeitsstudie „Beschäftigungswirksame Arbeits- und Betriebszeitgestaltung durch Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken“ des DGB Berlin-Brandenburg

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), Landesbezirk Berlin-Brandenburg, hat in der Zeit vom 1. September 1999 bis zum 28. Februar 2001 das Projekt „Beschäftigungswirksame Arbeits- und Betriebszeitgestaltung durch

Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken in Berlin durchgeführt und die ISA Consult GmbH mit der Realisierung der Studie beauftragt.

Die Studie gliedert sich in folgende Teile:

- Die Machbarkeitsstudie: Diese Studie gibt einen Überblick über in Berlin eingesetzte Arbeitszeitkonten und deren Absicherung gegen Insolvenzrisiken, Motive für die Einführung von Arbeitszeitkonten. Die Akzeptanz und die Schwierigkeiten bei der Einführung und die bisherigen Ansätze, Arbeitszeitkonten gegen Insolvenzrisiken zu schützen, werden anhand der ausgewerteten Interviews aufgezeigt. Eine komprimierte Darstellung der rechtlichen Grundlagen unterstützt mit Ergebnissen anderer Untersuchungen gibt einen Überblick über die aktuellen Handlungsfelder, die auf den Ebenen der Gesetzgebung, der Politik, der Tarifparteien, der Banken und Versicherungen sowie der Beratungsgesellschaften bestehen.
- Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen: Erläutert werden die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (z. B. Flexi-Gesetz, Altersteilzeitgesetz) mit ihren jeweiligen Auswirkungen auf insolvenzgeschützte Arbeitszeitkonten. Probleme der bisherigen Rechtsgrundlage sowie mögliche Lösungen werden aufgezeigt.
- Handlungsleitfaden für Unternehmen, die insolvenzgeschützte Arbeitszeitkonten einrichten und bewirtschaften wollen: Dieser Handlungsleitfaden richtet sich sowohl an Vertreter der Unternehmensleitungen als auch an die betrieblichen Interessenvertretungen.
- Ein chronologisch komprimierter Abschlussbericht des Projektverlaufs.

K. Gutachten zum Insolvenzschutz bei Langzeitkonten (Glaubitz-Schoden-Maydell-Gutachten)

Der Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben wurde auch im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit behandelt. Wichtige Grundlage dafür war ein Gutachten eines mit je einem von der Bundesregierung, den Arbeitgebern und den Gewerkschaften benannten Experten besetzten Gremiums, das von der Arbeitsgruppe „Arbeitszeitpolitik“ in Auftrag gegeben wurde. Die Arbeitsgruppe hat drei Experten, Herrn Werner Glaubitz (Geschäftsführer und Justitiar bei Gesamtmetall), Herrn Prof. Dr. Bernd von Maydell (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München) und Herrn Michael Schoden (DGB, Abteilung Arbeits-, Sozial- und Mitbestimmungsrecht) beauftragt, gemeinsam Möglichkeiten zur Verbesserung der Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben, auch durch eine gesetzliche Neuregelung, zu untersuchen.

In dem Gutachten werden die geltende Rechtslage dargestellt und verschiedene Möglichkeiten für eine gesetzliche Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes von Arbeitszeitguthaben auf ihre rechtliche und tatsächliche

Tauglichkeit hin untersucht. Im Ergebnis geben die Experten übereinstimmend folgende Empfehlungen:

1. Die gegenwärtige Rechtslage sollte befristet (mindestens drei Jahre) im Grundsatz beibehalten werden, um weitere Erfahrungen zu sammeln.
2. Gesetzliche Änderungen sollen allenfalls hinsichtlich der Schwellenwerte erfolgen, bei deren Überschreiten der Gesetzgeber eine Insolvenzsicherung vorschreibt (Wertguthaben, die das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße übersteigen bzw. erst nach mehr als 27 Kalendermonaten ausgeglichen werden müssen).

Diese Schwellenwerte sollten möglichst durch die Tarifvertragsparteien bestimmt, der summenmäßige Schwellenwert könne aber auch bereits jetzt durch den Gesetzgeber abgesenkt werden.
3. Die Insolvenzsicherung soll Voraussetzung für eine staatliche Förderung von Arbeitszeitkonten (z. B. bei Altersteilzeit) werden.

L. Sonstige Quellen

In der juristischen Literatur gibt es mittlerweile zahlreiche Abhandlungen zum Thema „Arbeitszeitflexibilisierung“, die den Themenkreis aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln ansprechen. Aus den letzten Jahren sind die im Abschnitt VIII (Anhang) Buchstabe E angeführten Darstellungen erwähnenswert. Die dort vorgenommene Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

IV. Die Situation des Insolvenzschutzes von Wertguthaben

A. Grundlagen

Ungeachtet der beitragsrechtlichen Vorschriften in den genannten Gesetzen lässt sich festhalten, dass der Insolvenzschutz von Wertguthaben in § 7d SGB IV im wesentlichen darauf abzielt, erarbeitete Wertguthaben vor der Insolvenz des Arbeitgebers zu schützen in der Weise, dass

- die Vertragsparteien
- im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV
- Vorkehrungen treffen,
- die der Erfüllung der Wertguthaben
- einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag dienen.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind nur allgemein und orientieren sich an der Tatsache, dass es letztlich der Regelungsautonomie der Tarifpartner unterfällt, in welcher Weise die Wertguthaben insolvenzgeschützt werden. Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen Überblick über

die rechtlich möglichen und zulässigen Insolvenzschutzmaßnahmen und bewerten diese rechtlich und auch betriebswirtschaftlich unter dem Kostenaspekt für den Arbeitgeber.

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998¹ hat der Gesetzgeber durch die Änderung der bisherigen Rechtslage die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Modelle zur Flexibilisierung der Arbeitszeit geschaffen. Im Vordergrund stand dabei das Ziel, durch die Gesetzesänderung den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger in diesem Bereich Rechnung zu tragen.²

Gegenstand dieser Darstellung ist die Klärung der Frage, in welcher Weise die im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen entstehenden Wertguthaben der Arbeitnehmer insolvenzfest abgesichert werden können. Die gelungene Absicherung des erarbeiteten Wertguthabens für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ist von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz und damit den zukünftigen Erfolg der Arbeitszeitflexibilisierung.

Denkbar sind eine ganze Reihe von Insolvenzschutzmaßnahmen, deren Eignung zur Absicherung von Wertguthaben jedoch durchaus unterschiedlich zu beurteilen ist. Bei allen Sicherungsvereinbarungen stellt sich für den Arbeitgeber vor allem die Frage, mit welchen Kosten, welchem Verwaltungsaufwand und welchem Liquiditätsabfluss die Absicherung des Wertguthabens verbunden ist. Aus der Sicht des abzusichernden Arbeitnehmers ist vor allem interessant, welcher Grad von Sicherheit erreicht werden kann und welcher Abwicklungsaufwand im Sicherungsfall auf ihn zukommt. Letzteres betrifft einerseits die Verwertung des Sicherungsgutes und andererseits die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Im Folgenden werden nach einer Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen (B.) die einzelnen Sicherheiten auf ihre Tauglichkeit zur Insolvenzabsicherung von Arbeitszeitguthaben untersucht (C.), wobei die jeweiligen Vor- und Nachteile sowie die Stärken und Schwächen der Insolvenzschutzmaßnahmen zivilrechtlich aufbereitet und unter rechtlichen wie ökonomischen Aspekten bewertet werden sollen.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen

Unter einem Wertguthaben ist gemäß § 7 Abs.1a SGB IV ein für die Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung fälliges Arbeitsentgelt zu verstehen, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird. Dieses Wertguthaben kann entweder als Zeitkonto (Zeitguthaben) oder als Geldkonto (Differenz zwischen den ausgezahlten Leistungen des Arbeitgebers und dem Entgelt für die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung) geführt werden.

¹ BGBl. 1998 I, 688.

² Bundestagsdrucksache 13/9818, S. 9.

Bislang hat der Insolvenzschutz eines Wertguthabens in § 7d SGB IV eine gesetzliche Regelung erfahren.³ Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist es Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertragsparteien überlassen, im Rahmen ihrer Vereinbarung zur Arbeitszeitflexibilisierung auch Vorkehrungen für den Insolvenzfall zu treffen. Hierbei handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine zwingende Regelung zum Insolvenzschutz, wenngleich keine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung festgeschrieben worden ist.⁴ Die Art des Insolvenzschutzes stellt das Gesetz den Parteien vollständig frei; noch nicht einmal beispielhaft werden mögliche Schutzinstrumente genannt. Durch diese gesetzliche Regelung soll angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis auch im Bereich des Insolvenzschutzes Rechnung getragen werden.⁵

Die Verpflichtung zur Vereinbarung von Insolvenzschutzmaßnahmen besteht nach dem Gesetz allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Ein Sicherungsbedürfnis hat der Gesetzgeber nur gesehen, soweit ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld nicht besteht (§ 7d Abs.1 Nr.1 SGB IV) und ein bestimmter Wert des erarbeiteten Guthabens erreicht ist (§ 7d Abs.1 Nr.2 SGB IV).

Aus der in § 7d Abs.3 SGB IV festgeschriebenen Berichtspflicht der Bundesregierung hinsichtlich der in der Praxis nach § 7d Abs.1 SGB IV getroffenen Vereinbarungen ergibt sich allerdings, dass eine Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes durch den Gesetzgeber nach Beendigung der Anlaufphase geprüft werden soll.

C. Möglichkeiten der Absicherung im Insolvenzfall

Zur Sicherung von Wertguthaben kommen verschiedene Sicherheiten in Betracht. Als Erstes sind die Realsicherheiten in den Blick zu nehmen (1.), dann die Personalsicherheiten (2.). Schließlich ist an Versicherungslösungen zu denken (3.).

1. Realsicherheiten

Eine bevorzugte Stellung nehmen im Insolvenzverfahren gemäß §§ 49 ff. InsO die absonderungsberechtigten Insolvenzgläubiger ein, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ihnen an Gegenständen aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners eine Realsicherheit bestellt ist. Gewöhnlichen Insolvenzgläubigern steht gemäß § 38 InsO lediglich ein Anspruch auf eine etwaige Quote nach Verwertung der Insolvenzmasse, nicht jedoch ein direktes

³ Bei § 7d SGB IV handelt es sich um den durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl. 2000 I, 2) veränderten ursprünglichen § 7a SGB IV, der durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. 1998 I, 688) eingeführt worden ist. Die jüngste Änderung hat § 7d SGB IV durch das 4. Euro-Einführungsgesetz vom 22. Dezember 2000 (BGBl. 2000 I, 1983) erfahren.

⁴ Bundestagsdrucksache 13/10033, S. 18 ff.

⁵ Bundestagsdrucksache 13/9976, S. 1.

Recht an der Masse zu. Absonderungsberechtigte Gläubiger werden hingegen bei der Verteilung der Insolvenzmasse nach §§ 49 ff., 165 bis 173 InsO vorrangig aus dem Sicherungsgut befriedigt. Aus diesem Grund sind Absonderungsrechte auch für die Sicherung von Wertguthaben interessant.

Absonderungsrechte knüpft die Insolvenzordnung an bestimmte, im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Sicherheiten. Zur Absonderung berechtigen vor allem Realsicherheiten wie Pfandrechte (§ 50 InsO), Grundschulden und Hypotheken (§ 49 InsO), Sicherungsübereignungen und Sicherungszessionen (§ 51 Nr. 1 InsO). Bei Nichterfüllung des in dieser Weise gesicherten Anspruchs erlangt der Gläubiger Befriedigung aus der Verwertung des Sicherungsgegenstandes, die sich nach §§ 165 bis 173 InsO richtet.

a) Sicherungszession

Dem Arbeitgeber steht es offen, zur Sicherung eines Wertguthabens dem Arbeitnehmer gegen Dritte bestehende oder zukünftig bestehende Forderungen des Unternehmens abzutreten.

aa) Beispiele für Sicherungszessionen

Möglich wäre beispielsweise die Abtretung von dem Arbeitgeber gegen seine Bank zustehenden Forderungen aus Sparguthaben oder Girokontenguthaben. Der Arbeitgeber kann auch die ihm aufgrund einer von ihm abgeschlossenen Lebensversicherung zustehende Forderung dem Arbeitnehmer abtreten. Ansonsten kommt die Abtretung von Forderungen in Betracht, die im Geschäftsbetrieb des Unternehmens entstehen. Dies können etwa Ansprüche gegen Lieferanten oder Abnehmer des Betriebs sein.

bb) Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungszession

Die Abtretung einer Forderung erfolgt gemäß § 398 BGB durch einen formlosen Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger, durch den die Forderung auf den Arbeitnehmer als neuen Gläubiger übergeht. Aufgrund des der Sicherungszession zugrunde liegenden schuldrechtlichen Sicherungsvertrages darf der Arbeitnehmer von der ihm übertragenen Forderung nur zum Zwecke der Verwertung bei Nichterfüllung seines gesicherten Anspruchs Gebrauch machen. Bei der Sicherungszession handelt es sich daher um ein sog. eigennütziges Treuhandverhältnis.⁶

Zwischen der abgetretenen und der zu sichernden Forderung besteht kein akzessorischer Zusammenhang. Akzessorisch sind Sicherungsrechte nur, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich angeordnet hat. Das ist bei der gesetzlich nicht näher geregelten Sicherungszession nicht der

Fall. Das bedeutet, dass die Übertragung der Forderung von dem Bestand des zu sichernden Anspruchs unabhängig ist.

cc) Verwertung in der Insolvenz

Hat der Schuldner eine ihm zustehende Forderung zur Sicherheit an einen Gläubiger abgetreten, darf sie in der Insolvenz nach § 166 Abs. 2 InsO der Insolvenzverwalter einziehen oder in anderer Weise verwerten. Vor der Befriedigung des Zessionars aus dem Erlös sind allerdings die Kosten der Feststellung und der Verwertung an die Insolvenzmasse auszukehren (§ 170 Abs. 1 InsO). Die Kosten der Feststellung und der Verwertung betragen nach § 171 InsO zusammen 9 % des Verwertungserlöses. Der Arbeitnehmer als Zessionar muss also mit einer um diesen Betrag verminderten Durchsetzung seiner Forderung im Insolvenzfall rechnen.

dd) Beurteilung der Sicherungszession als Sicherungsmittel

Mit der Sicherungszession sind für den Arbeitgeber nur geringe Kosten verbunden. Sie ist aber unter Umständen mit Unsicherheiten für den gesicherten Gläubiger belastet, wenn die Bonität des Forderungsschuldners nicht garantiert ist. Die Abtretung von Forderungen aus dem normalen Geschäftsbetrieb des Unternehmens ist daher aus diesem Grunde, aber auch wegen des ständig wechselnden Forderungsbestandes als Absicherung für langfristig angesparte Wertguthaben nicht geeignet. Zudem werden diese Forderungen meist zur Absicherung der Lieferanten und der Banken benötigt und stehen deshalb als Sicherungsmittel für die Arbeitnehmer nicht zur Verfügung. Auch die Abtretung von Forderungen aus Spar- und Girokontenguthaben wird oft ungeeignet sein, da ein vorrangiges Pfandrecht der Bank aus Nr. 14 der AGB der Banken besteht und Kontoguthaben schwankende Bestände aufweisen. Es bleiben daher im Wesentlichen Festgeldkonten und Forderungen aus einer Lebensversicherung.

Bei einer Sicherungszession trifft den gesicherten Gläubiger jedoch die für ihn ungünstige Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO. Zudem folgen bei der Sicherungszession Nachteile daraus, dass es sich nicht um ein akzessorisches Sicherungsmittel handelt. Da kein automatischer Zusammenhang zwischen abgetretener Forderung und dem zu sichernden Lohnanspruch besteht, muss der Umfang der abgetretenen Forderungen ständig überprüft und gegebenenfalls dem Umfang des zu sichernden Lohnanspruchs angepasst werden. Dies gilt umso mehr, wenn Wertguthaben langfristig über Jahre erarbeitet werden. Dieser Sicherungsweg erfordert daher einen relativ hohen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber. Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen dadurch, dass i. d. R. mehrere Arbeitnehmer abzusichern sind, sodass mit jedem einzelnen Arbeitnehmer ein Sicherungsvertrag zu schließen ist und die abzutretenden Forderungen entsprechend den zu sichernden Ansprüchen zu verteilen sind. Dieser Schwierigkeit kann nur durch die Einschaltung eines Treuhänders begegnet werden (s. u. 5.).

⁶ Vgl. statt aller Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2001, Rn. 1313/ 1315; Palandt-Bassenge, BGB, 60. Aufl. 2001, § 903 Rn. 35. – Diese Einordnung ist nicht zu verwechseln mit der Einschaltung eines Treuhänders in das Rechtsverhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer. Darauf wird unter 5. näher eingegangen werden.

Bei einer stillen Zession ist zudem die Schutzvorschrift des § 407 BGB zugunsten des Schuldners zu beachten, die eine befreiende Leistung an den alten Gläubiger der Forderung, also den Arbeitgeber, ermöglicht, wenn der Schuldner keine Kenntnis von der erfolgten Abtretung hatte. Schließlich ist zu bedenken, dass in der Praxis regelmäßig mit den dem Unternehmen Kredite gewährenden Banken eine Globalzession vereinbart wird. Damit tritt das Unternehmen als Kreditsicherheit alle bestehenden und zukünftigen Forderungen an die Bank ab. Eine solche Globalzession würde mit einer später vereinbarten Sicherungszession zugunsten des Arbeitnehmers kollidieren. Nach dem geltenden Prioritätsgrundsatz ist allein die erste Abtretung wirksam, in der Regel also die Globalzession. Sollen die Arbeitnehmer gesichert werden, müsste die Bank daher zuvor auf ihre Sicherungsrechte an den dafür benötigten Forderungen verzichten.

Insgesamt eignet sich daher die Sicherungszession nur bedingt zur Absicherung von Wertguthaben.

b) Sicherungsübereignung

Ein weiteres mögliches Mittel zur Sicherung des Wertguthabens für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ist die Sicherungsübereignung.

aa) Beispiele für Sicherungsübereignungen

Als Sicherungsgut kommen Produktions- und Betriebsmittel des Unternehmens in Betracht. Ferner können Wertpapiere (z. B. Inhaberaktien oder Investmentanteilscheine) aus dem Bestand des Unternehmens dem Arbeitnehmer zur Sicherheit übereignet werden.

bb) Voraussetzungen und Folgen einer Sicherungsübereignung

Die Verschaffung des Eigentums im Wege der Sicherungsübereignung erfolgt bei Produktions- und Betriebsmitteln in der Regel nach §§ 929 S. 1, 930 BGB und erfordert zunächst eine Einigung über den Eigentumsübergang. Weiter muss dem Arbeitnehmer durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses der mittelbare Besitz an der betreffenden Sache verschafft werden. Damit erwirbt der Arbeitnehmer Eigentum an der betreffenden Sache, während der Arbeitgeber den unmittelbaren Besitz an der Sache behält und sie so weiter nutzen kann. Die sicherungsweise Übereignung der üblichen Inhaberwertpapiere, die in der Praxis regelmäßig in einem Depot verwahrt werden, erfolgt gemäß §§ 929 S. 1, 931 BGB durch Abtretung des gegen die Depotstelle bestehenden Herausgabeanspruchs.

Ebenso wie bei der Sicherungszession ist der Arbeitnehmer jedoch durch den gleichfalls abgeschlossenen Sicherungsvertrag verpflichtet, von dem ihm übertragenen Eigentum nur dann zur Befriedigung seiner Forderung Gebrauch zu machen, wenn sie durch den Arbeitgeber nicht erfüllt wird. Damit handelt es sich auch bei der Sicherungsübereignung um ein eigennütziges Treuhandverhältnis.⁷

Die Sicherungsübereignung ist ebenso wie die Sicherungszession kein akzessorisches Sicherungsmittel. Die Eigentumsübertragung ist damit von dem Bestand des zu sichernden Lohnanspruchs unabhängig.

cc) Verwertung in der Insolvenz

In der Insolvenz steht gemäß § 166 Abs. 1 BGB dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht an einer beweglichen Sache zu, wenn an ihr ein Absonderungsrecht besteht und der Verwalter die Sache in Besitz hat. Bei einer Sicherungsübereignung bleibt jedenfalls bei der Übereignung von Produktions- und Betriebsmitteln regelmäßig das Sicherungsgut im unmittelbaren Besitz des Schuldners und damit später im Besitz des Verwalters. Dann trifft den Sicherungseigentümer aufgrund des dem Insolvenzverwalter zustehenden Verwertungsrechts ebenso wie den Sicherungszessionar die für ihn ungünstige Kostenregelung der §§ 170, 171 BGB, durch die er einen Abzug von 9 % vom erreichten Erlös zugunsten der Insolvenzmasse hinnehmen muss. Außerdem ist aus dem Verwertungserlös die Umsatzsteuer von derzeit 16 % vorab zu entnehmen (§ 171 Abs. 2 S. 3 InsO).

Bei der sicherungsweisen Übereignung von in einem Depot befindlichen Wertpapieren verliert der Arbeitgeber allerdings mit der Abtretung seines Herausgabeanspruchs jeglichen Besitz, sodass § 166 Abs. 1 InsO nicht eingreift. Dann steht dem gesicherten Gläubiger ein eigenes Verwertungsrecht nach § 173 InsO zu und die Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO entfällt.

dd) Beurteilung der Sicherungsübereignung als Sicherungsmittel

Ein klarer Vorteil der Sicherungsübereignung liegt darin, dass der Arbeitgeber bei der Übereignung von Betriebs- und Produktionsmitteln im Besitz dieser Sachen bleibt und sie weiterhin für seine Zwecke nutzen kann. Die Sicherungsübereignung ist zudem eine für den Arbeitgeber kostengünstige Sicherungsmöglichkeit.

Da die Sicherungsübereignung ebenfalls kein akzessorisches Sicherungsmittel ist, entsteht allerdings auch hier für den Arbeitgeber der bei der Sicherungszession beschriebene Verwaltungsaufwand. Zudem kann sich die Bewertung des Sicherungsguts als schwierig erweisen, wenn es sich um Betriebs- und Produktionsmittel handelt. Für eine größere Anzahl zu sichernder Wertguthaben eignet sich die Sicherungsübereignung von Betriebs- und Produktionsmitteln auch deshalb nicht, weil das Unternehmen in der Regel nur über begrenzte Sachmittel verfügt. Schließlich ist es in der Praxis üblich, dass sich Banken das bewegliche Sachvermögen zur Sicherheit für die dem Unternehmen gewährten Kredite übereignen lassen. Dann kommt für den Arbeitnehmer nur noch ein gutgläubiger Eigentumserwerb in Betracht, der aber regelmäßig nach § 933 BGB ausscheidet, da der Arbeitgeber das Sicherungsgut in Besitz behalten wird. Eine Sicherungsübereignung von Betriebs- und Produktionsmitteln ist daher nicht empfehlenswert.

Einzig die Sicherungsübereignung von Wertpapieren kann zur Sicherung des Wertguthabens geeignet sein. Zu

⁷ Siehe die in Fn. 6 Genannten.

beachten ist hier jedoch, dass auch bei sog. risikoarmen Wertpapieren die Gefahr des Kursverfalls besteht. Das Sicherungsgut kann dadurch (erheblich) an Wert verlieren, sodass das Wertguthaben des Arbeitnehmers unter Umständen nicht mehr in vollem Umfange gesichert ist. Diese Lösung kommt ohnehin nur für solche Unternehmen in Betracht, die über eine ausreichende Anzahl von Wertpapieren verfügen, die frei von Rechten Dritter sind.

Schließlich bestehen auch bei der Sicherungsübereignung die für die Sicherungszession aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Bestellung der Sicherheit, da mit jedem einzelnen Arbeitnehmer kontrahiert werden müsste und die Sicherungsgüter auf die einzelnen Arbeitnehmer zu verteilen wären. Soweit nicht § 166 Abs. 1 InsO eingreift, wäre der Arbeitnehmer im Insolvenzfall außerdem mit der Verwertung des Sicherungsgutes und der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Dem könnte auch hier nur durch die Zwischenschaltung eines Treuhänders begegnet werden (s. u. 5.).

c) Verpfändung

Die rechtsgeschäftliche Verpfändung als Sicherungsmittel ist in den §§ 1204 bis 1296 BGB geregelt, wobei zwischen Pfandrechten an beweglichen Sachen (§§ 1204 bis 1256 BGB) und Pfandrechten an Rechten (§§ 1273 bis 1296 BGB) unterschieden wird. Das Pfandrecht ist aufgrund seines akzessorischen Charakters (§ 1210 BGB) abhängig vom Bestand der Hauptforderung und richtet sich im Falle eines gesicherten Wertguthabens nach der Höhe der zu sichernden Lohnansprüche.

aa) Beispiele für Verpfändungen

Die Bestellung eines Pfandrechts kommt bei verschiedenen Vermögenswerten des Arbeitgebers in Betracht. Zunächst kann an einer im Eigentum des Arbeitgebers stehenden beweglichen Sache ein Pfandrecht bestellt werden. Zu denken wäre hier beispielsweise wiederum an Betriebs- und Produktionsmittel. Ferner kann für den zu sichernden Arbeitnehmer ein Pfandrecht an einer dem Arbeitgeber zustehenden Forderung bestellt werden. Dabei kommt beispielsweise die Verpfändung einer Forderung gegen eine Bank aus einem Girokontoguthaben oder einem Sparguthaben infrage. Denkbar ist auch die Verpfändung des Bezugsrechts aus einer vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossenen Lebensversicherung. Weiter steht es dem Arbeitgeber frei, dem Arbeitnehmer zur Sicherheit Wertpapiere aus seinem Bestand, insbesondere Aktien, zu verpfänden. Schließlich werden von Kapitalanlagegesellschaften sog. Fondslösungen zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben angeboten. Der Arbeitgeber zahlt dabei für jeden zu sichernden Arbeitnehmer alle Beträge inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ein, die der Arbeitnehmer in der Arbeitsphase verdient und aufgrund der Arbeitszeitflexibilisierungsvereinbarung nicht ausbezahlt bekommt. Inhaber der erworbenen Fonds-Anteile bleibt der Arbeitgeber. Er trifft allerdings mit dem Arbeitnehmer eine Verpfändungsvereinbarung über die eingezahlten Fondsanteile. Wird der Arbeitgeber während der Vertragslaufzeit insolvent, übernimmt die Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der vorhandenen Depotmittel die

Zahlungsabwicklung an die Beschäftigten und führt die Steuern und Sozialabgaben an die zuständigen Stellen ab. Die während der Fondsanlage erwirtschafteten Erträge stehen dem Arbeitgeber zu. Aus ihnen werden die Kosten der Verwaltung, der Depotführung und der Fondsanlage bestritten.

bb) Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Verpfändung

Für die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache ist nach § 1205 Abs. 1 S. 1 BGB neben der Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger auch die Übergabe der verpfändeten Sache (eventuell in der Form des § 1205 Abs. 2 BGB) erforderlich. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber als Schuldner dem Arbeitnehmer als Gläubiger den Besitz an der Sache verschaffen und seinen eigenen Besitz gänzlich aufgeben muss.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Recht richtet sich gemäß § 1274 Abs. 1 BGB nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Die Übertragung einer Forderung ist in § 398 BGB geregelt, sodass auch für ihre Verpfändung die Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger über das Entstehen des Pfandrechts erforderlich ist. Zusätzlich muss gemäß § 1280 BGB bei einer Forderungsverpfändung eine Anzeige an den Drittschuldner erfolgen.

Die Verpfändung von Wertpapieren lässt sich exemplarisch anhand der Verpfändung von Aktien erläutern. Da es sich bei der üblichen Form der Inhaberkarte nach § 10 Abs. 1 AktG um ein Inhaberpapier handelt, richtet sich die Verpfändung gemäß § 1293 BGB nach den Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Zwar wird auch bei einem Inhaberpapier das (verbriefte) Recht verpfändet. Doch wird diese Verpfändung aufgrund der untrennbaren Verbindung zwischen Recht und Papier den Regeln über die Verpfändung einer beweglichen Sache unterworfen.⁸ Damit richtet sich die Verpfändung von Aktien nach § 1205 BGB. Befinden sich die Aktien im unmittelbaren Besitz des Arbeitgebers, dann erfolgt die Verpfändung gemäß § 1205 Abs. 1 BGB dargestellt durch Einigung und Übergabe. Üblicherweise befinden sich jedoch die betreffenden Aktien in einer Sammelverwahrungsstelle. Dann erfolgt die Bestellung des Pfandrechts gemäß § 1205 Abs. 2 BGB durch die Abtretung des nach §§ 7, 8 DepotG gegen die Sammelstelle bestehenden Herausgabeanspruchs an den Pfandgläubiger.⁹ Diese Übertragung des mittelbaren Besitzes muss der Sammelstelle angezeigt werden.

Anteile an einem Investmentfonds werden in der Praxis vorherrschend als Inhaberinvestmentanteilscheine nach § 18 Abs. 1 KAAG verbrieft.¹⁰ Diese Anteilscheine ver-

⁸ Münchener Kommentar zum BGB (= MünchKomm.BGB)-Damrau, 3. Aufl. 1997, § 1293 Rn. 1; Staudinger-Wiegand, BGB, 13. Bearb. 1997, § 1293 Rn. 1.

⁹ Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 2. Aufl. 2001, § 42 Rn. 34 f.; MünchKomm.BGB-Damrau (Fn. 8), § 1258 Rn. 9; Wolf, Sachenrecht, 13. Aufl. 1996, Rn. 597.

¹⁰ Claussen, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl. 2000, § 9 Rn. 191; Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis, Stand 2000, Rn. 4/1492; Staudinger-Marburger, BGB, 13. Bearb. 1997, vor §§ 793 ff. Rn. 61.

briefen die Ansprüche des Anteilhabers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft.¹¹ Es handelt sich dabei um ein Wertpapier eigener Art,¹² dessen Verpfändung als Inhaberpapier ebenfalls § 1293 BGB unterfällt.¹³ Auch Investmentanteilscheine werden wie Aktien üblicherweise in Depotsammelstellen verwahrt. Insofern gilt das oben zur Verpfändung einer Aktie Ausgeführte entsprechend bei der Verpfändung eines Fonds-Anteils.

Die auf die beschriebene Weise bestellten Pfandrechte berechtigen den gesicherten Pfandgläubiger bei Fälligkeit der gesicherten Forderung (Pfandreife) gemäß §§ 1228 Abs. 2 S. 1, 1281 f. BGB zur Verwertung des Pfandobjekts. Die Verwertung erfolgt bei Forderungen durch Einziehung (§ 1282 Abs. 1 S. 1 BGB), bei Sachen durch Versteigerung (§ 1235 Abs. 1 BGB) und bei Wertpapieren durch freihändigen Verkauf (§§ 1235 Abs. 2, 1221 BGB).

cc) Verwertung in der Insolvenz

Im Rahmen der Verwertung ist vor allem von Interesse, ob dem Pfandgläubiger oder dem Insolvenzverwalter das Verwertungsrecht nach §§ 166 bis 173 InsO zusteht. Hier ist zwischen Pfandrechten an beweglichen Sachen und solchen an Forderungen zu unterscheiden.

Bei einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht an einer beweglichen Sache steht das Verwertungsrecht immer dem gesicherten Gläubiger zu. Dies folgt daraus, dass ein Verwertungsrecht des Verwalters nach § 166 Abs. 1 InsO nur entsteht, wenn sich die bewegliche Sache in dessen Besitz befindet. Für die Bestellung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache ist jedoch in § 1205 BGB die vollständige Übertragung des Besitzes an den Pfandgläubiger Voraussetzung. Damit kann der durch ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht gesicherte Gläubiger nach § 173 InsO selbst die Verwertung betreiben und bleibt von der Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO unberührt. Da Inhaberaktien und Inhaberinvestmentanteilscheine bei der Bestellung eines Pfandrechts wie bewegliche Sachen behandelt werden, gilt das vorstehend Ausgeführte auch für ihre Verpfändung.

Umstritten ist allerdings, ob § 166 Abs. 2 InsO trotz des eindeutigen Wortlauts auf die Verpfändung von Forderungen analog anzuwenden ist und somit das Verwertungsrecht ebenso wie bei der Sicherungszession dem Insolvenzverwalter zusteht. Dies hätte für den Pfandgläubiger die für ihn nachteilige Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO zur Folge. Zum Verständnis dieses Streits ist ein kurzer Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 166 Abs. 2 InsO erforderlich.

In der Begründung zu § 191 Abs. 2 RegE InsO, dem Vorläufer des letztlich Gesetz gewordenen § 166 Abs. 2 InsO,

war die Anwendung der Vorschrift auf verpfändete Forderungen ausdrücklich abgelehnt worden.¹⁴ Ausschlaggebend hierfür war das Argument, die Verpfändung einer Forderung setze nach § 1280 BGB eine Anzeige an den Drittschuldner voraus, sodass dieser den Inhaber des Pfandrechts kenne und eine Inanspruchnahme durch ihn von vornherein in Betracht ziehen müsse. Ein Einziehungsrecht des Insolvenzverwalters würde hier die praktische Abwicklung nicht vereinfachen. Aufgrund dieser Argumentation war in § 191 Abs. 2 RegE InsO ursprünglich vorgesehen, dass angezeigte Abtretungen ebenfalls nicht zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führen.¹⁵ Lediglich sog. stille Sicherungszessionen sollten nach dem Regierungsentwurf ein Verwertungsrecht des Verwalters auslösen. Im Rechtsausschuss wurde jedoch diese Einschränkung des Regierungsentwurfs gestrichen, sodass nach § 166 Abs. 2 InsO sowohl angezeigte als auch stille Zessionen ein Verwertungsrecht des Verwalters zur Folge haben.¹⁶ Welche Folgerungen aus dieser Streichung durch den Rechtsausschuss zu ziehen sind, ist fraglich.

(1) Die Auffassung von Marotzke

Marotzke¹⁷ vertritt abweichend von der Begründung des Regierungsentwurfs die Auffassung, die Vorschrift des § 166 Abs. 2 InsO könne auf verpfändete Forderungen analog angewendet werden.¹⁸ Zunächst hält er den in der Begründung zum Regierungsentwurf zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht mehr für ausschlaggebend. Nach dem Regierungsentwurf sei mit der eben angeführten Begründung ein Verwertungsrecht des Verwalters weder bei verpfändeten Forderungen noch bei angezeigten Abtretungen vorgesehen gewesen. Aufgrund der Änderung des § 191 Abs. 2 RegE InsO durch den Rechtsausschuss dahin gehend, dass sowohl angezeigte als auch stille Zessionen von der Vorschrift erfasst werden, sei die Aussage des Gesetzgebers in der Begründung zum Regierungsentwurf nunmehr unbeachtlich. Da die Unterscheidung zwischen angezeigten und stillen Zessionen aufgegeben wurde, bestehe auch kein Grund mehr für eine Unterscheidung zwischen abgetretenen und verpfändeten Forderungen.¹⁹

Die Begründung der Analogie stützt Marotzke dann auf eine weitere Überlegung. Bei einer Abtretung entäußere sich der Schuldner insgesamt der Forderung, während bei einer Verpfändung die Forderungsinhaberschaft dem Schuldner erhalten bleibe. Wenn aber die Verpfändung einer Forderung ein Minus zur Abtretung einer Forderung darstelle, sei nicht einzusehen, weshalb dem Insolvenzverwalter bei einem Pfandrecht kein Verwertungsrecht zustehen solle.²⁰

¹¹ Claussen (Fn. 10), § 9 Rn. 190; Hueck/Canaris, *Recht der Wertpapiere*, 12. Aufl. 1986, S. 224; Kümpel, *Bank- und Kapitalmarktrecht*, 1995, Rn. 10.38.

¹² Claussen (Fn. 10), § 9 Rn. 191; Kümpel (Fn. 11), Rn. 10.38; Staudinger-Marburger (Fn. 10), vor §§ 793 ff. Rn. 61.

¹³ Hellner/Steuer (Fn. 10), Rn. 4/1492; MünchKomm.BGB-Damrau (Fn. 8), § 1293 Rn. 2; Staudinger-Wiegand (Fn. 8), § 1293 Rn. 2.

¹⁴ Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 178 f.

¹⁵ Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 179.

¹⁶ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176: Die Fassung des Regierungsentwurfs führe zu praktischen Schwierigkeiten, da sie offen lasse, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden könne.

¹⁷ Marotzke, ZZZ 109 (1996), 429, 448.

¹⁸ Ebenso Bode/Bergt/Obenberger, DB 2000, 1864, 1865 Fn. 9. Auch Smid hält diese Auffassung für vertretbar, in Smid, *InsO*, 1999, § 166 Rn. 21.

¹⁹ Marotzke, ZZZ 109 (1996), 429, 448.

²⁰ Marotzke, ZZZ 109 (1996), 429, 447.

(2) Stellungnahme

Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Norm sind hier entgegen der Auffassung von Marotzke nicht erfüllt. Aus diesem Grund ist die von Marotzke vertretene analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 InsO auf verpfändete Forderungen auch im übrigen Schrifttum²¹ sowie in der jüngeren Rechtsprechung²² einhellig auf Ablehnung gestoßen. Die analoge Anwendung einer Norm setzt zunächst voraus, dass eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Lücke in der rechtlichen Regelung eines Komplexes besteht. Weiter muss eine vergleichbare Interessenlage bei dem nicht geregelten und dem geregelten Tatbestand vorliegen, die eine Schließung der bestehenden Lücke im Wege der Analogie erfordert.²³

Schon das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke scheint hier jedoch zweifelhaft. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs wird für verpfändete Forderungen ausdrücklich ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters abgelehnt.²⁴ Vor diesem Hintergrund kann schwerlich von einer unbeabsichtigten Lücke im Anwendungsbereich der Norm ausgegangen werden. Allerdings wird die Änderung der Vorschrift durch den Rechtsausschuss²⁵ zum Teil so verstanden, dass die Begründung des Regierungsentwurfs dadurch bedeutungslos geworden sei.²⁶ Dies vermag allerdings nicht zu überzeugen. Mit der Änderung des Gesetzestextes wollte der Rechtsausschuss keineswegs die hinsichtlich verpfändeter Forderungen in der Begründung des Regierungsentwurfs deutlich gewordene Wertung aufheben. Die Änderung erfolgte vielmehr aufgrund der erwarteten praktischen Schwierigkeiten bei der Differenzierung nach angezeigten und nicht angezeigten Abtretungen.²⁷ Sollte neben einer angezeigten Abtretung auch die Verpfändung einer Forderung nach Auffassung des Rechtsausschusses zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führen, so hätte es nahe gelegen, den Gesetzestext im Zuge der ohnehin erfolgten Änderung auch in diesem Sinne zu formulieren. Insofern ist davon auszugehen, dass der Rechtsausschuss die Haltung des Regierungsentwurfs zur Frage des Verwertungsrechts bei verpfändeten Forderungen teilte. Diese Schlussfolgerung lässt sich auch auf den folgenden Satz aus der Begründung des Rechtsausschusses stützen, der deutlich

macht, dass dem Rechtsausschuss die Problematik der verpfändeten Forderungen durchaus bewusst war: „Die Abgrenzung zwischen der angezeigten Forderungsabtretung und der Forderungsverpfändung, die nicht zu einem Verwertungsrecht des Verwalters führt, kann aus Sicht des Ausschusses der Rechtsprechung überlassen bleiben.“²⁸ Aus diesem Satz wird deutlich, dass auch der Rechtsausschuss ebenso wie der Regierungsentwurf ein Verwertungsrecht des Verwalters bei verpfändeten Forderungen eindeutig ablehnt. Damit ist von einer bewussten Gestaltung des § 166 Abs. 2 InsO durch den Gesetzgeber auszugehen. Eine Analogie scheidet damit schon am Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke.²⁹

Darüber hinaus kommt eine Analogie auch aufgrund des Fehlens einer vergleichbaren Interessenlage bei verpfändeten und abgetretenen Forderungen nicht in Betracht. Der zum Teil in der Literatur verfolgte Ansatz, die Verpfändung als ein „Minus“ zur Abtretung einer Forderung erst recht § 166 Abs. 2 InsO zu unterstellen, vermag nicht zu überzeugen. Zwar verliert der Schuldner durch eine Abtretung die Forderungsinhaberschaft, während bei einer Verpfändung lediglich eine Belastung der Forderung eintritt. Andererseits stellt das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch mit der Anzeigepflicht nach § 1280 BGB höhere Anforderungen an das Entstehen des Pfandrechts als an das Gelingen einer Abtretung. Es könnte also ebenso davon ausgegangen werden, die Abtretung stelle ein „Minus“ zur Verpfändung dar. Der Gedanke, das eine Sicherungsmittel stelle ein „Minus“ zum anderen dar, hilft also nicht weiter. Es ist somit nicht von einem Stufenverhältnis der beiden Sicherungsmittel auszugehen. Die Sicherheiten stehen sich vielmehr als gleichwertige Sicherungsmöglichkeiten gegenüber.

Auch aus der Tatsache, dass sowohl bei der Verpfändung einer Forderung als auch bei der angezeigten Abtretung einer Forderung eine Anzeige an den Drittschuldner ergangen ist, kann nicht schon allein auf eine vergleichbare Interessenlage geschlossen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass das Bürgerliche Gesetzbuch hinsichtlich der Bedeutung der jeweiligen Anzeige differenziert. Bei einer Verpfändung ist die Anzeige an den Drittschuldner nach § 1280 BGB Voraussetzung für das Entstehen des Pfandrechts. An die Anzeige einer Abtretung knüpft sich hingegen lediglich ein stärkerer Schutz des Drittschuldners nach § 409 BGB. Entscheidend kann daher die Tatsache der erfolgten Anzeige nicht sein.³⁰

Zu fragen ist vielmehr, ob zwischen den Sicherungsmitteln der Abtretung und der Verpfändung im Insolvenzfall eine vergleichbare Interessenlage besteht. Bei Abtretungen wurde ein Verwertungsrecht des Verwalters aus dem Grund in die InsO aufgenommen, weil der gesicherte Gläubiger ohne Auskunftserteilung und Unterstützung durch den Insolvenzverwalter meist nicht in der Lage

²¹ Breutigam/Blersch/Goetsch-Breutigam, *Insolvenzrecht*, Stand Juni 2001, § 166 Rn. 27; Gottwald (Fn. 9), § 42 Rn. 130; Gundlach/Frenzel/Schmidt, *NZI* 2001, 119; Heidelberger Kommentar zur InsO (= HK)-Landfermann, 2. Aufl. 2001, § 166 Rn. 17; Hess/Weis/Wienberg-Hess, *InsO*, 2. Aufl. 2001, § 166 Rn. 53, 55; Kübler/Prütting-Kemper, *InsO*, Stand August 2001, § 166 Rn. 9; Obermüller, *Insolvenzrecht in der Bankpraxis*, 5. Aufl. 1997, Rn. 1.275, 6.356 ff.; Smid (Fn. 18), § 166 Rn. 20; Wimmer-Wegener, *InsO*, 2. Aufl. 1999, § 166 Rn. 6.

²² LG Tübingen *NZI* 2001, 263, 264.

²³ Vgl. statt aller Bork (Fn. 6), Rn. 143 ff.

²⁴ Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 178 f.

²⁵ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176.

²⁶ So neben Marotzke auch Kübler/Prütting-Kemper (Fn. 21), § 166 Rn. 9.

²⁷ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176: Der Regierungsentwurf lasse offen, bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige nachgeholt werden könne.

²⁸ Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 176.

²⁹ So auch LG Tübingen *NZI* 2001, 263, 264; Gundlach/Frenzel/Schmidt, *NZI* 2001, 119, 123.

³⁰ So auch Kübler/Prütting-Kemper (Fn. 21), § 166 Rn. 9.

wäre, die zur Sicherheit abgetretene Forderung durchzusetzen.³¹ Aus diesem Grunde war es in der Praxis bereits durchaus üblich, dass der Zessionar die Einziehung der Forderung dem Konkursverwalter vertraglich übertrug.³² Bei Verpfändungen besteht jedoch aufgrund der Regelungen der §§ 1280, 1282 BGB ein solches Bedürfnis nicht.³³

Insgesamt scheidet die analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 InsO daher zum einen an dem Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke und zum anderen an dem Fehlen einer vergleichbaren Interessenlage bei Verpfändungen und Abtretungen von Forderungen. Damit steht dem Pfandgläubiger nach § 173 InsO ein eigenes Verwertungsrecht zu und die Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO kommt nicht zur Anwendung.

dd) Beurteilung des Pfandrechts als Sicherungsmittel

Ein allgemeiner Vorteil des rechtsgeschäftlichen Pfandrechts liegt in seiner Akzessorietät. Bei entsprechendem Wert des Pfandgegenstands ist der gesicherte Anspruch des Arbeitnehmers immer automatisch in vollem Umfang und in der aktuellen Höhe des Wertguthabens gesichert. Dem Insolvenzverwalter steht zudem bei Pfandrechten regelmäßig kein Verwertungsrecht zu, sodass es nicht zu der für den Gläubiger ungünstigen Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO kommt. Auf der anderen Seite ist dann der Arbeitnehmer im Insolvenzfall selbst mit der Verwertung des Pfandes und der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet, sofern sie ihm nicht, wie bei der Fonds-Lösung, von der Kapitalanlagegesellschaft abgenommen werden. Bei der Bestellung des Pfandrechts ist immer die Mitwirkung des Arbeitnehmers erforderlich, wobei sich wiederum die Frage nach der Aufteilung der Pfandobjekte auf die einzelnen Arbeitnehmer stellt. Dies kann bei der Absicherung einer Vielzahl von Wertguthaben zu einem recht großen Verwaltungsaufwand für das Unternehmen führen, dem man letztlich nur durch die Zwischenschaltung eines Treuhänders begegnen kann³⁴ (s. u. 5.).

Die Verpfändung von Betriebs- und Produktionsmitteln bietet sich gleichwohl nicht an, da zur Bestellung des Pfandrechts die Aufgabe des Besitzes durch den Schuldner erforderlich ist. Der Abschluss einer Lebensversicherung und die Verpfändung des Bezugsrechts führt zu einem rätierlichen Liquiditätsabfluss beim Arbeitgeber. Bei der Verpfändung von Forderungen ist generell § 1281 BGB zu beachten, wonach vor Pfandreife, also vor dem Sicherungsfall, der Schuldner der verpfändeten Forderung nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten kann. Diese Vorschrift ist allerdings gemäß § 1284 BGB abdingbar. Die Verpfändung von Investmentanteilscheinen oder Aktien hat hingegen

den Vorteil, dass die wirtschaftlichen Erträge dem Arbeitgeber zustehen. Er kann damit die entstehenden Kosten dieses Sicherungsmodells decken. Andererseits besteht hier, auch wenn risikoarme Anlageformen gewählt werden, immer die Gefahr des Kursverfalls. Dann hat das Sicherungsgut unter Umständen einen geringeren Wert als das zu sichernde Wertguthaben. Der Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds, die an den Arbeitnehmer verpfändet werden, hat allerdings für das Unternehmen einen Liquiditätsabfluss in Höhe von 100 % zur Folge. Bei der Verpfändung bereits im Bestand des Unternehmens vorhandener Aktien ist hingegen kein Liquiditätsabfluss gegeben, wohl aber eine lange Kapitalbindung.

Zu beachten ist auch das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (Nr. 14 Abs. 2 AGB-Banken bzw. Nr. 21 Abs. 1 S. 1 AGB-Sparkassen) enthaltene Vertragspfandrecht. Danach sind der Bank alle in ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Besitz befindlichen Sachen und Rechte des Kunden für alle Ansprüche der Bank gegen ihren Kunden verpfändet. Davon erfasst sind auch Wertpapiere in einer Sammelstelle, da die Bank hier mittelbare Besitzerin ist, sowie Ansprüche des Kunden gegen die Bank selbst.³⁵ Der Arbeitgeber hat als Kunde seiner Bank also bereits seine Aktien sowie die ihm gegenüber der Bank zustehenden Forderungen verpfändet. Das Rangverhältnis unter mehreren bestellten Pfandrechten bestimmt sich gemäß § 1209 BGB nach der Zeit der Bestellung. Das ältere Recht hat danach Vorrang vor dem jüngeren Recht. Der Arbeitnehmer wäre also lediglich zweitrangiger Pfandgläubiger, wenn nicht die Bank zurücktritt. Bei der mehrfachen Verpfändung an mehrere Arbeitnehmer bleibt das Problem des Rangverhältnisses zwischen den gesicherten Gläubigern, die ja nicht nacheinander nach dem Prioritätsprinzip, sondern gleichrangig befriedigt werden sollen. Auch insoweit empfiehlt sich die Zwischenschaltung eines Treuhänders.

Generell kommt die Verpfändung von Wertpapieren in der Praxis nur bei großen Firmen zur Anwendung, die über entsprechende Wertpapierbestände verfügen, die frei von Rechten Dritter sind.

d) Bestellung von Grundpfandrechten

Als Grundpfandrecht kann dem Arbeitnehmer an einem Grundstück des Unternehmens eine Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) oder eine Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) zur Sicherung seines Wertguthabens bestellt werden. Die Bestellung einer Hypothek erfordert nach § 873 BGB ebenso wie die Bestellung einer Grundschuld eine Einigung zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer sowie die Eintragung in das Grundbuch. Es handelt sich bei den Grundpfandrechten um dingliche Verwertungsrechte an einem Grundstück: Der Eigentümer des Grundstücks muss im Sicherungsfall nach § 1147 BGB die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann ein absonderungsberechtigter Gläubiger bei Grundpfandrechten

³¹ Vgl. Begr. RegE InsO, Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 178.

³² Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 178.

³³ So auch schon Begr. RegE InsO, Bundestagsdrucksache 12/2443, S. 178 f.; ferner Gundlach/Frenzel/Schmidt, NZI 2001, 119, 123.

³⁴ Vgl. für die betriebliche Altersversorgung auch Bode/Bengt/Oberberger, DB 2000, 1864, 1865; Fischer/Thoms-Meyer DB 2000, 1861 ff.

³⁵ Vergleiche dazu Gottwald (Fn. 9), § 42 Rn. 37.

die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreiben. Die Kosten des Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens sind nach § 109 ZVG aus dem Versteigerungserlös vorweg zu entnehmen. Nach § 165 InsO kann jedoch auch der Insolvenzverwalter trotz eines Absonderungsrechts die Verwertung betreiben; ihm stehen dann nach §§ 172 ff. ZVG besondere Befugnisse zu.

Die Bestellung eines Grundpfandrechts kommt von vornherein nur für Unternehmen mit Grundeigentum infrage. In der Praxis wird das Unternehmen dann als Kreditsicherheit regelmäßig bereits einer Bank Grundpfandrechte bestellt haben, sodass der zu sichernde Arbeitnehmer lediglich nachrangig gesichert wäre. Zudem wird regelmäßig der Wert des zu sichernden Arbeitszeitguthabens wesentlich geringer als der Wert des Grundstücks sein, sodass sich die Bestellung eines Grundpfandrechts auch aus diesem Grund nicht anbietet. Schließlich sind mit der Bestellung eines Grundpfandrechts erhebliche Kosten verbunden, und auf den Arbeitnehmer kommt, wenn nicht ein Treuhänder eingeschaltet ist, ein erheblicher Verwertungsaufwand zu.

Insgesamt ist ein Grundpfandrecht daher kein zur Sicherung eines Wertguthabens geeignetes Instrument.

e) Treuhandmodelle

Weiter kann zur Sicherung des Wertguthabens an ein Treuhandmodell gedacht werden. Ein Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Treuhänder formal eine Vollrechtsposition eingeräumt wird, deren Nutzung allerdings im Innenverhältnis durch den Treuhandvertrag bestimmt wird. Eine Treuhand kann Sicherungszwecken dienen, wenn das Sicherungsgut auf einen eigenständigen Rechtsträger als Treuhänder übertragen wird, der neutral zwischen dem gesicherten Gläubiger und dem Schuldner steht. Treuhandmodelle sind in der Praxis durchaus im Vordringen begriffen.³⁶

aa) Beispiele für eine treuhänderische Sicherung

Denkbar sind eine ganze Reihe von Treuhandmodellen, die alle durch die Übertragung von Vermögenswerten durch den Arbeitgeber auf einen Treuhänder gekennzeichnet sind. So können dem Treuhänder direkt Wertpapierdepots³⁷ oder Sparguthaben³⁸ übertragen werden. Möglich sind auch Geldzahlungen des Arbeitgebers, die ein professioneller, aufsichtsrechtlich zugelassener Vermögensverwalter als Treuhänder kapitalmehrend anlegt. Schließlich sind auch Verpfändungen an einen Treuhänder denkbar. Im Folgenden wird das in der Praxis vorherrschende Modell der Vollrechtsübertragung auf einen Sicherungstreuhand zugrunde gelegt.

³⁶ Vgl. für die betriebliche Altersversorgung Bode/Bengt/Obenberger, DB 2000, 1864 ff.; Fischer/Thoms-Meyer DB 2000, 1861 ff.

³⁷ Münchener Kommentar zur InsO (= MünchKomm.InsO)-Ganter, 2001, § 47 Rn. 368.

³⁸ Ebenda.

bb) Einrichtung einer Treuhand zu Sicherungszwecken

Bei einer Treuhandlösung wird das Sicherungsgut an einen zwischen Gläubiger und Schuldner stehenden neutralen Treuhänder übertragen. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut beispielsweise um Wertpapiere, werden diese an den Treuhänder nach §§ 929 ff. BGB übereignet. Soll ein Sparguthaben übertragen werden, müssen die dem Arbeitgeber aus diesem Guthaben gegen die Bank zustehenden Forderungen an den Treuhänder abgetreten werden.

Im Treuhandvertrag wird die durch den Treuhänder vorzunehmende Verwaltung der übertragenen Vermögenswerte sowie der in der Insolvenzsicherung des Wertguthabens liegende Zweck der Treuhand festgelegt. Der Treuhandvertrag wird regelmäßig zwischen Treugeber, hier also dem Arbeitgeber, und dem Treuhänder geschlossen. Es handelt sich dabei um einen sog. Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB, aus dem der Arbeitnehmer ab Eintritt des Sicherungsfalls ein eigenständiges gegen den Treuhänder gerichtetes Leistungsrecht erwirbt. Es handelt sich bei einer solchen Treuhand zu Sicherungszwecken um eine sog. Doppeltreuhand, da der Treuhänder sowohl die Interessen des Sicherungsgebers als auch die des gesicherten Gläubigers wahrnimmt.³⁹

cc) Verwertung in der Insolvenz des Treugebers

Auch wenn das Treugut formell dem Treuhänder gehört, bleibt nach herrschender Meinung der Treugeber materiell und wirtschaftlich Inhaber der übertragenen Vermögenswerte. Wird über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet, gehört das Treugut aus diesem Grund zur Insolvenzmasse.⁴⁰

Allerdings steht dem Treuhänder in dem Falle, dass die Treuhand der Sicherung von Ansprüchen eines Dritten dienen sollte, ein Absonderungsrecht zu.⁴¹ Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Doppeltreuhand mit der Sicherungszession und der Sicherungsübereignung, bei denen jeweils ein Absonderungsrecht besteht. Bei diesen Sicherungsmitteln handelt es sich, wie oben dargestellt wurde, um Sicherungstreuhandverhältnisse, bei denen der gesicherte Gläubiger Inhaber und zugleich Treuhänder des Sicherungsguts ist. Hält nun nicht der gesicherte Gläubiger, sondern ein neutraler Dritter das Sicherungsgut für den gesicherten Gläubiger als Treuhänder, so muss sich die Behandlung des Sicherungsguts im Insolvenzfall in gleicher Weise vollziehen. Aus diesem Grund steht dem Treuhänder auch bei der Doppeltreuhand ein Absonderungsrecht zu. Dieses fällt an den gesicherten Arbeitnehmer, wenn er seinen aus dem Treuhandverhältnis folgenden Anspruch

³⁹ Ausf. dazu Bork NZI 1999, 337 ff.

⁴⁰ Gottwald (Fn. 9), § 40 Rn. 38; Hess/Weis/Wienberg-Weis (Fn. 21), § 47 Rn. 234; MünchKomm.-InsO-Ganter (Fn. 37), § 47 Rn. 371.

⁴¹ BGHZ 109, 47, 53 ff.: jedenfalls, wenn der gesicherte Dritte berechtigt ist, von dem Treuhänder Befriedigung seiner Forderung zu erhalten; Bork, NZI 1999, 337, 341 m. w. N.; Liebich, Treuhand und Treuhänder im Wirtschaftsrecht, 1966, S. 179.

gegen den Treuhänder durchsetzt und dieser im Sicherungsfall das Treugut auf den Arbeitnehmer überträgt.

Die Verwertungsbefugnis richtet sich aufgrund des bestehenden Absonderungsrechts wiederum nach § 166 InsO. Handelt es sich bei dem an den Treuhänder übertragene Sicherungsgut um eine Sache, wird in der Regel der Treuhänder und später der Arbeitnehmer Besitz haben, sodass ein Verwertungsrecht des Verwalters nach § 166 Abs. 1 InsO ausscheidet. Sind dem Treuhänder hingegen Forderungen zur Sicherheit abgetreten worden, so ist der Verwalter nach § 166 Abs. 2 InsO zur Verwertung befugt. Dies hat die für den gesicherten Arbeitnehmer ungünstige Kostenregelung des §§ 170, 171 InsO zur Folge.

dd) Beurteilung der Treuhand als Sicherungsmittel

Bei einem Treuhandmodell entstehen dem Arbeitgeber selbstverständlich Kosten für die Verwaltung der Vermögenswerte durch den Treuhänder. Diese können jedoch bei einer Kapitalanlage durch den Treuhänder durch die erzielten Erträge gedeckt werden. Zudem führt die Treuhandlösung zu einer geringen Belastung des Arbeitgebers, da die Verwaltung dem Treuhänder obliegt. Durch Einzahlungen des Arbeitgebers oder die Rückzahlung von Deckungsüberschüssen kann das ausgelagerte Vermögen stets flexibel den zu sichernden Verpflichtungen des Arbeitnehmers angepasst werden.

Eine Treuhand kann ohne Beteiligung des zu sichernden Mitarbeiters durchgeführt werden, wodurch sich die Verwaltungsbelastung für den Arbeitgeber nochmals reduziert. Bis es zum Sicherungsfall kommt, ist der Arbeitnehmer an der Absicherung nicht beteiligt. Durch die Auslagerung in eine treuhänderische Verwaltung wird zudem eine klare Trennung der zur Sicherung der Wertguthaben bereitgestellten Mittel vom übrigen Betriebsvermögen kenntlich gemacht. Schließlich kann die Treuhand so organisiert werden, dass der Arbeitnehmer im Insolvenzfall von der Verwertung entlastet ist und Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge nicht selbst abführen muss.

Die Treuhandlösung ist mit äußerst geringen Risiken für den gesicherten Arbeitnehmer belastet und kann auch für eine Vielzahl von Wertguthaben durchgeführt werden. Allerdings kommt es bei einer Doppeltreuhand zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von 100 % für das Unternehmen.

Insgesamt ist ein Treuhandmodell zur Absicherung von Wertguthaben durchaus empfehlenswert.

2. Personalsicherheiten

Neben den Realsicherheiten, die aus dem Vermögen des Sicherungsgebers gestellt werden, kommen auch Personalsicherheiten in Betracht, bei denen das Vermögen eines Dritten als Haftungsmasse zur Verfügung gestellt wird.

a) Bürgschaften

Zu denken ist hier in erster Linie an Bürgschaften. Auch das Wertguthaben des Arbeitnehmers kann durch eine Bürgschaft gesichert werden.

aa) Voraussetzungen und Folgen einer Bürgschaft

Eine Bürgschaft kommt nach §§ 765, 766 BGB durch einen schriftlichen Bürgschaftsvertrag zustande. Parteien dieses Vertrages sind in der Regel der Gläubiger der Hauptschuld, hier also der Arbeitnehmer, und der Bürge. Als Vertrag zugunsten eines Dritten nach § 328 Abs. 1 BGB kann der Bürgschaftsvertrag aber auch zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner geschlossen werden.⁴²

Bei Ausfall des Hauptschuldners haftet der Bürge für die Erfüllung der gesicherten Verbindlichkeit. Für den Umfang der Bürgschaftsverpflichtung ist aufgrund der Akzessorietät der Bürgschaft nach § 767 BGB der Bestand der Hauptverpflichtung maßgebend. Damit haftet der Bürge in Höhe des bestehenden Wertguthabens. Die Abwicklung im Sicherungsfall kann im Bürgschaftsvertrag genau geregelt werden. Dort können die Vertragsparteien auch vorsehen, dass die Abrechnung des Arbeitsentgelts und die Befriedigung von Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger bei Insolvenz des Arbeitgebers das bürgende Kreditinstitut übernimmt.

bb) Beurteilung der Bürgschaft als Sicherungsmittel

Aufgrund ihrer Eigenschaft als akzessorisches Sicherungsmittel deckt eine Bürgschaft immer genau den Umfang der gesicherten Forderung ab. Ein weiterer eindeutiger Vorteil des Bankbürgschaftsmodell besteht darin, dass keine Liquidität aus dem Unternehmen abfließt. Tauglich ist dieses Sicherungsrecht aber nur, wenn die Solvenz des Bürgen gesichert ist. In Betracht kommen daher im Wesentlichen nur Bankbürgschaften. Wenn die Bürgschaft von einem Kreditinstitut erteilt wird, hat der Arbeitgeber allerdings Gebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich zum einen nach dem Umfang der zu sichernden Forderung und zum anderen nach der Risikobeurteilung durch das Kreditinstitut. Gegebenenfalls wird der Arbeitgeber der Bank für die Erteilung der Bürgschaft weitere Kreditsicherheiten bestellen müssen. Die Bürgschaftssumme wird also auf die Kreditlinie der Betriebe angerechnet. Eine Bankbürgschaft kommt damit nur für solche Betriebe in Betracht, die ihre Kreditlinie bisher nicht voll ausgeschöpft haben und die es sich leisten können, künftig mit einer verminderten Kreditlinie weiterzuwirtschaften. Ein Ausweg könnte darin liegen, dass die zu sichernden Beträge auf ein Konto bei der bürgenden Bank eingezahlt und dieser verpfändet werden. Das reduziert die Gebühren für die Bürgschaft, ist aber mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss verbunden.

Insgesamt ist aufgrund der damit verbundenen Kosten und der Auswirkungen auf die Kreditlinie die Bankbürgschaft lediglich eingeschränkt empfehlenswert.

b) Patronatserklärungen und „Konzernklauseln“

Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um das Tochterunternehmen eines Großkonzerns, kann eine Haftung des

⁴² Palandt-Sprau (Fn. 6), § 765 Rn. 3.

Mutterunternehmens in Form einer Bürgschaftserklärung oder Garantieerklärung für den Insolvenzfall vereinbart werden, oft in Form einer sog. „harten Patronatserklärung“. Eine solche könnte etwa lauten: „Die Muttergesellschaft wird im Falle der Insolvenz der Tochtergesellschaft alle vom Arbeitnehmer erworbenen Ansprüche erfüllen.“⁴³ Mit diesem Sicherungsmodell verbindet sich kein Liquiditätsabfluss für den Arbeitgeber und ihm entstehen keine weiteren Kosten. Zusätzlich erfordert diese Lösung lediglich einen minimalen Verwaltungsaufwand.

Dieses Modell kommt allerdings nur für Großkonzerne infrage. Die Sicherheit für den Arbeitnehmer hängt zudem entscheidend von der Solvenz des Mutterkonzerns ab, sodass diese Lösung nur eingeschränkt empfehlenswert ist.

c) Absicherung durch einen besonderen Sicherungsträger

Möglich wäre auch die Einrichtung eines selbstständigen Trägers, der die Insolvenzsicherung durch Bürgschaften oder Garantieverprechen gegenüber dem Arbeitnehmer übernimmt.⁴⁴ Ein solcher Sicherungsträger wäre in der Regel ein erlaubnispflichtiges Versicherungsunternehmen. Der zum Erwerb dieser Erlaubnis erforderliche Aufwand (Kapitalstock, Fachpersonal) steht allerdings bei dem vorhandenen Angebot an anderen Sicherungsmöglichkeiten außer Verhältnis zum Erfolg.

Einzig in der Bauwirtschaft kann die dort bestehende „Urlaubs- und Lohnausgleichskasse“ (ULAK) die Insolvenzsicherung auf Wunsch des Arbeitgebers übernehmen. Die Absicherung erfolgt dann durch Hinterlegung auf gesonderten Sicherungskonten bei der ULAK, von denen Entnahmen nur nach Unterschrift einer Vertrauensperson zulässig sind, auf die sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuvor verständigt haben. Die Sicherungskonten werden zu einer Kostenpauschale von 36 DM je Arbeitnehmer im Jahr von der ULAK verwaltet. Die gesamte Administration erfolgt über die ULAK. Für die hinterlegten Beträge wird den Unternehmen einmal jährlich eine Zinsgutschrift erteilt. Die ULAK verfügt über jahrelange Erfahrung bei der Verwaltung von Arbeitszeitkonten, sodass sich eine solche Absicherung im Bereich der Bauwirtschaft durchaus anbietet. Allerdings verbindet sich mit dieser Lösung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 100 % für den Arbeitgeber.

Möglich wäre eine Absicherung von Wertguthaben durch die ULAK auch über das Baugewerbe hinaus, sofern deren Träger, die IG Bauen-Agrar-Umwelt und die beiden Arbeitgeberverbände, zustimmen.

⁴³ Dazu und zu weiteren Formulierungen sowie deren Rechtsfolgen ausf. BGHZ 117, 127 ff.; Fleischer, WM 1999, 666 ff.

⁴⁴ Näher zum Folgenden auch Schroth, Die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben, Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 1999, S. 14 f.

3. Versicherungslösungen

Bei der Absicherung des Wertguthabens mittels einer Versicherung ist nach Versicherungsarten zu differenzieren.

a) Risikoversicherung

Bei einer Risikoversicherung für den Insolvenzfall zahlt der Arbeitgeber Versicherungsbeiträge und der Versicherer sichert dafür als Bürge die Ansprüche der Arbeitnehmer ab. Das Kernproblem dieser Lösung liegt in der Bonitätsbeurteilung durch den Versicherer. Aufgrund der schwierigen Kalkulation wird diese Versicherungslösung zurzeit noch nicht angeboten.

b) Kautionsversicherung

Bei einer Kautionsversicherung⁴⁵ sichert das Versicherungsunternehmen die Guthaben der Arbeitnehmer durch die Erteilung einer Bürgschaft. Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Hierfür muss der Arbeitgeber eine Versicherungsprämie entrichten und der Versicherung in der Regel Sicherheiten in Höhe von 25 % der zu sichernden Forderung bieten. Die Versicherungsprämie ist allerdings erheblich höher als die bei einem Kreditinstitut üblicherweise zu entrichtenden Bürgschaftsgebühren. Dafür ist aber durch die geringeren zu leistenden Sicherheiten ein Liquiditätsvorteil für den Arbeitgeber gegeben. Zusätzlich findet keine Anrechnung auf die Kreditlinie statt. Bei größeren zu sichernden Summen finden Bonitätsprüfungen statt, sodass sich diese Versicherungsform nur für solvente Betriebe eignet.

Bei Kautionsversicherungen besteht i. d. R. eine Kündigungsfrist von drei Monaten für das Versicherungsunternehmen. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgesicherten Wertguthaben bleiben versichert. Für künftig entstehende Wertguthaben muss der Arbeitgeber dann allerdings eine Absicherung in anderer Form gewährleisten.

c) Lebensversicherung

Zur Absicherung des Wertguthabens könnte der Arbeitgeber eine Lebensversicherung für den betreffenden Arbeitnehmer abschließen. Der Arbeitnehmer würde als unwiderruflich Bezugsberechtigter eingesetzt. Das Versicherungsunternehmen übernimmt dann in der Freistellungsphase die Zahlung der gesamten laufenden Leistungen. Der Arbeitgeber wird vom gesamten Verwaltungsaufwand, der sich mit der Einrichtung und Organisation flexibler Arbeitszeitmodelle ergibt, entlastet.

Probleme bei dieser Lösung ergeben sich allerdings bei der Besteuerung. Arbeitszeitkonten setzen eine nachgelagerte Besteuerung voraus. Das Arbeitsentgelt soll erst versteuert werden, wenn es dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase zufließt. Zurzeit gelten Beitragszahlungen des Arbeitgebers zu einem Versicherungsvertrag, aus dem der Arbeitnehmer bezugsberechtigt ist, als steuerpflichtig.

⁴⁵ Dazu auch Schroth (Fn. 44), S. 10 f.

ger Arbeitslohn, sodass es, anders als bei den sonstigen Sicherungsmodellen, nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung kommen kann. Aus diesem Grund wäre hier eine gesetzliche Ausnahmeregelung erforderlich. Da sich dieses Insolvenzschutzmodell noch in der Entwicklungsphase befindet, ist zudem die Kostenfrage noch nicht geklärt. In dieser Form kann daher eine Lebensversicherung zurzeit nicht zur Absicherung von Wertguthaben dienen.

Eine Möglichkeit besteht allerdings darin, ein dem Arbeitgeber zustehendes Bezugsrecht aus einer Lebensversicherung an den zu sichernden Arbeitnehmer zu verpfänden. In diesem Fall ist die nachgelagerte Besteuerung unproblematisch. Hinsichtlich des Pfandrechts an Rechten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

4. Absicherung durch den PSV

Zu überlegen ist schließlich, ob nicht eine Absicherung durch den Pensionssicherungsverein in Betracht kommt, der für die Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung zuständig ist. Eine solche Lösung verspricht indessen keine besonderen Vorteile:

Ansprüche der Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung werden gemäß §§ 7, 14 BetrAVG durch den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG abgesichert. Zur Finanzierung dieser Insolvenzschutz zahlen alle Arbeitgeber, die eine betriebliche Altersversorgung zugesagt haben, eine Umlage an den PSV (§ 10 BetrAVG). Dieses Modell kann für die Absicherung der Arbeitszeitkonten nicht unbesehen übernommen werden, weil sonst auch Arbeitgeber einzahlen würden, deren Arbeitnehmer Arbeitszeitkonten gar nicht, nur vereinzelt oder nur in geringerer Höhe unterhalten. Eine gerechte Beitragsheraushebung müsste sich daher an den tatsächlich geführten Arbeitszeitguthaben orientieren, könnte also nur so aussehen, dass die Umlage nach Maßgabe der tatsächlich abzusichernden Beträge erhoben wird, was indessen einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Die zu erhebenden Beiträge (Prämien) wären zudem nur schwer kalkulierbar, weil der abzusichernde Bedarf nicht pauschal prognostiziert werden kann. Anders als bei der betrieblichen Altersversorgung sind Arbeitszeitkonten einzelfallabhängig und flüchtiger als betriebliche Rentenansprüche.

Im Grunde könnte der PSV daher in die Absicherung von Arbeitszeitguthaben nur so eingesetzt werden, wie andere Dritte auch, also als Treuhänder⁴⁶ oder Bürge⁴⁷. Der PSV müsste dazu aber wohl hinreichende Sicherheiten verlangen, sodass diese Lösung wieder mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss beim Arbeitgeber verbunden wäre. Wegen der Einzelheiten kann insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

⁴⁶ Dazu oben I. 5.

⁴⁷ Dazu oben II. 1. und III. 1./2.

Erschwerend käme hinzu, dass es für die obligatorische Einschaltung des PSV einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, während die anderen hier diskutierten Modelle im Wege privatautonomer Gestaltung realisiert werden könnten.

D. Abschließende Stellungnahme

Einige Sicherungsmöglichkeiten können bereits aufgrund ihrer Ungeeignetheit zur Absicherung von Wertguthaben von vornherein unberücksichtigt bleiben. Dazu gehört die Bestellung von Grundpfandrechten, die zur Sicherung erfolgte Abtretung von Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie die Sicherungsübereignung und Verpfändung von Betriebs- und Produktionsmitteln.

Allgemein stellt sich bei Realsicherheiten das Problem, dass sie bei der Absicherung einer Vielzahl von Arbeitnehmern auf die gesicherten Gläubiger aufgeteilt werden müssen, was nicht zuletzt mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Außerdem ist der Arbeitnehmer im Insolvenzfall mit der Verwertung des Sicherungsobjekts belastet, wenn nicht § 166 Abs. 1 InsO eingreift, der die freihändige Verwertung einer beweglichen Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, dem Insolvenzverwalter zuweist, sofern dieser die Sache in Besitz hat. Ferner muss er sich um die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kümmern. Deshalb ist hier jedenfalls die Zwischenschaltung eines Treuhänders erforderlich.

Ansonsten wird aus den bei den übrigen Sicherungsmitteln vorgenommenen Beurteilungen schon deutlich, dass keine Lösung für jedes Unternehmen uneingeschränkt empfohlen werden kann. Die Tauglichkeit eines Sicherungsmodells zur Absicherung der in einem bestimmten Unternehmen erarbeiteten Wertguthaben hängt sowohl von der tatsächlichen Situation als auch von der Interessenlage des Unternehmens ab.

So kommt eine Absicherung über die ULAK zurzeit nur für Unternehmen der Bauwirtschaft in Betracht, während Patronatserklärungen wiederum nur bei Großkonzernen eingesetzt werden können. Eine Wertpapierverpfändung setzt entsprechende Wertpapierbestände des Unternehmens voraus, die frei von Rechten Dritter sind.

Ein recht hoher Verwaltungsaufwand bei Sicherungssessionen, Sicherungsübereignungen und Verpfändungen steht einer niedrigen Verwaltungsbelastung bei einem Treuhandmodell, einer Bürgschaft, einer Kautionsversicherung oder der Absicherung durch die ULAK gegenüber.

Nähert man sich der Insolvenzschutz von der Kostenfrage her, dann bieten sich Sicherungssessionen, Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder die Absicherung über die ULAK als kostengünstige Alternativen an. Ein Treuhandmodell, die Bankbürgschaft und die Kautionsversicherung ziehen hingegen höhere Kosten für den Arbeitgeber nach sich. Bei erwartungsgemäßer Entwicklung können diese Kosten zumindest zum Teil durch

den Einsatz von Wertpapieren als Sicherungsgut aufgefangen werden. Die für den Arbeitnehmer ungünstige Kostenregelung der §§ 170, 171 InsO tritt letztlich nur bei Sicherungszessionen ein.

Ein zweiter wichtiger Gesichtspunkt ist der Grad der Sicherheit, den eine Lösung im Insolvenzfall dem Arbeitnehmer bietet. Grundsätzlich gewähren die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Kreditsicherheiten, die entweder zu einem Absonderungsrecht im Insolvenzfall oder im Falle der Bürgschaft zu einer Inanspruchnahme Dritter führen, eine umfassende Sicherheit. Bei der Bürgschaft gilt das freilich nur, wenn auch der Bürge hinreichend liquide ist (Bankbürgschaft). Bei der Verpfändung oder der Sicherungsübereignung von Wertpapieren (Aktien und Investmentanteilscheine) sowie deren Einführung in ein Treuhandmodell ist immer mit einem Kursverfall zu rechnen, durch den aufgrund des verminderten Werts des Sicherungsguts unter Umständen eine vollständige Absicherung des Arbeitnehmers nicht mehr gewährleistet wird. Deshalb bedarf es einer ständigen Kontrolle und gegebenenfalls Ergänzung des Wertpapierbestandes. Eine umfassende Sicherheit lässt sich durch die Einschaltung der ULAK erreichen. Die Patronatserklärungen bzw. „Konzernklauseln“ beziehen ihren Sicherungseffekt hingegen allein aus der Solvenz des Mutterunternehmens und sind aus diesem Grund nicht empfehlenswert.

Letztlich ist es Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, aus den vorgestellten Sicherungsmitteln dasjenige zu wählen, das sowohl den Sicherheitsbedürfnissen des Arbeitnehmers als auch der konkreten Interessenlage des jeweiligen Unternehmens am besten entspricht.

V. Erfahrungen zu den Vereinbarungen und Anwendungsfeldern im Insolvenzschutz

A. Stellungnahmen der Ressorts

Die beteiligten Bundesressorts haben keine Erkenntnisse zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben übermittelt.

B. Stellungnahmen der Bundesländer

Die fachlich zuständigen Ministerien der meisten Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein) haben mitgeteilt, dass keine Erkenntnisse über die Insolvenzsicherung von Arbeitszeitguthaben vorliegen.

Niedersachsen hat auf den Tarifvertrag der deutschen Seebetriebe vom 5. Juli 2000 hingewiesen, in dem geregelt ist, dass in Betrieben, in denen Langzeit/Lebensarbeitszeit-Modelle eingeführt werden, der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat gemäß § 7d SGB IV Vorkehrungen zu treffen hat, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des Arbeitgebers alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche

einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass in verschiedenen Verbands(Branchen)tarifverträgen Regelungen zur Absicherung von Wertguthaben enthalten sind (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Essen, Chemische Industrie Bund, Einzelhandel NRW, Groß und Außenhandel NRW, Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie NRW). In den meisten Tarifverträgen wird auf eine Betriebsvereinbarung verwiesen, in die Regelungen aufzunehmen sind, unter welchen Bedingungen ein entstandenes Wertguthaben im Falle einer Insolvenz an den Arbeitnehmer fallen soll.

Das **Saarland** bezieht sich in seiner Stellungnahme auf eine Mitteilung der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände e.V. Hiernach ist der Aufbau von Arbeitszeitguthaben vorwiegend im Rahmen von Altersteilzeit bekannt, die durch selbstschuldnerische Bürgschaften von Großbanken gegen Insolvenz geschützt werden. Der saarländische Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft berichtet, dass Insolvenzsicherung über Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolge. In Betrieben, die über einen Betriebsrat verfügen, wird darauf geachtet, dass Betriebsvereinbarungen vorsehen, dass der Arbeitgeber einen Insolvenzschutz nachweist.

C. Stellungnahmen der Verbände

1. Arbeitgeberorganisationen

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** hat ausgeführt, dass die in § 7d SGB IV gesetzlich vorgesehene Insolvenzsicherung von Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in vielen Branchen – darunter insbesondere die Metall- und Elektroindustrie, die Bauwirtschaft, Einzel- Groß- und Außenhandel, die Entsorgungswirtschaft sowie Stahl- und Textilindustrie – für die relevanten Bereiche Altersteilzeit und sonstige Langzeitkonten von den Tarifpartnern aufgegriffen worden ist. Eine Auswertung dieser Tarifverträge belege, dass sich die tarifgebundenen Arbeitgeber mittels tarifvertraglich vereinbarter Insolvenzsicherungsklauseln gegenüber allen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverträge auf die Tarifverträge verweisen, dazu verpflichtet haben, Wertguthaben gegen die Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern. In den Tarifverträgen würde ganz überwiegend ausdrücklich auf den Sicherungsrahmen des § 7d SGB IV Bezug genommen. In einigen Fällen gingen die Tarifverträge jedoch darüber hinaus. So sähen beispielsweise die Tarifverträge zur Altersteilzeit der Metall und Elektroindustrie (Nordmetall, Nordwürttemberg/ Nordbaden und NRW) sowie der Tarifvertrag zur Altersteilzeit der Stahlindustrie eine Pflicht zur Insolvenzsicherung aller bis zum Zeitpunkt der Insolvenz des Arbeitgebers im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung vor.

Die Möglichkeiten, Wertguthaben gegen das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers zu schützen, seien vielfältig. Da die Wahl eines der möglichen Sicherungsinstrumente eine Abwägung der mit jedem Modell verbundenen Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall erfordere, hätten die Tarifvertragsparteien – abgesehen von der spezifischen Sicherung über die gemeinnützige Urlaubskasse im Maler- und Lackiererhandwerk – die Entscheidung über das im Einzelfall anzuwendende Modell nicht abschließend geregelt. Die Ausgestaltung der tariflich fixierten Insolvenzschutzpflicht sei von den Tarifvertragsparteien mithin auf die betriebliche Ebene verlagert worden. Die Tarifpartner hätten bei der Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten und der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Insolvenzschutz von Langzeitkonten (Absicherung der Ansprüche einerseits und Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Aufwendungen andererseits) branchenspezifische und flexible Lösungen gefunden. Die Verbreitung von Langzeitkonten hinge nicht zuletzt davon ab, wie praktikabel die Rahmenbedingungen für die Einführung von Langzeitkonten gestaltet sind. Für die Insolvenzschutz seien Bedingungen erforderlich, die den notwendigen Insolvenzschutz gewährleisten, ohne dass seine konkrete Ausgestaltung zu verwaltungs- und kostenintensiven Belastungen der Betriebe führt.

Die überwiegende Zahl der Tarifverträge begründe eine Informationspflicht des Arbeitgebers über den Stand der Insolvenzschutz entweder gegenüber den Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien oder gegenüber den Betriebsräten und/oder den Beschäftigten.

Die tarifvertraglichen Regelungen zur Insolvenzschutzpflicht hätten nach Berichten aus der Versicherungswirtschaft dazu geführt, dass gerade in den Bereichen, in denen Tarifverträge eine Insolvenzschutzpflicht vorsehen, eine steigende Nachfrage der Arbeitgeber nach entsprechenden Sicherungsmodellen zu beobachten sei. Ebenso sei eine zunehmende Nachfrage nach Absicherungsmöglichkeiten für Langzeitkonten festzustellen. Die Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben trage zur Attraktivität von längerfristigen Arbeitszeitguthaben bei. In den letzten beiden Jahren seien von den Tarifvertragsparteien in verstärktem Maße Initiativen zur Etablierung der Insolvenzschutz auf der Basis der § 7d SGB IV ergriffen worden, um die künftige Verbreitung langfristiger Arbeitszeitmodelle zu fördern.

Der Gesetzgeber könne einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Arbeitszeitflexibilisierung und der Verbreitung von Arbeitszeitkonten durch den Aufbau besserer statistischer Informationen leisten.

Entscheidend sei, dass es den Vertragspartnern auf tariflicher und betrieblicher Ebene sowie den Anbietern von Sicherungsmodellen überlassen bleibt, die den Erfordernissen der Praxis entsprechenden Sicherungsmodelle weiter zu entwickeln und auszuwählen.

Zu der Frage, ob vorgesehen ist, Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu überführen, wenn die Wertguthaben nicht mehr für die Freistellung von der Ar-

beitsleistung verwendet werden können, teilt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit, dass an dieser Gestaltungsvariante seitens der hierzu befragten Mitgliedsverbände und Unternehmen durchaus Interesse besteht. Die Stahlindustrie beispielsweise würde in § 6 Ziffer 2.1 ihres Tarifvertrages über Langzeitkonten eine solche Verwendung bereits vorsehen.

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag** gibt an, dass Umfragen ergeben haben, dass die Arbeitszeitflexibilisierung auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen an Bedeutung gewinne. Eine stärkere Regulierung des Insolvenzschutzes schränke die Attraktivität von Langzeitkonten ein. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände verwiesen.

Der **Zentralverband Deutsches Baugewerbe** berichtet, dass im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit (Einführung einer Jahresarbeitszeit mit Arbeitszeitkonten) die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die gesetzliche Regelung des § 7d SGB IV über den Insolvenzschutz von Wertguthaben tarifvertraglich umgesetzt hätten. Die geltende, für allgemeinverbindlich erklärte Regelung über die Arbeitszeit im Baugewerbe (§ 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe) würde auch eine Regelung über die Absicherung des Ausgleichskontos enthalten (§ 3 Nr. 1.44 BRTV). Diese tarifliche Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Durch den Arbeitgeber ist in geeigneter Weise auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Guthaben jederzeit bestimmungsgemäß ausgezahlt werden kann, insbesondere durch Bankbürgschaft, Sperrkonto mit treuhänderischen Pfandrechten oder Hinterlegung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft. Die Absicherung des Guthabens muss, sofern der Betrag nicht nach Abführung von Steuern und Sozialaufwand als Nettolohn zurückgestellt wird, den Bruttolohn und 45 v. H. des Bruttolohnes für den Sozialaufwand umfassen. Auf Verlangen einer der Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien ist dieser gegenüber die Absicherung des Ausgleichskontos nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist das Guthaben an den Arbeitnehmer auszuzahlen; die Vereinbarung über die betriebliche Arbeitszeitverteilung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.“

Diese tarifliche Regelung trage der Bestimmung des § 7d SGB IV Rechnung. Negative Erfahrungen mit der Absicherung bzw. der fehlenden Absicherung der Arbeitszeitkonten seien bisher nicht bekannt geworden. Entscheidend für die Wirksamkeit dieser tarifvertraglichen Regelung sei, dass seit Einführung der Jahresarbeitszeit mit Arbeitszeitkonten kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein Arbeitnehmer die Auszahlung von Arbeitszeitguthaben wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und fehlender Insolvenzschutz nicht mehr geltend machen konnte. Diese positiven Erfahrungen mit der tarifvertraglichen Regelung über die Absicherung des Ausgleichskontos würden darauf zurückgeführt, dass die Absicherung des Ausgleichskontos regelmäßig Gegenstand der betrieblichen Beratungen

mit dem Betriebsrat über die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen ist. In nahezu allen bekannt gewordenen Fällen hätte der jeweilige Betriebsrat den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung von der Bereitschaft des Arbeitgebers abhängig gemacht, die Ausgleichskonten entsprechend der zitierten tarifvertraglichen Bestimmung abzusichern.

In der Beratungspraxis der Mitgliedsverbände spiele die Beratung über die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen die Absicherung des Ausgleichskontos eine entscheidende Rolle. Auch in den Veröffentlichungen des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, beispielsweise in dem Arbeitszeit-Merkblatt, sei sehr deutlich herausgehoben worden, dass das Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers über das Insolvenzrisiko hinaus auch gegen Liquiditätsengpässe des Arbeitgebers abzusichern ist, d. h. dass eine jederzeitige Verfügbarkeit über das Guthaben des Arbeitnehmers gewährleistet sein soll. Einen entsprechenden Hinweis enthielten auch die Muster für einzelvertragliche Vereinbarungen über die betriebliche Arbeitszeitverteilung (Arbeitszeitflexibilisierung) und für entsprechende Betriebsvereinbarungen.

Insgesamt würden daher die Erfahrungen mit den geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über den Insolvenzschutz von Wertguthaben als positiv bewertet; die gesetzliche Regelung erscheine ausreichend, um die Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen.

Auch der Tarifvertrag über die Altersteilzeit im Baugewerbe vom 19. April 2000 würde in § 8 Abs. 1 eine Regelung über den Insolvenzschutz enthalten. Diese hat folgenden Wortlaut:

„In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Eine solche Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 1) für die Freistellungsphase einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages, soweit kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht und der Anspruch höher ist als das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV und der vereinbarte Zeitraum, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, 27 Kalendermonate nach dem ersten Lohnabrechnungszeitraum der Arbeitsphase übersteigt. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder Hinterlegung bei einer der Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolgen.“

Zu der Frage, ob vorgesehen ist, Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu überführen, wenn die Wertguthaben nicht mehr für die Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden könnten, wird Folgendes mitgeteilt: In den Verhandlungen über die Einführung einer Zusatzrente im Baugewerbe, durch welche die Rentenreform tarifvertraglich umgesetzt werden soll, hätten

die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes auch Überlegungen darüber angestellt, ob vorhandene Arbeitszeitguthaben zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen genutzt werden können. Die Umsetzung dieser Überlegung sei gegenwärtig daran gescheitert, dass nach dem geltenden Lohnsteuerrecht und den geltenden Lohnsteuerrichtlinien nur zukünftige Entgeltansprüche bei einer entsprechenden Entgeltumwandlung pauschal versteuert werden können. Für die Arbeitnehmer sei daher die Umwandlung von Ansprüchen aus Arbeitszeitguthaben zur Finanzierung von Altersvorsorgeleistungen vor diesem Hintergrund nicht attraktiv.

Der **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie** teilt mit, dass der Aufbau von Wertguthaben, welche gemäß § 7d SGB IV abzusichern sind, im Baugewerbe insbesondere im Rahmen von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen (Blockzeitmodelle) in Betracht kommt. Die Absicherung solcher Wertguthaben sei in § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Altersteilzeit im Baugewerbe (siehe oben) geregelt.

Aufgrund dieser tarifvertraglichen Bestimmung sei der Arbeitgeber grundsätzlich zwar zu einer Absicherung der Wertguthaben der Arbeitnehmer verpflichtet, jedoch würde die Bestimmung ebenso wie die tarifliche Regelung im TV Altersteilzeit – keine zwingenden Vorgaben hinsichtlich des vom Arbeitgeber einzusetzenden Sicherungsmittels enthalten. Festgelegt sei lediglich, dass die Absicherung der Wertguthaben „in geeigneter Weise“ vorzunehmen ist. Durch die angeführten Beispiele (Bankbürgschaft, Sperrkonto mit treuhänderischen Pfandrechten, Hinterlegung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft) hätten die Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht, wie eine solche Absicherung tarifkonform vorgenommen werden kann.

Zu der Frage der praktischen Handhabung dieser Tarifvorschrift bzw. des zugrunde liegenden § 7d SGB IV durch die Baubetriebe würden keine verwertbaren Erkenntnisse vorliegen.

Der – allgemeinverbindliche – Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) sähe die Möglichkeit vor, durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Regelung eine flexible Arbeitszeitverteilung vorzunehmen. Dabei könne auf einem Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto) ein Wertguthaben von bis zu 150 Stunden „angespart“ werden. Das Wertguthaben sei dabei gegebenenfalls innerhalb von 12 Monaten auszugleichen. Da der Umfang des Ausgleichszeitraums die in § 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV für eine obligatorische Absicherung von Wertguthaben festgelegte Schwelle von 27 Kalendermonaten nicht erreiche, sei die Absicherung der auf dem Ausgleichskonto „angesparten“ Wertguthaben gesetzlich nicht vorgeschrieben; jedoch hätten die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes die Absicherung auch dieser Wertguthaben geregelt (§ 3 Nr. 1.44 BRTV, siehe oben).

2. Arbeitnehmerorganisationen

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass ein erheblicher Bedarf an einer gesetzlichen Regelung für die Absicherung von Wertguthaben bestünde. Bestehende tarifvertragliche Vereinbarungen träfen nur in allgemeiner Form Regelungen zum Insolvenzschutz. Eine konkrete Verpflichtung der Arbeitgeber, die Arbeitszeitguthaben effektiv gegen Insolvenz zu sichern, bestünde häufig nicht. Es wird mitgeteilt, dass aus den Einzelgewerkschaften zu erfahren ist, dass es wiederholt zu Ausfällen gekommen sei. Trotz der grundsätzlichen gesetzlichen und tariflichen Verpflichtung seien Insolvenzversicherungen unterblieben. Dies habe zur Folge, dass der Altersteilzeitananspruch in der Freistellungsphase nicht mehr zu realisieren war. Zwar gäbe es einige tarifvertragliche Regelungen (z. B. Tarifvertrag über Altersteilzeit der bayerischen Metall- und Elektroindustrie, Tarifvertrag über Altersteilzeit und ergänzende Betriebsvereinbarungen VB AG, Tarifvertrag Einzelhandel Bayern, Tarifvertrag Altersteilzeit Chemische Industrie), die zwingend auch die Form der Absicherung vorschreiben, von einer flächendeckenden Regelung sei man jedoch weit entfernt.

Auffallend sei im Übrigen, dass Insolvenzversicherung betrieben wird, wo es sich um große und wirtschaftlich stabile Unternehmen handelt. Daraus ließe sich eventuell ableiten, dass die Kosten der Insolvenzversicherung gerade dort vermieden werden, wo sie am notwendigsten sind.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt eine gesetzliche Regelung zur vollständigen Absicherung ohne zeitliche Grenze vor. Um zu gewährleisten, dass tatsächlich Insolvenzversicherung betrieben wird, sei eine Verbindung zwischen dem Nachweis der Insolvenzversicherung und der Finanzierung des Aufstockungsbetrages im Falle der Altersteilzeit durch das Arbeitsamt notwendig.

Die Ausführungen des DGB erwähnen ausdrücklich die Insolvenzversicherung in der Chemischen Industrie. Eine Überprüfung dieses Altersteilzeitvertrages hat ergeben, dass zumindest der Tarifvertrag selbst keine Aussagen zum Insolvenzschutz enthält.

Die **Deutsche Angestelltengewerkschaft** teilt mit, dass Tarifverträge, in denen von der Möglichkeit, im Störfall Wertguthaben in die betriebliche Altersvorsorge zu überführen, noch nicht abgeschlossen worden sind (Schreiben vom 4. Mai 2001, vor der Gründung von ver.di).

Die **IG Metall** hält eine eindeutige gesetzliche Regelung für zwingend notwendig. Die Tarifvertragsparteien seien offensichtlich nicht in der Lage, das Problem der Insolvenzversicherung zu lösen. Umfragen hätten ergeben, dass eine Insolvenzversicherung von Wertguthaben trotz der gesetzlichen Verpflichtung nur in seltenen Fällen tatsächlich vereinbart werde. Die umfangreichen Wertguthaben, die aus Altersteilzeitvereinbarungen resultieren, seien in etwa einem Viertel der Fälle gegen Insolvenz gesichert. Selbst in dem von den Arbeitgeberverbänden herausgegebenen Muster-Altersteilzeitvertrag sei eine Insolvenzversicherung nicht enthalten.

Für die Absicherung von Arbeitszeitkonten und anderen Formen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung läge der Anteil der Insolvenzversicherung unter 5 %. Hier handele es sich um Zeitguthaben bis zu 150 Stunden, in einigen Fällen um Zeitguthaben von mehreren hundert Stunden. Dies träfe auch und besonders auf Klein- und Mittelbetriebe zu, wo die Absicherungsnotwendigkeit am größten sein dürfte.

Das Problem sei nur gesetzlich zu lösen, und zwar durch Regelungen, die im Insolvenzfall schnell und effektiv griffen. Es wird eine der Sicherung durch eine dem Pensionssicherungsverein oder dem Insolvenzgeld nachgebildete Lösung vorgeschlagen. Eine bloße Verstärkung der Pflicht zur Insolvenzversicherung reiche nicht aus. Wenn die Beschäftigten zu mehr flexiblen Arbeitszeitformen bereit sein sollen, ginge das nur mit einer entsprechenden Sicherheit.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** hat von einer Stellungnahme abgesehen.

3. Sozialkassen

Die **Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes** hat keine Erfahrungen; geltende Tarifverträge enthalten keine Regelung über Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung, bei der Arbeitsentgelt fällig wird.

Die **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes** teilt mit, dass nur sehr wenige Betriebe bereit sind, die Wertguthaben gegen Insolvenz zu sichern. Von den Beschäftigten der Sozialkasse ist die „Sicherungsmanagement für flexible Arbeitszeitmodelle SiMa GmbH“ gegründet worden, die sich mit der Absicherung, Umwandlung und Übertragung von Wertguthaben beschäftigt. An diese Gesellschaft sollen Abwicklungskapazitäten vermietet werden können, um die eigene Existenz bei stark zurückgehenden Beschäftigungszahlen im Berliner Baugewerbe sichern zu können.

4. Verbände von Anbietern für Insolvenzversicherungen

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.** gibt an, dass in der Versicherungswirtschaft von bisher neun Unternehmen unterschiedliche Modelle zur Insolvenzversicherung von Wertguthaben angeboten werden. Einige Versicherer könnten ihre Produkte erst ab Mitte 2001 anbieten. Aus diesem Grund sei die Anzahl der mit Arbeitgebern getroffenen Vereinbarungen (92 Verträge im März 2001) eher gering.

Es handele sich derzeit um folgende Instrumente der Insolvenzversicherung:

- Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen, auch Zeitkontenregelung mit Garantie über Lebensversicherung genannt (Provinzial Leben: 0 Verträge, R+V: 10 Verträge, Gothaer: zusammen mit Bürgschaftslösung: 20 Verträge, Allianz: zusammen mit Fondslösung: 52 Verträge).

Bei diesem Modell schließt der Arbeitgeber zur Sicherung des Wertguthabens eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers ab, bei der der Arbeitgeber selbst Bezugsberechtigter ist (Rückdeckungsversicherung). Der Arbeitnehmer erhält ein Pfandrecht an den Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, beschränkt auf den jeweiligen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Arbeitszeitkontenverhältnis. Im Falle der Insolvenz steht dem Arbeitnehmer ein Recht zur abgesonderten Befriedigung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung aus der Insolvenzmasse zu.

- Fondslösung (teilweise mit Einschaltung eines Treuhänders), (Alte Leipziger: 0 Verträge, Gerling: 0 Verträge, Allianz: zusammen mit Zeitkontenregelung: 52 Verträge, Victoria: 2 Verträge, Nürnberger Lebensversicherung: 1 Vertrag, AXA Colonia: 2 Verträge). Vertragspartner des Versicherers und ggf. einer Kapitalanlagegesellschaft ist wiederum allein der Arbeitgeber. Bei einigen Anbietern werden die für die einzelnen Arbeitnehmer zur Sicherung der Wertguthaben eingezahlten Mittel an die Arbeitnehmer individuell verpfändet, d. h. der Arbeitnehmer erhält jeweils ein Pfandrecht an den eingezahlten Mitteln im Fonds. Teilweise sehen die Modelle aber auch vor, dass die Arbeitnehmerpfandrechte durch einen Treuhänder verwaltet werden. Dieser Treuhänder verpflichtet sich gegenüber den Arbeitnehmern im Fall der Insolvenz zum Einzug der Forderung, zur Abrechnung, Auszahlung der Nettolöhne und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer im Namen des Arbeitgebers. Entweder das Versicherungsunternehmen oder der Treuhänder übernimmt also bei Zahlungsunfähigkeit die Abrechnung der abgesicherten Wertguthaben nach den entsprechenden Vorschriften des SGB IV.
- Bürgschaftslösung, auch Kautionsversicherung genannt (Gerling: 5 Verträge, R+V: 0 Verträge, Gothaer: zusammen mit Verpfändung von Rückdeckung: 20 Verträge). Im Rahmen der Bürgschaftslösung stellen die Versicherungsunternehmen den Arbeitgebern eine Bürgschaft und sichern damit die Arbeitszeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten ab. Die Versicherer nehmen zuvor eine Bonitätsprüfung beim Unternehmen vor. In Höhe des benötigten Absicherungsvolumens wird ein Avalkreditrahmen eingeräumt und zugunsten der Arbeitnehmer eine globale Höchstbetragsbürgschaft ausgestellt. Eine Anpassung des Absicherungsvolumens während der Laufzeit der Bürgschaft bleibt in einem Modell bei Bedarf möglich. Oft besteht eine Begrenzung der Laufzeit dieser Absicherung.

Arbeitgeber seien von sich aus – ohne Druck des Gesetzgebers, der Gewerkschaften oder des Betriebsrates – weniger gewillt, Wertguthaben gegen Insolvenz abzusichern. Viele Versicherungsunternehmen würden dagegen von einer steigenden Nachfrage gerade in den Bereichen berichten, in denen ein Tarifvertrag eine entsprechende Pflicht zur Absicherung vorsieht. Viele Unternehmen

würden verschiedene Varianten zur Verbindung von Arbeitszeitmodellen und betrieblicher Altersversorgung anbieten.

Für den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. und den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., die kalenderjährlich die Federführung im Zentralen Kreditausschuss wahrnehmen, teilt der **Zentrale Kreditausschuss** mit, dass als Möglichkeit zur Sicherstellung der Arbeitnehmeransprüche für die Kreditinstitute vor allem das Rechtsinstitut der Bürgschaft in Betracht komme. Dabei gäbe es sowohl die Lösung, die Erfüllung der Ansprüche gegenüber jedem Arbeitnehmer einzeln zu verbürgen als auch Vereinbarungen, die eine globale Absicherung sämtlicher in Betracht kommender Arbeitnehmer zum Inhalt haben. Darüber hinaus würde auch eine sog. Fondslösung angeboten, die den Aufbau eines risikoarmen Wertpapierdepots als Grundlage der Sicherheit zum Gegenstand hat. Dieses Anlagemodell erfordere gegenüber den Bürgschaften allerdings einen nicht unerheblich vergrößerten Betreuungs- und Überwachungsaufwand und komme erst ab einer gewissen Größe des abzusichernden Volumens in Betracht. Bei sämtlichen Vertragskonstruktionen gleichermaßen wichtig sei für die Kreditinstitute, dass im Verwertungsfall die rechtlich zutreffenden Zahlungsflüsse gewährleistet sind, wozu grundsätzlich die Einbindung einer von den Vertragspartnern zu benennenden Person oder Stelle unerlässlich sei.

Bei den meisten Mitgliedern des **Bundesverbandes Deutscher Investment-Gesellschaften e.V.** liegen keine Erfahrungen vor. Arbeitszeitmodelle seien aufgrund der administrativen Anforderungen – insbesondere im Zusammenhang mit den so genannten Störfällen – nicht sehr weit verbreitet.

D. Stellungnahmen von einzelnen Unternehmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat ferner einige Unternehmen, von denen bekannt ist, dass Langzeitarbeitskonten nach § 7a SGB IV eingeführt sind, befragt, in welcher Weise diese Arbeitszeitkonten gegen Insolvenz geschützt werden.

Die **Wieland-Werke AG** teilt mit, dass seit 1993 Langzeitarbeitskonten aufgebaut werden. Sie würden durch eine Spezialfondslösung gesichert, d. h. in diesem Fall wird das jeweilige Fondsmodell über einen Treuhänder (juristische Person) zur Sicherung an die Mitarbeiter verpfändet. Diese Treuhändergesellschaft hat den ausschließlichen Zweck der Sicherung.

Störfälle wurden zunächst über die BfA im so genannten Krebsgangverfahren und würden jetzt im so genannten Summenfeldverfahren abgewickelt. Ca. 85 % der berechtigten Mitarbeiter (ca. 2900) hätten ein Langzeitkonto.

Die **Lloyd Werft Bremerhaven GmbH** verweist auf die bestehende Betriebsvereinbarung vom 1. Januar 2000, in

deren Nr. 5 vorgesehen ist, dass „im Falle der Insolvenz der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitszeitkonten mit Antrag auf Insolvenzeröffnung fällig wird.“ Nr. 5 lautet:

„Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH stellt sicher, dass die Ansprüche durch eine entsprechende Versicherung, durch Bankbürgschaft oder in sonstiger geeigneter Weise (z. B. durch Eintragung von Pfandrechten zugunsten der Beschäftigte) insolvenzversichert werden. Die Kosten der Insolvenzversicherung trägt die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH. Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH weist dem Betriebsrat und den Beschäftigten die Insolvenzversicherung durch Aushändigung einer Urkunde bis zum 30. September 2000 nach.“

Die **Volkswagen AG** teilt mit, dass eine Insolvenzversicherung im Rahmen eines Verpfändungsmodells vorgenommen wird. Zur Sicherung der Arbeitgeberbeiträge im Insolvenzfall führe die VW AG auf Basis der monatlichen Einbringung unmittelbar auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in die Spezialfonds ab.

VW hat am 13. Februar 2001 den VW Pension Trust e. V. gegründet. Um den Insolvenzschutz noch weiter zu stärken, hätte VW das Zeit-Wertpapier rückwirkend zum 1. Januar 2001 ebenfalls in die Neuregelungen des Pensionsfonds integriert. Dem neu gegründeten Volkswagen Pension Trust e. V. würden die bisher eingebrachten und neuen Vermögensgegenstände aus dem Zeit-Wertpapier treuhänderisch übertragen. Einzelheiten würden durch einen Treuhandvertrag zwischen den Treugebern (VW AG, sowie weitere beteiligte Konzerngesellschaften) und dem Treuhänder (VW Pension Trust e. V.) geregelt. Diese Treuhänderverträge seien so ausgestaltet, dass sie im Insolvenzfall des Treugebers dem begünstigten Personenkreis einen direkten unmittelbaren Anspruch gegen den Treuhänder einräumen. Es handele sich dabei also um einen sog. echten Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Folglich würde im Sicherungsfall der VW Pension Trust e. V. als Sicherungstreuhänder eintreten.

E. Ergebnisse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit

Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit hat sich im 6. Spitzengespräch am 10. Juli 2000 mit dem Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben befasst. Eine wichtige Grundlage dafür war das im Rahmen der Arbeitsgruppe „Arbeitszeitpolitik“ des Bündnisses erstellte Gutachten zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben (siehe Abschnitt III Buchstabe K).

In ihrer gemeinsamen Erklärung vom 10. Juli 2000 haben die Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit zum Ausdruck gebracht, in langfristigen Arbeitszeitguthaben werde eine Möglichkeit gesehen, lebenslagenorientiert in Weiterbildung, in Altersvorsorge und in ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Rahmen der Altersteilzeit zu investieren.

Voraussetzung für die Akzeptanz von längerfristigen Arbeitszeitguthaben sei ihre Sicherung gegen die Insolvenz

des Unternehmens. Die Bündnispartner haben erklärt, sie werden nach weiteren Erfahrungen mit den vorhandenen und künftigen Instrumenten der Arbeitszeitpolitik prüfen, ob und in welcher Weise der gesetzliche Insolvenzschutz fortentwickelt werden muss. In der Nutzung von Zeit-Wertpapieren werde die Möglichkeit gesehen, den gesetzlichen Bestimmungen zur Insolvenzversicherung sowie den Sicherungsinteressen der Arbeitnehmer zu entsprechen und zugleich die Akzeptanz von Langzeitkonten zu fördern. Zeit-Wertpapiere seien vor allem für kleine und mittlere Unternehmen ein geeignetes Instrument; sie würden verwaltungs- und kostenintensive Belastungen vermeiden und größtmögliche Flexibilität erhalten. Zeit-Wertpapiere könnten auch bei einem Arbeitsplatzwechsel sicherstellen, dass der Arbeitnehmer über sein Langzeitguthaben verfügen kann. Zudem würden sie Lösungen bieten, um Arbeitszeitguthaben in ihrem Wert zu steigern.

F. Auswertung vorhandener Tarifverträge

Von den 55 000 zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Tarifverträgen beinhalten 666 Tarifverträge Regelungen zur Altersteilzeit (Abschnitt VIII Buchstabe C). 259 Verträge wiederum enthalten Regelungen über die Insolvenzversicherung (Abschnitt VIII Buchstabe B). Von diesen 259 Tarifverträgen mit Insolvenzversicherung sind 213 Verträge gleichzeitig Verträge zur Altersteilzeit. 46 der Tarifverträge mit Insolvenzschutzregelungen betreffen Langzeitkonten und andere Wertguthaben. Da nicht bei jedem Tarifvertrag die Anzahl der davon betroffenen Arbeitnehmer bekannt ist, konnten nur 103 Verträge mit entsprechenden Angaben ausgewertet werden. Von diesen 103 Tarifverträgen werden insgesamt 8,5 Mio. Arbeitnehmer erfasst.

Die folgende Auswertung zu den Altersteilzeittarifverträgen bezieht sich auf die Liste der ausgewerteten Tarifverträge zur Altersteilzeit (Abschnitt VIII Buchstabe D), der 611 überprüfte Altersteilzeittarifverträge zugrunde liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei vielen Tarifverträgen zurzeit des Tarifabschlusses (1996 bis 1998 – teilweise –) noch gar keine gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung bestand.

259 der 611 überprüften Altersteilzeittarifverträge enthalten Regelungen zur Insolvenzversicherung. In den meisten Tarifverträgen ist vorgesehen, dass die Insolvenzversicherung auf betrieblicher Ebene geregelt wird. So enthält die überwiegende Anzahl der Verträge nur allgemeine Vereinbarungen, wie z. B.: „Der Arbeitgeber muss gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Insolvenzversicherung nachweisen“. Konkrete Vorgaben, wie diese Insolvenzversicherung zu gestalten ist, werden nicht gemacht.

95 der Tarifverträge mit einer Insolvenzschutzklausel enthalten konkrete Angaben, allerdings handelt es sich zu meist nur um Empfehlungen und nicht um zwingende Vorgaben. Diese Tarifverträge mit konkreten Angaben können in folgende Gruppen der Insolvenzversicherung unterteilt werden:

Art der Insolvenzversicherung	Anzahl der Tarifverträge
Vertragserfüllungsbürgschaft (bis zu 2 ½ Nettomonatsgehältern)	3
Entweder durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos oder zusätzlich in manchen Verträgen durch die Abtretung sonstiger sicherer Anlagen (Die Festlegung des Sicherungsweges erfolgt wahlweise durch den Arbeitgeber)	63
Bankbürgschaft oder Pfandrechte	4
Rückstellungen mit Rückdeckungs (-versicherung) (ohne konkrete Angabe des Sicherungsweges)	12
Bankbürgschaft oder Sozialkasse der Bauwirtschaft (auch Sperrkonto, Pfandrechte)	4
Bankbürgschaft, Sperrkonto	2
Bankbürgschaft	1
Bankbürgschaft oder Versicherungsvertrag (Festlegung erfolgt wahlweise durch den Arbeitgeber)	3
Treuhandkonto	1
Versicherungsvertrag	2
Gesamt (TV mit Angabe konkreter Sicherungswege)	95

G. Prüfbericht des Bundesrechnungshofes (BRH)

In den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1999 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1998 (Bundestagsdrucksache 14/1667, S. 223) hat der Bundesrechnungshof die Auffassung vertreten, „dass ein Beitrag zum Abbau der Saisonarbeitslosigkeit insbesondere in den besonders betroffenen Branchen geleistet werden könnte, wenn im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung eingerichtete Arbeitszeitkonten über die Regelung des § 7d SGB IV hinaus unmittelbar gesetzlich abgesichert würden.“ Das Bundesministerium sollte diesen Überlegungen in seinem Bericht über die nach § 7a Abs. 1 SGB IV getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben, den es nach § 7d Abs. 3 SGB IV den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2001 zu erstatten hat, nachgehen und auch insoweit entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Nicht nur die Zahl, sondern auch die Zeitdauer der Entlassungen in Saisonpausen könnte dadurch verringert werden und ein Anreiz für Leistungsmissbrauch entfallen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu in seiner 12. Sitzung am 18. Februar 2000 hat unter TOP 11 c Folgendes beschlossen:

„Das Bundesministerium wird aufgefordert, im Rahmen des den gesetzgebenden Körperschaften zu erstattenden Berichts auch Möglichkeiten zum Abbau von Saisonarbeitslosigkeit durch die gesetzliche Absicherung von Arbeitszeitkonten aufzuzeigen.“

Mit dem 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000 wurde § 7d SGB IV dahin gehend ergänzt, es den Tarifparteien zu ermöglichen, die gesetzliche Grenze von 27 Kalendermonaten für die Absicherung von Wertgutha-

ben flexibel an die besonderen Verhältnisse in den jeweiligen Tarifbereichen anzupassen. Danach kann in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.

In Branchen mit hoher Saisonarbeitslosigkeit besteht damit ein unmittelbarer gesetzlicher Insolvenzschutz auch unterhalb der in § 7d SGB IV genannten Grenze, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgenommen wird. Dass solche Vereinbarungen in der Praxis geschlossen werden, bestätigt auch die Stellungnahme des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie: Im Bundesrahmentarifvertrag für das Bauwesen haben die Tarifparteien des Baugewerbes auch die Absicherung von Wertguthaben unterhalb der Grenze von 27 Kalendermonaten geregelt (vgl. Abschnitt V Buchstabe C).

Nach der Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages besteht durch die Nutzung der verschiedenen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung und eine intelligente Gestaltung von Arbeits- und Betriebszeiten für Betriebe aller Branchen und Größenklassen die Chance, saisonale oder konjunkturelle Auftragsschwankungen aufzufangen (vgl. Abschnitt III Buchstabe K). Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes bringen in ihren Stellungnahmen zum Ausdruck, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Insolvenzversicherung von Wertguthaben ausreichend sind und eine weitere gesetzliche Regulierung eher hinderlich sei (vgl. Abschnitt V Buchstabe C).

Weitere gesetzliche Regelungen, um Arbeitszeitkonten in Saisonbetrieben abzusichern, werden in den Stellungnahmen der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozial-

ordnung angeschriebenen Verbände und Tarifpartner als nicht notwendig angesehen.

VI. Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes

Der Berichtsauftrag in § 7d Abs. 3 SGB IV umfasst auch Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes von Arbeitszeitguthaben. Im Folgenden sind daher mögliche Erweiterungen und Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen des Insolvenzschutzes von Wertguthaben zu untersuchen.

A. Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzliche Pflicht zur Absicherung von Wertguthaben ist nach § 7d SGB IV vorgeschrieben, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht, das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße (derzeit 13 440 DM) übersteigt und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift überschreitet.

Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die gesetzliche Sicherungspflicht umfasst das gesamte Wertguthaben einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Aus den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine Insolvenzversicherung vorzunehmen ist, lassen sich eine Reihe von Ansatzpunkten für mögliche Erweiterungen ableiten:

Gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung

Von den Gewerkschaften wird wiederholt gefordert, eine Insolvenzversicherung für Wertguthaben im Gesetz zwingend vorzuschreiben. § 7d SGB IV stellt den Insolvenzschutz nicht in das Ermessen der Vertragsparteien, sondern hat durchaus zwingenden Charakter. Unter den dort angeführten Voraussetzungen ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Wertguthaben der Arbeitnehmer für den Fall seiner Insolvenz zu sichern. Eine mögliche Sanktion für den Fall, dass die Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird unter Abschnitt VI Buchstabe C dargestellt.

Konkretisierung der durch die Vertragsparteien zu treffenden Vorkehrungen

Nach den Regelungen des § 7d SGB IV haben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung des Wertguthabens einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen.

Danach umfasst die gesetzliche Sicherungspflicht das gesamte Wertguthaben einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Durch entsprechende Vorkehrungen ist sicher zu stellen, dass das Wertguthaben im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zur Auszahlung gelangen kann. Gleiches betrifft die Beiträge zur Sozialversicherung, die zunächst gestundet und erst mit der Auszahlung des Wertguthabens in der Freistellungsphase zu entrichten sind. Der Umfang der durch die Vertragsparteien zu treffenden Vorkehrungen – also der Umfang der Sicherungspflicht – ist durch die bestehenden Regelungen ausreichend konkret bestimmt.

Festlegung von Sicherungswegen im Gesetz

Denkbar wäre eine Festschreibung von konkreten Durchführungswegen für die Absicherung von Wertguthaben, die sich in der Praxis als besonders sicher und wirtschaftlich günstig erwiesen haben. Damit könnten risikoreiche Anlagen des Wertguthabens, die unter Umständen mit einem Wertverlust verbunden sind, ausgeschlossen werden. Beispielsweise könnte eine Orientierung an den Sicherungsvorschriften für die Kapitalanlagen der Sozialversicherungsträger nach §§ 80 ff. SGB IV in die Regelung des § 7d SGB IV aufgenommen werden.

Gegen eine solche Regelung sprechen folgende Argumente: Die Arbeitgeberverbände haben sich wegen der großen Vielfalt der praktizierten Arbeitszeitmodelle gegen die Festlegung von Sicherungswegen ausgesprochen (vgl. Abschnitt VI Buchstabe B). Die Festlegung von konkreten Sicherungswegen im Gesetz wäre für die Arbeitszeitflexibilisierung in den Unternehmen eher hinderlich. Die Bedeutung einer flexiblen Arbeitszeitpolitik ist in den Erklärungen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit immer wieder unterstrichen worden. Die Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitregelungen einschließlich der Absicherung der entstandenen Arbeitszeitkonten sind privatrechtlicher Natur; das Sozialversicherungsrecht kann diese privatrechtlichen Vereinbarungen allenfalls flankieren, aber weder bestimmen noch inhaltlich vorgeben.

Denkbar wäre auch, die einzelnen Voraussetzungen oder Grenzen des § 7d SGB IV, die eine Pflicht zur Insolvenzversicherung auslösen, zu modifizieren.

Streichung des Erfordernisses des § 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

Nach § 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind die Vertragsparteien verpflichtet, Insolvenzschutz für Arbeitszeitguthaben vorzunehmen, soweit ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzgeld nicht besteht.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sind die in den letzten drei Monaten vor Insolvenzeröffnung entstandenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt durch den Anspruch auf Zahlung von Insolvenzgeld gemäß §§ 183 ff. SGB III gesichert.

Der Gesetzgeber hat durch diese Festschreibung zum Ausdruck gebracht, dass ein Sicherungsbedürfnis nicht

besteht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Einer Sicherung bedürfen jedoch die den Anspruch auf Insolvenzgeld übersteigenden vertraglichen Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit. Dieses Sicherungserfordernis ist in § 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV enthalten: Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag unterliegen der Insolvenzsicherungspflicht, wenn sie die Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigen. Ein Verzicht auf die gesetzliche Voraussetzung des § 7d Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist insoweit nicht sinnvoll.

Änderung der wertmäßigen Grenze für eine Insolvenzsicherung

§ 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sieht eine Insolvenzsicherungspflicht vor, wenn das Wertguthaben einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Die Absicherung von Wertguthaben unterhalb dieser Grenze ist schon heute möglich, wenn die Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung treffen. Angesichts der in der Mehrzahl bestehenden kurzfristigen Arbeitszeitkonten, die innerhalb eines eng begrenzten Zeitraums (meist innerhalb eines Jahres) wieder auszugleichen sind, ist kein akuter Handlungsbedarf für eine gesetzliche Absicherung zu sehen. Eine gesetzliche Verpflichtung, auch diese Arbeitszeitkonten gegen den Fall der Insolvenz zu sichern, könnte wegen des damit verbundenen finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufwands für die Arbeitgeber eher hinderlich für eine weitere Verbreitung und Entwicklung von flexiblen Arbeitszeitmodellen sein.

In der betrieblichen Praxis besteht vor allem ein Bedürfnis, Langzeitkonten gegen den Fall der Insolvenz abzusichern. Diesem Bedürfnis tragen die bestehenden gesetzlichen Regelungen in erforderlichem Umfang Rechnung. Eine Herabsetzung der wertmäßigen Grenze für eine Insolvenzsicherung könnte vor allem die Verbreitung und Akzeptanz von Langzeitkonten behindern.

Änderung der zeitlichen Grenze für eine Insolvenzsicherung

Denkbar ist ferner eine Änderung der zeitlichen Untergrenze, ab der eine Insolvenzsicherung vorzunehmen ist. Durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I 2000, 1983) wurde eine Erweiterung des § 7d Abs. 3 SGB IV vorgenommen, die es den Tarifvertragsparteien ermöglicht, die gesetzliche Grenze von 27 Kalendermonaten flexibel an die besonderen Verhältnisse in den jeweiligen Tarifbereichen anzupassen. Danach kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden. In Branchen oder Unternehmen besteht für Wertguthaben ein unmittelbarer gesetzlicher Insolvenzschutz

auch unterhalb der Grenze von 27 Kalendermonaten, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgenommen wird. Eine darüber hinausgehende Änderung der zeitlichen Grenze für die Insolvenzsicherung wird auch in den Stellungnahmen der Verbände und Tarifpartner als nicht sinnvoll angesehen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass beispielsweise alle Vereinbarungen über Altersteilzeit, die eine Dauer von 27 Kalendermonaten (Arbeitsphase einschließlich Freistellungsphase) überschreiten, einer gesetzlichen Insolvenzsicherungspflicht unterliegen, ohne dass es hierfür noch zusätzlicher Vereinbarungen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen bedarf. Damit ist die Mehrzahl der Altersteilzeitvereinbarungen erfasst.

B. Ergänzung von Absicherungsmöglichkeiten bei Insolvenz durch den Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sind die geschuldeten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig gefährdet. Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen die erforderlichen Deckungsmittel vorzeitig so auf externe Träger ausgelagert worden sind, dass sie den Versorgungsberechtigten unabhängig von einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren als Haftungsmasse uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die §§ 7 bis 15 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) schaffen die Rechtsgrundlagen für die Insolvenzsicherung von Ansprüchen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und von gesetzlich unverfallbar gestellten Anwartschaften auf solche Leistungen. Der Träger der Insolvenzsicherung – konkret der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) hat diesen gesetzlichen Auftrag übernommen.

Eine Absicherung von Arbeitszeit- und Wertguthaben durch den Pensionssicherungsverein (PSV), der für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zuständig ist, begegnet Bedenken: Arbeitgeber hätten an den PSV eine Umlage zu zahlen. Diese wäre nach dem jeweils abzusichernden Wertguthaben zu erheben. Anders als bei der betrieblichen Altersversorgung sind Arbeitszeitkonten in besonderem Maße vom Einzelfall abhängig, und nicht wie bei Betriebsrentenversprechen von in der Regel gleichartigen Zusagen des Arbeitgebers für alle Beschäftigten. Die zu erhebenden Umlagen wären daher nur ungleich schwerer kalkulierbar, weil der abzusichernde Bedarf nicht pauschal prognostiziert werden kann (vgl. Abschnitt IV Buchstabe C).

Eine gesetzliche Regelung der Insolvenzsicherung von Wertguthaben über den PSV als alleinigen Sicherungsweg hätte neben einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Arbeitgeber auch einen vermehrten Verwaltungsaufwand zur Folge. Wie bereits im Kapitel IV ausgeführt, verspricht diese Lösung keine besonderen Vorteile. Darüber hinaus spricht gegen eine Übertragung dieses

Modells 1:1 auf die Absicherung der Arbeitszeitkonten, dass dann auch Arbeitgeber einzahlen würden, für deren Arbeitnehmer Arbeitszeitkonten gar nicht, nur vereinzelt oder nur in geringer Höhe unterhalten werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verbände und Tarifpartner in ihren Stellungnahmen gerade wegen der Vielfalt der praktizierten Arbeitszeitmodelle gegen eine Einengung der Sicherungsmöglichkeiten ausgesprochen haben. Die Wahl des Sicherungsweges erfolge in Abhängigkeit von betrieblichen Besonderheiten im Einzelfall. Arbeitszeitflexibilisierung sei kein einmaliger Vorgang. Arbeitszeitmodelle müssen permanent an sich verändernde unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst werden.

Daher würden in der Praxis auch Überlegungen auf Ablehnung stoßen, die Insolvenzsicherung von Wertguthaben einheitlich durch eine andere Institution als den PSV zu regeln. Zudem wäre die Übernahme der Insolvenzsicherung durch ein erlaubnispflichtiges Versicherungsunternehmen mit einem erheblichen Aufwand für Fachpersonal und Kapitalstock verbunden (vgl. Abschnitt IV Buchstabe C). Angesichts des bereits bestehenden Angebots von Sicherungsmöglichkeiten stehen solche Überlegungen mit großer Wahrscheinlichkeit außer Verhältnis zum möglichen Erfolg.

Eine gesetzliche Regelung, die einen einheitlichen Sicherungsweg für Wertguthaben vorschreibt, würde den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht.

C. Sanktion bei Nichtbeachtung der Insolvenzsicherungspflicht

In der Praxis wird die Kritik erhoben, der Insolvenzschutz nach § 7d SGB IV könne nicht ausreichend gewährleistet werden, solange eine Regelung zu Sanktionen bei Nichtbeachtung der Insolvenzsicherungspflicht fehle.

Die Verknüpfung der Insolvenzpflicht nach § 7d SGB IV mit einer Sanktion bei Nichtbeachtung dieser Pflicht ist in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Zum einen bestünde die Möglichkeit, zivilrechtliche Schadensersatzpflichten zu statuieren oder zu erweitern. Diese sind nach überschlägiger Betrachtung im BGB hinreichend geregelt, daneben besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichtbefolgung (§§ 336 ff. BGB). All diese zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten leiden jedoch bei ihrer Durchsetzung ganz erheblich an der Tatsache, dass bei einem insolventen Arbeitgeber, der das Wertguthaben nicht insolvenzgeschützt hat, in der Regel auch keine Befriedigung dieser Ersatzansprüche mehr mangels Masse realisiert werden kann. Bei einem (noch) nicht insolventem Arbeitgeber wird die Insolvenzsicherung eines Wertguthabens leider häufig überhaupt nicht problematisiert.

Die fehlende zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeit ist Konsequenz der Tatsache, dass die Vereinbarungen über Zeitwertkonten nicht per Gesetz entstehen, sondern

individuellen vertraglichen Vereinbarung unterliegen und somit auch Ausgestaltung von Koalitionstätigkeit darstellen. Alle Zeitwertkonten-Modelle sind uneingeschränkt Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen. Den Tarifparteien und Betriebspartnern kommt hier eine besondere Verantwortung zu, da alle diese Modellausgestaltungen Gegenstand der verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie und auf der Ebene der Koalitionspartner Ausfluss der grundgesetzlichen Koalitionsfreiheit oder Tarifautonomie sind. Damit wird deutlich, dass das öffentlich strukturierte Sozialversicherungsrecht diese Modelle weder vorgeben noch ermöglichen, sondern allenfalls flankieren kann. Der Gesetzgeber hat es bewusst den Vertragsparteien überlassen, ihrer Verpflichtung durch individuelle Vereinbarungen nachzukommen und deshalb keine zwingenden Vorgaben für die Nichtbeachtung normiert. § 7d SGB IV hat für die Schaffung insolvenzschützender Maßnahmen gleichwohl zwingenden Charakter.

Neben zivilrechtlichen Sanktionen könnte auch ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen werden, der bei Nichtbeachtung der Insolvenzsicherungspflicht die Zahlung einer Geldbuße vorsähe. Bei einem insolventen Arbeitgeber wäre auch die Durchsetzung einer Geldbuße fraglich.

In der Praxis ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine staatliche Förderung von Arbeitszeitkonten (Altersteilzeit) vom Bestehen einer Insolvenzsicherung abhängig gemacht werden soll. Diese grundsätzlich geeignete Lösung des Insolvenzschutzes – jedenfalls im Bereich Altersteilzeit – dürfte an den Realisierungschancen scheitern: Im Zweifel müssten hier die Arbeitsämter prüfen, ob eine wirksame Insolvenzsicherung in Form einer vollständigen Absicherung vorliegt. Nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass sich alle bestehenden Modelle noch in der Praxis bewähren müssen und weiterentwickelt werden, wären hier die Arbeitsämter überlastet.

In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu erörtern, ob eine Sanktion darin bestehen könnte, dass bei Nichtvorliegen einer Insolvenzsicherung die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 1 a und des § 23b SGB IV ausbleiben. Nach § 23b SGB IV ist bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV für die Beitragsbemessung das im jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt maßgebend. Sozialversicherungsbeiträge auf das in der Freistellungsphase zu zahlende Arbeitsentgelt werden gestundet und erst mit der Auszahlung des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase fällig (Ausnahme vom Grundsatz des Entstehungsprinzips). Für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung, besteht daher nach § 7 Abs. 1 a SGB IV das Beschäftigungsverhältnis weiter. Auf das in der Freistellungsphase gezahlte Arbeitsentgelt sind Beiträge zur Sozialversicherung (Arbeitgeber und Beschäftigter) zu zahlen. In der Freistellungsphase besteht somit Sozialversicherungsschutz. Diese Möglichkeit ist im Ergebnis abzulehnen, da sich eine solche Sanktion gegen Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen richten würde, weil in der Freistellungsphase ein Sozialversicherungsschutz nicht mehr bestünde.

D. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in § 7d SGB IV ein grundsätzlicher Schutz von Arbeitszeitguthaben vorgeschrieben ist. Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes stufen diese gesetzliche Regelung als ausreichend ein (vgl. Abschnitt V, Buchstabe C) und sehen im Fall einer erweiterten gesetzlichen Regelung die Attraktivität von Langzeitkonten beeinträchtigt. Die von Gewerkschaftsseite übermittelten Forderungen nach Erweiterung des Insolvenzschutzes (DGB: Verknüpfung von Insolvenzschutz und BA-Zuschüssen, IG Metall: Lösung entsprechend PSV oder Insolvenzgeld), sind recht allgemein formuliert und werden insbesondere in Bezug auf ihre praktische Umsetzbarkeit nicht vertiefend dargestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen noch nicht angezeigt.

Die Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit haben am 10. Juli 2000 erklärt, sie werden nach weiteren Erfahrungen mit den vorhandenen und künftigen Instrumenten der Arbeitszeitpolitik prüfen, ob und in welcher Weise der gesetzliche Insolvenzschutz fortentwickelt werden muss (vgl. Abschnitt V Buchstabe E). Die im Konsens zwischen den Bündnisteilnehmern (Bundesregierung und Sozialpartner) verabschiedete Erklärung geht davon aus, dass jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung des Insolvenzschutzes nicht vorlag. Bei diesem Ergebnis handelt es sich – soweit ersichtlich – um die bisher einzige Erklärung zur Weiterentwicklung des gesetzlichen Insolvenzschutzes, die sowohl von Arbeitgebern als auch von den Gewerkschaften mitgetragen wurde.

Gerade auch wegen der im Bericht dargestellten unterschiedlichen Positionen von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften ist für mögliche Weiterentwicklungen der gesetzlichen Regelungen zum Insolvenzschutz ein Konsens der beteiligten Seiten erforderlich. Regelungen, die eine Seite der Vertragsparteien unzumutbar und einseitig belasteten, können zu einer Verbreiterung der Akzeptanz von Langzeitkonten und vor allem ihrer Einrichtung und Vereinbarung nicht beitragen.

Weiterentwicklungen des Insolvenzschutzes sollten daher auch weiterhin Gegenstand der Beratungen im Bündnis sein und im Blickfeld tariflicher und betrieblicher Einigungen im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit verbleiben.

VII. Zusammenfassende Folgerungen und Empfehlungen

A. Zusammenfassende Bewertung

1. Auswertung der Tarifverträge

Die Auswertung der vorhandenen Tarifverträge in Abschnitt V Buchstabe F hat gezeigt, dass Regelungen zur Insolvenzversicherung insbesondere in Tarifverträge aufgenommen wurden, die auch Regelungen zur Altersteilzeit

beinhalten. So werden in ca. einem Drittel aller Tarifverträge mit Altersteilzeitregelungen auch Aussagen zum Insolvenzschutz gemacht. Der Großteil der Tarifverträge verlagert die konkrete Regelung über den Insolvenzschutz allerdings auf die Betriebsebene. Tarifvertragliche Aussagen wie „Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher...“ bzw. „Der Arbeitgeber weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Insolvenzversicherung nach.“ werden hierbei bevorzugt. In den Tarifverträgen, die konkrete Aussagen zur Insolvenzversicherung machen, werden aber auch frei gestalteten Regelungen, in denen der Arbeitgeber aus verschiedenen Arten der Insolvenzversicherung wählen kann, der Vorzug gegeben. Typisches Beispiel hierfür sind Aussagen wie „Der Arbeitgeber muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto oder sonstige sichere Anlagen sicherstellen.“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Tarifvertragsparteien ein durchaus engagiertes Interesse daran haben, die Ansprüche der Arbeitnehmer gegen Insolvenz zu sichern. Die Art der Absicherung kann jedoch sehr frei gestaltet werden und keiner besonderen Sicherungsart ist Vorrang zu gewähren.

2. Auswertung der Stellungnahmen und Bewertung

Auf die Anfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bei den Bundesressorts, den Bundesländern, verschiedenen Organisationen und Unternehmen teilte der überwiegende Teil der Beteiligten mit, dass keine Erkenntnisse zur Insolvenzversicherung von Arbeitszeitguthaben zur Verfügung stehen. Die Befragten, die inhaltlich zu Möglichkeiten und Erfahrungen des Insolvenzschutzes Stellung nehmen konnten, bewerteten größtenteils die gesetzlichen Rahmenbedingungen als positiv und ausreichend. Die Form der Sicherung erfolge in zahlreichen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen in den unterschiedlichsten Sicherungswegen. Hierdurch kann die gewünschte Flexibilität für die Betriebe, auch für kleine und mittlere Betriebe, erreicht werden.

In der Praxis wurde auch die Forderung erhoben, eine gesetzliche Regelung zur vollständigen Absicherung der Arbeitszeitguthaben zu schaffen, zum einen durch Erweiterungen der gesetzlichen Vorgaben, zum anderen durch die Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit für die Nichtbefolgung des zwingenden Insolvenzschutzes. Eine solche Sanktionsnorm könnte der Verbreitung von Langzeitkonten entgegenwirken. Eine Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen ist zum jetzigen Betrachtungszeitpunkt nicht erforderlich. Die Regelung des Insolvenzschutzes in § 7d SGB IV ist in ihrer Gestaltung und Wirkung ausreichend.

3. Konkrete Forderungen und mögliche Umsetzung

Der Forderung, auf gesetzlicher Ebene Sicherungsmodelle vorzugeben und Sanktionen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben vorzusehen, sollte nicht gefolgt werden.

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers sind den Vertragspartnern keine bestimmten Modelle vorgegeben worden, um das geltende Recht so weiterzuentwickeln, dass es den berechtigten Interessen der beteiligten Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträgern Rechnung trägt und für künftige Entwicklungen offen bleibt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auf diese Weise von Betrieben, die flexible Arbeitszeiten anbieten, auf die konkreten betrieblichen Umstände zugeschnittene Lösungen gefunden werden konnten, die sich nicht beliebig auf andere Branchen und Wirtschaftsbereiche übertragen lassen. Um ein auf einzelne Betriebe oder Branchen zugeschnittenes Modell zu ermöglichen, wäre eine starre gesetzliche Regelung eher hinderlich als förderlich. Daneben besteht bei der Vielzahl der Sicherungsmöglichkeiten und der Vielzahl von Kombinationen von Langzeitkonten und Wertguthaben eine derartige Fülle von Modellen und Lösungen, dass ein für alle Modelle gleichermaßen taugliches Instrument zum Insolvenzschutz nicht existieren kann.

Eine Sanktionierung bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Verpflichtung wäre auch aus diesem Grund abzulehnen.

4. Mögliche Felder zur Weiterentwicklung

Die Auswertung der Stellungnahmen, eine Durchsicht der gesetzlichen Vorgaben und die Darlegungen der Praxis machen deutlich, dass die Partner von Vereinbarungen flexibler Arbeitszeitregelungen selbst passende Lösungen für individuelle Modelle und ihre Umsetzung in der Praxis entwickeln und ausreichend verantwortungsvoll umsetzen. Eine zukünftige weitere Verbreitung von flexiblen Arbeitszeitmodellen, mit der zu rechnen ist, führt zu einer Weiterentwicklung aus sich heraus. Die Schaffung neuer Vorgaben für den Insolvenzschutz von Wertguthaben durch den Gesetzgeber würde diese Entwicklung nicht nur nicht unterstützen, sondern eher behindern.

B. Empfehlungen

Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich die gesetzliche Regelung des § 7d SGB IV zum Insolvenzschutz von Arbeitszeitguthaben grundsätzlich bewährt hat und zur Flexibilität in den Betrieben, die flexible Arbeitszeitmodelle anwenden, beiträgt. Die Insolvenzsicherung ist in zahlreichen Bereichen, Branchen und Wirtschaftszweigen in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen geregelt. Es ist bei zunehmender Verbreitung von flexiblen Arbeitszeitregelungen mit einer weiteren Entwicklung von verschiedenen Sicherungsmodellen zu rechnen.

Dort, wo entgegen der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7d SGB IV ein wirksamer Insolvenzschutz nicht vereinbart und durchgeführt wird, kann es im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Arbeitnehmer kommen. Insoweit sollten alle Beteiligten auf geeignete Maßnahmen zu einer verbesserten Insolvenzabsicherung in der Praxis hinwirken.

Inzwischen haben sich verschiedene Modelle in der Praxis etabliert, manche haben sich besser bewährt als andere. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann allerdings keinem dieser Modelle der gesetzlich normierte Vorzug gegeben werden. Auch andere Möglichkeiten, eine bessere Befolgung der Pflicht zur Insolvenzsicherung durchzusetzen, wie z. B. Sanktionen bei Nichtabsicherung, haben sich bislang nicht als geeignet erwiesen, die Einführung von Langzeitkonten zu verbreitern.

Aufgrund der in Einzelfragen durchaus voneinander abweichenden Standpunkte der Tarif- und Betriebspartner ist es ratsam, die Entwicklung von Langzeitkonten und ihre praktische Umsetzung weiterhin durch den Gesetzgeber sorgfältig zu beobachten und zu analysieren, um gegebenenfalls mit geeigneten Maßnahmen Fehlsteuerungen entgegenzuwirken.

VIII. Anhang

A. Ausgewählte Stellungnahmen

Deutscher Gewerkschaftsbund

18.05.01
Seite 3

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Achtung: Neue Anschrift!
Hauptstadt:
Hendric-Hat-Platz 2
10117 Berlin

Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon: 030 - 24 96 00
Telefax: 030 - 24 960 201

Direktwahl: 030 - 24 960 274

e-mail: leda@deutscher-gewerkschaftsbund.de
Internet: www.deutscher-gewerkschaftsbund.de
Datum: 18.05.01

Ihre Schreiben vom 25. April 2001
Betreff: Bericht gemäß § 7d Abs. 3 SGB III über die getroffenen
Verbindungen zur Abschätzung von Wertguthaben
nach § 7 Abs. 1a SGB III

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die im Betreff bezeichnete Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass
unserer Auffassung nach ein erheblicher Bedarf an einer
gesetzlichen Regelung für die Abschätzung von Wertguthaben
besteht. Bestehende tarifvertragliche Vereinbarungen, ebenso wie
die gesetzlichen Vorschriften treffen nur in allgemeiner Form
Regelungen. Eine konkrete Verpflichtung der Arbeitgeber die
Arbeitsguthaben effektiv gegen Insolvenz zu sichern, besteht
häufig nicht. Wie wir jedoch aus dem Einzelgewerkschaften
erfahren haben, ist es widerhöflich zu erwarten gekommen. Trotz
der grundsätzlichen gesetzlichen und tariflichen Verpflichtung sind
Insolvenzverfahren unerbittlich, mit der Folge, dass der
Arbeitszeitanspruch in der Freistellungsphase nicht mehr zu
realisieren war. Zwar gibt es einige tarifvertragliche Regelungen
z.B. Tarifvertrag über Arbeitsurlaub der bayerischen Metall- und
Elektroindustrie, Tarifvertrag über Arbeitsurlaub und ergänzende
Betriebsvereinbarungen VB AG, Tarifvertrag Einzelhandel Bayern,
Tarifvertrag Arbeitszeit Chemische Industrie) die zwingend auch
die Form der Abschätzung vorschreiben, von einer
flächendeckenden Regelung ist man jedoch weit entfernt.

Auffassend ist im Übrigen, dass Insolvenzverfahren betrieben wird,
wo es sich um große und wirtschaftlich stabile Unternehmen

handelt. Darum ließe sich eventuell der Rücklass ziehen, dass
die Kosten der Insolvenzversicherung gerade dort vermieden werden,
wo sie am nächstgrößten ist. Dies deckt sich mit der Erfahrung,
dass dort, wo im Insolvenzfall keine oder nur eine geringe zu
verbleibende Masse vorhanden ist auch keine Insolvenzversicherung
erfolgt ist.

Wir hatten deshalb eine gesetzliche Regelung zur vollständigen
Absicherung ohne zeitliche Untertrennung für dringend geboten. Um
zu gewährleisten, dass tatsächlich Insolvenzversicherung betrieben
wird, ist eine Verbindung zwischen dem Nachweis der
Insolvenzversicherung und der Freistellung des
Aufsichtsbetragens durch das Arbeitsamt notwendig.
Wir bitten Sie, diese Anregungen in Ihrem Bericht zu
berücksichtigen.

Mirjam Schmalen


10117 Berlin
10117 Berlin
10117 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Achtung: Neue Anschrift!
Hauptstadt:
Hendric-Hat-Platz 2
10117 Berlin

Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon: 030 - 24 96 00
Telefax: 030 - 24 960 201

Direktwahl: 030 - 24 960 274

e-mail: leda@deutscher-gewerkschaftsbund.de
Internet: www.deutscher-gewerkschaftsbund.de
Datum: 18.05.01

Ihre Schreiben vom 25. April 2001
Betreff: Bericht gemäß § 7d Abs. 3 SGB III über die getroffenen
Verbindungen zur Abschätzung von Wertguthaben
nach § 7 Abs. 1a SGB III

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die im Betreff bezeichnete Anfrage, teile ich Ihnen mit, dass
unserer Auffassung nach ein erheblicher Bedarf an einer
gesetzlichen Regelung für die Abschätzung von Wertguthaben
besteht. Bestehende tarifvertragliche Vereinbarungen, ebenso wie
die gesetzlichen Vorschriften treffen nur in allgemeiner Form
Regelungen. Eine konkrete Verpflichtung der Arbeitgeber die
Arbeitsguthaben effektiv gegen Insolvenz zu sichern, besteht
häufig nicht. Wie wir jedoch aus dem Einzelgewerkschaften
erfahren haben, ist es widerhöflich zu erwarten gekommen. Trotz
der grundsätzlichen gesetzlichen und tariflichen Verpflichtung sind
Insolvenzverfahren unerbittlich, mit der Folge, dass der
Arbeitszeitanspruch in der Freistellungsphase nicht mehr zu
realisieren war. Zwar gibt es einige tarifvertragliche Regelungen
z.B. Tarifvertrag über Arbeitsurlaub der bayerischen Metall- und
Elektroindustrie, Tarifvertrag über Arbeitsurlaub und ergänzende
Betriebsvereinbarungen VB AG, Tarifvertrag Einzelhandel Bayern,
Tarifvertrag Arbeitszeit Chemische Industrie) die zwingend auch
die Form der Abschätzung vorschreiben, von einer
flächendeckenden Regelung ist man jedoch weit entfernt.

Auffassend ist im Übrigen, dass Insolvenzverfahren betrieben wird,
wo es sich um große und wirtschaftlich stabile Unternehmen



10117 Berlin

10117 Berlin



Seite 2
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Insolvenzrisiko oder bis zum Zeitpunkt der Insolvenz des Arbeitgebers im Rahmen des Alterssteuerverfahrens einsetzenden Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitslosengeld zur Sozialversicherung vor.

Die Möglichkeiten, Wertguthaben gegen das Insolvenzrisiko des Arbeitgebers zu schützen, sind vielfältig - vgl. dazu beispielsweise die vom Bundnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit NRW 1999 vorgelegte Übersicht über verschiedene Sicherungsmöglichkeiten. Da die Wahl eines der möglichen Sicherungsinstrumente eine Abwägung der mit jedem Modell verbundenen Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten im Einzelfall erfordert, haben die Tarifvertragsparteien - abgesehen von der spezifischen Sicherung über die gemeinnützige Urkassense im Maler- und Lackierhandwerk - die Entscheidung über das im Einzelfall anzuwendende Modell nicht abschließend geregelt. Zwar enthalten die Tarifverträge der Bauwirtschaft, des Dachdeckerhandwerks, des bayerischen Einzelhandels sowie des Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen Aufzählungen möglicher Modelle (Bekleidungsbranche, Pfandrecht, Hinterlegung, Treuhandkonten, Sicherung über die BG Einzelhandel oder in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau). Diese haben jedoch keinen abschließenden Charakter und eröffnen somit die Möglichkeit, auf betrieblicher oder individueller Ebene andere Sicherungsformen zu wählen. Ebenso gibt der Tarifvertrag zur Alterssteuerverfahren der Textilindustrie trotz vorgesehener Insolvenzregelung zwischen den Tarifvertragsparteien - die diesbezüglichen Verhandlungen laufen derzeit - den Arbeitgebern die Möglichkeit, von den tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen, wenn es eine „wichtigste Insolvenzregelung“ nachweisen.

Die Ausgestaltung der tariflich festzulegenden Insolvenzrisikoprüfung wurde von den Tarifvertragsparteien mifflin - größtenteils ausdrücklich, vgl. z.B. die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie sowie den Tarifvertrag zur Alterssteuerverfahren Einzelhandel sowie im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalens - auf der betrieblichen Ebene verlagert. Der Tarifvertrag zur Alterssteuerverfahren in der Bauwirtschaft sieht ebenso wie der Alterssteuerverfahren des Dachdeckerhandwerks eine Regelung zur Insolvenzrisikoprüfung auf betrieblicher oder einzelvertraglicher Ebene vor.

Die überwiegende Zahl der Tarifverträge begründet darüber hinaus eine Informationspflicht des Arbeitgebers über den Stand der Insolvenzrisikoprüfung entweder gegenüber den Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien (Bauwirtschaft) oder gegenüber den Betriebsräten (Einzelhandel, Textilindustrie, Eisen- und Stahlindustrie, Kautschuk-, Stahl- und Silikonindustrie) und / oder den Beschäftigten (Metall- und Elektroindustrie, Textilindustrie).



BUNDESVEREINIGUNG
der Deutschen Arbeitgeberverbände

SOZIALE SPHEREN
Tel. 030 2035 1001 Fax -1002
AN: info@sozialespheren.de

11017 Berlin
Herrn Armin Knozpe

Empf.: 01. Mai 2001
Abf.: 11. Mai 2001

2. Mai 2001
06.09.00.14/Kem

Bericht über die Absicherung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV / Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2000

Sehr geehrter Herr Knozpe,

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens vom 11. Oktober 2000 teilen wir Ihnen unsere Erfahrungen mit Vorentscheidungen zur Absicherung von Wertguthaben gegen Insolvenz des Arbeitgebers (§ 7d SGB IV) mit.

1. Tarifvertragliche Situation

Die in § 7d SGB IV gesetzlich vorgesehene Insolvenzrisikoprüfung von Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberbeitrags am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist in vielen Branchen - darunter insbesondere die Metall- und Elektroindustrie, die Bauwirtschaft, Einzel- Groß- und Außenhandel, die Eisen- und Stahlindustrie sowie Stahl- und Textilindustrie - für die relevanten Bereiche Alterssteuerverfahren und sonstige Langzeitkonten von den Tarifpartnern aufgegriffen worden. Einleitend Auszug aus dem Tarifarchiv mit 20 wesentlichen Tarifverträgen zu dieser Thematik, fügen wir in der Anlage bei.

Eine Auswertung dieser Tarifverträge belegt, dass sich die tarifgebundenen Arbeitgeber mittels tarifvertraglich vereinbarter Insolvenzrisikoprüfungsmöglichkeiten gegenüber ihren tarifgebundenen Beschäftigten sowie gegenüber allen Arbeitnehmern, deren Arbeitsverträge auf die Tarifverträge Bezug nehmen, dazu verpflichtet haben, Wertguthaben gegen die Insolvenz des Arbeitgebers zu sichern. Die gesetzlichen Vorgaben werden dadurch tarifvertraglich umgesetzt.

In den Tarifverträgen wird ganz überwiegend explizit auf den Sicherungsbeitrag des § 7d SGB IV Bezug genommen, der lediglich solche Wertguthaben erfasst, für die kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht, deren Volumen außerdem größer ist als das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße und deren Auszug in mehr als 27 Kalendermonaten erfolgt. In einigen Fällen gehen die Tarifverträge darüber hinaus. So sehen beispielsweise die Tarifverträge zur Alterssteuerverfahren der Metall- und Elektroindustrie (Nordmetall, Nordwestmetall/Nordhessen und Nordrhein-Westfalen) sowie der Tarifvertrag zur Alterssteuerverfahren der Stahlindustrie eine Pflicht zur

Hausadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
Ordn. Straße 20
10117 Berlin
Telefon:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
11017 Berlin
Tel. +49 (0) 30 20 33 - 4
Fax +49 (0) 30 20 33 - 1008
http://www.bda-online.de

noch Anhang A

Seite 3
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Die tarifvertraglichen Regelungen zur Insolvenzschutzpflicht haben nach Berichten aus der Versicherungsbranche dazu geführt, dass gerade in den Bereichen, in denen Tarifverträge eine Insolvenzschutzpflicht vorsehen, eine steigende Nachfrage der Arbeitgeber nach entsprechenden Sicherungsmodellen zu beobachten ist. Ebenso wurde eine zunehmende Nachfrage nach Absicherungsmöglichkeiten für Langzeitarbeiter festgestellt.

Die Insolvenzversicherung von Arbeitzeigütern trägt zur Attraktivität von langfristigen Arbeitsverhältnissen bei. Die oben genannten tariflichen Regelungen entsprechen deshalb den Erwartungen der Partner des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, die Erleichterung von Langzeit- und Lebensarbeitsverträgen zu fördern.

Die Tarifverträge belegen, dass die Tarifpartner bei der Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten und der Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Insolvenzversicherung von Langzeitarbeitern (Absicherung der Ansprüche einerseits und Berücksichtigung organisatorischer und finanzieller Aufwendungen andererseits) branchenspezifische und flexible Lösungen gefunden haben.

In keinem Tarifvertrag werden den Betrieben Reglementierungen für die Ausgestaltung der Insolvenzversicherung vorgegeben. Die Tarifpartner gewährleisten insbesondere durch den durchgängigen Verzicht auf die verbindliche Vorabes-Bestimmung einzelner Sicherungsmodalitäten seit Einführung des § 7a SGB IV entwickelten unternehmerischen Sicherungsmethoden an Hand der konkreten betrieblichen Gegebenheiten in der Praxis passgenau gestaltet werden können.

Dieses Vorgehen entspricht der Zielvorgabe des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 6. Juli 1999, 10. Juli 2000 und 4. März 2001, differenzierte und flexible Arbeitspolitik zu fördern und Sicherungsmodelle zu ermöglichen, die „verwaltungs- und kostenintensive Belastungen“ (vgl. Bündniserklärung vom 10. Juli 2000) vermeiden. Die durch die rechtlichen und tarifvertraglichen Rahmenbedingungen gewährleistete Flexibilität der Betriebe bei der Wahl der Sicherungsmittel hat dazu geführt, dass die Einrichtung von Langzeitkonten nicht durch unflexible, verwaltungs- und kostenaufwendige Lösungen der Insolvenzversicherung beeinträchtigt wird.

2. Verbreitung von langfristigen Arbeitsverhältnissen

Der gemäß § 7d Abs. 3 SGB IV vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorzulegende Bericht ist zu einem Zeitpunkt zu fertigen, in dem über die Insolvenzversicherung nach § 7d SGB IV in nur sehr beschränktem Ausmaß statistisches Material vorliegt, das eine Ermüdung der Bedeutung des Insolvenzschutzes erlauben würde.

Seite 4
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Von Seiten amtlicher Statistik fehlt bisher jegliche Datenbasis. Nach unserer Kenntnis legen nur Erhebungen von einzelnen Instituten vor.

Das Thema Arbeitskonten ist ein Aspekt der Flexibilisierung von Arbeitszeit. Die unternehmerische Praxis zeigt, dass die verschiedenen Möglichkeiten der Flexibilisierung je nach Branche und Unternehmensgröße in unterschiedlicher Weise in Anspruch genommen werden. Dies hängt auch ebenso von personalpolitischen Strategien sowie von der Zusammenarbeit zwischen Personalmanagement und Arbeitnehmervertretung andererseits ab. Aus unserer Erfahrung können wir feststellen, dass das Interesse an Langzeitkonten in den Unternehmen erheblich gewachsen ist. Die Umsetzung konzentriert sich zunächst auf Kurz- und Mittelfristkonten, während mit der Einführung von Langfristkonten vielfach erst in Schritten begonnen wird. Dabei zeigt sich die Bedeutung von politischen Absichtserklärungen, wie sie in den Bündnisvereinbarungen zum Ausdruck kommen. In den letzten beiden Jahren sind von den Tarifvertragspartnern in verstärktem Maße Initiativen zur Etablierung der Insolvenzversicherung auf der Basis des § 7d SGB IV ergriffen worden, um die künftige Verbreitung langfristiger Arbeitsverhältnisse zu fördern. Immerhin decken die beigefügten Tarifverträge Branchen und Regionen mit einer Beschäftigtenzahl von rund 3,9 Mio. ab.

Dass in der Praxis erst schrittweise damit begonnen wird, Langzeitkonten zu etablieren, belegt eine im letzten Jahr vom DIHK vorgelegte Umfrage unter mehr als 19.000 Unternehmen. Lebensarbeitskonten - diese sehen als einzige Flexibilisierungsform der Studie einen Ausgabebereich von mehr als 12 Monaten vor - wurden demzufolge von lediglich 1 vH der befragten Unternehmen genutzt. Die Umfrageergebnisse belegen jedoch auch, dass 65 vH der Unternehmen, die im Jahr 2000 eine Form der Arbeitszeitflexibilisierung praktizierten, diese in den vergangenen drei Jahren einführen bzw. ausweiten. Das Beispiel der Stahlindustrie, die mit ihrem Rahmenarbeitsvertrag über Langfristkonten den ersten Flächenarbeitsvertrag dieser Art in Kraft gesetzt hat, zeigt ebenfalls, dass der Prozess in Gang gekommen ist und bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine künftig stärkere Verbreitung von Langzeitarbeitsverhältnissen wünschenswert ist.

Ob dies eintritt, hängt nicht zuletzt davon ab, wie praktikabel die Rahmenbedingungen für die Einführung von Langzeitkonten gestaltet sind. Für die Insolvenzversicherung sind Bedingungen erforderlich, die den notwendigen Insolvenzschutz gewährleisten, ohne dass seine konkrete Ausgestaltung zu unvertretbaren und kostenintensiven Belastungen der Betriebe führt. Es müssen deshalb größtmögliche Flexibilität in der Gestaltung erhalten bleiben, um die Einführung von Langzeitkonten in der Praxis nicht durch bürokratische Hemmnisse zu behindern. Die Tarifpartner haben den Insolvenzschutz auf ein tarifvertragliches Fundament gestellt, in dem Betrieben wurden und werden in

noch Anhang A

Seite 5
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

Zusammenarbeit mit externen Anbietern verschiedener Sicherungsmodelle zahlreiche betriebspezifische Ausgestaltungen entwickelt. Insoweit haben die heute gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen eine erste Bewährungsprobe bestanden.

Der Gesetzgeber kann einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Arbeitszeiterkennung und der Verbleibung von Arbeitskonten durch den Aufbau besserer statistischer Informationen leisten.

Entscheidend ist, wie die Erfahrungen zeigen, dass es den Vertragspartnern auf tariflicher und betrieblicher Ebene sowie den Anbietern von Sicherungsmodellen überlassen bleibt, die den Erfordernissen der Praxis entsprechende Sicherungsmodelle weiter zu entwickeln und auszuwählen. Dieser Prozess darf nicht durch regulatorische gesetzgeberische Maßnahmen behindert werden. Wie bei der Entwicklung des Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung sollte der Praxis Zeit gegeben werden, den Insolvenzschutz - aufbauend auf den bisher gesammelten Erfahrungen - weiter zu optimieren. Diese Überlegung hat den Gesetzgeber bereits 1998 zu Recht veranlasst, die Entwicklung der Sicherungsmodelle für Wertguthaben aus Arbeitszeiterkennungserhebungen der Praxis zu überlassen. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung stand der durch den Gesetzgeber ausgeformte Insolvenzschutz nicht am Anfang, sondern am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung, BT-DS 13/9819, S. 11.

3. Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung im Störfall

In Ihrem Schreiben bitten Sie darüber hinaus um Mitteilung, ob vorgesehen sei, Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu überführen, wenn die Wertguthaben nicht mehr für die Freisetzung von der Arbeitsleistung verwendet werden können.

Seite 6
zum Schreiben vom
2. Mai 2001

An dieser Gestaltungsvariante besteht seitens der von uns hierzu befragten Mitgliedsverbände und Unternehmen durchaus Interesse. Die Statistikindustrie beispielsweise sieht in § 6 Ziffer 2.1 ihres Tarifvertrages über Langzeitkonten eine solche Verwendung bereits vor. Diese positive Einstellung der Praxis ist mit der Voraussetzung verbunden, dass die in jüngerer Zeit durch das 4. Euro-Einführungsgesetz verbesserten beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen zumindest erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Reichling

Anlage

Julia Kamme

noch Anhang A

VOLKSWAGEN AG

VOLKSWAGEN AG - 3-381337-PRW/1000

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung

11017 Berlin

IVa2-49415-7d/1
11.10.2000
1517/0-Kr-mg
9 2 45 86
26.02.2001

Herr Zschalig
Herr Heilmann
Herrn Zschalig
Herrn Heilmann
Telefon
Datum

Bericht gem. § 7d Abs. 3 SGB IV über die getroffenen Vereinbarungen zur Absicherung von Wertpapieren § 7 Abs. 1a SGB IV

Mit der Entwicklung des VW-Zeit-Wertpapiers hat die Volkswagen AG federführend bei der Konzeption und Fokalisierung von verzinslichen Langzeitobligationen mitgewirkt. In diesem Zusammenhang wird einem Ausprägungen, das dem Bundesministerium die betrieblichen Regelungen zum VW-Zeit-Wertpapier bekannt sind.

Im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium konnte das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitzustellungen verabschiedet und in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21.12.2000 ausgebaut werden.

Aufgrund des gesetzlichen Inanspruchnahmepflichtes gem. § 7d SGB IV hat die VW AG den Gesetzesauftrag bereits von Beginn an unmittelbar umgesetzt und eine Inanspruchnahmepflicht im Rahmen eines Verpfändungsmodells aufgenommen. Zur Sicherung der Arbeitgeberbeiträge im Insolvenzfall führt die VW AG auf Basis der neuerlichen Ermächtigungen unmittelbar auch den Arbeitgeberbeiträgen ein Gesamtbetriebsrentenversicherungsbeitrag in die Spezialfonds ab.

Wie Sie sicherlich den zahlreichen Publikationen der letzten Tagen entnehmen können, hat VW am 13.02.2001 den VW Pensions Trust e.V. gegründet. Um den Insolvenzschutz noch weiter zu stärken, hat die VW AG das Zeit-Wertpapier fonds integriert. Dem neu gegründeten Volkswagen Pensions Trust e.V. werden die bisher eingetragenen und neuen Vermögensgegenstände aus dem Zeit-Wertpapier treuhänderisch übertragen. Einzelheiten werden durch einen Treuhandvertrag zwischen dem Treugebern (VW AG, sowie weitere beteiligte Konzerngesellschaften) und dem Treuhänder (VW Pensions Trust e.V.) geregelt. Diese Treuhänderverträge sind so ausgestaltet, dass sie im Insolvenzfall des Treugebers dem begünstigten Pensionskreis einen direkten vermittelbaren Anspruch gegen den Treuhänder ermöglichen. Es handelt sich dabei also um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB). Folglich tritt im Insolvenzfall der VW Pensions Trust e.V. als Sicherungstreuhänder ein.

VOLKSWAGEN AG

Blatt 2
Datum: 26.02.2001

Nach unserer Auffassung stellt das „doppelte Treuhandmodell“ ein flexibles und im Vergleich zum Verpfändungsmodell in der betrieblichen Praxis einfachere handhabbares Sicherungsinstrument dar (insbesondere birgt die Bestellung eines Pfandrechts bei einem größeren Begünstigtenkreis einige Gefahren in sich), welches dem Sicherungsinteresse der Begünstigten hinsichtlich Redundanz trägt.

Die VW AG vertritt die Auffassung, dass das Treuhandmodell ohne über den gesetzlichen Insolvenzschutz hinausgehende Lösung ist, die auch Vorteil für eine bundeseinheitliche Regelung sein könnte. Weitere Details zum Treuhandmodell entnehmen Sie bitte aus den zugehörigen Informationsunterlagen.

Hinsichtlich der Überführung der Wertpapiere in die betriebliche Altersversorgung hat die VW AG bereits zu einem früheren Zeitpunkt Lösungsvorschläge unterbreitet. Unter Hinweis auf den intensiven Schriftwechsel mit dem Bundesministerium wurde im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips vereinbart, dass ein Eingehversuch zu Gunsten des Zeit-Wertpapiers von Beginn an eine Voraussetzung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zulässt, wenn im Ausnahmefall eine Freistellung von der Arbeitsleistung nicht möglich ist. Die Regelungen beziehen sich z. Z. auf den Eintritt eines Versorgungsfalles der Erwerbsminderung und des Alters.

Dieses steht im Einklang mit der gesetzlichen Änderung durch das 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21.12.2000. Die betriebliche Regelung beinhaltet eine Vereinbarung gem. § 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV. Nach Maßgabe des § 23b Abs. 3a SGB IV liegt dann kein Störfall vor, wenn dieser der defizitären Versorgungsbeiträge eintritt (s. Bsp.).

Den Versorgungsfall des Todes berücksichtigte die VW Regelung bisher nicht. Es ist aber geplant, die betragsfreie Überführung der Wertpapiere in die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für diesen Risikofall zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.



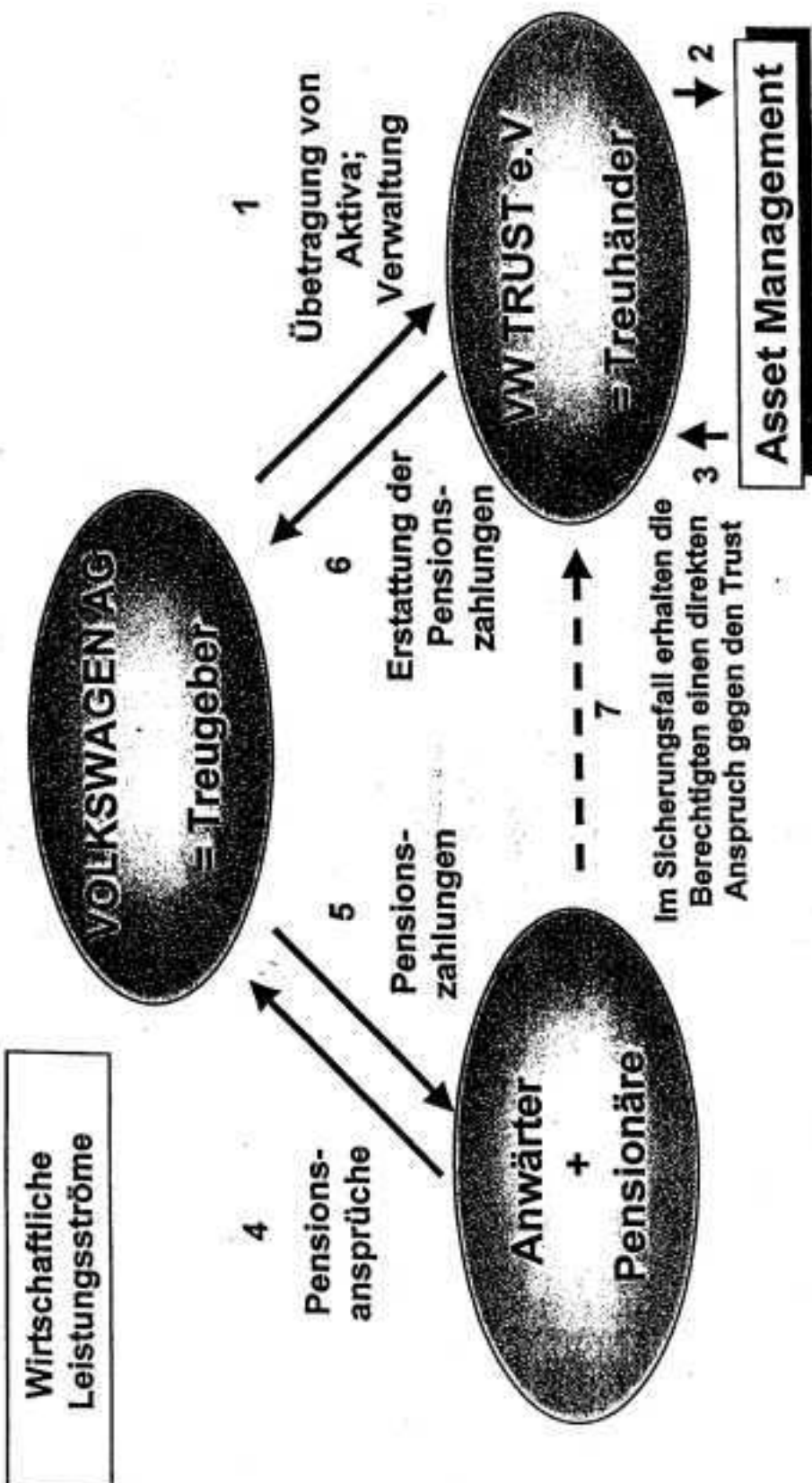
Dr. J. F. Sonn

Anlage

(Hinweis: Charts Trust)

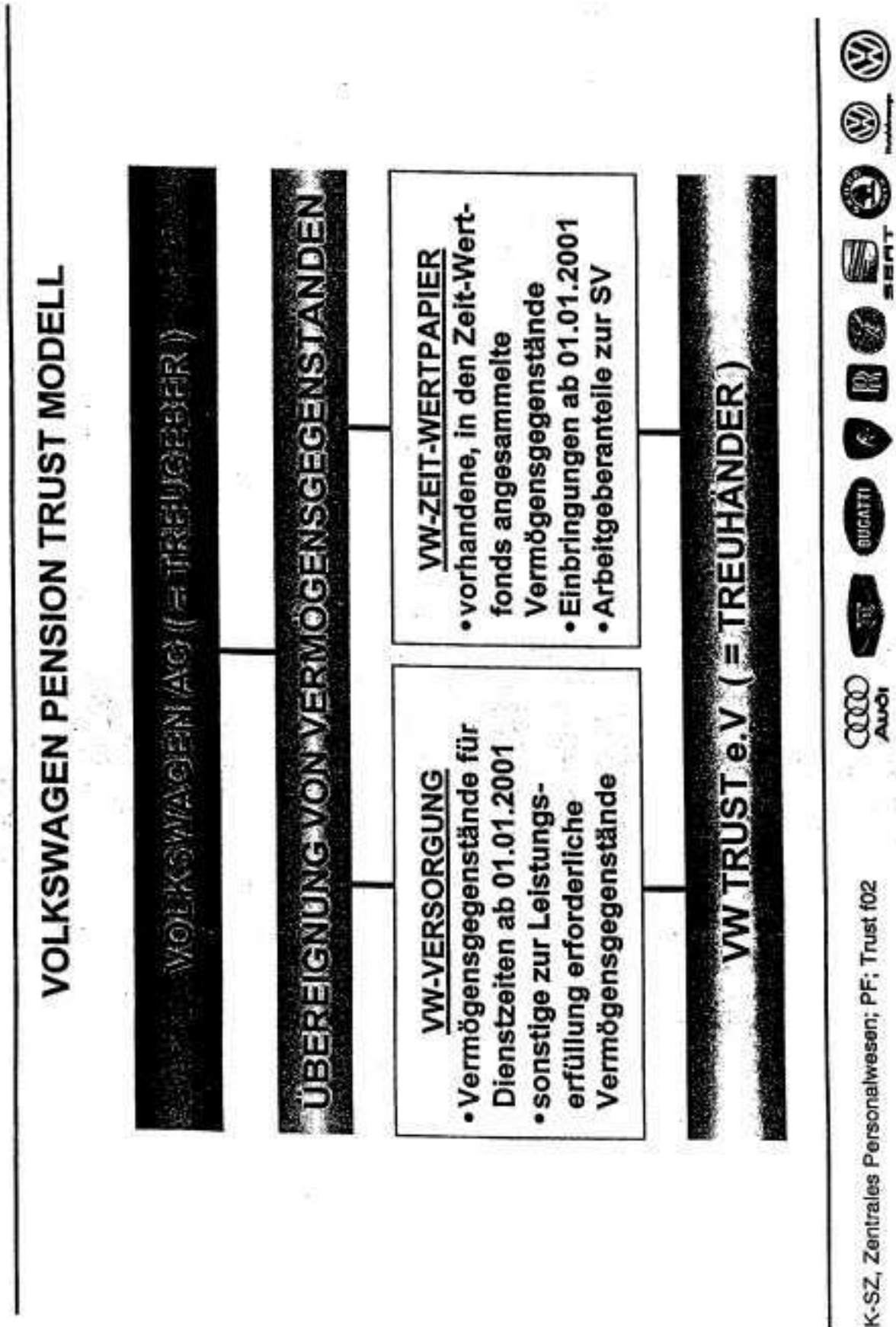
noch Anhang A

VOLKSWAGEN PENSION TRUST MODELL



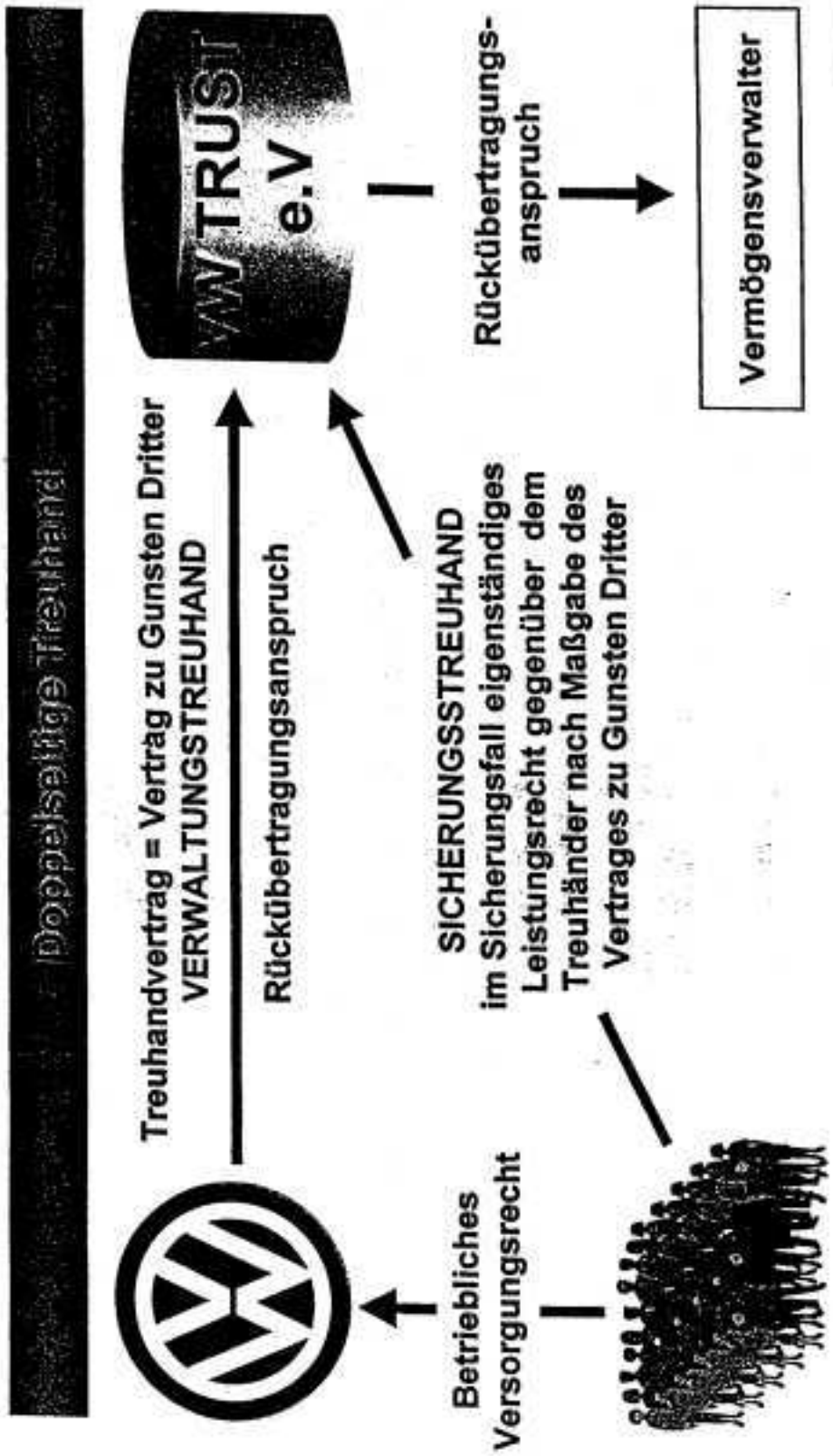
K-SZ, Zentrales Personalwesen; PF; Trust f01

noch Anhang A



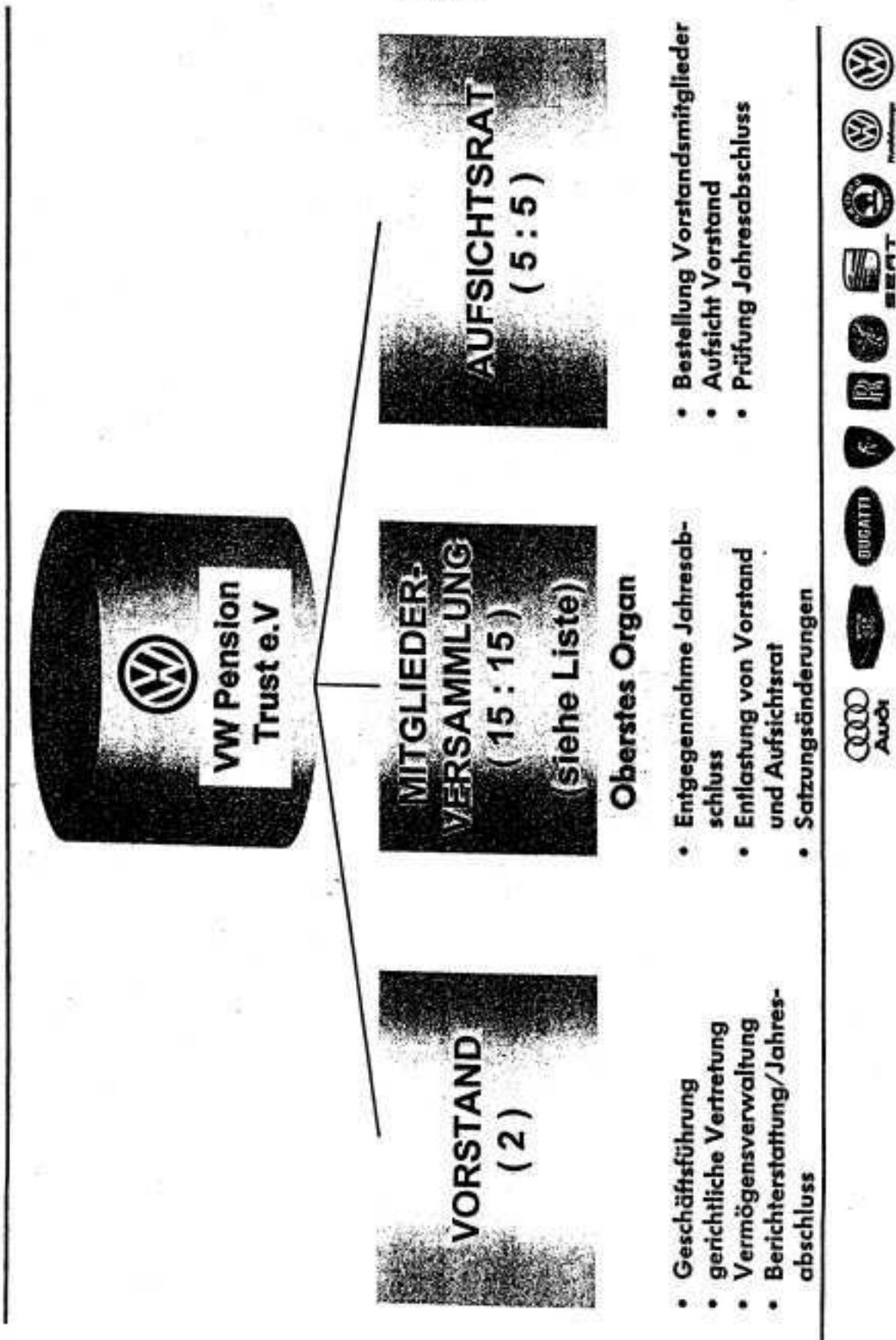
noch Anhang A

VOLKSWAGEN PENSION TRUST MODELL



K-SZ, Zentrales Personalwesen; PF; Trust f03

noch Anhang A



noch Anhang A

Betriebsvereinbarung Nr. 20 b

Zwischen der Geschäftsführung
und dem Betriebsrat
der Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
wird folgende

Betriebsvereinbarung
über den Ausgleich für geleistete Mehrarbeit durch Freizeit
abgeschlossen.

1.) Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter dieser Werft, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. Die Einschließung des Betriebsrates in die entsprechenden Unterlagen der Personalabteilung wird gewährleistet.

2.) Zielsetzung

Um Betriebsverlusten vorbeugen zu können, soll die Möglichkeit der Freizeitgewährung als Ausgleich der für dieses Unternehmen betrieblich notwendigen Mehrerleistungen geschaffen werden.
Die Geschäftsführung stimmt mit dem Betriebsrat darin überein, dass die Voraussetzung über den Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit nicht zu einer Kapazitätsverlagerung auf Fremdfirmen führt (z. B. Werkverträge, Leiharbeit).

Die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen soll grundsätzlich eingeschränkt werden. Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Vergabe wird gewährleistet.

3.) Regeln

- 3.1. Mehrarbeit soll vermieden werden oder auf das Maß des unbedingt notwendigen beschränkt werden.
- 3.2. Bis erforderlich werdender Mehrarbeit sind persönliche Hindernisgründe der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.
- 3.3. Alle Mehrarbeitsstunden können in Freizeit abgegolten werden.

ly



Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
Postfach 170, D-26111 Bremerhaven
Telefon 0475/2711-11

Betriebsvereinbarung Nr. 20 b
Erng. = 05. MAI 2001
11.9.01

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage senden wir die getroffenen Vereinbarungen zur Abzeichnung vor.
Die Erfahrung sind grundsätzlich positiv in der Zustimmung ist sich zeitliche Kreditinstitut. Die einzelnen Mitarbeiter sind ebenfalls zuständig auf den getroffenen Vereinbarungen. Eine Abzeichnung der Wertangaben in der festgelegten Art ist zum häufigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
Postfach 170

Mit freundlichen Grüßen
Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
Postfach 170

Bitte beachten: Betriebsvereinbarung...
Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
Postfach 170, D-26111 Bremerhaven
Telefon 0475/2711-11

noch Anhang A

5.) Insolvenzversicherung

Im Falle der Insolvenz werden

- der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitszeitkonten mit Antrag auf Insolvenzeröffnung fällig.

Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH stellt sicher, daß die Ansprüche durch eine entsprechende Versicherung, durch Bankbürgschaft oder in sonstiger geeigneter Weise (z.B. durch Eintragung von Pfandrechten zugunsten der Beschäftigten) insolvenzsicher werden. Die Kosten der Insolvenzsicherung trägt die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH. Die Lloyd Werft Bremerhaven GmbH weist dem Betriebsrat und den Beschäftigten die Insolvenzsicherung durch Ausbündigung einer Urkunde bis zum 30.09.2000 nach.

6.) Inkrafttreten und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft und endet am 31.12.2001.

Bremerhaven, den 01.01.2000
(09.06.2000)


(Geschäftsführung)


(Betriebsrat)

3.4. Jede zweite Mehrarbeitsstunde wird in ein Freizeitkonto überführt und diese Mehrarbeitsstunden sollen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten als Freizeitausgleich gewährt werden, müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten genommen werden.

3.5. Jedes Freizeitkonto darf ein Plussaldo von 105 Stunden und ein Minussaldo von 70 Stunden nicht überschreiten.

3.6. Sollte das Plussaldo von 105 Std. durch zwingende betriebliche Belange überschritten werden, bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates. Die Zustimmung des Betriebsrates beinhaltet, daß innerhalb von 6 Monaten die Überschreitungstunden wieder durch Freizeitnahme genommen sein müssen, ansonsten fallen die Stunden und die Vergütung für diese dem Solidaritätskonto „Wir Lloyd Werker e.V.“ der Lloyd Werft zu.

3.7. Übersteigt die Mehrarbeit mehr als 100 Stunden, so ist jede weitere Mehrarbeitsstunde dem Mehrarbeitskonto zuzuschreiben.

3.8. Alle geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie Mehrarbeitszuschläge am Sonntagen und Feiertagen werden im Anschluß an die Ableistung in der betreffenden Monatsabrechnung abgerechnet. Der Anteil der Mehrarbeitsstunden, die in das Freizeitkonto fließen, werden zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet. So ist gewährleistet, dass jeden Monat die Vergütung in der gleichen Höhe gezahlt wird.

3.9. Als Freizeitausgleich sind nach Möglichkeit Arbeitstage im unmittelbaren Zusammenhang mit Wochenenden bzw. auch volle Wochen vorzuziehen. Der Freizeitausgleich sollte in vollen Arbeitstagen abgepolten werden. Bei der zeitlichen Festlegung des Freizeitausgleiches sind die Wünsche des Arbeitnehmers soweit zu berücksichtigen, soweit diese zwingenden betrieblichen Belangen nicht entgegen stehen. Bei einer unbefriedigenden Auftragslage kann in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Freizeitnahme auch angeordnet werden, und zwar auch tageweise.

3.10 Es wird sichergestellt, daß die Regelung des Freizeitausgleiches keine negative Auswirkung auf die Berechnung der Urlaubs-, Feiertags- und Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung haben wird.

4.) Meinungsverschiedenheiten

Kann bei Meinungsverschiedenheiten über Fälle aus dieser Vereinbarung keine Einigung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat erzielt werden, kommt § 70 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Anwendung.



noch Anhang A

Betriebsvereinbarung Nr. 18 b

Zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Lloyd Wert Bremerhaven GmbH wird folgende

Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeitregelung ab 01.01.2000

abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich:

- 1.1. räumlich: für die Lloyd Wert Bremerhaven GmbH
- 1.2. persönlich: für alle Arbeiter und Angestellten, AT-Angestellten und Auszubildenden ab 2. Ausbildungsjahr, ausgenommen Arbeitnehmer mit Teilzeitarbeitsverträgen, und leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 2 Arbeitszeit:

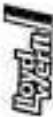
- 2.1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt, basierend auf einer 5-Tage Woche (Mo.-Fr.), durchschnittlich 35,0 Stunden (ohne Pausen). Der Arbeitszeitkorridor kann zwischen 25 und 40 Stunden genutzt werden. Die Differenz zur durchschnittlichen individuellen regelmäßigen Wochenarbeitszeit (35 Stunden) wird auf einem Arbeitszeitkonto erfasst. Das jeweilige Arbeitszeitkonto darf einen Plussaldo von 105 Stunden und einen Minussaldo von 70 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb des Ausgleichsraumes von 12 Monaten muß die Null-Linie einmal durchschritten werden um die durchschnittliche individuelle regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden zu gewährleisten.
- 2.2. Sollte das Plussaldo von 105 Std. durch zwingende betriebliche Belange überschritten werden, bedarf es der Zustimmung des Betriebsrates.
- 2.3. Die tägliche Arbeitszeit ab 01.01.2000 beträgt von Montag bis Freitag 5 oder 8 Stunden.
- 2.4. Das Wochenende wird, sofern die Auftragslage dieses erforderlich macht, zur Mehrarbeit herangezogen.

- 2.5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen sind in der Anlage 1 geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Betriebsvereinbarung.
- 2.6. Bezahlte Arbeitszeit
Bezahlte wird nur die Zeit, die der Arbeitnehmer im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit dem Betrieb arbeitsbereit zur Verfügung steht.
- 2.7. Wachgänger des 3-Schichten-Systems
(z.B. KD-Zentrale, Betriebselektrik, Wachdienst)
- 2.7.1. Für die im Wechsel von drei Schichten eingesetzten Arbeitnehmer (Drei-Schichten-System = 3 x 8 Stunden ist innerhalb des Zeitraums von 8 Arbeitstagen ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Die freien Tage müssen in einem Sechse-Monatszeitraum gewährt werden.
- 2.7.2. Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit und der freien Tage ergibt sich aus einem besonderen Schichtplan, der zwischen GF und BR vereinbart wird. Die freien Tage sind möglichst im Zusammenhang mit den anderen freien Tagen zu gewähren.
- 2.7.3. Der Anspruch auf die Freistunden/Freizeit wird auch erworben, wenn der Arbeitnehmer, z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Kurzarbeit, Feiertag, tariflicher Freistellung etc. seine Arbeitsleistung und die darin enthaltene Vorleistung nicht erbracht hat.

§ 3 Freizeittnahme

- 3.1. Jedes Kontokorrentkonto wird in ein Freizeitkonto überführt und diese Kontokorrentkonten sollen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten als Freizeitausgleich gewährt werden, müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten genommen werden.
- 3.2. Die Zustimmung des Betriebsrates in § 2.2. beinhaltet, daß innerhalb von 6 Monaten die Überschneidungsstunden weder durch Freizeitnahme genommen sein müssen, ansonsten fallen die Stunden und die Vergütung für diese dem Solidaritätskonto „Wir Lloyd Werker e. V.“ der Lloyd Wert zu.
- 3.3. Als Freizeitausgleich sind nach Möglichkeit Arbeitstage im unmittelbaren Zusammenhang mit Wochenenden bzw. auch volle Wochen vorzusehen. Der Freizeitausgleich sollte in vollen Arbeitstagen abgegolten werden. Bei der zeitlichen Festlegung des Freizeitausgleiches sind die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, soweit diese zwingenden betrieblichen Belangen nicht entgegen stehen. Bei einer unbefriedigenden Auftragslage

noch Anhang A



Hausmitteilung	18.07.2000
Office memo	VPE 319 Personalabteilung
	Akt. TEL. Name

Verteiler: alle Mitarbeiter mit einem Mehrarbeitsbestand per 30.06.2000

Betreff: Insolvenzversicherung der Mehrarbeitsbestände

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Betriebsvereinbarungen (BV) Nr. 18 b und Nr. 20 b sind am 08.06.2000 rückwirkend ab 01.01.2000 neu in Kraft getreten. Diese BV beinhalten die Arbeitszeitregelung und den Ausgleich für geleistete Mehrarbeit durch Freizeit.

In diesen Vereinbarungen ist mit dem Betriebsrat geregelt worden, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer aus den jeweiligen Mehrarbeitskonten im Falle einer Insolvenzeröffnung der Lloyd Wert Bremerhaven GmbH per Urkunde abgesichert werden. Die Geschäftsführung hat nun mit einer Bank einen Vertrag zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitskonten geschlossen. Jeder Mitarbeiter mit einem Mehrarbeitsbestand fungiert als Treugeber und muß sich (durch eine einmalige Unterschrift mit der Abtretung der sog. Wertguthaben einverstanden erklären. Die aktuellen Wertguthaben werden jeweils nach erfolgter Abrechnung monatlich an die Bank überwiesen.

Um diese Unterschriften so rasch wie möglich zu bekommen, werden wir in den nächsten Tagen eine Unterschriftenaktion starten. Geplant ist diese Aktion gewerkeweise durchzuführen. Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung

Manfred Müller
(Geschäftsführung)

[Signature]
(Betriebsrat)

kann in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Freizeitaufnahme auch angeordnet werden, und zwar auch teilweise.

3.4. Bezahlung und Vergütung

Die Vergütung der angesammelten Korridorstunden werden mit der Freizeitaufnahme geregelt. Das heißt, ein uneingeschränkter Monatslohn/Monatsgehalt ist gewährleistet.

§ 4 Insolvenzversicherung

Im Falle der Insolvenz werden

- der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitszeitkonten mit Antrag auf Insolvenzeröffnung fällig.

Die Lloyd Wert Bremerhaven GmbH stellt sicher, daß die Ansprüche durch eine entsprechende Versicherung, durch Bankbürgschaft oder in sonstiger geeigneter Weise (z.B. durch Eintragung von Pfandrechten zugunsten der Beschäftigten) insolvenzversichert werden. Die Kosten der Insolvenzversicherung trägt die Lloyd Wert Bremerhaven GmbH. Die Lloyd Wert Bremerhaven GmbH weist dem Betriebsrat und den Beschäftigten die Insolvenzversicherung durch Aushändigung einer Urkunde bis zum 30.06.2000 nach.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung:

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2000 in Kraft und endet am 31.12.2001.

Bremerhaven, den 01.01.2000
(08.06.2000)

Manfred Müller
(Geschäftsführung)

[Signature]
(Betriebsrat)

COMMERZBANK 

Vertrag zur Sicherung von Wertpapieren auf Langzeitarbeitskonten

zwischen

Der Commerzbank AG, Filiale Bremen, Schäferkurb 5-11, 28195 Bremen

- Treuhänder -

und

der Fa. Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, Postfach 13 05 42, 27519 Bremerhaven
vertreten durch,

- Arbeitgeber -

und

den aus der Anlage 1 ersichtlichen Personen

- Treuhänder -

Präambel

Der Arbeitgeber ist aufgrund des **Hausarbeitsvertrages vom 22. März 2000** sowie der **Betriebsvereinbarungen Nr. 18 b** und **Nr. 20 b** vom **01. Januar 2000** verpflichtet sicherzustellen, daß für den Fall der vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen infolge der Einführung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder deren Abwicklung mangels Masse (Sicherungsfall) alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitslohn für Zeiten seiner Freistellung von der Arbeitsleistung, das mit einer vor dieser Zeit ersuchten Arbeitsleistung erzielt wurde, für die ein Anspruch auf Insolvenzmassefallgeld nicht besteht, einschließlich der auf sie entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Wertpapiere) abgesichert sind. Die Treuhänder sind Arbeitnehmer des Arbeitgebers. Dies vorausgesetzt treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Sicherung von Wertpapieren, die den Treugebern im Rahmen der Umsetzung des **Hausarbeitsvertrages vom 22. März 2000** sowie der **Betriebsvereinbarungen Nr. 18 b** und **Nr. 20 b** vom **01. Januar 2000** auf Langzeitkonten gesichert werden, einschließlich der auf sie entfallenden Arbeitgeberanteile an den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen. Einen vertraglichen Leistungsanspruch auf Abrechnung und Abführung der zu sichernden Arbeitgeberanteile räumt der Arbeitgeber den Treugebern hiermit ausdrücklich ein. Abrechnungen des o.a. Hausarbeitsvertrages sowie der o.a. Betriebsvereinbarungen sind diesem Vertrag als Anlage 4, 5 und 6 beifügend.

COMMERZBANK 

§ 2 Sicherungsdepot

Der Arbeitgeber eröffnet bei der Commerzbank AG, Filiale Bremen, ein Wertpapierdepot zur Sicherung von Wertpapieren sowie ein damit korrespondierendes Abrechnungskonto. In das Depot dürfen ausschließlich Anteilsscheine folgender Investmentfonds eingelagert werden:

1. Geldmarktfonds und geldmarktnahe Fonds
CCR-Centrale EURO, CCR-Centrale EURO Plus, Corentis I, Eurocorent I
2. Deutsche Rentenfonds:
Corentis 2, Corentis 3, SGB-Corent
3. Europäischer Rentenfonds:
Eurocorent
4. Internationaler Rentenfonds:
Intervest

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Volatilität in der historischen Wertentwicklung der o.a. Anlagestrategien wird der Sicherungswert der Anteile an den genannten Fonds wie folgt festgelegt: Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds 100% und Rentenfonds 90%.

Der Arbeitgeber kauft über die o.a. Bank Wertpapiere der o.a. Art im Gesamtwert von allen jeweils abzusichernden Wertpapieren und läßt sie in das Depot einbringen. Er stellt sicher, daß der Gesamtwert des Depots den Gesamtumfang aller zu sichernden Wertpapiere zu jeder Zeit in voller Höhe abdeckt.

Gegenüber den Treugebern verpflichtet er sich, die in dem Depot geführten Wertpapiere sowie etwaige Cashs auf dem Abrechnungskonto zur Sicherung ihrer Wertpapiere im Sinne von § 1 durch Verpfändungsvertrag gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag an den Treuhänder zu verpfänden.

§ 3 Abtretung und Treuhänderabrede

Die Treuhänder utes hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Wertpapiere i.S.v. § 1 einschließlich ihrer Ansprüche auf Abrechnung und Abführung der Arbeitgeberanteile an den Treuhänder ab. Zugleich beauftragen sie den Treuhänder mit dem Abschluß eines Verpfändungsvertrages gemäß Anlage 2. Der Treuhänder nimmt die Abtretung und den Auftrag an, zugleich ermächtigt er die Treuhänder, die jeweils abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen und Leistungen auf diese Ansprüche mit beider Wirkung entgegen zu nehmen.

Im Sicherungsfall wird der Treuhänder die Rechte aus dem vorstehenden Abrechnungs sowie aus dem Verpfändungsvertrag nach Maßgabe von § 7 geltend machen. Außerhalb des Sicherungsfalls wird er sie nur geltend machen, soweit dies im Interesse der Treuhänder erforderlich ist, insbesondere zur Abwehr unberechtigter Zugriffe Dritter.

noch Anhang A

COMMERZBANK

§ 4 Meldung der zu sichernden Wertguthaben

Der Arbeitgeber übermittelt dem Treuhänder zu Beginn eines jeden Monats ein Verzeichnis, aus dem sich für jeden Treugeber der Bestand der zu sichernden Wertguthaben per Ultimo des abgelaufenen Monats ergibt.

Das Verzeichnis muß hinsichtlich jedes Treugebers folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer
- Bestand des zu sichernden Bruttohohauspruchs per Ultimo des abgelaufenen Monats
- darauf entfallender Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Alternativ: pauschaler Zuschlag in Höhe von 25% des Bruttlohans)
- aktueller Stundenlohn oder Wertguthaben in Stunden

Das Verzeichnis bedarf der Bestätigung des Betriebsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Übermittlung der Daten erfolgt befreit per Datenfernübertragung. Einen entsprechenden Datenträger wird der Arbeitgeber dem Treuhänder zur Verfügung stellen.

§ 5 Sicherungsbestätigung

Innerthalb eines Monats nach Eingang der Meldung gemäß § 4 informiert der Treuhänder den Betriebsratsvorsitzenden als Vertrauensperson der Treugeber über den ihm gemeldeten Gesamtbetrag der zu sichernden Wertguthaben per Ultimo des abgelaufenen Monats und bestätigt ihm gegebenenfalls deren Insolvenzschutz durch verpfändetes Fondsguthaben. Wenn der gemeldete Gesamtbetrag zur Sicherung aller Wertguthaben nicht ausreicht, wird der Betriebsratsvorsitzende dies dem Treuhänder unverzüglich mitteilen.

§ 6 Kontroll- und Informationspflicht

Der Treuhänder überwacht das Depot monatlich daraufhin, daß der Sicherungswert der verpfändeten Wertpapiere des Gesamtbetrag aller ihm für den jeweiligen Zeitraum gemeldeten Wertguthaben nicht unterschreitet. Sollte er fest, daß dies der Fall ist, fordert er den Arbeitgeber unter Nachfristsetzung von zwei Wochen zur Anpassung des Depotwertes auf.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, eine etwa erforderliche Anpassung auf erstes schriftliches Auffordern des Treuhänders vorzunehmen. Kommt der Arbeitgeber einer entsprechenden Aufforderung des Treuhänders nicht nach, informiert der Treuhänder die einzelnen Treugeber schriftlich über die missstandene Sicherungspflicht. Der Treuhänder ist in diesem Fall berechtigt, das Depot in diskontinuiertem Fonds umzuschichten, soweit dies möglich und zur Erreichung eines Sicherungswertes von 100% der zu sichernden Wertguthaben erforderlich ist.

COMMERZBANK

§ 7 Abwicklung im Sicherungsfall

Im Sicherungsfall hat der Arbeitgeber dem Treuhänder folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschluß über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder deren Ablehnung mangels Masse in Formkopie;
- b) Mitteilung des Insolvenzverwalters, im Falle der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse Mitteilung des Arbeitgebers, über die Höhe der Brutto- und Nettoentgelte der berechtigten Arbeitnehmer, der stanzionierten Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, die Sozialversicherungsnummern der berechtigten Arbeitnehmer, die einzubehaltenden Steuern sowie das für die Betriebsratstelle zuständige Finanzamt;
- c) Nachweis des zuständigen Rentenversicherungsantrages über die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte aus nicht versicherungsgemäß verwendeten Wertguthaben oder bei Zahlungsverweigerung des Arbeitgebers auf dem für solche Mängelungen vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (§ 23 b Abs. 3 Satz 7 SGB IV);
- d) Lohnsteuerkarte der berechtigten Arbeitnehmer.

Fehlt der Nachweis gemäß lit. c) wird die Bank gemäß § 23 b Abs. 2 Satz 6 SGB IV dem zuständigen Rentenversicherungsträger das Arbeitsentgelt, den Zeitpunkt der Insolvenz und die zuständige Einzugsstelle mitteilen. Sollte es unmöglich sein, die unter lit. b) und c) genannten Unterlagen beizubringen, wird sich der Treuhänder die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) nennen lassen. Über diese wird er dann eine Bescheidprüfung beim Arbeitgeber zur Feststellung der aufzuweisenden Daten veranlassen. Die Verzögerung der Fondsanzeige und die Befreiung der Treugeber erfolgt dann auf der Basis des Ergebnisses der Bescheidprüfung.

Sobald dem Treuhänder die notwendigen Nachweise über die Höhe der jeweils abzurufenden Beträge vorliegen, wird dieser die Fondsanzeige bis zur Höhe des Gesamtbetrages der geschicherten Wertguthaben verkaufen, aus dem Erlös ein gesetzliches Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge an das zuständige Finanzamt bzw. die zuständige Einzugsstelle abzuführen und das um die genannten Positionen geminderte Wertguthaben an die Treugeber auszahlen. Bei nicht der Erlös des Depots nicht zur Befriedigung aller Ansprüche aus, erfolgt eine quartale Auszahlung.

§ 8 Entgelt

Als Entgelt für die aufgrund der §§ 5 - 7 dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erhält der Treuhänder vom Arbeitgeber pro Jahr DM 5.000,- (incl. Umsatzsteuer). Dieses Entgelt ist mit Eingang der Meldung der zu sichernden Wertguthaben gemäß § 4, spätestens aber am 31.01. eines jeden Jahres fällig und steht dem Treuhänder auch dann in voller Höhe zu, wenn ein solches Treugeber während des laufenden Jahres dem Vertragsverhältnis beitreten oder aus ihm ausscheidet.

Der Treuhänder ist berechtigt, dieses Entgelt im Falle einer Änderung des im Zusammenhang mit der Durchführung der o.a. Pflichten anfallenden Verwaltungsaufwandes im Rahmen von § 315 BGB anzupassen.

noch Anhang A

COMMERZBANK

§ 9 Vollmacht

Der Arbeitgeber und die Treugeber bevollmächtigen den Treuhänder hiermit, sie im Rahmen dieses Vertrages gegenüber Behörden, Sozialversicherungsorganen und sonstigen Versicherungsträgern zu vertreten. Von diesem Vollmachten wird der Treuhänder nur Gebrauch machen, soweit dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch den Treuhänder allein und durch alle Treugeber und den Arbeitgeber nur gemeinschaftlich jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages mit Wirkung für alle Treugeber wird der Treuhänder nach Beendigung des Vertrages die dazu noch an ihn abgegebenen Ansprüche an die Treugeber zurück übermitteln. Das Pfändrecht geht dann auf diese über.

Endet das Arbeitsverhältnis zwischen einem Treugeber und dem Arbeitgeber, so schließt der betreffende Treugeber automatisch ohne Kündigung aus diesem Treuhandverhältnis aus, sobald sein zu sicherndes Wertguthaben auf Null abgesunken ist.

§ 11 Schlichtbestimmungen

Der Treuhänder ist berechtigt, auf Anforderung des Arbeitgebers später hinzutretende Arbeitnehmer als Treugeber in dieses Vertragsverhältnis einzubeziehen.

Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht abgetreten werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen deutsch wirksam bleiben. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die dem beschützigen wirtschaftlichen Zweck entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen. Dasselbe gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

COMMERZBANK

Zu diesem Vertrag gehören als weitere Unterlagen:

- Verzinsplan der Treugeber (Anlage 1)
- Verpflichtungsvereinbarung (Anlage 2)
- Muster einer Bestätigungsscheitens gemäß § 5 dieses Verzinnsplan (Anlage 3)
- Abklärung des Hausanlieferungsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und der 33 Metall Bezirk Kiste, Bezirksleitung Hamburg, über die Führung von Langzeitarbeitskonten vom 23. März 2000 (Anlage 4)
- Abklärung der Betriebsvereinbarung Nr. 18 b zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat über die Führung von Langzeitarbeitskonten vom 01. Januar 2000 (Anlage 5)
- Abklärung der Betriebsvereinbarung Nr. 20 b zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat über die Führung von Langzeitarbeitskonten vom 01. Januar 2000 (Anlage 6).

Bremen, 6. Juli 2000
Ort, Datum, Unterschrift des Treuhänders

Bremerhaven, 07.07.2000
Ort, Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Bremerhaven, 07.07.2000
Ort, Datum, Unterschrift des Betriebsratsvorsitzenden

COMMERZBANK
AG
HAMBURG

(Signaturen)
Josef Wirt
Vorsitzender
Betriebsrat
Metall
Hamburg

noch Anhang A

COMMERZBANK

Anlage 2
zum Vertrag vom 6. Juli 2000 zur Sicherung von Wertpapieren auf Langzeitarbeitszeichnungen
(Sicherungsvertrag)

Verpfändungsvereinbarung

1. Die unterzeichnete Gesellschaft Lloyd Wertf Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven, vertreten durch
- sachverhaltend Verpfänder genannt -
verpfändet der Commerzbank AG, Filiale Bremen, Schüttenlocher 5-11, 28195 Bremen
- sachverhaltend Treuhänder genannt -
hiermit sämtliche in ihrem bei der Commerzbank bestehenden Wertpapierdepot Nr.: 290 / 34 36 540 00 jetzt und künftig gebuchten Wertpapiere sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Guthaben auf dem bei der Commerzbank unterhaltenem Abschreibungs-konto Nr.: 290 / 34 36 540 00.
2. Diese Verpfändung dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche, die dem Treuhänder gegen den Verpfänder aufgrund von § 3 des Sicherungsvertrages aus abgesehenem Recht der Treugeber zusteht. Eine Liste der Treugeber, deren Ansprüche dem Treuhänder abgesehen sind, ist dem Sicherungsvertrag als Anlage 1 beigefügt. Aus seinem Pfandrecht gemäß Nr. 14 AGB wird sich der Treuhänder wegen sonstiger Forderungen aus bankmäßiger Geschäftsverbindung erst befriedigen, wenn zuvor alle ihm abgesehene Ansprüche der Treugeber befriedigt sind.
3. Einrückungen des Verpfänders innerhalb der in das Depot gebuchten Wertpapieren wird der Treuhänder gestatten, sofern das Sicherungsinteresse der Treugeber dem nicht entgegensteht. Soweit der Sicherungswert der verpfändeten Wertpapiere 100% der gebuchten Forderungen überschreitet, wird der Treuhänder Verfügungen des Verpfänders über den überschüssigen Anteil der verpfändeten Gegenstände zustimmen.
4. Maßnahmen und Vereinbarungen, die der Treuhänder hinsichtlich seiner Ansprüche oder bei der Verwertung anderweitiger Sicherheiten für zweckmäßig erachtet, besitzen den Umfang der Pfandhaftung nicht.
5. Im Falle der Verwertung des verpfändeten Wertpapierdepots dienen die Erlöse als harte Sicherstellung für sämtliche Ansprüche, die dem Treuhänder aus diesem Vertrag im Zeitpunkt der Verwertung des verpfändeten Wertpapierdepots gegen den Verpfänder zustehen.

Bremerhaven, 07.07.2000
(Ort, Datum, Unterschrift des Verpfänders)

Bremen, 6. Juli 2000
(Ort, Datum, Unterschrift der Bank)


Lloyd Wertf Bremerhaven

COMMERZBANK
AG
FILIALE BREMEN

COMMERZBANK

Anlage 1
zum Vertrag vom 6. Juli 2000 zur Sicherung von Wertpapieren auf Langzeitarbeitszeichnungen
zwischen

Der Commerzbank AG, Filiale Bremen, Schüttenlocher 5-11, 28195 Bremen
- Treuhänder -

der Fa. Lloyd Wertf Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven

und
- Auftraggeber -

den Unterzeichnern

Hiermit teilen wir, die nachfolgend Unterzeichner, dem o.a. Vertrag zur Sicherung von Wertpapieren auf Langzeitarbeitszeichnungen als Treugeber bei und erkennen alle in dem genannten Vertrag getroffenen Vereinbarungen als für uns verbindlich an.

Mit der Speicherung der zur Erfüllung der vertraglichen Sicherungs- und Abswicklungspflichten im erforderlichen Personalaktes (Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, aktuellem Standortsitz und Wertguthaben) erklären wir uns einverstanden.

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Ort, Datum, Unterschrift)

- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
 - 5.
- etc.

noch Anhang A

AN

COMMERZBANK
AG

Filiale Bremerhaven

Kontokorrentnummer
- wird von der Bank angelegt - 30 34 54 0

Kontokontingierung
Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
w/Langzeitkonten

Datum: 07.07.2000

Ausgang auf Eröffnung von Konten und Depots für Elektrokaufleute, Pensioner- und Kapitalgebielwifen, Pensionsbezieher, rentenfähige und nichtrentenfähige Weibne und sonstige Institutswen
z.B. juristische Personen des öffentlichen Rechts (einstufige Kirchen)

Wir bitten Sie, für uns Konten und Depots zu öffnen:

Kontoinhaber	Lloyd Werft Bremerhaven GmbH
Nachname	Gesellschaftl. mit beschränkter Haftung
Branche / Zweck	
Strasse, Haus Nr. Postfach Nr.	120342
PLZ, Ort	27519 Bremerhaven
Telefon Nr.	
Telefax	
Registrierung bei Amtsgericht	
Registernr.	
Angaben nach § 8 Geldwäschegesetz	<input type="checkbox"/> Wir handeln für eigene Rechnung <input type="checkbox"/> Wir handeln für
Dauerhaftigkeitsform der Kontoverträge	Zusendung <input type="checkbox"/> möglich <input type="checkbox"/> widerruflich <input type="checkbox"/> monatlich

1. Kartenzahlungsmittel, Buchungsgeldscheine
Die Kartenzahlungsmittel werden hiermit zur Verfügung gestellt. Sofern nicht eine abweichende Regelung o. B. der Sperrordnung besteht, können die unter der obigen Kartenzahlungsmittel mit entsprechenden Unterschriften geführten, sind vollständige Konten. Bei einem Kartenzahlungsmittel stellt die Bank jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs einen Nachrechnungszettel, sofern nachstehend kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde.

2. Einreichung der Giroübertragungen
Mitgliedern für die Giroübertragung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, darüber hinaus für einzelne Geschäftsbereiche, Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, in denen jeweils es sich handelt um die Bedingungen für den Sachverhalt, für den ein Konto für den Service Card für den Kartenzahlungsmittel, für das Spielverbleib, für das Wertpapiergeschäft, für das Handeln im Devisen und Sonstige, für die im deutschen Börsen geschlossenen Börsenplätze, für die Bedingungen für die Geschäftsbank des deutschen Wertpapierhandels, der Wertpapierhandelsbank, für die Geschäftsbank der Bank eingesetzt werden und wird auf Wunsch ausführlich oder zusammenfassend. Die Geschäftsbedingungen sind unter dem Namen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich selbst zu beziehen.

LLOYD WERFT BREMERHAVEN
AG
Bremerhaven
Lloyd Werft Bremerhaven
AG
Bremerhaven

COMMERZBANK

Anlage 3
zum Vertrag vom 6. Juli 2000 zur Sicherung von Wertguthaben auf Langzeitarbeitsvertragskonten

Bestätigung über gemeldete Wertguthaben

An den Vorsitzenden des Betriebsrates
der
Herrn
Strasse
PLZ, Ort

Bestätigung über gesicherte Wertguthaben auf Langzeitarbeitsvertragskonten

Sehr geehrter Herr

das Finanz-Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven hat uns die gemäß dem Sicherungsvertrag vom 6. Juli 2000 über unser Haus abzusichernden Wertguthaben per Ultimo des abgelaufenen Monats wie folgt mitgeteilt:

Aufsichtsratsmitglied	Personennummer	Wertguthaben in		Wertguthaben in	
		Zahl	Lohnananspruch	Zahl	Geld
	123456789	30,00 Stunden	DM 1.500,00		DM 1.875,00

Der Gesamtbetrag aller o.a. Wertguthaben beläuft sich danach auf **DM 157.997,65**

Gerne bestätigen wir Ihnen, daß unseren Haus Werte in zur Absicherung des o.a. Gesamtbeitrages erforderlicher Höhe, gebucht am Depot Nr. 290 / 34 36 540 00, verpfändet sind.

Bitte überprüfen Sie - wie in § 3 des Sicherungsvertrages vereinbart -, ob die Höhe des o.a. Betrags der Gesamtsumme aller zu sichernden Wertguthaben entspricht. Bei Unstimmigkeiten setzen Sie sich bitte umgehend mit der Geschäftsführung der Lloyd Werft Bremerhaven GmbH, Postfach 12 05 42, 27519 Bremerhaven, in Verbindung. Wenn Sie eine Klärung nicht erreichen können, bitten Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

noch Anhang A

COMMERZBANK <small>AG</small>	Kreditnummer - Wird mit der Bank verbunden - Kontowechselung	50 76 54 0
Bremerhaven	Lloyd Werft Bremerhaven GmbH	
Datum 07.07.2000	w/Längsteilkonten	

Anlage zur Kontoeröffnung für Firmenkunden

Hinweis zum Umfang des Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sichte-, Termine- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbelege. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30%, dies für die Einlagensicherung maßgeblich geltenden Eigenkapitals der Bank.

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabermiethauszertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß von der Bank ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken nicht geschützt werden.

Lloyd Werft Bremerhaven
GmbH
[Signature]
Bremerhaven, 07.07.2000
Unterschrift

© 2000 Commerzbank AG. Alle Rechte vorbehalten. Drucken Sie diesen Text nicht ab.

English Translation:

The following translation is non binding and for your convenience only:

Notice concerning scope of Deposit Protection Fund

The Bank is a member of the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks (Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.). The Deposit Protection Fund protects all liabilities which are required to be shown in the balance sheet item "Liabilities to customers". Among these are demand, term and savings deposits, including registered savings certificates. The protection ceiling for each creditor is 30% of the liable capital of the Bank relevant for deposit protection.

Not protected are claims in respect of which the Bank has issued bearer instruments, e.g., bearer bonds and bearer certificates of deposit, as well as liabilities to banks.

I have been informed that bearer bonds issued by the Bank are not protected by the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks.

Treduction Française:

La traduction suivante est sans obligation et ne sert qu'à votre information:

Avis concernant le fonds de Protection

La banque est membre du fonds de protection des dépôts des l'Association fédérale des banques allemandes. Le fonds de protection protège tous les engagements, qui doivent être inscrits au bilan sous le poste "engagements envers la clientèle". Il faut entendre par là, les dépôts à vue, à terme et d'épargne ainsi que les bons d'épargne nominatifs. La protection des dépôts par créancier est égale à 30% des fonds propres de la banque tels que déterminés par le fonds de protection.

Les créances, pour lesquelles la banque a émis des papiers au porteur, ne sont pas protégées, par exemple les titres d'obligations et les certificats d'épargne au porteur ainsi que les engagements envers les établissements de crédit.

J'ai été informé que les titres d'obligations établies par la banque ne seront pas protégés par le fonds des protection.

noch Anhang A

COMMERZBANK
KAPITALGESELLSCHAFT

Kunden-Nummer: 34 36540
Kontostellennr.: Lloyd Morff Bremenhaven Gebh w/ Langgöllentellen

Datum: 07.07.2000

Unterschriften und Bankvollmachten für eingetragene Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften
Folgende Personen sind berechtigt/worden bevollmächtigt, uns Finanzprognosen zu erstellen.

A) Namen der inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer
 1. Lloyd Morff
 2. R. Langgöllentellen
 3. R. Langgöllentellen
 4. R. Langgöllentellen

B) Namen der Prokuristen
 1. Unterschriften der Prokuristen

C) Namen der Handlungsvollmachten mit der Befugnis, Rechtsverbindlichkeiten einzugehen auf Kreditgrundlage
 1. Nach Name
 Ort, Straße
 Geburtsdatum : Ort/Jahr
 Umwandlungsart des Handlungsvollmachten
 10. Name, Vorname
 Ort, Straße
 Geburtsdatum : Ort/Jahr
 Umwandlungsart des Handlungsvollmachten
 11. Name, Vorname
 Ort, Straße
 Geburtsdatum : Ort/Jahr
 Umwandlungsart des Handlungsvollmachten

Ausfüllhinweise:
Nicht benutzte Zeilen für Namen und U. adressangaben sind bei Ausfüllung zu weglassen.

Angabe, ob allein oder gemeinschaftlich vollstreckungsbefähigt
 1. 2, 3, 14, 15
 2. 1, 3, 14, 15
 3. 1, 2, 14, 15

Angabe, ob allein oder gemeinschaftlich vollstreckungsbefähigt
 10. Angabe, ob allein oder gemeinschaftlich vollstreckungsbefähigt
 11. Angabe, ob allein oder gemeinschaftlich vollstreckungsbefähigt

Für Vermerk der Bank
 liegt vor / liegt nicht vor / liegt nicht vor / liegt nicht vor / liegt nicht vor / liegt nicht vor

Angaben über die datenmäßige Erfassung
 Kundenstammdaten
 Einzelkaufleute & P
 (Noch zu ergänzen, wenn nicht Stammdaten / Vertragspartner / Lieferant)

Angaben über die datenmäßige Erfassung
 Kundenstammdaten
 Einzelkaufleute & P
 (Noch zu ergänzen, wenn nicht Stammdaten / Vertragspartner / Lieferant)

noch Anhang A

12. Name, Vorname _____
 Ort, Straße _____
 Geburtsdatum _____ ; Geburtsort _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

13. Name, Vorname _____
 Ort, Straße _____
 Geburtsdatum _____ ; Geburtsort _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

14. Name, Vorname _____ ; Geburtsort _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

15. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

16. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

17. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

18. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

19. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

20. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

21. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

22. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

23. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

24. Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____
 Unterschrift des Mandatsträgerberechtigten _____

15. Wie wenn es nicht in einem öffentlichen Register eingetragen.
 16. Die persönliche Zeichnungsbefugnis ist für jeden Bestandteil des Mandatsbeschlusses des Mandatsträgerberechtigten anzuwenden, mit
 Ausnahme der gemeinsamen Zeichnung.
 17. Die Befugnis für die gemeinsame Zeichnung kann bei Personen und Körperschaften gegenüber der Bank nur dann ausüben werden, wenn die
 Zeichnung von allen Mandatsträgerberechtigten in der Person der Mandatsträgerberechtigten selbst, bei juristischen Personen
 in der Person des in diesem Zusammenhang an der Zeichnung beteiligten Mandatsträgerberechtigten, oder mit der Bank und Zeichnungsbefugnis
 der Mandatsträgerberechtigten selbst, jedoch mit dem Einverständnis der Bank, erfolgt. Die Zeichnungsbefugnis der Mandatsträgerberechtigten
 ist durch die Bank zu bestätigen. Die Zeichnungsbefugnis der Mandatsträgerberechtigten ist durch die Bank zu bestätigen.

Der Kandidat hat das Erlöschen oder die Änderung seiner in der Zeichnungsbefugnis festgelegten Zeichnungsbefugnis schriftlich und
 aus dem Grund der Handlungsbefugnis schriftlich zu erklären. Diese Zeichnungsbefugnis besteht auch dann, wenn die Zeichnungsbefugnis
 der Mandatsträgerberechtigten nicht in dem öffentlichen Register zum Beispiel in dem Handelsregister eingetragen ist und der Bestand der Zeichnungsbefugnis
 dieses Register eingetragen ist.

Diese Wahlkraft verleiht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.


 Uwe Gellert
 Mitglied des Bundestages

B. Liste tarifvertragliche Regelungen über Insolvenzversicherung

Stand: November 2001

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
1.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Deutschland	TV über Insolvenz-sicherungsfonds	25.11.1996
2.	Baugewerbe Deutschland	Arbeitszeitkonto (Bundesrahmen-TV)	09.06.1997
3.	Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden	Altersteilzeit	27.09.1997
4.	Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	23.10.1997
5.	Metall- und Elektroindustrie Bayern	Altersteilzeit	24.11.1997
6.	Metall- und Elektroindustrie Hessen	Altersteilzeit	05.12.1997
7.	Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	05.12.1997
8.	Metall- und Elektroindustrie Saarland	Altersteilzeit	05.12.1997
9.	Metall- und Elektroindustrie Südwestfalen-Hohenzollern, Südbaden	Altersteilzeit	16.12.1997
10.	Metall- und Elektroindustrie Berlin-West	Altersteilzeit	20.02.1998
11.	Elli-Ariba GmbH, Riegel	Altersteilzeit	10.03.1998
12.	DS-Getränke-Logistik GmbH, Stuttgart	Altersteilzeit	10.03.1998
13.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Berlin	Altersteilzeit	13.03.1998
14.	HM Interdrink GmbH, Mannheim	Altersteilzeit	19.03.1998
15.	Schmuck- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	Altersteilzeit	08.04.1998
16.	BEA Elektrotechnik und Automation GmbH, Düsseldorf	Altersteilzeit	24.04.1998
17.	Chemische Industrie Westdeutschland	Altersvorsorge	09.05.1998
18.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	Altersteilzeit	12.05.1998
19.	Metallindustrie Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	Altersteilzeit	02.06.1998
20.	Metallwerke Schwarzwald GmbH, Villingen-Schwenningen (Zusatz-TV zum Verbands-TV)	Arbeitszeit-Langzeitkonto	23.06.1998
21.	Forest Gesellschaft für Personalcomputer mbH, Villingen-Schwenningen	Beschäftigungssicherung	23.06.1998
22.	Energiewirtschaft Hessen	Altersteilzeit	26.06.1998
23.	Lehmann GmbH, Gutach	Beschäftigungssicherung	07.07.1998
24.	Dachdeckerhandwerk Deutschland	Altersteilzeit	15.07.1998
25.	Info Systems GmbH, Elmshorn	Arbeitszeitkonto	06.08.1998
26.	Milchindustrie Nord- und Südbaden	Altersteilzeit	14.09.1998
27.	Bischof & Klein GmbH, Lengerich	Altersteilzeit	18.09.1998
28.	Maler- und Lackiererhandwerk Deutschland	Arbeitszeitkonto (Rahmen-tarifvertrag)	28.09.1998
29.	Norddeutsche Informationssysteme GmbH, Kiel	Altersteilzeit	05.10.1998
30.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	Altersteilzeit	16.10.1998
31.	Süßwarenindustrie Deutschland	Altersteilzeit	05.11.1998
32.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	05.11.1998
33.	EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt	Altersteilzeit	17.11.1998
34.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen	Altersteilzeit	01.12.1998
35.	Brauereien Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	09.12.1998
36.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	Altersteilzeit	15.12.1998
37.	AFS Aviation Fuel Services GmbH, Hamburg	Altersteilzeit	15.12.1998

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
38.	Grimm Display GmbH und Barmstedter Holzbearbeitung GmbH, Barmstedt	Arbeitszeitkonto	18.12.1998
39.	Dieffenbacher Maschinenfabrik GmbH, Zaisenhausen	Altersteilzeit	18.12.1998
40.	Coats Deutschland GmbH, Freiburg	Altersteilzeit	18.12.1998
41.	Kiefel, Paul GmbH, Freilassing	Altersteilzeit	21.12.1998
42.	VEW TELNET-Gesellschaft für Telekommunikation und Netzdienste mbH, Dortmund	Langzeitarbeitszeitkonto	14.01.1999
43.	Peiniger, Ernst GmbH, Gelsenkirchen	Altersteilzeit	27.01.1999
44.	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke, Hennigsdorf	Altersteilzeit	09.02.1999
45.	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	16.02.1999
46.	Einzelhandel Niedersachsen	Altersteilzeit	24.02.1999
47.	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	Altersteilzeit	27.02.1999
48.	Entsorgungswirtschaft Deutschland	Altersteilzeit und Lebensarbeitszeit (Bundesmantel-TV)	02.03.1999
49.	Einzelhandel Hessen	Altersteilzeit	17.03.1999
50.	Molkereien Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	23.03.1999
51.	Einzelhandel Saarland	Altersteilzeit	01.04.1999
52.	Eisenschaffende Industrie Saarland	Altersteilzeit	14.04.1999
53.	Milchindustrie Rheinland-Nassau	Altersteilzeit	21.04.1999
54.	Krupp Thyssen Nirosta GmbH	Altersteilzeit	07.05.1999
55.	Bleistiftindustrie Deutschland	Altersteilzeit	11.05.1999
56.	Mineralbrunnen Hessen	Altersteilzeit	18.05.1999
57.	Brauereien Saarland	Altersteilzeit	19.05.1999
58.	Kraft Jacobs Suchard GmbH, Bremen	Altersteilzeit	02.06.1999
59.	Tivoli Klebstoff GmbH, Hamburg	Vermögenswirksame Leistungen	30.06.1999
60.	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Langzeitarbeitszeitkonto	30.06.1999
61.	Nestlé Deutschland AG, Werk Weiding	Altersteilzeit	01.07.1999
62.	DaimlerChrysler Aerospace Airbus GmbH, Nordenham	Langzeitarbeitszeitkonto	14.07.1999
63.	Hipp-Werk Georg Hipp GmbH, Pfaffenhofen	Altersteilzeit	27.07.1999
64.	Ruhr Kristallglas GmbH, Essen	Vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge	13.09.1999
65.	Milchprüfing Baden-Württemberg, Stuttgart	Altersteilzeit	01.10.1999
66.	Papierindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	14.10.1999
67.	Unternehmensgruppe Melitta, Minden	Altersteilzeit	25.10.1999
68.	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	Altersteilzeit	28.10.1999
69.	Flachglasindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	02.11.1999
70.	TÜV Mitte-Gruppe, Essen	Altersteilzeit	11.11.1999
71.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin	Altersteilzeit	17.11.1999
72.	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim	Altersteilzeit	26.11.1999
73.	Lederindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	30.11.1999
74.	Krupp Edelstahlprofile GmbH, Hagen	Altersteilzeit	09.12.1999
75.	Scheu + Wirth AG, Regensburg	Beschäftigungssicherung	20.12.1999
76.	Magnum Metallbearbeitung GmbH	Altersteilzeit	23.12.1999
77.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rhein Hessen	Altersteilzeit	25.01.2000
78.	Nestlé Deutschland AG, Betriebe der Allgäuer Alpenmilch GmbH, Biessenhofen	Altersteilzeit	01.02.2000

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
79.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	Altersteilzeit	07.02.2000
80.	Weyhausen GmbH Maschinenfabrik, Wildeshausen	Altersteilzeit	16.02.2000
81.	IBM Informationssysteme Deutschland GmbH, Stuttgart	Altersteilzeit	18.02.2000
82.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	29.02.2000
83.	Flensburger Schiffbau-Gesellschaft mbH	Zusatzrente	01.03.2000
84.	Hochland AG, Heimenkirch	Altersteilzeit	03.03.2000
85.	Nestlé Deutschland AG, Werk Singen	Altersteilzeit	08.03.2000
86.	Lloyd Werft GmbH, Bremerhaven	Arbeitszeitkonto	15.03.2000
87.	V & M Deutschland GmbH	Altersteilzeit	29.03.2000
88.	Fristam Pumpen GmbH, Hamburg	Altersteilzeit	01.04.2000
89.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	Altersteilzeit	18.04.2000
90.	Bauhauptgewerbe Deutschland	Altersteilzeit	19.04.2000
91.	Saar Nadellager oHG, Homburg u. a.	Altersteilzeit	25.04.2000
92.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hessen	Altersteilzeit	03.05.2000
93.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland	Altersteilzeit	03.05.2000
94.	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	Altersteilzeit	09.05.2000
95.	Globus Handelshof, Dutenhofen	Altersteilzeit	09.05.2000
96.	Poppensieker & Derix, Westerkappeln-Velpe	Altersteilzeit	09.05.2000
97.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg	Altersteilzeit	15.05.2000
98.	Petri AG, Aschaffenburg	Altersteilzeit	16.05.2000
99.	Säge- und Holzarbeitungsindustrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	18.05.2000
100.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	Altersteilzeit	18.05.2000
101.	Süßwarenindustrie Hessen	Altersvorsorge	18.05.2000
102.	Maurer, Georg, Bauunternehmung, Ulm	Altersteilzeit	18.05.2000
103.	Säge- und Holzindustrie Niedersachsen	Altersteilzeit	19.05.2000
104.	Einzelhandel Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	22.05.2000
105.	Kraftfahrzeughandel Hessen	Altersteilzeit	22.05.2000
106.	Nährmittel- und Feinkostindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz	Altersvorsorge	29.05.2000
107.	Schuhindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	31.05.2000
108.	R & B Industrieanlagenverwertung GmbH	Altersteilzeit	01.06.2000
109.	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	Altersteilzeit, Altersvorsorge	05.06.2000
110.	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	05.06.2000
111.	BeCo Matratzen GmbH, Lübbecke	Altersteilzeit	05.06.2000
112.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Bremen, Niedersachsen	Altersteilzeit	06.06.2000
113.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Baden-Württemberg	Altersteilzeit	08.06.2000
114.	Kunststoffverarbeitende Industrie Kreis Lippe	Altersteilzeit	08.06.2000
115.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Westfalen	Altersteilzeit	09.06.2000
116.	Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	Altersteilzeit	09.06.2000
117.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Ostdeutschland	Altersteilzeit	13.06.2000
118.	Groß- und Außenhandel Thüringen	Altersteilzeit	14.06.2000
119.	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rheinessen	Altersteilzeit	19.06.2000
120.	Datenverarbeitungszentrum Suhl	Altersteilzeit	21.06.2000
121.	Einzelhandel Hamburg	Altersteilzeit	22.06.2000
122.	Genossenschaftlicher Großhandel Hessen	Altersteilzeit	23.06.2000
123.	Mende, Wilhelm GmbH, Gittelde	Altersteilzeit	23.06.2000

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
124.	Stahlindustrie Ostdeutschland	Altersteilzeit	27.06.2000
125.	GBG Bestattungsgesellschaft mbh, Grieneisen Erd- und Feuerbestattungen GmbH, Berlin	Altersteilzeit	28.06.2000
126.	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	Altersteilzeit	29.06.2000
127.	Fagus-Werk Karl Benscheidt, Alfeld	Altersteilzeit	29.06.2000
128.	Genossenschaftlicher Großhandel Rheinland-Pfalz	Altersteilzeit	30.06.2000
129.	Pelipal Möbelfabrik, Schlangen	Altersvorsorge	30.06.2000
130.	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld	Altersteilzeit	04.07.2000
131.	Seehafenbetriebe	Langzeitarbeitszeitmodell	05.07.2000
132.	Groß- und Außenhandel Pfalz	Altersteilzeit	06.07.2000
133.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	Altersteilzeit	11.07.2000
134.	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	Altersteilzeit	13.07.2000
135.	Einzelhandel Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	17.07.2000
136.	Einzelhandel Sachsen	Altersteilzeit	21.07.2000
137.	Einzelhandel Sachsen-Anhalt	Altersteilzeit	21.07.2000
138.	Textilreinigungsgewerbe Deutschland (ohne Berlin)	Altersteilzeit	22.07.2000
139.	Einzelhandel Brandenburg	Altersteilzeit	04.08.2000
140.	Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	Altersteilzeit	09.08.2000
141.	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	Altersteilzeit	15.08.2000
142.	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	Altersteilzeit	15.08.2000
143.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Bayern	Altersteilzeit	23.08.2000
144.	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern	Altersteilzeit	04.09.2000
145.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	07.09.2000
146.	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	Altersteilzeit	07.09.2000
147.	Textilindustrie Saarland	Altersteilzeit	12.09.2000
148.	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern	Altersvorsorge	15.09.2000
149.	Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterberg	Altersteilzeit	15.09.2000
150.	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	Altersteilzeit	18.09.2000
151.	Einzelhandel Baden-Württemberg	Altersteilzeit	18.09.2000
152.	Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	Altersteilzeit	18.09.2000
153.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	Altersvorsorge	19.09.2000
154.	Lech-Stahlwerke, Augsburg	Altersteilzeit	22.09.2000
155.	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland	Altersteilzeit dazu besondere Insol- venzschutzregelung vom 04.05.2001	23.09.2000
156.	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie Saarland	Altersteilzeit	23.09.2000
157.	RAG Additive GmbH, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
158.	RAG Coal International AG, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
159.	RAG Trading GmbH, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
160.	RAG Verkauf GmbH, Essen	Altersteilzeit	27.09.2000
161.	Der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kirkel	Altersteilzeit	27.09.2000
162.	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Rostock	Altersteilzeit	28.09.2000
163.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	09.10.2000
164.	Säge- und Hobelwerke Hamburg	Altersteilzeit	09.10.2000
165.	Weberei Landshut, Essenbach	Altersteilzeit	10.10.2000

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
166.	Bogner Willy GmbH, München	Altersteilzeit	11.10.2000
167.	Meyer-Hosen AG, Denklingen	Altersteilzeit	12.10.2000
168.	Hutindustrie Bayern	Altersteilzeit	17.10.2000
169.	Konfektion Technischer Textilien Deutschland	Altersteilzeit	17.10.2000
170.	Molan Kunststofftechnik GmbH, Bremen	Altersteilzeit	17.10.2000
171.	Molanex Dittrich GmbH, Bremen	Altersteilzeit	17.10.2000
172.	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	17.10.2000
173.	Cham-Textil GmbH, Cham	Altersteilzeit	18.10.2000
174.	Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern	Altersvorsorge	19.10.2000
175.	Brauereien Siegerland, Sauerland	Altersteilzeit	20.10.2000
176.	Groß- und Außenhandel Saarland	Altersteilzeit	24.10.2000
177.	Böhmerwald GmbH, Cham	Altersteilzeit	24.10.2000
178.	Heizungstechnik Hessen	Altersteilzeit	26.10.2000
179.	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter	Altersteilzeit	26.10.2000
180.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	Altersteilzeit	30.10.2000
181.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	Altersvorsorge	30.10.2000
182.	Milchindustrie Württemberg	Altersteilzeit	31.10.2000
183.	RAG Bildung Berufskolleg GmbH	Altersteilzeit	31.10.2000
184.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt	Altersvorsorge	03.11.2000
185.	Bettwarenindustrie Westdeutschland	Altersteilzeit	06.11.2000
186.	Groß- und Außenhandel Sachsen	Altersvorsorge	07.11.2000
187.	Steilmann-Gruppe, Wattenscheid u. a.	Altersteilzeit	13.11.2000
188.	Artländer Bekleidungswerke GmbH, Ankum	Altersteilzeit	20.11.2000
189.	Prym William GmbH, Stolbergh	Altersteilzeit	20.11.2000
190.	Oettinger Bier Brauhaus Oettingen GmbH, Oettingen	Altersteilzeit	22.11.2000
191.	Kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg	Altersvorsorge	22.11.2000
192.	Kunststoffverarbeitende Industrie Hessen	Altersvorsorge	22.11.2000
193.	Keramische Industrie Westdeutschland	Altersvorsorge	22.11.2000
194.	Groß- und Außenhandel Hessen	Altersteilzeit	23.11.2000
195.	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	Altersteilzeit	30.11.2000
196.	Glasindustrie Ostdeutschland	Altersvorsorge	01.12.2000
197.	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	Altersteilzeit	01.12.2000
198.	Buchhandel Bayern	Altersteilzeit	03.12.2000
199.	Einzelhandel Landkreis Limburg-Weilburg	Altersteilzeit	08.12.2000
200.	Glasfabrik Lamberts GmbH, Wunsiedel	Altersvorsorge	11.12.2000
201.	Genossenschaftliche Groß- und Dienstleistungsbetriebe Hessen (gewerbliche Verbundgruppen)	Altersvorsorge	12.12.2000
202.	Köln, Peter, Mühlenwerke, Elmshorn	Altersteilzeit	12.12.2000
203.	Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen	Langzeit-Arbeitszeitkonten	13.12.2000
204.	Schuhindustrie Westdeutschland	Altersvorsorge	15.12.2000
205.	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	Altersteilzeit	15.12.2000
206.	Homanit GmbH, Herzberg	Altersteilzeit	19.12.2000
207.	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	Altersteilzeit	10.01.2001
208.	Brot- und Backwarenindustrie Bayern	Altersteilzeit	11.01.2001
209.	Waiko Büromöbel GmbH, Durlangen	Altersteilzeit	11.01.2001
210.	Rinderzucht Schleswig-Holstein e.G., Neumünster	Altersteilzeit	15.01.2001
211.	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	Altersteilzeit	19.01.2001
212.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland	Altersvorsorge	22.01.2001

noch Anhang B

	Tarifbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
213.	Gruber + Weber GmbH, Gernsbach	Altersteilzeit	24.01.2001
214.	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	Altersteilzeit	29.01.2001
215.	Seehafenbetriebe Westdeutschland	Altersteilzeit	31.01.2001
216.	Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	Altersteilzeit	31.01.2001
217.	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	Altersteilzeit	31.01.2001
218.	Dinea Gastronomie GmbH und Axxe Reisegastronomie GmbH, Köln	Altersteilzeit	31.01.2001
219.	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	Altersteilzeit	12.02.2001
220.	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	Altersteilzeit	12.02.2001
221.	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	Altersteilzeit	13.02.2001
222.	Siebenwurst GmbH, Dietfurt und MT Technologies AG, Ingolstadt	Altersteilzeit	19.02.2001
223.	Erfrischungsgetränke-Industrie Nordrhein-Westfalen	Altersteilzeit	20.02.2002
224.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie	Altersteilzeit	21.02.2001
225.	Feinkeramische Industrie Deutschland	Altersvorsorge	22.02.2001
226.	Metall- und Elektroindustrie Hamburg, Bremen, Nordwestliches Niedersachsen	Altersteilzeit	23.02.2001
227.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt	Altersteilzeit	01.03.2001
228.	Optimus GmbH, Logistik & Co. Warendienstleistungs KG, Brieselang	Altersteilzeit	01.03.2001
229.	Metro Real Estate Management GmbH	Altersteilzeit	02.03.2001
230.	GG Langheinrich GmbH, Schlitz	Altersteilzeit	07.03.2001
231.	Einzelhandel Bayern	Altersteilzeit	09.03.2001
232.	Einzelhandel Bremen	Altersteilzeit	09.03.2001
233.	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland	Altersteilzeit	09.03.2001
234.	Bögl, Max, Transport und Geräte GmbH u. a., Neumarkt	Altersteilzeit	09.03.2001
235.	Kraftfahrzeuggewerbe Pfalz	Altersteilzeit	12.03.2001
236.	Erasco GmbH, Lübeck	Altersteilzeit	14.03.2001
237.	Mühlenbetriebe Baden-Württemberg	Altersteilzeit	19.03.2001
238.	Markant Dienstleistungs- & Logistik GmbH, Pirmasens	Altersteilzeit	21.03.2001
239.	Ölmühlen Krefeld und Neuss	Altersteilzeit	03.04.2001
240.	SBF Hagusta GmbH, Peine	Altersvorsorge	04.04.2001
241.	BLG-Logistics Group AG, Bremen	Altersteilzeit	18.04.2001
242.	Sächsische Lotto GmbH, Leipzig	Altersteilzeit	24.04.2001
243.	Graepel, Friedrich AG, Lönigen	Altersteilzeit	02.05.2001
244.	Nestlé Deutschland AG, Hauptverwaltung und Außendienst	Altersteilzeit	07.05.2001
245.	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	Altersteilzeit	14.05.2001
246.	Obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitende Industrie Westdeutschland	Altersteilzeit	21.05.2001
247.	Privates Versicherungsgewerbe, Deutschland	Altersvorsorge	28.05.2001
248.	Nolte-Küchen, Löhne	Altersvorsorge	05.06.2001
249.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	Altersteilzeit	06.06.2001
250.	Burger Küchenmöbel GmbH, Burg	Altersteilzeit	06.06.2001
251.	Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann, Hamm	Altersteilzeit	18.06.2001
252.	Securitas GmbH Werkschutz, Itzehoe	Altersteilzeit	20.06.2001

noch Anhang B

	Tarfbereich	Art des Tarifvertrages	Abschlussdatum
253.	Jenoptik AG, Jena	Altersvorsorge	28.06.2001
254.	Bürsten- und Pinselindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Altersteilzeit	02.08.2001
255.	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	Altersteilzeit	06.08.2001
256.	Metall- und Elektroindustrie Deutschland	Altersvorsorge	04.09.2001
257.	Konsumgenossenschaften des Handels Sachsen-Anhalt	Altersteilzeit	05.09.2001
258.	Ideal Automotive, Bamberg	Altersteilzeit	21.09.2001
259.	Bildungseinrichtung Buckow e.V., Lichterfelde	Altersteilzeit	27.09.2001

C. Liste Tarifverträge zur Förderung von Altersteilzeit

Stand November 2001

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
1.	Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern (Neufassung vom 11.10.2000)	20.05.1996	57
2.	Papierindustrie Westdeutschland (Neufassungen vom 14.05.1998 und 01.04.2000)	29.04.1996	55
3.	Rohtongrubenbetriebe Oberbayern (Anwendung des Altersteilzeit-Tarifvertrages der chemischen Industrie)	23.05.1996	
4.	Zementindustrie Nordwestdeutschland (Neufassung vom 14.05.2001)	18.06.1996	5
5.	Oberland Glas AG, Bad Wurzach, u. a. Firmen (Neufassung vom 31.05.2000)	23.06.1996	
6.	Keramische Industrie Deutschland (Neufassungen vom 09.04.1997, 12.11.1998, 21.01.1999, 22.11.2000 und 22.02.2001)	25.06.1996	44
7.	Glashüttenwerke Holzminden	03.07.1996	
8.	Hohlglasindustrie Landesgruppe Rhein-Weser (Neufassung vom 16.08.2000)	03.07.1996	12
9.	Ölmühlenindustrie Hamburg (Neufassung vom 04.07.2000)	01.08.1996	0,2
10.	Südsalz GmbH, München (Neufassung vom 15.12.2000)	19.08.1996	
11.	Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta Westfalica	24.09.1996	
12.	Deutsche Lufthansa AG	30.09.1996	40
13.	Deutsche Bahn AG	10.10.1996	160
14.	Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven	23.10.1996	0
15.	Flachglas AG	06.11.1996	3,2
16.	Schott Glaswerke, Mainz (Neufassung vom 13.10.2000)	09.11.1996	
17.	Kunststoffindustrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 22.11.2000)	11.11.1996	60
18.	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 12.10.2000)	12.11.1996	35
19.	Deutsche Spezialglas AG, Delligsen	14.11.1996	
20.	Sekurit Saint Gobain Nutzfahrzeugglas GmbH & Co. KG, Porz	18.11.1996	
21.	VEGLA Vereinigte Glaswerke, Aachen	18.11.1996	
22.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nordwest (Neufassung vom 19.09.2000)	21.11.1996	
23.	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern (Neufassung vom 15.09.2000)	02.12.1996	0
24.	Glasfabrik Lamberts, Wunsiedel (Neufassung vom 11.12.2000)	03.12.1996	
25.	Barthmann cristall, Wolfach	06.12.1996	
26.	Bremer Lagerhausgesellschaft AG	18.12.1996	
27.	ADM Ölmühlen GmbH, Ölwerke Spyck	21.12.1996	

noch Anhang C

	Tarfbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarfbereich in Tausend
28.	BHW Holding AG, Hameln (geändert durch TV vom 08.10.2001)	14.01.1997	5
29.	Wisthoff GmbH & Co., Essen (Neufassung vom 13.06.2000)	13.02.1997	
30.	PPS Personal-, Produktions- und Servicegesellschaft mbH, Salzgitter	03.03.1997	
31.	Esso AG	07.03.1997	2
32.	BGAG Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften AG	13.03.1997	
33.	PreussenElektra-Gruppe	13.03.1997	12
34.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Ostdeutschland TV regelt vor allem die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit. (Neufassung vom 13.06.2001)	13.05.1997	2,4
35.	Privates Bankgewerbe (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.05.1997	400
36.	Volksbanken und Raiffeisenbanken (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.05.1997	20
37.	Berliner Kraft- und Licht AG (BEWAG) (Neufassung vom 30.07.2001)	30.05.1997	9,5
38.	Glasindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 01.12.2000)	16.06.1997	12
39.	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 19.06.2000)	19.06.1997	20
40.	Superfos Verpackungen GmbH, Hamburg	01.07.1997	
41.	Privates Versicherungsgewerbe Deutschland	04.07.1997	290
42.	Amino GmbH, Frellstedt, Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt	08.07.1997	
43.	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	08.07.1997	16
44.	Akzo Nobel Hima GmbH, Heinsberg	14.07.1997	
45.	Volkswagen AG (Neufassung vom 04.10.2000)	14.07.1997	100
46.	Technische Dienste und Anlagenbau GmbH, Greppin	18.07.1997	
47.	The Burmah Oil Deutschland GmbH	14.08.1997	
48.	Fiducia Informationszentrale AG, Gernsbach	15.09.1997	1,3
49.	Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden (Neufassung vom 05.04.2000)	27.09.1997	550
50.	Frischdienst-Zentrale GmbH & Co. West KG, Solingen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	14.10.1997	
51.	Raiffeisen-Warengenossenschaften Niedersachsen, Bremen (Neufassung vom 06.07.2001)	14.10.1997	2
52.	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen, Saarland - GWE-Bereich - (TV regelt die Möglichkeit der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit)	18.10.1997	40
53.	AKF Allg. Kühlmöbelbau, Augsburg	20.10.1997	
54.	Winzergenossenschaften, Obst- und Gemüseerzeugermärkte und Blumengroßmärkte, Regierungsbezirke Nord- und Südbaden	22.10.1997	2
55.	Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 20.11.2000)	23.10.1997	850
56.	Stuttgarter Hofbräu AG	28.10.1997	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
57.	Deutsche Presse Agentur GmbH dpa, Hamburg	30.10.1997	
58.	Thien & Frerichs GmbH & Co. KG, Oldenburg	04.11.1997	
59.	Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburg (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	11.11.1997	
60.	Deutsche Postbank AG (Neufassung vom 08.11.2000)	18.11.1997	5
61.	Aral AG, Bochum (zugleich in Vollmacht für alle inländischen Tochtergesellschaften)	20.11.1997	1,2
62.	Steine und Erdenindustrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen	21.11.1997	4
63.	Metall- und Elektroindustrie Bayern (Neufassung vom 01.06.2001)	24.11.1997	650
64.	STN Atlas Elektronik GmbH, Bremen	24.11.1997	
65.	EWE AG, Oldenburg	25.11.1997	
66.	Werbeaufendienst des privaten Versicherungsgewerbes	26.11.1997	
67.	Raiffeisen-Waren genossenschaften Nord- und Südwürttemberg	28.11.1997	2,5
68.	Stadtwerke Düsseldorf AG	28.11.1997	
69.	Steine und Erdenindustrie Hessen (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	28.11.1997	9
70.	Deutsche Shell AG, Hamburg (Neufassung vom 01.02.2000)	02.12.1997	2,8
71.	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG, Bad Überkingen	03.12.1997	
72.	Oberschwaben Klinik gGmbH, Ravensburg	03.12.1997	2,7
73.	Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG, Helmstedt	05.12.1997	
74.	Metall- und Elektroindustrie Hessen (Neufassung vom 04.07.2001)	05.12.1997	360
75.	Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 31.03.2000 mit Änderung vom 14.11.2000)	05.12.1997	170
76.	Metall- und Elektroindustrie Saarland (Neufassung vom 14.11.2000)	05.12.1997	60
77.	Allgemeine Ortskrankenkassen Deutschland	11.12.1997	50
78.	Metall- und Elektroindustrie Südwürttemberg-Hohenzollern, Südbaden (Neufassung vom 05.04.2000)	16.12.1997	250
79.	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main (Neuabschluss vom 31.08.2000)	16.12.1997	
80.	Phoenix AG, Werk Thüringen, Waltershausen	16.12.1997	
81.	Miederindustrie, Deutschland (Neuabschluss vom 11.10.2000 mit Protokollnotiz vom 15.06.2001)	22.12.1997	4
82.	Rethmann Plan GmbH, Nordwalde	01.01.1998	
83.	Seehafen Rostock Verwaltungsgesellschaft mbH, Rostock	14.01.1998	
84.	Vorwerk & Sohn GmbH & Co KG, Wuppertal (Übernahme des Tarifvertrages für die chemische Industrie)	16.01.1998	
85.	Metall- und Elektroindustrie Osthessen (Fulda) (Neufassung vom 05.06.2000)	26.01.1998	
86.	Berlitz Deutschland GmbH	30.01.1998	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
87.	Hetzel GmbH & Co KG, Rudersberg-Steinberg	30.01.1998	
88.	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	05.02.1998	3
89.	Flachglasindustrie Westdeutschland	12.02.1998	10
90.	Zuckerindustrie Deutschland (mit Ergänzung vom 31.07.2001)	13.02.1998	7
91.	Peiner Umformtechnik GmbH	18.02.1998	
92.	Knürr Mechanik für die Elektronik AG, München (Neufassung vom 22.05.2000)	19.02.1998	
93.	Deutsche Tiefbohr AG, Bad Bentheim	27.02.1998	
94.	Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen (Neufassung vom 20.06.2000)	02.03.1998	85
95.	Brauwirtschaft Bremen	04.03.1998	1,5
96.	Carl Tiedemann GmbH & Co, Hamburg (Zulassung einer Betriebsvereinbarung)	10.03.1998	
97.	Dresden Papier AG, Heidenau	10.03.1998	
98.	DS-Getränke-Logistik GmbH, Stuttgart	10.03.1998	
99.	Elli-Ariba GmbH, Riegel	10.03.1998	
100.	Akzo Nobel Chemicals GmbH, Emmerich	12.03.1998	
101.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Baden-Württemberg	13.03.1998	
102.	Romonta GmbH, Amsdorf	17.03.1998	
103.	HM Interdrink GmbH, Mannheim	19.03.1998	
104.	Alpenland Pflege- und Altenheim Betriebsgesellschaft mbH, Sonthofen	20.03.1998	
105.	Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie, Westdeutschland (Neufassung vom 21.08.2001)	23.03.1998	6
106.	Arbeiterwohlfahrt Deutschland	25.03.1998	90
107.	Larosé Rewatex GmbH & Co. KG, Berlin	27.03.1998	
108.	Energieversorgungsunternehmen Bayern	01.04.1998	24
109.	INA Wälzlager Schaeffler OHG, Herzogenaurach, u. a.	01.04.1998	
110.	Deutsche Post AG	02.04.1998	160
111.	Deutsche Telekom AG (Neufassung vom 19.10.1999)	03.04.1998	100
112.	Schmuck-, Uhren- und Silberwaren- sowie Edelmetallindustrie Baden- Württemberg (Neufassung vom 12.02.2001)	08.04.1998	16
113.	Stadtwerke Düren	16.04.1998	
114.	Stahlwerk Thüringen GmbH, Unterwellenborn (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	21.04.1998	
115.	BEA Elektrotechnik und Automation GmbH, Düsseldorf	24.04.1998	
116.	Feuerfest-Industrie Hessen	24.04.1998	2,2
117.	Harz-Weser-Werkstätten gGmbH, Osterode (Neufassung vom 23.10.2000)	26.04.1998	
118.	Stahlindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 27.06.2000)	27.04.1998	8
119.	Eder's Familien-Brauerei, Großostheim	29.04.1998	
120.	Öffentlicher Dienst, Bund, Länder, Gemeinden (mit Sonderregelungen für Zivilarbeitnehmer bei der Bundeswehr)	05.05.1998	3200
121.	Bundesanstalt für Arbeit	05.05.1998	77

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
122.	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	05.05.1998	20
123.	Deutsche Bundesbank	05.05.1998	10
124.	Bundesknappschaft	05.05.1998	10
125.	Gewerbliche Berufsgenossenschaften (zuletzt geändert durch TV vom 30.06.2000)	05.05.1998	20
126.	Steine- und Erdenindustrie Thüringen	06.05.1998	5
127.	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern (Neufassung vom 23.03.2001)	12.05.1998	62
128.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Tarifvertrag mit CGM)	15.05.1998	
129.	Landesversicherungsanstalten	20.05.1998	37
130.	Überland-Zentrale Helmstedt AG	20.05.1998	
131.	Agip Deutschland AG, München	25.05.1998	
132.	Omnibusverkehrsgesellschaft Sonneberg mbH, Sonneberg	28.05.1998	
133.	Institut für Luft- und Kältetechnik gGmbH, Dresden	29.05.1998	
134.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Hannover	29.05.1998	
135.	Papierindustrie Ostdeutschland (Neufassung vom 29.03.2000)	02.06.1998	4
136.	Freudenberg & Co., Weinheim	05.06.1998	
137.	Wohnungswirtschaft Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	08.06.1998	100
138.	Kautschukindustrie Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (Für die westdeutschen Länder bestand bereits ein Altersteilzeit- Tarifvertrag vom 22.05.1996; Neufassungen vom 11.02.2000 und 23.08.2000)	10.06.1998	50
139.	Erfrischungsgetränke-Industrie und Getränkefachgroßhandel Ostdeutschland	12.06.1998	3
140.	Hamburgische Electricitätswerke AG, Hamburg (Altersteilzeit-Blockmodell für Schichtgänger)	18.06.1998	
141.	Betriebskrankenkassen Deutschland (Neufassung vom 02.11.2000)	22.06.1998	7
142.	Nehlsen & Stadtreinigung Radebeul Entsorgungs GmbH, Radebeul	24.06.1998	
143.	Energie- und Versorgungswirtschaft Ostdeutschland (Ein TV vom 15.05.1997 regelte bereits die Möglichkeit ungleich- mäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	25.06.1998	40
144.	Holtzmann & Cie. AG, Karlsruhe	25.06.1998	
145.	Energiewirtschaft Hessen	26.06.1998	6
146.	ABB Gebäudetechnik AG, Mannheim u.a.	29.06.1998	0
147.	Metall- und Elektroindustrie Nordwestliches Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung vom 23.01.2001)	29.06.1998	200
148.	Hessischer Rundfunk, Frankfurt am Main	30.06.1998	
149.	Mannesmann AG Hauptverwaltung	01.07.1998	
150.	Spremberger Krankenhausgesellschaft mbH, Spremberg	02.07.1998	
151.	Sparda-Banken Westdeutschland (geändert durch TV vom 01.07.2001)	06.07.1998	1

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
152.	Dalli-Werke Mäurer + Wirtz GmbH, u. a., Stolberg (Neufassung vom 18.10.2000)	08.07.1998	
153.	Herstellender Buchhandel Baden-Württemberg	13.07.1998	25
154.	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V., Winnemark	13.07.1998	
155.	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH, Emden	14.07.1998	
156.	Dachdeckerhandwerk Deutschland (Neufassung vom 20.03.2001)	15.07.1998	108
157.	Metall- und Elektroindustrie Niedersachsen (Neufassung vom 31.03.2000)	22.07.1998	80
158.	GKN Gelenkwellenwerk GmbH, Mosel (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	23.07.1998	
159.	Kraftverkehr GmbH, Lüneburg	27.07.1998	
160.	Kraftverkehr GmbH, Stade	27.07.1998	
161.	Zement- und Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz	28.07.1998	
162.	CUBIS-Gruppe, Essen	01.08.1998	
163.	Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen	18./19.08.1998	7
164.	Unichema Chemie GmbH, Emmerich	19.08.1998	
165.	Milchprüfring Bayern e.V., München	21.08.1998	
166.	Sparda-Bank Berlin eG	25.08.1998	
167.	Montaplast GmbH, Morsbach	25.08.1998	
168.	Waldarbeiter der Kommunen, Niedersachsen	31.08.1998	
169.	Beton- und Fertigteileindustrie, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern	01.09.1998	1
170.	Reuters AG, Bonn	01.09.1998	
171.	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn (geändert durch TV vom 26.01.2001)	04.09.1998	1,3
172.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Nord- und Südbaden (Neufassung vom 02.11.2000)	14.09.1998	2
173.	Milchbe- und verarbeitende Betriebe Württemberg (Neufassung vom 31.10.2000)	14.09.1998	3
174.	Bischof & Klein GmbH, Lengerich	18.09.1998	
175.	Zementindustrie Ostdeutschland	22.09.1998	2
176.	Bundeseisenbahnvermögen	22.09.1998	
177.	RWE-DEA AG für Mineralöl und Chemie, Hamburg Neufassung vom 05.10.2000	25.09.1998	2
178.	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG, Bayern	30.09.1998	
179.	Metall- und Elektroindustrie Berlin, Brandenburg (Neufassung vom 10.04.2000)	01.10.1998	160
180.	GRZ Genossenschafts- Rechenzentrale Norddeutschland GmbH, Lehrte (Neufassung vom 01.01.2001)	01.10.1998	
181.	Stadtwerke Güstrow GmbH	01.10.1998	
182.	Bahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main	01.10.1998	
183.	Nordeutsche Informationssysteme GmbH, Kiel	05.10.1998	
184.	Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co., Bramsche	06.10.1998	
185.	Cereol Deutschland GmbH, Mannheim	06.10.1998	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
186.	Ilkenhans Kunststoffzeugnisse, Waldkirch (Neufassung vom 23.01.2001)	07.10.1998	
187.	Mannesmann Arcor AGTelekommunikation	09.10.1998	
188.	Lederindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 12.09.2000)	15.10.1998	4
189.	Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH	15.10.1998	
190.	Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland (Neufassung vom 24.11.2000)	19.10.1998	20
191.	Haldenwanger, Technische Keramik GmbH & Co. KG, Berlin (Neufassung vom 29.11.2000)	22.10.1998	
192.	Roha Arzneimittel GmbH, Bremen (Neufassung vom 30.10.2000)	27.10.1998	
193.	Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, Frankfurt am Main	28.10.1998	
194.	Gemeindeforsten Hessen	30.10.1998	1
195.	Emschergenossenschaft, Lippeverband u.a.	30.10.1998	
196.	Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH, Berlin	01.11.1998	
197.	Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach	01.11.1998	
198.	Lemförder Fahrwerktechnik AG u.a., Lemförde	01.11.1998	
199.	Deutsche Infineum GmbH	01.11.1998	
200.	Evangelische Kirche Nordelbien (Hamburg, Schleswig-Holstein)	02.11.1998	10
201.	Innungskrankenkassen Deutschland (zuletzt geändert durch TV vom 10.07.2000)	03.11.1998	7
202.	Brauereien Siegerland, Sauerland (Neufassung vom 20.10.2000)	04.11.1998	1
203.	Süßwarenindustrie Deutschland	05.11.1998	50
204.	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	05.11.1998	86
205.	Vögele AG, Mannheim (Neufassung vom 06.02.2001)	06.11.1998	
206.	Feinstblechpackungsindustrie Nord (Neufassung vom 26.05.2000)	13.11.1998	8
207.	Kalkindustrie Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 31.08.2000)	13.11.1998	
208.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 11.04.2000)	17.11.1998	40
209.	Köln Kongress Betriebs- und Service GmbH, Köln	17.11.1998	
210.	EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt	17.11.1998	
211.	Messe- und Ausstellungs GmbH, Köln	18.11.1998	
212.	Oelmühle Leer Connemann GmbH & Co., Leer	19.11.1998	
213.	Feuerfest-Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen (Neufassung vom 17.05.2001)	20.11.1998	
214.	Erfrischungsgetränke-Industrie Hessen	24.11.1998	2
215.	Metall- und Elektroindustrie Thüringen (Neufassung vom 13.07.2001)	27.11.1998	50
216.	Kommunale Wasserwerke Leipzig	27.11.1998	
217.	Preussag Systemhaus GmbH (Neufassung vom 14.12.2000)	30.11.1998	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
218.	Chemische Industrie Deutschland (Ersetzt den Tarifvertrag für die chemische Industrie in West- deutschland vom 09.05.1998 und die chemische Industrie in Ostdeutschland vom 30.10.1996; Neufassung vom 22.03.2000)	01.12.1998	635
219.	Metall- und Elektroindustrie Sachsen (Neufassung vom 29.05.2000)	01.12.1998	100
220.	ISC-KölnMesse GmbH	07.12.1998	
221.	Brauereien Nordrhein-Westfalen	09.12.1998	11
222.	Landesversicherungsanstalt Berlin	10.12.1998	
223.	Hapag-Lloyd Fluggesellschaft, Langenhagen	10.12.1998	
224.	Partei des Demokratischen Sozialismus (Rahmenregelung für einzelvertragliche Vereinbarungen)	10.12.1998	
225.	Steine- und Erdenindustrie Bayern	15.12.1998	30
226.	AFS Aviation Fuel Services GmbH, Hamburg	15.12.1998	
227.	Dieffenbacher Maschinenfabrik GmbH, Zaisenhausen	18.12.1998	
228.	Coats Deutschland GmbH, Freiburg	18.12.1998	
229.	Medizinische Dienste der Krankenversicherung (geändert durch TV vom 15.11.2000)	20.12.1998	
230.	Kiefel, Paul GmbH, Freilassing	21.12.1998	
231.	Westdeutscher Rundfunk, Köln	30.12.1998	
232.	Deutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main u. a.	01.01.1999	
233.	Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V. (TV regelt die Möglichkeit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)	06.01.1999	
234.	Verkehrsgewerbe Hamburg (Neufassung vom 19.06.2000)	12.01.1999	5
235.	Bayerisches Rotes Kreuz, München	15.01.1999	
236.	Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums	18.01.1999	
237.	Klinikum Meiningen GmbH	26.01.1999	
238.	Peiniger, Ernst GmbH, Gelsenkirchen	27.01.1999	
239.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe Deutschland (Neufassung vom 22.01.2001)	02.02.1999	3
240.	Glasverarbeitung Bietigheim GmbH, u.a. (Neufassung vom 08.06.2000)	04.02.1999	
241.	TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin	04.02.1999	
242.	Hennigsdorfer Elektrostahlwerke, Hennigsdorf	09.02.1999	
243.	Kellogg Deutschland GmbH, Bremen	11.02.1999	
244.	Holzmann, Philipp AG, Frankfurt am Main	11.02.1999	
245.	Vita Zahnfabrik, Bad Säckingen	12.02.1999	
246.	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 27.07.2000)	16.02.1999	480
247.	TWP Lage GmbH, Lage-Krachthausen	17.02.1999	
248.	Kaolinindustrie Bayern (Neufassung vom 10.05.2000)	22.02.1999	1
249.	Einzelhandel Niedersachsen (Neufassung vom 21.05.2001, abgeschlossen jeweils gesondert mit dem Unternehmerverband Einzelhandel und dem Arbeitgeberverband der Mittel- und Großbetriebe)	24.02.1999	210

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
250.	Einzelhandel Bremen (Neufassung vom 09.03.2001)	24.02.1999	25
251.	Ostholsteiner Behindertenhilfe, Eutin	24.02.1999	
252.	Schuhindustrie Westdeutschland (geändert durch TV vom 01.12.2000)	25.02.1999	25
253.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Baden-Württemberg (Neufassung vom 15.05.2000)	26.02.1999	50
254.	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie Rheinland-Pfalz, Saarland	27.02.1999	3
255.	Fotolaborbetriebe (Fotofinisher), Deutschland	01.03.1999	
256.	Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH	01.03.1999	
257.	Mannesmannröhren-Service GmbH, Mülheim	02.03.1999	
258.	Rethmann Photo Recycling GmbH, Lünen	03.03.1999	
259.	Graf von Henneberg Porzellan GmbH, Ilmenau	10.03.1999	
260.	EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe	10.03.1999	
261.	Wintershall AG, Kassel	12.03.1999	
262.	Oettinger Bier Brauhaus GmbH, Oettingen (Neufassung vom 22.11.2000)	12.03.1999	
263.	Stadtwerke Bremen AG, Bremen	16.03.1999	
264.	Rechenzentrale Bayerischer Genossenschaften eG	16.03.1999	
265.	Einzelhandel Hessen (Neufassung vom 13.07.2000)	17.03.1999	155
266.	Einzelhandel Rheinland-Pfalz (Neufassung vom 22.05.2000)	22.03.1999	100
267.	Braunkohlenindustrie Ostdeutschland	22.03.1999	20
268.	Einzelhandel Schleswig-Holstein (Neufassung vom 17.07.2000)	23.03.1999	80
269.	Molkereien Rheinland-Pfalz	23.03.1999	1
270.	Einzelhandel Baden-Württemberg (Neufassung vom 18.09.2000)	24.03.1999	260
271.	LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH, Düsseldorf	25.03.1999	
272.	Flugverkehrskontrolldienst, Regionalflugplätze (öffentlicher Dienst, Länder und Gemeinden)	26.03.1999	
273.	Einzelhandel Saarland (Neufassung vom 17.12.2000)	01.04.1999	30
274.	Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter	01.04.1999	
275.	Infrastructure Management Center der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg	08.04.1999	
276.	Eisenschaffende Industrie Saarland (Neufassung vom 29.09.2000)	14.04.1999	12
277.	Saarländischer Rundfunk	15.04.1999	
278.	SV Sparkassenversicherung, Wiesbaden	16.04.1999	
279.	Mannesmannröhren-Werke AG, Mülheim	20.04.1999	
280.	Milchindustrie Rheinland-Nassau	21.04.1999	
281.	Faust Kunststoffwerk GmbH, Glandorf	28.04.1999	
282.	Holzverarbeitende Industrie Westfalen (Neufassung vom 09.06.2000)	29.04.1999	60

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
283.	Einzelhandel Sachsen (Neufassung vom 16.06.2000)	30.04.1999	100
284.	Habermaaß GmbH, Jako-O GmbH, Wehrfritz GmbH, Bad Rodach	01.05.1999	
285.	Städtische Wohnungsgesellschaften Berlin	03.05.1999	
286.	Fels-Werke GmbH, Goslar	04.05.1999	1,7
287.	Sanierungsgesellschaften Braunkohle/Chemie Ostdeutschland	07.05.1999	12
288.	Krupp Thyssen Nirosta GmbH	07.05.1999	
289.	Bleistiftindustrie Deutschland (Neufassung vom 07.04.2000)	11.05.1999	3
290.	Einzelhandel Brandenburg (Neufassung vom 04.08.2000)	12.05.1999	65
291.	Hüttenwerke Krupp Mannesmann	12.05.1999	
292.	Mineralbrunnen Hessen	18.05.1999	2
293.	Autokraft GmbH, Kiel (geändert durch TV vom 13.07.2001)	18.05.1999	
294.	Brauereien Saarland	19.05.1999	1,5
295.	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern (Neufassung vom 07.09.2000)	01.06.1999	45
296.	IAG Industrie-Anlagen-Bau Georgsmarienhütte GmbH	01.06.1999	
297.	Beton- und Fertigteileindustrie Sachsen-Anhalt	02.06.1999	
298.	Kraft Jacobs Suchard GmbH, Bremen	02.06.1999	
299.	Einzelhandel Thüringen	04.06.1999	60
300.	Säureschutzindustrie Westdeutschland	11.06.1999	11
301.	Wingas GmbH, Kassel	11.06.1999	1
302.	Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH, Sömmerda	13.06.1999	
303.	Einzelhandel Sachsen-Anhalt (Neufassung vom 21.07.2000)	15.06.1999	60
304.	Schmierstoffraffinerie Salzbergen	15.06.1999	
305.	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt	17.06.1999	
306.	Säureschutz GmbH, Leipzig	17.06.1999	
307.	Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH, Berlin (Neufassung vom 31.08.2000)	22.06.1999	
308.	Mürwiker Werkstätten GmbH, Flensburg (Neufassung vom 24.01.2001)	22.06.1999	
309.	Dinova GmbH, Königswinter	23.06.1999	
310.	Mannesmann Pressfitting GmbH, Langenfeld	28.06.1999	
311.	Lederwaren- und Kofferindustrie Westdeutschland (Neufassung vom 04.05.2000)	29.06.1999	16
312.	Einzelhandel Berlin	30.06.1999	90
313.	Erzbergbau Ostdeutschland	30.06.1999	2
314.	Mannesmann Datenverarbeitung GmbH	30.06.1999	
315.	Tivoli Klebstoff GmbH, Hamburg	30.06.1999	
316.	Nestlé Deutschland AG, Werk Weiding	01.07.1999	
317.	Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald, Schleusingen	01.07.1999	
318.	ICG Informationssysteme Consulting und Betriebs-Gesellschaft mbH, Salzgitter	09.07.1999	
319.	RK Betreuungsgesellschaft mbH, München	12.07.1999	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
320.	Krankenhaus Freital GmbH, Freital	21.07.1999	
321.	CarboTech Industrieservice GmbH, Essen	26.07.1999	
322.	Dorst-Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Kochel	26.07.1999	
323.	TÜV Süddeutschland Holding AG	27.07.1999	
324.	Hipp-Werk Georg Hipp GmbH, Pfaffenhofen	27.07.1999	
325.	Waiko Büromöbel GmbH, Durlangen (Neufassung vom 11.01.2001)	28.07.1999	
326.	Deutsche Welle, Köln	03.08.1999	
327.	Bremer Straßenbahn, Delbus GmbH, Bremen (Neufassung vom 28.03.2001)	03.08.1999	
328.	Karl-Otto-Braun KG, Wolfstein	05.08.1999	
329.	Zweites Deutsches Fernsehen ZDF, Mainz	10.08.1999	
330.	Rödl GmbH, Nürnberg	10.08.1999	
331.	Medizinisches Zentrum für Gesundheitswesen Bad Lippspringe GmbH und Karl-Hansen-Klinik	18.08.1999	
332.	Heizungsindustrie Hessen (Neufassung vom 26.10.2000)	23.08.1999	20
333.	Waldarbeiter der Länder, Westdeutschland (Neufassung vom 19.09.2000)	31.08.1999	10
334.	ITT Flygt Pumpen GmbH, Langenhagen	01.09.1999	
335.	Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH, Jena	13.09.1999	
336.	Autohaus Studenmayer GmbH, Göppingen	17.09.1999	
337.	BeA Befestigungstechnik GmbH, BeA Geräte GmbH, Ahrensburg	23.09.1999	
338.	Hochtief AG, Essen (Neufassung vom 20.12.2000)	28.09.1999	
339.	Saueressig GmbH, Vreden	29.09.1999	
340.	Milchprüfring Baden-Württemberg, Stuttgart	01.10.1999	
341.	Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes, München	05.10.1999	
342.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Baden- Württemberg	07.10.1999	
343.	VSG Energie- und Schmiedetechnik GmbH, Hattingen	08.10.1999	
344.	Unternehmensgruppe Meggle, Reitmehring	08.10.1999	
345.	Nichtbundeseigene Eisenbahnen	16.10.1999	6
346.	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford	20.10.1999	
347.	Mobil Oil AG, Hamburg	22.10.1999	
348.	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH, Celle (Neufassung, zusammen mit ExxonMobil Central Europe Holding GmbH u.a., vom 01.02.2001)	22.10.1999	
349.	Spielbank Hamburg Jahr + Achterfeld KG, Hamburg (Neufassung vom 14.03.2001)	25.10.1999	
350.	Unternehmensgruppe Melitta, Minden	25.10.1999	
351.	Betriebskrankenkasse Post	27.10.1999	
352.	Benecke Kaliko AG, Eislingen	27.10.1999	
353.	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum	28.10.1999	
354.	TÜV Mitte-Gruppe, Essen	11.11.1999	
355.	Norddeutsche Mischwerke, Berlin	17.11.1999	
356.	Deutsche Binnenreederei GmbH, Berlin	25.11.1999	
357.	Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks	26.11.1999	

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
358.	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim	26.11.1999	
359.	Nestlé Deutschland AG, Werk Mainz	26.11.1999	
360.	KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V., Neu-Isenburg	30.11.1999	
361.	Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz	01.12.1999	
362.	Sanitärtechnik Eisenberg GmbH, Eisenberg	01.12.1999	
363.	Krupp Edelstahlprofile GmbH, Hagen	09.12.1999	
364.	Adler Modemärkte GmbH, Haibach	15.12.1999	
365.	NTT Neluplast Tiefzieh-Technik GmbH, Lindenberg	18.12.1999	
366.	ZDF Kasino Betriebs-GmbH, Mainz	20.12.1999	
367.	Magnum Metallbearbeitung GmbH	23.12.1999	
368.	Gesamthafenbetriebsverein Hamburg	28.12.1999	
369.	Park-Krankenhaus Leipzig Südost GmbH, Leipzig	07.01.2000	
370.	R&M HIMA GmbH, Heinsberg	17.01.2000	
371.	Freudenberg Haushaltsprodukte Augsburg KG	18.01.2000	
372.	SARIA Bio-Industries GmbH, Selm	19.01.2000	
373.	Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Rheinessen	25.01.2000	10
374.	Nestlé Deutschland AG, Werk Allgäuer Alpenmilch	01.02.2000	
375.	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	07.02.2000	26
376.	Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH, Bochum	09.02.2000	
377.	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e.V. u. a.	10.02.2000	
378.	Gipsindustrie Nordwestdeutschland	14.02.2000	
379.	Gipsindustrie Ostdeutschland	14.02.2000	
380.	Weyhausen GmbH Maschinenfabrik, Wildeshausen	16.02.2000	
381.	Küstenbus GmbH Bad Doberan	16.02.2000	
382.	GKW Plan Ingenieurbüro für Infrastruktur und Umwelttechnik GmbH, Mannheim	16.02.2000	
383.	IBM Deutschland GmbH (Neufassung vom 28.07.1998)	18.02.2000	
384.	Codan Medizinische Geräte GmbH, Lensahn	20.02.2000	
385.	Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden	28.02.2000	
386.	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	29.02.2000	14
387.	Hochland AG, Heimenkirch	03.03.2000	
388.	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH, Leipzig	06.03.2000	
389.	Nestlé Deutschland AG, Werk Singen	08.03.2000	
390.	Klasmann Deilmann GmbH, Groß Hesepe, Torfwerk Schwegermoor GmbH	10.03.2000	
391.	Rotho GmbH, St. Blasien	13.03.2000	
392.	Tankdienst-Gesellschaften an deutschen Flughäfen	21.03.2000	
393.	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	23.03.2000	15
394.	Norddeutscher Rundfunk, Hamburg	24.03.2000	
395.	Prym William GmbH, Stolberg (Neufassung vom 20.11.2000)	28.03.2000	
396.	Mahr GmbH, Göttingen	29.03.2000	
397.	V & M Deutschland GmbH	29.03.2000	
398.	Unternehmensgruppe RAG (Ruhrkohle) Umwelt	01.04.2000	
399.	Fristam Pumpen GmbH, Hamburg	01.04.2000	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
400.	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Bonn	04.04.2000	
401.	Stärkefabriken Nordrhein-Westfalen	06.04.2000	1
402.	Philip Morris GmbH, München	10.04.2000	
403.	Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH, Sondershausen	10.04.2000	
404.	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, Ruhr-Lippe Immobilien-Dienstleistungsgesellschaft mbH, Dortmund, u.a.	12.04.2000	
405.	Wolf GmbH, Mainburg	14.04.2000	
406.	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	18.04.2000	20
407.	Bauhauptgewerbe Deutschland	19.04.2000	1070
408.	Mineralbrunnenindustrie Nordrhein-Westfalen	20.04.2000	3
409.	Brot- und Backwarenindustrie Hessen	25.04.2000	2
410.	Saar Nadellager oHG, Homburg u.a.	25.04.2000	
411.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Rheinland-Pfalz	27.04.2000	18
412.	Humana Milchunion, Everswinkel	27.04.2000	
413.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Offenburg	28.04.2000	
414.	Einzelhandel Bayern (Neufassung vom 09.03.2001)	02.05.2000	320
415.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hessen (Neufassung vom 22.11.2000)	03.05.2000	18
416.	Brot- und Backwarenindustrie Bremen, Niedersachsen	05.05.2000	4
417.	Brot- und Backwarenindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	05.05.2000	2
418.	Brot- und Backwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	05.05.2000	6
419.	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	09.05.2000	
420.	Globus Handelshof, Dutenhofen	09.05.2000	
421.	Poppensieker & Derix GmbH, Westerkappeln-Velpo	09.05.2000	
422.	Druckindustrie, Deutschland	11.05.2000	220
423.	Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland	11.05.2000	
424.	RAG Informatik, Gelsenkirchen	11.05.2000	
425.	Papier- und pappeverarbeitende Industrie Deutschland	12.05.2000	100
426.	Bayerische Milchindustrie e.G.,	12.05.2000	
427.	Bayerische Milchunion GmbH, Landshut	12.05.2000	
428.	Petri AG, Aschaffenburg	16.05.2000	
429.	Oli Lacke GmbH, Oberlichtenau	16.05.2000	
430.	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	17.05.2000	3
431.	Säge- und Holzarbeitungsindustrie Nordrhein-Westfalen	18.05.2000	14
432.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	18.05.2000	7
433.	Maurer, Georg, Bauunternehmung, Ulm	18.05.2000	
434.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Niedersachsen	19.05.2000	5
435.	Clariant Deutschland GmbH, Leinfelden	19.05.2000	
436.	Kraftfahrzeughandel Hessen	22.05.2000	
437.	Frehoma, Freiburger Holzbearbeitungsmaschinen GmbH, Freiburg	22.05.2000	
438.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Hessen	24.05.2000	4
439.	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 07.09.2000)	25.05.2000	300
440.	Groß- und Außenhandel Bayern	29.05.2000	170
441.	AssiDomän Packaging Hilden GmbH	30.05.2000	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
442.	R & B Industrieanlagenverwertung GmbH	01.06.2000	
443.	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	05.06.2000	45
444.	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	05.06.2000	3
445.	BeCo Matratzen GmbH, Lübbecke	05.06.2000	
446.	Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen	06.06.2000	30
447.	Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG, Münster	06.06.2000	
448.	Linnemann, Robert GmbH, Sassenberg	06.06.2000	
449.	Kunststoffverarbeitende Industrie Kreis Lippe	08.06.2000	30
450.	Säge- und holzbearbeitende Industrie Baden-Württemberg	08.06.2000	8
451.	Müller, Erwin GmbH, Lingen	08.06.2000	
452.	GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe, Sondershausen	08.06.2000	
453.	Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	09.06.2000	75
454.	Zeitungsverlagsgewerbe Hamburg	09.06.2000	2
455.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Ostdeutschland	13.06.2000	7
456.	Groß- und Außenhandel Thüringen	14.06.2000	20
457.	Kali- und Steinsalzbergbau Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	14.06.2000	8
458.	Kalksandsteinindustrie Deutschland	14.06.2000	3
459.	Groß- und Außenhandel Hamburg (Mit Änderung vom 30.06.2000)	15.06.2000	60
460.	Groß- und Außenhandel Sachsen	15.06.2000	45
461.	BTS Brandenburger Tapeten Schwedt GmbH, Schwedt	16.06.2000	
462.	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rheinessen	19.06.2000	30
463.	Zeitschriftenverlage Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	19.06.2000	3
464.	Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen	20.06.2000	9
465.	Zeitungsverlage Sachsen	21.06.2000	
466.	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH, Suhl	21.06.2000	
467.	Einzelhandel Hamburg	22.06.2000	60
468.	Genossenschaftlicher Großhandel Hessen	23.06.2000	4
469.	Mende, Wilhelm GmbH, Gittelde	23.06.2000	
470.	GreCon dimter Holzoptimierung Nord GmbH, Alfeld	26.06.2000	
471.	Rauch- und Schnupftabakindustrie Deutschland	27.06.2000	4
472.	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen	28.06.2000	6
473.	GBG Bestattungsgesellschaft mbh, Grieneisen Erd- und Feuerbestattungen GmbH, Berlin	28.06.2000	
474.	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	29.06.2000	15
475.	Fagus-Werk Karl Benscheidt GmbH, Alfeld	29.06.2000	
476.	Genossenschaftlicher Großhandel Rheinland-Pfalz	30.06.2000	3
477.	Veba Wärmeservice GmbH, Gelsenkirchen	30.06.2000	
478.	Büfa-Glas GmbH, Oldenburg	03.07.2000	
479.	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld	04.07.2000	
480.	Zeitungsverlage Baden-Württemberg	05.07.2000	10
481.	Tabak- und Zigarettenfabrik Heintz van Landewyck, Trier	05.07.2000	
482.	Groß- und Außenhandel Pfalz	06.07.2000	16
483.	Fränkischer Weinbau	06.07.2000	
484.	Modell- und Formenbau Wilhelm Funke GmbH, Alfeld	06.07.2000	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
485.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	11.07.2000	2
486.	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	13.07.2000	3
487.	Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, KomTel, Flensburg	14.07.2000	
488.	Textilreinigungsgewerbe Deutschland (ohne Berlin) (mit Protokollnotiz vom 19.12.2000)	22.07.2000	50
489.	Oelmühle Hamburg AG, Noblee & Thörl GmbH, Hamburg	26.07.2000	
490.	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Bayern	27.07.2000	
491.	Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH, Wilhelmshaven	31.07.2000	
492.	Klöber GmbH, Ennepetal	31.07.2000	
493.	Groß- und Außenhandel Brandenburg	01.08.2000	16
494.	Cargogate München	08.08.2000	
495.	Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	09.08.2000	
496.	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	15.08.2000	
497.	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	15.08.2000	
498.	Zeitungsverlage Berlin, Brandenburg	16.08.2000	
499.	Forum Betriebskrankenkasse	21.08.2000	
500.	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Bayern	23.08.2000	40
501.	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V., Uslar	24.08.2000	
502.	VITA-Unternehmensgruppe, Baden-Württemberg	31.08.2000	
503.	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern	04.09.2000	
504.	Ostdeutscher Rundfunk, Potsdam	06.09.2000	
505.	Hofmann-Menü GmbH, Boxberg-Schweigern	11.09.2000	
506.	Lederindustrie Ostdeutschland	12.09.2000	1
507.	Textilindustrie Saarland	12.09.2000	2
508.	Friatec AG, Mannheim	13.09.2000	
509.	Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterberg	15.09.2000	
510.	Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	18.09.2000	40
511.	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	18.09.2000	6
512.	Bel Adler Allgäu GmbH, Wangen	19.09.2000	
513.	Krankenhausgesellschaft Dippoldiswalde mbH	21.09.2000	
514.	Sender Freies Berlin	22.09.2000	
515.	Lech-Stahlwerke, Augsburg	22.09.2000	
516.	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland	23.09.2000	190
517.	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie Saarland	23.09.2000	1
518.	Farbenglasindustrie (Firmen Schott Desag AG, Lamberts Waldsassen, Schott Rohrglas, Mitterteich, Bayreith)	26.09.2000	
519.	RAG Additive GmbH, Essen	27.09.2000	
520.	RAG Coal International AG, Essen	27.09.2000	
521.	RAG Trading GmbH, Essen (Neufassung vom 27.11.2000)	27.09.2000	
522.	RAG Verkauf GmbH, Essen	27.09.2000	
523.	Der Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte AG, Kirkel	27.09.2000	
524.	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Rostock	28.09.2000	
525.	Vossloh Systemtechnik GmbH, Kiel	29.09.2000	
526.	Ruhr Kristall Glas GmbH, Essen	04.10.2000	
527.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig- Holstein	09.10.2000	9

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
528.	Säge- und Hobelwerke Hamburg	09.10.2000	1
529.	Weberei Landshut GmbH, Essenbach	10.10.2000	
530.	Bogner Willy GmbH, München	11.10.2000	
531.	Meyer-Hosen AG, Denklingen	12.10.2000	
532.	Konfektion Technischer Textilien Deutschland	17.10.2000	5
533.	Molan Kunststofftechnik GmbH, Bremen	17.10.2000	
534.	Molanex Dittrich GmbH, Bremen	17.10.2000	
535.	Hutindustrie Bayern	17.10.2000	1
536.	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	17.10.2000	
537.	Cham-Textil GmbH, Cham	18.10.2000	
538.	Kraftfahrzeuggewerbe Hamburg	20.10.2000	7
539.	Artländer Bekleidungswerke GmbH, Ankum	20.10.2000	
540.	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Osterode am Harz e.V.	23.10.2000	
541.	Groß- und Außenhandel Saarland	24.10.2000	12
542.	Böhmerwald GmbH, Cham	24.10.2000	
543.	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter	26.10.2000	
544.	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	30.10.2000	13
545.	RAG Bildung Berufskolleg GmbH	31.10.2000	
546.	Erhard Sport International GmbH, Rothenburg o.T.	31.10.2000	
547.	Bettwarenindustrie Westdeutschland	06.11.2000	4
548.	Pilkington Flachglas AG, Bochum, u. a.	07.11.2000	
549.	Steilmann-Gruppe, Wattenscheid u. a.	13.11.2000	
550.	Brepark Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und Management GmbH, Bremen	14.11.2000	
551.	Zeitschriftenverlage Bremen, Niedersachsen	15.11.2000	3
552.	Heinz Plastics GmbH, Kall	17.11.2000	
553.	DB Anlagen und Haus Service GmbH, Berlin	20.11.2000	
554.	Data Process GmbH, Kasel	22.11.2000	
555.	Groß- und Außenhandel Hessen	23.11.2000	90
556.	CWS-Lackfabrik GmbH u. a., Düren	23.11.2000	
557.	Lausitzer Gesellschaft für Markscheidewesen und Vermessung mbH, Schwarze Pumpe	24.11.2000	
558.	Schuller GmbH Glasfabrik, Wertheim	25.11.2000	
559.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Niederrhein	27.11.2000	
560.	ICA Informationssysteme Consulting- und Anwendungs-Gesellschaft mbH, Hannover	27.11.2000	
561.	Treuhandstelle sowie Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Essen	29.11.2000	
562.	CSG Computer Service GmbH, Berlin	29.11.2000	
563.	Staatliche Toto-Lotto GmbH, Stuttgart	29.11.2000	
564.	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	30.11.2000	44
565.	IBB Informationssysteme Beratungs- und Betriebs-Gesellschaft mbH, Ehningen	30.11.2000	
566.	ICG Informationssysteme Consultings- und Betriebs-Gesellschaft mbH, Salzgitter	30.11.2000	
567.	Aral Wärme Service GmbH, Gelsenkirchen	01.12.2000	
568.	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	01.12.2000	

noch Anhang C

	Tarifbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarifbereich in Tausend
569.	Buchhandel Bayern	03.12.2000	6
570.	Fluorchemie Stulln GmbH, Stulln	04.12.2000	
571.	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	07.12.2000	
572.	Pipe Life Deutschland GmbH, Bad Zwischenahn	07.12.2000	
573.	Einzelhandel Landkreis Limburg-Weilburg	08.12.2000	
574.	DISOS GmbH, Berlin	08.12.2000	
575.	IT-Services and Solutions GmbH, Chemnitz	11.12.2000	
576.	Kölln, Peter, Mühlenwerke, Elmshorn	12.12.2000	
577.	Westdeutsche Rundfunkwerbung, Köln	13.12.2000	
578.	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	15.12.2000	
579.	Homanit GmbH, Herzberg	19.12.2000	
580.	Wohn- und Seniorenzentrum „Käthe Kollwitz“ gGmbH, Jena	22.12.2000	
581.	Kunststoff Krüger GmbH, Hamburg	01.01.2001	
582.	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	10.01.2001	
583.	Brot- und Backwarenindustrie Bayern	11.01.2001	3
584.	Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G., Neumünster	15.01.2001	
585.	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	19.01.2001	
586.	Kraftverkehr Celle Stadt und Land, Celle	23.01.2001	
587.	Euler Greiz GmbH, Greiz	23.01.2001	
588.	Gruber + Weber GmbH, Gernsbach	24.01.2001	
589.	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	29.01.2001	2
590.	Seehafenbetriebe Westdeutschland	31.01.2001	16
591.	Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	31.01.2001	
592.	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	31.01.2001	
593.	Dinea Gastronomie GmbH und Axxe Reisegastronomie GmbH, Köln	31.01.2001	
594.	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	12.02.2001	
595.	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	12.02.2001	
596.	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	13.02.2001	
597.	Siebenwurst GmbH, Dietfurt und MT Technologies AG, Ingolstadt	19.02.2001	
598.	Erfrischungsgetränke-Industrie Nordrhein-Westfalen	20.02.2001	2
599.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Berlin, Brandenburg	21.02.2001	9
600.	DOW Deutschland GmbH, Stade	28.02.2001	
601.	Fiducia, Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, Gernsbach	28.02.2001	
602.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt	01.03.2001	8
603.	Deutsche BP AG (BP Oil Deutschland GmbH, BP Schmierstoff GmbH)	01.03.2001	
604.	MöllerFlex GmbH u. a., Bielfeld	05.03.2001	
605.	Optimus GmbH, Logistik & Co. Warendienstleistungs KG, Brieselang	01.03.2001	
606.	Metro Real Estate Management GmbH	02.03.2001	
607.	GG Langheinrich GmbH, Schlitz	07.03.2001	
608.	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland	09.03.2001	6
609.	Bögl, Max, Transport und Geräte GmbH u.a., Neumarkt	09.03.2001	
610.	Ideal Automotive, Bamberg (geändert durch TV vom 21.09.2001)	12.03.2001	
611.	Kraftfahrzeuggewerbe Pfalz	13.03.2001	10
612.	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Mecklenburg-Vorpommern	14.03.2001	6

noch Anhang C

	Tariffbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tariffbereich in Tausend
613.	Erasco GmbH, Lübeck	14.03.2001	
614.	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes	15.03.2001	
615.	Klöber GmbH Bürositzmöbel, Überlingen	16.03.2001	
616.	Mühlenbetriebe Baden-Württemberg	19.03.2001	
617.	Markant Dienstleistungs- & Logistik GmbH, Pirmasens	21.03.2001	
618.	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	23.03.2001	
619.	Ziegelindustrie Deutschland (ohne Bayern)	28.03.2001	10
620.	Groß- und Außenhandel Niedersachsen	03.04.2001	105
621.	Ölmühlen Krefeld und Neuss	03.04.2001	
622.	SBF Hagusta GmbH	04.04.2001	
623.	Versicherungsvermittlergewerbe (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute)	09.04.2001	
624.	Kraftfahrtprüfwesen, Deutschland		
625.	BLG-Logistics Group AG, Bremen	18.04.2001	
626.	Voith & Partner BKK, Voith & Partner Pflege, Heidenheim	20.04.2001	
627.	Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH, Merseburg	23.04.2001	
628.	Sächsische Lotto GmbH, Leipzig	24.04.2001	
629.	AT&T Global Network Services Deutschland GmbH, Frankfurt	25.04.2001	
630.	Graepel, Friedrich AG, Lönigen	02.05.2001	
631.	Klocke Verpackungs-Service GmbH, Weingarten	02.05.2001	
632.	Borco-Höhns Fahrzeugwerk GmbH, Rotenburg/W.	03.05.2001	
633.	Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven GmbH, Wilhelmshaven	04.05.2001	
634.	EMS Engineering Maintenance Services GmbH, Cloppenburg	04.05.2001	
635.	Nestlé Deutschland AG, Hauptverwaltung und Außendienst	07.05.2001	
636.	Reisebüros und Reiseveranstalter Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	09.05.2001	70
637.	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	10.05.2001	
638.	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	14.05.2001	30
639.	Graphit Kropfmühl AG	16.05.2001	
640.	Obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitende Industrie Westdeutschland	21.05.2001	23
641.	Leser GmbH, Hamburg	22.05.2001	
642.	Simona AG, Kirn	31.05.2001	
643.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	06.06.2001	10
644.	Burger Küchenmöbel GmbH, Burg	06.06.2001	
645.	Ölmühlen- und Silobetriebe Brökelmann, Hamm	18.06.2001	
646.	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land und Abwasserzweckverband Pleißeetal	20.06.2001	
647.	Securitas GmbH Werkschutz, Itzehoe	20.06.2001	
648.	P-D Glas- und Feuerfestwerke Wetro GmbH, Wetro	20.06.2001	
649.	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Nordrhein-Westfalen	21.06.2001	45
650.	JT International Germany GmbH	25.06.2001	
651.	Bürstner Caravan GmbH, Kehl	29.06.2001	
652.	Eurogate Container Terminal Bremerhaven GmbH, Bremerhaven	29.06.2001	
653.	Zigarrenindustrie Deutschland	30.06.2001	2
654.	DBV-Winterthur Holding AG, Wiesbaden	06.07.2001	
655.	Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	20.07.2001	125

noch Anhang C

	Tarfbereich	Abschlussdatum	Arbeitnehmer im Tarfbereich in Tausend
656.	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	20.07.2001	5
657.	Röben Tonbaustoffe GmbH, Bannberscheid	24.07.2001	
658.	Sinius GmbH, Düsseldorf	30.07.2001	
659.	GCT gase- und Cryo-Technik GmbH, Bad Driburg	31.07.2001	
660.	Bürsten- und Pinselindustrie Hamburg, Schleswig-Holstein	02.08.2001	
661.	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	06.08.2001	
662.	Konsumgenossenschaften des Handels Sachsen-Anhalt	05.09.2001	
663.	Kalkindustrie Nordwestfalen	07.09.2001	
664.	Bildungseinrichtung Buckow e.V., Lichterfelde	27.09.2001	
665.	Asklepios Kreiskrankenhäuser Weißenfeld-Hohemölsen GmbH	11.10.2001	
666.	Textilindustrie Ostdeutschland	12.10.2001	19
	Summe der Arbeitnehmer in den vorstehenden Tarfbereichen — – soweit bekannt in Tausend –		16 134

D. Liste Tarifverträge zur Altersteilzeit ausgewertet

Stand Sommer 2001

Folgende Altersteilzeit-Tarifverträge sind bekannt, die auf Insolvenzschutzklauseln hin untersucht wurden:

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzicherung
1	Chemische Industrie	Gesamte Bundesrepublik Neufassung: 1.1.1999 – 31.7.2004	665.000	
2	Papierindustrie West	Alte Bundesländer 1.8.1996 – 30.6.2001	50.000	
3	Kautschukindustrie	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 1.7.1998 – 31.7.2004	54.000	
4	Kunststoffindustrie Bayern	Bayern 1.8.1996 – 30.6.2001	60.000	
5	Kunststoffindustrie Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.8.1996 – 31.7.2001	60.000	
6	Keramische Industrie	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1999 – 31.7.2004 (alte Bundesländer) 1.2.1999 – 31.7.2004 (neue Bundesländer)	55.000	
7	Zementindustrie Nordwestdeutschland	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, 1.8.1996 – 30.6.2001 (Abschluss mit Industriegewerkschaften) Parallelabschluss mit DAG für NRW: 1.10.1996 – 30.6.2001	5.000	
8	Deutsche Bahn AG	Haustarifvertrag 1.9.1996 – 31.7.2001	200.000	
9	Deutsche Lufthansa AG	Haustarifvertrag Bodenpersonal von: Deutsche Lufthansa AG Lufthansa Service GmbH Condor Flugdienst GmbH 1.10.1996 – 31.12.1998	45.000	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
10	Bremer Lagerhaus AG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
11	Oberland Glas AG	Haustarifvertrag 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
12	Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie Westdeutschland	Alte Bundesländer 1.10.1996 – 31.7.2001	19.000	
13	Hohlglasindustrie Landesgruppe Rhein-Weser	Alte Bundesländer 1.10.1996 – 31.7.2004 Neuer TV vom 16.8.2000: 1.1.2000 – 31.12.2009	7.000	
14	Glasfabrik Lamberts GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
15	Hohl- und Kristallglasindustrie Bayern	Bayern 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
16	VEGLA Vereinigte Glaswerke GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
17	Sekurit Saint-Gobain Nutzfahrzeugglas GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
18	Barthmann cristall Dorotheenhütte Wolfach GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
19	Hohlglaserzeugungsindustrie	Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
20	PreussenElektra-Gruppe	Haustarifvertrag 1.4.1997 – 31.7.2001	12.000	
21	PPS Personal-, Produktions- und Servicegesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.2.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
22	BGAG – Beteiligungsgesellschaft der Gewerkschaften AG	Haustarifvertrag 13.3.1997 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	
23	Schott Glaswerke	Haustarifvertrag 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
24	Deutsche Spezialglas AG	Haustarifvertrag 1.10.1996 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
25	Flachglas AG	Haustarifvertrag 1.8.1996 – 31.7.2001	3.200	
26	Glashüttenwerke Holzminden	Haustarifvertrag Geltungsdauer nicht bekannt	Keine Angaben vorhanden	
27	ESSO AG	Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.7.2001	2.500	
28	Energie- und Versorgungswirtschaft Ost	Neue Bundesländer 1.3.1998 – 31.7.2001	50.000	
29	Privates Bankgewerbe	Gesamte Bundesrepublik (West- und Osttarif) 1.6.1997 – 31.12.1999	400.000	
30	Volkswagen AG	Haustarifvertrag Alte Bundesländer 1.1.1997 – 31.7.2001 Neuer TV: 1.8.2001 – 31.7.2004	90.000	
31	ADM Ölmühlen GmbH Ölwerke Spycyk	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
32	Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit mbH, Wilhelmshaven	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
33	Südsalz GmbH	Haustarifvertrag ab 1.9.1996	Keine Angaben vorhanden	
34	Spremlinger Krankenhausgesellschaft mbH	Haustarifvertrag ab 1.7.1998	Keine Angaben vorhanden	
35	Versicherungsgewerbe	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1997 – 31.12.2004	290.000	
36	E. Holtzmann & Cie. AG	Haustarifvertrag 1.8.1996 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
37	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.10.1997	16.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
38	Landesgirokasse Stuttgart	Haustarifvertrag Geltungsdauer nicht bekannt	5.000	
39	Glasindustrie Ost	Neue Bundesländer 1.6.1997 – 31.7.2001	9.000	
40	IBM Deutschland Informationssysteme GmbH	Haustarifvertrag 25.7.1997 - 31.7.1999	10.000	
41	Bewag (Berliner Kraft- und Licht AG)	Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.7.2001	9.500	
42	Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.1.1997 – 31.12.2001	310.000	
43	Raiffeisen Waren-genossenschaften Ost	Neue Bundesländer 13.5.1997 – 31.7.2001	2.400	AN kann zum Insolvenzschutz Vertragserfüllungsbürgschaft für bis zu 2 ½ Nettomonatsgehälter verlangen.
44	Volks- und Raiffeisenbanken	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1997 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
45	Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.1.1997 – 31.12.1999	20.000	
46	Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg / Nordbaden	Nordwürttemberg, Nordbaden 1.11.1997 – 31.12.2000	550.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
47	Metall- und Elektroindustrie Bayern	Bayern 1.11.1997 – 31.7.2001	650.000	Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitarbeit durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf anfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden. Die Insolvenzversicherung von Langzeitkonten erfolgt, sobald der Altersteilzeitarbeitsvertrag abgeschlossen ist oder das zu diesem Zweck gebildete Guthaben 150 Std. übersteigt.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
48	Burmah Oil Deutschland GmbH	Burmah Oil, Deutsche Castrol, Deutsche Veedol u. v. a. 1.9.1997 – 31.8.2001	Keine Angaben vorhanden	
49	Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.11.1997 – 31.7.2001	850.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
50	Raiffeisen Waren-genossenschaften Niedersachsen, Bremen	Niedersachsen, Bremen 15.10.1997 – 31.7.2001	2.000	AN kann zum Insolvenzschutz Vertragserfüllungsbürgschaft für bis zu 2 ½ Nettomonatsgehälter verlangen.
51	Thien & Frerichs GmbH & Co. KG (Chemieindustrie)	Haustarifvertrag 1.11.1997 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
52	Postbank AG	Haustarifvertrag	7.500	
53	Aral AG	Haustarifvertrag, gilt auch für Tochtergesellschaften 1.11.1997 – 31.7.2001	1.200	
54	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen, Saarland	Nordrhein-Westfalen, Saarland (GWE-Bereich)	40.000	
55	Metall- und Elektroindustrie Berlin	Berlin-West 1.11.1997 – 31.7.2001	100.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
56	Technische Dienste und Anlagenbau (TDA GmbH)	Haustarifvertrag 1.9.1997 – 18.7.1999	Keine Angaben vorhanden	
57	Steine- und Erdenindustrie Hessen	Hessen 1.1.1998 – 30.6.2001	18.000	Betriebsparteien müssen für Blockmodelle angemessene Insolvenzversicherung vereinbaren.
58	Metall- und Elektroindustrie Südwürttemberg-Hohenzollern/Südbaden	Südwürttemberg-Hohenzollern, Südbaden 1.1.1998 – 30.7.2001	250.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
59	Oberschwaben Klinik gGmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.12.1999	2.700	
60	Metall- und Elektroindustrie Rheinland/ Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.11.1997 – 31.7.2001	170.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
61	Steine- und Erdenindustrie West/Nordwest	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz; einzelne Betriebe in Süddeutschland 1.1.1998 – 30.6.2001	4.000	Betriebspartner müssen bei unterschiedlicher Verteilung der Arbeitszeit angemessene Sicherungsregelungen treffen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
62	Metall- und Elektroindustrie Hessen	Hessen 1.11.1997 – 31.7.2001	360.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
63	Kommunale Versorgungsbetriebe Freiburg	Haustarifvertrag: Stadtwerke Freiburg GmbH, Freiburger Energie- und Wasserversorgungs AG; Freiburger Verkehrs AG 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
64	Superfos Verpackungen GmbH	Hamburg Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
65	Stuttgarter Hofbräu AG	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
66	Badische Genossenschaften	Winzergenossenschaften, Obst- und Gemüseerzeugermärkte, Blumengroßmärkte in Nord- und Südbaden 1.1.1998 – 30.6.2001	2.000	
67	Wisthoff GmbH & Co. KG (Glasindustrie)	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
68	STN Atlas Elektronik	Haustarifvertrag	Keine Angaben vorhanden	Regelung zur Insolvenzversicherung gem. Gesamtbetriebsvereinbarung
69	akf-Allg. Kühlmöbelbau	Haustarifvertrag	Keine Angaben vorhanden	
70	Allgemeine Ortskrankenkassen	Bundesrepublik (Haustarifvertrag für Beschäftigte der AOK und ihrer Verbände) 1.1.1998 – 31.7.2001	50.000	
71	Braunschweigische Kohlebergwerke Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.12.1997 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	
72	Rechenzentrale Bayerischer Genossenschaften eG	Haustarifvertrag 1.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
73	Nassauische Heimstätte GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 30.6.2004	Keine Angaben vorhanden	
74	RWE-DEA AG	Haustarifvertrag einschließlich Tochterunternehmen 1.9.2001 – 31.7.2004	2.100	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
75	Phoenix AG	Haustarifvertrag Werk Thüringen 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
76	Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes	Saarland 1.11.1997 – 31.7.2001	60.000	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
77	Seehafen Rostock Verwaltungs GmbH	Haustarifvertrag 17.12.1997 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
78	Berlitz Deutschland GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1998	Keine Angaben vorhanden	
79	Versicherungswirtschaft Außendienst	Organisierender Werbeaußendienst des Versicherungshauptgewerbes 1.1.1998 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
80	Peiner Umformtechnik GmbH	Haustarifvertrag 1.3.1998 – 31.12.1998	Keine Angaben vorhanden	
81	Akzo Nobel Hima GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
82	Fiducia AG (Konzern- und Beteiligungsgesellschaften)	Haustarifvertrag 15.9.1997 – 31.7.2004	1.300	
83	Raiffeisen-Waren-genossenschaften Württemberg	Württemberg 1.1.1998 – 31.12.2001	2.000	AG muss jährlich ausreichende Insolvenzversicherung gegenüber Betriebsrat nachweisen.
84	Stadtwerke Düsseldorf AG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
85	Hetzel GmbH & Co. KG (Chemie)	Haustarifvertrag 1.2.1998 – 31.1.2003	Keine Angaben vorhanden	
86	Hamburger Ölmühlenindustrie	Hamburg 1.8.1996 – 30.6.2001	200	
87	Säureschutzindustrie West	Alte Bundesländer 1.1.1998 – 30.6.2001	15.000	
88	Knürr Mechanik für Elektronik AG	Firmentarifvertrag	500	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
89	BHW	Haustarifvertrag: BHW Holding AG, BHW Bausparkasse AG, BHW Allgemeine Bausparkasse AG, BHW Bank AG, BHW Lebensversicherung AG, BHW Immobilien GmbH 1.1.1997 – 31.7.2001 Änderungstarifvertrag: Verlängerung der Altersteilzeitregelung bis 30.09.2002	5.000	
90	Carl Tiedemann GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.4.1997 – 31.3.1999	Keine Angaben vorhanden	
91	Deutsche Tiefbohr-Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag für Betriebe in alten Bundesländern 11.2.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
92	Deutsche Shell AG	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	2.800	
93	Vorwerk GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.2.1998 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
94	Amino GmbH, Frellstedt, Norddeutsche Zucker-Raffinerie GmbH, Frellstedt	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
95	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG	Haustarifvertrag 1.12.1997 – 31.12.1998	Keine Angaben vorhanden	
96	Zuckerindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.2.1998 - 31.7.2001	10.000	
97	Deutsche Presse Agentur	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1998 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
98	Alpenland Pflege- und Altenheim Betriebs-gesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
99	BEA Elektrotechnik und Automation Technische Dienste Rheinland GmbH	Haustarifvertrag 1.11.1997 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	AG muss bei Blockmodell ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
100	Erdöl- und Erdgasgewinnung	Alte Bundesländer mit Ausnahme von Firmen, die z.T. Haustarifverträge haben 1.1.1998 – 31.7.2001	6.000	
101	Stahlindustrie Nordwestdeutschland	Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen 2.3.1998 – 31.12.2000	90.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
102	Stahlwerk Thüringen GmbH	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
103	LAROSE REWATEX GmbH & Co KG	Haustarifvertrag 27.3.1998 – 26.3.2000	Keine Angaben vorhanden	
104	Bayerische Energieversorgung	Bayern 1.6.1998 – 31.7.2001	24.000	Der AG stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis der ausreichenden Sicherung z.B. durch ein zumindest ausgeglichenes Jahresergebnis gegenüber Betriebsrat; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
105	Miederindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1998 – 31.12.1998	4.000	
106	Firmengruppe Schaeffler	Haustarifvertrag 1.11.1997 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Der AG hat sicherzustellen, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber den AN über ausreichende Sicherung; Sicherung von Langzeitkonten.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
107	Institut für Luft- und Kältetechnik Gemeinnützige GmbH Dresden	Haustarifvertrag 1.7.1998 – 1.11.2000	Keine Angaben vorhanden	
108	Öffentlicher Dienst	Bund, Länder, Gemeinden Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	3 200.000	
109	Metall- und Elektroindustrie Norddeutschland-	Schleswig-Holstein, Hamburg und Umgebung, Bremen, Unterweser, Nordwestliches Niedersachsen 1.1.1998 – 31.7.2001	190.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung von Langzeitkonten.
110	Deutsche Post AG	Haustarifvertrag 1.7.1998 – 31.7.2001	160.000	
111	a. Deutsche Telekom AG b. Neuregelung	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.7.2001 1.2.2000 – 31.12.2001	100.000	
112	Steine- und Erdenindustrie Thüringen	Thüringen 1.4.1998 – 31.12.1999	5.000	
113	ROMONTA GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
114	Flachglasindustrie	Alte Bundesländer 1.4.1998 – 31.7.2001	10.000	
115	Omnibusverkehrsgesellschaft Sonneberg mbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 30.9.2001	Keine Angaben vorhanden	
116	Freudenberg-Gruppe	Haustarifvertrag für alle Unternehmen/Betriebe, die unter MantelTV ledererzeugende Industrie fallen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
117	EWE Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
118	Überland-Zentrale Helmstedt Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
119	Nehlsen & Stadtreinigung Radebeul Entsorgung GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1998 - 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
120	Agip Deutschland AG	Haustarifvertrag 1.5.1998 – 30.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
121	St. Nicolaiheim Sundsacker e.V.	Haustarifvertrag 13.7.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
122	ABB Gebäudetechnik Aktiengesellschaft, Mannheim	Haustarifvertrag, auch für Tochterfirmen 29.6.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
123	Energiewirtschaft Hessen	Hessen 1.7.1998 – 31.7.2004	6.000	Insolvenzschutz: § 7a SGB IV ist zu beachten.
124	Kraftfahrzeuggewerbe Bayern	Bayern ab 1.7.1998/1.3.2001	60.000	Ansprüche aus AtZ-Verträgen sind durch den AG wahlweise abschließend mit folgenden Möglichkeiten zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, Die Art der Insolvenzversicherung ist in der Betriebsvereinbarung bzw. im Einzelvertrag festzuhalten.
125	Schmuck- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.5.1998 – 31.7.2004	16.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
126	Hamburgische Electricitätswerke AG	Haustarifvertrag 1.2.1999 – 1.8.2003	Keine Angaben vorhanden	
127	Metall- und Elektroindustrie Osthessen	Osthessen 1.11.1997 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; .Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich die Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
128	Metallindustrie Niedersachsen	Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg mit Ausnahme der nordwestlich gelegenen Landkreise 1.1.1998 – 31.7.2001	80.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. Der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich die Insolvenzversicherung nach. Die Art der Versicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung der Langzeitkonten.
129	Fels-Werke GmbH	Haustarifvertrag für Betriebe in Niedersachsen und Hessen 1.7.1998 – 31.7.2001	1.700	
130	Dalli-Werke Mäurer + Wirtz GmbH & Co. KG; Grünenthal GmbH u.a.	Haustarifvertrag für mehrere Firmen 1.8.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
131	Dresden Papier AG	Haustarifvertrag 10.3.1998 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	
132	GKN Gelenkwellenwerk Mosel GmbH	Haustarifvertrag ab 1.7.1998	Keine Angaben vorhanden	
133	Buchhandel Baden-Württemberg	Herstellender Buchhandel Baden-Württemberg 13.7.1998 – 30.4.1999	25.000	
134	Sparda-Banken West	Haustarifvertrag für 16 Sparda-Banken in den alten Bundesländern 1.6.1997 – 31.12.1999	1.000	
135	Papierindustrie Ost	Neue Bundesländer 1.6.1998 – 31.7.2004	4.000	
136	Säureschutz GmbH Leipzig	Haustarifvertrag 1.8.1998 – 30.6.2001	Keine Angaben vorhanden	Für das Blockmodell treffen die Betriebsparteien angemessene Sicherungsregelungen.
137	Wohnungswirtschaft	Gesamte Bundesrepublik Geltungsdauer nicht bekannt	100.000	
138	Hessischer Rundfunk	Haustarifvertrag ab 1.8.1998	Keine Angaben vorhanden	
139	Stahlindustrie Ost	Brandenburg-Sachsen, Berlin 27.4.1998 - 31.12.2000	9.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
140	Dachdeckerhandwerk	Gesamte Bundesrepublik 1.8.1998 – 31.7.2004	108.000	In der betrieblichen od. einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag und des Kassenbeitrages nach Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft oder Pfandrechte erfolgen.
141	Milchprüfing Bayern e.V.	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
142	Erfrischungsgetränkeindustrie; Getränkefachgroßhandel Ost	Neue Bundesländer und Berlin 1.7.1998 – 31.12.2002	3.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
143	DS-Getränke-Logistik GmbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
144	Akzo Nobel Chemicals GmbH	Haustarifvertrag 1.5.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
145	Elli-Ariba GmbH	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
146	HM Interdrink GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen
147	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG	Haustarifvertrag 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Für den Fall der Insolvenz berät Arbeitgeber geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat, sodass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss ausreichende Insolvenzversicherung jährlich gegenüber Betriebsrat nachweisen.
148	Frischdienst-Zentrale Solingen GmbH & Co. West KG	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	
149	Betriebskrankenkassen	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1998 – 31.12.2001	7.000	
150	Sparda-Bank Berlin eG	Haustarifvertrag 1.7.1997 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
151	Bremer Brauwirtschaft	Bremen 1.3.1998 – 31.7.2001	1.500	
152	Eder's Familien-Brauerei	Haustarifvertrag 1.7.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
153	Rohtongruben-industrie Oberbayern	Oberbayern Geltungsdauer nicht bekannt	Keine Angaben vorhanden	
154	Bundesanstalt für Arbeit	Gesamte Bundesrepublik Geltungsdauer nicht bekannt	77.000	
155	Landesversicherungsanstalten	Alle Landesversicherungsanstalten außer Berlin ab 1.5.1998	37.000	
156	Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)	Haustarifvertrag 4.9.1998 – 31.12.2001	1.300	
157	Stadtwerke Düren GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1998 – 31.7.2001 Änderungsvertrag ab 1.4.00	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
158	Bischof + Klein GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag ab 1.10.1998	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Sobald überbetriebliche oder gesetzliche Modelle (z. B. PSV) zur Sicherung vorliegen, werden die vertragsschließenden Parteien in Verhandlungen eintreten, mit dem Ziel, ein Modell für den Zweck dieses TV zu vereinbaren.
159	Genossenschafts-Rechenzentrale Norddeutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
160	Harz-Weser-Werkstätten gGmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
161	Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
162	CUBIS-Gruppe	Haustarifvertrag 1.8.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Insolvenzversicherung durch Rückstellungen und darüber hinaus vermögensseitig vollständige Rückdeckung
163	Süßwarenindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.1.1999 – 31.7.2004	60.000	Arbeitgeber informiert den Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
164	Seehafen Rostock Umschlagsgesellschaft mbH	Haustarifvertrag ab 1.8.1998	Keine Angaben vorhanden	
165	Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.9.1998 – 31.7.2004	7.000	AG, die mit AN Blockmodell vereinbaren, treffen Maßnahmen zur Insolvenzversicherung; keine Beteiligung der AN an Kosten hieran; jährlicher Nachweis der Sicherung gegenüber dem Betriebsrat.
166	Zement- und Natursteinindustrie Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.9.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Verpflichtung für Betriebspartner angemessene insolvenzversichernde Maßnahmen zu treffen

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
167	Metall- und Elektroindustrie Nordost	Mecklenburg-Vorpommern 1.10.1998 – 31.7.2001	20.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
168	Arbeiterwohlfahrt	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	90.000	
169	Feuerfest-Industrie Hessen	Hessen 1.1.1998 – 30.6.2001	2.200	Verpflichtung für Betriebspartner, angemessene insolvenzsichernde Regelungen zu treffen
170	Metall- und Elektroindustrie Berlin-Brandenburg	Berlin-Ost, Brandenburg 1.10.1998 – 31.7.2004	60.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
171	NIS Norddeutsche Informations-Systeme GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	Bezugnahme auf TV der Metall- und Elektroindustrie Norddeutschland (Diese beinhaltet auch die dortige Insolvenzschutzregelung).
172	Innungskrankenkassen	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	7.000	
173	Joseph Vögele Aktiengesellschaft	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
174	Bundesknappschaft	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	10.000	
175	Reuters AG	Haustarifvertrag 1.9.1998 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
176	Montaplast GmbH	Haustarifvertrag 1.3.1998 – 31.4.1999	Keine Angaben vorhanden	
177	Lemförder Fahrwerktechnik AG & Co.; Elastmetall AG & Co.; Fahrwerk -Module GmbH; Schaltungssysteme GmbH	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
178	Beton- und Fertigteilindustrie Nordost	Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin	1.000	Verpflichtung zur Insolvenzversicherung durch schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, öffentl. Sparkasse oder Kreditinstituts oder bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes oder eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgern anerkannten Kreditinstituts. Möglich ist auch die Sicherung durch Einzahlung auf ein auf den AN laufendes Sperrkonto.
179	Bahnversicherungsträger	Gesamte Bundesrepublik ab 1.10.1998 Änderung: ab 1.7.2000	Keine Angaben vorhanden	
180	Stadtwerke Güstrow GmbH	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
181	Mannesmann Arcor AG & Co.	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
182	Dr. Horst Ilkenhaus Kunststoffherzeugnisse	Haustarifvertrag ab 7.10.1998	Keine Angaben vorhanden	
183	Kalkindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.11.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
184	Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH	Haustarifvertrag 1.8.1998 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzsicherung
185	Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland	Osnabrück-Emsland 1.11.1998 – 31.7.2004	20.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; Sicherung von Langzeitkonten; Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
186	Cereol Deutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
187	Unichema Chemie GmbH	Haustarifvertrag 1.9.1998 – 31.10.2001	Keine Angaben vorhanden	
188	Milchwirtschaft Württemberg	Württemberg 1.10.1998 – 31.7.2004	3.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und strebt an, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
189	Milchwirtschaft Nord- und Südbaden	Nord- und Südbaden 1.10.1998 – 31.7.2004	2.000	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und strebt an, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
190	Coca-Cola Erfrischungsgetränke AG Bayern	Haustarifvertrag für Betriebe in Bayern 1.4.1998 – 31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	Für den Fall der Insolvenz berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis der ausreichenden Insolvenzversicherung ggü. dem Betriebsrat.
191	Preussag Systemhaus GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
192	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.11.1998 – 31.7.2004	40.000	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung von Langzeitkonten.
193	Lederindustrie West	Alte Bundesländer und Gesamt-Berlin 1.1.1999 – 31.7.2004	4.000	
194	Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	Haustarifvertrag 1.12.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
195	PDS	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
196	SPD Bezirk Hannover	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	
197	Feuerfest-Industrie Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und einzelne Betriebe in anderen Bundesländern 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Im Zusammenhang mit Altersteilzeitmodellen, bei denen der AN in Vorleistung tritt, treffen die Betriebsparteien angemessene Sicherungsregelungen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
198	Metall- und Elektroindustrie Thüringen	Thüringen 1.11.1998 – 31.7.2004	50.000	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
199	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	Alle gewerblichen Berufsgenossenschaften ab 1.5.1998	20.000	
200	Metall- und Elektroindustrie Sachsen	Sachsen 1.12.1998 – 31.7.2004	100.000	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und wenn kein Betriebsrat besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
201	Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.10.1999	Keine Angaben vorhanden	
202	roha Arzneimittel GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
203	Ernährungswirtschaft Niedersachsen, Bremen	Niedersachsen, Bremen, 1.1.1998 – 31.7.2001	3.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
204	Firma Dieffenbacher	Haustarifvertrag 1.11.1998 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung wird betrieblich festgelegt.
205	Kommunale Waldarbeiter Niedersachsen	Niedersachsen ab 1.5.1998	Keine Angaben vorhanden	
206	Kirche und Diakonie Nordelbien	Kirchliche und diakonische Anstellungsträger Nordelbien (Schleswig-Holstein; Hamburg) ab 1.11.1998	10.000	
207	Wasserwirtschaft Nordrhein, Ruhr, Lippe	Emschergenossenschaft, Lippeverband, Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, Ruhrverband, Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH ab 1.5.1998	Keine Angaben vorhanden	
208	Paul Kiefel GmbH	Haustarifvertrag 1.12.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat und wenn kein Betriebsrat besteht, ggü. den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
209	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	Haustarifvertrag ab 1.5.1998	20.000	
210	Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V.	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
211	AFS Aviation Fuel Services & Management GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999.–31.12.2002	Keine Angaben vorhanden	AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen ggü. den Ansprüchen aus den AtZ-Verhältnissen sorgfältig zurückgestellt werden und darüber hinaus vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
212	Landesversicherungsanstalt Berlin	Haustarifvertrag ab 1.5.1998	Keine Angaben vorhanden	
213	Coats Deutschland GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Konzernbetriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis gegenüber Betriebsrat über ausreichende Sicherung; Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
214	Einzelhandel Bayern	Bayern 1.1.1999 – 31.7.2004	320.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiter, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau od. ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
215	Kraftfahrzeuggewerbe Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.12.1998 – 31.7.2004	86.000	AG muss spätestens bis 1.1.2000 ausreichende Insolvenzversicherung gegenüber Betriebsrat oder wenn keiner besteht, gegenüber dem AN auf Wunsch jährlich nachweisen durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN; Art der Sicherung wird in Betriebsvereinbarung bzw. im Einzelvertrag festgehalten.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
216	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen ab 1.3.1999	480.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau od. ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
217	Steine- und Erdenindustrie Bayern	Bayern 1.1.1999 – 31.7.2004	30.000	Betriebsparteien müssen für Blockmodelle angemessene Insolvenzversicherung z. B. durch schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank, Notaranderkonto oder durch Einzahlung auf ein auf AN laufendes Sperrkonto vereinbaren.
218	W. Haldenberger Technische Keramik GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31. 7. 2004	Keine Angaben vorhanden	Bezugnahme auf den Altersteilzeittarifvertrag für die Keramische Industrie West
219	Klinikum Meiningen GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
220	Brauwirtschaft Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.1.1999 – 31.7.2004	11.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
221	Oelmühle Leer	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.9.2003	Keine Angaben vorhanden	
222	Deutsche Bundesbank	Haustarifvertrag ab 1.5.1998	10.000	
223	Messe- und Ausstellungsgesellschaft mbH Köln	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
224	Zement- und Baustoffindustrie Ost	Neue Bundesländer und Berlin 1.10.1998 – 30.6.2004	2.000	Verpflichtung des AG zur Insolvenzversicherung durch schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentl. Sparkasse oder eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts; möglich ist auch die Sicherung durch Einzahlung auf ein auf den AN lautendes Sperrkonto.
225	Kellogg Deutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.2.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
226	Medizinische Dienste der Krankenversicherung	Medizinische Dienste der Krankenversicherung und medizinische Dienste der Spitzenverbände der Krankenkassen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
227	Deutsche Infineum GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
228	ISC Köln Messe GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
229	Hochtief AG	Haustarifvertrag 1.10.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
230	Hochtief Tochtergesellschaften	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
231	Philipp Holzmann AG	Haustarifvertrag 11.2.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
232	Ernst Peiniger GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Regelung ist in der betriebl. oder einzelvertragl. AtZ-Vereinbarung zu treffen. Die Absicherung erfolgt über Bank-Aval bei der Deutschen Bank AG, Essen, zugunsten des Gesamtbetriebsrates als Treuhänder aller AN in AtZ.
233	Kaolinindustrie Bayern	Bayern 1.3.1999 – 30.7.2004	1.000	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
234	Nicht bundeseigene Eisenbahnen	Bundesrepublik Deutschland 1.1.1999 – 31.7.2004	6.000	Die TV-Parteien sind sich darüber einig, dass ein Insolvenzschutz für die Zeitwertguthaben aus der AtZ geschaffen werden soll. Sobald für die in privatrechtl. Form geführten Unternehmen des öffentl. Dienstes ein solcher Schutz eingeführt wurde, werden die TV-Parteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine entsprechende oder vergleichbare Regelung zu treffen.
235	Sieger- und Sauerländer Brauereien	Brauereunternehmen im Sieger- und Sauerland 1.12.1998 – 31.7.2004	1.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
236	Hessische Erfrischungsgetränkindustrie	Hessen 1.1.1999 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der Insolvenz berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, so dass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschließl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. AG muss Insolvenzversicherung jährlich ggü. Betriebsrat nachweisen.
237	W. Haldenwanger Technische Keramik GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Inbezugnahme des Tarifvertrages für die Keramische Industrie für die alten Bundesländer
238	Einzelhandel Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.4.1999 – 31.7.2004	260.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
239	Glasverarbeitung Bietigheim GmbH; GVG Glasverarbeitung Köln-Porz GmbH; KINON-Sicherheitsglas GmbH; SEKURIT SAINT-GOBAIN Modulartechnik GmbH; GIAG Glasindustrie AG	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2001 Neufassung: 1.1.1999 – 31.12.2009	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
240	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
241	KölnKongress Betriebs- und Service GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
242	Schuldienst Thüringen	Staatliche Schulen im Geschäftsbereich des thüringischen Kultusministeriums 1.5.1998 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
243	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.3.1999 – 31.7.2004	50.000	Sie ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln: Absicherung der monatl. Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der SV-Beiträge.
244	Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH	Haustarifvertrag für Bodenpersonal 1.7.1998 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	
245	Twp Lage GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
246	Graf von Henneberg Porzellan GmbH	Haustarifvertrag 1.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
247	Verkehrsgewerbe Hamburg	Hamburg 1.1.1999 – 31.12.2000	5.000	AG hat gegenüber AN sicherzustellen, dass Ansprüche aus dem Wertguthaben infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz in voller Höhe ab Beginn bis zum Ende des AtZ-Verhältnisses erstattet werden. Der AG kann diese Verpflichtung z. B. erfüllen durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des SGB IV zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsnehmers, ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich des SGB IV zum Geschäftsbetrieb befugten Geldinstituts oder eine vergleichbar sichere, allg. anerkannte Absicherungsmöglichkeit; zur Erfüllung hat AG dem AN einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und schriftlich nachzuweisen.
248	Kommunale Waldarbeiter Hessen	Hessen ab 1.5.1998	1.000	
249	Wintershall AG	Haustarifvertrag 1.4.1999 - 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
250	Eisenschaffende Industrie Saar	Saarland 1.1.1999 – 31.7.2004	12.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Die Art der Versicherung kann betrieblich festgelegt werden.
251	Westdeutscher Rundfunk	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
252	Einzelhandel Hessen	Hessen 1.3.1999 – 31.7.2004	155.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Versicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
253	Vita Zahnradfabrik Rauter GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.3.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
254	Sparkassenversicherung	Hessen, Thüringen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
255	Fotolabors	Gesamte Bundesrepublik 1.3.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
256	Wohnungsbaugesellschaften Berlin	Landeseigene und Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften Berlin ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
257	Einzelhandel Bremen	Bremen 1.3.1999 – 31.7.2004	25.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Versicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
258	Einzelhandel Niedersachsen	Niedersachsen 1.3.1999 – 31.7.2004	210.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
259	Waldarbeiter der Länder	Gesamte Bundesrepublik ab 1.5.1998	10.000	
260	Schuhindustrie	Alte Bundesländer 1.7.1999 – 31.7.2004	25.000	
261	Einzelhandel Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.4.1999 – 31.7.2004	100.000	AG muss Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder über Sozialkasse Bau oder ähnliche in Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten werden betrieblich festgelegt.
262	Bleistiftindustrie	Gesamte Bundesrepublik 1.7.1999 – 31.7.2001	Keine Angaben vorhanden	Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.; das gleiche gilt für die Sicherung von Langzeitkonten; AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen; die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
263	Beton- und Fertigteilindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.4.1999 – 31.12.1999	Keine Angaben vorhanden	Die Insolvenzversicherung hat durch schriftliche unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentl. Sparkasse oder Kreditinstituts oder bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes oder eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts zu erfolgen. Möglich ist auch die Sicherung durch Einzahlung auf ein auf den Arbeitnehmer laufendes Sperrkonto.
264	Internationaler Bund Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004		
265	LTU	Haustarifvertrag für Bodenpersonal 1.5.1999 – 31.12.2001	Keine Angaben vorhanden	
266	Einzelhandel Thüringen	Thüringen 1.6.1999 – 31.5.2004	60.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.
267	Einzelhandel Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein 1.3.1999 – 31.7.2004	80.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
268	Eurawasser	Haustarifvertrag für die Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH Rostock und die Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs-Gesellschaft Potsdam mbH 1.5.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
269	Saarländischer Rundfunk	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
270	M. Faust Kunststoffwerk GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag 1.5.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
271	Einzelhandel Sachsen	Sachsen 1.6.1999 – 31.5.2004	100.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, das der AN nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.
272	Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
273	WINGAS GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	1.000	
274	Autokraft GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
275	Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt ab 1.7.1999	Keine Angaben vorhanden	
276	Mürwiker Werkstätten GmbH	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
277	Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern 1.6.1999 – 31.12.2004	45.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Sicherungen gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen; die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt.
278	Lederwaren- und Kunststoffindustrie	Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland 1.7.1999 – 31.7.2004 Neuer TV vom 4.5.2000: 1.7.1999 – 31.12.2009	16.000	
279	Rethmann Plano GmbH	Haustarifvertrag 1.1.1998 – 31.3.2000	Keine Angaben vorhanden	
280	Holzindustrie und Serienmöbelhandwerk Westfalen-Lippe	Westfalen-Lippe 1.5.1999 – 31.7.2004	60.000	In der Betriebsvereinbarung nach diesem TV ist zum Zwecke der Sicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
281	Einzelhandel Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.7.1999 – 31.12.2004	60.000	AG muss ausreichende Insolvenzversicherung durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder gleichwertige Sicherung gewährleisten und gegenüber AN und Betriebsrat nachweisen
282	Dinova GmbH		Keine Angaben vorhanden	
283	Sanierungsgesellschaften Braunkohle / Chemie	Neue Bundesländer ab 7.5.1999	12.000	
284	Braunkohleindustrie Ostdeutschland	Neue Bundesländer 1.1.1999 – 31.7.2004	20.000	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
285	Säureschutzindustrie West	Alte Bundesländer 1.6.1999 – 31.7.2004	11.000	Im Zusammenhang mit AtZ-Modellen, bei denen AN in Vorleistung tritt, treffen die Betriebsparteien angemessene Sicherungsregeln.
286	Oettinger Brauhaus	Haustarifvertrag 1.3.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
287	Rheinisch-Westfälische Brauereien	Nordrhein-Westfalen 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
288	Milchindustrie Rheinland-Nassau	Rheinland-Nassau 1.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG, die mit AN ein AtZ-Arbeitsverhältnis im Blockmodell vereinbaren, treffen Maßnahmen zur Absicherung des Zeitguthabens gegen Insolvenz; keine Beteiligung des AN an den dafür entstehenden Kosten; AG hat Betriebsrat einmal pro Jahr nachzuweisen, dass eine solche Absicherung besteht.
289	Molkereien Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz 1.4.1999 – 31.7.2004	1.000	AG, die mit AN ein AtZ-Arbeitsverhältnis im Blockmodell vereinbaren, treffen Maßnahmen zur Absicherung des Zeitguthabens gegen Insolvenz.; keine Beteiligung des AN an den dafür entstehenden Kosten; AG hat Betriebsrat einmal pro Jahr nachzuweisen, dass eine solche Absicherung besteht.
290	Mineralbrunnen Hessen	Hessen 18.5.1999 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz berät AG mit Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der AG-Anteile zur SV gesichert sind.; AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
291	Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkindustrie Rheinland-Pfalz und Saarland	Rheinland-Pfalz, Saarland 1.3.1999 – 31.7.2004	3.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz berät AG mit Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der AG-Anteile zur SV gesichert sind; AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Sicherung nach.
292	Infrastructure Management Center (IMC)	Haustarifvertrag ab 1.4.1999	Keine Angaben vorhanden	Übernahme des Tarifvertrages für die Süßwarenindustrie, Nr. 163
293	Kellogg Deutschland GmbH	Haustarifvertrag 1.2.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
294	Kraft Jacobs Suchard Deutschland	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
295	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	Gesamte Bundesrepublik 1.6.1999 – 31.7.2004	3.000	
296	Erzbergbau Ost	Neue Bundesländer 1.8.1999 – 31.7.2004	2.000	
297	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.12.2000	Keine Angaben vorhanden	
298	BEWA GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	
299	Karl Otto Braun KG	Haustarifvertrag ab 5.8.1999	Keine Angaben vorhanden	
300	TÜV Süddeutschland Holding AG	Haustarifvertrag für TÜV Bayern, Hessen, Sachsen, Südwest und TÜV Süddeutschland Holding AG 1.1.1999 – 31.12.2004	Keine Angaben vorhanden	
301	Rödl GmbH	Haustarifvertrag 1.9.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Die Sicherungsvereinbarung ist in einer Betriebsvereinbarung zusammen mit dem Betriebsrat festzuschreiben.
302	Bayerisches Rotes Kreuz	Bayern ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
303	CarboTech GmbH	Haustarifvertrag 1.8.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den AtZ-Verhältnissen sorgfältig zurückgestellt werden und darüber hinaus vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
304	Einzelhandel Berlin	Berlin 1.7.1999 – 31.7.2004	90.000	Absicherung erfolgt durch versicherungsmäßige Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des AN, auf das er nur im Insolvenzfall oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder Sicherungen bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder gleichwertige Sicherung.; Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt; AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Sicherung nach.
305	Medizinisches Zentrum für Gesundheitswesen Bad Lippspringe; Karl-Hansen-Klinik	Haustarifvertrag ab 1.9.1999	Keine Angaben vorhanden	
306	Säureschutz Leipzig	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	Betriebspartner treffen angemessene Sicherungsregelungen.
307	Tivoli Klebstoff GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
308	Bremer Straßenbahn AG/Delbus GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
309	Schmierstoffraffinerie Salzbergen GmbH	Haustarifvertrag 1.6.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben vorhanden	
310	Seniorenheim Am Kleintal gGmbH	Haustarifvertrag ab 1.10.1999	Keine Angaben vorhanden	
311	Dorst Maschinen- und Anlagenbau GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben vorhanden	Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.; das Gleiche gilt für die Sicherung von Langzeitkonten; AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen; die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
312	Einzelhandel Saarland	Saarland ab 1.4.1999	30.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des Altersteilzeiters auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt; AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
313	Einzelhandel Brandenburg	Brandenburg Ablösender TV ab 1.7.2000	65.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung, Bankbürgschaft, Treuhandkonto auf den Namen des Altersteilzeiters auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung bei BG Einzelhandel oder Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt; AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
314	Saueressig, Vreden	Haustarifvertrag 01.10.99 – 31.07.2004	Keine Angaben	Nachweis gegenüber der IG Metall, dass im Falle der Beendigung der AtZ-Verträge aufgrund der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind.
315	Berlin Brandenburg Flughafen Holding und Flughafen Berlin Schönefeld	Haustarifvertrag ab 1.6.1999		
316	BeA Geräte GmbH und BeA Deutschland Befestigungstechnik GmbH	Haustarifvertrag ab 1.7.1999	Keine Angaben	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass bei Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; er weist dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
317	Kraftverkehr GmbH Lüneburg (KVG)	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben	
318	FIDUCIA	Haustarifvertrag 12.4.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	
319	Krankenhaus Freital GmbH	Haustarifvertrag ab 1.8.1999	Keine Angaben	
320	Industrieverband Gebäudetechn. Anlagen und Umwelttechnik Hessen	Hessen ab 1.10.1999	20.000	AG stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zum letzten Vierteljahresende entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG hat folgende Möglichkeiten zur Auswahl: durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung oder Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen; mit Zustimmung der Typparteien kann in freiwilliger BV andere Insolvenzversicherung vereinbart werden; bei Abschluss des AtZ-Vertrages hat AG den AN über Art und Umfang der Sicherung zu informieren; jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres Nachweis der ausreichenden Sicherheit gegenüber Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber dem AN.
321	Hafenbetriebs und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz	Haustarifvertrag 1.12. – 31.7.2004	Keine Angaben	
322	Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH	Haustarifvertrag 1.11.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
323	Mobil Oil, Mobil Erdgas-Erdöl, Mobil-Petroleum	Haustarifvertrag 1.11.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
324	Milchprüfing Baden-Württemberg e.V.	Baden-Württemberg 1.10.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und strebt für den Insolvenzfall an, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Abfindung bei vorzeitiger Beendigung nach Maßgabe des TV.
325	Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.12.2002	Keine Angaben	

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
326	Norddeutsche Mischwerke GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Die vorgeleistete Arbeitszeit ist hinsichtlich der auf sie entfallenden Vergütungsansprüche einschl. der Aufstockungsbeträge und der Höherversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung gegen Insolvenz abzusichern. Dies hat zu erfolgen durch schriftliche unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank, öffentlichen Sparkasse oder sonstigen Kreditinstituts und jährliche Anpassung der Bürgschaft an Bestand der Belegschaft in AtZ.
327	Stadtwerke Bremen AG	Land Bremen 1.1.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
328	Melitta KG, Minden	Haustarifvertrag ab 1.1. 2000	Keine Angaben	Konzernbetriebsvereinbarung enthält u. a. Regelung zur Insolvenzversicherung
329	BKK Post	Haustarifvertrag	Keine Angaben	
330	Feinstblechpackungsindustrie Nord e.V.	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben	Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; jährlicher Nachweis der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem AN; die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden; Insolvenzversicherung von Langzeitkonten.
331	SPD Landesverband Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.4.1999	Keine Angaben	
332	Lederwarenhersteller	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein 1.7.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
333	Rethmann Photo Recycling GmbH	Haustarifvertrag ab 1.1.1999	Keine Angaben	
334	Sanitärtechnik Eisenberg GmbH, Eisenberg	Haustarifvertrag ab 1.12.1999	Keine Angaben	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
335	Gesamthafenbetrieb Hamburg	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	Für die Absicherung angesammelter Zeitguthaben werden die Betriebsparteien Regelungen treffen, sobald das BMA die im SGB IV vorgesehenen Vorschläge zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes vorgelegt hat, spätestens jedoch zum 31.12.2001.
336	NTT Neluplast Tiefzieh-Technik GmbH	Haustarifvertrag ab 18.12.99	Keine Angaben	
337	Unternehmerverband Industrieservice	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
338	Freudenberg HaushaltsprodukteE	Haustarifvertrag 1.2.2000 – 31.7.2009	Keine Angaben	
339	Benecke-Kaliko AG, Eislingen	1.9.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	
340	Dachdeckerhandwerk	Hessen 1.1.2000 – 31.7.2006		
341	Park-Krankenhaus Leipzig	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
342	SARIA Bio-Industries, Selm	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
343	Emsland-Stärke, Emlichheim	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
344	Verband der Brauereien Saarland	Saarland 1.6.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber berät mit Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, so dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Absicherung nach.
345	HIPP, Pfaffenhofen	Bayern 1.7.99 – 31.7.2000	Keine Angaben	Arbeitgeber verpflichtet sich, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.
346	Meggle, Reitmehring	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber stellt in Form einer Rückdeckungsversicherung sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind und informiert hierüber regelmäßig den Betriebsrat.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
347	Lotterie-Treuhand Hessen, Wiesbaden	ab 1.1.2000	Keine Angaben	
348	Verband des Kfz-Gewerbes Rheinland-Rheinhausen	Rheinland-Rheinhausen ab 1.2.2000	10.000	Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV sind durch den AG wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen; bei Abschluss des AtZ-Vertrages Informationspflicht des AG gegenüber AN über Art und Umfang der Sicherung; der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
349	ZDF, Mainz	Haustarifvertrag 1.1.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
350	ZDF Kasino Betriebs GmbH, Mainz	Haustarifvertrag 1.1.99 – 31.7.2004	Keine Angaben	
351	Weyhausen GmbH, Wildeshausen	Haustarifvertrag ab 1.3.2000	Keine Angaben	Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Zeitpunkt der Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind; der AG weist gegenüber dem Betriebsrat und soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber AN jährlich die Insolvenzversicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden; Sicherung der Langzeitkonten
352	Deutsche Welle, Köln	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
353	Norddeutscher Rundfunk, Hamburg	Haustarifvertrag 1.4. 2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
354	IBM Deutschland (Neufassung des TV vom 28.7.1998)	Haustarifvertrag ab 1.1.2000 – 31.12.2000	Keine Angaben	IBM berät geeignete Maßnahmen, so dass im Insolvenzfall alle bis dahin entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind; die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
355	Kuratorium Dialyse und Nierentransplantation, Neu-Isenburg	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
356	CODAN Med.Geräte, Lensahn	Haustarifvertrag 1.3.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	
357	ITT Flygt Pumpen, Langenhagen	Haustarifvertrag 1.6.1999	Keine Angaben	AnerkennungsTV: es gilt der AltersteilzeitTV der Metallindustrie Niedersachsen, Nr. 128,382
358	Deutsche Shell AG	Haustarifvertrag bis 31.7.2004	Keine Angaben	
359	OEWA Wasser- und Abwasser GmbH, Leipzig	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2006	Keine Angaben	
360	Mürwiker Werkstätten GmbH, Flensburg	Haustarifvertrag 1.7.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	
361	DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung, Bochum	Haustarifvertrag 1.11.1999 – 31.7.2004	Keine Angaben	Arbeitgeber stellt sicher, dass entsprechende Rückstellungen gebildet werden und dass diese Verpflichtungen vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
362	GLÜCKAUF Sondershausen	Haustarifvertrag 1.5.2000 – 31.12.2009	Keine Angaben	
363	Kraftfahrzeuggewerbe Hessen	ab 1.4.2000	26.000	Ansprüche aus AtZ-Verträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV – sind durch AG wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters und Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen; Informationspflicht gegenüber dem AN bei Abschluss eines AtZ-Vertrages über Art und Umfang der Sicherung. Jährlich zum Ende des Geschäftsjahres Nachweispflicht der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat und soweit keiner besteht, gegenüber AN.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
364	Kraftfahrzeuggewerbe Schleswig-Holstein	ab 1.4.2000	14.000	Ansprüche aus AtZ-Verträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV – sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Sicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters und andere wertgleiche Regelungen; Informationspflicht gegenüber dem AN bei Abschluss eines AtZ-Vertrages über Art und Umfang der Sicherung. Jährlich zum Ende des Geschäftsjahres Nachweispflicht der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat und soweit keiner besteht, gegenüber AN Umfangreiche Protokollnotiz über Ausgleichskasse
365	Fa. Ilkenhans, Waldkirch	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
366	Rotho GmbH, St. Blasien	Haustarifvertrag ab 1.1.2000	Keine Angaben	
367	Küstenbus GmbH, Bad Doberan	Haustarifvertrag 1.3.2000 – 31.7.2004	Keine Angaben	Versicherungsvertrag im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Der Versicherungsvertrag muss das gesamte Ausfallrisiko der Beschäftigten einschließl. der AG-Anteile zur SV umfassen.
368	Saar Nadellager oHG, Homburg „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.4.2000	Keine Angaben	Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten.
369	Chemische Industrie	Bundesrepublik Deutschland 1.7.2000 – 31.12.2009		
370	Nestlé Deutschland AG	Weiding (Bayern) 1.7.99 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverh. Durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
372	Nestlé Deutschland AG	Bayern wie folgt: Biessenhofen, Clinical Nutrition GmbH, Verwaltung München und Außendienste 1.2.2000 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnis durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
373	Nestlé Deutschland AG	Singen 1.3.2000 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnis durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
374	Hochland AG, Heimenkirch	Haustarifvertrag für Heimenkirch und Schongau 1.3.2000 – 31.7.2004		Arbeitgeber informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AtZ-Arbeitsverhältnis Durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
375	Bayerischer Einzelhandel (Neufassung des TV vom 11.12.1998)	Bayern ab 1.1.2000	320.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
376	Adler Modemärkte, Haibach	Tarifvertrag für alle von Adler in Deutschland Beschäftigten ab 1.1.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden zwischen den Tarifvertragsparteien im Einvernehmen mit der Mitgliedsfirma gesondert festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzsicherung
377	Kraftfahrzeuggewerbe Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt 1.4.2000 – 30.6.2004	15.000	Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV aus AtZ-Verträgen sind durch den AG abschließend wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines AtZ-Vertrages hat AG den AN über Art und Umfang der Sicherung zu informieren. AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Sicherung nach.
378	Globus Handelshof Dutenhofen, Wetzlar	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau od. ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzsicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzsicherung nach.
379	Niedersächsische Metallindustrie (Abschluss mit DAG)	Niedersachsen ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Insolvenzsicherung von Langzeitkonten.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
380	Firma Wolf GmbH, Mainburg „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		
381	Firma GreCon Holzoptimierung Nord GmbH&Co.KG, Alfeld „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		Arbeitgeber, IG Metall und Betriebsrat verpflichten sich, eine geeignete Insolvenzversicherung zu regeln. Die Modelle der Tarifvertragsparteien finden dabei entsprechende Berücksichtigung.
382	Niedersächsische Metallindustrie (Abschluss mit IG Metall)	Niedersachsen ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Insolvenzversicherung von Langzeitkonten.
383	Deutsche Kautschukindustrie	Brandenburg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen ab 1.4.2000		
384	Nordwestdeutsche Gipsindustrie	Geltungsbereich des Manteltarifvertrags in der nordwestdeutschen Gipsindustrie 1.3.2000 – 31.7.2004		
385	Ostdeutsche Gipsindustrie	Geltungsbereich des Manteltarifvertrags in der ostdeutschen Gipsindustrie 1.3.2000 – 31.7.2004		
386	Klasmann-Dellmann GmbH und Torfwerk Schwegermoor GmbH & Co. KG	Haustarifvertrag ab 10.3.2000		
387	LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH u. a.	Tarifgemeinschaft der aufgeführten Firmen 1.7.2000 – 31.7.2004		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzicherung
388	Industrieverband Steine und Erden e.V.	Baden-Württemberg 1.4.2000 – 31.12.2009	20.000	In der betriebl. oder einzelvertragl. Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Eine solche Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrags nach näherer Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte o. Ä. erfolgen.
389	Petri AG Aschaffenburg und Albertshausen	Haustarifvertrag – Aschaffenburg und Albertshausen ab 1.6.2000		Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Das Gleiche gilt für Ansprüche aus Langzeitkonten. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
390	Kraftfahrzeughandel Hessen	Hessen ab 1.7.2000		Arbeitgeber sichert die Ansprüche der AN einschließl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV wahlweise durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtl. Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters oder Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrag Informationspflicht des AG gegenüber AN über Art und Umfang der Sicherung. Jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres Nachweis der ausreichenden Sicherung gegenüber Betriebsrat bzw. soweit kein BR besteht gegenüber dem AN.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
391	Tankdienst-Gesellschaften	Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Berlin (West) 1.4.2000 – 31.7.2004		
392	Unternehmensgruppe RAG Umwelt	Haustarifvertrag 1.4.2000 – 31.12.2009		Arbeitgeber stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
393	Fristam Pumpen GmbH & Co.	Haustarifvertrag ab 1.4.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat um sicherzustellen, dass bei Insolvenz alle entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
394	Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e.V.	Bundesgebiet 1.1.2000 – 31.8.2000		
395	Flugverkehrskontrolldienst (Länder und Kommunen)	Bundesgebiet ab 1.5.1999		
396	Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Insolvenzversicherung von Langzeitkonten.
397	Büfa-Glas GmbH & Co. KG, Oldenburg	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2009		
398	GKW PLAN GmbH, Mannheim	Bundesrepublik Deutschland 1.4.2000 – 1.7.2006		
399	Erwin Müller GmbH & Co., Lingen	Haustarifvertrag/TV zur erweiterten Altersteilzeit ab 1.5.2000		
400	FREHOMA GmbH, Freiburg	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
401	Clariant Verwaltungsgesellschaft mbH, Leinfelden	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2005		
402	Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie	Bundesrepublik Deutschland 1.4.2000 – 31.12.2009	100.000	
403	KNÜRR Mechanik für Elektronik AG, München „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		
404	RAG INFORMATIK GmbH, Gelsenkirchen	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2009		
405	Druckindustrie Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg Angestellte 1.8.2000 – 31.7.2004		
406	Druckindustrie Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg Gewerbliche Arbeitnehmer 1.8.2000 – 31.7.2004		
407	Druckindustrie	Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Gewerbliche Arbeitnehmer 1.8.2000 – 31.7.2004	220.000	
408	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.7.2004		
409	Datenverarbeitungszentrum Suhl GmbH	Haustarifvertrag ab 1.6.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung; Insolvenzversicherung erfolgt zu Beginn der Altersteilzeit.
410	Robert Linnemann GmbH & Co., Sassenberg	Haustarifvertrag ab 1.6.2000		
411	Bauhauptgewerbe Deutschland	Gesamte Bundesrepublik 1.4.2000 – 31.12.2009	1.070.000	In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialversicherungsbeitrages nach näherer Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder Hinterlegung bei einer der Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolgen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
412	Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie	Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt 1.8.2000 – 31.12.2005	100.000	
413	Groß- und Außenhandelsunternehmen Thüringen	Thüringen ab 1.7.2000	20.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das nur er im Falle der Insolvenz Zugriff erhält, Sicherung über die Großhandels- und Lagerei-BG, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU, oder ähnliche gleichwertige Absicherungen. Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Nachweispflicht gegenüber dem Betriebsrat.
414	Metall- und Elektroindustrie, Norddeutschland	Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser, Hamburg und Umgebung, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ab 1.5.2000		Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche gesichert sind.
415	Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH (KomTel), Flensburg	Haustarifvertrag ab 1.8.2000		
416	Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz, „Beschäftigungsbrücke“	Rheinland-Pfalz ab 21.06.2000	18.000	Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, hierfür geeignete Modelle zu empfehlen.
417	Ostholsteiner Behindertenhilfe GmbH, Eutin	Haustarifvertrag 1.1.1999 – 31.7.2004		
418	DFS deutsche Flugsicherung GmbH, Offenbach	Haustarifvertrag 1.4.2000 – 31.7.2004		
419	Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg, Stuttgart	Baden-Württemberg 15.5.2000 – 31.7.2004		Wegen der Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer/innen aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
420	Zeitungsverlags-gewerbe in Sachsen, Leipzig	Sachsen 1.8.2000 – 31.7.2004		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
421	Wisshoff GmbH & Co., Essen	Haustarifvertrag 1.1.1997 – 31.12.2009		
422	Maurer Bauunternehmung und Komplettbau, Ulm	Haustarifvertrag 1.4.2000 – 31.12.2009		In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages nach Maßgabe des TV. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder Hinterlegung bei einer der Sozialkassen der Bauwirtschaft erfolgen.
423	Zeitungsverlags-gewerbe in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen 1.8.2000 – 31.7.2000	9.000	
424	GBG Bestattungsgesellschaft mbH, Julius Grieneisen GmbH & Co. KG, Berlin	Haustarifvertrag 1.5.2000 – 30.06.2002		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
425	GVV-Gesellschaft zur Verwahrung u. Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe mbH, Sondershausen	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.7.2009		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
426	Textilreinigungsgewerbe Bundesrepublik	alle Bundesländer, außer Berlin (West) 1.10.2000 – 31.12.2004	50.000	Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstanden und noch nicht erfüllten Ansprüche des AN aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV insolvenzgesichert hat. Erbringt der AG diesen Nachweis nicht, so ist die zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossene Insolvenzregelung anzuwenden. (Umfangreiche Protokollnotiz).
427	Modell- und Formenbau Wilhelm Funke, Alfeld/Leine „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.7.2000	keine Angaben vorhanden	Wg. der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebl. Regelung zu treffen.
428	Kali- und Steinsalzbergbau Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1.7.2000 – 31.12.2006	8.000	
429	VSL Speditionsgewerbe Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.8.2000	75.000	AG hat sicherzustellen, dass Ansprüche aus dem Wertguthaben infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz in voller Höhe ab Beginn bis zum Ende des AtZ-Verhältnisses erstattet werden. Die Absicherung erfolgt z. B. durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der AG dem AN einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und schriftlich nachzuweisen.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
430	AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG, Bielefeld	Haustarifvertrag – Gesellschaften der AVA ab 1.8.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
431	Groß- und Außenhandel Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern ab 1.7.2000	15.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
432	Klöber GmbH, Ennepetal	Haustarifvertrag ab 1.10.2000		
433	Veba Wärmeservice GmbH, Gelsenkirchen	Haustarifvertrag		Es gilt der Atz-TV für den bayer. Einzelhandel, Nr. 214.
434	AssiDomän Packaging Hilden GmbH, Hilden	Haustarifvertrag 1.6.2000 – 31.12.2009		
435	Säge- und Holzindustrie, Niedersachsen	Niedersachsen ab 1.3.2000	5.000	In der Betriebsvereinbarung ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
436	AGA Groß- und Außenhandel, Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg sowie Umgebung ab 1.5.2000	60.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
437	Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen	Niedersachsen und Bremen 1.8.2000 – 31.7.2004	6.000	
438	Oli Lacke GmbH, Oberlichtenau	Haustarifvertrag 1.7.2000 – 31.12.2002		
439	Prym William GmbH, Stolberg „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag für die Unternehmen der Prymgruppe ab 1.5.2000		
440	Nestle Deutschland AG, Werk Mainz	Haustarifvertrag 1.11.1999 – 31.7.2004		AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
441	Brot- und Backwarenindustrie Hessen	Hessen 1.5.2000 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
442	Brot- und Backwarenindustrie Bremen, Niedersachsen	Niedersachsen und Bremen 1.5.2000 – 31.7.2004	4.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.
443	Brot- und Backwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.5.2000 – 31.7.2004	6.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.
444	Brot- und Backwarenindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein	Hamburg und Schleswig-Holstein 1.5.2000 – 31.7.2004	2.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG stellt eine ausreichende Absicherung sicher.
445	Stärkefabriken in Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 6.4.2000 – 31.7.2009	1.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind.
446	Mineralbrunnenindustrie, NRW	Nordrhein-Westfalen 20.4.2000 – 30.9.2000	3.000	Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Insolvenz des AG berät der AG mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen, sodass alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der Arbeitgeberanteile zur SV gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine ausreichende Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
447	Steine- und Erdenindustrie Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.4.2000 – 31.12.2009	20.000	In der betrieblichen oder einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages nach Maßgabe des TV Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft, Pfandrechte oder o. Ä. erfolgen.
448	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Niedersachsen „Beschäftigungsbrücke“	Niedersachsen und Bremen 12.5.2000 – 30.4.2003	30.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
449	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Bayern	Bayern ab 1.1.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
450	Einzelhandel Hamburg	Hamburg ab 1.1.2000	60.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Sicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
451	Vita-Unternehmensgruppe, Baden-Württemberg	Haustarifvertrag für Mitgliedsunternehmen ab 1.1.2001		Die Absicherung erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG. oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
452	Zeitungsverlage Baden-Württemberg	Baden-Württemberg 1.8.2000 – 31.7.2004	10.000	
453	Fränkischer Weinbau, Bayern	Bayern ab 1.1.2000		
454	Zeitschriftenverlage Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein 1.8.2000 – 31.7.2004	3.000	
455	Zeitungsverlage Rheinland-Pfalz, Saarland	Rheinland-Pfalz und Saarland 1.8.2000 – 31.7.2004		
456	Zeitungsverlage Berlin u. Brandenburg	Berlin u. Brandenburg 1.8.2000 – 31.7.2004		
457	Groß- u. Außenhandel Sachsen	Sachsen ab 1.7.2000	45.000	Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Großhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
458	Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e.V. u. a.	Haustarifvertrag ab 1.1.2000		Die Absicherung gegen die Insolvenz erfolgt durch vom AG zu wählende geeignete Maßnahmen. Nachweis gegenüber dem Arbeitnehmer und dem Gesamtbetriebsrat.
459	Fagus-Werk Karl Benschmidt GmbH, Alfeld und Fagus-GreCon Greten GmbH&Co.KG „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.6.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz vereinbart der AG mit dem Betriebsrat eine betriebliche Regelung.
460	Hörnlein, Reinhard GmbH, Bevern „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 12.5.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
461	DEA Mineralöl & Service GmbH, Hamburg	Haustarifvertrag Bundesrepublik Deutschland ab 1.7.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
462	DEA Flüssiggas GmbH, Oldenburg	Haustarifvertrag Bundesrepublik Deutschland ab 1.7.2000		Die Absicherung erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
463	Meyer-Hosen AG, Denklingen	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstanden und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den TV-parteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
464	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Saarland	Saarland ab 26.07.2000	2.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, hierfür geeignete Modelle zu empfehlen.
465	Bekleidungs-, Wäsche- und Miederindustrie, Saarland	Saarland 1.1.2001 – 31.12.2004	1.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
466	Säge- und Holzverarbeitende Industrie Hessen	Hessen ab 1.4.2000	4.000	In der Betriebsvereinbarung zu diesem Tarifvertrag ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatl. Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
467	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie „Beschäftigungsbrücke“, Hessen	Hessen ab 3.5.2000	18.000	AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Insolvenzfall alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-anteile zur SV gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
468	Textilindustrie Saarland	Saarland ab 1.12.2000	2.000	Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche, einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung, gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht gegenüber den AN jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden.
469	Molanex Dittrich GmbH, Bremen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die hieraus entstehenden Ansprüche der AN in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Vollzeitnettolohn (der ohne Altersteilzeitvertrag gezahlt worden wäre) u. seinem Altersteilzeitnettoverdienstes entweder über eine Versicherung des AG oder seiner Hausbank abzusichern sind.
470	Saarhütten, Saarbrücken	Saarland ab 1.9.2000		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des AT-Verhältnisses durch Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche gesichert sind. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
471	Aral Wärme Service GmbH, Gelsenkirchen	Haustarifvertrag GmbH und Tochtergesellschaften ab 1.7.2000		
472	Brepark GmbH, Bremen	Verbands-TV für Brepark ab 1.11.2000		
473	Bogner Willy GmbH, München	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
474	Böhmerwald GmbH, Cham	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass der die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
475	Textil- und Bekleidungsindustrie Westdeutschland	Bundesrepublik Deutschland 1.1.2001 – 31.12.2004	190.000	Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass der die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
476	Säge- und Holzbearbeitungsindustrie Bayern	Bayern ab 15.8.2000	13.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der Mitarbeiter aus diesem TV im Falle der Insolvenz ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
477	Kraftfahrzeuggewerbe Hamburg	Hamburg ab 1.11.2000	7.000	Ansprüche aus AtZ-verträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV – sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Insolvenzversicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeiters und andere wertgleiche Regelungen. Anstelle des AG kann auch eine Ausgleichskasse Ansprüche aus dem TV erfüllen. Die Ausgleichskasse übernimmt die Auszahlung des Altersteilzeitentgeltes und die Insolvenzversicherung. Bei Abschluss eines AtZ-Vertrages hat AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der Arbeitgeber weist gegenüber dem Betriebsrat – soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN – jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
478	Molan Kunststofftechnik GmbH, Bremen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die hieraus entstehenden Ansprüche der AN in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Vollzeitnettolohn (der ohne Altersteilzeitvertrag gezahlt worden wäre) u. seinem Altersteilzeitnettoverdienstes entweder über eine Versicherung des AG oder seiner Hausbank abzusichern sind.
479	Vossloh Systemtechnik GmbH, Kiel	Haustarifvertrag ab 29.9.2000		Entsprechend TV (laufende Nr. 109)
480	Lech-Stahlwerke GmbH, Augsburg	Tarifvertrag für Lech-Stahlwerke 1.8.2000 – 31.12.2006		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
481	Data Process GmbH, Kassel	Haustarifvertrag 22.11.2000 – 31.12.2006		
482	DBD Anlagen und Haus Service GmbH, Berlin	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
483	RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH	Haustarifvertrag 1.11.2000 – 31.7.2004		Die RAG BILDUNG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitverhältnissen sorgfältig zurückgestellt werden und darüber hinaus vermögensseitig vollständig rückgedeckt sind.
484	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V., Uslar	Haustarifvertrag 1.1.2000 – 31.12.2009		
485	Staatliche Toto-Lotto GmbH, Stuttgart	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
486	Metallverarbeitendes Handwerk Niedersachsen	Niedersachsen ab 1.12.2000	40.000	Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV aus AtZ-Verträgen sind durch den AG abschließend wahlweise mit folgenden Möglichkeiten zu sichern: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitarbeitnehmers, und durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren und diese nachzuweisen. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
487	Philip Morris GmbH, München	Haustarifvertrag 1.3.2000 – 31.7.2004		
488	Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG, Münster	Haustarifvertrag ab 1.7.2000		.
489	Hanna-Feinkost GmbH, Delbrück	Haustarifvertrag ab 1.9.2000		Der AG hat den Betriebsrat regelmäßig zu informieren und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV gesichert sind.
490	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Hamburg, Schleswig-Holstein	Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein ab 1.1.2001	9.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
491	Heizungsindustrie Hessen	Hessen ab 1.12.2000	20.000	AG stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zum letzten Vierteljahresende entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG kann die Insolvenzversicherung erfüllen durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung u. Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung eine andere geeignete Insolvenzversicherung vereinbart werden. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
492	Buchhandel Bayern	Bayern ab 1.1.2001	6.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
493	Säge- und Hobelwerke Hamburg	Verbandstarifvertrag für Hamburg sowie das Furnierwerk Winsen/Luhe ab 1.7.2001	1.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
494	RAG Trading GmbH, Essen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzicherung
495	RAG ADDITVE GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
496	RAG Verkauf GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
497	Tiefkühlhäuser und angeschlossene Logistikbetriebe Deutschland	Bundesrepublik Deutschland 6.4.2000 – 31.7.2009	3.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig (mind. einmal jährl.) und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.
498	Bayerische Milchindustrie e.G.	Bayern 1.5.2000 – 31.7.2004		
499	Bayerische Milchunion GmbH, Landshut	Bayern 1.5.2000 – 31.7.2004		
500	Futtermittelindustrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 6.6.2000 – 31.7.2009	3.000	Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig (mind. einmal jährl.) und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.
501	Rauch- und Schnupftabakindustrie Deutschland	Bundesrepublik Deutschland 1.7.2000 – 31.12.2009	4.000	
502	Walter Rau Lebensmittelwerke GmbH, Hilter	Haustarifvertrag 1.10.2000 – 31.12.2003		Der AG informiert den Betriebsrat regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
503	Hofmann-Menü GmbH, Boxberg-Schweigern	Haustarifvertrag ab 1.9.2000		
504	Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Thüringen	Thüringen ab 1.1.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: – Bankbürgschaft, – versicherungsrechtliche Absicherung, – Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, – Sicherung über die BG Einzelhandel, – Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU, – oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber den AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
505	Fluorchemie Stulln GmbH, Stulln	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
506	Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe, Ebersbach	Haustarifvertrag ab 1.11.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
507	Einzelhandel Limburg	Landkreis Limburg-Weilburg ab 1.1.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch – Bankbürgschaft, – versicherungsrechtliche Absicherung, – Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält – Sicherung über die BG Einzelhandel – Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, – oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber den AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
508	Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH, Wilhelmshaven	Haustarifvertrag Bundesrepublik Deutschland 1.1.2000 – 31.12.2009		
509	Weberei Landshut GmbH, Essenbach	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
510	Cham-Textil GmbH, Cham	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
511	Bettwarenindustrie e.V., Wuppertal	Verbandstarifvertrag für die Bundesrepublik Deutschland (ohne Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin-Ost) 1.4.2001 – 31.3.2005	4.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, dass der AG eine wertgleiche Insolvenzregelung nachweist.
512	Konfektion Technischer Textilien, Krefeld	Bundesrepublik Deutschland 1.1.2001 – 31.12.2004	5.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.
513	Friatec AG, Mannheim	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
514	Krankenhausgesellschaft Dippoldiswalde mbH	Haustarifvertrag ab 1.10.2000		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
515	Groß- und Außenhandel Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein ab 1.7.2000	45.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über eine BG, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
516	Eurawasser Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Rostock	Haustarifvertrag 1.10.2000 – 31.12.2009		
517	RAG Coal International AG, Essen	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
518	Groß- und Außenhandel Brandenburg	Brandenburg ab 1.8.2000	16.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Grosshandel, in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betr. festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
519	BTS Brandenburger Tapeten Schwedt GmbH, Schwedt	Haustarifvertrag 1.8.2000 – 31.12.2005		
520	Sender Freies Berlin	Haustarifvertrag 1.11.2000 – 31.12.2004		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
521	Recticel Schlafkomfort GmbH, Haßfurth	Haustarifvertrag 1.4.2001 – 31.3.2005		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, dass der AG eine wertgleiche Insolvenzregelung nachweist.
522	DK Recycling und Roheisen GmbH, Duisburg	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2006		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist ggü. dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden.
523	Erhard Sport International GmbH, Rothenburg o.T.	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2009		
524	Genossenschaftlicher Großhandel, Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz ab 1.8.2000	3.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die BG Einzelhandel, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzicherung
525	Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg, Potsdam	Haustarifvertrag für AN des ORB, die vor dem 1.1.1950 geboren wurden 1.10.2000 – 31.12.2004		
526	Wistoba-Pinselfabrik GmbH, Bad Lauterbach	Haustarifvertrag ab 1.9.2001		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebl. Regelung zu treffen.
527	Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH, Köln	Haustarifvertrag ab 1.1.2000		
528	Steilmann-Gruppe, Wattenscheid u. a.	Haustarifvertrag für Steilmann GmbH u. a.. 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
529	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung/-Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		
530	Habermaß GmbH, Jako-O GmbH, Wehrfritz GmbH, Bad Rodach	Haustarifvertrag ab 1.5.1999		Der AG hat mit dem Betriebsrat über geeignete Maßnahmen zu beraten und sicherzustellen, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung, gesichert sind. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden.
531	Heinz Plastics GmbH, Kall	Verbandstarifvertrag für diese Firma 1.1.2001 – 31.12.2009		

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
532	CWS-Lackfabrik GmbH u. a., Düren	VerbandsTV für die Firmen CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt GmbH&Co KG, CWS Powder Coatings GmbH, CWS Risins GmbH, Düren und CD Color, Betriebsstätte Düren 1.1.2001 – 31.12.2009		
533	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk Niederrhein	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		
534	Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G., Neumünster	Schleswig-Holstein ab 1.1.2001		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der Beschäftigte nur im Fall der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Der AG weist gegenüber dem Beschäftigten und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
535	Oelmühle Hamburg AG, Noble & Thörl GmbH	Haustarifvertrag bis 31.12.2009		
536	Zeitschriftenverlage Bremen, Niedersachsen	Niedersachsen und Bremen 1.11.2000 – 31.10.2005	3.000	
537	Groß- und Außenhandel Saarland	Saarland ab 1.7.2000	12.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, Sicherung über die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
538	Auftragsbezogener Ladenbau Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen 1.1.2001 – 31.12.2003		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat – in betriebsratslosen Unternehmen den Betroffenen – jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betriebl. festgelegt werden.
539	BeCo Matratzen GmbH, Lübbecke	Tarifvertrag für die Fa. BeCo Matratzen GmbH & Co., Lübbecke		In der Betriebsvereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
540	Poppensieker & Derix GmbH, Westerkappeln-Velpe	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		In der Vereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
541	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Deutschland	Baden-Württemberg ab 1.4.2000		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw., soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber dem AN jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung kann betrieblich festgelegt werden; Sicherung von Langzeitkonten.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
542	Hutindustrie Bayern	Land Bayern und die Stadt Ulm 1.1.2001 – 31.12.2004	1.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn, der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
543	Druckindustrie, Deutschland (gewerbliche Arbeitnehmer)	Bundesrepublik Deutschland, soweit sie die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen; mit Ausnahme der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1.8.2000 – 31.7.2004	Arbeitnehmer in Deutschland insgesamt: 220.000	
544	Druckindustrie, Brandenburg (gewerbliche Arbeitnehmer)	Brandenburg 1.8.2000 – 31.7.2004		
545	Druckindustrie, Mecklenburg-Vorpommern (gewerbliche Arbeitnehmer)	Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
546	Druckindustrie, Berlin u. Brandenburg (angestellte Arbeitnehmer)	Berlin, Brandenburg 1.8.2000 – 31.7.2004		
547	Druckindustrie, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (angestellte Arbeitnehmer)	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
548	Mahr GmbH, Göttingen „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 1.5.2000		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
549	Kraftfahrzeuggewerbe Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 1.1.2001	44.000	Ansprüche aus Altersteilzeitverträgen – einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung – sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Insolvenzversicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitarbeitnehmers. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat – soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN – jährlich zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
550	Zeitungsverlagsge- werbe Hamburg	Hamburg 1.8.2000 – 31.7.2004	2.000	
551	Pilkington Flachglas AG, Bochum, u.a.	Verbandtarifvertrag für Pilkington Flachglas AG u. a. 1.12.2000 – 31.12.2009		
552	Treuhandstelle sowie Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Essen	Haustarifvertrag 1.3.2001 – 31.12.2009		
553	Abeking & Rasmussen Schiffs-und Yachtwerft GmbH, Lemwerder	Haustarifvertrag ab 1.2.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat, inwieweit im Falle einer Insolvenz des AG die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus einer vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gesichert werden können. Er weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine angemessene Sicherung nach.
554	Abeking & Rasmussen Rotec GmbH, Lemwerder	Haustarifvertrag ab 1.2.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat, inwieweit im Falle einer Insolvenz des AG die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus einer vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gesichert werden können. Er weist gegenüber dem Betriebsrat jährlich eine angemessene Sicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
555	Deutsche BP AG (BP Oil Deutschland GmbH, BP Schmierstoff GmbH)	Haustarifvertrag 1.3.2001 – 31.12.2009		
556	Voith & Partner BKK, Voith & Partner Pflege, Heidenheim	Haustarifvertrag ab 1.5.2001		
557	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (gewerbliche Arbeitnehmer in den Zeitungsdruckereien)	Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004	3.000	
558	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Angestellte in den Zeitungsdruckereien)	Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
559	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern (Angestellte in den Zeitungsverlagen)	Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 1.8.2000 – 31.7.2004		
560	Seehafenbetriebe	deutsche Seehäfen ab 1.1.2001	16.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitarifvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.
561	Bel Adler Allgäu GmbH	Haustarifvertrag 1.1.2001 – 31.12.2004		Der AG stellt in Form einer Rückdeckungsversicherung sicher, dass im Falle der Insolvenz alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
562	EMS Engineering Maintenance Services GmbH, Cloppenburg	Verbandtarifvertrag für EMS Engineering Maintenance Services GmbH&Co. OHG ab 1.1.2001		Erdiente Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung aus Altersteilzeitverträgen sind durch den AG abschließend wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: durch Bankbürgschaft, durch versicherungsrechtliche Absicherung, durch Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren und diese nachzuweisen. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat zum Ende des betrieblichen Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
563	Praktiker Bau-und Heimwerkmärkte AG, Kirkel	Haustarifvertrag für die Praktiker Bau-und Heimwerkmärkte AG, Kirkel und für die Praktiker Baumärkte GmbH, Kirkel ab 1.8.2000		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
564	Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	Haustarifvertrag ab 1.1.2001		
565	Fiducia, Konzern-und Beteiligungsgesellschaften, Gernsbach	Haustarifvertrag Geltungsbereich für die Beschäftigten der Fiducia Informationszentrale AG, NL Kassel, sowie der Orga GmbH, Außenstelle Kassel 1.3.2001 – 31.7.2004		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
566	Kraftfahrzeuggewerbe Berlin, Brandenburg	Berlin-Brandenburg ab 01.05.2001	30.000	Ansprüche aus Altersteilzeitverträgen einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung sind gegen Insolvenz zu sichern. Zur Insolvenzversicherung stehen insbesondere zur Verfügung: Bankbürgschaft, versicherungs- rechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertra- ges hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversiche- rung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die aus- reichende Insolvenzversicherung nach.
567	Graepel, Friedrich AG, Löningen	Verbandstarifvertrag für die Fa. Friedrich Graepel Aktiengesellschaft 01.07.2001 – 31.12.20		Der AG berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, dass im Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitarbeit durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf anfallenden AG- Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Er weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht, gegenüber den Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach. Die Art der Sicherung wird betrieblich festgelegt. Die Insolvenzversicherung von Langzeitkonten erfolgt, sobald der Altersteilzeitarbeitsvertrag abge- schlossen ist oder das zu diesem Zweck gebildete Guthaben 150 Std. übersteigt.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzicherung
568	Sächsische Lotto GmbH, Leipzig	Haustarifvertrag 01.09.2001 – 31.12.2004		Bei verblockter Altersteilzeitarbeit sichert der AG das Wertguthaben des AN sowie den darauf entfallenden AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch den Abschluss einer Bankbürgschaft, die Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das die AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit des AG Zugriff erhält od. durch den Abschluss einer Altersteilzeit-Versicherung auf der Grundlage des § 7d SGB IV gegen Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit des AG. Der AG weist durch geeignete Unterlagen gegenüber dem AN und gegenüber dem Betriebsrat die Insolvenzicherung nach.
569	Ferrostaal Maintenance Nord GmbH, Salzbergen	Haustarifvertrag ab 13.02.2001		FS-MN stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz die zu sichernden Ansprüche tatsächlich abgesichert sind. FS-MN weist dem Betriebsrat jährlich die ausreichende Sicherung nach.
570	Klöber GmbH Bürositzmöbel, Überlingen „Beschäftigungsbrücke“	Haustarifvertrag ab 01.04.2001		
571	Bögl, Max, Transport und Geräte GmbH u. a., Neumarkt	Haustarifvertrag der Max Bögl Transport und Geräte GmbH & Co., Neumarkt u. a. 01.04.2001 – 31.12.2009		In der betriebl. od. einzelvertraglichen Altersteilzeitvereinbarung treffen die Vertragspartner eine Regelung zur Absicherung der Ansprüche des AN bei Zahlungsunfähigkeit des AG. Eine solche Regelung umfasst den bereits erworbenen und noch nicht erfüllten Anspruch des AN auf Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase einschl. des AG-Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Sozialkassenbeitrages, soweit kein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht und der Anspruch höher ist als das Dreifache der monatl. Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, 27 Kalendermonate nach dem ersten Lohnabrechnungszeitraum der Arbeitsphase übersteigt. Die Absicherung kann insbesondere durch Bankbürgschaft oder Pfandrechte erfolgen.

noch Anhang D

	Tarifbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarifbereich	Insolvenzversicherung
572	Versicherungsvermittlungsgewerbe (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute)	Haustarifvertrag 01.04.2000 – 31.07.2004		
573	Klocke Verpackungsservice GmbH, Weingarten	Haustarifvertrag 01.06.2001 – 31.05.2005		
574	Graphit Kropfmühl AG, Hauzenberg	Haustarifvertrag 01.07.2001 – 31.12.2009		
575	Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH, Merseburg	Haustarifvertrag 01.05.2001 -31.12.2001		
576	Markant Dienstleistungs-& Logistik GmbH, Pirmasens	Haustarifvertrag ab 01.01.2001		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse BAU oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
577	Kraftfahrzeuggewerbe Saarland, Saarbrücken	Saarland ab 01.04.2001		Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
578	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie, Berlin-Brandenburg	Brandenburg und Berlin ab 01.05.2001	9.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.
579	Euler Greiz GmbH, Greiz	Haustarifvertrag 01.01.2001 – 31.12.2009		
580	Lausitzer Gesellschaft für Markscheidewesen u. Vermessung mbH, Schwarze Pumpe	Haustarifvertrag 01.01.2001 – 31.07.2004		Das Unternehmen sorgt für einen geeigneten Insolvenzschutz der Leistungen aus diesem Tarifvertrag.
581	Haus Vogelsang GmbH, Datteln	Haustarifvertrag 01.01.2001 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
582	R&B Industrieanlagenverwertung GmbH	Haustarifvertrag 01.06.2000 – 31.12.2009		Der AG stellt sicher, dass die Verpflichtungen gegenüber den Ansprüchen aus den Altersteilzeitarbeitsverhältnissen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zurückgestellt werden.
583	Landmaschinenmechanikerhandwerk Niedersachsen	Niedersachsen ab 01.12.2000		Ansprüche der AN einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung aus Altersteilzeitverträgen sind durch den AG absch. wahlweise mit folgenden Möglichkeiten gegen Insolvenz zu sichern: durch Bankbürgschaft, durch versicherungsrechtliche Absicherung, durch Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, durch Abtretung sonstiger mündelsicherer Anlagen. Bei Abschluss eines Altersteilzeitvertrags hat der AG den AN über Art und Umfang der Insolvenzversicherung zu informieren und diese nachzuweisen. Der AG weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. so weit kein Betriebsrat besteht gegenüber dem AN jährlich zum Ende des betriebl. Geschäftsjahres die ausreichende Insolvenzversicherung nach.

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
584	Groß-und Außenhandel Hessen	Hessen ab 01.01.2000	90.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitnehmers, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält. Sicherung über die BG Großhandel und Lagerei, Sicherung in Zusammenarbeit mit der Sozialkasse Bau, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betriebl. festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
585	Humana Michunion, Everswinkel	Anerkennungstarifvertrag für die Molkereien und Käsereien im Land NRW		s. Nr. 165
586	Mende, Wilhelm GmbH, Gittelde	Haustarifvertrag ab 01.07.2000		Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebliche Regelung zu treffen.
587	Bekleidungsindustrie Bergisches Land	Insbesondere für Betriebe im Bereich der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid sowie in den rechtsrheinischen Zuständigkeitsbereichen der Industrie- und Handelskammern Düsseldorf und Köln; für die außerhalb dieser Bereiche liegenden Zweigbetriebe 1.4.2001 – 31.3.2005	2.000	Der AG hat gegenüber dem Beschäftigten beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben), einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur SV insolvenzgesichert hat. Eine der zwischen den TV-Parteien vereinbarten Insolvenzregelungen ist anzuwenden, es sei denn. Der AG weist eine wertgleiche Insolvenzregelung nach.
588	Ziegelindustrie Deutschland ohne Bayern)	alte und neue Bundesländer mit Ausnahme Bayerns 01.01.2001 – 31.12.2009	10.000	

noch Anhang D

	Tariffbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tariffbereich	Insolvenzversicherung
589	Groß- u. Außenhandel Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 01.08.2001	130.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitbeschäftigten, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem BR die Insolvenzversicherung nach.
590	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Haustarifvertrag 01.09.2001 – 31.12.2006		
591	Zweckverband Wasserversorgung Bornaer Land u. Abwasserzweckverband Pleißeetal	Haustarifvertrag ab 01.01.2001		
592	Groß- und Außenhandel Niedersachsen	Niedersachsen ab 01.05.2001	105.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitbeschäftigten, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem Beschäftigten und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
593	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Mecklenburg-Vorpommern	Mecklenburg-Vorpommern ab 01.07.2001	6.000	Wegen der Sicherung der Ansprüche der AN aus diesem Tarifvertrag im Falle der Insolvenz des AG ist unter Mitbestimmung des Betriebsrates eine betriebl. Regelung zu treffen.
594	MöllerFlex GmbH u. a., Bielefeld	Haustarifvertrag für MöllerFlex GmbH u. a. 01.01.2002 – 31.12.2005		
595	Forum Betriebskrankenkasse	Haustarifvertrag ab 01.01.2001		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
596 (2)	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Niedersachsen/Bremen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen/ Berlin/Brandenburg	Zwei TVE; Geltungsbereiche s. linke Spalte + Mecklenburg-Vorpommern u. Sachsen 15.10.1997 – 31.12.2002 bzw. 13.5.97 – 31.12.2002		
597	Commercial Intertech GmbH, Geringswalde	Haustarifvertrag ab 01.03.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Ansprüche, einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber den Arbeitnehmern jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung wird durch den AG festgelegt.
598	Sachsenhydraulik GmbH, Chemnitz	Haustarifvertrag ab 01.03.2001		Der AG berät mit dem Betriebsrat geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des AG alle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Ansprüche, einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind. Der AG hat gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit kein Betriebsrat besteht, gegenüber den Arbeitnehmern jährlich die ausreichende Sicherung nachzuweisen. Die Art der Sicherung wird durch den AG festgelegt.
599	Schuller GmbH Glasfabrik, Wertheim	Verbandstarifvertrag für Schuller GmbH, Wertheim und des Zweigwerkes Dettingen 01.01.2001 – 31.12.2009		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
600	Groß- und Außenhandel Rheinland-Rhein Hessen	Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des früheren Regierungsbezirkes Pfalz ab 01.07.2000	30.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. der Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält, oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betriebl. festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach. In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt der Nachweis gegenüber dem AN.
601	Holzhandel- und Holzbearbeitende Industrie Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen ab 01.04.2000	14.000	In der Betriebsvereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
602	Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Nordrhein	Nordrhein ab 01.04.2000	7.000	In der Betriebsvereinbarung gem. § 2 dieses Tarifvertrages ist zum Zwecke der Insolvenzversicherung eine Regelung über die Absicherung der monatlichen Guthabenbeträge aus vorgeleisteter Arbeit zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu treffen.
603	Reisebüros und Reiseveranstalter Deutschland (TV regelt die Möglichkeit der Blockbildung der Arbeitszeit)	Der Geltungsbereich entspricht dem des Manteltarifvertrages vom 6.7.1992/21.9.1998 vom 01.01.2001 bis 31.12.2009	70.000	Gesetzliche Voraussetzungen: Die gesetzl. Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes müssen erfüllt sein. Insbesondere ist die Verpflichtung zur Insolvenzversicherung gem. § 7d SGB IV zu beachten.
604	P-D Glas- und Feuerfestwerke Wetro GmbH, Wetro	Haustarifvertrag vom 01.01.2001 bis 31.07.2009		

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
605	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros Deutschland	Bundesrepublik Deutschland vom 01.06.2001 bis 31.12.2009	10.000	Der AG hat gegenüber dem AN sicherzustellen, dass Ansprüche aus dem Wertguthaben infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des AG in voller Höhe ab Beginn bis zum Ende des Altersteilzeitverhältnisses erstattet werden. Diese Verpflichtungen erfüllt der AG durch Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des AN, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält od. eine ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der AG dem AN einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu schaffen und schriftlich nachzuweisen. Von diesen Vorschriften kann nicht zum Nachteil des AN abgewichen werden.
606	DBV-Winterthur Holding AG, Wiesbaden	Haustarifvertrag vom 01.10.2001 bis 31.07.2004		
607	SBF Hagusta GmbH	Haustarifvertrag vom 01.04.2001 bis 31.12.2009		
608	Seehafen Wismar GmbH, Wismar	Haustarifvertrag ab 01.09.2001		Der AG hat gegenüber dem AN beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages den Nachweis zu erbringen, dass er die im Blockmodell entstandenen und noch nicht erfüllten Ansprüche des Beschäftigten aus der Arbeitsphase (Wertguthaben) einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung insolvenzgesichert hat.
609	Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Nordrhein-Westfalen (TV mit CGD)	Nordrhein-Westfalen ab 01.08.2001	45.000	

noch Anhang D

	Tarfbereich	Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer	Arbeitnehmer im Tarfbereich	Insolvenzversicherung
610	Genossenschaftlicher Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg	Baden-Württemberg ab 01.08.2001	5.000	Die Absicherung gegen Insolvenz erfolgt durch: Bankbürgschaft, versicherungsrechtliche Absicherung, Einrichtung eines Treuhandkontos auf den Namen des Altersteilzeitbeschäftigten, auf das der AN nur im Falle der Insolvenz od. Zahlungsunfähigkeit Zugriff erhält; oder ähnliche, in ihrer Sicherungsfunktion gleichwertige Absicherungen. Die Modalitäten der Insolvenzversicherung werden betrieblich festgelegt. Der AG weist gegenüber dem AN und dem Betriebsrat die Insolvenzversicherung nach.
611	Nestlé Deutschland AG, Hauptverwaltung und Außendienst	Haustarifvertrag vom 01.06.2001 bis 31.12.2009		Nestlé informiert die Betriebsräte der Hauptverwaltung sowie der Frankfurter Außendienste regelmäßig und stellt sicher, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz von Nestlé alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschl. der darauf entfallenden AG-Anteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

E. Liste Abhandlungen zum Thema Arbeitszeitflexibilisierung

- Arteaga, Marco S./Hanau, Peter, Insolvenzsicherung und Lohnbesteuerung von Arbeitszeitkonten, Betriebs-Berater (BB) 1998, S. 2054 ff.;
- Bermig, Klaus, Gesetz zur Altersteilzeit – änderungsbedürftig?, Arbeit und Arbeitsrecht (AuA) 1997, S. 216 ff.;
- Cepl, Philipp/Gaul, Björn, Wichtige Änderungen im Altersteilzeitgesetz, Betriebs-Berater (BB) 2000, S. 1727 ff.;
- Diller, Martin, Das neue Gesetz zur Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen („Flexi-Gesetz“), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 1998, S. 792 ff.;
- Engelhardt, Norbert, Regelung von Altersteilzeit, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2000, S. 737 ff.;
- Engelhardt, Norbert, Flexible Jahresarbeitszeit und Arbeitszeitkonten, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2000, S. 466 ff.;
- Ertel, Michael/Kauric, Silvija, Flexibilisierung und Gesundheit am Beispiel Telearbeit, WSI-Mitteilungen 2000, S. 598 ff.;
- Fischer, Gerhard/Thoms-Meyer, Dirk, Privatrechtlicher Insolvenzschutz für Arbeitnehmeransprüche aus deferred compensation, Der Betrieb (DB) 2000, S. 1861 ff.;
- Gaul, Björn, Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, Betriebs-Berater (BB) 1998, S. 1634 ff.;
- Godehardt, Birgit/Perdikomati, Maria, Telearbeit – eine innovative Form der Arbeitsorganisation, Personalpraxis 2000, S. 38 ff.;
- Grawert, Achim/Knoll, Leonhard, Flexibles Ende der Lebensarbeitszeit und Altersteilzeit, Personal 2000, S. 114 ff.;
- Hahn, Dittmar, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Jahre 1996 bis 2000 zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2001, S. 399 ff.;
- Hebauf, Renate, Trumpfkarte – europäisches Arbeitszeitwissen, Mitbestimmung 2000, S. 52 ff.;
- Heinze, Meinhard, Europarechtliche Vorgaben für die Neuregelung des Insolvenzgeldes, Zeitschrift für Insolvenzrecht (ZIP) 1998, S. 513 ff.;
- Helmers, Dirk, Flexibilität nimmt weiter zu, Arbeitgeber 2000, S. 18 ff.;
- Heslegrave, K. Ronald u. a., Innovative Ansätze für längere Arbeitsschichten können Arbeitern zugute kommen, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2000, S. 318 ff.;
- Jürgens, Kerstin, Das Modell Volkswagen – Beschäftigte auf dem Weg in die atmende Fabrik, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2000, S. 89 ff.;
- Knauth, Peter, Arbeitszeitgestaltung; Wirtschaftlichkeit und Humanität, Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 2000, S. 292 ff.;
- Knosp, Armin/Ewert, Marion/Marx, Stefan, Die Flexibilisierung der Arbeitszeit in der Sozialversicherung, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2001, S. 459 ff.;
- Kramer, Stefan, Gestaltung arbeitsvertraglicher Regelungen zur Telearbeit, Der Betrieb (DB) 2000, S. 1329 ff.;
- Lakies, Thomas, Der Anspruch auf Insolvenzgeld (§183 SGB III), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2000, S. 565 ff.;
- Langohr-Plato, Uwe, Das Verpfändungsmodell: Privatrechtliche Insolvenzsicherung durch Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung, Betriebliche Altersversorgung 1999, S. 305 ff.;
- Märkle, Claudia, Probleme um Arbeitszeitkonten, Arbeit und Recht (AuR) 2000, S. 443 ff.;
- Mahnel, Erwin, Die Anpassung des Sozialrechts an flexible Arbeitszeitregelungen und die damit verbundenen Änderungen beim Altersteilzeitgesetz, Arbeit und Beruf 1998, S. 133 ff.;
- Marburger, Horst, Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, Die Personalvertretung 1999, S. 249 ff.;
- Martens, Wolfgang, Die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, Kompaß 1998, S. 395 ff.;
- Mattes, Günther, Altersteilzeit, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2000, S. 247 ff.;
- Mölders, Heinz-Willi, Betriebliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit, Personal 2000, S. 120 ff.;
- Moog, Manfred, Flexible Gestaltung der Arbeitszeit, Personal 2000, S. 124 ff.;
- Müll, Jens, Flexible Arbeitszeiten und ihre soziale Absicherung, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes 2000, S. 111 ff.;
- Müller, Udo, Alterssicherungskonzepte zur zeitgemäßen Entlohnung, Personal 2000, S. 254 ff.;
- Nettelroth, Wolfgang, Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in NRW – Eine Bestandsaufnahme, WSI-Mitteilungen 2000, S. 462 ff.;
- Pahde, Klaus, Altersteilzeit, Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) 2001, S. 136 ff.;
- Pieper, Wolfgang, Eckpunkte für betriebliche Vereinbarungen zur Altersteilzeit im öffentlichen Dienst, Der Personalrat 1998, S. 511 ff.;
- Pieper, Wolfgang, Anspruch auf Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte im öffentlichen Dienst, Der Personalrat 2000, S. 483 ff.;
- Plagemann, Hermann, Die Beitragshaftung des Geschäftsführers im Lichte der neuen InsO, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2000, S. 8 ff.;
- Poeche, Sabine, Längste Arbeitszeiten in USA und Japan, Arbeitgeber 2000, S. 12 ff.;

noch Anhang E

- Rittweger, Stephan, Sonderfragen der tariflichen Altersteilzeit, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)* 1999, S. 126 ff.;
- Rombach, Wolfgang, Das sozialversicherungsrechtliche Flexigesetz unter Berücksichtigung seiner Anwendung im Rahmen der Altersteilzeit, *Recht der Arbeit (RdA)* 1999, S. 194 ff.;
- Rombach, Wolfgang, Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarung von Arbeitszeitkonten, *Personal* 2001, S. 13 ff. und 53 ff.;
- Schlegel, Rainer, Schwerpunkte des Altersteilzeitgesetzes, *Fachanwalt Arbeitsrecht*, 2000, S. 238 ff.;
- Schmalor, Michael, Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, *Wege zur Sozialversicherung (WzS)* 1998, S. 289 ff.;
- Schulz, Michael, Versicherungsrechtliche Bestimmungen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen, *Zeitschrift für Sozialrecht (ZfS)* 2000, S. 307 ff.;
- Schroth, Jochen, Arbeitszeitguthaben und Insolvenz, *Mitbestimmung* 2000, S. 63 ff.;
- Stieffermann, Klaus, Arbeitszeitflexibilisierung wird erleichtert, *Arbeitgeber* 1998, S. 207 ff.;
- Tacke, Karsten, In Kombination mit flexibler Arbeitszeit, *Arbeit und Arbeitsrecht (AuA)* 2000, S. 474 ff.;
- Wahlig, Thomas, Arbeitszeitkonten/Wertguthaben in der Insolvenz, *Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2000, S. 370 ff.;
- Weyel, Volker, Tarifliche Altersvorsorge in der chemischen Industrie, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 2000, S. 925 ff.;
- Wolf, Roland, Die beiden Gesetze zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 2000, S. 637 ff.;
- Wolski, Ulrike, Jeder ist sein eigener Meister, *Arbeit und Arbeitsrecht (AuA)* 2000, S. 164 ff.;
- Wonneberger, Wolfgang, Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, *Der Betrieb (DB)* 1998, S. 982 ff.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

A. Problem und Ziel

Die seit 1998 mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen geschaffene Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- oder sogar längerfristigen Freistellung von der Arbeit einzusetzen und auch erst zum Zeitpunkt der Auszahlung für die Sozialversicherung zu verrechnen, hat sich grundsätzlich bewährt. Nach der anfangs nur geringen Verbreitung und zögerlichen Bereitschaft, solche Wertguthaben zu vereinbaren, haben sich Modelle zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit außerhalb der klassischen kurzfristigen Ausgleichsmöglichkeiten wie Gleitzeit- oder Kurzzeitkonten zwischenzeitlich jedoch erheblich entwickelt, so dass in zahlreichen großen Tarifbereichen wie beispielsweise in der Metall- und Elektroindustrie und der Chemischen Industrie mittlerweile vielfältige tarifliche Regelungen vereinbart wurden und in der betrieblichen Praxis Anwendung finden. Flexibilisierungen der Arbeitszeit erlangen vor allem angesichts der noch offenen Diskussion über andere bestehende Modelle sowie eines zunehmenden Interesses in der betrieblichen Praxis und nicht zuletzt durch die Altersgrenzenanhebung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre eine stärkere Attraktivität, so dass sich auch individuelle Lebensarbeitszeitgestaltungen durch Wertguthabenvereinbarungen weiter fortentwickeln werden.

Allerdings hat sich in der betrieblichen Praxis und der beitrags- und melderechtlichen Behandlung dieser Wertguthaben durch die Sozialversicherung gezeigt, dass der vom Gesetzgeber vorgegebene Rahmen für solche Wertguthabenvereinbarungen bei der Handhabung in einigen Fällen zu Unsicherheit führt und insbesondere zwischen den Tarifpartnern nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt die erforderliche Abgrenzung zu anderen Formen flexibler Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Daneben wird die vom Gesetzgeber angeordnete Insolvenzschutzverpflichtung nur unzureichend befolgt mit dem Ergebnis, dass bisweilen umfangreiche Wertguthaben von Beschäftigten der Insolvenz des Arbeitgebers zum Opfer fallen, obwohl hiergegen nach geltendem Recht zwingend Vorkehrungen zu treffen gewesen wären. Eine weitere Schwäche der bestehenden Regelungen ist die zwingende Auflösung der Wertguthaben im so genannten Störfall vor allem beim Arbeitgeberwechsel, bei dem die Wertguthaben entgegen der früheren Planung und Vereinbarung vollständig aufgelöst werden müssen und nicht erhalten werden können.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 bekennt sich vor diesem Hintergrund zu einer Stärkung der Rahmenbedingun-

gen für Wertguthaben im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung und sieht insbesondere die Notwendigkeit, die bestehenden Defizite im gesetzlich angeordneten Insolvenzschutz für Wertguthaben zu beheben. Damit wird insbesondere der notwendige Erhalt der für das Wertguthaben gestundeten Sozialversicherungsbeiträge sowie der Einkommensteuer gewährleistet und die für den Beschäftigten bestehenden Risiken werden deutlich verringert.

B. Lösung

Folgende Kernbereiche sind Gegenstand notwendiger Verbesserungen:

- Ergänzung der Definition von Wertguthaben und praxisorientierte Abgrenzung zu anderen Formen von Arbeitszeitflexibilisierungen;
- Konkretisierung von Pflichten bei der Führung von Wertguthaben;
- Verbesserung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben;
- Einführung einer beschränkten Portabilität von Wertguthaben.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelungen.

D. Kosten der öffentlichen Hand

Die angestrebte Verbesserung des Insolvenzschutzes der Wertguthaben verringert bisher auftretende Verluste bei Beiträgen für die Sozialversicherung und Steuereinnahmen für den Fiskus. Soweit die verbesserten Rahmenbedingungen zu einer stärkeren Nutzung der Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitregelungen führen, erhöht sich gleichzeitig das Volumen zunächst nicht zur Verfügung stehender, sondern erst künftig abzuführender Steuern und Beiträge. Eine konkrete quantitative Abschätzung ist jedoch nicht möglich. Mit dem im Gesetz für 2012 vorgesehenen Bericht wird eine Verbesserung der Datenlage angestrebt.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf wird für die Wirtschaft eine Informationspflicht eingeführt und eine geändert. Es entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 2,88 Mio. Euro pro Jahr. Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten, für die Verwaltung eine Informationspflicht eingeführt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22 September 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 29. August 2008 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüg-
lich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 7b bis 7d werden wie folgt gefasst:

„§ 7b Wertguthabenvereinbarungen

§ 7c Verwendung von Wertguthaben

§ 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben“.

b) Nach der Angabe zu § 7d werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 7e Insolvenzschutz

§ 7f Übertragung von Wertguthaben

§ 7g Bericht der Bundesregierung“.

c) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116 Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und

2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Beschäftigung gilt auch als fortbestehend, wenn Arbeitsentgelt aus einem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben bezogen wird.“

3. § 7b wird wie folgt gefasst:

„§ 7b

Wertguthabenvereinbarungen

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

1. der Aufbau des Wertguthabens auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,

2. diese Vereinbarung nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,

3. Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen,

4. das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird und

5. das fällige Arbeitsentgelt insgesamt 400 Euro monatlich übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.“

4. Nach § 7b werden folgende §§ 7c bis 7g eingefügt:

„§ 7c

Verwendung von Wertguthaben

(1) Das Wertguthaben auf Grund einer Vereinbarung nach § 7b kann in Anspruch genommen werden

1. für gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,

a) in denen der Beschäftigte nach § 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt,

b) in denen der Beschäftigte nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein Kind selbst betreut und erzieht,

- c) für die der Beschäftigte eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verlangen kann; § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben befristet werden kann,
2. für vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder vertraglich vereinbarte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,
- a) die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch bezieht oder beziehen könnte oder
- b) in denen der Beschäftigte an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt.
- (2) Die Vertragsparteien können die Zwecke, für die das Wertguthaben in Anspruch genommen werden kann, in der Vereinbarung nach § 7b abweichend von Absatz 1 auf bestimmte Zwecke beschränken.

§ 7d

Führung und Verwaltung von Wertguthaben

- (1) Wertguthaben sind als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen. Die Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen.
- (2) Arbeitgeber haben Beschäftigte mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe ihres im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens zu unterrichten.
- (3) Für die Anlage von Wertguthaben gelten die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds bis zu einer Höhe von 20 Prozent zulässig und ein Rückfluss zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens mindestens in der Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Ein höherer Anlageanteil in Aktien oder Aktienfonds ist zulässig, wenn
1. dies in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung vereinbart ist oder
 2. das Wertguthaben nach der Wertguthabenvereinbarung ausschließlich für Freistellungen nach § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Anspruch genommen werden kann.

§ 7e

Insolvenzschutz

- (1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarung nach § 7b durch den Arbeitgeber zu erfüllende Vorkehrungen, um das Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers vollständig abzusichern, soweit
1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und wenn

2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt und
3. der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt.

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung können ein von Satz 1 Nr. 2 abweichender Betrag und ein von Satz 1 Nr. 3 abweichender Zeitraum vereinbart werden.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Wertguthaben unter Ausschluss der Rückführung durch einen Dritten zu führen, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Wertguthaben für den Arbeitgeber einsteht, insbesondere in einem Treuhandverhältnis, das die unmittelbare Übertragung des Wertguthabens in das Vermögen des Dritten und die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicherstellt. Die Vertragsparteien können in der Vereinbarung nach § 7b ein anderes, einem Treuhandverhältnis im Sinne des Satzes 1 gleichwertiges Sicherungsmittel vereinbaren, insbesondere ein Versicherungsmodell oder ein schuldrechtliches Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodell mit ausreichender Sicherung gegen Kündigung.

(3) Keine geeigneten Vorkehrungen sind bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten unverzüglich über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn das Wertguthaben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Hat der Beschäftigte den Arbeitgeber schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nachzukommen und weist der Arbeitgeber dem Beschäftigten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Insolvenzschutz des Wertguthabens nach, kann der Beschäftigte die Vereinbarung nach § 7b mit sofortiger Wirkung kündigen; das Wertguthaben ist nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 aufzulösen.

(6) Stellt der Träger der Rentenversicherung bei der Prüfung des Arbeitgebers nach § 28p fest, dass

1. für ein Wertguthaben keine Insolvenzschutzregelung getroffen worden ist,
2. die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind im Sinne des Absatzes 3,
3. die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 Prozent unterschreiten oder
4. die Sicherungsmittel den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen,

weist er in dem Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 den in dem Wertguthaben enthaltenen und vom Arbeitgeber

ber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus. Weist der Arbeitgeber dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung nach Satz 1 nach, dass er seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, entfällt die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Hat der Arbeitgeber den Nachweis nach Satz 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erbracht, ist die Vereinbarung nach § 7b als von Anfang an unwirksam anzusehen; das Wertguthaben ist aufzulösen.

(7) Kommt es wegen eines nicht geeigneten oder nicht ausreichenden Insolvenzschutzes zu einer Verringerung oder einem Verlust des Wertguthabens, haftet der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, haften auch die organschaftlichen Vertreter gesamtschuldnerisch für den Schaden. Der Arbeitgeber oder ein organschaftlicher Vertreter haften nicht, wenn sie den Schaden nicht zu vertreten haben.

(8) Eine Beendigung, Auflösung oder Kündigung der Vorkehrungen zum Insolvenzschutz vor der bestimmungsgemäßen Auflösung des Wertguthabens ist unzulässig, es sei denn, die Vorkehrungen werden mit Zustimmung des Beschäftigten durch einen mindestens gleichwertigen Insolvenzschutz abgelöst.

(9) Die Absätze 1 bis 8 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

§ 7f

Übertragung von Wertguthaben

(1) Bei Beendigung der Beschäftigung kann der Beschäftigte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben nach § 7b

1. auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat,
2. auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des Zwölffachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt; die Rückübertragung ist ausgeschlossen.

Nach der Übertragung sind die mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten vom neuen Arbeitgeber oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen.

(2) Im Fall der Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund kann der Beschäftigte das Wertguthaben für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung und Zeiten der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 7c Abs. 1 sowie auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses für die in § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zeiten in Anspruch nehmen. Der Antrag

ist spätestens einen Monat vor der begehrten Freistellung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen; in dem Antrag ist auch anzugeben, in welcher Höhe Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben entnommen werden soll; dabei ist § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verwaltet die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages als ihr übertragene Aufgabe bis zu deren endgültiger Auflösung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen treuhänderisch. Die Wertguthaben sind nach den Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten Abschnitts anzulegen. Die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung von Wertguthaben entstehenden Kosten sind vollständig vom Wertguthaben in Abzug zu bringen und in der Mitteilung an den Beschäftigten nach § 7d Abs. 2 gesondert auszuweisen.

§ 7g

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2012 über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], insbesondere über die Entwicklung der Inanspruchnahme und Nutzung der Wertguthaben, den Umfang und die Kosten der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben und der wegen Insolvenz des Arbeitgebers ersatzlos aufgelösten Wertguthaben und sonstigen Arbeitszeitguthaben, und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes.“

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „sowie bei Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nicht ausgezahlt worden ist“ die Wörter „oder die Beiträge für aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben schon aus laufendem Arbeitsentgelt gezahlt wurden“ eingefügt.

6. § 23b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ und werden die Wörter „der Freistellung“ durch die Wörter „für Zeiten der Inanspruchnahme des Wertguthabens nach § 7c“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Wertguthaben nicht gemäß § 7c verwendet wird, insbesondere

 1. nicht laufend für eine Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit in Anspruch genommen wird oder

2. nicht mehr für solche Zeiten gezahlt werden kann, da das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wurde,
- ist als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7b beitragspflichtig gewesen wäre.“
- bb) nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Maßgebend ist jedoch höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Zugrunde zu legen ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Bei einem nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung übertragenen Wertguthaben gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, soweit das Wertguthaben wegen der Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, einer Rente wegen Alters oder wegen des Todes des Versicherten nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.“
- cc) Nach dem neuen Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen und besteht ein nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenes Wertguthaben, kann der Versicherte der Auflösung dieses Wertguthabens widersprechen.“
- dd) In den neuen Sätzen 6, 8 Nr. 1 und in dem neuen Satz 11 wird jeweils das Wort „Zahlungsunfähigkeit“ durch das Wort „Insolvenz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 5 bis 12“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- e) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut vor der Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitsleistung“ die Wörter „oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit“ eingefügt.
- bb) In der Nummer 2 werden die Wörter „der Freistellung von der Arbeitsleistung“ durch die Angabe „nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 28e Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund“ eingefügt.
8. In § 28g Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „und in den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund“ eingefügt.
9. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:
- „§ 116
Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben
- (1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] abweichend von § 7d Abs. 1 als Zeitguthaben geführt werden, können als Zeitguthaben oder als Entgeltguthaben geführt werden; dies gilt auch für neu vereinbarte Wertguthabenvereinbarungen auf der Grundlage früherer Vereinbarungen.
- (2) § 7c Abs. 1 findet nur auf Wertguthabenvereinbarungen Anwendung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschlossen worden sind.
- (3) Für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b, die vor dem ... [einsetzen: Datum des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Tages] geschlossen worden sind und in denen entgegen § 7e Abs. 1 und 2 keine Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers vereinbart sind, gilt § 7e Abs. 5 und 6 mit Wirkung ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats].“

Artikel 2

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 8a Abs. 1 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 26a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3187) geändert worden ist, wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 7e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 131 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
- In § 170 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Auflösung eines Arbeitszeitguthabens“ die Wörter „oder eines Arbeitsentgeltguthabens“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 66 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben und“.
2. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch die Wörter „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten“ ersetzt.
3. § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. zusätzlichen Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben,“.
4. Dem § 153 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches übertragene Wertguthaben sind nicht Teil des Umlageverfahrens. Insbesondere sind die aus der Übertragung und Verwendung von Wertguthaben fließenden und zu verwaltenden Mittel keine Einnahmen, Ausgaben oder Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung.“
5. § 254d Abs. 1 Nr. 4b wird wie folgt gefasst:
„4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung“.
6. In § 256a Abs. 1a werden die Wörter „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch die Wörter „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „jede Änderung“ die Wörter „und einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 10 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 10 bis 12.

Artikel 6

Änderung anderer Rechtsvorschriften

1. In § 47 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
2. In § 47 Abs. 1 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
3. In § 16a Abs. 2 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 7b“ ersetzt.
4. Die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In § 11a Abs. 1 werden die Wörter „gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a“ durch die Angabe „nach § 7c oder § 7f Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) § 7g, der durch Artikel 1 Nr. 4 eingefügt wird, tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Wertguthaben haben seit ihrer Einführung durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitgestaltungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) beachtlich an Bedeutung gewonnen und stellen heute angesichts ihrer überaus großen Einsatzbandbreite einen wichtigen Pfeiler bei der Organisation und der Durchführung von Arbeitszeitflexibilisierungen in den Betrieben und Unternehmen dar. Die Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit oder andere Entgeltbestandteile in einem besonderen und gegen Insolvenz geschützten so genannten Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- und auch längerfristigen Freistellung von der Arbeit unter gleichzeitiger Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses einzusetzen und auch damit verbunden den Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuer auf den Zeitpunkt der Auszahlung von Entgelt aus dem Wertguthaben aufzuschieben, hat sich grundsätzlich bewährt und ist heute fester Bestandteil betrieblicher und tariflicher Arbeitszeitflexibilisierung. Mit diesem so genannten Flexigesetz hat der Gesetzgeber durch eine umfängliche Änderung der bis dahin geltenden Rechtslage die gesetzlichen Rahmenbedingungen für vielfältigste Modelle der Flexibilisierung von Arbeitszeit geschaffen.

Im Vordergrund stand dabei das Ziel, den berechtigten Interessen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und den Sozialversicherungsträgern in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Denn das klassische Austauschverhältnis Arbeit gegen Entgelt unter sofortiger Auszahlung und Verbeitragung des Entgelts eröffnet heute immer weniger die Möglichkeit, individuell gewünschte oder aus betrieblichen Interessen gebotene Anpassungen der erbrachten und zu erbringenden Arbeitsleistung an die Lebens- und Lebensarbeitszeitplanung des einzelnen Beschäftigten zu berücksichtigen.

Nach der anfangs noch geringen Verbreitung und nur zögerlichen Bereitschaft, solche Wertguthaben zu vereinbaren, haben sich zwischenzeitlich zahlreiche Modelle zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit außerhalb der klassischen kurzfristigen Ausgleichsmöglichkeiten wie Gleitzeit- und Kurzzeitkonten entwickelt. In zahlreichen bedeutenden Tarifbereichen wie beispielsweise in der Metall- und Elektroindustrie und der Chemischen Industrie bestehen mittlerweile umfängliche tarifliche Regelungen mit teilweise ganz unterschiedlichen Zielsetzungen. Diese sehen neben der Freistellung von der Arbeitszeit während der Erwerbsphase auch einen gleitenden Übergang in den Altersruhestand oder die Bereitstellung von Qualifikationszeiten oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor. Nicht zuletzt auch wegen der zeitlich begrenzten Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit und der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre werden die Attraktivität individuell vereinbarter Lebensarbeitszeitgestaltung durch Wertguthaben in den kommenden Jahren weiter zunehmen und die bisher existierenden Modelle weiter fortentwickelt werden.

II.

Mit dem „Flexigesetz“ sind im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche neu eingeführt worden:

- die Möglichkeit, ein solches Wertguthaben durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung nach individuellen Anforderungen und Zielsetzungen aufzubauen;
- die Verpflichtung der Vertragsparteien, Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers zu treffen und
- die Verwendung des Wertguthabens im so genannten Störfall, wenn die Möglichkeit zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Wertguthabens entfallen ist.

Auch wenn sich die Regelungen in den vergangenen Jahren grundsätzlich bewährt haben, hat sich in der betrieblichen Praxis und bei der beitrags- und melderechtlichen Behandlung der Wertguthaben in der Sozialversicherung gezeigt, dass die bestehenden Regelungen Schwächen aufweisen und der vom Gesetzgeber gezogene ursprüngliche Rahmen für solche Wertguthabenvereinbarungen in zahlreichen Fällen nicht eingehalten wird.

Bereits über den derzeit geltenden Anwendungsbereich von Wertguthabenvereinbarungen bestehen erkennbar unterschiedliche Auffassungen, die in der Praxis nicht selten zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So sind tarifliche oder betriebliche Gleitzeitvereinbarungen nicht selten schon deshalb keine Wertguthabenvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1a (alt) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), weil es bereits an einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die im Gleitzeitkonto angesammelte Arbeitszeit mangelt. Die Gleitzeitvereinbarung verfolgt gerade nicht das Ziel der Freistellung von der Arbeit. Im Vordergrund steht lediglich die Flexibilisierung der täglichen Arbeitszeit. Daneben wird es bei vielen auf tariflichen oder betrieblichen Vereinbarungen beruhenden Gleitzeitregelungen häufig an der schriftlichen Vereinbarung mit dem Beschäftigten fehlen. Arbeitsrechtliche Arbeitszeitflexibilisierung kann jedoch nur in solchen Fällen im Rahmen der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden, wenn hierdurch Belange der Sozialversicherung berührt sind, d. h. wenn von den Vereinbarungen die Vorschriften über die Fälligkeit und Beitragsentrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags betroffen sind. Aus den genannten Gründen ist eine klare Fassung der Definition von Wertguthaben dringend erforderlich.

Der in § 7b (alt) geregelte Insolvenzschutz hat sich in der Folge in der betrieblichen Praxis nicht bewährt. Bereits der Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Dezember 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7944) hat verdeutlicht, dass der Anforderung zu Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers in der Praxis nicht ausreichend nachgekommen wird.

Die derzeitige Konzeption des Insolvenzschutzes lehnt sich an die vom Tatbestand her offene Regelung der Wertguthabenvereinbarung in § 7 Abs. 1a SGB IV (alt) an und verzichtet demzufolge auf nähere Vorgaben zur Ausgestaltung

des Insolvenzschutzes. Danach ist es bisher den Vertragsparteien überlassen, in welcher Weise und durch welche Sicherungsmittel der Insolvenzschutz durchgeführt wird. Diese offene Gestaltungsmöglichkeit ist in der Praxis nicht selten zum Anlass genommen worden, auf die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz völlig zu verzichten. Als Schwäche der Regelung hat sich dabei herausgestellt, dass diese Regelung keine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung vorsieht. Die Rechtsprechung hat dieser Vorschrift auch keinen Schutzgesetzcharakter zugebilligt, der dem Beschäftigten eventuell einen Schadenersatz als Sekundäranspruch ermöglicht hätte (vgl. z. B. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. August 2005 – 9 AZR 470/04).

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion hat sich ferner als problematisch erwiesen, dass der Insolvenzschutz im Vierten Buch Sozialgesetzbuch nicht unmittelbar das Ziel verfolgt, individuelle Arbeitnehmeransprüche auf Entgelt oder Entgeltbestandteile in Form eines Wertguthabens gegen Insolvenz zu schützen. Vielmehr steht der Schutz der Beiträge zur Sozialversicherung als Bestandteil des Wertguthabens im Vordergrund. Da diesem Primärschutzziel aber zugleich auch ein drittschützender Charakter innewohnt, also auch die Ansprüche des Beschäftigten gegen die Folgen der Insolvenz geschützt werden, hat die unzureichende Beachtung des Insolvenzschutzes erkennbar negative Folgen für die Beitragserhebung durch die Sozialversicherung.

In den vergangenen Jahren ist es zu einer ansteigenden Zahl von Insolvenzen gekommen, bei denen auch Wertguthaben in der Form von Blockmodell-Altersteilzeitvereinbarungen betroffen waren. Da in zahlreichen Fällen überhaupt keine Insolvenzschutzvorkehrungen vereinbart waren, sah sich der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen und hat entsprechenden Regelungen in das Altersteilzeitgesetz sowie das Vierte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt.

Zunächst wurde durch Gesetz vom 24. Juli 2003 in § 7d Abs. 3 SGB IV eine Informationspflicht des Arbeitgebers eingeführt: Der Arbeitgeber hat „die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen (Mindesthöhe des Guthabens) erfüllen“. Durch die Regelung sollte eine gewisse Transparenz sichergestellt und vor allem den Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, den Arbeitgeber gegebenenfalls zur Erfüllung seiner Insolvenzschutzverpflichtung anhalten zu können.

Der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleichenden Übergangs in den Ruhestand 2004 eingeführte § 8a des Altersteilzeitgesetzes schreibt Arbeitgebern (neben der ebenfalls geltenden Verpflichtung nach § 7b – alt) eine Sicherung des in der Altersteilzeit aufgebauten Wertguthabens einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers vor. Diese Pflicht greift, wenn sich aus der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit ergibt, dass ein Wertguthaben aufgebaut wird, welches den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 des Altersteilzeitgesetzes übersteigt. Beim Insolvenzschutz nach dem Altersteilzeitgesetz sind bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 des Aktiengesetzes – AktG) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatsklärungen

oder Schuldbeiträge nicht zugelassen. Daneben obliegt dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer eine umfassende Informationspflicht. Er ist zum Nachweis der zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahme verpflichtet. Dieser Nachweis ist zunächst mit der ersten Gutschrift und danach mindestens in Abständen von sechs Monaten in Textform zu erbringen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Sicherheitsleistung durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder zur Sicherheitsleistung geeigneter Wertpapiere.

Beide Regelungen haben aber nicht die grundsätzlichen Forderungen nach einer Neuordnung des Insolvenzschutzes insbesondere von Seiten der Gewerkschaften beseitigen können. Daneben haben sich in der Praxis die fehlende Mitnahmemöglichkeit von Wertguthaben beim Arbeitgeberwechsel und die Behandlung als Störfall im Sinne des § 23b SGB IV als unbefriedigend herausgestellt.

III.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 bekennt sich zur Förderung von Wertguthaben und Langzeitkonten und sieht die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Verwendung und beim Schutz von Langzeitarbeitszeitkonten vor. Ferner enthält er den Auftrag, die Übernahme der Insolvenzschutzregelung im Altersteilzeitgesetz in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch zu prüfen.

Der auf die Besonderheiten der Altersteilzeit zugeschnittene Insolvenzschutz im Altersteilzeitgesetz ist für eine wirkungsvolle Verbesserung des Insolvenzschutzes für all die bisweilen völlig unterschiedlichen Formen und Modelle von Wertguthaben nur bedingt geeignet und auch nicht auf alle flexiblen Arbeitszeitmodelle anwendbar. Daneben unterliegt der normierte Anspruch auf Sicherheitsleistung wie alle vergleichbaren Rechtshandlungen der Insolvenzanfechtung und bietet für das Wertguthaben selbst keinen hinreichenden Insolvenzschutz. Im Übrigen muss der Insolvenzschutz anders als bei der Altersteilzeit in vielen Fällen auf eine Laufzeit von Wertguthaben von mehreren Jahrzehnten, im Extremfall auf 50 Jahre abgestimmt sein, so dass die Anforderungen hieran in besonderer Weise zugeschnitten sein müssen.

Statt der generellen Übernahme der Altersteilzeitregelung in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch erscheint es daher wirkungsvoller, den bestehenden Insolvenzschutz in § 7b SGB IV (alt) insgesamt neu zu gestalten und dabei effizienter auszuformen. Der Ausschluss ungeeigneter Sicherungsformen nach dem Altersteilzeitgesetz wird daher als sinnvolle Ergänzung in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch übernommen.

Grundsätzlich sind verschiedene Modelle zur Insolvenzversicherung von Wertguthaben geeignet, aber es gibt keines, das für alle Bedingungen und für alle Unternehmen passend erscheint. Vielmehr kann die Entscheidung für eines der Modelle nur unter Berücksichtigung des konkreten Absicherungsbedarfes und zahlreicher weiterer Rahmenbedingungen individuell getroffen werden. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, besondere Anforderungen an den Insolvenzschutz einzuführen.

Die bisher fehlende Mitnahmemöglichkeit steht der Verbreitung von Wertguthaben beim Arbeitgeberwechsel entgegen. Nach geltendem Recht müssen Wertguthaben auch in Fällen einer daran geknüpften Lebensarbeitszeitplanung – mit wenigen tarifvertraglich geregelten Ausnahmen etwa bei der Chemischen Industrie – beim Arbeitgeberwechsel als Störfall aufgelöst, verarbeitet, versteuert und ausgezahlt werden. Auf der anderen Seite ist die erwünschte Portabilität – anders als beispielsweise in der betrieblichen Altersversorgung, bei der der neue Arbeitgeber (mit Ausnahme bei der Entgeltumwandlung) arbeitsrechtlich von der Wertguthabenvereinbarung mit dem früheren Arbeitgeber nicht betroffen ist – arbeitsrechtlich schwierig zu gestalten und mit der eigentlich gewünschten Konsequenz nicht durchführbar. Im Gesetzentwurf ist eine Entnahme aus dem Wertguthaben zukünftig in den Fällen vorgesehen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung besteht oder der Arbeitgeber freiwillig eine Freistellung mit dem Beschäftigten vereinbart. Bezüglich der gesetzlichen Freistellungen sind in der Regelung drei Fälle genannt: Der Anspruch auf Freistellung bei Elternzeit, bei der Pflege naher Angehöriger und der Anspruch auf Teilzeitarbeit. Alle anderen Freistellungen bedürfen einer individuellen vertraglichen Vereinbarung und können nicht einseitig vom Beschäftigten verlangt oder durchgesetzt werden.

Ein anderes Problem der Portabilität von Wertguthaben ist die treuhänderische Weiterführung des Wertguthabens bei Wegfall der ursprünglich zugrunde liegenden Wertguthabenvereinbarung. Mit der Führung eines Wertguthabens aufgrund einer bestehenden vertraglichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem sind zahlreiche Verpflichtungen der Vertragsparteien und vor allem des Arbeitgebers verbunden, die bei einer Übertragung des Wertguthabens ebenfalls übertragen und deren Einhaltung sichergestellt werden müssen. Bei der Übernahme eines Wertguthabens durch den neuen Arbeitgeber mit dem damit verbundenen Eintritt des neuen Arbeitgebers in die bereits bestehende vertragliche Vereinbarung gestaltet sich dies vor allem durch die mögliche vertragliche Anpassung meist unproblematisch. Anders gestaltet sich der Erhalt dieser Arbeitgeberpflichten in den Fällen, in denen der neue Arbeitgeber weder Vertragspartner der Wertguthabenvereinbarung werden möchte, noch sich an die bestehenden arbeitgeberseitigen Verpflichtungen binden will. Bei der Auswahl eines geeigneten Treuhänders für die Führung dieser portabel gestalteten Wertguthaben war es deshalb erforderlich, gesetzlich einen Treuhänder auszuwählen und zu verpflichten, dem diese öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Sozialversicherungsrechts in einem dem Arbeitgeber vergleichbaren Pflichtenkanon in rechtlich zulässiger Weise auferlegt werden kann. Bei einer Übertragung der Wertguthaben an einen privatrechtlich organisierten Treuhänder wäre diese unabdingbar erforderliche Koppelung der Führung der Wertguthaben an diese Arbeitgeberpflichten ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung nicht möglich gewesen. So wäre beispielsweise die in § 28e SGB IV normierte Arbeitgeberpflicht, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen, auf juristische und natürliche Personen auszudehnen gewesen, die im Gesetz nicht namentlich bezeichnet werden könnten. Vergleichbares gilt für alle anderen arbeitgeberseitigen Pflichten im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung. Ebenso wäre die Strafbarkeit der Nichtabführung

von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 266a des Strafgesetzbuchs auf natürliche Personen auszudehnen gewesen, die die Wertguthaben mit den dazugehörigen Arbeitgeberpflichten übernehmen. Auch eine solche Ausdehnung wäre rechtlich nicht unproblematisch, ohne hieran die tatsächlichen Arbeitgeberfunktionen zu koppeln. Umgekehrt wäre es erforderlich gewesen, eine Ausweitung der Arbeitgeberprüfung nach § 28p SGB IV auf sensible, möglicherweise dem so genannten Bankgeheimnis unterfallende Unterlagen von Banken und Versicherungen auszudehnen. Vergleichbares gilt für die steuerrechtlichen Arbeitgeberpflichten in Bezug auf das Wertguthaben: Nach § 38 des Einkommensteuergesetzes muss ebenfalls der Arbeitgeber die Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten. Aus diesen Gründen muss eine Übertragungsmöglichkeit der Wertguthaben an Personen des Privatrechts ausgeschlossen bleiben.

Allerdings ist auch die Führung der Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht unproblematisch. Im Hinblick auf die übernommenen Wertguthaben fehlt es unabhängig von der fehlenden Arbeitgebereneigenschaft der Deutschen Rentenversicherung Bund vor allem am Weiterbestand der früheren Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem. Außer einer ruhenden Weiterführung des bis zum Arbeitgeberwechsel angesparten Wertguthabens ist eine weitere Auffüllung des Guthabens bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu den zwischenzeitlich entfallenen Konditionen nicht möglich. Daneben wäre die umfassende Führung von Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund als Aufgabenerweiterung ohne besondere gesetzliche Anordnung nicht zulässig. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass auch die Weiterführung der Wertguthaben durch private Anbieter gerade nicht den erwünschten Stundungseffekt von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern ermöglichen würde. Einzahlungen eines Beschäftigten in dieses Wertguthaben wären nur aus bereits verbeitragtem und versteuertem Arbeitsentgelt aus der laufenden Beschäftigung möglich. Die im Normalfall auf den Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Wertguthaben verschobene Fälligkeit kann diese Entgeltbestandteile nicht erfassen.

Neben der ausgeschlossenen weiteren Einzahlung von Entgeltbestandteilen in das bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geführte Wertguthaben unterliegt dieses auch einer Einschränkung in der Mitnahme: Das einmal an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragene Wertguthaben kann nicht an den früheren oder einen weiteren Arbeitgeber übertragen werden, so dass die Übertragung unumkehrbar ist. Dies ist für die Durchführbarkeit dieser neuen Möglichkeit einer beschränkten Portabilität aus Gründen der Verwaltungssicherheit und Finanzierung unabdingbar notwendig.

Im Übrigen ist das Wertguthaben bei Nichtvornahme der Übertragung entweder an den neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund wie bisher nach Maßgabe des § 23b aufzulösen.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Änderungen bei den Wertguthaben und dem zu vereinbarenden Insolvenzschutz vor:

- Abgrenzung von Wertguthabenvereinbarungen, die unter § 7 Abs. 1a sowie § 7b ff., fallen (§ 7 Abs. 1a Satz 1; § 7b SGB IV),

- Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Änderung der Definition von Wertguthabenvereinbarungen (§ 7 Abs. 1a Satz 2, § 7b SGB IV),
- Fiktion der Beschäftigung für die Dauer der Entnahme aus dem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV),
- Beispielhafte Aufzählung des zu vereinbarenden Verwendungszwecks von Wertguthaben mit vertraglicher Abweichungsmöglichkeit (§ 7c SGB IV),
- Eingrenzung der Führung von Wertguthaben als Arbeitsentgeltkonten (§ 7d Abs. 1 SGB IV),
- Einführung einer Arbeitgeberpflicht für jährlichen Kontoauszug zum Wertguthaben (§ 7d Abs. 2 SGB IV),
- Gebot der sicheren Anlage von Wertguthaben mit Tariföffnungsklausel für die Anlagerestriktion sowie einer Öffnung für Freistellungen unmittelbar vor Bezug einer Altersrente (§ 7d Abs. 3 SGB IV),
- Ausweitung des Insolvenzschutzes auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 7e Abs. 1 SGB IV),
- Grundsätzliche Führung der Wertguthaben durch Dritte (§ 7e Abs. 2 SGB IV),
- Ausschluss unsicherer Insolvenzschutzmaßnahmen (§ 7e Abs. 3 SGB IV),
- Fristverkürzung für die Informationspflicht zum Insolvenzschutz (§ 7e Abs. 4 SGB IV),
- Kündigungsmöglichkeit der Wertguthabenvereinbarung des Beschäftigten bei fehlendem Insolvenzschutz des Arbeitgebers (§ 7e Abs. 5),
- Prüfung des Insolvenzschutzes durch die Deutsche Rentenversicherung Bund und Unwirksamkeitsfolge (§ 7e Abs. 6 SGB IV),
- Schadenersatzanspruch des Beschäftigten bei ungenügendem Insolvenzschutz (§ 7e Abs. 7 SGB IV),
- Verbot der vorfristigen Beendigung des Insolvenzschutzes (§ 7e Abs. 8 SGB IV),
- Übertragungsmöglichkeit des Wertguthabens bei Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 7f Abs. 1 SGB IV),
- Führung und Verwaltung der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben (§ 7f Abs. 2 und 3 SGB IV),
- Berichtspflicht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der Änderungen bis zum 31. März 2012 (§ 7g SGB IV),
- Übertragung der Arbeitgeberpflichten bei auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben auf diese (§ 28e Abs. 1 Satz 1, § 28g Satz 1 SGB IV),
- Übergangsregelung für bestehende Wertguthabenvereinbarungen (§ 116 SGB IV).

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG).

IV.

Durch die Eröffnung der Möglichkeit der Wertguthabenbildung auch für geringfügig Beschäftigte wird eine positive gleichstellungspolitische Wirkung erzielt, da in dem

Segment der geringfügigen Beschäftigung überwiegend Frauen beschäftigt sind. Unter Gleichstellungsaspekten im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf positiv ist auch die Möglichkeit, mit Zustimmung des Arbeitgebers beziehungsweise aus einem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben auch für Freistellungen in Familienzeiten (Elternzeit, Pflege) Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben zu entnehmen. Gleichstellungspolitische Aspekte sind im Übrigen nicht berührt. Die Regelungen betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Zu Satz 1

In Absatz 1a Satz 1 wird die Beschäftigungsfiktion auf Zeiten der Freistellung von mehr als einem Monat bei Bezug von Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben erstreckt. Die Definition von Vereinbarungen über Wertguthaben erfolgt aus systematischen Gründen nunmehr im § 7b.

Zu Satz 2

Mit der Einführung gesetzlicher Vorschriften für die Vereinbarung von Wertguthaben durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) waren geringfügig Beschäftigte von der Möglichkeit, Arbeitszeit mittels eines Wertguthabens flexibel für Zeiten der Freistellung von der Arbeit einzusetzen, ausgeschlossen. Diese Regelung hatte in der Vergangenheit ihre Berechtigung, weil geringfügige Beschäftigte versicherungsfrei sind und vor 1999 auch keine Beiträge für geringfügig Beschäftigte zu entrichten waren. Diese Situation hat sich jedoch zwischenzeitlich verändert: Für geringfügig Beschäftigte hat der Arbeitgeber im Regelfall 15 Prozent Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und 13 Prozent zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten. Den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung stehen auch – wenn auch geringere – Ansprüche gegenüber. Der geringfügig Beschäftigte hat zudem nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit, unter Verzicht auf die Versicherungsfreiheit durch Aufstockung des Arbeitgeberbeitrags zum jeweils geltenden vollen Beitragssatz durch einen eigenen Beitrag eine vollwertige Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Daneben ist mittlerweile anerkannt, dass Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich die gleichen Rechte zustehen müssen wie anderen Beschäftigten, schon um ungerechtfertigte Benachteiligungen und Diskriminierungen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger sinnvoll, geringfügig Beschäftigte aus dem Anwendungsbereich von Wertguthaben auszuschließen. Die theoretisch möglichen Missbrauchsfälle werden durch die Anordnung ausgeschlossen, dass ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in der Freistellungs-

phase ein Arbeitsentgelt von mehr als 400 Euro erhalten muss. Damit wird verhindert, dass von dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten durch Verringerung des in der Freistellung gewährten Entgelts auf einen Wert unterhalb von 400 Euro Sozialversicherungsfreiheit herbeigeführt werden kann. Zudem besteht weiterhin die Voraussetzung, dass das Entgelt in der Freistellung nicht unangemessen von der vorher gewährten Bezahlung abweichen darf, sowohl nach unten als auch nach oben.

Die Regelung stellt durch die Streichung des Halbsatzes „und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen müssen“ klar, dass nunmehr auch alle geringfügig Beschäftigten sich ein Wertguthaben aufbauen können, um – im Rahmen ihrer Teilzeitbeschäftigung – auch Phasen der Freistellung von der Arbeitsleistung beanspruchen zu können. Die Regelung gilt auch für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt nach § 8a SGB IV.

Satz 2 ist im Übrigen eine Folgeregelung zur neuen Definition in § 7b.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bei einer Entnahme von Arbeitsentgelt aus dem der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen die Fiktion der andauernden Beschäftigung gilt. Damit ist sichergestellt, dass der Beschäftigte auch bei Zeiträumen, die über einen Monat andauern, als in einer Beschäftigung stehend angesehen wird.

Zu Nummer 3 (§ 7b)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass in der Praxis der Unternehmen bei Arbeitgebern und Beschäftigten und ihren Verbänden eine sehr weitreichende Unsicherheit darüber besteht, welche Formen von Arbeitszeitguthaben von der Regelung des § 7 Abs. 1a SGB IV (alt) erfasst werden und welche mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht als Wertguthaben qualifiziert werden können. Für diese anderen Formen der Arbeitszeitguthaben können dementsprechend auch nicht die besonderen Vorschriften für Wertguthaben Geltung beanspruchen. Die im Arbeitszeitrecht und in tariflichen Vereinbarungen verbreiteten Kurzzeitkonten stellen entgegen der Praxis nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Wertguthaben dar und sind aus Sicht der Sozialversicherung daher nicht anders zu behandeln als üblicherweise gegen Entgelt vergütete Arbeitszeit. Dies gilt auch für andere Formen der Flexibilisierung von Arbeitszeit in der Form des Ansparens von bereits erfüllter Arbeitszeit als Abweichung von der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit, wie etwa Gleitzeitkonten oder Jahresarbeitszeitvereinbarungen.

Bei Arbeitszeitvereinbarungen, beispielsweise so genannten Gleitzeitvereinbarungen, ist typischerweise Regelungsziel nicht, wie für Wertguthaben gefordert, die vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung. In den allermeisten Fällen ist Ziel die Flexibilisierung von Beginn und Ende der vertraglich geschuldeten werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit. Solche Vereinbarungen eröffnen nicht selten zusätzlich die Möglichkeit, von der angesparten Arbeitszeit eine meist begrenzte Anzahl von Arbeitstagen als Freizeitausgleich zu nutzen. Hierbei ist die Freistellung nicht primäres Vereinbarungsziel und setzt vor allem in der Regel

ein positives Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto voraus. Vergleichbares gilt für so genannte Flexikonten oder andere Formen der tarifvertraglich geregelten Arbeitszeitflexibilisierung. Charakteristisch für diese Konten ist ferner, dass im Unterschied zu Wertguthaben in der Regel keine Auszahlung als Arbeitsentgelt erfolgt. Üblicherweise wird dabei ein Ausgleich im Zeitkonto vorgenommen. Nur ausnahmsweise erfolgt eine Auszahlung als Einmalzahlung zusätzlich zum und unabhängig vom monatlichen Entgelt. Alle diese Regelungen enthalten meist das Ziel, eine produktionsbedingte Verstetigung der Arbeitszeit herbeizuführen, möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum.

In den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch können nur solche Formen von Arbeitszeitguthaben erfasst werden, bei denen die normalerweise sofortige Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung auf den Zeitpunkt der Entnahme verschoben ist. Dabei wird die sofortige Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch den Arbeitgeber an die spätere Auszahlung des Arbeitsentgelts aus dem Wertguthaben geknüpft.

Die Änderung bewirkt in erster Linie eine sprachliche Klarstellung der gesetzlichen Definition von Wertguthaben und soll den Anwendungsbereich von Wertguthaben – der in der Vergangenheit von der Praxis teilweise entgegen der gesetzlich intendierten Zielsetzung tatbestandlich sehr weit ausgelegt worden ist – auf ein gebotenes Maß eingrenzen. Eine grundsätzliche Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Wenn tarifliche, betriebliche oder arbeitsvertragliche Abreden zur Arbeitszeitflexibilisierung nicht das Regelungsziel enthalten, angespartes Arbeitsentgelt zur Freistellung von der Arbeitsleistung zu verwenden, entstehen auch nicht die Rechtsfolgen von Wertguthabenvereinbarungen.

Unter die Definition von Wertguthaben fallen künftig nur noch solche Arbeitszeitvereinbarungen, die nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen aufgrund tariflicher oder betrieblicher Ausgleichszeiträume zum Inhalt haben. Dabei ist eine ausdrückliche Erwähnung des Ziels nicht notwendig.

Werktägliche Arbeitszeit ist die individuell geschuldete oder tarifvertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit, bei der typischerweise ein Kernzeitbestandteil und eine Rahmenzeit für den individuell festzulegenden Beginn und das Ende der täglich geleisteten Arbeitszeit festgelegt wird. Bei mittelfristig angelegten Arbeitszeitflexibilisierungen wird üblicherweise vor allem der Zeitraum, in dem das Arbeitszeitguthaben auszugleichen ist, auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt. In Einzelfällen kann dies einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. Eine Vereinbarung mit dem Ziel der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sehen viele Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder auch individuell gestaltete Arbeitsverträge vor.

Das entscheidende Merkmal, das Ziel der Vereinbarung der Freistellung von der Arbeitsleistung, wird mit der Neufassung stärker hervorgehoben. Immer dann, wenn Vereinbarungen die flexible Gestaltung der werktäglichen Arbeitszeit unter Verstetigung z. B. des monatlichen Entgelts vorsehen, fehlt es künftig schon nach dem Wortlaut an den Voraussetzungen eines Wertguthabens. Dies hat zur Folge, dass die strengen Anforderungen insbesondere des Insolvenzschutzes

für diese Vereinbarung nicht gelten. Sie können allenfalls freiwillig und zusätzlich vereinbart werden, wie dies einige Tarifverträge auch vorsehen. Dies gilt auch, wenn bei verstetigtem Entgelt das in der Regel längerfristige Ziel des Ausgleichs betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt wird.

In der Praxis wird sich diese gesetzliche Abgrenzung des Geltungsbereiches somit vor allem auf Kurzzeit- und Gleitzeitkonten auswirken, da diese zukünftig nicht (mehr) als Wertguthaben behandelt werden können und eine bisher praktizierte Ausdehnung des Wertguthabensbegriffs zurückgeführt werden muss.

Die Vorschrift befasst sich nicht mit dem Aufbau von Wertguthaben. Der tatsächliche Vorgang der Einbringung von Arbeitszeit bzw. Arbeitsentgelt in ein Wertguthaben ist naturgemäß immer produktionsbedingt. Hier entstehen die Überstunden, deren Einbringung in ein Wertguthaben oder in ein sonstiges Konto zur Arbeitszeitflexibilisierung (z. B. Gleitzeitkonto) je nach Vereinbarung festgelegt wird. Entscheidend ist, dass Wertguthabenvereinbarungen von vornherein das Ziel der (längerfristigen) Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Zahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben verfolgen. Ein Transfer von Guthaben zwischen diesen Konten bleibt zulässig.

Zu Nummer 4 (§§ 7c bis 7g)

Zu § 7c

Zu Absatz 1

Mit der Neuregelung wird der Verwendungszweck des angesparten Wertguthabens auf gesetzlich normierte und vertraglich vereinbarte Verwendungen festgelegt. Bei einem Arbeitgeberwechsel besteht die ursprüngliche Wertguthabenvereinbarung nicht mehr. Die neuen Vertragsparteien müssen bei der Frage einer möglichen Übernahme des Wertguthabens und der dabei vorzunehmenden Gestaltung der Wertguthabenvereinbarung die verschiedenen Freistellungsgründe in ihre Überlegungen einbeziehen. Daher wird stets eine neue Wertguthabenvereinbarung abzuschließen sein.

Mit der Nummer 1 Buchstabe a wird die Inanspruchnahme des Wertguthabens – gleich, ob beim Arbeitgeber oder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geführt – für die neu eingeführte Pflegezeit nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) normiert.

Mit der Nummer 1 Buchstabe b wird auf den Anspruch auf Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) abgestellt, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit haben, wenn sie ein Kind selbst betreuen und erziehen.

Nummer 1 Buchstabe c erweitert die Inanspruchnahme von Wertguthaben auf den Fall der begehrten Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966). Selbstverständlich bezieht sich die Angemessenheitsklausel in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB IV jeweils auch nur auf die verringerte Arbeitszeit oder das hierfür erhaltene Teilzeitentgelt.

Nummer 2 erweitert die Entnahmemöglichkeit aus dem Wertguthaben auf vertraglich vereinbarte Freistellungen.

Namentlich genannt sind hier die Zeiträume vor dem Bezug einer Altersrente, in denen der Beschäftigte nicht mehr im Erwerbsleben steht oder stehen möchte, der Zeitpunkt, zu dem eine Altersrente bezogen werden kann, aber noch nicht erreicht ist oder nur mit Abschlägen bezogen werden könnte, sowie Zeiten, in denen der Beschäftigte an Maßnahmen der beruflichen Qualifikation und Weiterbildung teilnimmt. Darunter fallen auch Altersteilzeitvereinbarungen, die sich bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zu dem eine Rente wegen Alters bezogen werden kann.

Grundsätzlich sind die Vertragsparteien in der Vereinbarung der Verwendung des Wertguthabens frei und können auch von den „Inbesondere-Vorgaben“ beliebig abweichen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 stellt klar, dass die individuelle Vereinbarung wie auch bisher in die Verfügungsmacht der Vertragsparteien gestellt wird und damit jede Form der Arbeitszeitflexibilisierung bei Wertguthaben weiterhin zulässig ist. Dies wird auch ergänzend durch die Übergangsregelung in § 116 klargestellt, wonach ein vereinbarter und von § 7c Abs. 1 abweichender Verwendungszweck unverändert und ohne vertragliche Anpassung weitergeführt werden kann.

Zu § 7d

Zu Absatz 1

Die Regelung legt verbindlich fest, dass Wertguthaben nur noch einheitlich als Arbeitsentgeltguthaben geführt werden können und eine Führung des Wertguthabens in Arbeitszeit zukünftig nicht mehr möglich ist. Nachteile für die Beschäftigten und Arbeitgeber sind hierdurch nicht erkennbar und dürften auch nicht entstehen. Hiervon ist nicht die Einbringung von Arbeitszeit in das Wertguthaben betroffen. Dies ist unverändert möglich. Zudem legt die Vorschrift fest, dass das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in das Wertguthaben einzubringen ist. Maßgebend ist somit das Bruttoentgelt im Zeitpunkt der Einbringung. Eine Regelung, wem die Rendite aus der Anlage zusteht, bleibt den Vertragsparteien überlassen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages – Beitragsverfahrensverordnung (BVV) – vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138) sind Aufzeichnungen des Arbeitgebers über beitragspflichtige Arbeitsentgelte entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet. Umgekehrt bedeutet dies, dass mit Ausnahme von sehr geringen Wertguthaben, also solchen mit einem Freistellungsumfang von deutlich weniger als zwei Monaten, bereits heute für alle Wertguthaben oberhalb dieses Wertes vom Arbeitgeber in den Entgeltunterlagen Aufzeichnungen über das dem Arbeitszeitwert des Wertguthabens zugrunde liegende beitragspflichtige Arbeitsentgelt vorgehalten werden müssen. Des Weiteren muss für Entgeltbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ebenfalls der Zeitwert von Einbringungen in das Wertguthaben als Arbeitsentgelt umgerechnet werden, um die mögliche Beitragsfreiheit zu dokumentieren.

Daneben muss berücksichtigt werden, dass im Fall der Arbeitgeberprüfung nach § 28p SGB IV durch die Träger der Rentenversicherung keine effiziente, einheitliche und übersichtliche Prüfung ermöglicht wird, wenn Wertguthaben in einem Fall als Arbeitszeitguthaben und im anderen Fall als Arbeitsentgeltguthaben geführt werden und die Träger der Rentenversicherung die hierdurch erforderlichen Umrechnungen im Einzelfall nachhalten müssen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt die Informationsverpflichtung des Arbeitgebers aus § 7e Abs. 4 über den getätigten Insolvenzschutz um die Information über den Stand und Umfang des Wertguthabens im Fall der Auflösung. Der Auskunftsanspruch ist der Vorschrift des § 4a Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) nachgebildet und trägt dem berechtigten Interesse des Beschäftigten Rechnung, in regelmäßigen wiederkehrenden Zeitabständen Auskunft über sein erdientes Wertguthaben zu erhalten. Die Belastung des Arbeitgebers durch die ergänzte Informationsverpflichtung steht in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem Informationsinteresse des Beschäftigten und der unmittelbaren bürokratischen Belastung des Arbeitgebers und ist beispielsweise bei privatrechtlichen Sparverträgen der unterschiedlichsten Art (Kapitallebensversicherungen, Bausparverträge etc.) ohnehin üblich. Eine weitergehende Informationsverpflichtung resultiert auch nicht aus den Nachweiserfordernissen gegenüber der Sozialversicherung, da das Wertguthaben erst zum Zeitpunkt der Auflösung verbeitragt werden muss und der Arbeitgeber in der Folge ohnehin die erforderlichen Entgeltmeldungen an die Einzugsstelle übersenden muss.

Zu Absatz 3

Die nachhaltige Verbesserung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben erfordert außerdem eine Regelung zum Schutz gegen das Anlage- oder Börsenrisiko von Wertguthaben. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Sozialversicherung und dem Fiskus allein durch riskante Anlageentscheidungen der Vertragsparteien Beiträge und Steuern in erheblichem Umfang verlorengehen, zumal wenn man bedenkt, dass in den Wertguthaben weit mehr als die Hälfte des Umfangs öffentliche Mittel enthalten sind. Wertguthaben sind keine Privatvermögen, sondern bestehen zu weit mehr als der Hälfte des Betrages aus noch abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen und der zu entrichtenden Einkommensteuer. Der genaue Anteil dieser Beiträge kann aufgrund der Gesamtbruttoführung der Wertguthaben erst bei Entnahme von Arbeitsentgelt bzw. im Störfall errechnet werden. Eine privat verantwortete spekulative Anlage von Wertguthaben muss daher ausgeschlossen werden, zumal sie im Übrigen typischerweise auch nicht im Interesse der Beschäftigten liegt, die eher auf den Bestand ihrer Lebensarbeitszeitplanung vertrauen wollen als auf mögliche spekulative Anlagegewinne. Aufgrund der Vielfalt und geringen Planbarkeit von Freistellungsgründen im Lauf der Erwerbsbiografie und damit der Laufzeit von Wertguthaben ist ein höherer Aktienanteil auch für den Beschäftigten unter Renditegesichtspunkten nicht sinnvoll. Eine höhere Anlage in Aktien steht den Beteiligten nach Auflösung, Verbeitragung und Versteuerung des Wertguthabens uneingeschränkt zur Verfügung.

Bei einer externen Anlage des Wertguthabens soll der Anreiz ausgeschlossen werden, das Wertguthaben in spekulativen Anlageformen Kurs- und Börsenrisiken auszusetzen, bei denen ein Verlust drohen könnte. Daher wird für die Anlage von Wertguthaben vorgegeben, dass diese in entsprechender Anwendung den Vermögensanlagevorschriften für die Sozialversicherungsträger in § 80 ff. SGB IV unterfallen und der Grundsatz der Sicherheit der Anlage gemäß § 80 Abs. 1 SGB IV auf die Anlage von Wertguthaben Anwendung findet.

Da gegenüber der meist eher kurzen Anlage von Vermögen der Sozialversicherungsträger Wertguthaben typischerweise eine längere Anlagezeit aufweisen, wird in Abweichung von den Anlagevorschriften eine auf 20 Prozent begrenzte Anlage in Aktien und Aktienfonds zugelassen. Durch die generell geltende Garantieklausel des Rückflusses wird dabei der Bestand vor Verlusten geschützt. Diese Klausel ist der Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage in § 217 SGB VI nachgebildet.

In vernünftiger Abwägung der Risiken sind von diesen Beschränkungen allein zwei Ausnahmen denkbar und zulässig. Zum einen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Tarifvertragsparteien das Anlagerisiko in ihrer Vereinbarung ausreichend berücksichtigen und ein gemeinsam verantwortetes Modell vereinbaren. Zum anderen kann hiervon aufgrund des längerfristig abdämpfbaren Risikos bei so genannten Lebenszyklusmodellen abgewichen werden. Dies betrifft Vereinbarungen über eine Freistellung in fernerer Zukunft, geknüpft an das Erreichen einer Altersgrenze zur Gestaltung des Übergangs in die Altersvollrente.

Zu § 7e

Zu Absatz 1

In der Begründung zum Gesetzentwurf für den früheren § 7a SGB IV (Bundestagsdrucksache 13/9741) finden sich keine Ausführungen über die besondere Erwähnung des Arbeitgeberanteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei den Vorkehrungen zum geforderten Insolvenzschutz. Durch die Ersetzung der Wörter „des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ durch die Wörter „des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“ wird klargestellt, dass das Wertguthaben als Bruttowert gegen Insolvenz zu sichern ist, und zwar einschließlich des auf das Wertguthaben entfallenden und noch nicht entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Sinne von § 28d SGB IV.

Die weiteren Änderungen berücksichtigen sprachliche Anpassungen.

Zu Absatz 2

Wird der Arbeitgeber insolvent, erleiden Wertguthaben häufig einen totalen Verlust, weil sie mangels Trennung vom übrigen Betriebs- und Anlagevermögen des Arbeitgebers und Übertragung auf einen Dritten vollständig in der Insolvenzmasse aufgehen und die Beschäftigten – abgesehen von den Fällen einer Sanierung des Unternehmens – im günstigsten Fall nur noch einen Bruchteil ihres Wertguthabens als Quote bei der Verteilung (§ 187 ff. der Insolvenzordnung) beanspruchen können.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass Wertguthaben im Regelfall aus Vergütungsansprüchen des

Beschäftigten für bereits erbrachte Arbeitsleistung bestehen und damit nicht mehr zur alleinigen Disposition des Arbeitgebers stehen können. Nur der Umstand, dass der Beschäftigte diesen Vergütungsanspruch zum Zwecke der damit erdienten Freistellung von der Arbeitsleistung in das Wertguthaben überführt hat, darf nicht dazu führen, dass im Falle der Insolvenz diese Ansprüche des Beschäftigten zur allgemeinen Insolvenzmasse zählen (§ 35 der Insolvenzordnung) und der Beschäftigte lediglich nur noch die Rechte eines allgemeinen Insolvenzgläubigers hat. Dies bedeutete in der Vergangenheit eine Schlechterstellung des Beschäftigten mit einem Wertguthaben gegenüber dem Beschäftigten, der sich seine Vergütungsansprüche bereits hat auszahlen lassen und auf eine Einbringung in ein Wertguthaben verzichtet hat.

Bei dieser Sachlage ist es angemessen, das dem Beschäftigten zustehende Wertguthaben für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers und unabhängig von der ohnehin bestehenden Insolvenzschutzverpflichtung durch § 7e SGB IV in besonderer Weise vor dem Verlust in der Insolvenz zu schützen. Daher ordnet die Vorschrift an, dass Wertguthaben durch Dritte zu führen sind, die im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Wertguthaben für den Arbeitgeber eintreten. Diese Vorgaben werden insbesondere durch Treuhandmodelle gewährleistet. Sie stellen die unmittelbare Übertragung des Wertguthabens in das Vermögen des Dritten und die Anlage des Wertguthabens auf einem offenen Treuhandkonto oder in anderer geeigneter Weise sicher. Die Abtrennung des Wertguthabens vom Vermögen des Arbeitgebers umfasst auch die auf diese Entgeltbestandteile zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge.

Als Ausnahme von einer vollständigen Führung durch Dritte werden andere geeignete Sicherungsformen zugelassen. Dies gilt namentlich für Versicherungsmodelle und schuldrechtliche Verpfändungs- oder Bürgschaftsmodelle mit ausreichender Sicherung gegen Kündigung.

Zu Absatz 3

Die Einfügung, dass der Insolvenzschutz in geeigneter Weise vorzunehmen ist, ist der Regelung in § 8a Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes nachgebildet. Sie soll sicherstellen, dass für den Insolvenzschutz völlig ungeeignete und von vornherein als solche erkennbar untaugliche Sicherungsmittel bereits durch die gesetzlichen Anforderungen ausgeschlossen werden. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Insolvenzschutzregelungen in der betrieblichen Praxis ungeeignet und wirkungslos geblieben sind und im Insolvenzfall bestehende Wertguthaben schutzlos der Masse zugeführt wurden, ohne dass die Beschäftigten den Primär- oder einen Sekundäranspruch realisieren konnten. Daher soll die Verpflichtung zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise ein gewisses Qualitätsniveau der Sicherung vorschreiben, die die Vertragsparteien verpflichtet, im Vorfeld der Vereinbarung des Insolvenzschutzes eine Prüfung der Geeignetheit und Insolvenzfestigkeit der Sicherung vorzunehmen.

Die Vorschrift übernimmt die Regelung in § 8a Abs. 1 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes für alle anderen Wertguthaben und schließt namentlich genannte und absolut unsichere Sicherungsmittel für den Insolvenzschutz aus, insbesondere konzerninterne schuldrechtliche Absicherungen, bei denen es lediglich zu einer internen Absicherung kommt und die im Insolvenzfall ganz überwiegend keinen wertguthabenschützenden Insolvenzschutz darstellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt § 7b Abs. 3 (alt). Bis zur schriftlichen Mitteilung über den getätigten Insolvenzschutz an den Beschäftigten wäre die Bestimmung des Zeitrahmens für diese Mitteilung mit dem bisher enthaltenen Wort „alsbald“ auf einen unnötig langen Zeitraum ausgedehnt. Daher soll die Ersetzung durch das Wort „unverzüglich“ sicherstellen, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten unmittelbar nach Abschluss der Insolvenzsicherung hierüber informiert und die Wertguthabenvereinbarung wirksam werden kann. Insofern wird die in der früheren Formulierung liegende Verzögerungskomponente herausgelöst und dem Arbeitgeber die Verpflichtung aufgegeben, ohne schuldhaftes Zögern die Mitteilung an den Beschäftigten zu übermitteln. Die Vorschrift orientiert sich dabei an der Fristbestimmung in § 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Zu Absatz 5

Bereits bei Einführung der Insolvenzschutzverpflichtung durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (BGBl. I S. 688) ist kritisiert worden, dass einerseits nicht normiert wurde, inwieweit diese Verpflichtung tatsächlich bindend ist, und zum anderen, dass die Nichtbefolgung der Insolvenzschutzverpflichtung sanktionslos bleibt. In der Folge hat sich gezeigt, dass Arbeitgeber bzw. Vertragsparteien ihrer Verpflichtung in der Praxis tatsächlich unzureichend nachkommen und viele Wertguthabenverpflichtungen ohne Insolvenzschutz vereinbart werden und zahlreiche Wertguthaben in der Insolvenz zum Nachteil des Beschäftigten aufgelöst wurden. Dieser unerwünschte Zustand hat im Altersteilzeitgesetz zur Einführung einer eigenständigen Insolvenzschutzregelung geführt, deren Übernahme in das Sozialgesetzbuch nach dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zu prüfen war. Die Regelung gibt dem Beschäftigten die Möglichkeit der Kündigung für den Fall, dass der Arbeitgeber trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen zum Insolvenzschutz nicht nachkommt. Das Wertguthaben ist dann nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 aufzulösen.

Zu Absatz 6

Neben der Kündigungsmöglichkeit des Beschäftigten aus Absatz 5 können die Prüfer der Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen der Betriebsprüfung bei fehlendem Insolvenzschutz die Unwirksamkeit der Wertguthabenvereinbarung bewirken.

Wird anlässlich einer Arbeitgeberprüfung vom Prüfdienst der Rentenversicherung festgestellt, dass Wertguthaben entweder

- ohne getroffene Vorkehrungen zum Insolvenzschutz oder
- mit ungeeignetem Insolvenzschutz im Sinne des Absatzes 3 ausgestattet sind oder
- mit einer im Sicherungsumfang um mehr als 30 Prozent unterschreitenden Sicherung versehen sind oder
- die vereinbarte Sicherung nicht die im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge umfasst,

ist die Wertguthabenvereinbarung von Anfang an unwirksam, wenn eine Heilung nicht erfolgt. Die Rentenversicherung weist in ihrem Prüfbescheid den auf das gesamte Wertguthaben zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag

aus, der im Fall der Auflösung des Wertguthabens im Störfall vom Arbeitgeber zu zahlen wäre. Hierdurch wird den Vertragsparteien verdeutlicht, welche Konsequenzen bei fehlendem Insolvenzschutz entstehen. Weist der Arbeitgeber dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten einen ausreichenden Insolvenzschutz nach, gilt die Wertguthabenvereinbarung von Beginn an als wirksam geschlossen.

Zu Absatz 7

Die Regelung in Absatz 7 ergänzt die Vorschriften in den Absätzen 5 und 6 und gibt dem Beschäftigten in den Fällen einen Schadenersatzanspruch, in denen der Insolvenzschutz sich nachträglich als nicht insolvenzfest herausstellt. Damit wird der Seite des Arbeitgebers das Risiko übertragen, die Wirksamkeit bzw. Insolvenzfestigkeit des vereinbarten Insolvenzschutzes im Vorfeld der Wertguthabenvereinbarung zu prüfen und ihre Insolvenzfestigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit sicherzustellen. Tritt infolge der (unzureichenden) Sicherung ein Verlust im Wertguthaben des Beschäftigten ein, hat der Arbeitgeber bzw. der auf Seiten des Arbeitgebers persönlich haftende Geschäftsführer oder Vorstand hierfür einen Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind die Fälle, in denen er nachweisen kann, dass ihn an dem Verlust kein Verschulden trifft.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift in Absatz 8 stellt sicher, dass der bei Abschluss der Wertguthabenvereinbarung vereinbarte Insolvenzschutz nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder beseitigt werden kann, beispielsweise wenn der Arbeitgeber einen zusammen mit der Wertguthabenvereinbarung abgeschlossenen Kautionsversicherungsvertrag beim Versicherungsunternehmen später kündigt oder das Versicherungsunternehmen durch Säumnis der Prämienzahlungen zur Kündigung zwingt.

Die Beendigung, Auflösung oder Kündigung des Insolvenzschutzes ist nur dann zulässig, wenn zugleich ein neuer zumindest gleichwertiger Insolvenzschutz vereinbart wird und der Beschäftigte dieser Ablösung ausdrücklich zustimmt. Hierdurch wird ergänzend sichergestellt, dass der Arbeitgeber keine einseitigen Maßnahmen zur Beendigung des vereinbarten Insolvenzschutzes ergreifen oder einleiten kann.

Zu Absatz 9

In Absatz 9 ist aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung die Formulierung des § 8a Abs. 6 des Altersteilzeitgesetzes übernommen worden.

Zu § 7f

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 7f Abs.1 eröffnet erstmals die Möglichkeit, bei Beendigung einer Beschäftigung ein im vorangehenden Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Wertguthaben zu erhalten und nicht als Störfall auflösen zu müssen. Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden: Ist der neue Arbeitgeber bereit, an die Stelle des alten Arbeitgebers zu treten, kann das Wertguthaben an ihn übertragen werden. Fehlt diese Bereitschaft des neuen Arbeitgebers oder knüpft an die beendete Beschäftigung entweder eine selbständige Tätigkeit oder eine Phase der Nichtbeschäftigung, kann der Beschäftigte in freier Entscheidung sein Wertguthaben an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen oder das Wertguthaben als Störfall auflösen lassen.

Der erste Fall, die Übertragung des Wertguthabens an den neuen Arbeitgeber, ist rechtlich unproblematisch. Der neue Arbeitgeber tritt an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus dem Wertguthabenvertrag. Die Vertragsparteien haben dabei die Möglichkeit, den Wertguthabenvertrag ggf. an bereits bestehende Vereinbarungen beim neuen Arbeitgeber oder im neuen Tarifgebiet anzupassen oder aber auch völlig neue Vereinbarungen zu schließen oder aber den alten Vertrag unverändert fortzuführen.

Für den Fall, dass der neue Arbeitgeber den Wertguthabenvertrag nicht übernehmen möchte oder aber der Beschäftigte in kein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt, kann er das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen lassen. Diese Übertragung ist unumkehrbar und ist erst dann möglich, wenn das Wertguthaben einen Betrag vom Zwölffachen der monatlichen Bezugsgröße bereits überstiegen hat (für 2008 ein Betrag in Höhe von 29 820 Euro in den alten Bundesländern und 25 200 Euro in den neuen Bundesländern). Beide Voraussetzungen sollen verhindern, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund mit einer allzu aufwändigen bürokratischen Verwaltung der Wertguthaben belastet wird. Damit ist die Übertragung von Wertguthaben unter dieser Grenze ausgeschlossen, ebenso wie die Rückübertragung im Falle, dass in einem weiteren Arbeitsverhältnis der nächste Arbeitgeber das Wertguthaben übernehmen möchte. In diesem Fall muss der Beschäftigte einen neuen Wertguthabenvertrag abschließen.

Satz 2 regelt den Übergang der mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten entweder auf den neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit die Führung der Wertguthaben bei dieser mit verbliebenen Arbeitgeberpflichten verbunden ist. Der bisherige Arbeitgeber wird nach Übertragung des Wertguthabens von seinen bisherigen Arbeitgeberpflichten frei.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift des § 7f Abs. 2 regelt die Entnahme von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben, wenn dieses an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen worden ist. Voraussetzung ist das Bestehen eines gesetzlichen oder freiwillig vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs. Außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ist die Entnahme für die in § 7c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Zeiten möglich. Um zu verhindern, dass der Beschäftigte mit Minimalbeträgen möglicherweise längere Zeiten der Erwerbslosigkeit überbrücken will, ist die Entnahme ausdrücklich an die nicht unangemessene Abweichung des entnommenen Entgelts in § 7 Abs. 1a Satz 1 gekoppelt. Die Entnahme muss mindestens einen Monat vor der begehrten Auszahlung schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angekündigt und beantragt werden, um die rechtzeitige Auszahlung sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verwaltung der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben. Damit wird klargestellt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund die Verwaltung der Wertguthaben als eine ihr nach § 30 Abs. 1 SGB IV übertragene Aufgabe ausführt und die Verwaltung als Treuhänder vornimmt. Die Wertguthaben sind getrennt vom übrigen Vermögen zu verwalten, und bei Auszahlung

von Arbeitsentgelt an den Beschäftigten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle abzuführen. Die Verwaltung von Wertguthaben lässt den sonstigen Vermögens- und Finanzhaushalt der Deutschen Rentenversicherung Bund unberührt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Wertguthaben nach Maßgabe der Vermögensanlagevorschriften anzulegen.

Die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung der Wertguthaben entstehenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind ausschließlich von dem Wertguthaben in Abzug zu bringen. Dazu gehören auch die bei Einführung entstehenden Anlaufkosten. Damit erfolgt eine Trennung von den Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die der Deutschen Rentenversicherung für die Aufgabenwahrnehmung im Umlageverfahren entstehen (so auch der durch Artikel 5 Nr. 2 eingefügte § 153 Abs. 3 SGB VI). In der jährlichen Mitteilung über den Stand des Wertguthabens an den Beschäftigten nach § 7d Abs. 2 ist der Verwaltungskostenanteil gesondert auszuweisen.

Zu § 7g

Durch die Berichtspflicht soll die Bundesregierung verpflichtet werden, insbesondere über die Entwicklung der Inanspruchnahme und Nutzung der Wertguthaben zu berichten, den Umfang und die Kosten der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben zu beobachten und für den Fall, dass dies in einem wider Erwarten hohen Maße genutzt wird, Möglichkeiten zu entwickeln, wie die Wertguthaben in einem gegebenenfalls günstigeren Anlageprofil im Rahmen der Vermögensanlage verwaltet werden können. Daneben sollen die Neuregelungen zum Insolvenzschutz auf ihre Wirksamkeit und Effizienz hin überprüft werden.

Zu Nummer 5 (§ 22 Abs. 1)

In den meisten Betrieben in Deutschland ist heute die Führung von Arbeitszeitkonten üblich. Dabei wird häufig zur Flexibilisierung der werktäglichen Arbeitszeit von der in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, in Zeiten betrieblicher Mehrarbeit Arbeitszeitguthaben anzusammeln. Die Erfassung dieser Arbeitszeitguthaben durch die Sozialversicherungsträger ist nicht unproblematisch. Bisher wurde für die Frage, ob solche Arbeitszeitguthaben zu verbeitragen sind, oft allein die Grenze von 250 Stunden aus dem gemeinsamen Rundschreiben der Sozialversicherungsträger als Abgrenzungsmerkmal herangezogen. Dies erfolgte auch unabhängig davon, ob es sich tatsächlich um Wertguthaben handelte, bei denen ein Stundungseffekt der Beiträge bis zur Auszahlung eintritt, oder ob die Fälligkeit sich nach der üblichen, mit Arbeitsentgelt verknüpften Fälligkeitsregelung richtet.

Ein Arbeitszeitguthaben zählt beitragsrechtlich typischerweise nicht als Arbeitsentgelt und ist deshalb auch nicht zu verbeitragen. Dem steht auch das in der Sozialversicherung maßgebliche Entstehungsprinzip nicht entgegen. Anders stellt sich die Sachlage dann dar, wenn die Arbeitszeit stundenweise abgerechnet und auf der Basis von Stundenlöhnen vergütet wird. Selbst wenn in diesen Fällen ein verstetigtes

Entgelt gezahlt wird, verbleibt nach dem Entstehungsprinzip das unerwünschte Ergebnis, dass diese in ein Arbeitszeitkonto eingestellte Arbeitszeit normalerweise den Beitragsanspruch auslöst, weil der Entgeltanspruch hierdurch bereits entstanden ist.

Daher wird auch für diese aus Arbeitszeitkonten abgeleiteten Entgeltkonten das im Steuerrecht sowie für Einmalzahlungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV bereits geltende Zuflussprinzip eingeführt. Das bedeutet zukünftig, dass Arbeitszeitkonten, die als Entgeltkonten geführt werden, erst bei Auszahlung als Arbeitsentgelt an den Beschäftigten verbeitragt und versteuert werden müssen.

Zu Nummer 6 (§ 23b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich lediglich um eine rein sprachliche Anpassung mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit. Der Regelungsgehalt wird dadurch nicht verändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Sätze 2 und 3 sind rein sprachliche Anpassungen mit dem Ziel der besseren Verständlichkeit. Auch hier wird der Regelungsgehalt dadurch nicht verändert. Die Regelung in Satz 4 betrifft die Auflösung der an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben. Aufzulösen ist dieses Wertguthaben, wenn eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Alters in Anspruch genommen wird, sowie wegen des Todes des Beschäftigten. Bei Inanspruchnahme einer Rente werden dann zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt, so dass sich die Rente entsprechend erhöht. Im Fall der Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird das Wertguthaben nicht aufgelöst, wenn der Versicherte widerspricht (siehe Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist die Auflösung des Wertguthabens für den Versicherten in der Regel vorteilhaft, weil sich seine Rente entsprechend erhöht. Sollte dies im Einzelfall von dem Versicherten anders eingeschätzt werden, kann er der Auflösung des Wertguthabens widersprechen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu den Buchstaben c bis e

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 28e Abs. 1 Satz 1)

Mit der Regelung wird die Arbeitgeberpflicht der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erweitert, wenn Wertguthaben an diese übertragen worden sind.

Zu Nummer 8 (§ 28g Satz 1)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund bei den ihr übertragenen Wertguthaben gegen den Beschäftigten auch den Anspruch des Arbeitgebers auf Abzug von dem von diesem zu zahlenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat.

Zu Nummer 9 (§ 116)

Zu Absatz 1

Der neue § 7d Abs. 1 regelt die grundsätzliche Führung von Wertguthaben in Entgeltwerten. Unternehmen, die bisher ihre Wertguthaben in Zeitwerten führen, erhalten mit dieser Vorschrift die Möglichkeit, entweder die bisherige Führung der Wertguthaben als Zeitguthaben weiterzuführen oder diese auf Entgeltguthaben umzustellen. Daneben wird klargestellt, dass auch für Neuverträge, die auf Basis einer bestehenden und die Führung in Zeit vorsehenden Wertguthabensvereinbarung geschlossen werden, die Möglichkeit weiter besteht, diese in Zeitguthaben zu führen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass bei Wertguthabenverträgen, die einen von der Neuregelung in § 7c Abs. 1 abweichenden Verwendungszweck vereinbart haben, kein Anpassungsbedarf besteht, sondern diese Verträge bis zur Erfüllung oder Beendigung unverändert weitergeführt werden können.

Zu Absatz 3

Nach den Regelungen in § 7e Abs. 5 und 6 können Wertguthabensvereinbarungen ohne gleichzeitige Vereinbarung über einen Insolvenzschutz entweder vom Beschäftigten gekündigt werden oder sich im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund als von Anfang an unwirksam erweisen. Die Vertragsparteien können durch die Übergangsregelung für Wertguthaben, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ohne wirksame Insolvenzschutzvereinbarung bereits bestanden haben, die Unwirksamkeitsfolge vermeiden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Die Insolvenzversicherung der Altersteilzeitarbeit bemisst sich weiterhin nach § 8a als *lex specialis* zu § 7e SGB IV; im Übrigen finden die Wertguthabenvorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Mit der Ergänzung des § 8a Abs. 1 Satz 1 werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in ihrem Bestand geschützt. Gemäß § 7 Abs. 1a und § 7b SGB IV besteht während der Freistellungsphase im Blockmodell nur dann eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn für diese Zeit Arbeitsentgelt fällig wird, das mit einer vor oder nach der Freistellung erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde (Wertguthaben). Die Regelung stellt sicher, dass dem Arbeitsentgelt ein Wertguthaben gegenübersteht und damit versicherungsrechtlich ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu § 7 Abs. 1a und § 7b SGB IV.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist zum einen eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3. Daneben hat sich in der Praxis gezeigt, dass auch bei Gleitzeit- oder Kurzzeitkonten, insbesondere auch bei Entgeltzahlung auf der Basis von Stundenlöhnen, in Arbeitszeitkonten Entgeltbestandteile enthalten sein können. Der allgemeine Oberbegriff „Arbeitszeitkonten“ war daher durch „Arbeitsentgeltkonten“ zu ergänzen, um weiterhin auch Wertguthaben und andere Konten mit Entgeltbestandteilen zu erfassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 66)

Bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte werden im Störfall auch die zusätzlichen Entgeltpunkte aus Wertguthaben berücksichtigt, die der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches übertragen wurden.

Zu Nummer 2 (§ 70)

Die Ergänzung bestimmt im Störfall die Ermittlung von zusätzlichen Entgeltpunkten aus Wertguthaben, die der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV übertragen wurden.

Zu Nummer 3 (§ 113)

Bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt im Ausland werden im Störfall auch zusätzliche Entgeltpunkte aus Wertguthaben berücksichtigt, die der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV übertragen wurden.

Zu Nummer 4 (§ 153)

Mit der Ergänzung der Grundsatznorm zum Finanzierungsverfahren wird gewährleistet, dass die Übertragung, Verwaltung und Verwendung von Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund keinerlei Auswirkungen auf die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung haben. Es handelt sich somit nicht um Einnahmen und Ausgaben im Umlageverfahren. Dadurch werden insbesondere Auswirkungen der Wertguthabenübertragung, -verwaltung und -verwendung auf den Beitragssatz (§ 158), auf den Bundeszuschuss (§ 213), auf die Nachhaltigkeitsrücklage (§ 216), auf den Finanzverbund (§ 219) sowie die Bundesgarantie (§ 214) ausgeschlossen.

Zu Nummer 5 (§ 254d)

Für verbeitragtes Arbeitsentgelt aus Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde und das der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches übertragen wurde, werden im Störfall Entgeltpunkte (Ost) ermittelt.

Zu Nummer 6 (§ 256a)

Im Störfall verbeitragtes Arbeitsentgelt aus Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde und das der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches übertragen wurde,

wird mit dem dazugehörigen Wert der Anlage 10 (Verhältniswert Durchschnittsentgelt West und Ost) „hochgewertet“.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7d SGB IV).

Zu Artikel 6 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der dann gegenstandslosen Vorschrift des § 7g SGB IV.

C. Bürokratiekosten

Berechnung der Kosten

Die jährliche Information in Textform nach § 7d Abs. 2 SGB IV betrifft etwa 400 000 Unternehmen mit 2,5 Millionen Arbeitnehmern. Die Übermittlung in Textform dauert etwa 2 Minuten.

Die IP für den Bürger stellen sich wie folgt dar:

In § 7f Abs. 1 SGB IV wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Obliegenheit eingeführt, sich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, wenn sie das Wertguthaben auf einen neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen möchten. Nach § 7 Abs. 1d SGB IV müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen, wenn sie Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben entnehmen wollen.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für die Wirtschaft eine Informationspflicht eingeführt und eine geändert. Es entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 2,88 Mio. Euro pro Jahr. Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten, für die Verwaltung eine Informationspflicht eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Bundesarbeitsgericht

vom 16. 08. 2005

BAG, Urteil vom 16.08.2005 - 9 AZR 470/04

Quelle:
Bundesarbeitsgericht

Vorinstanz:
Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 16. Juli 2004 - 9 (8) Sa 110/04

Normen:
Altersteilzeitgesetz (ATG)
Tarifvertrag zur Altersteilzeit (TV ATZ)
Betriebsvereinbarung

Stichworte:
Altersteilzeitarbeitsverhältnis
Persönliche Haftung
Insolvenzschöpfung
Wertgut haben

>>Altersteilzeitarbeitsverhältnis - Persönliche Haftung wegen unterbliebener
Insolvenzschöpfung eines Wertgut habens

Tenor

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 2004 - 9 (8) Sa 110/04 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die persönliche Haftung der Beklagten für ein nicht abgeseichertes Wertgut haben aus einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis.

Beklagte zu 1) ist der von 1999 bis Oktober 2001 amtierende Geschäftsführer der BDE GmbH (BDE), Beklagte zu 2) das bis zum Jahreswechsel 2002/2003 für den Personalbereich zuständige Vorstandsmitglied der BB AG (BB) und Beklagte zu 3) der Konzernbetriebsratsvorsitzende der BB.

Der Kläger war zunächst bei der BDE, einer Tochtergesellschaft der BB beschäftigt. Im Oktober 2001 ging sein Arbeitsverhältnis im Wege eines Betriebsübergangs auf die BDS GmbH (BDS), ebenfalls eine Tochtergesellschaft der BB, über.

Am 5. Februar 2001 hatte der Kläger mit der BDE einen "Altersteilzeitvertrag" auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (ATG), des Tarifvertrages zur Altersteilzeit (TV ATZ), des Tarifvertrages zur Beschäftigungsbrücke vom 28. März 2000 (TV BB) und der Betriebsvereinbarung vom 13. September 2000" geschlossen. Dieser Altersteilzeitarbeitsvertrag lautet - soweit hier von Interesse -:

“ § 1

Dauer der Altersteilzeit

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis beginnt am 01. April

2001.

Es endet ohne Kündigung am 31. Mai 2006.

§ 3

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

9 AZR 470-04

beträgt ab Beginn der Altersteilzeit unter Beachtung des § 6 ATG die Hälfte der bisher vereinbarten individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Dies sind nunmehr 19,75 Stunden.

(2) Die Arbeitszeit wird entsprechend § 5 TV BB i. V. m. § 5 Nr. 1 TV ATZ so verteilt, daß sie im ersten Abschnitt des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

vom 01. April 2001 bis 31. Oktober 2003 voll geleistet wird (Arbeitsphase) und

anschließend der Mitarbeiter

vom 01. November 2003 bis zum Ende des

Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von der Arbeitsleistung freigestellt wird (Freistellungsphase).

...

§ 5

Vergütung

(1) Der Mitarbeiter erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein Altersteilzeitentgelt. Es bemißt sich entsprechend den tariflichen Bestimmungen nach der reduzierten Arbeitszeit und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt (§ 5 TV BB i. V. m. §§ 6, 15 TV ATZ).

§ 6

Aufstockungsbetrag und Beiträge zur Rentenversicherung

(1) Der Mitarbeiter erhält einen Aufstockungsbetrag nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ATG auf das Altersteilzeitentgelt. Dieser ist so bemessen, daß das monatliche Nettoentgelt 82 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei den Mitarbeitern gewöhnlich anfallen, verminderten monatlichen Bruttovollzeitarbeitsentgelts beträgt. Bei der Ermittlung des Bruttovollzeitarbeitsentgelts werden die zusätzliche Urlaubsvergütung und die tariflich abgesicherten betrieblichen Sonderzahlungen nicht berücksichtigt."

§ 17 der in dem "Altersteilzeitvertrag" in Bezug genommenen Betriebsvereinbarung zur Einführung von Altersteilzeit vom 13. September 2000 (BV Altersteilzeit) - abgeschlossen ua. zwischen der BDE und ihrem Betriebsrat - lautet:

"BDE/BDP stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, daß im Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des Arbeitgebers alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen gesichert sind. Hierüber erfolgt gegenüber dem Betriebsrat ein jährlicher Nachweis."

Der Tarifvertrag zur Altersteilzeit in der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 20. November 2000 (TV Altersteilzeit) lautet auszugsweise:

§ 6

Altersteilzeitentgelt

4. Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, hat der Beschäftigte Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den ausgezahlten Leistungen (Altersteilzeitentgelt und Aufstockungsbetrag) und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung. ... Dies gilt auch ... bei einer Insolvenz des Arbeitgebers. Bei der Auszahlung sind die aktuellen Tarifentgelte zugrunde zu legen.

§ 16

Insolvenzversicherung

Der Arbeitgeber berät geeignete Maßnahmen mit dem Betriebsrat und stellt sicher, daß im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des Arbeitgebers alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind.

§ 17

Der Arbeitgeber weist gegenüber dem Betriebsrat bzw. soweit keine Betriebsvereinbarung besteht gegenüber dem Beschäftigten jährlich die ausreichende Sicherung nach."

Am 19. Juni 2001 schloß die BB mit ihrem Konzernbetriebsrat eine Vereinbarung zur Garantie von Ansprüchen aus Altersteilzeit. Dort heißt es:

"Die in Anlage aufgeführten Unternehmen haben Betriebs- bzw. einzelvertragliche

Vereinbarungen über Altersteilzeit abgeschlossen.

Um im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitarbeitverhältnisse durch Insolvenz des jeweiligen Unternehmens die entstandenen Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abzusichern, gibt die BB AG folgende Garantieerklärung:

Die BB AG O wird im Falle der Insolvenz der in Anlage aufgeführten Unternehmen alle vom einzelnen Altersteilzeitbeschäftigten gemäß der jeweiligen Betriebsvereinbarung bzw. einzelvertraglichen Zusage zur Altersteilzeit erworbenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung erfüllen.

Die BB AG wird Zahlung in Geld leisten, sofern das jeweilige Unternehmen in Insolvenz gegangen ist und der Insolvenzverwalter bestätigt hat, daß die vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmens zu Recht bestehen und den Betrag auf gibt, der für die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht mehr beglichen werden kann. Die Zahlung erfolgt durch die BB AG O direkt an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Diese Garantie gilt, solange das jeweilige Unternehmen zum Konzern der BB AG gehört, im übrigen aber unbefristet. Sie gilt auch für zukünftige Konzernunternehmen mit Altersteilzeit. Insoweit wird die Liste in Anlage regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepaßt."

Die BDE und die BDS sind in der Anlage zu dieser Konzernbetriebsvereinbarung nicht aufgeführt. Eine anderweitige Sicherung der klägerischen Ansprüche erfolgte nicht. Am 1. September 2002 wurde über das Vermögen der BDE, der BDS, der BB und weiterer Konzerngesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet. Daraufhin wurde der Kläger von der Arbeitsleistung freigestellt. Bezahlungen aus seinem Altersteilzeitarbeitsverhältnis erhielt er seitdem nicht mehr. Eine Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses erfolgte ebenfalls nicht. Der Kläger meldete Vergütungsforderungen in Höhe von 183.609,66 Euro zur Insolvenztabelle an.

Er vertritt die Meinung, jeder der Beklagten hafte ihm persönlich für den durch die unterbliebene Insolvenzsicherung des Wertguthabens in Höhe von 68.254,56 Euro entstandenen Schaden. Sie seien sämtlich ihrer Verpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen, seine Ansprüche für den Fall der Insolvenz abzusichern. Schon im Sommer 2001 hätten die Beklagten wissen müssen, dass die Garantieerklärung der BB in der Konzernbetriebsvereinbarung vom 19. Juni 2001 das Wertguthaben nicht vor der Insolvenz schütze.

Der Kläger hat zuletzt beantragt festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, dass sein Wertguthaben aus seinem Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf Grundlage des Vertrages vom 5. Februar 2001 bei der BDE GrbH nicht für den Fall der Insolvenz der BDE GrbH abgesichert worden ist.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie bestreiten eine persönliche Verpflichtung zum Schadensersatz.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagten die Zurückweisung der Revision beantragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist unbegründet. Der Kläger hat wegen der unterbliebenen Insolvenzsicherung keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagten.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, dass er mit dem ursprünglich vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Hauptantrag kein anderes Prozessziel verfolgt habe als mit dem hilfsweise gestellten Antrag. Deshalb hat er nur noch den vom Landesarbeitsgericht als hinreichend bestimmt angesehenen Hilfsantrag - nunmehr als Hauptantrag - zum alleinigen Antrag

gemacht. Das ist nicht als Klageänderung, sondern als Berichtigung iSd. § 264 Nr. 1 ZPO anzusehen.

2. Der Antrag ist - wie das Landesarbeitsgericht zureffend festgestellt hat - auslegungsbedürftig.

Der Kläger verlangt die Feststellung, dass ihm der Schaden zu ersetzen ist, der ihm dadurch entstanden ist, dass sein Wertgut haben nicht für den Fall der Insolvenz abgesichert worden ist.

„Wertgut haben“ ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV das Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung fällig ist und mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird. Wertgut haben ist damit das während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nicht zur Auszahlung gelangte Bruttoarbeitsentgelt.

Damit ist die ausreichende Bestimmtheit des Feststellungsantrages iSd. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gegeben. Aus dem Sachvortrag des Klägers ergibt sich nämlich, dass er durch die Erbringung seiner Arbeitsleistung während der Arbeitsphase seines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vom 1. April 2001 bis zum 1. September 2002 (Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung und der Freistellung des Klägers) das Wertgut haben erarbeitet hat, das ihm wegen unterbliebener Insolvenzsicherung während der Blockfreistellung nicht ausgezahlt worden ist.

3. Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Bei Feststellungsklagen, die sich auf künftige Schadensersatzansprüche beziehen, liegt das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Beklagten bereits dann vor, wenn Schadensfolgen in der Zukunft möglich sind, auch wenn ihre Art, ihr Umfang und sogar ihr Eintritt noch ungewiss sind. Es muss lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes bestehen (BAG 19. August 2004 - 8 AZR 349/03 - AP SGB VII § 104 Nr. 4 = EzA SGB VII § 104 Nr. 2 mwN).

Da das Insolvenzverfahren über das Vermögen der BDE, der BDS und der BB noch nicht abgeschlossen ist, besteht wie in jedem Insolvenzverfahren eine Ungewissheit, ob Masse- und Insolvenzforderungen erfüllt werden können.

II. Die Klage gegen den Beklagten zu 1) ist unbegründet.

1. Eine vertragliche Haftung des Beklagten zu 1) scheidet aus, weil sich aus dem klägerischen Vorbringen nicht ergibt, dass der Beklagte zu 1) dem Kläger gegenüber erklärt oder zumindest den Anschein erweckt hat, er werde persönlich - in Abweichung von der gesellschaftsrechtlichen Haftungsbeschränkung durch § 13 Abs. 2 GrbHG - für Verbindlichkeiten der BDE aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis einstehen.

2. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu 1) ergibt sich nicht aus § 823 Abs. 1 BGB.

Die unterbliebene Absicherung des Wertgut habens gegen Insolvenz durch die BDE, deren Geschäftsführer der Beklagte zu 1) zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersteilzeitarbeitsvertrages mit dem Kläger war, kann keine unerlaubte Handlung iSd. § 823 Abs. 1 BGB darstellen. Diese Norm dient nur dem Schutz bestimmter Rechte oder Rechtsgüter, wie Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstiger Rechte. Ein Wertgut haben, das ein Arbeitnehmer in Altersteilzeit erwirbt, ist kein sonstiges Recht iSd. § 823 Abs. 1 BGB.

„Sonstige Rechte“ sind im Hinblick auf die Nennung hinter „Eigentum“ nur diejenigen Rechte, die denselben rechtlichen Charakter wie das Eigentumrecht besitzen und die ebenso wie Leben, Gesundheit und Freiheit von Jedermann zu beachten sind, also nur die sog. absoluten oder ausschließlichen Rechte. Ein absolutes Recht iSd. § 823 Abs. 1 BGB wird dadurch gekennzeichnet, dass es nicht nur relativ in Bezug auf einzelne andere, sondern im Verhältnis zu allen anderen Personen existiert und von diesen zu beachten ist (BAG 4. Juni 1998 - 8 AZR 786/96 - BAGE 89, 80). Gerade daran fehlt es bei einem Wertgut haben. Dieses begründet lediglich den schuldrechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers in Altersteilzeit gegen seinen Arbeitgeber, ihm während der Freistellungsphase das

während der Arbeitsphase erarbeitete Arbeitsentgelt auszahlten.

3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu 1) nach § 823 Abs. 2 BGB scheidet daran, dass dieser gegen kein Schutzgesetz i.Sd. Normverstößen hat.

a) Einen Betrug, § 263 StGB, der in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB eine Schadensersatzpflicht begründen würde (st. Rspr., vgl. BGH 5. März 2002 - VI ZR 398/00 - NJW 2002, 1643; 22. Juni 1992 - II ZR 178/90 - NJW 1992, 3167; BAG 24. September 1974 - 3 AZR 589/73 - AP GrbHG § 13 Nr. 1), hat der Beklagte zu 1) gegenüber dem Kläger nicht begangen.

Die Erfüllung des Betrugstatbestandes würde voraussetzen, dass der Beklagte zu 1) beim Kläger durch die Vorspiegelung falscher oder durch die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhalten hätte, der diesen zum Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages veranlasst hätte. Dass der Beklagte zu 1) als Geschäftsführer der BDE bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersteilzeitarbeitsvertrages am 5. Februar 2001 die Absicht hatte, dem Kläger keine Insolvenzversicherung des von ihm während seiner Arbeitsphase erworbenen Vermögens zu verschaffen, hat der Kläger weder behauptet noch ist dies auf Grund der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ersichtlich.

Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, dass er nur im Vertrauen auf eine Insolvenzversicherung seines Vermögens sein Altersteilzeitarbeitsverhältnis aufrechterhalten habe und er dies bei Kenntnis der unterbliebenen Sicherung beendet oder sonstige rechtliche Schritte eingeleitet hätte und dass ihm dann der jetzt eingetretene Schaden nicht entstanden wäre.

Damit scheidet ein Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Täuschung durch Unterlassen aus, weil nur auf der Grundlage des klägerischen Vortrages zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht wegen Betruges gegeben sind (vgl. BGH 17. September 2001 - II ZR 178/99 - BGHZ 149, 10).

Ob für den Beklagten zu 1) eine Aufklärungspflicht bestanden hätte, den Kläger auf die unterbliebene Insolvenzversicherung seines Vermögens hinzuweisen, braucht deshalb nicht entschieden zu werden.

b) Der Beklagte zu 1) haftet nicht nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 266 Abs. 1 StGB.

Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes der Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB und damit einer privatrechtlichen Haftung wegen unerlaubter Handlung wäre, dass die in Betracht kommende zweite Alternative des § 266 Abs. 1 StGB, der sog. Treubruchstatbestand, vorliegt. Dieser knüpft an die tatsächliche Einwirkungsmacht des Täters an, wenn dieser ein besonderes, schützenswertes Vertrauen in die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen zugrunde liegt. Die vorausgesetzte Vermögensbetreuungspflicht muss auf einer besonders qualifizierten Pflichtentstellung zu dem fremden Vermögen beruhen, die über allgemeine vertragliche Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten ebenso wie über eine allein tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit deutlich hinausgeht. Die Vermögensbetreuungspflicht muss sich als Hauptpflicht, dh. als das Vertragsverhältnis zumindest mitbestimmende - und nicht nur beiläufige - Pflicht darstellen. Eine Treupflicht ergibt sich in aller Regel nur aus einem fremdnützig typisierten Schuldverhältnis, in welchem der Verpflichtung des Täters Geschäftsbesorgungscharakter zukommt (Roffs in Hanau/Roffs Insolvenzschutz von Vermögen S. 38 f.; vgl. Lenckner/Perron in Schönke/Schröder StGB 26. Aufl. § 266 Rn. 22 ff.). Dementsprechend ist anerkannt, dass dem Arbeitgeber grundsätzlich keine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich der Lohnzahlung und sonstigen Leistungen im Austauschverhältnis zukommt (Lenckner/Perron aaO § 266 Rn. 26; Roffs aaO S. 39). Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber zusätzlich § 266a in das StGB eingefügt, der dem Schutziinteresse des Arbeitnehmers an der treuhänderischen Verwaltung von Teilen seines Arbeitseinkommens dient. Dabei sind aber nicht sämtliche Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Auszahlung und Verwaltung verdienter Arbeitsvergütung in den Schutzbereich des Gesetzes aufgenommen worden (vgl. Lenckner/Perron aaO § 266a Rn. 1 f.).

c) Der Beklagte zu 1) haftet als Geschäftsführer nicht persönlich dafür, dass die BDE gegen die zur Absicherung des Insolvenzrisikos geschaffenen

Arbeitgeberpflichten aus § 7d SGB IV verstoßen hat.

§ 7d Abs. 1 SGB IV verpflichtet die Vertragsparteien des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dazu, im Rahmen ihrer Vereinbarungen Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung des Wertguthabens des Arbeitnehmers einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen. Damit zielt diese Norm auf die Absicherung von Wertguthaben im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers und hat damit den Zweck, den einzelnen Arbeitnehmer vor dem Verlust seines Wertguthabens wegen Insolvenz seines Arbeitgebers zu schützen.

Als Schutzgesetze kommen allerdings nur solche gesetzlichen Gebote oder Verbote in Betracht, durch die das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH 27. November 1963 - V ZR 201/61 - BGHZ 40, 306). Eine Rechtsnorm kann nur dann ein Schutzgesetz sein, wenn sie - sei es auch neben dem Schutz der Gesamtheit - gerade dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelnen Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtes zu schützen. Nur so kann die Entscheidung des Gesetzgebers verwirklicht werden, dass es grundsätzlich keine allgemeine Haftung für Vermögensschäden geben soll (vgl. BGH 8. Juni 1976 - VI ZR 50/75 - BGHZ 66, 388; BAG 6. November 2002 - 5 AZR 487/01 - AP GG Art. 3 Nr. 300). Dafür reicht es aus, dass die Gewährung von Individualschutz wenigstens eines der vom Gesetzgeber mit der Norm verfolgten Anliegen ist, selbst wenn auf die Allgemeinheit gerichtete Schutzzwecke ganz im Vordergrund stehen (BAG 25. April 2001 - 5 AZR 368/99 - BAGE 97, 350).

Gegen die Annahme eines Schutzgesetzes spricht hier, dass der Geschützte durch das Gesetz selbst verpflichtet wird, an der Gewährleistung seines Schutzes mitzuwirken. Die Pflicht zur Absicherung der Wertguthaben wird durch § 7d Abs. 1 SGB IV bei den Vertragsparteien auferlegt. Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm und dem erklärten Willen des Gesetzgebers. So heißt es in der Begründung der Bundesregierung zu § 7a Abs. 1 SGB IV (BT-Drucks. 13/9818 S. 11) in der Fassung des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), der dem ab 1. Januar 1999 gültigen § 7d Abs. 1 SGB IV entspricht:

„In der derzeitigen Anlaufphase ist es zunächst eine Aufgabe der Vertragsparteien, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln. Auch bei der betrieblichen Altersversorgung stand der durch den Gesetzgeber angeordnete Insolvenzschutz nicht am Anfang, sondern am Ende einer jahrzehntelangen Entwicklung.“

Erfüllt eine Vertragspartei die ihr durch Gesetz auferlegte Verpflichtung, mit dem Vertragspartner eine Vereinbarung zur Erreichung eines bestimmten Ziel zu treffen, nicht, so kann dies nicht zu deliktischen, sondern allenfalls zu schulrechtlichen Ansprüchen des anderen Vertragspartners führen. Ein anderes Ergebnis widerspräche der klaren Trennung zwischen Delikt- und Vertragshaftung des BGB (so die überwiegende Meinung im Schrifttum Rolfs NZS 2004, 561, 566 f.; Hollich Die Absicherung von Arbeitszeitguthaben für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers S. 118, 119; Hanau ZIP 2002, 2028, 2032; aA Zwanziger RdA 2005, 226, 240, der allerdings ein Mitverschulden des Arbeitnehmers annimmt, wenn keine Sicherung zustande kommt).

Auch aus der Pflicht nach § 7d Abs. 3 SGB IV, die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben gegen Insolvenz zu sichern sind, ergibt sich nicht zweifelsfrei die für ein Schutzgesetz erforderliche Klarheit. Diese Bestimmung hebt nämlich nicht die Verpflichtung der Vertragsparteien auf, sich über eine solche Insolvenzsicherung zu verständigen. Sie verlangt lediglich, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten über den Vollzug der konkret vereinbarten Sicherungsvorkehrungen unterrichtet bzw. die Beschäftigten über von ihm einseitig vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen informiert; wenn solche nicht konkret vereinbart worden waren. Erst der durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) mit Wirkung ab 1. Juli 2004 in das Altersteilzeitgesetz eingefügte § 8a geht darüber hinaus und begründet unmittelbar eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Absicherung des Wertguthabens gegen seine Zahlungsunfähigkeit.

Es bedarf keiner abschließenden Stellungnahme des Senats. Selbst wenn zugunsten

des Klägers § 7d SGB IV als Schutzgesetz angesehen wird, fehlt es an der für eine Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 1) erforderlichen haftungsbegründenden Kausalität der Pflichtverletzung, die dem Beklagten zu 1) zum Vorwurf gemacht werden kann. Zwar hat der Beklagte zu 1) es versäumt, eine Vereinbarung über eine Insolvenzversicherung mit dem Kläger zu treffen, es ist aber kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass er als Geschäftsführer eines konzernabhängigen Unternehmens eine bessere Insolvenzabsicherung hätte vereinbaren können als sie in der Konzernbetriebsvereinbarung vom 19. Juni 2001 in Form einer Garantie der Konzernmutter zugesichert worden ist. Umstände dafür, dass diese Garantie aus Sicht des Beklagten zu 1) als ungeeignetes Sicherungsmittel hätte angesehen werden müssen, sind weder festgestellt noch vorgebracht.

d) Eine Haftung des Beklagten zu 1) nach § 823 Abs. 2 BGB iVm § 16 TV Altersteilzeit oder § 17 BV Altersteilzeit scheidet ebenfalls aus.

aa) § 16 TV Altersteilzeit verpflichtet den Arbeitgeber nach Beratungen mit dem Betriebsrat sicherzustellen, dass "im Falle der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses durch Insolvenz des Arbeitgebers alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gesichert sind". Dagegen hat die BDE als ursprüngliche Arbeitgeberin des Klägers verstoßen.

Spätestens durch die Bezugnahme auf den TV Altersteilzeit im Altersteilzeitarbeitsvertrag der Parteien (dort als "TV ATZ" bezeichnet) haben diese die Anwendbarkeit dieses Tarifvertrages vereinbart. Es kommt daher nicht darauf an, ob dieser auf Grund beiderseitiger Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG auf das Arbeitsverhältnis zwingend anzuwenden wäre.

Durch den Tarifvertrag wird der Arbeitgeber zur Insolvenzversicherung des Wertguthabens des Klägers verpflichtet. Dieser Verpflichtung ist die BDE, mit welcher der Kläger im Jahre 2001 seinen Altersteilzeitarbeitsvertrag geschlossen hatte, nicht nachgekommen. Für etwaige Schäden, die dem Kläger aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet deshalb die BDE als juristische Person des Privatrechts mit ihrem Gesellschaftsvermögen, § 13 Abs. 2 GrbHG. Dabei handelt es sich um eine vertragliche, nicht um eine deliktische Haftung. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter oder des Geschäftsführers im Wege der sog. Durchgriffshaftung scheidet grundsätzlich aus (st. Rspr., vgl. BAG 3. September 1998 - 8 AZR 189/97 - BAGE 89, 349). Etwas anderes gilt nur, wenn dieses Ergebnis im Einzelfalle mit Treu und Glauben nicht im Einklang steht, also Rechtsmissbrauch vorliegt (BAG 3. September 1998 - 8 AZR 189/97 - aaO mwN).

Besondere Umstände, die es als rechtsmissbräuchlich erscheinen ließen, wenn lediglich die BDE als juristische Person für die durch die unterbliebene Insolvenzversicherung des Wertguthabens des Klägers entstehenden Schäden haftet und nicht auch der Beklagte zu 1) als Geschäftsführer der BDE, sind vom Kläger weder dargelegt noch auf Grund des festgestellten Sachverhalts offensichtlich.

bb) § 16 TV Altersteilzeit verpflichtet den Arbeitgeber zur Insolvenzversicherung der Wertguthaben der Arbeitnehmer in Altersteilzeit. Diese Verpflichtung richtet sich unmittelbar nur an die BDE als Arbeitgeberin des Klägers. Verstößt diese gegen das Gebot, so haftet sie nach § 13 Abs. 2 GrbHG nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen für dadurch entstehende Schäden, nicht jedoch der Beklagte zu 1) als ihr Geschäftsführer. Dieses durch das GrbH-Gesetz geregelte Haftungssystem kann nicht durch tarifvertragliche Regelungen ausgeweitet werden. Die Vereinbarung einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers für Verstöße einer GrbH gegen Tarifnormen überschritte die den Tarifvertragsparteien durch § 1 Abs. 1 TVG eingeräumte Regelungskompetenz. So würde ein Vertrag zu Lasten Dritter geschaffen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der jeweilige Organvertreter der persönlichen Haftungsübernahme zustimmt. Das war hier nicht der Fall.

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung des § 13 Abs. 2 GrbHG könnte nur durch den Gesetzgeber erweitert werden. Eine solche Erweiterung hat er bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer GrbH für Verstöße gegen Straftatbestände in § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB ebenso getroffen wie bezüglich der Verantwortlichkeit des GrbH-Geschäftsführers für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit, § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWG. Für den Fall der Insolvenz einer GrbH

fehlt es an einer solchen gesetzlichen Haftungserweiterung.

cc) § 17 der für den Betrieb der BDE am 13. September 2000 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung zur Einführung von Altersteilzeit verpflichtet zwar die BDE, durch "geeignete Maßnahmen" sicherzustellen, dass "im Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Insolvenz des Arbeitgebers alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Ansprüche der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen gesichert" sind. Der Verstoß gegen diese Norm führt nicht zu einer deliktischen Haftung des Geschäftsführers der BDE, des Beklagten zu 1). Ebenso wenig wie das gesellschaftsrechtliche Haftungssystem für juristische Personen durch Tarifverträge erweitert werden kann, ist dies durch Betriebsvereinbarung möglich. Das Betriebsverfassungsgesetz, insbesondere § 88 BetrVG, gewährt den Betriebspartnern insoweit keine Regelungsbefugnis.

III. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2) ist ebenfalls nicht gegeben.

1. Eine Haftung des Beklagten zu 2) nach § 823 Abs. 2 BGB iVm einem Schutzgesetz scheidet aus.

Die BB, deren Vorstand der Beklagte zu 2) bis zum Jahreswechsel 2002/2003 angehörte, war kein Vertragspartner des Klägers. Dieser stand nur in arbeitsvertraglichen Beziehungen zur BDE und der Betriebsübernehmerin, der BDS. Demnach war die BB kein Handlungsadressat des § 7d Abs. 1 SGB IV und des § 16 TV Altersteilzeit sowie des § 17 BV Altersteilzeit, die nur dem jeweiligen Arbeitgeber die Verpflichtung zur Insolvenzversicherung des Wertgut habens des in Altersteilzeit befindlichen Klägers auferlegen.

2. Der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2) ergibt sich auch nicht aus § 826 BGB wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung.

Der Beklagte zu 2) hatte als zuständiges Vorstandsmitglied der BB am 19. Juni 2001 mit dem Konzernbetriebsrat eine Vereinbarung zur Garantie von Ansprüchen aus Altersteilzeit abgeschlossen, in der sich die BB verpflichtet hatte, im Falle der Insolvenz der in der Anlage zur Betriebsvereinbarung aufgeführten Unternehmen alle von Altersteilzeitbeschäftigten erworbenen Ansprüche zu erfüllen. Diese Betriebsvereinbarung findet jedoch für die BDE und die BDS keine Anwendung, weil diese Firmen in der Anlage zur Betriebsvereinbarung nicht aufgeführt sind. Demnach ist es nicht entscheidungserheblich, ob der Beklagte zu 2) bei Abschluss dieser Konzernbetriebsvereinbarung bereits Kenntnis über die bevorstehende Insolvenz der BB und ihrer Tochterunternehmen hatte oder haben musste.

Dass der Beklagte zu 2) beim Kläger oder bei der BDE im Zusammenhang mit der Nichtaufnahme dieses Unternehmens in den Geltungsbereich der Konzernbetriebsvereinbarung in irgendeiner Weise unter Verstoß gegen die guten Sitten das Vertrauen erweckt habe, die BB als Konzernmutter werde das vom Kläger erworbene Wertgut haben im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers, der BDE bzw. der BDS, absichern und dass deshalb eine anderweitige Insolvenzversicherung unterblieben ist, hat der Kläger nicht vorgetragen.

IV. Ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Konzernbetriebsratsvorsitzenden der BB, den Beklagten zu 3), nach § 823 Abs. 2 BGB scheidet ebenfalls daran, dass weder der Beklagte zu 3) noch der Konzernbetriebsrat Vertragspartner des Klägers waren. Sie trafen deshalb keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzversicherung seines Wertgut habens. Die vom Konzernbetriebsrat mit der BB zur Garantie von Ansprüchen aus Altersteilzeit geschlossene Konzernbetriebsvereinbarung erfasst den Arbeitgeber des Klägers nicht. Daher konnte durch diese kein unbegründetes Vertrauen des Klägers in eine ausreichende Sicherung seiner Ansprüche bei Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers erweckt werden. Auf die Kenntnis des Beklagten zu 3) von der bevorstehenden Insolvenz der BB und der BDE/BDS sowie die daraus resultierende Wertlosigkeit der Garantieerklärung kommt es demzufolge nicht an.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

--

>>Die Web-Site fuer Betriebs- und Personalraete<<
sowie
>>Schwerbehindertvertretungen<<
>> <http://www.soliserv.de/> <<

BAG, Urteil vom 24. 09. 2003 - 10 AZR 640/02

* Vorinstanz: *

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 23. September 2002 - 17 Sa 609/02

* Normen: *

§ 47 InsO

Allgemeinverbindlichkeit (Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)

§§ 133, 157 BGB

* Stichworte: *

Aussonderungsrecht

Arbeitszeitgut haben

Aussonderung

Insolvenz

Arbeitszeitgut haben

Arbeitszeitkonto

Allgemeinverbindlichkeit

>>Arbeitszeitgut haben - Aussonderung in der Insolvenz

Leitsätze

Vom Arbeitgeber auf einem besonderen Bankkonto für die Abgeltung von Arbeitszeitgut haben der Arbeitnehmer bereitgestellte Gelder unterliegen in der Insolvenz nicht der Aussonderung, wenn der Arbeitgeber selbst Inhaber des Kontos ist.

Tenor

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. September 2002 - 17 Sa 609/02 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revision zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob den Klägern ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO an einem Bankkonto der insolventen Arbeitgeberin in Höhe des jeweiligen Wertes der auf einem Arbeitszeitkonto angesparten Arbeitsstunden zusteht.

Die Kläger waren bei der M GrbH Baugesellschaft beschäftigt. Mit Beschluß vom 31. März 2000 wurde der Beklagte zum Insolvenzverwalter über das Vermögen dieser Gesellschaft (nachfolgend Insolvenzschulderin) bestellt.

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger mit der Insolvenzschulderin fand kraft Allgemeinverbindlichkeit der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) Anwendung. Dieser enthält in der für den Streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung in § 3 folgende Regelungen:

" § 3

Arbeitszeit

...

1. 4 Betriebliche Arbeitszeitverteilung in einem zwölfmonatigen Ausgleichszeitraum

1. 41 Durchführung

10 AZR 640-02

Durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung kann für einen Zeitraum von zwölf zusammenhängenden Lohnabrechnungszeiträumen (zwölfmonatiger Ausgleichszeitraum) eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstage ohne Mehrarbeitszuschlag vereinbart werden, wenn gleichzeitig ein Monatslohn nach Nr. 1.42 gezahlt wird. Aus dieser Betriebsvereinbarung bzw. der einzelvertraglichen Vereinbarung muß sich ergeben, in welcher Form und mit welcher Ankündigungsfrist die jeweilige werktägliche Arbeitszeit festgelegt wird.

Der Arbeitgeber kann innerhalb von zwölf Kalendermonaten 150 Arbeitsstunden vor- und 50 Arbeitsstunden nacharbeiten lassen. Die Lage und die Verteilung dieser Arbeitsstunden im Ausgleichszeitraum ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer festzulegen.

1.42 Monatslohn

Bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung wird während des gesamten Ausgleichszeitraumes unabhängig von der jeweiligen monatlichen Arbeitszeit in den Monaten April bis Oktober ein Monatslohn in Höhe von 174 Gesamttarifstundenlöhnen und in den Monaten November bis März ein Monatslohn in Höhe von 162 Gesamttarifstundenlöhnen gezahlt.

Der Monatslohn mindert sich um den Gesamtтарifstundenlohn für diejenigen Arbeitsstunden, welche infolge von Urlaub, Krankheit, Kurzarbeit, Zeiten ohne Entgeltfortzahlung, Zeiten unbezahlter Freistellung und Zeiten unentschuldigtem Fehlen ausfallen; er mindert sich auch für diejenigen Ausfallstunden, die infolge zwingender Witterungsgründe ausfallen, soweit kein Ausgleich über das Ausgleichskonto erfolgt. Soweit für diese Zeiten eine Vergütung oder Lohnersatzleistung erfolgt, wird diese neben dem verminderten Monatslohn ausbezahlt.

Bei gesetzlichen Wochenfeiertagen und bei Freistellungstagen (§ 4 Nr. 3) sind für jeden Ausfalltag in der Sommerarbeitszeit acht Gesamtтарifstundenlöhne und in der Winterarbeitszeit 7,5 Gesamtтарifstundenlöhne zu zahlen; um diesen Betrag mindert sich der Monatslohn.

1.43 Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto)

Für jeden Arbeitnehmer wird ein individuelles Ausgleichskonto eingerichtet.

Auf diesem Ausgleichskonto ist die Differenz zwischen dem Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und dem nach Nr. 1.42 errechneten Monatslohn für jeden Arbeitnehmer gutzuschreiben bzw. zu belasten. Lohn für Leistungslohn-Mehrstunden darf nicht einbehalten und gutgeschrieben werden. Die Frage einer Verzinsung des Guthabens ist betrieblich zu regeln.

Das Arbeitszeitguthaben und der dafür einbehaltene Lohn dürfen zu keinem Zeitpunkt 150 Stunden, die Arbeitszeitschuld und der dafür bereits gezahlte Lohn dürfen zu keinem Zeitpunkt 50 Stunden überschreiten. Wird ein Guthaben für 150 Stunden erreicht, so ist der Lohn für die darüber hinausgehenden Stunden neben dem Monatslohn auszuzahlen.

Auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebener Lohn darf nur zum Ausgleich für den Monatslohn, als Winterausfallgeld-Vorausleistung für bis zu 120 Stunden bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall außerhalb der Schlechtwetterzeit, am Ende des Ausgleichszeitraumes oder bei Ausscheiden des Arbeitnehmers bzw. im Todesfall ausbezahlt werden.

Das Ausgleichskonto soll nach zwölf Kalendermonaten ausgeglichen sein.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes noch ein Guthaben, das nicht mehr durch arbeitsfreie Tage ausgeglichen werden kann, so sind die Guthabenstunden abzugelten. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung können die dem Guthaben zugrunde liegenden Vorarbeitsstunden und das dafür gutgeschriebene Arbeitsentgelt unter Anrechnung auf das zuschlagsfreie Vorarbeitsvolumen des neuen Ausgleichszeitraumes ganz oder teilweise in diesen

übertragen werden. In einer solchen Betriebsvereinbarung muß dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens eingeräumt werden; dieser muß bis zum Ende des laufenden Ausgleichszeitraumes schriftlich geltend gemacht werden.

Besteht am Ende des Ausgleichszeitraumes eine Zeitschuld, so ist diese in den nächsten Ausgleichszeitraum zu übertragen und in diesem auszugleichen. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers sind etwaige Guthaben oder Schulden auszugleichen.

1.44 Absicherung des Ausgleichskontos

Durch den Arbeitgeber ist in geeigneter Weise auf seine Kosten sicherzustellen, daß das Guthaben jederzeit bestimmungsgemäß ausgezahlt werden kann, insbesondere durch Bankbürgschaft, Sperrkonto mit treuhänderischen Pfandrechten oder Hinterlegung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft. Die Absicherung des Guthabens muß, sofern der Betrag nicht nach Abführung von Steuern und Sozialaufwand als Nettolohn zurückgestellt wird, den Bruttolohn und 45 v. H. des Bruttolohnes für den Sozialaufwand umfassen. Auf Verlangen einer der Landesorganisationen der Tarifvertragsparteien ist dieser gegenüber die Absicherung des Ausgleichskontos nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist das Guthaben an den Arbeitnehmer auszuzahlen; die Vereinbarung über die betriebliche Arbeitszeitverteilung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

... "

Auf der Grundlage der tariflichen Vorgaben hat der Betriebsrat der Insolvenzschuldnerin erstmals am 3. November 1997 eine Betriebsvereinbarung über eine von der tariflichen Arbeitszeitverteilung abweichende Verteilung der Arbeitszeit i. S. v. § 3 Ziff. 1.41 BRTV abgeschlossen. Auch in den Jahren 1998 und 1999 haben die Betriebsparteien Betriebsvereinbarungen entsprechender Inhalts vereinbart. In der Betriebsvereinbarung vom 18. März 1999 sind ua. folgende Regelungen getroffen worden:

"Präambel

...

Diese Betriebsvereinbarung geht für die Laufzeit von 12 Monaten zunächst von einer Flexibilisierung von max. 120 Stunden aus.

...

2. Die Flexibilisierung der Arbeitszeit beginnt am 29. März 1999. Die Flexibilisierung endet zunächst mit Ablauf dieser Betriebsvereinbarung am 31. März 2000. Der Betriebsrat und die Geschäftsleitung vereinbaren zum heutigen Zeitpunkt, rechtzeitig eine Verlängerung dieser Betriebsvereinbarung über den 31. März 2000 hinaus in Angriff zu nehmen.

3. Innerhalb des vereinbarten Flexibilisierungszeitraums können auf Grund einer von der tariflichen Arbeitszeit abweichenden Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werkzeuge ohne Mehrarbeitszuschlag 120 Arbeitsstunden vorgearbeitet werden. Diese Stunden werden als Ausgleich für den witterungsbedingten Arbeitsausfall im Zeitraum vom 1. November 1999 bis zum 31. März 2000 herangezogen, bzw. eventuell durch Freizeit abgegolten. Unter Freizeit fallen auch eventuelle Brückentage, an denen nicht gearbeitet wird.

4. Auf ein individuelles Arbeitszeitkonto ist die Differenz zwischen dem Lohn für die tariflich bzw. durch Betriebsvereinbarung festgelegte Regelarbeitszeit und dem erreichten Monatslohn für jeden Arbeitnehmer einzeln gutzuschreiben bzw. zu belasten. Mit jeder Lohnabrechnung erhält der Mitarbeiter eine Aufstellung seines persönlichen Arbeitszeitkontos.

Das gesamte Arbeitszeitguthaben aller Mitarbeiter wird auf ein extra einzurichtendes Treuhandkonto eingezahlt. Über dieses Treuhandkonto können bei der Verwendung von solchen angesparten Stunden für Schlechtwetter oder Freizeitausgleich nur Betriebsrat und Geschäftsleitung gemeinsam verfügen. Der Betriebsrat erhält infolgedessen regelmäßig Einblick nicht nur in die Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter, sondern ebenfalls auch in die Kontoumlagen dieses Treuhandkontos.

6. Die auf dem Arbeitszeitkonto des einzelnen Mitarbeiters angesammelten Mehrarbeitsstunden dienen zum Ausgleich des Monatslohns bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit. Am Ende des Flexibilisierungszeitraums (31. März 2000) kann der Mitarbeiter wählen, ob er die verbleibenden Rest-Mehrarbeitsstunden auf den nächsten Zeitraum vom 1. April 2000 bis 31. März 2001 vortragen oder ob er sie ausgezahlt haben will. Hinsichtlich der Auszahlung weisen Betriebsrat und Geschäftsleitung die Mitarbeiter darauf hin, daß über die Laufzeit dieser Betriebsvereinbarung hinaus die max. wöchentliche Regelarbeitszeit mit 42 Stunden festgeschrieben ist.

7. Die Auszahlung der Rest-Mehrarbeitsstunden - wenn gewünscht - am Ende des Flexibilisierungszeitraums erfolgt mit Überstundenzuschlag. Beim Ausgleich durch Freizeit gilt die Regelung: eine Stunde Freizeit ist eine Stunde Mehrarbeit.

...

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 29. März 1999 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. März 2000, jedoch mit der Maßgabe, daß rechtzeitig unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dieser Betriebsvereinbarung eine neue abgeschlossen werden muß."

Die Insolvenzschulderin, die ihr Geschäftskonto unter der Kontonummer 044775500 bei der Bank eingerichtet hatte, beantragte in Umsetzung der Betriebsvereinbarung vom 3. November 1997 bei ihrer Bank mit Schreiben vom 10. November 1997 die Eröffnung eines weiteren Kontos. In dem Schreiben heißt es auszugsweise:

"Kontoeöffnung

...

wir ... bitten um Eröffnung eines neuen (Unter-)Kontos, und zwar eines Treuhandkontos im Sinne von § 3, Ziffer 1.44 des BRTV für das Baugewerbe.

Verfügungsberechtigte sollen werden:

- | | | |
|----|-------|------------------------|
| A. | 1. Me | (Geschäftsführer) |
| | 2. MÖ | (Geschäftsführer) |
| | 3. B | (Prokurist) |
| | 4. S | (Angestellter) |
| B. | 1. Ko | (Betriebsratsmitglied) |
| | 2. Kl | (Betriebsratsmitglied) |
| | 3. Sp | (Betriebsratsmitglied) |

Es sollen immer nur jeweils eine Person der Gruppe A mit einer Person der Gruppe B gemeinschaftlich verfügungsberechtigt sein."

Das daraufhin eingerichtete Konto erhielt ausweislich der Eröffnungsbestätigung der Bank die Kontonummer 0447755-01.

Bis Ende November 1999 zahlte die Insolvenzschulderin den Lohn für die von ihren Arbeitnehmern geleisteten Anspanstunden vollständig auf das Konto mit der Kontonummer 0447755-01 ein, allerdings ohne den in § 3 Ziffer 1.44 BRTV vorgesehenen Aufschlag von 45 % für den Sozialaufwand. Im Dezember 1999 wurden von der Insolvenzschulderin auf die von den Arbeitnehmern geleisteten Anspanstunden lediglich 6,81 % eingezahlt.

Zusätzlich übergab die Insolvenzschulderin jedem Arbeitnehmer zusammen mit der monatlichen Gehaltsabrechnung, in der die Anspanstunden jeweils aufgeführt wurden, eine Aufstellung der von diesem geleisteten Mehrarbeitsstunden. Daneben

erhielt der Betriebsrat monatlich eine Gesamtübersicht der insgesamt erbrachten Mehrarbeitsstunden und der für jeden Arbeitnehmer erbrachten Zahlungen auf das dafür eingerichtete Konto bei der Bank.

Bis zum 31. Dezember 1999 hat der Kläger zu 1) Ansparrstunden im Wert von 1.978,65 Euro, der Kläger zu 2) im Wert von 2.751,95 Euro und der Kläger zu 3) im Wert von 2.504,66 Euro geleistet.

Sie haben ihren Anspruch auf Zahlung der Mehrarbeitsvergütung zur Insolvenztafel angemeldet. Der Beklagte hat diese Ansprüche anerkannt.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, daß die auf dem Konto bei der Bank (Kontonummer 0447755-01) separierten Beträge nicht zur Insolvenzmasse gehörten und ihnen deshalb ein Aussonderungsrecht zustehe. Das Aussonderungsrecht folge aus dem mit der Insolvenzschulderin vereinbarten Treuhandverhältnis. Bei dem eingerichteten Konto handle es sich um ein Treuhandkonto i.Sv. § 3 Ziff. 1.44 BRTV. Aus dem Wortlaut des Eröffnungsantrages ergebe sich, daß die Insolvenzschulderin ein offenes Treuhandkonto in der Form einer fremdnützigen Vollrechtstreuhand mit dem Treuhänder als Rechtsinhaber eröffnet habe. Keineswegs sei dieses Konto damit als Unterkonto zum Geschäftskonto der Insolvenzschulderin anzusehen. Dieses Konto sei vielmehr ein Sonderkonto, das offen als Treuhandkonto ausgewiesen worden sei. Die Regelung, wonach Kontoverfügungen nur gemeinschaftlich durch die Geschäftsleitung und den Betriebsrat möglich sein sollten, habe Vermögensvermischungen zwischen dem Ausgleichskonto und den sonstigen Vermögenswerten der Insolvenzschulderin ausgeschlossen. Mit dieser gemeinschaftlichen Verfügungsbefugnis seien die Insolvenzschulderin und der Betriebsrat über die notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung eines Treuhandkontos weit hinausgegangen.

Einzahlungen auf dieses Konto seien nur in den Fällen vorgenommen worden, in denen zuvor von den Klägern Mehrarbeit geleistet worden sei. Bei den auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträgen handle es sich damit um Beträge zur Absicherung der unstreitig bestehenden Forderungen der Kläger. Zwar habe die Insolvenzschulderin diese Einzahlungen direkt selbst vorgenommen. Aus Sinn und Zweck des Treuhandkontos ergebe sich allerdings, daß die eingezahlten Beträge ausschließlich als fremdes Vermögen der Kläger von der Insolvenzschulderin als Treuhänderin verwaltet worden seien, weil sich die Einzahlung als eine Zahlung darstelle, die von der Arbeitgeberin an die Kläger - die Treugeber - erfolgt sei, wonach sich unmittelbar - nach einer juristischen Sekunde - die Einzahlung auf das Treuhandkonto durch die Treugeber angesprochen habe. Die direkte Einzahlung der Beträge durch die Insolvenzschulderin stelle mithin lediglich eine Abkürzung des Zahlungsweges dar, ohne die Eigenschaft der Kläger als Treugeber entfallen zu lassen.

Aus der Bestimmung des offenen Treuhandkontos, fremde Gelder zu verwalten, folge das Aussonderungsrecht der Kläger nach § 47 InsO.

Die streitigen Forderungen seien auch nicht verfallen. Einem Vertreter der IG Bauen-Agrar-Umwelt habe der Beklagte in einem Gespräch am 22. Juni 2000 erklärt, daß er als Insolvenzverwalter für die Anmeldung der Insolvenzforderungen und die Erfüllung der Aussonderungsansprüche sowie Masseverbindlichkeiten sorgen und dabei sämtliche Rechte der betroffenen Arbeitnehmer beachten werde. Die nunmehrige Berufung des Beklagten auf die tarifliche Ausschlussfrist des § 16 BRTV stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar, weil der Beklagte durch sein Verhalten die Kläger von einer weiteren schriftlichen Geltendmachung der streitigen Ansprüche abgehalten habe. Im übrigen habe der Beklagte mit Schreiben vom 24. Mai 2000 an die Kläger eine Zusammenstellung ihrer sämtlichen Forderungen vorgenommen mit der Aufforderung, diese Zusammenstellung persönlich unterschrieben umgehend zurückzusenden. Dieses Schreiben enthalte auch die hier streitigen Forderungen. Zweck dieser Zusammenstellung sei die Anmeldung dieser Beträge als Insolvenzforderungen gewesen. In den von den Klägern unterzeichneten Schreiben vom 24. Mai 2000 sei jedenfalls die schriftliche Geltendmachung der Ansprüche innerhalb der Ausschlussfrist des § 16 BRTV zu sehen.

Die Kläger haben beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des auf dem Konto Nr. 0447755-1, Bank, hinterlegten Betrages in Höhe von 1.978,65 Euro an den Kläger zu 1) zuzustimmen,

2. den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des auf dem Konto Nr. 0447755-1, Bank, hinterlegten Betrages in Höhe von 2.480,60 Euro an den Kläger zu 2) zuzustimmen,

3. den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des auf dem Konto Nr. 0447755-1, Bank, hinterlegten Betrages in Höhe von 2.196,91 Euro an den Kläger zu 3) zuzustimmen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die geltend gemachten Ansprüche seien gemäß § 16 BRTV verfallen. Er habe zu keinem Zeitpunkt auf die Einhaltung von Ausschlussfristen verzichtet. Insbesondere habe er nicht zugesagt, für die Erfüllung der Aussonderungsansprüche Sorge zu tragen. Auch die an die Kläger gerichteten Schreiben vom 24. Mai 2000 stellten ein Anerkenntnis eines Aussonderungsrechts hinsichtlich der Ansparstunden nicht dar. Aus dem Wortlaut dieser Schreiben ergebe sich viel mehr, daß Aussonderungsansprüche nicht anerkannt werden, weil es dann einer Anmeldung nicht bedürft hätte.

Bei dem eröffneten Konto habe es sich um ein Unterkonto zum Geschäftskonto der Insolvenzschuldnerin gehandelt, über das diese zwar nicht allein habe verfügen können, das aber auch nicht aus ihrem Vermögen auf Grund eines Treuhandauftrags ausgegliedert gewesen sei. Daraus folge, daß die Ansprüche aus dem Wertgut haben nicht zum Vermögen der Arbeitnehmer, sondern zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin gehörten. Zwar sei es richtig, daß die Insolvenzschuldnerin um die Eröffnung eines Treuhandkontos i.Sv. § 3 Ziff. 1.44 BRTV gebeten habe. Ein derartiges Konto sei jedoch nie eröffnet worden. Keines der Sicherungsrechte, wie sie der Tarifvertrag vorsehe, sei den Klägern oder von ihnen bestellten Bevollmächtigten eingeräumt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kläger blieb erfolglos.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche seien zwar nicht gemäß § 16 BRTV verfallen, weil die unstreitigen Wertgut haben durch die monatlichen Abrechnungen und die den Klägern überreichten Aufstellungen über ihre Ansparstunden von der Arbeitgeberin anerkannt worden seien. Die Kläger hätten jedoch keinen Anspruch auf Aussonderung nach § 47 InsO, weil die Ansprüche gegen die Bank hinsichtlich des Kontos Nr. 0447755-01 nicht zum Vermögen der Kläger, sondern zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin gehörten. Im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe den Klägern zwar ein schuldrechtlicher Verschaffungsanspruch zugestanden, nicht aber die Inhaberschaft an der Forderung. Das Wertgut haben bei Arbeitszeitflexibilisierungsmodellen werde erst am Ende des Ausgleichszeitraums bzw. wegen Auflösung des Wertgut habens bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers fällig. Es könne dahinstehen, ob es sich bei dem im Streit stehenden Konto der Insolvenzschuldnerin überhaupt um ein Treuhandkonto handle. Jedenfalls sei damit kein Treuhandverhältnis mit quasi dinglicher Wirkung begründet worden. Viel mehr handle es sich allenfalls um ein Treuhandverhältnis mit schuldrechtlicher Wirkung. Die Kläger hätten nämlich keine ihnen gehörnden Vermögensgegenstände auf die Insolvenzschuldnerin übertragen. Sie hätten viel mehr im Rahmen des Arbeitszeitflexibilisierungsmodells den Fälligkeitszeitpunkt ihrer Lohnforderungen hinausgeschoben. Insbesondere sei kein Geld von der Arbeitgeberin an die Kläger gezahlt und wieder rückübertragen worden. Eine Vermögensverschiebung habe damit nicht stattgefunden. Auch bei Berücksichtigung der von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen von der unmittelbaren Vermögensübertragung seien Aussonderungsansprüche der Kläger nicht zu begründen. Es fehle an der Übertragung des Sicherungsguts an einen zwischen Gläubiger und

Schuldner stehenden neutralen Treuhänder. Zwar sei die Verfügungsmacht der Insolvenzschulderin über das Konto schuldrechtlich eingeschränkt gewesen; dies hätte die Insolvenzschulderin aber nicht daran hindern können, nach wie vor über das Konto zu verfügen, insbesondere die Guthabenforderung abzurufen. Ohne dingslich gesichert zu sein, würden derartige schuldrechtliche Sperrn jedoch kein Aussonderungsrecht begründen.

Auch durch ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht sei die Kontensperre nicht abgesichert gewesen. Daß die Kläger bei der Bestellung eines Pfandrechts mitgewirkt hätten, sei nicht ersichtlich. In der vereinbarten Verfügungsbeschränkung sei auch keine formlose und konkludente Einigung über die Verpfändung des Kontos zu sehen. Bei Zugrundeliegung des Inhalts der Betriebsvereinbarung und des Kontoeröffnungsantrages hätten der Betriebsrat und die Insolvenzschulderin lediglich eine allgemeine Sicherungsabrede im Sinne einer Verfügungsbeschränkung, nicht jedoch eine Verpfändung der Einlageforderung gewollt. Im übrigen sei durch die Verfügungsbeschränkung ein Pfandrecht zu Gunsten der Arbeitnehmer schon deshalb nicht begründet worden, weil eine solche Vereinbarung ein Vertrag zugunsten Dritter wäre, der bei dingslichen Verträgen oder schuldrechtlichen Verfügungsverträgen nicht möglich sei. Die Begründung eines Pfandrechts an der Einlageforderung des Treuhandkontos durch den Betriebsrat als Vertreter der Kläger scheitere daran, daß der Betriebsrat nicht Vertreter einzelner Arbeitnehmer sei. Auch die Bestimmung des § 3 Ziff. 1.44 BRTV übertrage die Verpflichtung zur Absicherung des Ausgleichskontos dem Arbeitgeber. Insoweit scheidet eine tarifliche Ermächtigung des Betriebsrats aus. Anhaltspunkte dafür, daß der Betriebsrat auf Grund rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ein Pfandrecht namens der Arbeitnehmer erworben habe, seien dem Vorbringen der Parteien ebenfalls nicht zu entnehmen.

Im Ergebnis stelle die gewählte Form des Treuhandkontos zwar die Verfügbarkeit des Wertguthabens bei Liquiditätseingüssen sicher, insolvenzfest sei dieses Konto jedoch nicht. Allein die Zweckbindung des Treuhandkontos reiche nicht aus, ein Aussonderungsrecht der Kläger zu begründen.

II. Dem folgt der Senat im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung.

1. Die Klage ist zulässig.

Die Kläger machen einen Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung geltend. Die Formulierung eines solchen Klageantrages genügt dem Bestimmtheitsfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO dann, wenn keine Zweifel darüber entstehen, ob die begehrte Willenserklärung mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt (§ 894 ZPO). Dieser Anforderung werden die klägerischen Anträge gerecht. Sie bezeichnen den Inhalt der geforderten Willenserklärung in diesem Sinne mit der erforderlichen Genauigkeit.

Die erhobene Leistungsklage ist auch das geeignete Mittel zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche. Die Kläger verfolgen der Sache nach einen Aussonderungsanspruch gemäß § 47 InsO und zwar die Herausgabe des auf sie fallenden Anteils an dem Guthaben auf dem Konto der Insolvenzschulderin mit der Nummer 044775501 bei der Bank durch den Beklagten. Der begehrte Rechtserwerb hängt zwar nicht unmittelbar von der verlangten Willenserklärung ab. Wegen der vereinbarten gemeinsamen Verfügungsbefugnis mit Mitgliedern des Betriebsrats über dieses Konto ist dieser Anspruch letztlich aber nur durchsetzbar, wenn der Beklagte als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Insolvenzschulderin die begehrte Willenserklärung gegenüber der koführenden Bank abgibt.

2. Die Klage ist jedoch, wie die Vorinstanzen mit Recht angenommen haben, in der Sache unbegründet. Das auf dem genannten Konto befindliche Guthaben gehörte zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zum Vermögen der Insolvenzschulderin und ist damit der Insolvenzmasse zuzurechnen (§ 35 InsO).

a) Aus dem Wesen des Insolvenzverfahrens als eine auf die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger in Geldzielende Gesamtvollstreckung folgt, daß nur solche Forderungen Insolvenzforderungen sind, die gegen das Vermögen des Schuldners gerichtet sind und entweder auf einen Geldbetrag lauten oder sich in einem solchen ausdrücken lassen. Die rechtliche Grundlage des gegen den Schuldner gerichteten Anspruchs ist dabei unerheblich. Allerdings muß der anspruchsbegründende Tatbestand bereits vor der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens abgeschlossen sein. Zur Begründung des Anspruchs vor der Eröffnung reicht es aus, daß der Schuldrechtsganisations, der die Grundlage des Anspruchs bildet, vor Verfahrenseröffnung entstanden ist, selbst wenn sich hieraus eine Forderung erst nach der Verfahrenseröffnung ergibt (FK-InsO/Schumacher 3. Aufl. § 38 Rn. 12; Uhlbruck InsO 12. Aufl. § 38 Rn. 4 ff.).

Die Forderungen der Kläger auf Vergütung der vorgelieferten Arbeit sind in diesem Sinne Insolvenzforderungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts drückt ein Arbeitszeitkonto nur in anderer Form den Vergütungsanspruch des betreffenden Arbeitnehmers aus. Die verstetigte Auszahlung steht dem nicht entgegen. Sie dient nur dazu, dem Arbeitnehmer gleichmäßige Einkünfte zu sichern (BAG 5. September 2002 - 9 AZR 244/01 - AP BurIG § 3 Fünf-Tage-Woche Nr. 17 = EzA BurIG § 1 Nr. 24, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; 13. Februar 2002 - 5 AZR 470/00 - BAGE 100, 256). Die Kläger machen damit aus einem Arbeitsverhältnis mit der Insolvenzschuldnerin Ansprüche auf Arbeitsvergütung geltend, die aus bis zum 31. Dezember 1999 erbrachten Arbeitsleistungen resultieren. Die Vergütungsansprüche sind also vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden.

b) Erst mit der Auszahlung der Vergütung an die Arbeitnehmer werden die entsprechenden Geldbeträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers ausgesondert. An dem Vermögen des Arbeitgebers besteht grundsätzlich keine treuhänderische Mitberechtigung Dritter (BGH 25. Oktober 2001 - IX ZR 17/01 - BGHZ 149, 100). Alleiniger Inhaber des fraglichen Kontos war die Insolvenzschuldnerin. Daran änderte die getroffene Regelung zur Verfügungsbefugnis über dieses Konto nichts. Die Rechte und Pflichten aus der Kontoführung stehen grundsätzlich dem Inhaber des Kontos zu. Von der Inhaberschaft zu unterscheiden sind die Verfügungs- und die Vertretungsbefugnis hinsichtlich des Kontos. Im Regelfall wird diejenige juristische Person Kontoinhaberin, auf deren Namen die Kontoeröffnung beantragt wird (Canaris in Großkommentar HGB 3. Aufl. Bd. III/3 Rn. 155). Allein nach der Kontoinhaberschaft bestimmt sich grundsätzlich, zu wessen Haftungsmasse die Einlageforderung gehört (BGH 26. Mai 1987 - IX ZR 201/86 - WM 1987, 979). Die Forderung rückständiger Arbeitsvergütung aus dem genannten Konto haben die Vorinstanzen dagegen zutreffend als schulrechtlichen Verschaffungsanspruch qualifiziert, der nicht zur Aussonderung berechtigt (MünchKommInsO-Ganter § 47 Rn. 347; Uhlbruck InsO 12. Aufl. § 47 Rn. 75). Ihre Ansprüche können die Kläger nur als Insolvenzgläubiger geltend machen (§ 108 Abs. 2 InsO), was sie getan haben.

c) Ein Anspruch der Kläger auf Auszahlung des Wertguthabens auf Grund bestehender dinglicher oder persönlicher Rechte, die ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO begründen würden, besteht dagegen nicht.

aa) Der Notwendigkeit, Wertguthaben aus Arbeitszeitflexibilisierungsmodellen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers abzusichern, haben die Tarifvertragsparteien des BRTV in Ziff. 1.44 in Form einer Empfehlung Rechnung getragen (zu den rechtl. Möglichkeiten der Insolvenzsicherung von Arbeitszeitkonten im einzelnen vgl. Bichlmeier AiB 2003, 236; Dielmann Personal 2003, 56; Ebert ArbRB 2003, 24, 25 f.; Fischer/Thoms-Meyer BetrAV 2001, 125; Schroth Mitbestimmung 2000, 63; Vählig DZWR 2000, 370; Diller NZA 1998, 792; Hanau/Arteaga BB 1998, 2054; Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IV] über die Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und zu Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes vom Dezember 2001). In die Betriebsvereinbarung vom 18. März 1999 wurde von den Betriebsparteien jedoch keine der in der tarifvertraglichen Regelung aufgeführten Absicherungen übernommen. Weder war danach das Wertguthaben durch eine Bankbürgschaft zu sichern noch wurde eine solche Sicherung durch die Einrichtung eines Sperrkontos mit treuhänderischen Pfandrechten oder durch Hinterlegung bei der Urlaub- und Ausgleichskasse der Bauwirtschaft vorgesehen. Auch die Kläger stützen den Aussonderungsanspruch ausschließlich auf ein zwischen ihnen als Treugebern und der Insolvenzschuldnerin als Treuhänderin bestehendes Treuhandverhältnis.

bb) Insoweit haben die Vorinstanzen jedoch zu Recht einen Aussonderungsanspruch verneint. Das Guthaben auf dem genannten Konto gehört wirtschaftlich zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin, obwohl es sich um ein als Treuhandkonto bezeichnetes Unterkonto zum Geschäftskonto handelt.

(1) Es ist allgemein anerkannt, daß bei einer uneigennütigen (Verwaltungs-) Treuhand der Treugeber im Konkurs des Treuhänders ein Aussonderungsrecht am Treugut hat und daß auch die Forderung auf Zahlung einer Geldsumme Gegenstand der Aussonderung sein kann, wenn sich das Treugut bestimmbar in der Masse befindet. Das Treugut gehört dann zwar rechtlich zum Vermögen des Treuhänders. Wegen der im Innenverhältnis auf Grund des Treuhandvertrages bestehenden Beschränkung der Rechtsmacht des Treuhänders ist der treuhänderisch übertragene Gegenstand jedoch sachlich und wirtschaftlich dem Vermögen des Treugebers zuzuordnen (BGH 7. April 1959 - VIII ZR 219/57 - NJW 1959, 1223; 5. März 1998 - IX ZR 265/97 - ZIP 1998, 655; BAG 8. Juni 1999 - 3 AZR 136/98 - BAGE 92, 1; Uhlbruck InsO 12. Aufl. § 47 Rn. 6, 33 mwN; MünchKommInsO-Ganter § 47 Rn. 19, 32, 34).

(2) In der Regel gehört es jedoch zur insolvenzsicheren uneigennütigen Treuhand, daß der Treuhänder Eigentümer von Treugut oder Inhaber von zum Treuhandvermögen gehörenden Rechten wurde, die vorher dem Treugeber zustanden, also eine unmittelbare Vermögensübertragung erfolgte. Zur Begründung der Treuhand bedarf es insoweit sowohl eines dinglichen Vertrages zur Übertragung des Treugutes an den Treuhänder als auch eines schuldrechtlichen Vertrages, durch den die treuhänderischen Rechte und Pflichten begründet werden (Rosenau DB 1966, Beilage Nr. 18 S. 1, 2). So hat das Reichsgericht ein Aussonderungsrecht des Treugebers nur anerkannt, wenn der Treuhänder das Treugut aus dem Vermögen des Treugebers übertragen erhalten hat (vgl. RG 19. Februar 1914 - VII. 448/13 - RGZ 84, 214, 217; 10. Oktober 1917 - V. 159/17 - RGZ 91, 12, 16).

(3) Dem entsprechen die in Literatur und Praxis für Arbeitszeitgut haben entwickelten Treuhandmodelle, denen allen gemeinsam ist, daß seitens des Arbeitgebers Vermögensmittel ausschließlich für Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern bereitgestellt und vom übrigen Unternehmensvermögen dadurch separiert werden, daß diese auf eigenständige Rechtsträger übertragen werden. Die unmittelbaren schuldrechtlichen Verpflichtungen verbleiben beim Arbeitgeber, lediglich deren Erfüllung erfolgt nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages aus dem Treuhandvermögen (vgl. hierzu Bode/Bergt/Oberberger DB 2000, 1864; Fischer/Thoms-Meyer DB 2000, 1861, 1863; Fischer DB 2001 Beilage Nr. 5, 21; Larenz Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 8. Aufl. § 46 Rn. 28 ff.; Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IV] über die Vereinbarungen zur Absicherung von Wertgut haben und zu Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes vom Dezember 2001 S. 49 ff.).

(4) Von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Vermögensübertragung hat der Bundesgerichtshof eine Ausnahme nur für den Fall gemacht, daß von dritter Seite Geld auf ein sogenanntes Anderkonto eingezahlt oder überwiesen wird, das offenkundig zu dem Zweck bestimmt ist, fremde Gelder zu verwalten (BGH 8. Februar 1996 - IX ZR 151/95 - NJW 1996, 1543 mwN). Der Bundesgerichtshof hat desweiteren die Überweisung von Geldebeträgen auf ein nicht als Anderkonto eingerichtetes Postscheckkonto genügen lassen, sofern die den Zahlungen zugrunde liegenden Forderungen nicht in der Person des Treuhänders, sondern unmittelbar in der Person des Treugebers entstanden waren (BGH 7. April 1959 - VIII ZR 219/57 - NJW 1959, 1223, 1225). Auch in diesem Fall sei der Schluß noch gerechtfertigt, daß die Gelder dem Treuhänder von dem Forderungsinhaber anvertraut worden seien. Schließlich hat das Bayerische Oberste Landesgericht bezogen auf die gesetzliche Regelung der Metkaution in § 550b BGB aF und ausgehend von der Intention des Gesetzgebers, für die gemäß § 550b Abs. 2 Satz 1 BGB aF angelegte Metkaution im Konkurs des Vermieters einen gesetzlichen Aussonderungsanspruch zu begründen, entschieden, daß dieser Aussonderungsanspruch nicht voraussetze, daß die Metkaution unmittelbar aus dem Vermögen des Mieters auf das treuhänderische Sonderkonto gelangt sei (BayObLG 8. April 1988 - RE-Met 1/88 - BayObLGZ 1988, 109, 115 f.).

(5) Mit der Einrichtung des Kontos Nr. 0447755-01 und der Überweisung der dem Wertgut haben der Kläger entsprechenden Geldebeträge auf dieses Konto durch die Insolvenzschuldnerin ist ein Treuhandverhältnis im beschriebenen Sinne aber gerade nicht begründet worden. Es fehlt an einem treuhänderisch auf die Insolvenzschuldnerin übertragenen Gegenstand. Auch die den oben genannten Entscheidungen zugrunde liegenden Ausnahmen at best ande liegen nicht vor. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß aus dem Wortlaut des Kontoeröffnungsantrags zu entnehmen ist, es habe dem Willen der Insolvenzschuldnerin entsprochen, ein

Treuhandkonto einzurichten, wäre Voraussetzung für die Anerkennung eines Aussonderungsrechts die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips. Die Gelder auf dem Konto müßten danach von den Klägern als Treugebern oder aus der Einziehung einer Forderung der Kläger stammen (Ebenroth/Boujong/Joost/Grundmann HGB BankR I Rn. 253). Hier sind die Gelder jedoch nicht von den Klägern oder von dritter Seite auf das Konto eingezahlt worden, sondern von der Insolvenzschulderin selbst. Diese hat zu ihrem Vermögen gehörende Gelder in Höhe der Wertgut haben aus den Arbeitszeitkonten auf einem besonderen Bankkonto separiert. Eine Absicherung im Sinne einer "Verdinglichung" der Rechtsstellung der Kläger mit der Folge, daß diese Geldbeträge wirtschaftlich ihrem Vermögen zuzuordnen wären, war damit nicht verbunden. Die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips kann auch nicht mit dem Argument bejaht werden, die Einzahlung dieser Beträge auf das Treuhandkonto stelle sich als eine Zahlung dar, die von der Insolvenzschulderin an die Kläger erfolgt sei und an die sich "nach einer juristischen Sekunde" die Einzahlung auf das Treuhandkonto durch die Treugeber angeschlossen habe, so daß die direkte Einzahlung bzw. Überweisung der Beträge durch die Insolvenzschulderin lediglich als eine Abkürzung des Zahlungsweges anzusehen sei, ohne die Eigenschaft der Kläger als Treugeber entfallen zu lassen. Hinsichtlich einer Abtretung der Gut habensforderung der Insolvenzschulderin gegen die Bank an die Kläger und eine gleichzeitige Rückabtretung durch diese als Treugeber fehlt es an eindeutigen Abtretungsverträgen gemäß § 398 BGB. Auch ein entsprechendes Insi chgeschäft der Insolvenzschulderin kommt nicht in Betracht, weil für die gemäß § 181 BGB notwendige Befreiung der Insolvenzschulderin von dem Verbot des Selbstkontrahierens keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind.

(6) Daß die hier gewählte Form der Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer aus ihren jeweiligen Arbeitszeitgut haben zur Aussonderung berechtigt, läßt sich schließlich auch mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25. Okt ober 2001 - IX ZR 17/01 - (BGHZ 149, 100) nicht begründen. In diesem Fall ging es speziell um Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Selbst wenn darin kein Unterschied zu allgemeinen Vergütungsansprüchen von Arbeitnehmern gesehen würde, ließe sich aus dem Urteil nicht entnehmen, daß der Bundesgerichtshof die bisher zur insolvenzfesten Treuhandentwickelten Grundsätze aufgegeben hätte. Viel mehr hat der Bundesgerichtshof insoweit nur Mindestvoraussetzungen genannt, ohne sich dahin festzulegen, daß deren Erfüllung bereits ausreichend wäre.

3. Dem Berufungsgericht ist ferner darin zu folgen, daß die Verfügungsmacht der Insolvenzschulderin über das Konto lediglich schulrechtlich eingeschränkt war, ohne daß Ansprüche der Kläger hinsichtlich des Guthabens durch Pfandrecht abgesichert gewesen wären. Eine solche Absicherung haben die Kläger im übrigen auch nicht behauptet.

a) Bei dem Kontoyeröffnungsantrag handelt es sich um eine nichttypische Willenserklärung der Insolvenzschulderin. Die Auslegung von nichttypischen Verträgen und Willenserklärungen ist in erster Linie Sache der Tatsachengerichte und in der Revision nur eingeschränkt überprüfbar. Der Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt allein, ob die Rechtsvorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) richtig angewandt worden sind, ob dabei gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen und der Tatsachenstoff vollständig verwertet wurde (BAG 23. Januar 2002 - 7 AZR 611/00 - BAGE 100, 204, 206 mwN).

b) Diesem Prüfungsmaßstab hält die Auslegung des Kontoyeröffnungsantrags durch das Landesarbeitsgericht im Sinne einer nur schulrechtlichen Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Insolvenzschulderin stand. Zur Gestaltung einer Metkaution mit der Abrede, daß der Mieter bei einer Bank oder Sparkasse ein Sparkonto einrichtet und dieses mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vermieters versehen läßt, hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß darin die Bestellung eines Pfandrechts zu Gunsten des Vermieters nur gesehen werden kann, wenn die hierzu erforderliche Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter eindeutig zum Ausdruck bringt, daß die Vertragsteile nicht nur eine schulrechtliche Verpflichtung eingehen, sondern ein dingliches Recht begründen wollen (BGH 2. Mai 1984 - VIII ZR 344/82 - DB 1984, 2345). An einer solchen eindeutigen Vereinbarung fehlt es hier. Von den Vorinstanzen sind weder Tatsachen festgestellt worden, die auf das Zustandekommen eines Abtretungsvertrages zwischen der Insolvenzschulderin und den Klägern schließen lassen würden, noch ist ersichtlich, daß die erforderliche Anzeige gegenüber der

Bank erfolgt wäre (§§ 1274, 1280 BGB). Auch die Begründung eines Pfandrechts der Kläger an dem Guthaben des "Treuhandkontos" durch den Betriebsrat in Vertretung der Kläger hat das Landesarbeitsgericht mit Recht verneint. Ein diesbezügliches Handeln des Betriebsrates ist hier weder auf Grund seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung noch nach den Grundsätzen rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (§§ 164 ff. BGB) oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) rechtlich begründbar. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß selbst bei Annahme der Verpfändung der Einlageforderung den Klägern kein Aussonderungsrecht, sondern nur ein Absonderungsrecht (§§ 50, 51 InsO) zustehen würde.

4. Auf die Frage der Einhaltung der Ausschlussfrist des § 16 BRTV für einen Anspruch der Kläger auf (Mitwirkung des Beklagten bei der) Aussonderung kommt es deshalb nicht mehr an.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

--

>>Die Web-Site fuer Betriebs- und Personalraete<<
sowie
>>Schwer behindert enver tret ungen<<
>> <http://www.soliserv.de/> <<

5 AZR 334-99
Bundesarbeitsgericht
Pressemitteilung Nr. 86/00
vom 13. Dezember 2000

BAG Urteil vom 13. Dezember 2000 - 5 AZR 334/99

* Vorinstanz: *

LAG Köln Urteil vom 29. Januar 1999 - 11 Sa 1125/98

* Stichworte: *

Lohneinbehalt
Arbeitszeit
Arbeitszeitkonto
Arbeitszeitkonto (negatives)
Zeitgut haben (Arbeitnehmer)
Tarifregelungen
Tarifvertrag
Negativsaldo
Vorschuß

>>Lohneinbehalt wegen eines negativen Arbeitszeitkontos

Die Klägerin war bei der Beklagten auf Grund eines bis Ende November 1997 befristeten Arbeitsvertrages als Leiterin eines Friseursalons tätig. Neben ihrem Grundlohn erhielt sie monatlich eine Zusatzvergütung von 650,00 DM. In der darüber getroffenen Vereinbarung heißt es, diese Zahlung erfolge freiwillig und sei jederzeit widerruflich.

Mit Wirkung zum 1. Juli 1996 wurde der Manteltarifvertrag für das Friseurhandwerk um eine Vorschrift ergänzt, die es den Arbeitsvertragsparteien gestattet, einvernehmlich ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

Die einzelnen Tarifregelungen beziehen sich sämtlich auf ein mögliches Zeitgut haben der Arbeitnehmer. Die Beklagte verständigte sich mit allen ihren Beschäftigten auf die Einführung eines solchen Zeitkontos. Dabei wurde vereinbart, daß ein Freizeitausgleich bis zu 111 Stunden auch vorweggenommen werden könne, ohne daß dies zum Ausgleich eines schon vorhandenen Guthabens geschähe. Als die Klägerin am 30. November 1997 ausschied, wies ihr Zeitkonto einen Negativstand von 15,65 Stunden aus.

Die Beklagte behielt daraufhin den Betrag von 340,23 DM brutto als dieser Stundenzahl entsprechende Vergütung vom letzten Monatslohn der Klägerin ein. Sie zahlte außerdem die zusätzliche Vergütung von 650,00 DM nicht, da sie sie zuvor wegen geschäftsschädigenden Verhaltens der Klägerin widerrufen habe. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Zahlung bei der Beträge.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Soweit sich die Beklagte gegen ihre Verurteilung zur Zahlung der Zusatzvergütung wandte, war ihre Revision unzulässig, im übrigen war sie begründet.

Die tarifliche Regelung des Arbeitszeitkontos steht der einzelvertraglichen Abrede der Parteien über die Möglichkeit eines negativen Kontostandes nicht entgegen. Kann - wie im Streitfall - allein der Arbeitnehmer darüber bestimmen, ob er weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit arbeitet, stellt sich ein negativer Kontostand als ein entsprechender Vergütungsvorschuß des Arbeitgebers dar.

Besteht ein Negativsaldo auch noch bei Ausscheiden aus dem

5 AZR 334-99

Arbeitsverhältnis, ist er vom Arbeitnehmer wie ein Vorschuß finanziell auszugleichen. Die Beklagte durfte deshalb den Vorschuß mit der letzten Lohnforderung der Klägerin verrechnen.

>> Die Datenbanken fuer Arbeits- und Sozialrecht <<
>> <http://www.soliserv.de/> <<

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

29.08.2003

Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998 (BGBl. I S. 688 ff.) wurden erstmalig gesetzliche Regelungen für den Versicherungsschutz flexibler Arbeitszeiten in der Sozialversicherung geschaffen. Mit dem Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983 ff.), dessen die flexiblen Arbeitszeiten betreffenden Regelungen überwiegend am 01.01.2001 in Kraft traten, wurde das Ziel verfolgt, insbesondere das bisherige Verfahren zur Berechnung der Beiträge in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die geleistete Vorarbeit (Wertguthaben) nicht für Zeiten der Freistellung von der Arbeit verwendet (Störfall), für alle Beteiligten einfacher zu gestalten. Darüber hinaus lässt das Gesetz seit dem 01.01.1998 unter bestimmten Voraussetzungen die Ver-

wendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung zu, ohne dass dies zur sofortigen Beitragsfälligkeit des Wertguthabens führt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten über die sich für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 zusammengefasst. Diese Aussagen wurden vor dem Hintergrund der zum 01.01.2002 stattgefundenen Währungsumstellung von der D-Mark (DM) auf den Euro (EUR) redaktionell überarbeitet, wobei der Frage- und Antwortkatalog vom 26.06.2002 sowie weitere Aussagen der Spitzenorganisationen in diese Verlautbarung eingearbeitet wurden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24.07.2003 (BGBl. I S. 1526 ff.) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.08.2003 weitere Regelungen im Zusammenhang mit der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen erlassen. Dazu gehören :

- Die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern über den vorgenommenen Insolvenzschutz von Wertguthaben (§ 7d SGB IV)
- Die Führung des beitragspflichtigen Wertguthabens (§ 23b Abs. 2 SGB IV)
- Die Möglichkeit zur Führung von Langzeitkonten bei vorübergehender Arbeitslosigkeit (§ 23b Abs. 3 SGB IV)

Die Auswirkungen dieser gesetzlichen Änderungen sind ebenfalls Bestandteil des überarbeiteten Rundschreibens.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 07.02.2001. Die für die Altersteilzeitarbeit geltenden versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Regelungen werden in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.09.2001¹ dargestellt.

¹ Alle Aussagen zur Altersteilzeit wurden aus dieser Verlautbarung herausgenommen. Mit der damit notwendige Überarbeitung der gemeinsamen Verlautbarung zur Altersteilzeit vom 06.09.2001 wurde begonnen.

Inhaltsübersicht

I	Gesetzestext	8
II	Versicherungsrecht	17
1	Allgemeines	17
2	Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung	18
3	Wertguthaben	20
3.1	Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase	23
3.1.1	Allgemeines	23
3.1.2	Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall	24
3.1.2.1	Summenfelder-Modell	25
3.1.2.2	Alternativ-/Optionsmodell	28
3.1.2.3	Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens bei Anwendung des § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV	33
3.1.2.4	In Fonds angelegte Wertguthaben	34
3.1.3	Besonderheiten bei der Bildung der SV-Luft	36
3.1.3.1	Darstellung der SV-Luft bei Rechtskreiswechsel	36
3.1.3.2	SV-Luft bei einer Einmalzahlung nach einem Rechtskreiswechsel	36
3.1.3.3	SV-Luftbildung bei Arbeitgeberwechsel und Mitnahme des Wertguthabens	38
3.1.3.4	Bildung der SV-Luft bei Freistellung und Wertguthabenbildung im selben Monat	39
3.1.3.5	SV-Luft und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)	41
3.1.3.6	Auswirkungen auf die SV-Luft bei Führung von Alt-Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind	41

3.1.3.7	Auswirkung von Freistellungen auf Grund von Gleitzeitkonten auf die SV-Luft in einem parallel geführten anderen Arbeitszeitmodell	42
3.1.4	Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden	42
3.1.4.1	"Verfall" von Wertguthaben	44
3.1.4.2	Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden haben	45
3.1.5	Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden	46
3.1.6	Einmalzahlungen während der Arbeitsphase	47
3.1.6.1	Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell	47
	(§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)	47
3.1.6.2	Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden	47
3.2	Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Freistellungsphase	48
3.2.1	Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell	48
	(§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)	48
3.2.2	Gleitzeitvereinbarung bis 250 Stunden	53
3.2.3	Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden	53
3.2.3.1	Wertguthaben, die im Summenfelder-Modell zu führen sind	53
3.2.3.2	Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind	53
3.2.3.3	Reihenfolge des Abbaus der Wertguthaben	53
3.2.4	Teilweise Freistellung	54
4	Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase	54
5	Krankenversicherung	56
5.1	Eintritt von Krankenversicherungspflicht	56

5.2	Mitgliedschaft	58
6	Pflegeversicherung	58
7	Rentenversicherung	59
8	Arbeitslosenversicherung	59
III	Beitragsrecht	60
1	Allgemeines	60
2	Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben	61
2.1	Bemessungsentgelt	61
2.1.1	Bemessungsentgelt bei Zahlung von Einmalzahlungen	62
2.2	Fälligkeit der Beiträge während der Arbeitsphase	62
3	Freistellungsphase	62
3.1	Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens	62
3.2	Beitragssatz in der Krankenversicherung	63
3.3	Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens	64
4	Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)	64
4.1	Allgemeines	64
4.2	Ende des Beschäftigungsverhältnisses	65
4.2.1	Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Tod u. Ä.	65
4.2.2	Erwerbsminderung	66
4.3	Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis	67
4.3.1	Zuordnung einer Einmalzahlung zum Vorjahr, in dem ein Störfall eingetreten war	67

4.4	Übertragung von Wertguthaben auf Dritte	68
4.5	Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung	68
4.5.1	Verwendung von Wertguthabenzuwächsen für eine betriebliche Altersversorgung während der Arbeitsphase	71
4.6	Eintritt des Störfalls	71
4.7	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	73
4.8	Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell	74
4.8.1	Vollständige Auszahlung des Wertguthabens	74
4.8.2	Teilweise Auszahlung des Wertguthabens	75
4.9	Beitragsberechnung aus Wertguthaben, die vor dem 01.01.2001 gebildet wurden	76
4.10	Beitragsberechnung aus Wertguthaben auf Grund von Gleitzeitvereinbarungen	76
4.11	Beitragssatz	76
4.12	Fälligkeit der Beiträge in Störfällen	78
4.12.1	Allgemeines	78
4.12.2	Fälligkeit wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 23b Abs. 3 SGB IV	78
4.12.3	Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit	80
4.12.4	Insolvenz	80
4.13	Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	81
5	Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung eines Störfalls	82
5.1	Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt	82

5.2	Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen	84
IV	Melderecht	88
1	Meldeverfahren in der Freistellungsphase	88
2	Meldeverfahren in Störfällen	93
2.1	Allgemeines	93
2.2	Störfälle	94
2.3	Erwerbsminderung	94
2.4	Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben	95
V	Sicherung der Wertguthaben	96

I Gesetzestext

*§ 7 SGB IV
Beschäftigung*

(1) . . .

(1a) Ist für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung Arbeitsentgelt fällig, das mit einer vor oder nach diesen Zeiten erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben), besteht während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn

- 1. die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt und*
- 2. die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen.*

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Höhe des für die Zeit der Freistellung und des für die Zeit der Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, monatlich fälligen Arbeitsentgelts nicht unangemessen voneinander abweichen darf und diese Arbeitsentgelte 400 Euro übersteigen müssen. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) bis (4) . . .

*§ 7d SGB IV
Insolvenzschutz*

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a Vorkehrungen, die der Erfüllung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, soweit

- 1. ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht und*
- 2. das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift übersteigt; in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein von dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abweichender Betrag des Wertguthabens und ein von 27 Kalendermonaten abweichender Zeitraum vereinbart werden.*

(2) . . .

- (3) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, wenn Wertguthaben die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.*

§ 23 SGB IV
Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am Fünfzehnten des zweiten darauf folgenden Monats fällig; das Nähere vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe.

(2) bis (4) . . .

§ 23b SGB IV

Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen

(1) Bei Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 maßgebend. Im Falle des § 23a Abs. 3 und 4 gilt das in dem jeweils maßgebenden Zeitraum erzielte Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als bisher gezahltes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; in Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung tritt an die Stelle des erzielten Arbeitsentgelts das fällige Arbeitsentgelt.

(2) Soweit das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, ist ohne Berücksichtigung einer Beitragsbemessungsgrenze als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 die Summe der Arbeitsentgelte maßgebend, die ohne Berücksichtigung der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a im Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, höchstens der Betrag des Wertguthabens aus diesen Arbeitsentgelten im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts; maßgebend ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Wird das Wertguthaben vereinbarungsgemäß an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden, ist der im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts maßgebende angepasste Betrag als Höchstbetrag der Berechnung zu Grunde zu legen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt auch als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt höchstens der Betrag, der als Arbeitsentgelt den gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt. Für die Berechnung der Beiträge sind der für den Entgeltabrechnungszeitraum nach den Sätzen 5 und 6 für den einzelnen Versicherungszweig geltende Beitragssatz und die für diesen Zeitraum für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zuständige Einzugsstelle maßgebend; für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, gilt § 28i Satz 2 entsprechend. Die Beiträge sind mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Kalendermonat fällig, der dem Kalendermonat folgt, in dem

- 1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind,*

2. das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Wird durch einen Bescheid eines Trägers der Rentenversicherung der Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt der Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des bis dahin erzielten Wertguthabens; in diesem Fall sind die Beiträge mit den Beiträgen der auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Entgeltabrechnung fällig. Ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ein Dritter Schuldner des Arbeitsentgelts, erfüllt dieser insoweit die Pflichten des Arbeitgebers. Für Wertguthaben gilt § 23a, soweit 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschritten sind und besondere Aufzeichnungen nicht geführt werden.

(2a) Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 gilt im Falle des Absatzes 2 auch der positive Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift auf einem Wertguthaben für die Zeit der Arbeitsleistung maßgebenden Beträge der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze um die Summe der in dieser Zeit der Arbeitsleistung abgerechneten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte gemindert wird, höchstens der Betrag des Wertguthabens im Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts. Absatz 2 Satz 2 bis 8 findet Anwendung, Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Kann das Wertguthaben wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a verwendet werden und ist der Versicherte unmittelbar anschließend wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet und bezieht eine öffentlich-rechtliche Leistung oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, oder bei Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Zeitraum zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns fällig, es sei denn, eine zweckentsprechende Verwendung wird vereinbart; beginnt in diesem Zeitraum eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung.

[§ 23b Abs. 3 SGB IV in der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung]

(3) Absatz 2 gilt auch für Wertguthaben, die durch vor dem 1. Januar 2001 erbrachte Arbeitsleistung entstanden sind, und für die nicht nachgewiesen ist, dass das Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Arbeitsleistung nicht beitragspflichtig war. Ist der Nach-

weis des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Wertguthaben im Sinne des Satzes 1 nicht möglich, gilt § 23a.

(3a) Sieht die Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a bereits bei ihrem Abschluss für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, deren Verwendung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung vor, gilt das bei Eintritt dieser Fälle für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt; dies gilt nicht

- 1. wenn die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung eine Abfindung vorsieht oder zulässt oder Leistungen im Falle des Todes, der Invalidität und des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, nicht gewährleistet sind oder*
- 2. soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung des Wertguthabens vorhersehbar ist, dass es nicht für Zwecke der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann.*

(4) Werden Wertguthaben auf Dritte übertragen, gelten die Absätze 2 bis 3a nur für den Übertragenden, der die Arbeitsleistung tatsächlich erbringt.

§ 28a SGB IV Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten

1. bis 18. . . .

19. bei nach § 23b Abs. 2 und 3 gezahltem Arbeitsentgelt oder

20. bei Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet und einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde,

eine Meldung zu erstatten.

(2) . . .

(3) *Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere*

1. bis 9. . . .

Zusätzlich sind anzugeben

1. . . .

2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung

a) . . .

b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,

c) . . .

d) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,

3. bei der Meldung der Namensänderung eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet ist,

4. bei der Meldung nach Absatz 1 Nr. 19

a) das Arbeitsentgelt in Euro, für das Beiträge gezahlt worden sind;

b) im Falle des § 23b Abs. 2 der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers jedoch der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung.

Absätze 3a und 4 aufgehoben

(5) bis (9) . . .

*§ 2 Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV)
Lohnunterlagen*

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. bis 4a . . .

4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,

5. bis 13. . . .

. . .

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen:

1. bis 4a. . . .

5. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,

6. . . .

7. Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung.

(3) . . .

*§ 11a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
Meldungen von Arbeitsentgelt bei flexiblen Arbeitszeitregelungen*

(1) Arbeitsentgelt nach § 23b Abs. 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist unverzüglich gesondert zu melden, wenn es nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwendet wird.

(2) Der Wechsel von einem Wertguthaben, das im Beitrittsgebiet erzielt wurde, zu einem Wertguthaben, das im übrigen Bundesgebiet erzielt wurde, und umgekehrt ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel taggenau zu melden.

(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitritts- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind.

II Versicherungsrecht

1 Allgemeines

Die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden grundsätzlich auch für solche Arbeitnehmer uneingeschränkt Anwendung, deren Arbeitszeit auf Grund schriftlicher Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV flexibel gestaltet ist.

Die Versicherungspflicht Beschäftigter ist regelmäßig von einem Beschäftigungsverhältnis und einer tatsächlichen Arbeitsleistung gegen Arbeitsentgelt abhängig (§ 2 Abs. 2 SGB IV). Verschiedene Arbeitszeitmodelle sehen vor, dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben, jedoch ein Arbeitsentgelt erhalten, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt wird (Wertguthaben). Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ist festgelegt worden, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen auch während Freistellungsphasen besteht (§ 7 Abs. 1a SGB IV). Damit werden sowohl Unterbrechungen des Arbeitslebens (z. B. durch ein Sabbatjahr) als auch Freistellungsphasen insbesondere zum Ende des Arbeitslebens (z. B. Altersteilzeitarbeit in Blockbildung) sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung nur, wenn

- die Freistellung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
- in der Freistellungsphase Arbeitsentgelt fällig ist,
- dieses Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben),
- die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von dem monatlich fälligen Arbeitsentgelt der der Freistellungsphase unmittelbar vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht

und

- die Arbeitsentgelte während der Arbeitsphase und während der Freistellung 400 EUR im Monat übersteigen.

Für den Fortbestand der Versicherungspflicht in der Freistellungsphase ist es nicht erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis anschließend fortgesetzt wird.

Ein Beschäftigungsverhältnis kann nach § 7 Abs. 1a Satz 2 SGB IV auch mit einer Freistellungsphase beginnen. In diesem Fall darf die Höhe des für die Freistellungsphase gezahlten Arbeitsentgelts nicht unangemessen von der Höhe des Arbeitsentgelts in der späteren Arbeitsphase abweichen. Dem steht nicht entgegen, dass die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann (§ 7 Abs. 1a Satz 3 SGB IV).

Die vorstehenden Ausführungen gelten nach § 7 Abs. 1a Satz 5 SGB IV nicht für Personen, auf die Wertguthaben lediglich übertragen werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Dritte durch Erwerb von Wertguthaben, die ein anderer Beschäftigter durch Arbeitsleistung angesammelt hat, einen sozialversicherungsrechtlichen Schutz ohne Arbeitsleistung begründen können. Bei demjenigen Arbeitnehmer, der das Wertguthaben erarbeitet hat, wird mit der Übertragung des Wertguthabens auf einen Dritten der übertragende Teil des Wertguthabens beitragspflichtig (§ 23b Abs. 4 SGB IV).

2 Vereinbarung über die Freistellung von der Arbeitsleistung

Flexible Arbeitszeitregelungen im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV sind alle Regelungen, die es zulassen, geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden. Eine flexible Arbeitszeitregelung stellt deshalb bereits die gleitende Arbeitszeit dar. Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit können Zeitguthaben in späteren Abrechnungszeiträumen für (ggf. nur stundenweise) Arbeitsfreistellungen verwendet werden. Außerdem können Freistellungen von der Arbeit ohne Zeitguthaben genommen werden, die Zeitschuld ist dann in späteren Zeiträumen auszugleichen.

Flexible Arbeitszeitregelungen, auf die § 7 Abs. 1a SGB IV Anwendung finden soll, bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dies können sein:

- tarifvertragliche Regelungen,
- Betriebsvereinbarungen,
- einzelvertragliche Vereinbarungen.

Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen über die Freistellungsphase sowie die Höhe des während der Freistellung fälligen Arbeitsentgelts zu treffen.

Die Vertragspartner können bei Abschluss der Vereinbarung für den Fall, dass das Wertguthaben nicht mehr für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann, eine andere Verwendung des Wertguthabens vereinbaren (§ 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV). Dies ist zulässig bei Beendigung der Beschäftigung wegen

- des Eintritts einer Erwerbsminderung,
- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,

oder

- des Todes des Beschäftigten.

Für solche Fälle kann geregelt werden, dass das Wertguthaben z. B. für die betriebliche Altersversorgung verwendet oder an den Beschäftigten bzw. an dessen Hinterbliebene ausgezahlt wird. Nach § 23b Abs. 3a SGB IV gilt allein das für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung – in den engen Grenzen des § 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV – verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Wird das Wertguthaben nicht für eine laufende Freistellung von der Arbeit und auch nicht auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung für die betriebliche Altersversorgung verwendet, tritt ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung ein (vgl. Abschnitt III Ziffer 4).

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unter den genannten Voraussetzungen bis zum 31.12.2000 nicht vor und wurde die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck unverzüglich ergänzt,

konnte auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintrat. Ohne nähere Prüfung konnte bei einer Ergänzung der Vereinbarung bis zum 30.06.2001 davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarung unverzüglich um diesen Verwendungszweck ergänzt wurde.

Bei allen Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitregelungen muss allerdings zum Ausdruck kommen, dass es Zweck der Vereinbarung ist, die Freistellung zu erreichen.

Keine flexible Arbeitszeit i. S. der Sozialversicherung stellt "echte" Vertrauensarbeitszeit dar, da während dieser Arbeitszeitregelung keine Aufzeichnungen über Arbeitszeiten geführt werden. Während der gesamten Dauer des Vertrauensarbeitszeitmodells besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Die Aufzeichnungspflichten (Wertguthaben, SV-Luft) nach der Beitragsüberwachungsverordnung (BÜV) bestehen nicht. Soweit Aufzeichnungen über Arbeitszeiten (vom Arbeitnehmer oder im Unternehmen) geführt werden, um allein den Erfordernissen des Arbeitszeitgesetzes Rechnung zu tragen, ist dies unschädlich. Diese Aufzeichnungen gehören nicht zu den nach § 2 BÜV zu führenden Lohnunterlagen.

3 Wertguthaben

Unter dem Begriff Wertguthaben sind alle im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen erzielten Guthaben zu verstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Guthaben als Geldguthaben (Geldkonten) oder Zeitguthaben (Zeitkonten) geführt werden.

Als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV sowie alle Arbeitszeiten, denen Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zu Grunde liegt, z. B.

- Teile des laufenden Arbeitsentgelts,
- Mehrarbeitsvergütungen,
- Einmalzahlungen,

- freiwillige zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers,
- Überstunden,
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage.

Arbeitsentgeltbestandteile können als Wertguthaben verwendet werden, soweit kein Tarifvertrag einer solchen Verwendung ausdrücklich entgegensteht. Dabei werden auch Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Darüber hinaus gehören auch die mit dem Wertguthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers erwirtschafteten Erträge (Zinserträge u. ä.) zum Wertguthaben.

Verfallene Urlaubsansprüche stellen Wertguthaben dar, wenn diese Ansprüche in ein Arbeitszeitkonto oder in ein in Geld geführtes Wertguthaben eingebracht werden. Werden verfallene Urlaubsansprüche hingegen lediglich in das neue Urlaubsjahr übertragen, gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer somit zusätzlichen Urlaub, stellen diese Ansprüche kein Wertguthaben dar. In der Zeit der Urlaubsinanspruchnahme besteht – wie bei sonstigem Urlaub gegen Arbeitsentgelt – eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Kann der Urlaub nicht in Freizeit genommen werden und wird er deshalb abgefunden, handelt es sich bei dieser Zahlung um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile, die kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, können nicht als sozialversicherungsrechtlich relevantes Wertguthaben verwendet werden. Es besteht aber die Möglichkeit, diese Arbeitsentgeltbestandteile als besonderes (steuer- und beitragsfreies) Wertguthaben zur Erhöhung des Nettoarbeitsentgelts in der Freistellungsphase zu verwenden. So verwendete steuerfreie Arbeitsentgeltbestandteile bleiben nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.04.2000 (Az. IV C 5 – S 2343 – 6/00) weiterhin steuerfrei. Die mit diesem (steuerfreien) Wertguthaben erzielten Wertsteigerungen (Zinserträge o.ä.) stellen aber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Gleiches gilt für die Sozialversicherung. Die mit steuerfreien Wertguthaben erzielten Wertzuwächse sind deshalb dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Wertguthaben zuzuordnen und können zur Finanzierung einer Freistellungsphase verwendet werden.

Für den Fall, dass das Wertguthaben an einen bestimmten Wertmaßstab (Zeitguthaben mit Anbindung an einen Stundensatz) gebunden ist, zählen auch die so entstehenden Wertsteigerungen zum sozialversicherungsrechtlich relevanten Wertguthaben. Das bedeutet, dass bei der Verwendung des Wertguthabens jeweils der ak-

tuelle Maßstab für das Wertguthaben zu Grunde zu legen ist. Wird also das Wertguthaben z. B. als Zeitwertguthaben geführt und ist vereinbart, dass die angesparten Stunden im Falle der Freistellung von der Arbeitsleistung mit dem dann geltenden Stundensatz vergütet werden, ist das Wertguthaben das Ergebnis der Multiplikation der angesparten Stunden mit dem aktuell gültigen Stundensatz. Für zum Zeitpunkt des Eintritts einer Erwerbsminderung bestehende Zeitwertguthaben ist demzufolge eine Bewertung mit dem im Zeitpunkt des Störfalls maßgebenden Stundensatz vorzunehmen.

Werden Wertguthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers in Fonds geführt, stellt der jeweils maßgebende Wert des Fonds den Wert des Wertguthabens dar. Kurssteigerungen und Kurssenkungen wirken sich demnach direkt auf das Wertguthaben aus. Die mit dieser Fondsführung entstehenden Kosten (einschließlich der Einrichtungs- und Betreuungskosten durch externe Unternehmen) mindern, soweit diese von den Arbeitnehmern getragen werden, das Wertguthaben. Eine Zusage des Arbeitgebers, dass mindestens das als Wertguthaben eingesetzte Arbeitsentgelt erhalten bleibt, ist versicherungsrechtlich nicht erforderlich (vgl. Ziffer 3.1.2.3). Werden Wertguthaben ausschließlich zu Gunsten des Arbeitgebers in Fonds (oder ähnlichen Anlagen) geführt, so dass sich Kursschwankungen nur für den Arbeitgeber auswirken, haben diese Kursschwankungen keine Auswirkungen auf das Wertguthaben des Arbeitnehmers. Werden gleichwohl die Kosten der Wertguthabenführung aus dem Wertguthaben des Arbeitnehmers finanziert, stellt dies insoweit einen Störfall dar.

Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, sind nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV aus rentenrechtlichen Gründen getrennt darzustellen. Die Wertzuwächse des Wertguthabens sind jeweils dem Rechtskreis zuzuordnen, in dem das Wertguthaben erzielt wurde. Dies gilt auch für deren weitere Entwicklung insbesondere durch Zugänge wegen Wertsteigerungen (Zinserträge) und Wertminderungen (z. B. wegen Kursminderungen). Werden Wertguthaben in Fonds angelegt, ist es erforderlich, für die Wertguthaben nach Rechtskreisen getrennt einzelne Depots einzurichten. Nur so ist es möglich, die Entwicklung der einzelnen Wertguthaben darzustellen.

Entstehen aufgrund einer Insolvenzversicherung Kosten, so sind diese vom Arbeitgeber zu tragen. Selbst wenn im Innenverhältnis die Kosten (anteilig) auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden, mindern sie weder das Wertguthaben noch Wertguthabenzuwächse oder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Erfolgt eine Entnahme von Wertguthaben, ist grundsätzlich zuerst das älteste Wertguthaben des in Anspruch genommenen Arbeitszeitmodells abzubauen (vgl. Ziffer 3.2.3.3). Im Übrigen bestehen keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen für Wertguthaben, die vor dem 01.01.2000 erzielt wurden, anders verfahren wird.

3.1 Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Arbeitsphase

3.1.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV das Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts einschließlich dessen Änderungen durch Zu- und Abgänge in den Lohnunterlagen darzustellen. Dabei sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, anzugeben. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Wertguthabens seiner Art nach (Zeit- oder Geldwertguthaben) an einer Stelle dargestellt wird. Im Übrigen sind Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV getrennt darzustellen.

Werden Wertguthaben auf einen Dritten übertragen, sind sie in den Lohnunterlagen des Dritten als solche zu kennzeichnen. Übertragene Wertguthaben werden beim Dritten nicht für die Beitragserhebung herangezogen und können nicht für eine Freistellungsphase nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet werden. Die Übertragung und/oder der Verkauf des Wertguthabens auf einen Dritten, führt bei dem Arbeitnehmer, der das Wertguthaben gebildet hat, zu einer Störfall-Beitragsberechnung.

Sah die Vereinbarung eine Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung bis zum 31.12.2000 nicht vor und wurde die Vereinbarung um diesen Verwendungszweck bis zum 30.06.2001 ergänzt, kann auch das vor diesem Zeitpunkt erzielte Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, ohne dass ein Störfall eintritt (vgl. Ziffer 2). Wurde die Vereinbarung erst nach dem 30.06.2001 ergänzt, treten bei Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung unterschiedliche beitragsrechtliche Konsequenzen ein (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.5). Deshalb ist in diesen Fällen das Wertguthaben in den Lohnunterlagen getrennt für den Zeitraum vor der Änderung der Vereinbarung und seit der Änderung der Vereinbarung darzustellen. Unabhängig hiervon ist die SV-Luft (Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wert-

guthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt) für jeden Versicherungszweig durchgehend in einer Summe zu bilden.

Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet wird (Störfall, vgl. Abschnitt III Ziffer 4), sieht § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV ein besonderes Beitragsberechnungsverfahren vor. Hiernach gilt in einem Störfall als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben höchstens jedoch die Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (z. B. sog. Summenfelder-Modell, vgl. Ziffer 3.1.2.1 bzw. vgl. Ziffer 3.1.2.3).

Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-) Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens.

Wurden Wertguthaben zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis Ost erzielt, ist die sich in den beiden Rechtskreisen ergebende SV-Luft in der Entgeltabrechnung getrennt darzustellen.

3.1.2 Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall

Das Wertguthaben kann als Geld- und/oder Zeitwertguthaben geführt werden. Nach § 23b Absatz 2 oder Abs. 2a SGB IV kann der Arbeitgeber den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens anhand eines der nachfolgend dargestellten Modelle bestimmen, wobei der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, sich für längere Zeit auf ein Modell festzulegen, d.h., ein Wechsel zwischen den verschiedenen Modellen ist jederzeit möglich.

3.1.2.1 Summenfelder-Modell

Der Arbeitgeber stellt für die Zeit der Arbeitsphase einer Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bildung des Wertguthabens an mindestens kalenderjährlich die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und des in diesem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fest (SV-Luft). Nach der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist auch dann die SV-Luft zu bilden, wenn im jeweiligen Monat kein weiteres Wertguthaben gebildet wurde. Dabei sind alle Zeiten, in denen Beitragspflicht zum jeweiligen Versicherungszweig besteht, also auch Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld bzw. Winterausfallgeld (für Wertguthaben, die nach den Tarifverträgen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes ausschließlich zur Vermeidung von Winterarbeitsausfall gebildet werden, gilt Ziffer 3.1.4) mit einzubeziehen; verringert sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, erhöht sich die SV-Luft entsprechend. Für beitragsfreie Zeiten, z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, ist SV-Luft nicht zu bilden. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer auf Grund des Wertguthabens eine Freistellung von der Arbeit erhalten hat, wenn in diesen Zeiten kein weiteres Wertguthaben erzielt wurde (vgl. Ziffer 3.1.3.4). Die für die einzelnen Kalenderjahre der Arbeitsphase der flexiblen Arbeitszeitregelung festgestellte SV-Luft je Versicherungszweig wird summiert. Die SV-Luft ist immer nur für die Versicherungszweige festzustellen, zu denen im Zeitpunkt der Verwendung des Arbeitsentgelts / der Arbeitsstunden als Wertguthaben Versicherungspflicht besteht. Im Übrigen bleibt eine für einen Versicherungszweig ermittelte SV-Luft bestehen, wenn in diesem Versicherungszweig die Versicherungspflicht enden sollte. Zu den Zeiten der Versicherungspflicht zählen auch Zeiten nach § 7 Abs. 3 SGB IV.

Im Störfall wird das gesamte Wertguthaben (einschließlich etwaiger Wertzuwächse, Zinsen o. Ä.), höchstens jedoch bis zu der für den einzelnen Versicherungszweig für die Dauer der Arbeitsphase der vereinbarten Arbeitszeitflexibilisierung festgestellten SV-Luft, als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Bei Zeitwertguthaben sind Erhöhungen des jeweils maßgeblichen Stundensatzes mit zu berücksichtigen.

Beispiel (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West):

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt in späteren Jahren (in der Freistellungsphase bzw. bei Eintritt eines Störfalls).

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2002
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	20 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 20 €)	3.000 €

Lösung:

Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2002

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	3.750 €
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	15.000 €

Die SV-Luft der Monate März 2002 bis Dezember 2002 ist neben dem Gesamtbeitrag des Wertguthabens (25 Stunden x 10 Monate = 250 Stunden) darzustellen und fortzuführen.

Die Feststellungen für das Jahr 2002 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	250 Stunden
--	-------------

Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

Krankenversicherung	3.750 €
Rentenversicherung	15.000 €
Arbeitslosenversicherung	15.000 €
Pflegeversicherung	3.750 €

Nach Abschluss des Jahres 2003 ist die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2002 hinzuzurechnen.

Fortsetzung:

Feststellungen für das Jahr 2003 :
(bei Eintritt eines Störfalls am 31.12.2003)

monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden

Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30.06.2003	20 €
Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 01.07.2003 an	22 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	
Januar 2003 bis Juni 2003 (150 Stunden x 20 €)	3.000 €
Juli 2003 bis Dezember 2003 (150 Stunden x 22 €)	3.300 €
<u>Bewertung des Wertguthabens:</u>	
Wertguthaben am 31.12.2003	
Vorarbeit im Jahr 2003 (12 Monate x 25 Stunden)	300 Stunden
zuzüglich	
<u>Vorarbeit des Jahres 2002 (10 Monate x 25 Stunden)</u>	<u>250 Stunden</u>
Gesamt-Wertguthaben am 31.12.2003	550 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens am 31.12.2003	22 €
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2003 (550 Stunden x 22 €)	12.100 €
Feststellung der SV-Luft für die Zeit vom 01.03.2002 bis 31.12.2003	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>
SV-Luft 2003	3.600 €
<u>zuzüglich SV-Luft bis 31.12.2002</u>	<u>3.750 €</u>
SV-Luft gesamt	7.350 €
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>
SV-Luft 2003	23.400 €
<u>zuzüglich SV-Luft bis 31.12.2002</u>	<u>15.000 €</u>
SV-Luft gesamt	38.400 €
<u>Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens:</u>	
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2003 (550 Stunden x 22 €)	12.100 €
SV-Luft Krankenversicherung / Pflegeversicherung	7.350 €
<u>Wertguthaben</u>	<u>12.100 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	7.350 €

SV-Luft Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	38.400 €
<u>Wertguthaben</u>	<u>12.100 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	12.100 €

Bei Eintritt des Störfalls am 31.12.2003 wird das Wertguthaben in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung bis zur Höhe der SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt. Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind deshalb aus 7.350 € zu berechnen.
In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung stellt das gesamte Wertguthaben in Höhe von 12.100 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, weil die SV-Luft nicht überschritten wird.

3.1.2.2 Alternativ-/Optionsmodell

Möglich ist auch, dass der Arbeitgeber das Wertguthaben zum 31.12. eines jeden Jahres, bei Übergang in die Altersteilzeitarbeit, zum Tag vor Beginn der Freistellungsphase und bei jeder Änderung der Beitragsgruppen (Wegfall bzw. Hinzutritt von Versicherungspflicht zu einem Versicherungszweig) auch zu diesem Zeitpunkt bewertet und mit der für dieses Kalenderjahr festgestellten Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt vergleicht. Der jeweils geringere dieser Beträge ist die Beitragsberechnungsgrundlage (= beitragspflichtiges Arbeitsentgelt), die für den Fall des Eintritts eines Störfalls fortzuschreiben ist. Gilt für das Wertguthaben ein bestimmter Wertmaßstab (z.B. durch die Bindung an den jeweils aktuellen Stundensatz), ist dieser bei jeder Bewertung des Wertguthabens anzuwenden. Sofern ein korrekter Abgleich der SV-Luft unter Beachtung der vorgenannten Termine gewährleistet ist, ist auch eine rückwirkende Bewertung des Wertguthabens am Jahresende zulässig.

In der Entgeltabrechnung (Lohnkonto) sind darzustellen:

- die SV-Luft für jeden Versicherungszweig,
- das Wertguthaben und
- der aus dem Vergleich der SV-Luft für jeden Versicherungszweig und des Wertguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens (abgegrenzte SV-Luft).

Aus Gründen der Rückrechnungsfähigkeit sind in den Lohnunterlagen sowohl die Werte der ursprünglichen, sowie der abgegrenzten SV-Luft des jeweiligen Versicherungszweiges vorzuhalten. Rückwirkende Berichtigungen des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (z.B. März-Klausel) bedingen eine Berichtigung der ursprünglichen SV-Luft. Danach kann die SV-Luft erneut abgegrenzt werden.

Beispiel (Zeitwertguthaben, Rechtskreis West):

Die Vereinbarung sieht vor, dass das für eine Freistellung verwendete Zeitwertguthaben jeweils mit dem dann aktuellen Stundensatz vergütet wird. Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungsweig fest. Darüber hinaus wird zum 31.12. eines jeden Jahres der Geldwert des Wertguthabens und der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens festgestellt.

Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2002
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelts	20 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 20 €)	3.000 €

Bewertung des Wertguthabens:

Wertguthaben am 31.12.2002 (März 2002 bis Dezember 2002 = 10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Stundensatz des Wertguthabens	20 €
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002	5.000 €

Lösung:

Geldwert des Wertguthabens	5.000 €
Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze für die Zeit vom 01.03.2002 bis zum 31.12.2002	
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	3.750 €
abgegrenzte SV-Luft	3.750 €
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	15.000 €
abgegrenzte SV-Luft	5.000 €

Die SV-Luft der Monate März 2002 bis Dezember 2002 ist neben dem Gesamtbetrag des Wertguthabens (250 Stunden) darzustellen und fortzuführen.

Die Feststellungen für das Jahr 2002 sind wie folgt darzustellen:

Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen) 250 Stunden

Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

	ursprüngliche SV-Luft 2002	abgegrenzte SV-Luft
Krankenversicherung	3.750 €	3.750 €
Rentenversicherung	15.000 €	5.000 €
Arbeitslosenversicherung	15.000 €	5.000 €
Pflegeversicherung	3.750 €	3.750 €

Nach Abschluss des Jahres 2003 sind die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2002 hinzuzurechnen.

Fortsetzung:

Feststellungen für das Jahr 2003

monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch 175 Stunden

monatlich werden als Wertguthaben verwendet 25 Stunden

Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30.06.2003 20 €

Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 01.07.2003 an 22 €

monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt:

Januar 2003 bis Juni 2003 (150 Stunden x 20 €) 3.000 €

Juli 2003 bis Dezember 2003 (150 Stunden x 22 €) 3.300 €

Bewertung des Wertguthabens:

Wertguthaben am 31.12.2003

Vorarbeit im Jahr 2003 (12 Monate x 25 Stunden) zuzüglich 300 Stunden

Vorarbeit des Jahres 2002 (10 Monate x 25 Stunden) 250 Stunden

Gesamt-Wertguthaben am 31.12.2003 550 Stunden

Stundensatz des Wertguthabens am 31.12.2003	22 €		
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2003 (550 Stunden x 22 €)	12.100 €		
Wertguthaben des Jahres 2003 einschl. sonstiger Wertzuwächse			
Gesamt-Geldwert am 31.12.2003	12.100 €		
<u>abzüglich Geldwert am 31.12. des Vorjahres</u>	<u>5.000 €</u>		
Wertguthaben des Jahres 2003	7.100 €		
<u>Lösung:</u>			
Geldwert des Wertguthabens 2003	7.100 €		
Berechnung der SV-Luft für die Zeit vom 01.01.2003 bis 31.12.2003			
BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	41.400 €		
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €		
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>		
SV-Luft	3.600 €		
abgegrenzte SV-Luft	3.600 €		
BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	61.200 €		
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2003 bis 06/2003	18.000 €		
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2003 bis 12/2003</u>	<u>19.800 €</u>		
SV-Luft	23.400 €		
abgegrenzte SV-Luft	7.100 €		
Die Feststellungen für das Jahr 2003 sind wie folgt darzustellen:			
Gesamtwertguthaben (in den Lohnunterlagen)	550 Stunden		
Darstellung der SV-Luft in der Entgeltabrechnung:			
	SV-Luft 2003	SV-Luft gesamt (2002 + 2003)	
	ursprüngliche		abgegrenzte
Krankenversicherung	3.600 €	3.600 €	7.350 € <small>(3.750 € aus 2002 + 3.600 € aus 2003)</small>
Rentenversicherung	23.400 €	7.100 €	12.100 € <small>(5.000 € aus 2002 + 7.100 € aus 2003)</small>
Arbeitslosenversicherung	23.400 €	7.100 €	12.100 € <small>(5.000 € aus 2002 + 7.100 € aus 2003)</small>
Pflegeversicherung	3.600 €	3.600 €	7.350 € <small>(3.750 € aus 2002 + 3.600 € aus 2003)</small>

Die SV-Luft der Monate Januar 2003 bis Dezember 2003 ist neben dem Gesamtbeitrag des Wertguthabens (550 Stunden) darzustellen und fortzuführen. Nach Abschluss des Jahres 2004 sind die auf gleiche Weise festgestellte SV-Luft sowie das in diesem Kalenderjahr erzielte Wertguthaben den Daten des Jahres 2003 hinzuzurechnen.

Beim Wechsel vom Summenfelder-Modell (vgl. Ziffer 3.1.2.1) zum Alternativ-/Optionsmodell kann die bisher gebildete SV-Luft auf die Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Wertguthabens begrenzt werden.

<u>Beispiel:</u>				
Jahr	Wertguthabenbildung	SV-Luft	Gesamtwertguthaben	Gesamt-SV-Luft
2001	1.000 €	5.000 €	1.000 €	5.000 €
2002	1.000 €	5.000 €	2.000 €	10.000 €
2003	1.000 €	5.000 €	3.000 €	15.000 €
Wechsel zum Alternativ-/Optionsmodell				
Übernahme folgender Daten für das Jahr 2004			3.000 €	3.000 €
2004	1.000 €	1.000 €	4.000 €	4.000 €

Das Wertguthaben kann im Alternativ-/Optionsmodell auch monatlich bewertet werden. Für den Abgleich der SV-Luft bedeutet dies, dass an die Stelle des Abgleichs mit dem Wertguthabenzuwachs des Jahres mit Stand 31.12. der Abgleich jeweils zum Letzten des Vormonats zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 3.1.2.3).

3.1.2.3 Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens bei Anwendung des § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV

Das Verfahren und die Art und Weise der Ermittlung von Wertguthaben ist den Arbeitgebern überlassen. Bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Wertguthabens wird bei Anwendung des § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV der Teil des beitragspflichtigen Wertguthabens monatlich festgestellt, der bereits zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtig gewesen wäre, wenn diese Entgeltbestandteile nicht in ein Wertguthaben übertragen worden wären. Die Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens erfolgt für jeden Versicherungszweig getrennt und ist in den Lohnunterlagen entsprechend darzustellen. Eine weitere Untergliederung ist nur im Bereich der Rentenversicherung erforderlich, wenn Entgelte sowohl im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden. Maßgebend für die Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens ist der Zeitraum ab dem Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Arbeitsentgelts.

Sofern einmalig gezahlte Arbeitsentgelte als Wertguthaben verwendet werden, wird im Störfall nur der Teil des Wertguthabens für die Beitragsberechnung herangezogen, der der Beitragsberechnung unterlegen hätte, wenn das Arbeitsentgelt nicht als Wertguthaben verwendet worden wäre. Um im Störfall zu vermeiden, dass Arbeitsentgelte über der Beitragsbemessungsgrenze verbeitragt werden, ist in diesen Fällen das bereits im laufenden Kalenderjahr gebildete beitragspflichtige Wertguthaben im Monat der Einmalzahlung zu berücksichtigen.

Dies gilt gleichermaßen für die Fälle, in denen die Sonderzahlung (z.B. Weihnachtsgeld) lediglich anteilig für das Wertguthaben verwendet wird.

Werden Wertguthaben in Zeit geführt, müssen diese zunächst in Geld umgerechnet werden, um feststellen zu können, welcher Betrag des Wertguthabens im Störfall noch für die Beitragsberechnung heranzuziehen ist. Anschließend sind die Anteile wieder in Zeit umzurechnen, da die arbeitsrechtlichen Regelungen die Führung in Zeit vorsehen.

Eine monatliche Bewertung des beitragspflichtigen Wertguthabens wird nicht empfohlen, weil spätere Einmalzahlungen i. d. R. dazu führen, dass bisher gebildete beitragspflichtige Wertguthaben sowie das laufende beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit der (anteiligen) Jahresbeitragsbemessungsgrenze abzugleichen sind. Dies ist not-

wendig, um den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens aus der Einmalzahlung zu ermitteln.

3.1.2.4 In Fonds angelegte Wertguthaben

Auch für zu Gunsten des Arbeitnehmers in Fonds angelegte Wertguthaben hat die Bewertung des Wertguthabens im Alternativ-/Optionsmodell zu den festgelegten Terminen – mindestens aber zum 31.12. eines jeden Jahres – zu erfolgen. Zur Feststellung des Wertguthabenzuwachses im Beurteilungsjahr ist die Differenz zwischen dem Wert des Wertguthabens am 31.12. des zu beurteilenden Jahres und dem Wert des Wertguthabens am 31.12. des Vorjahres zu bilden (find zwischenzeitlich eine Freistellungsphase statt, ist der Wertguthabenzuwachs sowohl zum letzten Tag vor Beginn der Freistellungsphase als auch für die Zeit ab Beginn der erneuten Arbeitsphase zu ermitteln).

Beruhet die Feststellung eines negativen Saldos (ohne dass eine Freistellung stattgefunden hatte) allein auf der Tatsache, dass eine Wertminderung des Fonds eintrat, ist für den Abgleich der SV-Luft dieses Jahres der Wertguthabenzuwachs mit 0 € anzusetzen. Das gilt auch, wenn in diesem Jahr zwar Arbeitsentgelt als Wertguthaben verwendet wurde, die Kursverluste per Saldo aber zu einer Negativentwicklung führten.

Beispiel 1 (Kursverluste):

Wertguthaben am 31.12.2002 (Aktienfonds)	10.000 €
SV-Luft am 31.12.2002	10.000 €
angenommene SV-Luft im Jahr 2003 (nicht abgegrenzt)	7.500 €
Wertguthabenbildung im März 2003	500 €
Wertguthaben am 31.12.2003 (Aktienfonds)	9.000 €
	(wegen Kursverlusten)

Wertguthabenzuwachs 2003:

Wertguthaben am 31.12.2003 abzgl.	9.000 €
<u>Wertguthaben am 31.12.2002</u>	<u>10.000 €</u>
Saldo	-1.000 €

Im Jahr 2003 hat sich das Wertguthaben allein wegen der Kursverluste des Aktienfonds negativ entwickelt. Ein Wertguthabenzuwachs ist nicht eingetreten. Im Alternativ-/Optionsmodell kann deshalb die SV-Luft des Jahres 2003 (= 7.500 €) auf 0 € korrigiert werden. Eine Änderung der SV-Luft des bzw. der Vorjahre ist hingegen nicht zulässig.

Folgende Werte sind als Vortrag für das Jahr 2004 zu übernehmen:

Wertguthaben	9.000 €
abgegrenzte SV-Luft	10.000 €

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens das ursprünglich eingesetzte Arbeitsentgelt garantiert.

Beispiel 2 (Kursgewinne):

Wertguthaben am 31.12.2002 (Aktienfonds)	10.000 €
SV-Luft am 31.12.2002 (abgegrenzt)	10.000 €
angenommene SV-Luft (Rentenversicherung) des Jahres 2003 (nicht abgegrenzt)	7.500 €
Wertguthabenbildung im März 2003	500 €
Wertguthaben am 31.12.2003 (Aktienfonds) (wegen Kurssteigerung)	12.500 €
Wertguthabenzuwachs 2003:	
Wertguthaben am 31.12.2003 abzgl.	12.500 €
<u>Wertguthaben am 31.12.2002</u>	<u>10.000 €</u>
Saldo	2.500 €

Im Jahr 2003 hat sich das Wertguthaben positiv entwickelt. Die SV-Luft des Jahres 2003 (=7.500 €) ist höher als der Wertguthabenzuwachs dieses Jahres (=2.500 €). Im Alternativ-/ Optionsmodell kann deshalb die SV-Luft des Jahres 2003 auf 2.500 € korrigiert werden.

Folgende Werte sind als Vortrag für das Jahr 2004 zu übernehmen:

Wertguthaben	12.500 €
--------------	----------

	SV-Luft 2003		abgegrenzte SV-Luft gesamt
	ursprüngliche	abgegrenzte	
Rentenversicherung	7.500 €	2.500 €	12.500 € <small>(10.000 € aus 2002 + 2.500 € aus 2003)</small>

3.1.3 Besonderheiten bei der Bildung der SV-Luft

3.1.3.1 Darstellung der SV-Luft bei Rechtskreiswechsel

Die SV-Luft ist sofort mit Beginn der Beschäftigung im anderen Rechtskreis zu bilden, wenn der Arbeitnehmer bereits während der Beschäftigung im bisherigen Rechtskreis Wertguthaben gebildet hatte und hierfür SV-Luft festzustellen war.

Beispiel:

Beginn Beschäftigung (Rechtskreis Ost)	01.01.2003
Wertguthaben gebildet	01.01. – 30.06.2003
Wechsel in den Rechtskreis West	01.07.2003
Wertguthaben gebildet ab	09/2003

Lösung:

Die SV-Luft im Rechtskreis West ist sofort mit dem Wechsel in diesen Rechtskreis (01.07.2003) und nicht erst mit Beginn der Wertguthabenbildung in diesem Rechtskreis (01.09.2003) zu bilden, weil bereits vor dem 01.07.2003 Wertguthaben gebildet und SV-Luft festgestellt wurden.

3.1.3.2 SV-Luft bei einer Einmalzahlung nach einem Rechtskreiswechsel

Der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung verringert die SV-Luft des aktuellen Rechtskreises entsprechend. Wurden für die Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung auch Beitragszeiten des anderen Rechtskreises berücksichtigt (bei einem Rechtskreiswechsel innerhalb eines Kalenderjahres) und übersteigt deshalb der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung die im aktuell maßgebenden Rechtskreis gebildete SV-Luft, verringert der übersteigende Betrag die SV-Luft des anderen Rechtskreises.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer (krankenversicherungsfrei wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) arbeitet seit Jahren im Rechtskreis Ost und bildet seit längerer Zeit Wertguthaben.

laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Mai 2003 monatlich	4.000 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	3.500 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost (4.250 € – 3.500 €)	750 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2003 insgesamt	3.750 €
Rechtskreiswechsel am	01.06.2003
laufendes Arbeitsentgelt im Juni 2003	4.000 €
Einmalzahlung	1.000 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	3.500 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West vor Einmalzahlung (5.100 € – 3.500 €)	1.600 €
<u>Lösung:</u>	
Die Differenz zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) für einen Monat und dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt des Monats Juni 2003 ist höher als die Einmalzahlung. Die Einmalzahlung unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht. Die SV-Luft des Monats Juni 2003 ist um den Betrag der Einmalzahlung zu verringern.	
Veränderung der SV-Luft aufgrund der Einmalzahlung im Juni 2003	
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West (5.100 € – 3.500 €)	1.600 €
abzgl. beitragspflichtige Einmalzahlung	1.000 €
= SV-Luft (Rechtskreis West) Juni 2003	600 €

<u>Beispiel 2:</u>	
Ein Arbeitnehmer (krankenversicherungsfrei wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) arbeitet seit Jahren im Rechtskreis Ost und bildet seit längerer Zeit Wertguthaben.	
laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Mai 2003 monatlich	4.500 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	4.000 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost (4.250 € – 4.000 €)	250 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2003 insgesamt	1.250 €

Rechtskreiswechsel am	01.06.2003
laufendes Arbeitsentgelt im Juni 2003	4.500 €
Einmalzahlung	1.500 €
als Wertguthaben verwendet	500 €
laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	4.000 €
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West vor Einmalzahlung (5.100 € – 4.000 €)	1.100 €

Lösung:

Der Zahlbetrag der Einmalzahlung (1.500 €) übersteigt die Differenz (1.100 €) zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) für einen Monat und dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt des Monats Juni 2003. Unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Monate Januar 2003 bis Mai 2003 (1.250 €) unterliegt die Einmalzahlung in voller Höhe der Beitragspflicht. Die SV-Luft des Monats Juni 2003 (Rechtskreis West) ist auf 0 €, die SV-Luft des Rechtskreises Ost (Januar 2003 bis Mai 2003) auf 850 € (= 1.250 € - 400 €) zu verringern.

3.1.3.3 SV-Luftbildung bei Arbeitgeberwechsel und Mitnahme des Wertguthabens

Wurden Wertguthaben aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mitgenommen und können diese für eine Freistellungsphase bei einem neuen Arbeitgeber verwendet werden, sind das Wertguthaben und die SV-Luft als Vortrag beim neuen Arbeitgeber darzustellen. Beim neuen Arbeitgeber ist die SV-Luft sofort mit Beginn der Beschäftigung zu bilden. Ist der Wert der SV-Luft größer als das mitgenommene Wertguthaben, ist die SV-Luft auf die Höhe des Wertguthabens zu begrenzen.

Beispiel:

AG A bis 30.06.2003	
Wertguthaben	15.000 €
SV-Luft	20.000 €

AG B ab 01.07.2003

Vortrag

Wertguthaben 15.000 €

SV-Luft (abgegrenzte SV-Luft) 15.000 €

Bildung weiteren Wertguthabens ab 09/2003

Lösung:

Die SV-Luft ist sofort mit dem Beginn der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber (01.07.2003) und nicht erst mit Beginn der Bildung weiteren Wertguthabens (ab 01.09.2003) zu bilden.

3.1.3.4 Bildung der SV-Luft bei Freistellung und Wertguthabenbildung im selben Monat

Die SV-Luft ist in der Regel nur in der Arbeitsphase eines flexiblen Arbeitszeitmodells zu bilden. Erfolgt in demselben Monat der Abbau von Wertguthaben für eine Freistellung von der Arbeit und der erneute Aufbau von Wertguthaben ist zu prüfen, ob dieser Monat als Arbeitsphase oder als Freistellungsphase zu qualifizieren ist. Dazu ist in einem ersten Schritt das Ergebnis aus dem Vergleich des Wertguthabenauf- und -abbaus festzustellen (Wertguthabenaufbau abzüglich Wertguthabenabbau dieses Monats).

Ergibt sich ein negativer Wert, ist dieser Monat als Freistellungsphase zu qualifizieren. Es ist keine SV-Luft für diesen Monat zu bilden. Unter Umständen ist die SV-Luft um den Saldo des Wertguthabens dieses Monats zu verringern, soweit die SV-Luft den (Rest-) Betrag des Wertguthabens nicht unterschreitet (vgl. Ziffer 3.2.1). Soweit bisher aufgrund der bisherigen Festlegungen anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Beispiel 1:

Freistellung im Juli 2003 für einen Tag =	-8 Stunden
Mehrarbeit im Juli 2003 <u>und Verwendung als Wertguthaben</u>	<u>1 Stunde</u>
Saldo	-7 Stunden

Lösung:

Im Monat Juli 2003 wurde für eine bezahlte Freistellung von der Arbeit ein höheres Wertguthaben abgebaut als in diesem Monat erneut gebildet. Der Monat Juli 2003 ist deshalb als Freistellungsphase zu bewerten.

Ergibt sich kein negativer Wert (positiver Wert oder 0 €/0 Std.), ist dieser Monat als Arbeitsphase zu qualifizieren. Die SV-Luft ist in diesem Monat die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem gesamten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt dieses Monats (einschl. des für die Freistellungsphase verwendeten Wertguthabens).

Beispiel 2:

Wertguthaben wird bereits seit Jahren gebildet. Im August 2003 erfolgen ein (Teil-) Abbau des Wertguthabens für eine Freistellung von der Arbeit und ein erneuter Wertguthabenaufbau.

Aufzeichnungen bis Juli 2003:

Wertguthaben	6.000 €
SV-Luft (RV/ALV)	5.100 €

August 2003:

Wertguthabenaufbau	1.000 €
<u>Abbau von Wertguthaben für Freistellung von der Arbeit</u>	<u>500 €</u>
Saldo	500 €

Ergebnis:

Der Monat August 2003 ist als Arbeitsphase zu qualifizieren. Dies hat auf die Darstellung der SV-Luft und des Wertguthabens folgende Auswirkungen:

Monat	beitragspfl. Arbeitsentgelt	Wertguthaben	SV-Luft (RV/ALV)
bis 07/2003		6.000 €	5.100 €
08/2003			
Arbeitsphase (gesamt)	2.000 €		
als Wertguthaben verwendet	-1.000 €	+ 1.000 €	
<u>für Freistellung verwendet</u>	<u>500 €</u>	<u>- 500 €</u>	<u>+ 3.600 € **</u>
<u>gesamt:</u>	<u>1.500 €</u>	<u>6.500 € *</u>	<u>8.700 €</u>

* Die Entnahme des Wertguthabens für die Freistellungsphase ist nicht höher als der Aufbau im selben Monat, der Monat ist deshalb als Arbeitsphase zu qualifizieren.

** Die SV-Luft für den Monat August 2003 entspricht der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze (= 5.100 €) und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (= 1.500 €).

3.1.3.5 SV-Luft und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG)

Für die Lohnfortzahlungsversicherung ist keine SV-Luft zu bilden. Im Störfall sind keine Umlagen nach dem LFZG zu zahlen. Die Umlagen bemessen sich während der Arbeits- und der Freistellungsphase nach § 14 LFZG zwar nach dem tatsächlich erzielten und zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, im Störfall sind jedoch keine Umlagen aus dem Wertguthaben zu berechnen.

3.1.3.6 Auswirkungen auf die SV-Luft bei Führung von Alt-Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind

Wenn die Freistellungsphase allein aus einem Alt-Wertguthaben (Wertguthaben bis zum 31.12.2000; vgl. Ziffer 3.1.5) finanziert wird, gilt diese Zeit als Arbeitsphase. Auf die SV-Luftbildung ergeben sich dann keine Auswirkungen; die SV-Luft ist weiterhin

zu bilden. Dies gilt selbst dann, wenn ein ganzer Monat Freistellung aus einem Alt-Wertguthaben bestritten wird.

3.1.3.7 Auswirkung von Freistellungen auf Grund von Gleitzeitkonten auf die SV-Luft in einem parallel geführten anderen Arbeitszeitmodell

Die aus einem "Gleitzeitkonto" finanzierte Freistellungsphase hat keine Auswirkung auf ein anderes Arbeitszeitmodell. D.h., auch die aus dem "Gleitzeitkonto" finanzierte Freistellungsphase gilt für das andere Arbeitszeitmodell als Arbeitsphase. Dies hat zur Folge, dass auch in diesem Monat SV-Luft zu bilden ist.

3.1.4 Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden

Eine besondere Regelung gilt für Gleitzeitvereinbarungen, die von vornherein eine Freistellung für längstens 250 Stunden ermöglichen. Zur Vermeidung administrativen Aufwands brauchen Wertguthaben aus solchen Gleitzeitvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4b BÜV lediglich zu den Lohnunterlagen genommen zu werden. In diesem Modell sind besondere Aufzeichnungen (SV-Luft) nicht erforderlich, weil für diese Wertguthaben im Störfall die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.10) als Einmalzahlung erfolgt. Nimmt der Arbeitnehmer neben der Gleitzeitvereinbarung auch an anderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Langzeitkonten) teil, werden die in den anderen Modellen erzielten Wertguthaben nicht bei der Feststellung der 250 Stundengrenze für das Gleitzeit-Modell berücksichtigt.

Neben dem Arbeitszeitmodell im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zur Vermeidung von Winterarbeitsausfall zählen auch Jahresarbeitszeitmodelle sowie alle anderen flexiblen Arbeitszeitmodelle zu den "Gleitzeitmodellen", wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells bzw. die betriebliche Übung lässt eine Freistellungsphase für höchstens 250 Stunden zu (Bildung von höchstens 250 Stunden Wertguthaben).
- Die Wertguthaben werden ausschließlich aus Arbeitszeiten oberhalb der Sollarbeitszeit gebildet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich hierbei um Mehrarbeit, Überstunden oder angeordnete Überstunden handelt.

- Bestehen mehrere gleichartige Arbeitszeitmodelle, die die Voraussetzung von Gleitzeitmodellen erfüllen, nebeneinander, dürfen sie eine Freistellungsphase nur für insgesamt höchstens 250 Stunden vorsehen. Die Wertguthaben dieser Arbeitszeitmodelle dürfen insgesamt 250 Stunden Freistellung nicht übersteigen.
- In verschiedenen Unternehmen besteht die Möglichkeit von Vorholschichten (Vorarbeit). Diese fallen z.B. an, wenn das Auftragsvolumen nicht in der üblichen Arbeitszeit erledigt werden kann. In diesen Fällen können Schichten vorgeleistet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann die bezahlte Freistellung. Die Vorholschichten gehören zu den Gleitzeitvereinbarungen, wenn sie die o.g. genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Arbeitgeber kann auch für Gleitzeitkonten von Beginn an entsprechende besondere Aufzeichnungen in der Entgeltabrechnung führen. In einem solchen Fall wird im Störfall das Wertguthaben nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) behandelt (vgl. Ziffer 3.1.1).

Die Obergrenze von 250 Stunden ist jeweils zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes (Monatsende) einzuhalten. Übersteigt das Wertguthaben einer von vornherein auf höchstens 250 Stunden Freistellung begrenzten Gleitzeitvereinbarung wider Erwarten die Zeitgrenze von 250 Stunden, sind rückwirkend vom Beginn der Erzielung des Wertguthabens an (im Rahmen der Aufbewahrungspflichten nach § 28f SGB IV) die besonderen Aufzeichnungen nach § 23b Abs. 2 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) zu führen. Die besonderen Aufzeichnungen sind so lange zu führen, bis das Wertguthaben vollständig abgebaut wurde.

Es besteht auch die Möglichkeit, in der Gleitzeitvereinbarung zu regeln, dass die die Zeitgrenze von 250 Stunden übersteigenden Wertguthaben in andere Arbeitszeitmodelle (z. B. Langzeitkonten) überführt werden. Für diese Arbeitszeitmodelle sind mit der ersten Bildung des Wertguthabens die besonderen Aufzeichnungen nach § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) zu führen (vgl. Ziffer 3.1.2). Ist die Übernahme von Wertguthaben, die die Obergrenze von 250 Stunden übersteigen, in ein Langzeitarbeitszeitkonto vereinbart, ist es ausreichend, wenn der Übertrag erst im Folgemonat - nach Feststellung der Höhe des die Obergrenze übersteigenden Wertguthabens - erfolgt. Entsprechendes gilt bei einer Auszahlung zur Einhaltung der Obergrenze. Für das Gleitzeitmodell ist in diesen Fällen weiterhin keine SV-Luft zu bilden.

Wird bei einem Zeit-Wertguthaben der Geldwert in Form von Aktien angelegt, ist für die Prüfung, ob die Obergrenze von 250 Stunden zum Monatsende eingehalten wird, der Aktienwert zum Monatsende festzustellen und die daraus mögliche Freistellungsdauer zu ermitteln. Grundlage für die Feststellung der Freistellungsdauer ist das für die Arbeitsstunde vereinbarte Arbeitsentgelt (durchschnittliches Arbeitsentgelt).

3.1.4.1 "Verfall" von Wertguthaben

In verschiedenen Arbeitszeitregelungen ist vorgesehen, dass Stunden (Wertguthaben), die eine bestimmte Höhe überschreiten, verfallen. In Einzelfällen können diese Stunden zwar noch für bezahlte Freistellungen verwendet werden, sie werden aber nicht mehr abgegolten. Geht der Anspruch auf Zeitwertguthaben arbeitsrechtlich verloren, ist das Wertguthaben entsprechend zu verringern. Dies gilt nicht, solange das Wertguthaben noch für Freistellungsphasen verwendet werden kann. Ist arbeitsrechtlich geregelt, Wertguthaben, das 250 Stunden übersteigt (vgl. auch Ziffer 3.1.4), nicht mehr auszuzahlen, weil der Vergütungsanspruch untergeht, ist SV-Luft auch dann nicht zu führen, wenn das für eine Freistellungsphase zur Verfügung stehende Wertguthaben mehr als 250 Stunden beträgt. Gleiches gilt, wenn in der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten festgelegt ist, dass das Wertguthaben ausschließlich für Freistellungsphasen verwendet werden kann und somit eine Auszahlung von Wertguthaben ausgeschlossen ist.

Beispiel 1:

In der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten ist geregelt, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens (außer für Freistellungen von der Arbeit) ausgeschlossen ist, soweit das Wertguthaben 250 Stunden überschreitet. Für Freistellungsphasen steht dieses Wertguthaben allerdings noch zur Verfügung.

Der Arbeitnehmer hat ein Wertguthaben von insgesamt 400 Stunden

Lösung:

Der Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens ist auf 250 Stunden begrenzt. Deshalb ist keine SV-Luft zu bilden, obwohl der Arbeitnehmer über ein Wertguthaben verfügt, das die Grenze von 250 Stunden übersteigt.

Beispiel 2:

In der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten ist geregelt, dass das Wertguthaben ausschließlich für Freistellungsphasen verwendet werden kann. Die Auszahlung des Wertguthabens ist ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer hat ein Wertguthaben von insgesamt 400 Stunden

Lösung:

Weil das Wertguthaben nur für Freistellungsphasen und nicht anderweitig (Auszahlung) in Anspruch genommen werden kann, braucht in diesem Arbeitszeitmodell keine SV-Luft gebildet zu werden.

3.1.4.2 Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden haben

Für Gleitzeitvereinbarungen, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden und die bisher keine Begrenzung des Wertguthabens auf maximal 250 Stunden vorsahen, ist keine SV-Luft zu bilden, wenn die Aufnahme der Obergrenze für das Wertguthaben unverzüglich nach dem 01.01.2001 geschah.

Die SV-Luft braucht in diesen Arbeitszeitmodellen nicht gebildet zu werden, wenn die Obergrenze von höchstens 250 Stunden Wertguthaben bis zum 31.03.2002 in die Vereinbarung flexibler Arbeitszeit aufgenommen wurde. In diesem Rahmen ausgezahlte Wertguthaben zur Einhaltung der Obergrenze werden als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. Werden solche Wertguthaben nicht ausgezahlt, sondern bleiben sie für spätere Freistellungsphasen erhalten, werden auch diese Wertguthaben in einem späteren Störfall als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. SV-Luft ist für diese Wertguthaben nicht zu bilden. Zur Sicherstellung dieser besonderen beitragsrechtlichen Behandlung ist es erforderlich, das Wertguthaben des jeweiligen Arbeitszeitmodells in den Lohnunterlagen nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Die Trennung des Wertguthabens ist vorzunehmen für die Zeit bis zum Tag vor und für die Zeit seit der Ergänzung der Vereinbarung. Wird Wertguthaben entnommen (für eine Freistellungsphase oder im Störfall), ist zuerst das älteste Wertguthaben des jeweiligen Arbeitszeitmodells zu verringern.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gilt diese Auslegung nicht nur für Arbeitszeitmodelle, die bereits vor dem 01.01.2002 praktiziert wurden, sondern auch für alle Arbeitszeitmodelle, die bis zum 31.03.2002 vereinbart wurden und die die Anforderungen an "Gleitzeitvereinbarungen" erfüllen.

Sieht ein Arbeitszeitmodell eine geringere Obergrenze als 250 Stunden Wertguthaben vor und überschreitet das Wertguthaben diese Grenze, nicht jedoch die Grenze von 250 Stunden, braucht weiterhin keine SV-Luft gebildet werden. Im Störfall kann das Wertguthaben als Einmalzahlung nach § 23a SGB IV verbeitragt werden.

3.1.5 Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden

Nach der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung des § 23b Abs. 3 SGB IV gilt für die Bewertung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem Wertguthaben ein gestuftes Verfahren, soweit das Wertguthaben bis zum 31.12.2000 erzielt wurde.

Für die Bewertung der bis zum 31.12.2000 erzielten Wertguthaben außerhalb einer Gleitzeitvereinbarung, die eine Freistellung von längstens 250 Stunden ermöglicht (vgl. Ziffer 3.1.4), gilt Folgendes:

1. Das Wertguthaben, das ganz oder teilweise aus Arbeitsentgelten gebildet wurde, die die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten, gehört im Störfall insoweit nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.
2. Für Wertguthaben, die ganz oder teilweise nicht aus Arbeitsentgelten gebildet wurden, die die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten, ist hierfür der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nach § 23b Abs. 2 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) festzustellen. Die Feststellungen haben sich auf die Zeiten zu beziehen, für die Unterlagen für eine entsprechende Beurteilung vorliegen. Die SV-Luft ist in den entsprechenden Arbeitszeitmodellen grundsätzlich seit der erstmaligen Schaffung des Wertguthabens zu bilden. Zur Vermeidung administrativen Aufwands bei den Arbeitgebern halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung es für ausreichend, wenn die SV-Luft nur im Rahmen der Rückrechnungstiefe der Entgeltabrechnungssoftware mindestens aber seit dem 01.01.2000 gebildet wird.

Die für diese Zeit festgestellte SV-Luft ist der für die Zeit vom 01.01.2001 an zu bildenden SV-Luft zuzurechnen.

Lediglich für den Teil des Wertguthabens, der in Zeiten erzielt wurde, für die im Januar 2001 keine entsprechenden Unterlagen mehr vorlagen, erfolgte die Feststellung nach Nummer 3.

3. Für Wertguthaben, die auch nicht nach Nummer 2 bewertet werden können, erfolgt im Störfall die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV.

3.1.6 Einmalzahlungen während der Arbeitsphase

3.1.6.1 Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell (§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)

Einmalzahlungen sind mit ihrem (gesamten) beitragspflichtigen Teil dem Zeitraum (vor oder seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens) zuzuordnen, dem sie auch für die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV zugeordnet werden. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

- Einmalzahlungen, die der Zeit vor der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zuzuordnen sind, sind bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens nicht zu berücksichtigen. Sie mindern somit die SV-Luft des im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens nicht.
- Einmalzahlungen, die der Zeit seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zuzuordnen sind, sind bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens zu berücksichtigen. Sie mindern somit die SV-Luft für den im Störfall beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens.

Die Regelungen des § 23a Abs. 4 SGB IV (Märzklausel) gelten entsprechend.

3.1.6.2 Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden

Die Bildung von Wertguthaben auf Grund einer Gleitzeitvereinbarung, die von vornherein eine Freistellung für längstens 250 Stunden ermöglicht, hat keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung anlässlich der Gewährung einer Einmalzahlung. Auf die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist jeweils nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzurechnen.

3.2 Darstellung des Wertguthabens und weiterer Parameter in der Freistellungsphase

3.2.1 Summenfelder-Modell - Alternativ-/Optionsmodell (§ 23b Abs. 2 und 2a SGB IV)

Die SV-Luft (Differenz zwischen beitragspflichtigem Arbeitsentgelt und jeweiliger Beitragsbemessungsgrenze) zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens ist nur in der Arbeitsphase festzustellen. Monate, in denen Wertguthaben für eine (ggf. nur teilweise) Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet und in denen zugleich kein neues Wertguthaben erzielt wird, sind bei der Ermittlung der SV-Luft nicht zu berücksichtigen.

Das für eine Freistellungsphase oder im Rahmen eines Störfalls ausgezahlte Wertguthaben verringert

- bei Geld-Wertguthaben den Gesamtbetrag des Wertguthabens um diesen (Brutto-) Betrag
- bei Zeit-Wertguthaben die Gesamtstunden des Wertguthabens um die bezahlten Stunden
- die SV-Luft, soweit sie hierdurch nicht niedriger als der Gesamtbetrag des verbleibenden Wertguthabens wird.

Beispiel 1 (Geldwertguthaben):

Wertguthaben:	5.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	4.000 €
Freistellung (verwendetes Wertguthaben)	1.500 €

Lösung:

Werte nach der Freistellung

Wertguthaben	3.500 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	3.500 €

Das Wertguthaben ist höher als die SV-Luft in der Kranken- und Pflegeversicherung

bzw. entspricht dem Wert des Wertguthabens in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nach Verwendung des Wertguthabens für die Freistellung übersteigt der „Restbetrag“ des Wertguthabens (3.500 €) weiterhin die SV-Luft in der Kranken- und Pflegeversicherung. In diesen Versicherungszweigen verringert sich die SV-Luft deshalb nicht.

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung führt die Verwendung des Wertguthabens dazu, dass der „Restbetrag“ des Wertguthabens die bisherige SV-Luft unterschreitet. Die SV-Luft ist deshalb in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf den Betrag des Wertguthabens (3.500 €) zu verringern.

Beispiel 2 (Geldwertguthaben):

Wertguthaben:	5.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.500 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.500 €
Freistellung (verwendetes Wertguthaben)	1.500 €

Lösung:

Werte nach der Freistellung

Wertguthaben	3.500 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	3.500 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.000 €

Das Wertguthaben (5.000 €) übersteigt in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung die SV-Luft um 500 €. Das für die Freistellung verwendete Wertguthaben in Höhe von 1.500 € verringert die SV-Luft um 1.000 € (Differenz zwischen verwendetem Wertguthaben und der Differenz zwischen dem Gesamt-Wertguthaben und der SV-Luft vor der Freistellung).

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist die SV-Luft (7.500 €) höher als das Wertguthaben (5.000 €). Die SV-Luft wird deshalb in der gleichen Höhe wie das Wertguthaben verringert.

Beispiel 3 (Geldwertguthaben) :

Wertguthaben wird bereits seit Jahren gebildet. Im August 2003 erfolgt ein (Teil-) Abbau des Wertguthabens für eine Freistellung von der Arbeit und ein erneuter Wertguthabenaufbau.

Aufzeichnungen bis Juli 2003:

Wertguthaben	5.000 €
--------------	---------

SV-Luft (RV/ALV)	4.500 €
August 2003:	
Wertguthabenaufbau	1.000 €
<u>Abbau von Wertguthaben für Freistellung von der Arbeit</u>	<u>2.000 €</u>
Saldo	-1.000 €

Ergebnis:

Der Monat August 2003 ist als Freistellungsphase zu qualifizieren. Dies hat auf die Darstellung der SV-Luft und des Wertguthabens folgende Auswirkungen:

Monat	beitragspfl. Arbeitsentgelt	Wertguthaben	SV-Luft (RV/ALV)
bis 07/2003		5.000 €	4.500 €
08/2003			
Arbeitsphase (gesamt)	2.000 €		
als Wertguthaben verwendet	-1.000 €	+ 1.000 €	
<u>für Freistellung verwendet</u>	<u>2.000 €</u>	<u>- 2.000 €</u>	<u>- 500 € **</u>
gesamt:	3.000 €	4.000 € *	4.000 €

* Die Entnahme des Wertguthabens für die Freistellungsphase ist höher als der Aufbau im selben Monat, der Monat ist deshalb als Freistellungsphase zu qualifizieren

** Die SV-Luft ist grundsätzlich um 1.000 € (=Wertguthabenabbau) zu verringern. Weil dadurch aber der Betrag des (Rest-)Wertguthabens unterschritten würde, kann die SV-Luft nur um 500 € auf den (Rest-)Betrag des Wertguthabens verringert werden.

Beispiel 4 (Zeitwertguthaben) :

Wertguthaben wird seit Jahren gebildet. Für den Monat Juli 2003 vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Freistellung von der Arbeit. Es erfolgt ein Teilabbau des in Zeit geführten Wertguthabens.

Wertguthaben:	500 Stunden
aktueller Stundensatz:	20 €
aktueller Wert des Zeitwertguthaben	10.000 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.000 €
Freistellung (verwendetes Zeitwertguthaben) (170 Stunden á 20 €)	3.400 €

Lösung :

Werte nach der Freistellung

Zeitwertguthaben	330 Stunden
aktueller Wert des Zeitwertguthaben (330 Stunden á 20 €)	6.600 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	3.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.600 €

Das aktuelle Zeitwertguthaben (500 Stunden á 20 € = 10.000 €) ist in allen Fällen größer als die SV-Luft. Nach Verwendung des Zeitwertguthabens für die Freistellung übersteigt der Rest des Zeitwertguthabens (330 Stunden á 20 € = 6.600 €) weiterhin die SV-Luft in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung. In diesen Versicherungszweigen verringert sich die SV-Luft daher nicht. In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung führt die Verwendung des Zeitwertguthabens dazu, dass der Rest des Zeitwertguthabens die bisherige SV-Luft unterschreitet. Die SV-Luft ist deshalb in der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf den Betrag des aktuellen Zeitwertguthabens (6.600 €) zu verringern.

Beispiel 5 (Zeitwertguthaben):

Wertguthaben wird seit Jahren gebildet. Für den Monat Juli 2003 vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Freistellung von der Arbeit. Es erfolgt ein Teilabbau des in Zeit geführten Wertguthabens.

Wertguthaben:	300 Stunden
aktueller Stundensatz:	20 €
aktueller Wert des Zeitwertguthabens:	6.000 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	5.500 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	7.500 €

Freistellung: 800 €
(40 Stunden á 20 €)

Lösung:

Werte nach der Freistellung

Zeitwertguthaben	260 Stunden
aktueller Wert des Zeitwertguthabens (260 Stunden á 20 €)	5.200 €

SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	5.200 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	6.700 €

Das Zeitwertguthaben (300 Stunden á 20 € = 6.000 €) übersteigt in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung die SV-Luft um 500 €. Das für die Freistellung verwendete Wertguthaben in Höhe von 800 € verringert die SV-Luft um 300 € (Differenz zwischen verwendetem Wertguthaben und der Differenz zwischen dem Gesamtwertguthaben und der SV-Luft vor der Freistellung).

In der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ist die SV-Luft (7.500 €) höher als das Zeitwertguthaben (300 Stunden á 20 € = 6.000 €). Die SV-Luft wird daher in gleicher Höhe wie das Zeitwertguthaben verringert.

Wurde das Wertguthaben komplett abgebaut (im Rahmen einer Freistellung oder auf Grund eines Störfalls) und ist noch SV-Luft vorhanden, ist diese auf „0 €“ zu berichtigen. Neue SV-Luft ist dann wieder mit der Erzielung eines neuen Wertguthabens zu bilden.

3.2.2 Gleitzeitvereinbarung bis 250 Stunden

Aus einem Wertguthaben bezahlte Freistellungsphasen verringern das Wertguthaben um die jeweils in Anspruch genommenen Stunden. Dies ist in den Lohnunterlagen entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der Darstellung keine weiteren Auswirkungen.

3.2.3 Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden

Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden, sind ggf. unterschiedlich darzustellen (vgl. Ziffer 3.1.5). Daraus ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für die Darstellung in der Freistellungsphase.

3.2.3.1 Wertguthaben, die im Summenfelder-Modell zu führen sind

Soweit für Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden, das im Störfall beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Summenfelder-Modell zu ermitteln ist, ist die entsprechende SV-Luft der Zeit bis zum 31.12.2000 mit der seit dem 01.01.2001 zu bildenden SV-Luft zu addieren. In Freistellungsphasen gelten deshalb die Aussagen zu Ziffer 3.2.1.

3.2.3.2 Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind

Für Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden und die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind (vgl. Ziffer 3.1.5), gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.2.2 entsprechend.

3.2.3.3 Reihenfolge des Abbaus der Wertguthaben

Wird ein Wertguthaben, das zum Teil bereits vor dem 01.01.2001 erzielt wurde und für das im Störfall unterschiedliche Konsequenzen gelten (vgl. Ziffer 3.1.5), (teilweise) abgebaut (für eine Freistellungsphase oder im Störfall), ist beitragsrechtlich immer zuerst das älteste Wertguthaben aufzulösen.

3.2.4 Teilweise Freistellung

Wertguthaben können auch für eine nur teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Wertguthaben zur Kompensation der Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit beim selben Arbeitgeber verwendet werden soll (Senkung der wöchentlichen Arbeitszeit von z. B. 40 Stunden auf 15 oder weniger Stunden). In diesen Fällen besteht versicherungsrechtlich ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis.

4 Angemessenheit der Höhe des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase

Das monatliche Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase darf nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt der der Freistellungsphase vorangegangenen zwölf Kalendermonate mit Arbeitsleistung abweichen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass zum einen der bisherige Lebensstandard auch in der Freistellungsphase in etwa gewahrt bleibt, zum anderen soll verhindert werden, dass der Sozialversicherungsschutz mit Minimalbeiträgen begründet werden kann.

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase gilt dann noch als angemessen, wenn es im Monat mindestens 70 v.H. des durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelts der unmittelbar vorangegangenen zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase beträgt. Für die Feststellung des Verhältnisses wird das für diese Arbeitsphase fällige Brutto-Arbeitsentgelt ohne Begrenzung (z. B. auf die Beitragsbemessungsgrenze) berücksichtigt. Hierzu zählen auch regelmäßig gewährte Einmalzahlungen. Zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlte beitragsfreie Zulagen oder beitragsfreie Zuschläge bleiben dabei außer Betracht.

Während der Arbeitsphase gewährte Sachbezüge (Firmen-PKW-Nutzung, verbilligtes Wohnen o. ä.), sind bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase zu zahlenden angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase

Freistellungsphase beginnt am 01.01.2003

Vergleichszeitraum: 01.01.2002 - 31.12. 2002
(die letzten zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase vor der Freistellungsphase)

monatliches Gesamtentgelt während der Arbeitsphase: 2.300 €

davon

- laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 2.000 €

- beitragsfreie Zuschläge 300 €

vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt wurden für das Wertguthaben verwendet 150 €

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 70 v. H. des Arbeitsentgelts der vorhergehenden zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase betragen, damit es als angemessen gilt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts sind beitragsfreie Entgeltbestandteile nicht zu berücksichtigen. Die für das Wertguthaben verwendeten Entgeltbestandteile verringern den Ausgangsbetrag für die Feststellung des Verhältnisses der Arbeitsentgelte.

Lösung:

monatliches Gesamtentgelt 2.300 €

abzüglich beitragsfreie Zuschläge 300 €

abzüglich Abführung an das Wertguthaben 150 €

Ausgangswert 1.850 €

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 1.295 € (= 70 v.H. von 1.850 €) betragen, damit es als angemessen gilt und auch diese Zeit sozialversicherungsrechtlich geschützt ist.

Regelmäßig gezahlte Einmalzahlungen sind bei der Feststellung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn sie auch in den letzten 12 Monaten vor der Freistellungsphase gezahlt wurden.

Einmalzahlungen, die der Arbeitnehmer in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellungsphase erhielt, sind bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer eine solche Einmalzahlung auch in der Freistellungsphase erhält.

Beispiel 2:

Weihnachtsgeld während der Arbeitsphase im	November 2002
Freistellung	vom 01.04.2003 bis 31.03.2004
Weihnachtsgeld während der Freistellungsphase im	November 2003

Lösung:

Bei der Feststellung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts braucht die im November 2002 gezahlte Einmalzahlung nicht berücksichtigt zu werden, da der Arbeitnehmer diese in der Freistellungsphase erhält.

Auch die Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts als 100 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten 12 Monate vor der Freistellungsphase ist grundsätzlich zulässig. Wird durch das höhere Arbeitsentgelt eine Beitragsbemessungsgrenze überschritten oder tritt Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ein, ist für den Teil des Arbeitsentgelts, der 100 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts übersteigt, von einem Störfall auszugehen; die Beitragsberechnung hat für diesen Teil des Arbeitsentgelts nach § 23b Abs. 2 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) zu erfolgen.

Beginnt die Beschäftigung mit einer Freistellungsphase, gelten die Ausführungen entsprechend. Lediglich hinsichtlich der Feststellung der Angemessenheit des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase ergibt sich eine Besonderheit. In diesen Fällen ist die Höhe des Arbeitsentgelts während der Freistellungsphase mit der Höhe des während der folgenden Arbeitsphase zustehenden Arbeitsentgelts zu vergleichen.

5 Krankenversicherung

5.1 Eintritt von Krankenversicherungspflicht

Durch das Beitragssatzsicherungsgesetz wurde die Jahresarbeitsentgeltgrenze mit Wirkung vom 01.01.2003 formal von der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung abgekoppelt und in § 6 Abs. 6 SGB V eine allgemeine Jahresarbeitsent-

geltgrenze und daneben in § 6 Abs. 7 SGB V für bestimmte privat krankenversicherte Arbeitnehmer eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt nach § 6 Abs. 6 Satz 1 SGB V im Kalenderjahr 2003 45.900 EUR und entspricht damit im Ergebnis einem Wert von 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren, sieht § 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes eine niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze vor; diese Jahresarbeitsentgeltgrenze beläuft sich für das Kalenderjahr 2003 auf 41.400 EUR.

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet, unterliegen von dem Tag an der Krankenversicherungspflicht, von dem an feststeht, dass ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr übersteigt. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, für die die Regelung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V gilt, es sei denn, dass ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet.

Die oben gemachten Aussagen gelten auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Eine Besonderheit gilt nach § 6 Abs. 3a SGB V für Personen, die zum Zeitpunkt der Verringerung des Arbeitsentgelts und somit beim Eintritt der Krankenversicherungspflicht bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben. Waren diese Personen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und waren sie mindestens die Hälfte dieses Zeitraumes krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder

als hauptberuflich Selbstständige nicht krankenversicherungspflichtig, tritt Krankenversicherungspflicht nicht ein.

5.2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt nach § 186 Abs. 1 SGB V mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Sie beginnt auch dann, wenn die Beschäftigung nach § 7 Abs. 1a SGB IV mit einer Freistellungsphase beginnt und während dieser Zeit Arbeitsentgelt gezahlt wird.

6 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI wird nicht dadurch berührt, dass ein bislang krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung ein geringeres Arbeitsentgelt erhält.

War der Arbeitnehmer vor der Teilnahme an der Flexibilisierung der Arbeitszeit wegen Überschreitens der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 Satz 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert und wird dieser krankenversicherungspflichtig, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht dann nicht mehr nach § 20 Abs. 3 SGB XI, sondern nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Sofern ein (bisher freiwillig krankenversicherter) Arbeitnehmer allerdings nach § 22 SGB XI von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit ist, endet diese Befreiung mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht; von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Flexibilisierung der Arbeitszeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI ein. Sofern sich diese Arbeitnehmer allerdings nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V von der Versicherungspflicht in der Krankenversi-

cherung befreien lassen und auf Grund § 23 Abs. 1 SGB XI privat pflegeversichert sind, bleiben sie weiterhin in der privaten Pflegeversicherung versichert.

Gleiches gilt für Personen, die sich nach Artikel 41 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien ließen.

Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung auf Grund eines "Alt"-Pflegeversicherungsvertrages nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Flexibilisierung der Arbeitszeit nicht berührt.

7 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern, die an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit teilnehmen, keine Besonderheiten. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

8 Arbeitslosenversicherung

Auch in der Arbeitslosenversicherung bestehen für Teilnehmer an Modellen der Flexibilisierung der Arbeitszeit keine Besonderheiten bezüglich der versicherungsrechtlichen Beurteilung. Für die Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase besteht grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III.

III Beitragsrecht

1 Allgemeines

Grundsätzlich ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge an die geleistete Arbeit gebunden.

Für die im Rahmen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV gebildeten Wertguthaben wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf die Freistellungszeiträume verschoben. Für die Fälle, in denen das im Rahmen einer flexiblen Arbeitszeitregelung gebildete Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird (Störfälle), wird ein besonderes Verfahren für die Berechnung und Zuordnung der Sozialversicherungsbeiträge sowie für das Meldeverfahren bestimmt.

Eine Ausnahme bildet die Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung anlässlich der Beendigung der Beschäftigung wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung, des Erreichens einer Altersgrenze, von der an eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten. In diesen Fällen gilt das für diesen Zweck verwendete Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 23b Abs. 3a SGB IV). Die Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung in den einschlägigen Fällen muss allerdings bereits bei Abschluss der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV vorgesehen sein oder im Zusammenhang mit einer später abgeschlossenen betrieblichen Altersversorgung erfolgen. Außerdem muss der Leistungskatalog der betrieblichen Altersversorgung Leistungen im Falle des Todes, der Invalidität oder des Erreichens einer Altersgrenze vorsehen; die betriebliche Altersversorgung darf eine Abfindungsregelung nicht beinhalten. Der Freistellungszeitpunkt darf auch nicht nur vorgeschoben sein. So kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei gestellt werden, wenn bereits im Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben vorhersehbar ist, dass eine entsprechende Freistellung nicht mehr realisierbar ist.

Ein Wechsel in der Absicherung von Wertguthaben führt nicht zur Fälligkeit der Beiträge zum Zeitpunkt des Wechsels der Absicherungsform; es verbleibt bei der Fälligkeit der Beiträge bei Inanspruchnahme der Wertguthaben in der Freistellungsphase. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Arbeitgebers, wenn mit dem neuen Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geschlossen wird und das bei dem bisherigen Arbeitgeber erzielte Wertguthaben in die neue Vereinbarung eingebracht wird. Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber Schuldner der Sozialversi-

cherungsbeiträge ist, der das Wertguthaben für eine Freistellungsphase oder im Störfall auszahlt. Der neue Arbeitgeber hat die beim bisherigen Arbeitgeber ermittelte SV-Luft, höchstens jedoch den Betrag des mitgenommenen Wertguthabens als Vortrag in die Entgeltabrechnung des Arbeitnehmers zu übernehmen.

<u>Beispiel:</u>	
Mitgenommenes Wertguthaben	20.000 €
SV-Luft beim bisherigen Arbeitgeber	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	30.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	40.000 €
Vortrag beim neuen Arbeitgeber	
Wertguthaben	20.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	20.000 €
Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung	20.000 €

Sind von Anfang an die Voraussetzungen einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV nicht erfüllt, wird die Fälligkeit der Beiträge nicht entsprechend § 23b Abs. 1 SGB IV aufgeschoben. Vielmehr sind die Beiträge für das gesamte Arbeitsentgelt - also einschließlich des auf ein Zeit- oder Geldkonto abgezweigten Teilbetrags - sofort nach § 23 Abs. 1 SGB IV fällig.

2 Arbeitsphase / Ansparphase für das Wertguthaben

2.1 Bemessungsentgelt

Grundlage für die Beitragsberechnung ist das in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erzielte Arbeitsentgelt, das um den auf Grund der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV als Wertguthaben verwendeten Teil zu vermindern ist.

2.1.1 Bemessungsentgelt bei Zahlung von Einmalzahlungen

Für die Berechnung der Beiträge aus Einmalzahlungen ergeben sich keine Besonderheiten. Die Einmalzahlung ist insoweit zur Beitragsberechnung heranzuziehen, als sie zusammen mit dem bisherigen Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zu Grunde lag, die jeweilige (anteilige) Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung mindert jedoch die im Störfall maßgebende SV-Luft im jeweiligen Versicherungszweig (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.6.1).

2.2 Fälligkeit der Beiträge während der Arbeitsphase

Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der Fälligkeit des Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

3 Freistellungsphase

3.1 Bemessung der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Das für die Freistellungsphase vereinbarungsgemäß gezahlte Arbeitsentgelt ist beitragspflichtige Einnahme (§ 23b Abs. 1 SGB IV) und insoweit Grundlage für die Beitragsberechnung.

Das angesparte und in der Freistellungsphase fällige Wertguthaben stellt ausnahmslos beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt dar; dies gilt insbesondere auch für angespartes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Werden während der Freistellungsphase zusätzliche Beträge des Wertguthabens als Einmalzahlung (z. B. als Weihnachtsgeld u.ä.) verwendet, ist § 23a SGB IV entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Höhe der Einmalzahlung die Höhe der während einer Arbeitsphase zu zahlenden Einmalzahlung nicht übersteigt. Übersteigt die in der Freistellungsphase gezahlte Einmalzahlung die Höhe der in einer Arbeitsphase zu zahlenden Einmalzahlung, ist diese Verwendung des Wertguthabens insoweit als Teilauszahlung nicht für eine Zeit der Freistellung zu werten. Diese Einmalzahlung stellt dann insoweit einen Störfall dar mit der Folge der besonderen Beitragsberechnung.

Wird während der Freistellungsphase eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine in der Rentenversicherung versiche-

rungspflichtige selbstständige Tätigkeit ausgeübt, werden das Wertguthaben und das Arbeitsentgelt bzw. -einkommen insgesamt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. In diesen Fällen gelten die für Mehrfachbeschäftigte/Mehrfachversicherte maßgebenden Grundsätze (§ 22 Abs. 2 SGB IV).

<u>Beispiel (Rechtskreis West):</u>		
Arbeitgeber A:		
monatliches Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben in der ab 01.01.2003 beginnenden Freizeitphase		2.500 €
Arbeitgeber B:		
monatliches Arbeitsentgelt		3.000 €
<u>Lösung:</u>		
Beitragspflichtig zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind insgesamt 5.100 €; in der Krankenversicherung besteht Versicherungsfreiheit. Das Arbeitsentgelt aus Wertguthaben aus der Beschäftigung bei Arbeitgeber A sowie das bei Arbeitgeber B erzielte Arbeitsentgelt sind anteilmäßig der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.		
Berechnung des anteiligen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:		
aus Wertguthaben bei		
Arbeitgeber A:	$5.100 \text{ €} \times 2.500 \text{ €} : 5.500 \text{ €} =$	2.318,18 €
aus Arbeitsentgelt bei		
Arbeitgeber B:	$5.100 \text{ €} \times 3.000 \text{ €} : 5.500 \text{ €} =$	<u>2.781,82 €</u>
insgesamt:		5.100,00 €

3.2 Beitragssatz in der Krankenversicherung

Während der Freistellungsphase besteht ein Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch ruht jedoch, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung (vgl. Abschnitt II Ziffer 2) keine Arbeitsleistung geschuldet wird (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V). Wegen des grundsätzlich bestehenden Krankengeldanspruchs, sind die Beiträge zur Krankenversicherung während der Freistellung nach dem allgemeinen Beitragssatz (§ 241 SGB V) zu berechnen.

3.3 Fälligkeit der Beiträge während der vereinbarungsgemäßen Inanspruchnahme des Wertguthabens

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge für Wertguthaben, die entsprechend einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geleistet werden, richtet sich nach der Fälligkeit dieses Arbeitsentgelts (§ 23b Abs. 1 in Verb. mit § 23 Abs. 1 SGB IV).

4 Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)

4.1 Allgemeines

Nach § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV gelten Wertguthaben auch dann als beitragspflichtige Einnahmen, wenn

- das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann

oder

- im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für das Wertguthaben gezahlt wird.

Zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sieht § 23b Abs. 2 SGB IV und § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) ein besonderes Verfahren vor. Dieses Verfahren wird in Abschnitt II Ziffer 3.1.2 beschrieben.

Fälle, in denen das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine Zeit der Freistellung verwendet wird (Störfälle), können insbesondere sein

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses z. B. durch Kündigung,
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Zubilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ohne Wiedereinstellungsgarantie,

- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung,
- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, soweit das Wertguthaben in Zeiten erzielt wurde, in denen die Vereinbarung eine entsprechende Verwendung nicht vorsah bzw. die vor dem 01.01.2001 geschlossene Vereinbarung nicht unverzüglich angepasst wurde (vgl. Abschnitt II Ziffern 2 und 3.1.1),
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 23b Abs. 3a SGB IV nicht erfüllt sind,
- Tod des Arbeitnehmers.

Störfälle im Sinne des Gesetzes führen für den nicht für eine Freistellung entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendeten Teil des Wertguthabens zur Beitragspflicht nach § 23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV.

4.2 Ende des Beschäftigungsverhältnisses

4.2.1 Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Tod u. Ä.

Ein Störfall liegt u.a. vor, wenn das Wertguthaben wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wird, weil es nicht mehr für eine Zeit der Freistellung verwendet werden kann. Dies trifft in der Regel auf die Beendigung der Beschäftigung durch Kündigung oder Tod zu.

Kann der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeberwechsel das Wertguthaben beim neuen Arbeitgeber in eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV einbringen, tritt ein Störfall nicht ein. Die Mitnahme des Wertguthabens zu dem neuen Arbeitgeber ist grundsätzlich nur zulässig, wenn weiterhin ein inländisches Versicherungspflichtverhältnis besteht.

Endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis, wird aber gleichzeitig die Wiedereinstellung zugesagt (z.B. nach Beendigung einer Fortbildungsmaßnahme), tritt kein Störfall ein. Dies gilt selbst dann, wenn das arbeitsrechtliche Vertrags-

verhältnis endet. Das Wertguthaben kann damit nach Fortsetzung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wieder für eine versicherte Freistellungsphase verwendet werden. Ein Störfall tritt in diesen Fällen erst ein, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig beendet wird (z.B. durch Wegfall der Wiedereinstellungsgarantie) oder der Arbeitnehmer sich das Wertguthaben nicht für eine Freistellungsphase auszahlen lässt. Diese Regelungen können auch auf gleichartige Sachverhalte angewendet werden (z. B. beruflicher Auslandseinsatz, wenn das inländische Versicherungsverhältnis nicht fortbesteht und eine Wiedereinstellungsgarantie besteht).

Endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wegen anschließender Arbeitslosigkeit tritt nach § 23b Abs. 3 SGB IV nicht unmittelbar ein Störfall ein. Dies gilt dann, wenn

- der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet ist und eine öffentlich-rechtliche Leistung (z.B. Arbeitslosengeld) bezieht

oder

- der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet ist, allerdings keine Leistung, auf Grund eines zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens bezieht.

Dem Arbeitslosen bleibt dadurch bis zu sechs Kalendermonaten die Möglichkeit erhalten, mit einem späteren (neuen) Arbeitgeber die Übernahme der bislang erarbeiteten Wertguthaben für eine Freistellungsphase zu vereinbaren. Sofern es nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit dem letzten Beschäftigungsverhältnis nicht zu einem neuen Beschäftigungsverhältnis kommt bzw. mit dem neuen Arbeitgeber keine Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 1a SGB IV abgeschlossen wird oder werden kann, tritt der Störfall ein. Zur Fälligkeit der Beiträge aus diesem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben vgl. Ziffer 4.12.2.

4.2.2 Erwerbsminderung

Auch für den Eintritt des Störfalls anlässlich der Feststellung einer Erwerbsminderung beim Arbeitnehmer durch den Rentenversicherungsträger ist es erforderlich, dass das Beschäftigungsverhältnis endet und das Wertguthaben deshalb nicht mehr für eine Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann.

Eine Vielzahl von Tarifverträgen regelt das Ende des Arbeitsverhältnisses für den Fall der Zubilligung einer Dauerrente wegen Erwerbsminderung. In den Fällen, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit zuerkannt wird, bestehen verschiedene arbeitsrechtliche Regelungen. Hiernach

- bleibt in der Regel das Arbeitsverhältnis bestehen (für die Dauer des Bezugs der Rente ruht das Arbeitsverhältnis)

oder

- endet das Arbeitsverhältnis (es besteht eine Wiedereinstellungsgarantie für die Zeit nach Ablauf der Rentenzahlung).

So lange das Arbeitsverhältnis wegen der Zuerkennung einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung lediglich ruht bzw. im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellungszusage endet, tritt der gesetzlich vorgesehene Störfall nicht ein. Dies gilt, obwohl das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis beendet wird und erst wieder mit der Aufnahme der Beschäftigung (ggf. nach mehreren Jahren) erneut beginnt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis endgültig, weil z.B. die bisherige Zeitrente wegen Erwerbsminderung auf Dauer weitergezahlt wird, treten nach § 23b Abs. 2 Satz 6 SGB IV ein Störfall zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung sowie ein Störfall zum Ende der Beschäftigung ein.

4.3 Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis

Lässt sich der Arbeitnehmer das Wertguthaben ganz oder teilweise auszahlen und ist es nicht für eine laufende Zeit der Freistellung bestimmt, tritt für den so verwendeten Teil des Wertguthabens ein Störfall ein.

4.3.1 Zuordnung einer Einmalzahlung zum Vorjahr, in dem ein Störfall eingetreten war

Sofern eine Einmalzahlung im Rahmen der Märzklausele (§ 23a Abs. 4 SGB IV) dem der Auszahlung vorhergehenden Kalenderjahr zugeordnet wird, können sich Auswirkungen auf die SV-Luft für die Beitragsberechnung im Störfall ergeben, wenn in demselben Kalenderjahr vor der Einmalzahlung ein Störfall (wegen Auszahlung /

Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis) eingetreten war. In einem solchen Fall ist die Beitragsberechnung im Störfall zu korrigieren.

4.4 Übertragung von Wertguthaben auf Dritte

Überträgt der Arbeitnehmer sein Wertguthaben ganz oder teilweise auf einen Dritten, „verkauft“ er also sein Wertguthaben, tritt für den Teil des so verwendeten Wertguthabens ein Störfall ein.

4.5 Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung

Nach § 23b Abs. 3a SGB IV führt die Verwendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung in Fällen der Beendigung der Beschäftigung auf Grund

- verminderter Erwerbsfähigkeit,
- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beantragt werden kann, oder
- des Todes des Beschäftigten

nicht zu einem Störfall. Insoweit liegt kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass eine solche Verwendung bereits bei Abschluss der Vereinbarung über die Flexibilisierung der Arbeitszeit vorgesehen war. Dabei ist es ausreichend, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung als Option vorgesehen ist, das Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung verwenden zu können. Nicht erforderlich ist, dass die betriebliche Altersversorgung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV besteht. Es ist deshalb ausreichend, wenn die Versorgungszusage im Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung gegeben wird. Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen können ebenfalls für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Nach § 23b Abs. 3a Nr. 2 SGB IV darf das angesammelte Wertguthaben nicht für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung beitragsfrei verwendet werden, soweit bereits im Zeitpunkt der Ansammlung des Wertguthabens vorhersehbar ist, dass es

nicht für Zwecke der Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann. Damit soll vermieden werden, dass beitragspflichtiges Arbeitsentgelt über den Umweg einer flexiblen Arbeitszeitregelung und der anschließenden Verwendung für eine betriebliche Altersversorgung nicht mehr zur Beitragsberechnung herangezogen wird, wenn erkennbar ist, dass aufgrund eines in diesem Zusammenhang angesparten Wertguthabens keine Freistellung von der Arbeit erfolgen kann. Dies hat zur Folge, dass die Verwendung eines solchen Wertguthabens oder auch eines Teils eines Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung dann zu einem Störfall führt. Für diese Feststellung wird davon ausgegangen, dass für die Freistellungsphase das Arbeitsentgelt in der Höhe gezahlt wird, wie es zuletzt in der Arbeitsphase gezahlt wurde.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer hat in einem Lebensarbeitszeitmodell ein Wertguthaben erzielt, das eine Freistellung für 5 Jahre mit einem Arbeitsentgelt ermöglicht, das 100% seines letzten Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase entspricht. Das Arbeitsverhältnis endet (tarif-) vertraglich mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Lösung:

Das Wertguthaben ermöglicht dem Arbeitnehmer mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Freistellungsphase bis zum Ende des tariflichen Arbeitsverhältnisses. Nimmt der Arbeitnehmer die Freistellung nicht in Anspruch und erzielt er nach Vollendung des 60. Lebensjahres noch weiteres Wertguthaben, tritt bei Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung für den Teil des Wertguthabens, der seit Vollendung des 60. Lebensjahres erzielt wurde, ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 2a SGB IV ein. Das bis zum 60. Lebensjahr angesammelte Wertguthaben kann jedoch beitragsfrei in die betriebliche Altersversorgung eingestellt werden.

Wertzuwächse in der Freistellungsphase einer flexiblen Arbeitszeitregelung können auch dann beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie nicht mehr für eine (weitere) Freistellung von der Arbeit verwendet werden können. Dies gilt allerdings nicht für die in der Arbeitsphase erzielten Kapitalerträge. In den Fällen, in denen diese Kapitalzuwächse nicht für eine betriebliche Altersversorgung verwendet, sondern ausgezahlt werden, tritt ein Störfall ein. Auch wenn die ausgezahlten Wertzuwächse nur geringe Beträge darstellen sollten, gilt das in § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV bzw. § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) geregelte Beitragsverfahren.

Das Wertguthaben kann, so lange das Ende der Beschäftigung (aus einem der in § 23b Abs. 3a SGB IV genannten Gründe) noch nicht eingetreten ist, grundsätzlich nicht beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Zur rechtzeitigen Abwicklung der Aufgaben des Arbeitgebers ist es aber unschädlich, wenn der Arbeitnehmer frühestens drei Monate vor Ende der Beschäftigung verfügt, dass das Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden soll, und der Arbeitgeber das Wertguthaben nach Beendigung der Beschäftigung in die betriebliche Altersversorgung überführt.

Wertguthaben, die im Zeitpunkt einer unwiderruflichen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit) zu einem Zeitpunkt, von dem an eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (z. B. Vollendung des 60. Lebensjahres), in eine betriebliche Altersversorgung überführt werden, stellen vorbehaltlich des § 23b Abs. 3a zweiter Halbsatz Nrn. 1 und 2 SGB IV kein Arbeitsentgelt dar.

Im Übrigen kann das Wertguthaben im Rahmen von § 23b Abs. 3a SGB IV für jede betriebliche Altersversorgung, die auf einem der gesetzlich zugelassenen Wege durchgeführt wird, verwendet werden. Somit ist auch eine Verwendung des Wertguthabens im Wege des Verzichts zu Gunsten einer Direktzusage durch den Arbeitgeber möglich.

Erfolgt die betriebliche Altersversorgung auf dem Wege einer Direktversicherung, kann das Wertguthaben ebenfalls hierfür verwendet werden. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV, nach der nur zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährte Beiträge und Zuwendungen nach § 40b EStG nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, wenn eine pauschale Lohnsteuererhebung möglich ist (seit dem 01.01.2002 1.752 €/Jahr) und die Steuer tatsächlich nicht nach individuellen Steuermerkmalen erhoben wird, ist hier nicht beachtlich.

Für die beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung reicht es aus, wenn Leistungen für nur einen Leistungsgrund (ein biometrisches Risiko) gewährleistet sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die betriebliche Altersversorgung Leistungen für das Risiko vorsieht, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. Danach ist eine beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung z.B. dann nicht möglich, wenn zwar das Risiko Alter abgesichert ist, die Beschäftigung aber wegen Erwerbsminderung endet.

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich auf Dauer zu erbringen, die Auszahlung der Leistungen darf also nicht als Einmalzahlung erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Betriebsrenten, die nach dem BetrAVG zulässig als einmalige Kapitalleistung erbracht werden. Ist bereits zum Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung ersichtlich, dass nur eine geringfügige Versorgungsleistung erreicht werden kann, für die die Regelung über die Abfindung von Versorgungsanwartschaften (§ 3 BetrAVG) zutrifft, kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

4.5.1 Verwendung von Wertguthabenzuwächsen für eine betriebliche Altersversorgung während der Arbeitsphase

Während der Arbeitsphase erzielte Wertguthabenzuwächse können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden (vgl. Ziffer 4.5). Dies trifft insbesondere auf die Wertguthabenzuwächse zu, die noch für eine Finanzierung einer Freistellungsphase verwendet werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Beurteilung, ob die aktuelle Wertguthabenbildung bzw. der Wertguthabenzuwachs noch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann, unter Beachtung des gesamten Wertguthabens einschließlich aller Wertzuwächse zu erfolgen hat.

Wurde festgestellt, dass das neu gebildete Wertguthaben nicht mehr für eine Freistellungsphase verwendet werden kann, können Wertguthabenzuwächse, die sich nach diesem Zeitpunkt noch in der Arbeitsphase z.B. aus Kurssteigerungen ergeben, nur insoweit beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden als sie auf den Teil des Wertguthabens entfallen, der beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann. In diesen Fällen ist der Wertzuwachs also entsprechend dem Verhältnis des Wertguthabens, das beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann, und des Wertguthabens, das nicht mehr beitragsfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden kann, am Gesamt-Wertguthaben dem jeweiligen Teil des Wertguthabens zuzuordnen und in den Lohnunterlagen darzustellen.

4.6 Eintritt des Störfalls

Der Störfall tritt grundsätzlich an dem Tag ein, an dem das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben nicht vereinbarungsgemäß verwendet wird bzw. an dem bei Eintritt

der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Beiträge aus dem Wertguthaben gezahlt werden. Im Einzelnen sind dies

- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses; dies gilt nicht, wenn das Wertguthaben zu einem neuen Arbeitgeber mitgenommen werden kann,
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Wiedereinstellungsgarantie wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung
 - für den Teil des Wertguthabens, der auf die Zeit vor Eintritt der Erwerbsminderung entfällt, der Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung,
 - für den Teil des Wertguthabens, der auf die Zeit seit Eintritt der Erwerbsminderung entfällt, der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses,
- bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung der Tag, an dem das Wertguthaben bzw. der Teil des Wertguthabens ausgezahlt wird,
- bei Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen der Tag, an dem die Übertragung erfolgt,
- bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Tag, an dem die Beiträge nach § 23b Abs. 2 SGB IV, § 23b Abs.2a SGB IV bzw. § 10 Abs. 5 AtG gezahlt werden,
- bei Tod des Arbeitnehmers dessen Todestag.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis über den Störfall hinaus fort (z. B. bei Teilauszahlung des Wertguthabens nicht für eine Freistellungsphase), kann zur Vereinfachung als Tag des Störfalls der letzte Tag des Abrechnungszeitraumes, in dem die Auszahlung erfolgte, angenommen werden.

4.7 Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Ein Wertguthaben, das nicht wie vereinbart für eine Freistellung von der Arbeit verwendet wird, ist grundsätzlich weder als Einmalzahlung (§ 23a SGB IV) zu behandeln noch wird es rückwirkend der Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung, in der es erzielt worden ist, zugeordnet. Eine Besonderheit kann nach der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung des § 23b Abs. 3 SGB IV für Wertguthaben gelten, die vor dem 01.01.2001 erzielt wurden. Können für diese Wertguthaben nachträglich keine besonderen Bewertungen erfolgen, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich als Einmalzahlung (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.5). Auch für Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen, die von vornherein eine Freistellung von längstens 250 Stunden ermöglichen und für die keine besonderen Aufzeichnungen geführt werden, gilt im Störfall das Wertguthaben beitragsrechtlich ebenfalls als Einmalzahlung (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.4).

Für alle anderen Wertguthaben ist die Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV oder § 23b Abs. 2a SGB IV (Summenfelder-Modell) vorzunehmen. Die Grundlagen für die Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus dem Wertguthaben sind bereits in der Arbeitsphase auf der unter Abschnitt II Ziffer 3.1.2 beschriebenen Weise zu bilden. Diese Werte sind die Basis für die Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers stellt der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon tatsächlich Beiträge entrichtet werden. Ist das Arbeitsentgelt also für den Fall der Insolvenz nicht oder nicht vollständig gesichert, stellt es kein oder nur teilweise beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Die Berechnung der Beiträge aus laufendem sowie aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) geht jeweils der Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 und Abs. 2a SGB IV vor. Tritt in einem Abrechnungszeitraum, in dem eine Einmalzahlung gezahlt wird, ein Störfall ein, erfolgt zuerst die Berechnung der Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Anschließend sind der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens sowie die darauf entfallenden Beiträge zu ermitteln.

4.8 Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts im Summenfelder-Modell

4.8.1 Vollständige Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben vollständig ausgezahlt, ergibt sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem Vergleich der für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellten SV-Luft (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.2) und dem Wertguthaben. Der jeweils geringere der Beträge stellt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu diesem Versicherungszweig dar.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird das Wertguthaben dem Arbeitnehmer in voller Höhe ausgezahlt

Wertguthaben insgesamt	1.000 Stunden
Geldwert des Wertguthabens	15.000 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung	5.000 €
Rentenversicherung	10.000 €
Arbeitslosenversicherung	10.000 €
Pflegeversicherung	5.000 €

Lösung:

Beiträge sind zu berechnen zur

Krankenversicherung aus	5.000 €
Rentenversicherung aus	10.000 €
Arbeitslosenversicherung aus	10.000 €
Pflegeversicherung aus	5.000 €

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist höher als die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV unter Berücksichtigung des bisherigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts festgestellte SV-Luft. Beiträge sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der jeweiligen SV-Luft zu zahlen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	0 Stunden
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 €
Rentenversicherung	0 €
Arbeitslosenversicherung	0 €
Pflegeversicherung	0 €

4.8.2 Teilweise Auszahlung des Wertguthabens

Wird das Wertguthaben lediglich teilweise ausgezahlt, stellt der Auszahlungsbetrag (wie bei vollständiger Auszahlung) nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als er die für die Dauer der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV seit der erstmaligen Erzielung des Wertguthabens für den einzelnen Versicherungszweig festgestellte SV-Luft nicht übersteigt.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Wertguthaben insgesamt	1.000 Stunden
Geldwert des Wertguthabens (1.000 Stunden x 15 €)	15.000 €
Der Arbeitnehmer lässt sich 500 Stunden à 15 € seines Wertguthabens auszahlen	7.500 €
SV-Luft:	
Krankenversicherung	5.000 €
Rentenversicherung	10.000 €
Arbeitslosenversicherung	10.000 €
Pflegeversicherung	5.000 €

Lösung:

Beiträge sind zu berechnen zur	
Krankenversicherung aus	5.000 €
Rentenversicherung aus	7.500 €
Arbeitslosenversicherung aus	7.500 €
Pflegeversicherung aus	5.000 €

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe der SV-Luft zu entrichten.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben die SV-Luft nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

In den Lohnunterlagen bzw. der Entgeltabrechnung sind anschließend folgende Werte darzustellen:

Wertguthaben insgesamt	500 Stunden
SV-Luft:	
Krankenversicherung	0 €
Rentenversicherung	2.500 €
Arbeitslosenversicherung	2.500 €
Pflegeversicherung	0 €

4.9 Beitragsberechnung aus Wertguthaben, die vor dem 01.01.2001 gebildet wurden

Wertguthaben, die bis zum 31.12.2000 erzielt wurden und für die nach der bis zum 31.07.2003 geltenden Fassung des § 23b Abs. 3 SGB IV festgestellt wurde, dass im Fall der vereinbarungswidrigen Verwendung des Wertguthabens § 23a SGB IV anzuwenden ist, sind gesondert neben dem seit dem 01.01.2001 erzielten Wertguthaben auszuweisen (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.5). Wurde nach dem 31.12.2000 im selben Arbeitszeitmodell weiterhin Wertguthaben erzielt und tritt ein Störfall ein, ist der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens wie folgt zu ermitteln:

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens ist nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Dabei ist das planwidrig verwendete Wertguthaben zuerst insoweit dem Zeitraum bis zum 31.12.2000 zuzuordnen als es in diesem Zeitraum erzielt wurde. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach § 23a SGB IV. Übersteigt der ausgezahlte Betrag den Betrag des bis zum 31.12.2000 erzielten Wertguthabens, erfolgt insoweit eine Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der z.B. im Summenfelder-Modell ermittelten Beträge. Entsprechendes gilt, wenn das Wertguthaben in Zeit geführt wird.

4.10 Beitragsberechnung aus Wertguthaben auf Grund von Gleitzeitvereinbarungen

Die Ausführungen zu Ziffer 4.9 gelten entsprechend beim Zusammentreffen von Wertguthaben, für die keine besonderen Aufzeichnungspflichten bestehen (Wertguthaben bis zu 250 Stunden), und Wertguthaben, für die besondere Aufzeichnungen zu führen sind (z.B. Summenfelder-Modell).

4.11 Beitragssatz

Für die Berechnung der Beiträge im Störfall sind nach § 23b Abs. 2 Satz 4 SGB IV die im Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beiträge jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend (vgl. Ziffer 4.12.1). Die Beiträge sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragen und an die zuletzt zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) zu zahlen.

Gilt zum Zeitpunkt des Eintritts eines Störfalls und der Auszahlung des Wertguthabens ein anderer Beitragssatz als zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge, sind die

Beiträge aus dem Wertguthaben nach einem anderen Beitragssatz zu ermitteln als die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt des Abrechnungszeitraumes, in dem der Störfall eintrat.

Um Probleme in der Entgeltabrechnung durch die Anwendung von zwei Beitragssätzen in einem Abrechnungszeitraum zu vermeiden, kann der Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge nach § 23b Abs. 2 SGB IV bzw. § 23b Abs. 2a SGB IV angewendet werden, der im Abrechnungszeitraum, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde, galt. Die Beiträge sind mit dem Beitragsnachweis dieses Abrechnungszeitraums nachzuweisen.

Sind vom Wertguthaben Beiträge zu einem Versicherungszweig zu zahlen, zu dem im Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keine Versicherungspflicht besteht, ist gleichwohl der aktuelle Beitragssatz dieses Versicherungszweiges anzuwenden.

Die Krankenversicherungsbeiträge bemessen sich nach dem Beitragssatz der Krankenkasse, der der Versicherte im Zeitpunkt des Störfalls angehört. Diese Krankenkasse erhält die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben. Dabei ist es unerheblich, ob im gesamten Zeitraum, in dem das Wertguthaben gebildet wurde, eine Mitgliedschaft bei dieser Krankenkasse bestanden hat. Auch ist es unerheblich, in welcher Höhe für diesen Zeitraum bereits in der Vergangenheit - ohne das Wertguthaben - tatsächlich Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet wurden.

Gehört der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keiner Krankenkasse an, umfaßt das Wertguthaben aber auch einen zur Krankenversicherung beitragspflichtigen Teil, so ist der Beitragssatz der Krankenkasse anzuwenden, die im Zeitpunkt des Störfalls als Einzugsstelle die Beiträge zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung annimmt.

Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit zuerkannt, tritt so lange kein Störfall ein, wie das Arbeitsverhältnis (ruhend) fortbesteht oder zwar endet, aber eine Wiedereinstellungszusage für den Fall besteht, dass die Rente nicht auf Dauer weiter gewährt wird (vgl. Ziffer 4.2.2).

Wird eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente auf Dauer weiter gewährt, tritt der Störfall "Beendigung der Beschäftigung" mit dem Ende des (arbeitsrechtlichen) Arbeitsverhältnisses bzw. mit der Hinfälligkeit der Wiedereinstellungszusage ein. Es

sind deshalb die Beitragssätze zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Die Beiträge sind an die zuletzt zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Sind vom Wertguthaben Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und besteht zum Zeitpunkt des Störfalls oder der Fälligkeit der Beiträge keine Rentenversicherungspflicht, sind die Beiträge zu dem Rentenversicherungszweig zu zahlen, dem der Arbeitnehmer zuletzt angehörte.

4.12 Fälligkeit der Beiträge in Störfällen

4.12.1 Allgemeines

Die Beiträge aus dem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben werden nach § 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem der Störfall eingetreten ist bzw. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Mittel für die Beitragszahlung verfügbar sind.

Beispiel:

Störfall	02.07.2003
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 2003
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31.07.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben	15.09.2003 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2003)

4.12.2 Fälligkeit wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 23b Abs. 3 SGB IV

Sofern sich die Fälligkeit der Beiträge aus dem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben nach § 23b Abs. 3 SGB IV richtet und eine neue Beschäftigung nicht begründet werden konnte, sind die Beiträge spätestens sieben Kalendermonate nach dem Kalendermonat fällig, in dem das Arbeitsentgelt nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Dies dient der Wahrung des Zeitraums von sechs Ka-

lendermonaten, in denen der (jetzt) Arbeitslose die Möglichkeit hat, mit einem späteren Arbeitgeber die Übernahme des bislang erarbeiteten Wertguthabens zu Freistellungszwecken zu vereinbaren. Zur Vereinfachung der betrieblichen Praxis gilt dabei als Tag des Eintritts des Störfalls der letzte Tag der Beschäftigung bei dem (Alt-)Arbeitgeber.

Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	15.01.2003
Bezug von Arbeitslosengeld ab	16.01.2003
ein neues Beschäftigungsverhältnis konnte bis zum Ablauf von 6 Kalendermonaten nach dem Ende des bisherigen Beschäftigungsverhältnis nicht begründet werden	31.07.2003
Eintritt des Störfalls	15.01.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben	15.09.2003 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2003)

In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zwar innerhalb des in § 23b Abs. 3 SGB IV genannten Zeitraums eine neue Beschäftigung findet, in diese aber das von ihm erwirtschaftete Wertguthaben nicht einbringen kann, gilt als Tag des Eintritts des Störfalls ebenfalls der letzte Tag der Beschäftigung bei dem vorherigen Arbeitgeber.

Beginnt während der 6-Kalendermonats-Frist eine Rente wegen Alters oder Todes oder tritt verminderte Erwerbsfähigkeit ein, gelten diese Zeitpunkte als Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens. Zur Vereinfachung der betrieblichen Praxis, kann auch in diesen Fällen der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses als Tag des Eintritts des Störfalls angesehen werden.

Da zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses der späteste Fälligkeitstermin bereits feststeht, sind die Beiträge aus einem nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben spätestens zu diesem Zeitpunkt fällig, sofern der ehemalige Arbeitnehmer es unterläßt, den (Alt-)Arbeitgeber über die weitere Vorgehensweise, hinsichtlich der Verwendung des Wertguthabens, zu informieren.

4.12.3 Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit

Endet das Beschäftigungsverhältnis, weil ein Träger der Rentenversicherung durch Bescheid den Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit feststellte (vgl. Ziffer 4.2.2), gilt der Tag vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt des Eintritts des Störfalls des bis dahin erzielten Wertguthabens (vgl. Ziffer 4.6). In diesen Fällen werden die Beiträge aus dem Wertguthaben erst mit den Beiträgen aus Arbeitsentgelten des auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Abrechnungszeitraumes fällig. Gleichzeitig tritt wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Störfall für das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben ein (vgl. Ziffer 4.2.2).

<u>Beispiel:</u>	
Eingang des Bescheides über Erwerbsminderungsrente	02.07.2003
Eintritt der Erwerbsminderung	16.11.2002
Ende der Beschäftigung	02.07.2003
1. Störfall, wegen Eintritt der Erwerbsminderung	15.11.2002
2. Störfall, Ende der Beschäftigung	02.07.2003
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 2003
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31.07.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben (insgesamt für beide Störfälle)	15.09.2003 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2003)

4.12.4 Insolvenz

Wird der Arbeitgeber insolvent, stellt das Wertguthaben nach § 23b Abs. 2 Satz 4 SGB IV nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon Beiträge entrichtet werden. Nach § 23b Abs. 2 Satz 5 SGB IV werden die Beiträge mit den Beiträgen des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Mittel für die Beitragszahlung zur Verfügung stehen.

Jeweils dann, wenn Mittel für die Beitragszahlung zur Verfügung stehen, tritt ein Störfall mit der besonderen Beitragsberechnung ein. Für jeden dieser Störfälle gilt ein besonderer Fälligkeitstag. Die Ausführungen unter Ziffer 4.11 – Beitragssatz – gelten entsprechend. Dies bedeutet, dass für ggf. jede Beitragszahlung unterschiedliche Beitragssätze gelten können.

Beispiel:

Insolvenz des Arbeitgebers	02.02.2003
Ende der Beschäftigung	28.02.2003
Höhe des Wertguthabens	5.000 €
Abrechnungszeitraum	Kalendermonat
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	am Monatsletzten
1. Teilzahlung (Wertguthaben und Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	16.02.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben auf Grund der ersten Teilzahlung	15.04.2003
2. Teilzahlung (Wertguthaben und Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	12.07.2003
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben auf Grund der zweiten Teilzahlung	15.09.2003

4.13 Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Wird für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Wertguthaben durch einen Dritten gesichert, hat dieser nach § 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV insoweit die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen. Zu diesen Arbeitgeberpflichten zählen insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beiträge sowie die Abgabe der erforderlichen Meldung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz gesichert hat.

5 Beitragsrechtliche Behandlung von Entgeltzahlungen nach Abwicklung eines Störfalls

Das besondere Beitragsverfahren im Störfall hat auf die Berechnung der Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt für Zeiten nach Eintritt des Störfalls keine Auswirkungen. Besonderheiten ergeben sich aber bei nachträglichen Zahlungen von geschuldetem Arbeitsentgelt und bei Gewährung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt.

5.1 Nachträgliche Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt

Wird nachträglich geschuldetes Arbeitsentgelt für Zeiten gezahlt, die bereits im besonderen Beitragsverfahren bei Störfällen berücksichtigt wurden, sind Beiträge aus dem nachträglich gezahlten Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des bisher erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu berechnen und zu zahlen. Bei der Feststellung des bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind die im Rahmen des besonderen Beitragsverfahrens festgestellten Arbeitsentgelte nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung und -zahlung für die Nachzahlung des Arbeitsentgelts sind so vorzunehmen, als wäre kein besonderes Beitragsverfahren abgewickelt worden.

Ergibt die Korrektur der SV-Luft, dass der Betrag der SV-Luft geringer als das Wertguthaben ist, sind die vom Wertguthaben im Störfall berechneten und gezahlten Beiträge zu berichtigen.

Beispiel (Zeitwertguthaben):

Beginn der Bildung von Wertguthaben	März 2002
monatliche Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
monatlich werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Stundensatz des Arbeitsentgelt	20 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (150 Stunden x 20 €)	3.000 €
Störfall (Tod des Arbeitnehmers)	31.12.2002
Wertguthaben am 31.12.2002 (10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
Geldwert des Wertguthabens am 31.12.2002 (250 Stunden x 20 €)	5.000 €
Nachzahlung von Überstundenvergütung aus Dezember 2002 im März 2003	300 €

Lösung:

1. Störfall-Beitragsberechnung am 31.12.2002

Feststellung der SV-Luft:

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	3.750 €

BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002</u>	<u>30.000 €</u>
SV-Luft	15.000 €

Der ausgezahlte Betrag des Wertguthabens (5.000 €) ist in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung höher als die SV-Luft (3.750 €). Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind deshalb lediglich aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 3.750 € zu berechnen. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben (5.000 €) die SV-Luft (15.000 €) nicht. Das ausgezahlte Wertguthaben ist deshalb in voller Höhe der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

2. Berichtigung der Störfall-Beitragsberechnung wegen der Nachzahlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Dezember 2002

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	33.750 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002	30.000 €
<u>beitragspflichtige Nachzahlung für Dezember 2002</u>	<u>300 €</u>
SV-Luft	3.450 €

BBG Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung	45.000 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 03/2002 bis 12/2002	30.000 €
<u>beitragspflichtige Nachzahlung für Dezember 2002</u>	<u>300 €</u>
SV-Luft	14.700 €

Wegen der Nachzahlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts verringert sich die SV-Luft für die Störfall-Beitragsberechnung.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung hatte diese Änderung keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung, weil das ausgezahlte Wertguthaben (5.000 €) auch die berichtigte SV-Luft (14.700 €) nicht übersteigt. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind weiterhin aus einem Arbeitsentgelt in Höhe von 5.000 € zu berechnen.

In der Kranken- und Pflegeversicherung übersteigt das ausgezahlte Wertguthaben (5.000 €) sowohl die ursprüngliche SV-Luft (3.750 €) als auch die berichtigte SV-Luft (3.450 €). Die Störfall-Beitragsberechnung ist in der Kranken- und Pflegeversicherung zu berichtigen. Beiträge sind von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 3.450 € zu berechnen.

5.2 Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen

Besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nach Eintritt eines Störfalls weiter, z.B. weil eine Teil- bzw. Vollauszahlung des Wertguthabens aus anderen Gründen als der Beendigung der Beschäftigung erfolgte, kann sich das beitragspflichtige Wertguthaben auf die Beitragsberechnung für spätere Einmalzahlungen auswirken.

Für die Beitragsberechnung anlässlich der Zahlung einer Einmalzahlung wird das im Jahr des Eintritts des Störfalls erzielte Wertguthaben höchstens jedoch in Höhe der sich für die Zeit bis zum Eintritt des Störfalls ergebenden SV-Luft als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Beispiel 1 (Optionsmodell, Rentenversicherung):

Arbeitsentgelt (gesamt)	monatlich 4.000,00 €
als Wertguthaben verwendet ab 01.01.2000	monatlich 1.500,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	monatlich 2.500,00 €
Störfall (Vollauszahlung) am	30.06.2002
anschließend keine weitere Bildung von Wertguthaben	
Wertguthaben von 01/2001 bis 12/2001 (24 x 1.500 €)	36.000,00 €
<u>Wertguthaben von 01/2002 bis 06/2002 (6 x 1.500 €)</u>	<u>9.000,00 €</u>
Wertguthaben insgesamt	45.000,00 €
beitragspflichtiges Wertguthaben:	
➤ zum 31.12.2000	
SV-Luft (52.765,32 € - 30.000 €)	22.765,32 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	18.000,00 €
➤ zum 31.12.2001	
SV-Luft (53.378,87 € - 30.000 €)	23.378,87 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	18.000,00 €

➤ zum 30.06.2002	
SV-Luft (27.000 € - 15.000 €)	12.000,00 €
<u>Wertguthaben (6 x 1.500 €)</u>	<u>9.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Wertguthaben (18.000 € + 18.000 € + 9.000 €)	45.000,00 €
➤ Störfall (Vollauszahlung) am 30.06.2002:	45.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben bis 31.12.2001	36.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben ab 01.01.2002	9.000,00 €

Das ausgezahlte Wertguthaben (45.000 €) übersteigt die Summe des beitragspflichtigen Wertguthabens bis zum 31.12.2001 (36.000 €), so dass das im Jahre 2002 gebildete Wertguthaben, höchstens jedoch in Höhe der SV-Luft des Jahres bis zum Eintritt des Störfalls, für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung herangezogen wird.

Einmalzahlung im November 2002	6.000,00 €
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2002 bis 30.11.2002	49.500,00 €
abzüglich	
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2002 bis 30.06.2002	15.000,00 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.07.2002 bis 30.11.2002	20.000,00 €
<u>im Jahr 2002 erzielttes beitragspflichtiges Wertguthaben</u>	<u>9.000,00 €</u>
Differenz	5.500,00 €

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 5.500,00 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Beispiel 2:

Es liegt der gleiche Sachverhalt wie im Beispiel 1 vor, jedoch mit der Abweichung, dass nur ein Teil des erzielten Wertguthabens ausgezahlt und nach Eintritt des Störfalls weiteres Wertguthaben gebildet wird.

➤ Wertguthaben vom 01.01.2000 bis 31.12.2001	36.000,00 €
➤ Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 30.06.2002	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Wertguthaben (18.000 € + 18.000 € + 9.000 €)	45.000,00 €
➤ Störfall (Teilauszahlung) am 30.06.2002:	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben bis 31.12.2001	35.000,00 €
➤ davon beitragspflichtig aus Wertguthaben ab 01.01.2002	0,00 €

Das ausgezahlte Wertguthaben (35.000 €) übersteigt nicht die Summe des beitragspflichtigen Wertguthabens bis zum 31.12.2001 (36.000 €), so dass das im Jahr 2002 gebildete Wertguthaben nicht für die Berechnung der Beiträge aus der Einmalzahlung herangezogen wird.

Einmalzahlung im November 2002	6.000,00 €
anteilige Beitragsbemessungsgrenze 01.01.2002 bis 30.11.2002	49.500,00 €
abzüglich	
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vom 01.01.2002 bis 30.11.2002</u>	<u>27.500,00 €</u>
Differenz	22.000,00 €

Die Einmalzahlung stellt in Höhe von 6.000,00 € beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

Feststellung des beitragspflichtigen Wertguthabens zum 31.12.2002

beitragspflichtiges Wertguthaben vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	
SV-Luft (54.000 € - 30.000 € - 6.000 €)	18.000,00 €
<u>Wertguthaben (12 x 1.500 €)</u>	<u>18.000,00 €</u>
	18.000,00 €
zuzüglich	
<u>beitragspflichtiges Wertguthaben bis 31.12.2001</u>	<u>1.000,00 €</u>
beitragspflichtiges Wertguthaben zum 31.12.2002	19.000,00 €

Ist das Wertguthaben im Störfall ganz oder teilweise als Einmalzahlung zu behandeln (Wertguthaben bis zum 31.12.2000) oder ist das Wertguthaben generell als Einmalzahlung zu behandeln (Gleitzeitvereinbarungen bis zu 250 Stunden), erfolgt die Beitragsberechnung nach § 23a SGB IV. Insoweit ergeben sich für die Beitragsberechnung aus einer später gezahlten Einmalzahlung keine Besonderheiten.

Zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Wertguthabens ist die bis zum Störfall ermittelte SV-Luft heranzuziehen. Wird wegen Berücksichtigung der SV-Luft des Jahres, in dem der Störfall eingetreten ist, das Wertguthaben mit einem höheren Betrag für die Beitragsberechnung im Störfall herangezogen, mindert diese (bereits "verbrauchte") SV-Luft auch dann den beitragspflichtigen Rahmen für ein nach dem Störfall gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt, wenn in diesem Jahr bis zum Störfall kein Wertguthaben gebildet wurde.

Beispiel:

Wertguthaben am 31.12.2002	15.000 €
SV-Luft am 31.12.2002	12.000 €
Störfall (vollständige Auszahlung)	am 31.05.2003
Wertguthaben am 31.05.2003	15.000 €
SV-Luft am 31.05.2003	16.000 €
beitragspflichtiges Wertguthaben	15.000 €
Einmalzahlung	November 2003

Die SV-Luft für die Zeit bis zum 31.05.2003 (4.000 €) wurde teilweise (in Höhe von 3.000 €) für die Beitragsberechnung im Störfall verwendet. In dieser Höhe (3.000 €) mindert sich der beitragspflichtige Rahmen für die Einmalzahlung im November 2003.

IV Melderecht

1 Meldeverfahren in der Freistellungsphase

Hat der Arbeitnehmer sowohl im Rechtskreis Ost als auch im Rechtskreis West Wertguthaben gebildet und ist in der Freistellungsphase ein Wechsel des Rechtskreis-Wertguthabens vorzunehmen, hat der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 1 Nr. 20 SGB IV eine Meldung zu erstatten. Der Wechsel des Wertguthabens ist nach § 11a Abs. 2 DEÜV innerhalb von sechs Wochen taggenau zu melden.

Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens und des Aufwands für den Arbeitgeber wird folgendes Verfahren empfohlen:

- Es wird zuerst das Wertguthaben des Rechtskreises abgebaut, dem der Arbeitnehmer zuletzt vor der Freistellungsphase angehörte (vgl. Abschnitt II Ziffer 3.1.1). Damit wird erreicht, dass nur einmal ein Wechsel des Rechtskreises erfolgt, der eine Meldung erforderlich macht.
- Ist das Wertguthaben des bisherigen Rechtskreises abgebaut und wird die weitere Freistellungsphase aus dem Wertguthaben des anderen Rechtskreises finanziert, hat zum Zeitpunkt des Wechsels eine Abmeldung (Abgabegrund: 33) und eine Anmeldung (Abgabegrund: 13) zum Folgetag zu erfolgen. Erfolgt der Wechsel des Wertguthabens innerhalb eines Monats, ist die Ummeldung taggenau vorzunehmen.

Verwendet der Arbeitnehmer das Wertguthaben des anderen Rechtskreises für eine tageweise Freistellung oder nutzt er dieses Wertguthaben zur Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit im anderen Rechtskreis, gilt zur Vereinfachung des Meldeverfahrens Folgendes:

- Der Arbeitnehmer ist zum ersten Tag der Freistellungsphase unter der dem Rechtskreis des verwendeten Wertguthabens entsprechenden Betriebsnummer des Arbeitgebers anzumelden (Grund der Abgabe: 10). Es sind der Personengruppenschlüssel sowie der Beitragsgruppenschlüssel zu verwenden, die für die noch ausgeübte Beschäftigung gelten. Des Weiteren ist das Kennzeichen „Mehrfachbeschäftigter“ zu setzen.
- Eine Abmeldung für die Freistellungsphase ist so lange nicht erforderlich wie in jedem Kalendermonat Wertguthaben für eine Freistellung verwendet wird. Wird

in einem Kalendermonat kein Wertguthaben für eine Freistellung eingesetzt, hat die Abmeldung für die Freistellungsphase zum letzten Tag, für den Wertguthaben verwendet wurde, zu erfolgen.

- Dauert die Freistellungsphase über den 31.12. eines Jahres an, ist eine Jahresmeldung abzugeben.

Beispiel 1:

A ist bei Arbeitgeber X im Rechtskreis West beschäftigt. Er hat im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er vom 01.04. bis 30.09.2003 für eine Arbeitsfreistellung verwendet. Während dieser Zeit erhält er vereinbarungsgemäß aus dem von ihm aufgebauten Wertguthaben ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.000,-- EUR.

Meldungen fallen im Zusammenhang mit der Arbeitsfreistellung und dem Abbau von Wertguthaben nicht an, weil kein Wertguthaben abgebaut wird, das im anderen Rechtskreis angespart wurde.

Beispiel 2:

B war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat B im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.05.2003 für eine Arbeitsfreistellung für einen Monat (Mai 2003) verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und dem Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 30.04.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises vor Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 31.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebs-

stätte Ost und Meldegrund "33"

- Anmeldung zum 01.06.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"

Beispiel 3:

C war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat C im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er direkt ab 01.04.2003 für eine Arbeitsfreistellung für einen Monat (April 2003) verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 30.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und dem Meldegrund "13"

Beispiel 4:

D war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat D im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.05.2003 für eine Arbeitsfreistellung von drei Monaten (01.05. bis 31.07.) verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 30.04.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe

Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "33"

- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 31.07.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.08.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"

Würde die Arbeitsfreistellung zeitgleich mit dem Rechtskreiswechsel ab 01.04.2003 erfolgen, wären wie im Beispiel 3 nur eine Abmeldung mit Meldegrund "33" zum 31.07.2003 und eine Anmeldung mit Meldegrund "13" zum 01.08.2003 erforderlich.

Beispiel 5:

E war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat E im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.05.2003 für die Absenkung seiner wöchentlichen Arbeitszeit verwendet.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"
- Anmeldung zum 01.05.2003 wegen Wechsel des Rechtskreises unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost, Meldegrund "10" und Mehrfachbeschäftigung

Sollte z.B. im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung der Abbau des Wertguthabens Ost eingestellt werden, ist eine taggenaue Abmeldung wegen Abbau von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis mit Meldegrund "30" abzugeben. Diese Meldung wäre auch zu dem Tag zu erstatten, an dem das Wertguthaben aus dem Rechtskreis Ost aufgebraucht ist.

Beispiel 6:

F war bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Während seiner Beschäftigung im Rechtskreis Ost hat F im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut, das er ab 01.04.2003 für die Absenkung seiner wöchentlichen Arbeitszeit verwendet.

Folgende Meldung ist abzugeben:

- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, Meldegrund "13" und Mehrfachbeschäftigung

Sollte z.B. im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung der Abbau des Wertguthabens Ost eingestellt werden, ist eine taggenaue Abmeldung wegen Abbau von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis mit Meldegrund "30" abzugeben. Diese Meldung wäre auch zu dem Tag zu erstatten, an dem das Wertguthaben aus dem Rechtskreis Ost aufgebraucht ist.

Beispiel 7:

G ist bis zum 31.03.2003 bei Arbeitgeber X im Rechtskreis Ost beschäftigt und hat dort im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung ein Wertguthaben aufgebaut. Ab 01.04.2003 nimmt er beim selben Arbeitgeber eine Beschäftigung im Rechtskreis West auf. Auch dort baut er ein Wertguthaben im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung auf, das von seinem Arbeitgeber in den Lohnunterlagen getrennt von dem im Rechtskreis Ost aufgebauten Wertguthaben zu dokumentieren ist.

Für die Monate Oktober bis Dezember 2003 vereinbart G mit seinem Arbeitgeber eine Freistellung. In dieser Zeit erhält er vereinbarungsgemäß aus dem von ihm aufgebauten Wertguthaben ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 3.875 EUR. Dieses Arbeitsentgelt wird bis zum 28.10.2003 aus dem im Rechtskreis West aufgebauten Wertguthaben und danach aus dem im Rechtskreis Ost aufgebauten Wertguthaben finanziert.

Folgende Meldungen sind abzugeben:

- Abmeldung zum 31.03.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.04.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 28.10.2003 wegen Rechtskreiswechsel nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 29.10.2003 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "13"
- Abmeldung zum 31.12.2003 wegen Rechtskreiswechsel nach Abbau von Wertguthaben unter Angabe Betriebsnummer Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost und Meldegrund "33"
- Anmeldung zum 01.01.2004 wegen Rechtskreiswechsel unter Angabe Betriebsnummer West, Kennzeichen für die Betriebsstätte West und Meldegrund "13"

Würde zuerst das Wertguthaben aus dem Rechtskreis Ost und danach das Wertguthaben aus dem Rechtskreis West abgebaut, so wären weitere Änderungsmeldungen zum Beginn und zum Ende des Abbaus des Wertguthabens Ost (Abmeldung der West-Beschäftigung und Anmeldung des Abbaus des Wertguthabens Ost sowie Abmeldung des Abbaus des Wertguthabens Ost und Anmeldung des Abbaus des Wertguthabens West) abzugeben.

2 Meldeverfahren in Störfällen

2.1 Allgemeines

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung zu bescheinigen. Für die besondere Meldung gilt der Grund der Abgabe 55. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Hiermit ist die letzte Pflichtbeitragsgruppe bezogen auf die einzelnen Versicherungszweige gemeint, zu denen Beiträge zu zahlen sind. Die Meldung hat das zur Renten-

versicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z.B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist als Arbeitsentgelt "000000" EUR zu melden.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV gelten für die verschiedenen Arten des Störfalls unterschiedliche Regelungen:

2.2 Störfälle

In Störfällen (vgl. Abschnitt II, Ziffer 4) ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.6) anzugeben.

2.3 Erwerbsminderung

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.2.2) gilt Folgendes:

- Wertguthaben, die bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurden, sind nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV mit einer Sondermeldung (Abgabegrund: 55) unverzüglich zu melden. Als Meldezeitraum sind der Monat und das Jahr des Eintritts der Erwerbsminderung anzugeben.
- Das Wertguthaben, das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde, ist zusammen mit dem Arbeitsentgelt der erforderlichen Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung zu melden. Hierdurch kann es vorkommen, dass die anteilige Beitragsbemessungsgrenze des Meldezeitraumes überschritten wird. Es wird deshalb empfohlen, auch diesen Teil des Wertguthabens mit einer Sondermeldung zu melden. Als Meldezeitraum ist der Monat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.6) anzugeben. Ist seit dem Eintritt der Erwerbsminderung kein Wertgutha-

ben erzielt worden, ist für diesen Zeitraum keine besondere Meldung abzugeben.

2.4 Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV ist im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung anzugeben. Wurde aus Vereinfachungsgründen der Beitragssatz des Abrechnungszeitraumes angewandt, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde (vgl. Abschnitt III Ziffer 4.11), ist als Meldezeitraum der Monat und das Kalenderjahr des Abrechnungszeitraumes zu melden. Erfolgen mehrere Zahlungen, weil der Anspruch nur schrittweise erfüllt wurde, sind mehrere Meldungen mit den entsprechenden Meldezeiträumen zu erstatten.

Beispiel:

Beschäftigung bis zum 31.03.2003 im Rechtskreis Ost

Arbeitgeberwechsel zum 01.04.2003; Beschäftigung im Rechtskreis West.

Im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung hat der Arbeitnehmer im Rechtskreis Ost ein Wertguthaben von 200 Stunden und im Rechtskreis West ein Wertguthaben von 80 Stunden erwirtschaftet.

Der Arbeitnehmer stirbt am 20.09.2003.

Lösung:

Im Zusammenhang mit dem am 20.09.2003 eingetretenen Störfall sind die im Wertguthaben stehenden Stunden mit dem zum Zeitpunkt des Störfalles geltenden Stundenlohn zu bewerten und zu verbeitragen.

Zum Zeitpunkt des Störfalles betrug der Stundenlohn 15 €. Daraus ergibt sich entsprechend den im Unternehmen z.B. im Summenfelder-Modell getroffenen Aufzeichnungen ein zu allen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben des Rechtskreises Ost von (200 Stunden à 15 €) 3.000 € und aus dem Wertguthaben des Rechtskreises West von (80 Stunden à 15 €) 1.200 €.

Die zu verbeitragenden Wertguthaben sind für den Rechtskreis Ost und den Rechtskreis West in getrennten Beitragsnachweisen zu dokumentieren. Außerdem sind folgende Meldungen zu erstatten:

- Sondermeldung wegen Störfall unter Angabe Betriebsnummer des Rechtskreises Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost, Meldegrund "55", von 01.09.2003 bis 30.09.2003, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 3.000 €
- Sondermeldung wegen Störfall unter Angabe Betriebsnummer des Rechtskreises West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, Meldegrund "55", von 01.09.2003 bis 30.09.2003, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 1.200 €
- Abmeldung wegen Tod unter Angabe Meldegrund "49" Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, von 01.01.2003 bis 20.09.2003, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ohne Wertguthaben

V Sicherung der Wertguthaben

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener und sich noch entwickelnder Arbeitszeitkontenmodelle hat auch der Insolvenzschutz für die Wertguthaben den Flexibilitätsbedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Es ist es Aufgabe der Sozialpartner, entsprechend diesen Erfordernissen sachgerechte Modelle zur Sicherung der Wertguthaben zu entwickeln.

Ein Sicherungsbedürfnis besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld hat. Es besteht auch in den Fällen kein Sicherungsbedürfnis, in denen das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße (2003 Rechtskreis Ost = 5.985 €, Rechtskreis West = 7.140 €) nicht übersteigt und das Wertguthaben innerhalb von 27 Kalendermonaten nach der ersten Rückstellung ausgeglichen wird.

Ab 01.08.2003 hat der Arbeitgeber nach § 7d Abs. 3 SGB IV die Beschäftigten alsbald über die Vorkehrungen zum Insolvenzschutz in geeigneter Weise schriftlich zu unterrichten, sofern das Wertguthaben das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße und der vereinbarte Zeitraum, in dem das Wertguthaben auszugleichen ist, 27 Kalendermonate nach der ersten Gutschrift, übersteigt.

Die Vertragsparteien können in einem Tarifvertrag oder in der Betriebsvereinbarung auf Grund eines Tarifvertrages eine andere Grenze als die Grenzen von dem dreifachen der monatlichen Bezugsgröße und 27 Kalendermonaten vorsehen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Arbeitsentgelte aus Wertguthaben, von denen im Fall der

Insolvenz tatsächlich Beiträge entrichtet werden, dem Rentenkonto des Arbeitnehmers zu melden sind.

Beruhet die Vereinbarung über flexible Arbeitszeit allein auf einzelvertraglichen Abreden, kann von der „27-Kalendermonatsgrenze“ oder dem dreifachen der monatlichen Bezugsgröße nicht abgewichen werden.

Werden Wertguthaben für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers gesichert, gilt § 23b Abs. 2 Satz 7 SGB IV. Die sichernde Stelle übernimmt danach die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere die Berechnung und Zahlung der Beiträge sowie die Abgabe der erforderlichen Meldung. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Wertguthaben ohne Verpflichtung für den Fall der Insolvenz gesichert hat.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 30./31.03.2009

3. Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht;
hier: Gemeinsames Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen
-

Die mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen erstmals ab 01.01.1998 für den Versicherungsschutz flexibler Arbeitszeiten geschaffenen Regelungen wurden seitdem mehrfach angepasst. Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 2940) neben der besseren Sicherung und Portabilität von Wertguthaben insbesondere Regelungen zur Abgrenzung der Wertguthabenvereinbarungen von anderen Formen flexibler Arbeitszeitmodelle, zum Anspruch auf Wertguthabenverwendung sowie zur Wertguthabenführung und -anlage getroffen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die sich aus dem vorgenannten Gesetz für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Änderungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben zusammengefasst (vgl. Anlage). Das Rundschreiben trägt das Datum vom 31.03.2009 und ersetzt das gemeinsame Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 29.08.2003, welches hinsichtlich der Rechtslage bis zum 31.12.2008, insbesondere für die Behandlung von Wertguthaben aus Bestandsfällen sowie die Führung von Zeitguthaben, maßgebend bleibt.

Ergänzend zum Gemeinsamen Rundschreiben wird auf die folgenden Besonderheiten hingewiesen:

Arbeitgeberbeitragsanteil im Wertguthaben

Seit dem 01.01.2009 ist der Arbeitgeberbeitragsanteil Bestandteil des Wertguthabens, das sich ab diesem Zeitpunkt aus dem Entgeltguthaben und dem hierauf entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteil zusammensetzt. Der auf das ab 2009 angesparte Arbeitsentgelt entfallende Arbeitgeberbeitragsanteil ist demnach ins Wertguthaben einzustellen. Die Vorschriften zu den flexiblen Arbeitszeitregelungen sehen jedoch keine Nachschusspflicht des Arbeitgebers in den Fällen vor, in denen - beispielsweise aufgrund gestiegener Beitragssätze oder den das Entgeltguthaben erhöhenden Wertzuwachs - der eingestellte Arbeitgeberbeitragsanteil den sich in der Entsparphase nach den aktuellen Beitragssätzen ergebenden Arbeitgeberbeitragsanteil unterschreitet. Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet, ist dieser nach den aktuellen Beitragssätzen aus dem - vorbehaltlich der Werterhaltungsgarantie - vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren. Eine Nachschusspflicht bzw. im umgekehrten Fall ein Entnahmerecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitgeberbeitragsanteile besteht daher nicht. Für das in der Entsparphase aus dem am 31.12.2008 bestandene und bereits aus anderen Gründen in den Entgeltunterlagen auszuweisende Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt sind hingegen die Arbeitgeberbeitragsanteile nach den aktuellen Beitragssätzen vom Arbeitgeber zusätzlich aufzubringen. Im Übertragungs- bzw. Störfall gelten diese Grundsätze analog.

Bei den nach der Übergangsregelung des § 116 Abs. 1 SGB IV weiterhin in Arbeitszeit geführten Zeitguthaben, die an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden sind, ergibt sich die Problematik nicht, da in diesen Fällen kein Arbeitgeberbeitragsanteil ins Wertguthaben eingestellt wird und sich die Höhe des aus dem Zeitguthaben abzuleitenden Arbeitsentgeltanspruchs nach dem betreffenden Wertmaßstab richtet.

Insolvenzsicherung

Soweit im Rahmen der Prüfung der Insolvenzsicherung durch die Rentenversicherungsträger festzustellen ist, ob die Sicherungsmittel das Wertguthaben um mehr als 30 v. H. unterschreiten, bezieht sich dieser Wert bei zum Teil angelegten Wertguthaben auf den Betrag des Gesamtwertguthabens unter Berücksichtigung des ursprünglich angelegten Wertguthabenbetrages ohne Beachtung der Wertentwicklung (Wertzuwächse oder -verluste). Dies gilt auch bei Wertguthabenanlagen mit garantierter Verzinsung.

Bei weiterhin in Arbeitszeit geführten Zeitguthaben bestimmt sich der maßgebende Gesamtbetrag nach dem sich nach dem aktuellen Wertmaßstab ergebenden Wert des aus dem Zeitguthaben abzuleitenden Entgeltguthabens zuzüglich des darauf entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteils.

Fortbestand der Beschäftigung

Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 SGB IV besteht seit 01.01.2009 eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung in Zeiten der Freistellung im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen über einen Monat hinaus nur dann, wenn Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig ist. Soweit Freistellungen im Rahmen sonstiger flexibler Arbeitszeitregelungen über einen längeren Zeitraum erfolgen, endet demnach die sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung nach einem Monat.

Dem steht die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Fortbestand einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Zeiten der einvernehmlichen und unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung nicht entgegen (vgl. Urteile vom 24.09.2008 - B 12 KR 22/07 R -, USK 2008-79, und B 12 KR 27/07 R -, USK 2008-95, sowie Punkt 2 dieser Niederschrift), die sich auf die Rechtslage vor 2009 bezieht. Vielmehr führt das Bundessozialgericht aus, dass es ausdrücklicher gesetzlicher Ausschlussregelungen bedarf, wenn der Fortbestand der Beschäftigung in Zeiten der Freistellung ausgeschlossen werden soll. Diese Regelung hat der Gesetzgeber für Freistellungen aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen nunmehr getroffen.

Anlage

Bundesministerium der Finanzen

- Dienstsitz Bonn -

IV C 2 - S 2176 - 102/99
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bonn, 11. November 1999

Telefon: (0 18 88) 6 82 - 15 23
(02 28) 6 82 - 15 23
oder über Vermittlung 6 82-0

Telefax: (0 18 88) 6 82 44 20
(02 28) 6 82 44 20

Telex: 886645

X.400: c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium der Justiz
- Referat III A 3 -

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
- Referate I a 5
IV b 4 -

Bundesamt für Finanzen
- Referat Bp II 2 -

Rückstellungen für Verpflichtungen zur Gewährung von
- Vergütungen für die Zeit der Arbeitsfreistellung vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis
- Jahreszusatzleistungen im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls

BMF-Schreiben vom 14. Oktober 1999
– IV C 2 – S 2176 – 93/99 –

I. Vergütungen für die Zeit der Arbeitsfreistellung vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

- 1 Räumt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in einer Zusage das Recht ein, vor Eintritt in den Ruhestand bei formal fortbestehendem Dienstverhältnis die Arbeitsleistung ganz oder teilweise einzustellen, ohne dass die Vergütung in dieser Zeitspanne entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeit reduziert wird, stellt sich die Frage, ob und ggf.

in welchem Umfang der Arbeitgeber für diese Zahlungsverpflichtung Rückstellungen zu bilden hat. Nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zu diesen Fragen folgendes:

1. Abgrenzung zu Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

- 2** Eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 Betriebsrentengesetz liegt nur vor, wenn das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls formal beendet ist. Eine Zusage, nach denen Leistungen fällig werden, ohne dass das Dienstverhältnis formal beendet ist, ist nicht als Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzusehen. Für eine derartige Verpflichtung darf insoweit eine Rückstellung nach § 6 a EStG nicht gebildet werden. Für die Zuordnung der Zusage ist die jeweils getroffene schriftliche Vereinbarung maßgebend.
- 3** Eine derartige eindeutige Zuordnung ist nicht möglich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nach dem Inhalt der Zusage wählen können, ob die Leistungen mit Arbeitsfreistellung vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder zu einem anderen Zeitpunkt, z. B. erst mit Eintritt des Versorgungsfalls (z.B. Eintritt in den Ruhestand) fällig werden. In einem solchen Fall ist für jede der beiden Leistungsalternativen getrennt zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe eine Rückstellung zulässig ist. Für die Verpflichtung aus der Zusage darf in der Steuerbilanz nur die sich bei einem Vergleich ergebende niedrigere Rückstellung ausgewiesen werden. Wird später ein Fälligkeitszeitpunkt eindeutig festgelegt, richtet sich ab dem Zeitpunkt dieser Festlegung die Rückstellung nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen.
- 4** Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 25. April 1995 (BStBl I S. 250) zur Rückstellung für die Verpflichtung zur Gewährung betrieblicher Teilrenten bleiben unberührt.

2. Arbeitsfreistellung zum Ausgleich für vom Arbeitnehmer erbrachte Vorleistungen

- 5** Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer die Vergütung für künftig von ihm zu leistende Mehrarbeit (z.B. Überstunden) nach erbrachter Mehrarbeit nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Vergütungsanspruch beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird und erst im Zusammenhang mit einer vollen oder teil-

weisen Arbeitsfreistellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses zur Auszahlung gelangt. Der angesammelte Vergütungsanspruch wird mit der Vergütung verrechnet, die dem Arbeitnehmer in der Zeit der Arbeitsfreistellung zu gewähren ist. Wegen der erst künftigen Auszahlung kann hierfür dem Arbeitnehmer eine gesonderte Gegenleistung (Verzinsung) zugesagt sein. Diese kann beispielsweise bestehen in einem festen jährlichen Prozentbetrag des angesammelten Vergütungsanspruchs, wobei sich der Prozentbetrag auch nach dem Umfang der jährlichen Gehaltsentwicklung richten kann, oder in einem Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter am Kapitalmarkt angelegter Vermögenswerte.

- 6 Der Arbeitgeber hat für seine Verpflichtung, den angesammelten Vergütungsanspruch künftig zu erfüllen, nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand zu bilden. Bei der Bewertung der Rückstellung sind nur die dem Arbeitnehmer zustehenden Vergütungsansprüche einschließlich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu berücksichtigen.
- 7 Die sich aus der gesondert zugesagten Gegenleistung ergebende Verpflichtung ist als gesonderte Rückstellung auszuweisen. Dabei ist nur der Teil dieser Verpflichtung zu berücksichtigen, der sich bis zum Bilanzstichtag ergeben hat.
- 8 Ist die Fälligkeit der Verpflichtungen auch abhängig von biologischen Ereignissen, so ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bewerten.
- 9 Mögliche Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. Erstattungsbeiträge) sind bei der Bewertung des Erfüllungsrückstandes gegenzurechnen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG); für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1999 enden, sind bei der Gegenrechnung die Grundsätze in EStH 38, Rückgriffsansprüche, zu berücksichtigen.
- 10 Die Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes ist nach den Grundsätzen von § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG abzuzinsen. Besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Verpflichtung zu bestimmen, ist für die Abzinsung auf den letztmöglichen Zeitpunkt abzustellen, in dem die Fälligkeit eintreten kann; der sich danach ergebende Abzinsungszeitraum ist pauschal um drei Jahre zu vermindern. Eine Abzinsung unterbleibt in Fällen einer gesondert zugesagten Gegenleistung; die Verpflichtung ist in

diesem Fall verzinslich. Auch für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1999 enden, gilt entsprechendes. Die Rückstellung wegen der gesondert zugesagten Gegenleistung ist ebenfalls nicht abzuzinsen, wenn für diese Verpflichtung eine Verzinsung vorgesehen ist.

- 11** Soll ein künftiger Anspruch des Arbeitnehmers auf laufendes Gehalt oder auf Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder auf Jubiläumszuwendungen) mit der Vergütung verrechnet werden, die dem Arbeitnehmer in der Zeit der Arbeitsfreistellung zu zahlen ist, sind die vorstehenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.

3. Arbeitsfreistellung ohne vom Arbeitnehmer erbrachte Vorleistungen

- 12** Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer vor dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unter Fortzahlung (ggf. geminderter) Bezüge von der Arbeit freigestellt wird. Eine konkrete Vorleistung hat der Arbeitnehmer hierfür vor der Arbeitsfreistellung nicht zu erbringen.

- 13** In der Zeit vor der Arbeitsfreistellung liegt ein Erfüllungsrückstand mangels Vorleistung des Arbeitnehmers nicht vor; die Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand ist nicht zulässig. In der Zeit vor der Arbeitsfreistellung scheidet auch für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1997 geendet haben, eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Arbeitsverhältnissen aus, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze der BFH-Urteile vom 3. Februar 1993 (BStBl II S. 441) und vom 2. Oktober 1997 (BStBl 1998 II S. 205).

- 14** In der Zeit ab der vollständigen Arbeitsfreistellung ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden (vgl. BFH-Urteil vom 6. April 1993, BStBl II S. 709). Die Rückstellung ist abzuzinsen, wenn die Laufzeit der Verpflichtung am Bilanzstichtag mindestens zwölf Monate beträgt; im übrigen gelten die in Rdnrn. 6 bis 10 genannten Grundsätze.

4. Vereinbarung von Altersteilzeit auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Juli 1996 - Altersteilzeitgesetz - (BGBl. I S. 1078)

- 15** Die Grundsätze in Rdnrn. 2 bis 14 sind auf Vereinbarungen zur Gewährung von Altersteilzeit entsprechend anzuwenden.

- 16** Ist vorgesehen, dass der Arbeitnehmer während der gesamten Zeitspanne der Altersteilzeit seine Arbeitsleistung um ein bestimmtes Maß reduziert, ohne dass die Vergütung entsprechend stark gemindert wird, scheidet eine Rückstellungsbildung vor und während der Altersteilzeit aus (vgl. BMF-Schreiben vom 13. März 1987, BStBl I S. 365, und BFH-Urteil vom 16. März 1987, BStBl 1988 II S. 338).
- 17** Sieht die Vereinbarung vor, dass der Arbeitnehmer in der ersten Zeit der Altersteilzeit eine geringere laufende Vergütung (einschl. der hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der „Aufstockungsbeträge“ im Sinne des Altersteilzeitgesetzes) erhält als es seiner geleisteten Arbeit entspricht und wird er in der restlichen Altersteilzeit bei Fortzahlung der Vergütung entsprechend der in der ersten Zeitspanne vereinbarten Höhe vollständig von der Arbeit freigestellt, so ist
- 18** - ab Beginn der Altersteilzeit eine kontinuierlich anwachsende Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand bezogen auf die Differenz zwischen dem laufenden Vergütungsanspruch vor Beginn der Altersteilzeit und dem laufenden Vergütungsanspruch (einschließlich der in § 3 Abs. 1 Altersteilzeitgesetz genannten Beträge) zu bilden, die nach den in Rdnrn. 6 bis 10 genannten Grundsätzen zu bewerten ist;
- 19** - mit Ablauf der ersten Zeit der Altersteilzeit zusätzlich eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die sich bezieht auf die Differenz zwischen dem laufenden Vergütungsanspruch, der in der Zeit der Arbeitsfreistellung dem Arbeitnehmer insgesamt zusteht und dem Vergütungsanspruch, für den der Arbeitnehmer während des ersten Teils der Altersteilzeit bereits Arbeitsleistungen erbracht hat (entspricht der Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand nach Rdnr. 18). Die Bewertung richtet sich nach den in Rdnr. 14 genannten Grundsätzen.
- 20** Ein Erstattungsanspruch, der sich nach § 4 Altersteilzeitgesetz ergibt und sich auf die Zeit der Arbeitsfreistellung bezieht, ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c EStG (bzw. für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1999 enden, nach den Grundsätzen in EStH 38, Rückgriffsansprüche) erst ab dem Zeitpunkt gegenzurechnen, in dem der Erstattungsantrag bei der hierfür zuständigen Behörde gestellt wird. Ist über den Antrag positiv entschieden, ist statt der Gegenrechnung eine Forderung in Höhe des gesamten Erstattungsbetrages zu aktivieren.
- 21** Leistungen des Arbeitgebers in der Zeit der Arbeitsfreistellung sind zunächst mit den Rückstellungen für Erfüllungsrückstand zu verrechnen.

II. Jahreszusatzleistungen im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls

- 22** Verpflichtet sich der Arbeitgeber, seinen Arbeitnehmern neben dem laufenden Gehalt zugesagte Jahreszusatzleistungen (z.B. Jahresabschlussleistungen), auch im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls (ganz oder teilweise) neben den fälligen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren, gilt nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgendes:
- 23** Diese Zusatzleistungen sind nicht Teil der Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Eine Rückstellung nach § 6 a EStG darf hierfür nicht gebildet werden. Auch eine andere Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand ist in Wirtschaftsjahren vor dem Jahr des Ausscheidens nicht zulässig. Ein Erfüllungsrückstand liegt nicht vor, da derartige Zusatzleistungen in dem Jahr wirtschaftlich verursacht sind, für das sie erbracht werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.



Karl Wilhelm Christmann
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

DATUM 17. November 2004

Bundesministerium für
Gesundheit und Soziale Sicherung

Bundesministerium des Innern

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
- Zertifizierungsstelle -

Bundesamt für Finanzen
- Fachaufsicht zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen -

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
- Abteilung VA 5 -

Bundesamt für Finanzen
- Bp II 2 -

BETREFF **Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 4 - S 2222 - 177/04**
IV C 5 - S 2333 - 269/04 (bei Antwort bitte angeben)

Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung nach den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427; BStBl I S. 554) nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG wird, was die Prüfungskompetenz der Finanzämter betrifft, vorab auf § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG hingewiesen, wonach die in der Bescheinigung des Anbieters mitgeteilten übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 bis 3 EStG im Wege des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 EStG durch die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) überprüft werden.

Inhaltsübersicht

Inhalt	Randziffer
A. Private Altersvorsorge	1 - 153
I. Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug	1 - 82
1. Begünstigter Personenkreis	1 - 13
a) Allgemeines	1 - 2
b) Unmittelbar begünstigte Personen	3 - 9
aa) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)	3 - 4
bb) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellten Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG)	5 - 6
cc) Pflichtversicherten gleichstehende Personen	7
dd) Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung	8
ee) Nicht unmittelbar begünstigte Personen	9
c) Mittelbar zulageberechtigte Personen	10 - 13
2. Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG)	14 - 17
a) Private Altersvorsorgebeiträge	14
b) Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	15
c) Beiträge, die über den Mindesteigenbeitrag hinausgehen	16 - 17
3. Zulage	18 - 54
a) Kinderzulage	18 - 30
aa) Kinderzulageberechtigung bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen	18 - 19
bb) Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen	20 - 22
cc) Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Beitragsjahres	23 - 25
dd) Sonstiges	26 - 30
b) Mindesteigenbeitrag	31 - 54

aa) Allgemeines	31 - 35
bb) Berechnungsgrundlagen	36
(1) Beitragspflichtige Einnahmen	37 - 39
(2) Besoldung und Amtsbezüge	40 - 42
(3) Land- und Forstwirte	43
(4) Sonderfälle	44 - 47
cc) Besonderheiten bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen	48 - 52
dd) Kürzung der Zulage	53 - 54
4. Sonderausgabenabzug	55 - 57
a) Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten	58 - 59
b) Günstigerprüfung	60
aa) Anrechnung des Zulageanspruchs	61
bb) Ehegatten	62 - 68
c) Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung	69 - 75
5. Zusammentreffen mehrerer Verträge	76 - 101
a) Altersvorsorgezulage	76 - 80
b) Sonderausgabenabzug	81 - 82
II. Nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG	83 - 102
1. Allgemeines	83 - 87
2. Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge	88 - 92
a) Geförderte Beiträge	88 - 90
b) Nicht geförderte Beiträge	91 - 92
3. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG)	93 - 94
4. Leistungen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen	95 - 97
a) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG	98
b) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG	99 - 100
5. Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen	101
6. Bescheinigungspflicht des Anbieters	102
III. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	103 - 130
1. Allgemeines	103 - 109
2. Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen	110 - 124
a) Möglichkeiten der schädlichen Verwendung	110
b) Folgen der schädlichen Verwendung	111 - 120
aa) Rückzahlung der Förderung	111 - 116
bb) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 6 EStG	117 - 120
c) Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten	121 - 124

3. Auszahlung von nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen	125 - 126
4. Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht	127 - 130
IV. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	131 - 140
1. Allgemeines	131 - 132
2. Begünstigte Verwendung (§ 92a Abs. 1 EStG)	133 - 135
3. Nachweis der begünstigten Verwendung (§ 92b Abs. 1 Satz 1 EStG)	136
4. Rückzahlung (§ 92a Abs. 2 EStG)	137 - 139
5. Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (§ 92a Abs. 4 Satz 1 EStG)	140
V. Sonstiges	141 - 153
1. Pfändungsschutz (§ 97 EStG)	141 - 142
2. Verfahrensfragen	143 - 153
a) Zulageantrag	143 - 147
b) Festsetzungsfrist	148 - 153
B. Betriebliche Altersversorgung	154 - 234
I. Allgemeines	154 - 159
II. Lohnsteuerliche Behandlung von Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung	160 - 213
1. Allgemeines	160
2. Entgeltumwandlung zugunsten betrieblicher Altersversorgung	161 - 164
3. Arbeitszeitkonten	165 - 167
4. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG	168 - 184
a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 3 EStG	168 - 179
aa) Begünstigter Personenkreis	168 - 169
bb) Begünstigte Aufwendungen	170 - 176
cc) Begünstigte Auszahlungsformen	177
dd) Sonstiges	178 - 179
b) Ausschluss der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG	180 - 183
aa) Personenkreis	180
bb) Höhe und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts	181 - 183
c) Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG	184
5. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG	185
6. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55 EStG	186 - 190
7. Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG	191 - 198
8. Anwendung des § 40b EStG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung (§ 40b EStG n.F.)	199 - 200
9. Übergangsregelungen §§ 52 Abs. 6 und 52a EStG zur Anwendung der §§ 3 Nr. 63 EStG und 40b EStG a.F.	201 - 213
a) Abgrenzung von Alt- und Neuzusage	201 - 204

b) Weiteranwendung des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.	205 - 207
c) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F.	208 - 209
d) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.	210
e) Keine weitere Anwendung von § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. auf Neuzusagen	211
f) Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F., wenn die betriebliche Altersversorgung nebeneinander bei verschiedenen Versorgungseinrichtungen durchgeführt wird	212 - 213
III. Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen	214 - 226
1. Allgemeines	214
2. Direktzusage und Unterstützungskasse	215
3. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds	216 - 224
a) Leistungen aus kapitalgedeckten Versorgungseinrichtungen	216
aa) Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen	217 - 218
bb) Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen	219
cc) Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen	220 - 222
dd) Bescheinigungspflicht	223
b) Leistungen aus umlagefinanzierten Versorgungseinrichtungen	224
4. Sonderregelung für Leistungen aus einem Pensionsfonds aufgrund der Übergangsregelung nach § 52 Abs. 34b EStG	225 - 226
IV. Schädliche Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen	227 - 234
1. Allgemeines	227 - 228
2. Abfindungen von Anwartschaften, die auf nach § 10a/Abschnitt XI EStG geförderten Beiträgen beruhen	229
3. Abfindungen von Anwartschaften, die auf steuerfreien und nicht geförderten Beiträgen beruhen	230 - 231
4. Portabilität	232 - 233
5. Entschädigungsloser Widerruf eines noch verfallbaren Bezugsrechts	234
C. Anwendungsregelung	235 - 237

A. Private Altersvorsorge

I. Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug

1. Begünstigter Personenkreis

a) Allgemeines

- 1 Als begünstigte Person kommt nur in Betracht, wer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) unterliegt. Dies gilt für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG) ebenso wie für die Zulageförderung nach Abschnitt XI EStG (§ 79 EStG).
- 2 Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben. Für Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines Vertrags, aus dem Altersvorsorgeleistungen fließen **und die nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet wurden**, kommt eine steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG nicht mehr in Betracht.

b) Unmittelbar begünstigte Personen

aa) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)

- 3 In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wer nach §§ 1 bis 4, 229, 229a und 230 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) der Versicherungspflicht unterliegt. Hierzu gehört der in der Anlage 1 Abschnitt A abschließend aufgeführte Personenkreis. Allein die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht, beispielsweise von dritter Seite aufgrund eines Forderungsüberganges (Regressierung) wegen eines Schadensersatzanspruchs (§ 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X -), begründet nicht die Zugehörigkeit zu dem nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigten Personenkreis.
- 4 Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gehören, soweit sie nicht als Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin bereits anspruchsberechtigt sind, in dieser Eigenschaft ebenfalls zum begünstigten Personenkreis. Darunter fallen insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt B aufgeführten Personen.

bb) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG)

- 5 Zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG gehören:
- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG),
 - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG - vorsieht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG),
 - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG),
 - **Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 EStG) und**
 - **Steuerpflichtige im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.**

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

- 6 Neben den vorstehend genannten Voraussetzungen ist für die steuerliche Förderung die **schriftliche Einwilligung** zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) an die ZfA erforderlich. **Für die Beitragsjahre ab 2005 ist die Einwilligung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. Die Frist zur Abgabe der Einwilligung wird für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. Dezember 2004, für 2003 bis zum 31. Dezember 2005 und für 2004 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Die zuständigen Stellen haben die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG zeitnah - spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres - nach Vorlage der Einwilligung an die zentrale Stelle zu übermitteln (§ 91 Abs. 2 EStG).**

Auch der Gesamtrechtsnachfolger (z.B. Witwe, Witwer) kann die Einwilligung innerhalb der Frist für den Verstorbenen/die Verstorbene nachholen.

Wenn ein Angehöriger dieses Personenkreises keine Sozialversicherungsnummer hat, muss über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der ZfA beantragt werden (§ 10a Abs. 1a EStG).

cc) Pflichtversicherten gleichstehende Personen

- 7 Nach § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG stehen den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung Personen gleich, die wegen Arbeitslosigkeit bei **einer** inländischen **Agentur für Arbeit** als Arbeitssuchende gemeldet sind und **der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten (ab 1. Januar 2005: Zweiten)** Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Wird **eine Leistung** nicht gezahlt, weil sich der Arbeitslose nicht **bei einer Agentur für Arbeit** als Arbeitssuchender gemeldet hat, besteht keine Förderberechtigung.

dd) Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung

- 8 Zum begünstigten Personenkreis gehören auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist. **Das gilt auch für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht.** In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen, in die sog. „Grenzgänger“ einbezogen sind. Grenzgänger in diesem Sinne ist jeder Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit, die durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen ist, im Gebiet eines Staates ausübt und im Gebiet eines anderen Staates wohnt, in das er in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehrt.

ee) Nicht unmittelbar begünstigte Personen

- 9 Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt C aufgeführten Personengruppen.

c) Mittelbar zulageberechtigte Personen

- 10 Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte

über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt **und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat**. Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden (vgl. Rz. 51 ff.). Zum Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG vgl. Rz. 59. **Im Hinblick auf die Beantragung einer Zulagenummer wird auf § 89 Abs. 1 Satz 4 EStG verwiesen.**

- 11 Die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird, der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört oder die Ehegatten nicht mehr die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen. Fließen dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag zu, kann er für diesen Vertrag keine Zulage mehr beanspruchen.
- 12 Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte verliert im Falle der Auflösung der Ehe - auch wenn die Ehegatten nicht bereits während des ganzen Jahres getrennt gelebt haben - bereits für das Jahr der Auflösung der Ehe seine Zulageberechtigung, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte im selben Jahr wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen.
- 13 Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

2. Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG)

a) Private Altersvorsorgebeiträge

- 14 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Abs. 1 EStG sind die zugunsten eines nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrags (Altersvorsorgevertrag) geleisteten Beiträge. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen stellen - anders als im AltZertG - keine Altersvorsorgebeiträge dar und sind daher selbst nicht zulagefähig.

b) Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

- 15 Auf die Ausführungen in den Rz. 170 ff. und 192 ff. wird hingewiesen.

c) Beiträge, die über den Mindesteigenbeitrag hinausgehen

- 16 Auch Beiträge, die über den Mindesteigenbeitrag hinausgehen, sind Altersvorsorgebeiträge. Zum Begriff der Überzahlung wird auf Rz. 91 verwiesen.

17 Sieht der Altersvorsorgevertrag allerdings eine vertragliche Begrenzung auf einen festgelegten Höchstbetrag vor (z.B. den Betrag nach § 10a EStG oder den nach § 86 EStG erforderlichen Mindesteigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruch), handelt es sich bei Zahlungen, die darüber hinaus gehen, um zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge, hinsichtlich derer dem Anleger ein Rückerstattungsanspruch gegen den Anbieter zusteht. Diese Beträge stellen grundsätzlich keine Altersvorsorgebeiträge i.S.d. § 82 Abs. 1 EStG dar (Ausnahme vgl. Rz. 92). Der Anbieter darf diese Beträge daher nicht in seine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG aufnehmen.

3. Zulage

a) Kinderzulage

aa) Kinderzulageberechtigung bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen

18 Erfüllen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG, erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. Der Antrag kann

- für jedes einzelne Kind gestellt werden,
- nach Eingang beim Anbieter nicht mehr widerrufen werden.

19 Hat der Vater seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Rz. 144) zur formlosen Antragstellung erteilt, kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage von der Mutter auf ihn auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Der Antrag kann vor Ende des Kalenderjahres, für das er erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Anbieter des Vaters widerrufen werden.

bb) Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen

20 Erfüllen Eltern nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG, zum Beispiel Alleinerziehende, erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird (§ 85 Abs. 1 Satz 1 EStG).

21 Erhält ein Großelternteil nach § 64 Abs. 2 EStG das Kindergeld, steht nur ihm die Kinderzulage zu.

22^{de 11} Wird einem Kind für sich selbst das Kindergeld ausgezahlt, steht ihm selbst die Kinderzulage zu.

cc) Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Beitragsjahrs

23 Wurde während des Beitragsjahrs mehreren Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld ausgezahlt, hat gemäß § 85 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem für den zeitlich frühesten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld ausgezahlt wurde. Dies gilt nicht bei einem Wechsel zwischen Elternteilen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen.

24 Beispiel:

Das Kind lebt mit den Großeltern und der unverheirateten Mutter in einem gemeinsamen Haushalt. Ein Großelternteil erhält das Kindergeld für die Monate Januar bis Mai **2005**. Ab Juni **2005** erhält die Mutter das Kindergeld.

Die Kinderzulage steht dem zulageberechtigten Großelternteil zu, da dieser im Jahr **2005** den zeitlich ersten Kindergeldanspruch besaß.

25 Hat der Kindergeldberechtigte keinen Kindergeldantrag gestellt, erhält aber vom Finanzamt den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG, besteht nach § 85 Abs. 1 Satz 1 EStG kein Anspruch auf die Kinderzulage.

dd) Sonstiges

26 Für den Anspruch auf Kinderzulage reicht es aus, dass in dem Beitragsjahr, für das die Kinderzulage beansprucht wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt wurde. Dies gilt auch, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass das Kindergeld teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist und für die übrigen Monate zurückgefordert wird. Rz. 23 ist zu beachten.

27 Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf die Zulage gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 EStG. Darf dieses zu Unrecht ausgezahlte Kindergeld aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zurückgefordert werden, bleibt der Anspruch auf die Zulage für das entsprechende Beitragsjahr bestehen.

28 Wird einem anderen als dem Kindergeldberechtigten, zum Beispiel einer Behörde, das Kindergeld ausgezahlt (§ 74 EStG), ist die Festsetzung des Kindergelds für die Zulageberechtigung maßgebend.

29 Beispiel:

Für den kindergeldberechtigten Vater wird Kindergeld festgesetzt. Wegen der Unterbringung des Kindes in einem Heim stellt das Jugendamt einen Antrag auf Abzweigung des Kindergelds, dem stattgegeben wird. Das Kindergeld wird nicht an den Vater, sondern an das Jugendamt ausgezahlt.

Anspruch auf Kinderzulage hat in diesem Fall der Vater.

- 30 Dem Kindergeld gleich stehen andere Leistungen für Kinder i.S.d. § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG (§ 65 Abs. 1 Satz 2 EStG). Zu den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen i.S.d. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG wird auf das Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom **5. August 2004, BStBl I S. 742** verwiesen.

b) Mindesteigenbeitrag

aa) Allgemeines

- 31 Die Altersvorsorgezulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Berechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge erbracht hat (§ 87 EStG).
- 32 Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt:
- | | |
|---|---|
| in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 | 1 % der maßgebenden Einnahmen
maximal 525 Euro
abzüglich der Zulage |
| in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 | 2 % der maßgebenden Einnahmen
maximal 1.050 Euro
abzüglich der Zulage |
| in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 | 3 % der maßgebenden Einnahmen
maximal 1.575 Euro
abzüglich der Zulage |
| ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich | 4 % der maßgebenden Einnahmen
maximal 2.100 Euro
abzüglich der Zulage |
- 33 Der Mindesteigenbeitrag gemäß Rz. 32 ist - **auch bei Beiträgen zugunsten von Verträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden** - mit dem Sockelbetrag nach § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG zu vergleichen (**ab dem Beitragsjahr 2005 einheitlich 60 Euro**). Die

Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge eingezahlt hat. Zu den Besonderheiten bei Ehegatten vgl. Rz. 48 ff.

34 Beispiel:

A, ledig, Sitz des Arbeitgebers in Bremen, keine Kinder, zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr **2006** eigene Beiträge von **1.461 €** ein. Im Jahr**2005** hatte er beitragspflichtige Einnahmen i.H.v. 53.000 €. Die Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen** Rentenversicherung (West) für das Kalenderjahr **2005 beträgt 62.400 €**

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
3 %	1.590 €	
höchstens	1.575 €	
anzusetzen		1.575 €
abzüglich Zulage		<u>114 €</u>
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)		1.461 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		1.461 €

Da A den Mindesteigenbeitrag erbracht hat, wird die Zulage von **114 €** nicht gekürzt.

35 Abwandlung des Beispiels in der Rz. 34:

Bei A sind zudem zwei Kinderzulagen zu berücksichtigen.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
3 %	1.590 €	
höchstens	1.575 €	
anzusetzen		1.575 €
abzüglich Zulage (114 € + 2 x138 €)		390 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)		1.185 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		1.185 €

Die von A geleisteten Beiträge übersteigen den Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nicht gekürzt.

Für die Berechnung der Zulagehöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrags wird von der ZfA auf der Internetseite www.bfa.de ein Zulagerechner zur Verfügung gestellt.

bb) Berechnungsgrundlagen

36 Maßgebend für den individuell zu ermittelnden Mindesteigenbeitrag (Rz. 32) ist die Summe der in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 **und 4** EStG der erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig gewesen wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestanden hätte (maßgebende Einnahmen). Die entsprechenden Beträge sind auf volle Euro abzurunden, **dies gilt auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags**.

Zu Besonderheiten siehe Rz. 44 ff.

(1) Beitragspflichtige Einnahmen

37 Als „beitragspflichtige Einnahmen“ im Sinne des SGB VI ist nur der Teil des Arbeitsentgelts zu erfassen, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Insoweit ist auf diejenigen Einnahmen abzustellen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Meldeverfahrens den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet werden.

38 Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich

- bei Arbeitnehmern und Beziehern von Vorruhestandsgeld aus der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (Arbeitsentgelte) und
- bei rentenversicherungspflichtigen Selbständigen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.

39 Als beitragspflichtige Einnahmen bei dem in Rz. 8 beschriebenen Personenkreis sind die Einnahmen aus der nichtselbständigen Tätigkeit zu berücksichtigen, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG begründen; Freistellungen nach dem jeweiligen DBA sind bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen unbeachtlich.

(2) Besoldung und Amtsbezüge

40 Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Besoldungsmitteilungen bzw. den Mitteilungen über die Amtsbezüge der die Besoldung bzw. die Amtsbezüge anordnenden Stelle.

41 Zur Besoldung gehören **u.a.** das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche **Sonderzahlungen**, vermögenswirksame Leistungen, das jährliche

Urlaubsgeld (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BBesG), **der Altersteilzeitzuschlag (§ 1 ATZV i.V.m. § 6 Abs. 2 BBesG) und die Sachbezüge (§ 10 BBesG)**, nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 52 ff. BBesG.

42 Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Land- und Forstwirte

43 Bei einem Land- und Forstwirt, der nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist, ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte i.S.d. § 13 EStG des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzustellen (§ 86 Abs. 3 EStG). Ist dieser Land- und Forstwirt neben seiner land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auch als Arbeitnehmer tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres und die positiven Einkünfte i.S.d. § 13 EStG des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums zusammenzurechnen. Eine Saldierung mit negativen Einkünften i.S.d. § 13 EStG erfolgt nicht.

(4) Sonderfälle

44 **In der gesetzlichen Rentenversicherung werden für bestimmte pflichtversicherte** Personen abweichend vom tatsächlich erzielten Entgelt (§ 14 SGB IV) oder von der **Entgeltersatzleistung andere** Beträge als beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigt. Beispielhaft sind folgende Personen zu nennen:

- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld,
- Beschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld,
- als wehr- oder zivildienstleistende Versicherte,
- Versicherte, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen,
- **Bezieher von Arbeitslosengeld II.**

- 45 In diesen Fällen ist zur Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Betrag der **Entgeltersatzleistung** (z.B. das Arbeitslosengeld oder Krankengeld) zugrunde zu legen, **wenn die beitragspflichtigen Einnahmen höher sind**. Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt - ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag - maßgebend.
- 46 Wird im vorangegangenen Kalenderjahr nur ein geringes tatsächliches Entgelt oder eine geringe **Entgeltersatzleistung** bzw. gar kein Entgelt erzielt (z.B. bei Pflichtversicherung aufgrund anzurechnender Kindererziehungszeiten § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), ist für die individuelle Mindesteigenbeitragsberechnung - **für die Beitragsjahre 2002 bis 2004** - mindestens die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (§ 163 Abs. 8 SGB VI) anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr keine Einnahmen i.S.d. Rz. 36 bis 43 erzielt worden sind. Ist nur die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anzuwenden, wird daher im Ergebnis stets der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag anzusetzen sein. Mit der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (**für die Kalenderjahre 2002 bis 2004 jeweils 1.860 Euro**) ist die Summe der für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags maßgebenden Einnahmen (siehe Rz. 36 bis 43) zu vergleichen. Anzusetzen ist der jeweils höhere Betrag. Ist nur in einigen Monaten kein Entgelt erzielt worden, ist für diese Monate nicht die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage anzusetzen, wenn die für den Mindesteigenbeitrag zu berücksichtigenden Einnahmen im Jahr insgesamt den Betrag der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage überschreiten.
- 47 **Wird für die Beitragsjahre ab 2005 nur ein geringes tatsächliches Entgelt, eine geringe Entgeltersatzleistung oder gar kein Entgelt erzielt, ist als Mindesteigenbeitrag mindestens der Sockelbetrag zu zahlen.**

cc) Besonderheiten bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen

- 48 Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist für jeden Ehegatten anhand seiner jeweiligen maßgebenden Einnahmen (Rz. 36 bis 43) ein eigener Mindesteigenbeitrag nach Maßgabe der Rz. 32 und 33 zu berechnen.
- 49 Die Grundsätze zur Zuordnung der Kinderzulage (Rz. 20 ff.) gelten auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags.

- 50 Ist nur ein Ehegatte unmittelbar und der andere mittelbar begünstigt, ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten durchzuführen. Berechnungsgrundlage sind seine Einnahmen i.S.d. Rz. 36 bis 43. Der sich nach Anwendung des maßgebenden %-Satzes ergebende Betrag ist um die den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen zu vermindern.
- 51 Hat der unmittelbar begünstigte Ehegatte den erforderlichen Mindesteigenbeitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrags oder einer förderbaren Versorgung i.S.d. § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer nach § 82 Abs. 2 EStG förderbaren Direktversicherung erbracht, erhält auch der Ehegatte mit dem mittelbaren Zulageanspruch die Altersvorsorgezulage ungekürzt. Es ist nicht erforderlich, dass er neben der Zulage eigene Beiträge zugunsten seines Altersvorsorgevertrags leistet.
- 52 Beispiel:

A und B sind verheiratet und haben drei Kinder. A erzielt sozialversicherungspflichtige Einkünfte bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Bremen. **Im Jahr 2005 betragen seine** beitragspflichtigen Einnahmen 53.000 €. B erzielt keine Einkünfte. Beide haben in **2006** einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. A zahlt einen eigenen jährlichen Beitrag von **933 €** zugunsten seines Vertrags ein. B erbringt keine eigenen Beiträge; es fließen nur die Grundzulage und die Kinderzulagen für drei Kinder auf ihren Vertrag.

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
3 %	1.590 €	
höchstens	1.575 €	
anzusetzen		1.575 €
abzüglich Zulagen (2 x 114 € , 3 x 138 €)		642 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG		933 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		933 €

Beide Ehegatten haben Anspruch auf die volle Zulage, da A seinen Mindesteigenbeitrag von **933 €** erbracht hat, der sich auch unter Berücksichtigung der B zustehenden Kinder- und Grundzulage errechnet.

dd) Kürzung der Zulage

53 Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen. Ist der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat.

54 Beispiel:

Wie Beispiel in Rz. 52, allerdings haben A und B im Beitragsjahr **2006** zugunsten ihrer Verträge jeweils folgende Beiträge geleistet:

A **800 €**

B **133 €**

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
3 %	1.590 €	
höchstens	1.575 €	
anzusetzen		1.575 €
abzüglich Zulagen (2 x 114 € , 3 x 138 €)		642 €
Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG		933 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		933 €
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag		800 €
dies entspricht 85,74 % des Mindesteigenbeitrags (800 / 933 x 100 = 85,74)		

Zulageanspruch A:

85,74 % von **114 €** **97,74 €**

Zulageanspruch B:

85,74 % von **528 € (114 € + 3 x 138 €)** **452,71 €**

Zulageansprüche gesamt **550,45 €**

Die eigenen Beiträge von B haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Zulageansprüche, können aber von A im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG (vgl. Rz. 59) geltend gemacht werden (**800 € + 133 € + Zulagen A und B 550,45 € = 1.483,45 €**).

4. Sonderausgabenabzug

- 55 Neben der Zulageförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a Abs. 1 EStG).
- 56 Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die im Veranlagungszeitraum geleisteten Altersvorsorgebeiträge (siehe Rz. 14 und Rz. 192 ff.). Außerdem ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) zu berücksichtigen. Hierbei ist abweichend von § 11 Abs. 2 EStG der für das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) entstandene Anspruch auf Zulage für die Höhe des Sonderausgabenabzugs maßgebend (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG). Ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich.
- 57 Die Höhe der Altersvorsorgebeiträge hat der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Anbieters nach amtlichem Vordruck nachzuweisen (§ 10a Abs. 5 Satz 1 EStG). Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG dem Grunde wie der Höhe nach werden grundsätzlich im Wege des Datenabgleichs nach § 91 EStG durch die ZfA überprüft. Eine gesonderte Prüfung durch die Finanzämter erfolgt grundsätzlich nicht.

a) Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten

- 58 Für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und die beide unmittelbar begünstigt sind, ist die Begrenzung auf den Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG jeweils gesondert vorzunehmen. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten kann dabei nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.
- 59 Ist nur ein Ehegatte nach § 10a Abs. 1 EStG unmittelbar begünstigt, kommt ein Sonderausgabenabzug bis zu der in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höhe grundsätzlich nur für seine Altersvorsorgebeiträge sowie die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen in Betracht. Der Höchstbetrag verdoppelt sich auch dann nicht, wenn der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt ist. Hat der andere Ehegatte, ohne selbst unmittelbar zulageberechtigt zu sein, einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, können die zugunsten dieses Vertrags geleisteten Altersvorsorgebeiträge beim Sonderausgabenabzug nach Satz 1 berücksichtigt

werden, wenn der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen nicht ausgeschöpft wird. Auf das Beispiel in Rz. 54 wird hingewiesen. **Der mittelbar Begünstigte hat, auch wenn er keine Altersvorsorgebeiträge erbracht hat, die vom Anbieter ausgestellte Bescheinigung beizufügen (§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG).**

b) Günstigerprüfung

60 Ein Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger ist als der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI EStG (§ 10a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt und die nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG erforderliche Bescheinigung beigefügt hat. Bei der Günstigerprüfung wird stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Daher ist es für die Höhe des im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigenden Zulageanspruchs unerheblich, ob ein Zulageantrag gestellt worden ist.

aa) Anrechnung des Zulageanspruchs

61 Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage (§ 10a Abs. 2 EStG i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 2 EStG). Durch diese Hinzurechnung wird erreicht, dass dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteueranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird. Um die volle Förderung sicherzustellen, muss stets die Zulage beantragt werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige verfügen; sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens. Die Zulage verbleibt auch dann auf dem Altersvorsorgevertrag, wenn die Günstigerprüfung ergibt, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

bb) Ehegatten

62 Wird bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten der Sonderausgabenabzug beantragt, gilt für die Günstigerprüfung Folgendes:

63 Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung für die Aufwendungen nach § 10a Abs. 1 EStG des berechtigten Ehegatten mit seinem Zulageanspruch verglichen.

- 64 Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage aufgrund seiner mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG, wird die Steuerermäßigung für die im Rahmen des § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigten Aufwendungen beider Ehegatten einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen (§ 10a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 EStG; vgl. auch das Beispiel in Rz. 68).
- 65 Sind beide Ehegatten unmittelbar begünstigt, wird die Steuerermäßigung für die Summe der für jeden Ehegatten nach § 10a Abs. 1 EStG anzusetzenden Aufwendungen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen (§ 10a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 EStG; vgl. auch das Beispiel in Rz. 67).
- 66 Im Fall der getrennten Veranlagung nach § 26a EStG oder der besonderen Veranlagung nach § 26c EStG sind die Rz. 63 oder 64 entsprechend anzuwenden; sind beide Ehegatten unmittelbar begünstigt, erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten wie bei einer Einzelveranlagung.
- 67 Beispiel:

Ehegatten, die beide unmittelbar begünstigt sind, haben im Jahr **2006** ein zu versteuerndes Einkommen von **150.000 €** (ohne Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG). Darinsind Einkünfte aus unterschiedlichen Einkunftsarten enthalten. Sie haben mit den Beiträgen in Höhe von **1.600 €** (Ehemann)**400 €** (Ehefrau) zugunsten ihrer Verträge mehr als die erforderlichen Mindesteigenbeiträge gezahlt und daher für das Beitragsjahr **2006** jeweils einen Zulageanspruch von **114 €**.

Ehemann		Ehefrau	
Eigenbeitrag	1.600 €	Eigenbeitrag	400 €
davon gefördert		davon gefördert	
(höchstens 1.575 € \therefore 114 € =)	1.461 €	(höchstens 1.575 € \therefore 114 €)	400 €
Abziehbare Sonderausgaben		Abziehbare Sonderausgaben	
(1.461 € + 114 € =)	1.575 €	(400 € + 114 € =)	514 €
zu versteuerndes Einkommen (bisher)		150.000 €	
abzüglich Sonderausgaben Ehemann		1.575 €	
abzüglich Sonderausgaben Ehefrau		514 €	2.089 €
zu versteuerndes Einkommen (neu)		147.911 €	
Einkommensteuer auf 150.000 €		47.172 €	
Einkommensteuer auf 147.911 €		46.294 €	
Differenz		878 €	
abzüglich Zulageansprüche insgesamt (2 x 114 €)		228 €	
zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt		650 €	

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ergibt für die Ehegatten eine zusätzliche Steuerermäßigung in Höhe von 650 €. Zur Zurechnung der auf den einzelnen Ehegatten entfallenden Steuerermäßigung vgl. Rz. 74.

68 Beispiel:

Ehegatten haben im Jahr **2006** ein zu versteuerndes Einkommen von **150.000 €** (ohne Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG). Darin sind Einkünfte aus unterschiedlichen Einkunftsarten enthalten. Nur der Ehemann ist unmittelbar begünstigt; er hat den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erbracht. Seine Ehefrau hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und ist daher mittelbar zulageberechtigt. Sie haben Beiträge in Höhe von **1.247 €** (Ehemann) bzw. **250 €** (Ehefrau) zugunsten ihrer Verträge gezahlt und für das Beitragsjahr **2006** jeweils einen Zulageanspruch von **114 €**.

Ehemann		Ehefrau	
Eigenbeitrag	1.247 €	Eigenbeitrag	250 €
davon gefördert	1.247 €		

durch den unmittelbar Zulageberechtigten
ausgeschöpftes Abzugsvolumen:

Eigenbeitrag des Ehemanns	1.247 €
Zulageanspruch Ehemann	114 €
Zulageanspruch Ehefrau	<u>114 €</u>
ausgeschöpft somit	1.475 €
Abzugsvolumen insgesamt	1.575 €
noch nicht ausgeschöpft	100 €

förderbar 100 €

Abziehbare Sonderausgaben der Ehegatten
insgesamt:

(1.247 € + 100 € + 114 € + 114 € =) 1.575 €.

zu versteuerndes Einkommen (bisher)	150.000 €
abzüglich Sonderausgaben Ehemann	1.575 €
zu versteuerndes Einkommen (neu)	148.425 €
Steuer auf 150.000 €	47.172 €
Steuer auf 148.425 €	46.510 €
Differenz	662 €
abzüglich Zulageansprüche insgesamt (2 x 114 €)	228 €
zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt	434 €

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ergibt für die Ehegatten eine zusätzliche Steuerermäßigung in Höhe von 434 €. Zur Zurechnung der auf den einzelnen Ehegatten entfallenden Steuerermäßigung vgl. Rz. 75.

c) Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung

- 69 Eine gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung nach § 10a Abs. 4 Satz 1 EStG ist nur durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG günstiger ist als der Zulageanspruch nach Abschnitt XI EStG. Das Wohnsitzfinanzamt stellt in diesen Fällen die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung fest und teilt sie der ZfA mit. Wirkt sich eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung auf die Höhe der Steuerermäßigung aus, ist die Feststellung nach § 10a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG ebenfalls zu ändern.
- 70 Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung - unabhängig von der gewählten Veranlagungsart - jeweils getrennt zuzurechnen (§ 10a Abs. 4 Satz 3 EStG). Hierbei gilt Folgendes:
- 71 Gehören beide Ehegatten zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung jeweils getrennt zuzurechnen (§ 10a Abs. 4 Satz 3 EStG). Die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der als Sonderausgaben berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (geförderte Eigenbeiträge; § 10a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 EStG).
- 72 Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nicht nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigt, weil er keinen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, ist die Steuerermäßigung dem Ehegatten zuzurechnen, der zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört.
- 73 Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigt, ist die Steuerermäßigung den Ehegatten getrennt zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der als Sonderausgaben berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (geförderte Eigenbeiträge; § 10a Abs. 4 Satz **3 und 4** EStG).
- 74 Fortführung des Beispiels aus Rz. **67**:

Die zusätzliche Steuerermäßigung von **650 €** ist den Ehegatten für die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 Satz 2 EStG getrennt zuzurechnen. Aufteilungsmaßstab hierfür sind die nach § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigten Eigenbeiträge.

Zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt		650 €
davon Ehemann	$(1.461 \text{ €} / 1.861 \text{ €} \times 100 = 78,51 \%)$	510 €
davon Ehefrau	$(400 \text{ €} / 1.861 \text{ €} \times 100 = 21,49 \%)$	140 €

Diese Beträge und die Zuordnung zu den jeweiligen Verträgen sind nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festzustellen und der ZfA mitzuteilen.

75 Fortführung des Beispiels aus Rz. 68:

Die zusätzliche Steuerermäßigung von **434 €** ist den Ehegatten für die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 Satz 4 EStG getrennt zuzurechnen. Aufteilungsmaßstab hierfür ist das Verhältnis der Eigenbeiträge des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zu den wegen der Nichtausschöpfung des Höchstbetrags berücksichtigten Eigenbeiträgen des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten.

Zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt		434 €
davon Ehemann	$(1.247 \text{ €} / 1.347 \text{ €} \times 100 = 92,58 \%)$	402 €
davon Ehefrau	$(100 \text{ €} / 1.347 \text{ €} \times 100 = 7,42 \%)$	32 €

Diese Beträge und die Zuordnung zu den jeweiligen Verträgen sind nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festzustellen und der ZfA als den jeweiligen Verträgen zugehörig mitzuteilen.

5. Zusammentreffen mehrerer Verträge

a) Altersvorsorgezulage

- 76 Die Altersvorsorgezulage wird **bei einem unmittelbar Zulageberechtigten** höchstens für zwei Verträge gewährt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Zulageberechtigte kann im Zulageantrag jährlich neu bestimmen, für welche Verträge die Zulage gewährt werden soll (§ 89 Abs. 1 Satz 2 EStG). Wurde nicht der gesamte nach § 86 EStG erforderliche Mindesteigenbeitrag zugunsten dieser Verträge geleistet, wird die Zulage entsprechend gekürzt (§ 86 Abs. 1 Satz 6 EStG). Die zu gewährende Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der zugunsten dieser beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Es steht dem Zulageberechtigten allerdings frei, auch wenn er mehrere Verträge abgeschlossen hat, die Förderung nur für einen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

77 Erfolgt bei mehreren Verträgen keine Bestimmung oder wird die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird die Zulage nur für die zwei Verträge gewährt, für die im Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden (§ 89 Abs. 1 Satz 3 EStG).

78 Beispiel:

Der Zulageberechtigte zahlt im Jahr **2006 800 €**, **800 €** und **325 €** zugunsten von drei verschiedenen Altersvorsorgeverträgen (ohne Zulage). Sein Mindesteigenbeitrag beträgt **1.461 €**.

Der Zulageberechtigte beantragt die Zulage für die Verträge 1 und 2:

	Vertrag 1	Vertrag 2	Vertrag 3
Beiträge	800 €	800 €	325 €
Zulage	57 € (800 € / 1.600 € x 114 €)	57 € (800 € / 1.600 € x 114 €)	-

Er erhält die ungekürzte Zulage von **114 €**, da zugunsten der Verträge 1 und 2 in der Summe der erforderliche Mindesteigenbeitrag geleistet worden ist.

79 Abwandlung:

Wie oben, der Zulageberechtigte zahlt die Beiträge (ohne Zulage) jedoch in Höhe von **650 €**, **650 €** und **325 €** zugunsten von drei verschiedenen Altersvorsorgeverträgen.

Weil der Zulageberechtigte mit den Einzahlungen zugunsten der zwei Verträge, für die die Zulage beantragt wird, nicht den Mindesteigenbeitrag von **1.461 €** erreicht, wird die Zulage von **114 €** im Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt (§ 86 Abs. 1 Satz 6 EStG). Die Zulage beträgt **114 € x 1.300 € / 1.461 € = 101,44 €**, sie wird den Verträgen 1 und 2 mit jeweils **50,72 €** gutgeschrieben:

	Vertrag 1	Vertrag 2	Vertrag 3
Beiträge	650 €	650 €	325 €
Zulage	50,72 € (650 € / 1.300 € x 101,44 €)	50,72 € (650 € / 1.300 € x 101,44 €)	-

80 Der nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Verträge verteilen (§ **87 Abs. 2 EStG**). Es ist nur der Vertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

b) Sonderausgabenabzug

81 Für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG ist keine Begrenzung der Anzahl der zu berücksichtigenden Verträge vorgesehen. Der Steuerpflichtige kann im Rahmen des Höchstbetrags nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG auch Altersvorsorgebeiträge für Verträge geltend machen, für die keine Zulage beantragt wurde oder aufgrund des § 87 Abs. 1 EStG keine Zulage gewährt wird. In dem Umfang, in dem eine Berücksichtigung nach § 10a EStG erfolgt, gelten die Beiträge als steuerlich gefördert. Die Zurechnung der über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI EStG hinausgehenden Steuerermäßigung erfolgt hierbei im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a Abs. 4 Satz 2 EStG).

82 Beispiel:

Der Steuerpflichtige zahlt im Jahr **2006** insgesamt **2.400 €** Beiträge (ohne Zulage von **114 €**) auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge ein (**800 €**, **800 €**, **400 €**, **400 €**). Sein Mindesteigenbeitrag beträgt **1.461 €**. Die Zulage wird für die beiden Verträge mit je **800 €** Beitragsleistung beantragt. Die zusätzliche Steuerermäßigung für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG beträgt **270 €**.

Die Steuerermäßigung ist den vier Verträgen wie folgt zuzurechnen:

	Vertrag 1	Vertrag 2	Vertrag 3	Vertrag 4
Beiträge	800 €	800 €	400 €	400 €
Zulage	57 €	57 €	-	-
Zusätzliche Steuerermäßigung	90 € (800 € / 2.400 € x 270 €)	90 € (800 € / 2.400 € x 270 €)	45 € (400 € / 2.400 € x 270 €)	45 € (400 € / 2.400 € x 270 €)

Obwohl die Altersvorsorgebeiträge für die Verträge 3 und 4 sich nicht auf die Zulagegewährung auswirken (§ 87 **Absatz 1** Satz 1 EStG), gehören die auf diese Beiträge entfallenden Leistungen aus diesen Verträgen in der Auszahlungsphase ebenfalls zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. In folgender Höhe sind die Beiträge steuerlich begünstigt worden:

Sonderausgabenhöchstbetrag abzüglich Zulage im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen ($1.575 \text{ €} \cdot 114 \text{ €} = 1.461 \text{ €}$ $1.461 \text{ €} / 2.400 \text{ €} \times 100 =$ 60,88 %)	487,04 € (60,88 % von 800 €)	487,04 € (60,88 % von 800 €)	243,52 € 60,88 % von 400 €)	243,52 € 60,88 % von 400 €)
Zulage	57 €	57 €		
bei den einzelnen Verträgen sind somit die folgenden Einzahlungen steuerlich begünstigt ($544,04 \text{ €} +$ $544,04 \text{ €} + 243,52 \text{ €} + 243,52 \text{ €} =$ 1.575,12 €)	544,04 €	544,04 €	243,52 €	243,52 €

II. Nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG

1. Allgemeines

- 83 Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert (zu Ausnahmen vgl. Rz. 103 ff.). Dies gilt auch, wenn zugunsten des Vertrags ausschließlich Beiträge geleistet wurden, die nicht nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. Die Besteuerung richtet sich in allen Fällen - auch bei Fonds - nach § 22 Nr. 5 EStG, der kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung allen anderen Vorschriften (z.B. auch dem **Investmentsteuergesetz - InvStG** -) vorgeht.
- 84 Während der Ansparphase erfolgt bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Dies gilt unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert wurden. Die Zuflussfiktion, wonach bei thesaurierenden Fonds ein jährlicher Zufluss der nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne anzunehmen ist, findet im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen keine Anwendung (§ **2 Abs. 1 Satz 2 InvStG**, § **14 Abs. 3 Satz 1 InvStG**). Laufende Erträge ausschüttender Fonds, die unverzüglich und kostenfrei wieder angelegt werden, werden in der Ansparphase nicht besteuert.
- 85 Die Regelungen über die Erhebung der Kapitalertragsteuer sind nicht anzuwenden. In der Ansparphase fallen keine kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an; die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nach § 22 Nr. 5 EStG der Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

- 86 Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind (vgl. Rz. 93 ff.).
- 87 Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten **Altersvorsorgevertrag** ausgezahlt, sind die in der Kapitalauszahlung enthaltenen **Erträge** nur zu versteuern, wenn sie auch nach den allgemeinen Vorschriften als Kapitalerträge der Besteuerung unterliegen würden. **Erfolgt bei einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag die Auszahlung erst nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und erfüllt der Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, unterliegt die Kapitalauszahlung insgesamt nicht der Besteuerung (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG). Bei nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfüllen, unterliegt bei Kapitalauszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen.**

2. Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge

a) Geförderte Beiträge

- 88 Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG.
- 89 Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist (§ 87 **Absatz 1** Satz 1 EStG), als Sonderausgaben i.S.d. § 10a EStG berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.
- 90 Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gehören die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (vgl. Rz. 59, 68, 73) und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

b) Nicht geförderte Beiträge

91 Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag nach § 10a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen („Überzahlungen“), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

92 Sieht der zertifizierte Altersvorsorgevertrag vertraglich die Begrenzung auf einen festgelegten Höchstbetrag (z.B. den Betrag nach § 10a EStG oder den nach § 86 EStG erforderlichen Mindesteigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruch) vor, handelt es sich bei Zahlungen, die darüber hinausgehen, um zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge. Der Anleger kann sie entweder nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anbieter zurückfordern oder in Folgejahren mit geschuldeten Beiträgen verrechnen lassen. In diesem Fall sind sie für das Jahr der Verrechnung als Altersvorsorgebeiträge zu behandeln.

3. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG)

93 Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, wenn die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

94 Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat über 25 Jahre einschließlich der Zulagen immer genau die förderbaren Höchstbeiträge zugunsten eines begünstigten Altersvorsorgevertrags eingezahlt. Er erhält ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Rente in Höhe von 500 €.

Die Rentenzahlung ist mit $12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$ im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll steuerpflichtig.

4. Leistungen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

- 95 Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen.
- 96 Soweit die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern. Insoweit gilt Rz. 93 entsprechend.
- 97 Aufteilungsfälle liegen z.B. vor, wenn
- ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist,
 - ein begünstigter Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil z.B. in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
 - der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr nach § 10a EStG begünstigt waren.

Für die Frage des Aufteilungsmaßstabs ist das BMF-Schreiben vom 11. November 2004 (BStBl I S. ■■■) anzuwenden.

a) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG

- 98 Soweit **Rentenzahlungen** auf nicht geförderten Beiträgen und den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a **Doppelbuchstabe bb** EStG. Im Fall einer Kapitalauszahlung ist Rz. 87 anzuwenden.

b) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG

- 99 Erhält der Steuerpflichtige in der Auszahlungsphase gleich bleibende oder steigende monatliche (Teil-)Raten, variable Teilraten oder eine Kapitalauszahlung, sind die auf die nicht geförderten Beiträge entfallenden Auszahlungsraten nur insoweit zu versteuern, als auf diesen Beiträgen beruhende Erträge ausgezahlt werden, die nicht bereits nach anderen Vorschriften der Besteuerung unterlegen haben. Erträge in diesem Sinne sind alle entstandenen Beträge, die ohne die Regelung des § 22 Nr. 5 EStG nach den allgemeinen Vorschriften - z.B. nach

§§ 20, 23 EStG, §§ 38 ff. KAGG, §§ 17 ff. AuslInvestmG **bzw. dem InvStG** - der Besteuerung unterlegen hätten. Dabei ist § 3 Nr. 40 EStG (ggf. i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG) zu berücksichtigen, soweit die Beträge auf entsprechenden Erträgen beruhen. Handelt es sich bei den Erträgen um Veräußerungsgewinne, die auf der Ebene eines Fonds erzielt wurden, gilt die Steuerfreiheit nach § 40 Abs. 1 KAGG, **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AuslInvestmG bzw. § 2 Abs. 3 InvStG**. Der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) und der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG finden keine Anwendung, da es sich um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG und nicht um solche nach § 20 EStG handelt.

- 100 Die Auszahlungsrate setzt sich aus zurückgezahlten Beiträgen und steuerpflichtigen Erträgen zusammen. Das Verhältnis bestimmt sich unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns sowie der während der Auszahlungsphase erzielten Erträge.

5. Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

- 101 Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase ausschließlich nicht geförderte Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags eingezahlt, gelten für die gesamte Auszahlungsleistung die Ausführungen in den Rz. 87 und 98 bis 100.

6. Bescheinigungspflicht des Anbieters

- 102 Nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG hat der Anbieter beim erstmaligen Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen zu bescheinigen. In dieser Bescheinigung sind die Leistungen entsprechend den Grundsätzen in Rz. 95 bis 101 gesondert auszuweisen.

III. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

1. Allgemeines

- 103 Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

frühestens

- **mit Vollendung des 60. Lebensjahres**
oder
- **mit Beginn der Altersrente**

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung
oder
- nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
oder
- **mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze**

in monatlichen Leistungen in Form

- einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 AltZertG)
oder
- eines Auszahlungsplans mit **gleich bleibenden oder steigenden Raten und** unmittelbar anschließender **lebenslanger** Teilkapitalverrentung **ab dem 85. Lebensjahr** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) **oder**
- einer Hinterbliebenenrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)
oder
- einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)

außerhalb der monatlichen Leistungen

- **in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags i.H.v. bis zu zwölf Monatsleistungen** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente)
oder
- **die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)
oder
- **in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S.d. § 93 Abs. 3 EStG** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente); vgl. Rz. 105;
oder
- **in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG); vgl. Rz. 107;
oder
- **wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10)

Buchstabe b AltZertG)**oder**

- im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag i.S.d. § 92a EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG).

- 104 Soweit der Vertrag Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung vorsieht, dürfen diese im Versicherungsfall schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung kommen.
- 105 **Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals - einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung - der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschritten wird. Die monatliche Bezugsgröße zum 1. Januar 2005 beträgt 2.415 Euro, so dass im Jahr 2005 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 24,15 Euro vorliegt. Das geförderte Altersvorsorgevermögen von sämtlichen Verträgen bei einem Anbieter ist für die Berechnung zusammenzufassen.**
- 106 **Bestehen bei einem Anbieter mehrere Verträge, aus denen sich unterschiedliche Auszahlungstermine ergeben, liegt eine Kleinbetragsrente vor, wenn alle zur Auszahlung kommenden Leistungen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, den Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. Bei Beginn der Auszahlung aus dem ersten Vertrag ist zu prognostizieren und festzuhalten, in welcher Höhe zukünftig Leistungen monatlich anfallen würden. Wird der Höchstwert nicht überschritten, liegen insgesamt Kleinbetragsrenten vor, die unschädlich abgefunden werden können. Wird der Höchstwert bei Auszahlung der weiteren Leistungen dennoch überschritten, z.B. wegen günstiger Konditionen am Kapitalmarkt, verbleibt es bei der ursprünglichen Prognose; eine schädliche Verwendung tritt nicht ein.**
- 107 **Die Entnahme des Teilkapitalbetrags von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Vertrag hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.**
- 108 Soweit gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht diesen gesetzlichen Regelungen entsprechend ausgezahlt wird, liegt eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vor.
- 109 Wird nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen (zur Abgrenzung von geförderten und nicht geförderten Beiträgen vgl. Rz. 88 ff.) abweichend von den in Rz. 103 aufgeführten Möglichkeiten verwendet, liegt keine schädliche Verwendung vor (Rz. 125 f.).

2. Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

a) Möglichkeiten der schädlichen Verwendung

110 Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem gefördertem Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EStG), soweit das Kapital nicht als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG), im Rahmen **einer Rente oder** eines Auszahlungsplans **i.S.d § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente** ausgezahlt **wird; zu Heilungsmöglichkeiten im Fall der Ehescheidung vgl. § 93 Abs. 1a EStG;**
- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 93 Abs. 1 Satz 2 EStG), sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG handelt (§ 93 Abs. 1 Satz 3 **Buchstabe a** EStG); zu Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten vgl. Rz. 121 ff.;
- (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben (§ 93 Abs. 1 Satz 2 EStG; zu Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten vgl. Rz. 121 ff.).

b) Folgen der schädlichen Verwendung

aa) Rückzahlung der Förderung

111 Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (**Rückzahlungsbetrag § 94 Abs. 1 EStG; vgl. Beispiel in Rz. 118). Der Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen (z.B. Kosten für die Vertragsbeendigung), nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen.**

112 **Wurde für ein Beitragsjahr bereits Zulage zugunsten eines Vertrages ausgezahlt, dessen steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen anschließend schädlich verwendet wird, besteht für dieses Beitragsjahr insoweit kein erneuter Zulageanspruch für zugunsten eines anderen Vertrages geleistete Beiträge.**

- 113 Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen, der auf nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Dies gilt auch für den entsprechenden Teil der Steuerermäßigung.
- 114 Im Fall der schädlichen Verwendung besteht ebenfalls keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen oder der Steuerermäßigung, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit **und einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung** eingesetzt worden sind.
- 115 **Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt ebenfalls, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten, eine Übertragung zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Eine unmittelbare Einzahlung liegt nur bei direkter Überweisung durch den bisherigen Anbieter vor. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt aber seitens des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten ein, wenn er dieses Altersvorsorgevermögen später schädlich verwendet. Im Falle der Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung kann eine schädliche Verwendung allerdings nicht eintreten.**
- 116 Die Rückforderung erfolgt sowohl für die Zulagen als auch für die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen durch die ZfA. Die Rückforderung zieht keine Änderung von Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheiden i.S.d. § 10a Abs. 4 EStG nach sich.

bb) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 6 EStG

- 117 Nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG gilt im Fall der schädlichen Verwendung das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge (einschließlich der Beitragsanteile für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit **und der zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung**) und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI EStG als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

118 Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat zugunsten eines Altersvorsorgevertrags ausschließlich geförderte Beiträge (insgesamt 38.000 €) eingezahlt. Zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung beträgt das Altersvorsorgevermögen 55.000 €. Dem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen in Höhe von insgesamt 3.080 € gutgeschrieben. Die Steuerermäßigungen nach § 10a EStG wurden in Höhe von 5.000 € festgestellt.

Zur Auszahlung gelangen:

Altersvorsorgevermögen	55.000 €
abzüglich Zulagen	3.080 €
abzüglich Steuervorteil	<u>5.000 €</u>
=	46.920 €

Zu versteuern sind:

Altersvorsorgevermögen	55.000 €
abzüglich Zulagen	3.080 €
abzüglich Eigenbeiträge	<u>38.000 €</u>
=	13.920 €

Hinsichtlich des zu versteuernden Betrags von 13.920 € ist es unerheblich, auf welchen Erträgen dieser beruht.

- 119 Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen aus einem **vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen** Lebensversicherungsvertrag schädlich verwendet, gilt eine Ausnahmeregelung. Hat die Laufzeit des Versicherungsvertrags im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung mindestens zwölf Jahre betragen, war eine vorzeitige Ausübung des Kapitalwahlrechts vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss ausgeschlossen und sind die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht entgeltlich erworben worden, unterliegen die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen nicht der Besteuerung (Umkehrschluss aus § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG **in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung**).
- 120 Die als sonstige Einkünfte zu steuernden Beträge muss der Anbieter gemäß § 94 Abs. 1 Satz 4 EStG der ZfA mitteilen, die wiederum das für die Besteuerung des Zulageberechtigten zuständige Finanzamt entsprechend unterrichtet.

c) **Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten**

- 121 Haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Ehegatten-Veranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird (§ 93 Abs. 1 Satz 3 **Buchstabe c EStG**). Eine solche Übertragung kann beispielsweise durch Abtretung eines Auszahlungsanspruchs erfolgen. Es ist unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht. Die Auszahlung von Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag richtet sich nach § 1 Abs. 1 AltZertG.
- 122 Hat der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit einer Rentengarantiezeit abgeschlossen, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung auch dann nicht ein, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Im Fall der Kapitalisierung des Auszahlungsanspruchs gilt Rz. 121 entsprechend.
- 123 Steht das Altersvorsorgevermögen nicht dem überlebenden Ehegatten allein zu, sondern beispielsweise einer aus dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden Erbengemeinschaft, treten ebenfalls die in Rz. 121 genannten Rechtsfolgen ein, wenn das gesamte geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unschädlich, wenn die übrigen Erben für den über die Erbquote des überlebenden Ehegatten hinausgehenden Kapitalanteil einen Ausgleich erhalten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Rentengarantieleistungen im Sinne der Rz. 122 der Erbengemeinschaft zustehen und diese unmittelbar mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.
- 124 Die Verwendung des geerbten Altersvorsorgevermögens zur Begleichung der durch den Erbfall entstehenden Erbschaftsteuer stellt auch beim überlebenden Ehegatten eine schädliche Verwendung dar.

3. Auszahlung von nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen

- 125 Die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen (vgl. Rz. 91 ff.) - einschließlich der darauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen - stammt, stellt keine schädliche Verwendung im Sinne von § 93 EStG dar. Bei Teilauszahlungen aus

einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausbezahlt (Meistbegünstigung).

126 Beispiel:

A, ledig, hat (ab 2008) über 20 Jahre jährlich (einschließlich der Grundzulage von 154 €) 2.100 € geförderte Beiträge zugunsten eines Fondssparplans eingezahlt. Zusätzlich hat er jährlich 500 € nicht geförderte Beiträge geleistet. Zusätzlich zur Zulage von 3.080 € hat A über die gesamte Ansparphase insgesamt einen - gesondert festgestellten - Steuervorteil in Höhe von 12.500 € erhalten (§ 10a EStG). Über die Laufzeit wurden Erträge i.H.v. 20.000 € (davon 4.200 € Wertsteigerungen) erwirtschaftet. Am 31. Dezember 2027 beträgt das Kapital, das aus nicht geförderten Beiträgen besteht, 14.000 €. A entnimmt einen Betrag von 12.000 €. Darauf entfallen Erträge in Höhe von 4.000 € (davon 800 € Wertsteigerungen).

Nach Rz. 125 ist davon auszugehen, dass A das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen entnommen hat. Aus diesem Grund kommt es nicht zur Rückforderung der gewährten Zulagen und Steuerermäßigungen. Allerdings hat A nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG die auf das entnommene Kapital entfallenden Erträge in Höhe von 3.200 € (ohne Wertsteigerungen) zu versteuern (vgl. Rz. 101).

4. Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

127 In den Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein, unabhängig davon, ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Eine Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige weiterhin auf Antrag der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 Abs. 3 EStG).

128 Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) allerdings bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt (§ 95 Abs. 2 EStG). Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird.

129 Beispiel:

Aufgabe des inländischen Wohnsitzes am	31.12.2008
Beginn der Auszahlungsphase am	01.02.2010

Das Altersvorsorgevermögen wird nicht vorzeitig ausgezahlt.

Summe der zurückzuzahlenden Zulagen und Steuervorteile:	1.500 €
Monatliche Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag ab 01.02.2010:	100 €

Der Rückzahlungsbetrag i.H.v. 1.500 € ist bis zum 1. Februar 2010 (zins- und tilgungsfrei) zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag vom 1. Februar 2010 an mit 15 € pro Monat getilgt wird.

- 130 Rz. 128 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase endet.

IV. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

1. Allgemeines

- 131 Die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages ist nur aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag möglich. Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist diese Möglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn das Altersvorsorgevermögen aus Beiträgen i.S.d. § 82 Abs. 2 EStG gebildet worden ist.
- 132 Die Entnahmemöglichkeit bezieht sich - soweit die Begrenzung des § 92a Abs. 1 EStG (zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro) zu beachten ist - nur auf das nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der erwirtschafteten Erträge, Wertsteigerungen und Zulagen. Auch für die Beurteilung, ob der Mindestauszahlungsbetrag nach § 92a Abs. 1 EStG (10.000 Euro) oder der höchstmögliche Auszahlungsbetrag (50.000 Euro) erreicht wurde, ist nur auf das geförderte Altersvorsorgevermögen abzustellen. Nicht gefördertes Kapital kann unbegrenzt ausgezahlt werden, wenn der Vertrag dies zulässt; in diesem Fall können die in der Auszahlung enthaltenen Erträge nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG zu besteuern sein. Rz. 87 ist anzuwenden.

2. Begünstigte Verwendung (§ 92a Abs. 1 EStG)

- 133 Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss unmittelbar - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - für die Anschaffung oder Herstellung einer inländischen Wohnung im eigenen Haus oder einer inländischen Eigentumswohnung, die eigenen Wohnzwecken dienen soll, verwendet werden.
- 134 Die Verwendung des ausgezahlten Betrages für die Ablösung eines für die Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgenommenen Darlehens steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung einer Wohnung.

- 135 Eine Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung dient nicht eigenen Wohnzwecken, wenn sie in vollem Umfang betrieblich oder beruflich genutzt oder unentgeltlich überlassen wird. Die unentgeltliche Überlassung an Angehörige i.S.d. § 15 AO dient ebenfalls nicht den eigenen Wohnzwecken des Zulageberechtigten.

3. Nachweis der begünstigten Verwendung (§ 92b Abs. 1 Satz 1 EStG)

- 136 Der Zulageberechtigte hat dem Antrag auf Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen für eine Verwendung i.S.d. § 92a EStG an die ZfA Unterlagen beizufügen, aus denen insbesondere Eigentumsverschaffung, Art und Lage der begünstigten Wohnung (z.B. Grundstückskaufvertrag) sowie der zeitliche Zusammenhang der beantragten Auszahlung mit der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung (z.B. Finanzierungsplan) ersichtlich sind. Beizufügen ist auch eine Erklärung über die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken.

4. Rückzahlung (§ 92a Abs. 2 EStG)

- 137 Die Rückzahlungspflicht für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag beginnt mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr. Der Beginn der Rückzahlung ist monatsbezogen zu ermitteln. Die erste Rate ist am ersten Tag des dem Monat der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags folgenden Monats im Zweitfolgejahr zu leisten (§ 92a Abs. 2 Satz 1 EStG).

- 138 Beispiel:

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen am 5. März 2005 ausgezahlt, beginnt die Rückzahlung am 1. April 2007.

- 139 Zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter kann vereinbart werden, dass der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vor Beginn der Auszahlungsphase vollständig getilgt werden muss, wenn die Auszahlungsphase vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt (= Sondertilgung im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG).

5. Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (§ 92a Abs. 4 Satz 1 EStG)

- 140 Beendet der Zulageberechtigte vor der vollständigen Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, wird er so behandelt, als habe er den noch nicht zurückgezahlten Betrag schädlich verwendet. Die auf den noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag entfallenden Zulagen sowie die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen sind zurückzuzahlen (§ 92a Abs. 3 EStG). Die im noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag enthaltenen Zuwächse (z.B. Zinserträge und Kursgewinne)

sind als sonstige Einkünfte zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 5 Halbsatz 1 EStG). Außerdem hat der Zulageberechtigte den Vorteil zu versteuern, der sich aus der zinslosen Nutzung des noch nicht zurückgezahlten Betrags ergibt. **Zugrunde gelegt** wird hierbei eine Verzinsung von 5 % (Zins und Zinseszins) für jedes volle Kalenderjahr der Nutzung (§ 22 Nr. 5 Satz 5 Halbsatz 2 EStG). Diese Folgen treten nicht ein, wenn er den noch nicht zurückgezahlten Betrag in ein Folgeobjekt investiert (§ 92a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 EStG) oder zugunsten eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags einzahlt (§ 92a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG).

V. Sonstiges

1. Pfändungsschutz (§ 97 EStG)

- 141 Gemäß § 97 EStG sind das geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der hierauf entfallenden Erträge und Wertzuwächse, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf Zulage nicht übertragbar. Dieses Vermögen ist daher unpfändbar (§ 851 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO -). Der Pfändungsschutz erstreckt sich nicht auf Kapital, das auf nicht geförderten Beiträgen (vgl. Rz. 91 f.) einschließlich der hierauf entfallenden Erträge und Wertzuwächse beruht. Der Pfändung des steuerlich nicht geförderten Altersvorsorgevermögens steht ein vertragliches Abtretungs- und Übertragungsverbot nicht entgegen. Im Fall einer Pfändung tritt insoweit keine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG ein.
- 142 Die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber zu leistenden Beträge unterliegen nicht dem Pfändungsschutz nach § 97 EStG. Insoweit sind ausschließlich die zivilrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 850 ff. ZPO) maßgeblich.

2. Verfahrensfragen

a) Zulageantrag

- 143 Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. **Ab 1. Januar 2005 hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag - bis auf Widerruf - zu stellen. Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulageantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt worden ist, möglich.**
- 144 Die Antragsfrist endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf des Beitragsjahres. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht (§ 89 Abs. 1 EStG). **Hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Vertrages eine**

schriftliche Vollmacht zur formlosen Antragstellung erteilt (§ 89 Abs. 1a EStG), gilt als Antragseingang die Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

145 § 95 Abs. 3 Satz 2 EStG ermöglicht es, für die Kalenderjahre der Entsendung rückwirkend die Zulage für alle Beitragsjahre der Entsendung bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der erneuten Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht und endet mit dem 31. Dezember des zweiten auf die erneute Begründung folgenden Kalenderjahres. Dies bedeutet, dass dem Zulagenberechtigten mindestens zwei volle Kalenderjahre für die Antragstellung zur Verfügung stehen.

146 Der Zulageberechtigte kann grundsätzlich auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Zulageantrag verzichten. In diesen Fällen darf die ZfA die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben. Dies gilt nicht, wenn der Zulageberechtigte nicht der deutschen Rentenversicherung unterliegt oder wenn er Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat.

Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltsatzleistungen des Zulageberechtigten (siehe Rz. 44 ff.), sollte dies im Zulageantrag angegeben werden. Andernfalls werden die höheren - beim Rentenversicherungsträger erhobenen - beitragspflichtigen Einnahmen der Mindesteigenbeitragsberechnung zugrunde gelegt.

Bei einem Begünstigten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG werden die erforderlichen Daten von den zuständigen Stellen an die ZfA übermittelt.

147 Zur Durchführung des Verfahrens ist es erforderlich, dass der Anleger dem Anbieter die Änderungen der folgenden Verhältnisse mitteilt:

- 1. Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),**
- 2. Änderung des Familienstandes,**
- 3. Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (z.B. tatsächliches Entgelt),**
- 4. Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,**
- 5. Änderung der Zuordnung der Kinder.**

In seinem eigenen Interesse sollte der Anleger darüber hinaus auch die Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

- 1. Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,**
- 2. Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder**

umgekehrt),

3. Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,

4. Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

b) Festsetzungsfrist

148 Die reguläre Frist für die Berechnung bzw. Festsetzung der Altersvorsorgezulage beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden ist, d.h. mit Ablauf des Beitragsjahres (§ 88 EStG i.V.m. § 170 Abs. 1 AO).

149 Die Festsetzungsfrist für die Rückforderung der Zulage nach § 90 Abs. 3 EStG sowie für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Zulagefestsetzung nach einer Festsetzung i.S.d. § 90 Abs. 4 EStG beginnt nach § 170 Abs. 3 AO nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Antrag nach § 89 EStG gestellt worden ist.

150 Beispiel:

Der Zulageantrag für das Beitragsjahr 2002 geht im Jahr 2004 beim Anbieter ein und wird von diesem im Dezember 2004 per Datenübertragung an die ZfA übermittelt. Die ZfA ermittelt die Zulage und überweist sie im Jahr 2005 an den Anbieter. Im Rahmen des Datenabgleichs stellt die ZfA im Jahr 2008 fest, dass der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört. Sie teilt dies dem Anbieter noch im gleichen Jahr mit und fordert gemäß § 90 Abs. 3 EStG die gewährte Zulage zurück.

Nach § 170 Abs. 3 AO beginnt die Festsetzungsfrist für die Rückforderung nach § 90 Abs. 3 EStG mit Ablauf des Jahres 2004. Damit endet die vierjährige Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2008. Die ZfA hat folglich den Rückforderungsanspruch vor Ablauf der Festsetzungsfrist geltend gemacht.

151 Die Festsetzungsfrist endet frühestens in dem Zeitpunkt, in dem über den Zulageantrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Bescheinigung des Anbieters nach § 92 EStG dem Zulageberechtigten zugegangen ist.

152 Korrigiert die ZfA die Berechnung der Zulage nach § 90 Abs. 3 EStG, hat die erneute Bescheinigung nach § 92 EStG über das korrigierte Ergebnis keine Auswirkung auf die Festsetzungsfrist.

- 153 Beantragt der Zulageberechtigte die förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG, tritt insoweit eine weitere Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO ein. Geht dieser Antrag innerhalb der Jahresfrist des § 90 Abs. 4 EStG beim Anbieter ein, gilt § 171 Abs. 3a Satz 1 zweiter Halbsatz AO entsprechend.

B. Betriebliche Altersversorgung

I. Allgemeines

- 154 Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden (§ 1 BetrAVG). **Werden mehrere biometrische Risiken abgesichert, ist aus steuerrechtlicher Sicht die gesamte Vereinbarung nur dann als betriebliche Altersversorgung anzuerkennen, wenn für alle Risiken die Vorgaben der Rz. 154 - 159 beachtet werden.** Als Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung kommen die Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG), die Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG), die Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG), die Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) oder der Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG) in Betracht.
- 155 Nicht um betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn der Arbeitgeber oder eine Versorgungseinrichtung dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Arbeitnehmers eigene Versorgungsleistungen zur Absicherung seiner biometrischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) verspricht, da hier keine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Ehegatten vorliegt (§ 1 BetrAVG).
- 156 Das biologische Ereignis ist bei der Altersversorgung das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, bei der Hinterbliebenenversorgung der Tod des Arbeitnehmers und bei der Invaliditätsversorgung der Invaliditätseintritt. Als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt im Regelfall das 60. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können betriebliche Altersversorgungsleistungen auch schon vor dem 60. Lebensjahr gewährt werden, so z.B. bei Berufsgruppen wie Piloten, bei denen schon vor dem 60. Lebensjahr Versorgungsleistungen üblich sind. Ob solche Ausnahmefälle vorliegen, ergibt sich aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung. **Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr, hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so ist dies unschädlich.**

- 157 **Eine Hinterbliebenenversorgung im steuerlichen Sinne darf nur Leistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die Kinder i.S.d § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten vorsehen. Der Begriff des/der Lebensgefährten/in ist dabei als Oberbegriff zu verstehen, der auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit erfasst. Ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingetragen wurde oder nicht, ist dabei zunächst unerheblich. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht allerdings die Besonderheit, dass sie einander nach § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Insoweit liegt eine mit der zivilrechtlichen Ehe vergleichbare Partnerschaft vor. Handelt es sich dagegen um eine andere Form der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, muss anhand der im BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002 (BStBl I S. 706) genannten Voraussetzungen geprüft werden, ob diese als Hinterbliebenenversorgung anerkannt werden kann. Ausreichend ist dabei regelmäßig, wenn neben der geforderten namentlichen Benennung des/der Lebensgefährten/in in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber auch versichert wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.**
- 158 **Die Möglichkeit, andere als die in Rz. 157 genannten Personen als Begünstigte für den Fall des Todes des Arbeitnehmers zu benennen, führt steuerrechtlich dazu, dass es sich nicht mehr um eine Hinterbliebenenversorgung handelt, sondern von einer Vererblichkeit der Anwartschaften auszugehen ist. Gleiches gilt, wenn bei einer vereinbarten Rentengarantiezeit die Auszahlung auch an andere als die in Rz. 157 genannten Personen möglich ist. Lediglich die Möglichkeit, ein einmaliges angemessenes Sterbegeld an andere Personen als die in Rz. 157 genannten Hinterbliebenen auszuzahlen, führt nicht zur Versagung der Anerkennung als betriebliche Altersversorgung; bei Auszahlung ist das Sterbegeld, soweit es auf steuerfrei geleisteten Beiträgen beruht, gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG vollständig zu besteuern. Nur im Fall der Pauschalbesteuerung von Beiträgen für eine Direktversicherung nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 40b EStG a.F.) ist es unschädlich, wenn eine beliebige Person als **Bezugsberechtigte** für den Fall des Todes des Arbeitnehmers benannt wird.**
- 159 Keine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Vererblichkeit von Anwartschaften vereinbart ist. Auch Vereinbarungen, nach denen Arbeitslohn gutgeschrieben und ohne Abdeckung eines biometrischen Risikos zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) ggf. mit Wertsteigerung ausbezahlt wird, sind nicht dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn von vornherein eine Abfindung der Versorgungsanwartschaft, z.B. zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, vereinbart ist und dadurch nicht mehr von der Absicherung eines biometrischen Risikos ausgegangen werden

kann. **Demgegenüber führt allein die Möglichkeit einer Beitragserstattung einschließlich der gutgeschriebenen Erträge bzw. einer entsprechenden Abfindung für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis vor Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit und/oder für den Fall des Todes vor Ablauf einer arbeitsrechtlich vereinbarten Wartezeit sowie der Abfindung einer Witwenrente/Witwerrente für den Fall der Wiederheirat noch nicht zur Versagung der Anerkennung als betriebliche Altersversorgung; zu den steuerlichen Folgen im Auszahlungsfall siehe Rz. 214 ff.**

II. Lohnsteuerliche Behandlung von Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

1. Allgemeines

- 160 Der Zeitpunkt des Zuflusses von Arbeitslohn richtet sich bei einer arbeitgeberfinanzierten und einer steuerlich anzuerkennenden durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung nach dem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (vgl. auch R 129 LStR zur Abgrenzung). Bei der Versorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds liegt Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung vor. **Erfolgt die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber vor „Versicherungsbeginn“, liegt ein Zufluss von Arbeitslohn jedoch erst im Zeitpunkt des „Versicherungsbeginns“ vor.** Die Einbehaltung der Lohnsteuer richtet sich nach § 38a Abs. 1 und 3 EStG (vgl. auch R 115, 118 und 119 LStR). Bei der Versorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse fließt der Arbeitslohn erst im Zeitpunkt der Zahlung der Altersversorgungsleistungen an den Arbeitnehmer zu.

2. Entgeltumwandlung zugunsten betrieblicher Altersversorgung

- 161 Um durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, künftige Arbeitslohnansprüche zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen (Umwandlung in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen - Entgeltumwandlung - § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). **Davon zu unterscheiden sind die sog. Eigenbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG), bei denen der Arbeitnehmer aus seinem bereits zugeflossenen und versteuerten Arbeitsentgelt Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet.**
- 162 Eine Herabsetzung von Arbeitslohnansprüchen zugunsten betrieblicher Altersversorgung ist steuerlich als Entgeltumwandlung auch dann anzuerkennen, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG geforderte Wertgleichheit außerhalb versicherungsmathematischer Grundsätze berechnet wird. Entscheidend ist allein, dass die Versorgungsleistung zur Absicherung

mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt und erst bei Eintritt des biologischen Ereignisses fällig wird.

- 163 Die Herabsetzung von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten der betrieblichen Altersversorgung wird aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich auch dann als Entgeltumwandlung steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Dies gilt auch, wenn eine Einmal- oder Sonderzahlung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft.
- 164 Bei einer Herabsetzung laufenden Arbeitslohns zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung hindert es die Annahme einer Entgeltumwandlung nicht, wenn der bisherige ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder andere Arbeitgeberleistungen (wie z.B. Weihnachtsgeld, Tantieme, Jubiläumszuwendungen, betriebliche Altersversorgung) bleibt, die Gehaltsminderung zeitlich begrenzt oder vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber sie für künftigen Arbeitslohn einseitig ändern können.

3. Arbeitszeitkonten

- 165 Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftig fällig werdenden Arbeitslohn ganz oder teilweise betragsmäßig auf einem Konto gutzuschreiben, um ihn in Zeiten der Arbeitsfreistellung auszuzahlen (Arbeitszeitkonto), führt weder die Vereinbarung noch die Wertgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Rz. 163 gilt sinngemäß.
- 166 Wird das Wertguthaben des Arbeitszeitkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während der Freistellung) ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Die Ausbuchung der Beträge aus dem Arbeitszeitkonto führt in diesem Fall nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser zugunsten der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung (vgl. Rz. 160).
- 167 Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im sog. Blockmodell gilt dies in der Arbeitsphase und der Freistellungsphase entsprechend. Folglich ist auch in der Freistellungsphase steuerlich von einer Entgeltumwandlung auszugehen, wenn vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung) vereinbart wird, das Wertguthaben des Arbeitszeitkontos oder den während der Freistellung auszuzahlenden Arbeitslohn zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen.

4. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 3 EStG

aa) Begünstigter Personenkreis

- 168 Zu dem durch § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Personenkreis gehören alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV), unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, geringfügig Beschäftigte, in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte).
- 169 Die Steuerfreiheit setzt lediglich ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Aushilfstätigkeit handelt. Die Steuerfreiheit ist jedoch nicht bei Arbeitnehmern zulässig, die dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt haben.

bb) Begünstigte Aufwendungen

- 170 Zu den nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Aufwendungen gehören nur Beiträge **an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung** im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die vom Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung entrichtet werden, kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG dagegen nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, gehören letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip).
- 171 Steuerfrei sind sowohl die Beiträge des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge) als auch die Beiträge des Arbeitgebers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden (vgl. Rz. 161 ff.). **Im Fall der Finanzierung der Beiträge durch eine Entgeltumwandlung ist die Beachtung des Mindestbetrages gemäß § 1a BetrAVG für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nicht erforderlich. Eigenbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) sind dagegen vom Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG ausgeschlossen, auch wenn sie vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden.**
- 172 Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der vom Arbeitgeber zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistung gezahlte Beitrag nach bestimmten individuellen Kriterien dem einzelnen Arbeitnehmer zugeordnet wird. Allein die Verteilung eines vom Arbeitgeber gezahlten Gesamtbeitrags nach der Anzahl der

begünstigten Arbeitnehmer genügt hingegen für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG nicht. Für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG ist nicht Voraussetzung, dass sich die Höhe der zugesagten Versorgungsleistung an der Höhe des eingezahlten Beitrags des Arbeitgebers orientiert, da der Arbeitgeber nach § 1 BetrAVG nicht nur eine Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine beitragsorientierte Leistungszusage, sondern auch eine Leistungszusage erteilen kann.

- 173 Maßgeblich für die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen** Rentenversicherung ist auch bei einer Beschäftigung in den neuen Ländern oder Berlin (Ost) die in dem Kalenderjahr gültige Beitragsbemessungsgrenze (West). **Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag können Beiträge, die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Versorgungszusage (Neuzusage, vgl. Rz. 201 ff.) geleistet werden, bis zur Höhe von 1.800 Euro steuerfrei bleiben. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden (vgl. Rz. 208).** Bei den Höchstbeträgen des § 3 Nr. 63 EStG handelt es sich **jeweils um Jahresbeträge**. Eine zeitanteilige Kürzung **der Höchstbeträge** ist daher nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. **Die Höchstbeträge können erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie in einem vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsübergangs nach § 613a BGB kommt dies dagegen nicht in Betracht.**
- 174 Soweit die Beiträge **die Höchstbeträge** übersteigen, sind sie individuell zu besteuern. Für die individuell besteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulage nach § 10a und Abschnitt XI EStG in Betracht kommen (vgl. Rz. 205 ff.). **Zur Übergangsregelung des § 52 Abs. 52a EStG siehe Rz. 191 ff.**
- 175 Bei monatlicher Zahlung der Beiträge bestehen keine Bedenken, wenn **die Höchstbeträge** in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt **werden**. Stellt der Arbeitgeber vor Ablauf des Kalenderjahrs, z.B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht (spätester Zeitpunkt hierfür ist die **Übermittlung oder Erteilung** der Lohnsteuerbescheinigung) oder der monatliche Teilbetrag künftig so geändert werden, dass **die Höchstbeträge** ausgeschöpft **werden**.
- 176 Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind steuerfrei, soweit sie **die Höchstbeträge** (4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen** Rentenversicherung **sowie 1.800 Euro**) nicht übersteigen. **Die Höchstbeträge werden** zunächst durch diese Beiträge ausgefüllt. Sofern **die**

Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft worden **sind**, sind die auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zu berücksichtigen.

cc) Begünstigte Auszahlungsformen

- 177 **Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) vorgesehen ist. Im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit z.B. für den Fall der Vollendung des 27. Lebensjahres der Kinder, der Wiederheirat der Witwe/des Witwers, dem Ende der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze) ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Rente oder ein Auszahlungsplan zeitlich befristet ist. Von einer Rente oder einem Auszahlungsplan ist auch noch auszugehen, wenn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Die zu Beginn der Auszahlungsphase zu treffende Entscheidung und Entnahme des Teilkapitalbetrags aus diesem Vertrag (Rz. 107) führt zur Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Allein die Möglichkeit, anstelle dieser Auszahlungsformen eine Einmalkapitalauszahlung (100 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) zu wählen, steht der Steuerfreiheit noch nicht entgegen. Die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung anstelle einer Rente oder eines Auszahlungsplans zu wählen, gilt nicht nur für Altersversorgungsleistungen, sondern auch für Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer zugunsten einer Einmalkapitalauszahlung, so sind von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht mehr erfüllt und die Beitragsleistungen zu besteuern. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechtes innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beitragsleistungen weiterhin nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen werden. Bei Auszahlung oder anderweitiger wirtschaftlicher Verfügung ist der Einmalkapitalbetrag, soweit er auf steuerfrei geleisteten Beiträgen beruht, gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG vollständig zu besteuern. Da es sich bei der Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlung nicht um außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2 EStG (weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit) handelt, kommt eine Anwendung der Fünftelungsregelung des § 34 EStG auf diese Zahlungen nicht in Betracht.**

dd) Sonstiges

- 178 Eine Steuerfreiheit der Beiträge kommt nicht in Betracht, soweit es sich hierbei nicht um Arbeitslohn im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern um eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG handelt. Die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen verdeckter Gewinnausschüttung und Arbeitslohn sind hierbei zu beachten.
- 179 Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen **und - bei Direktversicherungen - an Versicherungsunternehmen** in der EU sowie in Drittstaaten, mit denen besondere Abkommen abgeschlossen worden sind, können nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigt sein, wenn der ausländische Pensionsfonds, die ausländische Pensionskasse **oder das ausländische Versicherungsunternehmen** aufsichtsrechtlich zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugunsten von Arbeitnehmern in inländischen Betriebsstätten befugt sind.

b) Ausschluss der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG

aa) Personenkreis

- 180 Auf die Steuerfreiheit können grundsätzlich nur Arbeitnehmer verzichten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§§ 1a, 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Alle anderen Arbeitnehmer können von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

bb) Höhe und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts

- 181 Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hat, ist eine individuelle Besteuerung dieser Beiträge bereits auf Verlangen des Arbeitnehmers durchzuführen. In allen anderen Fällen der Entgeltumwandlung (z.B. Entgeltumwandlungsvereinbarung aus dem Jahr 2001 oder früher) ist die individuelle Besteuerung der Beiträge hingegen nur aufgrund einvernehmlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Bei rein arbeitgeberfinanzierten Beiträgen kann auf die Steuerfreiheit nicht verzichtet werden (vgl. Rz. 176).
- 182 Die Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG muss bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die entsprechende Gehaltsänderungsvereinbarung steuerlich noch anzuerkennen ist (vgl. Rz. 163).
- 183 Eine nachträgliche Änderung der steuerlichen Behandlung der im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge ist nicht zulässig.

c) Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG

184 Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, können im Rahmen des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG steuerfrei belassen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit ist dabei begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus 1.800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat. Sowohl bei der Ermittlung der zu vervielfältigenden als auch der zu kürzenden Jahre sind nur die Kalenderjahre ab 2005 zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber tatsächlich bestanden hat. Die Vervielfältigungsregelung steht jedem Arbeitnehmer aus demselben Dienstverhältnis insgesamt nur einmal zu. Werden die Beiträge statt als Einmalbeitrag in Teilbeträgen geleistet, sind diese so lange steuerfrei, bis der für den Arbeitnehmer maßgebende Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Eine Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG ist nicht möglich, wenn gleichzeitig die Vervielfältigungsregelung des § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. auf die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, angewendet wird (vgl. Rz. 210). Eine Anwendung ist ferner nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Steuerfreiheit der Beiträge zu dieser Direktversicherung zugunsten der Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. verzichtet hatte (vgl. Rz. 205 ff.).

5. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG

185 Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass vom Arbeitgeber ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG gilt auch dann, wenn beim übertragenden Unternehmen keine Zuwendungen i.S.v. § 4d Abs. 3 EStG oder Leistungen i.S.v. § 4e Abs. 3 EStG im Zusammenhang mit der Übernahme einer Versorgungsverpflichtung durch einen Pensionsfonds anfallen.

6. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55 EStG

186 Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen Altersversorgung (Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. § 4 Abs. 3 BetrAVG gibt dem Arbeitnehmer für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden, das Recht,

innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber zu verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist und der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.

- 187** Der geleistete Übertragungswert ist nach § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die betriebliche Altersversorgung sowohl beim ehemaligen Arbeitgeber als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird. Es ist nicht Voraussetzung, dass beide Arbeitgeber auch den gleichen Durchführungsweg gewählt haben. Um eine Rückabwicklung der steuerlichen Behandlung der Beitragsleistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung vor der Übertragung (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG, individuelle Besteuerung, Besteuerung nach § 40b EStG) zu verhindern, bestimmt § 3 Nr. 55 Satz 3 EStG, dass die auf dem Übertragungsbetrag beruhenden Versorgungsleistungen weiterhin zu den Einkünften gehören, zu denen sie gehört hätten, wenn eine Übertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hätte.
- 188** Der Übertragungswert ist gemäß § 3 Nr. 55 Satz 2 EStG auch steuerfrei, wenn er vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder an eine andere Unterstützungskasse geleistet wird.
- 189** Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 55 EStG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen Arbeitgeber als Direktzusage oder mittels einer Unterstützungskasse ausgestaltet war, während sie beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung abgewickelt wird. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Ebenso kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55 EStG bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB nicht in Betracht, da in einem solchen Fall die Regelung des § 4 BetrAVG keine Anwendung findet.
- 190** Wird die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung abgewickelt, liegt im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lediglich ein Schuldnerwechsel und damit für den Arbeitnehmer kein lohnsteuerlich relevanter Vorgang vor. Entsprechendes gilt im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, wenn die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse durchgeführt wird.

7. Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG

- 191 Zahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung können als Altersvorsorgebeiträge durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG gefördert werden (§ 82 Abs. 2 EStG). Die zeitliche Zuordnung der Altersvorsorgebeiträge i.S.d. § 82 Abs. 2 EStG richtet sich grundsätzlich nach den für die Zuordnung des Arbeitslohns geltenden Vorschriften (§ 38a Abs. 3 EStG; R 115, 118 und 119 LStR).
- 192 Um Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich nur, wenn die Beiträge für eine vom Arbeitgeber aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zugesagte Versorgungsleistung erbracht werden (§ 1 BetrAVG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert werden, auf einer Entgeltumwandlung beruhen oder es sich um Eigenbeiträge des Arbeitnehmers handelt (§ 1 Abs. 1 und 2 BetrAVG). Im Übrigen sind die Rz. 155 ff. zu beachten.
- 193 **Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist neben der individuellen Besteuerung der Beiträge, dass die Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) vorgesehen ist. Die steuerliche Förderung von Beitragsteilen, die zur Absicherung einer Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, kommt nur dann in Betracht, wenn die Auszahlung in Form einer Rente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; vgl. Rz. 177) vorgesehen ist. Rente oder Auszahlungsplan in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Die zu Beginn der Auszahlungsphase zu treffende Entscheidung und Entnahme des Teilkapitalbetrags aus diesem Vertrag (Rz. 107) führt zur Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Allein die Möglichkeit, anstelle dieser Auszahlungsformen eine Einmalkapitalauszahlung (100 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) zu wählen, steht der Förderung noch nicht entgegen. Die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung anstelle einer Rente oder eines Auszahlungsplans zu wählen, gilt nicht nur für Altersversorgungsleistungen, sondern auch für Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer zugunsten einer Einmalkapitalauszahlung, so sind von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 10a und Abschnitt XI EStG nicht mehr erfüllt und die Beitragsleistungen können nicht mehr gefördert werden. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechtes innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beitragsleistungen weiterhin nach § 10a und Abschnitt XI EStG gefördert werden. Bei Auszahlung des Einmal-**

kapitalbetrags handelt es sich um eine schädliche Verwendung i.S.d. § 93 EStG (vgl. Rz. 227 und 228), soweit sie auf steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruht. Da es sich bei der Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlung nicht um außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 Abs. 2 EStG (weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit) handelt, kommt eine Anwendung der Fünftelungsregelung des § 34 EStG auf diese Zahlungen nicht in Betracht.

- 194 Altersvorsorgebeiträge i.S.d. § 82 Abs. 2 EStG **sind** auch die Beiträge des ehemaligen Arbeitnehmers, die dieser im Fall einer zunächst ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a/Abschnitt XI EStG geförderten betrieblichen Altersversorgung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG selbst erbringt. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Finanzierung durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers.
- 195 Die vom Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG selbst zu erbringenden Beiträge müssen nicht aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen (z.B. Finanzierung aus steuerfreiem Arbeitslosengeld). Gleiches gilt, soweit der Arbeitnehmer trotz eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Arbeitslohn mehr hat und anstelle der Beiträge aus einer Entgeltumwandlung die Beiträge selbst erbringt (z.B. während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit, des Bezugs von Krankengeld **oder auch § 1a Abs. 4 BetrAVG**) oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung entrichtet werden (z.B. nach §§ 14a und 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes).
- 196 Voraussetzung für die Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG ist in den Fällen der Rz. 194 und 195, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört. Die zeitliche Zuordnung dieser Altersvorsorgebeiträge richtet sich grundsätzlich nach § 11 Abs. 2 EStG.
- 197 Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören nur Beiträge, die **zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung** im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die an eine Versorgungseinrichtung gezahlt werden, kommt die Förderung dagegen nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, gehören letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip).
- 198 Die Versorgungseinrichtung hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung zu erteilen (§ 92 EStG). Diese Bescheinigung muss u.a. den Stand des Altersvorsorgevermögens ausweisen (§ 92 Nr. 5 EStG). Bei einer Leistungszusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BetrAVG) und einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) kann **stattdessen** der Barwert der erdienten Anwartschaft bescheinigt werden.

8. Anwendung des § 40b EStG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung (§ 40b EStG n.F.)

- 199 § 40b EStG n.F. erfasst nur noch Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren, sondern im Umlageverfahren finanziert wird (wie z.B. Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - bzw. an eine kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskasse). Werden von einer Versorgungseinrichtung sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, ist § 40b EStG n.F. auch auf die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge anwendbar, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen (Trennungsprinzip, Rz. 170) nicht erfolgt.**
- 200 Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die dieser aufgrund einer ausschließlichen oder teilweisen Umlagefinanzierung anlässlich seines Ausscheidens für die bei der Pensionskasse verbleibenden Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften erbringen muss, können in voller Höhe pauschal nach § 40b EStG n.F. besteuert werden. Dazu gehören z.B. Gegenwertzahlungen nach § 23 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL -.**
- 9. Übergangsregelungen § 52 Abs. 6 und 52a EStG zur Anwendung des §§ 3 Nr. 63 EStG und 40b EStG a.F.**
- a) Abgrenzung von Alt- und Neuzusage**
- 201 Für die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG sowie § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. kommt es darauf an, ob die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 (Altzusage) oder nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusage) erteilt wurde.**
- 202 Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, ist grundsätzlich die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend (z.B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag). Entscheidend ist danach nicht, wann Mittel an die Versorgungseinrichtung fließen. Bei kollektiven, rein arbeitgeberfinanzierten Versorgungsregelungen ist die Zusage daher in der Regel mit Abschluss der Versorgungsregelung bzw. mit Beginn des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers erteilt. Ist die erste Dotierung durch den Arbeitgeber erst nach Ablauf einer von vorneherein arbeitsrechtlich festgelegten Wartezeit vorgesehen, so wird der Zusagezeitpunkt dadurch nicht verändert. Im Fall der ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusage gilt diese regelmäßig mit Abschluss der erstmaligen**

Gehaltsänderungsvereinbarung (vgl. auch Rz. 161 ff.) als erteilt. Liegen zwischen der Gehaltsänderungsvereinbarung und der erstmaligen Herabsetzung des Arbeitslohns mehr als 12 Monate, gilt die Versorgungszusage erst im Zeitpunkt der erstmaligen Herabsetzung als erteilt.

203 Die Änderung einer solchen Versorgungszusage stellt aus steuerrechtlicher Sicht unter dem Grundsatz der Einheit der Versorgung insbesondere dann keine Neuzusage dar, wenn bei ansonsten unveränderter Versorgungszusage:

- die Beiträge und/oder die Leistungen erhöht oder vermindert werden,
- die Finanzierungsform ersetzt oder ergänzt wird (rein arbeitgeberfinanziert, Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträge i.S.d. § 1 Abs. 1 und 2 BetrAVG),
- der Versorgungsträger/Durchführungsweg gewechselt wird,
- die zu Grunde liegende Rechtsgrundlage gewechselt wird (z.B. bisher tarifvertraglich jetzt einzelvertraglich),
- eine befristete Entgeltumwandlung erneut befristet oder unbefristet fortgesetzt wird.

Eine Altzusage liegt auch im Fall der Übernahme der Zusage (Schuldübernahme) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG durch den neuen Arbeitgeber und bei Betriebsübergang nach § 613a BGB vor.

204 Um eine Neuzusage handelt es sich neben den in Rz. 202 aufgeführten Fällen insbesondere,

- soweit die bereits erteilte Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken erweitert wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist,
- im Fall der Übertragung der Zusage beim Arbeitgeberwechsel nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG.

b) Weiteranwendung des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.

205 Auf Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die aufgrund von Altzusagen geleistet werden, kann § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. unter folgenden Voraussetzungen weiter angewendet werden:

Beiträge für eine Direktversicherung, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllen, können weiterhin vom Arbeitgeber nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden, ohne dass es hierfür einer Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bedarf.

- 206** Beiträge für eine Direktversicherung, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen, können nur dann nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden, wenn der Arbeitnehmer zuvor gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat; dies gilt auch dann, wenn der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bereits durch anderweitige Beitragsleistungen vollständig ausgeschöpft wird. Handelt es sich um rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und wird die Pauschalsteuer nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt, kann von einer solchen Verzichtserklärung bereits dann ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer der Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. bis zum Zeitpunkt der ersten Beitragsleistung in 2005 nicht ausdrücklich widerspricht. In allen anderen Fällen ist eine Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin nach § 40b EStG a.F. pauschal zu versteuern, spätestens bis zum 30. Juni 2005 zustimmt. Erfolgt die Verzichtserklärung erst nach Beitragszahlung, kann § 40b EStG a.F. für diese Beitragszahlung/en nur dann weiter angewendet und die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG rückgängig gemacht werden, wenn die Lohnsteuerbescheinigung noch nicht übermittelt oder ausgeschrieben worden ist. Im Fall eines späteren Arbeitgeberwechsels ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG die Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin nach § 40b EStG a.F. pauschal zu versteuern, spätestens bis zur ersten Beitragsleistung zustimmt.
- 207** Beiträge an Pensionskassen können nach § 40b EStG a.F. insbesondere dann weiterhin pauschal besteuert werden, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG individuell versteuert werden, 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt. Wurde im Fall einer Altzusage bisher lediglich § 3 Nr. 63 EStG angewendet und wird der Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erst nach dem 31. Dezember 2004 durch eine Beitragserhöhung überschritten, ist eine Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. für die übersteigenden Beiträge möglich. Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 Euro bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt, da er nur dann zur Anwendung gelangt, wenn es sich um eine Neuzusage handelt.
- c) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F.
- 208** Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 Euro nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für eine Neuzusage kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die für den Arbeitnehmer aufgrund einer Altzusage geleisteten Beiträge bereits nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden. Dies gilt unabhängig von der

Höhe der pauschal besteuerten Beiträge und somit auch unabhängig davon, ob der Dotierungsrahmen des § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. (1.752 Euro) voll ausgeschöpft wird oder nicht. Eine Anwendung des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 Euro kommt aber dann in Betracht, wenn z.B. bei einem Beitrag zugunsten der Altzusage statt der Weiteranwendung des § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. dieser Beitrag individuell besteuert wird.

- 209** Werden für den Arbeitnehmer im Rahmen einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung Beiträge an eine Pensionskasse geleistet und pauschal besteuert, ist § 40b Abs. 1 und 2 EStG n.F. anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die umlagefinanzierten Beiträge aufgrund einer Alt- oder Neuzusage geleistet werden. Lediglich für den Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wurde die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG grds. zum 1. Januar 2005 aufgehoben. Die Inanspruchnahme des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 Euro nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für getrennt im Kapitaldeckungsverfahren erhobene Beiträge (Rz. 170) wird somit durch nach § 40b EStG n.F. pauschal besteuerte Beiträge zugunsten einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung nicht ausgeschlossen.
- d) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.
- 210** Begünstigte Aufwendungen (Rz. 170 ff.), die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2004 leistet, können entweder nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG steuerfrei belassen oder nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. pauschal besteuert werden. Für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG kommt es nicht darauf an, ob die Zusage vor oder nach dem 1. Januar 2005 erteilt wurde; sie muss allerdings die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen (vgl. insbesondere Rz. 177 und 236). Die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG ist allerdings ausgeschlossen, wenn gleichzeitig § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. auf die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, angewendet wird. Eine Anwendung ist ferner nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Steuerfreiheit der Beiträge zu dieser Direktversicherung zugunsten der Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. verzichtet hatte (vgl. Rz. 205 ff.). Bei einer Pensionskasse hindert die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. die Inanspruchnahme des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG nicht. Für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. ist allerdings Voraussetzung, dass die begünstigten Aufwendungen zugunsten einer Altzusage geleistet werden. Die Höhe der begünstigten Beiträge muss dabei nicht bereits bei Erteilung dieser Zusage bestimmt worden sein (vgl. Rz. 203 zur Beitragserhöhungen).

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen bei einer Altzusage bisher lediglich § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde und der Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erst durch die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2004 leistet, überschritten wird.

e) **Keine weitere Anwendung von § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. auf Neuzusagen**

211 **Auf Beiträge, die aufgrund von Neuzusagen geleistet werden, kann § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. nicht mehr angewendet werden. Die Beiträge bleiben bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro grundsätzlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.**

f) **Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F., wenn die betriebliche Altersversorgung nebeneinander bei verschiedenen Versorgungseinrichtungen durchgeführt wird**

212 **Leistet der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG begünstigte Beiträge an verschiedene Versorgungseinrichtungen, kann er § 40b EStG a.F. auf Beiträge an Pensionskassen unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Beitragszahlung anwenden, wenn die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Pauschalbesteuerung dem Grunde nach vorliegen.** Allerdings muss zum Zeitpunkt der Anwendung des § 40b EStG a.F. bereits feststehen oder zumindest konkret beabsichtigt sein, die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Steuerfreiheit noch nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. - ggf. teilweise - rückgängig gemacht werden; spätester Zeitpunkt hierfür ist die **Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung.**

213 **Im Jahr der Errichtung kann der Arbeitgeber für einen neu eingerichteten Durchführungsweg die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, wenn er die für den bestehenden Durchführungsweg bereits in Anspruch genommene Steuerfreiheit rückgängig gemacht und die Beiträge nachträglich bis zum Dotierungsrahmen des § 40b EStG a.F. (1.752 Euro) pauschal besteuert hat.**

III. Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen

1. Allgemeines

214 Die Leistungen aus einer Versorgungszusage des Arbeitgebers können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte sein oder nicht der Besteuerung unterliegen.

2. Direktzusage und Unterstützungskasse

215 Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aufgrund einer Direktzusage und Versorgungsleistungen einer Unterstützungskasse führen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).

3. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds

a) Leistungen aus kapitalgedeckten Versorgungseinrichtungen

216 Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus einer **kapitalgedeckten** Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds in der Auszahlungsphase hängt davon **ab**, ob und inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (vgl. Rz. 168 ff.), nach § 3 Nr. 66 EStG (vgl. Rz. 185) oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG (vgl. Rz. 191 ff.) gefördert wurden. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören insbesondere die nach § 40b EStG **a.F.** pauschal besteuerten sowie die vor dem 1. Januar 2002 erbrachten Beiträge an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung. Im Einzelnen gilt Folgendes:

aa) Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen

217 Leistungen **aus Altzusagen (vgl. Rz. 201 ff.)**, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind, wenn es sich um **Rentenzahlungen** handelt, als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe **bb** EStG mit dem Ertragsanteil zu besteuern. **Bei Kapitalauszahlungen sind die Regelungen in Rz. 87 entsprechend anzuwenden.**

218 **Handelt es sich um Leistungen aus Neuzusagen (vgl. Rz. 201 ff.)**, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG n.F. erfüllen, sind diese als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe **aa** EStG zu besteuern. Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht vor, erfolgt bei einer Auszahlung in Form einer Rente die Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe **bb** EStG mit dem Ertragsanteil. **Bei Kapitalauszahlungen sind die Regelungen in Rz. 87 für nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge entsprechend anzuwenden.**

bb) Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen

- 219 Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung (vgl. auch Rz. 93 und 94).

cc) Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen

- 220 Beruhen die Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden (vgl. Rz. 95 ff.). **Für die Frage des Aufteilungsmaßstabs ist das BMF-Schreiben vom 11. November 2004 (BStBl I S. ■■■) anzuwenden.**
- 221 **Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen sie als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Form der Rente oder als Kapitalauszahlung geleistet werden.**
- 222 **Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, gelten die Regelungen in Rz. 217 und 218 entsprechend.**

dd) Bescheinigungspflicht

- 223 **Nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG hat der Anbieter beim erstmaligen Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen zu bescheinigen. In dieser Bescheinigung sind die Leistungen entsprechend den Grundsätzen in Rz. 95 ff. gesondert auszuweisen. Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 11. November 2004 (BStBl I S. ■■■).**

b) Leistungen aus umlagefinanzierten Versorgungseinrichtungen

- 224 **Rentenleistungen, soweit sie umlagefinanziert sind (vgl. dazu auch Rz. 170, 197 und 199), werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil besteuert.**

4. Sonderregelung für Leistungen aus einem Pensionsfonds aufgrund der Übergangsregelung nach § 52 Abs. 34b EStG

- 225 Haben Arbeitnehmer bereits vor dem 1. Januar 2002 von ihrem Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse laufende Versorgungsleistungen erhalten und wurde diese Versorgungsverpflichtung auf einen Pensionsfonds übertragen, werden **bei den Leistungsempfängern nach § 52 Abs. 34b Satz 1 EStG weiterhin der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) bzw. der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG und der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) berücksichtigt.** Die Leistungen unterliegen unabhängig davon als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der Besteuerung.
- 226 **Handelt es sich bereits beim erstmaligen Bezug der Versorgungsleistungen um Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 Abs. 2 EStG, wird der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG abgezogen; zusätzlich werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mit dem für das Jahr 2005 maßgebendem Vomhundertsatz und Beträgen berücksichtigt. Handelt es sich beim erstmaligen Bezug der Versorgungsleistungen nicht um Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 Abs. 2 EStG, weil z.B. keine der Altersgrenzen in § 19 Abs. 2 EStG erreicht ist, ist lediglich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) abzuziehen. Wird eine der Altersgrenzen in § 19 Abs. 2 EStG erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, sind ab diesem Zeitpunkt der für dieses Jahr maßgebende Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abzuziehen sowie anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG. Ein Abzug des Versorgungs-Freibetrags nach § 19 Abs. 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung kommt nach dem 31. Dezember 2004 nicht mehr in Betracht. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf den Pensionsfonds.**

IV. Schädliche Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

1. Allgemeines

- 227 Wird das nach § 10a und Abschnitt XI EStG steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen an den Arbeitnehmer nicht als Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans ausgezahlt, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung (§ 93 Abs. 1 EStG; **Rz. 103 ff.**). Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung kann eine solche schädliche Verwendung dann gegeben sein, wenn Versorgungsanwartschaften abgefunden oder übertragen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Versorgungsfall ein bestehendes Wahlrecht auf Einmalkapitalauszahlung ausübt (vgl. Rz. 193).
- 228 Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, gelten die Rz. 111 bis 130.

2. Abfindungen von Anwartschaften, die auf nach § 10a/Abschnitt XI EStG geförderten Beiträgen beruhen

229 Im Fall der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung **gemäß § 3 BetrAVG** handelt es sich gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 EStG um **keine** schädliche Verwendung, soweit das nach § 10a und Abschnitt XI EStG geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrags geleistet wird.

3. Abfindungen von Anwartschaften, die auf steuerfreien und nicht geförderten Beiträgen beruhen

230 Wird eine Anwartschaft der betrieblichen Altersversorgung abgefunden, die ganz oder teilweise auf nach § 3 Nr. 63 EStG, § 3 Nr. 66 EStG steuerfreien oder nicht geförderten Beiträgen beruht und zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet, unterliegt der Abfindungsbetrag im Zeitpunkt der Abfindung nicht der Besteuerung.

231 Wird der Abfindungsbetrag nicht entsprechend der Rz. 230 verwendet, erfolgt eine Besteuerung des Abfindungsbetrags im Zeitpunkt der Abfindung entsprechend den Grundsätzen der Rz. 217 bis 222.

4. Portabilität

232 **Bei einem Wechsel des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden, gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass der bisherige Arbeitgeber den Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf eine Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers überträgt. Die Übertragung ist gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 EStG dann keine schädliche Verwendung, wenn auch nach der Übertragung eine lebenslange Altersversorgung des Arbeitnehmers i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG gewährleistet wird. Dies gilt auch, wenn der alte und neue Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG freiwillig auf eine Übertragung der Versorgungsanwartschaften mittels Übertragungswert von einer Versorgungseinrichtung i.S.d § 82 Abs. 2 EStG auf eine andere Versorgungseinrichtung i.S.d § 82 Abs. 2 EStG verständigen.**

233 Erfüllt die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, gelten die Rz. 217 bis 222 entsprechend.

5. Entschädigungsloser Widerruf eines noch verfallbaren Bezugsrechts

- 234 Hat der Arbeitnehmer für arbeitgeberfinanzierte Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds die Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG erhalten und verliert er vor Eintritt der Unverfallbarkeit sein Bezugsrecht durch einen entschädigungslosen Widerruf des Arbeitgebers, handelt es sich um eine schädliche Verwendung i.S.d. § 93 Abs. 1 EStG. Das Versicherungsunternehmen oder die Pensionskasse hat der ZfA die schädliche Verwendung nach § 94 Abs. 1 EStG anzuzeigen. Die gutgeschriebenen Zulagen sind vom Anbieter einzubehalten. Darüber hinaus hat die ZfA den steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG beim Arbeitnehmer nach § 94 Abs. 2 EStG zurückzufordern. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Rückforderung der Zulagen und des steuerlichen Vorteils ist der Zeitpunkt, in dem die den Verlust des Bezugsrechts begründenden Willenserklärungen (z.B. Kündigung oder Widerruf) wirksam geworden sind. Im Übrigen gilt R 129 Abs. 14 ff. LStR.

C. Anwendungsregelung

- 235 Dieses Schreiben ist mit Wirkung ab 1. Januar **2005** anzuwenden.
- 236 **Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden (Altzusagen, vgl. Rz. 201 ff.), ist es nicht zu beanstanden, wenn in den Versorgungsordnungen in Abweichung von Rz. 154 ff. die Möglichkeit einer Elternrente oder der Beitragserstattung an die in Rz. 157 genannten Personen im Fall des Versterbens vor Erreichen der Altersgrenze und in Abweichung von Rz. 177 lediglich für die zugesagte Altersversorgung, nicht aber für die Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung die Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplan vorgesehen ist. Dagegen sind Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusagen, vgl. Rz. 201 ff.) aufgrund von Versorgungsordnungen erteilt werden, die die Voraussetzungen dieses Schreibens nicht erfüllen, aus steuerlicher Sicht nicht mehr als betriebliche Altersversorgung anzuerkennen und eine steuerliche Förderung ist hierfür nicht mehr möglich.**
- 237 **Die BMF-Schreiben vom:**
- 05.08.2002 - IV C 4 - S 2222 - 295/02/IV C 5 - S 2333 - 154/02 -, BStBl I S. 767,**
03.12.2002 - IV C 4 - S 2222 - 434/02 -, BStBl I S. 1391,
13.12.2002 - IV C 4 - S 2222 - 441/02 -, BStBl I S. 1395,
01.07.2003 - IV C 4 - S 2222 - 112/03 -, BStBl I S. 383,
16.07.2003 - IV C 4 - S 2222 - 207/03 -, BStBl I S. 385,
17.10.2003 - IV C 4 - S 2495 - 23/03 -, BStBl I S. 509 und

werden mit Wirkung ab 01.01.2005 aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 10a EStG). Es steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag
Christmann

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)/Nicht begünstigter Personenkreis

A. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG)

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI-).

Hierzu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken.

Auch während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht die Versicherungspflicht fort.

2. Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2a SGB VI).
3. Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollqualifizierenden Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 1 Satz 1 Nr. 2b SGB VI).
4. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
5. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI).

6. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
7. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz.
8. Helfer im freiwilligen sozialen Jahr.
9. Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr.
10. Heimarbeiter.
11. Seeleute (Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen).
12. Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
13. Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
14. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
15. Hebammen und Entbindungspfleger (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
16. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
17. Künstler und Publizisten (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV.
18. Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI).

19. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI).
20. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI).
21. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 325 Euro (**bis 31. März 2003**)/400 Euro (**ab 1. April 2003**) im Monat übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).
- 22. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I SGB III (ab 1. Januar 2003) oder der entsprechenden Leistung nach § 16 SGB II (ab 1. Januar 2005) (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI).**

Versicherungspflichtig sind ferner Personen in der Zeit,

23. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-Monatszeitraumes mehrere Kinder erzogen (z.B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden.

24. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen - § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI),
25. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
26. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (**bis 31. Dezember 2004**), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (**bis 31. Dezember 2004**) beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),

27. für die sie ab 1. Januar 2005 von der Bundesagentur für Arbeit oder eines zugelassenen kommunalen Trägers Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder**
- b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II beziehen oder**
- c) die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder**
- d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst.**

28. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI),

Nach Übergangsrecht im SGB VI bleiben in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig:

29. Personen, die am 31. Dezember 1991 als Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft versicherungspflichtig waren (§ 229 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

30. Personen, die am 31. Dezember 1991 als selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und versicherungspflichtig waren (§ 229 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

31. Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet als Selbständige versicherungspflichtig waren, und nicht nach §§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig werden (§ 229 a Abs. 1 SGB VI).

32. Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).

33. Personen, die am 31. Dezember 1991 als satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).

Auf Antrag sind versicherungspflichtig:

34. Entwicklungshelfer, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

35. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
36. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates pflicht- oder freiwillig versichert sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
37. Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI).
38. Personen, die Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (**bis 31. Dezember 2004**), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (**bis 31. Dezember 2004**) beziehen, aber im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig waren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
39. Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, u.a. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
- 40. nach dem Recht ab 1. April 2003 geringfügig Beschäftigte oder selbständig Tätige, die nach dem bis 31. März 2003 geltendem Recht versicherungspflichtig waren, wenn sie nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen (§ 229 Abs. 6 SGB VI).**
- 41. Personen, die am 31. Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe bezogen haben und wegen des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig waren, für die Dauer des Bezugs dieser Leistung (§ 229 Abs. 7 SGB VI).**
- 42. Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld (§ 229 Abs. 8 SGB VI).**

B. Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)

Hierzu gehören insbesondere

1. versicherungspflichtige Landwirte,
2. versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
3. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
4. ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

C. Nicht begünstigter Personenkreis

Nicht zum Kreis der zulageberechtigten Personen gehören:

1. Arbeitnehmer und selbständig Tätige (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte), die als Pflichtversicherte (Pflichtmitglied) einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, **sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).**
2. Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. §§ 7, 232 SGB VI)
3. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung; das sind insbesondere
 - a) Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung für z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Für die Befreiung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI),
 - b) selbständig tätige Handwerker, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfeger (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI),

- c) Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten (private Ersatzschulen),
 - d) Selbständige mit einem Auftraggeber als sog. Existenzgründer (§ 6 Abs. 1a SGB VI),
 - e) **ab 1. Januar 2005 Bezieher von Arbeitslosengeld II, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1b SGB VI),**
 - f) **Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren (§ 231 Abs. 1 SGB VI),**
 - g) Selbständige mit einem Auftraggeber, die bereits vor dem 01.01.1999 diese Tätigkeit ausübten **und weitere Voraussetzungen erfüllen** (§ 231 Abs. 5 SGB VI),
 - h) Selbständige (z.B. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen), die bereits am 31. Dezember 1998 nach §§ 2 S. 1 Nr. 1 - 3, 229a Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtig waren **und weitere Voraussetzungen erfüllen** (§ 231 Abs. 6 SGB VI)
 - i) **unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 231 Abs. 7 SGB VI)**
 - j) **selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn sie erklären, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll (§ 231a SGB VI).**
- 4. In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen; das sind insbesondere**
- a) geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag von 12 % zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 8a SGB IV), **dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB VI beschäftigt sind oder von der**

Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit Gebrauch machen,

- b) selbständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i.V.m. §§ 8 Abs. 3, 8a SGB IV), **dies gilt nicht für Personen, die von der Möglichkeit der stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit Gebrauch machen und ab 1. August 2004 auch nicht Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 SGB III oder der entsprechenden Leistung nach § 16 SGB II,**
- c) Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI),
- d) Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule
1. ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist
 2. **bis 31. Juli 2004** ein Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt, das regelmäßig im Monat 325 Euro (bis 31. März 2003)/400 Euro (ab 1. April 2003) nicht übersteigt ableisten (§ 5 Abs. 3 SGB VI),
- e) Bezieher einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- f) Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI); Ausnahme: Waren sie als Beschäftigte oder selbständig Tätige am 31.12.1991 nicht von der Versicherungspflicht befreit, dann bleiben sie versicherungspflichtig, wenn sie nicht noch die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen (§ 231 Abs. 3 SGB VI),
- g) Personen, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI); Ausnahme: Waren sie als Beschäftigte oder selbständig Tätige am 31. Dezember 1991 nicht von der Versicherungspflicht befreit, dann bleiben sie versicherungspflichtig, wenn sie nicht noch die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen (§ 231 Abs. 3 SGB VI),

- h) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, Handwerker, Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie Versorgungsbezieher, die am 31. Dezember 1991 versicherungsfrei waren (§ 230 Abs. 1 SGB VI),
- i) Personen, die am 01. Oktober 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fach- oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben versicherungsfrei, wenn sie nicht beantragen, dass die Versicherungsfreiheit endet (§ 231 Abs. 4 SGB VI).

5. Ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) selbständig Tätige,
- b) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren (§ 229 Abs. 2 SGB VI).**

Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG), insbesondere:
 - a) Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören nicht die Ehrenbeamten,
 - b) Richter des Bundes und der Länder; hierzu gehören nicht die ehrenamtlichen Richter,
 - c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG)

In einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen z.B. die Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes (z.B. § 1 Bundesministergesetz) sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene (z.B. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).
3. Sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist, u.a. rentenversicherungsfreie Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
4. Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.

5. Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.
6. **Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 EStG).**
7. **Steuerpflichtige im Sinne der oben unter Ziffer 1. - 6. aufgeführten, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI (d.h. im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.**

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 muss das Versorgungsrecht jedoch die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen.



MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bundesministerium des Innern

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
- Abteilung Q 2 -

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
- Abteilung VA 5 -

Bundeszentralamt für Steuern
Fachaufsicht Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen
- Referat St II 3 -
11055 Berlin

Bundeszentralamt für Steuern
- Referat Bp II 2 -

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Referat 3010
**Literatur, Koordinierung
von Gesetzgebungsvorhaben
und zulagegeförderte Altersvorsorge -**
10704 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Zentrale Zulagenstelle
für Altersvermögen (ZfA) -
Potsdamer Str. 18
14776 Brandenburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4637

FAX +49 (0) 1888 682-884637

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 5. Februar 2008

BETREFF **Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 8 - S 2222/07/0003**

IV C 5 - S 2333/07/0003

DOK **2008/0022798**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG wird, was die Prüfungskompetenz der Finanzämter betrifft, vorab auf § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG hingewiesen, wonach die in der Bescheinigung des Anbieters mitgeteilten übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 bis 3 EStG im Wege des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 EStG durch die zentrale Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -) überprüft werden.

Inhaltsübersicht

Inhalt	Randziffer
A. Private Altersvorsorge	1 - 182
I. Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug	1 - 93
1. Begünstigter Personenkreis	1 - 17
a) Allgemeines	1 - 2
b) Unmittelbar begünstigte Personen	3 - 13
aa) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)	3 - 5
bb) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellten Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG)	6 - 7
cc) Pflichtversicherten gleichstehende Personen	8
dd) Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung	9
ee) Sonderfall: Beschäftigte internationaler Institutionen	10 - 12
ff) Nicht unmittelbar begünstigte Personen	13
c) Mittelbar zulageberechtigte Personen	14 - 17
2. Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG)	18 - 21
a) Private Altersvorsorgebeiträge	18
b) Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	19
c) Beiträge, die über den Mindesteigenbeitrag hinausgehen	20 - 21

3. Zulage	22 - 62
a) Kinderzulage	22 - 36
aa) Allgemeines	22 - 25
bb) Kinderzulageberechtigung bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen	26 - 28
cc) Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen	29 - 32
dd) Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Beitragsjahres	33 - 35
ee) Kindergeldrückforderung	36
b) Mindesteigenbeitrag	37 - 62
aa) Allgemeines	37 - 44
bb) Berechnungsgrundlagen	45
(1) Beitragspflichtige Einnahmen	46 - 48
(2) Besoldung und Amtsbezüge	49 - 51
(3) Land- und Forstwirte	52
(4) Elterngeld	53
(5) Sonderfälle	54 - 55
cc) Besonderheiten bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen	56 - 60
dd) Kürzung der Zulage	61 - 62
4. Sonderausgabenabzug	63 - 65
a) Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten	66 - 67
b) Günstigerprüfung	68 - 71
aa) Anrechnung des Zulageanspruchs	72
bb) Ehegatten	73 - 79
c) Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung	80 - 86
5. Zusammentreffen mehrerer Verträge	87 - 93
a) Altersvorsorgezulage	87 - 91
b) Sonderausgabenabzug	92 - 93
II. Nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG	94 - 115
1. Allgemeines	94 - 98
2. Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge	99 - 103
a) Geförderte Beiträge	99 - 101
b) Nicht geförderte Beiträge	102 - 103
3. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG)	104 - 105
4. Leistungen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen	106 - 113
5. Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen	114
6. Bescheinigungspflicht des Anbieters	115
III. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	116 - 154
1. Allgemeines	116 - 130
2. Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen	131 - 148
a) Möglichkeiten der schädlichen Verwendung	131
b) Folgen der schädlichen Verwendung	132 - 144
aa) Rückzahlung der Förderung	132 - 139
bb) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG	140 - 144
c) Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten	145 - 148

3. Auszahlung von nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen	149 - 150
4. Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht	151 - 154
IV. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag	155 - 164
1. Allgemeines	155 - 156
2. Begünstigte Verwendung (§ 92a Abs. 1 EStG)	157 - 159
3. Nachweis der begünstigten Verwendung (§ 92b Abs. 1 Satz 1 EStG)	160
4. Rückzahlung (§ 92a Abs. 2 EStG)	161 - 163
5. Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (§ 92a Abs. 4 Satz 1 EStG)	164
V. Sonstiges	165 - 182
1. Pfändungsschutz (§ 97 EStG)	165 - 166
2. Verfahrensfragen	167 - 182
a) Zulageantrag	167 - 173
b) Festsetzungsfrist	174 - 179
c) Bescheinigungs- und Informationspflichten	180 - 182
B. Betriebliche Altersversorgung	183 - 294
I. Allgemeines	183 - 188
II. Lohnsteuerliche Behandlung von Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung	189 - 264
1. Allgemeines	189
2. Entgeltumwandlung zugunsten betrieblicher Altersversorgung	190 - 193
3. Arbeitszeitkonten	194 - 196
4. Behandlung laufender Zuwendungen des Arbeitgebers und Sonderzahlungen an umlagefinanzierte Pensionskassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG)	197 - 201
5. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG	202 - 219
a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 3 EStG	202 - 214
aa) Begünstigter Personenkreis	202 - 203
bb) Begünstigte Aufwendungen	204 - 210
cc) Begünstigte Auszahlungsformen	211
dd) Sonstiges	212 - 214
b) Ausschluss der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG	215 - 218
aa) Personenkreis	215
bb) Höhe und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts	216 - 218
c) Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG	219
6. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG	220
7. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55 EStG	221 - 226
8. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt durch Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung (Schuldbeitritt) oder Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen	227
9. Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG	228 - 235
10. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG	236 - 242
aa) Begünstigter Personenkreis	236
bb) Begünstigte Aufwendungen	237 - 242
11. Anwendung des § 40b EStG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung	243 - 244

12. Übergangsregelungen §§ 52 Abs. 6 und 52a EStG zur Anwendung der §§ 3 Nr. 63 EStG und 40b EStG a.F.	245 - 264
a) Abgrenzung von Alt- und Neuzusage	245 - 254
b) Weiteranwendung des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.	255 - 258
c) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F.	259 - 260
d) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.	261
e) Keine weitere Anwendung von § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. auf Neuzusagen	262
f) Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F., wenn die betriebliche Altersversorgung nebeneinander bei verschiedenen Versorgungseinrichtungen durchgeführt wird	263 - 264
III. Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen	265 - 285
1. Allgemeines	265
2. Direktzusage und Unterstützungskasse	266 - 267
3. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds	268 - 285
a) Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen	270 - 272
b) Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen	273
c) Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen	274 - 276
d) Sonderzahlungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG	277
e) Bescheinigungspflichten	278
f) Sonderregelungen	279 - 285
aa) für Leistungen aus einem Pensionsfonds aufgrund der Übergangsregelung nach § 52 Abs. 34c EStG	279 - 280
bb) Arbeitgeberzahlungen infolge der Anpassungsverpflichtung nach § 16 BetrAVG	281 - 284
cc) Beendigung der betrieblichen Altersversorgung	285
IV. Schädliche Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen	286 - 294
1. Allgemeines	286 - 287
2. Abfindungen von Anwartschaften, die auf nach § 10a/Abschnitt XI EStG geförderten Beiträgen beruhen	288
3. Abfindungen von Anwartschaften, die auf steuerfreien und nicht geförderten Beiträgen beruhen	289 - 290
4. Portabilität	291 - 292
5. Entschädigungsloser Widerruf eines noch verfallbaren Bezugsrechts	293 - 294
C. Anwendungsregelung	295 - 298

A. Private Altersvorsorge

I. Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug

1. Begünstigter Personenkreis

a) Allgemeines

- 1 Als begünstigte Person kommt nur in Betracht, wer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 bis 3 EStG) unterliegt. Dies gilt für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (§ 50 Abs. 1 Satz 3 EStG) ebenso wie für die Zulageförderung nach Abschnitt XI EStG (§ 79 EStG).
- 2 Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben. Für Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines Vertrags, aus dem Altersvorsorgeleistungen fließen und die nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet wurden, kommt eine steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG nicht mehr in Betracht.

b) Unmittelbar begünstigte Personen

aa) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)

- 3 In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wer nach §§ 1 bis 4, 229, 229a und 230 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) der Versicherungspflicht unterliegt. Hierzu gehört der in der Anlage 1 Abschnitt A aufgeführte Personenkreis. Allein die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht, beispielsweise von dritter Seite aufgrund eines Forderungsüberganges (Regressierung) wegen eines Schadensersatzanspruchs (§ 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X -), begründet nicht die Zugehörigkeit zu dem nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigten Personenkreis.
- 4 **Ebenso begründet allein der Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG.**
- 5 Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte gehören, soweit sie nicht als Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin bereits

anspruchsberechtigt sind, in dieser Eigenschaft ebenfalls zum begünstigten Personenkreis. Darunter fallen insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt B aufgeführten Personen.

bb) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG)

6 Zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG gehören:

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - **oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz** (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG),
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG - vorsieht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG),
- die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB VI versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG),
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 EStG) und
- Steuerpflichtige im Sinne von § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde (**§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 EStG**). **Der formale Grund für die Beurlaubung ist insoweit ohne Bedeutung.**

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

7 Neben den vorstehend genannten Voraussetzungen ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) an die ZfA erforderlich. **Die Einwilligung ist** spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen. Die zuständigen Stellen haben die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG zeitnah - spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres - nach Vorlage der Einwilligung an die **ZfA** zu übermitteln (§ 91 Abs. 2 EStG).

Auch der Gesamtrechtsnachfolger (z.B. Witwe, Witwer) kann die Einwilligung innerhalb der Frist für den Verstorbenen/die Verstorbene nachholen.

Wenn ein Angehöriger dieses Personenkreises keine Sozialversicherungsnummer hat, muss über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der ZfA beantragt werden (§ 10a Abs. 1a EStG).

cc) Pflichtversicherten gleichstehende Personen

- 8 Nach § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG stehen den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung Personen gleich, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Wird eine Leistung nicht gezahlt, weil sich der Arbeitslose nicht bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat, besteht keine Förderberechtigung **nach § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG**.

dd) Pflichtversicherte in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung

- 9 Zum begünstigten Personenkreis gehören auch unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, soweit **diese mit der Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung** vergleichbar ist. Das gilt **ebenso** für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen, in die sog. „Grenzgänger“ einbezogen sind. Grenzgänger in diesem Sinne ist jeder Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit, die durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen ist, im Gebiet eines Staates ausübt und im Gebiet eines anderen Staates wohnt, in das er in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehrt.

ee) Sonderfall: Beschäftigte internationaler Institutionen

- 10 **Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Beamte und sonstige Bedienstete) sind grundsätzlich wie Pflichtversicherte in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung zu behandeln. Sie gehören daher zu dem nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG begünstigten Personenkreis. Dies gilt entsprechend insbesondere für die Beschäftigten der Europäischen Patentorganisation (EPO) sowie Koordinierten Organisationen (Europäische Weltraum-**

organisation [ESA] / Europarat / Nordatlantikvertragsorganisation [NATO] / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD] / Westeuropäische Union [WEU] / Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage [EZMW, engl. ECWMF]).

- 11 **Handelt es sich hingegen um Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, die von ihrem Arbeitgeber entsendet werden (vgl. Rz. 171), ergibt sich die Zugehörigkeit zu einer begünstigten Personengruppe aus § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG, wenn eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegt.**
- 12 **Beamte, denen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse vorübergehend eine Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen wurde (§ 123a BRRG) und die in ihrem bisherigen Alterssicherungssystem verbleiben, gehören zu der nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG begünstigten Personengruppe, sofern eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vorliegt.**

ff) Nicht unmittelbar begünstigte Personen

- 13 Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt C aufgeführten Personengruppen.

c) Mittelbar zulageberechtigte Personen

- 14 Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat. Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden (vgl. Rz. 59 ff.). Zum Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG vgl. Rz. 67. Im Hinblick auf die Beantragung einer Zulagenummer wird auf § 89 Abs. 1 Satz 4 EStG verwiesen.
- 15 Die mittelbare Zulageberechtigung entfällt, wenn der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird, der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört oder die Ehegatten nicht mehr die Voraussetzungen des

§ 26 Abs. 1 EStG erfüllen. Fließen dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag zu, kann er für diesen Vertrag keine Zulage mehr beanspruchen.

- 16 Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte verliert im Falle der Auflösung der Ehe - auch wenn die Ehegatten nicht bereits während des ganzen Jahres getrennt gelebt haben - bereits für das Jahr der Auflösung der Ehe seine Zulageberechtigung, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte im selben Jahr wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen.
- 17 Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

2. Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG)

a) Private Altersvorsorgebeiträge

- 18 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Abs. 1 EStG sind die zugunsten eines nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrags (Altersvorsorgevertrag) geleisteten Beiträge. Die dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen stellen - anders als im AltZertG - keine Altersvorsorgebeiträge dar und sind daher selbst nicht zulagefähig.

b) Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

- 19 Auf die Ausführungen in Rz. 204 ff. und 229 ff. wird hingewiesen.

c) Beiträge, die über den Mindesteigenbeitrag hinausgehen

- 20 Auch Beiträge, die über den Mindesteigenbeitrag hinausgehen, sind Altersvorsorgebeiträge. Zum Begriff der Überzahlung wird auf Rz. 102 verwiesen.
- 21 Sieht der Altersvorsorgevertrag allerdings eine vertragliche Begrenzung auf einen festgelegten Höchstbetrag vor (z.B. den Betrag nach § 10a EStG oder den nach § 86 EStG erforderlichen Mindesteigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruch), handelt es sich bei Zahlungen, die darüber hinausgehen, um zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge, hinsichtlich derer dem Anleger ein Rückerstattungsanspruch gegen den Anbieter zusteht. Diese Beträge stellen grundsätzlich keine Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Abs. 1 EStG dar (Ausnahme vgl. Rz. 103). Der Anbieter darf diese Beträge daher nicht in seine Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG aufnehmen.

3. Zulage

a) Kinderzulage

aa) Allgemeines

22 **Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat des Beitragsjahres Kindergeld an den Zulageberechtigten ausgezahlt worden ist. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung kommt es nicht an. Anspruch auf Kinderzulage besteht für ein Beitragsjahr auch dann, wenn das Kindergeld für dieses Jahr erst in einem späteren Kalenderjahr rückwirkend gezahlt wurde. Wird ein Kind z.B. am Ende des Beitragsjahres geboren, so besteht der Anspruch auf Kinderzulage für das gesamte Jahr, auch wenn das Kindergeld für Dezember regelmäßig erst im nachfolgenden Kalenderjahr ausgezahlt wird.**

23 **Wird einem anderen als dem Kindergeldberechtigten, z.B. einer Behörde, das Kindergeld ausgezahlt (§ 74 EStG), ist die Festsetzung des Kindergelds für die Zulageberechtigung maßgebend.**

24 **Beispiel:**

Für den kindergeldberechtigten Vater wird Kindergeld festgesetzt. Wegen der Unterbringung des Kindes in einem Heim stellt das Jugendamt einen Antrag auf Abzweigung des Kindergelds, dem stattgegeben wird. Das Kindergeld wird nicht an den Vater, sondern an das Jugendamt ausgezahlt.

Anspruch auf Kinderzulage hat in diesem Fall der Vater.

25 **Dem Kindergeld gleich stehen andere Leistungen für Kinder im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG (§ 65 Abs. 1 Satz 2 EStG). Zu den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG wird auf das Schreiben des Bundesamtes für Finanzen vom 5. August 2004, BStBl I S. 742 verwiesen.**

bb) Kinderzulageberechtigung bei Eltern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen

26 **Steht ein Kind zu Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen, jeweils in einem Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1 EStG), erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem**

Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. **Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Mutter keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Eine Übertragungsmöglichkeit besteht nicht, wenn das Kind nur zu einem der Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (vgl. Rz. 30).**

27 Der Antrag kann

- für jedes einzelne Kind gestellt werden,
- nach Eingang beim Anbieter nicht mehr widerrufen werden.

28 Hat der Vater seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Rz. 169) zur formlosen Antragstellung erteilt, kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage von der Mutter auf ihn auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Der Antrag kann vor Ende des **Beitragsjahres**, für das er erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Anbieter des Vaters widerrufen werden.

cc) Kinderzulageberechtigung in anderen Fällen

29 Erfüllen Eltern nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG, z.B. Alleinerziehende, erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird (§ 85 Abs. 1 Satz 1 EStG). **Eine Übertragung der Kinderzulage nach § 85 Abs. 2 EStG ist in diesen Fällen nicht möglich. Dies gilt auch, wenn derjenige Elternteil, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, keine Grundzulage erhält.**

30 **Sind nicht beide Ehegatten Eltern des Kindes, ist eine Übertragung der Kinderzulage nach § 85 Abs. 2 EStG nicht zulässig. Erhält beispielsweise ein Zulageberechtigter Kindergeld für ein in seinen Haushalt aufgenommenes Kind seines Ehegatten (§ 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG), steht nur ihm die Kinderzulage nach § 85 Abs. 1 EStG zu.**

31 Erhält ein Großelternteil nach § 64 Abs. 2 EStG das Kindergeld, steht nur ihm die Kinderzulage zu.

32 **Wird das Kindergeld dem Kind selbst ausgezahlt, haben die Eltern keinen Anspruch auf die Kinderzulage für dieses Kind. Dem Kind selbst steht in diesem Fall die Kinderzulage nur zu, soweit es auch eine Grundzulage erhält.**

dd) Wechsel des Kindergeldempfängers im Laufe des Beitragsjahrs

33 Wurde während des Beitragsjahrs mehreren Zulageberechtigten für unterschiedliche Zeiträume Kindergeld ausgezahlt, hat gem. § 85 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich derjenige den Anspruch auf die Kinderzulage, dem für den zeitlich frühesten Anspruchszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld ausgezahlt wurde. Dies gilt nicht bei einem Wechsel zwischen Elternteilen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen.

34 Beispiel:

Das Kind lebt mit den Großeltern und der unverheirateten Mutter in einem gemeinsamen Haushalt. Ein Großelternanteil erhält das Kindergeld für die Monate Januar bis Mai **2007**. Ab Juni **2007** erhält die Mutter das Kindergeld.

Die Kinderzulage steht dem zulageberechtigten Großelternanteil zu, da dieser im Jahr **2007** den zeitlich ersten Kindergeldanspruch besaß.

35 Hat der Kindergeldberechtigte keinen Kindergeldantrag gestellt, erhält aber vom Finanzamt den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG, besteht nach § 85 Abs. 1 Satz 1 EStG kein Anspruch auf die Kinderzulage.

ee) Kindergeldrückforderung

36 Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf die Zulage gem. § 85 Abs. 1 Satz 2 EStG. Darf dieses zu Unrecht ausgezahlte Kindergeld aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zurückgefordert werden, bleibt der Anspruch auf die Zulage für das entsprechende Beitragsjahr bestehen. **Wird Kindergeld teilweise zu Unrecht ausgezahlt und später für diese Monate zurückgezahlt, bleibt der Anspruch auf Zulage für das entsprechende Beitragsjahr ebenfalls bestehen; allerdings ist in diesen Fällen Rz. 33 zu beachten.**

b) Mindesteigenbeitrag

aa) Allgemeines

37 Die Altersvorsorgezulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Berechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge erbracht hat (§ 87 EStG).

38 Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	1 % der maßgebenden Einnahmen maximal 525 € abzüglich der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	2 % der maßgebenden Einnahmen maximal 1.050 € abzüglich der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	3 % der maßgebenden Einnahmen maximal 1.575 € abzüglich der Zulage
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	4 % der maßgebenden Einnahmen maximal 2.100 € abzüglich der Zulage

39 Der Mindesteigenbeitrag gem. Rz. 38 ist - auch bei Beiträgen zugunsten von Verträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden - mit dem Sockelbetrag nach § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG zu vergleichen. **Dieser beträgt** ab dem Beitragsjahr 2005 **jährlich** einheitlich 60 €. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten - maximal zwei - Verträge eingezahlt hat. Zu den Besonderheiten bei Ehegatten vgl. Rz. 56 ff.

40 **Hat der Zulageberechtigte in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr keine maßgebenden Einnahmen (vgl. Rz. 45) erzielt, ist als Mindesteigenbeitrag immer der Sockelbetrag zugrunde zu legen.**

41 Beispiel 1:

A, ledig, Sitz des Arbeitgebers in Bremen, keine Kinder, zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr **2008** eigene Beiträge von **1.946 €** ein. Im Jahr **2007** hatte er beitragspflichtige Einnahmen i.H.v. 53.000 €. **Die beitragspflichtigen Einnahmen des A überschreiten nicht die** Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) für das Kalenderjahr **2007**.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
4 %	2.120 €	
höchstens	2.100 €	
anzusetzen		2.100 €
abzüglich Zulage		<u>154 €</u>

Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	1.946 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	1.946 €

Da A den Mindesteigenbeitrag erbracht hat, wird die Zulage von **154 €** nicht gekürzt.

42 Abwandlung des Beispiels 1 in Rz. 41:

A erhält zudem Kinderzulage für seine in den Jahren 2004 und 2005 geborenen Kinder.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
4 %	2.120 €	
höchstens	2.100 €	
anzusetzen		2.100 €
abzüglich Zulage (154 € + 2 x 185 €)		<u>524 €</u>
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)		1.576 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		1.576 €

Die von A geleisteten Beiträge übersteigen den Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nicht gekürzt.

43 **Beispiel 2:**

B werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2008 Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) angerechnet. Sie hat zwei Kinder, die in den Jahren 2006 und 2007 geboren worden sind, und zahlt zugunsten ihres Altersvorsorgevertrags im Jahr 2008 eigene Beiträge i.H.v. 30 € ein. Im Jahr 2008 hat sie keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt, 2007 erzielte sie aus einer geringfügigen (rentenversicherungspflichtigen) Beschäftigung beitragspflichtige Einnahmen i.H.v. insgesamt 4.800 €. Außerdem erhielt sie im Jahr 2007 Elterngeld i.H.v. 300 € (keine beitragspflichtigen Einnahmen, vgl. Rz. 53).

Elterngeld (kein Ansatz)	0 €	
Beitragspflichtige Einnahmen	4.800 €	
4 %	192 €	
höchstens	2.100 €	
anzusetzen		192 €
abzüglich Zulage (154 € + 2 x 185 €)		524 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)		0 €

Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	60 €
geleisteter Eigenbeitrag	30 €
Kürzungsfaktor (Eigenbeitrag + Mindesteigenbeitrag x 100)	50 %

Da B den Mindesteigenbeitrag (in Höhe des Sockelbetrages) nur zu 50 % geleistet hat, wird die Zulage von insgesamt 524 € um 50 % gekürzt, so dass eine Zulage i.H.v. 262 € gewährt wird.

- 44 Für die Berechnung der Zulagehöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrags wird **u.a.** von der ZfA auf der Internetseite **www.deutsche-rentenversicherung.de** ein Zulagerechner zur Verfügung gestellt.

bb) Berechnungsgrundlagen

- 45 Maßgebend für den individuell zu ermittelnden Mindesteigenbeitrag (Rz. 38) ist die Summe der in dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI, der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge und in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 und 4 EStG der erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig gewesen wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestanden hätte (maßgebende Einnahmen). Die entsprechenden Beträge sind auf volle Euro abzurunden, dies gilt auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags.

Zu Besonderheiten siehe Rz. 54 ff.

(1) Beitragspflichtige Einnahmen

- 46 Als „beitragspflichtige Einnahmen“ im Sinne des SGB VI ist nur der Teil des Arbeitsentgelts zu erfassen, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Insoweit ist auf diejenigen Einnahmen abzustellen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Meldeverfahrens den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet werden.
- 47 Die beitragspflichtigen Einnahmen ergeben sich
- bei Arbeitnehmern und Beziehern von Vorruhestandsgeld aus der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ (Arbeitsentgelte) und
 - bei rentenversicherungspflichtigen Selbständigen aus der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung.

- 48 Als beitragspflichtige Einnahmen bei dem in Rz. 9 beschriebenen Personenkreis sind die Einnahmen aus der nichtselbständigen Tätigkeit zu berücksichtigen, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG begründen; Freistellungen nach dem jeweiligen DBA sind bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen unbeachtlich.

(2) Besoldung und Amtsbezüge

- 49 Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Besoldungsmitteilungen bzw. den Mitteilungen über die Amtsbezüge der die Besoldung bzw. die Amtsbezüge anordnenden Stelle.
- 50 Zur Besoldung gehören u.a. das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, das jährliche Urlaubsgeld (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BBesG), der Altersteilzeitzuschlag (§ 1 ATZV i.V.m. § 6 Abs. 2 BBesG) und die Sachbezüge (§ 10 BBesG), nicht hingegen Auslandsdienstbezüge im Sinne des § 52 ff. BBesG.
- 51 Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Land- und Forstwirte

- 52 Bei einem Land- und Forstwirt, der nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert ist, ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte im Sinne des § 13 EStG des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzustellen (§ 86 Abs. 3 EStG). Ist dieser Land- und Forstwirt neben seiner land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit auch als Arbeitnehmer tätig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, sind die beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres und die positiven Einkünfte im Sinne des § 13 EStG des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums zusammenzurechnen. Eine Saldierung mit negativen Einkünften im Sinne des § 13 EStG erfolgt nicht.

(4) Elterngeld

- 53 **Das Elterngeld ist keine maßgebende Einnahme im Sinne des § 86 EStG. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Mindesteigenbeitragsberechnung scheidet daher aus.**

(5) Sonderfälle

- 54 In der gesetzlichen Rentenversicherung werden für bestimmte pflichtversicherte Personen abweichend vom tatsächlich erzielten Entgelt (§ 14 SGB IV) oder von der Entgeltersatzleistung andere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen berücksichtigt. Beispielhaft sind folgende Personen zu nennen:
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
 - behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
 - Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
 - Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld,
 - Beschäftigte, die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
 - Bezieher von Vorruhestandsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld,
 - als wehr- oder zivildienstleistende Versicherte,
 - Versicherte, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
 - Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen,
 - Bezieher von Arbeitslosengeld II.
- 55 **Sind die rentenrechtlich berücksichtigten beitragspflichtigen Einnahmen in den genannten Fallgestaltungen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt, der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung (z.B. das Arbeitslosengeld oder Krankengeld) oder der als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag, dann sind die tatsächlichen Einnahmen anstelle der rentenrechtlich berücksichtigten Einnahmen für die Berechnung des individuellen Mindesteigenbeitrags zugrunde zu legen.** Bei Altersteilzeitarbeit ist das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt - ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag - maßgebend.
- cc) Besonderheiten bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllen**
- 56 Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist für jeden Ehegatten anhand seiner jeweiligen maßgebenden Einnahmen (Rz. 45 bis 53) ein eigener Mindesteigenbeitrag nach Maßgabe der Rz. 38 und 40 zu berechnen.
- 57 Die Grundsätze zur Zuordnung der Kinderzulage (Rz. 29 ff.) gelten auch für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags.

- 58 Ist nur ein Ehegatte unmittelbar und der andere mittelbar begünstigt, ist die Mindesteigenbeitragsberechnung nur für den unmittelbar begünstigten Ehegatten durchzuführen. Berechnungsgrundlage sind seine Einnahmen im Sinne der Rz. 45 bis 53. Der sich nach Anwendung des maßgebenden Prozentsatzes ergebende Betrag ist um die den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen zu vermindern.
- 59 Hat der unmittelbar begünstigte Ehegatte den erforderlichen **geförderten** Mindesteigenbeitrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrags oder einer förderbaren Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer nach § 82 Abs. 2 EStG förderbaren Direktversicherung erbracht, erhält auch der Ehegatte mit dem mittelbaren Zulageanspruch die Altersvorsorgezulage ungekürzt. Es ist nicht erforderlich, dass er neben der Zulage eigene Beiträge zugunsten seines Altersvorsorgevertrags leistet.
- 60 Beispiel:

A und B sind verheiratet und haben drei Kinder, **die in den Jahren 1995, 1997 und 2000 geboren wurden**. A erzielt sozialversicherungspflichtige Einkünfte bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Bremen. Im Jahr 2007 betragen seine beitragspflichtigen Einnahmen 53.000 €. B erzielt keine Einkünfte **und hat für das Beitragsjahr auch keinen Anspruch auf Kindererziehungszeiten mehr. B ist nur mittelbar zulageberechtigt**. Beide haben in 2008 einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. A zahlt einen eigenen jährlichen Beitrag von **1.237 €** zugunsten seines Vertrags ein. B erbringt keine eigenen Beiträge; es fließen nur die **ihr zustehende** Grundzulage und die Kinderzulagen für drei Kinder auf ihren Vertrag.

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
4 %	2.120 €	
höchstens	2.100 €	
anzusetzen		2.100 €
abzüglich Zulage (2 x 154 € + 3 x 185 €)		863 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)		1.237 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		1.237 €

Beide Ehegatten haben Anspruch auf die volle Zulage, da A seinen Mindesteigenbeitrag von **1.237 €** erbracht hat, der sich auch unter Berücksichtigung der B zustehenden Kinder- und Grundzulage errechnet.

dd) Kürzung der Zulage

61 Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen. Ist der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat (§ 86 Abs. 2 Satz 1 EStG).

62 Beispiel:

Wie Beispiel in Rz. 60, allerdings haben A und B im Beitragsjahr 2008 zugunsten ihrer Verträge jeweils folgende Beiträge geleistet:

A **1.100 €**

B **200 €**

Mindesteigenbeitragsberechnung für A:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €	
4 %	2.120 €	
höchstens	2.100 €	
anzusetzen		2.100 €
abzüglich Zulage (2 x 154 € + 3 x 185 €)		<u>863 €</u>
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)		1.237 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)		60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)		1.237 €
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag		1.100 €
dies entspricht 88,92 % des Mindesteigenbeitrags ($1.100 \div 1.237 \times 100 = 88,92$)		

Zulageanspruch A:

88,92 % von **154 €** **136,94 €**

Zulageanspruch B:

88,92 % von **709 € (154 € + 3 x 185 €)** **630,44 €**

Zulageansprüche insgesamt

767,38 €

Die eigenen Beiträge von B haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Zulageansprüche, können aber von A im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG (vgl. Rz. 67) geltend gemacht werden (**1.100 € + 200 € + Zulagen A und B 767,38 € = 2.067,38 €**).

4. Sonderausgabenabzug

- 63 Neben der Zulageförderung nach Abschnitt XI EStG können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a Abs. 1 EStG).
- 64 Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die im Veranlagungszeitraum geleisteten Altersvorsorgebeiträge (siehe Rz. 18 und Rz. 229 ff.). Außerdem ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) zu berücksichtigen. Hierbei ist abweichend von § 11 Abs. 2 EStG der für das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) entstandene Anspruch auf Zulage für die Höhe des Sonderausgabenabzugs maßgebend (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG). Ob und wann die Zulage dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird, ist unerheblich.
- 65 Die Höhe der Altersvorsorgebeiträge hat der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Anbieters nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen (§ 10a Abs. 5 Satz 1 EStG). Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG werden grundsätzlich im Wege des Datenabgleichs nach § 91 EStG durch die ZfA überprüft. Eine gesonderte Prüfung durch die Finanzämter erfolgt grundsätzlich nicht.

a) Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten

- 66 Für Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und die beide unmittelbar begünstigt sind, ist die Begrenzung auf den Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG jeweils gesondert vorzunehmen. Ein nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten kann dabei nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.
- 67 Ist nur ein Ehegatte nach § 10a Abs. 1 EStG unmittelbar begünstigt, kommt ein Sonderausgabenabzug bis zu der in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höhe grundsätzlich nur für seine Altersvorsorgebeiträge sowie die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen in Betracht. Der Höchstbetrag verdoppelt sich auch dann nicht, wenn der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt ist. Hat der andere Ehegatte, ohne selbst unmittelbar zulageberechtigt zu sein, einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, können die zugunsten dieses Vertrags geleisteten Altersvorsorgebeiträge beim Sonderausgabenabzug **des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten** berücksichtigt werden, wenn der Höchstbetrag durch die vom unmittelbar Zulageberechtigten geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die zu berücksichtigenden Zulagen nicht ausgeschöpft wird. Auf das Beispiel in Rz. 62 wird hingewiesen.

Der mittelbar Begünstigte hat, auch wenn er keine Altersvorsorgebeiträge erbracht hat, die vom Anbieter ausgestellte Bescheinigung beizufügen (§ 10a Abs. 5 Satz 2 EStG).

b) Günstigerprüfung

- 68 Ein Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen **einkommensteuerlich** günstiger ist als der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI EStG (§ 10a Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragt und die nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG erforderliche Bescheinigung beigelegt hat. Bei der Günstigerprüfung wird stets auf den sich nach den erklärten Angaben ergebenden Zulageanspruch abgestellt. Daher ist es für die Höhe des im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu berücksichtigenden Zulageanspruchs unerheblich, ob ein Zulageantrag gestellt worden ist.
- 69 **Ist eine bereits erteilte Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG materiell unzutreffend (z.B. weil der der Bescheinigung zugrunde liegende tatsächliche Geldfluss von den bescheinigten Werten abweicht) und wurde aufgrund dieser falschen Bescheinigung bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung durchgeführt, ist nach der Korrektur oder Berichtigung der Anbieterbescheinigung in der Regel (siehe insoweit Rz. 70) eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung nach § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG vorzunehmen.**
- 70 **§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden, soweit sich dies zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt oder die Steuerfestsetzung bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 noch nicht unanfechtbar war oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand (§ 52 Abs. 24a EStG).**
- 71 **§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG ist nicht anzuwenden, wenn nach einer bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung für den betreffenden Veranlagungszeitraum erstmals eine Anbieterbescheinigung vorgelegt wird. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung.**

aa) Anrechnung des Zulageanspruchs

- 72 Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage (§ 10a Abs. 2 EStG i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 2 EStG). Durch diese Hinzurechnung wird erreicht, dass dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuer-

veranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung gewährt wird. Um die volle Förderung sicherzustellen, muss stets die Zulage beantragt werden. Über die zusätzliche Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige verfügen; sie wird nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens. Die Zulage verbleibt auch dann auf dem Altersvorsorgevertrag, wenn die Günstigerprüfung ergibt, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

bb) Ehegatten

- 73 Wird bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten der Sonderausgabenabzug beantragt, gilt für die Günstigerprüfung Folgendes:
- 74 Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wird die Steuerermäßigung für die Aufwendungen nach § 10a Abs. 1 EStG des berechtigten Ehegatten mit seinem Zulageanspruch verglichen.
- 75 Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und hat der andere Ehegatte einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage aufgrund seiner mittelbaren Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 EStG, wird die Steuerermäßigung für die im Rahmen des § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigten Aufwendungen beider Ehegatten einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen (§ 10a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 EStG; vgl. auch das Beispiel in Rz. 79).
- 76 **Haben beide unmittelbar begünstigten Ehegatten Altersvorsorgebeiträge geleistet**, wird die Steuerermäßigung für die Summe der für jeden Ehegatten nach § 10a Abs. 1 EStG anzusetzenden Aufwendungen mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen (§ 10a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 EStG; vgl. auch das Beispiel in Rz. 78). **Auch wenn nur für die von einem Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge ein Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG beantragt wird, wird bei der Ermittlung der über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuerermäßigung die den beiden Ehegatten zustehende Zulage berücksichtigt (§ 10a Abs. 3 Satz 3 EStG).**
- 77 Im Fall der getrennten Veranlagung nach § 26a EStG oder der besonderen Veranlagung nach § 26c EStG ist Rz. 74 oder 75 entsprechend anzuwenden; sind beide Ehegatten unmittelbar begünstigt, erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten wie bei einer Einzelveranlagung. **Es wird daher nur der den jeweiligen Ehegatten zustehende Zulageanspruch angesetzt.**

78 Beispiel:

Ehegatten, die beide unmittelbar begünstigt sind, haben im Jahr **2008** ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 150.000 € (ohne Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG). Darin sind Einkünfte aus unterschiedlichen Einkunftsarten enthalten. Sie haben mit den Beiträgen i.H.v. **2.300 €** (Ehemann) / **900 €** (Ehefrau) zugunsten ihrer Verträge mehr als die erforderlichen Mindesteigenbeiträge gezahlt und daher für das Beitragsjahr **2008** jeweils einen Zulageanspruch von **154 €**.

Ehemann		Ehefrau	
Eigenbeitrag	2.300 €	Eigenbeitrag	900 €
davon gefördert		davon gefördert	
höchstens (2.100 € - 154 €)	1.946 €	höchstens (2.100 € - 154 €)	1.946 €
gefördert somit	1.946 €	gefördert somit	900 €
Abziehbare Sonderausgaben		Abziehbare Sonderausgaben	
(1.946 € + 154 € =)	2.100 €	(900 € + 154 € =)	1.054 €
zu versteuerndes Einkommen (bisher)		150.000 €	
abzüglich Sonderausgaben Ehemann		2.100 €	
abzüglich Sonderausgaben Ehefrau		<u>1.054 €</u>	
		<u>3.154 €</u>	
zu versteuerndes Einkommen (neu)		146.846 €	
Einkommensteuer auf 150.000 €		47.172 €	
Einkommensteuer auf 146.846 €		45.846 €	
Differenz		1.326 €	
abzüglich Zulageansprüche insgesamt (2 x 154 €)		308 €	
zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt		1.018 €	

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ergibt für die Ehegatten eine zusätzliche Steuerermäßigung i.H.v. **1.018 €**. Zur Zurechnung der auf den einzelnen Ehegatten entfallenden Steuerermäßigung vgl. Rz. 85.

79 Beispiel:

Ehegatten haben im Jahr **2008** ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 150.000 € (ohne Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG). Darin sind Einkünfte aus unterschiedlichen Einkunftsarten enthalten. Nur der Ehemann ist unmittelbar begünstigt; er hat den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erbracht. Seine Ehefrau hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und ist daher mittelbar zulageberechtigt. Sie haben Beiträge i.H.v. **1.700 €** (Ehemann) bzw. 250 € (Ehefrau) zugunsten ihrer Verträge gezahlt und - **da sie den**

erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet haben - für das Beitragsjahr **2008** jeweils einen Zulageanspruch von **154 €**.

Ehemann		Ehefrau	
Eigenbeitrag	1.700 €	Eigenbeitrag	250 €
davon gefördert	1.700 €		

durch den unmittelbar Zulageberechtigten ausgeschöpftes Abzugsvolumen:

Eigenbeitrag des Ehemanns	1.700 €
Zulageanspruch Ehemann	154 €
Zulageanspruch Ehefrau	<u>154 €</u>
ausgeschöpft somit	2.008 €
Abzugsvolumen insgesamt	2.100 €
noch nicht ausgeschöpft	92 €

förderbar **92 €**

Abziehbare Sonderausgaben der Ehegatten insgesamt:

(1.700 € + 92 € + 154 € + 154 € =) 2.100 €

zu versteuerndes Einkommen (bisher)	150.000 €
abzüglich Sonderausgaben Ehemann	2.100 €
zu versteuerndes Einkommen (neu)	147.900 €
Steuer auf 150.000 €	47.172 €
Steuer auf 147.900 €	46.290 €
Differenz	882 €
abzüglich Zulageansprüche insgesamt (2 x 154 €)	308 €
zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt	574 €

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ergibt für die Ehegatten eine zusätzliche Steuerermäßigung i.H.v. **574 €**. Zur Zurechnung der auf den einzelnen Ehegatten entfallenden Steuerermäßigung vgl. Rz. 86.

c) Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung

- 80 Eine gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuerermäßigung nach § 10a Abs. 4 Satz 1 EStG ist nur durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG günstiger ist als der Zulageanspruch nach Abschnitt XI EStG. Das Wohnsitzfinanzamt stellt in diesen Fällen die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung fest und teilt sie der ZfA mit. Wirkt sich eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung auf die Höhe der

Steuerermäßigung aus, ist die Feststellung nach § 10a Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG ebenfalls zu ändern.

- 81 Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung - unabhängig von der gewählten Veranlagungsart - jeweils getrennt zuzurechnen (§ 10a Abs. 4 Satz 3 EStG). Hierbei gilt Folgendes:
- 82 Gehören beide Ehegatten zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis, ist die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung jeweils getrennt zuzurechnen (§ 10a Abs. 4 Satz 3 EStG). Die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der als Sonderausgaben berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (geförderte Eigenbeiträge; § 10a Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 EStG).
- 83 Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nicht nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigt, weil er keinen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, ist die Steuerermäßigung dem Ehegatten zuzurechnen, der zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört.
- 84 Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 EStG zulageberechtigt, ist die Steuerermäßigung den Ehegatten getrennt zuzurechnen. Die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der als Sonderausgaben berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (geförderte Eigenbeiträge; § 10a Abs. 4 Satz 3 und 4 EStG).
- 85 Fortführung des Beispiels aus Rz. 78:

Die zusätzliche Steuerermäßigung von **1.018 €** ist den Ehegatten für die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 Satz 2 EStG getrennt zuzurechnen. Aufteilungsmaßstab hierfür sind die nach § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigten Eigenbeiträge.

Zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt		1.018,00 €
davon Ehemann	(1.946 € ÷ 2.846 € x 100 = 68,38 %)	696,11 €
davon Ehefrau	(900 € ÷ 2.846 € x 100 = 31,62 %)	321,89 €

Diese Beträge und die Zuordnung zu den jeweiligen Verträgen sind nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festzustellen und der ZfA mitzuteilen.

86 Fortführung des Beispiels aus Rz. 79:

Die zusätzliche Steuerermäßigung von **574 €** ist den Ehegatten für die gesonderte Feststellung nach § 10a Abs. 4 Satz 4 EStG getrennt zuzurechnen. Aufteilungsmaßstab hierfür ist das Verhältnis der Eigenbeiträge des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten zu den wegen der Nichtausschöpfung des Höchstbetrags berücksichtigten Eigenbeiträgen des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten.

Zusätzliche Steuerermäßigung insgesamt		574,00 €
davon Ehemann	$(1.700 \text{ €} \div 1.792 \text{ €} \times 100 = 94,86 \%)$	544,50 €
davon Ehefrau	$(92 \text{ €} \div 1.792 \text{ €} \times 100 = 5,14 \%)$	29,50 €

Diese Beträge und die Zuordnung zu den jeweiligen Verträgen sind nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festzustellen und der ZfA als den jeweiligen Verträgen zugehörig mitzuteilen.

5. Zusammentreffen mehrerer Verträge

a) Altersvorsorgezulage

87 Die Altersvorsorgezulage wird bei einem unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Zulageberechtigte kann im Zulageantrag jährlich neu bestimmen, für welche Verträge die Zulage gewährt werden soll (§ 89 Abs. 1 Satz 2 EStG). Wurde nicht der gesamte nach § 86 EStG erforderliche Mindesteigenbeitrag zugunsten dieser Verträge geleistet, wird die Zulage entsprechend gekürzt (§ 86 Abs. 1 Satz 6 EStG). Die zu gewährende Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der zugunsten dieser beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Es steht dem Zulageberechtigten allerdings frei, auch wenn er mehrere Verträge abgeschlossen hat, die Förderung nur für einen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

88 Erfolgt bei mehreren Verträgen keine Bestimmung oder wird die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird die Zulage nur für die zwei Verträge gewährt, für die im Beitragsjahr die höchsten Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden (§ 89 Abs. 1 Satz 3 EStG).

89 Beispiel:

Der Zulageberechtigte zahlt im Jahr **2008** 800 €, 800 € und 325 € zugunsten von drei verschiedenen Altersvorsorgeverträgen (ohne Zulage). Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1.461 €.

Der Zulageberechtigte beantragt die Zulage für die Verträge 1 und 2:

	Vertrag 1	Vertrag 2	Vertrag 3
Beiträge	800 €	800 €	325 €
Zulage	77 € (800 € ÷ 1.600 € x 154 €)	77 € (800 € ÷ 1.600 € x 154 €)	-

Er erhält die ungekürzte Zulage von **154 €**, da zugunsten der Verträge 1 und 2 in der Summe der erforderliche Mindesteigenbeitrag geleistet worden ist.

90 Abwandlung:

Wie oben, der Zulageberechtigte zahlt die Beiträge (ohne Zulage) jedoch i.H.v. 650 €, 650 € und 325 € zugunsten von drei verschiedenen Altersvorsorgeverträgen.

Weil der Zulageberechtigte mit den Einzahlungen zugunsten der zwei Verträge, für die die Zulage beantragt wird, nicht den Mindesteigenbeitrag von 1.461 € erreicht, wird die Zulage von **154 €** im Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt (§ 86 Abs. 1 Satz 6 EStG). Die Zulage beträgt **154 € x 1.300 € ÷ 1.461 € = 137,03 €**, sie wird den Verträgen 1 und 2 mit jeweils **68,52 €** gutgeschrieben:

	Vertrag 1	Vertrag 2	Vertrag 3
Beiträge	650 €	650 €	325 €
Zulage	68,52 € (650 € ÷ 1.300 € x 137,03 €)	68,52 € (650 € ÷ 1.300 € x 137,03 €)	-

91 Der nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar Zulageberechtigte kann die Zulage für das jeweilige Beitragsjahr nicht auf mehrere Verträge verteilen (§ 87 Abs. 2 EStG). Es ist nur der Vertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

b) Sonderausgabenabzug

92 Für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG ist keine Begrenzung der Anzahl der zu berücksichtigenden Verträge vorgesehen. Der Steuerpflichtige kann im Rahmen des Höchstbetrags nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG auch Altersvorsorgebeiträge für Verträge geltend machen, für die keine Zulage beantragt wurde oder aufgrund des § 87 Abs. 1 EStG keine Zulage gewährt wird. In dem Umfang, in dem eine Berücksichtigung nach § 10a EStG erfolgt, gelten die Beiträge als steuerlich gefördert. Die Zurechnung der über den Zulage-

anspruch nach Abschnitt XI EStG hinausgehenden Steuerermäßigung erfolgt hierbei im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (§ 10a Abs. 4 Satz 2 EStG).

93 Beispiel:

Der Steuerpflichtige zahlt im Jahr **2008** insgesamt 2.400 € Beiträge (ohne Zulage von **154 €**) auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge ein (800 €, 800 €, 400 €, 400 €). Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1.461 €. Die Zulage wird für die beiden Verträge mit je 800 € Beitragsleistung beantragt. Die zusätzliche Steuerermäßigung für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG beträgt 270 €.

Die Steuerermäßigung ist den vier Verträgen wie folgt zuzurechnen:

	Vertrag 1	Vertrag 2	Vertrag 3	Vertrag 4
Beiträge	800 €	800 €	400 €	400 €
Zulage	77 €	77 €	-	-
Zusätzliche Steuerermäßigung	90 € (800 € ÷ 2.400 € x 270 €)	90 € (800 € ÷ 2.400 € x 270 €)	45 € (400 € ÷ 2.400 € x 270 €)	45 € (400 € ÷ 2.400 € x 270 €)

Obwohl die Altersvorsorgebeiträge für die Verträge 3 und 4 sich nicht auf die Zulagegewährung auswirken (§ 87 Abs. 1 Satz 1 EStG), gehören die auf diese Beiträge entfallenden Leistungen aus diesen Verträgen in der Auszahlungsphase ebenfalls zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. In folgender Höhe sind die Beiträge steuerlich begünstigt worden:

Sonderausgabenhöchstbetrag abzüglich Zulage im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen (2.100 € - 154 € = 1.946 € 1.946 € ÷ 2.400 € x 100 = 81,08 %)	648,64 € (81,08 % von 800 €)	648,64 € (81,08 % von 800 €)	324,32 € (81,08 % von 400 €)	324,32 € (81,08 % von 400 €)
Zulage	77 €	77 €	-	-
bei den einzelnen Verträgen sind somit die folgenden Einzahlungen steuerlich begünstigt (725,64 € + 725,64 € + 324,32 € + 324,32 € = 2099,92 €)	725,64 €	725,64 €	324,32 €	324,32 €

II. Nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG

1. Allgemeines

- 94 § 22 Nr. 5 EStG ist anzuwenden auf Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 82 Abs. 1 EStG sowie auf Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Korrespondierend mit der Freistellung der Beiträge, Zahlungen, Erträge und Wertsteigerungen von steuerlichen Belastungen in der Ansparphase werden die Leistungen erst in der Auszahlungsphase besteuert (nachgelagerte Besteuerung; zu Ausnahmen vgl. Rz. 116 ff.), und zwar auch dann, wenn zugunsten des Vertrags ausschließlich Beiträge geleistet wurden, die nicht nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. § 22 Nr. 5 EStG ist gegenüber anderen Vorschriften des EStG und des InvStG eine vorrangige Spezialvorschrift. **Dies bedeutet auch, dass die ab dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet.**
- 95 Während der Ansparphase erfolgt bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Dies gilt unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert wurden. Die Zuflussfiktion, wonach bei thesaurierenden Fonds ein jährlicher Zufluss der nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne anzunehmen ist, findet im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen keine Anwendung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG, § 14 Abs. 5 Satz 2 InvStG). Laufende Erträge ausschüttender Fonds, die wieder angelegt werden, werden in der Ansparphase nicht besteuert.
- 96 Die Regelungen über die Erhebung der Kapitalertragsteuer sind nicht anzuwenden. In der Ansparphase fallen keine kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an; die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nach § 22 Nr. 5 EStG der Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, **so dass auch in der Auszahlungsphase kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist. Da es sich um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG handelt, ist kein Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG (ab 2009: Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG) anzusetzen. Der Pauschbetrag für Werbungskosten bestimmt sich nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.**
- 97 **Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 63 und 66 EStG), nach § 10a oder Abschnitt XI EStG (Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulage) gefördert worden sind oder durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworben wurden. Dies gilt auch für Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer**

zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen. Dabei ist von einer einheitlichen Behandlung der Beitragskomponenten für Alter und Zusatzrisiken auszugehen.

98 **Zu den Einzelheiten zur Besteuerung der Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen vgl. Rz. 268 ff.**

2. Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge

a) Geförderte Beiträge

99 Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG. **Zu den im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG geförderten Beiträgen vgl. Rz. 183 ff.**

100 Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist (§ 87 Abs. 1 Satz 1 EStG), als Sonderausgaben im Sinne des § 10a EStG berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

101 Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gehören die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge (vgl. Rz. 67, 79, 84) und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

b) Nicht geförderte Beiträge

102 Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beiträge,

- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag nach § 10a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen („Überzahlungen“), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

103 Sieht der zertifizierte Altersvorsorgevertrag vertraglich die Begrenzung auf einen festgelegten Höchstbetrag (z.B. den Betrag nach § 10a EStG oder den nach § 86 EStG erforderlichen Mindesteigenbeitrag zuzüglich Zulageanspruch) vor, handelt es sich bei Zahlungen, die darüber hinausgehen, um zivilrechtlich nicht geschuldete Beträge. Der Anleger kann sie entweder nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften vom Anbieter zurückfordern oder in Folgejahren mit geschuldeten Beiträgen verrechnen lassen. In diesem Fall sind sie für das Jahr der Verrechnung als Altersvorsorgebeiträge zu behandeln.

3. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG)

104 Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, wenn die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

105 Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat über 25 Jahre einschließlich der Zulagen immer genau die förderbaren Höchstbeiträge zugunsten eines begünstigten Altersvorsorgevertrags eingezahlt. Er erhält ab Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Rente i.H.v. 500 €.

Die Rentenzahlung ist mit $12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$ im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll steuerpflichtig.

4. Leistungen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 und 2 EStG)

106 Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen.

107 Soweit die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern. Insoweit gilt Rz. 104 entsprechend.

108 Aufteilungsfälle liegen z.B. vor, wenn

- ein Vertrag, **der die Voraussetzungen des AltZertG bisher nicht erfüllt hat**, in einen **zertifizierten** Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist (**§ 1 Abs. 1 AltZertG**),

- ein **zertifizierter** Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil z.B. in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
- der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr nach § 10a EStG begünstigt waren.

Für die Frage des Aufteilungsmaßstabs **sind die Grundsätze des BMF-Schreibens** vom 11. November 2004, BStBl I S. **1061** anzuwenden.

- 109 **Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Es werden insoweit drei Gruppen unterschieden:**
- **Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente, § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG (Rz. 110)**
 - **andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (zertifizierten Versicherungsverträgen), Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b EStG (Rz. 111)**
 - **übrige Leistungen, § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG (Rz. 112).**
- 110 **Soweit es sich um eine lebenslange Rente oder eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente handelt, die auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil. Werden neben einer Grundrente Überschussbeteiligungen in Form einer Bonusrente gezahlt, so ist der gesamte Auszahlungsbetrag mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen. R 22.4 Abs. 1 Satz 1 EStR 2005 ist in diesen Fällen nicht einschlägig, da mit der Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente kein neues Rentenrecht begründet wird. In der Mitteilung nach § 22 Nr. 5 EStG ist der Betrag von Grund- und Bonusrente in einer Summe auszuweisen.**
- 111 **Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Versicherungsvertrag ausgezahlt, ist nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b EStG die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der für den zugrunde liegenden Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Erfolgt bei einem vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag die Kapitalauszahlung erst nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und erfüllt der Vertrag die weiteren Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, unterliegt**

die Kapitalauszahlung insgesamt nicht der Besteuerung (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG). Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, unterliegen die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen der Besteuerung (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG). Bei einem nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfüllt, unterliegt bei Kapitalauszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen.

- 112 Erhält der Steuerpflichtige in der Auszahlungsphase gleich bleibende oder steigende monatliche (Teil-)Raten, variable Teilraten oder eine Kapitalauszahlung, auf die § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b EStG nicht anzuwenden ist (z.B. Teilkapitalauszahlung aus einem Altersvorsorgevertrag in der Form eines zertifizierten Bank- oder Fondssparplans), gilt § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG. Zu versteuern ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen. Erfolgt die Auszahlung der Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers und hatte der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Jahren, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen. Für die Berechnung des Unterschiedsbetrags ist das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2005, BStBl I 2006 S. 92 entsprechend anzuwenden.

- 113 **Beispiel:**

A (geb. im Januar 1961) hat einen Altvorsorgevertrag abgeschlossen und zugunsten dieses Vertrages ausschließlich geförderte Beiträge eingezahlt (§ 10a EStG/Abschnitt XI EStG). Der Vertrag sieht vor, dass 10 % der geleisteten Beiträge zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit eingesetzt werden.

Im Januar 2020 wird A vermindert erwerbsfähig und erhält aus dem Altersvorsorgevertrag eine Erwerbsminderungsrente i.H.v. 100 € monatlich ausgezahlt. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls der Erwerbsminderung. Der Versicherer hat sich vorbehalten, die Voraussetzungen für die Rentengewährung alle zwei Jahre zu überprüfen. Diese Rente endet mit Ablauf des Jahres 2025. Ab dem Jahr 2026 erhält A aus dem Vertrag eine Altersrente i.H.v. monatlich 150 €.

Die Erwerbsminderungsrente ist im Jahr 2020 i.H.v. 1.200 € (12 x 100 €) im Rahmen der Einkünfte aus § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu erfassen. Dies gilt entsprechend für die Jahre 2021 bis 2025. Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Erfassung der Altersrente i.H.v. 1.800 € (12 x 150 €) nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Abwandlung:

A leistet ab dem Jahr 2008 einen jährlichen Beitrag i.H.v. insgesamt 1.000 €. Er ist in den Jahren 2008 bis 2017 (10 Jahre) unmittelbar förderberechtigt. Die von ihm geleisteten Beiträge werden nach § 10a EStG/Abschnitt XI EStG gefördert. Im Jahr 2018 und 2019 ist er hingegen nicht förderberechtigt. Er zahlt in den Jahren jedoch - trotz der fehlenden Förderung - weiterhin einen jährlichen Beitrag i.H.v. 1.000 €. Ende des Jahres 2019 beträgt das von A geförderte Altersvorsorgevermögen 15.000 €. Das Gesamtvermögen beläuft sich auf 18.000 €.

Die Erwerbsminderungsrente ist im Jahr 2020 i.H.v. 1.000 € (1.200 € x 15/18) im Rahmen der Einkünfte aus § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu erfassen. Die verbleibenden 200 € sind nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 EStDV mit einem Ertragsanteil i.H.v. 7 % (bemessen nach einer voraussichtlichen Laufzeit von 6 Jahren) steuerlich zu erfassen. Der Ertragsanteil bemisst sich grundsätzlich nach der Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles (Begründung der Erwerbsminderung) und dem voraussichtlichen Leistungsende (hier: Erreichen der für die Hauptversicherung vereinbarten Altersgrenze). Steht der Anspruch auf Rentengewährung unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls der Erwerbsminderung und lässt der Versicherer das Fortbestehen der Erwerbsminderung in mehr oder minder regelmäßigen Abständen prüfen, wird hierdurch die zu berücksichtigende voraussichtliche Laufzeit nicht berührt. Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Erfassung der Altersrente i.H.v. 1.500 € (1.800 € x 15/18) nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Der verbleibende Rentenbetrag i.H.v. 300 € wird mit dem vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Altersrente abhängigen Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG erfasst.

5. Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

- 114 Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase ausschließlich nicht geförderte Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags eingezahlt, gelten für die gesamte Auszahlungsleistung die Ausführungen in Rz. 109 bis 113.

6. Bescheinigungspflicht des Anbieters

- 115 Nach § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG hat der Anbieter beim erstmaligen Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen zu bescheinigen. In dieser Bescheinigung sind die Leistungen entsprechend den Grundsätzen in Rz. 106 bis 114 gesondert auszuweisen (**siehe auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Juli 2007, BStBl I S. 537**).

III. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

1. Allgemeines

- 116 Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

frühestens

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres (**bei nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Verträgen grundsätzlich mit Vollendung des 62. Lebensjahres - § 14 Abs. 3 AltZertG**)
oder
- mit Beginn der Altersrente
 - aus der gesetzlichen Rentenversicherung
oder
 - nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
oder
- mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze

in monatlichen Leistungen in Form

- einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 AltZertG)
oder
- eines Auszahlungsplans mit gleich bleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)
oder
- einer Hinterbliebenenrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)
oder

- einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)

außerhalb der monatlichen Leistungen

- in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags i.H.v. bis zu 12 Monatsleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente)
oder
- die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)
oder
- in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente); vgl. Rz. 118
oder
- in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG); vgl. Rz. 127
oder
- wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG)
oder
- **wenn im Falle des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben**
oder
- im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG).

- 117 Soweit der Vertrag Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung **oder eine Hinterbliebenenrente im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG** vorsieht, dürfen diese im Versicherungsfall schon vor **Erreichen der Altersgrenze** zur Auszahlung kommen.
- 118 Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals - einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung - der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschritten wird. Die monatliche Bezugsgröße

zum 1. Januar 2008 beträgt 2.485 €, so dass im Jahr 2008 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 24,85 € vorliegt. Das geförderte Altersvorsorgevermögen von sämtlichen Verträgen bei einem Anbieter ist für die Berechnung zusammenzufassen.

- 119 Bestehen bei einem Anbieter mehrere Verträge, aus denen sich unterschiedliche Auszahlungstermine ergeben, liegt eine Kleinbetragsrente vor, wenn alle **für die Altersversorgung** zur Auszahlung kommenden Leistungen, die auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, den Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. **Stichtag für die Berechnung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kleinbetragsrente gegeben sind, ist der Tag des Beginns der Auszahlungsphase für den abzufindenden Vertrag.** Bei Beginn der Auszahlung aus dem ersten Vertrag ist zu prognostizieren und festzuhalten, in welcher Höhe zukünftig Leistungen monatlich anfallen würden. Wird der Höchstwert nicht überschritten, liegen insgesamt Kleinbetragsrenten vor, die unschädlich abgefunden werden können. Wird der Höchstwert bei Auszahlung der weiteren Leistungen dennoch überschritten, z.B. wegen günstiger Konditionen am Kapitalmarkt, verbleibt es **für die bereits abgefundenen Verträge** bei der ursprünglichen Prognose; eine schädliche Verwendung tritt **insoweit** nicht ein. **Für den bei Feststellung der Überschreitung des Höchstwerts zur Auszahlung anstehenden und alle weiteren Verträge mit späterem Auszahlungsbeginn kommt eine Abfindung nicht mehr in Betracht.**
- 120 **Für die Zusammenfassung (§ 93 Abs. 3 Satz 3 EStG) ist auf die sich aus der entsprechenden Absicherung des jeweiligen biometrischen Risikos ergebende Leistung abzustellen, wenn für dieses Risiko ein eigenes Deckungskapital gebildet wurde. Für die Prüfung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, erfolgt die Zusammenfassung getrennt nach dem jeweils abgesicherten Risiko und dem jeweiligen Deckungskapital. In die Prüfung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind nur die Leistungen einzubeziehen, die für den entsprechenden Versicherungsfall zur Auszahlung kommen. Eine nachträgliche Verschiebung von Deckungskapital mit dem Ziel, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kleinbetragsrente herbeizuführen, ist nicht zulässig.**
- 121 **Für die Abfindung einer Altersrente kann eine solche Betrachtung erst zu Beginn der Auszahlungsphase dieser Rente vorgenommen werden. Dementsprechend ist die Auszahlung der Abfindung einer Kleinbetragsrente aus der Altersrente bereits vor Beginn der Auszahlungsphase eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG. Bei Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder bei Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG ist für den Beginn der Auszahlungsphase Rz. 117 zu beachten.**

- 122 **Geht nach der Auszahlung der Kleinbetragsrentenabfindung beim Anbieter eine Zulagenzahlung für den Anleger ein, hat dies keinen Einfluss auf das Vorliegen einer Kleinbetragsrente. Diese Zulage gehörte im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase noch nicht zur Verfügung stehenden Altersvorsorgevermögen und ist daher nicht in die Berechnung des Höchstbetrages für die Kleinbetragsrentenabfindung einzubeziehen.**
- 123 **Die Zulage kann im Fall einer abgefundenen Altersrente vom Anbieter unmittelbar an den Zulageberechtigten weitergereicht werden. Sie ist in diesem Fall nicht in die Bescheinigung nach § 92 EStG als dem Vertrag gutgeschriebene Zulage aufzunehmen.**
- 124 **Zulagen, die nach der Auszahlung der Kleinbetragsrentenabfindung wegen Erwerbsminderung beim Anbieter eingehen, sind dem Altersvorsorgevertrag für die Alters- und ggf. Hinterbliebenenabsicherung gutzuschreiben und nicht unmittelbar an den Zulageberechtigten weiterzureichen.**
- 125 **Wird eine Hinterbliebenenrente aus einer zusätzlichen Hinterbliebenenrisikoabsicherung ohne Kapitalbildung gezahlt oder als Kleinbetragsrente abgefunden, darf eine nach dem Beginn der Auszahlungsphase für diese Hinterbliebenenrisikorente ermittelte Zulage nicht mehr an den/die Hinterbliebenen ausgezahlt werden. Sie fällt dem bisherigen Altersvorsorgekapital zu.**
- 126 **Etwas anderes gilt für den Teil der Zulagen, der auf nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das in Form einer Hinterbliebenenrente oder Abfindung einer Hinterbliebenenkleinbetragsrente an die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird (d.h., für die Hinterbliebenenrente wird das bei Risikoeintritt vorhandene Kapital eingesetzt). Dieser Teil der Zulagen darf nach Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenrente(n) an den/die Hinterbliebenen weitergereicht werden.**
- 127 Die Entnahme des Teilkapitalbetrags von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Vertrag hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.
- 128 Soweit gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht diesen gesetzlichen Regelungen entsprechend ausgezahlt wird, liegt eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vor.
- 129 Wird nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen (zur Abgrenzung von geförderten und nicht geförderten Beiträgen vgl. Rz. 99 ff.) abweichend von den in Rz. 116 aufgeführten Möglichkeiten verwendet, liegt keine schädliche Verwendung vor (Rz. 149 f.).

- 130 **Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag oder im Falle des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag führt nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen. Dies gilt auch für das gleichzeitig mit übertragene nicht geförderte Altersvorsorgevermögen.**

2. Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

a) Möglichkeiten der schädlichen Verwendung

- 131 Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem gefördertem Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG), soweit das Kapital nicht als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG), im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird; zu Heilungsmöglichkeiten im Fall der Ehescheidung vgl. § 93 Abs. 1a EStG;
- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 93 Abs. 1 Satz 2 EStG), sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG handelt (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG); zu Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten vgl. Rz. 145 ff.;
- (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben (§ 93 Abs. 1 Satz 2 EStG; zu Heilungsmöglichkeiten für den überlebenden Ehegatten vgl. Rz. 145 ff.).

b) Folgen der schädlichen Verwendung

aa) Rückzahlung der Förderung

- 132 Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag § 94 Abs. 1 EStG; vgl. Beispiel in Rz. 141). Der Anbieter darf Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen (z.B. Kosten für die Vertragsbeendigung), nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen.

- 133 **Wurde für ein Beitragsjahr bereits eine Zulage zugunsten eines Vertrages ausgezahlt, dessen steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen anschließend schädlich verwendet wird, und gehen während der Antragsfrist noch weitere Zulageanträge für zugunsten anderer Verträge geleistete Beiträge ein, so werden neben dem Antrag zu dem zwischenzeitlich schädlich verwendeten Vertrag alle für dieses Beitragsjahr eingehenden rechtswirksamen Zulageanträge in die Zulageermittlung nach den Verteilungsvorschriften gem. §§ 87 Abs. 1 und 89 Abs. 1 Satz 3 EStG einbezogen.**
- 134 Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen, der auf nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Dies gilt auch für den entsprechenden Teil der Steuerermäßigung.
- 135 Im Fall der schädlichen Verwendung besteht ebenfalls keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen oder der Steuerermäßigung, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung eingesetzt worden sind.
- 136 **Für den Fall der schädlichen Verwendung sowie für die Beitragszusage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG ist zu beachten, dass nach dem Beginn der Auszahlungsphase einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Abfindung einer Kleinbetragsrente wegen Erwerbsminderung keine Beitragsanteile mehr der Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit zuzuordnen sind.**
- 137 Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt ebenfalls, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten, eine Übertragung zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Eine unmittelbare Einzahlung liegt nur bei direkter Überweisung durch den bisherigen Anbieter vor. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt aber seitens des ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten ein, wenn er dieses Altersvorsorgevermögen später schädlich verwendet. Im Falle der Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung kann eine schädliche Verwendung allerdings nicht eintreten.

- 138 Die Rückforderung erfolgt sowohl für die Zulagen als auch für die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen durch die ZfA. Die Rückforderung zieht keine Änderung von Einkommensteuer- oder Feststellungsbescheiden im Sinne des § 10a Abs. 4 EStG nach sich.
- 139 **Verstirbt der Zulageberechtigte und wird steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet (Rz. 131), hat die Rückzahlung (Rz. 132) vor der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens an die Erben oder Vermächtnisnehmer zu erfolgen.**

bb) Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG

- 140 **§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG regelt die Besteuerung in den Fällen, in denen das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen steuerschädlich verwendet wird (§ 93 EStG). Der Umfang der steuerlichen Erfassung richtet sich insoweit nach der Art der ausgezahlten Leistung (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG). Hierbei sind Rz. 109 bis 114 zu beachten. Als ausgezahlte Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG gilt das geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG. Die insoweit nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten, zurückgezählten Beträge sind nicht in Abzug zu bringen.**
- 141 Beispiel:

Der **50-jährige** Steuerpflichtige hat zugunsten eines Altersvorsorgevertrags ausschließlich geförderte Beiträge (insgesamt 38.000 €) eingezahlt. Zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung (**Kapitalauszahlung aus einem zertifizierten Banksparplan**) beträgt das Altersvorsorgevermögen 55.000 €. Dem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen i.H.v. insgesamt 3.080 € gutgeschrieben. Die Steuerermäßigungen nach § 10a EStG wurden i.H.v. 5.000 € festgestellt.

Zur Auszahlung gelangen:

Altersvorsorgevermögen	55.000 €
abzüglich Zulagen	3.080 €
abzüglich Steuervorteil	<u>5.000 €</u>
=	46.920 €

Betrag nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG

Altersvorsorgevermögen	55.000 €
abzüglich Zulagen	<u>3.080 €</u>
=	51.920 €

Auf diesen Betrag ist § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG anzuwenden.

maßgebender Betrag	51.920 €
abzüglich Eigenbeiträge	<u>38.000 €</u>
	13.920 €

Nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG sind 13.920 € zu versteuern.

142 **Verstirbt der Zulageberechtigte und wird steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen außerhalb einer zulässigen Hinterbliebenenabsicherung an die Erben ausgezahlt, sind die bis zum Todestag entstandenen Erträge dem Erblasser zuzurechnen. Die nach dem Todeszeitpunkt entstehenden Erträge sind von den Erben zu versteuern.**

143 **Abwandlung des Beispiels zu Rz. 141**

Der 60-jährige Steuerpflichtige hat zugunsten eines Altersvorsorgevertrags (zertifizierter Banksparrplan) ausschließlich geförderte Beiträge (insgesamt 38.000 €) eingezahlt. Dem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen i.H.v. insgesamt 3.080 € gutgeschrieben. Die Steuerermäßigungen nach § 10a EStG wurden i.H.v. 5.000 € festgestellt. Bevor die Auszahlung beginnt, verstirbt er. Im Zeitpunkt seines Todes beträgt das angesparte Altersvorsorgevermögen 55.000 €. Bis es im Wege der Einmalkapitalauszahlung zur Auszahlung des Altersvorsorgevermögens an die Tochter kommt, beträgt das Vermögen 55.500 €.

Zur Auszahlung gelangen:

Altersvorsorgevermögen	55.500 €
abzüglich Zulagen	3.080 €
abzüglich Steuervorteil	<u>5.000 €</u>
=	47.420 €

Betrag nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG beim Steuerpflichtigen

Altersvorsorgevermögen im Todeszeitpunkt	55.000 €
abzüglich Zulagen	<u>3.080 €</u>
=	51.920 €

Auf diesen Betrag ist § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG anzuwenden.

maßgebender Betrag	51.920 €
abzüglich Eigenbeiträge	<u>38.000 €</u>
Unterschiedsbetrag	13.920 €
davon zu versteuern 50 %	6.960 €

Nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG sind beim Steuerpflichtigen 6.960 € zu versteuern.

Bei der Tochter unterliegen 500 € der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 2 Buchstabe c EStG.

- 144 Die als Einkünfte **nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG i.V.m. § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG** zu steuernden Beträge muss der Anbieter gem. § 94 Abs. 1 Satz 4 EStG **dem Zulageberechtigten bescheinigen und im Wege des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens (§ 22a EStG) mitteilen. Ergeben sich insoweit steuerpflichtige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG für einen anderen Leistungsempfänger (z.B. Erben), ist für diesen eine entsprechende Rentenbezugsmitteilung der ZfA zu übermitteln.**

c) Übertragung begünstigten Altersvorsorgevermögens auf den überlebenden Ehegatten

- 145 Haben die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Ehegatten-Veranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c EStG). Eine solche Übertragung kann beispielsweise durch Abtretung eines Auszahlungsanspruchs erfolgen. Es ist unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht. Die Auszahlung von Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag richtet sich nach § 1 Abs. 1 AltZertG.
- 146 Hat der verstorbene Ehegatte einen Altersvorsorgevertrag mit einer Rentengarantiezeit abgeschlossen, treten die Folgen einer schädlichen Verwendung auch dann nicht ein, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden. Im Fall der Kapitalisierung des Auszahlungsanspruchs gilt Rz. 145 entsprechend.

- 147 Steht das Altersvorsorgevermögen nicht dem überlebenden Ehegatten allein zu, sondern beispielsweise einer aus dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehenden Erbengemeinschaft, treten ebenfalls die in Rz. 145 genannten Rechtsfolgen ein, wenn das gesamte geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist unschädlich, wenn die übrigen Erben für den über die Erbquote des überlebenden Ehegatten hinausgehenden Kapitalanteil einen Ausgleich erhalten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Rentengarantieleistungen im Sinne der Rz. 146 der Erbengemeinschaft zustehen und diese unmittelbar mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden.
- 148 Die Verwendung des **geförderten** geerbten Altersvorsorgevermögens zur Begleichung der durch den Erbfall entstehenden Erbschaftsteuer stellt auch beim überlebenden Ehegatten eine schädliche Verwendung dar.

3. Auszahlung von nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen

- 149 Die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen (vgl. Rz. 102 ff.) stammt, stellt keine schädliche Verwendung im Sinne von § 93 EStG dar. Bei Teilauszahlungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt (Meistbegünstigung).
- 150 Beispiel:

A, ledig, hat (ab 2008) über 20 Jahre jährlich (einschließlich der Grundzulage von 154 €) 2.100 € geförderte Beiträge zugunsten eines Fondssparplans eingezahlt. Zusätzlich hat er jährlich 500 € nicht geförderte Beiträge geleistet. Zusätzlich zur Zulage von 3.080 € hat A über die gesamte Ansparphase insgesamt einen - gesondert festgestellten - Steuervorteil i.H.v. 12.500 € erhalten (§ 10a EStG). Am 31. Dezember 2027 beträgt das Kapital, das aus nicht geförderten Beiträgen besteht, 14.000 €. A entnimmt einen Betrag von 12.000 €.

Nach Rz. 149 ist davon auszugehen, dass A das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen entnommen hat. Aus diesem Grund kommt es nicht zur Rückforderung der gewährten Zulagen und Steuerermäßigungen. Allerdings hat A nach **§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG den Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung (Auszahlung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge zu versteuern.**

4. Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

- 151 In den Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein, unabhängig davon, ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Eine Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige weiterhin auf Antrag der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 Abs. 3 EStG).
- 152 Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigungen) allerdings bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt (§ 95 Abs. 2 EStG). Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. **Eine Stundung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr, in dem die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 EStG eingetreten sind, beim Anbieter beantragt werden. Beantragt der Zulageberechtigte eine Stundung innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrages, ist ein Bescheid über die Stundung eines Rückzahlungsbetrages zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln.**

- 153 Beispiel:

Aufgabe des inländischen Wohnsitzes am	31.12.2008
Beginn der Auszahlungsphase am	01.02.2010

Das Altersvorsorgevermögen wird nicht vorzeitig ausgezahlt.

Summe der zurückzuzahlenden Zulagen und Steuervorteile:	1.500 €
Monatliche Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag ab 01.02.2010:	100 €

Der Rückzahlungsbetrag i.H.v. 1.500 € ist bis zum 1. Februar 2010 (zins- und tilgungsfrei) zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag vom 1. Februar 2010 an mit 15 € pro Monat getilgt wird.

- 154 Rz. 152 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase endet.

IV. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

1. Allgemeines

- 155 Die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages ist nur aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag möglich. Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist diese Möglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn das Altersvorsorgevermögen aus Beiträgen im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG gebildet worden ist.
- 156 Die Entnahmemöglichkeit bezieht sich - soweit die Begrenzung des § 92a Abs. 1 EStG (zwischen 10.000 € und 50.000 €) zu beachten ist - nur auf das nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der erwirtschafteten Erträge, Wertsteigerungen und Zulagen. Auch für die Beurteilung, ob der Mindestauszahlungsbetrag nach § 92a Abs. 1 EStG (10.000 €) oder der höchstmögliche Auszahlungsbetrag (50.000 €) erreicht wurde, ist nur auf das geförderte Altersvorsorgevermögen abzustellen. Nicht gefördertes Kapital kann unbegrenzt ausgezahlt werden, wenn der Vertrag dies zulässt; in diesem Fall können die in der Auszahlung enthaltenen Erträge nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG zu besteuern sein.

2. Begünstigte Verwendung (§ 92a Abs. 1 EStG)

- 157 Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss unmittelbar - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - für die Anschaffung oder Herstellung einer inländischen Wohnung im eigenen Haus oder einer inländischen Eigentumswohnung, die eigenen Wohnzwecken dienen soll, verwendet werden.
- 158 Die Verwendung des ausgezahlten Betrages für die Ablösung eines für die Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgenommenen Darlehens steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung einer Wohnung.
- 159 Eine Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung dient nicht eigenen Wohnzwecken, wenn sie in vollem Umfang betrieblich oder beruflich genutzt oder unentgeltlich überlassen wird. Die unentgeltliche Überlassung an Angehörige im Sinne des § 15 AO dient ebenfalls nicht den eigenen Wohnzwecken des Zulageberechtigten.

3. Nachweis der begünstigten Verwendung (§ 92b Abs. 1 Satz 1 EStG)

- 160 Der Zulageberechtigte hat dem Antrag auf Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG an die ZfA Unterlagen beizufügen, aus denen insbesondere Eigentumsverschaffung, Art und Lage der begünstigten Wohnung (z.B. Grundstückskaufvertrag) sowie der zeitliche Zusammenhang der beantragten

Auszahlung mit der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung (z.B. Finanzierungsplan) ersichtlich sind. Beizufügen ist auch eine Erklärung über die Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken.

4. Rückzahlung (§ 92a Abs. 2 EStG)

161 Die Rückzahlungspflicht für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag beginnt mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr. Der Beginn der Rückzahlung ist monatsbezogen zu ermitteln. Die erste Rate ist am ersten Tag des dem Monat der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags folgenden Monats im Zweitfolgejahr zu leisten (§ 92a Abs. 2 Satz 1 EStG).

162 Beispiel:

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen am 5. März 2005 ausgezahlt, beginnt die Rückzahlung am 1. April 2007.

163 Zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter kann vereinbart werden, dass der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vor Beginn der Auszahlungsphase vollständig getilgt werden muss, wenn die Auszahlungsphase vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt (= Sondertilgung im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG).

5. Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken (§ 92a Abs. 4 Satz 1 EStG)

164 Beendet der Zulageberechtigte vor der vollständigen Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, wird er so behandelt, als habe er den noch nicht zurückgezahlten Betrag schädlich verwendet. Die auf den noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag entfallenden Zulagen sowie die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen sind zurückzuzahlen (§ 92a Abs. 3 EStG). Die im noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag enthaltenen Zuwächse (z.B. Zinserträge und Kursgewinne) sind als sonstige Einkünfte zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4 Halbsatz 1 EStG). Außerdem hat der Zulageberechtigte den Vorteil zu versteuern, der sich aus der zinslosen Nutzung des noch nicht zurückgezahlten Betrags ergibt. Zugrunde gelegt wird hierbei eine Verzinsung von 5 % (Zins und Zinseszins) für jedes volle Kalenderjahr der Nutzung (§ 22 Nr. 5 Satz 4 Halbsatz 2 EStG). Diese Folgen treten nicht ein, wenn er den noch nicht zurückgezahlten Betrag in ein Folgeobjekt investiert (§ 92a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 EStG) oder zugunsten eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags einzahlt (§ 92a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG).

V. Sonstiges

1. Pfändungsschutz (§ 97 EStG)

- 165 Gem. § 97 EStG sind das geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der hierauf entfallenden Erträge und Wertzuwächse, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf Zulage nicht übertragbar. Dieses Vermögen ist daher unpfändbar; **dies gilt auch für den Fall einer Verbraucherinsolvenz** (§ 851 Abs. 1 Zivilprozessordnung - ZPO - sowie §§ 4 und 304 ff. InsO). Der Pfändungsschutz erstreckt sich nicht auf Kapital, das auf nicht geförderten Beiträgen (vgl. Rz. 102 f.) einschließlich der hierauf entfallenden Erträge und Wertzuwächse beruht. Der Pfändung des steuerlich nicht geförderten Altersvorsorgevermögens steht ein vertragliches Abtretungs- und Übertragungsverbot nicht entgegen. Im Fall einer Pfändung tritt insoweit keine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG ein.
- 166 Die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber zu leistenden Beträge unterliegen nicht dem Pfändungsschutz nach § 97 EStG. Insoweit sind ausschließlich die zivilrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 850 ff. ZPO) maßgeblich.

2. Verfahrensfragen

a) Zulageantrag

- 167 Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. **Ein rechtswirksamer Antrag setzt nach § 89 Abs. 1 EStG voraus, dass der Steuerpflichtige die Altersvorsorgezulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt. Der Vordruck muss innerhalb der Antragsfrist des § 89 Abs. 1 Satz 1 EStG beim Anbieter eingehen und bis dahin vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Zudem muss erkennbar sein, wer Antragsteller ist; dies setzt voraus, dass die üblichen Personaldaten angegeben werden. Dem Antrag muss ferner entnommen werden können, dass eine Grundzulage und ggf. auch eine Kinderzulage vom Steuerpflichtigen beantragt werden.**
- 168 Ab 1. Januar 2005 hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag - bis auf Widerruf - zu stellen. Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulageantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt worden ist, möglich.
- 169 Die Antragsfrist endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf des Beitragsjahres. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht (§ 89 Abs. 1 EStG). Hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Vertrages eine schriftliche Vollmacht

zur formlosen Antragstellung erteilt (§ 89 Abs. 1a EStG), gilt als Antragseingang die Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

- 170 § 95 Abs. 3 Satz 2 EStG ermöglicht es **dem unmittelbar Zulageberechtigten** für die Kalenderjahre der Entsendung rückwirkend die Zulage für alle Beitragsjahre der Entsendung bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu beantragen. Die Frist beginnt mit der erneuten Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht und endet mit dem 31. Dezember des zweiten auf die erneute Begründung folgenden Kalenderjahres. Dies bedeutet, dass dem **unmittelbar** Zulageberechtigten mindestens zwei volle Kalenderjahre für die Antragstellung zur Verfügung stehen.
- 171 **Eine Entsendung liegt vor, wenn sich ein Beschäftigter, der bisher in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt, ggf. auch gearbeitet hat, auf Weisung seines Arbeitgebers mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland begibt, um dort eine Beschäftigung unmittelbar für Zwecke des Arbeitgebers auszuüben. Vor Beginn des Auslandseinsatzes muss feststehen, dass der Arbeitnehmer nach dem Ende des Auslandseinsatzes vom entsendenden Arbeitgeber weiterbeschäftigt wird. Außerdem muss die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sein. Eine zeitlich befristete Auslandstätigkeit, die nicht die Entsendekriterien erfüllt, sondern aufgrund einer Versetzung oder Delegation ausgeübt wurde, wird einer Entsendung gleichgestellt, sofern während dieser Tätigkeit eine Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Gleiches gilt bei einer Zuweisung, wenn Beamten vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen wird.**
- 172 Der Zulageberechtigte kann grundsätzlich auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Zulageantrag verzichten. In diesen Fällen darf die ZfA die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben. Dies gilt nicht, wenn der Zulageberechtigte nicht der deutschen Rentenversicherung unterliegt oder wenn er Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat. Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten (siehe Rz. 54 ff.), sollte dies im Zulageantrag angegeben werden. Andernfalls werden die höheren - beim Rentenversicherungsträger erhobenen - beitragspflichtigen Einnahmen der Mindesteigenbeitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei einem Begünstigten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG werden die erforderlichen Daten von den zuständigen Stellen an die ZfA übermittelt.

173 Zur Durchführung des Verfahrens ist es erforderlich, dass der Anleger dem Anbieter die Änderungen der folgenden Verhältnisse mitteilt:

1. Änderung der Art der Zulageberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
2. Änderung des Familienstandes,
3. Änderung der Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages, sofern diese im Antrag angegeben worden sind (z.B. tatsächliches Entgelt),
4. Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
5. Änderung der Zuordnung der Kinder.

In seinem eigenen Interesse sollte der Anleger darüber hinaus auch die Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

1. Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,
2. Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
3. Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
4. Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

b) Festsetzungsfrist

174 Die reguläre Frist für die Berechnung bzw. Festsetzung der Altersvorsorgezulage beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden ist, d.h. mit Ablauf des Beitragsjahres (§ 88 EStG i.V.m. § 170 Abs. 1 AO).

175 Die Festsetzungsfrist für die Rückforderung der Zulage nach § 90 Abs. 3 EStG sowie für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Zulagefestsetzung nach einer Festsetzung im Sinne des § 90 Abs. 4 EStG beginnt nach § 170 Abs. 3 AO nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Antrag nach § 89 EStG gestellt worden ist.

176 Beispiel:

Der Zulageantrag für das Beitragsjahr 2002 geht im Jahr 2004 beim Anbieter ein und wird von diesem im Dezember 2004 per Datenübertragung an die ZfA übermittelt. Die ZfA ermittelt die Zulage und überweist sie im Jahr 2005 an den Anbieter. Im Rahmen des Datenabgleichs stellt die ZfA im Jahr 2008 fest, dass der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört. Sie teilt dies dem Anbieter noch im gleichen Jahr mit und fordert gem. § 90 Abs. 3 EStG die gewährte Zulage zurück.

Nach § 170 Abs. 3 AO beginnt die Festsetzungsfrist für die Rückforderung nach § 90 Abs. 3 EStG mit Ablauf des Jahres 2004. Damit endet die vierjährige Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2008. Die ZfA hat folglich den Rückforderungsanspruch vor Ablauf der Festsetzungsfrist geltend gemacht.

- 177 Die Festsetzungsfrist endet frühestens in dem Zeitpunkt, in dem über den Zulageantrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Bescheinigung des Anbieters nach § 92 EStG dem Zulageberechtigten zugegangen ist.
- 178 Korrigiert die ZfA die Berechnung der Zulage nach § 90 Abs. 3 EStG, hat die erneute Bescheinigung nach § 92 EStG über das korrigierte Ergebnis keine Auswirkung auf die Festsetzungsfrist.
- 179 Beantragt der Zulageberechtigte die förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG, tritt insoweit eine weitere Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO ein. Geht dieser Antrag innerhalb der Jahresfrist des § 90 Abs. 4 EStG beim Anbieter ein, gilt § 171 Abs. 3a Satz 1 zweiter Halbsatz AO entsprechend.

c) Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters

- 180 **Hat der Anleger im abgelaufenen Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge auf den Vertrag eingezahlt oder wurde der Anbieter von der ZfA über die Ermittlungsergebnisse im abgelaufenen Beitragsjahr informiert oder hat sich im abgelaufenen Beitragsjahr der Stand des Altersvorsorgevermögens geändert, ist der Anbieter verpflichtet, dem Anleger eine Bescheinigung nach § 92 EStG auszustellen. Dies gilt auch nach einer vollständigen schädlichen Verwendung (§ 93 Abs. 1 EStG), nach Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, nach Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG und in der Auszahlungsphase.**
- 181 **Bei der Ermittlung des Standes des Altersvorsorgevermögens ist auch der Wert des in eine aufschiebend bedingte bzw. sofort beginnende Rentenversicherung investierten Kapitals mit in die Bescheinigung aufzunehmen. Bezogen auf den Teil des Altersvorsorgevermögens, der in eine aufschiebende oder sofort beginnende Rentenversicherung investiert worden ist, ist das von der Versicherung jährlich neu errechnete Deckungskapital der Rentenversicherung mit einzubeziehen.**
- 182 **Die jährliche Information nach § 7 Abs. 4 AltZertG hat zu erfolgen, solange der Vertrag besteht, d.h. auch in der Auszahlungsphase. Auch wenn das gebildete Kapital oder ein Teil davon für eine sofort beginnende oder für eine aufgeschobene Rente (Teilkapitalverrentung ab dem vollendeten 85. Lebensjahr) an ein Versicherungsunternehmen**

übertragen worden ist, besteht die Informationspflicht des Anbieters wegen der Einheitlichkeit des Vertrages fort. Er muss sich in diesem Fall die Daten, die er für die Erfüllung seiner Informationspflichten benötigt, von dem Versicherungsunternehmen mitteilen lassen.

B. Betriebliche Altersversorgung

I. Allgemeines

- 183 Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden (§ 1 BetrAVG). Werden mehrere biometrische Risiken abgesichert, ist aus steuerrechtlicher Sicht die gesamte Vereinbarung/**Zusage** nur dann als betriebliche Altersversorgung anzuerkennen, wenn für alle Risiken die Vorgaben der Rz. 183 bis 188 beachtet werden. **Keine betriebliche Altersversorgung in diesem Sinne liegt vor, wenn vereinbart ist, dass ohne Eintritt eines biometrischen Risikos die Auszahlung an beliebige Dritte (z.B. die Erben) erfolgt. Dies gilt für alle Auszahlungsformen (z.B. lebenslange Rente, Auszahlungsplan mit Restkapitalverrentung, Einmalkapitalauszahlung und ratenweise Auszahlung).** Als Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung kommen die Direktzusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG), die Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG), die Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG), die Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) oder der Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG) in Betracht.
- 184 Nicht um betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn der Arbeitgeber oder eine Versorgungseinrichtung dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Arbeitnehmers eigene Versorgungsleistungen zur Absicherung seiner biometrischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) verspricht, da hier keine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Ehegatten vorliegt (§ 1 BetrAVG).
- 185 Das biologische Ereignis ist bei der Altersversorgung das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, bei der Hinterbliebenenversorgung der Tod des Arbeitnehmers und bei der Invaliditätsversorgung der Invaliditätseintritt. Als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt im Regelfall das 60. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können betriebliche Altersversorgungsleistungen auch schon vor dem 60. Lebensjahr gewährt werden, so z.B. bei Berufsgruppen wie Piloten, bei denen schon vor dem 60. Lebensjahr Versorgungsleistungen üblich sind. Ob solche Ausnahmefälle vorliegen, ergibt sich aus Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebs-

vereinbarung. Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr, hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so ist dies **in der Regel (insbesondere bei Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) unschädlich; die bilanzielle Behandlung beim Arbeitgeber bleibt davon unberührt. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2011 erteilt werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres regelmäßig das 62. Lebensjahr (siehe auch BT-Drucksache 16/3794 vom 12. Dezember 2006, S. 31 unter „IV. Zusätzliche Altersvorsorge“ zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I 2007 S. 554).**

- 186 Eine Hinterbliebenenversorgung im steuerlichen Sinne darf nur Leistungen an die Witwe des Arbeitnehmers oder den Witwer der Arbeitnehmerin, die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 **und Abs. 5 EStG**, den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten vorsehen. **Der Arbeitgeber hat bei Erteilung oder Änderung der Versorgungszusage zu prüfen, ob die Versorgungsvereinbarung insoweit generell diese Voraussetzungen erfüllt; ob im Einzelfall Hinterbliebene in diesem Sinne vorhanden sind, ist letztlich vom Arbeitgeber/Versorgungsträger erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Hinterbliebenenleistung zu prüfen. Als Kind kann auch ein im Haushalt des Arbeitnehmers auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu ihm steht und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt ist, selbst wenn die Voraussetzungen des § 32 EStG für dieses Kind nur beim ebenfalls im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Ehegatten oder Lebenspartners erfüllt sind (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind). Dabei ist es - anders als bei der Gewährung von staatlichen Leistungen - unerheblich, dass ggf. noch ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem anderen leiblichen Elternteil des Kindes besteht. Entsprechendes gilt, wenn ein Enkelkind auf Dauer im Haushalt der Großeltern aufgenommen und versorgt wird. Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, sind für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (27. Lebensjahr) maßgebend.** Der Begriff des/der Lebensgefährten/in ist als Oberbegriff zu verstehen, der auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit erfasst. Ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingetragen wurde oder nicht, ist dabei zunächst unerheblich. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht allerdings die Besonderheit, dass sie einander nach § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Insoweit liegt eine mit der zivilrechtlichen Ehe vergleichbare Partnerschaft vor. Handelt es sich dagegen um eine andere Form der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, muss anhand der im BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002, BStBl I S. 706 genannten Voraussetzungen geprüft werden, ob diese als Hinterbliebenenversorgung anerkannt werden kann. Ausreichend ist dabei regelmäßig, **dass spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers vorliegt, in**

der neben der geforderten namentlichen Benennung des/der Lebensgefährten/in **bestätigt** wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung **besteht**.

- 187 Die Möglichkeit, andere als die in Rz. 186 genannten Personen als Begünstigte für den Fall des Todes des Arbeitnehmers zu benennen, führt steuerrechtlich dazu, dass es sich nicht mehr um eine Hinterbliebenenversorgung handelt, sondern von einer Vererblichkeit der Anwartschaften auszugehen ist. Gleiches gilt, wenn **z.B.** bei einer vereinbarten Rentengarantiezeit die Auszahlung auch an andere als die in Rz. 186 genannten Personen möglich ist. **Ist die Auszahlung der garantierten Leistungen nach dem Tod des Berechtigten hingegen ausschließlich an Hinterbliebene im engeren Sinne (Rz. 186) möglich, ist eine vereinbarte Rentengarantiezeit ausnahmsweise unschädlich. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers zur Einmal- oder Teilkapitalauszahlung ist in diesem Fall nicht zulässig. Es handelt sich vielmehr nur dann um unschädliche Zahlungen nach dem Tod des Berechtigten, wenn die garantierte Rente in unveränderter Höhe (einschließlich Dynamisierungen) an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im engeren Sinne weiter gezahlt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlungen einerseits durch die garantierte Zeit und andererseits durch das Vorhandensein von entsprechenden Hinterbliebenen begrenzt werden. Die Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung sowie die gesonderte Auszahlung der zukünftig in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge sind dabei unschädlich. Im Fall der(s) Witwe(rs) oder der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten wird dabei nicht beanstandet, wenn anstelle der Zahlung der garantierten Rentenleistung in unveränderter Höhe das im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten noch vorhandene „Restkapital“ ausnahmsweise lebenslang verrentet wird. Die Möglichkeit, ein einmaliges angemessenes Sterbegeld an andere Personen als die in Rz. 186 genannten Hinterbliebenen auszuzahlen, führt nicht zur Versagung der Anerkennung als betriebliche Altersversorgung; bei Auszahlung ist das Sterbegeld **gem. § 19 EStG oder § 22 Nr. 5 EStG zu besteuern (vgl. Rz. 265 ff.)**. Im Fall der Pauschalbesteuerung von Beiträgen für eine Direktversicherung nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 40b EStG a.F.) ist es **ebenfalls** unschädlich, wenn eine beliebige Person als Bezugsberechtigte für den Fall des Todes des Arbeitnehmers benannt wird.**
- 188 Keine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Vererblichkeit von Anwartschaften vereinbart ist. Auch Vereinbarungen, nach denen Arbeitslohn gutgeschrieben und ohne Abdeckung eines biometrischen Risikos zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) ggf. mit Wertsteigerung ausgezahlt wird, sind nicht dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen. Gleiches gilt, wenn von vornherein eine Abfindung der Versorgungsanwartschaft, z.B. zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, vereinbart ist und dadurch nicht mehr von der Absicherung eines biometrischen Risikos ausgegangen werden kann. Demgegenüber führt allein die Möglichkeit einer Beiträgerstattung einschließ-

lich der gutgeschriebenen Erträge bzw. einer entsprechenden Abfindung für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis vor Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit und/oder für den Fall des Todes vor Ablauf einer arbeitsrechtlich vereinbarten Wartezeit sowie der Abfindung einer Witwenrente/Witwerrente für den Fall der Wiederheirat noch nicht zur Versagung der Anerkennung als betriebliche Altersversorgung; zu den steuerlichen Folgen im Auszahlungsfall siehe Rz. 265 ff.

II. Lohnsteuerliche Behandlung von Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

1. Allgemeines

- 189 Der Zeitpunkt des Zuflusses von Arbeitslohn richtet sich bei einer arbeitgeberfinanzierten und einer steuerlich anzuerkennenden durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung nach dem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (vgl. auch **R 40b.1 LStR** zur Abgrenzung). Bei der Versorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds liegt Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung vor. Erfolgt die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber vor „Versicherungsbeginn“, liegt ein Zufluss von Arbeitslohn jedoch erst im Zeitpunkt des „Versicherungsbeginns“ vor. Die Einbehaltung der Lohnsteuer richtet sich nach § 38a Abs. 1 und 3 EStG (vgl. auch **R 39b.2, 39b.5 und 39b.6 LStR**). Bei der Versorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse fließt der Arbeitslohn erst im Zeitpunkt der Zahlung der Altersversorgungsleistungen an den Arbeitnehmer zu.

2. Entgeltumwandlung zugunsten betrieblicher Altersversorgung

- 190 Um durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, künftige Arbeitslohnansprüche zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen (Umwandlung in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen - Entgeltumwandlung - § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG). Davon zu unterscheiden sind die sog. Eigenbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG), bei denen der Arbeitnehmer aus seinem bereits zugeflossenen und versteuerten Arbeitsentgelt Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet.
- 191 Eine Herabsetzung von Arbeitslohnansprüchen zugunsten betrieblicher Altersversorgung ist steuerlich als Entgeltumwandlung auch dann anzuerkennen, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG geforderte Wertgleichheit außerhalb versicherungsmathematischer Grundsätze berechnet wird. Entscheidend ist allein, dass die Versorgungsleistung zur Absicherung

mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt und erst bei Eintritt des biologischen Ereignisses fällig wird.

- 192 Die Herabsetzung von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten der betrieblichen Altersversorgung wird aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich auch dann als Entgeltumwandlung steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Dies gilt auch, wenn eine Einmal- oder Sonderzahlung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft.
- 193 Bei einer Herabsetzung laufenden Arbeitslohns zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung hindert es die Annahme einer Entgeltumwandlung nicht, wenn der bisherige ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder andere Arbeitgeberleistungen (wie z.B. Weihnachtsgeld, Tantieme, Jubiläumszuwendungen, betriebliche Altersversorgung) bleibt, die Gehaltsminderung zeitlich begrenzt oder vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber sie für künftigen Arbeitslohn einseitig ändern können.

3. Arbeitszeitkonten

- 194 Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftig fällig werdenden Arbeitslohn ganz oder teilweise betragsmäßig auf einem Konto gutzuschreiben, um ihn in Zeiten der Arbeitsfreistellung auszuzahlen (Arbeitszeitkonto), führt weder die Vereinbarung noch die Wertgutschrift auf dem Arbeitszeitkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Rz. 192 gilt sinngemäß.
- 195 Wird das Wertguthaben des Arbeitszeitkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während der Freistellung) ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als Entgeltumwandlung anzuerkennen. Die Ausbuchung der Beträge aus dem Arbeitszeitkonto führt in diesem Fall nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser zugunsten der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung (vgl. Rz. 189).
- 196 Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im sog. Blockmodell gilt dies in der Arbeitsphase und der Freistellungsphase entsprechend. Folglich ist auch in der Freistellungsphase steuerlich von einer Entgeltumwandlung auszugehen, wenn vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung) vereinbart wird, das Wertguthaben des Arbeitszeitkontos oder den während der Freistellung auszuzahlenden Arbeitslohn zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen.

4. Behandlung laufender Zuwendungen des Arbeitgebers und Sonderzahlungen an umlagefinanzierte Pensionskassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG)

197 **Laufende Zuwendungen sind regelmäßig fortlaufend geleistete Zahlungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung an eine Pensionskasse, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren, sondern im Umlageverfahren finanziert wird. Hierzu gehören insbesondere Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - bzw. an eine kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskasse.**

198 **Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen, die an die Stelle der bei regulärem Verlauf zu entrichtenden laufenden Zuwendungen treten oder neben laufenden Beiträgen oder Zuwendungen entrichtet werden und zur Finanzierung des nicht kapitalgedeckten Versorgungssystems dienen. Hierzu gehören beispielsweise Zahlungen, die der Arbeitgeber anlässlich seines Ausscheidens aus einem umlagefinanzierten Versorgungssystem, des Wechsels von einem umlagefinanzierten zu einem anderen umlagefinanzierten Versorgungssystem oder der Zusammenlegung zweier nicht kapitalgedeckter Versorgungssysteme zu leisten hat.**

199 **Beispiel zum Wechsel der Zusatzversorgungskasse (ZVK):**

Die ZVK A wird auf die ZVK B überführt. Der Umlagesatz der ZVK A betrug bis zur Überführung 6 % vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Die ZVK B erhebt nur 4 % vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Der Arbeitgeber zahlt nach der Überführung auf die ZVK B für seine Arbeitnehmer zusätzlich zu den 4 % Umlage einen festgelegten Betrag, durch den die Differenz bei der Umlagenhöhe (6 % zu 4 % vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt) ausgeglichen wird.

Bei dem Differenzbetrag, den der Arbeitgeber nach der Überführung auf die ZVK B zusätzlich leisten muss, handelt es sich um eine steuerpflichtige Sonderzahlung gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG, die mit 15 % gem. § 40b Abs. 4 EStG pauschal zu besteuern ist.

200 **Zu den nicht zu steuernden Sanierungsgeldern gehören die Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die er anlässlich der Umstellung der Finanzierung des Versorgungssystems von der Umlagefinanzierung auf die Kapitaldeckung für die bis zur Umstellung bereits entstandenen Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften noch zu leisten hat. Gleiches gilt für die Zahlungen, die der Arbeitgeber im Fall der Umstellung auf der Leistungsseite für diese vor Umstellung bereits entstandenen Versorgungs-**

verpflichtungen und -anwartschaften in das Versorgungssystem leistet. Davon ist z.B. auszugehen wenn,

- **eine deutliche Trennung zwischen bereits entstandenen und neu entstehenden Versorgungsverpflichtungen sowie -anwartschaften sichtbar wird,**
- **der finanzielle Fehlbedarf zum Zeitpunkt der Umstellung hinsichtlich der bereits entstandenen Versorgungsverpflichtungen sowie -anwartschaften ermittelt wird und**
- **dieser Betrag ausschließlich vom Arbeitgeber als Zuschuss geleistet wird.**

201 **Beispiel zum Sanierungsgeld:**

Die ZVK A stellt ihre betriebliche Altersversorgung auf der Finanzierungs- und Leistungsseite um. Bis zur Systemumstellung betrug die Umlage 6,2 % vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Nach der Systemumstellung beträgt die Zahlung insgesamt 7,7 % vom Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Davon werden 4 % zugunsten der nun im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten Neuanwartschaften und 3,7 % für die weiterhin im Umlageverfahren finanzierten Anwartschaften einschließlich eines Sanierungsgeldes geleistet.

Die Ermittlung des nicht zu steuernden Sanierungsgeldes erfolgt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 2. Halbsatz EStG. Ein solches nicht zu steuerndes Sanierungsgeld liegt nur vor, soweit der bisherige Umlagesatz überstiegen wird.

Zahlungen nach der Systemumstellung insgesamt	7,7 %
Zahlungen vor der Systemumstellung	<u>6,2 %</u>
Nicht zu steuerndes Sanierungsgeld	1,5 %

Ermittlung der weiterhin nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG grundsätzlich zu steuernden Umlagezahlung:

Nach der Systemumstellung geleistete Zahlung für das Umlageverfahren einschließlich des Sanierungsgeldes	3,7 %
Nicht zu steuerndes Sanierungsgeld	<u>1,5 %</u>
grundsätzlich zu steuernde Umlagezahlung	2,2 %

5. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 3 EStG

aa) Begünstigter Personenkreis

- 202 Zu dem durch § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Personenkreis gehören alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV), unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, geringfügig Beschäftigte, in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte).
- 203 Die Steuerfreiheit setzt lediglich ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Aushilfstätigkeit handelt. Die Steuerfreiheit ist jedoch nicht bei Arbeitnehmern zulässig, die dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt haben.

bb) Begünstigte Aufwendungen

- 204 Zu den nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigten Aufwendungen gehören nur Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die vom Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung entrichtet werden, kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG dagegen nicht in Betracht (**siehe aber § 3 Nr. 56 EStG, Rz. 236 ff.**). Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, gehören letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip).
- 205 Steuerfrei sind sowohl die Beiträge des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge) als auch die Beiträge des Arbeitgebers, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden (vgl. Rz. 190 ff.). Im Fall der Finanzierung der Beiträge durch eine Entgeltumwandlung ist die Beachtung des Mindestbetrages gem. § 1a BetrAVG für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nicht erforderlich. Eigenbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) sind dagegen vom Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG ausgeschlossen, auch wenn sie vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden.
- 206 Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der vom Arbeitgeber zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistung gezahlte Beitrag nach bestimmten individuellen Kriterien dem einzelnen Arbeitnehmer zugeordnet wird. Allein die Verteilung eines vom Arbeitgeber gezahlten Gesamtbeitrags nach der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer genügt hingegen für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG nicht. Für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG ist nicht Voraussetzung, dass sich die Höhe der zugesagten Versorgungsleistung an der Höhe des eingezahlten Beitrags des Arbeitgebers

orientiert, da der Arbeitgeber nach § 1 BetrAVG nicht nur eine Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine beitragsorientierte Leistungszusage, sondern auch eine Leistungszusage erteilen kann.

- 207 Maßgeblich für die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ist auch bei einer Beschäftigung in den neuen Ländern oder Berlin (Ost) die in dem Kalenderjahr gültige Beitragsbemessungsgrenze (West). Zusätzlich zu diesem Höchstbetrag können Beiträge, die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Versorgungszusage (Neuzusage, vgl. Rz. 245 ff.) geleistet werden, bis zur Höhe von 1.800 € steuerfrei bleiben. Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für den Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden (vgl. Rz. 259). Bei den Höchstbeträgen des § 3 Nr. 63 EStG handelt es sich jeweils um Jahresbeträge. Eine zeitanteilige Kürzung der Höchstbeträge ist daher nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Jahres besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. Die Höchstbeträge können erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie in einem vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft hat. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge und des Betriebsübergangs nach § 613a BGB kommt dies dagegen nicht in Betracht.
- 208 Soweit die Beiträge die Höchstbeträge übersteigen, sind sie individuell zu besteuern. Für die individuell besteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug **nach § 10a** und Zulage **nach** Abschnitt XI EStG in Betracht kommen (vgl. Rz. 228 ff.). Zur Übergangsregelung des § 52 Abs. 52a EStG siehe Rz. 255 ff.
- 209 Bei monatlicher Zahlung der Beiträge bestehen keine Bedenken, wenn die Höchstbeträge in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Stellt der Arbeitgeber vor Ablauf des Kalenderjahres, z.B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht (spätester Zeitpunkt hierfür ist die Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung) oder der monatliche Teilbetrag künftig so geändert werden, dass die Höchstbeträge ausgeschöpft werden.
- 210 Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind steuerfrei, soweit sie die Höchstbeträge (4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sowie 1.800 €) nicht übersteigen. Die Höchstbeträge werden zunächst durch diese Beiträge ausgefüllt. Sofern die Höchstbeträge dadurch nicht ausgeschöpft worden sind, sind die auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zu berücksichtigen.

cc) Begünstigte Auszahlungsformen

- 211 Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) vorgesehen ist. Im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit z.B. für den Fall der Vollendung des **25. Lebensjahres** der Kinder (**siehe auch Rz. 186; bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt wurden, ist grundsätzlich das 27. Lebensjahr maßgebend**), der Wiederheirat der Witwe/ des Witwers, dem Ende der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze) ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Rente oder ein Auszahlungsplan zeitlich befristet ist. Von einer Rente oder einem Auszahlungsplan ist auch noch auszugehen, wenn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Die zu Beginn der Auszahlungsphase zu treffende Entscheidung und Entnahme des Teilkapitalbetrags aus diesem Vertrag (Rz. 127) führt zur Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Allein die Möglichkeit, anstelle dieser Auszahlungsformen eine Einmalkapitalauszahlung (100 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) zu wählen, steht der Steuerfreiheit noch nicht entgegen. Die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung anstelle einer Rente oder eines Auszahlungsplans zu wählen, gilt nicht nur für Altersversorgungsleistungen, sondern auch für Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer zugunsten einer Einmalkapitalauszahlung, so sind von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht mehr erfüllt und die Beitragsleistungen zu besteuern. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechtes innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beitragsleistungen weiterhin nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen werden. **Für die Berechnung der Jahresfrist ist dabei auf das im Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes vertraglich vorgesehene Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (vertraglich vorgesehener Beginn der Altersversorgungsleistung) abzustellen. Da die Auszahlungsphase bei der Hinterbliebenenleistung erst mit dem Zeitpunkt des Todes des ursprünglich Berechtigten beginnt, ist es in diesem Fall aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn das Wahlrecht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des ursprünglich Berechtigten ausgeübt wird.** Bei Auszahlung oder anderweitiger wirtschaftlicher Verfügung ist der Einmalkapitalbetrag gem. § 22 Nr. 5 EStG zu besteuern (**siehe dazu Rz. 268 ff.**)

dd) Sonstiges

- 212 Eine Steuerfreiheit der Beiträge kommt nicht in Betracht, soweit es sich hierbei nicht um Arbeitslohn im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sondern um eine verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG handelt. Die allgemeinen Grundsätze zur Abgrenzung zwischen verdeckter Gewinnausschüttung und Arbeitslohn sind hierbei zu beachten.
- 213 Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und - bei Direktversicherungen - an Versicherungsunternehmen in der EU sowie in Drittstaaten, mit denen besondere Abkommen abgeschlossen worden sind, können nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigt sein, wenn der ausländische Pensionsfonds, die ausländische Pensionskasse oder das ausländische Versicherungsunternehmen **versicherungsaufsichtsrechtlich** zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugunsten von Arbeitnehmern in inländischen Betriebsstätten befugt sind.
- 214 **Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch die Beiträge des Arbeitgebers an eine ZVK (wie z.B. zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb -, zur Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO - oder zum Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft - ZLF -), die er nach der jeweiligen Satzung der Versorgungseinrichtung als Pflichtbeiträge für die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer zusätzlich zu den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen hat, ebenfalls im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG kommt für diese Beiträge nicht in Betracht.**

b) Ausschluss der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG

aa) Personenkreis

- 215 Auf die Steuerfreiheit können grundsätzlich nur Arbeitnehmer verzichten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (§§ 1a, 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Alle anderen Arbeitnehmer können von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

bb) Höhe und Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts

- 216 Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hat, ist eine individuelle Besteuerung dieser Beiträge bereits auf Verlangen des Arbeitnehmers durchzuführen. In allen anderen Fällen der Entgeltumwandlung (z.B. Entgeltumwandlungsvereinbarung aus dem Jahr 2001 oder früher) ist die individuelle Besteuerung der Beiträge

hingegen nur aufgrund einvernehmlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich. Bei rein arbeitgeberfinanzierten Beiträgen kann auf die Steuerfreiheit nicht verzichtet werden (vgl. Rz. 210).

- 217 Die Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG muss bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die entsprechende Gehaltsänderungsvereinbarung steuerlich noch anzuerkennen ist (vgl. Rz. 192).
- 218 Eine nachträgliche Änderung der steuerlichen Behandlung der im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge ist nicht zulässig.

c) Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG

- 219 Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, können im Rahmen des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG steuerfrei belassen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit ist dabei begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus 1.800 € vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat. Sowohl bei der Ermittlung der zu vervielfältigenden als auch der zu kürzenden Jahre sind nur die Kalenderjahre ab 2005 zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Dienstverhältnis zu dem Arbeitgeber tatsächlich bestanden hat. Die Vervielfältigungsregelung steht jedem Arbeitnehmer aus demselben Dienstverhältnis insgesamt nur einmal zu. Werden die Beiträge statt als Einmalbeitrag in Teilbeträgen geleistet, sind diese so lange steuerfrei, bis der für den Arbeitnehmer maßgebende Höchstbetrag ausgeschöpft ist. Eine Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG ist nicht möglich, wenn gleichzeitig die Vervielfältigungsregelung des § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. auf die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, angewendet wird (vgl. Rz. 261). Eine Anwendung ist ferner nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Steuerfreiheit der Beiträge zu dieser Direktversicherung zugunsten der Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. verzichtet hatte (vgl. Rz. 255 ff.).

6. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG

- 220 Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass vom Arbeitgeber ein Antrag nach § 4d Abs. 3 EStG oder § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG gilt auch dann, wenn beim übertragenden Unternehmen keine Zuwendungen i.S.v. § 4d Abs. 3

EStG oder Leistungen i.S.v. § 4e Abs. 3 EStG im Zusammenhang mit der Übernahme einer Versorgungsverpflichtung durch einen Pensionsfonds anfallen. **Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt die Anwendung von § 3 Nr. 66 EStG nur für Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdienten Versorgungsanwartschaften geleistet werden (sog. „Past-Service“); Zahlungen an den Pensionsfonds für zukünftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. „Future-Service“) sind ausschließlich in dem begrenzten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei; zu weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abgrenzung von „Past-“ und „Future-Service“, siehe BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2006, BStBl I S. 709.**

7. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55 EStG

- 221 Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen Altersversorgung (Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. § 4 Abs. 3 BetrAVG gibt dem Arbeitnehmer für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden, das Recht, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem ehemaligen Arbeitgeber zu verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist und der Übertragungswert die im Zeitpunkt der Übertragung maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.
- 222 **§ 3 Nr. 55 EStG und Rz. 221 gelten entsprechend für Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder geringfügig Beschäftigte).**
- 223 Der geleistete Übertragungswert ist nach § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG steuerfrei, wenn die betriebliche Altersversorgung sowohl beim ehemaligen Arbeitgeber als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird. Es ist nicht Voraussetzung, dass beide Arbeitgeber auch den gleichen Durchführungsweg gewählt haben. Um eine Rückabwicklung der steuerlichen Behandlung der Beitragsleistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung vor der Übertragung (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63, 66 EStG, individuelle Besteuerung, Besteuerung nach § 40b EStG) zu verhindern, bestimmt § 3 Nr. 55 Satz 3 EStG, dass die auf dem Übertragungsbetrag beruhenden Versorgungsleistungen weiterhin zu den

Einkünften gehören, zu denen sie gehört hätten, wenn eine Übertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hätte.

- 224 Der Übertragungswert ist gem. § 3 Nr. 55 Satz 2 EStG auch steuerfrei, wenn er vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder an eine andere Unterstützungskasse geleistet wird.
- 225 Die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 55 EStG kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen Arbeitgeber als Direktzusage oder mittels einer Unterstützungskasse ausgestaltet war, während sie beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung abgewickelt wird. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall. Ebenso kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 55 EStG bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB nicht in Betracht, da in einem solchen Fall die Regelung des § 4 BetrAVG keine Anwendung findet.
- 226 Wird die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung abgewickelt, liegt im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lediglich ein Schuldnerwechsel und damit für den Arbeitnehmer kein lohnsteuerlich relevanter Vorgang vor. Entsprechendes gilt im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, wenn die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen Arbeitgeber über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse durchgeführt wird. **Zufluss von Arbeitslohn liegt hingegen vor im Fall der Ablösung einer gegenüber einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erteilten Pensionszusage, bei der nach der Ausübung eines zuvor eingeräumten Wahlrechtes auf Verlangen des Gesellschafter-Geschäftsführers der Ablösungsbetrag zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird (BFH-Urteil vom 12. April 2007 - VI R 6/02 -, BStBl II S. 581).**

8. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt durch Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung (Schuldbeitritt) oder Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen

- 227 **Bei der Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt durch Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung (Schuldbeitritt) oder durch Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen - ohne inhaltliche Veränderung der Zusage - handelt es sich weiterhin um eine Direktzusage des Arbeitgebers (siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005, BStBl I S. 1052). Aus lohnsteuerlicher Sicht bleibt es folglich bei den für eine Direktzusage geltenden steuerlichen Regelungen, d.h. es liegen erst bei Auszahlung der Versorgungsleistungen - durch den Dritten bzw. durch die Pensions-**

gesellschaft anstelle des Arbeitgebers - Einkünfte im Sinne des § 19 EStG vor. Der Lohnsteuerabzug kann in diesem Fall mit Zustimmung des Finanzamts anstelle vom Arbeitgeber auch von dem Dritten bzw. der Pensionsgesellschaft vorgenommen werden (§ 38 Abs. 3a Satz 2 EStG).

9. Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG

- 228 Zahlungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung können als Altersvorsorgebeiträge durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG gefördert werden (§ 82 Abs. 2 EStG). Die zeitliche Zuordnung der Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG richtet sich grundsätzlich nach den für die Zuordnung des Arbeitslohns geltenden Vorschriften (§ 38a Abs. 3 EStG; **R 39b.2, 39b.5 und 39b.6 LStR**).
- 229 Um Beiträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich nur, wenn die Beiträge für eine vom Arbeitgeber aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zugesagte Versorgungsleistung erbracht werden (§ 1 BetrAVG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beiträge ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert werden, auf einer Entgeltumwandlung beruhen oder es sich um Eigenbeiträge des Arbeitnehmers handelt (§ 1 Abs. 1 und 2 BetrAVG). Im Übrigen sind Rz. 184 ff. zu beachten.
- 230 Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist neben der individuellen Besteuerung der Beiträge, dass die Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG) vorgesehen ist. Die steuerliche Förderung von Beitragsteilen, die zur Absicherung einer Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, kommt nur dann in Betracht, wenn die Auszahlung in Form einer Rente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; vgl. Rz. 211) vorgesehen ist. Rente oder Auszahlungsplan in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden. Die zu Beginn der Auszahlungsphase zu treffende Entscheidung und Entnahme des Teilkapitalbetrags aus diesem Vertrag (Rz. 127) führt zur Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Allein die Möglichkeit, anstelle dieser Auszahlungsformen eine Einmalkapitalauszahlung (100 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) zu wählen, steht der Förderung noch nicht entgegen. Die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung anstelle einer Rente oder eines Auszahlungsplans zu wählen, gilt nicht nur für Altersversorgungsleistungen, sondern auch für Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen. Entscheidet sich der Arbeitnehmer zugunsten einer Einmalkapitalauszahlung, so sind von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 10a und Abschnitt XI EStG nicht

mehr erfüllt und die Beitragsleistungen können nicht mehr gefördert werden. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechtes innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beitragsleistungen weiterhin nach § 10a/Abschnitt XI EStG gefördert werden. **Für die Berechnung der Jahresfrist ist dabei auf das im Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes vertraglich vorgesehene Ausscheiden aus dem Erwerbsleben (vertraglich vorgesehener Beginn der Altersversorgungsleistung) abzustellen. Da die Auszahlungsphase bei der Hinterbliebenenleistung erst mit dem Zeitpunkt des Todes des ursprünglich Berechtigten beginnt, ist es in diesem Fall aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt ausgeübt wird.** Bei Auszahlung des Einmalkapitalbetrags handelt es sich um eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG (vgl. Rz. 286 f.), soweit sie auf steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruht. Da es sich bei der Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlung nicht um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG (weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit) handelt, kommt eine Anwendung der Fünftelungsregelung des § 34 EStG auf diese Zahlungen nicht in Betracht.

- 231 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG sind auch die Beiträge des ehemaligen Arbeitnehmers, die dieser im Fall einer zunächst ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanzierten und nach § 3 Nr. 63 oder § 10a/Abschnitt XI EStG geförderten betrieblichen Altersversorgung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG selbst erbringt. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Finanzierung durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers.
- 232 Die vom Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG selbst zu erbringenden Beiträge müssen nicht aus individuell versteuertem Arbeitslohn stammen (z.B. Finanzierung aus steuerfreiem Arbeitslosengeld). Gleiches gilt, soweit der Arbeitnehmer trotz eines weiter bestehenden Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf Arbeitslohn mehr hat und anstelle der Beiträge aus einer Entgeltumwandlung die Beiträge selbst erbringt (z.B. während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit, des Bezugs von Krankengeld oder auch § 1a Abs. 4 BetrAVG) oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung entrichtet werden (z.B. nach §§ 14a und 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes).
- 233 Voraussetzung für die Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG ist in den Fällen der Rz. 231 f., dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört. Die zeitliche Zuordnung dieser Altersvorsorgebeiträge richtet sich grundsätzlich nach § 11 Abs. 2 EStG.

- 234 Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören nur Beiträge, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden. Für Umlagen, die an eine Versorgungseinrichtung gezahlt werden, kommt die Förderung dagegen nicht in Betracht. Werden sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, gehören letztere nur dann zu den begünstigten Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip).
- 235 Die Versorgungseinrichtung hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung zu erteilen (§ 92 EStG). Diese Bescheinigung muss u.a. den Stand des Altersvorsorgevermögens ausweisen (§ 92 Nr. 5 EStG). Bei einer Leistungszusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BetrAVG) und einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) kann stattdessen der Barwert der verdienten Anwartschaft bescheinigt werden.

10. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG

aa) Begünstigter Personenkreis

- 236 **Rz. 202 f. gelten entsprechend.**

bb) Begünstigte Aufwendungen

- 237 **Zu den nach § 3 Nr. 56 EStG begünstigten Aufwendungen gehören nur laufende Zuwendungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung an eine Pensionskasse, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren, sondern im Umlageverfahren finanziert wird (wie z.B. Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - bzw. an eine kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskasse). Soweit diese Zuwendungen nicht nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei bleiben, können sie individuell oder nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG pauschal besteuert werden. Im Übrigen gelten Rz. 205 bis 207 Satz 1 und 4 ff., Rz. 209 bis 211 entsprechend. Danach ist z.B. der Arbeitnehmereigenanteil an einer Umlage nicht steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG.**
- 238 **Werden von der Versorgungseinrichtung sowohl Zuwendungen/Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, ist § 3 Nr. 56 EStG auch auf die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge anwendbar, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen (Trennungsprinzip, Rz. 204) nicht erfolgt.**
- 239 **Erfolgt eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen, ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Beiträge**

rein arbeitgeberfinanziert sind oder auf einer Entgeltumwandlung beruhen. Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge mindern den Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG (§ 3 Nr. 56 Satz 3 EStG). Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG sind daher nur steuerfrei, soweit die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge den Höchstbetrag des § 3 Nr. 56 EStG unterschreiten. Eine Minderung nach § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG ist immer nur in dem jeweiligen Dienstverhältnis vorzunehmen; die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 56 EStG bleibt somit unberührt, wenn z.B. erst in einem späteren ersten Dienstverhältnis Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bleiben.

240 **Beispiel:**

Arbeitgeber A zahlt in 2008 an seine ZVK einen Betrag i.H.v.:

- 240 € (12 x 20 €) zugunsten einer getrennt verwalteten und abgerechneten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
- 1.680 € (12 x 140 €) zugunsten einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung.

Der Beitrag i.H.v. 240 € ist steuerfrei gem. § 3 Nr. 63 EStG, denn der entsprechende Höchstbetrag wird nicht überschritten.

Von der Umlage sind 396 € steuerfrei gem. § 3 Nr. 56 Satz 1 und 3 EStG (grundsätzlich 1.680 €, aber maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze 2008 in der allgemeinen Rentenversicherung i.H.v. 636 € abzüglich 240 €). Die verbleibende Umlage i.H.v. 1.284 € (1.680 € abzüglich 396 €) ist individuell ~~oder~~ gem. § 40b Abs. 1 und 2 EStG pauschal zu besteuern.

241 Es bestehen keine Bedenken gegen eine Kalenderjahr bezogene Betrachtung hinsichtlich der gem. § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG vorzunehmenden Verrechnung, wenn sowohl nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge als auch nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Zuwendungen erbracht werden sollen. Stellt der Arbeitgeber vor Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung fest (z.B. wegen einer erst im Laufe des Kalenderjahres vereinbarten nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Entgeltumwandlung aus einer Sonderzuwendung), dass die ursprüngliche Betrachtung nicht mehr zutreffend ist, hat er eine Korrektur vorzunehmen.

242 **Beispiel:**

Arbeitgeber A zahlt ab dem 1. Januar 2008 monatlich an eine ZVK 140 € zugunsten einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung; nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge werden nicht entrichtet. Aus dem Dezembergehalt (Gehaltszahlung 15. Dezember 2008) wandelt der Arbeitnehmer einen Betrag i.H.v. 240 € zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung um (wobei die Mitteilung an den Arbeitgeber am 5. Dezember 2008 erfolgt).

Der Beitrag i.H.v. 240 € ist vorrangig steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG.

Von der Umlage wurde bisher ein Betrag i.H.v. 583 € (= 11 x 53 € [1 % der Beitragsbemessungsgrenze 2008 in der allgemeinen Rentenversicherung i.H.v. 636 €, verteilt auf 12 Monate]) nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei belassen.

Im Monat Dezember 2008 ist die steuerliche Behandlung der Umlagezahlung zu korrigieren, denn nur ein Betrag i.H.v. 396 € (636 € abzüglich 240 €) kann steuerfrei gezahlt werden. Ein Betrag i.H.v. 187 € (583 € abzüglich 396 €) ist noch individuell oder pauschal zu besteuern. Der Arbeitgeber kann wahlweise den Lohnsteuerabzug der Monate 01/2008 bis 11/2008 korrigieren oder im Dezember 2008 den Betrag als sonstigen Bezug behandeln. Der Betrag für den Monat Dezember 2008 i.H.v. 140 € ist individuell oder pauschal zu besteuern.

11. Anwendung des § 40b EStG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung

- 243 § 40b EStG erfasst nur noch Zuwendungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung an eine Pensionskasse, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren, sondern im Umlageverfahren finanziert wird (wie z.B. Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - bzw. an eine kommunale oder kirchliche Zusatzversorgungskasse). **Werden für den Arbeitnehmer solche Zuwendungen laufend geleistet, bleiben diese ab 1. Januar 2008 zunächst im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei. Die den Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG übersteigenden Zuwendungen können dann nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG pauschal besteuert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zuwendungen aufgrund einer Alt- oder Neuzusage geleistet werden. Lediglich für den Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wurde die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG grundsätzlich zum 1. Januar 2005 aufgehoben.** Werden von einer Versorgungseinrichtung sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, ist **dann** § 40b EStG auch auf die im Kapitaldeckungsverfahren erhobenen Beiträge anwendbar, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen (Trennungsprinzip, Rz. 204) nicht erfolgt.

244 Zuwendungen des Arbeitgebers **im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG** an eine Pensionskasse **sind** in voller Höhe pauschal nach § 40b **Abs. 4 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2007 mit 15 % zu besteuern**. Dazu gehören z.B. Gegenwertzahlungen nach § 23 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL -. **Für die Anwendung des § 40b Abs. 4 EStG ist es unerheblich, wenn an die Versorgungseinrichtung keine weiteren laufenden Beiträge oder Zuwendungen geleistet werden.**

12. Übergangsregelungen § 52 Abs. 6 und 52a EStG zur Anwendung der §§ 3 Nr. 63 EStG und 40b EStG a.F.

a) Abgrenzung von Alt- und Neuzusage

245 Für die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG sowie § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. kommt es darauf an, ob die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 (Altzusage) oder nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusage) erteilt wurde.

246 Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, ist grundsätzlich die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend (z.B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag). Entscheidend ist danach nicht, wann Mittel an die Versorgungseinrichtung fließen. Bei kollektiven, rein arbeitgeberfinanzierten Versorgungsregelungen ist die Zusage daher in der Regel mit Abschluss der Versorgungsregelung bzw. mit Beginn des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers erteilt. Ist die erste Dotierung durch den Arbeitgeber erst nach Ablauf einer von vornherein arbeitsrechtlich festgelegten Wartezeit vorgesehen, so wird der Zusagezeitpunkt dadurch nicht verändert. Im Fall der ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanzierten Zusage gilt diese regelmäßig mit Abschluss der erstmaligen Gehaltsänderungsvereinbarung (vgl. auch Rz. 190 ff.) als erteilt. Liegen zwischen der Gehaltsänderungsvereinbarung und der erstmaligen Herabsetzung des Arbeitslohns mehr als 12 Monate, gilt die Versorgungszusage erst im Zeitpunkt der erstmaligen Herabsetzung als erteilt.

247 Die Änderung einer solchen Versorgungszusage stellt aus steuerrechtlicher Sicht unter dem Grundsatz der Einheit der Versorgung insbesondere dann keine Neuzusage dar, wenn bei ansonsten unveränderter Versorgungszusage:

- die Beiträge und/oder die Leistungen erhöht oder vermindert werden,
- die Finanzierungsform ersetzt oder ergänzt wird (rein arbeitgeberfinanziert, Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BetrAVG),

- der Versorgungsträger/Durchführungsweg gewechselt wird,
- die zu Grunde liegende Rechtsgrundlage gewechselt wird (z.B. bisher tarifvertraglich jetzt einzelvertraglich),
- eine befristete Entgeltumwandlung erneut befristet oder unbefristet fortgesetzt wird.

248 Eine Altzusage liegt auch im Fall der Übernahme der Zusage (Schuldübernahme) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG durch den neuen Arbeitgeber und bei Betriebsübergang nach § 613a BGB vor.

249 Um eine Neuzusage handelt es sich neben den in Rz. 246 aufgeführten Fällen insbesondere,

- soweit die bereits erteilte Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken erweitert wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist,
- im Fall der Übertragung der Zusage beim Arbeitgeberwechsel nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG.

250 **Werden einzelne Leistungskomponenten der Versorgungszusage im Rahmen einer von vornherein vereinbarten Wahloption verringert, erhöht oder erstmals aufgenommen (z.B. Einbeziehung der Hinterbliebenenabsicherung nach Heirat) und kommt es infolge dessen nicht zu einer Beitragsanpassung, liegt keine Neuzusage vor; es handelt sich weiterhin um eine Altzusage.**

251 **Aus steuerlicher Sicht ist es möglich, mehrere Versorgungszusagen nebeneinander, also neben einer Altzusage auch eine Neuzusage zu erteilen (z.B. „alte“ Direktversicherung und „neuer“ Pensionsfonds).**

252 **Wurde vom Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2005 eine Versorgungszusage erteilt (Altzusage) und im Rahmen eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder Direktversicherung durchgeführt, bestehen aus steuerlicher Sicht keine Bedenken, wenn auch nach einer Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber unter Anwendung des „Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse“ oder vergleichbaren Regelungen zur Übertragung von Versicherungen in Pensionskassen oder Pensionsfonds weiterhin von einer Altzusage ausgegangen wird. Dies gilt auch, wenn sich dabei die bisher abgesicherten biometrischen Risiken ändern, ohne dass damit eine Beitragsänderung verbunden ist. Die Höhe des Rechnungszinses spielt dabei für die lohnsteuerliche Beurteilung keine Rolle. Es wird in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn die Beiträge für die Direktversicherung oder an eine Pensionskasse vom neuen Arbeitgeber weiter pauschal besteuert werden (§ 52 Abs. 6 und 52a EStG i.V.m. § 40b EStG a.F.). Zu der Frage der Novation und des Zuflusses von Zinsen**

siehe Rz. 35 des BMF-Schreibens vom 22. August 2002, BStBl I S. 827 und Rz. 88 ff. des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2005, BStBl 2006 I S. 92.

- 253 **Entsprechendes gilt, wenn der (Alt-)Vertrag unmittelbar vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird. Auch insoweit bestehen keine Bedenken, wenn weiterhin von einer Altzusage ausgegangen wird und die Beiträge nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden.**
- 254 **Wird eine vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Direktversicherung (Altzusage) oder Versicherung in einer Pensionskasse nach § 2 Abs. 2 oder 3 BetrAVG infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses auf den Arbeitnehmer übertragen (versicherungsvertragliche Lösung), dann von diesem zwischenzeitlich privat (z.B. während der Zeit einer Arbeitslosigkeit) und später von einem neuen Arbeitgeber wieder als Direktversicherung oder Pensionskasse fortgeführt, bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen bei dem neuen Arbeitgeber weiterhin von einer Altzusage ausgegangen wird. Das bedeutet insbesondere, dass der Versicherungsvertrag trotz der privaten Fortführung und der Übernahme durch den neuen Arbeitgeber - abgesehen von den in Rz. 247 f. genannten Fällen - keine wesentlichen Änderungen erfahren darf. Der Zeitraum der privaten Fortführung sowie die Tatsache, ob in dieser Zeit Beiträge geleistet oder der Vertrag beitragsfrei gestellt wurde, ist insoweit unmaßgeblich. Es wird in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn die Beiträge für die Direktversicherung oder Pensionskasse vom neuen Arbeitgeber weiter pauschal besteuert werden (§ 52 Abs. 6 und 52a EStG i.V.m. § 40b EStG a.F.).**
- b) Weiteranwendung des § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F.**
- 255 Auf Beiträge zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die aufgrund von Altzusagen geleistet werden, kann § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. unter folgenden Voraussetzungen weiter angewendet werden:
- 256 Beiträge für eine Direktversicherung, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllen, können weiterhin vom Arbeitgeber nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden, ohne dass es hierfür einer Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bedarf.
- 257 Beiträge für eine Direktversicherung, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen, können nur dann nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden, wenn der Arbeitnehmer zuvor gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat; dies gilt auch dann, wenn der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bereits durch anderweitige Beitragsleistungen vollständig ausgeschöpft wird. Handelt es sich um rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und wird die Pauschalsteuer nicht auf

den Arbeitnehmer abgewälzt, kann von einer solchen Verzichtserklärung bereits dann ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer der Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. bis zum Zeitpunkt der ersten Beitragsleistung in 2005 nicht ausdrücklich **widersprochen hat**. In allen anderen Fällen ist eine Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin nach § 40b EStG a.F. pauschal zu versteuern, spätestens bis zum 30. Juni 2005 **zugestimmt hat**. Erfolgte die Verzichtserklärung erst nach Beitragszahlung, kann § 40b EStG a.F. für diese Beitragszahlung/en nur dann weiter angewendet und die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG rückgängig gemacht werden, wenn die Lohnsteuerbescheinigung **im Zeitpunkt der Verzichtserklärung** noch nicht übermittelt oder ausgeschrieben worden **war**. Im Fall eines späteren Arbeitgeberwechsels ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG die Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin nach § 40b EStG a.F. pauschal zu versteuern, spätestens bis zur ersten Beitragsleistung zustimmt.

- 258 Beiträge an Pensionskassen können nach § 40b EStG a.F. insbesondere dann weiterhin pauschal besteuert werden, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die wegen der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG individuell versteuert werden, 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt. Wurde im Fall einer Altzusage bisher lediglich § 3 Nr. 63 EStG angewendet und wird der Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erst nach dem 31. Dezember 2004 durch eine Beitragserhöhung überschritten, ist eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. für die übersteigenden Beiträge möglich. Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt, da er nur dann zur Anwendung gelangt, wenn es sich um eine Neuzusage handelt.

c) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F.

- 259 Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für eine Neuzusage kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die für den Arbeitnehmer aufgrund einer Altzusage geleisteten Beiträge bereits nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe der pauschal besteuerten Beiträge und somit auch unabhängig davon, ob der Dotierungsrahmen des § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. (1.752 €) voll ausgeschöpft wird oder nicht. Eine Anwendung des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 € kommt aber dann in Betracht, wennz.B. bei einem Beitrag zugunsten der Altzusage statt der Weiteranwendung des § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. dieser Beitrag individuell besteuert wird.

- 260 Werden für den Arbeitnehmer im Rahmen einer umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung **Zuwendungen** an eine Pensionskasse geleistet **und werden diese - soweit sie nicht nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei bleiben (vgl. Rz. 236 ff.)** - pauschal besteuert, ist § 40b Abs. 1 und 2 EStG anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob die **umlagefinanzierten Zuwendungen** aufgrund einer Alt- oder Neuzusage geleistet werden. Lediglich für den Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wurde die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG grundsätzlich zum 1. Januar 2005 aufgehoben. **Werden von einer Versorgungseinrichtung sowohl Umlagen als auch Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, wird die Inanspruchnahme des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 € nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für getrennt im Kapitaldeckungsverfahren erhobene Beiträge (Rz. 204) somit durch nach § 40b EStG pauschal besteuerte Zuwendungen zugunsten der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung nicht ausgeschlossen.**
- d) Verhältnis von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG und § 40b Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.**
- 261 Begünstigte Aufwendungen (Rz. 204 ff.), die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2004 leistet, können entweder nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG steuerfrei belassen oder nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. pauschal besteuert werden. Für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG kommt es nicht darauf an, ob die Zusage vor oder nach dem 1. Januar 2005 erteilt wurde; sie muss allerdings die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen (vgl. insbesondere Rz. 211 und 296). Die Anwendung von § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG ist allerdings ausgeschlossen, wenn gleichzeitig § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. auf die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses leistet, angewendet wird. Eine Anwendung ist ferner nicht möglich, wenn der Arbeitnehmer bei Beiträgen für eine Direktversicherung auf die Steuerfreiheit der Beiträge zu dieser Direktversicherung zugunsten der Weiteranwendung des § 40b EStG a.F. verzichtet hatte (vgl. Rz. 255 ff.). Bei einer Pensionskasse hindert die Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. die Inanspruchnahme des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG nicht. Für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. ist allerdings Voraussetzung, dass die begünstigten Aufwendungen zugunsten einer Altzusage geleistet werden. **Da allein die Erhöhung der Beiträge und/oder Leistungen bei einer ansonsten unveränderten Versorgungszusage nach Rz. 247 noch nicht zu einer Neuzusage führt, kann die Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG a.F. auch dann genutzt werden, wenn der Arbeitnehmer erst nach dem 1. Januar 2005 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.** Die Höhe der begünstigten Beiträge muss dabei nicht bereits bei Erteilung dieser Zusage bestimmt worden sein. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen bei einer Altzusage bisher lediglich § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde und der Höchstbetrag von 4 % der

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erst durch die Beiträge, die der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 2004 leistet, überschritten wird.

e) Keine weitere Anwendung von § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. auf Neuzusagen

262 Auf Beiträge, die aufgrund von Neuzusagen geleistet werden, kann § 40b Abs. 1 und 2 EStG a.F. nicht mehr angewendet werden. Die Beiträge bleiben bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 € grundsätzlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

f) Verhältnis von § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG a.F., wenn die betriebliche Altersversorgung nebeneinander bei verschiedenen Versorgungseinrichtungen durchgeführt wird

263 Leistet der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG begünstigte Beiträge an verschiedene Versorgungseinrichtungen, kann er § 40b EStG a.F. auf Beiträge an Pensionskassen unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der Beitragszahlung anwenden, wenn die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Pauschalbesteuerung dem Grunde nach vorliegen. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Anwendung des § 40b EStG a.F. bereits feststehen oder zumindest konkret beabsichtigt sein, die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Steuerfreiheit noch nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. - ggf. teilweise - rückgängig gemacht werden; spätester Zeitpunkt hierfür ist die Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung.

264 Im Jahr der Errichtung kann der Arbeitgeber für einen neu eingerichteten Durchführungsweg die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen, wenn er die für den bestehenden Durchführungsweg bereits in Anspruch genommene Steuerfreiheit rückgängig gemacht und die Beiträge nachträglich bis zum Dotierungsrahmen des § 40b EStG a.F. (1.752 €) pauschal besteuert hat.

III. Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen

1. Allgemeines

265 Die Leistungen aus einer Versorgungszusage des Arbeitgebers können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte sein oder nicht der Besteuerung unterliegen.

2. Direktzusage und Unterstützungskasse

- 266 Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aufgrund einer Direktzusage und Versorgungsleistungen einer Unterstützungskasse führen zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).
- 267 **Werden solche Versorgungsleistungen nicht fortlaufend, sondern in einer Summe gezahlt, handelt es sich um Vergütungen (Arbeitslohn) für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (vgl. BFH-Urteil vom 12.04.2007, BStBl II S. 581), die bei Zusammenballung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG zu besteuern sind. Die Gründe für eine Kapitalisierung von Versorgungsbezügen sind dabei unerheblich. Im Fall von Teilkapitalauszahlungen ist dagegen der Tatbestand der Zusammenballung nicht erfüllt; eine Anwendung des § 34 EStG kommt daher für diese Zahlungen nicht in Betracht.**

3. Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds

- 268 Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus einer Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds in der Auszahlungsphase **erfolgt nach § 22 Nr. 5 EStG (lex specialis, vgl. Rz. 94 ff.). Der Umfang der Besteuerung** hängt davon ab, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (vgl. Rz. 202 ff.), nach § 3 Nr. 66 EStG (vgl. Rz. 220) oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG (vgl. Rz. 228 ff.) gefördert wurden **oder die Leistungen auf steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG basieren. Dies gilt auch für Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der Invalidität oder von Hinterbliebenen. Dabei ist grundsätzlich von einer einheitlichen Versorgungszusage und somit für den Aufteilungsmaßstab von einer einheitlichen Behandlung der Beitragskomponenten für Alter und Zusatzrisiken auszugehen. Ist nur die Absicherung von Zusatzrisiken Gegenstand einer Versorgungszusage, ist für den Aufteilungsmaßstab auf die gesamte Beitragsphase und nicht allein auf den letzten geleisteten Beitrag abzustellen.** Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören insbesondere die nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten sowie die vor dem 1. Januar 2002 erbrachten Beiträge an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung. **Die Besteuerung erfolgt auch dann nach § 22 Nr. 5 EStG, wenn ein Direktversicherungsvertrag ganz oder teilweise privat fortgeführt wird.**
- 269 **Im Fall von Teil- bzw. Einmalkapitalauszahlungen handelt es sich nicht um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG. Es liegt weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor. Daher kommt eine Anwendung der Fünftelungsregelung des § 34 EStG auf diese Zahlungen nicht in Betracht.**

a) Leistungen, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen

- 270 Leistungen aus Altzusagen (vgl. Rz. 245 ff.), die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind, wenn es sich um **eine lebenslange Rente, eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder um eine Hinterbliebenenrente** handelt, als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 **Buchstabe a** i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil zu besteuern.
- 271 Handelt es sich **um Renten im Sinne der Rz. 270** aus Neuzusagen (vgl. Rz. 245 ff.), die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG erfüllen, sind diese als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 **Buchstabe a** i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu besteuern. Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht vor, erfolgt die Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 Satz 2 **Buchstabe a** i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil.
- 272 **Auf andere als die in Rz. 270 f. genannten Leistungen (z.B. Kapitalauszahlungen, Teilraten aus Auszahlungsplänen, Abfindungen) sind die Regelungen in Rz. 111 entsprechend anzuwenden. Zu Leistungen aus einer reinen Risikoversicherung vgl. insoweit Rz. 7 des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2005, BStBl I 2006 S. 92.**

b) Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen

- 273 Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung (vgl. auch Rz. 104 f.).

c) Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen

- 274 Beruhen die Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden (vgl. Rz. 106 ff.). Für die Frage des Aufteilungsmaßstabs ist das BMF-Schreiben vom 11. November 2004, BStBl I S. **1061** anzuwenden.
- 275 Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen sie als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Form der Rente oder als Kapitalauszahlung geleistet werden.
- 276 Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, gelten die Regelungen in Rz. 270 bis 272 entsprechend.

d) Sonderzahlungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

277 **Sonderzahlungen des Arbeitgebers im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG einschließlich der Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Abs. 1a VAG und der Sanierungsgelder sind bei der Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs nicht zu berücksichtigen.**

e) Bescheinigungspflicht

278 Nach § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG hat der Anbieter beim erstmaligen Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen zu bescheinigen. In dieser Bescheinigung sind die Leistungen entsprechend den Grundsätzen in Rz. 106 ff. gesondert auszuweisen. Vgl. BMF-Schreiben vom **11. Juli 2007 (BStBl I S. 537)**.

f) Sonderregelung

aa) Leistungen aus einem Pensionsfonds aufgrund der Übergangsregelung nach § 52 Abs. 34c EStG

279 Haben Arbeitnehmer **schon von** ihrem Arbeitgeber **aufgrund einer Direktzusage oder von einer Unterstützungskasse** laufende Versorgungsleistungen erhalten und **ist** diese Versorgungsverpflichtung **nach § 3 Nr. 66 EStG** auf einen Pensionsfonds übertragen **worden**, werden bei den Leistungsempfängern nach § 52 Abs. 34c EStG weiterhin der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) bzw. der Pauschbetrag **für Werbungskosten** nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG und der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) berücksichtigt. **Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt des erstmaligen Leistungsbezugs und der Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf den Pensionsfonds in denselben Monat fallen.** Die Leistungen unterliegen unabhängig davon als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG der Besteuerung.

280 Handelt es sich bereits beim erstmaligen Bezug der Versorgungsleistungen um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG, wird der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG abgezogen; zusätzlich werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mit dem für das **Jahr des Versorgungsbeginns** maßgebenden Vomhundertsatz und Beträgen berücksichtigt. Handelt es sich beim erstmaligen Bezug der

Versorgungsleistungen nicht um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG, weil z.B. keine der Altersgrenzen in § 19 Abs. 2 EStG erreicht sind, ist lediglich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) abzuziehen. Wird eine der Altersgrenzen in § 19 Abs. 2 EStG erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, sind ab diesem Zeitpunkt der für dieses Jahr maßgebende Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag abzuziehen sowie anstelle des Arbeitnehmer-Pauschbetrags der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG. Ein Abzug des Versorgungs-Freibetrags nach § 19 Abs. 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung kommt nach dem 31. Dezember 2004 nicht mehr in Betracht. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf den Pensionsfonds.

bb) Arbeitgeberzahlungen infolge der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG

- 281 **Leistungen des Arbeitgebers aufgrund der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG, mit der die Leistungen einer Versorgungseinrichtung ergänzt werden, gehören zu den Einkünften nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Rz. 280 gilt entsprechend. Als Versorgungsbeginn im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG ist der Beginn der Zahlung durch den Arbeitgeber anzusehen.**
- 282 **Erhöhen sich die Zahlungen des Arbeitgebers infolge der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG, liegt eine regelmäßige Anpassung vor, die nicht zu einer Neuberechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag führen.**
- 283 **Ändert sich die Höhe der Arbeitgeberzahlung unabhängig von der Anpassungsprüfungspflicht, gilt Folgendes:**
- Übernimmt die Versorgungseinrichtung die Arbeitgeberzahlung nur zum Teil, ist dies als Anrechnungs-/Ruhensregelung im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 10 EStG anzusehen und führt zu einer Neuberechnung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Versorgungseinrichtung die Zahlungen nicht mehr erbringen kann und sich die Arbeitgeberzahlung wieder erhöht.**
- 284 **Kann die Versorgungseinrichtung die Arbeitgeberzahlungen zunächst vollständig übernehmen und stellt diese später (z.B. wegen Liquiditätsproblemen) wieder ein, so dass der Arbeitgeber die Zahlungsverpflichtung wieder vollständig erfüllen muss, lebt der Anspruch wieder auf. Dies führt nicht zu einem neuen Versorgungsbeginn, so dass für die (Neu-)Berechnung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag die „alte“ Kohorte maßgebend ist.**

cc) Beendigung einer betrieblichen Altersversorgung

285 **Bei Beendigung einer nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten betrieblichen Altersversorgung gilt Folgendes:**

Liegt eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des BetrAVG vor und wird diese lediglich mit Wirkung für die Zukunft beendet, z.B. durch eine Abfindung (ggf. auch in Form der Beitragsrückerstattung), dann handelt es sich bei der Zahlung der Versorgungseinrichtung an den Arbeitnehmer um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG und nicht um Einkünfte nach § 19 EStG.

Im Fall einer kompletten Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung für die Vergangenheit handelt es sich bei der Zahlung der Versorgungseinrichtung an den Arbeitnehmer um eine Arbeitslohnzahlung im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG, die im Zeitpunkt des Zuflusses nach den allgemeinen lohnsteuerlichen Grundsätzen behandelt wird.

IV. Schädliche Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

1. Allgemeines

286 Wird das nach § 10a/Abschnitt XI EStG steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen an den Arbeitnehmer nicht als Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans ausgezahlt, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung (§ 93 Abs. 1 EStG; Rz. 116 ff.). Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung kann eine solche schädliche Verwendung dann gegeben sein, wenn Versorgungsanwartschaften abgefunden oder übertragen werden. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Versorgungsfall ein bestehendes Wahlrecht auf Einmalkapitalauszahlung ausübt (vgl. Rz. 230).

287 Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, gelten Rz. 120 ff. sowie 132 bis 154.

2. Abfindungen von Anwartschaften, die auf nach § 10a/Abschnitt XI EStG geförderten Beiträgen beruhen

288 Im Fall der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung gem. § 3 BetrAVG handelt es sich gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 EStG um keine schädliche Verwendung, soweit das nach § 10a/Abschnitt XI EStG geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrags geleistet wird. **Der Begriff der Abfindung umfasst außerdem auch**

Abfindungen, die in arbeitsrechtlich zulässiger Weise außerhalb des Regelungsbereiches des § 3 BetrAVG erfolgen, wie z.B. den Fall der Abfindung ohne Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. Liegen die übrigen Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 EStG vor, kann somit auch in anderen Abfindungsfällen als denen des § 3 BetrAVG gefördertes Altersvorsorgevermögen aus der betrieblichen Altersversorgung auf einen zertifizierten privaten Altersvorsorgevertrag übertragen werden, ohne dass eine schädliche Verwendung vorliegt.

3. Abfindungen von Anwartschaften, die auf steuerfreien und nicht geförderten Beiträgen beruhen

- 289 Wird eine Anwartschaft der betrieblichen Altersversorgung abgefunden, die ganz oder teilweise auf nach § 3 Nr. 63 EStG, § 3 Nr. 66 EStG steuerfreien oder nicht geförderten Beiträgen beruht und zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet, unterliegt der Abfindungsbetrag im Zeitpunkt der Abfindung nicht der Besteuerung.
- 290 Wird der Abfindungsbetrag nicht entsprechend der Rz. 289 verwendet, erfolgt eine Besteuerung des Abfindungsbetrags im Zeitpunkt der Abfindung entsprechend den Grundsätzen der Rz. 270 bis 276.

4. Portabilität

- 291 Bei einem Wechsel des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer für Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt werden, gem. § 4 Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass der bisherige Arbeitgeber den Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) auf eine Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers überträgt. Die Übertragung ist gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 EStG dann keine schädliche Verwendung, wenn auch nach der Übertragung eine lebenslange Altersversorgung des Arbeitnehmers im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG gewährleistet wird. Dies gilt auch, wenn der alte und neue Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer sich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG freiwillig auf eine Übertragung der Versorgungsanwartschaften mittels Übertragungswert von einer Versorgungseinrichtung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG auf eine andere Versorgungseinrichtung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG verständigen.
- 292 Erfüllt die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, gelten Rz. 270 bis 276 entsprechend.

5. Entschädigungsloser Widerruf eines noch verfallbaren Bezugsrechts

- 293 Hat der Arbeitnehmer für arbeitgeberfinanzierte Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds die Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG erhalten und verliert er vor Eintritt der Unverfallbarkeit sein Bezugsrecht durch einen entschädigungslosen Widerruf des Arbeitgebers, handelt es sich um eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 Abs. 1 EStG. Das Versicherungsunternehmen oder die Pensionskasse hat der ZfA die schädliche Verwendung nach § 94 Abs. 1 EStG anzuzeigen. Die gutgeschriebenen Zulagen sind vom Anbieter einzubehalten. Darüber hinaus hat die ZfA den steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG beim Arbeitnehmer nach § 94 Abs. 2 EStG zurückzufordern. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Rückforderung der Zulagen und des steuerlichen Vorteils ist der Zeitpunkt, in dem die den Verlust des Bezugsrechts begründenden Willenserklärungen (z.B. Kündigung oder Widerruf) wirksam geworden sind. Im Übrigen gilt **R 40b.1 Abs. 13 ff. LStR.**
- 294 **Zahlungen, die das Versicherungsunternehmen, die Pensionskasse oder der Pensionsfonds an den Arbeitgeber leistet, weil der Arbeitnehmer für eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung vor Eintritt der Unverfallbarkeit sein Bezugsrecht verloren hat (z.B. bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis), stellen Betriebseinnahmen dar. § 43 EStG ff. ist in diesem Fall zu beachten.**

C. Anwendungsregelung

- 295 Dieses Schreiben ist mit Wirkung ab **1. Januar 2008** anzuwenden.
- 296 Bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden (Altzusagen, vgl. Rz. 245 ff.), ist es nicht zu beanstanden, wenn in den Versorgungsordnungen in Abweichung von Rz. 183 ff. die Möglichkeit einer Elternrente oder der Beitragserstattung **einschließlich der gutgeschriebenen Erträge** an die in Rz. 186 genannten Personen im Fall des Versterbens vor Erreichen der Altersgrenze und in Abweichung von Rz. 211 lediglich für die zugesagte Altersversorgung, nicht aber für die Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung die Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist. Dagegen sind Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusagen, vgl. Rz. 245 ff.) aufgrund von Versorgungsordnungen erteilt werden, die die Voraussetzungen dieses Schreibens nicht erfüllen, aus steuerlicher Sicht nicht mehr als betriebliche Altersversorgung anzuerkennen und eine steuerliche Förderung ist hierfür nicht mehr möglich. **Im Fall der nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten (Alt-)Direktversicherungen gilt nach Rz. 187 weiterhin keine Begrenzung bezüglich des Kreises der Bezugsberechtigten.**

- 297 Das BMF-Schreiben vom **17. November 2004 - IV C 4 - S 2222 - 177/04 / IV C 5 - S 2333 - 269/04 -**, **BStBl I S. 1065** wird mit Wirkung **ab 1. Januar 2008** aufgehoben.
- 298 **Das Vordruckmuster für die Anmeldung nach § 90 Abs. 3 i.V.m. § 90a Abs. 2 und 3 EStG (BStBl I 2003 S. 362) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2007 aufgehoben.**

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 10a EStG). Es steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag
Weiser

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG) / Nicht begünstigter Personenkreis

A. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG)

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI -).

Hierzu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken.

Auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (**bis zum 31. Dezember 2006 auch Winterausfallgeld**) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht die Versicherungspflicht fort.

2. Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten **im Sinne des § 143 SGB IX** oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 **Buchstabe a** SGB VI).
3. Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollqualifizierenden Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 **Buchstabe b** SGB VI).
4. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

5. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI).
6. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
7. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz.
8. Helfer im freiwilligen sozialen Jahr.
9. Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr.
10. Heimarbeiter.
11. Seeleute (Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen).
12. Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
13. Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
14. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
15. **Selbständig tätige** Hebammen und Entbindungspfleger (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
16. **Selbständig tätige** Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
17. **Selbständige** Künstler und Publizisten (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV.

18. **Selbständig tätige** Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI).
19. **Selbständig tätige** Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI).
20. **Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen aufgrund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI).**
21. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; **bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft** (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).
22. **Selbständig tätige** Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 SGB III (**Existenzgründungszuschuss**; ab 1. Januar 2003) (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI).

Versicherungspflichtig sind ferner Personen in der Zeit,

23. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für **die ersten** 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-**Kalendermonats**zeitraumes mehrere Kinder erzogen (z.B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden.

24. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen - § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).

25. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI); **bis zum 29. April 2005 trat eine Versicherungspflicht nur ein, wenn der Wehr- oder Zivildienst mehr als drei Tage dauerte.**
26. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31. Dezember 2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31. Dezember 2004) beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
27. für die sie ab 1. Januar 2005 von **den jeweils zuständigen Trägern nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II beziehen oder
 - c) die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst **oder**
 - e) **die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig sind (für Zeiten ab 1. Januar 2007).**
28. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).

Nach Übergangsrecht im SGB VI bleiben in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig:

29. **Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren und in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben (§ 229 Abs. 2a SGB VI).**
30. Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet als Selbständige versicherungspflichtig waren, und nicht **ab 1. Januar 1992 nach §§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig geworden sind und keine Beendigung der Versicherungspflicht beantragt haben** (§ 229a Abs. 1 SGB VI).

31. Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).
32. Personen, die am 31. Dezember 1991 als satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).
33. **Nach dem Recht ab 1. April 2003 geringfügig Beschäftigte oder selbständig Tätige, die nach dem bis 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, wenn sie nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229 Abs. 6 SGB VI).**
34. **Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld (§ 229 Abs. 8 SGB VI) (ab 1. Januar 2005).**

Auf Antrag sind versicherungspflichtig:

35. Entwicklungshelfer, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
36. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
37. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates pflicht- oder freiwillig versichert sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
38. Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI).

39. Personen, die Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31. Dezember 2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31. Dezember 2004) beziehen, aber im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig waren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
40. Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, u.a. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

B. Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)

Hierzu gehören insbesondere

1. versicherungspflichtige Landwirte,
2. versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
3. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
4. ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

C. Nicht begünstigter Personenkreis

Nicht zum Kreis der zulageberechtigten Personen gehören:

1. Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. §§ 7, 232 SGB VI)
2. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung; das sind insbesondere

- a) Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung für z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Für die Befreiung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 SGB VI),
- b) **Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb**, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfeger (§ 6 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 4 SGB VI),
- c) Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten (private Ersatzschulen) (**§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI**),
- d) Selbständige mit einem Auftraggeber als sog. Existenzgründer (§ 6 Abs. 1a SGB VI),
- e) ab 1. Januar 2005 Bezieher von Arbeitslosengeld II, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1b SGB VI),
- f) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren (§ 231 Abs. 1 SGB VI),
- g) Selbständige mit einem Auftraggeber, die bereits vor dem 1. Januar 1999 diese Tätigkeit ausübten und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 231 Abs. 5 SGB VI),
- h) Selbständige (z.B. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen), die bereits am 31. Dezember 1998 nach §§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 229a Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtig waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 231 Abs. 6 SGB VI),
- i) unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 231 Abs. 7 SGB VI),
- j) selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn sie **haben bis zum 31. Dezember 1994 erklärt**, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll (§ 231a SGB VI).

3. **In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen; das sind insbesondere**

- a) geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag **i.H.v. 15 % (bis zum 30. Juni 2006: 12 %)** zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 8a SGB IV), dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB VI beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit Gebrauch machen,
- b) selbständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB IV),
- c) Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 2 **Satz 1** Nr. 3 SGB VI),
- d) Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 3 SGB VI),
- e) Bezieher einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- f) Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen **oder** einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI),
- g) Personen, die bis **zum Erreichen der Regelaltersgrenze** nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren oder nach **Erreichen der Regelaltersgrenze** eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI),
- h) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, Handwerker, Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie Versorgungsbezieher, die am 31. Dezember 1991 versicherungsfrei waren (§ 230 Abs. 1 SGB VI),

4. Ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) selbständig Tätige,
- b) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren (§ 229 Abs. 2 SGB VI),
- c) **Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in der Beschäftigung als Vorstand und weiteren Beschäftigungen in Konzernunternehmen (§ 1 Satz 4 SGB VI). Bis zum 31. Dezember 2003 waren Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in allen Beschäftigungen, d.h. auch außerhalb des Konzerns nicht versicherungspflichtig. Seit dem 1. Januar 2004 besteht in Nebenbeschäftigungen nur dann keine Versicherungspflicht, wenn die Nebenbeschäftigung bereits am 6. November 2003 ausgeübt wurde (§ 229 Abs. 1a SGB VI),**
- d) **Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments.**

Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz **oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz** (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG), insbesondere:
 - a) Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören nicht die Ehrenbeamten,
 - b) Richter des Bundes und der Länder; hierzu gehören nicht die ehrenamtlichen Richter,
 - c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG)

In einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen z.B. die Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes (z.B. § 1 Bundesministergesetz) sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene (z.B. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).

3. Sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist, u.a. rentenversicherungsfreie Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

4. Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.

5. Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.
6. **Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 EStG).**
7. **Steuerpflichtige im Sinne der oben unter Ziffer 1. bis 6. aufgeführten, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI (d.h. im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.**

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 muss das Versorgungsrecht jedoch die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 17. Juni 2009

BETREFF **Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen**

GZ **IV C 5 - S 2332/07/0004**

DOK **2009/0406609**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zur lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten-Modellen sowie den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

A. Allgemeines zu Zeitwertkonten

I. Steuerlicher Begriff des Zeitwertkontos

Bei Zeitwertkonten vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer künftig fällig werdenden Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält, sondern dieser Arbeitslohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst wird, um ihn im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses auszuzahlen. In der Zeit der Arbeitsfreistellung ist dabei das angesammelte Guthaben um den Vergütungsanspruch zu vermindern, der dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase gewährt wird. Der steuerliche Begriff des Zeitwertkontos entspricht insoweit dem Begriff der Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von § 7b SGB IV (sog. Lebensarbeitszeit- bzw. Arbeitszeitkonto).

Keine Zeitwertkonten in diesem Sinne sind dagegen Vereinbarungen, die das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgen (sog. Flexi- oder Gleitzeitkonten). Diese dienen lediglich zur Ansammlung von Mehr- oder Minderarbeitszeit, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen wird. Bei Flexi- oder Gleitzeitkonten ist der Arbeitslohn mit Auszah-

lung bzw. anderweitiger Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Arbeitnehmers zugeflossen und zu versteuern.

II. Besteuerungszeitpunkt

Weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto führen zum Zufluss von Arbeitslohn, sofern die getroffene Vereinbarung den nachfolgenden Voraussetzungen entspricht. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus.

Die Gutschrift von Arbeitslohn (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) zugunsten eines Zeitwertkontos wird aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Arbeitslohnteile umfasst. Dies gilt auch, wenn eine Einmal- oder Sonderzahlung einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betrifft.

III. Verwendung des Guthabens zugunsten betrieblicher Altersversorgung

Wird das Guthaben des Zeitwertkontos aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während der Freistellung) ganz oder teilweise zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt, ist dies steuerlich als eine Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersversorgung anzuerkennen. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser zugunsten der betrieblichen Altersversorgung umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung (vgl. BMF-Schreiben vom 20. Januar 2009, BStBl I S. 273, Rz.189).

Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im sog. Blockmodell gilt dies in der Arbeitsphase und der Freistellungsphase entsprechend. Folglich ist auch in der Freistellungsphase steuerlich von einer Entgeltumwandlung auszugehen, wenn vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung) vereinbart wird, das Guthaben des Zeitwertkontos oder den während der Freistellung auszahlenden Arbeitslohn zugunsten der betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen.

IV. Begünstigter Personenkreis

1. Grundsatz: Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis

Ein Zeitwertkonto kann für alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV) im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses eingerichtet werden. Dazu gehören auch Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung i. S. d. § 8 bzw. § 8a SGB IV.

Besonderheiten gelten bei befristeten Dienstverhältnissen und bei Arbeitnehmern, die gleichzeitig Organ einer Körperschaft sind.

2. Besonderheiten:

a) Befristete Dienstverhältnisse

Bei befristeten Dienstverhältnissen werden Zeitwertkonten steuerlich nur dann anerkannt, wenn die sich während der Beschäftigung ergebenden Guthaben bei normalem Ablauf wäh-

rend der Dauer des befristeten Dienstverhältnisses, d. h. innerhalb der vertraglich vereinbarten Befristung, durch Freistellung ausgeglichen werden.

b) Organe von Körperschaften

Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind - z. B. bei Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführern einer GmbH -, sind mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn.

Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung bleiben unberührt.

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung führen alle weiteren Zuführungen zu dem Konto steuerlich zu Zufluss von Arbeitslohn. Nach Beendigung der Organstellung und Fortbestehen des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer das Guthaben entsprechend der unter A. I. dargestellten Grundsätze weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.

c) Als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner

Buchstabe b) gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die von der Körperschaft beschäftigt werden, die sie beherrschen.

B. Modellinhalte

I. Aufbau des Zeitwertkontos

In ein Zeitwertkonto können keine weiteren Gutschriften mehr un versteuert eingestellt werden, sobald feststeht, dass die dem Konto zugeführten Beträge nicht mehr durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden können.

Bei Zeitwertkontenvereinbarungen, die die Anforderungen des § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 SGB IV hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe des während der Freistellung fälligen Arbeitsentgeltes berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass die dem Konto zugeführten Beträge durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden können und somit eine solche Prognoseentscheidung regelmäßig entbehrlich ist. Für Zeitwertkonten, die diese Anforderungen nicht berücksichtigen und eine Freistellung für Zeiten, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters nach dem SGB VI bezieht oder beziehen könnte, vorsehen, ist hierfür einmal jährlich eine Prognoseentscheidung zu treffen. Für diese Prognoseentscheidung ist zum einen der ungeminderte Arbeitslohnanspruch (ohne Berücksichtigung der Gehaltsänderungsvereinbarung) und zum anderen der voraussichtliche Zeitraum der maximal noch zu beanspruchenden Freistellung maßgeblich. Der voraussichtliche Zeitraum der Freistellung bestimmt sich dabei grundsätzlich nach der vertraglichen Vereinbarung. Das Ende des voraussichtlichen Freistellungszeitraums kann

allerdings nicht über den Zeitpunkt hinausgehen, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters nach dem SGB VI spätestens beanspruchen kann (Regelaltersgrenze). Jede weitere Gutschrift auf dem Zeitwertkonto ist dann Einkommensverwendung und damit steuerpflichtiger Zufluss von Arbeitslohn.

Beispiel zur Begrenzung der Zuführung

Zwischen dem 55-jährigen Arbeitnehmer B und seinem Arbeitgeber wird vereinbart, dass künftig die Hälfte des Arbeitslohns in ein Zeitwertkonto eingestellt wird, das dem Arbeitnehmer während der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt werden soll. Das Arbeitsverhältnis soll planmäßig mit Vollendung des 67. Lebensjahrs (Jahr 12) beendet werden. Der aktuelle Jahresarbeitslohn beträgt 100.000 €. Nach sieben Jahren beträgt das Guthaben 370.000 € (einschließlich Wertzuwachsen). Der Jahresarbeitslohn im Jahr 08 beläuft sich auf 120.000 €. Kann hiervon wieder die Hälfte dem Zeitwertkonto zugeführt werden?

Nach Ablauf des achten Jahres verbleiben für die Freistellungsphase noch vier Jahre. Eine Auffüllung des Zeitwertkonto ist bis zum Betrag von 480.000 € (= ungekürzter Arbeitslohn des laufenden Jahres x Dauer der Freistellungsphase in Jahren) steuerlich unschädlich. Daher können im Jahr 08 weitere 60.000 € dem Zeitwertkonto zugeführt werden (370.000 € + 60.000 € = 430.000 € Stand Guthaben 31 Dezember 08). Sollte im Jahr 09 die Freistellungsphase noch nicht begonnen haben, können keine weiteren Beträge mehr unversteuert in das Zeitwertkonto eingestellt werden (Prognoserechnung: bei einem Jahresarbeitslohn von 120.000 € für die Freistellungsphase von drei Freistellungsjahren = 360.000 €).

Bei erfolgsabhängiger Vergütung ist dabei neben dem Fixum auch der erfolgsabhängige Vergütungsbestandteil zu berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken insoweit den Durchschnittsbetrag der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen. Wird die erfolgsabhängige Vergütung noch keine fünf Jahre gewährt oder besteht das Dienstverhältnis noch keine fünf Jahre, ist der Durchschnittsbetrag dieses Zeitraumes zu Grunde zu legen.

Beispiel zu erfolgsabhängigen Vergütungen

Zwischen dem 55-jährigen Arbeitnehmer C und seinem Arbeitgeber wird Anfang 01 vereinbart, dass künftig die Hälfte des Arbeitslohns in ein Zeitwertkonto eingestellt wird, das dem Arbeitnehmer während der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt werden soll. Das Arbeitsverhältnis soll planmäßig mit Vollendung des 67. Lebensjahrs (Jahr 12) beendet werden. C bezieht im Jahr 01 ein Festgehalt von 100.000 €. Daneben erhält er erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, die ebenfalls hälftig dem Zeitwertkonto zugeführt werden sollen. Nach sieben Jahren beträgt das Guthaben des Zeitwertkontos 520.000 €. Die Fixvergütung beläuft sich im Jahr 08 auf 120.000 €. Die variablen Vergütungsbestandteile im Jahr 08 betragen 80.000 €; in den letzten fünf Jahren standen ihm variable Vergütungen in Höhe von insgesamt 300.000 € zu.

Dem Zeitwertkonto können im achten Jahr (Jahr 08) 100.000 € unversteuert zugeführt werden. Damit beläuft sich das Guthaben des Zeitwertkontos am Ende des Jahres 08 auf 620.000 € und ist - bezogen auf eine mögliche Freistellungsphase von noch vier Jahren - weiterhin geringer als das Vierfache des aktuellen jährlichen Fixgehalts (120.000 €) zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen variablen Vergütungen von 60.000 € (300.000 € : 5), die sich somit für einen Freistellungszeitraum von vier Jahren auf 720.000 € belaufen (=180.000 € x 4 Jahre).

II. Verzinsung der Zeitwertkontenguthaben

Im Rahmen von Zeitwertkonten kann dem Arbeitnehmer auch eine Verzinsung des Guthabens zugesagt sein. Diese kann beispielsweise bestehen in einem festen jährlichen Prozentsatz des angesammelten Guthabens, wobei sich der Prozentsatz auch nach dem Umfang der jährlichen Gehaltsentwicklung richten kann, oder in einem Betrag in Abhängigkeit von der Entwicklung bestimmter am Kapitalmarkt angelegter Vermögenswerte.

Die Zinsen erhöhen das Guthaben des Zeitwertkontos, sind jedoch erst bei tatsächlicher Auszahlung an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu erfassen.

III. Zuführung von steuerfreiem Arbeitslohn zu Zeitwertkonten

Wird vor der Leistung von steuerlich begünstigtem Arbeitslohn bestimmt, dass ein steuerfreier Zuschlag auf dem Zeitwertkonto eingestellt und getrennt ausgewiesen wird, bleibt die Steuerfreiheit bei Auszahlung in der Freistellungsphase erhalten (R 3b Abs. 8 LStR 2008). Dies gilt jedoch nur für den Zuschlag als solchen, nicht hingegen für eine darauf beruhende etwaige Verzinsung oder Wertsteigerung.

IV. Kein Rechtsanspruch gegenüber einem Dritten

Wird das Guthaben eines Zeitwertkontos auf Grund der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer z. B. als Depotkonto bei einem Kreditinstitut oder Fonds geführt, darf der Arbeitnehmer zur Vermeidung eines Lohnzuflusses keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten haben.

Beauftragt der Arbeitgeber ein externes Vermögensverwaltungsunternehmen mit der Anlage der Guthabenbeträge, findet die Minderung wie auch die Erhöhung des Depots z. B. durch Zinsen und Wertsteigerungen infolge von Kursgewinnen zunächst in der Sphäre des Arbeitgebers statt. Beim Arbeitnehmer sind die durch die Anlage des Guthabens erzielten Vermögensminderungen/-mehrungen - unter Berücksichtigung der Regelung zur Zeitwertkontengarantie unter B. V. - erst bei Auszahlung der Beträge in der Freistellungsphase lohnsteuerlich zu erfassen. Ein Kapitalanlagewahlrecht des Arbeitnehmers ist dann unschädlich.

Beim Erwerb von Ansprüchen des Arbeitnehmers gegenüber einem Dritten im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist § 3 Nummer 65 Buchstabe c 2. Halbsatz EStG zu beachten.

V. Zeitwertkontengarantie

1. Inhalt der Zeitwertkontengarantie

Zeitwertkonten werden im Hinblick auf die in §§ 7d und 7e SGB IV getroffenen Regelungen steuerlich nur dann anerkannt, wenn die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung vorsieht, dass zum Zeitpunkt der planmäßigen Inanspruchnahme des Guthabens mindestens ein Rückfluss der dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohn-Beträge (Bruttoarbeitslohn im steuerlichen Sinne ohne den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) gewährleistet ist (Zeitwertkontengarantie). Im Fall der arbeitsrechtlichen Garantie des Arbeitgebers für die in das Zeitwertkonto für den Arbeitnehmer eingestellten Beträge, bestehen keine Bedenken von der Erfüllung der Zeitwertkontengarantie auszugehen, wenn der Arbeitgeber für diese Verpflichtung insbesondere die Voraussetzungen des Insolvenzschutzes nach § 7e SGB IV entsprechend erfüllt. Dies gilt nicht nur zu Beginn, sondern während der gesamten Auszahlungsphase, unter Abzug der bereits geleisteten Auszahlungen.

Wertschwankungen sowie die Minderung des Zeitwertkontos (z. B. durch die Abbuchung von Verwaltungskosten und Depotgebühren) in der Zuführungsphase sind lohnsteuerlich unbeachtlich.

Beispiel zur Zeitwertkontengarantie und Wertschwankungen

Im Rahmen eines vereinbarten Zeitwertkontos ergibt sich zum Ende des dritten Jahres innerhalb der zehnjährigen Ansparphase ein Guthaben von 10.000 €. Bei jährlichen Zuführungen von 4.000 € ergab sich durch Wertschwankungen sowie die Belastung von Provisionszahlungen und Verwaltungskosten ein geringerer Wert als die Summe der zugeführten Arbeitslohn-beträge.

Die Minderung des Guthabens des Zeitwertkontos ist unschädlich, wenn bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Wertminderung durch Wertsteigerungen der Anlage oder durch Erträge aus der Anlage wieder ausgeglichen wird.

Beispiel 1 zur Zeitwertkontengarantie und Verwaltungskosten

Der Bestand des Zeitwertkontos beträgt zu Beginn der Freistellungsphase 60.000 €, die aus jährlichen Gutschriften von jeweils 5.000 € innerhalb der achtjährigen Aufbauphase sowie Erträgen aus der Anlage und Wertsteigerungen herrühren. Während der Freistellungsphase fallen jährlich Verwaltungskosten in Höhe von 120 € an, die dem Zeitwertkonto belastet werden sollen.

Die Belastung des Zeitwertkontos mit Verwaltungskosten und sonstigen Gebühren ist unschädlich, denn die Summe der bis zu Beginn der Freistellungsphase zugeführten Beträge (= 40.000 €) wird hierdurch nicht unterschritten.

Beispiel 2 zur Zeitwertkontengarantie und Verwaltungskosten

Der Bestand des Zeitwertkontos beträgt zu Beginn der Auszahlungsphase 40.200 €, die aus jährlichen Zuführungen von jeweils 5.000 € innerhalb der achtjährigen Aufbauphase sowie Erträgen aus der Anlage herrühren, aber auch durch Wertschwankungen in der Vergangenheit beeinflusst wurden. Im Hinblick auf die ertragsschwache Anlage wird eine Beratung in Anspruch genommen, die Kosten von 500 € verursacht. Ferner fallen weitere Verwaltungskosten in Höhe von 180 € an.

Die Belastung des Zeitwertkontos ist nur bis zu einem Betrag von 200 € unschädlich (Summe der zugeführten Arbeitslohnbeträge zu Beginn der Freistellungsphase und als steuerpflichtiger Arbeitslohn während der Freistellung mindestens auszus zahlen 40.000 €). Die restlichen Aufwendungen in Höhe von 480 € (= 500 € + 180 € - 200 €) muss der Arbeitgeber, der für den Erhalt des Zeitwertkontos einzustehen hat, tragen.

2. Zeitwertkontengarantie des Anlageinstituts

Wird das Guthaben eines Zeitwertkontos auf Grund der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem externen Anlageinstitut (z. B. Kreditinstitut oder Fonds) geführt und liegt keine Zeitwertkontengarantie nach Ziffer 1 vor, muss eine vergleichbare Garantie durch das Anlageinstitut vorliegen.

C. Planwidrige Verwendung der Zeitwertkontenguthaben**I. Auszahlung bei existenzbedrohender Notlage**

Die Vereinbarungen zur Bildung von Guthaben auf einem Zeitwertkonto werden steuerlich auch dann noch anerkannt, sofern die Möglichkeit der Auszahlung des Guthabens bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis neben der Freistellung von der Arbeitsleistung auf Fälle einer existenzbedrohenden Notlage des Arbeitnehmers begrenzt wird.

Wenn entgegen der Vereinbarung ohne existenzbedrohende Notlage des Arbeitnehmers das Guthaben dennoch ganz oder teilweise ausgezahlt wird, ist bei dem einzelnen Arbeitnehmer das gesamte Guthaben - also neben dem ausgezahlten Betrag auch der verbleibende Guthabenbetrag - im Zeitpunkt der planwidrigen Verwendung zu besteuern.

II. Beendigung des Dienstverhältnisses vor oder während der Freistellungsphase

Eine planwidrige Verwendung liegt im Übrigen vor, wenn das Dienstverhältnis vor Beginn oder während der Freistellungsphase beendet wird (z. B. durch Erreichen der Altersgrenze, Tod des Arbeitnehmers, Eintritt der Invalidität, Kündigung) und der Wert des Guthabens an den Arbeitnehmer oder seine Erben ausgezahlt wird. Lohnsteuerlich gelten dann die allgemeinen Grundsätze, d. h. der Einmalbetrag ist in der Regel als sonstiger Bezug zu besteuern. Wurde das Guthaben über einen Zeitraum von mehr als 12 Monate hinweg angespart, ist eine tarifermäßigte Besteuerung im Rahmen des § 34 EStG vorzunehmen (Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit).

III. Planwidrige Weiterbeschäftigung

Der Nichteintritt oder die Verkürzung der Freistellung durch planwidrige Weiterbeschäftigung ist ebenfalls eine planwidrige Verwendung. Eine lohnsteuerliche Erfassung erfolgt in diesen Fällen im Zeitpunkt der Auszahlung des Guthabens.

D. Übertragung des Zeitwertkontenguthabens bei Beendigung der Beschäftigung

Bei Beendigung einer Beschäftigung besteht die Möglichkeit, ein in diesem Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Zeitwertkonto zu erhalten und nicht auflösen zu müssen.

Bei der Übertragung des Guthabens an den neuen Arbeitgeber (§ 7f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV) tritt der neue Arbeitgeber an die Stelle des alten Arbeitgebers und übernimmt im Wege der Schuldübernahme die Verpflichtungen aus der Zeitwertkontenvereinbarung. Die Leistungen aus dem Zeitwertkonto durch den neuen Arbeitgeber sind Arbeitslohn, von dem er bei Auszahlung Lohnsteuer einzubehalten hat.

Im Fall der Übertragung des Guthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (§ 7f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV) wird die Übertragung durch § 3 Nummer 53 EStG steuerfrei gestellt. Ein tatsächlich noch bestehendes Beschäftigungsverhältnis ist hierfür nicht erforderlich. Bei der Auszahlung des Guthabens durch die Deutsche Rentenversicherung Bund handelt es sich um Arbeitslohn, für den die Deutsche Rentenversicherung Bund Lohnsteuer einzubehalten hat (§ 38 Absatz 3 Satz 3 EStG).

E. Bilanzielle Behandlung der Zeitwertkonten

Zur bilanziellen Berücksichtigung von Arbeitszeit-, Zeitwert- und Lebensarbeitszeitkonten wird in einem gesonderten BMF-Schreiben Stellung genommen.

F. Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ist mit Wirkung ab 1. Januar 2009 anzuwenden.

I. Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2009 eingerichtete Zeitwertkonten

Bei Zeitwertkonten-Modellen, die vor dem 1. Januar 2009 eingerichtet wurden und ohne die Regelungen zur Zeitwertkontengarantie nach Abschnitt B. V. steuerlich anzuerkennen gewesen wären, sind aus Vertrauensschutzgründen der am 31. Dezember 2008 vorhandene Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern. Zuführungen ab dem 1. Januar 2010 führen steuerlich zum Zufluss von Arbeitslohn.

Wird spätestens bis zum 31. Dezember 2009 eine Zeitwertkontengarantie nach Abschnitt B. V. für den am 31. Dezember 2008 vorhandenen Wertbestand des Zeitwertkontos sowie die Zuführungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 nachträglich vorgesehen, können diese Modelle steuerlich weiter als Zeitwertkonten anerkannt werden, so dass auch die Zufüh-

rungen nach dem 31. Dezember 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern sind. Abschnitt C. bleibt unberührt.

II. Übergangsregelung für Zeitwertkonten zugunsten von Organen von Körperschaften (Geschäftsführer und Vorstände) und als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner

Bei Zeitwertkonten-Modellen für Organe von Körperschaften sowie als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner, die bis zum 31. Januar 2009 eingerichtet wurden und aus Vertrauensschutzgründen steuerlich anzuerkennen gewesen wären, sind alle Zuführungen bis zum 31. Januar 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern. Die Übergangsregelung gilt nicht für verdeckte Gewinnausschüttungen. Abschnitt C. bleibt unberührt.

III. Besondere Aufzeichnungen

Als Arbeitslohn zu besteuernde Zuführungen nach F. I. und F. II. sind im Zeitwertkonto gesondert aufzuzeichnen. Eine etwaige Verzinsung (vgl. Abschnitt B. II) ist entsprechend aufzuteilen; die auf zu besteuernde Zuführungen nach dem Stichtag entfallenden Zinsen fließen dem Arbeitnehmer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (Zuordnung ESt-Kartei: § 38 EStG).

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

179. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 25. September 2008

Inhalt:

Glückwünsche zum Geburtstag der Abgeordneten Ilse Falk	18967 A	Nina Hauer (SPD)	18995 D
Wahl der Abgeordneten Marianne Schieder und Karin Binder zu Schriftführerinnen ..	18967 B	Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	18997 B
Erweiterung und Abwicklung der Tagesordnung	18967 B	Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	18998 B
Absetzung der Tagesordnungspunkte 14 b und 35	18968 B	Ortwin Runde (SPD)	18999 C
Nachträgliche Ausschussüberweisung	18968 B	Otto Bernhardt (CDU/CSU)	19000 D
		Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	19001 B
Zusatztagesordnungspunkt 2:		Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19002 B
Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundesminister der Finanzen: zur Lage der Finanzmärkte		Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)	19003 C
Peer Steinbrück, Bundesminister BMF	18968 D	Dr. Herbert Schui (DIE LINKE)	19003 D
Dr. Hermann Otto Solms (FDP)	18978 A	Jörg-Otto Spiller (SPD)	19005 A
Dr. Michael Meister (CDU/CSU)	18980 B		
Oskar Lafontaine (DIE LINKE)	18982 D	Tagesordnungspunkt 3:	
Ludwig Stiegler (SPD)	18986 C	a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) (Drucksache 16/10288)	19006 B
Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	18988 A	b) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Rainer Steenblock, Manuel Sarrazin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abschottungspolitik beenden – Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2009 herstellen (Drucksache 16/10237)	19006 C
Dr. Herbert Schui (DIE LINKE)	18989 B		
Dr. Diether Dehm (DIE LINKE)	18991 A	in Verbindung mit	
Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	18991 B		
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) (CDU/CSU)	18991 C		
Rainer Brüderle (FDP)	18993 D		
Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	18995 B		

Zusatztagesordnungspunkt 3:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)** (Drucksache 16/9091) 19006 C

in Verbindung mit

Zusatztagesordnungspunkt 4:

Antrag der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit sofort und unbeschränkt in der Bundesrepublik Deutschland gewähren** (Drucksache 16/10310) 19006 C

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär
BMI 19006 D

Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP) 19007 D

Josip Juratovic (SPD) 19009 D

Sevim Dağdelen (DIE LINKE) 19011 B

Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) 19013 A

Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU) 19014 D

Rüdiger Veit (SPD) 19016 C

Michael Hennrich (CDU/CSU) 19018 C

Tagesordnungspunkt 38:

a) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes** (Drucksache 16/514) 19019 D

b) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des § 573 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (Drucksache 16/1029) 19019 D

c) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung** (Drucksache 16/1345) 19019 D

d) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes – § 21 StGB (... StrÄndG)** (Drucksache 16/4021) 19019 D

e) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines ... **Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 16/4199) 19020 A

f) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess** (Drucksache 16/7617) 19020 A

g) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Video-Konferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren** (Drucksache 16/7956) 19020 A

h) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts** (Drucksache 16/7957) 19020 A

i) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze** (Drucksache 16/8696) 19020 B

j) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines ... **Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 16/9021) 19020 B

k) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“** (Drucksache 16/9448) 19020 B

l) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten** (Drucksache 16/9898) 19020 B

m) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr** (Drucksache 16/9899) 19020 C

n) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007** (Drucksache 16/9995) 19020 C

- | | |
|---|--|
| <p>o) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Düngegesetzes
(Drucksache 16/10032) 19020 C</p> | <p>w) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
(Drucksache 16/10296) 19021 B</p> |
| <p>p) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren
(Drucksache 16/10033) 19020 D</p> | <p>x) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes
(Drucksache 16/10297) 19021 B</p> |
| <p>q) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
(Drucksache 16/10119) 19020 D</p> | <p>y) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(Drucksache 16/10298) 19021 C</p> |
| <p>r) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt
(Drucksache 16/10121) 19020 D</p> | <p>z) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG)
(Drucksache 16/10299) 19021 C</p> |
| <p>s) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfEVerbG)
(Drucksache 16/10122) 19021 A</p> | <p>aa) Antrag der Abgeordneten Sylvia Kottling-Uhl, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Grenzwerte bei Müllverbrennungsanlagen dem technischen Fortschritt anpassen und deutlich absenken
(Drucksache 16/5775) 19021 C</p> |
| <p>t) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das Personal der Bundesagentur für Außenwirtschaft (BfAI-Personalgesetz – BfAIPG)
(Drucksache 16/10293) 19021 A</p> | <p>bb) Antrag der Abgeordneten Michael Leutert, Hüseyin-Kenan Aydin, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Für die Durchsetzung von Mindeststandards humanen Arbeitens in der Volksrepublik China eintreten – Menschenrechte und Sozialstandards bei Konzerngeschäften in und mit China durchsetzen
(Drucksache 16/9413) 19021 C</p> |
| <p>u) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
(Drucksache 16/10294) 19021 A</p> | <p>cc) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Grundrechte schützen – Frauenhäuser sichern
(Drucksache 16/10236) 19021 C</p> |
| <p>v) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996
(Drucksache 16/10295) 19021 A</p> | |

- dd) Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gemäß § 56 a der Geschäftsordnung: **Technikfolgenabschätzung (TA) Potenziale und Anwendungsperspektiven der Biomatik (Vorstudie)** (Drucksache 16/3774) 19022 A
- ee) Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gemäß § 56 a der Geschäftsordnung: **Technikfolgenabschätzung (TA) Politik-Benchmarking: Akademische Spin-offs in Ost- und Westdeutschland und ihre Erfolgsbedingungen** (Drucksache 16/4669) 19022 A
- ff) Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gemäß § 56 a der Geschäftsordnung: **Technikfolgenabschätzung (TA) Politik-benchmarking: Nachfrageorientierte Innovationspolitik** (Drucksache 16/5064) 19022 B
- gg) Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gemäß § 56 a der Geschäftsordnung: **Technikfolgenabschätzung (TA) TA-Vorstudie: Perspektiven eines CO₂- und emissionsarmen Verkehrs – Kraftstoffe und Antriebe im Überblick** (Drucksache 16/5325) 19022 B
- hh) Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gemäß § 56 a der Geschäftsordnung: **Technikfolgenabschätzung (TA) TA-Projekt: Hirnforschung** (Drucksache 16/7821) 19022 C
- ii) Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung gemäß § 56 a der Geschäftsordnung: **Technikfolgenabschätzung (TA) Internetkommunikation in und mit Entwicklungsländern – Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit am Beispiel Afrik** (Drucksache 16/9918) 19022 C

Zusatztagesordnungspunkt 5:

- a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung der Steuerautonomie in den Ländern (Erbschaftsteuerreformgesetz)** (Drucksache 16/10309) 19022 D

- b) Antrag der Abgeordneten Jürgen Trittin, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Kontraproduktive US-Operationen in Pakistan sofort einstellen – Umfassende Strategie zur Stabilisierung Pakistans entwickeln** (Drucksache 16/10333) 19022 D

Tagesordnungspunkt 39:

- a) Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Keine militärische Eskalation gegenüber dem Iran – Konflikt um das Atomprogramm mit Verhandlungen lösen** (Drucksachen 16/4407, 16/7515) 19023 A
- b) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Europol-Beschluss rechtsstaatlich verbessern** (Drucksachen 16/7742, 16/9825) 19023 B
- c) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Das Parlament bei der Ausgestaltung des Einbürgerungstests beteiligen** (Drucksachen 16/9602, 16/9945) 19023 C

Zusatztagesordnungspunkt 6:

- Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses: **Übersicht 12 über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 16/10321) 19023 D

Tagesordnungspunkt 5:

- Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen** (Drucksachen 16/9167, 16/9569) 19023 D

Florian Pronold (SPD)	19024 A
Bartholomäus Kalb (CDU/CSU)	19024 D
Dr. Volker Wissing (FDP)	19026 A
Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU)	19027 B
Klaus Ernst (DIE LINKE)	19029 B
Christine Scheel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19030 D
Otto Bernhardt (CDU/CSU)	19031 C
Namentliche Abstimmung	19032 C
Ergebnis	19035 C

Tagesordnungspunkt 4:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Jahressteuer- gesetzes 2009 (JStG 2009) (Drucksache 16/10189)	19032 C
Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin BMF	19032 D
Dr. Volker Wissing (FDP)	19033 D
Eduard Oswald (CDU/CSU)	19037 B
Ernst Burgbacher (FDP)	19039 B
Eduard Oswald (CDU/CSU)	19039 C
Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	19039 D
Christine Scheel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19040 D
Gabriele Frechen (SPD)	19041 D
Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	19042 B
Antje Tillmann (CDU/CSU)	19043 B
Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	19044 C

Tagesordnungspunkt 7:

a) Erste Beratung des von der Bundesregie- rung eingebrachten Entwurfs eines Geset- zes zur Modernisierung des Vergabe- rechts (Drucksache 16/10117)	19045 C
b) Antrag der Abgeordneten Ulla Lötzer, Werner Dreibus, Dr. Diether Dehm, weite- rer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Tarifreue europarechtlich ab- sichern (Drucksache 16/9636)	19045 C

in Verbindung mit

Zusatztagsordnungspunkt 7:

Antrag der Abgeordneten Rainer Brüderle, Martin Zeil, Birgit Homburger, weiterer Ab- geordneter und der Fraktion der FDP: Novel- lierung des Vergaberechts für Bürokratie- abbau nutzen – Bundesweit einheitliches Präqualifizierungssystem für Leistungen einführen (Drucksache 16/9092)	19045 D
Dagmar Wöhrl, Parl. Staatssekretärin BMWi	19045 D
Paul K. Friedhoff (FDP)	19046 C
Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD)	19047 D
Ulla Lötzer (DIE LINKE)	19049 B
Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19050 A
Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU)	19051 A
Walter Riester (SPD)	19052 C

Tagesordnungspunkt 8:

a) Antrag der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gentech- nikfreie Regionen stärken – Bundesre- gierung soll Forderungen aus Bayern aufnehmen und weiterentwickeln (Drucksache 16/10202)	19053 B
b) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz zu dem An- trag der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Rahmen- bedingungen für Milchmarkt verbes- sern – Faire Erzeugerpreise für Milch unterstützen (Drucksachen 16/9601, 16/9869)	19053 B
Renate Künast (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19053 C
Peter Bleser (CDU/CSU)	19054 D
Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19055 D
Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19056 C
Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19057 B
Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)	19057 C
Undine Kurth (Quedlinburg) (BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN)	19058 B

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19058 D
Marianne Schieder (SPD)	19059 A
Hans-Michael Goldmann (FDP)	19060 A
Waltraud Wolff (Wolmirstedt) (SPD)	19061 C
Hans-Michael Goldmann (FDP)	19061 D
Elvira Drobinski-Weiß (SPD)	19061 D
Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE)	19062 D
Ulrich Kelber (SPD)	19063 D
Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)	19064 D
Julia Klöckner (CDU/CSU)	19065 D
Max Straubinger (CDU/CSU)	19066 B
Dr. Gerd Müller (CDU/CSU)	19067 A
Ulrich Kelber (SPD)	19067 C
Renate Künast (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19068 A
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) (zur Geschäftsordnung) ..	19068 D

Tagesordnungspunkt 6:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen**

(Drucksache 16/10289)	19070 B
Olaf Scholz, Bundesminister BMAS	19070 B
Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	19072 A
Wolfgang Meckelburg (CDU/CSU)	19073 B
Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	19075 A
Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19076 C
Wolfgang Grotthaus (SPD)	19077 C
Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)	19078 A
Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU)	19079 A

Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

- zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: **Altersvorsorge für Geringverdiener attraktiv gestalten**
- zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der

Fraktion DIE LINKE: **Riesterrente auf den Prüfstand stellen**

(Drucksachen 16/7177, 16/8495, 16/10356)	19080 B
Gabriele Hiller-Ohm (SPD)	19080 C
Dr. Heinrich L. Kolb (FDP)	19081 D
Gabriele Hiller-Ohm (SPD)	19082 A
Jörg Rohde (FDP)	19082 B
Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU) ...	19084 A
Jörg Rohde (FDP)	19085 A
Volker Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE)	19086 B
Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19087 B
Lydia Westrich (SPD)	19088 D
Volker Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE)	19090 D
Max Straubinger (CDU/CSU)	19091 A
Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE)	19092 B

Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Wolf Bauer, Hartwig Fischer (Göttingen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Bärbel Kofler, Dr. Sascha Raabe, Gregor Amann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: **Förderung von Bildung und Ausbildung – Entwicklungspolitischen Schlüsselsektor konsequent ausbauen**

- zu dem Antrag der Abgeordneten Hüseyin-Kenan Aydin, Monika Knoche, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: **Entwicklung braucht Bildung – Den deutschen Beitrag erhöhen**

(Drucksachen 16/9424, 16/8812, 16/10360) .	19092 C
Dr. Bärbel Kofler (SPD)	19093 A
Hellmut Königshaus (FDP)	19094 D
Anette Hübing (CDU/CSU)	19096 A
Hüseyin-Kenan Aydin (DIE LINKE)	19097 D
Dr. Sascha Raabe (SPD)	19098 D
Sibylle Pfeiffer (CDU/CSU)	19099 A
Hüseyin-Kenan Aydin (DIE LINKE)	19099 B
Ute Koczy (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19099 C
Christel Riemann-Hanewinkel (SPD)	19100 C

Tagesordnungspunkt 12:

Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Keine Lobbyisten in den Ministerien (Drucksache 16/9484)	19101 D
Roland Claus (DIE LINKE)	19102 A
Ralf Göbel (CDU/CSU)	19102 D
Christian Ahrendt (FDP)	19103 D
Peter Friedrich (SPD)	19104 B
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19105 C
Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU)	19106 C

Tagesordnungspunkt 11:

a) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Tourismus	
– zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung – 16. Legislaturperiode –	
– zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung: Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung – 16. Legislaturperiode –	
(Drucksachen 16/8000, 16/8194, 16/10187)	19107 B
b) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Tourismus zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Brähmig, Jürgen Klimke, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Brunhilde Irber, Renate Gradistanac, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Messen und Geschäftsreisen als Chance für den Tourismusstandort Deutschland (Drucksachen 16/5958, 16/9255)	19107 C
c) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Tourismus	
– zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Brähmig, Bernward Müller (Gera), Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Renate Gradistanac, Bettina Hagedorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Chancen des demographischen Wandels im Tourismus nutzen	

– zu dem Antrag der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Britta Haßelmann, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Barrierefreiheit und demografischer Wandel – Auf die Herausforderungen für den Tourismus reagieren (Drucksachen 16/8777, 16/9315, 16/10073)	19107 B
d) Antrag der Abgeordneten Klaus Brähmig, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Engelbert Wistuba, Dr. Carl-Christian Dressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Reformationsjubiläum 2017 als welthistorisches Ereignis würdigen (Drucksache 16/9830)	19108 A
e) Antrag der Abgeordneten Klaus Brähmig, Anita Schäfer (Saalstadt), Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Gabriele Hiller-Ohm, Renate Gradistanac, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD: Bauernhofurlaub und Landtourismus weiter fördern – Ländliche Räume nachhaltig stärken (Drucksache 16/10320)	19108 A
f) Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Barrierefreier Tourismus für alle in Deutschland (Drucksache 16/10317)	19108 B
Ernst Hinsken, Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus	19108 C
Ernst Burgbacher (FDP)	19110 B
Gabriele Hiller-Ohm (SPD)	19111 C
Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE)	19112 D
Bettina Herlitzius (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19114 B
Brunhilde Irber (SPD)	19115 A
Uda Carmen Freia Heller (CDU/CSU)	19116 B
Engelbert Wistuba (SPD)	19117 B

Tagesordnungspunkt 14:

a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Be-	
--	--

stechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten – (... StrÄndG) (Drucksache 16/6726)	19118 D		
Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19119 A		
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU)	19120 A		
Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19121 B		
Jörg van Essen (FDP)	19122 A		
Joachim Stünker (SPD)	19123 B		
Tagesordnungspunkt 13:			
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanz- rechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (Drucksache 16/10067)	19125 B		
Tagesordnungspunkt 16:			
Antrag der Abgeordneten Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP so- wie der Abgeordneten Jürgen Trittin, Winfried Nachtwei, Kerstin Müller (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: NSG-Aus- nahmeregelung für Indien beschädigt das nukleare Nichtverbreitungsregime – Zu- stimmung der Bundesregierung ist Beleg einer falschen Abrüstungspolitik (Drucksache 16/10355)	19125 C		
Elke Hoff (FDP)	19125 D		
Eckart von Klaeden (CDU/CSU)	19127 A		
Paul Schäfer (Köln) (DIE LINKE)	19128 C		
Dr. h. c. Gernot Erler, Staatsminister AA	19129 C		
Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19130 A		
Eckart von Klaeden (CDU/CSU)	19131 B		
Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	19131 C		
Uta Zapf (SPD)	19131 D		
Tagesordnungspunkt 15:			
a) Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bundesbericht zur Förderung des Wis- senschaftlichen Nachwuchses (Drucksache 16/8491)	19133 A		
b) Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, wei- terer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wissen- schaft als Beruf attraktiver machen – Den wissenschaftlichen Nachwuchs bes- ser unterstützen (Drucksache 16/9104)	19133 A		
Tagesordnungspunkt 18:			
Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Katrin Kunert, Klaus Ernst, weiterer Abge- ordneter und der Fraktion DIE LINKE: So- zialticket für die Deutsche Bahn AG (Drucksache 16/10264)	19133 B		
<i>Klaus Hofbauer (CDU/CSU)</i>	19133 C		
<i>Uwe Beckmeyer (SPD)</i>	19134 B		
<i>Patrick Döring (FDP)</i>	19135 A		
<i>Katja Kipping (DIE LINKE)</i>	19135 D		
<i>Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19136 B		
Tagesordnungspunkt 17:			
Unterrichtung durch die Bundesregierung: Nationales Reformprogramm Deutschland 2008 bis 2010 Umsetzungs- und Fortschrittsbericht 2008 (Drucksache 16/10250)	19137 A		
Tagesordnungspunkt 20:			
Antrag der Abgeordneten Britta Habelmann, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abge- ordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engage- ments aufheben (Drucksache 16/9630)	19137 B		
Tagesordnungspunkt 19:			
Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Geset- zes zur Änderung des Energieeinsparungs- gesetzes (Drucksachen 16/10290, 16/10331)	19137 C		
Tagesordnungspunkt 22:			
a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Gudrun Kopp, Martin Zeil, Rainer Brüderle, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung wettbe- werblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG) (Drucksache 16/8906)	19137 D		

b) Antrag der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP: Wettbewerbsintensität im Binnenmarkt für Postdienstleistungen erhöhen (Drucksache 16/8773)	19137 D
<i>Alexander Dobrindt (CDU/CSU)</i>	19138 A
<i>Klaus Barthel (SPD)</i>	19139 A
<i>Gudrun Kopp (FDP)</i>	19140 B
<i>Sabine Zimmermann (DIE LINKE)</i>	19141 B
<i>Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	19141 D

Tagesordnungspunkt 21:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010) (Drucksache 16/10291)	19142 D
<i>Manfred Kolbe (CDU/CSU)</i>	19142 D
<i>Simone Violka (SPD)</i>	19143 C
<i>Christian Ahrendt (FDP)</i>	19144 C
<i>Roland Claus (DIE LINKE)</i>	19145 B
<i>Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	19146 B

Tagesordnungspunkt 24:

Antrag der Abgeordneten Frank Spieth, Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Das Gesundheitssystem nachhaltig und paritätisch finanzieren – Gesundheitsfonds, Zusatzbeiträge und Teilkaskotarife stoppen (Drucksache 16/10318)	19147 A
<i>Dr. Rolf Koschorrek (CDU/CSU)</i>	19147 B
<i>Peter Friedrich (SPD)</i>	19148 B
<i>Dr. Konrad Schily (FDP)</i>	19149 B
<i>Frank Spieth (DIE LINKE)</i>	19149 C
<i>Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	19150 C

Tagesordnungspunkt 23:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drucksache 16/10145)	19151 C
--	---------

Tagesordnungspunkt 26:

Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Für klare menschen- und völkerrechtliche Bindungen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (Drucksache 16/8402)	19151 D
<i>Holger Haibach (CDU/CSU)</i>	19152 A
<i>Christoph Strässer (SPD)</i>	19153 A
<i>Florian Toncar (FDP)</i>	19155 A
<i>Dr. Norman Paech (DIE LINKE)</i>	19156 A
<i>Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	19156 D
<i>Gert Winkelmeier (fraktionslos)</i>	19157 C

Tagesordnungspunkt 25:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Drucksache 16/10174)	19158 C
<i>Marlene Mortler (CDU/CSU)</i>	19158 C
<i>Gustav Herzog (SPD)</i>	19159 C
<i>Hans-Michael Goldmann (FDP)</i>	19160 C
<i>Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE)</i>	19160 C
<i>Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	19161 D

Tagesordnungspunkt 28:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zu dem Antrag der Abgeordneten Michael Leutert, Hüseyin-Kenan Aydin, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE: Für die soziale Rehabilitation von Kindersoldaten eintreten (Drucksachen 16/6358, 16/8789)	19162 C
<i>Hartwig Fischer (Göttingen) (CDU/CSU)</i> ...	19162 C
<i>Angelika Graf (Rosenheim) (SPD)</i>	19163 B
<i>Burkhardt Müller-Sönksen (FDP)</i>	19164 A
<i>Michael Leutert (DIE LINKE)</i>	19165 A
<i>Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</i>	19165 D

Tagesordnungspunkt 27:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG)** (Drucksachen 16/10292, 16/10332) 19166 B

Tagesordnungspunkt 29:

Antrag der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Verbot der Nazi-Jugendorganisation „Heimattreue Deutsche Jugend e.V.“ prüfen** (Drucksache 16/9801) 19166 C

Kristina Köhler (Wiesbaden) (CDU/CSU) 19166 D

Gabriele Fograscher (SPD) 19167 C

Christian Ahrendt (FDP) 19168 C

Ulla Jelpke (DIE LINKE) 19169 C

Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19170 B

Gert Winkelmeier (fraktionslos) 19171 A

Tagesordnungspunkt 30:

Antrag der Abgeordneten Rainder Steenblock, Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Die Zeitbombe der Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee entschärfen** (Drucksache 16/9103) 19171 D

Ingbert Liebing (CDU/CSU) 19172 A

Detlef Müller (Chemnitz) (SPD) 19173 C

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP) 19174 D

Lutz Heilmann (DIE LINKE) 19175 D

Rainder Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19176 D

Tagesordnungspunkt 31:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Irmgard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: **Arbeitslosengeld II unbürokratisch berechnen und auszahlen – Rechts- und Planungssicherheit für Leistungsbeziehende schaffen** (Drucksachen 16/7838, 16/8445) 19177 C

Karl Schiewerling (CDU/CSU) 19177 D

Angelika Krüger-Leißner (SPD) 19178 C

Dirk Niebel (FDP) 19179 D

Katja Kipping (DIE LINKE) 19180 C

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 19181 A

Nächste Sitzung 19182 C

Berichtigung 19182 A, C

Anlage 1

Liste der entschuldigten Abgeordneten 19183 A

Anlage 2

Erklärungen nach § 31 GO zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)

Dorothee Bär (CDU/CSU) 19183 C

Veronika Bellmann (CDU/CSU) 19184 A

Klaus Brähmig (CDU/CSU) 19184 B

Alexander Dobrindt (CDU/CSU) 19184 D

Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU) 19185 A

Eberhard Gienger (CDU/CSU) 19185 A

Robert Hochbaum (CDU/CSU) 19185 C

Franz-Josef Holzenkamp (CDU/CSU) 19185 D

Dr. Peter Jahr (CDU/CSU) 19186 A

Dr. Hans-Heinrich Jordan (CDU/CSU) 19186 B

Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg) (CDU/CSU) 19186 C

Paul Lehrieder (CDU/CSU) 19186 D

Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU) 19187 C

Henning Otte (CDU/CSU) 19187 D

Anita Schäfer (Saalstadt) (CDU/CSU) 19188 A

Marco Wanderwitz (CDU/CSU) 19188 C

Anlage 3

Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Ingo Schmitt (Berlin), Kai Wegner, Karl-Georg Wellmann und Monika Grütters (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steu-

ergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)	19189 A	Dr. Gerd Müller, Stefan Müller (Erlangen), Dr. Georg Nüßlein, Franz Obermeier, Eduard Oswald, Daniela Raab, Hans Raidel, Kurt J. Rossmannith, Dr. Christian Ruck, Albert Rupprecht (Weiden), Christian Schmidt (Fürth), Dr. Andreas Scheuer, Marion Seib, Johannes Singhammer, Thomas Silberhorn, Max Straubinger, Dr. Hans-Peter Uhl, Dagmar Wöhr, Wolfgang Zöller und Carsten Müller (Braunschweig) (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)	19190 C
Anlage 4			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Monika Brüning und Rita Pawelski (beide CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)	19189 B		
Anlage 5			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Dr. Klaus W. Lippold, Dr. Georg Nüßlein, Daniela Raab und Dr. Andreas Scheuer (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)	19189 D		
Anlage 6			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Martin Burkert, Dr. Carl-Christian Dressel, Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Frank Hofmann (Volkach), Brunhilde Irber, Dr. h. c. Susanne Kastner, Dr. Bärbel Kofler, Walter Kolbow, Anette Kramme, Heinz Paula, Florian Pronold, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Marianne Schieder, Ewald Schurer, Ludwig Stiegler und Jella Teuchner (alle SPD) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)	19190 A		
Anlage 7			
Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Dr. Peter Ramsauer, Ilse Aigner, Dorothee Bär, Alexander Dobrindt, Maria Eichhorn, Herbert Frankenhauer, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Norbert Geis, Josef Göppel, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Gerda Hasselfeldt, Ernst Hinsken, Klaus Hofbauer, Bartholomäus Kalb, Alois Karl, Hartmut Koschyk, Dr. Max Lehmer, Paul Lehrieder, Eduard Lintner, Stephan Mayer (Altötting), Dr. h. c. Hans Michelbach, Marlene Mortler,		Dr. Gerd Müller, Stefan Müller (Erlangen), Dr. Georg Nüßlein, Franz Obermeier, Eduard Oswald, Daniela Raab, Hans Raidel, Kurt J. Rossmannith, Dr. Christian Ruck, Albert Rupprecht (Weiden), Christian Schmidt (Fürth), Dr. Andreas Scheuer, Marion Seib, Johannes Singhammer, Thomas Silberhorn, Max Straubinger, Dr. Hans-Peter Uhl, Dagmar Wöhr, Wolfgang Zöller und Carsten Müller (Braunschweig) (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)	19190 C
Anlage 8			
Zu Protokoll gegebene Rede zur Beratung des Entwurfs eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten – (... StrÄndG) (Tagesordnungspunkt 14)			
		<i>Wolfgang Nešković (DIE LINKE)</i>	19191 A
Anlage 9			
Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (Tagesordnungspunkt 13)			
		<i>Antje Tillmann (CDU/CSU)</i>	19191 D
		<i>Klaus Uwe Benneter (SPD)</i>	19194 A
		<i>Mechthild Dyckmans (FDP)</i>	19195 A
		<i>Dr. Barbara Höll (DIE LINKE)</i>	19196 A
		<i>Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19197 B
		<i>Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär BMJ</i>	19198 A
Anlage 10			
Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung:			
– Unterrichtung: Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses			
– Antrag: Wissenschaft als Beruf attraktiver machen – Den wissenschaftlichen Nachwuchs besser unterstützen			
(Tagesordnungspunkt 15 a und b)			
		<i>Marion Seib (CDU/CSU)</i>	19199 A
		<i>Dieter Grasedieck (SPD)</i>	19199 D
		<i>Uwe Barth (FDP)</i>	19200 C

<i>Dr. Petra Sitte (DIE LINKE)</i>	19201 D
<i>Kai Gehring (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19202 D
<i>Andreas Storm, Parl. Staatssekretär BMBF</i>	19203 D

Anlage 11

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung der Unterrichtung: Nationales Reformprogramm Deutschland 2008 bis 2010 Umsetzungs- und Fortschrittsbericht 2008 (Tagesordnungspunkt 17)

<i>Doris Barnett (SPD)</i>	19205 B
<i>Rainer Brüderle (FDP)</i>	19206 D
<i>Dr. Herbert Schui (DIE LINKE)</i>	19207 C
<i>Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19208 B
<i>Dagmar Wöhrl, Parl. Staatssekretärin BMW</i>	19209 A

Anlage 12

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Antrags: Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements aufheben (Tagesordnungspunkt 20)

<i>Markus Grübel (CDU/CSU)</i>	19210 B
<i>Angelika Graf (Rosenheim) (SPD)</i>	19212 C
<i>Sönke Rix (SPD)</i>	19213 C
<i>Sibylle Laurischk (FDP)</i>	19214 A
<i>Elke Reinke (DIE LINKE)</i>	19215 A
<i>Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19216 C

Anlage 13

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (Tagesordnungspunkt 19)

<i>Volkmar Uwe Vogel (CDU/CSU)</i>	19217 A
<i>Rainer Fornahl (SPD)</i>	19218 B
<i>Joachim Günther (Plauen) (FDP)</i>	19219 C
<i>Hans-Kurt Hill (DIE LINKE)</i>	19220 A
<i>Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19220 D
<i>Karin Roth, Parl. Staatssekretärin BMVBS</i>	19221 D

Anlage 14

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Tagesordnungspunkt 23)

<i>Dr. Günter Krings (CDU/CSU)</i>	19222 C
<i>Dirk Manzewski (SPD)</i>	19223 D
<i>Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)</i>	19224 B
<i>Ulla Lötzer (DIE LINKE)</i>	19225 B
<i>Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19226 A
<i>Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär BMJ</i>	19226 C

Anlage 15

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) (Tagesordnungspunkt 27)

<i>Enak Ferlemann (CDU/CSU)</i>	19227 D
<i>Petra Weis (SPD)</i>	19229 A
<i>Patrick Döring (FDP)</i>	19229 D
<i>Heidrun Bluhm (DIE LINKE)</i>	19231 B
<i>Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)</i>	19232 D
<i>Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär BMVBS</i>	19233 B

(A)

(C)

179. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 25. September 2008

Beginn: 9.00 Uhr

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Die Sitzung ist eröffnet. Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Bevor wir in unsere Tagesordnung eintreten, gibt es wieder einige Mitteilungen und Veränderungen. Ich beginne mit dem Hinweis, dass die Kollegin **Ilse Falk** am vergangenen Sonntag ihren 65. Geburtstag gefeiert hat. Wir alle übermitteln ihr auf diesem Weg gute Wünsche.

(Beifall)

(B) Nicht ganz so erfreulich ist, dass die SPD-Fraktion mitgeteilt hat, dass die Kollegin Gabriele Groneberg ihr Amt als Schriftführerin niedergelegt hat. Als Nachfolgerin wird die Kollegin **Marianne Schieder** vorgeschlagen. Auch die Fraktion Die Linke bittet um einen Wechsel bei den Schriftführerinnen und Schriftführern. Für die Kollegin Sabine Zimmermann soll die Kollegin **Karin Binder** das Amt der Schriftführerin übernehmen. Ich stelle fest, dass wir außer dem allgemeinen Bedauern über das Ausscheiden der Kolleginnen mit den vorgeschlagenen Veränderungen einverstanden sind. – Das ist offenkundig der Fall. Dann sind die Kolleginnen Marianne Schieder und Karin Binder zu Schriftführerinnen gewählt.

Interfraktionell ist vereinbart worden, dass die **verbundene Tagesordnung** um die in der Zusatzpunktliste aufgeführten Punkte erweitert werden soll:

ZP 1 **Aktuelle Stunde** auf Verlangen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Pakistan stabilisieren – Völkerrecht beachten
(siehe 178. Sitzung)

ZP 2 Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundesminister der Finanzen

zur Lage der Finanzmärkte

ZP 3 Erste Beratung des von den Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, weiteren Abgeordneten und der

Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**

– Drucksache 16/9091 –

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Auswärtiger Ausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

ZP 4 Beratung des Antrags der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (D)

EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit sofort und unbeschränkt in der Bundesrepublik Deutschland gewähren

– Drucksache 16/10310 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

ZP 5 **Weitere Überweisungen im vereinfachten Verfahren**

(Ergänzung zu TOP 38)

a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung der Steuerautonomie in den Ländern (Erbsteuerreformgesetz)**

– Drucksache 16/10309 –

Überweisungsvorschlag:
Finanzausschuss (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Haushaltsausschuss

Präsident Dr. Norbert Lammert

- (A) b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Jürgen Trittin, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kontraproduktive US-Operationen in Pakistan sofort einstellen – Umfassende Strategie zur Stabilisierung Pakistans entwickeln

– Drucksache 16/10333 –

Überweisungsvorschlag:
Auswärtiger Ausschuss (f)
Innenausschuss
Verteidigungsausschuss
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- ZP 6 **Weitere abschließende Beratungen ohne Aussprache**

(Ergänzung zu TOP 39)

Beratung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 12 über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

– Drucksache 16/10321 –

- (B) ZP 7 Beratung des Antrags der Abgeordneten Rainer Brüderle, Martin Zeil, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Novellierung des Vergaberechts für Bürokratieabbau nutzen – Bundesweit einheitliches Präqualifizierungssystem für Leistungen einführen

– Drucksache 16/9092 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)
Rechtsausschuss

Aufgrund der Aufsetzung der Regierungserklärung zur Lage der Finanzmärkte verschieben sich die übrigen Tagesordnungspunkte der Koalitionsfraktionen jeweils nach hinten. Zusätzlich werden die Tagesordnungspunkte 6 und 7 getauscht. Die Tagesordnungspunkte 14 b und 35 werden abgesetzt. Von der Frist für den Beginn der Beratungen soll, soweit erforderlich, abgewichen werden.

Ich mache außerdem auf die nachträgliche Ausschussüberweisung im Anhang zur Zusatzpunktliste aufmerksam:

Der in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages überwiesene nachfolgende Gesetzentwurf soll **zusätzlich** dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss) zur **Mitberatung** überwiesen werden.

Erste Beratung des von den Abgeordneten Joachim Stünker, Michael Kauch, Dr. Lukrezia

Jochimsen und weiteren Abgeordneten eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts** (C)

– Drucksache 16/8442 –

überwiesen:
Rechtsausschuss (f)
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Sind Sie mit diesen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden? – Das ist offensichtlich der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe nun den Zusatzpunkt 2 auf:

Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundesminister der Finanzen

zur Lage der Finanzmärkte

Hierzu liegt ein Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke vor.

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung sind für die Aussprache im Anschluss an die Regierungserklärung zwei Stunden vorgesehen. Sind Sie damit einverstanden? – Darüber besteht offenkundig Einvernehmen.

Das Wort zur Abgabe einer Regierungserklärung erhält nun der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

(D)

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen:

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Immer mehr Unsicherheiten, ja Ängste machen sich bei den Menschen breit, nicht nur in unserem Land, sondern fast weltweit. Viele fragen sich: Stehen wir vor dem Kollaps des Finanzsystems? Folgt aus der Krise an den Finanzmärkten eine globale Wirtschaftskrise nach einigen guten Jahren? Was heißt das für mich persönlich? Deshalb will ich am Anfang meiner Regierungserklärung zwei wichtige Feststellungen treffen: Erstens. Bislang hat das internationale Krisenmanagement funktioniert. Es ist nicht zu einem Kollaps des Weltfinanzsystems gekommen – und das, obwohl wir in den letzten Wochen an den Finanzmärkten eine weitere Zuspitzung der schlimmsten Bankenkrise seit Jahrzehnten erleben. Zweitens. Die Bürgerinnen und Bürger müssen keine Angst um ihr Erspartes haben.

Ich möchte feststellen: Was wir erleben, ist ein Erdbeben in der **internationalen Finanzarchitektur** mit unvorstellbaren Wertberichtigungen bei einer ganzen Reihe von Banken. Schätzungen gehen davon aus, dass bisher Wertberichtigungen oder Abschreibungen in der Dimension von über 550 Milliarden US-Dollar erfolgt sind. Diesen steht eine Kapitalzufuhr von ungefähr 350 Milliarden US-Dollar gegenüber. Einzelne Banken sind darüber in den Abgrund oder an den Rand des Abgrunds geraten. Bei einigen Banken wird schonungslos aufgedeckt, dass sie keine tragfähigen Geschäftsmodelle haben.

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) Ich habe in einer Regierungserklärung zur Lage auf den Finanzmärkten am 15. Februar 2008 etwas gesagt, was ich gerne wiederholen möchte:

Es ist richtig, dass wir es in weiten Teilen der Welt und zulasten weiter Teile der Welt mit einer ernsthaften ... Finanzmarktkrise zu tun haben ... Sie wird uns das ganze Jahr 2008 beschäftigen. Sie ist kein deutsches Spezifikum. Sie birgt weitere, noch nicht behobene Risiken. Infektionsgefahren für die weltweite Konjunktur und die weltweite Wachstumsentwicklung sind nicht zu übersehen.

Leider sind diese von mir damals beschriebenen Risiken eingetreten. Diese ernste globale Finanzmarktkrise wird tiefe Spuren hinterlassen. Sie wird das Weltfinanzsystem tiefgreifend umwälzen. Niemand sollte sich täuschen: Die Welt wird nicht wieder so werden wie vor dieser Krise. Wir müssen uns in nächster Zeit weltweit auf niedrigere Wachstumsraten und – zeitlich verschoben – auch auf eine ungünstige Entwicklung auf den Arbeitsmärkten einstellen. Die Fernwirkungen dieser Krise sind derzeit nicht absehbar, aber eines scheint mir höchstwahrscheinlich: Die USA werden ihren Status als Supermacht des Weltfinanzsystems verlieren, nicht abrupt, nicht plötzlich, aber erodierend. Das Weltfinanzsystem wird multipolarer. In der neuen Finanzmarktwelt werden Handelsbanken und Staatsfonds aus Asien, insbesondere aus der Golfregion, ebenso ihren Anteil haben wie europäische Banken mit ihrem Universalbankenmodell – übrigens ein Modell, das sich derzeit gegenüber dem amerikanischen Trennbankenmodell als sehr überlegen erwiesen hat.

- (B) (Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP)

Seit dem Platzen der Immobilienblase – Sie erinnern sich an den Sommer letzten Jahres – sind vier Erschütterungswellen buchstäblich durch das Weltfinanzsystem gerollt. Im Juli/August 2007 kam es ausgehend von der **US-Subprime-Krise** zu massiven Verlusten bei Bear Stearns und der britischen Bank Northern Rock. Gleichzeitig mussten in Deutschland Rettungsaktionen für die IKB und die Sachsen LB mit dem Ziel organisiert werden, einen weitergehenden Schaden auch für den Finanzplatz Deutschland zu vermeiden. Das ist uns gelungen. Ende 2007 meldeten US-Banken Milliardenabschreibungen. Zugleich ergaben sich ernste Liquiditätsengpässe für Banken, worauf Staatsfonds als Kapitalgeber einspringen mussten. Wir stellen plötzlich fest, dass sich die Debatte über die Aktivitäten von Staatsfonds innerhalb von zwölf Monaten ziemlich geändert hat.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ohne die Bereitschaft dieser Staatsfonds, insbesondere Schweizer und amerikanische Banken zu rekapitalisieren, hätten wir es nicht mit einem Rand des Abgrunds zu tun, sondern wir wären tief drin.

Im März 2008 rettet die amerikanische Zentralbank, die Fed, Bear Stearns – nach den größten Marktpreisverlusten, die es je in einem Monat gab –, und in diesem – ich nenne es so – schwarzen September 2008 geht schließlich die viertgrößte amerikanische Investment-

bank, die über 150 Jahre alte Bank Lehman Brothers, in die Insolvenz. Wenige Tage später wird der zweitgrößte Versicherer der Welt, die US-amerikanische AIG, mit 85 Milliarden US-Dollar ebenso quasi verstaatlicht wie zuvor die beiden US-Hypothekenfinanziers Fannie Mae und Freddie Mac mit 200 Milliarden US-Dollar. Als das alles nicht ausreicht, legt die **US-Regierung** mit dem unglaublichen Volumen von 700 Milliarden US-Dollar das größte Rettungsprogramm in der Geschichte der internationalen Finanzmärkte auf. Wir alle schauen gespannt in die USA, um zu erfahren, wie die beiden Häuser des Kongresses mit diesem Vorschlag der amerikanischen Regierung umgehen. Die steht unter einem erheblichen Zeitdruck. Das letzte Mal in der laufenden Legislaturperiode werden beide Häuser morgen tagen.

Insgesamt tritt die US-Regierung mit über 1 Billion US-Dollar ein, um die Finanzmarktkrise zu bewältigen. Vieles habe ich noch gar nicht mitgezählt, nämlich wenn die amerikanische Regierung Hypotheken von Fannie-Mae- und Freddie-Mac-Kunden aufkaufen sollte. Ich will darauf hinweisen, dass das ein ungeheures Ausmaß ist, auch wenn Sie daran denken, dass es vor ungefähr zwölf Monaten noch 24 Institute in den USA gab, die inzwischen entweder pleitegegangen sind, aufgekauft worden sind, verheiratet worden sind oder schlicht und einfach verschwunden sind – 24 Finanzdienstleister. Bis vor einem halben Jahr gab es an der Wall Street fünf, vielleicht sechs große Investmentbanken; heute gibt es da keine mehr.

Der Blick darauf, was die Amerikaner an Steuergeld bereitstellen, darf gelegentlich auch einen Vergleich mit dem erlauben, was wir in Deutschland gemacht haben. Wenn wir die 1 Billion Dollar, die der Steuerzahler in den USA aufbringen muss, in Bezug setzen zu den 1,2 Milliarden Euro Steuergeldern aus dem Bundesetat für die IKB, dann gerät vielleicht manche Debatte, die wir in den letzten Monaten geführt haben, in eine größere Balance.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Ich darf auch daran erinnern, dass es die britische Regierung im Fall von Northern Rock wahrscheinlich mit Belastungen in der Größenordnung von 80 bis 100 Milliarden Pfund zu tun haben wird.

Trotz aller Vorhersagen, dass die Krise nicht rasch vorüber sein werde, war ein solcher Reigen von Notübernahmen und Quasiverstaatlichungen – und das in den USA, dem Hort der Marktwirtschaft und einer lautstark vorgetragenen neoliberalen Grundüberzeugung – oder Insolvenzen nicht zu erwarten. Die USA – darauf lege ich gesteigerten Wert – sind der Ursprung der Krise, und sie sind der Schwerpunkt der Krise. Es ist nicht Europa, und es ist nicht die Bundesrepublik Deutschland.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Dort wurden Hypothekenkredite an nicht kreditwürdige Kreditnehmer ohne jegliche Sicherheiten vergeben. Dort wurden die immensen Kreditrisiken anschließend durch Verbriefungsgeschäfte unkenntlich gemacht. Dort

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) nahm das Rennen nach Rendite seinen Anfang. Von dort aus hat sich die Finanzmarktkrise wie ein giftiger Ölteppich weltweit ausgebreitet, zunehmend auch in Richtung Europa, wenngleich das Volumen der bislang bekannten Verluste in Europa in keiner Weise mit den Zahlen vergleichbar ist, die ich, bezogen auf die USA, nur andeutungsweise schon genannt habe.

Dennoch: Auch namhafte **europäische Banken** mussten milliardenschwere Wertberichtigungen vornehmen, nicht nur in Deutschland, zum Beispiel *Crédit Agricole* in Frankreich, *Société Générale* in Frankreich und – sehr stark getroffen – UBS in der Schweiz mit Verlusten von sage und schreibe 44 Milliarden US-Dollar. Damit hat die UBS europaweit mit Abstand die größten Verluste.

Die Krise hat inzwischen Finanzdienstleister in ganz Europa erfasst. Das zeigen weitere Beispiele, die ich jetzt gar nicht benennen will.

Was heißt das alles für Deutschland? Der **deutsche Bankensektor** wird von den krisenhaften Entwicklungen nicht verschont. Viele Institute sind betroffen, nicht nur die IKB, sondern auch eine Reihe von Landesbanken. Aber es wäre ein Fehler, anzunehmen, dass ausschließlich oder vornehmlich öffentlich-rechtliche Banken von dieser Entwicklung betroffen sind. Es sind alle drei Säulen betroffen, allerdings mit einem großen Unterschied, nämlich dass es eine ganze Reihe privater Geschäftsbanken und auch anderer Banken, gerade unter den Genossenschaftsbanken, gibt, die mit Blick auf ihre Ertragskraft und ihre Eigenkapitalbasis die Entwicklung sehr viel besser verkraften können als die von mir zuvor genannten Institute.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP)

Zum Glück halten sich die Engagements deutscher Banken bei Lehman Brothers in einem überschaubaren Rahmen und sind nach Aussage der BaFin und auch nach Aussage der Bundesbank verkraftbar. Ich füge allerdings hinzu: Wenn der zweitgrößte Versicherer in den USA, den ich schon genannt habe, die AIG, von der amerikanischen Regierung und der amerikanischen Zentralbank nicht stabilisiert worden wäre, dann hätten wir sehr viel düstere Zeiten, weil sich auch viele deutsche und europäische Institute dort versichert haben.

Insgesamt zeigt sich, dass das deutsche **Dreisäulen-system** im internationalen Vergleich relativ robust ist. Die deutsche Aufsichtsbehörde, die BaFin, ist sich sicher, dass die in den letzten Jahren gesteigerte Risiko-tragfähigkeit der deutschen Institute ausreicht, Verluste auszugleichen und die Sicherheit der privaten Ersparnisse zu gewährleisten. Deshalb sollten wir in diesem Bereich nicht durch eine falsche Wortwahl eine Panik auslösen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Mit Blick auf die Realwirtschaft sind wir in Deutschland in der vorteilhaften Lage, dass sich unsere Unternehmen, insbesondere der auf Kreditfinanzierungen angewiesene Mittelstand, trotz Abschwungs und sich

verschärfender Kreditkonditionen bisher nicht einer Kreditklemme gegenübersehen. Das denke ich mir nicht aus. Wenn Sie den Eindruck haben, das sei die Passage, die meine Abteilung für Agitation und Propaganda aufgeschrieben hat, sage ich Ihnen: Dies ist die Einschätzung des Bundesbankpräsidenten, und dies ist auch die Einschätzung des BDI-Präsidenten. Zumindest die beiden Koalitionsfraktionen konnten dies vor wenigen Tagen im Originalton vom Bundesbankpräsidenten, Herrn Weber, hören.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Dass es in Deutschland nicht zu einer Kreditklemme gekommen ist, haben wir – das will ich unterstreichen – wesentlich dem Sparkassensektor zu verdanken.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP sowie der Abg. Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Dieser Sparkassensektor hat im ersten Halbjahr 2008 mehr Kredite vornehmlich an den Mittelstand gegeben als im ersten Halbjahr 2007.

In dieser größten Krise seit Jahrzehnten zeigt sich, dass das zu unserem Wirtschaftsmodell der sozialen Marktwirtschaft passende Universalbankensystem mit seinen drei Säulen der privaten Geschäftsbanken, der kommunalen Sparkassen und der regionalen Genossenschaftsinstitute wesentlich robuster ist, als es das anglo-amerikanische Trennbankensystem mit seiner überzogenen Renditefixierung war und ist.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Die vergleichsweise breite geschäftspolitische Aufstellung bewährt sich in der Krise. Vor allem bewährt es sich, dass wir in Deutschland nicht nur auf die kurzfristige Rendite geschaut haben. Wir haben uns der ausschließlichen Fixierung auf kurzfristige Renditen und auf immer weiter gesteigerte Quartalsgewinne in weiten Teilen unseres Bankensystems entzogen.

Gerade dies ist einer der Gründe, meine Damen und Herren, warum wir auch gegenüber der Brüsseler Kommission dieses Dreisäulensystem für den Fall verteidigen sollten, dass es dort andere ordnungspolitische Vorstellungen gibt.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Gelegentlich habe ich die Befürchtung, dass eines Tages im Fokus dieser Brüsseler Kommission und der dortigen ordnungspolitischen Vorstellungen nicht nur das öffentlich-rechtliche Bankensystem, sondern auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Sozial- und Wohlfahrtsverbände stehen könnten.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wenn nach den Ursachen der Krise gefragt wird, dann lautet die Standardantwort, die US-Hypothekenmarkt-

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) Krise, wie ich sie weiterhin nennen möchte, sei der klare Ursprung der gesamten Entwicklung. Einige weisen auch darauf hin, dass es nach den fürchterlichen Anschlägen vom 11. September 2001 eine Überversorgung mit Liquidität aufgrund der Zentralbankpolitik in den USA gegeben habe. Vordergründig ist dies alles richtig. Ich will aber darauf hinaus, dass die eigentlichen Ursachen tiefer liegen: in einer aus meiner Sicht unverantwortlichen Überhöhung des Laissez-faire-Prinzips gerade im angloamerikanischen Bereich.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Mit dem **Laissez-faire-Prinzip** meine ich im Hinblick auf das Finanzmarktsystem ein von staatlichen Regulierungen möglichst vollständig befreites Spiel der Marktkräfte. Die Argumentation der Laissez-faire-Vertreter war genauso falsch wie gefährlich: Lasst den Markt mal machen; er ist am effizientesten, wenn sich der Staat heraushält und auf Regulierungen vollständig verzichtet. – Der kurzfristige – vielleicht sollte ich besser sagen: kurzfristige – Erfolg in Form zweistelliger Renditen und milliardenschwerer Boni für Investmentbanker und -manager schien ihnen recht zu geben. Darauf wollte man weder in New York noch in London verzichten.

Kritische Hinterfragungen dieses Systems sowie Lösungsvorschläge, wie sie die Bundesregierung maßgeblich unter ihrer G-7-Präsidentschaft angestellt hat, wurden während dieser Präsidentschaft, aber auch während unserer EU-Präsidentschaft gelegentlich müde belächelt, wenn wir Glück hatten, ansonsten aber als typisch deutsche Regulierungswut abgetan.

- (B) Von angloamerikanischer Seite wurde das dortige System mit einer Art Absolutheitsanspruch vertreten. Noch vor kurzer Zeit wurde ziemlich vehement auf die möglichst globale Übernahme dieses Modells gedrängt. Verhängnisvolle Folge war, dass die USA bei der Implementierung der stabilisierenden Basel-II-Bankenregeln sehr zögerlich vorgegangen sind, obwohl sie eigentlich das Copyright darauf hatten.

(Heiterkeit und Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Die USA haben dies bis heute noch nicht umgesetzt, während die europäischen Banken es zum 1. Januar dieses Jahres taten.

Eine weitere Folge war, dass die USA wegen ihrer langen Weigerung erst zehn Jahre nach Einführung der Financial-Stability-Assessment-Programme beim IWF eine Untersuchung ihres Finanzsystems haben wollten. Des Weiteren war die Folge, dass die USA anders als zum Beispiel Deutschland bislang die Investmentbanken nicht ausreichend reguliert und beaufsichtigt haben. Dies ändert sich jetzt gerade.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Schließlich war die Folge, dass, anders als in den meisten europäischen Ländern, in den USA keine Allfinanzaufsicht, sondern eine sehr stark zersplitterte Finanzauf-

- sicht besteht, die jetzt von meinem amerikanischen Kollegen seit wenigen Monaten Gegenstand von sehr ambitionierten Reformanstrengungen ist. (C)

Dieses in weiten Teilen unzureichend regulierte System bricht gerade zusammen – nicht nur mit weitreichenden Folgen für den US-Finanzmarkt, sondern auch mit erheblichen Ansteckungseffekten für die übrige Welt. Einmal mehr scheint es in der Geschichte so zu sein, meine Damen und Herren, dass sich ein System, das maßlose Übertreibungen ermöglicht und geduldet hat, letztlich seine eigene Antithese schafft.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wie bei einem Patienten, der unter akuten Kreislaufproblemen leidet, kommt es auch bei einer Finanzmarktkrise im Rahmen des akuten Krisenmanagements zualtererst darauf an, einen Kollaps zu verhindern. Dazu müssen lebenserhaltende Prozesse und Funktionen stabilisiert werden, die in Stresssituationen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr ablaufen. Angesichts der in den letzten Tagen zugespitzten Situation in den USA hat die US-Regierung eine Reihe von **Stabilisierungsmaßnahmen** beschlossen, die ich ausdrücklich begrüße – jenseits meines kritischen Blicks zurück, was in der Vergangenheit versäumt worden ist. Diese waren richtig, da sie das Ziel verfolgten, den Kollaps des US-Finanzmarktes und damit Schlimmeres auch für andere Länder und Regionen zu verhindern.

- An oberster Stelle steht das bereits von mir erwähnte 700 Milliarden Dollar schwere staatliche Rettungsprogramm. Es dient zum Aufkauf illiquider hypothekenbezogener Aktiva der Finanzinstitute. Wenn Sie so wollen, ist das eine riesige nationale „Bad Bank“, die dort in den USA eingerichtet worden ist. Jetzt muss allerdings der amerikanische Steuerzahler dafür zahlen, dass das Finanzmarktsystem trotz immer undurchsichtigerer Innovationen nicht ausreichend reguliert wurde. Ich bin sehr froh, dass der deutsche Steuerzahler bisher deutlich niedriger belastet worden ist und auch belastet wird. Die Kosten, die bisher bei der Stabilisierung der in Schwierigkeiten geratenen Banken entstanden sind, sind weit aus niedriger als die Kosten, die für unsere Wirtschaft entstanden wären. (D)

(Widerspruch des Abg. Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE])

wenn wir diese Stabilisierung nicht vorgenommen hätten.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Wie groß die Probleme in den USA aktuell sind, zeigt ein Vergleich mit dem Programm zur Beilegung der seinerzeitigen sogenannten Savings-and-Loans-Krise. Diese war Ende der 80er-, Anfang der 90er-Jahre. Das damalige Rettungsprogramm der amerikanischen Regierung hatte einen Umfang von 3 Prozent des amerikanischen Bruttoinlandsproduktes. Das, was die jetzt machen, verursachte bereits Kosten in Höhe von 5 Prozent des amerikanischen Bruttoinlandsproduktes.

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) Ich habe darauf hingewiesen: Die Wall Street wird nie wieder so sein, wie sie war. Bis vor wenigen Tagen gab es noch diese zwei Mohikaner unter den Banken: die Investmentbanken Goldman Sachs und Morgan Stanley. Beide haben sich gerade zu Instituten gewandelt, die wir als Universalbank bezeichnen würden.

Meine Damen und Herren, die Entwicklungen bei den US-Investmentbanken Bear Stearns, Lehman Brothers, bei den beiden großen Hypothekenfinanzierern Fannie Mae und Freddie Mac und zuletzt bei dem Versicherungsunternehmen AIG spiegeln ein schwieriges **Abwägungsproblem** wider, das auch wir in Deutschland kennen. Vor allem die staatlichen Autoritäten stehen vor der schwierigen Abwägung zwischen dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes auf der einen Seite und der Vermeidung einer Ausnutzung staatlicher Unterstützung durch Marktteilnehmer auf der anderen Seite.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Für Anhänger der sozialen Marktwirtschaft ist es selbstverständlich, dass der Marktmechanismus in beide Richtungen greifen muss: den Tüchtigen und denjenigen, die schnell Innovationen umsetzen, ihre Pioniergewinne zu überlassen und eine gute Entwicklung zu ermöglichen, aber diejenigen, die sich verzockt haben, auch zu bestrafen. Die Abwägung beginnt dann, wenn diejenigen, die man gerne durch den Marktmechanismus bestraft sehen möchte, eventuell so laut umfallen, dass andere in Mitleidenschaft gezogen werden. Staatliche

- (B) Autoritäten müssen immer abwägen, und zwar unter Ungewissheit und bei unvollständiger Informationsbasis. Es ist etwas anderes, ob man ein halbes Jahr später schlau vom Rathaus herunterkommt oder ob man teilweise innerhalb von 24 oder 36 Stunden, wie ich es erlebt habe, zwischen der Gefahr systemischer Krisen für den gesamten Finanzmarkt und der Gefahr, von Marktteilnehmern ausgenutzt zu werden, abwägen muss – von solchen Marktteilnehmern, die darauf spekulieren, dass der Staat mit Steuergeldern oder die Notenbanken mit frischem Geld schon bereitstehen und intervenieren – will sagen: das Schlimmste verhindern – und somit das riskante Geschäftsgebaren dieser Marktteilnehmer quasi im Nachhinein noch belohnen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Ich kritisiere die staatlichen Stellen in den USA für ihr spätes Vorgehen, aber ich begrüße ihr differenziertes Vorgehen. Staatliche Autoritäten in den USA haben nicht jedes Institut gerettet, aber sie haben dann eingegriffen, wenn es nicht nur im US-Interesse notwendig war, sondern auch um die Wahrnehmung von Verantwortung für das weltweite Finanzsystem ging.

Dabei entbehren die Diskussionen um Rettungsaktionen diesseits und jenseits des Atlantiks nicht einer gewissen Pikanterie; ich könnte auch sagen: Scheinheiligkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie des Abg. Oskar Lafontaine [DIE LINKE])

- (C) Da werden im Fall der USA die milliarden- und billionenschweren Rettungsaktivitäten der Regierung als Beleg für Tatkraft, tüchtiges Regierungsmanagement und Handlungsfähigkeit der Regierung gelobt. In Deutschland werden dagegen die eingesetzten Steuergelder und die Aktivitäten von Landesregierungen und der Bundesregierung als Versagen des Staates beklagt.

(Zurufe von der SPD: Sehr wahr!)

Das ist eine gewisse Beliebigkeit.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Da wird mein amerikanischer Kollege „Hank“ Paulson als „King Henry“ – ich gönne ihm das von Herzen – auf dem Titelblatt des Magazins *Newsweek* dargestellt. Damit möchte ich nicht suggerieren, mir müsse Gleiches widerfahren.

(Heiterkeit bei der SPD und der CDU/CSU – Dr. Norbert Röttgen [CDU/CSU]: Auf die Idee wäre niemand gekommen!)

– Ich würde es auch nicht ablehnen.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Minister, vielleicht kann ich Ihnen zwischenzeitlich mit einer Sonderausgabe der Zeitschrift *Das Parlament* weiterhelfen.

(Heiterkeit und Beifall im ganzen Hause)

Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen:

(D) Dann müssten wir darüber diskutieren, Herr Präsident, wie viel von der Auflage ich aufkaufen dürfte.

(Heiterkeit im ganzen Hause)

Verstehen Sie mich jenseits dieses ironischen Ausfluges nicht falsch: Wir brauchen in der Tat keine Titelbilder. Was ich aber einfordere oder – das ist etwas bescheidener – erbitte, sind etwas mehr Ausgewogenheit und etwas weniger Beliebigkeit in der politischen Diskussion.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Das, was die Amerikaner im Großen machen, haben wir, bezogen auf die Banken, die in Deutschland in Verlegenheit gekommen sind, im Kleinen gemacht: die Landesregierungen in ihren Verantwortungen, was die Landesbanken betrifft, der Bund mit Blick auf seine indirekte, aber bestehende Verantwortung über die KfW bei der IKB. Deshalb und weil die Verhältnisse bei uns anders sind, ist ein Programm, das dem ähnlich ist, das die Amerikaner aufgelegt haben, in Deutschland oder in Europa nicht sinnvoll und auch nicht notwendig. Das ist der Grund dafür gewesen, warum wir im Namen der Bundesregierung über dieses Wochenende – bis hin zu einer großen Telefonkonferenz der G-7-Finanzminister und Notenbankgouverneure – für Deutschland die Übernahme eines solchen Programms und die Beteiligung abgelehnt haben.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) Das bedeutet nicht, dass die deutsche Politik untätig ist. Im Gegenteil: Das Bundesfinanzministerium, die Aufsichtsbehörde BaFin und die Deutsche Bundesbank stehen in einem sehr engen Kontakt mit ihren jeweiligen internationalen Partnerbehörden und den Spitzen der deutschen Kreditwirtschaft. Das Krisenmanagement in Deutschland hat bisher funktioniert. Ich wiederhole das, was ich in einer meiner beiden Haushaltsreden gesagt habe: Ich bedanke mich namentlich bei der Deutschen Bundesbank und der BaFin – an ihrer jeweiligen Spitze bei Herrn Weber und Herrn Sanio – für das bisher entwickelte Krisenmanagement.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Für den heutigen Nachmittag habe ich die wichtigsten Vertreter der deutschen Finanzwirtschaft zu einem Meinungsaustausch eingeladen. Ich möchte nicht, dass dies zu einem Krisenipfel hochstilisiert – mein Sohn würde „hochsterilisiert“ sagen – wird. Vielmehr ist es ein ganz normales Gespräch, in dem es darum geht, wie die Lage ist und welche Schlussfolgerungen wir zu ziehen haben. Ich möchte mich in diesem Gespräch mit den Vertretern von Banken und Versicherungen insbesondere auf meinen wichtigen Termin am 10. und 11. Oktober in Washington vorbereiten; dann werden nämlich im Rahmen des G-7-Finanzministertreffens und des IMFs all diese Themen auf der Tagesordnung stehen.

- (B) Zum wirksamen aktuellen **Krisenmanagement** gehört auch, dass die BaFin ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot zur Sicherung der Vermögenswerte gegenüber der Lehman Brothers Bankhaus AG hier in Deutschland erlassen hat. Das ist konkretes Krisenmanagement. Außerdem hat die BaFin in Abstimmung mit anderen Aufsichtsbehörden einen sehr wichtigen Schritt vollzogen: Sie hat am vergangenen Freitag ein sofortiges Verbot von Leerverkäufen von Aktien führender Unternehmen der Finanzbranche erlassen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

In meinem Schlussteil, in dem es darum geht, wie das zukünftige Krisenmanagement aussieht, werde ich meine Position dahin gehend erläutern, ob wir nicht generell ein solches Verbot von Leerverkäufen verabreden sollten.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der LINKEN)

Eines scheint mir völlig klar zu sein: Um das in den und gegenüber den Finanzmärkten und ihren Akteuren massiv verloren gegangene Vertrauen wieder zurückzugewinnen, wird es bei weitem nicht ausreichen, nur ein Krisenmanagement zu entwickeln.

(Beifall des Abg. Oskar Lafontaine [DIE LINKE])

Krise bewältigen und dann wieder zur Tagesordnung übergehen – das wird nicht reichen.

Es geht um zwei Seiten einer Medaille: Zum einen müssen wir jetzt Krisenmanagement betreiben. Zum anderen geht es darum, wie wir eine Wiederkehr einer ähn-

- lich oder sogar gleichgearteten Krise vermeiden – ohne genau zu wissen, wie diese aussieht. (C)

Es geht um nicht mehr und nicht weniger, als die Finanzmärkte sozusagen neu zu zivilisieren und auf diesem Wege vergleichbare Krisen in Zukunft möglichst zu verhindern oder zumindest in ihrer Schärfe zu begrenzen. Wie können wir das erreichen? Sicherlich nicht allein durch moralische Appelle gegen exzessive Übertreibungen und eine spekulative Zügellosigkeit. Eine wirksame mittel- bis langfristige Antwort auf die Krise kann deshalb nicht allein in erneuten Selbstverpflichtungserklärungen oder Selbstregulierungen der Finanzmarktindustrie liegen. Das reicht nicht.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Die mir wichtige Antwort ist eine stärkere **Regulierung auf internationaler Ebene**, weil sie sich weitgehend der nationalstaatlichen Reichweite entzieht.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dabei müssen wir – das ist eine weitere häufig in Vergessenheit geratene Nachricht – keineswegs bei Null anfangen, sondern wir können auf bereits erreichten Fortschritten aufbauen. Dies ist nicht zuletzt – das sei mit einem gewissen Stolz, aber auch im Brustton der Überzeugung gesagt – das Verdienst dieser Bundesregierung.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

- Ich will dabei nicht unerwähnt lassen, dass Bundeskanzler Schröder damals bei dem Weltwirtschaftsgipfel in Gleneagles dieses Thema mit auf die Tagesordnung gesetzt hat. (D)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Aber wir waren es, unter unserer G-7- und EU-Präsidentschaft, die im ersten Halbjahr 2007 das Thema einer stärkeren Regulierung der Finanzmärkte auf die internationale Agenda gesetzt haben, immerhin mit dem Erfolg, dass in einem mühsamen Lernprozess internationale Gremien jetzt – natürlich in dem Entsetzen über die Finanzmarktkrise – weitreichenden Maßnahmen zur Krisenprävention zugestimmt haben und sehr zielstrebig auch die Umsetzung dieser Maßnahmen betreiben, um Krisen dieser Art zukünftig zu vermeiden.

Weil das so ist, macht es überhaupt keinen Sinn, wenn Experten oder diejenigen, die sich dafür halten, nun täglich eine Kakophonie an zusätzlichen Vorschlägen darüber anstimmen. Es kommt auf die Umsetzung der Maßnahmen an, die wir beschlossen haben. Das ist die Herausforderung.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Ich höre jetzt, ich müsste mit Blick auf die Bewältigung der derzeitigen Krise so schnell wie möglich die Eigenkapitalregeln verschärfen. Das kann jedoch absolut kontraproduktiv sein, weil ich damit noch weitere Institute in den Orkus werfen würde.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Bundesminister Peer Steinbrück

(A) Sauber wird die Treppe natürlich nur dann, wenn wir sie mit dem regulatorischen Besen von oben nach unten kehren. Das heißt, zuallererst sind regulierende Maßnahmen notwendig, die weltweit gelten. Auf der nächsten Ebene brauchen wir ein gemeinsames Spielfeld in Europa. Dann erst steht an, dass wir das auf nationalstaatlicher Ebene, kompatibel mit dem, was auf internationaler Ebene verabredet worden ist, auch in Rechtsetzungsschritten vollziehen müssen.

Bereits kurz nach Beginn der Finanzmarkturbulenzen hat Deutschland im September 2007 das Forum für Finanzmarktstabilität – das ist das **Financial Stability Forum** – gebeten, nicht nur eine Analyse vorzunehmen, sondern Empfehlungen an uns zu adressieren, wie ähnliche Krisen in Zukunft verhindert werden können. Mir war wichtig, dass es zu einer Stärkung der Eigenkapitalanforderungen, einer Verbesserung des Liquiditäts- und Risikomanagements, einer Erhöhung der Transparenz sowie zu Reformen bei den Ratingagenturen kommt, die bei der Entstehung dieser Krise nun wahrlich eine wenig rühmliche Rolle gespielt haben.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

In meinem Schreiben an meinen japanischen Amtskollegen, der den Vorsitz der G-7-Finanzminister Anfang dieses Jahres von uns übernahm, habe ich diese Bereiche, in denen wir Verbesserungen brauchen, weiter ausgeführt. Vor allem habe ich mehr generelle Eigenkapitalpuffer als Stoßdämpfer für das Finanzmarktssystem vorgeschlagen. In der Tat war ich angenehm überrascht, dass im April 2008 unter dem Vorsitz des italienischen Notenbankpräsidenten Mario Draghi das Financial Stability Forum bemerkenswerte Empfehlungen nicht nur vorgelegt hat, sondern sie anschließend auch beschlossen worden sind, unter Einbeziehung der angloamerikanischen Freunde.

(B)

Inzwischen hat die Umsetzung der Empfehlungen gute Fortschritte gemacht. Die Bundeskanzlerin hat dies während des Weltwirtschaftsgipfels in Heiligendamm weiter mit vorangebracht. Das ist eine Abfolge von Terminen gewesen. Die vom Financial Stability Forum ausgearbeiteten **100-Tage-Prioritäten** sind weitgehend umgesetzt. Sie umfassen wichtige Maßnahmen wie zum Beispiel die Offenlegung der Risiken durch die Banken, die Vorlage einer überarbeiteten Leitlinie für das Liquiditätsmanagement durch den Baseler Bankenausschuss sowie die Überarbeitung des Verhaltenskodex für Ratingagenturen durch eine Einrichtung, die IOSCO heißt. Aber die Umsetzung dieses Verhaltenskodex wird von Externen zu überprüfen sein, nicht von ihr selber.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Auch mit der Umsetzung der übrigen Empfehlungen geht es planmäßig voran. So hat beispielsweise der Baseler Bankenausschuss ein Konsultationspapier zur Berechnung des spezifischen Risikos im Handelsbuch der Banken vorgelegt. Der Ausschuss hat zudem angekündigt, noch in diesem Jahr eine Leitlinie für eine Stärkung der Eigenkapitalanforderungen für bestimmte struktu-

rierte Finanzprodukte und Liquiditätslinien an Zweckgesellschaften vorzulegen. Eine überarbeitete europäische Bankenrichtlinie wird eines Tages von Ihnen beraten werden müssen bei der Übertragung in nationalstaatliches Recht. (C)

Verständlicher ausgedrückt: Was wir bisher erlebt haben, ist, dass es viele Banken gibt, die sehr komplizierte Produkte außerhalb der Bilanzen geführt haben. Die Hauptanstrengung geht dahin – ganz banal ausgedrückt –, ihnen dies nicht mehr zu erlauben, sondern dieses Engagement in die Bilanzen zurückzuholen

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

mit der Anforderung, dass dann **Eigenkapitalunterlegungen** notwendig sind. Das ist die disziplinierende Klammer für Bankmanager, mit dem Geld vorsichtiger umzugehen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Bei dem schon erwähnten nächsten Treffen in Washington Mitte Oktober werden wir einen umfangreichen Bericht über den Stand der Umsetzung der Empfehlung des Financial Stability Forums erhalten, und gleichzeitig werden wir beraten, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, unter anderem durch eine verbesserte Zusammenarbeit des Internationalen Währungsfonds und des Financial Stability Forums im Sinne einer Art Frühwarnsystem, wie wir es jüngst vorgeschlagen haben. Größe und Tiefe der Krise verlangen, nicht bei dem stehen zu bleiben, was wir bereits im Frühjahr richtig erkannt und beschlossen haben. (D)

Auch in der Europäischen Union setzt sich Deutschland schon seit einigen Monaten energisch und erfolgreich für eine Stärkung der Finanzstabilität ein. Nach Ausbruch der Krise im Bankensektor vor einem Jahr hat der ECOFIN-Rat am 9. Oktober 2007 ein Arbeitsprogramm zur Stärkung der Effizienz und zur Stabilität beschlossen. Diese sogenannte **ECOFIN-Roadmap** enthält zahlreiche Maßnahmen, um Schwachstellen der internationalen Finanzmärkte zu beseitigen. Bei diesen Maßnahmen geht es darum, die Aufsicht über die Finanzmärkte und das grenzüberschreitende Krisenmanagement zu stärken, die Transparenz an den Finanzmärkten zu erhöhen, Aufsichtsregeln zu Kapitalanforderungen und das Risikomanagement zu stärken. Ich werde gerne über den Finanzausschuss und den Haushaltsausschuss eine Vorlage liefern, damit alle Parlamentarier in der Lage sind, diesen Maßnahmenkatalog im Einzelnen nachzuvollziehen.

Auch bei der Umsetzung dieser Roadmap gibt es Fortschritte. Einige grenzüberschreitende Gruppen der Aufsichtsbehörden sind bereits eingerichtet. Ein Memorandum of Understanding zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und Finanzministerien ist bereits unter der slowenischen Präsidentschaft beschlossen worden.

In Deutschland – um jetzt auf die nationale Ebene zu kommen – hat das dreisäulige Universalbankensystem wichtige Stabilisierungsfunktionen übernommen; ich

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) sagte es bereits. Je fragiler die Situation auf den internationalen Finanzmärkten wird, desto mehr sollten wir dankbar sein, dass wir im **dreigliedrigen deutschen Bankensystem** Sparkassen haben, die eben nicht, wie es Mark Twain einmal formuliert hat, bei schönem Wetter Regenschirme ausgeben, die sie bei den ersten Regentropfen wieder zurückhaben wollen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Auch und gerade vor dem Hintergrund dieser wichtigen realwirtschaftlichen Funktion der Sparkassen und auch der Genossenschaftsbanken, die ich in diesem Zusammenhang nicht vergessen will, als Stabilitätsanker und angesichts der extremen Nervosität auf den Märkten kann ich der EU-Kommission nur dringend raten, das laufende Beihilfeverfahren mit einer solchen Verantwortung zu führen, die die derzeitigen Schwierigkeiten auf den Finanzmärkten insgesamt berücksichtigt.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Das heißt nicht, dass bei den Landesbanken alles beim Alten bleiben soll. Ich will das deutlich sagen. Wer es bis heute noch nicht wahrhaben wollte, dem hat spätestens die Finanzmarktkrise mit aller Wucht gezeigt, dass das traditionelle Geschäftsmodell der **Landesbanken** nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht.

Deshalb muss es jetzt darum gehen, für einen konsolidierten Landesbankensektor neue Geschäftsmodelle zu definieren, mit denen die Landesbanken übermäßig hohe Risiken von hoch volatilen Kapitalmarktgeschäften vermeiden – ich habe nie verstanden, warum das ihr eigentliches Geschäft sein sollte –, nachhaltig angemessene Erträge erwirtschaften und die Sparkassen in ihrem Leistungsspektrum für die Kunden wirksam unterstützen können.

- (B) (Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dazu bedarf es nicht sieben selbstständiger Landesbanken in Deutschland.

Schon seit langem sind hier die Bundesländer gefordert. Sie müssen regionale politische Egoismen überwinden und sich endlich überregionalen Zusammenschlüssen öffnen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe und damit das deutsche Bankensystem insgesamt nachhaltig zu stärken.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich will an dieser Stelle deutlich sagen: Ich warne alle Beteiligten vor Planspielen mit falschen Annahmen. Vom Bund ist bei der Bereinigung der Probleme im Landesbankbereich keine finanzielle Unterstützung zu erwarten.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Die Hausaufgaben müssen diejenigen machen, die Anteilseigner oder – als Großväter – immer noch die Gewährträger dieser Institute sind.

Um mehr Rationalität in den Finanzmarkt zu bringen und um den Risiken entgegenzuwirken, die mit Finanzinvestitionen für Unternehmen und die Gesamtwirtschaft einhergehen, meine Damen und Herren, hat die Bundesregierung vor einigen Monaten das sogenannte **Risikobegrenzungs-gesetz** eingeführt. Ich erinnere daran: Dies ist eine Reaktion auf das gewesen, was wir seit dem letzten Sommer erleben. Ich will das nicht im Einzelnen ausführen, weil mir die Zeit davonläuft, aber ich wäre sehr dankbar, wenn mit Ihrer Unterstützung die wesentlichen inhaltlichen Bestandteile dieses Risikobegrenzungs-gesetzes noch einmal, und zwar im Sinne des Konsumentenschutzes und übrigens auch des Arbeitnehmerschutzes sowie einer erhöhten Transparenz, an die Beschäftigten und ihre Arbeitnehmervertreter in Form von Daten und Informationen weitergegeben werden, die ihnen mehr Sicherheit für ihren Arbeitsplatz geben.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, es gibt nichts zu beschönigen: Wir befinden uns mitten in der schwersten **Finanzkrise** seit Jahrzehnten, in der wir allerdings den Super-GAU, den Kollaps des Weltfinanzsystems bisher verhindern konnten. Niemand – kein Ökonom, kein Finanzminister, kein Zentralbankchef dieser Welt – wird Ihnen mit Bestimmtheit sagen können, wie lange wir noch mit dieser Krise und ihren Begleiterscheinungen leben müssen. Wenn jemand behauptet, er sehe Licht am Ende des Tunnels, dann kann es ihm passieren, dass es die Lichter des entgegenkommenden Zuges sind.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Ich appelliere, auch angesichts des bislang erfolgreichen Krisenmanagements, an alle Verantwortlichen in der Politik und in den drei Säulen des deutschen Bankensystems: Dies ist nicht der Zeitpunkt für kleinliche Diskussionen und kleinteilige Hakeleien, mit denen man versucht, auf Kosten des vermeintlichen Wettbewerbers kurzfristige Geländegewinne zu erzielen.

Ich bin sehr an einer geschlossenen Aufstellung des deutschen Finanzsektors in Brüssel interessiert.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Es ist der Zeitpunkt, um gemeinsam, mit vereinten Kräften durch die Krise durchzukommen und gleichzeitig das globale Finanzsystem stabiler zu machen, nicht nur im Interesse der Finanzwirtschaft, sondern viel mehr noch im Interesse der Verbraucher, der Wirtschaft, aller Menschen in unserem Land.

Eine Erkenntnis aus der Krise lässt sich jetzt ziehen: Die Wall Street, das Epizentrum dieser Krise, wird nicht mehr das sein, was sie in den letzten Jahrzehnten war. Eine weitere Erkenntnis ist, dass wir nach der Bankrotterklärung des in weiten Teilen des Finanzmarktes in den letzten Jahrzehnten dominierenden Laissez-faire-Kapitalismus neue „Verkehrsregeln“ brauchen, wie Helmut Schmidt es jüngst formuliert hat. Er macht darauf aufmerksam, dass wir für den internationalen Luftverkehr

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) Verkehrsregeln haben, aber für die internationalen Finanzmärkte nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Diese neuen „Verkehrsregeln“, an denen wir im G-7 wie auch im europäischen Bereich intensiv arbeiten, können nur handlungsfähige staatliche Institutionen schaffen und durchsetzen, die sich international koordinieren, und zwar zum Wohle aller, der strauchelnden Finanzinstitutionen genauso wie der Privatanleger, die sich zu Recht nach mehr staatlicher Sicherheit auf den Finanzmärkten sehnen.

Ich teile deshalb dezidiert die Auffassung von Herrn Röttgen, dass die Finanzmarktkrise die Idee der **sozialen Marktwirtschaft** auf lange Sicht weltweit stärken könnte.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

Auch ich sehe in den Turbulenzen auf den Finanzmärkten nicht das Ende der marktwirtschaftlichen Ordnung, aber die Krise zeigt eindeutig die Notwendigkeit und Aktualität von staatlichem Handeln, das den Märkten Spielregeln geben und damit auch Grenzen setzen muss.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

In den vergangenen Jahren wurde viel über Staatsversagen geredet und geschrieben, manches zu Recht. Ich weiß aus eigenem Erleben, dass staatliches Handeln keineswegs immer effizient abläuft. Aber es wurde zu wenig über Marktversagen geredet.

- (B) (Beifall bei Abgeordneten der SPD – Ludwig Stiegler [SPD]: Sehr wahr!)

Dass es dies real gibt, und zwar mit gravierenden Auswirkungen auf das Leben aller, erleben wir gerade.

Weder der bloße Ruf nach mehr Staat noch der simple Glaube an den wettbewerblichen Markt wird der Aufgabe gerecht, vor der wir stehen, nämlich Wirtschaft so zu gestalten, dass alle an einem stabilen, möglichst krisenfreien Wachstum teilhaben können.

Staatliche Institutionen müssen im internationalen Verbund Rahmen setzen, Regeln definieren und für ihre Einhaltung sorgen. Die Marktteilnehmer müssen diesen Rahmen kreativ ausfüllen, nicht getrieben von Gier und Kurzatmigkeit, sondern von Verantwortung für die Gesellschaft.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das ist unser, das ist mein Verständnis von sozialer Marktwirtschaft. Das grenzt sich ab von jedem Neoliberalismus und jedem Neoetatismus.

Neue „Verkehrsregeln“ für den Finanzmarkt sind notwendig. Was heißt das konkret? Damit will ich mit einigen Punkten zum Schluss kommen.

Erstens. Wir müssen zukünftig verhindern, dass **Risiken** durch Finanzinnovationen außerhalb der Bilanz platziert werden können; davon sprach ich schon.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Wir wollen, dass die Banken Risiken eingehen können – das ist prägend für das Bankengeschäft –, aber nur solche, die sie mit ausreichend Eigenkapital unterlegt und in der Bilanz aufgeführt haben. Nur solche Transparenz schützt vor Krisen wie der gegenwärtigen. Das bedeutet nicht, in Zukunft Finanzinnovation zu verhindern, aber es bedeutet, sie transparent zu machen, und zwar auch den Prozess ihrer Entstehung.

Zweitens. Wir brauchen höhere Liquiditätsvorsorge bei den Banken. Eines der Hauptprobleme ist der Mangel an Liquidität gewesen. Diejenigen, die Liquidität haben, sitzen darauf wie eine Glücke, und diejenigen, die keine haben, japsen und kriegen kaum noch Luft, weil ihnen im Interbankenverkehr diese Liquidität nicht gegeben wird.

Drittens. Es muss internationale Standards für eine stärkere persönliche Haftung der verantwortlichen Finanzmarktakteure geben.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Viertens. Wir müssen wieder zu einem engeren Zusammenhang zwischen Risiko und **Rendite** kommen. Das heißt auch, es muss endlich Schluss sein mit dem wahnsinnigen Streben nach immer höheren Renditen – ein Quartal nach dem anderen. Allen Beteiligten muss klar sein, dass sich Renditen von 25 Prozent nicht erzielen lassen, wenn nicht unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen oder andere Marktteilnehmer vorsätzlich beschädigt werden.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Ein solches Renditerennen führt früher oder später zum Zusammenbruch der Märkte, weil es nur auf Kosten anderer geht. Es ist schizopren,

(Beifall bei Abgeordneten der LINKEN)

wenn die Anreiz- und Vergütungssysteme der Banken die Jagd nach Umsatzvolumen und Renditen befeuern, ohne die dabei eingegangenen Risiken zu berücksichtigen. Das wollen wir ändern. Das ist auch eine Aufgabe der Beteiligten selbst. Solange weiterhin zunehmend variable Gehaltsbestandteile in Wirklichkeit das Volumen der Vergütung von Bankmanagern ausmachen, so lange wird die Jagd weitergehen, so lange werden sie weiter versuchen, so viel Volumen wie möglich zu akquirieren, weil davon ihre Boni, ihre variablen Vergütungsbestandteile, abhängig sind, so lange werden sie den Blick nicht darauf lenken, welche Risiken sie sich damit gleichzeitig an den Hals ziehen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Fünftens. Wir brauchen eine deutlich engere Zusammenarbeit zwischen dem Financial Stability Forum und dem Internationalen Währungsfonds. In meinen Augen sollte der IWF – er ist neben der Weltbank die letzte Institution, die vom Bretton-Woods-System übrig geblieben ist – die Kontrollinstanz für die Einhaltung **weltweiter Finanzmarktstandards** werden. Wir haben diese Institution. Vor dem Hintergrund des Rückgangs ihrer traditionellen Aufgaben läuft sie zunehmend ein bisschen ins Leere. Die Überwachung, die Kontrolle welt-

Bundesminister Peer Steinbrück

- (A) weiter Finanzmarktstandards wäre eine neue Aufgabe für diese bestehende, geachtete Institution.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Sechstens. Im Sinne von mehr Transparenz und Stabilität auf den Finanzmärkten müssen wir gemeinsam auf internationaler Ebene zu einem Verbot rein spekulativer Leerverkäufe kommen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Siebtens. Um wieder ein nachhaltiges Risikobewusstsein bei den Banken zu erreichen, werde ich mich bei dem bevorstehenden G-7-Treffen in Washington dafür einsetzen, dass Kreditrisiken, die die Banken eingehen, von diesen nicht mehr zu 100 Prozent verbrieft und damit weitergereicht werden können.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Das ist eine Maßnahme, die schwer zu erklären ist, die aber ihre Auswirkungen hat. Aus meiner Sicht sollte das veräußernde Institut verpflichtet werden, zukünftig immer bis zu 20 Prozent der eingegangenen Kreditrisiken in den eigenen Büchern zu führen, und nicht berechtigt sein, sie in Form von irgendwelchen Derivaten weiterzuverkaufen.

- (B) Achtens. Ich werde mich bei den europäischen Partnern für eine weitere **europäische Harmonisierung der Aufsicht** stark machen. Ich warne aber davor, zu glauben, dass man mit einem riesigen Wurf, quasi mit einem Urknall eine europäische Aufsichtsbehörde schaffen könnte, nach dem Motto: Wenn wir ein Problem haben, gründen wir einen neuen Club. Das wird ein eher evolutionärer Vorgang sein müssen: ausgehend von dem, was wir schon in Gang gesetzt haben, über die Colleges of Supervisors und die Gruppenaufsicht. Dass vielleicht in zehn Jahren eine gemeinsame europäische Institution ähnlich der EZB steht, will ich nicht ausschließen. Einige in diesem Saal kommen vielleicht zu dem Ergebnis: Es ist die EZB.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Genau!)

Das könnte sein. Ich bitte aber darum, in dieser Situation nicht gleich wieder mit Vorschlägen zu kommen, die erkennbar übers Knie gebrochen wurden.

Ich bin zuversichtlich, dass diese acht erwähnten Punkte, die im Wesentlichen „Verkehrsregeln“ enthalten, dazu führen können, dass zukünftige Finanzkrisen nicht die Sprengkraft entwickeln, wie das aktuell der Fall ist.

Lassen Sie mich abschließend einige Bemerkungen bezogen auf die deutsche Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte machen. In Übereinstimmung mit dem Bundesbankpräsidenten sehe ich keine Kreditklemme, aber ich sehe eine Verschärfung von Kreditkonditionen, die sich natürlich auch auf die Realwirtschaft auswirken werden. Die Bürger müssen keine Angst um ihr Ersparnis haben. Unsere Realwirtschaft wird in Mitleidenschaft gezogen. Die Abwärtsrisiken für die Konjunktur sind nicht zu ignorieren.

(C) In welchem Ausmaß die **öffentlichen Haushalte** davon betroffen sind, liegt allerdings an mehreren Faktoren. Es liegt weniger an der realen Wachstumsrate und sehr viel mehr an der nominalen Wachstumsrate. Es liegt vornehmlich auch an der Entwicklung des Arbeitsmarktes. Davon ist abhängig, wie die tatsächlichen Steuereinnahmen sind. Ich darf Ihnen berichten: Bisher – jedenfalls im laufenden Jahr – sind diese Steuereinnahmen von diesen Abwärtsrisiken für die Konjunktur nicht berührt. Es ist auch davon abhängig, wie die Elastizitäten sind. Es geht um die Effekte einer abnehmenden Wachstumsrate auf die staatlichen Einnahmen und auf die Arbeitsmärkte. Wir sind dort als Volkswirtschaft in den letzten Jahren besser geworden. Es liegt auch daran, wie flexibel wir sind, wieder Fahrt aufzunehmen, wenn sich die Rahmendaten wieder etwas verbessern.

Wir sind immer noch, aber immer weniger von der Entwicklung in den USA abhängig. Andere dynamische Weltregionen tragen mehr und mehr dazu bei, dass die **deutschen Exportaktivitäten** sehr viel differenzierter in der Welt laufen und wir deshalb gegenüber den Einschlägen, die über den Atlantik kommen, unabhängiger sind.

Die neue Wachstumsprojektion der Bundesregierung erfolgt Mitte Oktober. Die Steuerschätzung kommt Anfang November. Ich sage: Diese bleiben abzuwarten, ehe jemand versucht, mit eigenen Schätzungen Schlagzeilen zu machen. Die Bundesregierung wird ihren Kurs beibehalten, ihren Planungen keine zweckoptimistischen Eckpunkte zugrunde zu legen. Damit sind wir in den letzten drei Jahren gut gefahren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

(D) Das wird natürlich Einfluss auf die Haushaltsberatungen haben und auch manche Wunschzettel oder eilfertige Versprechen aushebeln. Der Kurs der Bundesregierung, die Konsolidierung fortzusetzen, die automatischen Stabilisatoren zur Geltung zu bringen, gegenfinanzierte Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu finanzieren und Zukunftsinvestitionen zu tätigen, bleibt richtig.

Die Tugenden, die Max Weber vor hundert Jahren für einen Politiker beschrieben hat, sind aktueller denn je: Leidenschaft, Verantwortungsbewusstsein und Augenmaß.

Vielen Dank für Ihr Zuhören.

(Anhaltender Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, jeder wird für angemessen halten, dass ich bei der außerordentlich komplizierten und gleichzeitig besonders wichtigen Materie erst gar nicht den Versuch unternommen habe, auf die Differenz zwischen der angemeldeten und der tatsächlichen Redezeit aufmerksam zu machen. Ich will darauf hinweisen, dass ich das für die erste Runde der jeweiligen Fraktionsredner ähnlich halten möchte, mit der aus-

Präsident Dr. Norbert Lammert

- (A) drücklichen Bitte, das jetzt nicht als Generalgenehmigung für beliebige Festansprachen misszuverstehen.

(Heiterkeit und Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nun eröffne ich die Aussprache und erteile als Erstes das Wort dem Kollegen Dr. Hermann Otto Solms für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Dr. Hermann Otto Solms (FDP):

Herr Präsident! Ich glaube, das Thema gibt keinen Anlass zu Festansprachen; dazu ist es zu ernst. Deswegen möchte ich sagen, Herr Bundesfinanzminister Steinbrück: Ihrer Analyse insbesondere im ersten Teil der Rede, aber auch Ihren Bemühungen, zu internationalen Standards der Regulierung im Finanzmarkt zu kommen, stimmt die FDP-Opposition ausdrücklich zu. Daran ist keine Kritik zu äußern.

(Zurufe von der SPD: Hört! Hört!)

Enttäuscht sind wir allerdings, dass Sie kein Wort der Selbstkritik dazu geäußert haben, dass es auch hier Fehlverhalten und Staatshaftung gibt.

(Beifall bei der FDP und der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

- (B) Die spannende Frage, ob das nun eigentlich **Staatsversagen oder Marktversagen** ist, beantworte ich völlig anders als Sie. Wenn Sie Ihre Analyse noch einmal durchlesen würden, kämen Sie zu demselben Ergebnis wie ich. Denn Sie haben gesagt, dass es gerade in den Vereinigten Staaten ein völlig unzureichendes Regulierungssystem gegeben hat. Das ist ein Fehler des Staates und nicht des Marktes.

(Beifall bei der FDP)

Wenn Sie sich anschauen, was die Ursache dieser Krise in den Vereinigten Staaten – da liegt die Ursache – war, dann erkennen Sie: Es war eindeutig Staatsversagen. Das Wichtigste war, dass die amerikanische Zentralbank unter Greenspan zu lange zu viel zu billiges Geld zur Verfügung gestellt hat, sodass diese spekulativen Blasen finanziell überhaupt erst möglich geworden sind.

(Beifall bei der FDP)

Ein Weiteres war, dass das Programm der amerikanischen Bundesregierung unter Bush, Häuser für jedermann erschwinglich zu machen – es wurde angekurbelt durch Subventionen, durch Steuerbegünstigungen und durch den Zwang, Freddie Mac und Fannie Mae zu großen Finanzierungskartellen zusammenzuschließen – erst dazu geführt hat, dass diese verrückte Finanzierungssituation in den USA entstehen konnte: Menschen, die niemals in der Lage waren, auch nur 1 Dollar für ein Haus zu bezahlen, geschweige denn Zinsen zu tilgen, wurden Häuser übereignet. Das wäre in Deutschland, auch rechtlich, überhaupt nicht möglich gewesen. Was in den Vereinigten Staaten geschehen ist, war eindeutig Staatsversagen.

(Beifall bei der FDP)

Was hat uns dann in diese Probleme hineingezogen? (C) Man hat schöne Pakete, in denen schlechte Kredite mit guten Krediten vermischt worden sind, geschnürt. Die amerikanischen Ratingagenturen – wir haben leider nur amerikanische Ratingagenturen – haben darauf „Triple A“ gestempelt. Dann sind diese Pakete den Anlegern in der ganzen Welt angeboten worden, und die haben natürlich zugegriffen. Wenn das im privaten Bereich geschehen ist, dann müssen sie dafür eben geradestehen. So ist das in Deutschland auch. Damit bin ich schon bei der deutschen Situation.

Wenn aber deutsche Staatsbanken dieses Geschäft betreiben, dann haben wir als Opposition die Aufgabe, uns vor den Steuerzahler zu stellen, der da in Haftung genommen wird.

(Beifall bei der FDP)

Herr Finanzminister, Sie betonen immer wieder, Ihr **Haushalt** sei bis jetzt nur um 1,2 Milliarden Euro belastet worden. Das ist zwar rechnerisch und buchhalterisch richtig; aber in Wirklichkeit haben Sie – das geben Sie auch zu – einen Schutzschirm von mindestens 10 Milliarden Euro aufgespannt, wofür der Steuerzahler geradestehen muss.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Weil Sie das nicht Ihrem Haushalt entnehmen wollen, haben Sie mittlerweile buchhalterische Kunstgriffe vorgenommen: Bei der KfW haben Sie etwas getan, was nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung in Deutschland überhaupt nicht zulässig wäre. Wenn ich bei meiner Kaufmannsgehilfenprüfung als Bankkaufmann 1964 das geraten hätte, wäre ich mit Pauken und Trompeten durchgefallen. Sie haben nämlich gesagt: Die jetzt eingetretenen Verluste werden mit möglichen Gewinnen in der Zukunft verrechnet. Das widerspricht dem Vorsichtsprinzip total. Das ist nicht zulässig. Das ist ein Buchhaltertrick, den Sie anwenden, damit Sie das alles vorerst aus Ihrem Haushalt heraushalten können. (D)

(Beifall bei der FDP)

Nun will ich noch einmal auf die Punkte zu sprechen kommen, bei denen die Bundesregierung in der Haftung ist. Angefangen hat es damit, dass sie die Beteiligung an der **IKB** überhaupt eingegangen ist. Das ist 2001 unter Hans Eichel, Ihrem Vorgänger, geschehen. Damals geschah dies mit der interessanten Begründung, man wolle abwehren, dass eine ausländische Bank die IKB in Besitz nehmen könne. Damals ging es um die Royal Bank of Scotland, immerhin eine europäische Bank. Im Endeffekt haben Sie doch – auch auf Druck aus dem Parlament hin – die IKB verkaufen, das heißt quasi verschenken müssen, und zwar an wen? An Lone Star, an eine amerikanische Heuschrecke, und das, obwohl Sie nur eine Woche vorher ein Gesetz erlassen haben, durch das die Beteiligung an solchen Fonds eingeschränkt werden soll. Auch das ist ein Widerspruch, den der Betrachter überhaupt nicht auflösen kann.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE])

Dr. Hermann Otto Solms

- (A) 2005 hätten Sie die Chance gehabt, die IKB zu verkaufen. Wir haben es Ihnen empfohlen. Sie hätten einen Milliarden Gewinn einstreichen können. Nun haben Sie 10 Milliarden Euro Verlust gemacht.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP – Dirk Niebel [FDP]: Der Steinbrück hört gar nicht zu!)

Herr Präsident, ich bitte darum, dass diese Privatgespräche auf der Regierungsbank aufhören. Wenn das Parteipräsidium der SPD tagen will, dann kann es das außerhalb des Parlaments machen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Das ist hier ein Haus für alle Parteien.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Nicht für alle!)

Was haben Sie seitdem getan? Die Krise ist nicht erst im Juni/Juli letzten Jahres aufgeschienen, sondern die ersten Anzeichen dafür gab es schon im Februar 2007, als die HSBC-Bank – für die, die sie nicht kennen: Hongkong and Shanghai Banking Corporation – die ersten Gewinnwarnungen herausgegeben hat. Es folgten jeden Monat weitere Warnungen. Ein vorsichtiger Banker und eine vorsichtige Aufsicht hätten natürlich schon in diesem Moment geschaut: Können auch wir betroffen sein? – Erst im Juli 2007, als die Bude bereits gebrannt hat, sind Sie aufgewacht.

- (B) Danach hat es verschiedene Abschirmungsrunden gegeben. Nach jeder Runde war klar, dass man nicht wusste, wie hoch das Risiko wirklich ist. Selbst bis heute weiß man das nicht richtig, sonst hätte nicht das eintreten können, was jetzt gerade in diesem Monat eingetreten ist, nämlich die Überweisung an Lehman Brothers in Höhe von 350 Millionen Euro, obwohl sie schon pleite waren. Das sind doch ein drastisches Versäumnis und ein Fehler der Aufsicht.

(Beifall bei der FDP)

Ich habe bewusst den **Bericht des Rechnungshofes** nicht eingesehen, den wir Abgeordnete nur unter Aufsicht lesen dürfen. Ich möchte mir nicht vorwerfen lassen, aus einem geheimen Bericht zu zitieren, und ich wusste: Am nächsten Tag steht es sowieso in der Zeitung. Schauen Sie heute in die Zeitung, da steht alles drin. Der Rechnungshof hat schon im Jahre 2003 auf die Organisations- und Aufsichtsprobleme bei der KfW hingewiesen. Diese Vorwürfe wiederholt er jetzt. Seit seiner Warnung 2003 hat sich nichts geändert. Was aber viel schlimmer ist: Seit dem Eintreten der Krise – spätestens im Juli 2007 – hat sich ebenfalls nichts geändert. Die Aufsicht ist weiterhin so dilettantisch wie zuvor betrieben worden.

(Beifall bei der FDP)

Es sind immer dieselben Personen, die das machen. Auch darauf weist der Rechnungshof hin. Da heißt es ganz klar: Gibt es keine Interessenkonflikte, wenn für die Aufsicht der KfW und für die Aufsicht der BaFin dieselbe Person aus dem Finanzministerium zuständig ist, die auch im Aufsichtsrat der IKB sitzt? Das kann

doch nicht gut gehen. Diese Person überwacht sich ja selbst. Sie kann ja gar nichts aufdecken. Wie soll sie das machen? Das müsste dann ein Wunderkind sein. (C)

Die Frage ist: Was haben Sie in dieser Zeit getan? Ich habe darauf hingewiesen: Sie haben die IKB verkauft. Sie haben nicht gesagt, was Sie mit der **IPEX** machen, mit der Sie die gleichen Probleme haben. Auch diese müsste privatisiert werden.

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Richtig!)

Sie haben bis heute nicht gesagt, was Sie mit der **KfW** machen. Bleibt das eine Behörde, oder wird das eine Bank, die der Bankenaufsicht – das wäre dringend notwendig –, insbesondere der unabhängigen Aufsicht der Deutschen Bundesbank unterstellt wird? Wie werden die Aufsichtsstrukturen verändert? Die Antworten auf all diese Fragen sind Sie schuldig geblieben. Aber auch das gehört zur Abrechnung und zur Analyse. Deswegen sage ich: Da sind Fehler passiert, die nicht hätten passieren dürfen und längst hätten korrigiert sein müssen.

(Beifall bei der FDP)

In der heutigen Ausgabe der *FAZ* schreibt Bettina Schulz aus London:

Aber die Kritik muss an der Aufsicht ansetzen. Das ist für Politiker freilich ein brenzliges Thema: Die Banken- und Marktaufsicht hat an jedem einzelnen Finanzplatz katastrophal versagt. Weder die deutsche Bafin noch die britische FSA, die amerikanische Federal Reserve oder die SEC haben erkannt, dass es Geschäftsmodelle gab, die gefährliche Schneeballeffekte auslösen könnten. (D)

Ich kann dem nur zustimmen. Das ist das Staatsversagen der Bundesregierung und des Bundesfinanzministers, der nach KfW-Gesetz im Benehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister für die **Aufsicht der KfW** zuständig ist.

(Peer Steinbrück, Bundesminister: Ganz vorsichtig, nur für die Rechtsaufsicht!)

– § 12 des KfW-Gesetzes – ich zitiere –:

Das Bundesministerium der Finanzen übt die Aufsicht über die Anstalt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aus.

(Beifall bei der FDP – Dirk Niebel [FDP]: Erwischt!)

Dies sind Sie bei Ihrer Arbeit schuldig geblieben.

Ich will zum Abschluss noch etwas zur Verantwortung sagen. Einige Landesbanken und die dazugehörigen Regierungen haben in diesem Bereich drastisch versagt. **Sachsen** hat dadurch einen Schaden von um die 5 Milliarden Euro verursacht. Als Folge sind immerhin der Finanzminister und schließlich auch der Ministerpräsident Milbradt zurückgetreten, nicht nur deshalb, aber auch deshalb. Ein anderes Beispiel ist die **Bayerische Landesbank**. In der Bayerischen Landesbank setzt sich die Hälfte des Verwaltungsrates aus Mitgliedern der bayerischen Landesregierung zusammen. Der Kohortenfürer ist Finanzminister Erwin Huber. Vor der Kommu-

Dr. Hermann Otto Solms

- (A) nalwahl hat er versucht, zu vertuschen, welcher Schaden im März dieses Jahres entstanden ist;

(Ludwig Stiegler [SPD]: Das ist leider wahr!)

bei der Kommunalwahl hat er natürlich eine Niederlage erlitten. Jetzt, vor der Landtagswahl, wird wieder nicht klar gesagt, welche zusätzlichen Belastungen durch die Beteiligung an Lehman Brothers auf die Bayerische Landesbank zukommen werden.

(Dirk Niebel [FDP]: Wo ist eigentlich Herr Seehofer?)

Am kommenden Sonntag muss er sich erneut dem Wähler stellen. Warten wir einmal ab, welches Urteil die bayerischen Wähler sprechen werden.

(Dr. Norbert Röttgen [CDU/CSU]: Das ist aber sehr klein, Herr Kollege Solms! Sehr, sehr klein!)

Schließlich frage ich die **Bundesregierung**: Wie stehen Sie zu Ihrer Verantwortung? Was sagen Sie dazu? Zumindest ein Wort der Entschuldigung beim Steuerzahler wäre angemessen gewesen. Das erwarten wir von Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Dr. Michael Meister ist der nächste Redner für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

(B)

Dr. Michael Meister (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte für die Unionsfraktion zunächst einmal sagen: Ich halte es für richtig und begrüße es ausdrücklich, dass der Bundesfinanzminister heute Morgen für die Bundesregierung eine Regierungserklärung zu diesem Thema abgegeben hat und dass wir die Gelegenheit haben, über diese wichtigen und bewegenden Ereignisse eine Aussprache zu führen. Ich halte es auch für richtig, dass wir das an diesem Ort und sehr zeitnah tun.

Wie wir heute Morgen gehört haben, haben wir es mit Sicherheit mit einer der größten Finanzkrisen der Weltgeschichte zu tun. Wenn man sich andere Finanzkrisen der vergangenen 400 Jahre vor Augen führt, wird allerdings deutlich, dass die Mechanismen, über die wir heute verfügen, besser sind als in früheren Zeiten. Deshalb können wir mit dieser Diskussion auf einem ganz anderen Niveau starten, als man es in den 30er-Jahren – Stichwort: Schwarzer Freitag – oder in den 80er-Jahren hätte tun können. Das sollten wir zur Kenntnis nehmen, damit wir wissen, wovon wir bei dieser Diskussion ausgehen.

Viele Menschen in unserem Land machen sich verständlicherweise Sorgen, was mit ihren **Spareinlagen** geschieht. Ich glaube, wir haben in allen drei Säulen unseres Bankensystems Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten, dass diese Sorgen unbegründet sind. Auch das sollten wir klar und deutlich sagen, um nicht für Verunsicherung zu sorgen.

In der Realwirtschaft macht man sich im Hinblick auf die **Kreditfinanzierungen von Unternehmen** Sorgen. Ich stimme dem Finanzminister ausdrücklich zu, dass sich die Kreditversorgung unserer mittelständischen Wirtschaft trotz Krise verbessert hat.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD)

An dieser Stelle möchte ich den Akteuren in diesem Bereich, die natürlich auch den Eigenkapitalvorschriften Rechnung tragen müssen, dafür meinen Dank sagen.

Da mit AIG auch ein großer Versicherer von der Finanzkrise betroffen ist, will ich noch eine Bemerkung zur **Altersversorgung** machen. Möglicherweise werden nicht alle Renditeerwartungen erfüllt, die man in der Vergangenheit hatte. Aber auch hier besteht kein Anlass zur Sorge. Wir können den Menschen sagen: Neben der gesetzlichen Rente gibt es sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich Altersvorsorgeinstrumente, die auch in der Krise funktionieren. Diese Instrumente dürfen wir in der aktuellen Debatte nicht diskreditieren.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU sowie des Abg. Ludwig Stiegler [SPD])

In der jetzigen Situation heißt es, wir müssten die **soziale Marktwirtschaft** hinterfragen. Ich glaube, dass die soziale Marktwirtschaft durch diese Krise bestätigt wird. Wir treten für Märkte ein, auf denen klare Rahmenbedingungen und Regelwerke gelten. Was wir nicht wollen, ist die Beseitigung der Märkte. Was wir auch nicht wollen, ist die Beseitigung der Regeln.

(Dr. Norbert Röttgen [CDU/CSU]: Ja!)

Vielmehr müssen wir über die Fragen diskutieren: Wie können wir diese Regeln vor dem Hintergrund der Probleme, mit denen wir es jetzt zu tun haben, neu adjustieren, und wie können wir die vorhandenen Regelwerke internationalisieren? Denn als nationaler Gesetzgeber würden wir uns überheben, wenn wir versuchen würden, diese Probleme allein zu lösen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich plädiere dafür, dass wir versuchen sollten, unser Modell der sozialen Marktwirtschaft bzw. zumindest seine Grundprinzipien in andere Länder und internationale Organisationen zu exportieren, um im Hinblick auf die Herausforderungen auf den Märkten ein etwas größeres Sicherheitsnetz zu schaffen. Insofern glaube ich, dass in dieser Krise auch eine Chance zu sehen ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ich denke, heute diskutieren wir über die Herausforderungen der internationalen Finanzkrise unter wesentlich besseren Konditionen, als es zu Beginn der Amtszeit dieser Bundesregierung möglich gewesen wäre. Wir haben ein deutlich größeres Wirtschaftswachstum als in den Jahren zuvor. Wir haben eine deutliche Besserung am Arbeitsmarkt zu verzeichnen. Wir haben eine viel entspanntere Haushaltssituation, wenngleich sie noch nicht in Ordnung ist. Und unsere Wirtschaft befindet

(C)

(D)

Dr. Michael Meister

- (A) sich in struktureller Hinsicht in einer deutlich besseren Verfassung, als es früher der Fall war.

Man muss sich einmal die Frage stellen, was geschehen wäre, wenn uns eine solche Krise im Jahre 2005 ereilt hätte, als die Konditionen unserer Wirtschafts- und Arbeitsmarktverfassung noch anders aussahen. Ich glaube, die Probleme und die Auswirkungen im Lande wären wesentlich größer gewesen. An dieser Stelle sind wir ein Stück weit besser geworden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ich möchte auch ausdrücklich unterstreichen, dass wir nicht erst nach Auftreten der Krise damit begonnen haben, über die Krise zu diskutieren, sondern dass wir vorher gehandelt haben. Die Tagung in Heiligendamm und die Vorbereitungen dafür lagen vor Beginn der Krise.

Wenn wir uns das Hauptphänomen der Krise anschauen, dann stellen wir fest, dass es eine **Vertrauenskrise zwischen den Akteuren** ist. Deshalb muss man sich die Frage stellen, wie man neues Vertrauen erzeugen kann. Das kann man durch Offenheit und Transparenz erreichen. Deshalb ist der Ansatz, für mehr Transparenz in den Märkten zu werben – das war der Ansatz der Bundesregierung, Herr Finanzminister und Frau Bundeskanzlerin –, die zentrale Aussage, um neues Vertrauen in den Märkten zu erzeugen und damit die Akteure wieder handlungsfähig zu machen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Ludwig Stiegler [SPD])

- (B) Ich hoffe, dass durch diese Krise auch die Chance eröffnet wird, die Reserviertheit, die wir in Großbritannien und den USA damals verspürt haben, ein wenig zu verringern, damit wir damit vorankommen, das, womit damals begonnen wurde, dauerhaft zu implementieren und damit mehr Transparenz und Vertrauen zu erreichen.

Ich will ausdrücklich sagen: **Finanzmärkte** sind für sich genommen nichts Böses. Sie tragen wesentlich zum Wohlstand unserer Gesellschaft bei: zum einen direkt über diejenigen, die dort beschäftigt sind – wir reden immerhin über 1,5 Millionen Menschen in Deutschland, die in diesem Sektor beschäftigt sind; diese Arbeitsplätze und den Anteil am Bruttoinlandsprodukt können wir nicht einfach wegdiskutieren –, und zum anderen natürlich, indem dadurch Geschäfte in der Realwirtschaft möglich sind und sich finanzieren lassen. Deshalb brauchen wir die Finanzmärkte, aber wir müssen aufpassen, dass diese Finanzmärkte dauerhaft, nachhaltig und funktionsfähig sind. Darüber müssen wir diskutieren – und nicht gegen die Finanzmärkte.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Eine Reihe von Schwächen sind erkennbar geworden. Ich will ausdrücklich darauf hinweisen: Es gäbe das Problem mit der IKB nicht in dieser Weise, wenn **Basel II** bei uns in Deutschland nicht erst zum 1. Januar 2008 umgesetzt worden wäre; denn das, was bei der IKB gemacht wurde und keinen Niederschlag in der Bilanz gefunden hat, wäre nicht möglich gewesen, wenn Basel II schon gegolten hätte. Wir müssen uns dabei auch einmal

- selbst fragen, ob wir dafür nicht ein paar Tage zu lang gebraucht haben. (C)

(Beifall des Abg. Oskar Lafontaine [DIE LINKE])

Vor diesem Hintergrund will ich aber auch sagen, dass es eine ganze Reihe von Akteuren gibt – insbesondere in den USA –, die Basel II immer noch nicht umgesetzt haben. Deshalb ist es dringend notwendig, dass darauf gedrungen wird, diese Regeln hinsichtlich der Anforderungen an das Eigenkapital umzusetzen und die Möglichkeit aufzuheben, etwas zu tun, was sich nicht in der Bilanz niederschlägt. Auch dafür müssen wir diesen Anlass direkt nutzen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich will die Rolle der **Europäischen Zentralbank** ansprechen. Ich glaube, dass dort richtigerweise eine Doppelstrategie verfolgt wird. Aus meiner Sicht blenden wir die Inflation gegenwärtig zu stark aus. Damit liegt auch eine weltweite Herausforderung vor uns, weil es sie nicht nur in einigen Ländern, sondern insgesamt – um den Globus herum – gibt und weil sie nicht mehr über niedrige Lohnangebote in einigen Entwicklungs- oder Schwellenländern bekämpft wird. Deshalb werden wir uns mit der Herausforderung Inflation beschäftigen müssen. Es ist hochgradig gefährlich, das Ziel der Inflationsbekämpfung in der Krise aufzugeben.

Ich möchte ausdrücklich hervorheben: Die Europäische Zentralbank tut das nicht. (D)

(Dr. Peter Struck [SPD]: Richtig!)

Sie versucht, die Inflation zu bekämpfen und die Märkte gleichzeitig mit der notwendigen Liquidität zu versorgen. Diese Doppelstrategie – beide Ziele im Auge zu haben und zu verfolgen – ist zu loben. Deshalb unterstützen wir diese Strategie unserer Zentralbank ausdrücklich.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich möchte an dieser Stelle sagen: Wir möchten uns auch herzlich für den Rat und die Unterstützung unserer beiden Aufsichtsinstitutionen – **Notenbank und BaFin** – bedanken. Man kann sehr wohl die Frage stellen, ob dort im Detail alles richtig gemacht wird. Meine Erfahrung ist: In dieser Krisensituation waren sowohl der Rat als auch die Handlungsfähigkeit wertvoll. Dadurch wurde geholfen, die eine oder andere Verschlimmerung der Krise zu vermeiden. Das sollte man bei aller Kritik, die an der einen oder anderen Stelle vorgetragen wird, auch einmal positiv hervorheben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Lieber Kollege Solms, ich schätze Sie im Finanzausschuss sehr als Finanzfachmann. Ich rate aber sehr wohl dazu, die Frage zu stellen, wie die **Rolle der KfW** in Deutschland in Zukunft aussehen wird. Was ist die Aufgabe der KfW? Beschränkt sie sich auf das Fördergeschäft, oder gibt es noch weitere Aufgaben?

Dr. Michael Meister

- (A) Wir müssen auch die Frage stellen, unter welchem Aufsichtsregime die Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz wahrgenommen werden. Wir müssen auch fragen, ob die derzeitigen Regelungen im KfW-Gesetz dem entsprechen, was wir als künftige Rolle der KfW sehen. Das ist aus meiner Sicht wichtig und richtig, und wir sollten es in Ruhe bedenken. Weil daraus neue Erkenntnisse erwachsen, wird es Veränderungen geben müssen.

Ich rate aber dringend dazu, nicht so zu tun, als hätten die internationale Finanzkrise und ihre Auswirkungen nur mit der KfW zu tun. Wir werden dem Thema nicht gerecht, wenn wir es nur auf diesen einzelnen Punkt verengen. Ich bitte deshalb darum, dass wir die Aufgaben lösen, uns aber gleichzeitig auch darum kümmern, wie wir die Finanzkrise insgesamt vernünftig aufarbeiten können.

Ich bin der Meinung – darin teile ich ausdrücklich die Position von Herrn Steinbrück –, dass uns die Auswirkungen auf das Einlagensicherungssystem, auf andere Banken, die dort Einlagen hatten, und auf die Finanzierung der Realwirtschaft deutlich mehr Steuergelder für die Rettungsaktion gekostet hätten, wenn wir die IKB nicht in der jetzigen Form erhalten hätten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Deshalb ist in der Gesamtabwägung vielleicht ein einzelner Detailschritt kritikfähig, aber die gesamte Richtung ist aus meiner Sicht ausdrücklich zu unterstützen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

- (B) Das Thema **Landesbanken** ist bereits angesprochen worden. Ich glaube, dass es für die Zukunft dringend notwendig ist, nachhaltige und tragfähige Geschäftsmodelle zu entwickeln, und dass es dazu anderer Strukturen bedarf. Ich rate aber dazu, dass wir als Bundestagsabgeordnete und als Bund diesen Prozess dort, wo wir gefordert sind, wohlwollend begleiten und unterstützen. Ich weise aber darauf hin, dass diese Institute keine Bundesbanken, sondern Landesbanken sind. Deshalb sollten bitteschön zunächst einmal die Eigentümer ihre Verantwortung wahrnehmen, bevor wir Fragen und Probleme diskutieren, für deren Lösung wir gar nicht direkt zuständig sind, sondern bei denen wir höchstens Hilfestellung leisten können. Insofern sollten wir unsere Rolle an dieser Stelle richtig verstehen.

(Bettina Hagedorn [SPD]: Aber nicht so! Aber nicht finanziell!)

– Dieser Zwischenruf mag ein guter Beitrag zum bayerischen Landtagswahlkampf sein. Ob er uns in der Krise hilft, bezweifle ich.

Ich will noch einmal die Frage der **Bankenaufsicht** aufgreifen. Ich glaube, dass es richtig ist, dass wir eine engere Zusammenarbeit der nationalen Aufseher brauchen. An der Stelle müssen auch Vorkehrungen für Krisensituationen getroffen werden. Wenn freitagnachmittags eine Krisensituation eintritt, dann geht es nicht an, dass man erst montagsmorgens beginnt, zu recherchieren, wer die zuständigen Gesprächspartner sind. Es muss Pläne geben, wie man in solchen Krisenfällen vorzugehen hat.

Es sind auch Überlegungen notwendig – darin unterstütze ich Herrn Steinbrück ausdrücklich –, welche Rolle die Europäische Zentralbank in der Finanzaufsicht auf europäischer Ebene spielen kann. Auch diese Aufgabe müssen wir lösen. (C)

Ich unterstütze für meine Fraktion ausdrücklich, dass wir beim **Rating** verbindliche Spielregeln brauchen. Es geht nicht an, dass jemand Produkte kreiert und gleichzeitig in diesem Bereich die Bewertungen vornimmt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das ist nicht akzeptabel. Deswegen brauchen wir verbindliche und überwachbare Kontrollmechanismen.

Ich teile auch ausdrücklich die Auffassung in der Frage der **Eigenkapitalunterlegung**: Es kann nicht sein, dass Finanzprodukte risikofrei gehandelt werden können. Notwendig ist vielmehr eine Eigenkapitalunterlegung, durch die derjenige, der Finanzprodukte auf den Markt bringt, ein Eigenrisiko trägt.

Insofern hoffe ich, dass wir heute die Chance nutzen, unser System nicht kleinzureden. Wir sollten vielmehr die Chance nutzen, die in dieser Krise liegt, Erkenntnisse zu gewinnen, um die Märkte für die Zukunft weiter zu stabilisieren. Ich würde mich freuen, wenn auch diese Debatte dazu einen Beitrag leisten würde.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Nächster Redner ist Oskar Lafontaine für die Fraktion Die Linke. (D)

(Beifall bei der LINKEN)

Oskar Lafontaine (DIE LINKE):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, dass mit dem Wort „Finanzmarktkrise“ die Krise, über die wir heute reden, nicht ausreichend beschrieben ist. Nach unserer Auffassung geht es nicht um eine ökonomische Krise, sondern um eine Krise der geistigen und moralischen Orientierung der westlichen Industriegesellschaften.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Um verständlich zu machen, was ich damit meine, will ich zuerst darlegen, wie das Ganze begonnen hat und wie vor einigen Jahren die Auffassung der großen Mehrheit derjenigen, die an der Diskussion teilgenommen haben, war. Im Jahre 1996 hat der Bundesbankpräsident Tietmeyer vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos gesprochen. Dort sagte er, gerichtet an die Politiker und Wirtschaftsführer, die dort versammelt waren: Meine Herren, Sie alle sind jetzt der **Kontrolle der internationalen Finanzmärkte** unterworfen. – Wenn heute ein Bundesbankpräsident so etwas sagte, würde er wahrscheinlich gleich in eine Heilanstalt eingeliefert werden. Aber damals wurde diese Aussage mit großem Beifall von allen Versammelten aufgenommen. Sie fand auch großen Anklang in der deutschen Öffentlichkeit. Man

Oskar Lafontaine

- (A) sieht: Die damalige Überzeugung und Auffassung war tatsächlich, dass die internationalen Finanzmärkte alles richtig regeln, dass sie die richtigen Findungsprozesse in Gang setzen werden, während die Politik nichts anderes zu tun hat, als diesen Findungsprozessen Rechnung zu tragen und ihnen zu folgen.

Wer ein Zeugnis von einem relativ kritischen Politiker von der linken Seite haben will, dem möchte ich Joschka Fischer zitieren, der in den damaligen Auseinandersetzungen gesagt hat: Ihr glaubt doch wohl nicht, dass ihr Politik gegen die internationalen Finanzmärkte machen könnt! – Wenn Sie nur diese zwei Aussagen als Beispiel nehmen, dann stellen Sie fest, in welchem Ausmaß man sich damals geirrt hat und wie sehr die Fehlorientierung der Politik durch die internationalen Finanzmärkte erzwungen wurde. Für uns war dies ein Prozess, den ich wie folgt beschreiben möchte: Das war eine **Verabschiedung von der Demokratie und vom Sozialstaat**. Die Folgen tragen wir alle heute.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Wenn ich von der Verabschiedung von der Demokratie durch die internationalen Finanzmärkte spreche, dann will ich auf die **Definition der Demokratie** zurückkommen, die entscheidend ist, um das beurteilen zu können. Demokratie ist nicht nur ein formaler Prozess. Viele glauben, es sei Demokratie, wenn man regelmäßig zur Wahlurne gehen könne. Ich wiederhole, dass die klassische Definition der Demokratie von den Ergebnissen her kam. Wir bezeichnen eine gesellschaftliche Ordnung dann als demokratisch, wenn die Entscheidungen so getroffen werden, dass die Interessen der Mehrheit bei den Entscheidungen berücksichtigt werden. Genau dies ist nicht eingetreten, sondern das glatte Gegenteil. Deshalb ist die Demokratie nachweislich verabschiedet worden.

- (B)

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Das glatte Gegenteil besteht in dem, was Sie, Herr Bundesfinanzminister, offensichtlich nicht zur Kenntnis nehmen wollen, nämlich dass die Reallöhne, die Renten und die sozialen Leistungen – das ist ein einmaliger Vorgang – trotz einer wachsenden Wirtschaft und der Prozesse, die ich hier nur kurz ansprechen kann, fallen. Genau das ist eingetreten. Inhaltlich wird die große Mehrheit der Menschen nicht mehr an der wachsenden Wirtschaft beteiligt. Wir haben aufgrund des Regimes der internationalen Finanzmärkte keine soziale Marktwirtschaft mehr.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos] – Klaus-Peter Flosbach [CDU/CSU]: Dummes Zeug!)

– Jemand hat gerade „dummes Zeug“ dazwischengerufen. Am Schluss seiner Ausführungen hat der Bundesfinanzminister genau das, was ich beschrieben habe, gesagt. Das sei seine Vorstellung von sozialer Marktwirtschaft. Wenn das aber seine Vorstellung von sozialer Marktwirtschaft ist, dann müsste er zumindest zur Kenntnis nehmen, dass es ihm bisher nicht gelungen ist, diese zu realisieren.

Nun stellt sich die Frage, wie man die **geistig-moralische Umorientierung der Gesellschaft** – das ist immer ein ganz schwieriger Prozess – überhaupt in Gang setzen kann. Niemand wird darauf eine Antwort geben können, die weiter trägt als von hier bis zur nächsten Festveranstaltung. Aber im Grunde genommen muss man zuerst die Frage aufwerfen: Ist beispielsweise die Forderung nach Transparenz geeignet, den Prozessen zu begegnen? Ich sage: Transparenz hat nur dann einen Sinn, wenn aus ihr irgendwelche Konsequenzen abgeleitet werden.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Wenn man feststellt, dass alles ganz schlimm sei, dann mag Transparenz herrschen. Aber dann macht Transparenz keinen Sinn. Man muss auch nicht die großartigen Finanzinnovationen verstehen, um zu erkennen, was eigentlich los war.

Ganz zum Schluss haben Sie leise etwas zu den **Renditeerwartungen** gesagt. Aber wir alle wussten seit vielen Jahren das, was fast täglich auf den Wirtschaftsseiten der Zeitungen stand: Wir, der Betrieb oder die Bank, wollen eine Kapitalrendite von 25 Prozent. – Sie haben das jetzt als schizophren bezeichnet. Herr Bundesfinanzminister, Sie hätten früher sagen müssen: Das ist verückt.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Das einfache Beherrschen der Prozentrechnung hätte zu der Überlegung führen können, dass dann, wenn der ganze Kuchen nur um 2 bis 3 Prozent größer wird, nicht manche Kuchenstücke um 25 Prozent größer werden können. –

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Dies ist das, was ich als geistig-moralische Dimension bezeichne und was hier eben sichtbar geworden ist. Dass man eine Elite hatte, die völlig durchdrehte, kann man sich an folgendem Beispiel klarmachen: Stellen Sie sich vor, ein älterer Mann oder eine ältere Frau wäre zu einer Bank oder Sparkasse gegangen, hätte gesagt, er bzw. sie habe 2 000, 3 000 Euro gespart und wolle jetzt 25 Prozent Zinsen. Die Bankangestellten hätten einen Knopf gedrückt und irgendeinen hilfreichen Geist aus dem Hause gebeten, diesem Mann bzw. dieser Frau zu helfen, weil er bzw. sie geistig verwirrt sei und nach Hause oder in ein Altersheim gebracht werden müsse. Wenn aber Herr Ackermann oder sonst jemand so etwas sagt, dann wird Beifall gespendet. Dies ist Ausdruck der moralischen Verwerfung unserer Gesellschaft.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Diese Verwerfung ist aber nicht nur festzustellen, sondern sie hatte auch erhebliche Implikationen für die **gesellschaftliche Entwicklung** in den letzten Jahren. Die gesellschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren habe ich doch beschrieben. Was bedeutete denn die Aussage „Sie sind alle der Kontrolle der internationalen Finanzmärkte unterworfen, und wir haben keine Möglichkeit,

Oskar Lafontaine

- (A) irgendetwas dagegen zu tun“? Es wurde doch auch hier in diesem Parlament immer wieder gesagt: Wer nicht so oder so handelt, den bestrafen die Märkte. – Man müsste einmal googlen, um herauszufinden, wie viele von Ihnen oder wie viele frühere Kolleginnen und Kollegen immer wieder gesagt haben: Wer nicht Sozialabbau betreibt, den bestrafen die internationalen Finanzmärkte. – Das war die ständige Rede in vielen Parlamenten, auch im Deutschen Bundestag.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Deshalb gibt es nicht nur **Folgen** für die Sicherheit der Einlagen der Bankkundinnen und Bankkunden – ich will gar nicht von der Immobilienentwicklung sprechen, übrigens auch der hier in Berlin –, von denen hier gesprochen wird; vielmehr sind die Hauptbetroffenen die Bürgerinnen und Bürger, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Rentnerinnen und Rentner und die Empfänger sozialer Leistungen, die aufgrund dieser Unterwerfung unter die internationalen Finanzmärkte mit fallenden Löhnen, fallenden Renten und sinkenden sozialen Leistungen bezahlen müssen. Das ist der gesellschaftliche Zusammenhang.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Dass Sie, Herr Bundesfinanzminister, immer noch keine Lehren daraus gezogen haben, haben Sie in Ihrer Haushaltsrede zu Protokoll gegeben. Dort reden Sie in einer Situation – man fasst es nicht –, in der der amerikanische Finanzminister – Sie haben das richtig dargestellt – 5 Prozent des Sozialproduktes einsetzen muss, um die Märkte zu stabilisieren, von einer weiter sinkenden **Staatsquote**. Man fasst es manchmal nicht!

- (B)

(Lachen des Bundesministers Peer Steinbrück – Peer Steinbrück, Bundesminister: Doch! – Ernst Hinsken [CDU/CSU]: Sie nicht!)

– Das Lachen wird Ihnen noch vergehen, Herr Bundesfinanzminister. Sie werden sich mit dieser Prognose lächerlich machen. Das bitte ich zu Protokoll zu nehmen und dick zu unterstreichen.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Eine weiter sinkende Staatsquote – das ist die Sprache der internationalen Finanzmärkte, die Sie in Ihrer Haushaltsrede gebrauchten; denn deren Credo ist: Je weiter die Staatsquote sinkt, umso besser geht es den internationalen Finanzmärkten. –

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

Das haben Sie jetzt selbst zu Protokoll gegeben. Sie haben zu Protokoll gegeben, dass dann, wenn wir eine Staatsquote wie vor einigen Jahren hätten, die jährlichen Ausgaben 114 Milliarden Euro höher wären. Wissen Sie jetzt, warum wir andere Leistungen für Sozialhilfempfänger haben, warum die Renten nicht steigen und warum wir keine Investitionen in die öffentliche Infrastruktur tätigen?

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos]) (C)

Genau diese fehlerhafte Philosophie ist die Ursache für diese schlimme Fehlentwicklung.

(Ernst Hinsken [CDU/CSU]: Wie war es in der DDR? Nichts gelernt!)

Das Hauptproblem ist aufgrund des Imperativs der internationalen Finanzmärkte die **Privatisierung der Sozialversicherungssysteme**. Ich wiederhole hier: Privare heißt berauben. Die Privatisierung der Sozialversicherungssysteme hat dazu geführt, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Rentnerinnen und Rentner erhebliche Verluste in Kauf nehmen müssen. Wie man auf so etwas stolz sein kann, entzieht sich unserer Kenntnis.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos] – Klaus-Peter Flosbach [CDU/CSU]: Reden Sie mal von den positiven Dingen! – Thomas Oppermann [SPD]: Wer will die privatisieren?)

In dem gleichen Zuge hat man dann die Sicherheit, nach der jetzt wieder gerufen wird, nämlich die staatlich garantierte Rente immer mehr in Misskredit gebracht und erzählt: Nur dann, liebe Rentnerinnen und Rentner, wenn ihr den internationalen Finanzmärkten vertraut und wenn ihr euch privat versichert, werdet ihr die Kapitalrenditen haben, mit denen ihr euren Lebensabend gestalten könnt. – Das war doch die Philosophie, nach der hier die **Rentengesetzgebung** erfolgt ist. Sie wollen alles das heute nicht mehr wahrhaben, aber es ist eine Tatsache. (D)

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos] – Thomas Oppermann [SPD]: Das haben wir gar nicht gemacht! Wovon reden Sie eigentlich?)

Wenn Sie das nicht wahrhaben wollen, dann schauen Sie sich die Ergebnisse Ihrer Rentenformel an. Die Ergebnisse Ihrer Rentenformel werden wir hier immer wieder vortragen, bis Sie irgendwann einmal akzeptieren, dass die Ergebnisse zum Handeln zwingen. Die Ergebnisse der Rentenformel sind, dass jemand, der 1 000 Euro im Monat verdient, also im Niedriglohnsektor beschäftigt ist – dieser wird aufgrund der Unterwerfung unter die internationalen Finanzmärkte in Deutschland immer größer; er ist mittlerweile der größte aller Industriestaaten –, eine Rentenerwartung von 400 Euro hat. Das ist eine Schande. Diese Rentenformel darf nicht bestehen bleiben, auch wegen der internationalen Finanzmärkte nicht.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Der OECD-Durchschnitt ist nicht 400 Euro, sondern 730 Euro. In unserem Nachbarstaat Dänemark, der auch auf diesem Globus liegt, also ebenfalls den Zwängen der Globalisierung unterworfen ist, sind es 1 200 Euro. Man muss das dreimal lesen. Man glaubt es ja gar nicht.

(Zuruf von der SPD)

– Der Zwischenruf war richtig. Lest es nach!

Oskar Lafontaine

- (A) Die Frage ist, warum wir in Deutschland eine solche Sonderentwicklung haben. Immer mehr Menschen merken, dass das Unterwerfen unter die internationalen Finanzmärkte ein Fehler war. Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden dafür bei den nächsten Wahlen die Quittung bekommen. Warten Sie nur ab!

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Dasselbe gilt natürlich auch für die **Lohnentwicklung**. Sinkende Löhne bei steigendem Sozialprodukt, das gab es noch nie. Die Unterwerfung unter die internationalen Finanzmärkte mit dem Imperativ „Deregulierung, Flexibilisierung und Privatisierung“ führte dazu, dass die Löhne immer weiter ins Rutschen kamen. Wir haben jetzt Leiharbeit: Deregulierung. Wir haben jetzt befristete Arbeitsverträge: Deregulierung. Wir haben jetzt Minijobs und Midijobs: Deregulierung. Wir fummeln am Kündigungsschutz herum: Deregulierung. Wir fummeln an den Tarifverträgen herum: Deregulierung. Wir haben auch die Finanzmärkte dereguliert. Die Parole der Zeit ist nicht mehr Deregulierung – der Irrglaube des Neoliberalismus –, sondern ein Staat, der reguliert, im Interesse der Menschen, der Bürgerinnen und Bürger.

(Ernst Hinsken [CDU/CSU]: Das ist Kommunismus!)

– Ach Gott, wie erbärmlich! Ich muss das wiederholen. Hier schreit ein Kollege, Herr Hinsken, glaube ich, dazwischen, das sei Kommunismus. Gerade hat der Finanzminister doch gesagt, man müsse regulieren. Ja sitzt denn ein Kommunist auf der Regierungsbank?

(B)

(Heiterkeit und Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Machen Sie sich doch nicht lächerlich! Die ganze Welt erkennt jetzt, dass Regulierung auf den internationalen Finanzmärkten notwendig ist, und Sie diffamieren oder diskreditieren die Forderung nach Regulierung als Kommunismus. Man fasst es wirklich nicht mehr.

Zu der Frage, was zu tun ist, möchte ich jetzt einige Punkte ansprechen.

Erstens zu einem Punkt, von dem Sie, Herr Bundesfinanzminister, nicht gesprochen haben. Wir sind der Überzeugung – das möchte ich hier für meine Fraktion noch einmal erklären –, dass das **Wechselkursregime** heute völlig falsch ist, da es zu Spekulation verleitet, und dass daher ein seit 20 Jahren auf dem Tisch liegender Vorschlag aufgegriffen werden muss, nämlich die Stabilisierung der Wechselkurse der Leitwährungen, wozu mittlerweile auch die chinesische Währung gehört. Es geht um Zielzonen, die international bereits seit vielen Jahren gefordert werden. Der Nobelpreisträger Robert Mundell hat sie kürzlich in einem Interview der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* wieder gefordert. Solange Sie dazu nichts sagen, so lange werden Sie den ersten Einbruch nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-System nicht in Angriff nehmen.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Das Zweite ist die Regulierung des **internationalen Kapitalverkehrs**. Das hatte der Herr Schmidt gemeint, Herr Bundesfinanzminister. Er hat schon vor 20 Jahren gesagt, dass man wie im Autoverkehr, wie im Schiffsverkehr und wie im internationalen Flugverkehr Regeln braucht. Oder nehmen Sie einen Spekulanten wie Soros, der gesagt hat: Wenn schon das Kapital in wenigen Monaten in eine kleine Volkswirtschaft hineinfließen kann – das war damals die Krise in Thailand –, dann muss man zumindest Ventile haben, damit das flüchtige Kapital nicht von einem Tag auf den anderen wieder abfließt und so die ganze Volkswirtschaft ruiniert. – Also, die Kontrolle des internationalen Kapitals ist die zweite Forderung, die ich hier vortragen möchte.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Die dritte Forderung ist das Austrocknen der **Steuer-oasen**. Sie glauben doch nicht, dass Sie die Dinge in den Griff bekommen, dass Sie Ordnung in die internationalen Finanzmärkte bekommen, wenn sich viele Industriestaaten augenzwinkernd weiter Steueroasen halten, in denen Geld gewaschen wird und sich nicht versteuertes Geld immer mehr anhäuft.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Zu begrüßen ist, dass jetzt endlich erkannt ist: Man muss die **Ratingagenturen** zumindest kontrollieren. Wir sagen: Die Ratingagenturen gehören in gesellschaftliche Verantwortung. So wie es nicht sinnvoll wäre, die Zulassung von Medikamenten der Pharmaindustrie zu überlassen, so wenig ist es sinnvoll, die Zulassung von Finanzprodukten der Finanzindustrie zu überlassen.

(D)

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Das ist eine unmögliche Vorgehensweise. Es ist anerkennenswert, dass man das jetzt wenigstens erkannt hat.

Natürlich brauchen wir internationale Regeln der **Bankenaufsicht**. Die sind schon seit Jahrzehnten in Arbeit. Es sind einige Verbesserungen erreicht worden. Aber sie haben offensichtlich nicht ausgereicht; sonst hätten wir die Fehlentwicklungen jetzt nicht. Solche Regeln haben nur dann Sinn, wenn sich alle daran halten; davon – das muss ich fairerweise sagen – war schon die Rede.

Kommen wir zu der eigenen Verantwortung. Es ist immer wunderbar, dass man auf die internationale Finanzregulierung zeigt und die eigene Verantwortung nicht gelten lassen will. Da kann ich den Redner der FDP unterstützen. Sie hätten einmal über Ihre eigene Verantwortung sprechen müssen. Ich möchte anführen, dass im Koalitionsvertrag genau das gefordert worden ist, was Sie hier kritisieren. Ich lese Ihnen einmal vor, was im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD unter dem Stichwort Finanzmarktpolitik steht:

Produktinnovationen und neue Vertriebswege müssen nachdrücklich unterstützt werden.

Oskar Lafontaine

- (A) Wenn man beim Geldhandel schon von Produktinnovationen spricht, dann ist höchste Vorsicht geboten.

Dazu wollen wir die Rahmenbedingungen für neue Anlagenklassen in Deutschland schaffen. Hierzu gehören ... der Ausbau des Verbriefungsmarktes ...

(Lachen bei der LINKEN)

Das ist genau der Schrott, der bei der IKB gehandelt wurde, wo auch noch ein Staatssekretär dabei saß. Sie haben es doch ermöglicht, dass dieser Schrott gehandelt wurde.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Das steht hier im Koalitionsvertrag. Wieso sagen Sie dazu nichts? Sie stehen hier völlig mit in der Verantwortung.

Dasselbe gilt natürlich für die **Hedgefonds**, die allerdings unter der Vorgängerregierung zugelassen worden sind. Nachdem Sie die Folgen von Hebelwirkungen erkannt haben, hätten Sie längst etwas unternehmen müssen, um dieses Treiben zu beenden, dass man sich zu 1 Euro 40 Euro hinzu leiht und damit Finanzmärkte oder ganze Unternehmen in Unordnung bringt.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Warum haben Sie nichts unternommen? Es ist ja jetzt so passend, auf die USA zu zeigen und zu sagen, dort sei alles ganz schlimm gewesen. Nein, packen Sie sich an die eigene Nase; dann haben Sie genug in der Hand, Herr Bundesfinanzminister! Stellen Sie sich einmal Ihrer eigenen Verantwortung!

- (B)

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos] – Zuruf von der CDU/CSU: Das gilt auch für Sie, Herr Kollege!)

Was die **Zweckgesellschaften** angeht, ist es ja gut, dass über Basel irgendetwas gekommen ist. Sie saßen die ganze Zeit über dabei, vertreten durch Ihren Staatssekretär, als die Risiken in den Zweckgesellschaften versteckt worden sind. Machen Sie deswegen hier nicht den Clown, Herr Bundesfinanzminister. Sie tragen die Verantwortung für diese Fehlentwicklung und können nicht immer so tun, als säßen Sie zwar dabei, hätten aber keine Verantwortung. Ihr Name ist doch nicht Hase; so viel ich weiß, ist er immer noch Steinbrück.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stellen jetzt fest, dass die Formel von der Überlegenheit freier Märkte an die Wand gefahren wurde und dass wir jetzt nicht mehr der Kontrolle der internationalen Finanzmärkte unterworfen sind, sondern dass die internationalen Finanzmärkte uns zwingen, aufgrund der Fehlentwicklungen Entscheidungen zu treffen, die kontraproduktiv sind und die wir gar nicht treffen wollten, weil sie mit großen Verlusten verbunden sind, deren Ausmaß noch niemand absehen kann. Wir haben jetzt gelernt, dass die Aussage,

wir könnten nicht gegen die internationalen Finanzmärkte regieren, umgedreht werden muss: Wir müssen gegen die internationalen Finanzmärkte regieren, um endlich wieder Ordnung in das System zu bringen. (C)

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Im Grunde genommen geht es bei dieser Fragestellung zunächst natürlich um die Stabilisierung der internationalen Finanzmärkte. In Bezug darauf ist eine Reihe von Entscheidungen der letzten Zeit richtig gewesen; nicht alle, aus Zeitgründen kann ich darauf nicht weiter eingehen.

Das Thema, um das es hier geht, fasse ich in einem Satz zusammen: Es geht hier um die Wiederherstellung der Demokratie und des Sozialstaats.

(Anhaltender Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Der nächste Redner ist Ludwig Stiegler für die SPD-Fraktion.

Ludwig Stiegler (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als wir jetzt diese Zelebration von Selbstgerechtigkeit erlebt haben,

(Zurufe von der Linken: Oh!)

habe ich mir im Stillen gedacht: Oh, Oskar!

(Klaus Ernst [DIE LINKE]: Oh, Ludwig!)

(D)

Denn der Herr war einmal ein mächtiger Mann in dieser Republik: Bundesfinanzminister und Parteivorsitzender der SPD. Er hat damals schon Ansätze gehabt, sich um die internationalen Märkte zu kümmern, und auch erste robuste Gespräche geführt. Nachdem er nicht über Nacht zum Erfolg kam, ist er abgehauen.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Zurufe von der Linken)

Peer Steinbrück hat an Max Weber erinnert. Max Weber hat einmal gesagt, Politik ist das Bohren harter Bretter mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich. Oskar Lafontaine hat damals geglaubt, es sei ein Soufflé. Als er dann auf Granit oder auf hartes Holz gestoßen ist, ist er geflüchtet. Der alte Cicero hätte gesagt: effugit, evasit, wie der alte Catilina, abgehauen. Aber hier jetzt selbstgerechte Reden halten! Er hätte der Sankt Michael eines guten Finanzsystems werden können. Stattdessen ist er der Luzifer der PDS geworden.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das ist wirklich schade; denn nur wenige hier in diesem Hause hatten jemals eine solche Chance wie er, in Regierungsverantwortung die Welt so zu korrigieren, wie es dem eigenen Weltbild entspricht. Dazu gehören aber Marathonqualitäten: Ausdauer, Geduld und die Fähigkeit, wieder aufzustehen, nachdem man, wie jetzt die

Ludwig Stiegler

- (A) Amerikaner, ganz gewaltig auf die Nase gefallen ist. Wer aus der Verantwortung, die er übernommen hat, flüchtet – Gysi ist übrigens vom selben Typ –, sollte anderen keine Predigten halten, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Natürlich stimmt es auch mich heiter, wenn ich sehe, wie hier in Deutschland manche Liberale in und außerhalb der FDP

(Joachim Poß [SPD]: Auch der Union! – Dr. Karl Addicks [FDP]: Mancher Huber!)

vom Deregulierer zum Regulierer werden, wie plötzlich die Bremser der Regulierung, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist, vom Bremserhäuschen auf den Führerstand der Lokomotive drängen. Das erinnert mich direkt an Bond-Filme; das ist Bond-like. Es passt auch zu den Geschehnissen auf den Finanzmärkten, auf welcher abenteuerliche Weise hier versucht wird, sich an die Spitze zu setzen.

Es waren Gerhard Schröder, Hans Eichel, Peer Steinbrück, die letzte und die derzeitige Bundesregierung, die im internationalen Gespräch mit den Engländern und den Amerikanern auf die Probleme hingewiesen haben. Nachdem Peer Steinbrück in der Haushaltsdebatte noch gemeint hat, ich hätte die Engländer vielleicht zu hart angegangen, habe ich mich gefreut, dass er mir heute ein Vorbild gegeben hat, wie heftig man auftreten und zugleich auf dem internationalen Parkett verkehren kann. Das hielt ich schon für eine tolle Sache.

- (B) (Heiterkeit und Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Meine Damen und Herren, die Marktteilnehmer haben versagt. Die **Marktdisziplin** war verschwunden. Oskar Lafontaine hat wiederum nicht recht, wenn er sagt, **Transparenz** alleine würde nicht helfen. Vielmehr ist es so: Die Marktdisziplin hängt von der Transparenz ab. Wenn die Leute wissen, welche faulen Eier jemand im Nest hat, dann werden sie zögern, ihm noch Geld für den Kauf zusätzlicher fauler Eier zu geben. Deshalb ist Transparenz das Erste und das Notwendigste.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Nun zur **Regulierung**: Ich war mit dem Kollegen Poß seit etwa zehn Jahren jährlich bei der amerikanischen Community. Wenn ich mir überlege, was die uns erzählt haben! Wenn wir schüchtern und diplomatisch zurückhaltend Regulierungsprobleme angesprochen haben, dann wurde uns entgegnet: Alles sei bestens. Ich habe mir nun gestern Nacht die Anhörung von Paulson und Bernanke vor dem Senat angetan. Da sagte der Paulson plötzlich: Wir haben ein völlig überaltertes, kaputtes, mit vielen Löchern versehenes Regulierungssystem, das seiner Aufgabe nicht mehr gerecht geworden ist. Sie hatten aber damals die Macht, all dies zu vertuschen. Jetzt, nachdem sie auf die Nase gefallen sind, lassen sie endlich die Hosen herunter. Was man da sieht, ist nicht sehr schön.

(Heiterkeit und Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Meine Damen und Herren, diese Eingeständnisse sind hilfreich, wenn wir mit den Amerikanern darüber reden, in welcher Form die europäischen Banken, die in Amerika aktiv waren, an der Rettungsaktion, die da jetzt abläuft, beteiligt werden. Ich denke, eine Regierung, unter deren Augen sich die Subprime-Krise bis 2007 entwickeln konnte und die zugeschaut hat, wie Betrüger Kredite ausgeben und dann gebündelt weiterverkauft haben, sollte darüber nachdenken, wie alle Marktteilnehmer in der Welt, die man so hinter Licht geführt hat, entschädigt werden können. Das wäre die richtige Antwort und nicht die Behauptung, es sei eine Gnade, dass die europäischen Banken mit Niederlassungen in Amerika an der Bewältigung der Krise teilhaben könnten.

Stichwort **Ratingagenturen**: Ich kann mich erinnern, welche Aufregung von gewisser Seite kam, als Joachim Poß und Jörg-Otto Spiller dieses Thema hier im Parlament zur Sprache gebracht haben, und wie viele sich als Schirmherren für die Ratingagenturen aufspielten. Jetzt ist endlich klar, dass diese Position unhaltbar ist.

Oskar Lafontaine hat die **Verbriefung** angegriffen. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass dies wieder so ein Irrtum ist. Eine anständige Verbriefung wie zum Beispiel der deutsche Pfandbrief oder die Standardisierung durch die TSI in Frankfurt, die es auf dem deutschen Bankplatz gibt, ist ein Segen für die Finanzindustrie, weil die Menschen wissen, was sie einzahlen und zurückbekommen. Es geht also nicht um die Verbriefung als solche, sondern um betrügerische Aktivitäten im Umfeld der Verbriefung. Deshalb schlage ich vor, dass wir uns Gedanken über ein deutsches Verbriefungsgesetz und eine DIN-Norm über die Verbriefung machen, damit wieder Vertrauen in die Märkte zurückkehrt.

(Beifall bei der SPD – Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Das Gesetz gibt es schon!)

Dieses Originate to distribute Model ist in der jetzigen Phase gescheitert. Es ist übrigens bereits 2007 gescheitert. Denn wer die Indizes betrachtet, stellt fest, dass erst die Vintage 2007 zu diesen Problemen geführt hat.

Meine Damen und Herren, der Finanzminister hat die **Bilanzierungsregeln** nicht angesprochen. Ich denke, auch um die Bilanzierungsregeln werden wir uns zu kümmern haben. Wenn die jetzige Situation unter dem Bilanzregime des soliden HGB erfolgt wäre, dann hätte die Beute in der Spitze nicht so groß und dann hätten die Abschreibungen in der Flaute nicht so groß sein können.

Das jetzige sogenannte Fair Value Accounting ist weder fair noch beschreibt es einen Value. Es ist vielmehr das Ergebnis derer, die in Quartalen denken und schnelle Beute wegschaffen wollen. Darüber hinaus müssen wir uns darum kümmern, dass nicht private Standardsetzer die Buchführungsregeln bestimmen, sondern dass die Staaten da wieder ein maßgebliches Wort mitreden. Auch die Europäische Union darf sich ihre Bilanzregeln nicht von der Wall Street diktieren lassen, sondern muss eigene Bilanzregeln aufstellen.

(Beifall bei der SPD)

Ludwig Stiegler

- (A) Meine Damen und Herren, zum Stichwort Markt und Staat. Hier haben wir eben gelernt, dass all die Heldinnen und Helden, die in guten Zeiten keinen Staat sehen wollen, in schlechten Zeiten in die sicheren Häfen flüchten. Wenn bei ihnen die Angst die Gier verdrängt, dann kaufen sie Dollaranleihen, selbst wenn diese nur Promillesätze an Rendite abwerfen. Deshalb haben wir aufgrund dieser Krise das moralische Recht, dass wir eine klare Neuordnung auf den Märkten vornehmen. Schließlich hat bereits Kant gesagt, dass die Freiheit durch die Grenze definiert wird. Diesen Auftrag lassen wir uns nicht mehr nehmen. Uns steht in Amerika, in England und überall da, wo die Deregulierer gesiegt haben, nun ein Fenster der Gelegenheit offen; selbst unsere Liberalen und die Liberalen außerhalb der FDP sind regelungsfromm geworden. Lasst uns dieses Fenster nutzen, damit wir zu Finanzmärkten kommen, die der Realwirtschaft und nicht der Spekulation dienen!

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Das Wort erhält nun Fritz Kuhn für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen.

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

- Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Vorstellung, dass man ungezügelt Risiken eingehen kann, um persönliche Gewinne zu erzielen und volkswirtschaftliches Wachstum zu erzeugen, also dieses vermeintliche Perpetuum mobile einer finanzmarktgetriebenen Ökonomie unendlicher Renditen, ist gescheitert. Ich glaube, dass man das so nüchtern und klar sagen muss. Es ist natürlich nicht nur – das ist mir wichtig – ein technisches Problem von Regeln, sondern es ist auch ein moralisches und grundlegendes Problem von Gesellschaften, die sich dieser Vorstellung und Ideologie verschrieben haben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn Sie in der Realökonomie einer Industriegesellschaft zum Beispiel im Industriebereich im langjährigen Schnitt Renditen zwischen 8 und 12 Prozent erreichen können, dann ist die Vorstellung, dass Sie auf den Finanzmärkten Renditen von 25 Prozent erreichen können, eine Illusion. Was geschehen wird, wenn man dies glaubt, ist, dass die Risiken zurückschlagen, und das haben sie getan. Das eigentliche politische Problem besteht allerdings darin, dass die Risiken nicht bei denen zurückschlagen, die sie eingegangen sind – jedenfalls nicht in erster Linie –, sondern bei vielen Leuten, die mit den Risiken gar nichts zu tun hatten, zum Beispiel bei uns, den Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen, die die Zeche zahlen müssen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich nenne einmal Zahlen, die die **Dimension** deutlich machen: Gerade wird in den Vereinten Nationen darüber diskutiert, dass zur Erreichung der Millennium Development Goals 70 Milliarden US-Dollar für ganz Afrika notwendig wären, also 10 Prozent von den 700 Milliar-

den US-Dollar, die jetzt zum Management der Finanzmarktkrise in den Vereinigten Staaten notwendig sind. Ich glaube, dieses Verhältnis sagt alles: Wir bringen die 70 Milliarden US-Dollar für Afrika anscheinend nicht auf – jedenfalls ist man nicht gewillt –, aber die 700 Milliarden US-Dollar bringt man auf; man muss sie aufbringen, weil sonst alles zusammenbricht. Über dieses moralische Missverhältnis müssen wir in der Tat reden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gescheitert ist eine **neoliberale Konzeption** einer Marktwirtschaft, die staatliche Regeln als Wachstumsbremsen versteht. Ich finde es übrigens interessant, dass sich zwei Parteien in Deutschland, nämlich die CDU und die FDP, anschicken, die nächste Regierung zu bilden, die sich genau dieser Ideologie immer verschrieben haben. Das muss an dieser Stelle auch einmal gesagt werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Früher war es, wenn es um Regeln oder gar Regulierungen für die Märkte ging, bei der CDU üblich, zu sagen, dies seien Fesseln für die Wirtschaft. Ich erinnere an eine Situation im Jahr 2001, als die **Riester-Rente** eingeführt wurde, und zwar mit strengen **Kriterien** – wir haben damals darüber gestritten – in Bezug auf Riesterfähige Produkte, weil wir verhindern wollten – das hat Lafontaine gerade vor lauter Aufregung übersehen –, dass das Geld der Leute, die für das Alter ansparen, in unregulierte, hochriskante Finanzanlagen gesteckt wird. Walter Riester hat damals Regeln und die entsprechende Zertifizierung gefordert, und wir haben das unterstützt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Damals hat Frau Merkel, die jetzige Bundeskanzlerin, die sich heute für Regulierungen einsetzt, im Bundestag gesagt:

Wir werden durch Ihre Reform ein bürokratisches Monstrum erleben mit einem zusätzlichen Zertifizierungsgesetz, mit Kriterien, von denen noch niemand weiß, wie sie erfüllt werden sollen, mit Fondsstrukturen, über die das „Wall Street Journal“ gestern nur einen einzigen Satz schreibt: „Die Ausgestaltung dieser Fonds geht in die total falsche Richtung.“ Das ist die Bewertung der internationalen Finanzwelt über das, was Sie hier vorgelegt haben.

Das war Frau Merkel 2001: gegen den Versuch, privat für das Alter angespartes Geld in Deutschland durch klare Regulierung und Regeln zu schützen. Ich finde, Frau Merkel, da sollten Sie einmal einen Irrtum eingestehen, denn da lagen Sie völlig falsch. Heute reden Sie von Regulierungen, wir haben sie schon damals notwendigerweise gefordert.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Ich finde aber, Herr Lafontaine, was Sie hier veranstaltet haben, ist ein starkes Stück. Sie werfen alles in ei-

Fritz Kuhn

- (A) nen Topf. Das ist übrigens das Grundsche­ma Ihrer politischen Rhetorik: Alles hängt mit allem zusammen, und deswegen muss alles in einen Topf.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Sie sagen, weil die Finanzmärkte – da sind wir nicht auseinander – jetzt versagt haben, sind auch alle anderen sozialen Reformen einfach nicht richtig, und deswegen muss man sie alle einkassieren. Was hat denn, bitte schön, das Problem in unserem Rentensystem, das auch ein Demografieproblem ist, da der Altersaufbau der Gesellschaft die Rentensysteme in der Zukunft instabil macht, mit der Finanzmarktkrise zu tun? Es hat gar nichts damit zu tun!

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Na, na, na!)

Deswegen werden wir die private Säule der Alterssicherung in Deutschland nicht zurücknehmen, nur damit Sie Ihre billigen populistischen Reden halten können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten SPD)

Wir haben in Bezug auf den **demografischen Wandel** – so der OECD-Bericht zur Rente, den Sie einmal zur Kenntnis nehmen müssten – in Deutschland viel erreicht; aber was wir noch nicht erreicht haben, ist eine Prävention gegen aufwachsende Altersarmut. Da muss man tatsächlich etwas tun. Die richtige Antwort wäre gewesen, sich die Frage zu stellen, mit welcher weiteren Rentenreform wir es schaffen können, Renten über das Grundsicherungsniveau aufzuwerten; denn es kann in der Tat nicht sein, dass jemand, der sein Leben lang voll erwerbstätig war, nur das Grundsicherungsniveau der Rente erreicht.

- (B)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Kuhn, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schui?

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ja.

Dr. Herbert Schui (DIE LINKE):

Herr Kollege Kuhn, ist Ihnen Folgendes bekannt: Wenn man 25 Prozent Rendite einfährt, dann steigt der Gewinnanteil am Volkseinkommen. Wenn der Gewinnanteil am Volkseinkommen steigt, muss notwendigerweise der Anteil sinken, der für soziale Zwecke ausgegeben wird, oder es müssen die Löhne sinken oder beides.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: Das ist so ein Quatsch! So einen Quatsch haben noch nicht einmal Sie gesagt, Herr Lafontaine!)

Infolgedessen muss man das eine mit dem anderen verbinden.

(Volker Kauder [CDU/CSU]: So ein Quatsch!)

Würden Sie mir da recht geben?

(Beifall bei der LINKEN)

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

(C)

Sie können sich wieder setzen; Ihre Frage ist schön, aber sie hat mit meiner Rede und mit meiner Argumentation nichts zu tun.

(Lachen bei der LINKEN)

Deswegen werde ich darauf nicht weiter eingehen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Man muss natürlich die Frage stellen – da höre ich von Herrn Steinbrück überhaupt nichts –, wer für die Kosten, die im Zuge der Bewältigung der internationalen Finanzmarktkrise auf uns zukommen, eigentlich aufkommt. Die Antwort „Es kann nur der Steuerzahler sein“ – der Steuerzahler ist nämlich Leidtragender der Bankabschreibungen, weil dadurch die Steuereinnahmen des Staates zurückgehen – ist mir zu fatalistisch.

Deshalb sagen wir Grünen: Jetzt ist die Stunde der Einführung einer **Börsenumsatzsteuer** oder Finanzumsatzsteuer,

(Beifall bei der LINKEN – Zuruf des Abg. Dr. Diether Dehm [DIE LINKE])

weil wir die Finanzspekulationen damit begrenzen können und weil wir damit ein geeignetes Finanzinstrumentarium für notwendige Maßnahmen haben.

(Zuruf des Abg. Dr. Diether Dehm [DIE LINKE])

– Herr Dehm, für Ihr Leiden gibt es in jeder Apotheke ein Zäpfchen mit Baldrian zur Beruhigung. Ich glaube, die richtige Strategie für Sie wäre: Schicken Sie jemanden hin, oder gehen Sie selbst!

(D)

Es wird hier streitig darüber diskutiert, ob es Marktversagen oder Politikversagen ist. Ich finde diesen Streit, mit Verlaub gesagt, müßig. Marktversagen ist immer auch eine Form von Politikversagen,

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

weil in einer funktionierenden Marktwirtschaft die Politik die Aufgabe hat, den Rahmen so zu setzen, dass die Finanzmärkte nicht so leicht versagen können, wie dies heute der Fall ist.

Im Unterschied zu Herrn Lafontaine sagen wir: Da wir solide Finanzmärkte brauchen – ohne Finanzmärkte sind keine Investitionen möglich; dieser Aspekt kam bei Ihnen nicht vor und das scheint Ihnen schnurzipiegal zu sein –, brauchen wir ein neues System klarer **Regeln für diese Finanzmärkte**, um ein Versagen, wie wir es jetzt erlebt haben, in der Zukunft ausschließen zu können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich will es kurz machen. Dazu gehören eine effektive Rahmenordnung für die Ratingagenturen, eine europäische Finanzkontrolle, die Unterlegung von Risiken bei Verbriefungen mit ausreichendem Eigenkapital sowie die aufsichtsrechtlich und handelsrechtlich adäquate Erfassung von Zweckgesellschaften, was heute noch nicht der Fall ist, und schließlich die Begrenzung der Anzahl

Fritz Kuhn

- (A) der Aufsichtsratsmandate. Angesichts der Situation bei der KfW und bei anderen haben wir schon den Eindruck, dass zu einer Aufsichtsratskultur eine größere Qualifikation, ein besserer Überblick und mehr Zeit für die Ausübung des Mandates, als dies heute der Fall ist, gehören.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Bundesregierung hat zwar wichtige Themen international auf die Tagesordnung gesetzt – Herr Steinbrück, das wollen wir nicht bestreiten –, aber mit Blick auf KfW, IKB und die Landesbanken muss man sagen, dass sie auf nationaler Ebene die Finanzkontrolle nicht richtig koordiniert hat. Angesichts der Tatsache, dass im Zusammenhang mit der IKB insgesamt 10,7 Milliarden Euro in den Sand gesetzt wurden, werden Sie, Herr Finanzminister, verstehen, dass meine Fraktion genau untersuchen will, woran dies lag, wer dafür die Verantwortung trägt und wie die Verantwortlichkeiten zwischen KfW, IKB, Wirtschaftsministerium, Finanzministerium, BaFin und Bundesbank hin- und hergeschoben worden sind. Denn es ist kein normaler Vorgang in einer Demokratie wie der unsrigen, dass einfach 10,7 Milliarden Euro in den Sand gesetzt werden und dann nur gesagt wird, dass dies Gegenstand einer Diskussion auf einem G-7-Treffen ist.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Herr Finanzminister, da der Leiter der Abteilung 7 Ihres Hauses Mitglied im Verwaltungsrat der BaFin und im Aufsichtsrat der IKB ist und er für die Rechtsaufsicht über die BaFin, die Bundesbank und die KfW zuständig ist – er bereitet auch die Sitzungen des Verwaltungsrates der KfW vor –, müssen wir uns fragen, ob da nicht eine systematische und organisierte Unverantwortlichkeit statt notwendiger Verantwortung vorliegt.

(B)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie bei Abgeordneten der FDP)

Obwohl die IKB ihre außerbilanzlichen Aktivitäten im Geschäftsbericht dargelegt hat, haben weder BaFin noch Bundesbank noch BMF das davon ausgehende Risikopotenzial adäquat eingeschätzt. Ich stelle die Frage, ob sich diese Bundesregierung unter Ihrer Verantwortung und auch unter der von Herrn Glos, der sich bei diesen Fragen immer verdrückt, der Verantwortung beim Beteiligungscontrolling überhaupt bewusst war. Diese Frage werden und müssen wir stellen. Wir hoffen darauf, dass die FDP sich besinnt und einem Untersuchungsausschuss zustimmt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich will zum Abschluss noch etwas zu der Rolle der **Landesbanken** sagen. Es ist völlig klar, dass wir nach der bayerischen Landtagswahl erneute Diskussionsrunden und wahrscheinlich auch die entsprechenden Finanzprobleme bei einigen Landesbanken, vor allem bei der bayerischen und bei der WestLB, erfahren werden. Ich finde, dass es notwendig ist, dass in diesen beiden Bundesländern dann die Verantwortung, zum Beispiel auch für unterlassene Reformen bei den Landesbanken, offen auf den Tisch gelegt wird.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Landesbanken haben im Zusammenhang mit hoch spekulativen Finanzmarktprodukten ein viel zu großes Rad gedreht. Ich finde, dass dies klar auf den Tisch muss, weil darin Risiken, übrigens auch für die Sparkassenwelt, die jetzt zu Recht so gelobt worden ist, verborgen sind.

(C)

Ein oder zwei Landesbanken sind nach unserer Überzeugung für die Bundesrepublik Deutschland ausreichend. Sie haben die Aufgabe, passgenaue Finanzprodukte zu entwickeln, sodass die dezentrale Struktur der Sparkassen ihnen im internationalen Finanzmarkt nicht zum Nachteil wird. Außerdem haben sie eine Zentralinstitutsfunktion sowie eine Refinanzierungsfunktion, und sie müssen gerade für den Mittelstand Währungsrisiken absichern können. Das entscheidende Problem, das wir haben, ist doch, dass mittelständische Unternehmen nicht ungeschützt in die Exporte und in die Globalisierung gehen können.

Die sächsische Landesregierung, Herr Finanzminister, hat sich bei der Aufklärung im Untersuchungsausschuss und während der Krise bei der sächsischen Landesbank darauf berufen, dass sie selbst nur die Rechtsaufsicht habe, aber die Fachaufsicht bei der BaFin und beim Bundesfinanzministerium liege. Diese Rechtsauffassung ist zwar umstritten, aber ich möchte schon die Frage stellen: Warum hat eigentlich, als die BaFin in der Kritik an der sächsischen Landesbank nicht weiterkam, niemand vom Bundesfinanzministerium eingegriffen und klargemacht, dass das Gebaren der sächsischen Landesbank nicht funktioniert?

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie des Abg. Frank Schäffler [FDP])

(D)

Ich will damit sagen: Die **Finanzmarktkontrolle** in Deutschland ist insgesamt ein Problem, und deswegen erwarten wir als produktives Ergebnis eines Untersuchungsausschusses auch, dass danach ein klares Bild entsteht, wie die Instrumente zu schärfen sind und eine kluge Aufteilung der Finanzaufsicht in Deutschland stattfindet, die wir bislang nicht haben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Damit komme ich zum Schluss, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist ein schwieriges Thema, es ist ein wichtiges Thema. Man darf durch die internationale Diskussion nicht von den Hausaufgaben ablenken, die man in Deutschland machen muss. Deswegen werden wir das Ganze untersuchen. Ich hoffe, die FDP kann sich noch dazu durchringen. Den Entwurf des Rechnungshofsberichts werden Sie inzwischen gelesen haben. Auch dieser macht deutlich, dass es ein Finanzaufsichtsproblem in Deutschland gab.

Deswegen sollte jetzt jeder an seiner Stelle die Hausaufgaben machen, und dann wird es in der Zukunft mit mehr Regeln eine Erneuerung der sozialen Marktwirtschaft geben können, aber nicht – das sage ich Ihnen voraus –, wenn wir jetzt zwei Monate diskutieren. Dann interessiert dieses Thema niemanden mehr. Es ist ein Problem, das wir oft in Deutschland haben, dass die Themen hochgehopt werden, und wenn es um neue Regeln geht, dann schwindet das Interesse. Arbeiten Sie deswe-

Fritz Kuhn

- (A) gen alle daran mit, dass wir bessere Regeln bekommen, als wir sie in der Vergangenheit hatten.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort zu einer Kurzintervention erteile ich Kollegen Diether Dehm von der Fraktion Die Linke.

Dr. Diether Dehm (DIE LINKE):

Herr Kuhn, Sie haben eben gesagt, es sei jetzt an der Zeit, zur Devisenumsatzsteuer zu kommen. Das ist sicher richtig, aber Sie hatten diese Devisenumsatzsteuer – genannt Tobin-Tax, nach dem Nobelpreisträger James Tobin – vor Ihrer rot-grünen Koalition bereits gefordert, und Sie haben, als Sie in der Koalition waren, nicht das Mindeste dafür getan, dass eine solche Tobin-Tax, wie von SPD und Grünen vor der vorletzten Bundestagswahl gefordert, eingeführt und umgesetzt wird.

(Beifall der Abg. Dr. Gesine Löttsch [DIE LINKE] – Widerspruch beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hätten wir die Tobin-Tax, wäre diese Krise nicht mit solcher Schwere über uns hereingebrochen. Es ist jetzt auch an der Zeit. Nachdem James Tobin die Devisenumsatzsteuer gefordert hat, wäre es aber schon damals und immer an der Zeit gewesen. Sie haben versagt und versuchen, mit wohlfeilen Phrasen darüber hinwegzutäuschen.

- (B) (Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Kollege Kuhn, bitte.

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich will es ganz kurz machen. Selbstverständlich haben wir in der Koalition über die Tobin-Tax, die es inzwischen übrigens in 25 Varianten in der internationalen Diskussion gibt, gesprochen.

(Zuruf des Abg. Dr. Diether Dehm [DIE LINKE])

– Sie haben doch eine Frage gestellt, Herr Dehm.

(Dr. Diether Dehm [DIE LINKE]: Ich habe eine Kurzintervention gemacht!)

Haben Sie ein Cholerikerproblem, oder was ist hier los? Hören Sie doch zu. Kurzinterventionen haben doch nur einen Sinn, wenn einen auch die Gegenmeinung interessiert.

Wir haben uns mit der Tobin-Tax beschäftigt. Ich will Ihnen aber eine Illusion nehmen: Zu glauben, mit der Einführung einer Börsenumsatzsteuer oder einer Tobin-Tax, egal nach welchem Modell, wäre die jetzige Finanzmarktkrise zu verhindern gewesen, ist einfach dummes Zeug und zeigt, dass Sie das Instrument, das Sie fordern, selbst überhaupt nicht verstehen. Sie sollten sich noch einmal darüber informieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der SPD – Widerspruch bei der LINKEN)

(C)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Kollege Hans-Peter Friedrich, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was Sie, Herr Lafontaine, hier abgeliefert haben, war ein Beweis für Ihre große rhetorische Fähigkeit, mit der Sie die Wahrheit konsequent verbiegen.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Weil sie Ihnen nicht passt!)

Sie haben vor allem bewiesen, dass Sie sich Ihrer Verantwortung entziehen und das hinterher verschleiern können. Ich finde es schäbig, dass Sie 1999 nach sechs Monaten Amtszeit aus dem Amt geflohen sind und gesagt haben: Das ist mir alles zu schwierig.

(Oskar Lafontaine [DIE LINKE]: Wenn ihr Anstand hättet, würdet ihr reihenweise zurücktreten!)

Ich will aber auch etwas Inhaltliches sagen. Die Sachverständigen sind sich heute einig, dass der Auslöser für die Finanzmarktkrise die seit 2003 in den USA betriebene Politik der niedrigen Zinsen ist. Ich möchte Sie daran erinnern, dass Sie als Bundesfinanzminister damals in mindestens jeder zweiten Rede nach einer Politik des billigen Geldes gerufen haben. Sie haben gesagt: Die Zinsen müssen gesenkt werden. – Wären wir Ihnen gefolgt, wären wir heute arm dran.

(D)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD – Oskar Lafontaine [DIE LINKE]: Das stimmt! Das ist richtig, was Sie sagen!)

Die Finanzmarktkrise macht zwei Dinge deutlich:

Erstens. Finanzmärkte brauchen **Spielregeln**, um ihre dienende Funktion für die Marktwirtschaft zuverlässig ausfüllen zu können. Damit ist noch nicht gesagt, wer diese Spielregeln aufstellt. Damit ist auch noch nicht gesagt, wie flexibel diese Spielregeln sind. Damit ist nur gesagt, dass sie gelten müssen und eingehalten werden müssen.

Herr Kuhn, ich sage Ihnen eines: Völlig sinnlos ist es, die eigenen, die nationalen Akteure auf den Finanzmärkten mit Fesseln zu belegen, sodass sie ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Was wir in der Vergangenheit wollten und in der Gegenwart wollen, sind Spielregeln für den internationalen Bereich. Mit Basel II hat sozusagen eine Ausweitung auf die globalen Finanzmärkte begonnen. Wir wollen aber auch verhindern – das wollten wir in der Vergangenheit, das wollen wir in der Gegenwart und in der Zukunft –, dass unsere nationalen Finanzmarktakteure gegenüber den Wettbewerbern in anderen Ländern benachteiligt werden. Dazu stehen wir.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)

(A) Ich denke, wir sollten der Bundesbank bei der Frage, wer die Einhaltung der Spielregeln überwacht, eine besondere Bedeutung beimessen. Die Bundesbank hat in der schwierigen Situation der letzten zwölf Monate immer wieder bewiesen, dass sie die Dinge mit sehr viel Sachverstand und Expertise in den Griff bekommen kann. Ich denke, wir sollten unbedingt über eine Stärkung der Rolle der Bundesbank nachdenken.

Das Zweite, was die Finanzmarktkrise deutlich macht, ist, dass die **deutsche Bankenlandschaft**, die oft als renditeschwach, verstaubt und altmodisch verspottet wurde – der Minister hat das heute Morgen sehr deutlich ausgeführt –, viel besser ist als ihr Ruf. Sie trägt dazu bei, dass wir heute, in dieser schwierigen Situation, besser dastehen als andere Länder. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Finanzmarktkrise aufgrund ihres Ausmaßes Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf die Konjunktur, auf die Situation in Deutschland insgesamt haben wird, und zwar in erster Linie über das Nachlassen der Nachfrage aus dem Ausland, also über den außenwirtschaftlichen Kanal. Denn diejenigen Immobilienbesitzer in den USA, in Spanien und in Großbritannien, die noch vor wenigen Monaten glaubten, sie seien reich, weil sie eine teure Immobilie haben, und jetzt wissen, dass sie es nicht sind, fragen auch nicht deutsche Produkte nach. Insofern werden wir natürlich eine Nachfragedelle bekommen.

(B) In dieser Situation ist es wichtig, dass die deutsche Wirtschaft in den letzten drei Jahren, in der Zeit der Großen Koalition, gegen externe Schocks und gegen nachlassende Konjunktur widerstandsfähiger geworden ist. Die Unternehmen haben zusammen mit den Arbeitnehmern ihre Hausaufgaben gemacht. Zum Teil waren schmerzhaft Anpassungsprozesse notwendig, die jetzt von der Linken genutzt werden, um gegen die Marktwirtschaft zu agitieren. Ich sage aber: Diese Anpassungsprozesse haben dazu beigetragen, dass die soziale Marktwirtschaft gestärkt wird und dass unsere Wirtschaft heute diesen Herausforderungen der internationalen Krise wettbewerbsfähig und stark begegnen kann.

Insgesamt hat die gute Ertragslage in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen, die notwendig ist, bis heute verbessert wurde, dass eine gewisse Innenfinanzierung der Unternehmen möglich wird und dass sie weniger auf Kredite angewiesen sind als Unternehmen in Volkswirtschaften anderer Länder. Dennoch bleiben Kredite in einer Wirtschaft wichtig. Es ist erfreulich und erstaunlich zugleich, wie attraktiv die Kreditbedingungen für die Kreditnehmer trotz alledem in der aktuellen Situation geblieben sind. Der Grund ist – auch ich möchte das wiederholen, weil es wahr ist und nicht oft genug gesagt werden kann –, dass wir ein **Sparkassen- und Genossenschaftssystem** haben, das stabil und gesund ist und sich über Privateinlagen relativ leicht finanzieren kann. Die drei Säulen – private, öffentliche und genossenschaftliche Banken – haben sich auch in turbulenten Zeiten bewährt. Herr Minister, ich sage Ihnen unsere Unterstützung zu, wenn es darum geht, in Brüssel bei der

Europäischen Kommission für diese drei Säulen der Stabilität unseres Finanzwesens zu kämpfen. (C)

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Das deutsche System der Universalbanken zeigt, dass in der Krise am Ende die Solidität entscheidend ist. Die Moden, die hin und wieder zu unsolidem Handeln verlocken mögen, wurden von dieser Bundesregierung in den letzten drei Jahren richtigerweise zurückgewiesen. Das gilt im Übrigen auch, wenn ich das sagen darf, für das deutsche Versicherungswesen. Die deutschen Versicherer haben traditionell einen Anlageanteil, der sehr wenig risikoreich ist. Insofern haben wir auch hier einen stabilen Anker für die Finanzsituation in Deutschland.

Dennoch hat die Eigenkapitalausstattung der deutschen Banken in den letzten Monaten gelitten. Mancher Banker in Deutschland hat sich von der Euphorie anstecken lassen und ist Risiken eingegangen, die er selber nicht überblickt. Aber auch hier gilt: In jeder Krise liegt eine Chance. Diese Finanzkrise bietet die Chance, dass sich Banken in Deutschland auf die heimischen Kreditmärkte besinnen, auf die Märkte, die man überblicken kann und denen die solide Substanz des deutschen **Mittelstandes** zugrunde liegt. Jeder von uns hat in seiner Praxis als Abgeordneter schon erlebt, dass deutsche Banken bzw. Kreditinstitute Mittelständlern Kredite verweigert haben, weil sie nicht genügend Sicherheiten bieten konnten. Dieselben Kreditinstitute haben sich nicht abhalten lassen, internationale Finanzprodukte zu kaufen, deren Risiko sie aufgrund der Komplexität überhaupt nicht überblicken konnten. Der schnelle Gewinn auf den anonymen Finanzmärkten war verlockender als die mühsamen Kreditverhandlungen mit den mittelständischen Unternehmen. Das sollte Warnung und Lehre für unsere Banken in Deutschland sein. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Der Direktor des Instituts für Wirtschaft, Professor Michael Hüther, hat dazu am 19. September im *Handelsblatt* geschrieben:

Banken brauchen einen festen Anker im heimischen Markt, das klassische Geschäft mit Privatkunden und Unternehmen wird seine Bedeutung sichern. Jeweils steht das hohe Gut Vertrauen im Mittelpunkt, das eine Anonymisierung nur in Grenzen verträgt.

Ja, das Risiko einer Kreditgewährung im eigenen Umfeld ist erfassbar. Es ist besser erfassbar als die anonymen Risiken irgendwo jenseits des Atlantiks, die in irgendwelchen Verbriefungen gebündelt werden und deren Risiko überhaupt nicht mehr zuordenbar war.

Es bleibt deswegen in der Krise die Hoffnung, dass die Banken an die Realwirtschaft in Deutschland wieder näher heranrücken und sich auf die Solidität und die Substanz des deutschen Mittelstandes besinnen. Eines ist klar: Kurzfristig mag man an den Finanzmärkten traumhafte und verlockende Gewinnchancen haben; aber langfristig zählt nur die Substanz dessen, was auf der Welt wirklich erwirtschaftet und erarbeitet wird.

Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)

- (A) (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD – Ludwig Stiegler [SPD]: Die Arbeit ist die Quelle allen Reichtums!)

Deswegen tun alle Akteure im Finanz- wie im Wirtschaftsbereich gut daran, zwischendurch immer wieder einmal zu fragen: Wo ist eigentlich die Substanz all dessen, was sich da an Gewinnen und Erträgen aufbaut? Hätte man die Frage „Wo ist die Substanz?“ schon 2000/2001 in der Dotcom-Krise gestellt, wären so manche Enttäuschung und so manches Desaster vielleicht ausgeblieben.

Je komplexer die Finanzinstrumente werden, umso mehr sind Aufklärung, Information und Vertrauen notwendig. Dennoch: Jedes Kreditgeschäft ist ein Risikogeschäft, und es muss auch Kreditgeschäfte mit hohen Risiken geben. Denken Sie an den jungen Mann, den Existenzgründer, der eine Geschäftsidee, eine Innovation, eine Erfindung hat, aber kein Geld, kein Eigenkapital. Er muss jemanden finden, der das **Risiko** eingeht, ihm dieses Geld zu geben, mit der Aussicht, entweder mit ihm reich zu werden oder alles zu verlieren. Er findet nur dann jemanden, wenn der Betreffende in der Lage ist, dieses hohe Risiko in kleine Scheiben aufzuteilen und auf viele Schultern zu verteilen.

Deswegen sind innovative, moderne Finanzinstrumente an den Finanzmärkten notwendig, um Risiko zu streuen. Manches große Projekt ist nur realisierbar, wenn Risiken auf die Schultern vieler verteilt werden. Diese Spielräume müssen wir den Finanzmärkten lassen. Ich sage das im Hinblick auf die Regulierungseuphorie, die jetzt als Reaktion auf die Deregulierungseuphorie, die wir vorher hatten – das Pendel schlägt sozusagen in die Gegenrichtung aus –, folgt.

(B)

Wir brauchen strengere Anforderungen an die **Ratingagenturen**, ohne Frage.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Es kann nicht sein, dass diejenigen, die Risiken beurteilen und Kategorien von Risiken bilden, auf die andere vertrauen, an den Finanzprodukten, die sie beurteilen sollen, selber mitverdienen; deswegen müssen wir die Interessenkonflikte, die sich bei den Ratingagenturen aufbauen, beseitigen. Das ist eines der wichtigen Themen.

Aber täuschen wir uns nicht: Ein Kredit bleibt immer eine Frage von Risiko, von Vertrauen. Beide Kategorien, „Risiko“ und „Vertrauen“, können nicht durch Gesetze und nicht durch Verordnungen ersetzt werden. Auch darüber sollten wir uns im Klaren sein. Deswegen wäre es ein verheerender Fehler, wenn wir, wie das gefordert wird, staatlich autorisierte oder staatliche Ratingagenturen einrichten würden. Kein Mensch kann nämlich wirklich ernsthaft daran denken, dass wir mit solchen staatlichen Ratingagenturen, mit denen wir quasi ein Qualitätssiegel für Finanzprodukte schaffen würden, den Managern, den hochbezahlten Akteuren am Finanzmarkt, ihr Risiko und ihr Geschäft abnehmen. Dieses Risiko und dieses Geschäft müssen sie schon selber betreiben; denn dafür werden sie gut und hoch bezahlt.

Wir brauchen – auch das ist ein Appell vieler Sachverständiger in dieser Frage und in dieser Zeit – mehr **Langfristorientierung** an den Finanzmärkten. Das Wort „Nachhaltigkeit“ aus dem Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes muss, auch als Kategorie, noch mehr Eingang in die Finanz- und Wirtschaftspolitik finden.

Langfristiges Denken hat in Deutschland, sowohl im Wirtschafts- als auch im Finanzbereich, Tradition. Denken wir gemeinsam an den Mittelstand und die deutschen Familienunternehmen: Sie denken langfristig, sie denken über Generationen, sie denken nachhaltig. Sie sind der stabile Faktor in unserem wirtschaftlichen Geschehen. Ich appelliere an den Koalitionspartner, in diesem Zusammenhang bei der Diskussion um die Erbschaftsteuer

(Ludwig Stiegler [SPD]: Mach keinen Wahlkampf!
Ich habe mich auch zurückgehalten!)

diesen Gesichtspunkt nicht zu unterschätzen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Die Krise ist nicht ausgestanden. Aber Deutschland, die deutsche Wirtschaft und die deutschen Finanzakteure sind gut aufgestellt und können die Krise besser verkraften als andere. Es besteht wahrlich kein Grund zum Jubel, aber auch kein Grund zum Pessimismus.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Rainer Brüderle, FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Rainer Brüderle (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die dramatische Entwicklung auf den internationalen Finanzmärkten hat gravierende Auswirkungen. Keiner kann sie abschließend bewerten. Niemand hat angesichts der komplizierten Lage einfache und perfekte Lösungen zur Hand.

Aber ganz so überraschend kam das alles nicht – außer für die Bundesregierung. Die internationale Finanzkrise musste erst deutliche Spuren in Deutschland hinterlassen, bevor auch der Finanzminister endlich aufgewacht ist. Als die Finanzmärkte beim G-7-Finanzministertreffen im Frühjahr letzten Jahres international zum politischen Thema wurden, war er auf Safari. Die Europäische Zentralbank hat seit über einem Jahr vor dieser Entwicklung gewarnt. Der Sachverständigenrat hat im letzten Jahr den Risiken auf dem Finanzmarkt ein ganzes Kapitel gewidmet. Nichts ist geschehen, um sich auf diese Risiken vorzubereiten.

Aber Sie haben auch schon als Landesminister im Kreditausschuss der WestLB nicht an den Sitzungen teilgenommen und sich für derartige Fragen nicht besonders engagiert. Im Zusammenhang mit der IKB-Krise ist die Beförderung Ihres Stellvertreters im Aufsichtsrat zum Staatssekretär bemerkenswert. Es wird nicht genügen,

(C)

(D)

Rainer Brüderle

- (A) bei der KfW zwei Vorstände als Bauernopfer hinauszurufen. Die KfW hat ein **Strukturproblem**. Die Struktur ist nicht stimmig. Sie muss geändert werden.

(Beifall bei der FDP)

Ich sage hier nur: Wenn es dem Esel zu wohl wird, geht er aufs Eis. Es ist fatal, wenn ein solches Institut anfängt, Banker zu spielen. Der Einkauf bei der IKB und die Führung dieser Bank kennzeichnen eine Misere, für die der Steuerzahler hart bezahlen muss. Der Unterschied zwischen der Entwicklung in den Vereinigten Staaten und der in Deutschland ist: In den Vereinigten Staaten wurde auf den Finanzmärkten ohne Schiedsrichter gespielt. In Deutschland haben die Schiedsrichter mitgespielt. Das ist das Fatale.

(Beifall bei der FDP)

Es ist auffällig, wie die Marktstrukturen verteilt sind. Die Sparkassen haben einen Marktanteil von 50 Prozent und die Genossenschaftsbanken von 15 Prozent: Zwei Drittel der deutschen Banken sind also staatlich oder vergesellschaftet.

(Ludwig Stiegler [SPD]: Gott sei Dank!)

– Dagegen habe ich nichts. Aber auffällig ist, dass bei den Landesbanken, die politisch determiniert sind – die Vorstände werden nicht nach Qualität, sondern nach der Farbenlehre rekrutiert – und deren Aufsichtsgremien politisch besetzt werden, der größte Mist geschehen ist. Es wurde gestern von Frau Professor Müller auf einer Tagung in der Humboldt-Universität gesagt, dass an den internationalen Finanzmärkten die Regel galt: If you can't sell it, sell it to the Landesbank. – Das ist eine traurige Entwicklung.

(B)

Die Konsequenz kann aber nicht sein, dass der Staat sich noch mehr in das Bankengeschäft einmischt. Die geniale Lösung der **sozialen Marktwirtschaft** ist, den Wettbewerb als Entmachtungsinstrument funktionsfähig zu halten. Es sind in der Tat keine entsprechenden Regeln geschaffen worden, und diejenigen, die es gibt, sind nicht eingehalten worden. Grundlegende Prinzipien müssen beachtet werden. Schon einer der Gründungsväter, Walter Eucken, hat gewarnt, dass etwas schief läuft, wenn zwei Dinge eintreten: Kartellierung, sprich eine ungesunde Konzentration, und Punktualismus, also das, was die Amerikaner machen. Bei der einen Bank greifen sie ein, die andere lassen sie Konkurs gehen. Nach welchen Kriterien das geschieht, ist nicht nachvollziehbar. Bei Bear Stearns übernimmt man einen Notenbankkredit von 35 Milliarden Dollar, also auf gut Deutsch: Man druckt Geld. Die Lehman Brothers Bank lässt man in Konkurs gehen. Wer entscheidet das? Der heilige Priesterrat, der Senatsführer? Genau das ist der Verstoß gegen die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

(Beifall bei der FDP)

Die Gegner der sozialen Marktwirtschaft von links außen wie von rechts außen wittern jetzt Morgenluft: Die Finanzmärkte sollen kontrolliert und Familienunternehmen verstaatlicht werden. – Ja, Kontrollen müssen sein, Regeln müssen verändert und auch strikter formuliert werden. Es kann aber kein Ersatz sein, die Dinge,

statt sie der Marktentwicklung zu überlassen, durch neue staatliche Behörden zu gestalten. Das wäre genau die falsche Schlussfolgerung.

(C)

(Beifall bei der FDP)

Die soziale Marktwirtschaft verträgt viele rostige Nägel. Man kann aber auch so viele in sie hineinschütten, dass sie sich übergeben muss. Man muss die **Grundstrukturen** in Ordnung bringen. Das gilt nicht nur hier. Man muss sich auch fragen, ob die Verfassung in den Betrieben funktioniert, ob die Aufsichtsräte nicht zu groß sind bzw. ob sie in der Lage sind, ihre Funktionen auszuüben. Ich war immer für eine Begrenzung der Zahl der Mandate auf maximal fünf, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählen sollte. Ich kenne niemanden, der nebenbei 20 Mandate wahrnehmen kann.

(Beifall bei der FDP)

Früher wurde die Zahl der Aufsichtsratsmandate durch die Lex Abs begrenzt. Bis heute hat die Häufung von Aufsichtsratsmandaten allerdings stark zugenommen. Funktioniert denn die paritätische Mitbestimmung in den Betrieben?

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Ja! Gute Frage!)

Stimmen die Verfassungen in den Betrieben? Ist das in Ordnung?

Wurde nicht auch in anderen Bereichen, etwa im Energiesektor, eine so große Konzentration zugelassen, dass man sagen kann: Auch hier funktioniert der Wettbewerb nicht richtig? Beispiele sind Eon Ruhrgas mit einem Marktanteil von mehr als 80 Prozent, und die Stromversorger, die quasi abgezielte Versorgungsgebiete haben. In all diesen Fällen handelt es sich um Verstöße gegen Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

(D)

Ich bin dafür, dass wir auch wieder über die Grundlagen von Wirtschaftsordnungen diskutieren. Diejenigen, die immer wieder nach Gutsherrenart eingreifen wollen, dürfen es nicht leicht haben. Denn solche Eingriffe sind die rostigen Nägel, von denen ich eben sprach. Die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft müssen wieder mehr beachtet werden, damit sie funktioniert und damit die Feinde der sozialen Marktwirtschaft nicht die Oberhand gewinnen. Marktwirtschaft ist allemal besser als Planwirtschaft. Wir dürfen nicht jeden Unsinn der deutschen Geschichte wiederholen!

(Beifall bei der FDP)

Meine Damen und Herren, der entscheidende Punkt ist, dass jetzt auch die Politik Konsequenzen zieht. Wir müssen die Situation in Ordnung bringen. Der Staat muss sich aus den **Landesbanken** zurückziehen. Dort hat er nämlich nichts zu suchen. Sie haben kein Geschäftsmodell.

(Joachim Poß [SPD]: Ihnen hat man heute wohl die falsche Platte eingesetzt!)

– Meine Platte ist richtig, Herr Poß. Sie haben das nur noch nicht genug inhaliert. Seien Sie doch einmal ehrlich! Auch Sie wissen doch, wie traurig die WestLB ist, weil sie das Geld des Steuerzahlers verbrannt hat. In

Rainer Brüderle

- (A) Rheinland-Pfalz müssten Sie mir eigentlich ein Denkmal setzen. Denn die Landesbank Rheinland-Pfalz habe ich rechtzeitig verkauft. Sie hat sogar noch Geld eingebracht.

(Beifall bei der FDP)

Alle anderen Länder müssen jetzt Geld nachschießen. Sie müssen dafür zahlen, dass der eine oder andere, der Banker spielen wollte, unfähig war.

(Joachim Poß [SPD]: Sagen Sie das lieber mal Herrn Rüttgers, aber nicht mir!)

Dafür müssen die Steuerzahler, die für die Steuergroschen hart arbeiten, zahlen.

(Beifall bei der FDP)

Hier wurde Misswirtschaft betrieben. Es werden aber keine Konsequenzen gezogen. Ich frage mich manchmal: Wie viele Milliarden muss man in Deutschland eigentlich verdummebuteln, bevor endlich Konsequenzen gezogen werden?

(Beifall bei der FDP – Fritz Kuhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Was ist denn mit Rüttgers?)

Es gibt weitere Maßnahmen, die ergriffen werden müssen. Die **Ratingagenturen** müssen unabhängig sein. Wenn derjenige, der einen Test bestellt, dafür bezahlt, bekommt er das Ergebnis, das er bestellt hat. Ich frage Sie: Wer hat die Banker daran gehindert, selbst zu denken, anstatt mechanisch nach Ratings vorzugehen?

- (B) (Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Sehr richtig!)

In den Banken arbeiteten viele 30-Jährige – nichts gegen 30-Jährige! –, die nicht viel Lebenserfahrung hatten, die aber meinten, die Welt anhand von Computermodellen steuern zu können. Sie haben aber nur herumgespielt. Sie haben Casino gespielt. Die Vorstände der Banken haben sie spielen lassen, weil sich das lange Zeit rentiert hat. Es ist eine Frage des Formats der Führungspersönlichkeiten, wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

(Ludwig Stiegler [SPD]: Da sind übrigens auch viele Liberale dabei!)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Kollege Brüderle, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Kuhn?

Rainer Brüderle (FDP):

Sehr gern; denn meine Redezeit ist fast abgelaufen.

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Brüderle, ich teile Ihre Auffassung zur rheinland-pfälzischen Landesbank. Allerdings habe ich gerade vergessen, wie die Partei heißt, die in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig mit der CDU koalitiert und dort etwas verändern könnte.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Rainer Brüderle (FDP):

(C)

Lieber Herr Kuhn, auch Ihnen wird nicht entgangen sein, dass die Geschehnisse bei der WestLB, das Fehlverhalten und das Fehlsteuern, lange Zeit vor dem Antritt der neuen Landesregierung stattgefunden haben.

(Beifall bei der FDP – Widerspruch bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit dem, was sie vorgefunden hat, musste sie vernünftig umgehen. Die vorherigen Landesregierungen in NRW haben Industriepolitik gespielt und sich überall eingekauft. Das ging schief. Ich traue der neuen Landesregierung zu, dass sie dieses Problem bald löst und sich endlich aus der Umklammerung befreit; denn alle müssen drauflegen. Es wird kein Geld verdient, sondern es wird Geld verbrannt. Dieses Geld könnten wir für Bildung, für Schulen, für die Umwelt und viele andere Bereiche sinnvoll verwenden.

(Zurufe vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dem müssten selbst Sie zustimmen, auch wenn Sie jetzt schreien, weil Sie das nicht verstehen.

(Fritz Kuhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Die Partei, nach der ich gefragt habe, heißt übrigens „FDP“!)

– Wir stellen nicht den Wirtschaftsminister in NRW, was sicherlich ein Fehler ist.

(Dr. Hans-Ulrich Krüger [SPD]: Aber den Zukunftsminister!)

Zurück zu den Kernpositionen. Wir müssen diese Gelegenheit ergreifen, eine Systemdebatte zu führen, damit denjenigen, die, sich in einem Kostüm verbergend, etwas anderes wollen, das Handwerk gelegt wird. Die Schwachstellen müssen beseitigt werden, die Mechanismen müssen wieder wirken können, und die Grundprinzipien müssen wieder beachtet werden. Dann funktioniert das auch. (D)

Alles andere wäre eine schlechtere Lösung. Haben wir den Mut, diese Debatte offensiv zu führen!

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Nina Hauer für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nina Hauer (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Brüderle, aufgrund Ihrer Regierungszugehörigkeit in Nordrhein-Westfalen hatten Sie drei Jahre lang Zeit, bei der WestLB aufzuräumen. Ich glaube, das ist Ihnen nicht mehr rechtzeitig eingefallen. Deswegen haben Sie sich hier vergaloppiert.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Wer ist von der SPD? – Dr. Volker Wissing [FDP]: Das ist ja unglaublich!)

Nina Hauer

- (A) Ich sehe schon, dass Opposition für Sie ein schwieriges Geschäft ist; denn sonst würden Sie hier ja nicht verzweifelt versuchen, eine Krise, die in den USA entstanden ist und dort ihre Auswirkungen hat, der Bundesregierung in die Schuhe zu schieben. Sie erwecken damit bei den Menschen nicht nur den Eindruck, dass die Politik das alles hätte verhindern können, sondern Sie lenken damit auch vom Versagen und von Fehleinschätzungen der Bankmanager und einem Verhalten ab, mit dem ohne jedes Maß an Verantwortung Risiken eingegangen wurden.

(Beifall bei der SPD – Joachim Poß [SPD]:
Und von den eigenen Positionen! Die Könige
des Neoliberalismus!)

Herr Minister, ich teile das, was Sie hier zu den Ratingagenturen gesagt haben. Man muss doch einmal sagen: Wenn ich jemandem Geld leihe, dann lasse ich nicht nur die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits durch eine Ratingagentur berechnen, sondern dann prüfe ich doch auch, wem, in welchem Marktumfeld und für was ich ihm das Geld gebe. Deswegen ist ein Instrument wie das Votum einer Ratingagentur immer nur so gut wie der Manager, der dieses Instrument nutzt. Da das in diesem Fall nicht geprüft wurde, finde ich, dass man schon sagen muss, dass in dieser Branche ein komplettes Versagen vorliegt. Das ist dafür verantwortlich, dass wir jetzt in dieser Situation sind. Wir können froh sein, dass wir in Deutschland nicht in diesem Maße betroffen sind.

- (B) Der Minister hat ja einiges dazu gesagt: Das liegt an unserem Bankensystem und an unserem Wirtschaftssystem, aber auch daran, dass wir für mehr **Transparenz und Verantwortung auf den internationalen Finanzmärkten** in den letzten zehn Jahren sozialdemokratischer Verantwortung in diesem Ministerium einiges erreicht und auf den Weg gebracht haben.

(Beifall bei der SPD)

Einige Voten und Beiträge der Opposition dazu sind mir noch gut in Erinnerung. Wir haben hier **Basel II** umgesetzt; dazu gab es ja eine internationale Vereinbarung. Man sieht in den USA jetzt das Missverhältnis zwischen dem Risiko, der Eigenkapitalunterlegung und der Ertragslage. Die außerbilanziellen Geschäfte, die auch in der IKB getätigt worden sind, sind mit Basel II nicht ohne Weiteres möglich. Diese Regeln waren damals aber noch nicht in Kraft. Es hat offensichtlich auch einen Hintergrund, dass sich die USA bisher geweigert haben, Basel II in ihre nationale Gesetzgebung zu implementieren.

Die PDS hat sich damals übrigens enthalten. Ihnen geht ja immer alles nicht weit genug. Damit haben Sie aber nicht viel zu mehr Sicherheit, Stabilität und Transparenz auf den Finanzmärkten beigetragen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten
des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Fritz
Kuhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Gar
nichts! – Dr. Dagmar Enkelmann [DIE
LINKE]: Wenn Sie unsere Vorschläge nicht
zur Kenntnis nehmen, dann tut es mir leid!)

(C) Ich erinnere einmal an die Umsetzung der Transparenzrichtlinie, mit der die Meldepflicht für Stimmrechte ab einer Schwelle von 3 Prozent eingeführt wurde. Seit der Übernahme von Continental durch die Schaeffler-Gruppe ist es in der FDP diesbezüglich ruhig geworden. Sie waren damals dagegen und haben gesagt, 3 Prozent seien zu wenig. Heute sehen wir, dass wir mit 3 Prozent schon gut gefahren wären. Nachdem später das Risikobegrenzungsgesetz hinzugekommen ist, wäre eine solche Übernahme zwar auch noch möglich gewesen, aber sie wäre viel früher deutlich geworden. Dadurch wäre dem Zielunternehmen die Chance gegeben worden, sich entsprechend dazu zu verhalten.

Die Berichtspflichten für börsenorientierte Unternehmen haben wir durch die Umsetzung der Transparenzrichtlinie ebenfalls eingeführt. Diese gibt es in den USA zwar auch, aber nicht in dem Maße, wie es sie nach der Umsetzung der europäischen Richtlinie hier in Deutschland gibt.

Durch das Risikobegrenzungsgesetz haben wir dafür gesorgt, dass Aktien und vergleichbare Positionen hinsichtlich der Meldeschwellen zusammengerechnet werden. Das heißt, wenn dieses Gesetz schon früher in Kraft getreten wäre, dann wäre das, was die Schaeffler-Gruppe geplant hatte, klarer erkennbar gewesen. Das gilt auch für Fälle in der Zukunft. Das „acting in concert“ – also Absprachen zum gemeinsamen Vorgehen von Aktionären – wird transparenter. Verbotene Absprachen werden leichter nachweisbar. Die FDP hat im Ausschuss mit der Begründung dagegen gestimmt, dass neue Transparenzregelungen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vom Finanzmarkt verkräftet würden.

(Christian Lange [Backnang] [SPD]: Jetzt
hört's auf! – Joachim Poß [SPD]: Brandstifter
geriert sich als Biedermann!)

(D) Dann sollten Sie aber jetzt nicht behaupten, dass der deutsche Gesetzgeber für das, was in den USA angerichtet worden ist, irgendeine Verantwortung hat.

(Beifall bei der SPD)

Dann hätten Sie sich an der Einführung von mehr Transparenz an den Finanzmärkten beteiligen müssen. Das hätte besser zu Ihrer Rolle gepasst.

Es ärgert mich, dass die Bürgerinnen und Bürger in den USA, die ihre Kredite nicht zurückzahlen können, in der Debatte keine Rolle spielen. Auch das wäre bei uns anders. Wir haben in den letzten Jahren einiges vorangebracht, damit sich auch **private Anleger**, die wenig Kapital am Finanzmarkt anlegen, darauf verlassen können, dass klare Regeln gelten. Ein Beispiel ist die Haftung für falsche Wertpapierprospekte. Produkte, deren Zinsen nach drei, vier Jahren ins Astronomische steigen, sind in Deutschland offenkundig pflichtig. Jeder, der in diese Produkte investiert, hätte das nachlesen können.

Wir haben über die **Verbriefungen** gesprochen. Die Verbriefungen können von vielen Mittelständlern als Ausweg genutzt werden, wenn sie von den Banken keine Kredite bekommen. Das betrifft übrigens nicht die Sparkassen, sondern vor allem die vornehmen Geschäfts-

Nina Hauer

- (A) banken – ich komme ja aus der Nähe von Frankfurt –, die lieber Investmentgeschäfte gemacht haben, als kleinen Mittelständlern Geld zur Verfügung zu stellen. Die Verbriefungen waren eine Chance, diese Situation zu ändern. Deswegen haben wir das vorangetrieben. Es ist vorhin kritisiert worden, dass das im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Dass das, was verbrieft wird – das gilt auch für das, was nicht in Aktien verbrieft wird –, offenkundig ist und nicht am grauen Kapitalmarkt untergeht, verdanken Sie den Aktivitäten dieser Bundesregierung. Damit sind wir, finde ich, für die kleinen Anleger auf unserem Finanzmarkt – nicht nur für die Banken – gut aufgestellt.

(Beifall bei der SPD)

Beim Investmentmodernisierungsgesetz haben wir den Begriff des totalen Verlustes eingeführt, den es auf dem Finanzmarkt schon lange gibt. Das heißt, dass jemand, der in ein Hebelprodukt, ein synthetisches Produkt oder eine Option investiert, darüber informiert wird – je nach seiner finanziellen Leistungskraft oder auch seinen Kenntnissen des Finanzmarktes –, wann ein Totalverlust eintreten kann. Diese Regeln gelten in Europa. Wir haben sie auf unsere Situation in Deutschland zugeschnitten. Sie gelten nicht in den USA. Das Ergebnis sehen wir jetzt.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Höll?

- (B) **Nina Hauer (SPD):**
Ja.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Kollegin Hauer, Sie haben eben die Verbriefung angesprochen. In diesem Zusammenhang möchte ich eine Frage an Sie richten.

Es ist von vielen neuen Instrumenten die Rede, deren Einführung Sie für notwendig hielten. Ich zitiere aus einer Ihrer Reden, und zwar aus der vom 19. Mai 2006:

Wir haben die Hedgefonds vor einigen Jahren in Deutschland zugelassen, weil wir deren Funktion für den Finanzmarkt kennen. Wir brauchen diese Fonds nicht nur im internationalen Vergleich und Wettbewerb, sondern auch, weil sie eine Rolle erfüllen, die kein anderes Finanzprodukt übernehmen kann.

(Dr. Diether Dehm [DIE LINKE]: Hört! Hört!)

Sie sind in der Lage, Währungsrisiken und Spekulationsrisiken aufzufangen ...

Ich glaube, wir wurden inzwischen eines Besseren belehrt.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Was die Verbriefung angeht, haben wir seit 2002 eine sehr rege Gesetzgebung. Aber wir sollten ehrlicherweise zur Kenntnis nehmen, dass es erst durch die letzte

- KWG-Novelle möglich wurde, dass bei einem Übergang der Grundschuld der Kreditnehmer nicht einmal mehr informiert werden muss. Dass heute sogenannte faule Kredite – also aus irgendwelchen Gründen nicht mehr rechtzeitig bediente Kredite – von der Bank einfach weitergegeben und die Kreditnehmer nicht einmal mehr informiert werden, haben Sie zu verantworten. Auch das ist ein wesentlicher Bestandteil der Verbriefung, die Sie jetzt wieder loben.

(Beifall bei der LINKEN – Christian Lange [Backnang] [SPD]: Wo ist eigentlich die Frage?)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Frau Kollegin, Sie wollten doch eigentlich eine Frage stellen.

(Dr. Diether Dehm [DIE LINKE]: Ob das denn zutrifft!)

Nina Hauer (SPD):

- Frau Höll, was in Ihrer Fraktion konsequent gelehrt wird, ist, dass das, was auf einem internationalen Markt zu kaufen ist, nicht vor unseren Grenzen haltmacht. Was wir aber tun können, ist, dafür zu sorgen, dass hier Regeln gelten, die nach unseren Kriterien aufgestellt werden. Dasselbe gilt auch für die Hedgefonds. Dass man als Privatanleger hier nicht in Hedgefonds investieren kann oder dass diese Fonds bestimmte Finanzierungsinstrumente nicht enthalten dürfen, haben Sie unserer Gesetzgebung zu verdanken. Im Übrigen gilt das auch für die Umsetzung der europäischen Richtlinie für Beratungsleistungen bei Finanzdienstleistungen insgesamt. Wir haben diese zum Teil entsprechend unseren nationalen Gegebenheiten verändert. Aber Sie haben sich im Finanzausschuss enthalten. Sie verweigern sich konsequent und tun so, als ob man das, was es auf den internationalen Finanzmärkten gibt, fernhalten könnte. Sie haben nicht den Mumm, zu sagen: Wenn es das schon gibt, dann soll das hier in Deutschland nach unseren Regeln funktionieren. In diesem Zusammenhang sind die Beispiele zu sehen, die Sie genannt haben.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Wie war das mit den Hedgefonds?)

– Das habe ich eben gesagt. Sie müssen zuhören!

Ähnlich war es bei der **Finanzaufsicht**. Wir haben nun eine Allfinanzaufsicht in Deutschland. Das war damals ein großer Schritt. Für manche ist dabei das Abendland fast untergegangen. Aber es war richtig, die unterschiedlichen Aufsichtsgremien zusammenzuschließen. Wir haben in regelmäßigen Abständen die Aufsicht den Anforderungen der Finanzmärkte angepasst. Sie haben sich daran nicht beteiligt. Ich finde, dass wir heute eine Aufsicht haben, die den Herausforderungen gewachsen ist und in der Lage ist, die vorhandenen Risiken einzuschätzen. Dem sind parlamentarische Prozesse vorausgegangen, die noch nicht zu Ende sind; denn wir sehen, wie innovativ und schnell die Finanzmärkte voranschreiten. Aber wir müssen uns nicht von anderen, erst recht

Nina Hauer

- (A) nicht von der Opposition, sagen lassen, dass unsere Aufsicht in den zur Rede stehenden Fällen versagt habe.

(Beifall bei der SPD)

Für die SPD-Fraktion sage ich, dass wir vielen Vorschlägen zur **Deregulierung der Finanzmärkte** in den letzten Jahren widerstanden haben. Wir haben vielen von Verbänden geäußerten Einwänden – die Aufsicht werde den Markt kaputt machen, oder die BaFin verursache eine Kreditklemme – widerstanden. Wir hatten dabei wenig Unterstützung von den Oppositionsfraktionen, die heute gern für sich in Anspruch nehmen, dass unser Finanzmarkt so robust aufgestellt ist.

(Joachim Poß [SPD]: Das war auch in der Koalition nicht immer einfach!)

Ich denke, dass wir einen Erfolg erzielt haben. Deutschland befindet sich aufgrund der internationalen Finanzmarktkrise zwar in einer schwierigen Situation. Wir können aber den Anlegern auf den Finanzmärkten, gerade denjenigen, die geringe Einkommen haben, sagen: Sie müssen sich nicht beunruhigen. Sie haben ihr Geld dort angelegt, wo Regeln gelten, die den Anleger schützen und die Finanzmärkte stabil halten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

- (B) Das Wort hat nun Gerhard Schick, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn man sich die Geschichte der Finanzmärkte anschaut, dann stellt man fest, dass es immer wieder große Krisen gab. Spekulationsblasen bauen sich auf. Dann, wenn sie platzen und die Vermögenswerte sinken, herrscht große Empörung. Alle reden plötzlich von Regulierung. Zwei Jahre später ist dann wieder Sendepause, und man hört dieselbe Argumentation wie zuvor.

(Beifall des Abg. Dr. Diether Dehm [DIE LINKE])

Das können Sie an der Asien-Krise, der Krise des Hedgefonds Long Term Capital Management und dem Enron-Skandal beobachten. Die entscheidende Frage in der aktuellen Krise ist: Schaffen wir es diesmal, dass es anders wird?

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Dr. Michael Meister [CDU/CSU])

Die Äußerungen aus den Regierungsfractionen waren leider etwas ernüchternd. Herr Friedrich hat sich wieder mit dem ganz zentralen Satz geäußert: Aber unseren eigenen Akteuren dürfen wir auf keinen Fall Fesseln anlegen. – Das entspricht der Argumentation in jedem anderen Land: Wir schützen unseren Finanzplatz, beteiligen uns deswegen nicht an internationalen Regeln und dür-

- fen vor allem nicht Vorreiter sein, wenn es um eine Verbesserung der Regeln geht. (C)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das ist genau die Argumentation, mit der Sie in zwei Jahren wieder business as usual machen werden. Das, was aus früheren Reden von Frau Merkel zitiert worden ist, charakterisiert das Programm, das ansteht, wenn Schwarz-Gelb nach der nächsten Bundestagswahl die Mehrheit erhält. Ich bin dankbar für diese Hinweise.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das heißt, nach dem Willen der Union soll es nach der aktuellen Krise, wenn alle Aufregung vorbei ist, weitergehen wie bisher. Das ist nicht die Position von Bündnis 90/Die Grünen. Wir wollen andere Finanzmärkte.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schauen Sie sich doch die spanische Aufsicht an! Sie hat es anders gemacht und ihren eigenen Akteuren einige Fesseln mehr angelegt. Das Bundesfinanzministerium muss mir in einem Schreiben zugestehen, dass die spanischen Banken besser dastehen, weil Spanien es anders gemacht hat. Eine jüngst veröffentlichte Studie über die City of London beklagt, dass der Nachteil des Finanzplatzes London ist, dass dort keine guten Regeln festgelegt worden sind. Ich finde, diese Erkenntnis müssen wir aus der Krise mitnehmen. Es lohnt sich, sinnvolle Regeln im eigenen Land aufzustellen, selbst wenn nicht alle anderen Länder mitmachen. Dazu haben Sie keinerlei Vorschläge vorgetragen, nicht im Ausschuss und auch nicht hier im Plenum.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (D)

Ich glaube, Sie ducken sich weg und versuchen, unter der Welle, die gerade die Finanzmärkte überspült, durchzutauchen, um nachher wieder an derselben Stelle aufzutauchen. Ich finde, das ist ähnlich fatal wie das, was Herr Lafontaine gemacht hat, der auf einer Welle surft, die die Menschen mitreißt, die Arbeitsplätze und Steuern der Menschen kosten wird, die nicht auf den internationalen Finanzmärkten spekuliert haben. Als Krisengewinnler hier einfach eine Show abzuziehen, wird der Situation überhaupt nicht gerecht. Beide Verhaltensweisen sind falsch, Wegducken und Surfen sind gleichermaßen verantwortlich.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Frage, die Frau Hauer aufgeworfen hat, eingehen. Was ist denn die Verantwortung hier vor Ort? Wir haben zu Maßnahmen, die hier in **Deutschland** ergriffen werden könnten und sollten, von den Regierungsfractionen und auch von Herrn Steinbrück nichts gehört. Es wurde immer nur von der internationalen Ebene und von Koordination gesprochen. Wunderbar: „King Henry“ als Vorbild, großes Tanzen bei internationalen Verhandlungen. Ich möchte ein konkretes Beispiel nennen, das zeigt, in welchem Bereich man etwas hätte tun können; wir haben dazu Vorschläge unterbreitet: Ein Anleger oder eine Anlegerin in Deutschland kauft im Juli 2008 ein Zertifikat, das „Deutschland Garant“-Anleihe heißt, Emittent: Lehman Brothers. „Deutschland Garant“ klingt seriös. Aber

Dr. Gerhard Schick

- (A) nichts ist garantiert und nichts ist mit Deutschland; vielmehr hat eine amerikanische Investmentbank, die heute pleite ist, die Anleihe emittiert, und die Anleger haben nichts davon. Das zu dem Wort von Herrn Steinbrück, die Ersparnisse in Deutschland seien sicher. Natürlich sind die Sparbücher sicher, aber viele Anleger haben Geld verloren. Nur 0,13 Prozent des Zertifikatemarktes – das hört sich wenig an – hat Lehman Brothers, aber wenn Sie sich die Summe ausrechnen, dann stellen Sie fest, dass es sich um 100 Millionen Euro handelt, die deutsche Anleger verloren haben, weil man nicht dafür gesorgt hat, dass diese wissen, dass, wo „Deutschland Garant“ draufsteht, keine Garantie des Kapitals drin ist. Es wurde nichts in Bezug auf das Bonitätsrisiko getan. Tun Sie etwas für den wirklichen Anlegerschutz! Dann können Sie auch bei Krisen dafür sorgen, dass Menschen nicht in die Röhre schauen. Da haben Sie versagt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eine weitere Frage betrifft die **Finanzaufsicht** – Fritz Kuhn hat für unsere Fraktion schon darauf hingewiesen –: Wenn Sie davon sprechen, dass 25 Prozent Rendite nicht möglich seien und das allen Beteiligten klar sein müsse, dann möchte ich Sie fragen, ob unter diesen Beteiligten vielleicht auch die deutsche Finanzaufsicht ist, für die Sie verantwortlich sind. Offensichtlich nicht. Wenn die deutsche Finanzaufsicht als Letzte merkt, wo Schief lagen bestehen, dann möchte ich fragen, warum Sie heute nichts vorgelegt haben, was uns zeigt, wie Sie die deutsche Aufsicht verändern wollen. Das hätten wir von Ihrer Rede erwartet, aber Sie haben nichts Konkretes vorgebracht.

- (B) (Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Frank Schäffler [FDP])

Die Finanzaufsicht in Deutschland hat die Aufgabe, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, die erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können. Wir haben diese erheblichen Nachteile für die Gesamtwirtschaft. Wir werden das bei den Steuereinnahmen und bei den öffentlichen Haushalten erleben, und wir werden es bei den Arbeitslosenzahlen sehen. Trotzdem meinen Sie, Sie könnten sich hier hinstellen und nur die internationale Situation beschreiben, ohne einen eigenen konkreten Vorschlag zu machen. Wenn Sie, Herr Steinbrück, das Beispiel von der Treppe nehmen, die von oben gekehrt werden muss, dann möchte ich ganz klar sagen: Da Sie nicht vor der eigenen Haustür kehren, sondern sich nur international engagieren wollen, werden wir als Opposition mit allen Instrumentarien, die dafür zur Verfügung stehen, dafür sorgen, dass auch vor der deutschen Haustür wirksam gekehrt wird.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Frank Schäffler [FDP])

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Ortwin Runde für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Ortwin Runde (SPD):

(C)

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Schick, das Beispiel, das Sie gebracht haben, ist irgendwie unpassend. Wenn eine Unternehmensanleihe, für die viermal 6 Prozent Zinsen gezahlt werden, unter dem falschen Siegel „Deutschland Garant“ vermarktet und verkauft wird, dann kann man doch nicht erwarten, dass jemand eintritt. Dass immer dann, wenn jemand mit einer „Deutschland-Garantie“ wirbt, die Staatshaftung gegeben ist, ist das Ihre Vorstellung? Wie wollen Sie dann mit Unternehmensanleihen insgesamt umgehen?

(Abg. Dr. Gerhard Schick [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

– Die Frage können Sie nachher im Rahmen einer Kurzintervention stellen. – Wenn wir bei der Dimension solcher Unternehmensanleihen so diskutieren würden, wären wir nicht auf der Höhe der Zeit.

Was wir gegenwärtig erleben, ist eine Feuerwehraction bei einem weltweiten Brand. Angesichts der atemberaubenden Zahlen – die Notenbanken geben Liquidität in die Finanzmärkte, sprich: an die Banken, in einer Größenordnung mal von 50, mal von 70, mal von 100 Milliarden Euro – habe ich schon aufgehört, auszurechnen, wozu sich das insgesamt addiert. Weltweit sind sicherlich mehr als 2 Billionen an Liquiditätshilfe gegeben worden. In den letzten Tagen haben wir miterlebt, wie wirklich die gesamten **Investmentbanken** an der Wall Street zusammengebrochen sind und die Amerikaner, nachdem sie für Fannie Mae und Freddie Mac Geld ausgegeben haben, 200 Milliarden, für Bear Stearns, 70 Milliarden und dann weitere 30 Milliarden zur Verfügung gestellt haben. Das bedeutet, sie haben dort insgesamt mit 1 Billion interveniert, feuerwehrmäßig. Angesichts dessen unterhalten wir uns in der Debatte über eine solche Regierungserklärung nur über Kleinigkeiten. Das ist wirklich eine andere Dimension, um die es da geht.

(D)

Es stellen sich natürlich Demokratiefragen bei dieser Intervention im Bankensektor, bei der Art, wie amerikanische Banken dort plötzlich nach ziemlichem Belieben verstaatlicht werden. Da gebe ich übrigens Herrn Brüderle recht. Allerdings ist er wie ein alternder Kirmesboxer aufgetreten und hat diesen Punkt genutzt, um wieder seine Privatisierungsvorstellungen für den Bereich der Landesbanken an den Mann zu bringen und auf die Planwirtschaft einzuschlagen.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD sowie des Abg. Dr. Diether Dehm [DIE LINKE])

Das war schon richtig eindrucksvoll. Er kennt diesen Step. Das sind die geübten Schritte des Kirmesboxers. – Das ging nur wirklich zu weit.

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Wahrscheinlich selbst Kirmesboxer!)

Die Frage, vor der wir stehen, lautet: Befinden wir uns wirklich an einer Zeitenwende? Der Bundesfinanzminister hat zu Recht gesagt, dass dies das Ende der

Ortwin Runde

- (A) Dominanz der **Amerikaner** in der internationalen Finanzpolitik sein wird. Man muss allerdings sagen: Es sind nicht allein die Amerikaner, sondern es ist der angloamerikanische Bereich, der da dominiert hat. Die Frage ist, wie wir nach den Feuerwehreaktionen aus der Krise herauskommen.

Die Deutsche Bank – das fällt mir gerade ein – hat in den 90er-Jahren mit dem Spruch geworben: Vertrauen ist der Anfang von allem. – Wir haben erlebt, was gemacht wurde, um Renditen von 25, 30 und mehr Prozent zu erzielen – Schnellballsysteme, Hütchenspielereien –, wir erleben jetzt, dass sich die Banken, weil die Märkte zusammengebrochen sind, untereinander nicht mehr vertrauen, und da ist doch die Frage: Wie wollen wir in diesem System wieder Vertrauen herstellen? Wenn nach all den Aktionen an der Wall Street und in Amerika niemand zu sagen wagt: „Das ist der Boden, und von nun an geht es aufwärts“, dann ist wirklich die Frage: Was muss geschehen? Ich sage: Wir brauchen in der Tat eine neue internationale Finanzarchitektur.

Zur Verantwortung Einzelner kann ich nur sagen: Ich finde in dem gesamten System keinen, der nicht mit verantwortlich gewesen wäre. Angesichts dessen wäre es erstaunlich, wenn eine Ebene für sich sagen könnte, sie habe nicht versagt und auch in Teilbereichen keine Fehler gemacht.

Die FDP müsste doch wirklich ihre gesamte finanzpolitische Grundposition überprüfen.

(Beifall bei der SPD)

- (B) Sie hat immer gesagt, wir müssten deregulieren, um wettbewerbsfähig zu sein. Sie hat davon gesprochen, ein „level playing field“ sei im globalen Finanzkapitalismus nötig.

(Ernst Burgbacher [FDP]: Das hat Ihnen Herr Brüderle gerade erklärt!)

Das heißt, dass man immer die unterste Form der Regulierung wählt, also die Deregulierung.

Wenn wir Zweckgesellschaften und all diese verschiedenen Finanzinstrumente haben, dann deshalb, weil es die Angloamerikaner so bestimmt haben. Hier muss man sich aber selbst einen Vorwurf machen und fragen, ob man auf der eigenen Ebene genug Widerstand geleistet hat. Wir können ein Stück weit in Analogie zu dem, was in der Außenpolitik geschieht, darauf verweisen, dass das alte Europa und Deutschland eine Reihe von **Traditionen** haben, auf denen wir aufbauen können. Sicher sind die Bereiche, in denen wir ganz und gar traditionell geblieben sind. Dies gilt vor allem für den Bereich der Sparkassen und Volksbanken sowie für jene Banker, die gesagt haben: Ich handle nur mit Risiken, die ich auch bewerten und beurteilen kann. – Auch Pfandbriefe und Verbraucherschutzmaßnahmen gehören zu den Traditionen, auf denen man aufbauen kann. Dass wir aber wegen der Wettbewerbsgleichheit mit ausländischen Banken auch Fehler bei der Deregulierung gemacht haben, ist unabweisbar. Insoweit sind wir von dieser Krise natürlich mit betroffen.

Die Betroffenheit wird sich in dem Zusammenhang von Finanzwirtschaft und Realwirtschaft zeigen. Diesen

Zusammenhang haben wir lange tabuisiert; wir haben immer gesagt, es handele sich allein um eine Finanzkrise. Wir werden noch merken, wie das, was in den Vereinigten Staaten als Folge der jüngsten Ereignisse abläuft, auf die Realwirtschaft durchschlagen wird. Die Amerikaner werden ihre Staatsverschuldung so aufblähen, dass sie Schwierigkeiten haben werden, sie zu finanzieren. Sie werden sie nicht über Steuererhöhungen, sondern über Inflation finanzieren, was dann Auswirkungen auf das Währungssystem haben wird. An dieser Stelle sind wir sehr schnell bei Helmut Schmidt – mit dem Abstand eines großen Staatsmanns kann er das am allerbesten beurteilen –, der diese Zusammenhänge mit dem Währungsbereich aufgezeigt hat. Wir werden erleben, dass sich dies auf das Wachstum der amerikanischen Wirtschaft auswirken wird und dass uns diese Auswirkungen heftig treffen werden. Wir haben erlebt, welche Wachstumsbremse die deutsche Vereinigung ausgelöst hat. Wenn man sich die Größenordnung vorstellt, dann ist klar: Das wird Auswirkungen auch auf uns haben.

Deswegen kann ich nur sagen: Wir brauchen ein Agieren auf der Ebene der Finanzminister. Dabei ist der Finanzminister einer Volkswirtschaft, die Exportweltmeister ist, auf der internationalen Bühne natürlich gefragt. Träte er dort nicht auf, wäre es ein fundamentaler Fehler. Wir brauchen Bemühungen im Rahmen der G 7 plus Brasilien, Russland, China und die arabischen Länder. Sie können nicht nur mit ihren Staatsfonds unseren kollabierenden Banken zur Seite stehen, sondern werden dann auch bei der neuen multipolaren Ordnung gefragt sein.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Kollege Otto Bernhardt, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Otto Bernhardt (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Lafontaine, wir haben keine Krise der Demokratie, wir haben auch keine Krise der Marktwirtschaft, wir haben eine internationale Finanzkrise. Dies sollte man zunächst einmal festhalten.

(Dr. Diether Dehm [DIE LINKE]: Beifall!)

Wenn heute weltweit gefordert wird, man müsse bei den internationalen Finanzmärkten mehr Transparenz, aber auch mehr Regelungen schaffen, dann stellen wir fest, dass unsere Bundesregierung – die Bundeskanzlerin und der Finanzminister –

(Dr. Diether Dehm [DIE LINKE]: Alles Nötige getan hat!)

dies bereits vor der Krise gefordert hat.

(Lachen des Abg. Dr. Diether Dehm [DIE LINKE])

Otto Bernhardt

- (A) Sie sind aber an den Vorstellungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens gescheitert, die gesagt haben: Nein, das Ganze läuft am besten, wenn wir uns darum nicht kümmern.

(Ernst Burgbacher [FDP]: Ja, ja! Alle anderen sind schuld! – Frank Schäffler [FDP]: Alles richtig gemacht! Keine Fehler gemacht!)

Natürlich kann man solche Probleme, Herr Kollege Schick, nur international lösen. Wir würden, wenn wir nur nationale Maßnahmen ergriffen, unseren eigenen Finanzplatz schwächen. Deshalb ist es richtig, wie es die Bundesregierung macht, im Rahmen der G 7 und der EU für einheitliche neue Regelungen zugunsten von mehr Transparenz und zum Teil auch mehr Regulierung zu werben.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Diese Krise – Herr Minister hat darauf hingewiesen – hat ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten, und die Vereinigten Staaten sind am härtesten betroffen. Ich sage ganz nüchtern

(Frank Schäffler [FDP]: Die IKB nicht?)

– ich komme auf die Probleme in Deutschland noch zu sprechen –: Wenn ich Finanzpolitik in den Vereinigten Staaten hätte machen müssen, dann hätte auch ich mich für den 700-Milliarden-Dollar-Schirm ausgesprochen. Ich sage Ihnen auch, warum.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

- (B) Herr Kollege, gestatten Sie vorher eine Zwischenfrage der Kollegin Höll?

Otto Bernhardt (CDU/CSU):
Gerne.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Herr Bernhardt, nur eine kurze Frage. Ich möchte mit Erlaubnis des Präsidenten heute noch einmal zitieren, und zwar das, was der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Oswald, CDU/CSU, am 15. Februar 2008 sagte:

Zur Deregulierung der Finanzmärkte gibt es keine Alternative. Sie hat der Wirtschaft und den Bürgern neue Anlage- und Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet, und sie hat zur Risikostreuung beigetragen.

Ich gehe davon aus, dass, wenn der Finanzausschussvorsitzende so etwas verkündet, auch Ihre Politik der letzten Jahre darauf ausgerichtet war. So habe ich es auch erfahren. Hat sich nun Ihre Haltung zur **Regulierung der Finanzmärkte** geändert oder nicht?

(Beifall bei der LINKEN)

Otto Bernhardt (CDU/CSU):

Zunächst einmal sage ich: Sofern es sich um ein Zitat meines sehr geschätzten Kollegen Oswald handelt, sollten Sie ihn fragen.

(Lachen bei der LINKEN)

– Entschuldigung! – Ich habe gesagt, dass diese Bundesregierung, die ja von einer Großen Koalition getragen wird, also auch von den Unionsparteien, sich bereits vor dieser Krise international für mehr Transparenz und mehr Regulierung eingesetzt hat. Wenn Sie sich die Reden, die die Bundeskanzlerin vor anderthalb Jahren auf internationalen Kongressen gehalten hat, noch einmal anschauen, dann werden Sie feststellen: Wir haben dies gefordert. An der Haltung der Amerikaner ist die Umsetzung dieser Forderung im Wesentlichen gescheitert. Jetzt kommt dort ein Umdenken in Gang. Und das ist gut so.

Ich war gerade bei dem Hinweis, dass ich, wenn ich Finanzpolitiker in den Vereinigten Staaten wäre, den 700-Milliarden-Dollar-Schirm mittragen würde. Der Schaden für die **amerikanische Volkswirtschaft**, wenn man nicht diesen Weg wählen würde, wäre nämlich noch viel größer. Man muss nur einmal daran denken, welche Folgen es für die Altersvorsorge in den Vereinigten Staaten hätte, wenn die größte amerikanische Versicherungsfirma in die Insolvenz ginge.

Die Wirtschaft der Vereinigten Staaten – ich will das in diesem Zusammenhang einmal sagen – ist nach wie vor so stark, dass die gesamte Verschuldung der Vereinigten Staaten im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt – auf dieses berühmte Verhältnis wird ja immer abgehoben – zurzeit immer noch um 65 Prozent liegt. Das entspricht dem Verhältnis in Deutschland. In Japan liegt es bei 170 Prozent, und dort lebt man auch noch ganz gut damit. Die amerikanische Wirtschaft kann dies also ab.

Jetzt zurück zu Deutschland: Es gibt eine ganze Reihe von Gründen, warum Deutschland im Rahmen der Globalisierung mit dieser Krise besser fertig wird als andere. Das **Universalbankensystem** ist schon erwähnt worden. Stellen Sie sich vor: Während in Amerika und Großbritannien Banken Konkurs gehen, kaufen die beiden großen deutschen Privatbanken dazu: die eine die Dresdner Bank und die andere eine wichtige Beteiligung an der Postbank. Das unterstreicht die Finanzkraft, die sie haben.

Natürlich ist es ein Vorteil, dass es bei uns 1 500 weitgehend regional tätige Kreditinstitute gibt. Nur, all diese Fakten zur Heiligsprechung des **Dreisäulensystems** zu nutzen, dazu bin ich nicht bereit. Ich bin nämlich davon überzeugt, dass wir nicht nur Veränderungen innerhalb der Säulen brauchen. Wir werden in Kürze sicherlich auch über eine Veränderung der Grenzen der Säulen sprechen. Ich bin mir zwar nicht sicher, ob dies in meiner Fraktion mehrheitsfähig ist, aber in diese Richtung wird es mit Sicherheit gehen.

Ein weiterer Vorteil bei uns ist die **Langfristfinanzierungskultur**. Alle Kolleginnen und Kollegen im Finanzausschuss wissen, dass wir diese manchmal sehr massiv gegen die EU verteidigen müssen, die dies in der Vergangenheit nicht so gesehen hat. Ich glaube, diesen Kampf werden wir jetzt leichter führen können.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Es gibt einen weiteren Punkt, der für die Stimmung im Lande sehr wichtig ist, und den sollte jeder Politiker

Otto Bernhardt

- (A) – auch der, der diese Bundesregierung vielleicht nicht mag – parat haben: Wir haben die besten **Einlagensicherungssysteme** der Welt. Der EU-Standard schreibt vor, dass 90 Prozent einer Einlage gesichert werden; die Höchstsumme der Sicherung beträgt aber nur 20 000 Euro. All unsere Bankensysteme in Deutschland sichern Privatkonten hingegen in unbeschränkter Höhe ab. Das heißt, niemand braucht in Deutschland zur Bank zu gehen, um Geld abzuheben.

Herr Kollege Schick, Sie verlangen von uns, dass wir den Anleger noch mehr schützen sollen als bisher. Wenn heutzutage jemand kritische Papiere kaufen will – ich sage es etwas laienhaft –, dann muss er in einem Gespräch darüber beraten werden. Er muss unterschreiben, dass man ihm gesagt hat, wie risikoreich sein Vorhaben ist. Ich füge hinzu: Wer einigermaßen darüber nachdenkt, dem muss doch klar sein, dass ein Angebot mit 6, 7 oder 8 Prozent mit mehr Risiken verbunden ist, wenn es auf dem Sparkonto nur 3 Prozent und für Festgeld nur 4 Prozent Zinsen gibt.

(Dr. Gerhard Schick [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das müsste auch der Aufsichtsrat der IKB wissen!)

Ich glaube, nirgendwo wird der Konsument so gut geschützt wie in Deutschland. Von daher bin ich gegen noch mehr Vorschriften. Wir glauben an den selbstständigen denkenden Menschen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

- (B) **Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**
Kollege Bernhardt, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schick?

Otto Bernhardt (CDU/CSU):
Aber selbstverständlich.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Kollege Bernhardt, Ihr Kollege Meister hat vorhin davon gesprochen, dass wir auf den Finanzmärkten mehr **Transparenz** brauchen. Würde es Ihrer Vorstellung von Transparenz widersprechen, wenn nur dort Garantie draufsteht, wo Garantie drin ist, und wenn das Bonitätsrisiko eines Emittenten klar ausgewiesen wird? Würde es Ihrer Vorstellung von Transparenz widersprechen, wenn man gesetzliche Standards schafft, damit die Anlegerinnen und Anleger auch wirklich wissen, was sich hinter bestimmten Produkten verbirgt, sodass sie die Risiken einschätzen können? Ist das nicht auch ein Teil von Transparenz?

Otto Bernhardt (CDU/CSU):

Herr Kollege, haben Sie schon mal einen Prospekt gelesen, den jemand herausgeben muss, wenn er ein Papier auf dem deutschen Markt platzieren will? Diese Prospekte sind zum Teil mehrere Hundert Seiten dick; von ihnen gibt es sogar Kurzfassungen. Das Problem ist, dass viele gar nicht geschützt werden wollen. Sie sind nicht

- bereit, den Prospekt zu lesen. Insofern bleibe ich dabei, dass ich strengere Bestimmungen für diesen Bereich weder national noch international für nicht erforderlich halte. (C)

Ich komme jetzt dazu, wo unsere Schularbeiten liegen. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, wir hätten alles gut gemacht und dass es bei uns keine Probleme gäbe.

Das erste Problem ist angesprochen worden, nämlich die KfW und die **IKB**. Natürlich war es ein Fehler, sich an der IKB zu beteiligen. Aber es war die Politik,

(Carl-Ludwig Thiele [FDP]: Aha!)

die die KfW zu diesem Schritt gedrängt hat. Wir waren damals noch nicht so weit in unserem Bewusstsein, dass es eigentlich nicht schlimm gewesen wäre, wenn ein Ausländer die IKB gekauft hätte. Damals wollten wir dies aber nicht.

Wenn man sich allerdings mit diesem Thema beschäftigt, dann muss man auch ehrlich bleiben. Es ist zwar richtig, dass der gesamte Schirm für die IKB bei gut 10 Milliarden Euro liegt; aber wir, die Steuerzahler, haben nicht 10 Milliarden Euro, sondern erst 1,2 Milliarden verloren. Es heißt ja nicht, dass wir das ganze Geld brauchen; die Papiere, die man übernommen hat, haben vielleicht in zwei oder drei Jahren einen Wert von 50 oder 60 Prozent. Insofern sollte man hier fair vorgehen. Ich sage auch ganz deutlich: Es war eine richtige Entscheidung der Bundesregierung, die IKB nicht in die Insolvenz gehen zu lassen. Sonst wäre der Schaden für die deutsche Volkswirtschaft viel größer ausgefallen. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Ich spreche eine zweite Baustelle an. Wir haben im deutschen Bankensystem eigentlich nur ein wirkliches Problem, und das sind die **Landesbanken**; vielleicht muss ich gerechter sagen: einige Landesbanken. Der genossenschaftliche Bereich hatte früher auch ein Dutzend Spitzenorganisationen und -verbände. Er hat sie der Zeit entsprechend aufgelöst. Heute hat er noch anderthalb; demnächst wird es nur noch einer sein. Zu meinen, wenn wir die sieben Landesbanken zusammenschließen, sei das Problem gelöst, ist nicht richtig. Es ist nicht ihre Aufgabe, Spitzeninstitut der Sparkassen zu sein, zumal sie inzwischen alle schon sehr groß geworden sind und vieles selber machen können. Das heißt, wir müssen entweder – ich sage das in dieser Brutalität – einen Teil still liquidieren, oder wir müssen – auch wenn es der öffentlich-rechtliche Bereich oder einige nicht hören mögen – Teile an den privaten Bereich verkaufen, der seine Aufgaben vielleicht damit verbinden kann. Wir stehen hier allerdings unter einem ziemlichen Zeitdruck, um das klar zu sagen.

Natürlich muss man über die zukünftige Organisation der **Bankenaufsicht** nachdenken. Zweimal habe ich von diesem Rednerpult gefordert – ich gebe zu, ich war damals in der Opposition und nicht in der Regierung –, dem Beispiel der Mehrzahl der Länder – nicht aller Länder – zu folgen und die gesamte Bankenaufsicht auf die Deutsche Bundesbank zu übertragen. Das war damals

Otto Bernhardt

- (A) unser Vorschlag. Die damalige Regierung unter Rot-Grün hat sich für ein anderes Modell entschieden, und wir haben gesagt, wir warten ab. Nun sind fünf Jahre vergangen, und ich würde die Bilanz ziehen: So schlecht ist das Ganze nicht. Aber angesichts der neuen Herausforderungen stellt sich die Frage, ob wir nicht vielleicht doch – ich persönlich tendiere zu dem Vorbild Irlands – beschließen, die BaFin unter die Hoheit der Bundesbank zu stellen und dort die Bankenaufsicht zu konzentrieren. Ich denke dabei natürlich auch an Folgendes: Wenn die Bankenaufsicht bei der Bundesbank konzentriert wird und wir einmal europäische Aufsichtsorgane bekommen, dann haben wir gute Chancen, dass die nach Frankfurt kommen. Ich bitte, darüber einmal weiter nachzudenken.

In Europa gibt es heute 27 nationale Bankenaufsichten. Wir haben aber 40 Banken in Europa, die in mehreren Staaten tätig sind. Vielleicht müssen wir hier als Zwischenschritt eine Gruppenaufsicht einziehen. Aber ich schließe nicht aus, dass am Ende zumindest für die in mehreren Ländern tätigen Banken doch eine europäische Aufsicht steht.

Ich will noch zwei Argumente nennen, die dafür sprechen, die Aufsicht bei der Bundesbank zu konzentrieren: Wenn wir in einer Krise Geld brauchen, liquide sein müssen, kann das nur die Bundesbank machen. Die Bundesbank ist im Gegensatz zur BaFin mit den anderen Notenbanken vernetzt, insbesondere mit der Europäischen Zentralbank. Auch hier haben wir also Schularbeiten zu machen, um das klar zu sagen.

- (B) Im Tagesgeschäft müssen wir allerdings erst einmal sehen, wie wir die **aktuelle Finanzmarktkrise** überwinden. Auch ich wage nicht mehr die Prognose, dass wir über den Berg sind und dass die Krise in Kürze beendet sein wird; ich bin vorsichtig geworden. Ich wage auch keine Aussage mehr darüber, wie groß die Verluste endgültig sein werden. Wir haben festgestellt, dass es in der Welt zurzeit etwa – wir können es nicht nachrechnen – 400 Milliarden Euro, 550 Milliarden Dollar sind. Es heißt, dass 10 Prozent, sprich: 40 Milliarden Euro, davon in Deutschland angekommen sein sollen. Aber – auch das gehört zur Argumentation – diese 40 Milliarden Euro sind noch kein Ausfall. Es sind zurzeit zu einem erheblichen Teil Buchverluste. Wie groß die Ausfälle sein werden, wissen wir nicht. Das sind Bereiche, wo wir unsere Schularbeiten machen müssen.

Ich stelle abschließend fest: Das Zusammenspiel zwischen Bundesregierung, Bundesbank und BaFin bei der Lösung der aktuellen Finanzkrise, die ihre Ursachen nicht in Deutschland hat, war hervorragend. Wir sollten nicht so miesepetrig sein und nur kritisieren. Vielmehr glaube ich, die Bundesregierung, die Bundesbank und die BaFin haben von uns allen ein Dankeschön verdient.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Kollege Carsten Schneider für die SPD-Fraktion.

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD):

(C)

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Über die globale Einordnung der aktuellen Finanzmarktkrise ist schon viel gesagt worden. Ich unterstütze uneingeschränkt die Erklärung des Bundesfinanzministers von heute Vormittag. Er hat im Hinblick auf diese Situation auch im vergangenen Jahr einen sehr guten Job gemacht.

Ich halte die Rettung der **IKB** für richtig, auch wenn sie mit erheblichen Steuermitteln verbunden ist. Bis auf eine Ausnahme gibt es dazu im Hause keinen Dissens. Dadurch ist der Kelch einer Bankenpleite an unserem Finanzmarkt vorbeigegangen. Die Ausfälle für den Staat wären bedeutend höher gewesen, wenn wir die IKB nicht gerettet hätten.

(Ludwig Stiegler [SPD]: Sehr wahr!)

Ich unterstütze den Finanzminister auch in seinem heute hier vorgelegten Achtpunkteplan. Insbesondere unterstütze ich ihn in seiner klaren Ansage, keine Steuermittel des Bundes als Zuschuss an **Landesbanken** zu geben. Dies muss deutlich sein. Die Landesregierungen, die die Aufsicht über ihre Landesbanken haben, müssen ihre Verantwortung wahrnehmen. Ich hoffe gleichwohl, dass es nicht zu dem schlimmsten Fall kommt.

Es gab die Anfrage, ob sich die Bundesrepublik an dem Rettungspaket der Amerikaner beteiligen will. Es ist gut, dass es auch da eine klare Absage gab. Die Fehler sind in den USA gemacht worden. Letztendlich müssen dort die Probleme gelöst werden.

Ich will mich im Folgenden auf die **Kreditanstalt für Wiederaufbau** konzentrieren, für die das Parlament die direkte Verantwortung trägt. Wir haben gestern im Haushaltsausschuss lange und intensiv mit dem neuen Vorstandsvorsitzenden diskutiert. Es geht um das Beteiligungsmanagement und in diesem Zusammenhang insbesondere um die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass man die Risiken bei der IKB nicht gesehen hat. Dies ist aufzuklären. Vor allen Dingen muss es Veränderungen in der Struktur der Aufsicht geben, damit solche Mängel abgestellt werden können.

(D)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schui von der Linksfraktion?

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD):

Ja, bitte sehr.

Dr. Herbert Schui (DIE LINKE):

Sie haben gesagt, dass Sie sich damit einverstanden erklären, dass sich Finanzminister Steinbrück gegen eine Beteiligung an dem **amerikanischen Rettungspaket** in Höhe von 700 Milliarden US-Dollar ausspricht. Ist Ihnen bekannt, dass die US-Regierung einige wirksame Druckmittel hat, um Deutschland und andere Länder mit bedeutenden Zentralbanken an der Finanzierung der Kredite, die die USA aufnehmen müssen, zu beteiligen? Erstes Druckmittel: Wenn diese 700 Milliarden US-Dollar auf den Markt gedrückt werden, kann das zu einer signifikanten Abwertung des Dollars führen. Wer will das

Dr. Herbert Schui

- (A) schon? Zweites Druckmittel: Es ist durchaus möglich, dass deutsche Banken, die in den USA operieren und faule Kredite im Portefeuille haben, keine Geschäfte mit dieser 700-Milliarden-Agentur machen können. Was gedenkt die SPD-Fraktion, was gedenkt der Bundesminister der Finanzen dann zu tun?

Carsten Schneider (Erfurt) (SPD):

Für den Finanzminister kann ich nicht sprechen. Aber für meine Person kann ich Ihnen sagen, dass meine Aussage gilt: keine Steuermittel aus Deutschland zur Rettung von amerikanischen Banken. Das ist doch logisch. Etwas anderes würde niemand goutieren. Jeder muss für seinen Bereich die Verantwortung wahrnehmen.

(Petra Merkel [Berlin] [SPD]: Richtig!)

Die amerikanische Wirtschaft hat enorm davon profitiert, dass in den letzten Jahren eine Blase aufgrund niedriger Zinsen und laxer Kreditvergaben entstanden ist. Wir sind nicht bereit, dafür die Verantwortung zu übernehmen. Das ist ganz klar.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Herr Lafontaine, zu unserer Verantwortung gehört natürlich auch, die Rechte, die man als Parlamentarier bekommt – dazu gehört das Kontrollrecht als Mitglied des Verwaltungsrates der KfW; soweit ich weiß, sind Sie dort Mitglied –, auch wahrzunehmen.

(Beifall der Abg. Nina Hauer [SPD])

Sie können ja einmal sagen, wie oft Sie an diesen Sitzungen teilgenommen haben.

- (B) (Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie des Abg. Dr. Christian Ruck [CDU/CSU])

Sie nehmen dieses Recht nicht wahr. Herr Kollege Stiegler hat eben schon darauf hingewiesen, dass Sie als Finanzminister geflüchtet sind und jetzt als Parlamentarier Ihre Rechte nicht wahrnehmen, aber große Reden schwingen. Das ist unsolid und – ich würde fast schon sagen – dreist.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte auf die KfW zurückkommen und damit auf die nicht zu akzeptierende Panne – ich weiß gar nicht, ob man es nur als Panne bezeichnen kann – bei der Überweisung von etwa 350 Millionen Euro im Rahmen eines Swap-Geschäfts an **Lehman Brothers** am Montag vergangener Woche. Wir haben gestern in geheimer Sitzung intensiv darüber diskutiert. Aber ich will zumindest meine Bewertung sagen.

Wenn Sie die Presse in der Woche vom 8. bis 13. September verfolgt haben, so wissen Sie, dass zu Beginn Lehman Brothers in großen Schwierigkeiten war. Dann sackte der Aktienkurs jeden Tag weiter ab, um 90 Prozent zum Schluss. Am Freitag war klar – ich habe die Meldungen dabei –, dass es kein Rettungspaket und keinen Rettungsschirm der amerikanischen Regierung geben wird.

Für mich ist unerklärlich, wie es in einer großen Bank, einer Staatsbank nicht möglich ist, dies zu verfol-

gen und einmal zu schauen, was wir dort eigentlich im Obligo haben. Das ist nicht die Aufgabe von einzelnen Vorständen; das ist vor allen Dingen die Aufgabe des Vorstandsvorsitzenden. (C)

(Dirk Niebel [FDP]: Der ist doch erst seit drei Wochen im Amt!)

Für mich ist nicht abschließend geklärt, ob er nicht für das gute Geld, das wir ihm bezahlen, auch am Wochenende einmal in den Ticker schauen und seine Kollegen anrufen kann, um eine Krisensitzung einzuberufen. Dies gilt es noch aufzuklären. Ich sehe da insbesondere den Verwaltungsratsvorsitzenden Glos in der Verantwortung, der ja den Eindruck erweckt hat, als sei er für die Bank nicht zuständig, zumindest wenn man die Aussagen vom Unternehmertag der Union für voll nehmen soll.

(Frank Schäffler [FDP]: Wer war davor Verwaltungsratsvorsitzender?)

Wir brauchen bei der KfW sicherlich Änderungen. Ich rate aber dazu, die KfW als wichtige Förderbank des Bundes in ihren Festen zu erhalten und zu stärken; das ist unabdingbar. Was die Kapitalmarktgeschäfte betrifft, so halte ich es für notwendig, diesen Bereich der Aufsicht nach dem KWG, also der Bundesbank und der BaFin, zu unterstellen, aber nicht, wie es in Teilen der Unionsfraktion zu hören ist, das Fördergeschäft. Das würde zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Förder volumens, letztendlich unseres Geschäftes, wenn wir Darlehen zur CO₂-Gebäudesanierung und auch Globaldarlehen an Banken geben, führen und findet nicht meine Unterstützung. (D)

(Beifall bei der SPD)

Ich denke aber auch, dass wir als Parlament das **Beteiligungscontrolling** verbessern müssen. Eigentlich sind wir im Haushaltsausschuss dafür zuständig. Oftmals bekommen wir aber gar nicht die erforderlichen Informationen, weil uns bei Beteiligungen an GmbHs oder Aktiengesellschaften gesagt wird, dies sei aktienrechtlich nicht möglich. Ich sehe das mitnichten so. Ich denke, wir müssen die Parlamentsrechte bei den Beteiligungen, die wir kontrollieren, die wir besitzen und von deren Erträgen und – im nicht zu wünschenden Fall – auch deren Verlusten wir betroffen sind, noch stärker untermauern. Ich denke, das sollten wir noch in dieser Legislaturperiode regeln.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft die Portfolios an Anlageprodukten, die es seitens des Bundes gibt. Jeder Bürger kann in Bundesschatzbriefe als einen sicheren Hafen investieren und beim Staat direkt seine Gelder anlegen. Das ist sicher, das ist auch einigermaßen gut verzinst. Wir haben hier im Parlament ein Gesetz verabschiedet, diese **Privatkundenstrategie der Finanzagentur** auszubauen, zwar mit einem unterdurchschnittlichen Volumen, aber es ging darum, dies attraktiv zu machen.

Nun haben wir einen Dissens mit der Unionsfraktion, was insbesondere die Tagesgeldanleihen und andere Punkte betrifft. Ich kann nicht erkennen, dass es ein Nachteil für die Banken, geschweige denn für den Staat

Carsten Schneider (Erfurt)

- (A) ist, bei seinen Bürgern direkt die Kredite aufzunehmen, die er in Form von Einlagen haben will. Auch für die Bürger ist es kein Nachteil, einen sicheren Hafen zu haben, in dem sie ihr Geld investieren können und gute Zinsen bekommen. Ich hoffe, dass sich die Unionsfraktion hier noch bewegt, um diese guten Produkte, die sicher sind und uns allen helfen, letztendlich auf den Weg zu bringen, und sich nicht querstellt.

Das sind Punkte, um neben den Anmerkungen, die der Finanzminister heute gemacht hat, das Vertrauen in das Finanzsystem und seine Stabilität noch stärker zu befördern und die Regulierungsmaßnahmen, die bei den G-8-Gipfeln von Bundesminister Steinbrück angestoßen wurden, letztendlich auch umzusetzen. Die Chancen sind heute wahrscheinlich so gut wie nie zuvor.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Als letztem Redner in dieser Debatte erteile ich dem Kollegen Jörg-Otto Spiller, SPD-Fraktion, das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Jörg-Otto Spiller (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich versuchen, am Ende dieser gut dreistündigen Debatte ein Fazit zu ziehen. Meine erste Aussage ist: Ich bin froh, dass Peer Steinbrück unser Bundesfinanzminister ist.

- (B)

(Beifall bei der SPD)

Er hat eine brillante, umfassende Analyse der internationalen Finanzkrise gebracht, und er hat gezeigt, dass er klare Positionen hat und dass er willens ist, auch in internationalen Verhandlungen verantwortungsvoll zu agieren. Ich unterstreiche: Er hat, wie die Bundesregierung insgesamt, gemeinsam mit der Bundesbank, mit der Europäischen Zentralbank und mit der BaFin

(Dirk Niebel [FDP]: Schade, dass er das Lob gar nicht mitbekommt!)

wesentlich dazu beigetragen, die Krise in Deutschland zu begrenzen. Das war ein gutes Handeln.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Dr. Norbert Röttgen [CDU/CSU])

Auch wenn es das gute Recht der Opposition ist, an dem einen oder anderen Punkt zu mäkeln, war das insgesamt richtig.

Ich unterstreiche, was mehrere Vorredner gesagt haben, zuletzt Otto Bernhardt: Das deutsche Bankensystem ist insgesamt gesehen, so wie es aufgestellt, wie es konstruiert ist, solide und steht sehr viel besser da als viele andere. Mit Blick auf unsere Zuhörer in diesem Saal und die Damen und Herren, die die Debatte im Fernsehen verfolgen, sage ich: In Deutschland braucht sich niemand Sorgen zu machen um seine Einlagen bei einer Bank.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das liegt nicht nur daran – das hat Herr Bernhardt gesagt –, dass wir insgesamt solide aufgestellt sind, sondern auch daran, dass wir **Einlagensicherungssysteme** haben – Haftungsverbünde bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie ein Einlagensicherungssystem bei den privaten Banken, die im Bundesverband deutscher Banken organisiert sind –, die alle weit über das hinausgehen, was auf europäischer Ebene vorgeschrieben ist. Jeder, dessen Vermögen bei der Bank ein halbwegs normal hohes Vermögen nicht übersteigt, ist voll abgesichert. Bis zu 30 Prozent des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank sind für die Einlage eines jeden Kunden zur Haftung da. Das heißt, selbst wenn Sie bei einer kleinen Bank, die nicht mehr als 5 Millionen Euro Eigenkapital hat, Kunde sind, sind Einlagen von bis zu anderthalb Millionen Euro für jeden einzelnen Kunden durch diesen Fonds abgesichert. Das ist in der Welt einmalig.

(C)

Ich sage aber auch: Wir dürfen uns nicht damit begnügen, dass wir in Deutschland – zum Glück – einigermaßen geschützt sind. Als Exportweltmeister, als eine Volkswirtschaft, die wie keine andere mit dem Rest dieser Welt verflochten ist, brauchen wir ein funktionierendes internationales Finanzwesen. Deswegen ist es erfreulich, dass fast alle Fraktionen unterstützt haben, was der Bundesfinanzminister gesagt hat: Wir brauchen eine Rückbesinnung auf Regeln, die den Markt regulieren. Das heißt nicht, dass der Markt ständig eingengt wird. Bei jedem ordentlichen Spiel gibt es nun einmal Spielregeln. Wer käme denn beim Sport auf die Idee, dass es nur die Regel „Catch as catch can“ gibt? Es muss doch ein Regelwerk geben, das für alle Teilnehmer gilt.

(D)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das meiste ist dazu schon gesagt worden. **Produkttransparenz** gehört dazu. Herr Kollege Dr. Schick, es hat mich ein bisschen gewundert, dass Sie sich für undurchsichtige Produkte starkmachen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Dr. Gerhard Schick [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich will sie durchsichtig machen, und Sie wollen das nicht! Das ist der Punkt!)

Ich finde, man kann den deutschen Anlegern nicht raten, etwas zu kaufen, das kein Mensch versteht. Das ist schon für Banker nicht ratsam; aber dass Sie das auch noch dem Publikum schmackhaft machen wollen, hat mich ein Stück weit gewundert.

(Dr. Gerhard Schick [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Offensichtlich hat Ihr Kollege das auch nicht verstanden!)

Zu diesem Thema gehört auch – das hat der Kollege Stiegler angesprochen – ein Nachdenken über **Bilanzierungsregeln**. Ist es wirklich vernünftig, die bewährten Regelungen, die wir seit hundert Jahren im Handelsgesetzbuch haben, zum Beispiel das Niederstwertprinzip, durch schwankende Bewertungen von Aktiva zu ersetzen? In der guten Phase würde dann doch alles nach oben und bei einer Verschlechterung alles nach unten übertrieben. Darüber muss man nachdenken.

Jörg-Otto Spiller

- (A) Ich bin auch froh – das ist hier noch nicht so zur Sprache gekommen; das will ich einbringen –, dass wir den **Euro** haben. Ich möchte nicht wissen, wie sich die internationale Finanzkrise auf Deutschland ausgewirkt hätte, wenn wir den Währungsverbund in Europa nicht hätten.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Wir hätten wilde Spekulationen gehabt, im Zweifelsfall hätten wir uns an den Devisenmärkten riesige Probleme geschaffen. Ich kann nur sagen: Europa steht auch deswegen besser da. Dies wird uns, finde ich, legitimieren, das europäische Gewicht in die neue internationale Regelung von Finanzmärkten einzubringen, um das, was auch der Bundesfinanzminister genannt hat, zu erreichen, nämlich die Finanzmärkte neu zu zivilisieren.

Eine letzte Bemerkung – Kollege Bernhardt hat das schon angesprochen –: Natürlich müssen wir auch darüber nachdenken, wie wir die **Bankenaufsicht** im Zuge der Europäisierung besser aufstellen. Ich will allerdings auf Folgendes hinweisen: Die BaFin, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ist für das ganze Spektrum von Finanzmärkten einschließlich Versicherungen zuständig; das ist bei der Bundesbank nicht so. Das würde ich nicht gering schätzen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bundesbank schon heute an der Bankenaufsicht stark beteiligt ist. Dazu sage ich nur: Beide müssen stärker werden. Wir müssen uns überlegen, wie wir der Bundesbank und der BaFin helfen können, noch effektiver zu werden. Denn eine wohlfunktionierende und starke Finanzaufsicht ist ein Standortvorteil.

(B)

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Ich schließe die Aussprache.

Der Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/10308 soll überwiesen werden zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 3 a und 3 b sowie die Zusatzpunkte 3 und 4 auf:

- 3 a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)**

– Drucksache 16/10288 –

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Rainer Steenblock, Manuel Sarrazin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (C)

Abschottungspolitik beenden – Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2009 herstellen

– Drucksache 16/10237 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- ZP 3 Erste Beratung des von den Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**

– Drucksache 16/9091 –

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Auswärtiger Ausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

- ZP 4 Beratung des Antrags der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (D)

EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit sofort und unbeschränkt in der Bundesrepublik Deutschland gewähren

– Drucksache 16/10310 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Stunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Parlamentarischen Staatssekretär Peter Altmaier das Wort.

Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bedarf an gut ausgebildeten und gut qualifizierten Fachkräften ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, und zwar nicht zuletzt dank der guten Wirtschaftsentwicklung seit Amtsantritt dieser Bundesregierung, lieber Herr Kollege Wolff, wie jedermann anhand der Zahlen feststellen kann.

(Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Richtig!)

Dieser **Bedarf an Arbeitskräften** wächst weiter und wird auch unabhängig von konjunkturellen Schwankun-

Parl. Staatssekretär Peter Altmaier

- (A) gen in Zukunft weiterwachsen, wie ein Blick auf die demografische Entwicklung zeigt. Deshalb muss eine verantwortliche Bundesregierung vorausschauend die Weichen dafür stellen, dass die notwendigen Fachkräfte dem Arbeitsmarkt auch künftig zur Verfügung stehen.

Die Politik der Bundesregierung beruht auf drei Säulen, nämlich erstens darauf, die einheimischen Arbeitskräfte so zu qualifizieren und so weiterzubilden, dass sie von den großen Chancen, die sich bieten, besser profitieren können. Das gilt zweitens auch für diejenigen, die schon lange hier sind und in vielen Fällen aufgrund mangelnder Bildungschancen und mangelnder Förderung nicht imstande waren, sich so in den Arbeitsmarkt einzugliedern, wie dies im Interesse unserer wirtschaftlichen Entwicklung geboten ist. Drittens kann die Gewinnung ausländischer Facharbeitskräfte Versäumnisse der inländischen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nie ganz ersetzen, sondern sie ist allenfalls eine wichtige Ergänzung dieser Politik; nicht mehr, aber auch nicht weniger.

In diesen Gesamtansatz fügt sich der Entwurf des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes ein. Es geht bei diesem Entwurf in erster Linie um die **Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft**. Das unterscheidet ihn von früheren Vorhaben wie beispielsweise Bleiberechtsregelungen oder Resettlementregelungen, über die bisweilen ebenfalls diskutiert wird.

- (B) Wir haben mit diesem Vorschlag eine umfassende, eine maßgeschneiderte Lösung vorgelegt, die insbesondere intelligent gestaffelt ist und sich möglichst passgenau an den Bedürfnissen des deutschen Arbeitsmarktes orientiert. Das heißt, sie soll nicht auf Kosten der Beschäftigungsmöglichkeiten einheimischer Arbeitnehmer gehen, sondern sich auf diejenigen Segmente im Arbeitsmarkt konzentrieren, in denen Bedarfslücken bestehen.

Wir müssen die Position unseres Landes im **weltweiten Wettbewerb um die besten Köpfe** stärken. Dem wird der vorliegende Entwurf auch gerecht. Er sieht im Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz insbesondere folgende Punkte vor: erstens: die **Senkung der Einkommensgrenze** für Hochqualifizierte, die eine Niederlassungserlaubnis anstreben, von derzeit über 86 000 Euro auf rund 63 000 Euro; zweitens: die verstärkte Nutzung im Inland vorhandener Qualifikationspotenziale durch **Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels**, der beruflich Qualifizierten einen sicheren Aufenthaltsstatus ermöglicht – ein wichtiger Schritt zu einer verlässlichen, berechenbaren Kalkulationsgrundlage für viele Unternehmen in unserem Land. Drittens werden wir mit den begleitenden Verordnungsänderungen des BMAS auch dafür sorgen, dass der **Zugang für Akademiker** aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf den Vermittlungsvorhang erleichtert wird. Wir werden ermöglichen, dass Akademiker aus Drittstaaten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, soweit für die Beschäftigung keine inländischen Arbeitssuchenden zur Verfügung stehen. Außerdem werden wir sicherstellen, dass **Absolventen deutscher Auslandsschulen** für jede Berufsausbildung zugelassen wer-

- den und der Zugang zu einer sich daran anschließenden Beschäftigung ohne Vorrangprüfung ermöglicht wird. (C)

Sie können aus diesen Punkten ersehen, dass wir uns tatsächlich um maßgeschneiderte und differenzierte Lösungen bemüht haben.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Bürokratisch! Intransparent!)

Darüber hinaus ist uns wichtig, dass durch das vorliegende Gesetz die allgemeinen ausländer- und migrationspolitischen Ziele der Bundesregierung nicht konterkariert werden. Wir waren in den letzten Jahren ausgesprochen erfolgreich bei der **Bekämpfung der illegalen Migration und des Asylmissbrauchs**, sowohl im nationalen als auch im europäischen und im internationalen Bereich. Aus Sicht des Bundesinnenministeriums ist es wichtig, dass dies auch in Zukunft so bleibt; denn es ist die Voraussetzung dafür, dass der Handlungsspielraum im Bereich der Migrationspolitik, den wir uns in den letzten Jahren eröffnet haben, auch erhalten bleibt. Deshalb wollen wir alles vermeiden, was in Zukunft wie ein Pull-Faktor wirken könnte, was dazu beitragen könnte, erfolgreiche Maßnahmen der Missbrauchsbekämpfung aus der Vergangenheit zu konterkarieren. Daran muss sich auch die Regelung in dem in Aussicht genommenen § 18 a Aufenthaltsgesetz messen lassen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Aus diesem Grund sieht der Entwurf zum Beispiel vor, dass eine Aufenthaltsverfestigung dann ausscheidet, wenn der Betreffende zuvor die Ausländerbehörden getäuscht hat, wenn er Bezüge zu extremistischen Organisationen hat oder wenn er substantiell strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. All dies sind keine bürokratischen Spitzfindigkeiten; vielmehr ist es notwendig, damit die neue Regelung trägt und auch **gesellschaftliche Akzeptanz** findet. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf leisten wir einen besonnenen Beitrag zu einer besseren Deckung des Fachkräftebedarfs in Deutschland und damit auch zur Nutzung von Wachstumspotenzialen und zur Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen. Es ist eine Regelung, die nicht kurzfristig, sondern auf die Zukunft angelegt ist und die eine positive Wirkung entfalten kann und soll.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Hartfrid Wolff für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Zuwanderungspolitik der Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD ist Stückwerk. Die groß als Aktionsprogramm angekündigte Initiative ist ein Flickenteppich. Sie haben es gerade gemerkt: Der Staatssekretär hatte schon ein

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)

- (A) bisschen Schwierigkeiten, die einzelnen Punkte differenziert darzustellen.

(Dirk Niebel [FDP]: Er kennt sie gar nicht!)

Diese Initiative wird den Bedürfnissen unseres Landes nicht gerecht.

(Beifall bei der FDP – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Mutlos! Ohne Saft und Kraft!)

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Steuerung der Arbeitsmigration bleibt weit hinter der Faktenlage und dem Diskussionsstand zurück. Die Bundesregierung bleibt halbherzig, wenn es um erhebliche **Zukunftschancen** für unsere Gesellschaft und auch für die deutsche Wirtschaft geht. Die vorgesehene Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes für Akademiker aus allen EU-Staaten, die Senkung der Mindesteinkommensgrenze und der vereinzelte Verzicht auf die Vorrangprüfung sind Minimal-schritte,

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: So ist das!)

die zwar in die richtige Richtung gehen, aber wenig bringen werden.

(Beifall bei der FDP – Rüdiger Veit [SPD]:
Warten wir es doch mal ab!)

Lieber Herr Staatssekretär, mit dieser Aktion werden Sie wieder nicht die Fachkräfte und die Menschen bekommen, die wir in Deutschland dringend brauchen.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das stimmt leider!)

(B)

Die grundsätzliche Beibehaltung der bürokratischen **Vorrangprüfung für Hochqualifizierte** bleibt ein Problem. Einmal soll die Vorrangprüfung gelten, ein anderes Mal nicht.

(Peter Altmaier, Parl. Staatssekretär:
Maßgeschneidert!)

Wie sollen gerade kleine und mittelständische Unternehmen so ihre Personalplanung betreiben?

(Beifall bei der FDP)

Sie sind in diesem Punkt von der deutschen Arbeitsverwaltung abhängig. Herzlichen Glückwunsch! Freies Unternehmertum geht anders.

(Beifall bei der FDP)

Auch die nach wie vor zu hohen **Einkommensgrenzen** sind Hürden, die dem Hochtechnologiestandort Deutschland insgesamt und unserem Mittelstand schaden. Vor allem aber werden die wenigen und unzureichenden Verbesserungen durch eine geradezu reaktionäre Politik im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU konterkariert.

(Beifall bei der FDP)

Eine weitere **Beschränkung der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit** für Arbeitnehmer aus neu beigetretenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik ist kontraproduktiv. Die Bundesregierung muss von ihrem Vorhaben

- dringend ablassen, bei der EU-Kommission eine erneute Verlängerung der Einschränkung bis 2011 anzumelden. (C)

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wieso differenzieren Sie für diesen kurzen Zeitraum von zwei Jahren noch mal nach Akademikern und anderen? Das schafft Bürokratie für Unternehmen, Unsicherheit bei den Arbeitnehmern und Unverständnis bei unseren Nachbarn.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vielmehr ist die **Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes** für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erforderlich. Großbritannien, liebe Kollegen von der CDU/CSU, profitiert von der Öffnung mit einer niedrigen Arbeitslosigkeit. Auch Frankreich will diesem Vorbild folgen. Dagegen will unsere Bundesregierung eine falsche Regelung jetzt auch noch verlängern. Das ist grotesk.

(Beifall bei der FDP)

Ich möchte ganz bewusst noch einen weiteren europapolitischen Aspekt hinzufügen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist einer der Grundpfeiler der Europäischen Union. Gerade im Hinblick auf die **europäische Verständigung** ist deshalb diese Abschottungspolitik kontraproduktiv. Eine Politik der guten Nachbarschaft und Partnerschaft in Europa darf die Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der EU nicht länger diskriminieren.

(Beifall bei der FDP)

(D)

Wir sollten unseren neuen europäischen Partnern mit Offenheit begegnen, nicht uns von ihnen abschotten und ihren Bürgern misstrauen.

(Beifall bei der FDP)

Die Zukunft unseres Landes hängt davon ab, dass wir uns weiterentwickeln können und hierfür die entsprechenden Kapazitäten haben. Dazu müssen wir das Problem des Fachkräftemangels dringend beheben. Das scheint bei der Bundesregierung zumindest tendenziell angekommen zu sein. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind sich aber einig, dass der stärkere **Zuzug von Fachkräften** nach Deutschland über ein **Punkte-system** ein Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei uns ist;

(Beifall bei der FDP)

denn der Einsatz jeder weiteren Fachkraft zieht weitere Arbeitsplätze nach sich.

Gebraucht werden nicht nur Hochqualifizierte, wie es die Bundesregierung teilweise vorsieht, sondern auch Facharbeiter und Saisonarbeitskräfte. In der Landwirtschaft beispielsweise trifft die weitere bürokratische Verschiebung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf komplettes Unverständnis. Die Bundesregierung bedient hier lediglich ungerechtfertigte Ängste.

(Beifall bei der FDP)

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)

- (A) Die Erfahrungen aus den anderen EU-Staaten zeigen, dass eine überbordende Zuwanderung auf den deutschen Arbeitsmarkt nicht erfolgen wird. Hier wäre die Bundesregierung in der Pflicht, die Bevölkerung wahrheitsgetreu aufzuklären, anstatt die Angstmache durch Verlängerung der Übergangsregelungen zu verstärken. Ohne ein einheitliches System droht Deutschland den Wettbewerb um die klügsten Köpfe zu verlieren. Dieses punktuelle Herumwursteln, Herr Staatssekretär, ist kein einheitliches System. Aber anstatt die bewusste Gestaltung dieser Politik beherzt in die eigenen Hände zu nehmen, wird ein Verschiebebahnhof nach Brüssel organisiert. Die Idee, mit der Bluecard Hochqualifizierte nach Europa zu holen, ist grundsätzlich gut und richtig. Doch keine Initiative aus Brüssel entbindet uns von der Pflicht, zu Hause unsere Hausaufgaben zu machen.

(Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Durch europäische Regelungen wird der **Wettbewerb** in Europa steigen. Mit den halbherzigen Vorschlägen der Bundesregierung verlieren wir gerade gegenüber unseren EU-Nachbarn weiter an Boden. CDU, CSU und SPD vergießen allerdings Krokodilstränen, beklagen sich über die Eurokratie in Brüssel und schieben der EU den Schwarzen Peter für eigene Versäumnisse zu. Das ist billig.

(Beifall bei der FDP – Dirk Niebel [FDP]:
Darüber kann auch kein Stoiber hinwegtäuschen!)

- (B) Heute tagt der Rat der EU-Innen- und -Justizminister. Es wäre gut, wenn aus Berlin ein klares Signal für eine kompetente nationale Zuwanderungssteuerung käme. Da die EU-Minister auch die Flüchtlingspolitik beraten, möchte ich hinzufügen: Die **Zuwanderung aus humanitären Gründen** muss im Fokus der Migrationspolitik bleiben. Wir werden nicht alle Probleme der Welt innerhalb unserer Landesgrenzen lösen können. Vor akuten Verfolgungsschicksalen dürfen wir aber nicht die Augen verschließen. Im Einzelfall ist hier ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erforderlich. Außerdem muss man viele Maßnahmen, manchmal auch gut gemeinte Maßnahmen, kritisch hinterfragen, damit sie nicht kontraproduktiv wirken.

(Beifall bei der FDP)

Ein erfolgreiches Instrument für die kritische Prüfung migrationspolitischer Maßnahmen ist die **Härtefallkommission**. Die FDP hat die Aufhebung der Befristung der Regelungen zu dieser Kommission gefordert.

(Stephan Mayer [Altötting] [CDU/CSU]: Das passiert sowieso!)

Ich begrüße nachdrücklich, dass sich jetzt auch die Bundesregierung diesen Vorschlag zu eigen gemacht hat.

(Beifall bei der FDP – Stephan Mayer [Altötting] [CDU/CSU]: Der Antrag hat sich erledigt! – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das sollte die Regierung öfter tun!)

– Das ist richtig.

Meine Damen und Herren, die demografische Entwicklung lässt erwarten, dass wir unseren wirtschaftlichen Standard mittelfristig nicht werden halten können, wenn wir uns nicht für die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte öffnen. Wie am Ausländerrecht nach wie vor deutlich wird, will die Bundesregierung eigentlich keine gesteuerte Zuwanderung.

Die FDP hat ein Gegenmodell zu dieser restriktiven Politik vorgelegt. Wir brauchen ein Punktesystem, mit dem die Zuwanderung nach klaren Kriterien gesteuert wird und mit dem auch unsere Interessen und unsere Erwartungen an die Zuwanderer klar definiert werden.

(Beifall bei der FDP)

Dabei spielen vor allem die Qualifikation, die berufliche Erfahrung, das Alter und die Kenntnisse der deutschen Sprache eine große Rolle. Entscheidend sind die Fragen: Wen wollen wir nach Deutschland einladen? Wer kann unsere Gesellschaft voranbringen?

Für die Menschen, auf die dies zutrifft, brauchen wir eine **Willkommenskultur**, die es Hochqualifizierten und Fachkräften aus dem Ausland erleichtert, sich für Deutschland zu entscheiden. Die Bundesregierung will steuern. Sie steuert aber mit stotterndem Motor und fährt einen Zickzackkurs. Deutschland braucht nicht das angstgeleitete zuwanderungspolitische Stückwerk von CDU, CSU und SPD, sondern eine moderne, klare und nachvollziehbare **Zuwanderungssteuerung** aus einem Guss.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Das Wort hat nun Josip Juratovic für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Josip Juratovic (SPD):

Verehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die aktuelle **Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt** ist positiv. Die Arbeitslosigkeit ist mit 3,2 Millionen arbeitslosen Menschen so gering wie seit 15 Jahren nicht mehr. Es ist ein großer Erfolg, dass wir die Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsmarktreformen der Regierung von Bundeskanzler Gerhard Schröder senken konnten.

(Dirk Niebel [FDP]: Warum habt ihr sie dann zurückgedreht?)

Leider ist die Zahl der Arbeitslosen aber immer noch viel zu hoch, vor allem unter den Geringqualifizierten. Wir Politiker stehen in der Pflicht, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit alle Arbeitssuchenden die Chance auf eine Arbeitsstelle bekommen.

Wir haben momentan wohl noch keinen flächendeckenden Fachkräftemangel zu verzeichnen. Klar ist aber: Wir brauchen mehr qualifizierte und hochqualifizierte **Fachkräfte**, um **Wachstum und Beschäftigung** auch für die Zukunft zu sichern.

(Beifall bei der SPD)

Josip Juratovic

- (A) Für uns Sozialdemokraten hat dabei die Ausschöpfung des heimischen Arbeitsmarktes Vorrang. Große Potenziale sehen wir bei der Jugend, bei den Frauen, den Älteren und den in Deutschland lebenden Migranten.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Die darf man aber nicht gegeneinander ausspielen!)

Der Ausbildungsbonus, der Ausbau der Ganztagsbetreuung und die Initiative „50 plus“ sind Maßnahmen, mit denen wir unseren Fachkräftebedarf decken wollen. Diesen Maßnahmen werden weitere folgen. Wir werden zum Beispiel das Recht auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses einführen und für eine größere Durchlässigkeit des Hochschulsystems sorgen, damit auch ein Handwerksmeister ein Studium beginnen kann.

(Beifall bei der SPD)

Doch all das wird nicht reichen. Trotzdem wird es zu Engpässen kommen. Bereits ab Mitte des kommenden Jahrzehnts kann dadurch unser Wirtschaftswachstum beeinträchtigt werden. Deswegen brauchen wir über das heimische Potenzial hinaus weitere Fachkräfte.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die bereits in Deutschland lebenden **Ausländer** als Potenzial erkannt. Des Weiteren werden Möglichkeiten zur **Einwanderung** hochqualifizierter Fachkräfte aus den neuen EU-Beitrittsstaaten und aus Staaten außerhalb der EU erschlossen.

- (B) Für uns ist besonders das Potenzial interessant, das in den sogenannten **Bildungsinländern** steckt. Bildungsinländer sind zumeist junge Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland die Schule und die Universität besucht und abgeschlossen haben. Sie sind mit der deutschen Sprache und der deutschen Kultur bestens vertraut, doch durch seinen unsicheren Aufenthaltsstatus ist dieser Personenkreis bislang chancenlos. Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhalten beruflich gut qualifizierte geduldete Migranten künftig eine **Aufenthaltserlaubnis** und einen **Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**. Diese neuen Regelungen sind dringend notwendig.

(Beifall bei der SPD)

Ich führe in meinem Bürgerbüro regelmäßig Gespräche mit Familien, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind und nun abgeschoben werden sollen, obwohl sie in unsere Gesellschaft integriert sind. Erst gestern wurde entschieden, dass eine kurdische Familie aus Heilbronn in die Türkei abgeschoben wird, obwohl die Kinder in Heilbronn voll integriert sind. Sie sprechen Deutsch, engagieren sich in ihrem Stadtteil, und die ältesten Kinder haben Angebote für eine Ausbildung. Diese Kinder könnten unsere Fachkräfte von morgen sein.

(Andrea Nahles [SPD]: Ja, richtig!)

Durch dieses tragische Schicksal wird uns gezeigt: Es ist höchste Zeit, dass wir das Potenzial der unter uns lebenden **geduldeten Asylbewerber** nutzen.

- (Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Dann reden Sie einmal mit Ihrem Koalitionspartner!) (C)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, der Weg ist frei dafür, diesen Menschen einen besseren Status zuzuerkennen. Wieso tun wir das? – Wir haben in diese Menschen investiert: in ihre Integration und ihre Bildung. Daher muss es auch selbstverständlich sein, dass sie hier bei uns in Deutschland auch arbeiten dürfen.

Doch auch das Potenzial der bereits in Deutschland lebenden Ausländer wird für uns nicht reichen, um den Fachkräftebedarf der Zukunft zu decken. Deswegen ist es gemäß dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz unter verschiedenen Voraussetzungen möglich, hochqualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland nach Deutschland zu holen:

Erstens. Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa erhalten einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

Zweitens. Akademiker aus den sogenannten Drittstaaten erhalten einen Zugang mit Vorrangprüfung.

Drittens. Einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten hochqualifizierte Fachkräfte mit einem Einkommen von über 63 600 Euro.

Viertens. Der Arbeitsmarkt wird für Absolventen der deutschen Schulen im Ausland geöffnet.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, gesetzliche Bestimmungen zur Zuwanderung sind die eine Seite der Medaille. Die andere Seite der Medaille ist jedoch die **Akzeptanz der Zuwanderung**. Die Bundesregierung will die **Übergangsregelung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit** für die neuen EU-Mitgliedstaaten aus gutem Grund bis zum 30. April 2011 verlängern. Diese Zeit müssen wir nutzen, um in unserer Gesellschaft eine Akzeptanz für die Zuwanderung aufzubauen. (D)

Die FDP spricht davon, den Ausbildungsmarkt für junge Menschen aus Mittel- und Osteuropa zu öffnen. Das birgt sozialen Zündstoff. Wenn wir das tun, während momentan gerade einmal jeder Dritte oder Vierte einer Abschlussklasse einer deutschen Hauptschule einen regulären Ausbildungsplatz erhält, dann gewinnen wir keine gesellschaftliche Zustimmung zur Einwanderung.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen zunächst alles daran setzen, dass unsere Jugendlichen eine reelle Chance auf einen Ausbildungsplatz bekommen. Außerdem müssen wir hierzulande ein Bewusstsein dafür schaffen, dass die Zuwanderung für uns alle eine Chance bietet. Es ist eine Tatsache, dass der **Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften** gerade für die Geringqualifizierten in Deutschland von Nutzen ist. Eine neue hochqualifizierte Fachkraft bedingt drei Arbeitsstellen für weniger qualifizierte Arbeitnehmer. Das sichert Arbeit. Das schafft Arbeit. Deswegen ist es sinnvoll, dass wir unseren Arbeitsmarkt zunächst für die hochqualifizierten Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten öffnen, bevor ab 2011 unser Arbeitsmarkt allen neuen EU-Bürgern von Ungarn bis zum Baltikum

Josip Juratovic

- (A) offensteht. Durch diese Reihenfolge kann es uns gelingen, ein positives Klima für Zuwanderung zu schaffen.

Deutschland hat mit **ökonomischer Zuwanderung** bereits seit über 50 Jahren Erfahrung. Wir wissen, dass wir mit den Fachkräften, die zu uns kommen, nicht nur Arbeitskräfte, sondern vor allen Dingen Menschen erwarten. Ich selbst bin im Alter von 15 Jahren aus Kroatien nach Deutschland gekommen. Seitdem habe ich viele Facetten der deutschen Migrationspolitik kennengelernt.

Wir müssen die Ängste der Geringqualifizierten ernst nehmen. Einwanderung darf nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten geschehen, sondern muss den **Bestand des sozialen Friedens** in Deutschland gewährleisten.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen müssen wir – entgegen den Forderungen von FDP und Grünen – die Übergangsregelungen für die neuen EU-Mitgliedstaaten bis 2011 fortführen. Vor allem brauchen wir bis dahin in Deutschland einen flächendeckenden Mindestlohn.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz ist ein vernünftiger Ansatz. Es nimmt Rücksicht auf die Menschen, die hierzulande leben, und auf die, die zu uns kommen. Es zeugt auch von Wertschätzung für die Migranten, die ohne Bleiberecht bei uns leben; denn sie erhalten die Möglichkeit, unserer Gesellschaft etwas zurückzugeben, statt nur aus humanitären Gründen auf unsere Hilfe angewiesen zu sein. **Integration** hilft beiden Seiten. Mit dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz zeigt die Bundesregierung, dass sie Einwanderungspolitik mit Augenmaß betreibt.

- (B)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Sevim Dağdelen für die Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Sevim Dağdelen (DIE LINKE):

Vielen Dank. – Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Glaubt man den Wirtschaftsverbänden, der Bundesregierung oder der FDP – das sollte man aber lieber nicht machen –, dann hat Deutschland einen drastischen Mangel an Fachkräften, der negative Folgen für die Volkswirtschaft hat. Damit die deutsche Wirtschaft keine allzu großen Nachteile im Wettbewerb hat, will nun die Bundesregierung den Zuzug von hochqualifizierten ausländischen Fachkräften nach Deutschland erleichtern. Das erscheint irgendwie plausibel.

Aktuell gibt es jedoch keine Anzeichen für einen allgemeinen Fachkräftemangel. Nach Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB – gibt es den beklagten Fachkräftemangel in der Form nicht. Es deuten sich nur partiell Engpässe an. Das be-

- (C) trifft vor allen Dingen Akademikerinnen und Akademiker sowie Ingenieure bestimmter Fachrichtungen wie Maschinenbau-, Elektro- und Wirtschaftsingenieure.

Während die Bundesregierung vom Fachkräftemangel redet, gibt es über 3 Millionen Erwerbslose und über 1 Million Langzeiterwerbslose; aber eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik dieser Bundesregierung gibt es nicht.

(Beifall bei der LINKEN)

Während die Bundesregierung den Forderungen der Wirtschaft reflexartig folgt, werden über 6,5 Millionen Menschen im **Niedriglohnssektor** beschäftigt, und 1,3 Millionen Menschen erhalten zusätzliche Hilfen, weil ihr Lohn nicht ausreicht. Beachtlich ist hierbei, dass inzwischen nicht mehr hauptsächlich Geringqualifizierte und Ungelernte von Niedriglöhnen betroffen sind. Vielmehr haben derzeit circa 75 Prozent aller Beschäftigten im Niedriglohnbereich eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sogar einen Hochschulabschluss. Über 2 Millionen Beschäftigte gehen laut Verdi einem Zweitjob nach, um über die Runden kommen zu können.

Während Sie den Mangel an qualifiziertem Personal beklagen, haben selbst gut qualifizierte und motivierte Berufsanfänger oft Schwierigkeiten beim Berufseinstieg und müssen etwa in gering oder gar nicht vergüteten Praktika versuchen, Anschluss zu finden. Andere ackern, wie gesagt, im Niedriglohnbereich, addieren oft mehrere Tätigkeiten und kommen dennoch nicht über die Runden. Von einer ausreichenden Vorsorge für das Alter können junge Leute, die unter solchen Erwerbsbedingungen arbeiten, nur träumen. Die daraus abgeführten Minimalbeiträge führen direkt in die Altersarmut unter dem schönmalerschen Titel „Grundsicherung im Alter“. All dies gilt es zu bedenken, wenn Nebelkerzen geworfen werden und gesagt wird, wir hätten einen Fachkräftemangel in Deutschland.

Die Bundesregierung hat bisher im Bildungs-, Ausbildungs- und Hochschulbereich komplett versagt.

(Beifall bei der LINKEN)

Der Bildungsbericht 2008 belegt dies schwarz auf weiß: die hohe Zahl von Schulabbrechern, das perspektivlose Lernen in Hauptschulen, die erschreckende soziale Ungleichheit, die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder Behinderung, die chronische Unterfinanzierung aller Bildungsbereiche, die fehlenden Ausbildungsplätze und die sinkenden Studienanfängerzahlen.

Der **OECD-Bildungsbericht** zeigt, dass Deutschland im internationalen Vergleich jedes Jahr an Boden verliert. Angesichts der Einführung von Studiengebühren, von unzureichendem BAföG und verstärkten Zulassungsbeschränkungen überrascht uns dies nicht wirklich. Dennoch werden weder vermehrt Bildungsanstrengungen unternommen noch vorhandene Personalreserven ausgeschöpft.

Während die Verbände der Wirtschaft von Fachkräftemangel reden, lebt nach Schätzungen des Leiters des Oldenburger Interdisziplinären Zentrums für Bildung

- (D)

Sevim Dağdelen

- (A) und Kommunikation in Migrationsprozessen, Professor Dr. Rolf Meinhardt, etwa eine halbe Million zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker in Deutschland, deren Abschlüsse hierzulande nicht anerkannt werden. Sie müssen in der Regel unqualifizierten Tätigkeiten nachgehen. So arbeiten häufig in Berlin russische Ärztinnen als Putzfrauen oder Ingenieure als Taxifahrer. Dazu haben wir Ihnen bereits im letzten Jahr einen Antrag mit dem Titel „Für eine erleichterte Anerkennung von im Ausland erworbenen Schul-, Bildungs- und Berufsabschlüssen“ vorgelegt.

(Beifall bei der LINKEN)

Sie sind weiterhin untätig und berauben diese halbe Million Menschen ihrer Chance, qualifizierte Jobs auszuüben.

Fast könnte man glauben, dass die Bundesregierung nun ihr Herz für Migrantinnen und Migranten oder Flüchtlinge entdeckt hat. Dem ist aber nicht so; denn die Bundesregierung hat nur ein Herz für die Nützlichen.

(Andrea Nahles [SPD]: Es geht nicht darum, ob wir ein Herz haben oder nicht!)

So soll zwar Hochqualifizierten aus anderen EU-Staaten ab 2009 der Zugang zum Arbeitsmarkt durch die Senkung der Mindestverdienstgrenze erleichtert werden. Für die hier lebenden geduldeten Menschen bleibt es hingegen bei den Arbeits-, Ausbildungs- und Studienhindernissen.

(Zuruf von der SPD)

- (B) – Dann sagen Sie mir doch, warum Sie sie ausgeschlossen haben. Die Flüchtlingspolitik, die Sie seit Jahren betreiben, ist nichts anderes als blanker Zynismus.

(Beifall bei der LINKEN)

Sie beweisen erneut, dass bei Ihnen Humanität und Menschenrechte immer unter ökonomischem Verwertungsvorbehalt stehen. Das ist die Leitlinie der Politik der Bundesregierung. Selektionsmechanismen nach Nützlichkeitskriterien lehnt die Linke generell ab. Besonders perfide finden wir sie, wenn sie sich auf das humanitäre Aufenthaltsrecht beziehen.

Damit es keinen Mangel an Fachkräften gibt, schlägt Ihnen die Linke Folgendes vor: Schaffen Sie die Arbeits- und Ausbildungsverbote für Flüchtlinge endlich ab! Schaffen Sie eine wirksame Bleiberechtsregelung, damit erst gar keine Härtefälle entstehen und es einer Entfristung der Härtefallregelung nicht bedarf! Setzen Sie zusätzliche Mittel für Krippen, Kindergärten, Schulen, Hochschulen sowie berufliche Bildung und Weiterbildung ein, wenn nicht der soziale Status über den Bildungsweg und später über die Erwerbsbiografie entscheiden soll! Nehmen Sie sich ein Beispiel an Hessen und schaffen Sie bundesweit alle Studiengebühren ab!

(Beifall bei der LINKEN)

Nehmen Sie endlich die Unternehmen der Privatwirtschaft und den öffentlichen Dienst in die Verantwortung und führen Sie eine gesetzliche Ausbildungsplatzumlage

ein, damit Jugendliche nicht ohne Berufsausbildung dastehen! (C)

(Beifall bei Abgeordneten der LINKEN)

Erkennen Sie endlich die biografischen Lebensleistungen der über 500 000 Menschen an, die einen im Ausland erworbenen akademischen Abschluss haben, der bislang in Deutschland nicht anerkannt wurde!

(Beifall bei der LINKEN)

Schaffen Sie Mindeststandards für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob sie nun aus Deutschland kommen oder aus Europa! Es muss endlich dafür gesorgt werden, dass unter gleichen Arbeitsbedingungen am gleichen Ort und für die gleiche Arbeit auch der gleiche Lohn gezahlt wird. Führen Sie somit endlich den gesetzlichen Mindestlohn ein, damit Beschäftigte nicht mehr gegeneinander ausgespielt werden können!

(Beifall bei der LINKEN)

Ratifizieren Sie endlich die Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen!

Ich sage Ihnen: Wenn Sie das alles beherzigen, werden Sie keinen Fachkräftemangel mehr in diesem Land haben.

Übrigens fordern wir die letzten Punkte auch im Zusammenhang mit der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit. Eine Lohnspirale nach unten, die sich vermutlich die FDP mit ihrem Antrag für die deutschen Unternehmen erhofft, (D)

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Was Sie alles wissen!)

wollen wir mit der Unterstützung des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Interesse der ausländischen wie der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verhindern.

Lassen Sie mich zum Schluss noch etwas sagen. Schon Karl Marx wusste: „Die Arbeiter haben kein Vaterland.“ – Die Linke ist nicht gegen die Zuwanderung von Menschen nach Deutschland. Die Linke ist für Freizügigkeit mit globalen sozialen Rechten. Wir sind aber gegen eine neue Gastarbeiterpolitik und die Ausbeutung von Menschen, die in Deutschland leben oder aus Europa zu uns kommen. Die Linke ist für die Solidarität unter den Beschäftigten unterschiedlicher Länder, die von denselben Konzernen und vom gleichen Kapital ausgebeutet und ausgeplündert werden.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Frau Kollegin, kommen Sie bitte zum Schluss.

Sevim Dağdelen (DIE LINKE):

Ja, ich komme zum Schluss. – Die Linke ist für Arbeit, die ein Auskommen garantiert, und für gleiche Rechte für alle; sie ist gegen Lohndumping, das Sie zu verschärfen versuchen.

(Beifall bei der LINKEN)

(A) Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun hat das Wort die Kollegin Brigitte Pothmer für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Frau Dağdelen, ich habe Ihren Beitrag gerade so verstanden, dass Sie in Bezug auf die Zuwanderung von Fachkräften äußerst zurückhaltend sind. Sie hätten heute den *Tagesspiegel* lesen sollen. In dieser Zeitung hat der Wirtschaftssenator Harald Wolf anlässlich dieser Debatte die vollständige Freizügigkeit für Arbeitnehmer, und zwar sofort, gefordert.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das ist interessant! Da weiß die Linke nicht, was die Linke tut!)

Vielleicht unterhalten Sie sich einmal innerhalb der Linken über die Frage, wie Sie sich positionieren wollen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Bingo! – Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Wir sind für Mindestlöhne!)

– Er hat von Mindestlöhnen nichts gesagt, Frau Dağdelen. Ich habe den *Tagesspiegel* hier. Lesen Sie das nach und besprechen Sie das miteinander!

(Widerspruch bei der LINKEN)

Ja, das stimmt: Das Proletariat hat keine Heimat, aber wir sollten ihm wenigstens im Gastland angenehme Bedingungen bieten. Das wäre vernünftige Politik.

(B)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Dr. Heinrich L. Kolb [FDP])

Ich habe Ihnen anlässlich der heutigen Debatte drei Zeitungüberschriften mitgebracht, die ich kurz zitieren möchte.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Sie müssen viel Zeit zum Zeitunglesen haben, Frau Pothmer!)

– Zeitunglesen bildet, manchmal sollten auch Sie das tun.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Wir haben einen Pressespiegel! Wir haben das konzentriert!)

Am 11. September 2008 titelte die *Welt*: „Ausländer machen einen Bogen um Deutschland“. Der Anlass war die Vorlage des aktuellen OECD-Migrationsberichts. Am 13. September 2008 legte die *taz* mit der Formulierung nach: „Bund lässt Akademiker links liegen“.

(Dirk Niebel [FDP]: Schon wieder links!)

Anlass dafür war die Untersuchung zur mangelhaften Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen. Aber schon am 1. September sagte Herr Scholz – das meldete die *FAZ* –, das Problem des Fachkräftemangels sei gelöst.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der FDP)

Nichts kann doch deutlicher dokumentieren, dass es in dieser Regierung eine ungeheure Kluft zwischen dem

Problem an sich und dem Bewusstsein über dieses Problem gibt. (C)

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das ist der Fachkräftemangel, von dem wir immer reden!)

Ich finde, Sie ignorieren die Fakten. Mit der Politik, die Sie machen, hängen Sie Deutschland im internationalen Wettbewerb um die klügsten Köpfe und die besten Hände ab. Das ist nicht verantwortlich.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Auch das, was Sie jetzt wieder vorgelegt haben, bewegt sich weiter im Klein-Klein. Ich will Ihnen sagen, was Ihre bisherigen Bemühungen gebracht haben: Von der Veränderung des Zuwanderungsgesetzes in 2005 haben gerade 1 100 Menschen profitiert.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das haben wir damals schon vorausgesagt!)

Die im letzten Jahr beschlossenen Erleichterungen haben bis Ende 2007 gerade einmal 19 zusätzliche Ingenieure aus Osteuropa nach Deutschland gelockt.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das ist Symbolpolitik!)

Sie schauen auf eine gescheiterte Zuwanderungspolitik.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Die kann man mit Handschlag begrüßen!)

Das müssen Sie endlich zur Kenntnis nehmen. Hören Sie auf, so weiterzumachen! (D)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Mit diesem Gesetzentwurf wird aber genauso weitergemacht.

(Hartfrid Wolff [Reims-Murr] [FDP]: Richtig!)

Auch jetzt heißt es wieder: ein bisschen für Hochqualifizierte, ein bisschen für Geduldete und ein bisschen für osteuropäische EU-Mitgliedstaaten. Stattdessen sollten Sie endlich **Arbeitnehmerfreizügigkeit** herstellen, die übrigens gerade von denjenigen Bundesländern gefordert wird, von denen Sie immer behaupten, Sie müssten sie davor schützen. Berlin fordert sie, Mecklenburg-Vorpommern fordert sie, Brandenburg fordert sie. Sie alle wollen die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit, weil sie genau wissen, dass sie davon profitieren werden.

(Beifall des Abg. Dr. Heinrich L. Kolb [FDP])

Bei der Politik, die Sie hier betreiben, nehmen Sie nicht zur Kenntnis, dass andere Länder qualifizierten Zuwanderern längst den roten Teppich ausgerollt haben. Sie glauben immer noch, der Dienstboteneingang sei für diese Gruppe allemal gut genug. Aber das wird nicht funktionieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Dr. Heinrich L. Kolb [FDP])

Alle Fachleute nennen eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Zuwanderung funktionieren kann, und das ist

Brigitte Pothmer

- (A) **Transparenz.** Dieser Gesetzentwurf ist intransparent bis zum Gehnichtsmeer.

(Beifall bei der FDP – Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Gewurschtel ist das!)

Wir brauchen durchschaubare Regelungen, nicht nur für Hochqualifizierte, sondern auch für Fachkräfte sowie – da haben Sie recht – für Geringqualifizierte. Deswegen ist die Idee des Punktesystems richtig.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Wir haben das schon vor Jahren auf die Tagesordnung gesetzt, aber Sie verweigern sich da.

Übrigens brauchen wir eine grundsätzlich andere Haltung in dieser Frage. Zuwanderung ist kein Gnadenakt. Wir brauchen diese Menschen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Die Wirtschaft braucht diese Menschen. Die Gesellschaft wird durch diese Menschen bereichert.

(Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Und den Rest lassen Sie ersaufen! – Gegenruf des Abg. Josef Philip Winkler [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das muss man vom Asyl trennen!)

Zuwanderung muss natürlich gestaltet werden. Ein paar **Leitlinien für die Gestaltung** will ich Ihnen nennen:

- (B) Erstens. „Öffnung statt Abschottung“ muss eine der Parolen sein. Deswegen führt kein Weg daran vorbei: Wir müssen, wie andere Länder auch, die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit herstellen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Aber natürlich haben Sie recht: Wir müssen mit der Einführung von Mindestlöhnen in allen Branchen die Voraussetzung dafür schaffen. Dafür haben wir immer geworben. Ich verstehe einfach nicht, warum die SPD-Fraktion die Situation nicht nutzt, um den Mindestlohn durchzusetzen. Das wäre doch ein Argument. Sie könnte der CDU/CSU an dieser Stelle sagen: Wenn ihr Arbeitnehmerfreizügigkeit wollt, dann brauchen wir den Mindestlohn. – Aber stattdessen wird in dieser Frage weiter blockiert.

Selbst die Bundesagentur für Arbeit, die lange vorsichtig argumentiert hat, sagt seit August dieses Jahres: Wir brauchen die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Die Sorge, dass der Arbeitsmarkt überschwemmt wird, ist unberechtigt. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit bringt mehr Vorteile als Probleme.

Zweitens. Keine Migration ohne Integration. Die Gastarbeiterpolitik der vergangenen Jahre ist gescheitert. Deswegen müssen wir Migration mit Integrationsmaßnahmen verbinden. Natürlich müssen alle Flüchtlinge und Geduldeten Zugang zu Ausbildung und Arbeit haben.

Drittens. Ressourcen nutzen und nicht verplempern. (C) Da haben Sie recht: Es ist doch absurd, dass ausgebildete Ärztinnen als Putzfrauen und Ingenieure als Hilfskräfte arbeiten. Das ist eine ungeheure Verschwendung des Potenzials von Menschen, die in diesem Land leben. Wir müssen die Abschlüsse, die in anderen Ländern erworben worden sind, endlich in stärkerem Maße anerkennen.

Viertens. Deutschland ist keine Insel. Deswegen brauchen wir eine europäische Zuwanderungspolitik. Deutschland muss begreifen: Wir sind in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum, und deswegen müssen sich die Arbeitskräfte in diesem Wirtschaftsraum auch frei bewegen können.

Last, but not least: Migranten und deutsche Arbeitskräfte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

(Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Das sagt die Linke auch!)

Wir brauchen den Dreiklang. Wir brauchen die Fachkräfte, die aus anderen Ländern kommen, aber nötig sind natürlich auch eine bessere Qualifikation und Integration derjenigen Gruppen, die bisher vernachlässigt worden sind, etwa der Frauen und Älteren. Wir können nicht nach Zuwanderung rufen und dann für diese Menschen nichts tun. Wir brauchen sie alle.

(Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Genau das wollen wir!)

Die Politik muss aufhören, ängstlich und konfus zu agieren. Mutig und klar muss sie sein; dann wird sie auch gelingen. Wir sind gern bereit, Ihnen dabei zur Seite zu stehen. (D)

Ich danke Ihnen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächster Redner ist der Kollege Stephan Mayer für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU):

Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen! Sehr geehrte Kollegen! Es ist mit Sicherheit unbestreitbar, dass wir in der deutschen Wirtschaft einen gestiegenen Fachkräftebedarf und in manchen Wirtschaftsbranchen mittlerweile auch einen Fachkräftemangel haben. Unbestreitbar ist aber ebenso, dass es in Deutschland nach wie vor über 3,2 Millionen offizielle Arbeitslose gibt. Die Große Koalition hat zwar viel dafür getan, die Arbeitslosigkeit zu reduzieren und die Rahmenbedingungen so zu stricken, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Ich erinnere daran, dass wir mit über 5 Millionen Arbeitslosen in die Große Koalition gestartet sind und jetzt bei 3,2 Millionen liegen. Aber es gibt nach wie vor **arbeitslose Fachkräfte**. Ich zitiere nur einmal aus der Arbeitslosenstatistik vom August dieses Jahres: ungefähr 20 000 arbeitslose Ingenieure, über 20 000 arbeitslose Techniker, 3 600 ar-

Stephan Mayer (Altötting)

- (A) beitslose Chemiker und Physiker und über 13 000 arbeitslose technische Sonderfachkräfte, insgesamt knapp 60 000.

Kernaufgabe der deutschen Politik muss es daher sein, dass wir uns um die arbeitssuchenden Menschen in Deutschland kümmern.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Die Menschen in Deutschland, vor allem die Arbeitslosen, müssen ordentlich qualifiziert werden, damit sie auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Für uns als CSU und CDU ist eines klar: Bildung, Ausbildung und Qualifikation gehen vor Zuwanderung. Ich begrüße daher nachdrücklich die nationale Qualifizierungsinitiative der Bundesbildungsministerin Annette Schavan. Es muss alles darangesetzt werden, dass wir unsere jungen Menschen dahin bringen, dass sie ordentliche Ausbildungsberufe ergreifen und ihre Ausbildung erfolgreich abschließen, sodass sie dann auch einen erfolgreichen Weg im Arbeitsleben beschreiten können. Ferner müssen wir unser Bildungssystem insgesamt durchlässiger gestalten. Vorbildlich ist in diesem Zusammenhang Bayern. An den bayerischen Hoch- und Fachhochschulen haben 40 Prozent aller Studierenden ihren Zugang nicht über das Abitur genommen. Das verstehe ich unter einem durchlässigen Bildungssystem.

Die Bedeutung des Ausländer- und Zuwanderungsrechts wird meines Erachtens bei der Frage, ob wir in Deutschland genügend Fachkräfte und Hochqualifizierte aus dem Ausland akquirieren können, überschätzt. Ich glaube, dass andere Faktoren eine größere Rolle spielen, beispielsweise die Möglichkeit, in Deutschland ordentlich zu verdienen. Diese Spitzenkräfte, die wir nach Deutschland holen wollen – der weltweite Kampf um die fähigen und intelligenten Köpfe ist schon angesprochen worden –, können wir nur gewinnen, wenn die Wirtschaft sie auch ordentlich bezahlt. Auch müssen wir diesen Spitzenkräften aus dem Ausland entsprechende Forschungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in Deutschland bieten. Diese Faktoren sind meines Erachtens bei weitem ausschlaggebender als das Zuwanderungs- und Ausländerrecht.

Es ist Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft so zu gestalten, dass sie gegenüber der ausländischen Konkurrenz wettbewerbsfähig ist. Ich sage aber auch ganz deutlich, dass die Unternehmen nicht nur nach dem Staat rufen dürfen, sondern auch selbst in der Verpflichtung sind, attraktive Rahmenbedingungen zu bieten.

(Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Der Staat darf es nur nicht verhindern!)

Sie müssen ordentliche Gehälter zahlen, aber auch darauf achten, dass sie schon frühzeitig deutsche Nachwuchskräfte ausbilden und damit die künftigen Führungskräfte in ihren Unternehmen heranziehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz, das wir heute in erster Lesung beraten, ist meines Erachtens ein zielführender erster Beitrag zur **Sicherung der Fachkräftebasis** in

Deutschland. Ich gehe auf einige Punkte detaillierter ein. Schon erwähnt wurde die geplante Absenkung der Mindestverdienstgrenzen, denen in der Debatte aber eine zu hohe Bedeutung beigemessen wird, weil es schon heute möglich ist, unterhalb dieser Mindestverdienstgrenze von derzeit 86 600 Euro Nicht-EU-Ausländer nach Deutschland zu holen, wenn die Vorrangprüfung ergibt, dass es auf dem deutschen Arbeitsmarkt keinen vergleichbaren deutschen Arbeitslosen gibt und auch kein EU-Ausländer dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Was ist das für ein bürokratischer Aufwand!)

Dennoch ist es richtig, diese Absenkung vorzunehmen. Ich schließe nur die Frage an, was passiert, wenn diese Absenkung der Mindestverdienstgrenze auch wieder nicht den Erfolg zeitigen sollte, den wir uns alle davon erhoffen.

(Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Machen Sie sich mal Gedanken!)

Bei dieser Gelegenheit weise ich auch noch darauf hin, dass es schon heute – dies ist in der Wirtschaft leider zu wenig bekannt – die von uns gewünschten flexiblen, intelligenten Methoden gibt, um auch zielgerichtete Zuwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das scheint ja eine Geheimgesetzgebung zu sein, wenn das keiner kennt!)

Die Bundesagentur kann zum Beispiel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes sektoral, also bei bestimmten Branchen und Wirtschaftszweigen, auf die sogenannte Vorrangprüfung verzichten.

Ich möchte ganz deutlich daran erinnern, dass die Bundesregierung in Meseberg beschlossen hatte, ab dem 1. November letzten Jahres für Fahrzeugbauingenieure, Elektroingenieure und Maschinenbauingenieure auf die Vorrangprüfung zu verzichten. Dies sind, meine lieben Kollegen von der FDP, meines Erachtens diese intelligenten, flexiblen, passgenauen Methoden und Mittel, die wir brauchen, um eine gezielte, plangerichtete Zuwanderung nach Deutschland zu erreichen.

(Beifall bei der CDU/CSU – Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Hört sich eher nach Bürokratie als nach Intelligenz an!)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein weiterer kritischer Punkt in diesem Gesetzentwurf ist mit Sicherheit die Frage, wie wir mit den **geduldeten Personen** in Deutschland umgehen. Um eines von vornherein klarzumachen: Mir ist es lieber, dass ein geduldeter Ausländer, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann, der rechtstreu ist, bisher nicht straffällig geworden ist und über ausreichend Wohnraum und ausreichende Deutschkenntnisse verfügt,

(Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Hallo? Ausreichend Wohnraum? Ein Hohn ist das! – Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wenn er eine kleine Wohnung hat, dann nicht?)

Stephan Mayer (Altötting)

- (A) arbeitet, damit selber zu seinem Lebensunterhalt beiträgt und in Deutschland Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlt,

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wie viele Quadratmeter bräuchte er denn?)

als dass er dem Staat auf der Tasche liegt und letztlich nur Empfänger von sozialen Transferleistungen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir werden bei der Behandlung des Gesetzentwurfes peinlichst darauf achten, dass eines nicht ausgelöst wird, nämlich eine falsche Signalwirkung im Hinblick auf eine ungesteuerte und nicht gewollte Zuwanderung nach Deutschland. Dieser Pull-Effekt, den diese Regelung auslösen könnte, muss auf jeden Fall vermieden werden.

(Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Noch repräsentativer!)

Deswegen werden wir bei der weiteren Beschäftigung mit diesem Gesetzentwurf darauf achten, dass hier kein falscher Anreiz, meine liebe Kollegin Dağdelen, zum Missbrauch gesetzt wird. Genau dies wollen wir ausdrücklich verhindern.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Ihr wollt die Leute noch mehr ersaufen lassen!)

- (B) Ich möchte deswegen zum Beispiel hinterfragen, ob eine Beschäftigung von zwei Jahren in Deutschland wirklich ausreichend dafür ist, dass eine Person, die – wohl gemerkt – an sich zur Ausreise verpflichtet ist, in Deutschland in den Genuss einer allgemeinen Arbeitserlaubnis kommen kann. Ich denke, über den Zeitraum, der erforderlich ist, um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, müssen wir bei der Beschäftigung mit diesem Gesetzentwurf noch einmal ganz vorurteilsfrei und offen diskutieren.

Ich möchte auch anmahnen, dass wir uns bei der Behandlung des Gesetzentwurfes die Zeit und die Mühe nehmen, darüber zu diskutieren, ob es richtig ist, schon jemanden als Fachkraft zu definieren, der nur eine dreijährige Berufsausbildung absolviert hat.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Eine Schranke jagt die nächste!)

Auch dies müssen wir mit Sicherheit bei der Behandlung des Gesetzentwurfes noch einmal besprechen.

An dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, dass es einen Antrag des Freistaates Bayern und des Landes Niedersachsen im Bundesrat gibt, der meines Erachtens sehr begrüßenswert und sehr bemerkenswert ist und der mit Sicherheit auch in die Beratung hier im Bundestag miteinbezogen werden sollte.

Der Antrag der FDP auf Entfristung des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes hat sich erledigt, weil er schon in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Ich würde Ihnen, meine lieben Kollegen von der FDP, deswegen anheimstellen, diesen Antrag zurückzuziehen.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, vonseiten der Union werden wir die Behandlung dieses Gesetzentwurfes sehr aufmerksam, sehr intensiv und sehr wohlwollend verfolgen. (C)

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU – Gerd Andres [SPD]: Donnerwetter! Da sind wir sehr gespannt!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun hat das Wort für die SPD-Fraktion der Kollege Rüdiger Veit.

Rüdiger Veit (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Republik wird immer leerer. In manchen Jahren sind mehr Personen aus Deutschland weggezogen als neu hinzugewandert. Bei der Geburtenrate liegen wir auf dem letzten bzw. vorletzten Platz in Europa. Wir sind daher – darin scheinen jetzt alle übereinzustimmen – zur Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftssystems und unserer Sozialversicherungssysteme dringend gefordert, Zuwanderung zu organisieren bzw. dafür zu sorgen, dass qualifizierte ausländische Mitbürger hier bleiben können und nicht abgeschoben werden. Darin, lieber Kollege Mayer, sind wir uns einig. Ich erlaube mir aber, gleich noch auf einen Widerspruch in Ihrer Argumentation einzugehen.

Wir als SPD-Fraktion haben übrigens diese Notwendigkeiten schon vor mehr als sieben Jahren erkannt und damals mit Bündnis 90/Die Grünen ein Zuwanderungsgesetz geschaffen und hier zur Beratung vorgelegt. (D)

(Fritz Rudolf Körper [SPD]: Das ist korrekt!)

in dem ein **Punktesystem** vorgesehen war, das es erlaubt hätte, flexibel auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft auf der einen Seite und die menschlichen Fähigkeiten auf der anderen Seite einzugehen. Auch die Zahl der Zuwanderer hätte man nach den entsprechenden Erfordernissen steuern können. Es war leider die CDU/CSU sowohl hier im Bundestag als auch in den Ländern, die dies nicht so gesehen hat und diese Punkteregelung gestrichen hat. Wir bedauern das sehr.

Heute besteht allgemeine Übereinstimmung darin, dass wir handeln müssen. Wir sollten uns nicht über die Zuspätgekommenen, was die Einsichtsgewinnung angeht, beklagen. Ich bin froh darüber, dass wir jetzt so weit sind, dass wir darüber politisch im Wesentlichen unstreitig diskutieren können.

Nun ist dieser Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung der Arbeitsmigration ein – erlauben Sie mir bitte, ihn so zu qualifizieren – kleiner, aber wichtiger Etappensieg der Vernunft

(Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Ein sehr kleiner!)

und findet – von entsprechenden Details abgesehen, die ich noch ansprechen werde – unsere ausdrückliche Zustimmung. Richtigerweise wird die **Mindesteinkom-**

Rüdiger Veit

- (A) **mensgrenze für Hochqualifizierte** gesenkt. Kollege Mayer, Sie haben recht, wir wissen nicht genau, ob die 64 000 Euro die richtige Größenordnung sind. Wir haben schon in der Anhörung zum Zuwanderungsgesetz – ich glaube, sie fand im Mai 2007 statt – von den Praktikern gehört, dass die damals und auch heute noch geltende Grenze von 86 000 Euro viel zu hoch ist und in der Praxis ins Leere läuft.

Wichtig ist der Schwerpunkt der neuen gesetzlichen Regelung. In der Begründung heißt es richtigerweise:

Deutschland will vor allem die Potenziale derjenigen jungen Ausländer und Ausländerinnen nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind und hier ihre Ausbildung absolvieren ...

Weiter heißt es dann – dem stimme ich voll zu –, dass die bisherige gesetzliche Altfallregelung und auch die von den Innenministern beschlossene Bleiberechtsregelung manchmal viel zu hohe Hürden aufstellen. Insofern habe ich mich gefreut, von der Gesetzesbegründung in meiner Einschätzung bestätigt zu werden.

Die jetzige Neuregelung soll dem ein Stück weit entgegenwirken. Wir wollen vor allen Dingen denjenigen einen **gefestigten Verbleib** ermöglichen – das ist die erste Gruppe –, die in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich absolviert haben. Die zweite Gruppe umfasst die hier anerkannten Hochschulabsolventen, die zwei Jahre lang durchgängig in ihrem Beruf gearbeitet haben.

- (B) In diesem Zusammenhang – lassen Sie mich das sagen – gibt es Übereinstimmung mit den Rednern der Opposition: Wir müssen aufpassen, dass wir bei der Verwendung der Terminologie „anerkannter ausländischer Hochschulabschluss“ die Kriterien nicht wieder so eng fassen, dass dadurch im Ergebnis viel zu viele Menschen nicht berücksichtigt werden.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Richtig!)

Vielmehr sollten wir uns folgender Terminologie annähern: Wenn der ausländische Hochschulabschluss dem deutschen in etwa entspricht, dann ist die Voraussetzung erfüllt.

Die dritte Gruppe, welcher ein sicherer Verbleib ermöglicht werden soll, umfasst diejenigen Fachkräfte, die zwei Jahre lang durchgängig in einer Beschäftigung tätig waren, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Mit Blick auf diesen Vorschlag ist gefragt worden, ob wir dadurch vielleicht einen Pull-Effekt auslösen. Das, lieber Kollege Mayer, vermag ich beim besten Willen nicht zu erkennen. Denn wir reden von denjenigen, die bereits langjährig hier leben, geduldet sind und im Arbeitsmarkt integriert sind. Insofern kann man bei Ausländern, die noch gar nicht in Deutschland sind, einen solchen Sog oder Pull-Effekt nicht bewirken.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass ich mehrfach an dieser Stelle – aber nicht nur hier – folgenden Widersinn beklagt habe: Auf der einen Seite jammern wir über zu geringe Geburtenraten und darüber,

dass unsere Sozialversicherungssysteme nicht mehr funktionieren. Auf der anderen Seite schieben wir viele, die nur geduldet sind und keinen gesicherten Aufenthalt haben, notfalls sogar zwangsweise ab. Aus diesem Grunde haben die Große Koalition einerseits und die Innenminister der Länder andererseits erfreulicherweise eine Altfall- und Bleiberechtsregelung geschaffen, die 50 000 Menschen eine Perspektive ermöglicht. Das reicht aber nicht aus. Es ist ziemlich kurios, dass man auf der einen Seite denjenigen, die für unsere Wirtschaft in besonderer Weise nützlich sein könnten, die Tür weist und auf der anderen Seite sagt, dass man neue Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte braucht.

Jetzt können wir dieser Bevölkerungsgruppe, diesen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, möglicherweise Rechtssicherheit bzw. einen gefestigten Aufenthalt gewähren. Aber die Anzahl ist schwer zu beziffern. Ich jedenfalls sehe mich außerstande, zu sagen, wie viele betroffen sind.

Es gibt in den Beiträgen der Opposition den Hinweis, wir sollten am besten sofort volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU gewähren. Ich persönlich sage aus meiner eher ausländerrechtlichen Betrachtungsweise heraus: Vielleicht wäre es sinnvoller, bei denjenigen ein wenig großzügiger zu sein, die zwar keine EU-Angehörigen sind, aber als ausländische Mitbürger hier integriert und ausgebildet worden sind.

(Hartfrid Wolff [Rems-Murr] [FDP]: Das widerspricht sich auch nicht!)

– Ich höre von Herrn Wolff, da sei kein Widerspruch. (D)

Wir werden aber an der einen oder anderen Stelle ein paar kritische Bemerkungen anbringen und das Gesetzgebungsverfahren dazu benutzen müssen, in den Ausschüssen Vorschriften herauszunehmen, die nicht in das Gesetz hineingehören. Ich nenne nur ein Beispiel für **Überregulierung**: Im Gesetzentwurf ist der Ermessensausweisungsstatbestand der Täuschung des Arbeitgebers neu aufgenommen worden. Das ist erstens deswegen völlig überflüssig, weil es systemfremd ist; denn normalerweise interessiert es die Ausländerbehörden und den deutschen Staat überhaupt nicht, was im privaten Verhältnis geschieht, es sei denn, es ist strafbar.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Und warum steht das da drin?)

Zweitens ist es deswegen überflüssig, weil jeder ausländische Mitbürger, der seinen Arbeitgeber bei der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses über die Voraussetzungen täuscht, damit zugleich auch die Ausländerbehörde täuscht, die darüber entscheidet, dass er aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erhält. Deswegen ist das ein typischer Fall von Überregulierung und kann aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Diese Ermessensausweisungsmöglichkeit ist bereits nach anderen Vorschriften gegeben.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sehr gut!)

Rüdiger Veit

- (A) Ich möchte an dieser Stelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Redezeit noch zwei andere Bemerkungen aus ausländischer Sicht machen. Ich finde es erfreulich, dass die sogenannte **Härtefallregelung** des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes entfristet werden soll. Mittlerweile haben alle Bundesländer Härtefallkommissionen geschaffen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommissionen, ihrer Verfahren, ihrer Effektivität und in Bezug darauf, ob die Länderinnenminister auf die Empfehlungen achten, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Trotzdem ist das vom Prinzip her gut. Wir haben die Härtefallregelung seinerzeit nicht nur deswegen befristet, weil man sehen wollte, wie es mit der Einklagbarkeit ist, sondern auch deshalb, weil wir der Auffassung waren, dass unser neues Ausländer- und Zuwanderungsrecht nun so gut sei, dass in Zukunft womöglich gar keine Härtefälle mehr entstehen könnten. Das ist aber leider ein Trugschluss, insbesondere aufgrund der auf Drängen der Union wieder eingeführten Duldung; hier gibt es das Problem der Kettenduldung, und da sind wir wieder bei dem Thema Altfall- und Bleiberechtsregelung, die lange nicht beseitigt sind. Selbst wenn wir mit diesem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz einen Beitrag dazu leisten, dass die hier gut Integrierten bleiben können, sind damit immer noch nicht alle Fälle gelöst, die in humanitärer Hinsicht hätten gelöst werden müssen.

Lassen Sie mich zum Schluss sagen: Man hätte dieses Gesetzgebungsverfahren aus der Sicht der meisten in der SPD-Fraktion, auch aus meiner persönlichen Sicht, durchaus zum Anlass nehmen können, noch einen anderen Punkt aktuell mit zu regeln. Ich meine die Voraussetzungen für den **Ehegattennachzug**. Wir haben im letzten Änderungsverfahren zum Aufenthaltsgesetz auf Drängen der Union Vorschriften mit aufgenommen, die als Voraussetzung für den Nachzug beispielsweise den vorherigen Erwerb von Sprachkenntnissen im Ausland verlangen.

- (B) (Stephan Mayer [Altötting] [CDU/CSU]: Das hat sich sehr bewährt!)

Nun hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 25. Juli dieses Jahres, also vor nicht allzu langer Zeit, entschieden, dass immer dann, wenn ein Staatsbürger aus der EU seinen Ehegatten aus dem Ausland nachziehen lassen will, nicht das nationale Recht bestimmen darf, dass das an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, also auch nicht, wie in unserem Fall, an den vorherigen Erwerb von Deutschenkenntnissen. Nun muss man nicht über besonders viel logisches Denkvermögen verfügen, um festzustellen: Wenn ein EU-Staatsangehöriger in Deutschland ohne jede Voraussetzung seinen ausländischen Ehegatten nachziehen lassen darf, dann kann man schlecht von einem deutschen Staatsbürger, der hier lebt und hier geboren ist, erwarten, dass er erst einmal dafür sorgt, dass die Ehefrau oder der Ehemann im Ausland Deutschenkenntnisse erwirbt. Das ist ein Wertungswiderspruch und eine Inländerdiskriminierung, die nach meinem Dafürhalten nicht aufrechterhalten werden kann. Deswegen rege ich durchaus an, dass man das in einem solchen Gesetz aktuell regelt.

- (Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der LINKEN – Sevim Dağdelen [DIE LINKE]: Dafür haben Sie letztes Jahr gestimmt!)

(C)

– Das war damals ein schmerzhafter Kompromiss, liebe Kollegin Dağdelen. Wenn der Europäische Gerichtshof uns jetzt ein schlagendes Argument liefert, sodass wir mit unserem Koalitionspartner über diesen Wertungswiderspruch noch einmal reden können, dann werden wir das gerne tun und das, wenn wir uns durchsetzen, im Gesetz entsprechend ändern.

Insgesamt also ein begrüßenswerter Gesetzentwurf, ein wichtiger kleiner Etappensieg; die Richtung jedenfalls stimmt. Deswegen wird die SPD-Fraktion den Beratungsprozess sehr konstruktiv begleiten.

Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Letzter Redner in dieser Debatte ist nun der Kollege Michael Hennrich für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Michael Hennrich (CDU/CSU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir behandeln heute das Thema Steuerung der Arbeitsmigration nach Deutschland. Die Probleme sind vielfältig und facettenreich. Die Bundesregierung hat hierzu einen umfassenden Maßnahmenkatalog vorgelegt, um die Fachkräftebasis in Deutschland zu sichern.

(D)

Ich möchte einen Punkt gesondert behandeln, zu dem uns ein Antrag von den Grünen und ein Antrag von der FDP vorliegen. Es geht um die **Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den neuen Beitrittsstaaten in Ost- und Mitteleuropa.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Es geht nicht um die Beschränkung, sondern um die Aufhebung der Beschränkung!)

Wie Sie an dem Maßnahmenkatalog sehen, wollen wir die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit um zwei Jahre verlängern. Die Grünen und die FDP lehnen dies ab. Sie verweisen auf Großbritannien, Irland und Schweden, die von Anfang an keine Beschränkung hatten, sowie auf zahlreiche andere Mitgliedstaaten, die mittlerweile angeblich von dieser Beschränkung abgerückt seien. Frau Pothmer, Sie verweisen auch auf die vielfältigen positiven Erfahrungen, die man insbesondere in **Großbritannien** gemacht habe, und auf den kulturellen Austausch.

In der Tat waren am Anfang die Erfahrungen positiv. Aber wenn Sie in den letzten Wochen und Monaten die Medien verfolgt haben, dann wissen Sie, dass es zu einer Veränderung der Sichtweise in Großbritannien gekommen ist. Wenn Sie die Schlagzeilen britischer Tageszei-

Michael Henrich

- (A) tungen lesen – Frau Pothmer, Sie sind ja belesen –, dann erfahren Sie etwas über die Ausbeutung der Arbeitnehmer und über die schlechte soziale Versorgung der Migranten. Das alles geschieht trotz staatlichen Mindestlohnes. Selbst offizielle Stellen in Großbritannien räumen mittlerweile ein, dass sie mit der Migration überfordert sind.

Ich frage Sie, warum fast alle EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Rumänien und Bulgarien beschränken. Schweden ist das einzige Land, das für Menschen aus Rumänien und Bulgarien die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit garantiert. Alle anderen EU-Mitgliedstaaten machen von den Ausnahmeregelungen für die neuen Beitrittsstaaten Rumänien und Bulgarien Gebrauch.

Die Grünen sprechen in ihrem Antrag vom **Wettbewerb um die besten Köpfe** aus Ost- und Mitteleuropa. In der Tat brauchen wir solche klugen Köpfe. Die Bundesregierung hat darauf eine Antwort gegeben. Es lohnt sich, einmal die Statistiken aus Großbritannien anzuschauen. Wer ist zugewandert, und in welchen Tätigkeitsbereichen werden diese Migranten in Großbritannien eingesetzt? Fabrik- und Lagerarbeiter, Verpacker und Beschäftigte im Transportwesen: 82 Prozent, Servicekräfte für Hotel- und Gaststättengewerbe: 11 Prozent, Landwirtschaft: 4 Prozent. Das sind meines Erachtens keine Jobs, für die wir Hochqualifizierte brauchen. Der Kollege Mayer hat das schon ausgeführt. Wir können diese Stellen bei uns genauso gut mit heimischen Arbeitskräften besetzen.

- (B) Lassen Sie mich noch auf das Thema **Saisonarbeitskräfte** eingehen, das Sie in Ihrem Antrag ebenfalls erwähnen. Wir haben alle noch die Situation von vor zwei Jahren vor Augen, als die Ernte nicht eingefahren werden konnte. Aber dies war kein Problem der fehlenden Arbeitnehmerfreizügigkeit. Diese Saisonarbeitskräfte fehlten nämlich auch in Großbritannien. Wir haben vor zwei Jahren einfach erlebt, wie Markt funktioniert.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat eine Reise nach Rumänien unternommen. Die Grünen und leider auch die FDP waren nicht dabei.

(Dirk Niebel [FDP]: Wir müssen manchmal arbeiten!)

Wenn Sie dabei gewesen wären, dann hätten Sie folgende Erfahrung gemacht: Rumänen, Polen und Bulgaren gehen nicht nach Deutschland oder Großbritannien aus zwei ganz einfachen Gründen: Das Wetter in Spanien und Italien ist besser, und bezahlt wird dort genauso gut wie in Deutschland. Deswegen kamen die Saisonarbeitskräfte nicht nach Deutschland. Unsere Landwirte haben aber darauf reagiert. In diesem Jahr waren die Probleme daher bei weitem nicht so groß wie vor zwei Jahren.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Aspekt ansprechen, auf den Sie überhaupt nicht eingegangen sind, Frau Pothmer. In Anträgen der Grünen zur Entwicklungspolitik steht immer, dass wir für Afrika keine Fachkräfte abwerben sollen, die im Bereich des Gesundheits-

wesens tätig sind, und Ähnliches. Wir haben in Litauen vor einem Jahr erlebt, dass auch dort eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr möglich war. (C)

Wenn Sie die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit einführen, hat dies zur Folge, dass Sie diese Länder ihrer Zukunftschancen berauben.

(Hartfrid Wolff [Reims-Murr] [FDP]: 2011 kommt sie sowieso!)

Was wir brauchen, ist eine kluge Migrationspolitik, Frau Pothmer. Darauf hat die Bundesregierung eine Antwort gegeben. Ihre Anträge lehnen wir ab.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/10288, 16/10237, 16/9091 und 16/10310 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Ich sehe, das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe nun die Tagesordnungspunkte 38 a bis 38 ii sowie Zusatzpunkte 5 a und 5 b auf:

- 38 a) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes** (D)

– Drucksache 16/514 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss

- b) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des § 573 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

– Drucksache 16/1029 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- c) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

– Drucksache 16/1345 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- d) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes – § 21 StGB (... StrÄndG)**

– Drucksache 16/4021 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- (A) e) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines ... **Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**
– Drucksache 16/4199 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- f) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess**
– Drucksache 16/7617 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
- g) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren**
– Drucksache 16/7956 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
- h) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Wiederaufnahmerechts**
– Drucksache 16/7957 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
- (B) i) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze**
– Drucksache 16/8696 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
- j) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines ... **Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**
– Drucksache 16/9021 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- k) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“**
– Drucksache 16/9448 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
- l) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Einführung einer**
- Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten** (C)
– Drucksache 16/9898 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Gesundheit (f)
Ausschuss für Arbeit und Soziales
- m) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr**
– Drucksache 16/9899 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- n) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007**
– Drucksache 16/9995 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- o) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Düngegesetzes**
– Drucksache 16/10032 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (f)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- (D) p) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren**
– Drucksache 16/10033 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- q) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**
– Drucksache 16/10119 –
Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss
- r) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt**
– Drucksache 16/10121 –
Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Auswärtiger Ausschuss
Rechtsausschuss
Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- (A) s) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über das Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Katzen- und Hundefellen (Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz – KHfE VerbG)**
– Drucksache 16/10122 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- t) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes über das Personal der Bundesagentur für Außenwirtschaft (BfAI-Personalgesetz – BfAIPG)**
– Drucksache 16/10293 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)
Innenausschuss
- u) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes**
– Drucksache 16/10294 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Kultur und Medien
- v) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007 zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996**
– Drucksache 16/10295 –
Überweisungsvorschlag:
Finanzausschuss
- (B) w) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**
– Drucksache 16/10296 –
Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Rechtsausschuss
Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO
- x) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes**
– Drucksache 16/10297 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- y) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (C)
– Drucksache 16/10298 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- z) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG)**
– Drucksache 16/10299 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- aa) Beratung des Antrags der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grenzwerte bei Müllverbrennungsanlagen dem technischen Fortschritt anpassen und deutlich absenken
– Drucksache 16/5775 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (f) (D)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Gesundheit
- bb) Beratung des Antrags der Abgeordneten Michael Leutert, Hüseyin-Kenan Aydın, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Für die Durchsetzung von Mindeststandards humanen Arbeitens in der Volksrepublik China eintreten – Menschenrechte und Sozialstandards bei Konzerngeschäften in und mit China durchsetzen
– Drucksache 16/9413 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- cc) Beratung des Antrags der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grundrechte schützen – Frauenhäuser sichern
– Drucksache 16/10236 –
Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (f)
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- (A) dd) Beratung des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
- Technikfolgenabschätzung (TA)**
- Potenziale und Anwendungsperspektiven der Bionik (Vorstudie)**
- Drucksache 16/3774 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- ee) Beratung des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
- Technikfolgenabschätzung (TA)**
- Politik-Benchmarking: Akademische Spin-offs in Ost- und Westdeutschland und ihre Erfolgsbedingungen**
- Drucksache 16/4669 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Arbeit und Soziales
- (B) ff) Beratung des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
- Technikfolgenabschätzung (TA)**
- Politikbenchmarking: Nachfrageorientierte Innovationspolitik**
- Drucksache 16/5064 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- gg) Beratung des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
- Technikfolgenabschätzung (TA)**
- TA-Vorstudie: Perspektiven eines CO₂- und emissionsarmen Verkehrs – Kraftstoffe und Antriebe im Überblick**
- Drucksache 16/5325 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (C)
- Ausschuss für Tourismus
- hh) Beratung des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
- Technikfolgenabschätzung (TA)**
- TA-Projekt: Hirnforschung**
- Drucksache 16/7821 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Kultur und Medien
- ii) Beratung des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56 a der Geschäftsordnung
- Technikfolgenabschätzung (TA)**
- Internetkommunikation in und mit Entwicklungsländern – Chancen für die Entwicklungszusammenarbeit am Beispiel Afrika**
- Drucksache 16/9918 –
- Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (f)
Auswärtiger Ausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien (D)
- ZP 5a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung der Steuerautonomie in den Ländern (Erbchaftsteuerreformgesetz)**
- Drucksache 16/10309 –
- Überweisungsvorschlag:
Finanzausschuss (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Haushaltsausschuss
- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Jürgen Trittin, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Kontraproduktive US-Operationen in Pakistan sofort einstellen – Umfassende Strategie zur Stabilisierung Pakistans entwickeln**
- Drucksache 16/10333 –
- Überweisungsvorschlag:
Auswärtiger Ausschuss (f)
Innenausschuss
Verteidigungsausschuss
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- (A) Es handelt sich dabei um **Überweisungen im vereinfachten Verfahren** ohne Debatte.

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Vorlagen an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse zu überweisen. – Ich sehe dazu keinen Widerspruch. Sie sind also damit einverstanden. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Wir kommen zu den Tagesordnungspunkten 39 a bis 39 c sowie zu Zusatzpunkt 6. Dabei geht es um die **Beschlussfassung** zu Vorlagen, zu denen **keine Aussprache** vorgesehen ist.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 39 a auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine militärische Eskalation gegenüber dem Iran – Konflikt um das Atomprogramm mit Verhandlungen lösen

– Drucksachen 16/4407, 16/7515 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg
Dr. Rolf Mützenich
Dr. Werner Hoyer
Dr. Norman Paech
Kerstin Müller (Köln)

- (B) Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/7515, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/4407 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke angenommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 39 b auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Europol-Beschluss rechtsstaatlich verbessern

– Drucksachen 16/7742, 16/9825 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Ralf Göbel
Wolfgang Gunkel
Gisela Piltz
Ulla Jelpke
Wolfgang Wieland

Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/9825, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/7742 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? –

- (C) Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion Die Linke angenommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 39 c auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Parlament bei der Ausgestaltung des Einbürgerungstests beteiligen

– Drucksachen 16/9602, 16/9945 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Reinhard Grindel
Rüdiger Veit
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Sevim Dağdelen
Josef Philip Winkler

Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/9945, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/9602 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion Die Linke bei Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Wir kommen zum Zusatzpunkt 6:

Beratung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 12

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

– Drucksache 16/10321 –

Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 5 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuerrecht herstellen

– Drucksachen 16/9167, 16/9569 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Olav Gutting
Dr. Barbara Höll

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- (A) Ich will darauf hinweisen, dass wir über diese Beschlussempfehlung später namentlich abstimmen werden.

(Dirk Niebel [FDP]: Schade, dass Herr Huber heute nicht da ist!)

Zunächst kommen wir aber zur Aussprache. Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist dafür eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich sehe dazu keinen Widerspruch. Dann können wir so verfahren.

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner das Wort dem Kollegen Florian Pronold für die SPD-Fraktion.

Florian Pronold (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zum wiederholten Male, aber dieses Mal zu prominenterer Stunde,

(Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Warum wohl?)

haben wir das Thema Entfernungspauschale auf der Tagesordnung. Dieses Mal hat die Linke einen Schaufensterantrag zur bayerischen Landtagswahl gestellt, um die CSU vorzuführen.

(Widerspruch bei der LINKEN)

Diesen Antrag braucht man dafür aber nicht, weil sich die CSU bei der Pendlerpauschale schon zur Genüge selbst vorgeführt hat.

- (B) (Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Dirk Niebel [FDP]: Aber die SPD hat sie doch mit abgeschafft, oder?)

Das wird klar, wenn man das Hin und Her der letzten Monate zu dieser Frage betrachtet.

Ich nehme mit Freude zur Kenntnis, dass meine Anregung, in dieser wichtigen Debatte nicht nur einen Abgeordneten der CDU, sondern auch einen Abgeordneten der CSU sprechen zu lassen, dieses Mal aufgenommen worden ist. Das ist erfreulich.

(Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Dieses Mal trauen sie sich!)

– Dieses Mal trauen sie sich.

(Dirk Niebel [FDP]: Hat die SPD sie mit abgeschafft, oder waren Sie gar nicht dabei?)

– Ich komme gleich zu dem Thema, Herr Niebel. Wir haben die Debatte schon zweimal geführt. Ich habe Ihnen das schon zweimal erklärt, werde es Ihnen aber auch ein drittes Mal erklären. Ich befürchte nur, Sie wollen es gar nicht hören.

Wir haben folgende Genese des Vorgangs: Ich habe gehört, dass es eine Erklärung der CSU-Landesgruppe gibt, nach der sie der Kürzung der Pendlerpauschale nur zugestimmt habe, weil es im Jahr 2006 quasi eine Haushaltsnotlage gab. Das hat mich überrascht, weil ich das CDU/CSU-Wahlprogramm von 2005 aufmerksam gele-

sen habe. Damals sind Steuerersenkungen versprochen worden. Gleichzeitig wurde aber – auf Seite 17 – nicht nur die Abschaffung der Steuerfreiheit von Nacht- und Sonntagsarbeit, sondern auch die Kürzung der Pendlerpauschale gefordert. Das kann mit der Haushaltsnotlage nicht begründet werden. Das war Programmatik der CDU/CSU.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

In den Koalitionsverhandlungen hat die SPD durchgesetzt, dass die Steuerfreiheit der Nacht- und Sonntagsarbeit erhalten bleibt. Im Gegenzug hat sich die CDU/CSU im Punkt „Kürzung der Pendlerpauschale“ durchgesetzt.

(Gerd Andres [SPD]: Hört! Hört! So ist das!)

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fand eine Anhörung im Deutschen Bundestag statt, bei der keiner der Experten gesagt hat, dass der damals vorliegende Gesetzentwurf, den die CDU/CSU wollte, verfassungskonform ist.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Kalb?

Florian Pronold (SPD):

Da er Abgeordneter desselben Wahlkreises ist wie ich – ich wohne in Deggendorf – und ich ihn sonst immer fragen muss, wenn ich etwas wissen will, gestatte ich das gerne einmal umgekehrt.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, bitte sehr.

(Dirk Niebel [FDP]: Gut, dass das hier kein Wahlkampf ist!)

Bartholomäus Kalb (CDU/CSU):

Herr Kollege Pronold, würden Sie freundlicherweise und redlicherweise dem Hohen Haus mitteilen, dass in dem Wahlprogramm der CSU seinerzeit eine Reduzierung der Pendlerpauschale von 30 auf 25 Cent als Beitrag zur notwendigen Sanierung der Bundesfinanzen enthalten war?

Florian Pronold (SPD):

Ich bin bereit – gleich, ob redlicherweise oder nicht –, darauf zu verweisen, dass die CSU tatsächlich die Kürzung der Pendlerpauschale im Wahlkampf gefordert hat, was von der CSU in meinem Wahlkreis allerdings bestritten worden ist, als ich 2005 dieses Thema angesprochen habe. Ich weise darauf hin, dass die Kürzung, die Sie vorgeschlagen haben, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der finanziellen Wirkung her noch einschneidender gewesen wäre als das, was jetzt vorliegt. Auch das gehört zur Redlichkeit.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Bartholomäus Kalb [CDU/CSU]: Völlig falsch!)

(C)
(D)

Florian Pronold

- (A) Ich fahre in der Betrachtung der Historie fort: Wir haben uns bemüht, in der Großen Koalition einen gegenfinanzierten Vorschlag durchzusetzen, der die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer erhalten hätte. Das ist aber abgelehnt worden. Dann kam es zu dem Gesetz, mit Zustimmung der SPD, wie Sie wissen. Das muss ich hier nicht groß betonen.

(Dirk Niebel [FDP]: Selber schuld!)

– Es gibt nun einmal Koalitionsverträge. Sie wissen vielleicht noch aus den Zeiten, wo Sie regiert haben – das ist Gott sei Dank schon lange her –, dass es Dinge gibt, auf die man sich geeinigt hat und zu denen man dann auch stehen muss. Diese Dinge muss man klar benennen und sagen, wie sie entstanden sind und was man erreichen wollte.

Wir als SPD-Fraktion haben zum Beispiel – das ist nachzulesen – im November 2007 eine weitere Initiative unternommen, die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer einzuführen. Dazu gab es eine Sitzung des Koalitionsausschusses, an der zum ersten Mal ein gewisser Erwin Huber als CSU-Parteivorsitzender teilgenommen hat. Diese Initiative wurde dort abgelehnt.

(Zurufe von der SPD: Was? – Zurufe von der LINKEN: Hört! Hört!)

Auch das muss man in Erinnerung rufen. Deswegen ist es besonders pikant, dass derselbe Herr Huber in der letzten Sitzung des Bundesrates vor der Sommerpause einen Antrag zur Wiedereinführung der Pendlerpauschale zum alten Stand eingebracht hat. Denn er weiß, dass das Gesetzgebungsverfahren, selbst wenn alles gut gehen würde, niemals vor der bayerischen Landtagswahl beendet sein wird.

- (B)

(Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das stimmt!)

Deswegen braucht es keinen Vorführantrag durch die Linke gegenüber der CSU. Ich finde, die CSU hat sich an diesem Punkt selber mehr als vorgeführt.

(Beifall bei der SPD)

Besonders erschwerend kommt hinzu, dass Kollege Rupperecht hier schon das letzte Mal das „mea culpa“ im Namen der CSU erklärt hat. Ich hoffe, es fällt noch ein bisschen deutlicher aus. Nicht über die Sünder ist Freude im Himmel, sondern über die reuigen Sünder. Das bedeutet, man muss tätige Reue üben. Besonders pikant war: Der Finanzminister von Bayern – er ist gelernter Finanzbeamter – hat vor den Werkstoren von BMW in Dingolfing Flugblätter gegen seine eigenen Sünden verteilt.

(Dirk Niebel [FDP]: Da sollten wir die SPD zitieren!)

Es ging um eine Unterschriftenaktion der CSU zur Pendlerpauschale, unwissend, dass 80 Prozent der 22 000 Beschäftigten bei BMW überhaupt keinen Anspruch auf die Pendlerpauschale haben, weil es dort ein Werkbus-system gibt. Es ist nur absetzbar, was man dazuzahlt, wenn man dort mitfährt. Ich dachte, der bayerische Finanzminister wisse wenigstens das.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD)

Es geht darum, dass wir eine Regelung finden, die den berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vor allem der Pendlerinnen und Pendler gerecht wird. Wenn jetzt große Bereitschaft dazu im Hause existiert, dann freue ich mich. Wir werden ein Verfassungsgerichtsurteil bekommen, das über spannende Fragen Auskunft geben wird, zum Beispiel darüber, wie Werbungskosten zu behandeln sind, ob man eine Pauschalierung von Werbungskosten machen kann oder ob die kompletten Werbungskosten anzusetzen sind. Auch das könnte in diesem Urteil stehen. Deswegen wäre die Rückkehr zur alten Pendlerpauschale zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht hilfreich. Denn es ist durchaus möglich, dass das Bundesverfassungsgericht Hinweise gibt, die bei einer Neuregelung zu beachten sind. Daher sollten wir kurz vor der bayerischen Landtagswahl diesem Antrag der Linken nicht zustimmen, der, wie gesagt, ein Schaufensterantrag ist.

– Letzte Bemerkung. Nicht an ihren Worten, an ihren Taten sollt ihr sie erkennen. Das gilt besonders in Bayern.

(Dirk Niebel [FDP]: Auch für die SPD!)

Wir haben nach Österreich geblickt.

(Dirk Niebel [FDP]: Ja! Die sind auch schon die Große Koalition los!)

In Österreich gibt es eine spannende Konstellation. Dort gibt es auf der Bundesebene eine steuerliche Regelung für Pendlerinnen und Pendler. Sie hat dasselbe Defizit wie unsere, nämlich dass diejenigen, die kaum Steuern zahlen, von einer Pendlerpauschale wenig haben, obwohl auch sie weite Wege in Kauf nehmen. In Österreich gibt es aber sechs Bundesländer, die zusätzlich auf der Landesebene ein Pendlergeld zahlen, das auch denjenigen zugutekommt, die nicht steuerpflichtig sind oder wenig Steuern zahlen. Wir haben uns gedacht: Wenn Österreich schon einmal etwas Vernünftiges macht, könnte man das in Bayern übernehmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Daher haben wir Erwin Huber vorgeschlagen, das auch in Bayern einzuführen. Hierzu würden gerade einmal 400 Millionen Euro benötigt. Während aber verkündet wird, man wolle aufgrund der Regelungen zur Erbschaftsteuer 800 Millionen Euro den Villenbesitzern am Starnberger See in Bayern schenken,

(Zurufe von der CDU/CSU: Oh!)

hat derselbe Erwin Huber erklärt, er sei nicht bereit, diese 400 Millionen Euro für die bayerischen Pendlerinnen und Pendler aufzubringen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Deswegen gilt auch hier noch einmal: Nicht an ihren Worten, an ihren Taten sollt ihr sie erkennen. Leider sind wir jetzt auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angewiesen, um hier zukünftig für bessere Verhältnisse zu sorgen. Wenn die Erkenntnis bei allen im Haus gewachsen ist und diese Meinung geteilt wird, dann freue ich mich auf die Debatten nach der Landtagswahl. Ich

Florian Pronold

- (A) bin gespannt, ob alle dann noch dieselben Auffassungen vertreten wie vorher.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der LINKEN – Zurufe von der LINKEN: Wir ja!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Für die FDP-Fraktion hat nun das Wort der Kollege Dr. Volker Wissing.

(Beifall bei der FDP)

Dr. Volker Wissing (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Große Koalition gleicht einem Auto, bei dem das Gaspedal an die Bremse gekoppelt ist: Die eine Seite will Gas geben, die andere legt eine Vollbremsung hin. Hinten, auf der Hutablage dieses merkwürdigen Fahrzeugs, sitzt ein Wackeldackel namens CSU, und der nickt immer brav mit dem Köpfchen.

(Heiterkeit und Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD)

Genau das ist der Zustand, in dem sich die CSU hier im Bundestag befindet: Es wird alles schön abgenickt. Diese angeblich so große Koalition hat unserem Land bisher nichts gebracht. Sie haben das Land keinen nennenswerten Schritt nach vorne gebracht, weil Sie sich auf Reformschritte, die unser Land braucht, nicht einigen können.

(B)

(Beifall bei der FDP – Florian Pronold [SPD]: Bis jetzt war die Rede gut, jetzt wird sie schlecht!)

– Hören Sie ruhig zu, Herr Kollege Pronold! – Sie haben das Land nicht nach vorne gebracht, weil Sie sich immer nur dann einig sind, wenn es zulasten der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land geht. Die Stillstandspolitik lassen Sie sich von den Menschen in Deutschland, die hart arbeiten, teuer bezahlen.

(Beifall bei der FDP)

Sie haben die Mehrwertsteuer erhöht, die Versicherungssteuer erhöht, Sie haben den Sparerfreibetrag gekürzt, Sie haben die Entfernungspauschale gekürzt. Insgesamt 19 Steuererhöhungen hat die Große Koalition zulasten der Bürgerinnen und Bürger beschlossen, und der politische Wackeldackel hat in jedem Einzelfall schön mit dem Köpfchen genickt und brav zugestimmt.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Das ist die Wahrheit.

Sie erzählen den Wählerinnen und Wählern in Bayern, die CSU sei gegen die Kürzung der Pauschale gewesen. Ich meine, Sie müssen gespaltene Persönlichkeiten sein, wenn Sie in Bayern gegen diejenigen Dinge sind, die mit Ihrer Stimme im Deutschen Bundestag den Weg ins Bundesgesetzblatt gefunden haben.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der LINKEN – Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Sie waren doch noch gar nicht in Bayern! Sie können das Wort gar nicht buchstabieren!) (C)

Ich will Ihnen einmal etwas sagen: Ich habe hier ein Flugblatt, das Sie in Bayern verteilen. Damit sammeln Sie von redlichen Menschen Unterschriften und erklären – ich zitiere –: „Die heutige Regelung ist nicht verfassungskonform.“ Sie fordern, dass die Politik handelt und die alte Pendlerpauschale wieder einführt. Ich war bei der Anhörung, die wir damals durchgeführt haben. Sie haben völlig recht, wenn Sie behaupten, dass damals alle Sachverständigen gesagt haben: Das ist nicht verfassungskonform. Die Sachverständigen haben sogar gesagt: Das ist evident verfassungswidrig. Aber es gehört doch ein Stück Dreistigkeit dazu, dass man, wenn man so etwas für verfassungswidrig hält, dafür dann im Deutschen Bundestag seine Hand hebt.

(Beifall bei der FDP und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

So kann man in diesem Land doch nicht glaubwürdig Politik machen.

Sie spucken in Bayern große Töne, und hier in Berlin machen Sie alles mit, was die Bundesregierung will. Das ist inzwischen die Arbeitsteilung: die CSU in München – Regierungspartei, die CSU in Berlin – Abnickpartei. Es gab einmal eine Zeit, da haben Sie mit Ihrem Partner CDU auf Augenhöhe gespielt. Inzwischen sind Sie der verlängerte Wurmfortsatz der Großen Koalition. (D)

(Beifall bei der FDP)

In Bayern bläst Huber in die Tuba, in Berlin ist mit Glos nichts los. Das ist der Zustand der Christsozialen im Deutschen Bundestag.

Welche Initiative ist denn von Ihnen, von der CSU, gekommen? Sie wollen sich als Steuerentlastungspartei profilieren? Was haben Sie vorzuweisen? Einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für Seilbahnen! Sie sind allenfalls die Partei der Gondelpauschale, aber doch nicht der Pendlerpauschale.

(Beifall bei der FDP)

Die CSU in München beschließt ein großes Steuerkonzept, und davon kommt in Berlin nichts an.

(Dirk Niebel [FDP]: Das ist ja auch ein weiterer Weg!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit Ihrem Engagement für die Rückkehr zur alten Entfernungspauschale hätten Sie längst ernst machen können. Sie hätten Ihren Antrag einbringen können; aber natürlich haben Sie das nicht getan. Es ist reines Wahlkampfgetöse in Bayern.

(Beifall bei der FDP sowie der Abg. Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Dr. Volker Wissing

- (A) Sie haben heute die Gelegenheit, Ihre Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen.

(Beifall bei Abgeordneten der LINKEN)

Wir lassen Sie nicht so einfach davonkommen, wenn Sie sagen: Das ist ein Spielchen der Opposition. So einfach, liebe Kolleginnen und Kollegen, geht das nicht. Wer in Bayern Klartext spricht, muss mit seiner Stimme auch in Berlin Klartext sprechen.

(Beifall bei der FDP und der LINKEN)

Sie müssen sich heute schon entscheiden. Dafür sind Sie hier, und dazu zwingt Sie die Opposition im Deutschen Bundestag.

Dann wird sich zeigen, ob Sie die Menschen in Bayern hinters Licht führen wollen oder ob Sie tatsächlich hinter dem stehen, was Sie dort sagen. Es wäre interessant zu wissen, wie viele Menschen Ihnen in Bayern auf den Leim gegangen sind und dieses Flugblatt unterschrieben haben. Ich würde es wirklich gerne wissen; aber das werden Sie uns nicht verraten. Eine Meldung der CSU-Landesleitung besagt:

Eine umfassende Zwischenbilanz der CSU-Unterschriftenaktion für die Wiedereinführung der alten Pendlerpauschale wird es vor der bayerischen Landtagswahl am Sonntag nicht mehr geben.

(Lachen bei der LINKEN – Dirk Niebel [FDP]: Das ist ja feige!)

- (B) Das ist wirklich interessant. Das lässt hoffen, dass die Bayern Ihnen inzwischen nicht mehr auf den Leim gehen; denn offensichtlich haben Sie nicht viele Bürgerinnen und Bürger hinters Licht führen und dazu verleiten können, Ihre lächerliche Unterschriftenaktion in Bayern zu unterstützen. Bekennen Sie doch Farbe, aber dafür sind Sie zu feige! Das, was Sie in Bayern vertreten, ist nicht glaubwürdig. Die Menschen werden dafür der CSU ihre Stimme zu Recht verweigern.

(Beifall bei der FDP und der LINKEN – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Beifall von der FDP und der Linken, Volksfront lässt grüßen!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächster Redner ist der Kollege Albert Rupprecht für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Albert Rupprecht (Weiden) (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Kollege Wissing, Sie reden über den bayerischen Landtagswahlkampf. Ich frage Sie: Wo sind denn die bayerischen Kollegen der FDP?

(Dirk Niebel [FDP]: Wo ist eigentlich Herr Huber heute?)

Wieso redet hier kein bayerischer Kollege? Ist heute ein einziger bayerischer FDP-Kollege anwesend? –

- (Dirk Niebel [FDP]: Die sind natürlich im Wahlkampf, damit Sie weniger Stimmen kriegen!) (C)

Keiner. Keiner hat ein Interesse daran, heute hier im Bundestag zu sein.

(Beifall bei der CDU/CSU – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Die dürfen gar nicht hier rein!)

Die CSU wirbt, argumentiert und kämpft offensiv für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer; daran besteht überhaupt kein Zweifel.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Lachen bei der FDP – Dirk Niebel [FDP]: Oh doch!)

Der 30-jährige Mechaniker mit zwei Kindern, der 80 Kilometer zu seiner Arbeit nach Regensburg fahren muss, stellt zu Recht die Frage, wieso er tagtäglich in der Früh aufsteht und zur Arbeit fährt. Er rechnet mir und genauso Ihnen vor, dass er mit zwei Kindern fast daselbe in der Tasche hätte, wenn er Hartz IV beziehen würde und zu Hause bliebe. Deswegen muss sich Leistung lohnen.

(Dirk Niebel [FDP]: Sie haben 19 Steuererhöhungen mitgemacht!)

Wir als CSU stehen für eine steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer, Mittelstand, Familien und Pendler um 28 Milliarden Euro.

(Dirk Niebel [FDP]: Hier die Hand heben und in München rufen: Haltet den Dieb! – Bettina Hagedorn [SPD]: Warum steht es in Ihrem Wahlprogramm ganz anders?) (D)

Wir stehen zudem für eine Senkung der Lohnnebenkosten bei der Arbeitslosenversicherung, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten.

(Dirk Niebel [FDP]: Glaubt kein Mensch!)

Mehr Netto vom Brutto ist das Gebot der Stunde und die Politik der CSU.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Deswegen stehen wir für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer. Wir als CSU haben das den Bürgerinnen und Bürgern versprochen. Wir werden nicht nachgeben, bevor dies umgesetzt ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Beifall bei der LINKEN – Florian Pronold [SPD]: Mehr Applaus bei der Linken als bei der CSU!)

Wir brauchen zur Umsetzung schlichtweg eine Mehrheit in der Koalition im Deutschen Bundestag. Das heißt, wir müssen Überzeugungsarbeit leisten.

(Lachen und Beifall bei der LINKEN)

Die Lage ist, wie sie ist. Wir werden leider vor Dezember keine Entscheidung bekommen.

(Zurufe von der FDP und der LINKEN: Oh!)

Albert Rupprecht (Weiden)

(A) Anders als bei der CSU, wo es einen klaren und eindeutigen Beschluss der Partei und der Gremien gibt, gibt es bei der SPD diesen Beschluss, Herr Pronold, nicht. Es spricht nichts dagegen, dass Sie sich heute hier hinstellen und sagen: Wir warten das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, aber wir beschließen vonseiten der SPD das, was wir wollen. Vonseiten der CSU gibt es diesen Beschluss: Wir werden die Pendlerpauschale wieder einführen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Iris Gleicke [SPD]: Machtvolle Demonstration! – Florian Pronold [SPD]: Was sagt Frau Merkel zu der Frage?)

Ein Teil der CDU-Kollegen unterstützt den CSU-Vorschlag.

(Dirk Niebel [FDP]: Ist nicht wahr!)

– In der Tat. Ein Teil der CDU-Kollegen will das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Dezember abwarten. Wir als CSU würden uns eine schnellere Entscheidung wünschen. Aber ich respektiere, dass Kollegen erst nach dem Urteil entscheiden wollen.

(Dirk Niebel [FDP]: Nach der Wahl!)

Ich hoffe natürlich, dass das Verfassungsgericht unsere Position stärkt und wir dann in der Regierung schnell zu einer Lösung kommen werden.

(Florian Pronold [SPD]: Das war die peinlichste Rede, die hier im Bundestag gehalten worden ist!)

(B) Lafontaine hat schon vor Wochen angekündigt, dass er die CSU ärgern wird, indem er einen Antrag der Linken mit der Position der CSU zur Pendlerpauschale hier einbringen will. Nun liegt der Antrag der Linken vor.

Erstens. Es ist festzuhalten, dass der Antrag nicht mit dem CSU-Konzept identisch ist.

(Dirk Niebel [FDP]: Es steht nämlich nicht CSU drüber! – Zurufe von der Linken: Oh!)

Es fehlt zum Beispiel jeglicher Vorschlag zur Finanzierung der Entlastung.

(Lachen bei der LINKEN)

Zweitens. Es geht der CSU

(Dirk Niebel [FDP]: Um Wählertäuschung!)

um ein Gesamtpaket zur Entlastung bei Steuern und Abgaben, das weit über das Thema Pendlerpauschale hinausgeht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Es ist offensichtlich, dass es Lafontaine und der Linken nicht um die Sache, sondern ausschließlich um medialen Krawall im Vorfeld der bayerischen Landtagswahl geht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Die FDP macht mit! – Dirk Niebel [FDP]: Das ist bei der CSU mit der Unterschriftensammlung ganz anders!)

– Die FDP macht bei diesem Trauerspiel auch noch mit. (C)

Sehr geehrte Damen und Herren, wir lehnen den Antrag der Linken ab. Die Parlamentarier der CSU haben dies in einer schriftlichen Erklärung nach § 31 der Geschäftsordnung begründet.

(Lachen bei der LINKEN und der FDP – Florian Pronold [SPD]: Welch revolutionärer Akt!)

Ich erlaube mir, diese Erklärung in Auszügen vorzulesen – ich zitiere –:

(Dirk Niebel [FDP]: Jetzt wird es peinlich!)

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache,

(Zurufe von der Linken: Natürlich geht es uns um die Sache! – Oh doch! – Worum denn sonst?)

sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

(Beifall bei der CDU/CSU – Hüseyin-Kenan Aydin [DIE LINKE]: Ha, ha, ha! – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen ... haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich.

(Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Oje!)

... Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte ... macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich. (D)

(Dirk Niebel [FDP]: Hat Ihnen das etwa Herr Huber aufgeschrieben?)

Diese Auffassung wollen wir in der Koalition mit Nachdruck durchsetzen.

(Dirk Niebel [FDP]: Oh ja! Ihren Nachdruck sieht man!)

... Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehnen wir entschieden ab.

(Dr. Volker Wissing [FDP]: Und was ist mit Ihrer Unterschriftenaktion? – Dirk Niebel [FDP]: Ein Spektakel ist Ihre Unterschriftenaktion! Herr Kollege, Sie sind ein Wackel-dackel!)

Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet

(Widerspruch bei der Linken – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Ich sage nur: Volksfront!)

und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht.

Albert Rupprecht (Weiden)

(A) (Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Die Volksfront lässt grüßen!)

Wir grenzen uns eindeutig von dieser Partei ab.

(Beifall bei der CDU/CSU – Widerspruch bei der LINKEN – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Sage mir, mit wem du abstimmt, und ich sage dir, wer du bist! Die FDP legt sich tatsächlich gemeinsam mit den Linken ins Bett! Pfui Teufel! – Dr. Volker Wissing [FDP]: Sind Sie jetzt eigentlich für oder gegen die Pendlerpauschale? Sagen Sie dazu doch auch mal etwas! Dazu hört man von Ihnen gar nichts!)

Sehr geehrte Damen und Herren, diese Erklärung haben CSU-Abgeordnete unterschrieben, die den Aufstieg Bayerns vom Armenhaus Deutschlands an die Spitze Deutschlands in ihrer Heimat erleben durften. Das ist auch das Ergebnis der außerordentlich erfolgreichen CSU-Politik in den letzten 60 Jahren. Vernünftige, bürgernahe Politik hat die Kraft, zu gestalten und zu prägen, wie es die CSU in Bayern und Deutschland seit nunmehr 60 Jahren macht.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Oskar Lafontaine [DIE LINKE] – Dirk Niebel [FDP]: Armer Kerl! Das wird nichts! Aber da müsst ihr jetzt durch! – Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Diese Vorstellung war wirklich kabarettreif!)

(B) **Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:**

Nächster Redner ist der Kollege Klaus Ernst für die Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Klaus Ernst (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Um was es hier geht, ist inzwischen bekannt: Wir wollen, dass die Kilometerpauschale wieder ab dem ersten Kilometer gezahlt wird. Das sehen wir allerdings nur als ersten Schritt an. Natürlich wissen auch wir, dass davon insbesondere die Leute, die nur wenig Steuern zahlen, nur sehr wenig haben. Deshalb muss dieser Weg fortgeführt werden.

(Beifall bei der LINKEN – Christine Scheel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aha! Wie interessant! Haben Sie das auch schon gemerkt? – Dirk Niebel [FDP]: Wie wäre es denn, wenn wir erst einmal alle Autos verstaatlichen, Herr Kollege?)

Die Koalition hat die Regelungen zur Entfernungspauschale verschlechtert. Das gilt natürlich auch für die SPD. Denn die Kollegen von der SPD waren daran kräftig beteiligt. Vor dem Bundesverfassungsgericht tritt die Bundesregierung übrigens geschlossen auf, und zur Regierung gehören auch die SPD und auch die CSU.

(Beifall bei der LINKEN)

Vor dem Bundesverfassungsgericht haben Sie sich gegen die Zahlung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer ausgesprochen. (C)

(Albert Rupprecht [Weiden] [CDU/CSU]:
Nein! Wir nicht! Die SPD!)

– Natürlich! Sie sind doch in der Regierung, oder etwa nicht? Habe ich da etwas übersehen? Ich sage es noch einmal: Sie sind in der Regierung und kommen da auch nicht heraus.

(Dirk Niebel [FDP]: Doch! Natürlich kommen die da heraus! Hoffentlich sogar schon bald!)

Wir sind dagegen, dass ein Ehepaar mit zwei Kindern, das ein Haushaltseinkommen von 48 000 Euro hat, 516 Euro zusätzlich zahlen muss. Bisher habe ich immer gedacht, wir sind uns in diesem Hause einig, dass diese Regelung geändert werden muss. Sie verlassen sich aber lieber auf das Bundesverfassungsgericht. Ich sage Ihnen: Wir sind das Parlament. Es gibt eine Regierung, keine Appellierung.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Wir sollten hier entscheiden und die Verantwortung nicht abschieben.

Meine Damen und Herren, die CSU hat im Jahre 2006 all diese Kürzungen mitbeschlossen.

(Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Ja!)

Überall war sie beteiligt. Natürlich haben Sie inzwischen von den Linken gelernt. Das freut mich. Macht das ruhig öfter! (D)

(Heiterkeit und Beifall bei der Linken)

Denn dann lernt ihr, dass ihr auch das eine oder andere Gesetz von uns übernehmen solltet.

Jetzt ist die CSU plötzlich dafür, dass die Kilometerpauschale wieder ab dem ersten Kilometer gezahlt wird; das freut uns. Herr Huber hat in einem Sommerinterview, auf einem Strohhallen sitzend,

(Heiterkeit bei der LINKEN)

gesagt: Die CSU wird darauf bestehen, dass wir die alte Pendlerpauschale wiederbekommen. – Genau das steht in unserem Antrag. Er beinhaltet das, was auch Herr Huber gesagt hat. Ich verstehe gar nicht, warum Sie sich über unseren Antrag so sehr echauffieren.

(Beifall bei der LINKEN – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Sie glauben doch wohl nicht im Ernst, dass wir einem Antrag von euch Linken zustimmen!)

Außerdem hat Herr Huber gesagt: Die Fahrt zur Arbeit ist keine Fahrt zum Golfplatz. – Das war übrigens schon 2006 so, als Sie die Kürzung der Pendlerpauschale mitbeschlossen haben.

(Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Klaus Ernst

- (A) Aber vielleicht haben Sie das damals noch nicht bemerkt.

Herr Ramsauer hat vorhin gesagt – jetzt wird es besonders interessant –, dass die CSU gegen unseren Antrag stimmt, weil er ein durchsichtiges taktisches Manöver sei.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Ja, natürlich! Das ist doch klar! – Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Natürlich ist das ein taktisches Manöver! Die Gründe hat der Kollege Rupprecht Ihnen eben vorgelesen! Aber Sie haben wohl wieder einmal nicht zugehört!)

Herr Ramsauer, ich sage Ihnen, was ein taktisches Manöver ist: Es ist ein taktisches Manöver, dass Sie hier im Bundestag und in der Öffentlichkeit so tun, als sei die CSU auf Bundesebene in der Opposition. Sie regieren hier mit! Das ist ein taktisches Manöver.

(Beifall bei der LINKEN – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Wer schreit, hat unrecht!)

Ich sage Ihnen: Es ist ein taktisches Manöver, wenn Sie ein Plakat wie dieses hier in Bayern plakatieren.

(Der Redner hält ein Wahlplakat der CSU mit der Aufschrift: „Pendlerpauschale jetzt“ hoch – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Bravo!)

– Ja, bravo! Darauf steht „Pendlerpauschale jetzt“.

(Beifall bei der LINKEN – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Sehr gut! Bravo!)

- (B) Herr Ramsauer, ich frage mich, wann bei Ihnen eigentlich „jetzt“ ist.

(Beifall bei der LINKEN – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Sie haben nicht einmal ein solches Wahlplakat!)

Ist „jetzt“ vorgestern, weil Sie da gerade einen schönen Presseauftritt hatten? Ist „jetzt“ übermorgen? „Jetzt“ heißt jetzt!

(Beifall bei der LINKEN – Der Redner hält das Wahlplakat der CSU falsch herum hoch – Lachen bei der CDU/CSU)

– So könnte man es auch machen, weil diese Politik auf dem Kopf steht. Das ist das Problem.

(Beifall bei der LINKEN – Dr. Peter Ramsauer [CDU/CSU]: Wissen Sie eigentlich, wo oben und unten ist?)

Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen nur sagen: Gesetze werden hier und nicht durch Wahlplakate gemacht. Ich habe den Eindruck, dass Sie Politik beim Autofahren nach zwei Maß Bier machen. Das ist ein bisschen zu wenig.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Sie reden so, als hätten Sie schon ein paar Maß Bier intus!)

In aller Klarheit: Wenn Sie in Bayern für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale plakatieren und hier dagegen stimmen, dann ist das ein angekündigter Wahlbetrug.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

(C)

Herr Ramsauer, das bayerische Wappentier ist der Löwe und nicht der flüchtende Hase. Das könnten Sie sich vielleicht auch einmal merken. Beim Kilometergeld, beim Rauchverbot und bei der Gesundheitsreform: Sie schlagen doch nur noch Haken.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Wir wollen das CSU-Wahlplakat noch einmal sehen!)

Mit Ihrem Verhalten machen Sie die CSU zum braven Dackel, der von Frau Merkel durch die politische Arena geführt wird. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der LINKEN)

Stimmen Sie unserem Antrag zu, dann kann man Sie wenigstens wieder ein wenig ernster nehmen.

(Lebhafter Beifall bei der LINKEN sowie des Abg. Gert Winkelmeier [fraktionslos])

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Das Wort hat nun die Kollegin Christine Scheel für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

(Dirk Niebel [FDP]: Jetzt bloß nicht sachlich werden!)

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Debatte nimmt teilweise kabarettistische Züge an. Allerdings sind nicht alle Beiträge gutes Kabarett. (D)

Herr Wissing, Sie haben die CSU als Wurmfortsatz bezeichnet.

(Dirk Niebel [FDP]: Eigentlich wollte er „Wurm“ sagen!)

Ich würde das anders formulieren, weil ich eine andere Sprache spreche. Fakt ist aber doch, dass der Einfluss der CSU in der Großen Koalition gegen Null gegangen ist.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP sowie des Abg. Dr. Gregor Gysi (DIE LINKE) – Dirk Niebel (FDP): Zum Glück!)

Herr Rupprecht, das ist wohl doch der Grund dafür, dass Sie hier eine Erklärung vorgetragen haben, die Ihnen aber auch nichts nützen wird. Wir können nur hoffen, dass möglichst viele Zeitungen diese Erklärung abdrucken. Damit würden sie nämlich dabei helfen, dass die CSU am Sonntag mit Sicherheit unter 50 Prozent bleiben wird.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der FDP und der LINKEN)

Herr Ramsauer hat auch in Bayern in verschiedensten Äußerungen gesagt, dass bei diesem Thema ein Spektakel betrieben wird. Mit Blick auf den heutigen Tag haben Sie auch wieder gesagt, dass die Linke hier ein Poli-

Christine Scheel

- (A) tikspektakel betreibt. Ich möchte einmal wissen, was in Bayern abläuft.

(Beifall bei Abgeordneten der LINKEN)

In jedem Bierzelt, auf jedem Stadtfest und bei jeder Wahlkampfveranstaltung in irgendeiner Stadthalle findet dort ein Politspektakel zur Entfernungspauschale statt.

Letztendlich geht es darum, dass die CSU einen Beschluss mitgetragen hat, von dem sie heute nichts mehr wissen will, weil sie gemerkt hat, dass er wohl verfassungswidrig ist, dass er bei den Stammtischen nicht ankommt und sich die Leute tierisch darüber aufgeregt haben. Deswegen betreiben Sie dieses Spektakel, was dann zu dieser Unterschriftenaktion geführt hat.

(Dirk Niebel [FDP]: Aber nicht viele!)

Der Kollege der FDP hat darauf hingewiesen. Sie sind aber zu feige, diese Unterschriften auch vorzulegen und zu sagen, wie viele am Ende wirklich dafür unterschrieben haben, dass die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer wieder eingeführt wird.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und den LINKEN)

Ich kann Ihnen sagen: So blöd sind die Leute nicht. Die Menschen durchschauen dieses Manöver und wissen, dass viele von der Wiedereinführung der alten Entfernungspauschale überhaupt nicht profitieren. Die Leute wissen auch, dass man letztendlich den Arbeitnehmerpauschbetrag senken will. Davor haben die Leute Angst; denn genau das wäre der falsche Weg.

- (B) Sie sagen: Zurück zur Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer, aber die Finanzierung muss stehen. – Die SPD sagt: Dann realisieren wir eben ein anderes Modell. Wir schauen uns einmal an, was das Bundesverfassungsgericht dazu sagt. – Die Leute wissen dann, dass eventuell ein Modell Wirklichkeit wird, worunter andere als diejenigen leiden werden, die heute darunter leiden. Insofern sind die Sorgen der Menschen berechtigt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie sollten sich schämen, so zu tun, als könnten Sie sich aus der Affäre ziehen. Wer hat denn zugestimmt? Es ging doch nicht nur um den Koalitionsvertrag, der schon eine Weile zurückliegt und hoffentlich der letzte dieser Großen Koalition war, sondern auch um die Frage, wer im Bundesrat zugestimmt hat. Im Bundesrat hat auch die CSU zugestimmt. Jetzt wollen Sie nichts mehr damit zu tun haben. Das ist Opposition gegen sich selbst. Das ist eine Opposition, die die Menschen durchschauen und nicht akzeptieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der SPD, der FDP und der LINKEN – Dirk Niebel [FDP]: Die können halt nicht Opposition!)

Wenn Sie eine neue Perspektive fordern, dann hätten Sie sich längst dafür einsetzen können. Wir haben mehrmals im zuständigen Finanzausschuss darüber gesprochen, wie wir diese Frage lösen wollen. Sie haben sich aber verweigert und wollen abwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Das ist sehr durchsich-

tig. Jeder weiß, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erst nach dem 28. September erfolgt. Wir werden in den nächsten Tagen bis Sonntag alle in Bayern auffordern, nicht auf Ihre Propaganda hereinzufallen. (C)

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten der FDP – Dirk Niebel [FDP]: Das hat sie gut gemacht! Für eine Grüne gar nicht schlecht!)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Letzter Redner in dieser Debatte ist nun der Kollege Otto Bernhardt für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Jetzt stell' mal alles klar!)

Otto Bernhardt (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will versuchen, wieder etwas mehr Sachlichkeit in diese Debatte zu bringen.

(Lachen bei der LINKEN)

Die Große Koalition hat im Jahre 2006 ein umfassendes Sanierungsprogramm für den Haushalt beschlossen. Das war damals dringend erforderlich. Ein Punkt waren die Änderungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit der Pendlerpauschale. Ich finde es nicht gut, dass sich Mitglieder der Großen Koalition heute von dieser Entscheidung verabschieden, die wir seinerzeit gemeinsam getragen haben. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD – Dirk Niebel [FDP]: Die CSU auch!)

Die Fakten haben sich inzwischen ein Stück weit geändert. Zum Ersten sind wir auf dem Wege zur Sanierung der öffentlichen Finanzen ein deutliches Stück vorgekommen.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Dr. Höll?

Otto Bernhardt (CDU/CSU):

Wenn ich den Gedanken zu Ende geführt habe, gerne. – Zum Zweiten haben sich die Benzin- und Dieselpreise in einem Ausmaß erhöht, das wir damals nicht absehen konnten. Diese Situation führt dazu, dass insbesondere in den Flächenländern – ich komme aus Schleswig-Holstein – über eine Änderung der jetzigen Regelung nachgedacht wird.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Wir sind aber in der Großen Koalition gemeinsam mit der Regierung zu dem Ergebnis gekommen, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten; denn wir wissen nicht, ob die bestehende Regelung verfassungswidrig ist.

(Dr. Volker Wissing [FDP]: Das haben die Sachverständigen doch alle gesagt!)

Otto Bernhardt

- (A) Wenn wir eine Neuregelung beschließen, dann wissen wir nicht, ob sie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Es gilt also abzuwarten.

(Fritz Kuhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:
Schützenhilfe von der Küste!)

Wir sollten aber die Möglichkeiten der Pendlerpauschale nicht überschätzen. Um eine Zahl zu nennen: Für den Bezieher eines Durchschnittseinkommens geht es um 5 Euro im Monat.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Es gibt Leute,
für die das viel ist!)

Deshalb sind wir entschlossen, die Bürger stärker zu entlasten als nur durch diesen einen Schritt. Die Bundesregierung bereitet ein größeres Entlastungsprogramm vor.

(Dirk Niebel [FDP]: Davor graut es mir schon! –
Dr. Volker Wissing [FDP]: Der Finanzminister
sagt aber, das geht nicht!)

Im Rahmen dieses Entlastungsprogramms werden die hervorragenden Vorstellungen aus dem CSU-Steuerkonzept eine sehr wichtige Rolle spielen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU –
Lachen bei der SPD – Florian Pronold [SPD]:
Der war gut!)

Innerhalb der Union sind wir uns über die Grundzüge eines solchen Konzepts längst einig.

(Dirk Niebel [FDP]: Leipziger Parteitag!)

- (B) Es gibt einen kleinen Unterschied, über den wir nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diskutieren werden. In dieser Diskussion werden Sie erkennen, wie stark die CSU nicht nur innerhalb der Union, sondern auch innerhalb der Großen Koalition ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Sie können sicher sein, dass die CSU ein wichtiges Wort bei den Konsequenzen, die wir dann ziehen werden, mitreden wird. Je stärker die CSU am Sonntag wird, desto mehr hat sie zu bestimmen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU – Lachen bei der
SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu dem Antrag der Fraktion Die Linke mit dem Titel „Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen“. Dazu liegt eine große Anzahl von persönlichen Erklärungen nach § 31 unserer Geschäftsordnung vor¹⁾. Sie alle werden in den Stenografischen Bericht aufgenommen.

Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/9569, den Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/9167 abzulehnen. Wir stimmen nun auf Verlangen der Fraktion Die Linke über die Beschlussempfehlung namentlich ab. Ich bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, die vorgesehenen Plätze einzunehmen. – Sind alle Plätze an den Urnen eingenommen? – Ich sehe, das ist der Fall. Dann eröffne ich die Abstimmung.

Ist noch ein Mitglied des Hauses anwesend, das seine Stimme nicht abgegeben hat? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführerinnen und Schriftführer, mit der Auszählung zu beginnen. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung wird Ihnen später bekannt gegeben²⁾.

Ich bitte Sie herzlich, Ihre Gespräche außerhalb des Plenarsaals zu führen, wenn Sie den Beratungen nicht mehr folgen wollen, damit wir die Beratungen fortsetzen und den Rednerinnen und Rednern in der anschließenden Debatte konzentriert folgen können.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)**

– Drucksache 16/10189 –

Überweisungsvorschlag:

Finanzausschuss (f)

Sportausschuss

Rechtsausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Haushaltsausschuss mitberatend und gemäß § 96 GO

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre dazu keinen Widerspruch. Dann werden wir so verfahren.

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erster Rednerin für die Bundesregierung der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Jahressteuergesetze gelten manchmal als Sammelbecken für die verschiedensten Maßnahmen, zum Beispiel um EU-Recht umzusetzen oder kleinere Veränderungen, auch im redaktionellen Bereich, vorzunehmen. Auch solche Regelungen sind in dem Entwurf zum Jahressteuergesetz, der Ihnen heute vorliegt, enthalten, aber nicht nur solche. Sie können in diesem Gesetz eine durchgehende Linie erkennen; denn es enthält eine Reihe von Vorschlägen, die insgesamt zu einer deutlichen steuerlichen Entlastung führen oder aber ehrenamtliches Engagement noch mehr als bisher unterstützen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

¹⁾ Anlagen 2 bis 7

²⁾ Siehe Seite 19035 C

Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl

- (A) Ich will Ihnen dafür einige Beispiele nennen. Die Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung mag technisch klingen, ist aber, wovon wir überzeugt sind, eine wichtige Maßnahme im Interesse der Arbeitnehmer und der Unternehmen; denn damit wird die Bereitschaft von Arbeitgebern erhöht werden, ihren Arbeitnehmern Dienstleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands anzubieten.

(Beifall des Abg. Jörg Tauss [SPD])

Wir finden, dass dies ein erster wichtiger Schritt ist. Wir wollen nicht nur über die Frage reden, wie die Bedingungen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit verbessert werden können, sondern auch im steuerlichen Bereich dazu eine erste wichtige Maßnahme einbringen.

Wir werden mit diesem Gesetz eine Erleichterung bei der Haftung im steuerlichen Spendenrecht auf den Weg bringen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Es ist immer wieder diskutiert worden, inwieweit die Inanspruchnahme der Gesamtschuldner in diesem Bereich eine mögliche Hemmschwelle bei der Entscheidung ist, sich ehrenamtlich zu engagieren. Wir wollen, dass die handelnden natürlichen Personen, also diejenigen, die sich selbst persönlich engagieren, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme der Körperschaft, in diesem Falle des Vereins, erfolglos geblieben ist. Wir sind der Überzeugung, dass dies eine deutliche Erleichterung in diesem Bereich ist.

(B)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir werden in diesem Gesetz auch festschreiben, dass die Kommunen an ihrer bisherigen Verwaltungspraxis zum steuerlichen Querverbund festhalten können. Auch dieses mag technisch klingen, aber für uns ist es die Basis dafür, dass die Kommunen auch in Zukunft die Verantwortung für die Daseinsvorsorge für die Menschen besser übernehmen können, als es nach dem BFH-Urteil möglich gewesen wäre. Insofern ist das für uns eine ganz wichtige Maßnahme in diesem Gesetz.

(Beifall bei der SPD)

Wir nehmen mit diesem Gesetz eine Debatte auf, die es über die Frage gab, inwieweit die Lohnsteuerklasse V für die weniger verdienenden Partner und Partnerinnen in einer Ehe zu einem Hemmnis für die Aufnahme einer Beschäftigung werden kann. Wir schlagen dem Parlament vor, sich für ein Faktorverfahren zu entscheiden, in dem zum Beispiel, um es konkret zu machen, in Zukunft bei der Option für dieses Faktorverfahren im Vergleich zur bisherigen Lohnsteuerklasse V bis zu einem Monatslohn von 900 Euro keine Lohnsteuer zu zahlen ist.

Wir schlagen auch vor, die bestehende Diskrepanz zwischen der Steuerfestsetzungsverjährung und der Strafverfolgungsverjährung in Fällen der Steuerhinterziehung durch eine Verlängerung der Verjährungsverfolgungsfrist für Steuerhinterziehung in § 376 der Abga-

benordnung zu beseitigen. Ich halte das für eine Frage der Steuergerechtigkeit. Dies ist eben nicht nur eine technische Frage. Nach der Debatte, die wir in den letzten Monaten hatten, ist die Frage eben, ob Steuerhinterziehung wie ein Kavaliersdelikt behandelt werden soll. Mit der vorgeschlagenen Änderung bekennt sich die Politik ausdrücklich dazu: Steuerhinterziehung ist eben kein Kavaliersdelikt und wird entsprechend langfristig verfolgt.

(Beifall bei der SPD)

An diesen Beispielen wird deutlich, dass mit dem Jahressteuergesetz, das natürlich eine ganze Reihe von Einzelregelungen enthält, den Menschen insgesamt ein deutliches Signal der Entlastung, der Erleichterung für Engagement im ehrenamtlichen Bereich und – siehe Verfolgungsverjährung – ein Signal der Steuergerechtigkeit gegeben wird. Natürlich werden wir den Entwurf, wie immer, in einer Anhörung ausführlich beraten. Aber ich werbe schon jetzt ausdrücklich dafür, dem Gesetz am Ende im Parlament eine überzeugende Mehrheit zu verschaffen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächster Redner ist der Kollege Dr. Volker Wissing für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Dr. Volker Wissing (FDP):

(D)

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Jahressteuergesetz ist es so ähnlich wie mit dem Christkind: Es kommt alle Jahre wieder zu uns. Das Entlastungsvolumen von 220 Millionen Euro könnte durchaus eine schöne Bescherung werden. Von den 220 Millionen Euro Entlastung zahlt der Bund allerdings nur 89 Millionen Euro; 131 Millionen Euro müssen die Länder und Gemeinden aufbringen. Es ist schon eine besondere Form der Großzügigkeit des BMF, hier zu verteilen und andere die Rechnung bezahlen zu lassen.

Die 220 Millionen Euro klingen nach viel Entlastung. Aber wenn man bedenkt, dass von der KfW an den Finanzmärkten gerade fast das Doppelte versenkt worden ist, dann erkennt man, wie wenig Entlastung Sie hier tatsächlich gewähren. Eine spürbare Steuerentlastung ist das nicht. Das verdient nicht, besonders gelobt zu werden.

(Beifall bei der FDP – Florian Pronold [SPD]:
Auch die Hälfte von viel ist viel!)

Das Jahressteuergesetz, Frau Kressl, ist wieder einmal ein Gesetz von der Verwaltung für die Verwaltung. Der Bundesfinanzminister erfüllt wieder einmal die Wünsche seines Hauses und hat keine große Linie in seinem Gesetzentwurf. Im Grunde genommen werden hier die Schubladen des Bundesministeriums der Finanzen geleert. Ich sage Ihnen: Einiges wäre besser in diesen Schubladen geblieben.

(Beifall bei der FDP)

Dr. Volker Wissing

- (A) Nehmen wir die Begrenzung der Absetzbarkeit des Schulgeldes auf 3 000 Euro als Beispiel. Das ist für Sie von der SPD eine ideologische Frage. Sie haben ein Problem mit Privatschulen, es sei denn, Frau Ypsilanti schickt ihren Sohn auf eine solche Schule, dann ist das nicht ganz so schlimm,

(Jörg Tauss [SPD]: Was Sie hier immer plappern! – Gegenruf des Abg. Ernst Burgbacher [FDP]: So ist es halt!)

aber ansonsten ist Ihnen das immer ein Dorn im Auge. Dabei halte ich es für einen fatalen Fehler, Eltern zu verurteilen, die ihre Kinder auf eine Privatschule schicken; denn sie entlasten damit, weil Plätze in den öffentlichen Schulen nicht benötigt werden, die öffentlichen Schulen. Somit kann dort besser unterrichtet werden. Mehr Kinder auf Privatschulen, das heißt auch: mehr Mittel für Kinder an den öffentlichen Schulen. Das klammern Sie bei Ihrer ideologischen Politik natürlich völlig aus.

(Beifall bei der FDP)

Privatschulen sind nicht per se Luxusinternate für Kinder, deren Eltern nicht wissen, wohin mit dem Geld.

(Jörg Tauss [SPD]: Nur noch gaga!)

Ich verstehe vor allen Dingen nicht, warum Sie das nicht besser wissen. Sie können ja einmal mit Frau Dieckmann sprechen oder sich von Frau Ypsilanti beraten lassen. Die haben gute Gründe dafür, ihre Kinder lieber auf eine Privatschule zu schicken. Das klammern Sie völlig aus.

- (B) Nehmen wir das Beispiel der internationalen Schule. Der Finanzminister hat uns neulich gesagt, wie wichtig der Finanzstandort Frankfurt für die Bundesrepublik Deutschland ist. Damit hat er recht. Es ist wichtig, dass es dort auch eine internationale Schule gibt, die nämlich den ausländischen Fachkräften ermöglicht, für einen Zeitraum von zwei oder drei Jahren mit ihren Kindern nach Deutschland zu kommen.

(Jörg Tauss [SPD]: Niemand ist dagegen! – Florian Pronold [SPD]: Themaverfehlung!)

Dort werden die Kinder so unterrichtet, dass sie später mit ihren Eltern wieder in ihr Heimatland zurückgehen können. Deshalb werden dort bewusst nicht die Lehrpläne von öffentlichen Schulen übernommen. Genau diese Schule sanktionieren Sie, und das ist ein Widerspruch zu dem, was der Finanzminister angibt, nämlich den Finanzplatz stärken zu wollen. Sie schwächen ihn mit diesem Gesetz.

(Beifall bei der FDP)

Deutschland braucht gut ausgebildete Fachkräfte, die zu uns kommen. Wir wollen ihr Know-how in unsere Gesellschaft integrieren. Solche Menschen brauchen internationale Schulen; sonst kommen sie nicht. Genau diesen Menschen machen Sie das Leben schwer. Noch schlimmer: Sie vergraulen sie mit unsinnigen Bestimmungen in Ihrem Jahressteuergesetz.

(Jörg Tauss [SPD]: Unsinnige Ausführungen, aber nicht unsinnige Bestimmungen!)

(C) Es gibt aber nicht nur das Problem mit den Privatschulen; in diesem Gesetz ist auch noch eine Reihe anderer Probleme enthalten. Ich nehme nur Ihre Vorschläge zur Dienstwagenbesteuerung. Auch dies ist wieder ein ganz ideologisches Thema für die Sozialdemokraten. Ein Dienstwagen ist per se etwas Böses, ein Privileg, gegen das Sie kämpfen müssen. Dabei vergessen Sie natürlich, dass ein Dienstwagen auch ein Arbeitsgerät ist. Das ist innerhalb der Bundesregierung offensichtlich noch niemandem aufgefallen. Für Sozialdemokraten sind Dienstwagen nur so lange schlimm, solange sie nicht selber drin sitzen.

(Beifall bei der FDP)

Es wäre gut, wenn Sie einmal die Finger davon ließen, die Dienstwagenbesteuerung ständig zu ändern. Inzwischen müssen bei der Besteuerung fünf verschiedene Anschaffungszeiträume unterschieden werden. Jetzt bringen Sie noch eine sechste Regelung. Das macht unser Land weder ökologischer noch sozial gerechter, geschweige denn, dass es irgendetwas im Steuerrecht verbesserte. Im Gegenteil, Sie machen wieder alles komplizierter und für die Menschen teurer. Das zieht sich wie ein roter Faden durch Ihr Steuergesetz hindurch. Es ist keine Systematik zu erkennen. Sie wissen nicht, wohin Sie in der Steuerpolitik wollen, Sie fummeln ein bisschen da und ein bisschen dort. Damit mögen die Beamten im Bundesfinanzministerium zufrieden sein, aber Politik für die Menschen in Deutschland machen Sie mit diesem Gesetz wieder einmal nicht.

(Beifall bei der FDP)

(D) Sie haben vorhin über die Situation der Ehrenamtlichen gesprochen. Es gibt erhebliche Haftungsrisiken, wenn man sich in Deutschland ehrenamtlich engagiert. Schon bei dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements haben Sie angekündigt, dass Sie nachbessern werden und die verschuldensunabhängige Haftung beseitigen wollen. Das haben Sie wieder nicht gemacht. Sie sind rein fiskalisch gelenkt und schaffen den wirklich schlimmen Tatbestand einer verschuldensunabhängigen Haftung für ehrenamtlich Engagierte in Deutschland nicht ab. Das ist eine nicht tragbare Lösung, weshalb ich Ihnen jetzt schon prophezeien kann, dass wir dies nicht mittragen.

Sie beschränken die steuerliche Förderung von Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen im Ausland. Auch dies ist ein Fehler. Das sind massive Eingriffe in die Zivilgesellschaft, die rein fiskalisch motiviert sind und die wir in Gänze ablehnen.

Sie haben einige Steuerverschärfungen bei der Abgeltungsteuer vorgesehen. Hier sind sehr problematische Regelungen im Gesetzentwurf enthalten. Wir werden das von den Sachverständigen im Rahmen der Anhörung noch hören. – Da brauchen Sie nicht mit dem Kopf zu schütteln, Herr Tauss, das sind in der Tat sehr problematische Vorschriften.

(Jörg Tauss [SPD]: Sie sind bei fast allen Themen so neben der Kappe! – Gegenruf des Abg. Ernst Burgbacher [FDP]: Herr Tauss, das sollen andere beurteilen!)

Dr. Volker Wissing

(A) – Es ist gut, dass Sie noch die Kappe aufhaben.

Sie haben ein großes Problem angesprochen, Frau Kressl, nämlich das Thema der Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung von fünf Jahren auf zehn Jahre. Es ist natürlich ein Argument, wenn die Finanzverwaltung und vor allen Dingen die Strafbehörden sagen, sie schafften es nicht, Steuerstraftaten innerhalb von fünf Jahren aufzuklären, und brauchten deswegen eine längere Verjährungsfrist. Nur hat die Ermittlungsarbeit bei einem normalen Betrug nach § 263 StGB einen ähnlichen Umfang. Dort tun Sie nichts. Es stellt sich die Frage, warum das Steuerstrafrecht isoliert geändert wird und warum man die hier bestehenden Probleme nicht auf das allgemeine Strafrecht überträgt. Wir könnten es dann nämlich einmal systematisch diskutieren. Die FDP lehnt ein Sonderstrafrecht im Bereich des Steuerstrafrechts ab. Wir sind der Meinung, dass Steuerstraftäter in Deutschland genauso behandelt werden müssen wie andere Straftäter auch. Wir wollen hier keinen Sonderweg. Mit diesem Jahressteuergesetz sind Sie dabei, Sonderregelungen in diesen Bereich einzuführen. Dies halte ich für rechtspolitisch verfehlt.

Ihr Jahressteuergesetz ist kein anständiges Steuergesetz, wie es Deutschland braucht. Sie greifen die großen Themen nicht auf, die in unserem Land angegangen werden müssten. Sie haben eine lächerliche Entlastung und teilweise sogar Belastungen in diesem Gesetz. Im Übrigen sagt der Finanzminister immer, es könnte in

Deutschland keinerlei steuerliche Entlastung geben. (C) Jetzt legt er eine steuerliche Entlastung in Höhe von 220 Millionen vor. Auch das ist ein absurdes Durcheinander; offensichtlich weiß in der Bundesregierung niemand mehr, in welche Richtung er will. Sie haben den totalen Stillstand in der Steuer- und Finanzpolitik erreicht. Das muss auch zum Ende dieser Großen Koalition führen, weil sich dieses Land – wir haben heute schon umfangreich darüber diskutiert, was sich international verändert – in Zeiten so großer Probleme im Bereich der internationalen Finanzmärkte einen Stillstand auf diesem wichtigen Feld deutscher Politik nicht leisten kann.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, komme ich zurück auf den Tagesordnungspunkt 5 und gebe Ihnen das von den Schriftführerinnen und Schriftführern ermittelte **Ergebnis der namentlichen Abstimmung** über die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu dem Antrag der Fraktion Die Linke mit dem Titel „Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen“ bekannt: abgegebene Stimmen 547. Mit Ja haben gestimmt 450, mit Nein haben gestimmt 96, Enthaltungen 1.

(B)

Endgültiges Ergebnis		Wolfgang Bosbach
Abgegebene Stimmen:	547;	Klaus Brähmig
davon		Helmut Brandt
ja:	450	Dr. Ralf Brauksiepe
nein:	96	Monika Brüning
enthalten:	1	Cajus Caesar
		Gitta Connemann
		Leo Dautzenberg
Ja		Hubert Deittert
		Alexander Dobrindt
CDU/CSU		Thomas Dörflinger
Ulrich Adam		Marie-Luise Dött
Ilse Aigner		Maria Eichhorn
Peter Albach		Dr. Stephan Eisel
Peter Altmaier		Anke Eymer (Lübeck)
Dorothee Bär		Ilse Falk
Thomas Bareiß		Dr. Hans Georg Faust
Norbert Barthle		Enak Ferlemann
Dr. Wolf Bauer		Ingrid Fischbach
Günter Baumann		Hartwig Fischer (Göttingen)
Veronika Bellmann		Dirk Fischer (Hamburg)
Dr. Christoph Bergner		Dr. Maria Flachsbarth
Otto Bernhardt		Klaus-Peter Flosbach
Clemens Binninger		Herbert Frankenhauser
Renate Blank		Dr. Hans-Peter Friedrich
Peter Bleser		(Hof)
Antje Blumenthal		Erich G. Fritz
Dr. Maria Böhmer		Jochen-Konrad Fromme
Jochen Borchert		Dr. Michael Fuchs
Wolfgang Börnßen		Hans-Joachim Fuchtel
(Bönstrup)		Dr. Jürgen Gehb
		Norbert Geis

Eberhard Gienger	Hans-Werner Kammer
Ralf Göbel	Steffen Kampeter
Josef Göppel	Alois Karl
Peter Götz	Bernhard Kaster
Dr. Wolfgang Götzer	Siegfried Kauder (Villingen-
Ute Granold	Schwenningen)
Hermann Gröhe	Volker Kauder
Michael Grosse-Brömer	Eckart von Klaeden
Markus Grübel	Jürgen Klimke
Manfred Grund	Julia Klöckner
Monika Grütters	Jens Koeppen
Dr. Karl-Theodor Freiherr	Kristina Köhler (Wiesbaden)
zu Guttenberg	Manfred Kolbe
Holger Haibach	Norbert Königshofen
Gerda Hasselfeldt	Dr. Rolf Koschorrek
Uda Carmen Freia Heller	Hartmut Koschyk
Michael Hennrich	Thomas Kossendey
Jürgen Herrmann	Michael Kretschmer
Bernd Heynemann	Gunther Krichbaum
Ernst Hinsken	Dr. Günter Krings
Christian Hirte	Dr. Martina Krogmann
Robert Hochbaum	Dr. Hermann Kues
Klaus Hofbauer	Dr. Karl Lamers (Heidelberg)
Franz-Josef Holzenkamp	Andreas G. Lämmel
Anette Hübinger	Dr. Norbert Lammert
Hubert Hüppe	Helmut Lamp
Susanne Jaffke-Witt	Katharina Landgraf
Dr. Peter Jahr	Dr. Max Lehmer
Dr. Hans-Heinrich Jordan	Paul Lehrieder
Andreas Jung (Konstanz)	Ingbert Liebing
Dr. Franz Josef Jung	Eduard Lintner
Bartholomäus Kalb	Dr. Klaus W. Lippold

(D)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- | | | | | | |
|-----|---|---|--|--|-----|
| (A) | <p>Patricia Lips
Dr. Michael Luther
Stephan Mayer (Altötting)
Wolfgang Meckelburg
Dr. Michael Meister
Friedrich Merz
Laurenz Meyer (Hamm)
Maria Michalk
Dr. h. c. Hans Michelbach
Dr. Eva Möllring
Carsten Müller
(Braunschweig)
Stefan Müller (Erlangen)
Dr. Gerd Müller
Hildegard Müller
Michaela Noll
Dr. Georg Nüßlein
Franz Obermeier
Eduard Oswald
Henning Otte
Rita Pawelski
Ulrich Petzold
Dr. Joachim Pfeiffer
Sibylle Pfeiffer
Beatrix Philipp
Ronald Pofalla
Ruprecht Polenz
Daniela Raab
Thomas Rachel
Hans Raidel
Dr. Peter Ramsauer
Peter Rauen
Eckhardt Rehberg
Katherina Reiche (Potsdam)</p> | <p>Max Straubinger
Thomas Strobl (Heilbronn)
Lena Strothmann
Michael Stübgen
Hans Peter Thul
Antje Tillmann
Dr. Hans-Peter Uhl
Arnold Vaatz
Volkmar Uwe Vogel
Andrea Astrid Voßhoff
Gerhard Wächter
Marco Wanderwitz
Kai Wegner
Marcus Weinberg
Peter Weiß (Emmendingen)
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Ingo Wellenreuther
Karl-Georg Wellmann
Anette Widmann-Mauz
Klaus-Peter Willsch
Elisabeth Winkelmeier-
Becker
Dagmar Wöhrl
Wolfgang Zöllner
Willi Zylajew</p> | <p>Petra Ernstberger
Karin Evers-Meyer
Annette Faße
Elke Ferner
Gabriele Fograscher
Rainer Fornahl
Gabriele Frechen
Peter Friedrich
Sigmar Gabriel
Martin Gerster
Iris Gleicke
Günter Gloser
Renate Gradistanac
Angelika Graf (Rosenheim)
Dieter Grasedieck
Monika Griefahn
Kerstin Griese
Gabriele Groneberg
Achim Großmann
Wolfgang Grotthaus
Wolfgang Gunkel
Hans-Joachim Hacker
Bettina Hagedorn
Klaus Hagemann
Alfred Hartenbach
Michael Hartmann
(Wackernheim)
Nina Hauer
Dr. Reinhold Hemker
Rolf Hempelmann
Dr. Barbara Hendricks
Gustav Herzog
Petra Heß
Gabriele Hiller-Ohm
Stephan Hilsberg
Petra Hinz (Essen)
Gerd Höfer
Iris Hoffmann (Wismar)
Frank Hofmann (Volkach)
Eike Hovermann
Klaas Hübner
Christel Humme
Lothar Ibrügger
Brunhilde Irber
Josip Juratovic
Johannes Kahrs
Dr. h. c. Susanne Kastner
Ulrich Kelber
Christian Kleiminger
Dr. Bärbel Kofler
Walter Kolbow
Fritz Rudolf Körper
Karin Kortmann
Rolf Kramer
Anette Kramme
Ernst Kranz
Nicolette Kressl
Volker Kröning
Angelika Krüger-Leißner
Dr. Hans-Ulrich Krüger
Jürgen Kucharczyk
Helga Kühn-Mengel
Ute Kumpf
Dr. Uwe Küster
Christine Lambrecht
Christian Lange (Backnang)
Dr. Karl Lauterbach
Waltraud Lehn</p> | <p>Helga Lopez
Gabriele Lösekrug-Möller
Dirk Manzewski
Lothar Marks
Caren Mark
Katja Mast
Hilde Mattheis
Markus Meckel
Petra Merkel (Berlin)
Ulrike Merten
Dr. Matthias Miersch
Ursula Mogg
Marko Mühlstein
Detlef Müller (Chemnitz)
Michael Müller (Düsseldorf)
Gesine Multhaupt
Franz Müntefering
Dr. Rolf Mützenich
Andrea Nahles
Thomas Oppermann
Holger Ortel
Heinz Paula
Johannes Pflug
Joachim Poß
Christoph Pries
Dr. Wilhelm Priesmeier
Florian Pronold
Mechthild Rawert
Steffen Reiche (Cottbus)
Maik Reichel
Gerold Reichenbach
Dr. Carola Reimann
Christel Riemann-
Hanewinkel
Walter Riester
Sönke Rix
René Rösipel
Dr. Ernst Dieter Rossmann
Karin Roth (Esslingen)
Michael Roth (Heringen)
Ortwin Runde
Marlene Rupprecht
(Tuchenbach)
Anton Schaaf
Axel Schäfer (Bochum)
Bernd Scheelen
Marianne Schieder
Silvia Schmidt (Eisleben)
Dr. Frank Schmidt
Heinz Schmitt (Landau)
Carsten Schneider (Erfurt)
Ottmar Schreiner
Reinhard Schultz
(Everswinkel)
Swen Schulz (Spandau)
Ewald Schurer
Frank Schwabe
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Martin Schwanholz
Rolf Schwanitz
Wolfgang Spanier
Dr. Margrit Spielmann
Jörg-Otto Spiller
Dr. Ditmar Staffelt
Dieter Steinecke
Andreas Steppuhn
Rolf Stöckel
Christoph Strässer</p> | (C) |
| (B) | <p>Klaus Riegert
Dr. Heinz Riesenhuber
Franz Romer
Johannes Röring
Kurt J. Rossmanith
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Christian Ruck
Albert Rupprecht (Weiden)
Peter Rzepka
Anita Schäfer (Saalstadt)
Hermann-Josef Scharf
Dr. Annette Schavan
Dr. Andreas Scheuer
Karl Schiewerling
Norbert Schindler
Georg Schirmbeck
Bernd Schmidbauer
Christian Schmidt (Fürth)
Andreas Schmidt (Mülheim)
Ingo Schmitt (Berlin)
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Ole Schröder
Bernhard Schulte-Drüggelte
Uwe Schummer
Wilhelm Josef Sebastian
Kurt Segner
Marion Seib
Thomas Silberhorn
Johannes Singhammer
Jens Spahn
Erika Steinbach
Christian Freiherr von Stetten
Gero Storjohann
Andreas Storm</p> | <p>SPD
Dr. Lale Akgün
Gerd Andres
Niels Annen
Ingrid Arndt-Brauer
Rainer Arnold
Ernst Bahr (Neuruppin)
Doris Barnett
Dr. Hans-Peter Bartels
Klaus Barthel
Sören Bartol
Sabine Bätzing
Dirk Becker
Uwe Beckmeyer
Klaus Uwe Benneter
Dr. Axel Berg
Ute Berg
Lothar Binding (Heidelberg)
Kurt Bodewig
Gerd Bollmann
Dr. Gerhard Botz
Klaus Brandner
Willi Brase
Bernhard Brinkmann
(Hildesheim)
Edelgard Bulmahn
Marco Bülow
Ulla Burchardt
Martin Burkert
Dr. Michael Bürsch
Christian Carstensen
Marion Caspers-Merk
Dr. Peter Danckert
Karl Diller
Martin Dörmann
Dr. Carl-Christian Dressel
Elvira Drobinski-Weiß
Garrelt Duin
Detlef Dzembritzki
Sebastian Edathy
Siegmund Ehrmann
Hans Eichel</p> | <p>Dr. Lale Akgün
Gerd Andres
Niels Annen
Ingrid Arndt-Brauer
Rainer Arnold
Ernst Bahr (Neuruppin)
Doris Barnett
Dr. Hans-Peter Bartels
Klaus Barthel
Sören Bartol
Sabine Bätzing
Dirk Becker
Uwe Beckmeyer
Klaus Uwe Benneter
Dr. Axel Berg
Ute Berg
Lothar Binding (Heidelberg)
Kurt Bodewig
Gerd Bollmann
Dr. Gerhard Botz
Klaus Brandner
Willi Brase
Bernhard Brinkmann
(Hildesheim)
Edelgard Bulmahn
Marco Bülow
Ulla Burchardt
Martin Burkert
Dr. Michael Bürsch
Christian Carstensen
Marion Caspers-Merk
Dr. Peter Danckert
Karl Diller
Martin Dörmann
Dr. Carl-Christian Dressel
Elvira Drobinski-Weiß
Garrelt Duin
Detlef Dzembritzki
Sebastian Edathy
Siegmund Ehrmann
Hans Eichel</p> | <p>Dr. Lale Akgün
Gerd Andres
Niels Annen
Ingrid Arndt-Brauer
Rainer Arnold
Ernst Bahr (Neuruppin)
Doris Barnett
Dr. Hans-Peter Bartels
Klaus Barthel
Sören Bartol
Sabine Bätzing
Dirk Becker
Uwe Beckmeyer
Klaus Uwe Benneter
Dr. Axel Berg
Ute Berg
Lothar Binding (Heidelberg)
Kurt Bodewig
Gerd Bollmann
Dr. Gerhard Botz
Klaus Brandner
Willi Brase
Bernhard Brinkmann
(Hildesheim)
Edelgard Bulmahn
Marco Bülow
Ulla Burchardt
Martin Burkert
Dr. Michael Bürsch
Christian Carstensen
Marion Caspers-Merk
Dr. Peter Danckert
Karl Diller
Martin Dörmann
Dr. Carl-Christian Dressel
Elvira Drobinski-Weiß
Garrelt Duin
Detlef Dzembritzki
Sebastian Edathy
Siegmund Ehrmann
Hans Eichel</p> | (D) |

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt

- | | | | | | |
|-----|--|--|--|---|-----|
| (A) | Dr. Peter Struck
Joachim Stünker
Dr. Rainer Tabillion
Jörg Tauss
Jella Teuchner
Dr. h. c. Wolfgang Thierse
Jörn Thießen
Franz Thönnies
Rüdiger Veit
Simone Viola
Jörg Vogelsänger
Dr. Marlies Volkmer
Hedi Wegener
Andreas Weigel
Petra Weis
Gunter Weißberger
Gert Weisskirchen
(Wiesloch)
Dr. Rainer Wend
Lydia Westrich
Dr. Margrit Wetzel
Andrea Wicklein
Engelbert Wistuba
Dr. Wolfgang Wodarg
Waltraud Wolff
(Wolmirstedt)
Heidi Wright
Uta Zapf
Manfred Zöllmer
Brigitte Zypries | Priska Hinz (Herborn)
Ulrike Höfken
Dr. Anton Hofreiter
Bärbel Höhn
Thilo Hoppe
Ute Koczy
Sylvia Kotting-Uhl
Fritz Kuhn
Renate Künast
Undine Kurth (Quedlinburg)
Markus Kurth
Nicole Maisch
Jerzy Montag
Winfried Nachtwei
Omid Nouripour
Brigitte Pothmer
Claudia Roth (Augsburg)
Krista Sager
Manuel Sarrazin
Christine Scheel
Irmingard Schewe-Gerigk
Dr. Gerhard Schick
Grietje Staffelt
Rainer Steenblock
Silke Stokar von Neuforn
Dr. Wolfgang Strengmann-
Kuhn
Hans-Christian Ströbele
Dr. Harald Terpe
Jürgen Trittin
Wolfgang Wieland
Josef Philip Winkler | Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Dr. Wolfgang Gerhardt
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Hellmut Königshaus
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Michael Link (Heilbronn)
Markus Löning
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Dr. Konrad Schily
Dr. Max Stadler
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff (Rems-Murr) | Dr. Diether Dehm
Dr. Dagmar Enkelmann
Klaus Ernst
Wolfgang Gehrcke
Diana Golze
Dr. Gregor Gysi
Lutz Heilmann
Hans-Kurt Hill
Cornelia Hirsch
Inge Höger
Dr. Barbara Höll
Ulla Jelpke
Dr. Lukrezia Jochimsen
Dr. Hakki Keskin
Monika Knoche
Jan Korte
Katrin Kunert
Oskar Lafontaine
Ulla Lötzer
Dr. Gesine Lötzsck
Ulrich Maurer
Dorothee Menzner
Kersten Naumann
Wolfgang Nešković
Dr. Norman Paech
Petra Pau
Elke Reinke
Paul Schäfer (Köln)
Volker Schneider
(Saarbrücken)
Dr. Herbert Schui
Dr. Ilja Seifert
Dr. Petra Sitte
Frank Spieth
Dr. Kirsten Tackmann
Alexander Ulrich
Jörn Wunderlich
Sabine Zimmermann | (C) |
| | BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN | | | | |
| (B) | Kerstin Andreae
Marieluise Beck (Bremen)
Volker Beck (Köln)
Cornelia Behm
Birgitt Bender
Alexander Bonde
Ekin Deligöz
Dr. Thea Dückert
Dr. Uschi Eid
Hans Josef Fell
Kai Gehring
Katrin Göring-Eckardt
Britta Haßelmann
Bettina Herlitzius
Winfried Hermann
Peter Hettlich | Nein
SPD
Dr. Hermann Scheer
FDP
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring | DIE LINKE
Hüseyin-Kenan Aydin
Dr. Dietmar Bartsch
Karin Binder
Dr. Lothar Bisky
Eva Bulling-Schröter
Roland Claus
Sevim Dağdelen | | (D) |
| | | | fraktionslose
Abgeordnete
Henry Nitzsche
Gert Winkelmeier
Enthalten
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
Monika Lazar | | |

Die Beschlussempfehlung ist damit angenommen.

Damit erteile ich als nächstem Redner dem Kollegen Eduard Oswald für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Eduard Oswald (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist ja schon eine Art Tradition, gemäß der die Bundesregierung einmal im Jahr ein Jahressteuergesetz vorlegt. Kollege Wissing hat in diesem Zusammenhang vom Christkind gesprochen. Von vielen wird es als Besenwa-

gen-, Omnibus- oder Lumpensammlergesetz bezeichnet. Das Wort Christkind würde ich ganz sicher bei solch einer Art von Gesetz nicht verwenden. Was immer Einzelne damit aussagen wollen, eines soll jedenfalls symbolisiert werden: Mit dem Jahressteuergesetz wird gewöhnlich in eine Vielzahl von Gesetzen ändernd eingegriffen. Man muss sich in der Tat in jedem Fall anschauen, ob eine Änderung auch unbedingt notwendig ist. Man reagiert damit auf EU-rechtliche Vorgaben, nimmt Anregungen aus dem Bereich der Verwaltung auf, setzt Gerichtsurteile um, nimmt notwendige Korrekturen und auch so manche Optimierung vor. Deswegen

Eduard Oswald

- (A) führen wir ja auch eine mehrstündige Anhörung zu diesem Gesetz durch, um uns jeden einzelnen Punkt noch einmal anzusehen.

Ich bleibe jetzt einmal beim Begriff „Besenwagengesetz“; er gefällt mir so gut. Das, was noch aufgekehrt werden muss, muss also gewissenhaft und ordentlich beseitigt, im Sinne von erledigt, werden. Die Bezeichnung „Besenwagengesetz“ verdeutlicht aber auch: Dort, wo der Besen angesetzt wird, gilt es, sauber zu arbeiten. Trotz der Vielzahl von Gesetzen muss gelten: Gründlichkeit ist oberstes Handlungsgebot. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren durch die Jahressteuergesetze stets auch bedeutungsvolle Regelungen umgesetzt wurden.

Unser Ziel im Bereich der Finanzpolitik muss es sein, überflüssige Bürokratie konsequent abzubauen. Eigentlich jedes Gesetz muss man dementsprechend prüfen und schauen, ob das gelingt. Weil Steuergesetze erfahrungsgemäß als besonders bürokratieträchtig empfunden werden, trägt natürlich das Bundesministerium der Finanzen dabei eine besondere Verantwortung. Aber das gilt auch für uns Parlamentarier. Wir sind es ja, die letzten Endes die Verantwortung für jedes Gesetz tragen, das dieses Haus verlässt, und nicht der einzelne Ministerialrat, der aufgeschrieben hat, dass dieses und jenes noch hinein soll, und wozu die Leitung des Hauses möglicherweise sagt: Das machen wir halt, um diesem auch noch einen Gefallen zu tun. – Wir tragen die Verantwortung. Wenn wir am Schluss sagen: „Das machen wir nicht“, dann wird es auch nicht gemacht.

- (B) So muss es unsere Daueraufgabe sein, in dieses Steuerrecht Klarheit, Vereinfachung und Transparenz zu bringen und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, Steuern zu zahlen, zu erhalten. Nun wissen wir alle, dass abstrakt alle für Vereinfachung sind. Konkret natürlich versucht jeder, auch seine Einzelinteressen immer wieder durchzusetzen. Das uns vorliegende Jahressteuergesetz 2009 – eine Drucksache mit 146 Seiten – enthält natürlich bedeutsame politische Maßnahmen. Die Staatssekretärin hat schon auf einige hingewiesen.

Für mich steht an erster Stelle der Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit. Künftig gilt: Wenn eine politische Stiftung oder Körperschaft augenscheinlich extremistisches Gedankengut fördert, dann kann sie keine Steuervergünstigung erhalten.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wer gegen die Grundlagen unseres freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates und das friedliche Zusammenleben in unserem Lande arbeitet, der darf nicht hoffen, dafür in irgendeiner Weise auch noch vom Staat begünstigt zu werden. Hier gilt es, klare Regelungen zu schaffen.

Ein weiterer Punkt ist – das ist wichtig und immer wieder anzusprechen –: Durch die Klarstellung und Verbesserung bei der steuerlichen Haftungsregelung für Vereinsvorstände stärken wir das Engagement der ehrenamtlich Tätigen in diesem Lande.

Das Jahressteuergesetz wird auch das im Koalitionsvertrag vereinbarte optionale Faktorverfahren bei der Lohnsteuer von Ehegatten einführen; Frau Staatssekretärin, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie auf diesen Punkt extra hingewiesen haben. Es schafft damit eine echte Alternative zur bisherigen Lohnsteuerklassenwahl und sorgt dadurch für mehr Flexibilität. Künftig können die Steuervorteile für Ehepaare durch das Ehegattensplitting schon beim Lohnsteuerabzug entsprechend den Einkommen verteilt werden.

Bei manchen Vorschlägen, die uns hier vorgelegt werden, haben wir natürlich – dies sage ich für unsere Fraktion – noch erheblichen Beratungsbedarf; das hat bereits ein Durchgang im Finanzausschuss gezeigt.

(Leo Dautzenberg [CDU/CSU]: So ist es!)

Bekanntlich haben wir schon im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses erfolgreich auf den einen oder anderen Punkt hingewiesen. So konnten wir die Pläne, die vorsahen, die steuerliche Absetzbarkeit von Schulgeld vollständig zu streichen, abwenden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Von einer kompletten Streichung der Absetzbarkeit wären rund 240 000 Schülerinnen und Schüler betroffen gewesen. Es wäre natürlich ein Eingriff nicht nur in das private Bildungssystem, sondern in das Bildungssystem unseres Landes insgesamt.

Natürlich wird der öffentliche Bildungsauftrag in Deutschland in erster Linie durch staatliche Schulen, aber auch durch Schulen in freier Trägerschaft abgedeckt. Das hat in unserem Land eine gute und große Tradition. In meinem Heimatland Bayern beispielsweise wurde bereits 1919 die anerkannte Privatschule mit Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe geschaffen. Viele Privatschulen insbesondere in den Großstädten und in der Trägerschaft der Kirchen sind eben auch für Familien mit kleinem Einkommen erschwinglich. Mehr als 4 700 private Schulen gibt es in ganz Deutschland, Tendenz steigend. Man könnte eigentlich fragen, warum das so ist, aber das ist eine andere Debatte, Kollege Wissing.

Aus Sicht unserer Fraktion muss auch über die im Jahressteuergesetz 2009 enthaltene Maßnahme zur Stärkung der privaten Altersvorsorge nachgedacht werden. Dies wäre durch eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen bei langfristigen Sparplänen möglich. Zumindest beim langfristigen Sparen für das Alter ist nicht einzusehen, warum Fonds und Lebensversicherungen steuerlich auf solch erhebliche Weise unterschiedlich behandelt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Durch eine konsequente steuerliche Gleichbehandlung aller kapitalansparenden Vorsorgeprodukte sollten meiner Meinung nach Wettbewerbsverzerrungen, Anreize zu Ausweichreaktionen und Altersvorsorgestrategien, die allein aus steuerlichen Erwägungen getroffen werden, abgewendet werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Eduard Oswald

- (A) Auch in Bezug auf die vorgesehene Änderung der Dienstwagenbesteuerung im Umsatzsteuerrecht haben die Länder im Bundesrat auf wichtige Punkte aufmerksam gemacht. Durch die ursprünglich vorgesehene Änderung würde eine zusätzliche bürokratische Verkomplizierung geschaffen werden. Wir können schließlich nicht nur über Entbürokratisierung sprechen, sondern wir müssen auch dafür sorgen, dass bereits komplizierte Sachverhalte nicht noch komplizierter werden. Deswegen müssen wir das Thema Dienstwagenbesteuerung genau betrachten. Mir wurde gesagt, davon wären 1,6 Millionen Betriebe betroffen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Ich komme zum Schluss. – Wir haben noch einige intensive Beratungen vor uns. Diese finden natürlich erst in der Koalition statt – das will ich gar nicht verschweigen –, dann im Finanzausschuss. Darüber hinaus veranstalten wir eine Anhörung. Wir wollen schließlich, dass unser Steuerrecht nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die Finanzverwaltung verständlich und einfach ist. Daran sollten wir gemeinsam arbeiten.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Zu einer Kurzintervention erteile ich dem Kollegen Burgbacher das Wort.

- (B) **Ernst Burgbacher (FDP):**

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Oswald, es ist richtig, dass wir hier über ganz konkrete Dinge diskutieren. Es ist auch notwendig, dass man manches, was draußen diskutiert wird, dort diskutiert, wo es hingehört, nämlich hier im Parlament. Der Tourismusbeauftragte, Ihr CSU-Kollege Hinsken, fordert landauf, landab die Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Hotellerie.

Im Bundesrat lag ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, den Wirtschaftsminister Pfister dort eingebracht hat. Im Wirtschaftsausschuss hat Bayern diesen zunächst abgelehnt. Auf massiven Druck auch der FDP hat Bayern am Freitag im Bundesrat dann zugestimmt. Dieses Spiel ist für die Leute überhaupt nicht mehr nachvollziehbar. Ich bin der Meinung, wir brauchen das. Alle Nachbarländer der Bundesrepublik außer Dänemark haben den reduzierten Satz, wohingegen wir den vollen Satz von 19 Prozent verlangen. Ich meine, die Menschen haben ein Recht darauf, gerade von Ihnen als Vorsitzendem des Finanzausschusses jetzt eine klare Aussage zu bekommen: Unterstützen Sie die Forderung nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Hotellerie – das können wir national in Deutschland machen –, oder unterstützen Sie das nicht? Konkret: Werden Sie auch nach dem Sonntag dafür sein und einen Antrag einbringen, oder tun Sie das nicht?

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Herr Kollege Oswald, bitte.

Eduard Oswald (CDU/CSU):

Kollege Burgbacher, zunächst einmal ist die Frage des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht Gegenstand dieses Jahressteuergesetzes.

(Ernst Burgbacher [FDP]: Doch! Im Bundesrat war der Antrag!)

– Im Bundesrat ja; aber in diesem Paket ist er nicht enthalten. – Zunächst einmal ist es so, dass wir, auch im Finanzausschuss, vereinbart haben, dass das Thema des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf der Tagesordnung der Beratungen bleibt. Es wird in Kürze auch ein Berichterstattergespräch stattfinden. Sie wissen doch, dass es zwei Bereiche gibt: Zum einen sind in der Tat Ungeheimtheiten zwischen ermäßigtem und vollem Mehrwertsteuersatz vorhanden. Zum anderen gibt es große Blöcke, zum Beispiel Gastronomie und Tourismus; aber auch über viele andere Felder haben wir hier schon diskutiert, beispielsweise Arzneimittel. Wir sichern zu, dass wir intensiv darüber beraten. Das ist im Augenblick nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Aber wir müssen natürlich bei all diesen Punkten jeweils auch – da sind wir uns in der Koalition völlig einig – die Haushaltsituation im Auge behalten. Bei mancher Absenkung würden dem Haushalt Milliardenbeträge verlorengehen.

Ich nehme das sehr ernst, was Sie gesagt haben. Aber ein zweiter Punkt ist: Wenn wir den Mehrwertsteuersatz absenken, müssen wir auch sicher sein, dass diese Senkung tatsächlich an die Verbraucher, die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben wird.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun hat das Wort die Kollegin Dr. Barbara Höll für die Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Angesichts des Wustes zum Jahressteuergesetz 2009 fragt man sich als Abgeordneter doch: Ist da wirklich jede Änderung notwendig? Zum Gesetzentwurf haben wir schon 13 Änderungsvorschläge, 24 Punkte haben wir zusätzlich für die öffentliche Anhörung, und der Presse kann man weitere Änderungswünsche entnehmen, zum Beispiel das Ansinnen der Union, nun die hauswirtschaftliche Dienstleistung, also Putzfrauen, Gärtner usw., für Gutverdienende noch stärker steuerlich zu subventionieren.

Sicher sind in dem Gesetzentwurf einige Punkte enthalten, über die es sich zu diskutieren lohnt. Mich bewegt am heutigen Tag, gerade nach der morgendlichen Debatte zur Finanzmarktkrise, die Frage: Wie wird das konkret umgesetzt in der Gesetzgebung? Herr Steinbrück hat heute früh gesagt, er wolle eigentlich, dass die Leerverkäufe verboten werden. Man könnte ja erwarten, dass im Jahressteuergesetz eine entsprechende Regelung enthalten ist, aber nein. Im Jahressteuergesetz finden wir eine Regelung, die das Gegenteil bewirkt: Jetzt sollen die Verluste aus Stillhaltergeschäften steuer-

(C)

(D)

Dr. Barbara Höll

- (A) lich begünstigt werden. Das bedeutet, Verrechnungen von bis zum Jahr 2009 nicht genutzten Verlusten aus Stillhaltergeschäften sollen weiter geltend gemacht werden können. Das ist ein weiterer Anreiz, spekulativ tätig zu sein; denn es wird nicht eingedämmt, sondern sogar noch steuerlich belohnt.

Gestern war in der *Financial Times Deutschland* zu lesen, dass das aktuelle Leerverkaufsverbot der BaFin seine Wirkung verfehlt:

(Eduard Oswald [CDU/CSU]: Haben Sie das selbst gelesen, oder haben es andere gelesen?)

Im Grunde sei die Sperre „blödsinnig“, meinte ein anderer Händler, der bei diesem heiklen Thema anonym bleiben wollte. Man könne trotzdem Aktien leer verkaufen.

Dann wird man noch belohnt. Das kann doch keine Politik sein, die wir hier im Hause anstreben sollten!

(Beifall bei der LINKEN)

Bereits mehrfach erwähnt wurde der Aspekt des Ehegattensplittings. Sie unternehmen einen zweiten Versuch, die negativen Auswirkungen des derzeitigen Ehegattensplittings meistens auf die Ehefrau, die in die Lohnsteuerklasse V geht und damit wesentlich höhere Steuern zahlen muss, abzumildern. Aber das ist doch nur ein Pseudoverfahren. Es ist nicht der einzige Kritikpunkt zum Ehegattensplitting.

- (B) Seien Sie endlich konsequent und nehmen Sie Ihre eigenen Forderungen wieder auf! Gerade die Kollegen aus der SPD waren jahrelang für die Abschaffung des Ehegattensplittings bzw. für dessen Umwandlung, und zwar so, wie wir es jetzt fordern, nämlich dass der nicht ausgeschöpfte steuerliche Grundfreibetrag auf den Partner oder die Partnerin übertragen werden kann. Dann haben wir eine gerechte Lösung. Es würden dann tatsächlich Steuermittel frei, die aufgewendet werden können, um das Kindergeld endlich in einem ersten Schritt auf 200 Euro und perspektivisch auf mindestens 250 Euro anzuheben.

(Beifall bei der LINKEN)

Ich möchte noch die von Ihnen angestrebte mögliche Verlagerung der Buchführung ins Ausland ansprechen. Letztendlich wollen Sie damit etwas legalisieren, was bisher im rechtlichen Graubereich schon gemacht wird. Dieses Politikverständnis kann ich nicht nachvollziehen. Bisher ist die Buchführung im Ausland aus gutem Grunde nicht erlaubt. Denn es muss sichergestellt sein, dass die Finanzverwaltung jederzeit einen Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen hat. Aber in dem Moment, in dem die Buchführung – auch unter gewissen Bedingungen – ins Ausland verlagert werden kann, wird dieses Recht natürlich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang sind wirklich eine ganze Reihe von Fragen zu klären.

Lassen Sie mich noch einige Worte zum Schulgeld verlieren. Man kann daraus leicht ein ideologisches Thema machen. Aber es ist ein ganz irdisches Thema. Warum gibt es zum Teil diesen Run auf Privatschulen?

Weil das öffentliche Schulwesen immer mehr unter den Finanzmängeln zu leiden hat. Das ist ein Ergebnis auch der Finanzpolitik der Großen Koalition. Denn: Wenn es weniger Steuereinnahmen gibt, ist weniger Geld für Bildung vorhanden. (C)

(Iris Gleicke [SPD]: Das ist mir neu, dass wir weniger Steuereinnahmen haben!)

Das ist die Situation, vor der wir stehen.

Die öffentlichen Schulen haben weniger Angebote, was Sprachausbildung und Spezialisierung betrifft. Es gibt vielfach die Kritik, dass der Schlüssel Lehrer/Schüler nicht ausreichend ist. Deshalb suchen viele Eltern andere Möglichkeiten. Die Lösung sollte aber darin bestehen, dass das öffentliche Schulwesen gestärkt wird.

Ich verstehe nicht, warum man nicht auf alle Fälle, die mit dem Schulgeld vergleichbar sind, eingeht. Es gibt heute Bundesländer, in denen die Ausbildung für bestimmte Berufe nur noch von privaten Trägern für viel Geld angeboten wird. Die anfallenden Kosten kann man aber nicht absetzen. Schauen Sie einmal nach Sachsen-Anhalt! Die Regelungen für das Schulgeld müsste man konsequenterweise auf diejenigen Kosten ausweiten, die bis zum ersten Berufsabschluss fällig werden. Prinzipiell denke ich aber, dass es nicht notwendig ist, eine steuerliche Förderung in diesem Maße aufrechtzuerhalten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Christine Scheel für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. (D)

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Eduard Oswald hat gesagt, dass Jahressteuergesetze Tradition haben. Das stimmt. Es ist aber leider auch diesmal so, dass das Jahressteuergesetz sehr viele Regelungen beinhaltet, die nicht zu einem Abbau von Bürokratie im Steuerrecht führen. Es beinhaltet auch sehr viele Regelungen, die nicht zu einer signifikanten Entlastung von Bürgern und Bürgerinnen führen.

Das Jahressteuergesetz umfasst 146 Seiten. Es gibt eine Vielzahl von Änderungswünschen, die vonseiten der Koalition eingebracht worden sind. Daran sieht man, dass es innerhalb der Koalition zu unterschiedlichen Punkten noch unterschiedliche Auffassungen gibt. Ich bin gespannt, wie sich da die Diskussionen entwickeln. Auch Vorschläge vonseiten der Opposition werden wir im Finanzausschuss zu diskutieren haben.

Aufgrund der Tatsache, dass wir es mit diesem Jahressteuergesetz mit einer sehr großen Anzahl von Regelungen zu tun haben, möchte ich mich auf drei Punkte konzentrieren.

Der erste Punkt. Wie gehen wir in Zukunft damit um, dass wir für die gemeinsam veranlagten Ehepartner unterschiedliche Belastungseffekte bei der Lohnsteuer haben?

Christine Scheel

- (A) Sie haben jetzt zum zweiten Mal versucht, dieses Thema anzugehen. Sie haben zum zweiten Mal ein Verfahren vorgeschlagen. Wir sagen allerdings, dass dieses neue Faktorverfahren für den Lohnsteuerabzug nicht der richtige Weg ist. Zukünftig müssen bei den Finanzämtern die voraussichtlichen Bruttolöhne der Eheleute ermittelt werden und auf das Jahr hochgerechnet werden. Dann muss die Gesamtsteuer ohne Splittingverfahren ermittelt werden. Dann muss die Gesamtsteuer mit Splittingverfahren ermittelt werden. Dann wird der Faktor ermittelt und eingetragen. Damit ist es aber noch nicht vorbei; denn dann müssen beide eine Steuererklärung ausfüllen. Das heißt, die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben, wird damit ebenfalls ausgelöst, was man an der einen oder anderen Stelle so auch nicht brauchte. Da sage ich: Bürokratieabbau, verehrte Kollegen und Kolleginnen, schaut anders aus.

Ich frage mich, wer diese Regelung in Anspruch nehmen wird; denn sie bewirkt im Regelfall – es gibt ein paar positive Beispiele, die die Frau Staatssekretärin genannt hat; das sind aber ganz wenige –, dass die Lohnsteuerzahlung über das Jahr hinweg höher ist als ohne diese Regelung. Trotzdem müssen die Unternehmen eine neue Lohnsteuerabrechnungssoftware vorhalten. Das ist ein Mehraufwand für nichts.

Das Verfahren, so finden wir, ist unverhältnismäßig und ungeeignet. Wir haben vonseiten der Grünen im Zusammenhang mit dem Ehegattensplitting schon längst bessere Vorschläge eingebracht.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- (B) Auch datenschutzrechtlich ist die Regelung äußerst bedenklich. Sie sagen, das Ganze sei eine Option; aber der erste Vorschlag, den Sie gemacht hatten, war auch eine Option. Damals haben Sie aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken, die zu Recht vorgebracht worden sind, Ihren Vorschlag zurückgezogen und Ihre Regelung ad acta gelegt. Jetzt haben Sie einen Vorschlag gemacht, der diese Problematik wieder beinhaltet.

Ein zweites Beispiel, bei dem wir glauben, dass die Regelung nicht so ist, wie sie sein müsste, ist das Schulgeld. Es wurde zu Recht gesagt, dass es gut ist, dass die Regierung ihrer ursprünglichen Idee, das Schulgeld überhaupt nicht mehr vom Steuerabzug erfassen zu lassen, durch die neue Vorlage nicht mehr nachgehen will. Das heißt, Sie haben jetzt eine Änderung vorgenommen.

Private Schulen erhalten – das wissen Sie – ein Viertel weniger staatliche Unterstützung als die öffentlichen Schulen. Der Rest muss von den Familien durch Schulgeldzahlungen finanziert werden. Deswegen ist es richtig, dass man aufgrund der Ungleichbehandlung von privaten Schulen und Schulen, die ganz vom Staat finanziert werden, einen Ausgleich schafft. Wir haben von grüner Seite darauf hingewirkt, dass es zu der Streichung der ursprünglichen Idee gekommen ist.

Aber berufsbildende Ersatzschulen fallen aus dem Steuerabzug ganz heraus. Wenn wir alle der Meinung sind, dass Bildung ein ganz wichtiger Standortfaktor ist, dass wir eine Vielfalt an Schulformen brauchen, dass wir in der globalisierten Wirtschaft und angesichts des de-

mografischen Umbruchs gut ausgebildete und qualifizierte Bürger und Bürgerinnen haben wollen, wenn man Wohlstand und Wachstum erhalten will, ist es ein Muss, dass man bestimmte Schulformen nicht ausschließt. (C)

Diese Regelung kritisieren wir, genauso, wie wir andere Vorschläge kritisieren. Wir werden Ihnen das im Verfahren im Einzelnen vorlegen, auch mit Änderungswünschen; das habe ich schon angekündigt. Wir sind da sehr konstruktiv.

Es gibt auch im Zusammenhang mit den Standorten von Windkraftanlagen und Solaranlagen einiges zu tun, was die Gewerbesteuerzerlegung anbelangt. Ich hoffe, dass wir da zu einer gemeinsamen Lösung kommen. So, wie das Gesetz heute ist, verhindert es, dass sich manche Bürgermeister und Gemeinderäte für einen Standort entscheiden, weil die Gemeinden gewerbesteuerlich nichts davon haben.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Scheel, achten Sie bitte auf die Zeit.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Letzter Satz, Frau Präsidentin: Denn die Steuern werden nicht am Standort gezahlt, sondern dort, wo der Sitz des Unternehmens ist. Das ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der regenerativen Energien ein steuerpolitisch falscher Anreiz. Das gilt es zu ändern. Da werden wir unsere Vorschläge einbringen.

Danke schön.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat die Kollegin Gabriele Frechen für die SPD-Fraktion. (D)

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Gabriele Frechen (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin Herrn Oswald dankbar dafür, dass er Herrn Wissing klargemacht hat, was ein Jahressteuergesetz ist. Offensichtlich hat Herr Wissing überhaupt nicht kapiert, was mit dem Jahressteuergesetz bezweckt wird. Herr Oswald, Kompliment zu Ihrer Einführung in dieses Thema.

Von Herrn Dr. Wissing habe ich endlich erfahren, was ich ideologisch zu denken habe. Ich muss ja richtig froh sein, dass es Sie gibt. Sonst wüsste ich gar nicht, dass die Privatschule für mich ein ideologisches Problem ist.

(Dr. Volker Wissing [FDP]: Sonst würden Sie ja nicht so ein Gesetz unterstützen!)

Das ist es aber nicht.

Ich möchte am Beginn meiner Rede auf das Thema Schulgeld eingehen, weil es hier schon mehrfach angesprochen wurde. Die Damen Höll und Scheel kann ich beruhigen: Auch wir arbeiten an einer Änderung, damit berufsbildende Schulen einbezogen werden können. – Einverstanden!

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Gabriele Frechen

- (A) Die Absetzbarkeit des Schulgeldes war immer auf 30 Prozent begrenzt, ohne Deckel. Jetzt hat man in Brüssel festgestellt: Es widerspricht europäischem Recht, wenn nur Schulgeld für Schulen in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden kann. Ich halte es für absolut legitim, wenn wir überlegen, wie wir es schaffen, die Schulgelder für fast alle deutschen Schulen in das Gesetz einzubeziehen. Das Schulgeld für Privatschulen in Deutschland liegt bei ungefähr 10 000 Euro pro Jahr. Wir decken also fast alle Schulen in Deutschland ab, machen aber einen Deckel darauf. Ich habe mir sagen lassen, dass es im europäischen Ausland Privatschulen gibt, die deutlich teurer als die in Deutschland sind. Das Schulgeld für diese Schulen müssten wir komplett, ohne Begrenzung in Deutschland zum steuerlichen Abzug zulassen. Das kann ja wohl nicht richtig sein. Deshalb diese Änderung im Gesetz, die ich sehr wohl unterstütze.

Auch die Steuerklasse V war schon Thema. Die Frau Staatssekretärin hat in dieses Thema eingeführt. Es stimmt: Wir wollen eine neue Besteuerung von Ehegatten. Frau Dr. Höll, diese Form ist nicht nur ein bisschen gerechter. Zum ersten Mal wird es mit diesem Faktorverfahren gelingen, eine individuelle Besteuerung mit Splittingvorteil hinzubekommen. Künftig werden die Ehegatten, die Steuerklasse V haben, weil sie das niedrigere Einkommen beziehen, just das an Steuern zahlen, was in der gemeinsamen Steuererklärung auf sie entfällt.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Frechen, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Höll?

(B)

Gabriele Frechen (SPD):

Ja.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Frau Kollegin Frechen, stimmen Sie mir zu, dass erstens unser Vorschlag trotzdem wesentlich konsequenter ist und zweitens bei Ihrem Vorschlag das Einvernehmen beider Ehepartner Voraussetzung ist, Sie nach Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin selbst damit rechnen, dass nur etwa 5 Prozent aller Ehepaare Ihren Vorschlag annehmen werden, und der von Frau Scheel aufgeführte bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis dazu steht, insbesondere weil man eine einfache und klare Lösung durchsetzen könnte?

Gabriele Frechen (SPD):

Was die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung anbelangt, ist der bürokratische Aufwand bei der Lohnsteuerklassenkombination III und V genauso gegeben wie beim Faktorverfahren. Auch diese Paare sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Gerechter ist das, was Sie vorschlagen, nicht. Auch nach Ihrem Vorschlag hätte jeder Ehegatte ab einem Einkommen von 900 Euro unterjährig und nicht erst am Ende des Jahres den auf ihn anfallenden Steueranteil zu zahlen. Einer der Kernkritikpunkte am Anteilsverfahren war, dass auch bei einem Einkommen von weniger als 900 Euro Steuern hätten gezahlt werden müssen. Auch

in Steuerklasse V müssen selbstverständlich Steuern gezahlt werden. Wenn aber laut individueller Besteuerung keine Steuern zu zahlen sind, sind auch nach dem Faktorverfahren keine zu zahlen. Das ist der Vorteil für die Bezieher ganz geringer Einkommen. (C)

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Zuruf von der SPD: Das war ein kostenloser Informationshinweis!)

Lassen Sie mich ein Wort zum steuerlichen Querverbund sagen. Ich denke, die Kommunalpolitiker unter uns sind der Meinung, dass das ein richtig großer Wurf ist. Wir sind alle sehr froh, dass das schon im Gesetz steht, sonst hätten wir es nämlich selbst hineinschreiben müssen. Aber es steht schon im Entwurf der Regierung.

Privat vor Staat – das ist ein Slogan der schwarz-gelben Landesregierung in Nordrhein-Westfalen. Er stimmt nicht, und er nützt nie den Bürgerinnen und Bürgern, sondern immer nur den Unternehmen. Deshalb bin ich froh, dass der steuerliche Querverbund bleibt und dass die Daseinsfürsorge mit Gewinnen aus kommunalen Betrieben weiter finanziert werden kann. Ich halte überhaupt nichts davon, Kommunen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung einzuschränken, die Verluste aus dem ÖPNV und der Daseinsfürsorge in der Kommune zu lassen und alles andere, was in der Kommune Gewinn bringt, zu privatisieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Diese Haltung habe ich im Übrigen auch zu den Sparkassen und zum Sparkassengesetz in Nordrhein-Westfalen. Auch da macht „Privat vor Staat“ überhaupt keinen Sinn. (D)

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU – Zuruf von der FDP: Gutes Gesetz!)

Ich möchte zwei Punkte zur Gemeinnützigkeit ansprechen. Ich unterstütze Herrn Oswald, wenn er sagt: Es kann nicht sein, dass Vereine

(Eduard Oswald [CDU/CSU]: Wir sind ein gutes Team!)

– habe ich jemals etwas anderes gesagt, Herr Kollege? –, die nicht auf dem Boden unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen, begünstigt werden. Das ist zwar schon heute die geltende Verwaltungspraxis, aber es ist deutlicher, wenn es im Gesetz verankert ist. Das machen wir jetzt.

Weiter legen wir fest, dass gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Stiftungen einen Bezug zum Allgemeinwohl im Inland haben müssen. Eine italienische Stiftung, die in der Schweiz gemeinnützig tätig ist und in Deutschland nur Vermietungseinkünfte hat, erfüllt diese Voraussetzungen eindeutig nicht. Inländische gemeinnützige Vereine, die im In- und/oder Ausland Gutes tun, sind von dieser Regelung überhaupt nicht betroffen. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind für uns Ehrensache. Deshalb versichere ich den gemeinnützigen Vereinen: Wir werden alle diesbezüglichen Beden-

Gabriele Frechen

- (A) ken aufnehmen und gemeinsam mit Ihnen eine zweifelsfreie Formulierung finden.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Außerdem – klein aber fein – werden wir den Arbeiter-Samariter-Bund in den Katalog der Verbände der freien Wohlfahrtspflege aufnehmen.

Frau Dr. Höll, Sie sprachen die Bedingungen an, unter denen Buchführungen ins Ausland verlegt werden können. Ein bisschen stimme ich mit Ihnen überein. Wenn es denn so ist, dass wir heute internationale Verflechtungen haben, dann darf es auf keinen Fall sein, dass der, der seine Buchführung im Ausland macht, bessere Bedingungen hat als der, der sie im Inland macht. Es kann nicht sein, dass der Zugriff für die Finanzbehörden nicht genau wie in Deutschland jederzeit gewährleistet ist. Deshalb werden wir uns diese Vorschrift ganz genau anschauen.

Wir werden die Zusagen aus der Unternehmensteuerreform für Leasing- und Factoringunternehmen und bezüglich der Aufhebung des Organschaftsverbots zwischen Kranken- und Lebensversicherungen erfüllen.

Dann gibt es noch einen für mich ganz wichtigen Punkt, den wir in das Gesetzgebungsverfahren einbringen werden. Das betrifft die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungserlösen bei Streubesitz. Derzeit gilt für Dividende, die ins europäische Ausland gezahlt wird, eine abgeltende Steuer in Höhe von 20 Prozent. Im Inland ansässige Unternehmen können diese Kapitalertragsteuer hingegen mit der Körperschaftsteuer verrechnen. Das wurde im Vertragsverletzungsverfahren von der Europäischen Kommission als nicht europakonform angesehen. Handeln wir nicht, steht uns eine Klage vor dem EuGH ins Haus.

- (B) Nach europäischem Recht haben wir zwei Möglichkeiten: Wir stellen alle In- und Ausländer frei oder wir machen beide Gruppen steuerpflichtig. Der Unterschied beträgt rund 1,5 Milliarden Euro. Ich denke, angesichts des guten Wegs der Haushaltskonsolidierung, auf dem sich diese Große Koalition befindet, muss man sich nicht lange fragen, wie wir uns entscheiden. Wir werden diese Steuerpflicht für Dividenden- und Veräußerungserlöse bei Streubesitz in diesem Gesetzgebungsverfahren einführen.

Nach europäischem Recht haben wir zwei Möglichkeiten: Wir stellen alle In- und Ausländer frei oder wir machen beide Gruppen steuerpflichtig. Der Unterschied beträgt rund 1,5 Milliarden Euro. Ich denke, angesichts des guten Wegs der Haushaltskonsolidierung, auf dem sich diese Große Koalition befindet, muss man sich nicht lange fragen, wie wir uns entscheiden. Wir werden diese Steuerpflicht für Dividenden- und Veräußerungserlöse bei Streubesitz in diesem Gesetzgebungsverfahren einführen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat die Kollegin Antje Tillmann für die Unionsfraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Antje Tillmann (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Dr. Wissing, Sie haben einleitend gesagt, dieses Jahressteuergesetz sei ein Gesetz, das das Finanz-

ministerium sich ausgedacht habe, das im Sinne der Finanzbehörden sei, aber nicht im Sinne der Steuerpflichtigen. Ich weiß nicht, mit welchem Finanzbeamten Sie diese Meinung besprochen haben. Ich kann Ihnen an wenigen Beispielen aufzeigen, dass dieses Gesetz – ganz im Gegenteil – viele Belastungen für die Finanzverwaltungen bringt, um gerade Steuerpflichtige zu entlasten.

Ich fange an mit dem Beispiel steuerliche Haftungsregelungen für Vereinsvorstände. Sie können mir glauben, dass es wesentlich einfacher ist, einen Haftungsbescheid gegen eine natürliche Person zu erlassen als gegen einen Vorstand. Trotzdem waren wir uns einig, dass wir gerade wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit vieler Menschen diese Haftungsrisiken begrenzen wollen. Die Regelung, die mittlerweile vorgeschlagen ist, wird in den allermeisten Fällen dazu führen, dass der Schatzmeister des Sportvereins, des Kulturvereins eben nicht in die Situation kommt, dass gegen ihn haftungsrechtlich ermittelt werden muss

(Dr. Volker Wissing [FDP]: Aber eben nicht in allen Fällen!)

und dass er tatsächlich Vermögensschäden hat.

(Beifall bei der CDU/CSU – Dr. Volker Wissing [FDP]: Aber Sie behalten die verschuldensunabhängige Haftung bei!)

Noch weiter gehende Regelungen halte ich insofern für bedenklich – auch das muss man sagen –, als jedem Empfänger einer Steuerbescheinigung zu fast 50 Prozent allgemeine Steuermittel zukommen müssen. Deshalb sehe ich überhaupt keinen Sinn darin, dass das leichtfertig gemacht wird. Wir müssen schon sicherstellen, dass Spendenbescheinigungen ordnungsgemäß sind.

(Dr. Volker Wissing [FDP]: Aber da braucht man doch keine verschuldensunabhängige Haftung!)

Ich glaube, da haben wir einen guten Kompromiss gefunden. Die Finanzbehörde wird sich dem beugen, weil sie sieht, dass sie damit gemeinnützige Tätigkeit unterstützt.

Das Faktorverfahren ist ein zweites Beispiel. Kein Finanzbeamter kann Interesse daran haben, dieses Verfahren einzuführen, weil der Beratungsaufwand in Zukunft natürlich steigen wird. Trotzdem haben wir gesagt: Wir wollen dieses Faktorverfahren. Dafür gab es zwei Gründe: zum einen, weil wir die Erwerbstätigkeit von Frauen, die nur eine Halbtags­tätigkeit aufnehmen möchten, erleichtern wollten, und zum anderen, weil die Wahl der Steuerklasse teilweise endgültige finanzielle Auswirkungen hat, zum Beispiel beim Arbeitslosengeld oder beim Elterngeld. Auch hier ging es nicht um das Interesse der Finanzbehörden, sondern um das der Bürgerinnen und Bürger, die mit diesen Problemen auf uns zugekommen sind und die deshalb gesagt haben: Sie müssen das ändern. In diesem Sinne werden wir das Jahressteuergesetz 2009 ausgestalten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Antje Tillmann

- (A) Nächstes Beispiel: Auslandstätigkeit steuerbegünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen. Frau Frechen hat darauf hingewiesen, wie das Gesetz zu lesen ist. Trotzdem, liebe Kollegin Frechen, müssen wir aufgrund dessen, dass Herr Dr. Wissing das Ganze offensichtlich nicht verstanden hat, einmal über die Formulierung nachdenken. Das meine ich jetzt gar nicht böse; die Vereine haben die Regelung schließlich teilweise auch nicht verstanden. Es geht eben nicht um die Fälle, die Sie hier aufgeführt haben, sondern es geht einzig und allein um den Fall, dass eine gemeinnützige Organisation mit Deutschland überhaupt nichts zu tun hat, weswegen wir keinen Anlass dazu sehen, eine Steuerbegünstigung durchzusetzen. Wir haben vom Finanzministerium schon das Signal bekommen, dass wir über die Formulierung nachdenken sollten. Ich bin sicher: Am Ende der Anhörung können Sie diesem Vorschlag, wenn Sie es wollen, zustimmen.

Liebe Frau Kollegin Höll, was haben Sie für ein soziales Menschenbild? Ganz offensichtlich ist es für Sie besser, als Reinigungsfrau unversichert, ohne Krankenversicherung und ohne Rentenversicherung zu arbeiten als sozialversicherungspflichtig bei einem bösen Reichen.

(Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Wieso denn? Blödsinn! Ich muss es aber nicht steuerlich subventionieren!)

Sie wissen doch, dass das Leben ganz anders ist, als Sie es sich theoretisch vorstellen. Die Situation ist doch so, dass in diesem Bereich die höchste Schwarzarbeitsquote ist und dass Reinigungsfrauen tatsächlich schon heute schwarz und ohne Unfallversicherung arbeiten. Wir wollen das nicht sehenden Auges hinnehmen.

- (B)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir wollen, dass auch diese Reinigungsfrauen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis haben. Wir sind bereit, dazu Anreize zu setzen, nämlich im Sinne dieser Frau, im Sinne des Gärtners, im Sinne der Kinderbetreuerin, die selbstverständlich ein Recht darauf haben, einen ordentlichen Arbeitsplatz zu haben und nicht in der Schwarzarbeit zu landen.

(Beifall bei der CDU/CSU – Eduard Oswald [CDU/CSU]: Das sitzt! Das schreibt ihr euch hinter die Ohren! – Zuruf der Abg. Dr. Barbara Höll [DIE LINKE])

Stichwort „Verlagerung der elektronischen Buchführung“. Es ist immer gut, wenn man nach einer ersten Lesung –

(Weiterer Zuruf der Abg. Dr. Barbara Höll [DIE LINKE])

– Ich kann mich kaum konzentrieren, wenn Sie immer dazwischenreden. Ich gebe Ihnen gern die Gelegenheit, etwas zu sagen, wenn ich meinen Gedanken zu Ende geführt habe. – Auch da ist es gut, dass wir uns in der Anhörung das Gesetz noch einmal vornehmen. Sie haben gesagt: Es kann nicht sein, dass bei einer Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland auf Daten nicht mehr zugegriffen werden kann. Das verlangt auch

keiner; das ist auch gar nicht vorgesehen. Ein Blick in das Gesetz, das wir heute beraten, hilft. Da steht nämlich ganz klar, dass eine solche Verlagerung nur zulässig ist – ich zitiere –, wenn „der Datenzugriff ... in vollem Umfang möglich ist“. Ich denke, wir können Ihnen in der Anhörung die Gelegenheit geben, da nachzufragen. Ich bin gerne bereit, Ihnen den Passus zukommen zu lassen.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Tillmann, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Antje Tillmann (CDU/CSU):

Ja.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Bitte.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Frau Tillmann, ich möchte nachfragen, welches Menschenbild Sie haben. Wenn jemand ein so hohes Einkommen hat, dass er es sich leisten kann, eine Haushaltshilfe zu beschäftigen, dann ist das gut. Aber haben Sie die Vorstellung, dass die Menschen, die viel haben und es sich sowieso leisten können, das nur machen, wenn wir ihnen als Gemeinschaft einen Teil ihrer Lohnausgaben steuerlich erstatten? Das ist das Prinzip „Haltet den Dieb!“, aber gleichzeitig wirft man noch etwas hinterher.

(Beifall bei der LINKEN)

(D) Es geht nicht um die Schwarzarbeit der Putzfrau. Voraussetzung ist aber, dass sie jemand anstellt, und genau darum geht es. Wenn jemand sagt, er stellt die Putzfrau nur sozialversicherungsrechtlich abgesichert ein, dann ist das eine ganz andere Situation. Aber hier der Putzfrau den Schwarzen Peter zuzuschreiben, ist eine Unverschämtheit.

(Dr. Martina Krogmann [CDU/CSU]: Das hat sie doch gar nicht gesagt! – Otto Bernhardt [CDU/CSU]: Nicht verstanden!)

Da habe ich ein anderes Menschenbild.

(Beifall bei der LINKEN)

Antje Tillmann (CDU/CSU):

Ich habe niemandem den Schwarzen Peter zugeschoben. Ich habe vielmehr Sie gebeten, aus Sicht der Reinigungsfrau einmal zu überprüfen, welche Interessen sie hat. Ich glaube, der Reinigungsfrau ist es völlig egal, ob ihr Arbeitgeber ein Unternehmen oder ein privater Haushalt ist. Die Hauptsache ist doch, dass diese Reinigungsfrau eine sozialversicherungspflichtige Anstellung mit der Absicherung hat, die ich mir wünsche. Das werden wir fördern.

Ich bin sicher, dass wir den guten Ansatz, der schon sichtbar geworden ist, weiterverfolgen werden. Ich weiß, dass wir da noch nicht ganz auf einer Linie mit dem Koalitionspartner sind. Die Gespräche hierüber werden wir fortführen. Ich glaube, dass beide, SPD und CDU/CSU,

Antje Tillmann

- (A) die Reinigungsfrau als Allererstes im Blick haben und dass wir für sie etwas erreichen wollen,

(Otto Bernhardt [CDU/CSU]: Richtig!)

damit sie eine Absicherung für die Zukunft hat, auch wenn sie in einem privaten Haushalt arbeitet.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Das Thema strafrechtliche Verjährungsfristen wird sehr kritisch diskutiert. Liebe Frau Kollegin Kressl, ich stimme nicht ganz mit Ihnen überein, dass die fünfjährige Verjährungsfrist ein Zeichen für ein Kavaliersdelikt ist. Fünf Jahre sind ein langer Zeitraum. Aber wir sind uns schnell wieder darin einig, dass es das allein sowieso nicht bringen wird. Am besten hilft gegen Steuerhinterziehung, wenn derjenige, der es tut, damit rechnen muss, entdeckt zu werden.

Hier kämpfen wir gemeinsam in der Föderalismuskommission darum, die Steuerverwaltung effektiver zu machen. Bund und Länder müssen hier zusammenarbeiten. Gestern haben wir dabei die ersten Erfolge erzielt und erreicht, dass bei den Steuerhinterziehungstatbeständen und auch bei den Betriebsprüfungen noch enger zusammengearbeitet wird. Darauf sollten wir für die Zukunft einen Schwerpunkt setzen.

Es werden in der Anhörung noch einige andere Punkte zur Diskussion stehen, die heute noch nicht erwähnt worden sind. Frau Kollegin Kressl hat darauf hingewiesen, dass wir auch das Engagement von Arbeitgebern zur Gesundheitsfürsorge unterstützen wollen. Es gibt auch das Anliegen aus dem Bundesrat, Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen für die dauerhafte Pflege von volljährigen Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Wir werden das diskutieren und die Auswirkungen besprechen.

- (B)

Weiterhin gibt es das Anliegen aus dem Bundesrat – das betrifft insbesondere die Kommunen –, bei strukturellem Leerstand die Voraussetzungen für einen Grundsteuererlass zu schaffen. Dieses Problem führt bei manchen ostdeutschen Kommunen zu erheblichen Einbrüchen. Hier müssen wir im Rahmen der Anhörung zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen nach Lösungen suchen, um den Kommunen Sicherheit zu geben, damit sie auf die Steuern, die sie eingeplant haben, tatsächlich zurückgreifen können, um Leistungen wie Kinderbetreuung, Schulverpflegung sowie die Sanierung von Straßen und Jugendhäusern erbringen zu können.

Ich freue mich auf die weitere Diskussion und sehe, dass wir noch erheblichen Beratungsbedarf haben.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10189 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse und zusätzlich an den

- Sportausschuss vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen. (C)

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 7 a und 7 b sowie Zusatzpunkt 7 auf:

- 7 a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts**

– Drucksache 16/10117 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)

Rechtsausschuss

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Ulla Lötzer, Werner Dreibus, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Tariftreue europarechtlich absichern

– Drucksache 16/9636 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- ZP 7 Beratung des Antrags der Abgeordneten Rainer Brüderle, Martin Zeil, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (D)

Novellierung des Vergaberechts für Bürokratieabbau nutzen – Bundesweit einheitliches Präqualifizierungssystem für Leistungen einführen

– Drucksache 16/9092 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)

Rechtsausschuss

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Parlamentarische Staatssekretärin Dagmar Wöhr.

Dagmar Wöhr, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie:

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts liegt jetzt vor. Der Abstimmungsprozess war nicht einfach. Es ging vor allem darum, unser komplexes Vergaberecht zu modernisieren und zu vereinfachen. Sehr wichtig war für uns, dass wir zu einer mittelstandsgerechten Ausgestaltung gekommen sind.

Es gab viele Diskussionen, vor allem im Zusammenhang mit den sogenannten vergabefremden Aspekten. Ich glaube, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben

Parl. Staatssekretärin Dagmar Wöhrl

(A) wir es geschafft, viele Unsicherheiten, die bis jetzt bestanden haben, zum Beispiel Unsicherheiten bei der Rechtsauslegung, zu beseitigen. Zudem erfordern die europäischen Richtlinien bekanntlich weitere Anpassungen der deutschen Regelungen.

Wichtig war uns, dass wir bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ein transparentes Verfahren bekommen. Wichtig war uns auch, dass die Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung gewährleistet und der Wettbewerb um die Aufträge gestärkt wird. Hier haben wir ein Gleichgewicht hergestellt; das ist gut.

Ich möchte auf einige Kernelemente des Gesetzentwurfes eingehen. Ich glaube, eines seiner wichtigsten Elemente ist, dass eine gesetzliche Pflicht zur Aufteilung der Aufträge in Lose vorgesehen ist. Eine Gesamtvergabe soll zukünftig nur noch aus besonderen wirtschaftlichen oder technischen Gründen möglich sein. Somit stärken wir die Mittelstandsklausel; das hatten wir von Anfang an vor. In Zukunft ist sie im Rahmen der Nachprüfung überprüfbar.

Die Vergabepraxis hat gezeigt, dass die Mittelstandsklausel bis jetzt nicht den gewünschten Effekt hatte. Nachfragen der öffentlichen Stellen werden immer häufiger derart gebündelt, dass kleinere Betriebe keine Angebote abgeben können, vor allem deshalb, weil sie nicht über dieselben Ressourcen wie andere, größere Unternehmen verfügen.

(B) Es ist richtig, dass im Koalitionsvertrag und in den Leitlinien der Bundesregierung explizit gefordert wurde, die Vergabe öffentlicher Aufträge zukünftig mittelstandsfreundlich auszugestalten. Ein weiterer wichtiger Punkt war für uns, dafür zu sorgen, dass möglichst viele mittelständische Betriebe die Möglichkeit haben, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben.

Am Anfang meiner Rede habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die sogenannten vergabefremden Aspekte ein großer Diskussionspunkt waren. Im Gesetzentwurf haben wir die wichtige Klarstellung getroffen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigt werden können; ich betone das Wort „können“. Ich denke, diese Kriterien müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand gesehen werden. Vor allem müssen sie allen bekannt sein. Die Formulierung des Gesetzentwurfes knüpft an die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften an und entspricht somit dem europäischen Standard. Eine weitere wichtige Klarstellung ist, dass bestimmte städtebauliche Maßnahmen und bestimmte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht mehr dem Vergaberecht unterliegen.

Noch eine kurze Bemerkung zum Antrag der Fraktion Die Linke. Frau Lötzer, Sie gehen in Ihrem Antrag explizit auf das Urteil des EuGH vom April dieses Jahres ein. In diesem Urteil des EuGH wird für die Auftraggeber und die Auftragnehmer bei öffentlichen Bauaufträgen Klarheit geschaffen. Dieses Urteil besagt aber nicht, dass Tariftreueregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unzulässig sind; ich weiß nicht, ob Ihnen dieser Zusammenhang klar war. Vielmehr wird in diesem Ur-

teil im Einzelnen beschrieben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Tariftreueregelung zur Anwendung kommt. (C)

Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist dieses Urteil zu begrüßen. Wie wir wissen, sind hier die Länder in der Pflicht und gefordert. Vergaberecht ist Einkaufsrecht; ich glaube, das sollte uns allen klar sein. Es ist aber kein Instrument, mit dem man versuchen sollte, Mindestlöhne durch die Hintertür einzuführen.

Liebe Kollegen, unser Gesetzentwurf enthält ausgewogene Regelungen. Er würdigt die Interessen der Marktteilnehmer auf beiden Seiten. Ich kann festhalten: Die Bundesregierung hat ihren Teil dazu beigetragen, dass wir eine anwenderfreundliche Ausgestaltung der öffentlichen Beschaffung erreicht haben. Jetzt sind die Verdingungsausschüsse gefragt. Ich hoffe, dass diejenigen, die die VOB und die VOL regeln, sich ihrer Verantwortung dann auch bewusst werden.

In dem Sinne: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat der Kollege Paul Friedhoff für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Paul K. Friedhoff (FDP):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Anlässlich der ersten Beratung des Regierungsentwurfs werde ich mich für die Bundestagsfraktion der FDP im Wesentlichen auf die Perspektive der mittelständischen Unternehmen konzentrieren. (D)

Wir begrüßen zunächst die Klarstellung – das hat weniger mit dem Mittelstand zu tun –, dass die Grundstücksverkäufe nicht dem Vergaberecht unterliegen sollen, auch wenn sie mit städtebaulichen Auflagen an die Investoren verbunden sind. Das bedeutet ein Stück Rechtssicherheit und ist sicher auch angemessen.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Dr. Georg Nüßlein [CDU/CSU])

Die Mittelstandsklausel ist ein begrüßenswerter Ansatz zur beabsichtigten Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen. Die bisher im Gesetz enthaltene Aufforderung, mittelständische Interessen angemessen zu berücksichtigen, hat sich als nicht sehr wirkungsvoll erwiesen, wie die Frau Staatssekretärin gerade auch festgestellt hat.

Mit der verstärkten Aufteilung von Aufträgen in Teil- und Fachlose kann einem deutlich größeren Kreis von Unternehmen die Möglichkeit der Teilnahme an Ausschreibungen eröffnet werden. Deshalb ist diese Aufteilung in Einzellöse für uns als Regelfall vorzusehen. Wenn davon aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen abgewichen werden soll, muss dies begründet werden. Eine Einzelfallbetrachtung ist auf jeden Fall nötig, da eine pauschale Aussage nicht möglich ist. Die

Paul K. Friedhoff

- (A) unterschiedlichen Ausschreibungen sind einfach zu komplex. Ob nun Komplett- oder Teilvergaben günstiger sind, muss im Einzelfall betrachtet werden. Aus Sicht der FDP-Fraktion soll der Auftraggeber, wenn er die Ausnahme wählt, also komplett ausschreibt, dies immer konkret begründen müssen.

Einen entscheidenden Kritikpunkt am Gesetzentwurf sieht die FDP-Bundestagsfraktion in der Ausnahme für die interkommunale Zusammenarbeit, also die sogenannten Inhousevergaben. Durch die geplante neue Vorschrift wird den Kommunen viel Spielraum zu verstärkter Zusammenarbeit geboten. Sie können nach dem Entwurf andere Kommunen ohne Ausschreibung mit jeder Art von Leistung beauftragen oder hierfür gemeinsame Gesellschaften gründen. Das klingt für die Bürgermeister sicher attraktiv, aber dadurch wird der Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen gefährdet.

(Beifall bei der FDP)

Durch das Vergaberecht soll ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden, und es soll den Kommunen nicht etwa einfach gemacht werden, Wettbewerb auszuschalten und Aufträge nach Gutdünken zu vergeben. Nicht umsonst ist die öffentliche Auftragsvergabe im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt.

Lassen Sie mich eines klarstellen: Wenn kommunale Unternehmen gut wirtschaften, dann brauchen sie den Wettbewerb mit der Privatwirtschaft nicht zu fürchten. Deshalb gibt es auch keinen Grund, die städtischen Betriebe von den Vergabevorschriften auszunehmen und so vor dem Wettbewerb zu schützen.

(B)

(Beifall bei der FDP)

Meine Damen und Herren, bei allem dürfen die Grundzwecke des Vergaberechts nicht aus den Augen verloren werden. Diese liegen zum einen darin, für die öffentliche Hand einen wirtschaftlichen Einkauf von Leistungen zu gewährleisten. Zum anderen soll den potenziellen Auftragnehmern ein fairer und durchschaubarer Bieterwettbewerb gesichert werden.

Diese grundsätzlichen Erwägungen zum Zweck des Gesetzes müssen uns davon abbringen, Aufgaben und Ziele in das Recht der Auftragsvergabe einzubinden, die hiermit überhaupt nichts zu tun haben. So stehen etwa Anliegen der Sozial- und Umweltpolitik mit den eigentlichen Zielen des Vergaberechts meist in keinem Zusammenhang und sollten auch nicht mit ihm vermischt werden.

Durch vergabefremde Aspekte werden vielmehr Intransparenz und Bürokratie gefördert und vor allem mittelständische Unternehmen diskriminiert, die sich gesetzeskonform verhalten, also bereits Aufgaben wahrnehmen, die vom Auftraggeber vorgegebenen Motive der vergabefremden Kriterien nach dem Gesetz aber eben nicht erfüllen und auch nicht erfüllen müssen.

Lassen Sie mich noch einen Punkt anführen, der für die beabsichtigte Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vergabeverfahren sehr wichtig ist. Wir fordern in unserem Antrag, der heute ebenfalls zur Beratung vor-

- liegt, ein bundesweit einheitliches System der Präqualifikation einzuführen. (C)

Inhalt der Präqualifikation ist eine möglichen Aufträgen vorgelagerte Prüfung der Eignung. Damit müssen Unternehmer nicht vor jeder Ausschreibung aufs Neue ihre generelle Eignung aufwendig nachweisen und werden nicht im Hinblick auf den Nachweisaufwand von der Teilnahme an Ausschreibungen abgeschreckt.

Derartige Systeme gibt es auf Landesebene bereits in fünf Bundesländern. Um einer Zersplitterung des öffentlichen Auftragswesens entgegenzuwirken, fordern wir, im Rahmen der anstehenden Novelle die Chance zu nutzen, ein leistungsfähiges System der Präqualifikation nun auf Bundesebene einzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen muss die Präqualifikation einheitlich und flächendeckend ermöglicht werden.

(Beifall bei der FDP)

Die Bundesregierung begründet ihren Gesetzentwurf mit der Absicht, eine mittelstandsgerechte Modernisierung des Vergaberechts vorzunehmen. Ich würde die Bundesregierung gerne beim Wort nehmen und fordere sie auf, unseren Kritikpunkten und denen der mittelständischen Wirtschaft die Beachtung zu schenken, die zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Petra Pau:

(D)

Das Wort hat der Kollege Reinhard Schultz für die SPD-Fraktion.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD):

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Präsidentin! Frau Staatssekretärin Wöhrl hat darauf hingewiesen, dass es ein ziemlich langer und schwieriger Prozess war, bis man sich auf diesen Kabinettsentwurf geeinigt hat. Die Tatsache, dass zwischenzeitlich eine Kabinettsentscheidung gestoppt wurde, fanden zumindest einige in diesem Hause merkwürdig. Immerhin liegt uns aber die auf Kabinettssebene vereinbarte Lösung, angereichert durch eine Reihe von Gesichtspunkten, die vorab auf Berichterstatterebene besprochen worden waren – zum Beispiel das Thema städtebauliche Verträge –, als Gesetzentwurf zur Beratung vor. Ich bedanke mich ausdrücklich auch bei Herrn Dr. Nüßlein. Wenn wir weiterhin nahe beieinanderbleiben, dann werden wir trotz der noch bevorstehenden Klippen, die es auch geben wird, die Reform des Vergaberechts zu einem guten Ende bringen.

Die Reform ist aus guten Gründen im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Sie ging zum einen auf die EU-Vorgaben zurück, die zum Teil bereits 2006 umgesetzt wurden. Jetzt folgt sozusagen der freiwillige Teil, weitere Regelungen der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umzusetzen. Zum anderen verfolgen wir damit auch eigene Absichten im Hinblick auf Vereinfachung und Mittelstandsorientierung.

Reinhard Schultz (Everswinkel)

- (A) Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland etwa 262 Milliarden Euro jährlich für öffentliche Aufträge an Unternehmen gezahlt werden – das sind etwa 2,4 Millionen einzelne Vergabevorgänge –, kann man ermessen, wie kompliziert das ist, aber auch, welche große volkswirtschaftliche Bedeutung das öffentliche Auftragswesen hat. Jedem, der daran teilnehmen möchte, sollte dies ermöglicht werden. Das Vergabeverfahren sollte so transparent, einfach und klar sein, dass jedes Unternehmen – auch kleine Unternehmen – die Möglichkeit hat, daran teilzunehmen. Deswegen war die Reform erforderlich.

Die Intransparenz lag zum Teil an der Vielschichtigkeit des Gesetzes und der darauf aufbauenden Verordnungen, aber auch an der Zersplitterung der Vergabelandschaft. Wir haben 8 000 Gebietskörperschaften und 30 000 Vergabestellen, die bundesweit tätig sind und täglich öffentliche Ausschreibungen vornehmen. Das ist für kleine und mittlere Unternehmen außerordentlich schwer zu handhaben.

Wir haben seit langem beklagt, dass es gerade im Bereich des Bauwesens angeblich zugunsten der Vereinfachung die Tendenz gibt, alles aus einer Hand schlüsselfertig bei einem Generalunternehmer in Auftrag zu geben. Der Generalunternehmer übernimmt dann die Planung, er steuert das Projekt und kauft in der Regel bei Subunternehmen ein mit dem Ergebnis, dass die eigentliche Marge dort erwirtschaftet wird, wo man die möglichen Gewinne der Subunternehmer drücken kann. Das geht zulasten des Mittelstandes, aber auch der Qualität; denn manchmal kann das, was durch die Preisdrückerei erforderlich wurde, durch Leistung gar nicht mehr erbracht werden. Damit entstehen Pfusch und als Folge vielerlei Gewährleistungstatbestände, die das Geschäft für den Endabnehmer, die öffentliche Hand, außerordentlich schwierig machen. Deswegen sind wir sowohl aus Wettbewerbsgründen als auch aus Qualitätsgründen dafür, dass in der Regel losweise vergeben wird, wenn es um größere Ausschreibungen geht, und dass im Einzelnen begründet werden muss, wenn man auf eine Generalunternehmerlösung zurückgreifen will.

- (B) Ich gehe sogar einen Schritt weiter. Ich glaube – darüber müssen wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch diskutieren; ich bin beim Thema PPP darauf gestoßen –, wir müssen darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, dass ein Generalunternehmer, wenn er zum Zuge kommt, nach den Kriterien des Vergaberechts transparent ausschreibt.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Nach meiner Meinung wäre das eine Lösung zumindest für PPP, eventuell aber auch grundsätzlich für Generalunternehmertätigkeiten. Ich freue mich, dass eine gewisse Aufgeschlossenheit auch beim Koalitionspartner vorhanden ist; das habe ich an dem Beifall gesehen.

Das Thema der sogenannten vergabefremden Kriterien hat die zweieinhalb Jahre dauernden Beratungen sehr verzögert. Man muss sich fragen, ob wirklich alles vergabefremd ist. Bei der Lohnfindung in Unternehmen, die sich an öffentlichen Aufträgen beteiligen, geht es

zum einen um die vernünftige Bewertung menschlicher Arbeit und zum anderen um einen Wettbewerbsfaktor. Wenn zwei Unternehmen gegeneinander antreten und das eine als Subunternehmen mit Drückerkolonnen deutlich unter Mindestlohn anbietet und das andere tarifreu ist, dann gibt es eine Verzerrung. Wir können nicht daran interessiert sein, bei einem Volumen von mehr als einer Viertel Billion Euro an öffentlichen Vergaben in Deutschland dazu beizutragen, dass Arbeitnehmer, die für die Durchführung öffentlicher Aufträge beschäftigt werden, in eine Rutschpartie geraten, die damit endet, dass sie Aufstocker im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden; denn dann zahlt die öffentliche Hand im Nachhinein die Löhne, zumindest auf dem Niveau eines Mindestlohns.

(Beifall bei der SPD)

Das müssen wir verhindern. Das ist eine Frage des Anstandes, aber auch der ökonomischen Vernunft. Insofern hat die Lohnfindung als ein soziales Kriterium – auch inhaltlich – unmittelbar etwas mit dem Vergaberecht und der Wettbewerbsgerechtigkeit zu tun und ist nicht etwa sachfremd. Deswegen habe ich Probleme mit den sogenannten sachfremden Kriterien. Ähnliches gilt bis zu einem gewissen Grad für ökologische Tatbestände und innovative Belange.

Die entscheidende Frage ist, wie wir damit umgehen. Der Gesetzentwurf sieht eine Eins-zu-eins-Übernahme der Formulierung aus den europäischen Richtlinien vor. Danach könnte jeder, der öffentliche Aufträge vergibt, die Lohnfindung, ökologische Kriterien und innovative Belange in seine Ausschreibungstexte einbeziehen. Das wäre dadurch gedeckt und stellte im Vergleich zu dem, was bundesweit gilt, einen Fortschritt dar. Ich gehe sogar so weit und sage: Wenn das Gesetz schon gelten würde, hätten wir den skandalösen Vorgang bei der Vergabe des Fahrdienstes des Deutschen Bundestages nicht; denn das wäre dann gedeckt. Trotzdem muss man sich die Frage stellen, ob das weit genug geht. Soll man es in das Belieben des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers stellen, ob er die Fragen nach angemessenen Löhnen und Wettbewerbsgerechtigkeit ernst nimmt oder nicht? Es wird sicherlich noch Diskussionen darüber geben, ob wir die Tarifbindung nicht deutlich besser verankern können, als es bislang im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Das geht noch ein Stück weiter. Der Kollege Walter Riester wird gleich darauf seinen Schwerpunkt setzen. Aber ich will deutlich machen, dass ich ausdrücklich dazu stehe.

Es gibt internationales Recht, das, wenn es von Deutschland ratifiziert ist, in Deutschland verbindlich ist. Das sind beispielsweise die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation. 71 sind ratifiziert. Selbstverständlich müssen diese bei öffentlichen Vergaben, sowohl bei der direkten Arbeit als auch bei der gesamten Wertschöpfungskette, berücksichtigt werden. Jeder von Ihnen wird sagen: Es ist doch völlig selbstverständlich, dass sich die Unternehmen an geltendes Recht halten. – Bei internationalem Recht ist das nicht so selbstverständlich, vor allen Dingen nicht in den Köpfen. Wenn es aber für alle hier im Parlament selbstverständlich ist, dann wird auch nichts dagegen sprechen, das nicht nur in der Begründung zu erwähnen – denn darin kommt es vor –,

(C)

(D)

Reinhard Schultz (Everswinkel)

- (A) sondern diese Klarstellung auch im eigentlichen Gesetztext vorzunehmen. An Selbstverständlichkeiten wird keiner Anstoß nehmen. Wenn aber einer das ablehnen sollte, dann stellt sich die Frage, ob diejenigen, die das ablehnen, versuchen, im deutschen Vergaberecht unter der Rechtsverbindlichkeit von internationalem Recht wegzutauchen. Wir werden diese Stunde der Wahrheit erleben, aber ich bin da außerordentlich optimistisch.

Ich will zu den Fragen der städtebaulichen Verträge und der kommunalen Zusammenarbeit aufgrund der begrenzten Zeit, die ich hier habe, jetzt nichts sagen. Ich will nur darauf hinweisen, dass es Themen gab, die über den Bundesrat oder auch über Parteien der Opposition an uns herangetragen worden sind. Der Einrichtung eines Registers von Unternehmen, die sich im Rahmen der Vergabe schwerste Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen – Korruption, Nichteinhaltung von Gesetzen usw.; es handelt sich um die berühmten schwarzen Schafe –, stehen wir ausgesprochen offen gegenüber. Ich persönlich – das sage ich als Berichterstatter – könnte mir auch vorstellen, dass man sich dem Thema der Vereinfachung durch die Präqualifizierung deutlich nähert, weil es wirklich eine Vereinfachung wäre, wenn die Qualifikation testiert würde und in einem Register stünde. Demjenigen, der 25 Ausschreibungen innerhalb einer Woche bearbeiten muss, könnte man sehr viel Arbeit ersparen. Auch in dieser Frage sind wir offen. Ich würde mich darüber freuen, wenn wir am Ende zu einer breit getragenen Vergaberechtsreform kommen würden.

Vielen Dank.

- (B) (Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat die Kollegin Ulla Lötzer für die Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Ulla Lötzer (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Kolleginnen und Kollegen! 1999 hat der Bundestag schon einmal ein Vergabegesetz verabschiedet, das die öffentlichen Aufträge an die Zahlung von Tariflöhnen gebunden hat. Dieses wurde im Bundesrat mit der Begründung blockiert, dass es Ländersache sei. Acht Länder haben inzwischen Vergabegesetze beschlossen. Entstanden ist ein Flickenteppich mit unterschiedlichsten Regelungen: Die einen haben Kriterien nur für die Bauindustrie, die anderen für alle Branchen, die einen haben Kontrollen eingeführt, die anderen keine Kontrollen, die einen haben Kontrollen wieder abgeschafft, bei den anderen gelten sie noch. Darüber hinaus gibt es Kommunen, die auch sozial und ökologisch verantwortlich einkaufen wollen, unter anderem Neuss und Düsseldorf. Diese beiden Städte sind nicht gerade rot oder rot-grün regiert, erst recht nicht rot-rot. Sie kaufen keine Produkte mehr, die mit Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der rot-rote Senat in Berlin wollte alle Unternehmen verpflichten, Tariflöhne einzuhalten. Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht dazu 2006 ausdrücklich festgestellt, dass Tarifregelungen die Benachteiligung tariffreier Unternehmen im Wettbe-

werb verhindern, dem Lohndumping entgegenwirken, dem Erhalt wünschenswerter sozialer Standards dienen und die Tarifautonomie stabilisieren. Das alles sind Gründe, mit einer bundesweiten Regelung für fairen Wettbewerb und Rechtssicherheit zu sorgen und gleiche Bedingungen für alle zu garantieren.

(Beifall bei der LINKEN – Dirk Niebel [FDP]:
Was hat eigentlich der EuGH dazu gesagt?)

– Ich komme dazu. – Sie, Herr Schultz, haben das Volumen angesprochen, eine bedeutsame Marktmacht, mit der man auch Normen für soziale und ökologische Verantwortung von Unternehmen setzen kann. Sie haben es mit Ihrem Entwurf in der Hand, diese Normen zu setzen und festzulegen, ob in Zukunft der Anteil von Ökostrom mehr als 0,5 Prozent betragen wird; Sie haben es in der Hand, ob Produkte gekauft werden, für deren Herstellung Kinder in Steinbrüchen Indiens gearbeitet haben, und Sie haben es in der Hand, ob zu Dumpinglöhnen geputzter oder Müll abgefahren wird. Wenn man diese Kriterien anlegt, dann ist Ihr Entwurf allerdings beschämend.

(Beifall bei der LINKEN)

Sie legen keine verpflichtenden Kriterien fest. Sie schieben diese Verantwortung auf die Kommunen und Länder ab. Diese sollen das auftragsbezogen regeln. Das einzig Positive bei Ihnen – das sehen wir anders als Sie, Herr Friedhoff – ist die Förderung kommunaler Zusammenarbeit sowie die Mittelstandsklausel. Wir fordern Sie, Herr Schultz, deshalb auf, die Förderung von betrieblicher Ausbildung, von Langzeitarbeitslosen,

(Dr. Rainer Wend [SPD]: Frauenförderung!)

(D)

die ökologische Beschaffung, die Gleichstellung von Frauen – genau – und den fairen Handel verbindlich in das Vergabegesetz aufzunehmen.

(Beifall bei der LINKEN)

Kommen wir zur Tarifautonomie und dem EuGH-Urteil. Ja, der Europäische Gerichtshof hat nur allgemeinverbindliche Tarifverträge und einen gesetzlichen Mindestlohn als Kriterium anerkannt. Das ist ein Urteil in einer Serie von Urteilen, in denen die sozialen und demokratischen Grundrechte niedriger bewertet werden als die Binnenmarktfreiheit von Unternehmen, mit Dumpinglöhnen Aufträge zu bekommen. Ein Skandal, wie wir meinen, Frau Wöhr!

(Beifall bei der LINKEN)

Was machen Sie jetzt dagegen? Als Erstes wäre ein gesetzlicher Mindestlohn fällig. Den führen Sie natürlich nicht ein. Stattdessen verstecken Sie sich im Entwurf zur Modernisierung des Vergaberechts in diesen Fragen hinter dem EuGH. Der EuGH zwingt Sie auch nicht, die Tariftreue fallen zu lassen. Auf nationaler Ebene könnten Sie die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtern. Dafür wäre es sowieso höchste Zeit.

Beim Europäischen Parlament regt sich endlich Widerstand. Gestern hat der Beschäftigungsausschuss beschlossen, den Schutz der Tarifvertragsfreiheit in der europäischen Entsenderichtlinie zu verankern und dies demnächst im Europäischen Parlament zu behandeln.

Ulla Lötzer

- (A) Wir fordern Sie auf, dieses Anliegen im Europäischen Rat zu unterstützen.

(Beifall bei der LINKEN)

Der Europäische Gewerkschaftsbund tritt für eine soziale Fortschrittsklausel in Form eines Protokolls zu den europäischen Verträgen ein, mit dem der Vorrang der Grundrechte und Grundwerte vor den Binnenmarktfreiheiten von Unternehmen abgesichert wird. Werden Sie in diesem Sinne in Brüssel vorstellig! Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort, das gehört auf der einen Seite verbindlich ins Vergaberecht und auf der anderen Seite in die europäischen Verträge. Nur so haben ein soziales Europa und eine Sozialunion Bestand.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Nun hat die Kollegin Kerstin Andreae für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch ich begrüße, dass wir bei der Reform des Vergaberechts jetzt doch einen deutlichen Schritt weiterkommen. Das ist nicht erst seit gestern ein Thema. Die Koalition hat es schon in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen. Jetzt, drei Jahre später, liegt uns ein Gesetzentwurf vor. Die Europäische Union hat von uns verlangt, zu handeln. Wir sind keineswegs das erste Land, in dem eine solche Reform gemacht wird.

(B)

Auf das Volumen der öffentlichen Auftragsvergabe von Bund, Ländern und Kommunen ist eingegangen worden sowie darauf, was der größte Einkaufszettel – darum handelt es sich quasi – bedeutet und welche Verantwortung dahintersteht. Auf diese Verantwortung möchte ich eingehen, weil sie für Bündnis 90/Die Grünen sehr wichtig ist.

Vorab noch Folgendes. Das Grundproblem des Vergaberechts ist die enorme Zersplitterung, die enorme Kompliziertheit. Sowohl was den Rechtsschutz der Auftraggeber, zum Beispiel der Kommunen, als auch was den Rechtsschutz der Auftragnehmer, zum Beispiel der Mittelständler, angeht, bestehen Probleme.

Im Hinblick auf den Mittelstand begrüßen wir die Regelungen, die für die Fach- und Teillose gefunden worden sind. Es ist durchaus richtig, hier so zu handeln. Aber Sie sollten sich noch einmal sehr genau anschauen, was die Verbände in ihren Stellungnahmen im Hinblick auf Rechtsschutz und Klarheit, Transparenz schreiben. Dass der Rechtsschutz derzeit mangelhaft ist, haben wir konstatiert; das ist auch von Ihnen beschrieben worden. Rechtsschutz bedeutet natürlich auch mehr Transparenz und Klarheit für die Unternehmen, die sich an solchen Verfahren beteiligen wollen.

Man kann unterhalb der Schwellenwerte zwar im Nachhinein klagen, aber dass es immer noch keinen Primärrechtsschutz gibt, also dass ein Mittelständler, der sich in einem Verfahren nicht angemessen beteiligt fühlt,

keine Möglichkeit hat, in diesem laufenden Verfahren „Stopp!“ zu sagen, ist nicht mittelstandsfreundlich. Sie sollten überlegen, ob Sie nicht doch eine Möglichkeit sehen, hier mehr Rechtsschutz zu schaffen. Das würden wir befürworten.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Im Übrigen unterstützen wir hier ausdrücklich die Position der FDP. Das Präqualifizierungsverfahren ist sinnvoll. Wir haben es auch in unserem eigenen Antrag eingefordert.

Jetzt möchte ich zu den sogenannten vergabefremden Kriterien kommen. Bei einem Auftragsvolumen von fast 300 Milliarden Euro im Jahr kann und darf sich der Bund nicht aus der Verantwortung stehlen. Vielmehr muss er an diesen Einkaufszettel, an diese Marktmacht Kriterien knüpfen und verlangen, dass nach diesen Kriterien auch agiert wird.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus Sicht einer Umwelpartei ist es enorm wichtig, dass der Bund hier als Vorbild vorangeht und im Bereich seiner eigenen Beschaffungen klarstellt, welche ökologischen Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angelegt werden. Der Bund soll sich bei seinen eigenen Aufträgen klar positionieren, welche ökologischen und sozialen Kriterien er zugrunde legt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In Deutschland gilt das Subsidiaritätsprinzip. Damit gehen wir konform, indem wir den Ländern und Kommunen die erforderliche Rechtssicherheit geben, wenn sie diese Kriterien anlegen wollen. Heute stehen wir vor folgender Situation: Wenn eine Kommune entscheidet, dass sie ihren Markt nicht mit Steinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit pflastern will, dann kann sie das zwar in die Auftragsvergabe hineinschreiben, muss aber hoffen, dass niemand dagegen klagt. Diese Situation ist unhaltbar, und deswegen ist es richtig, hier für den Auftraggeber – in diesem Falle für die Kommune – Rechtssicherheit zu schaffen.

(D)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dass das Billigste weder das Wirtschaftlichste und schon gar nicht das Beste ist und dass Billiges für andere auch sehr teuer werden kann, liegt auf der Hand. Deswegen halten auch wir es für sehr wichtig, künftig im Bereich der ILO-Kernarbeitsnormen, im Bereich der Tarifreue und im Bereich der Entlohnung sehr genau hinzuschauen, welche europakonformen Regelungen man finden kann, damit hier auch die soziale Verantwortung wahrgenommen werden kann. Unserer Ansicht nach müssen die ILO-Kernarbeitsnormen hier stärker berücksichtigt werden. In diesem Punkt sollten Sie den Entwurf nachbessern.

Da meine Redezeit abgelaufen ist, komme ich zu einem letzten Punkt. Sie haben hier einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, und dies ist heute die erste Lesung. In der Anhörung werden wir im Hinblick auf den Mittelstand, aber auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die ökologischen und sozialen Kriterien noch

Kerstin Andreae

- (A) sehr viele vernünftige und gute Anregungen bekommen. Ich hoffe sehr, dass Sie diesen Gesetzentwurf nachbessern werden. Er ist nachbesserungsbedürftig. Das Vergaberecht muss insgesamt reformiert werden. Nutzen Sie die Chance, die Sie jetzt haben!

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD und der Abg. Ulla Lötzer [DIE LINKE])

Vizepräsidentin Petra Pau:

Für die Unionsfraktion hat nun der Kollege Dr. Georg Nüßlein das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen, meine Herren!

Wir werden das komplexe und unübersichtliche deutsche Vergaberecht vereinfachen und modernisieren. Dabei werden wir auf die mittelstandsgerechte Ausgestaltung, wie zum Beispiel die Aufteilung in Lose, besonders achten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

– Der Kollege Lämmel klatscht. Das steht in unserem Koalitionsvertrag und ist nach wie vor richtig.

- (B) Für diese Novellierung des Gesetzes ist die Mittelstandsklausel, wie sie heute schon vielfach beschrieben wurde, die *Conditio sine qua non*, also das, was dieses Gesetz ausmacht. Es ist entscheidend, dass wir gerade dem Mittelstand die Chance geben, sich vermehrt und mit Aussicht auf Erfolg an Ausschreibungen zu beteiligen. Es geht also darum, in unserem Recht festzuschreiben, dass die Aufträge so zu portionieren sind, dass nicht nur die Großen sie schlucken können, sondern dass auch die Kleineren Happen davon abbekommen. Die Tatsache, dass sich bei mir als Berichterstatter – dies gilt sicherlich auch für den Kollegen Schultz – die Mittelständler mit positiven Reaktionen und die Industrie mit eher ablehnenden Reaktionen melden, zeigt, dass wir hier auf einem richtigen Wege sind.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Dr. Rainer Wend [SPD])

Eben hat die Kollegin Andreae das Thema Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte angesprochen. Ich verstehe das Interesse, das es hier gibt. 90 Prozent aller Aufträge liegen in ihrer Größenordnung unterhalb dieser Schwelle. Insofern ist hier durchaus Verständnis für das Anliegen des einen oder anderen aus der Wirtschaft angebracht.

(Kerstin Andreae [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: „Des einen oder anderen“ ist aber ein bisschen zurückhaltend formuliert!)

Ich sehe aber als aktiver Kommunalpolitiker auch die andere Seite, also die des Auftraggebers, der nach dem Haushaltsrecht ohnehin zur Sparsamkeit verpflichtet ist, der den sekundären Rechtsschutz hinter sich oder – je

nachdem – vor sich sieht und der sich unter diesem Gesichtspunkt natürlich in einem sehr engen Korsett bewegt, das wir nicht noch enger schnüren sollten. (C)

Ich meine, dass wir die politische Verantwortung stärken sollten und eher die Frage stellen sollten: „Wer wird wie politisch kontrolliert?“, als die Frage: „Brauchen wir an der einen oder anderen Stelle zusätzliche Vorgaben?“ Diese Vorgaben wären ja dann wiederum einer juristischen Kontrolle unterworfen. Bürokratieabbau in unserem Land funktioniert nur, wenn wir einerseits politische Entscheidungsspielräume und Verantwortlichkeiten und zugleich die politisch-demokratischen Kontrollmechanismen stärken, andererseits aber die Möglichkeiten zur juristischen Nachprüfung da beschränken, wo sie nicht unbedingt notwendig sind.

Wir können in dem Verfahren, in das wir heute eintreten, gerne darüber diskutieren, ob an der einen oder anderen Stelle mehr Transparenz geschaffen werden kann, zum Beispiel indem im Anschluss an die Vergabe veröffentlicht wird, wer was zu welchen Konditionen bekommen hat. Damit wäre teilweise dem Genüge getan, was die Wirtschaft fordert.

Im Bereich von Vergaben, die über der Schwelle liegen, wollen wir keinen Verhinderungsrechtsschutz, aber auch keine Rechtsschutzverhinderung. Deshalb überlegen wir, wie man das Nachprüfungsverfahren entsprechend beschleunigen kann. Damit würde das ganze Vergabeverfahren auf mehr Effizienz getrimmt.

Wir müssen im Einzelnen auch noch einmal über das Gebührensystem und über die Fristen, die in dem Zusammenhang geändert werden sollen, diskutieren. Das sollte, wie ich meine, in enger Abstimmung mit der Wirtschaft geschehen, um abzuklären, was hier letztlich sinnvoll und machbar ist. (D)

Ich merke an der Debatte, dass die vergabefremden Kriterien auch hier im Plenum eine entscheidende Rolle spielen. Ich gebe offen zu: In der Union gibt es darüber eine heftige Diskussion. Man könnte es sich einfach machen und unter Verweis auf die einschlägigen EU-Richtlinien sagen: Das sind EU-Vorgaben. Aber auch das zieht bei uns nicht so einfach. Es ist bei uns nach den Erfahrungen mit dem AGG natürlich die Befürchtung laut geworden, dass es sich hierbei um ein weiteres EU-Okroi eines ordnungspolitischen Sündenfalls handeln könnte. Viele haben gefragt: Ist es denn ordnungspolitisch geboten, was hier gemacht wird? Ist das wirklich ein Beitrag zur Entbürokratisierung, und wird dadurch mehr Transparenz hergestellt? Oder führt das nicht schlussendlich zu mehr Willkür? Ich meine allerdings, dass das Ganze so allgemein, wie es jetzt formuliert ist, als Kannvorschrift und beschränkt auf drei Kriterien, von uns akzeptiert werden kann. Ich rate nicht dazu, hier noch weitere Konkretisierungen vorzunehmen.

Zu der Litanei an Einfällen, die Sie hier vorgetragen haben, Frau Kollegin Lötzer, kann ich nur sagen: Gnade uns Gott! Wenn wir all das aufnehmen, was Ihnen vorschwebt und was der eine oder andere noch an Ergänzungen wünscht, bekommen wir am Ende des Tages sicherlich kein Gesetz hin.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dr. Georg Nüßlein

- (A) Eine Kannvorschrift ist meines Erachtens nicht nur deshalb die richtige Lösung, weil sie sich in den EU-Richtlinien wiederfindet, sondern auch, weil hierdurch der Spielraum der Auftraggeber entsprechend größer wird. Die entsprechenden Auftraggeber sind ja vielfach einer politisch-demokratischen Kontrolle unterworfen. Wenn nun eine Stadt längere Zeit nicht auf ihren Haushalt aufpasst und nach anderen als nach Haushaltskriterien entscheidet, dann haben am Schluss die Verantwortlichen die Konsequenz zu tragen, indem sie zum Beispiel abgewählt werden.

Bei den Themen Inhouse-Vergabe und interkommunale Kooperation, Herr Kollege Friedhoff, schlagen auch in meiner Brust zwei Herzen; das gebe ich ganz offen zu.

(Kerstin Andreae [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ein bisschen anstrengend mit so vielen Herzen!)

Auf der einen Seite ist es natürlich schon problematisch, wenn es öffentlichen Auftraggebern durch Inhouse-Vergaben oder interkommunale Kooperation möglich ist, Aufträge vom Vergaberecht insgesamt auszunehmen. Auf der anderen Seite gibt es aber das Organisationsrecht der Kommunen. Vielleicht ist im Hinblick darauf, dass es hier um Organisationsrecht geht, noch einiges zu verändern. So geht es hier in erster Linie darum, Bürgermeistern zu ermöglichen, miteinander interkommunale Kooperationen einzugehen, und nicht darum, sich dem Wettbewerb zu verschließen und aus der Verantwortung zu stehlen. Unter dem Gesichtspunkt sollte man noch einmal über die entsprechenden Regelungen diskutieren. Es ist wichtig, dass wir das im Verlauf des sich an die heutigen Beratungen anschließenden Prozesses tun.

(B)

Bei den städtebaulichen Gestaltungsverträgen haben wir dem Anspruch der Kommunalpolitik Genüge geleistet. Es kann nicht sein, dass städtebauliche Gestaltungsverträge aufgrund eines schiefen, eines aus meiner Sicht – das ist meine persönliche Meinung – nicht korrekten Urteils plötzlich in ein rechtliches Umfeld geraten, in dem sie nicht mehr möglich sind. Damit würden wir den Kommunalpolitikern ein wichtiges Instrument der Städtegestaltung aus der Hand nehmen. Das wäre falsch. Deshalb ist es richtig, dass wir hier für Klarstellung sorgen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Insgesamt ist es ein schwer erkämpfter, ausgewogener Vorschlag, der uns vorliegt. Mit kleineren Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren können wir als Große Koalition auch und gerade für den Mittelstand, der es in diesem Land bitter nötig hat, etwas voranbringen.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat der Kollege Walter Riester für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Walter Riester (SPD):

(C)

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Natürlich muss eine Vergabeordnung Klarheit schaffen; diejenigen, die ausschreiben, müssen davon ausgehen können, dass es Bestand hat.

Mehrere Redner haben darauf hingewiesen, dass einer der zentralen Punkte der Auseinandersetzung die Frage war, ob vergabefremde Richtlinien Einfluss auf die Vergabeordnung haben sollen, und wenn ja, mit welcher Qualität. Ich zitiere aus der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, welche Lösung gefunden worden ist – die Minute gönne ich mir gerne –:

Gemäß § 97 Abs. 4 GWB sind zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge alle Unternehmen zugelassen, welche das nötige Fachwissen sowie die erforderliche wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit mitbringen, um den vorgesehenen Auftrag zu erfüllen, und insofern „geeignet“ sind. Hierzu zählt insbesondere die Zuverlässigkeit, die davon ausgeht, dass alle Unternehmen die deutschen Gesetze einhalten. Dazu zählen auch die für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge wie auch die Entgeltgleichheit von Männern und Frauen. Auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit sind zwingender Bestandteil unserer Rechtsordnung und damit der Vergaberegeln. In Deutschland agierende Unternehmen, die diese Grundprinzipien und Rechte nicht beachten, müssen prinzipiell aufgrund fehlender Zuverlässigkeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden.

(D)

(Kerstin Andreae [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Gut!)

Herr Nüßlein, Sie sind ja Doktor der Rechtswissenschaften. Es ist sicherlich kein vergabefremdes Kriterium, deutsches Recht einzuhalten.

Ich zitiere weiter:

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit können weitere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte bei der Vergabe Berücksichtigung finden. Dazu gehört insbesondere der Klimaschutz – zum Beispiel durch Beachtung von Lebenszykluskosten und Energieeffizienz.

Jetzt schauen wir einmal, was dazu im Gesetzentwurf steht. Dort heißt es:

Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Nun habe ich darüber nachgedacht, warum diese enorme Diskrepanz zwischen dem Text im Gesetzent-

Walter Riestler

- (A) wurf und dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers besteht. Als ich einen Abgeordneten dieses Hauses gestern gefragt habe, sagte er: Na ja, das kennen Sie doch. Die Begründung geht unter; die liest niemand mehr. Letztlich bleibt das Gesetz. – Das mag ich nicht glauben. Man könnte auch annehmen, dass die zwingende Einhaltung der Rechtsordnung bei der Frage der Kernarbeitsnormen schlicht vergessen worden ist. Das mag ich, da Juristen daran beteiligt waren, eigentlich auch nicht glauben. Man könnte auch davon ausgehen, dass es einfach unterstellt wird. Das hielte ich für fahrlässig. Ich bin mir nämlich sicher, dass darüber jedes Ausschreibungsverfahren gekippt werden kann, wenn wir als Gesetzgeber dies so verankern.

Es gibt bloß eine Lösung: Nehmen wir doch bitte den Text der Begründung ins Gesetz auf!

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie der Abg. Kerstin Andreae [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Dann gibt es die notwendige Klarheit über das, was wir wollen, und die Kommunen haben die Sicherheit. So einfach würde ich das als gelernter Fliesenleger machen. Ich bin kein Jurist; aber ich denke, dann kann eigentlich nichts mehr schiefgehen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Bitte nehmen Sie – ich bin nicht in dem Fachausschuss – das, was wir wollen und was in der Begründung steht, ins Gesetz auf! Dann wissen es die Kommunen, die Auftragnehmer und die Bürger genau. Auch das gehört dazu, wenn man den Verdacht, hier sei schlampig gearbeitet oder getrickst worden, was Politikverdrossenheit auslösen würde, wegbekommen will.

- (B) Herzlichen Dank.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/10117, 16/9636 und 16/9092 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 8 a und 8 b auf:

- a) Beratung des Antrags der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gentechnikfreie Regionen stärken – Bundesregierung soll Forderungen aus Bayern aufnehmen und weiterentwickeln

– Drucksache 16/10202 –

- b) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Höfken,

Cornelia Behm, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (C)

Rahmenbedingungen für Milchmarkt verbessern – Faire Erzeugerpreise für Milch unterstützen

– Drucksachen 16/9601, 16/9869 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Johannes Röring
Dr. Wilhelm Priesmeier
Hans-Michael Goldmann
Dr. Kirsten Tackmann
Ulrike Höfken

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen, wobei die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fünf Minuten erhalten soll. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Renate Künast für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In Bayern tut sich was, und in Bayern liegen die Nerven blank. Dass die Nerven blank liegen, erkennt man daran, dass in Bayern munter gelogen wird, dass Agrarminister Seehofer lügend durch das Bundesland Bayern zieht und dort behauptet, nicht er habe Genmais MON 810 zugelassen, sondern die Grünen, dass munter Anträge gestellt werden, man am Ende aber so feige ist, hier nicht einmal einen CSUler ans Redepult zu holen und reden zu lassen, Herr Bleser. (D)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

Das lassen Sie mich gleich vorwegschicken. Ich weiß, die Nerven liegen bei Ihnen blank.

Man sollte sich der Wahrheit wegen einmal ein paar Zitate anschauen. Wir haben diesen Antrag auch deshalb hier eingebracht, weil wir meinen, dass die Leute ein Recht darauf haben, endlich zu erfahren, wozu die CSU und die CDU eigentlich stehen. Zitat aus dem Februar 2007 von Seehofer hier im Deutschen Bundestag:

Ich habe noch keine einzige gentechnisch veränderte Pflanze zugelassen.

Wahr ist: Ende 2005 hat dieser Agrarminister unter dieser Regierung MON 810, einen gentechnisch veränderten Mais, zum Anbau in Deutschland zugelassen. Daran gibt es nichts zu rütteln.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ulrich Kelber [SPD]: Das stimmt!)

Dazu können Sie gern etwas sagen, Herr Bleser, weil die CSUler sich nicht trauen. Aber mich interessiert gar nicht, was Sie sagen wollen;

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Das ist ein netter Kollege, der Herr Bleser! Der Herr Bleser ist gut!)

Renate Künast

- (A) mich interessiert, was der Minister und was die CSU an dieser Stelle sagt. Sie haben MON 810 zum Anbau zugelassen; da können Sie noch so viel über diese oder jene Verordnung sagen. Ich weiß es genau; denn früher haben Sie und andere mich immer kritisiert, dass ich es hier nicht zugelassen habe. Sie werden ja wohl damals nicht gelogen haben, Herr Bleser.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Peter Bleser [CDU/CSU]: Ich lüge nie! Ich werde Ihnen gleich das Gegenteil beweisen!)

Zweites Zitat für die, die sich fragen, was nun eigentlich wahr ist. Horst Seehofer am 16. Dezember 2005, also zu der Zeit, als er MON 810 zugelassen hat, in der *Berliner Zeitung*:

„Wir wollen die Gentechnik befördern.“ ... „Das muss auch in Deutschland zulässig sein“, sagte der ... Politiker. Bislang werde den Bauern der Anbau nahezu unmöglich gemacht. Deswegen werde er

– Horst Seehofer –

das von Rot-Grün beschlossene Gentechnikgesetz ändern.

Daran kann man doch nichts deuteln: CSUler will Gentechnik fördern.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lassen Sie mich noch ein Zitat von Josef Miller, dem bayerischen Landwirtschaftsminister, anführen, der gesagt hat: Es war Frau Künast, die MON 810 in Deutschland zugelassen und eingeführt hat. – Wahr ist: In der ersten Hälfte des Jahres 1998 hat in einem Gesundheitsrat in Brüssel der damalige Gesundheitsminister Horst Seehofer dem Import von MON 810 als Lebensmittel und als Futtermittel nach Europa und damit nach Deutschland zugestimmt, weil er die Gentechnik fördern wollte. Wahr ist: Ende 2005 – zu diesem Zeitpunkt war er als Agrarminister dafür zuständig – hat Horst Seehofer MON 810 als Saatgut zugelassen. Deshalb haben die Bauern landauf, landab – auch in Bayern – heute das Problem, dass ihre Äcker und ihre Ernten verunreinigt werden durch MON 810, CSU-Saatgut.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich kann Ihnen nur sagen: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.

(Lachen bei der CDU/CSU und der FDP – Julia Klöckner [CDU/CSU]: Keiner glaubt Ihnen!)

Ich glaube, die CSU hängt dem Sankt-Florian-Prinzip an. Nach dem Interview von Horst Seehofer am Montag dieser Woche in der *Süddeutschen Zeitung* ist mir sofort folgender Spruch eingefallen: Oh heiliger Sankt Florian, verschon' mein Haus, zünd' andre an.

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Nein, nein! Sie haben das völlig falsch verstanden!)

Genau das hat Horst Seehofer gesagt: in Bayern nein, woanders ja. Meine Damen und Herren, wenn etwas Schädliches auskruzelt und wenn dadurch den Bauern die

Ernte verhagelt wird, dann passiert das in allen 16 Bundesländern der Republik. (C)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Heute müssen Sie sagen, was Sie eigentlich wollen. In Bayern sprechen Sie von einer gentechnikfreien Zone. Wir haben uns die Mühe gemacht, alle entsprechenden Zitate von Seehofer, Söder und Huber aufzuschreiben. Sie finden sich in unserem Antrag wieder. Jetzt können Sie hier sagen, ob Sie die gentechnikfreie Zone wirklich wollen. Es reicht nämlich nicht, dass Sie das nur in Bayern beschließen. Wirklich Eindruck bei den anderen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bei der Kommission in Brüssel machen Sie, wenn Sie hier Manns und Frau genug sind, unserem Antrag, der Zitate von Ihnen enthält, zuzustimmen und nach Brüssel und in die anderen Hauptstädte die Botschaft zu schicken: Ja, wir wollen, dass sich die Bundesländer zur gentechnikfreien Zone erklären. Sagen Sie es hier, und ducken Sie sich nicht weg!

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sagen Sie hier, dass Sie gentechnikfreie Zonen auch finanziell unterstützen wollen, damit dort regionale Tourismus- und Wirtschaftskonzepte entwickelt werden können! Machen Sie es nicht wie Ramsauer und andere in Traunstein, die sich dort rühmen, was sie alles tun. Wissen Sie, was mir an Ihrer Zeitungsanzeige auffiel? Erst wird ein bisschen an der SPD herumkritisiert – dazu kann Herr Kelber selber etwas sagen –, und dann heißt es: CSU – wir reden nicht, wir handeln.

(Dr. Georg Nüßlein [CDU/CSU]: Jawohl, Frau Kollegin!) (D)

Jedes darin enthaltene Datum ist aus dem Jahr 2008. Warum? Weil Sie sich 2008 sozusagen an die Bürger mit Lügen heranschleimen. Aus den Jahren 2005, 2006 und 2007 können Sie vor dem Schließen der Wahllokale am Sonntag keine Zitate nennen, weil Sie in Wahrheit auf dem Schoß der Gentechnikkonzerne sitzen.

Wenn Sie wirklich der Meinung sind, dass es gentechnikfreie Zonen geben soll und wenn Sie die Bauern an der Stelle wirklich schützen wollen, dann stimmen Sie dem Antrag, der auf Ihren eigenen Zitaten beruht, zu und eiern nicht herum!

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Für die Unionsfraktion hat der Kollege Peter Bleser das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich wollte eigentlich am Anfang auf die Ausführungen von Frau Künast reagieren. Aber ich habe festgestellt, dass meine vorbereitete Rede exakt zu dem passt, was Frau Künast gesagt hat. Deswegen kann ich auf den Beitrag von Frau Künast im Rahmen meiner vorgesehenen Rede eingehen.

Peter Bleser

- (A) (Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich habe zu Ihrem Redebeitrag extra schon etwas gesagt!)

Vorher möchte ich aber Bundesminister Seehofer entschuldigen, Frau Künast. Er hätte sich dieser Debatte gestellt, aber er ist in Meißen bei der Agrarministerkonferenz der Länder und debattiert dort über den Health Check. Das ist sehr wichtig, deswegen kann er nicht anwesend sein.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Stimmt gar nicht! Das fängt erst heute Abend an! Jetzt fangen Sie nicht auch noch an zu lügen! – Gegenruf des Abg. Hans-Michael Goldmann [FDP]: Das ist aber wirklich unter Ihrem Niveau!)

Jetzt aber zum Thema. Frau Künast, wir haben monatelang um ein neues Gentechnikgesetz gerungen. Wir haben mit allen interessierten Gruppen diskutiert und ihre Vorschläge geprüft. Wir haben auch die Wissenschaftler zurate gezogen. Wir haben dann ein Gentechnikgesetz verabschiedet, Frau Künast, das alle diese Interessen berücksichtigt. Dieses Gentechnikgesetz, das wir im Frühjahr dieses Jahres verabschiedet haben, ist eine Verbesserung des Gentechnikgesetzes, das Sie 2004 unter Ihrer Federführung hinterlassen haben.

(Beifall bei der CDU/CSU – Zurufe vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dieses Gentechnikgesetz, Frau Künast – jetzt sollten Sie zuhören, denn Sie können etwas lernen; Sie haben ja gerade von Verlogenheit gesprochen –, war die rechtliche Grundlage für die zwingende Zulassung von MON 810. Das wissen Sie ganz genau.

- (B)

(Beifall bei der CDU/CSU – Ulrich Kelber [SPD]: Das ist falsch! Das ist nicht zwingend! – Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist doch totaler Quatsch!)

– Nein.

Warum machen Sie denn heute diesen Zirkus? Sie haben es mehrfach gesagt: Es ist Wahlkampf. Zu Ihren Versammlungen in Bayern kommt niemand. Deswegen belästigen Sie den Bundestag mit solchen überflüssigen Anträgen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, Sie fordern gentechnikfreie Zonen, aber Sie wissen genau, dass dies nach EU-Recht nicht möglich ist.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das können wir doch hier beschließen!)

In der EU-Freisetzungsrichtlinie heißt es, dass gentechnisch veränderte Produkte national weder verboten noch eingeschränkt werden dürfen. Diese EU-Freisetzungsrichtlinie, Frau Künast – ich muss Sie noch einmal um Aufmerksamkeit bitten –, haben Sie 2001 – da waren Sie an der Regierung – in Brüssel auf den Weg gebracht. Unter Stimmenthaltung der Bundesregierung, der Sie

angehört haben, ist diese Freisetzungsrichtlinie damals in Recht und Gesetz umgewandelt worden. (C)

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Enthaltung! Das war keine Zustimmung!)

– Sie haben es ermöglicht. Hätten Sie mit Nein gestimmt, wäre die Richtlinie nicht gekommen.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nein! Stimmt nicht!)

Sie haben alle Rechtsetzungen vorgenommen, in Deutschland und in Europa, die Sie jetzt selber bekämpfen.

(Beifall bei der CDU/CSU – Julia Klöckner [CDU/CSU]: Das ist alles dokumentiert!)

Das ist scheinheilig, das ist unwahrhaftig. Das ist ein Belügen des Wählers. Das muss hier in aller Klarheit gesagt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Was wollen Sie denn jetzt? – Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie wollen doch die Gentechnik, Herr Bleser!)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Bleser, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Höfken?

Peter Bleser (CDU/CSU):

Natürlich. – Bitte schön. (D)

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Es ist die Unwahrheit, wenn Sie sagen, dass Sie die Gesetze verbessert haben. Sie haben ganz im Gegenteil die gute fachliche Praxis nicht zugelassen; das können die Kollegen der SPD hier bestätigen. Ebenso wenig – auch heute nicht – ist die Zulassung von MON 810 zwingend gewesen; diese Sortenzulassung hat Minister Seehofer vielmehr als erste Amtshandlung erteilt.

Ich möchte Sie fragen, ob Sie wissen, was ich hier in Händen halte. – Dies ist Honig aus der Gegend um Augsburg, wo der Freistaat Bayern den Honig „vergiftet“, muss man sagen.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

Insofern muss man ganz klar sagen: Der Freistaat Bayern steht – –

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Höfken, stellen Sie bitte Ihre Frage.

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wissen Sie, dass der Freistaat Bayern gegen die Imker und gegen diejenigen steht, die in der Landwirtschaft auf die Befruchtungsleistung der Bienen angewiesen sind? Wissen Sie auch, dass der Freistaat Bayern diese Imker verklagt und vertrieben hat? Das dokumentieren

Ulrike Höfken

- (A) sie mit ihren Demonstrationen in München oder in Bonn.

Peter Bleser (CDU/CSU):

Meine liebe Frau Kollegin Höfken, wir haben uns an dieser Stelle schon des Öfteren darüber unterhalten, aber ich muss diese Frage – es war ja eher eine Wortmeldung – zurückweisen, weil Sie wissen, dass Gerichtsurteile vorliegen, die genau festlegen, was von dem, was Sie gerade als Vorwurf vorgebracht haben, richtig ist und was nicht. Diese Urteile haben klar belegt, dass hier die Rechtshandlung der bayerischen Landesregierung richtig war.

Im Übrigen passt auch Ihre Frage in meinen Redetext; ich habe das alles vorausgesehen. Sie haben gesagt, dass wir mit dem Gentechnikgesetz die gute fachliche Praxis festgelegt haben. Das stimmt.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Was für ein Glück!)

Es gab bis zum Frühjahr dieses Jahres keine Abstandsregelungen für Mais.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir haben gesagt, dass wir die Forderung der Wissenschaft nach 50 Metern Abstand, damit keine Vermischung stattfindet, um den Faktor drei erhöhen, und haben dann 150 Meter für konventionellen Mais und 300 Meter für ökologisch angebauten Mais vorgesehen.

- (B) Meine Damen und Herren, wir haben auch das Standortregister beibehalten. Man kann durchaus fragen, ob dies unter Datenschutzgesichtspunkten richtig ist. Jeder kann heute im Internet sehen, wo gentechnisch verändertes Pflanzengut angebaut wird, sei es Mais oder anderes.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das liegt ja nicht an Ihnen! Woran liegt das?)

– Das liegt an einem Kompromiss, den wir gefunden haben und den wir selbstverständlich mittragen. Ich habe aber auch gesagt: Man kann sich fragen, ob das in datenschutzrechtlicher Hinsicht richtig ist. Aber das ist Gesetz; insofern kann das jeder erfahren.

(Beifall bei der CDU/CSU – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sind Sie denn jetzt dafür oder dagegen?)

Wir haben die Haftungsregel nicht verändert. Wir haben es dabei belassen, dass nach BGB gehaftet wird. Aufgrund der Abstände sind wir aber sicher, dass es nicht zu einem Haftungsfall kommen wird.

Wir haben auch die Möglichkeit zur Produktunterscheidung eingeführt. Wer Lebensmittel mit dem Etikett „ohne Gentechnik“ kennzeichnen will, der kann das tun. Auch das war ein Kompromiss innerhalb der Koalition. Wir wären viel schärfer vorgegangen. Wir hätten auch Zusatzstoffe wie Enzyme oder Vitamine ausgeschlossen.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja, ja! – Weitere Zurufe vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Oh!)

Jetzt kann jeder entscheiden, ob er die Kennzeichnungsmöglichkeit nutzt oder nicht. Damit kann wiederum der Verbraucher entscheiden, ob er solche Lebensmittel kauft oder nicht. Das ist demokratisch. Was kann man denn mehr tun? (C)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Bleser, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Kotting-Uhl?

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Die sehen wir auch nicht so oft im Ausschuss!)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Ja, bitte.

Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Kollege, wollen Sie mir und den anderen Kolleginnen und Kollegen in diesem Parlament bestätigen, dass Sie daran glauben, dass sich eine Biene freiwillig auf ein Gebiet beschränkt, das durch einen Abstand von 150 Metern zum anderen Gebiet gekennzeichnet ist?

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Wenn sie intelligent ist!)

Reicht dieser Abstand Ihrer Meinung nach aus, um dem Naturschutz Genüge zu tun?

Peter Bleser (CDU/CSU):

Liebe Kollegin, ich glaube, ich muss doch ins Detail gehen. Es ist erwiesen, dass Pollen, die von gentechnisch veränderten Pflanzen stammen, inaktiv sind. Sie müssen nicht gekennzeichnet werden. (D)

(Sylvia Kotting-Uhl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Und die Bienen?)

Insofern gibt es keinen Grund, diese Produkte auszugrenzen. Aus und fertig!

(Beifall bei der CDU/CSU – Julia Klöckner [CDU/CSU]: Wissenschaftlich erwiesen!)

Man muss diese neue Technologie einmal im Grundsatz beleuchten. Bei der Roten Gentechnik hatten wir damals eine ähnliche Situation: sehr viel Skepsis, sehr viel Angst und sehr viele Sorgen. Die Rote Gentechnik wird heute von allen akzeptiert. Sie ist sehr segensreich, weil wir damit erblich bedingte Krankheiten entdecken und entsprechende Medikamente entwickeln können.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Bleser, es gibt weitere Wünsche nach Zwischenfragen.

Peter Bleser (CDU/CSU):

Ich möchte den Gedanken gerne zu Ende führen; danach gerne.

Wir haben die Weiße Gentechnik, die mittlerweile selbst bei den Grünen Akzeptanz findet; von den Linken habe ich noch nichts dazu gehört. Auch sie war umstritten. Ich will es einmal auf den Punkt bringen: 95 Prozent

Peter Bleser

- (A) des Vitamin C, das in fast allen Nahrungsmitteln enthalten ist, ist gentechnisch erzeugt worden.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Also sind Sie doch dafür!)

80 Prozent der Lebensmittel enthalten Substanzen, die aus der Weißen Gentechnik stammen. Das alles ist akzeptiert.

Man kann noch weiter gehen. Auch bei der Grünen Gentechnik können Sie die meisten Nahrungsmittel heranziehen. Im Produktionsprozess der meisten Nahrungsmittel kommt Grüne Gentechnik zum Einsatz. Die Futtermittel aus den Vereinigten Staaten und Südamerika sind zu 80 Prozent gentechnisch verändert und werden seit zwölf Jahren in Deutschland, in Europa, überall eingesetzt. Sie alle essen diese Produkte ganz selbstverständlich, wenn Sie irgendwo im Urlaub sind, ebenso in Deutschland.

Hier wird Panik gemacht. Das ist das Ziel dieser Debatte. Das weisen wir zurück.

(Beifall bei der CDU/CSU – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber der Minister sagt doch auch, dass es in Bayern nicht angebaut werden soll!)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Bleser, gestatten Sie weitere Zwischenfragen? Im Moment melden sich die Kollegin Höfken, die Kollegin Happach-Kasan und die Kollegin Kurth.

- (B) (Hartwig Fischer [Göttingen] [CDU/CSU]:
Machen wir doch einmal eine Arbeitsgruppe dazu!)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Frau Präsidentin, ich habe mir für heute Abend nichts vorgenommen. Insofern bitte, gerne.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Dann beginnen wir mit Frau Höfken.

Ulrike Höfken (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich denke, dass Sie bis heute nicht verstanden haben, worum es bei der Agrogentechnik geht. Es geht nicht um geschlossene Systeme, sondern um Freisetzungen.

Wissen Sie, dass das Gericht in Augsburg entschieden hat, dass Honig aus dem Umfeld des Anbaufeldes von MON 810 nicht verkehrsfähig ist und auf die Sondermülldeponie gebracht werden muss? Das gilt natürlich nicht nur für den Anbau in Bayern, sondern überall. Ist es tatsächlich das Ziel Ihrer Politik, die Erzeugung des Produktes Honig durch Imkereien in Deutschland völlig unmöglich zu machen?

Peter Bleser (CDU/CSU):

Das kann ich kurz beantworten – Sie wollen auf diesem Punkt bis zum Exzess herumreiten –: Es gibt Gerichtsurteile, die das Gegenteil aussagen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das braucht man hier im Parlament nicht zu bewerten. (C)
Ich teile Ihre Auffassung zu diesem Thema überhaupt nicht.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Darf ich der Kollegin Happach-Kasan das Wort zu einer Zwischenfrage geben?

(Zuruf von der CDU/CSU: Davon gehen wir aus!)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Ja.

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Lieber Kollege Bleser, Sie haben ja schon dargestellt, dass die Züchtungsmethode Grüne Gentechnik weltweit auf 114 Millionen Hektar angewandt wird und dass wir alle mit den Produkten der Grünen Gentechnik inzwischen vertraut sind. Vor diesem Hintergrund ist sehr wohl davon auszugehen, dass sich diese Züchtungsmethode auch in Deutschland durchsetzen wird.

Kollegin Höfken hat Ihnen den Fall eines Imkers aus Bayern vorgetragen, der jetzt seinen Honig entsorgen muss. Dem ist vorausgegangen – –

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Happach-Kasan, ich muss auch Sie bitten, eine Frage zu stellen.

(Hartwig Fischer [Göttingen] [CDU/CSU]:
Frau Präsidentin, das ist falsch! In § 27 der
Geschäftsordnung steht nicht, dass sie eine
Frage stellen muss!) (D)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Ich stelle auf jeden Fall eine Frage. Aber wenn Frau Höfken hier sozusagen Demonstrationsmaterial mitbringen kann, dann darf ich vielleicht schlicht und ergreifend sagen, worauf es mir ankommt.

Sie haben zu Recht festgestellt, dass es zum Tatbestand „Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen in Honig“ verschiedene Gerichtsurteile gibt. In Brandenburg sagt man, es sei unerheblich, und in Augsburg kommt man zu dem Urteil, der Honig wäre nicht verkehrsfähig. Können Sie mir erklären, warum es in Augsburg beispielsweise von der LfL, die ja den gentechnisch veränderten Mais angebaut hat, keinen Widerspruch gegen dieses Gerichtsurteil gegeben hat, das meines Erachtens inhaltlich in jedem Falle falsch ist? Das wird ja auch durch das Gerichtsurteil in Brandenburg bestätigt. Können Sie mir erklären, warum auch der Imker, der genau wusste, dass er, wenn dieses Gerichtsurteil Bestand hat, seinen Honig nicht verkaufen kann, keinen Widerspruch eingelegt hat? Könnte es sein, dass genau dieses demonstriert werden sollte, was jetzt demonstriert wird?

(Zuruf von der CDU/CSU: Genau!)

Sind Sie mit mir der Auffassung, dass der Freistaat Bayern für diese zusätzlichen Kosten, die dem Imker entstanden sind, aufkommen muss, weil der Freistaat Bay-

Dr. Christel Happach-Kasan

- (A) ern es versäumt hat, gegen das Urteil in Augsburg Widerspruch einzulegen?

(Waltraud Wolff [Wolmirstedt] [SPD]: Der Freistaat Bayern ist für eine gentechnikfreie Zone!)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Liebe Kollegin Happach-Kasan, Ihre Vermutungen kann man jetzt teilen oder nicht. Gerichtsurteile zu kommentieren, ist nicht Aufgabe des Parlaments. Ihre Vermutungen könnten so zutreffen. Ob das dann im Einzelfall so war, wage ich hier nicht letztlich zu bestätigen.

Ich kann nur eines sagen – das kann man, glaube ich, auch an Ihrer Frage ablesen –: Die Grünen haben sich auf wenige Angstthemen beschränken müssen. Nachdem die Grünen die ersten Auslandseinsätze der Bundeswehr mitbeschlossen haben, ist ihnen das Thema Friedenspolitik entglitten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Bei der Kernenergie gibt es in der Bevölkerung eine Veränderung der Meinung. Die Grüne Gentechnik ist das einzige Thema mit Verängstigungspotenzial, das man noch hat und woraus man politisches Kapital zu schlagen versucht.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sind Sie also doch dafür?)

- (B) Insofern ist das aus wahltaktischen Gründen sogar verständlich.

So, wir wollten in der Reihenfolge fortfahren.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Bleser, ich habe jetzt noch zwei Zwischenfragen gesehen: die Kollegin Kurth und die Kollegin Behm. Lassen Sie diese Fragen noch zu?

Peter Bleser (CDU/CSU):

Ich hatte nur neun Minuten Redezeit, aber das macht ja nichts.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Inzwischen haben Ihnen die Kolleginnen fast zur Verdoppelung Ihrer Redezeit verholfen. – Kollegin Kurth.

Undine Kurth (Quedlinburg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Kollege, ich möchte Sie jetzt fragen – der Minister kann ja nicht anwesend sein; Sie haben ihn entschuldigt –, ob Sie mir, nachdem Sie dargelegt haben, dass die Risiken der Grünen Gentechnik abschätzbar sind und dass man sie beherrschen könne, erklären können, warum der Herr Minister dann vor wenigen Tagen in der *Süddeutschen Zeitung* verkündet hat, dass er durchaus für die Gentechnik sei, nur in Bayern möchte er sie nicht anwenden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Sie werden sich nicht wundern, dass ich auch diese Frage erwartet habe. Ich habe auch die Listen mitgebracht. In Bayern werden auf 9,92 Hektar 0,312 Prozent der gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland angebaut. Insofern gibt es in Bayern de facto keine Grüne Gentechnik. Dass man dieses Thema in diesen Zeiten politisch aufgreift, kann ich verstehen. Wir sind aber hier im Deutschen Bundestag und haben eine Verpflichtung – –

(Marianne Schieder [SPD]: Hallo! Das heißt, Sie unterstützen die CSU nicht?)

– Ich unterstütze die CSU sehr wohl im Wahlkampf. Aber ich sage Ihnen auch, dass ich die Bedürfnisse in Bayern, diese Regelung anzustreben, für nicht sehr groß halte.

Ich glaube, wir dürfen uns auch nicht in die Situation begeben, dass wir hier auf Bundesebene und auf europäischer Ebene Recht setzen. Ich habe vorhin geschildert, wer diese Rechtsetzung im Wesentlichen vorgenommen hat. Das waren Ihre Fraktion

(Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Herr Seehofer war das! Das wissen Sie doch!)

und der damalige Koalitionspartner. Wir müssen europäisches und deutsches Recht in der Gänze anwenden und nicht regional unterschiedlich. Das ist meine Position dazu.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Jetzt ist aber gut mit Zwischenfragen!)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Die nächste Zwischenfrage könnte gleich die Kollegin Behm stellen, wenn Sie das zulassen.

(Weitere Zurufe von der CDU/CSU: Nein!)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Ja, bitte, natürlich. Ich habe doch gesagt, dass ich Zeit habe.

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Kollege Bleser, ist Ihnen bekannt, dass der Molkereikonzern Campina für seine Milchprodukte der Marke Landleibe zukünftig gänzlich auf Sojafett verzichten wird und die Futtergrundlage auf garantiert gentechnikfreies europäisches Futter umstellen wird? Würden Sie mir zustimmen, dass es für deutsche Landwirte ein großer Wettbewerbsvorteil wäre, wenn es in Deutschland entsprechende gentechnikfreie Regionen geben würde?

(Zuruf von der CDU/CSU: Die Landwirte sind wettbewerbsfähig!)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Frau Kollegin Behm, ich habe in meiner Rede vorhin gesagt, dass wir diese Kennzeichnungsmöglichkeit geschaffen haben. Sie wäre noch schärfer abgegrenzt worden, wenn es nur nach uns gegangen wäre. Diese

(C)

(D)

Peter Bleser

- (A) Möglichkeit haben wir ausdrücklich zu dem Zweck geschaffen, dass sich am Markt herausstellt, welche Form der Produktion Akzeptanz findet und welche nicht. Ich habe auch gesagt: Das ist demokratisch. Insofern begrüße ich es, wenn Unternehmen diese Möglichkeiten nutzen. Wir werden dann feststellen, wie die Produkte am Markt angenommen werden. Wir werden auch feststellen, wie Analysen die Wahrhaftigkeit solcher Kennzeichnungen bestätigen.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Bleser, ich hätte jetzt noch eine Wortmeldung, nämlich der Kollegin Schieder aus der SPD-Fraktion. Sie müssen jetzt entscheiden.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich bitte um Gnade, Herr Bleser!)

Ich bin geneigt, sie als letzte Zwischenfragerin aufzuzuführen.

Peter Bleser (CDU/CSU):

Wollen wir die Zwischenfragen danach beenden? Diese Zwischenfrage lassen wir noch zu.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Schieder, bitte.

Marianne Schieder (SPD):

- (B) Herr Kollege Bleser, wie Sie wissen, komme ich aus Bayern. Ich bin über Ihre Einlassungen ein bisschen verwundert; denn in Bayern erzählt die CSU seit Monaten, dass sie die Bevölkerung vor der Grünen Gentechnik schützen wird, dass man keine Grüne Gentechnik haben will und dass man die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen will. Sie stellen es jetzt ganz anders dar und sagen: Dafür habe ich in Wahlkampfzeiten Verständnis.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

– Das hat er gerade gesagt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Darf ich Ihre Einlassungen jetzt so interpretieren, dass sich die Bevölkerung in Bayern eben nicht darauf verlassen kann, dass die Union dafür sorgen wird, dass es ein gentechnikfreies Bayern gibt?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Peter Bleser (CDU/CSU):

Ich habe dazu schon gesprochen. Ich habe gesagt, dass die Anbaufläche in Bayern verschwindend gering ist und dass sich das Problem dort insofern gar nicht stellt.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja oder nein?)

Ich habe auch gesagt – dabei bleibe ich –, dass wir die Rechtsetzung auf europäischer und auf Bundesebene in allen Regionen zu befolgen haben. Der Antrag aus Bay-

ern richtet sich an die Europäische Union; dort soll eine andere Rechtsetzung vorgenommen werden. Es wird sich herausstellen, ob dies möglich ist oder nicht. Das muss dann auf einer wissenschaftlich basierten Grundlage geschehen. Insofern ist das kein Widerspruch. (C)

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Ulrich Kelber [SPD]: Den Antrag, den Sie erwähnt haben, gibt es gar nicht!)

Ich möchte die restliche Redezeit nutzen, um die Vorteile der Grünen Gentechnik auch den Zuhörern draußen noch einmal zu vermitteln. Ich habe die Rote und die Weiße Gentechnik beschrieben. Es ist natürlich so, dass wir auch mit der Grünen Gentechnik, die sich erst im Anfangsstadium befindet, gewisse Erwartungen verknüpfen. Da ist zunächst einmal die Erwartung, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln damit wesentlich verringert werden kann. Wir haben Kartoffeln in der Zulassung, für die bei der Pilzbekämpfung bis zu acht Pflanzenschutzspritzungen in einer Vegetationsperiode nicht mehr gebraucht werden. Bei uns werden Pflanzen entwickelt, die mit wenig Wasser in Stressregionen, was Trockenheit angeht, wachsen. Bei uns werden auch Pflanzen entwickelt und schon angebaut, die höhere Erträge bringen.

Wenn Sie diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht offen gegenüberstehen, dann muss ich Sie wirklich bitten, sich einmal die moralische Dimension vor Augen halten zu lassen.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Fahren Sie mal nach Indien, Herr Bleser! Die Inder erzählen das Gegenteil!) (D)

Wer diese Technologie für die Zukunft ausgrenzt, der muss in Kauf nehmen, dass Hunger und Not in der Welt in unteren Einkommensschichten weniger bekämpft werden können als möglich.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Ulrich Kelber [SPD]: Der Weltagrarrat hat genau das Gegenteil gesagt!)

Das muss man hier einfach offen sagen.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das hat Seehofer am Montag doch auch gesagt, dass das gar nicht hilft!)

Ich bitte Sie deshalb, wirklich zu überprüfen, wie Sie sich da positionieren. Wir wollen hier alle Risiken bewerten und bei der Zulassung entsprechend berücksichtigen. Aber wir sind nicht wie Sie immer nur auf die Risiken ausgerichtet; wir wollen auch die Chancen im Blickfeld haben. Diese Chancen sind gewaltig. Ich möchte Sie herzlich bitten, Ihre politischen Festlegungen nicht auf den Tag auszurichten, sondern weiter in die Zukunft zu schauen. Denn spätestens Ihre Enkel werden Sie fragen, wie Sie sich bei diesem Thema positioniert haben.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU – Waltraud Wolff [Wolmirstedt] [SPD]: Die Enkel werden sich bedanken!)

(A) Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat der Kollege Hans-Michael Goldmann für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Hans-Michael Goldmann (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich frage mich: Was habe ich hier eigentlich gerade erlebt? Ein Redner hat gesagt, der Minister sei ein Lügner, ein anderer hat gesagt, er sei scheinheilig, die Große Koalition hat sich zerlegt, und Frau Schieder fragte nach der Position des Ministers, den sie sonst mitträgt.

(Waltraud Wolff [Wolmirstedt] [SPD]: Das ist Vielfalt der Meinungen!)

Ich finde, vor dem Hintergrund dessen, worüber wir hier eigentlich zu diskutieren haben, ist das dramatisch.

(Peter Bleser [CDU/CSU]: Richtig!)

Die Grüne Gentechnik steht im Moment nicht gerade im Brennpunkt der politischen Weichenstellungen im Agrarbereich. Dennoch will ich Ihnen ganz kurz sagen, wie wir zu diesem Thema stehen. Wir sehen den verantwortungsvollen Umgang mit der Grünen Gentechnik und die Nutzung der Potenziale in diesem Bereich als sinnvoll an.

(B) Frau Kollegin Schieder, ich war in Bayern, und zwar in der Region, aus der Sie kommen. Ich habe mir angehört, welche Sorgen die Menschen, die dort leben, haben. Dabei ging es zum Beispiel um Schäden durch den Maiswurzelbohrer. Mir haben Bäuerinnen und Bauern gegenübergestanden, die ihre gesamte Ernte verloren haben. Sie werden diese Ernte auch in den nächsten zwei oder drei Jahren nicht einfahren können, weil diese Maßnahmen dort dann nicht zulässig sein werden.

(Waltraud Wolff [Wolmirstedt] [SPD]: Gute fachliche Praxis!)

– Die gute fachliche Praxis wenden sie schon an. Mach dir darüber keine Sorgen!

(Waltraud Wolff [Wolmirstedt] [SPD]: Und Fruchtwechsel!)

– Ja, das musst gerade du als Abgeordnete eines Ostlandes sagen. Ihr seid ja die größten Fruchtfolgeexperten.

(Widerspruch bei der SPD – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Seit wann beschimpfen Sie denn den Osten? Das ist ja interessant!)

Ich muss Ihnen wirklich sagen: Wenn sich die Landwirtschaft im Osten und im Westen unseres Landes aufstellt, um größere Marktteilhabe zu erreichen – das fordern wir immer –, können wir davon ausgehen, dass der normale deutsche Bauer etwas von guter fachlicher Praxis versteht.

(Lachen der Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Denn das – liebe Frau Künast, da brauchen Sie gar nicht zu lachen – **(C)**

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:
Ich lache über etwas ganz anderes!)

ist die Basis Ihrer Weichenstellungen.

Die Regelungen bis 2013, die Sie mitgetragen haben, basieren auf guter fachlicher Praxis. Wie Sie wissen, sind die Cross-Compliance-Auflagen und die Bereitstellung der Mittel über Direktzahlungen, für die Sie gekämpft haben, dafür die Grundlagen. Deswegen ist es völlig unangebracht, in dieser Diskussion darüber zu philosophieren, wer gute fachliche Praxis realisiert und wer nicht. Die Bauern in Deutschland praktizieren die gute fachliche Praxis.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Jetzt will ich den Milchbereich ansprechen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir mit vielem, was Herr Seehofer macht, nicht einverstanden sind. Es gab eine Vereinbarung, die besagte, dass die Mittel für die Landwirtschaft bis zum Jahre 2013 in dem Umfang bereitzustellen sind, der Vertragsbasis ist. Jetzt stellen wir fest, dass zum Beispiel bei der Modulation massiv eingegriffen wird. Hier wird ein Versprechen gebrochen. Das ist das genaue Gegenteil von Planungssicherheit. Das können wir überhaupt nicht akzeptieren.

Herr Minister Seehofer macht meiner Meinung nach einen großen Fehler. Es gibt eine Staatssekretärsvereinbarung, aus der ich Ihnen gerne etwas vorlesen möchte – es geht um das Thema, über das wir diskutieren, nämlich um die Mittelbereitstellung –: **(D)**

Bei unserem gestrigen Gespräch zur Gesundheitsüberprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik konnten die zwei noch offenen Punkte des Positionspapiers der Bundesregierung abschließend geklärt werden. Um die Ziele der Haushaltskonsolidierung hinreichend zu berücksichtigen, müssen die gekürzten Mittel vollständig im Mitgliedstaat verbleiben, und die zusätzliche Modulation darf nicht dazu führen, dass die Mitgliedstaaten mehr nationale Kofinanzierungsmittel als bisher bereitstellen müssen.

Das heißt im Klartext: Die Bundesregierung signalisiert ihre Bereitschaft, im Bereich der Modulation im Hinblick auf die Einkommen der Landwirte sehr große Einschnitte vorzunehmen. Das kostet jede Menge Bauern im Osten Deutschlands ihre Existenz. Das kostet einen ordentlichen landwirtschaftlichen Betrieb in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland zwischen 4 000 und 5 000 Euro im Jahr. Das ist ein massiver Eingriff in die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe.

Die zusätzlichen Modulationsmittel müssen auch zur Finanzierung von Milchbegleitmaßnahmen genutzt werden, sagt Herr Seehofer. Damit ist dem Vorhaben, im Bereich der Modulation dramatische Einschnitte vorzunehmen, Tür und Tor geöffnet.

Hans-Michael Goldmann

- (A) Frau Künast, auch Ihre Kolleginnen Frau Höfken und vor allen Dingen Frau Höhn werfen Herrn Minister Seehofer hier Wortbruch vor. Frau Höhn, ich bin total überrascht darüber, dass Sie sagen, er blockiere die Reform der Agrarhilfe zugunsten des Klimaschutzes.

(Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:
Ja!)

– Nun einmal langsam. – Das heißt im Klartext, dass Sie im Grunde genommen einen Health Check, eine Agrarreform in Richtung von mehr Klimaschutz wollen. Diesen Klimaschutz können Sie nur über Modulationsmittel finanzieren. Also lösen Sie Ihren Pakt auf, den Sie damals unter der Leitung von Frau Ministerin Künast geschlossen haben.

(Abg. Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Das wiederum bedeutet einen Eingriff in die erste Säule; denn das steht im Moment zur Diskussion. Es steht nicht zur Diskussion, ob die Gewichtung zwischen der ersten und der zweiten Säule irgendwann einmal verändert worden ist.

Lassen Sie mich noch etwas zur Milch sagen.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollege Goldmann, das wird nicht mehr funktionieren. Ich kann auch die Zwischenfrage von Frau Künast nicht mehr zulassen, die sie inzwischen angemeldet hat, da Sie Ihre Redezeit zu dem Zeitpunkt bereits überschritten hatten. Ich bitte Sie also, zum Schluss zu kommen.

(B)

Hans-Michael Goldmann (FDP):

Ich hatte fünf Minuten Redezeit, allerdings wurden hier nur vier Minuten angezeigt.

(Ulrich Kelber [SPD]: Keine Verhandlungen mit der Präsidentin!)

– Ich verhandle nie mit der Präsidentin, aber wenn man fünf Minuten Redezeit hat, dann sollten hier auch fünf Minuten und nicht vier Minuten stehen.

(Zurufe von der SPD: Oh!)

– Das ist ja das Problem: Wir haben in dieser kurzen Zeit relativ viel Vernünftiges zu sagen. – Wird die Zwischenfrage jetzt noch gestellt?

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kommen Sie bitte zu Ihrem letzten Satz. Sie haben Ihre Redezeit mittlerweile deutlich überschritten.

Hans-Michael Goldmann (FDP):

Ich komme zum Schluss. – Ich hätte die Frage von Frau Künast, die sie stellen wollte, gerne noch beantwortet.

Ich glaube, dass wir im Bereich der Milch auf dem einzig richtigen Weg sind: rein in den Markt mit so vielen Bauern wie irgend möglich. Von mir aus wird auch ein Begleitprogramm erstellt. Dieses dürfen wir aber

nicht mit Modulationsmitteln finanzieren, sondern dafür müssen wir die eingesparten Mittel verwenden, die auf europäischer Ebene im Moment nicht für die Agrarwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Das ist der richtige Weg.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Zu einer Kurzintervention hat die Kollegin Wolff das Wort.

Waltraud Wolff (Wolmirstedt) (SPD):

Sehr geehrter Herr Kollege Goldmann, Sie haben vorhin die ostdeutsche Landwirtschaft und insbesondere auch mich angesprochen. Ich möchte hier ganz deutlich machen, dass der Maiswurzelbohrer, den Sie hier angesprochen haben, nicht vorrangig in Ostdeutschland, sondern im Süden der Republik, nämlich in Bayern und in Baden-Württemberg, zu finden ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich finde, wenn Sie hier die ostdeutsche Landwirtschaft diffamieren, dann ist das wirklich eine Kurzintervention wert.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Damit haben Sie die Gelegenheit, der Kollegin Wolff zu antworten.

Hans-Michael Goldmann (FDP):

Liebe Kollegin Wolff, ich bin sehr überrascht darüber, dass du mich so bewusst missverstehen willst.

(Zurufe von der SPD: Oh!)

Ich habe einen Zusammenhang zur guten fachlichen Praxis hergestellt. Es wurde hier zum Ausdruck gebracht, dass großflächige Strukturen besonders angreifbar sind, wenn sie nicht im Rahmen guter fachlicher Praxis realisiert werden. Deswegen habe ich gesagt, dass ich der Auffassung bin, dass gerade für intensiv arbeitende Betriebe mit großen Strukturen Gentechnik eine Problemlösung sein kann.

Dass der Maiswurzelbohrer, wie du ja weißt, nicht im Osten vertreten ist, der Maiszünsler, bei dem es im Grunde genommen genau die gleiche Problematik gibt, aber sehr wohl, wird dir sicherlich bekannt sein.

Vizepräsidentin Petra Pau:

Für die SPD-Fraktion hat nun die Kollegin Elvira Drobinski-Weiß das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Elvira Drobinski-Weiß (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, wir alle sind uns darin einig, dass die Rahmenbedingungen für den Milchmarkt, um den es

Elvira Drobinski-Weiß

- (A) heute auch noch geht, verbessert werden müssen. Dennoch lehnen wir die populistischen Forderungen ab; denn sie sind für die Weiterentwicklung des Milchsektors nur wenig hilfreich. Aus diesem Grunde lehnen wir auch den Antrag der Grünen ab. Welche konkreten Maßnahmen hier im Einzelnen ergriffen werden müssen, werden wir in den nächsten Wochen in der Koalition sicherlich diskutieren.

Von der Milch ist der Weg zur Gentechnik nicht weit. Eines der größten milchverarbeitenden Unternehmen in Deutschland, nämlich die Campina GmbH, hat heute im Vorfeld der Internationalen Fachmesse für Molkereiprodukte für seine wichtigste Marke „Landliebe“ den Einstieg in die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung angekündigt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir begrüßen einen neuen großen Anbieter in diesem Segment. Im Rahmen der Fachkonferenz der SPD-Fraktion kündigte letzte Woche auch die mittelständische Supermarktkette tegut an, neben dem bereits bestehenden Angebot an Molkereiprodukten auch beim Schweinefleisch in die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung einzusteigen. Mehrere Anbieter haben auf unserer Konferenz zur Kennzeichnungsregelung gezeigt, dass diese Kennzeichnung machbar ist. Das Interesse der Marktteilnehmer ist groß. Einige sind bereits auf dem Markt; bei anderen steht der Einstieg unmittelbar bevor. Das ist, wie ich finde, ein Vorteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch die so entstehende Transparenz endlich auswählen können, Herr Kollege.

- (B) (Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Herr Minister Seehofer ist leider nicht da. Herr Staatssekretär, bitte übermitteln Sie ihm unseren Dank, dass wir mit der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung ein wirklich gutes Vorhaben auf den Weg bringen können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Umso empörender und unverständlicher ist der Eierkurs, den die CSU in Sachen gentechnikfreie Regionen eingeschlagen hat. Die Überschrift „In Bayern bin ich gegen Gentechnik“ aus der *Süddeutschen Zeitung* ist bereits zitiert worden. In Bayern sind Sie also dagegen und in Berlin dafür? Bislang sind etwa 15 000 Mails bei Herrn Seehofer und Herrn Dr. Ramsauer eingegangen. Sie wurden von Bürgerinnen und Bürgern geschrieben, die genau wissen, dass es nicht reicht, in Bayern mehr Rechte für gentechnikfreie Regionen zu fordern, sondern dass man sich hier in Berlin und später auch in Brüssel dafür einsetzen muss, dass solche Forderungen ernst gemeint sind.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir stehen bereit, um gemeinsam mit Ihnen den Worten Taten folgen zu lassen. Die Forderungen der CSU nach Verbindlichkeit für die gentechnikfreien Regionen und nach der Möglichkeit, dass Länder und Regionen künftig selbst über den gewerblichen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen oder die Forschung ent-

- scheiden können, begrüßen wir ausdrücklich. Wir haben (C) sie bereits im Juni in unseren Antragsentwurf „Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des europäischen Gentechnikrechts“ aufgenommen.

Unser Antragsentwurf enthält Forderungen, mit denen die CSU Landtagswahlkampf betreibt. Ich nenne beispielsweise die Überarbeitung des EU-Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Pflanzen. Wir wollen mehr Transparenz und Demokratie bei diesen Entscheidungen und eine stärkere Berücksichtigung auch von kritischen Stellungnahmen. Wir fordern ein Anbauverbot für nicht koexistenzfähige Pflanzen wie Raps. Wir fordern die Kennzeichnung von GVO-haltigem Saatgut ab der Nachweisgrenze von 0,1 Prozent.

(Beifall bei der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Diese Forderungen waren auch schon von Herrn Dr. Ramsauer, Herrn Minister Seehofer und anderen CSU-Politikern zu hören. Was hielt Sie also bisher davon ab, mit uns über unseren Entwurf zu diskutieren?

- Wenn wir den Antrag der Grünen nachher in die Ausschüsse überweisen, dann habe ich dabei Bauchschmerzen. Ich hoffe auf ernsthafte Beratungen und auf die Redlichkeit der CSU. Ich fordere Sie auf, gemeinsam mit uns für die Einbringung und Umsetzung dieser Forderungen zu sorgen. Denn wenn sich Ihr Einsatz für die gentechnikfreien Regionen als Wahlkampfgetöse entpuppt, dann fällt das nicht nur Ihnen von der CSU auf die Füße, sondern die Menschen im Land verlieren ihr (D) Vertrauen in die Politik. Das schadet uns allen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Für die Fraktion Die Linke hat nun die Kollegin Eva Bulling-Schröter das Wort.

(Beifall bei der LINKEN)

Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Warum soll nicht jede Region, jedes Bundesland und jeder Mitgliedstaat selbst darüber entscheiden dürfen, ob Agrogentechnik genutzt wird oder nicht? Das würde ich begrüßen.

(Beifall bei der LINKEN – Hans-Michael Goldmann [FDP]: Unmöglich ist das! Das ist doch Enteignung!)

Dass solche Entscheidungen gegenwärtig von der EU untersagt werden, finde ich fatal.

Unabhängig davon lehne ich die Grüne Gentechnik grundsätzlich ab. Die Risiken sind nicht beherrschbar, und wir brauchen diese Technologie auch nicht.

(Beifall bei der LINKEN)

Eva Bulling-Schröter

- (A) Wir sind auch dafür, MON 810 zu verbieten. Das läge nämlich in der Kompetenz der Bundesregierung. Aber Herr Bleser hat bereits gesagt, dass die Bundesregierung, zumindest CDU und CSU, dies nicht tun wird.

Noch einmal zurück: Am letzten Dienstag musste ein bayerischer Imker seine gesamte Honigernte in der Müllverbrennungsanlage in Augsburg vernichten; das Glas haben wir bereits gesehen. Sie war trotz aller Vorsichtsmaßnahmen mit Pollen von MON 810 des Vorjahres belastet. Die Imker meinen, schon bei 2 Prozent Genanbaufläche in Bayern sei dort praktisch keine Honigernte mehr möglich. Daher frage ich Sie, meine Damen und Herren von der CSU: Was sagen Sie denn den Menschen nun im Wahlkampf? Die wollen doch Antworten hören!

(Beifall bei der LINKEN)

Vielleicht nehmen Sie zur Kenntnis, dass nach einer aktuellen Emnid-Umfrage 80 Prozent der Bayerinnen und Bayern MON 810 verbieten lassen wollen. Sie sind doch eine Volkspartei. Dann machen Sie das doch endlich!

(Beifall bei der LINKEN)

Es sieht aber so aus, als ob die CSU in Bayern Opposition gegen sich selber in Berlin machte. Das stellt man in vielen Fragen fest. Während sich die CSU-Landtagsfraktion dafür einsetzt, gentechnikfreie Zonen zu schützen, hat Herr Seehofer seinerzeit fast als erste Amtshandlung für die bundesweite Zulassung von MON-810-Genmais gesorgt. In der *Süddeutschen Zeitung* hat er wiederum in der letzten Woche erklärt: „In Bayern bin ich gegen Gentechnik.“ Vielleicht hat der Bischof von Eichstätt jetzt doch gewirkt. Wir wünschen uns das jedenfalls sehr.

(B)

(Beifall bei der LINKEN)

Zu Hause den Gentechnikkritiker und den Bewahrer der Schöpfung spielen, im Bundestag aber dafür sorgen, dass das Teufelszeug auf die Felder und dann auf den Teller kommt, das ist scheinheilig. So nennt man das jedenfalls in Bayern.

(Beifall bei der LINKEN)

Herr Bleser, der weltweite Hunger wird nicht durch die Gentechnik beseitigt oder zumindest gelindert. Das sagen nicht wir, sondern der Weltagrarrat, Misereor und „Brot für die Welt“. Zumindest diese müssten Sie kennen.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Aber vielleicht stehen bei Ihnen die großen Konzerne vor der Tür – Bayer, BASF, Monsanto – und flüstern Ihnen ab und zu etwas ein.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Das ist ja lächerlich!)

Das könnte ja sein.

(Peter Bleser [CDU/CSU]: Sie müssen Ihr Feindbild einmal ändern! Es ist überholt!)

Jetzt zur Milchwirtschaft. Beim Milchstreik in diesem Sommer wurde von den Bauern zum ersten Mal in der Geschichte Milch in bislang unbekanntem Größenordnungen weggeschüttet. Das heißt, die Bauern sind verzweifelt. Das muss man ganz ernst nehmen. Es heißt immer, man bekomme keine drei Bauern unter einen Hut. Doch offensichtlich hat man es angesichts dieser Verhältnisse doch geschafft. Es ist tatsächlich so, wie es mir Milchbauern aus meiner Region gesagt haben. Sie halten es für eine Unverschämtheit, wie man mit Menschen umgeht, die 365 Tage zweimal am Tag ihre Tiere melken. Damit haben sie recht.

(Beifall bei der LINKEN)

Für diese Menschen ist es absolut unverständlich, dass jetzt die Milchquoten wieder erhöht werden sollen, wodurch der Preis möglicherweise noch weiter in den Keller fällt.

(Beifall bei Abgeordneten der LINKEN)

Gleichzeitig fordert der Deutsche Raiffeisenverband als Vertretung der genossenschaftlichen Molkereien, die alte Exportsubvention für Molkereiprodukte wieder einzuführen, um für Marktentlastung zu sorgen. Beides sind völlig falsche Politikansätze.

(Beifall bei der LINKEN)

Wir unterstützen die Abkehr von der totalen Liberalisierung der Milchwirtschaft, welche de facto durch die Abschaffung der Milchquote stattfindet. Die Milchwirtschaft wird damit an vielen Standorten in Deutschland, in Ost und in West, nicht mehr im Kampf um die niedrigsten Erzeugerpreise mithalten können.

(D)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Kollegin Bulling-Schröter, achten Sie bitte auf die Zeit.

Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE):

Letzter Satz. – Wir unterstützen Ihre Anträge, meine Damen und Herren von den Grünen. Wir halten sie für eine gute Diskussionsgrundlage. Ich wünsche, dass über diese Themen breit diskutiert wird.

(Beifall bei der LINKEN sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Hans-Michael Goldmann [FDP]: Dann müssen Sie in den Ausschuss kommen! Dann können Sie mitreden!)

Vizepräsidentin Petra Pau:

Das Wort hat der Kollege Ulrich Kelber für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Ulrich Kelber (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was passiert eigentlich, wenn man die CSU mit Karl May vergleicht? Als Erstes fallen einem Gemeinsamkeiten auf. Genauso wie Karl May schafft es die CSU, mit blumigen Worten über Dinge zu schreiben, bei

Ulrich Kelber

- (A) denen sie nie dabei war. Genauso wie Karl May schafft es die CSU, sich mit Pathos mit Taten zu brüsten, die sie nie begangen hat.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/
DIE GRÜNEN)

Es gibt aber einen wichtigen Unterschied: Karl May wäre nie auf die Idee gekommen, andere Menschen mit juristischem Kleinkram daran zu hindern, das zu tun, mit dem er sich gebrüstet hat und was er nie gemacht hat.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten
des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Ich bin jetzt acht Jahre Mitglied des Deutschen Bundestages, aber ein solches politisches Bubenstück wie das Verhalten der CSU in der Gentechnik habe ich in diesen acht Jahren nicht erlebt.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Oh je!)

Ich hätte nicht gedacht, dass ich in diesem Deutschen Bundestag eine solche Menge an Lügen und Verdrehungen kennenlernen müsste. Ich war das bisher von Sekten und extremistischen Parteien gewöhnt, von sonst niemandem.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Lebhafter Widerspruch bei der CDU/CSU – Hans-Michael Goldmann [FDP]: Was machen Sie da eigentlich?)

- (B) Man muss die Fakten klarstellen: Die Zulassung für den Genmais wurde von einem CSU-Minister angeordnet. Dieser CSU-Minister hätte den Anbau von MON 810 in diesem Jahr auch stoppen können, und dann hätten wir die Probleme in Bayern und in anderen Teilen der Republik nicht gehabt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In den gesamten Verhandlungen der Jahre 2006 und 2007 über das Gentechnikrecht in Deutschland haben sich CDU und CSU geweigert, die Forderung nach verbindlich gentechnikfreien Regionen zu erfüllen. Im Juni 2008 gab es einen Antrag der CSU im Bayerischen Landtag, dass sich Bayern im Bundesrat für die Einrichtung verbindlich gentechnikfreier Regionen einsetzen sollte. Das wurde durch die CSU abgelehnt. Seit Juni liegt CDU und CSU der Entwurf eines Antrags der SPD-Bundestagsfraktion vor, dass sich der Deutsche Bundestag für verbindlich gentechnikfreie Regionen aussprechen soll. Das wurde mit Verweis auf den Koalitionsvertrag verweigert. Dadurch darf die SPD diesen Antrag nicht in den Deutschen Bundestag einbringen. Diese Parteien können nicht behaupten, sie seien für verbindlich gentechnikfreie Regionen, wenn sie jeden konkreten Beschluss dazu hintertreiben und mit juristischen Mitteln verhindern.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir müssen einen Nerv bei der CSU erwischt haben. Herr Staatssekretär, Sie sitzen nicht auf der Regierungsbank, sondern in den Reihen der Abgeordneten und vertreten wahrscheinlich Herrn Ramsauer, den Chef der CSU-Landesgruppe, der heute nicht da ist. In dessen Wahlkreis ist heute eine Anzeige erschienen, in der suggeriert wird, die SPD sei für die Grüne Gentechnik, die CSU aber handle. Ein Antrag der SPD, Langzeitversuche mit Genfutter durchzuführen, wird so interpretiert, als sei die SPD dafür, die Tiere in Deutschland mit gentechnisch verändertem Futter zu versorgen.

(Zurufe von der SPD: Oh!)

Dies ist die Forderung der Gentechnikgegner, die endlich wissen wollen, was mit den Tieren passiert, wenn sie nicht nur sechs Wochen, sondern zwei Jahre lang damit gefüttert werden.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der
LINKEN)

Dann gab es – das ist eine der dreistesten Geschichten, die ich erlebt habe – im März 2008 eine Anzeige der CSU mit der Behauptung, die SPD-Bundestagsfraktion stimme für die Einfuhr von Genmais. Im März 2008 gab es einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, MON 810 in Deutschland nicht mehr anbauen zu dürfen. In der gesamten Debatte haben sich die Redner der SPD für diesen Antrag ausgesprochen, aber unser Koalitionspartner CSU hat die Karte des Koalitionsvertrags gezogen und gesagt: Wenn wir nicht zustimmen, dürft auch ihr einem Antrag der Grünen nicht zustimmen. – Wir mussten mit Nein stimmen, um vertragstreu zu sein. Das in einer CSU-Anzeige zu finden, ist dreist bis zum Abwinken.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der
LINKEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Kelber, gestatten Sie Zwischenfragen der Kollegin Happach-Kasan und der Kollegin Klöckner?

Ulrich Kelber (SPD):

Gerne, selbstverständlich.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Bitte schön, Frau Happach-Kasan.

(Klaus Uwe Benneter [SPD]: Stopft ihnen die
Genmäuler!)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Herr Kollege Kelber, ich habe drei Fragen an Sie. Geht das, Frau Präsidentin? – Nur eine, dann verbinde ich sie.

Ulrich Kelber (SPD):

Machen Sie eine längere Frage daraus.

(A) Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Ja, ich mache eine längere daraus. – Mich würde interessieren, ob Sie eigentlich wissen, in welchem Umfang die Schweinehaltung, die Rinderhaltung und die Hühnerhaltung in der deutschen Landwirtschaft von der Verfütterung von gentechnisch veränderten Pflanzen, beispielsweise aus Importen, abhängen. Können Sie dem zustimmen, was ein Leserbriefschreiber in der *Süddeutschen Zeitung* geschrieben hat, nämlich dass ursprünglich in Bayern der Anbau von gentechnisch verändertem Mais auf 116 Hektar angekündigt war, hinterher aber nur 9,9 Hektar tatsächlich angebaut worden sind? Wissen Sie, dass dieser Leserbriefschreiber, der Ihnen übrigens nahesteht,

(Zuruf von der SPD: Woher wissen Sie das?)

die Beobachtung gemacht hat, dass es Diffamierungen der Landwirte gegeben hat, die gentechnisch veränderten Mais anbauen wollten? Sie haben intensiv für gentechnikfreie Zonen geworben und wollen, dass die Regionen über deren Einrichtung entscheiden. Was in der EU zugelassen wird, möchte man in der Kommune verbieten können. Wie sieht es denn eigentlich aus: Wollen Sie den Kommunen auch das Recht geben, über Kraftfahrzeuge zu entscheiden, darüber, ob in einer Kommune in Schleswig-Holstein zum Beispiel BMW gefahren werden darf?

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Frau Kollegin Happach-Kasan!

(B) Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Ich bin damit am Schluss meiner Zwischenfrage.

Ulrich Kelber (SPD):

Zum zweiten Teil – ich lasse den Teil, der natürlich eine Meinungsäußerung von Ihnen war, beiseite –: Wie Sie wissen, können Kommunen darüber entscheiden, ob eine Umweltzone eingerichtet wird oder ob ein Kraftwerk gebaut wird. Nur da, wo Ihnen die Mehrheitsmeinung der deutschen Bevölkerung nicht passt – Umfragen besagen: 80 Prozent wollen keine Gentechnik in Lebensmitteln und auf dem Acker –,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

wollen Sie die Verantwortung nach Brüssel schieben, damit nicht vor Ort entschieden werden kann. Das sehen wir anders.

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Sie sind fehlinformiert! Geht es auch umgekehrt, dass die Kommune beschließt?)

Sie haben unsere Forderung nach verbindlich gentechnikfreien Regionen angesprochen. Wir wollen zu dem kennzeichnen und keinen anderen Weg gehen.

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Wir wollen wissen: Wie viel gentechnisch veränderte Futtermittel?)

Die SPD-Fraktion hat noch in der letzten Woche eine Fachanhörung durchgeführt, in der auch Vertreter des Raiffeisenverbands – auf den haben Sie sich indirekt be-

zogen – waren. Da wurde noch einmal gesagt: Wer in Deutschland gentechnikfreies Futter beziehen will, bekommt es im Rahmen von langfristigen Verträgen auf dem Weltmarkt zu den gleichen Preisen wie gentechnikhaltiges Futter.

(Dr. Christel Happach-Kasan [FDP]: Die Frage ist nicht beantwortet! – Peter Bleser [CDU/CSU]: Das stimmt nicht! Nicht zu gleichen Preisen!)

Es ist nicht schön, dass auf bestimmten Webseiten nicht darauf verwiesen wird, dass zum Beispiel Indien sich entschieden hat, seine boomende Sojaindustrie vollständig gentechnikfrei aufzubauen, und nur auf die Märkte in Europa wartet, um beliefern zu können.

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich meine den Raiffeisenverband Kehl. Lesen Sie das auf der Webseite nach! Wenn Sie dort anrufen, wird Ihnen das bestätigt werden, Frau Happach-Kasan.

(Abg. Dr. Christel Happach-Kasan [FDP] meldet sich zu einer weiteren Zwischenfrage)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Frau Happach-Kasan, auch die Frau Kollegin Klöckner würde gern eine Zwischenfrage stellen, und dann würde ich den Kollegen Kelber gern zum Schluss kommen lassen.

Julia Klöckner (CDU/CSU):

Sehr geehrter Herr Kelber, mich irritiert die Saubermanngeschichte, die Sie gerade betreiben, ein bisschen. Ich erinnere mich an unsere Debatte um die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“. Uns als Union war es wichtig, für Wahrheit und Klarheit zu sorgen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf den Etiketten von Produkten mitzuteilen, ob sie gentechnisch veränderte Bestandteile enthalten.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Widerspruch bei der SPD)

Deshalb ist uns wichtig, dass bei einer Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ auch keine Gentechnik im Prozess verwendet worden ist.

Aufgrund der SPD-Intervention ist ein Eintrag von 0,9 Prozent während des Prozesses oder sind auch gentechnisch veränderte Futtermittel, Enzyme etc. zulässig.

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Hört! Hört! Herr Kelber!)

Deshalb irritiert mich das etwas.

Meine Frage lautet: Ist Ihnen das klar? Wie machen Sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern klar, dass man es bei einer Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ durchaus mit einer gentechnischen Veränderung zu tun haben kann.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Hans-Michael Goldmann [FDP]: Ja, Herr Kelber! Aber jetzt nicht so laut!)

(C)

(D)

(A) **Ulrich Kelber (SPD):**

Ich hatte nicht mehr zu hoffen gewagt, dass diese Zwischenfrage kommt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Es gibt immer Grund zur Hoffnung!)

Es ist eine relativ langwierige Debatte. Man kann sie abkürzen, indem man schaut, wer hinter welchem Vorschlag steht.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Ich stehe hinter meinem Vorschlag! – Peter Bleser [CDU/CSU]: Das ist keine Antwort!)

Hinter Ihrem Vorschlag stehen der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels, die großen Monopolisten, die großen Chemieriesen, die die Gentechnik loswerden wollen.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Beantworten Sie die Frage!)

Hinter dem Vorschlag der Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ stehen der Verbraucherzentrale Bundesverband,

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Das ist aber schlecht!)

Greenpeace, BUND, NABU, die kleinen Betriebe der ökologischen Lebensmittelwirtschaft

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Das ist keine Logik!)

und alle die, denen die Verbraucherinteressen

(B) (Julia Klöckner [CDU/CSU]: Was ist die Logik? – Dr. Martina Krogmann [CDU/CSU]: Peinlich!)

und nicht die eigenen wirtschaftlichen Interessen am Herzen liegen. An den Freunden könnt ihr sie erkennen!

(Beifall bei der SPD, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das ist der beste Hinweis darauf, dass das, was Sie gefordert haben, nicht Klarheit und Wahrheit war, sondern der Wunsch, es der Gentechniklobby zu ermöglichen, weiterhin in allen Lebensmitteln sozusagen unterzukommen und dabei nicht erkannt zu werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Julia Klöckner [CDU/CSU]: Null Argument! Peinlich! – Hans-Michael Goldmann [FDP]: Aber eine Arbeitnehmerpartei sind Sie schon noch?)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Kelber, ich muss Sie fragen, ob Sie noch eine Zwischenfrage, nämlich des Kollegen Straubinger, zulassen.

Ulrich Kelber (SPD):

Ja, natürlich.

Max Straubinger (CDU/CSU):

Herr Kollege Kelber, da Sie sich gerade als der Oberkämpfer gegen die Gentechnik geriert haben und den

Eindruck erwecken wollten, die SPD sei schon immer gegen die Gentechnik gewesen, frage ich: Würden Sie mir bestätigen, dass gerade unter der rot-grünen Bundesregierung die Gentechnik in Europa hoffähig gemacht worden ist, (C)

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Genau!)

nämlich aufgrund der Beschlüsse der damaligen rot-grünen Bundesregierung mit der damaligen Ministerin Renate Künast,

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Was wollten Sie damals eigentlich immer?)

dass zudem in Bayern nur auf 8 Hektar Genmais ausgesät worden ist, während in dem von Ministerpräsident Platzeck, SPD, regierten Brandenburg auf mehreren Tausend Hektar Genmais zur Aussaat gebracht worden ist? Wie lässt sich das mit den Grundsätzen vereinbaren, die Sie hier darlegen?

Ulrich Kelber (SPD):

Zunächst zur zweiten Frage: Das Bundesrecht, das wir im Deutschen Bundestag dahin gehend ändern wollen, dass Regionen sich verbindlich als gentechnisch frei erklären können, wird in Bayern wie in Brandenburg gelten. Ich sage Ihnen voraus, dass dann auch in Brandenburg zahlreiche Kommunen verhindern werden, dass auf ihrem Gebiet Gentechnik auf die Äcker kommt.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(D) Zu Ihrer ersten Frage, Herr Straubinger: Ich glaube, Sie waren zu Beginn der Debatte noch nicht im Saal. Ansonsten hätten Sie nämlich gehört, was die Kollegin Künast erklärt hat. Ich kann Ihnen den Zeitplan bestätigen: Die Zulassung von MON 810, dem einzigen in Deutschland in größerem Maßstab verwendeten Genmais, hat noch vor der Bundestagswahl 1998 in der EU stattgefunden. Zuständig war damals der Gesundheitsminister der Regierung Kohl/Westerwelle, der Horst Seehofer hieß. Über die Zulassung in Deutschland wurde kurz nach dem November 2005 entschieden. Diesmal war der Landwirtschaftsminister zuständig, der wiederum Horst Seehofer, CSU, hieß. Sie sollten den eigenen Anzeigen nicht glauben. Sie müssen ins europäische Gesetzblatt schauen. Dort finden Sie die Wahrheit.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das ist ein ganz wichtiges Signal. Man muss der CSU nicht glauben, wenn sie seit drei Monaten plötzlich gegen Gentechnik ist. Dies wird nach dem nächsten Sonntag alles vergeben und vergessen sein; dann werden sich wieder andere in der Partei durchsetzen, die diesen Kurs nie mitgetragen haben. Das Schöne aber ist, dass die Menschen das merken. Wenn sich die Menschen in Bayern und in Deutschland, die uns heute zugehört haben, fragen, ob die Redner von den Grünen, von der Linkspartei, von der FDP, von der CDU/CSU oder von der SPD recht hatten, dann sollten sie auf die Webseiten vom BUND, von Greenpeace, vom Imkerbund, von der

Ulrich Kelber

- (A) Aktion Zivilcourage, von Campact und all denen, die für die Verbraucherseite gegen Gentechnik kämpfen, gehen. Sie alle beginnen mit der gleichen Schlagzeile: Glaubt dem Täuschungsmanöver der CSU nicht, sie meint es an dieser Stelle nicht ehrlich.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Kristina Köhler [Wiesbaden] [CDU/CSU]: Aber die SPD!?)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort zu einer Kurzintervention gebe ich dem Kollegen Müller.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich stelle gleich einen Zitierantrag! Da sitzt keiner vom Ministerium auf der Regierungsbank!)

Dr. Gerd Müller (CDU/CSU):

Lieber Kollege Kelber, die Debatte könnte man in weiten Zügen fast als oktoberfestreif bezeichnen, wenn es nicht so traurig wäre. Deshalb nenne ich als CSU-Politiker zur Klarstellung einige Fakten.

Die Grüne Gentechnik wird auf 120 Millionen Hektar in 25 Staaten der Welt angebaut. In Deutschland haben wir ungefähr 1 000 Hektar. In Bayern sind es 10 Hektar – das sind fünf Fußballfelder –,

(Dr. Kirsten Tackmann [DIE LINKE]: Viel zu viele!)

- (B) davon der wesentliche Teil für den Forschungsanbau. Deshalb kam Minister Seehofer zu der Aussage, dass in Bayern die Grüne Gentechnik keine Rolle spiele.

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie können ja gar nicht für den Minister reden! Schiebung!)

Das zweite Faktum: Die Freisetzungsrichtlinie zum Anbau von MON 810 hat Frau Renate Künast mit den Grünen umgesetzt. Dass diese Tür aufgestoßen wurde, ist die Basis für die Zulassung gewesen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Gefehlt hat die Festlegung klarer Grundsätze der fachlichen Praxis. Hier haben wir vonseiten der CDU/CSU und dieser Koalitionsregierung gehandelt und klare, strenge Regeln für die Freisetzung, unter anderem Abstandsregelungen,

(Bärbel Höhn [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Miniabstände!)

festgelegt. Auch dies war vorher nicht der Fall. Darüber hinaus haben wir die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ eingeführt, was ebenfalls ein ganz entscheidender Punkt war.

Warum haben wir das gemacht? Die Grüne Gentechnik wird sich durchsetzen oder auch nicht. Aber das entscheiden die Verbraucher und die Bauern. Dem Verbrau-

cher, der zur Grünen Gentechnik Nein sagt, weil er sie nicht will, geben wir durch die Kennzeichnung die Möglichkeit, sich so zu entscheiden. Wenn der Bauer erklärt, er baue das nicht an, dann ist es in Ordnung. Wir machen keine Politik gegen Bauern, gegen Verbraucher, gegen die Bürgerinnen und Bürger. Das ist unsere Linie.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Kelber, bitte.

Ulrich Kelber (SPD):

Die Kurzintervention bestand ja aus drei Teilen. Ich gehe auf den dritten Teil zuerst ein; denn das, was Sie, Herr Müller – aha, Sie sind wieder auf die Regierungsbank gewechselt –, im dritten Teil gesagt haben, war richtig. Sie haben sich da auf die Dinge bezogen, die wir gemeinsam gemacht haben: gute fachliche Praxis und Kennzeichnungspflicht. Ich freue mich, dass diese Forderungen, die damals von der SPD in die Koalitionsverhandlungen eingebracht wurden – das ist nachlesbar –, heute gemeinsames Gedankengut der beiden Koalitionspartner sind.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Punkt. Bezüglich des Themas Freisetzungsrichtlinie haben Sie heute den Versuch unternommen, dieses in neuer Art und Weise darzustellen. Da muss man ja aufpassen. Sie sagten – komisch, dass ich jetzt für die Opposition sprechen muss –,

(Renate Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Gerne!)

Künast habe die Freisetzungsrichtlinie umgesetzt. Genauso war es zwar, aber die Freisetzungsrichtlinie wurde unter der Regierung Kohl/Westerwelle beschlossen, mit Seehofer als zuständigem Minister

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Was soll das denn mit „Westerwelle“?)

Sie war danach bindend. Das europäische Recht musste danach verpflichtend in nationales Recht umgesetzt werden. Dass dieser Punkt zu bindendem europäischem Recht wurde, dafür hat Ihr Minister Seehofer, der in einer Dreiviertelstunde auf der Ministerkonferenz sein muss, gesorgt.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Hört! Hört!)

Letzter Punkt. Die Gentechniklobbyisten sprechen immer gerne davon, auf soundso vielen Millionen Hektar in soundso vielen Staaten würden ihre Produkte angebaut. Das hört sich groß und bedeutend an. Wenn man genauer hinschaut, stellt man fest, dass sich 95 Prozent der Anbaufläche in drei Staaten befinden, nämlich in den USA, wo die Konzerne ihren Sitz haben, sowie in Argentinien und Brasilien, wo dies mit Macht durchgedrückt wurde. Der ganze restliche Anbau ist unbedeutend. Immer mehr Staaten versuchen sogar, aus dieser Technologie auszusteigen.

(C)
(D)

Ulrich Kelber

- (A) Sie sind auf dem falschen Dampfer. Steigen Sie rechtzeitig aus!

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Zu einer weiteren Kurzintervention gebe ich das Wort der Kollegin Renate Künast.

Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Ganz ruhig!
Wir atmen tief durch!)

– Auch Sie bekommen noch einen Chauvi-Preis. – Ich halte es, ehrlich gesagt, in dieser Debatte für eine Art Missachtung des Parlaments, wenn diejenigen, um deren Politik es heute geht, nicht auf der Rednerliste auftauchen – phasenweise saß ja sogar niemand auf der Regierungsbank – und es nicht wagen, in der Debatte Ross und Reiter zu nennen und ihre inhaltliche Position darzulegen, aber am Ende im Rahmen einer Kurzintervention versuchen, noch einmal ein bisschen Klarstellung zu betreiben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie bei Abgeordneten der SPD)

Die Leute werden wissen, was das heißt.

- (B) Ich meine, dass diese Debatte gezeigt hat, dass die CSU und die CDU die Bürger, die Verbraucher und die Bauern alleine lassen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Widerspruch bei Abgeordneten der CDU/
CSU)

Lassen Sie mich auch sagen: Der Beschluss der CSU, den sie in Bayern gefasst hat, ist das Papier nicht wert, auf dem er gedruckt worden ist. Warum ist das so? Hier wird zwar so getan, als wolle man auf europäischer Ebene aktiv werden und für gentechnikfreie Zonen eintreten, tatsächlich bietet er aber nicht einmal eine rechtliche Grundlage dafür, um demnächst im Agrarrat in Brüssel in dieser Richtung tätig zu werden und auf diese Weise die Europäische Kommission, die ja das Initiativrecht hat, zur Abfassung einer entsprechenden Vorlage zu zwingen. Sie wollen das irgendwo im Europa der Regionen zur Sprache bringen. Wenn Sie das aber wirklich wollen, dann müssen Sie dafür sorgen, dass das da zur Sprache kommt, wo wirklich Entscheidungskompetenz ist. Das wären der Agrarrat und die Europäische Kommission.

Ein Weiteres sage ich Ihnen: Sie haben jederzeit die Möglichkeit, MON 810 die Zulassung zu entziehen. Das haben Sie, Herr Kelber, hier klar gesagt. Verstecken Sie sich also nicht hinter irgendwelchen Dingen! Bringen Sie notfalls alleine einen Antrag dazu ein! Wir würden dem zustimmen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Kelber möchte nicht antworten. (C)

Herr Kollege Kelber, ich habe jetzt den Auszug des Protokolls vor mir liegen. Sie haben gesagt:

Ich hätte nicht gedacht, dass ich in diesem Deutschen Bundestag eine solche Menge an Lügen und Verdrehungen kennenlernen müsste. Ich war das bisher von Sekten und extremistischen Parteien gewöhnt, von sonst niemandem.

(Zurufe von der CDU/CSU: Pfui! –
Ungeheuerlichkeit!)

Sie haben das eindeutig in Richtung CDU/CSU gesagt. Das ist wenig parlamentarisch. Es tut mir leid; das muss ich rügen. Ich bitte doch, zu überdenken, ob Sie sich nicht entschuldigen wollen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU –
Dr. Martina Krogmann [CDU/CSU]: Wollen
Sie sich entschuldigen, Herr Kelber? – Renate
Künast [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Die
haben doch gelogen, Frau Präsidentin!)

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen auf Drucksache 16/10202.

Ich erteile zunächst dem Kollegen Volker Beck für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort zur **Geschäftsordnung**.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): (D)

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die antragstellende Fraktion beantragt, den Antrag der Koalition auf Überweisung zurückzuweisen und die Frage heute in der Sache zu entscheiden.

Worum geht es im Antrag? Es geht um zwei leicht zu beantwortende Fragen. Erstens geht es darum, ob sich diese unsere Bundesregierung, die im Wesentlichen abwesend ist, in Brüssel – vielleicht ist sie gerade in Brüssel – dafür einsetzt,

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Zählen kann
er auch nicht!)

dass die Einrichtung gentechnikfreier Zonen von den Gebietskörperschaften unseres Landes beschlossen werden kann. Es geht also darum, ob sie die Entscheidungshoheit darüber haben, ob bei ihnen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden oder eben nicht.

Zweitens geht es um ein Moratorium für weitere anzubauende gentechnisch veränderte Pflanzen.

Das ist exakt das, was die CSU in Bayern gerade landauf, landab in jedem Wahlkreis erklärt. Schauen Sie sich einmal an, Herr Koschyk, was Ihr Landesgruppenchef Ramsauer gesagt hat:

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung kommen wir zu dem Ergebnis, dass es für einen Einsatz der Grünen Gentechnik in unserem Landkreis mit der kleinteiligen Agrarstruktur und den empfindlichen

Volker Beck (Köln)

- (A) und wertvollen Naturräumen zu viele offene Fragen und kaum abschätzbare Risiken gibt.

Deswegen ist er dagegen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden.

Recht hat er. Mit der Zustimmung zu unserem Antrag kann das jetzt Wirklichkeit werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Allerdings ist es ein Bubenstück, dass Herr Seehofer einerseits erklärt, in Bayern wolle er keine Gentechnik. Andererseits sei er für Gentechnik in Brandenburg, wo sich die Bürger dagegen wehren.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Zur Geschäftsordnung!)

Das ist natürlich nicht der Sinn einer solchen Regelung. Vielmehr sollen die Bürgerinnen und Bürger eines jeden Landkreises selber entscheiden, was dort gelten soll.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der LINKEN – Dr. Martina Krogmann [CDU/CSU]: Zur Geschäftsordnungsdebatte!)

Meine Damen und Herren, Sie versuchen heute mit diesem Überweisungsantrag – ich kann nicht verstehen, warum auch die SPD ihn gestellt hat –, der CSU den Offenbarungseid in der Frage der Gentechnik zu ersparen.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Frau Präsidentin, er muss wirklich zur Geschäftsordnung sprechen!)

- (B) Diese parlamentarische Woche ist – –

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Beck, Sie müssen, bitte schön, zur Geschäftsordnung sprechen.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ja, ich begründe gerade, warum – –

(Widerspruch bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nein, Sie begründen nicht.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich begründe gerade, warum – –

(Widerspruch bei der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nein, Herr Kollege Beck, Sie begründen nicht.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich begründe gerade, Frau Präsidentin, warum es nicht in Ordnung ist, zu überweisen.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Das ist ja ein Bubenstück, was Sie hier machen!)

Ich spreche nicht zur Sache, sondern dazu, –

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Oh, Herr Kollege Beck!

(C)

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

– Frau Präsidentin, dass es nicht okay ist,

(Zuruf von der CDU/CSU: Sie wissen doch, dass die Präsidentin recht hat!)

die Entscheidung in dieser Sitzungswoche zu vertagen und den Antrag zu überweisen. Ich plädiere dafür, jetzt über ihn zu entscheiden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der LINKEN – Julia Klöckner [CDU/CSU]: Dann lassen Sie uns jetzt entscheiden!)

Ich möchte etwas zur Intention derjenigen sagen, die nicht begründet haben, warum sie den Antrag überweisen wollen.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

Das ist zulässig, und ich bitte, Frau Präsidentin, hier auch die unangenehmen Wahrheiten aussprechen zu dürfen, ohne gegen eine solche Lärmwand anschreien zu müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in dieser Sitzungswoche versuchen Sie mit allen Tricks, Entscheidungen zu vermeiden. Sie haben uns heute sogar im Ältestenrat verboten,

(Zurufe von der CDU/CSU: Oh!)

(D)

eine Tagesordnung für die nächste Sitzungswoche zu beschließen, weil Sie womöglich nicht eingestehen wollen, dass die CSU in der nächsten Sitzungswoche – ähnlich wie bei der Gentechnikfrage – bei der Debatte über die Erbschaftsteuerreform die Hosen runterlassen muss. Dies sollen die Wählerinnen und Wähler noch nicht erfahren.

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren von der SPD, haben Sie den Mut, diese Frage jetzt zu entscheiden. Dann wird klar, wo die CSU steht. Ich glaube, wir haben hier im Hohen Haus eine Mehrheit dafür, dafür zu sorgen, dass in unserem Land keine gentechnisch veränderten Pflanzen in der Landwirtschaft mehr angebaut werden. Verhelfen Sie der CSU-Politik zu einer Chance, wenn sie ernst gemeint sein soll.

(Julia Klöckner [CDU/CSU]: Ihnen hört doch niemand mehr zu!)

Ansonsten sollen die Wählerinnen und Wähler erfahren, dass all das, was Sie den Bayerinnen und Bayern verkaufen, Wahlkampfgetöse,

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Ja!)

aber keine inhaltlich ernst gemeinte Politik war.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der LINKEN)

(A) Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Wird das Wort zur Erwiderung gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wünscht Abstimmung in der Sache. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD wünschen Überweisung, und zwar federführend an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und mitberatend an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Abstimmung über den Antrag auf Ausschussüberweisung geht nach ständiger Übung vor. Ich frage deshalb: Wer stimmt für die beantragte Überweisung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung so beschlossen.

(Hans-Michael Goldmann [FDP]: Wie hat denn Herr Kelber abgestimmt? – Gegenruf des Abg. Ulrich Kelber [SPD]: Haben Sie das nicht gesehen? – Dr. Martina Krogmann [CDU/CSU]: Das war wirklich ganz schwach, Herr Kelber!)

Damit stimmen wir heute über den Antrag auf Drucksache 16/10202 nicht ab.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel „Rahmenbedingungen für Milchmarkt verbessern – Faire Erzeugerpreise für Milch unterstützen“. Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/9869, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/9601 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU und FDP bei Gegenstimmen von Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke angenommen.

(B)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 6 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen**

– Drucksache 16/10289 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich gebe das Wort dem Bundesminister Olaf Scholz.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Olaf Scholz, Bundesminister für Arbeit und Soziales:

Meine Damen und Herren! Nach der eben sorgfältig geführten Debatte muss man sagen: Hier geht es jetzt um ein Erfolgsprojekt der Großen Koalition.

(Beifall bei der SPD)

Im Hinblick auf die eine oder andere Wortmeldung, die ich gehört habe, und auf das Beklagen darüber, dass die Regierung nicht ordentlich vertreten sei, möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales hier ist, immerhin 123 Milliarden Euro des Haushaltes repräsentiert werden.

(Beifall bei der SPD – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Deswegen mussten wir das gestern in anderthalb Stunden absolvieren!)

Zeit zu haben für das eigene Leben, für die privaten Belange, ist etwas Wichtiges, gerade wenn man bedenkt, dass Arbeit eine lange Zeit unser Leben bestimmt. Wer mit 16 die Schule verlässt, muss damit rechnen, 50 Jahre arbeiten zu müssen. Es können auch 40 Jahre sein; aber jedenfalls sind es viele Jahrzehnte, in denen Arbeit das Leben begleitet. Das führt dazu, dass wir uns Gedanken darüber machen müssen, wie die Beschäftigten genügend Souveränität erhalten können, um während des Arbeitslebens über ihre Zeit zu verfügen. Sie brauchen mehr Spielräume, wenn sie im Schnitt 46 Wochen im Jahr 40 Stunden in der Woche arbeiten. Ihnen diese Souveränität zu geben, ist das, was wir mit diesem Gesetz versuchen.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben im Hinblick auf die Souveränität der Beschäftigten schon heute viele gesetzliche Ansprüche. Das gilt für die Möglichkeiten bei der Kindererziehung, bei der Pflege und bei der Bildung. All das ist gegeben. Wir haben in den letzten Jahren einen großen Fortschritt mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz erreicht, das einen Rechtsanspruch auf Teilzeit mit sich gebracht hat. Was fehlt, ist eine Regelung, die es dem einzelnen Beschäftigten gestattet, über das ganze Arbeitsleben hinweg souverän über die eigene Arbeitszeit verfügen zu können. Das versuchen wir seit einigen Jahren mit einem Gesetz zu erreichen, das allerdings noch nicht richtig gewirkt hat, nicht nur weil es einen komplizierten Namen hat – Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen –, sondern auch weil die gesetzliche Regelung, die wir seit etwa zehn Jahren in Deutschland haben, bislang nicht alle Anforderungen erfüllt hat.

Aber die Grundidee war richtig. Es geht darum, dass Arbeitszeit angespart werden kann, dass sie sogar vorgespart werden kann, wenn man das richtig organisiert, dass die Arbeitszeit dann verbeitragt und mit Steuern belegt wird, wenn sie zur Finanzierung des eigenen Lebensunterhaltes eingesetzt werden soll.

Die Probleme des bisherigen Gesetzes haben dazu geführt, dass es bisher nicht ordentlich angewandt wurde. Zu den großen Problemen gehörte die Frage: Was geschieht eigentlich, wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt? Ob freiwillig oder unfreiwillig: Dies kommt häufiger im Leben vor. In diesem Fall, so haben sich viele gedacht, muss es doch möglich sein, dass man das bis dahin angesparte Arbeitszeitguthaben mitnehmen kann. Das andere Problem ist die Frage, was geschieht, wenn der eigene Arbeitgeber insolvent wird. In dem Fall ist die über einen langen Zeitraum angesparte Arbeits-

(C)**(D)**

Bundesminister Olaf Scholz

(A) zeit, die für den einzelnen Beschäftigten einen großen finanziellen Wert darstellt, plötzlich verloren. Beide Probleme waren im Rahmen der bisherigen Regelung nicht gut gelöst. Wir hatten darauf gesetzt, dass sie von den Tarifvertragsparteien gelöst werden. Sie haben dies aber nur in sehr wenigen Fällen getan. Darum ist aus einer guten Idee, die es vor zehn Jahren gab, noch nicht sehr viel entstanden.

Aber wir müssen auf diesem Gebiet etwas erreichen. Aufgrund der Tatsache, dass Arbeit eine so große Rolle in unserem Leben spielt, müssen wir die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Arbeitnehmer von der Möglichkeit, ihre Arbeitszeit souverän über ihr Berufsleben zu verteilen, Gebrauch machen können. Das erreichen wir mit diesem Gesetz.

(Beifall bei der SPD)

Gute Gesetzgebung besteht darin – das ist meine feste Überzeugung –, dass man sich darauf verlassen kann, dass Gesetze funktionieren. In diesem konkreten Fall bedeutet das, dass man nicht einen Steuerberater und einen Rechtsanwalt braucht, um sich an die Idee zu wagen, ein Arbeitszeitkonto aufzubauen, und um für sich die richtige Entscheidung zu treffen. Unsere Aufgabe ist es, dafür ein gutes Gesetz zu schaffen. Wir tun das mit dem heute zu debattierenden Gesetzesvorhaben.

(B) Wir definieren, was Wertguthaben sind, und unterscheiden auf diese Weise Langzeitkonten heute viel besser von anderen Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung, die es auch in Form von Überstundenkonten und Ähnlichem gibt. Diese Definition wurde sehr sorgfältig erarbeitet. Zwar haben es die Tarifvertragsparteien nicht geschafft, sich untereinander zu einigen, aber in Gesprächen mit uns sind sie sich einig, dass unser Vorschlag eine vernünftige Lösung darstellt, die allen fachlichen Anforderungen entspricht.

(Beifall bei der SPD)

Wir schaffen die Möglichkeit, diese Wertguthaben, diese Langzeitkonten so einzusetzen, wie man es möchte. Man kann dies natürlich dort tun, wo es gesetzliche Freistellungsansprüche bereits heute gibt. Ich habe schon einige genannt. Aber man kann es auch in solchen Fällen tun, die gesetzlich nicht geregelt sind, die das Ergebnis einer Vereinbarung von Tarifvertragsparteien oder einer individuellen Vereinbarung mit dem Unternehmen sind.

Es geht also darum, Zeit zu gewinnen, beispielsweise für die Betreuung von Kindern. Man kann auch ein Jahr – ein Sabbatical – aussetzen. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Akku neu aufzuladen und sich weiterzubilden. Es geht natürlich auch um die Möglichkeit, beim Übergang in die Rente andere Gestaltungsmöglichkeiten zu haben als heute. All das ermöglichen wir mit den Langzeitkonten.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das Gesetz regelt den Insolvenzschutz. Diesen Schutz erreichen wir unter anderem durch eine sorgfältige Prü-

(C) fung durch die Deutsche Rentenversicherung. Das ist übrigens ein hocheffizienter Insolvenzschutz; denn wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das Arbeitszeitkonto nicht insolvenzgesichert ist, dann werden Beiträge und Steuern sofort fällig. Auf diese Weise haben wir ein ganz sicheres Instrument, mit dem in jedem Unternehmen sichergestellt wird, dass der Insolvenzschutz auch dort gewährleistet ist, wo bisher noch nicht dem Gesetz entsprechend gehandelt worden ist.

Das Gleiche gilt für die Frage, wie man die Einlage absichert. Wir machen dazu Vorschriften, wie wir sie auch in anderen Gesetzen im Hinblick auf die Anlagesicherheit haben. Man muss nicht die Wirtschaftsteile der Zeitungen gelesen haben, um zu wissen, dass wir uns darum kümmern müssen, dass das Geld der kleinen Leute nicht in hoch spekulative Anlagen und in Produkte von irgendwelchen Schnellversprechern gesteckt wird.

(Beifall bei der SPD)

Im Übrigen regelt das Gesetz die Möglichkeit, sein Arbeitszeitkonto mitzunehmen.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber nur, wenn der Arbeitgeber das akzeptiert!)

– Danke für den Zwischenruf. Das ist falsch!

(Lachen bei der SPD und der CDU/CSU)

(D) Das Gesetz regelt die Möglichkeit, das Arbeitszeitkonto mitzunehmen. Wenn der neue Arbeitgeber es nicht für sich haben will – wir können es ihm schwerlich oktroyieren, denn er hat mit dem bisherigen Arbeitsverhältnis ja nichts zu tun –, dann hat man die Möglichkeit, es bei der Deutschen Rentenversicherung langfristig sicher festzulegen.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber was ist bei einer Freistellung?)

Dann kann es so eingesetzt werden, wie es auch geplant ist. Aber wenn man es mitnimmt, dann kann man auch bei dem neuen Arbeitgeber ein solches Arbeitszeitkonto mit den weiteren Ansprüchen aufbauen.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber es ist doch nicht falsch, was ich gesagt habe!)

Es ist also für jeden Beschäftigten möglich, ein Arbeitszeitkonto über das ganze Leben zu verwalten und dann zu den Zeitpunkten einzusetzen, zu denen er es benötigt.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf, über den wir heute beraten, wird vielleicht zu einem der modernsten und wichtigsten Gesetze dieser Zeit. Ich bin ziemlich sicher, dass dieses Gesetzesvorhaben in zehn Jahren wie eine Selbstverständlichkeit sein wird, weil es das Arbeitsleben fast jedes Einzelnen mit beeinflusst, nämlich als Möglichkeit, aus eigener Perspektive souverän mit der Arbeitszeit umgehen zu können. Das ist ein

Bundesminister Olaf Scholz

- (A) guter Fortschritt für ein Land, das auf gute Arbeit und auf gute Löhne setzt.

In diesem Sinne: Schönen Dank.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort dem Kollegen Dr. Heinrich Kolb, FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister Scholz, Sie haben gestern im Ausschuss für Arbeit und Soziales gesagt – Sie haben es heute wiederholt –, dies sei das vielleicht wichtigste Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode, das die Arbeitswelt verändern werde. Das ist ein großes Wort. So, wie sich der Gesetzentwurf bisher präsentiert, wird diese große Ankündigung jedenfalls noch nicht eingelöst.

(Beifall bei der FDP – Zurufe von der SPD:
Oh!)

Die grundsätzliche Idee, die Arbeitszeit zu flexibilisieren, ist richtig. Es war ja auch die FDP, die im April 1998 das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen mit in Kraft gesetzt hat.

(Detlef Parr [FDP]: Vor zehn Jahren!)

- (B) Wir stimmen zu: Arbeitszeiten und Zeitmanagement sollen flexibel und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer individueller gestaltbar sein.

Ich darf auch sagen, weil Sie das Ende des Arbeitslebens hier schon mit angeführt haben, dass die FDP-Bundestagsfraktion den Gedanken eines selbstbestimmten Arbeitslebens mit dem Konzept eines flexiblen Renteneintritts ab dem 60. Lebensjahr – übrigens bei Wegfall aller Zuverdienstgrenzen – und Vorschlägen zur Stärkung der betrieblichen und privaten Vorsorge konsequent weitergedacht und weiterentwickelt hat.

(Beifall bei der FDP)

Lassen Sie mich zunächst sagen, was an Ihrem Vorschlag gut ist. Es ist gut und richtig, dass künftig auch geringfügig Beschäftigte in den Genuss der Regelungen über flexible Arbeitszeitgestaltungen kommen sollen. Sinnvoll ist ferner, klarzustellen, welche Formen von Arbeitszeitguthaben von dem Gesetz erfasst werden.

Aber es gibt auch ein paar Punkte, die wir uns noch einmal anschauen müssen und bei denen es aus unserer Sicht Klärungsbedarf gibt.

Erstens. Es wird von Ihnen zu Recht darauf verwiesen, dass bisher bei einem Arbeitgeberwechsel die Wertguthaben meist aufgelöst werden und dann verbeitragt, versteuert und ausgezahlt werden. Das senkt die Attraktivität der Arbeitszeitkonten natürlich erheblich. Deswegen sollte – da stimmen wir Ihnen zu – eine bessere Portabilität ohne diesen Zwang zur Auflösung hergestellt werden.

Aber der im Entwurf des § 7 f SGB IV vorgesehene Weg der Portabilität über die gesetzliche Rentenversicherung ist in der gegenwärtigen Fassung aus mehreren Gründen für die Arbeitnehmer, wie ich finde, unattraktiv. Zum einen wird ein Rückübertragungsanspruch des Beschäftigten auf einen neuen Arbeitgeber ausgeschlossen. Unter Umständen steht der neue Arbeitgeber noch gar nicht fest; es gibt eine Lücke in der Erwerbsbiografie. Das wandert also zunächst zur Rentenversicherung.

Nun wäre es ja sinnvoll, dass nach einer gewissen Zeit eine Übertragung auf den neuen Arbeitgeber stattfinden kann. Das ist bisher nicht vorgesehen. Es würde am Ende dazu führen, dass ein Arbeitnehmer mehrere Konten hat. Es ist nicht klar, warum eine Übertragung ausgeschlossen sein soll. Im Gesetzentwurf wird dazu abstrakt von Gründen der Verwaltungssicherheit und Finanzierung gesprochen. Darüber sollten wir also reden.

Der andere Aspekt der Anlage der Arbeitszeitkonten bei der Rentenversicherung ist, dass der Arbeitnehmer die Verwaltungskosten für das Wertguthaben tragen soll. Zugleich gibt es konservative Anlagevorschriften entsprechend denen für öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsträger. Da muss man sich auch einmal anschauen, welche Renditeerwartungen ein Arbeitnehmer bei einer solchen Anlage und Führung des Kontos durch die Rentenversicherung noch hat.

Man könnte meines Erachtens darüber nachdenken, den Arbeitnehmern hier ein Wahlrecht zuzugestehen, welchen Risikograd sie bei der Anlage des Wertkontos haben möchten, was sich natürlich auch auf die Garantiesumme auswirkt.

(Beifall bei der FDP)

Wenn die Anlage aber unattraktiv ist, wird diese Möglichkeit der Portabilität nicht genutzt werden.

Im Gesetzentwurf werden viele Gründe aufgezählt, warum eine treuhänderische Übernahme der Arbeitszeitkonten durch private Anbieter nicht zulässig sein soll. Dabei geht es aber mehr um fiskalische Interessen, wenn ich das richtig sehe, vor allem um den Schutz der Sozialversicherungsbeiträge. Die Interessen der Arbeitnehmer treten demgegenüber in den Hintergrund. Diese Interessengewichtung muss man sich einmal genau anschauen und sich fragen, ob die Attraktivität des Gesetzes für Arbeitnehmer durch diese Regelung nicht massiv beschnitten wird.

(Beifall bei der FDP)

Ich will auf einen weiteren Aspekt hinweisen. Mit dem § 7 d SGB IV sollen die Wertguthaben während der Ansparphase besser geschützt werden als bisher. Dafür sollen die Vermögensanlagevorschriften der §§ 80 ff. SGB IV gelten. Das heißt, die Anlage in Aktien oder Aktienfonds soll auf 20 Prozent begrenzt sein. Der eine oder andere mag sagen, dass das angesichts der aktuellen Entwicklung auf den Finanzmärkten sinnvoll ist. Ich will darauf hinweisen, dass Beteiligungen am Kapitalmarkt in der mittel- und langfristigen Perspektive immer die höchsten Wertsteigerungen geboten haben.

(Markus Kurth [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das sehen wir ja im Moment!)

Dr. Heinrich L. Kolb

- (A) Man sollte deswegen prüfen, ob man nicht durch flexiblere Regelungen dem Einzelinteresse gerecht werden kann, etwa dadurch, dass man sagt: Jüngere Arbeitnehmer, die noch ein langes Erwerbsleben vor sich haben, erhalten die Möglichkeit, einen höheren Aktienanteil zu wählen; sobald der Renteneintritt näher rückt, erfolgt aber eine Umschichtung in sicherere Produkte. Das Interesse des Einzelnen ist hier zu berücksichtigen. Ich sehe keinen Grund, warum wir das nicht tun sollten.

(Beifall bei der FDP)

Der dritte und letzte Aspekt ist der Insolvenzschutz der Arbeitszeitkonten. Es gab sicherlich manche Arbeitszeitkonten, die nicht wirksam insolvenzgesichert waren. Man muss aber schauen, ob Sie mit dem, was Sie jetzt vorschlagen, nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, ob die Neuregelung nicht über das Ziel hinauschießt und Arbeitszeitkonten aus Arbeitgebersicht uninteressant macht. Speziell die Regelung der Haftung des Vorstandes bzw. Geschäftsführers eines Unternehmens, die zwar mit einer Escape-Klausel versehen ist, aber dennoch eine Umkehr der Beweislast ist, wird aus meiner Sicht dazu führen, dass viele Mittelständler diesen Weg nicht beschreiten werden. Das kann nicht in unserem Interesse sein.

Man muss sich auch fragen, ob man zwingend vorschreiben muss, dass diese Wertguthaben durch Dritte geführt werden, weil das gerade für kleinere Betriebe zu einem hohen Abfluss von Kapital führen könnte. Es gibt also viele Fragen, unter anderem auch die, warum Arbeitszeitkonten künftig nur noch in Geldform und nicht mehr als Zeitkonten geführt werden können. Eine wirkliche Begründung liefert der Gesetzentwurf auch hierfür nicht.

- (B)

Im Ergebnis lässt sich feststellen: Die Richtung stimmt. Wir sollten versuchen, mehr Flexibilität zu erreichen, aber auf eine Art und Weise, die in der Praxis akzeptiert wird; Herr Minister, Sie haben darauf hingewiesen. Die Menschen müssen das Gesetz verstehen und anwenden wollen. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wir haben aber die Chance, im Ausschuss darüber zu beraten. Wir stehen für die Beratungen gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort dem Kollegen Wolfgang Meckelburg, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wolfgang Meckelburg (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen – wir nennen das in der Kurzform Flexi II, weil es 1998 schon ein Flexi I gab – werden wir auf dem Weg, Arbeitszeitregelungen flexibler zu gestalten und Arbeitnehmern die Möglichkeit zu

geben, Entscheidungen über Lebensarbeitszeiten zukünftig besser steuern zu können, weitergehen. (C)

Ich möchte mich bei Ihnen von der Linken übrigens entschuldigen: Wenn ich hier rede, erwarten Sie, dass ich auf Sie eindresse. Das kann ich heute nicht. Es geht um ein Sachthema, das wir nach vorne bringen wollen.

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Ich dachte auch schon, heute kommt nichts mehr!)

Deshalb halte ich mich ein bisschen zurück.

Die Bedeutung flexibler Arbeitszeitregelungen hat allgemein zugenommen. Wir wissen, dass es Flexibilität in der Arbeitszeit täglich gibt: bei Gleitzeit, bei der Ansammlung von Überstunden, bei Wochenarbeitszeiten. Dazu sind längst Regelungen getroffen worden. Inzwischen gibt es aber auch Modelle und Entwürfe, die weiter gehen, zum Beispiel Tarifvereinbarungen, bei denen längerfristige Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten getroffen werden. Zum Teil werden dort Regelungen getroffen, auch bei betrieblichen Abmachungen, die in Grauzonen landen. Deswegen müssen wir ein paar Dinge klarer regeln.

Warum ein neues Gesetz? Es gibt, wie gesagt, eine Vielzahl von Modellen zur Gestaltung der Arbeitszeit unabhängig von der Frage der Gleitzeit- und Kurzzeitkonten; Metall-, Elektro- und chemische Industrie sind auf diesem Gebiet sehr fortschrittlich. Diese Modelle haben die unterschiedlichsten Zielsetzungen, zum Beispiel die Freistellung von der Arbeitszeit während der Erwerbszeit, den gleitenden Übergang in den Ruhestand oder die Bereitstellung von Qualifikationszeiten. (D)

Gerade in dieser Zeit gibt es zwei Gründe, die es notwendig machen, flexiblere Möglichkeiten zu haben, um etwas früher aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Dazu leisten solche Lebensarbeitszeitkonten einen Beitrag. Ein Grund ist die Gewissheit, dass wir irgendwann einmal am Ende der 20er-Jahre dieses Jahrhunderts die Rente mit 67 haben werden.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Der zweite Grund ist, dass die Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit auslaufen wird. Auch hier ist die Möglichkeit gegeben, entsprechende Vereinbarungen langfristig zu treffen und damit einen Ersatz dafür zu schaffen.

Wir streben mit dem Gesetz also mehr Attraktivität von Langzeitkonten an. Der Minister hat eben darauf hingewiesen, dass es schon länger Möglichkeiten gibt, aber Unsicherheiten vorhanden sind. Wir müssen dies attraktiver gestalten. Das wird nur dann gelingen, wenn wir gemeinschaftlich einen Entwurf vorlegen, den die Menschen gut finden und verstehen. Wir müssen versuchen, die rechtlichen Grauzonen zu beseitigen.

Deswegen will ich auf drei Schwerpunkte eingehen, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehen sind. Der erste Punkt ist die Abgrenzung des Begriffs Wertguthaben. Wir müssen hier unterscheiden. Es gibt flexible Arbeitszeitregelungen, die sich im kürzeren Bereich, im Bereich

Wolfgang Meckelburg

- (A) der werktäglichen, wöchentlichen Arbeitszeit zum Ausgleich eignen, zum Beispiel Überstunden, die angesammelt und wieder abgebaut werden. Diese helfen also, innerhalb des Betriebsablaufs zu Lösungen zu kommen und die Arbeitszeiten flexibler zu machen. Dies ist einerseits im Sinne der Unternehmer, aber auch der Arbeitnehmer. Um diese Regelungen geht es jetzt nicht.

Es geht bei Wertguthaben vor allem darum, dass längerfristig Arbeitszeit und Arbeitsentgelt angesammelt werden. Dies geschieht immer mit dem Ziel, in der Zeit, in der man sich freistellen lässt, formal im Betrieb beschäftigt zu sein und eine Entlohnung zu bekommen, auf die Sozialabgaben und Steuern gezahlt werden müssen. Das heißt, die Entlohnung wird erst in dem Moment, in dem sie ausgezahlt wird, von der Versicherung verarbeitet und der Steuer unterzogen. Vorher wird sie auf einem Konto gesammelt. Das Ziel eines Wertguthabens ist also nicht die flexible Gestaltung täglicher oder wöchentlicher Arbeitszeiten, es dient nicht dem Ausgleich von Produktions- und Arbeitszeitzyklen, gemeint sind also nicht Gleitzeit- und Kurzzeitkonten, sondern es geht um angespartes Arbeitsentgelt, das man sozusagen in einen Topf gibt und das der Freistellung von der Arbeitsleistung dient, wenn man sie denn wünscht.

- (B) Es gibt zwei Möglichkeiten. Zum einen gibt es gesetzliche Möglichkeiten, die immer wichtiger werden: Anspruch auf Freistellung bei der Elternzeit und bei der Pflege naher Angehöriger oder Anspruch auf Teilzeitarbeit. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, Freistellungen in Verträgen individuell zu vereinbaren. Auf Deutsch: Man spart Arbeitsstunden, Geld, Urlaubstage und was immer denkbar ist in einen Topf. Dieser Topf muss bis zu dem Zeitpunkt verwaltet werden, an dem man aus der Arbeit heraus will, während man formal weiter beschäftigt ist. Man bekommt dann auch ein Gehalt. In dem Moment werden erst die Sozialbeiträge und Steuern von dem Gesparten abgezogen, das in dem Topf enthalten ist. Es geht darum, dies sicherzustellen. Das ist ein Ziel dieses Gesetzes.

Wertguthaben sollen in Zukunft nur noch als Arbeitsentgeltkonten geführt werden. Das bedeutet zwar immer noch, dass man Arbeitszeit einbringen kann, aber das Konto muss als Arbeitsentgeltkonto geführt werden.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Warum eigentlich?)

Für die Arbeitgeber besteht die Pflicht, jährliche Kontoauszüge zu erstellen. Das gibt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Sicherheit, weil sie dann wissen, was auf dem Konto ist. Es gibt auch die Möglichkeit, dies kontrollieren und prüfen zu lassen; darauf ist eben schon hingewiesen worden. Man hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn festgestellt wird, dass das Risiko nicht richtig abgesichert ist.

Führung der Wertguthaben generell durch Dritte: Auch das ist in dem Gesetzentwurf vorgesehen.

Insolvenzschutz ist der zweite zentrale Punkt. Bisher haben die Vertragsparteien selber wählen können, wie der Insolvenzschutz durchgeführt wird. Diese eher lo-

- ckere und freie Möglichkeit der Vereinbarung und Gestaltung des Insolvenzschutzes hat oft dazu geführt, dass man auf Maßnahmen des Insolvenzschutzes gänzlich verzichtet hat. Das kann nicht im Sinne der Betroffenen sein. Es darf nicht sein, dass man zum Teil über 30, 40 Jahre auf Lebensarbeitszeitkonten ansammelt und am Ende feststellt, dass auf diesen Konten gar nichts mehr ist und dass man total benachteiligt ist. Das muss geregelt werden. Die Insolvenzschutzregelung ist wichtig. (C)

Der Schutz vor Insolvenz war zwar vorgeschrieben, wurde aber bei Nichteinhaltung der Regelung nicht sanktioniert. Dies ist nach dem neuen Gesetzentwurf möglich.

Die Frage des Schadensersatzes habe ich gerade angesprochen. Da ich nur noch eine Minute Redezeit habe, gehe ich darauf nicht weiter ein.

Ein weiterer Punkt dieses Gesetzentwurfs ist die begrenzte Möglichkeit der Mitnahme von Lebensarbeitszeitkonten. Herr Kolb, wir können gerne darüber reden. Ich bin Gott sei Dank kein Jurist, wie ich manchmal sage. An dieser Stelle muss man wahrscheinlich ein findiger Jurist sein, um eine Regelung zustande zu bringen. Ich habe die bisherigen Formulierungen im Gesetzentwurf so verstanden, dass es sehr schwer ist, da Portabilität in größerem Umfang herzustellen. Man muss während der Ausschussberatungen einmal austesten, was geht und was nicht geht. Dabei müssen Juristen Formulierungshilfen geben. Einfach zu sagen: „Da muss mehr gemacht werden“, ist zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise verfrüht. (D)

(Stefan Müller [Erlangen] [CDU/CSU]: Ausnahmsweise könnte die FDP einmal Vorschläge machen!)

Wir wollen jedenfalls erreichen, dass der Arbeitnehmer bei einem Wechsel des Arbeitgebers die Möglichkeit einer begrenzten Mitnahme seines Lebensarbeitszeitkontos hat. Es gibt die Möglichkeit, dass er mit dem neuen Arbeitgeber eine Vereinbarung über eine Übertragung trifft. Das ist natürlich der günstigste und beste Fall. Ich glaube, je attraktiver wir Lebensarbeitszeitkonten gestalten, umso mehr werden wir bei Arbeitgebern die Bereitschaft finden, solchen Übertragungen zuzustimmen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Eine weitere Möglichkeit ist, dass dies von der Rentenversicherung treuhänderisch übernommen wird. Das hat den Nachteil, dass es nicht richtig weiterentwickelt werden kann. Darüber muss man nachdenken. Wenn ich es richtig verstanden habe, scheitert es bis jetzt an der fehlenden Arbeitgeberfunktion der Bundesagentur, die diese Funktion übernehmen müsste. Genauso gibt es bei Privaten Schwierigkeiten mit der Definition. Da müssen Juristen heran. Bisher ist das nicht gelungen. Wenn es uns im Ausschussverfahren nicht gelingt, wäre ich auch nicht unglücklich; denn ich finde, wir kommen mit diesem Gesetzentwurf schon ein Stückchen weiter.

Wolfgang Meckelburg

- (A) (Stefan Müller [Erlangen] [CDU/CSU]: Sehr richtig! – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Die Große Koalition der kleinen Schritte!)

Letztlich wäre es möglich, das Ganze wie bisher sozusagen als Störfall aufzulösen und an den Arbeitnehmer zurückzugeben.

Ich glaube schon, dass Sie recht haben, Herr Minister, dass wir mit diesem Gesetzentwurf etwas auf den Weg bringen, was bei der Gestaltung von Lebensarbeitszeiten mittelfristig sicherlich eine Rolle spielen und die Freiheit der Menschen erhöhen wird.

Schönen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Für die Fraktion Die Linke gebe ich das Wort der Kollegin Dr. Barbara Höll.

(Beifall bei der LINKEN)

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Menschen in Deutschland arbeiten sehr viel – das sagte DGB-Chef Sommer am 15. September in der *Süddeutschen Zeitung*.

(Jörg Rohde [FDP]: Dann muss es ja stimmen! – Stefan Müller [Erlangen] [CDU/CSU]: Wir brauchen keinen DGB-Chef, um das zu wissen!)

(B)

Sie arbeiten im EU-Vergleich sogar überdurchschnittlich viel. Die tatsächliche Wochenarbeitszeit in Deutschland beträgt 41,1 Stunden. Dies ist nach einer europäischen Studie zur Arbeitszeitentwicklung ein Spitzenplatz. Der Durchschnitt in den 27 EU-Staaten beträgt 40 Stunden Arbeit pro Woche.

Laut IAB leisteten jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin 2007 41,9 bezahlte Überstunden im Jahr. Das macht ein Gesamtvolumen von 1,45 Milliarden Überstunden aus. Erfahrungsgemäß fällt jedoch tatsächlich die doppelte Anzahl an Überstunden an. Nicht ausbezahlte Überstunden werden in der Regel in Gleitzeit- oder Kurzzeitkonten geparkt, um kurzfristig Auftragslücken und Ähnliches zu überbrücken.

Nicht zuletzt durch die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre sind Modelle zur Arbeitszeitgestaltung wichtig.

Spätestens mit 40 Jahren fragt sich die Krippenerzieherin: Werde ich die Kleinen auch noch mit 60 Jahren so locker hochheben können wie jetzt?

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Nein! Denn die sind dann 20 Jahre alt! – Heiterkeit bei der FDP)

Der Schweißer fragt sich, wie er das Dreischichtsystem bewältigen wird.

- (Zuruf von der CDU/CSU: Kann es sein, dass Sie das Thema verwechselt haben? – Frank Schäffler [FDP]: Wer fragt sich denn noch irgendetwas?) (C)

Die Altenpflegerin fragt sich, wie sie mit 60 Jahren noch die Kraft aufbringen soll, die schwere körperliche Arbeit zu bewältigen. Für viele wird aufgrund der Politik der Bundesregierung, aufgrund Ihrer Großen Koalition, nur die Option des vorzeitigen Renteneintritts, allerdings mit hohen Abschlägen bis zum Lebensende, bleiben. Das ist das Hauptproblem.

(Beifall bei der LINKEN – Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Das, was wir heute beschließen, dient genau dem Gegenteil, Frau Kollegin!)

Das Volumen der im Erwerbsleben zu leistenden Arbeit hat sich erhöht. Das Arbeitstempo steigt stetig an. Lebenslanges Lernen ist eine Voraussetzung, um am Arbeitsmarkt bestehen zu können.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Jetzt müssen Sie aber langsam die Kurve zum vorliegenden Gesetzentwurf kriegen! Sonst ist Ihre Redezeit gleich vorbei! – Dr. Stephan Eisel [CDU/CSU]: Wie ist denn die Situation bei den Urlaubstagen im europäischen Vergleich? Können Sie dazu auch einmal etwas sagen?)

In der beruflichen Praxis ist das aber noch nicht angekommen. Im Gegenteil, die bisherigen Möglichkeiten zur Gestaltung der Lebensarbeitszeit waren im Wesentlichen auf die Altersteilzeitregelung beschränkt, die zum 31. Dezember 2009 ausläuft und ersatzlos wegfällt. (D)

(Frank Schäffler [FDP]: Ja! Gott sei Dank!)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Aha! Jetzt kommen wir zum Thema!)

legt die Große Koalition nur eine billige Ersatzvariante für das Auslaufen der Altersteilzeitregelung vor.

(Beifall bei der LINKEN – Frank Schäffler [FDP]: Wenn es wenigstens das wäre! Ist es aber nicht! – Dr. Stephan Eisel [CDU/CSU]: Ich bin begeistert! Kein einziger frei formulierter Gedanke! Wer hat Ihnen das nur aufgeschrieben? – Heiterkeit bei der CDU/CSU)

Im Fokus hat sie dabei die Milderung der mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre verbundenen Probleme.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen in Zukunft Mehrarbeit leisten, die ihnen nicht unmittelbar bezahlt wird. Stattdessen sollen ihre Arbeitszeitguthaben auf ein sogenanntes Wertguthabenkonto gelegt werden. Der Gesetzentwurf sieht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur eine begrenzte Nutzung ihres dadurch gewährten zinslosen Darlehens an die Arbeitgeber vor.

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: So ist das!)

Dr. Barbara Höll

- (A) Geregelt ist nur die Inanspruchnahme für Pflege, Kinderbetreuung, Teilzeitvereinbarung und vorzeitigen Renteneintritt.

(Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Nein!
Das ist anders verhandelbar!)

Alles andere unterliegt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ungleiche Verhandlungsmacht wird dabei aber überhaupt nicht berücksichtigt.

(Beifall bei der LINKEN)

Den Unternehmen steht es nach dem bisherigen Text des Gesetzentwurfes außerdem frei, mit ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Inanspruchnahme von Wertguthaben auch zur Überbrückung von konjunkturellen Schwankungen oder Auftragsmängeln zu vereinbaren.

(Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Nein!
Das steht da nicht drin!)

Für die Arbeitgeberseite stellen Wertguthaben einen Liquiditätsvorteil dar, da die Sozialversicherungsabgaben erst bei der Auszahlung anfallen.

Sie haben es versäumt, mit diesem Gesetz die nach wie vor vorhandenen Lücken zu schließen. Die unterschiedlichen Gleit- und Arbeitszeitkonten haben Sie im Rahmen der Ausweitung des Insolvenzschutzes nicht einbezogen. Erfasst werden von Ihrem Vorschlag gerade einmal 10,2 Prozent der existierenden Arbeitszeitkonten, die sogenannten Langzeitkonten.

- (B) (Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Das soll mehr werden!)

Kurzzeitkonten, die mit knapp 70 Prozent die große Masse ausmachen, bleiben aber außen vor.

(Beifall bei der LINKEN – Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Das, was Sie da sagen, hat mit dem Thema dieser Debatte überhaupt nichts zu tun!)

Dadurch können im Falle einer Insolvenz Zeitguthaben in der Größenordnung von einem Monatslohn bis zu mehreren Jahresgehältern unwiederbringlich verloren gehen. Selbst die von der Koalition angedachte Möglichkeit der Mitnahme der Zeitguthaben beim Wechsel des Arbeitgebers ist keinesfalls ausgereift; denn sie ist nicht einklagbar. Zudem sind die vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten der Insolvenzsicherung unzureichend.

Die von Ihnen vorgeschlagene Möglichkeit der Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ist so ausgestaltet, dass es sehr schwierig ist, sie in Anspruch zu nehmen. Im Prinzip muss ein Arbeitnehmer ein Guthaben in der Größenordnung einer Jahresfreistellung angesammelt haben, um es übertragen zu können, und dann bleibt es gebunden.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wie lange fünf Minuten sein können!)

In Ihrem Gesetzentwurf gehen Sie überhaupt nicht auf die Frage ein: Was geschieht, wenn Arbeitnehmer,

die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Wertguthaben haben, in ALG-II-Bezug fallen? Sind sie dann gezwungen, ihr Guthaben aufzulösen, oder können sie es, wie sie vielleicht geplant haben, behalten, um eher in Rente gehen zu können? Das ist ein Problem, zu dem Sie sich auf alle Fälle klar äußern müssen. Wir denken, dass an diesem Gesetzentwurf noch viel zu tun ist, damit dabei etwas Vernünftiges herauskommt. Wir sind gern bereit, Ihnen dabei zu helfen.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich gebe das Wort der Kollegin Brigitte Pothmer, Bündnis 90/Die Grünen.

Brigitte Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich finde den Ansatz dieses Gesetzentwurfes richtig. Beschäftigte brauchen mehr Zeitsouveränität. Das wird übrigens dann besonders wichtig sein, wenn wir endlich ernsthaft darangehen, Frauen stärker in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir wissen, dass Frauen nicht bereit sind, zu jeden Bedingungen, die Männer geschaffen haben, in den Arbeitsmarkt einzutreten.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Es gibt auch weibliche Chefs!)

(D)

Deswegen brauchen wir dringend eine größere Zeitsouveränität. Flexibilität darf keine Einbahnstraße zulasten der Beschäftigten sein.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie haben hier einen Gesetzentwurf vorgelegt und sagen, dass Sie in diesem Bereich mehr Rechtssicherheit erreichen wollen. Ich finde, dass Sie das hinsichtlich hoher Zeitwertguthaben tatsächlich auch schaffen, während dies für niedrige Zeitwertguthaben aber eben nicht der Fall ist. Nach Ihren Vorschlägen bleiben wir also bei der heutigen Situation, nämlich einer, wenn Sie so wollen, Klassengesellschaft bei den Langzeitarbeitskonten.

(Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Nein, sie haben eine andere Funktion!)

Ihre Vorstellung ist, dass nur die Zeitguthaben vor einer Insolvenz geschützt sind, die einen Wert von ungefähr 7 455 Euro überschreiten und zugleich einen Ausgleichszeitraum von mindestens 27 Monaten umfassen. Warum ist das Geld unterhalb dieser Größenordnung, das die Menschen eingezahlt haben, eigentlich nicht schützenswert?

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie des Abg. Hüseyin-Kenan Aydın [DIE LINKE])

Warum ist nicht auch das Geld schützenswert, das einen Ausgleichszeitraum von 27 Monaten nicht umfasst?

Brigitte Pothmer

- (A) Glauben Sie wirklich, dass eine erquickliche Zahl von Beschäftigten dieses Risiko eingeht und sich damit abfindet, dass das Geld bis zu dieser Größenordnung nicht geschützt ist? Das muss man doch erst einmal angespart haben.

Wenn die Menschen zum Beispiel für eine Fort- und Weiterbildung Geld ansparen, dann bleiben sie eigentlich immer unterhalb dieser Größenordnung. Diese Wertguthaben sind nach wie vor ungeschützt. Das können Sie eigentlich nicht wirklich vertreten wollen. Das ist keine qualitative Verbesserung im Vergleich zur Ist-situation.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das WSI geht davon aus, dass ein Viertel aller Wertguthaben weiterhin ungeschützt bleiben wird. Ich glaube, dadurch wird sich die Gruppe derjenigen, die sich an diesem Projekt beteiligen, erheblich minimieren. Das Geld derjenigen, die diese hohen Hürden überwunden haben, ist zwar im Prinzip insolvenzgeschützt, aber auch für sie wird es im Falle einer Insolvenz nicht leicht sein, dieses Geld aus dem insolventen Betrieb tatsächlich auch herauszuholen.

Wenn ein Arbeitgeber dieses Geld nicht hinreichend schützt, dann gibt es keine Sanktionsmöglichkeiten gegen ihn; das hat keine Konsequenzen, außer der Tatsache, dass das Konto aufgelöst wird.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Volle Haftung!)

- (B) Im positiven Falle erhält die Person das Geld möglicherweise zurück, aber mit ihren Planungen hinsichtlich einer Weiterbildung, einer Auszeit für die Familie oder eines Sabbatjahrs etc. ist es vorbei. Sie hat eben Pech gehabt.

(Beifall der Abg. Britta Haßelmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] – Wolfgang Grotthaus [SPD]: Ja, wenn der Arbeitgeber pleite ist!)

Ich will Ihnen einmal sagen, für wen dieses Konto wirklich etwas bringt – damit zeigt sich auch, für welche Gruppe Sie Politik machen –: Dieses Konto ist etwas für den Facharbeiter, der lange Zeit in einem Betrieb war – zum Beispiel bei Mercedes-Benz – und dieses Wertguthaben bzw. Zeitguthaben anlegt, um den Übergang in den Ruhestand zu gestalten. Für ihn machen Sie Politik.

(Irmingard Schewe-Gerigk [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wer hat, dem wird gegeben!)

Eine junge Frau, die zum Beispiel ihren Arbeitgeber mehrfach wechselt – wir alle wissen, dass sich das Arbeitsleben insoweit geändert hat, als dass man den Arbeitgeber im Regelfall häufiger wechselt –, deren Arbeitgeber nicht damit einverstanden ist, dieses Wertguthaben zu übernehmen, und die eigentlich geplant hatte, zum Beispiel die Familienphase – die sogenannte Rush-hour des Lebens – ein bisschen zu entzerren, steht genauso wie vorher da. Das ist wirklich eine Politik für männliche Facharbeiter.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir wollen eine echte Übertragbarkeit bei Arbeitgeberwechsel, und wir wollen auch, dass die Ansprüche bei Freistellungen tatsächlich realisiert werden können. (C)

Ich hoffe, dass wir in den Ausschussberatungen noch ein bisschen nachlegen und das noch ein wenig verbessern können. In der Sache müssen wir einfach weiter vorankommen, als dieser Gesetzentwurf vorsieht.

Ich danke Ihnen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Für die SPD-Fraktion gebe ich dem Kollegen Wolfgang Grotthaus das Wort.

(Beifall der Abg. Gabriele Hiller-Ohm [SPD])

Wolfgang Grotthaus (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der eingebrachte Gesetzentwurf ist schon alleine deswegen gut, weil wir uns schon vor der ersten Beratung sehr intensiv mit den Details beschäftigt haben.

Lassen Sie mich zunächst von meinem Redekonzept abgehen. Ich möchte einiges aus meiner Sicht klarstellen, der ich ungefähr 16 Jahre mit Flexikonten in Gleitzeit gearbeitet habe. Erstens ist tatsächlich richtig, Frau Pothmer,

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja! Im Dienst!)

dass über eine Betriebsvereinbarung geregelt werden kann, dass im Falle der Überschreitung der in der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Arbeitszeit – in unserem Fall waren es zehn Stunden – der Überhang einem Langzeitarbeitskonto zugeführt werden kann. (D)

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: In welchem Betrieb waren Sie Betriebsrat, Herr Grotthaus?)

Das ist aber von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich.

Wir können eine solche Regelung nicht in den Gesetzentwurf aufnehmen; es ist andernorts zu regeln. Die IG BCE hat das schon in Tarifverhandlungen umgesetzt und entsprechende Richtlinien festgesetzt, sodass wir die Flexibilität der Tarifvertragsparteien ruhig einfordern können.

Zweitens. Ich finde es an den Haaren herbeigezogen, wenn Frau Dr. Höll fragt, wie mit den ALG-II-Empfängern verfahren wird.

(Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Das ist wohl wahr!)

Zunächst einmal erhält man ALG I.

(Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Ja!)

Ich unterstelle einmal, dass ein ALG-I-Empfänger mit einer vernünftigen Ratio, der über ein entsprechendes Guthaben mit geldwerten Vorteilen verfügt und die Hoffnung hat, innerhalb der nächsten drei bis vier Mo-

Wolfgang Grotthaus

- (A) nate wieder in Arbeit zu kommen, bereit ist, zunächst auf sein Konto zurückzugreifen, um keine sozialen Einbußen zu erleiden.

Sie gehen im Übrigen davon aus, dass er während des Bezugs von ALG I weiterhin nicht auf das Konto zurückgreift und insofern bewusst die sozialen Einbußen in Kauf nimmt. Das widerspricht meinen Erfahrungen mit der Reaktion von Menschen, die auf einmal weniger Geld zur Verfügung haben als während ihrer Berufstätigkeit.

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Weil ich vielleicht Rentenkürzungen vermeiden will! Das ist doch nicht so schwer zu verstehen!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Grotthaus, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Höll?

Wolfgang Grotthaus (SPD):

Aber gerne.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE):

Herr Kollege, man kann sich auch darüber streiten, inwieweit die Ratio maßgeblichen Einfluss auf bestimmte Entscheidungen hat, die wir Politiker mit entsprechenden Mehrheiten in diesem Hause treffen.

(Stefan Müller [Erlangen] [CDU/CSU]: Das denkt man bei Ihnen aber sehr oft!)

- (B) Es kann aber durchaus sein – ich finde, das muss im Gesetzentwurf klargestellt werden –, dass jemand aus bestimmten Gründen nur bis zum 60. Lebensjahr arbeiten will oder kann und dafür ein Wertguthabenkonto angespart hat. Wenn er dann vielleicht mit 50 Jahren kein ALG I mehr bekommt und zwei oder drei Monate ALG II bezieht, aber sein Wertguthabenkonto nicht angreifen will, dann ist die Gesetzgebung in der Pflicht, für Klarheit zu sorgen: Muss das Vermögen aufgezehrt werden, oder darf man darüber verfügen und ist nicht gezwungen, es aufzubreuchen, bevor man dies möchte? Wie wir in dieser Frage mit welchen Mehrheiten entscheiden, wird sich zeigen. Aber im Gesetzentwurf muss dieser Punkt klargestellt werden. Ich finde, das ist nicht zu viel verlangt. Ich hoffe, insofern stimmen Sie mir zu.

Wolfgang Grotthaus (SPD):

Nein, ich gehe davon aus, dass diese Klarstellung schon an anderer Stelle im Sozialgesetzbuch erfolgt ist, nämlich dass zunächst das vorhandene Vermögen – egal in welcher Form – aufgebraucht werden muss. Von daher gehe ich davon aus, dass dies auch für die angesparte Zeit zu gelten hat. Insofern muss nicht eigens betont werden, wie in dieser Frage zu verfahren ist.

Ich glaube nicht, dass mit der Benennung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen heute allen klar wird, welche positiven und langfristigen Auswirkungen das Gesetz auf die Zeitouveränität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern haben wird. Ich habe eben schon ausgeführt, dass flexible Arbeitszeiten Kennzeichen un-

- serer modernen Arbeitswelt sind und dass viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber dies für unverzichtbar halten. (C)

Das Flexi-Gesetz hat einige Unwägbarkeiten aufgewiesen. Es gab Unsicherheiten beim Ansparen von Langzeitarbeitskonten. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, dass die Langzeitarbeitskonten insolvenzgeschützt sein müssen. Es besteht nun eine Sanktionsmöglichkeit, wenn der Arbeitgeber den Insolvenzschutz nicht gewährleistet. Es ist gesetzlich geregelt, dass es zu einer externen Prüfung kommt, dass also außerhalb des Betriebes Stehende prüfen, ob der Insolvenzschutz gegeben ist. Eine weitere Absicherung der durch den Arbeitnehmer erarbeiteten Zeit besteht darin, dass eine Rückabwicklung des Langzeitarbeitskontos möglich wird, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zum Insolvenzschutz nicht nachgekommen ist. Das bedeutet, dass hier im Gegensatz zu vorher keine Verluste für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen.

Des Weiteren hat der Arbeitnehmer ein einklagbares Recht auf Schadenersatz, wenn etwas mit seinem Arbeitszeitkonto passiert, was nicht der Rechtslage entspricht. Auch dies ist bislang rechtlich nicht abgesichert. Die Portabilität wird ermöglicht. Für uns ist von großer Wichtigkeit, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf das angesparte Zeit- oder Geldguthaben zu zahlen sind. Dies bedeutet, dass es in Zukunft eine größere Sicherheit in Bezug auf die Rente geben wird.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU])

- Ich sage aber auch: Nichts ist so gut, als dass es nicht verbessert werden kann. Wir reklamieren zumindest für uns das Struck'sche Gesetz. Wir fragen, ob das Wertguthaben erst ab dem Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße abzusichern ist. Wir können uns vorstellen, dass der im Gesetzentwurf genannte Zeitraum von 27 Monaten verkürzt wird. (D)

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir können uns zudem vorstellen, dass der für Westdeutschland geltende Wert in Höhe von 29 800 Euro für die Portabilität eines Wertguthabens reduziert wird, so dass wir Ihrem Petitum, hier flexibler zu sein, entgegenkommen könnten.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sehr gut!)

– Sehen Sie, Frau Pothmer, dann fällt es Ihnen leichter, in der zweiten und dritten Lesung dem Gesetzentwurf vollen Herzens zuzustimmen.

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf klar festgeschrieben wird, für welche Zwecke das Wertguthaben genutzt werden kann. Wir sind der Auffassung, dass die darüber hinausgehenden Zwecke, die nicht im Gesetz festgeschrieben sind, durch die Tarifvertragsparteien geregelt werden können. Wir wissen, dass dieses Gesetz erst spät greifen wird. Wir brauchen eine lange Anlaufzeit, um den Menschen zu sagen, was wir damit erreichen wollen. Deshalb müssen wir nach der zweiten und dritten Lesung für dieses Gesetz werben, und zwar nicht

Wolfgang Grotthaus

- (A) nur bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch bei den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, den Betriebsräten und den Arbeitgebern selber, sodass die Menschen deutlich sehen: Die Flexibilität wird erhöht.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Herr Kollege!

Wolfgang Grotthaus (SPD):

Ich komme zum Ende. – Die Möglichkeit zu haben, kurzfristig über ein Zeitguthaben zu verfügen und es zu nutzen, wenn familiäre Bedürfnisse es erforderlich machen, ist ebenfalls wichtig.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Ihr Zeitguthaben ist aufgebraucht!)

Das Gesetz ist gut. Ich gehe davon aus, dass wir nach einer langen Diskussion in diesem Jahr den Gesetzentwurf gemeinsam verabschieden werden.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Letzter Redner in dieser Debatte ist der Kollege Klaus-Peter Flosbach, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):

- (B) Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße die große Harmonie, die bei diesem Gesetz herrscht,

(Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Nein, so harmonisch ist es nun doch nicht!)

und die Bestätigung von allen Seiten, dass es sich um ein sehr wichtiges Gesetz handelt. Ich pflichte Ihnen bei, Herr Minister, dass es sich um eines der modernsten Gesetze dieser Zeit handelt. Ich glaube, dass uns dieses Thema noch viele Jahre begleiten wird. In diesem Gesetz ist sicherlich nicht alles geregelt, was wir uns derzeit wünschen. Aber Lebensarbeitszeitkonten stellen für den Arbeitnehmer ein besonders flexibles Instrument dar, sich während seines Arbeitslebens seine Wünsche zu erfüllen. Wir haben diesen Gesetzentwurf erarbeitet, weil wir all die Jahre einen Schwachpunkt gesehen haben: den Insolvenzschutz der Arbeitnehmer. Das wichtigste Anliegen war, dies im Gesetzentwurf zu regeln; denn bisher war im Insolvenzfall das Vermögen dem Arbeitgeber zugeordnet. Der Arbeitnehmer verlor im Grunde sein gesamtes Vermögen. Wir haben in der Koalition mit dieser Regierungsvorlage erreicht, dass der Arbeitnehmer geschützt ist.

Ich möchte ein anderes Thema ansprechen. Laut aktuellen Untersuchungen verbinden 74 Prozent der Arbeitnehmer das Thema „Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ mit diesem Gesetz.

Weil dieses Thema ein wichtiges Thema für die Arbeitnehmer ist, auch wegen der Rente mit 67, die wir mit dem Jahr 2029 erreichen, führen wir diese Debatte. Wir

- als Koalition können sagen: Wir haben nicht nur die Rente mit 67 eingeführt, weil wir langfristig orientiert sind, sondern wir wollen auch bei der Frage langfristig orientiert sein, wo flexible Übergänge möglich sind. (C)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn also der Arbeitnehmer auf Arbeitslohn verzichtet, ist es für ihn natürlich besonders wichtig, zu wissen, was seinem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird. Hier unterstützen wir den Arbeitnehmer doppelt: Erstens werden bekanntlich die Sozialversicherungsbeiträge erst dann erhoben, wenn aus dem Guthaben entnommen wird und das Geld wirklich im Portemonnaie des Arbeitnehmers landet. Das gilt ebenso für die Besteuerung. Erst wenn das Geld auf seinem Konto landet, erfolgt die Besteuerung. Das heißt also: Mit diesem Zeitkonto kann sich der Arbeitnehmer ein Stück Flexibilität in seiner Lebensplanung erfüllen. Die Koalitionsparteien wollen die Arbeitnehmer mit diesen Rahmenbedingungen unterstützen.

Zweitens möchte ich auf die steuerliche Seite eingehen; denn ich bin Mitglied des Finanzausschusses, und wir werden dieses Thema auch im Jahressteuergesetz 2009 parallel beraten. Auch wenn der Arbeitnehmer den Betrieb verlässt, zu einem neuen Arbeitgeber wechselt und der Arbeitgeber das Guthaben fortführt, wird das Guthaben nicht versteuert. Ist der Arbeitnehmer nicht beschäftigt oder macht er sich beispielsweise selbstständig, dann wird das Guthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen. Auch hier gilt genau das Gleiche: Die Besteuerung setzt erst ein, wenn das Guthaben abgerufen wird. Es ist natürlich fraglich – das ist auch von Vorrednern angesprochen worden –, ob es richtig ist, dass dieses Guthaben auf Dauer bei der Rentenversicherung Bund verbleiben soll, und ob es dort gut angelegt ist. Warum muss ein Arbeitnehmer, wenn er wieder in Arbeit ist, ein neues Lebensarbeitszeitkonto eröffnen? Das sollte im Rahmen der weiteren Beratungen überprüft werden. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU)

Ein zentrales Thema für den Arbeitnehmer ist die Sicherheit und die Qualität der Anlage. Die Frage wird natürlich gestellt, wie das Geld angelegt wird und wie sicher und ertragreich die Anlage ist.

(Frank Schäffler [FDP]: Das soll er möglichst selbst entscheiden können! – Jörg Rohde [FDP]: Hedgefonds!)

Wichtig ist, dass das Guthaben vom Vermögen des Arbeitgebers getrennt ist. Dafür haben wir normalerweise irgendeinen Treuhänder oder einen sonstigen Dritten, der das Guthaben verwaltet. Ich finde es allerdings bedenklich, wie die Anlagevorschriften gewählt worden sind und welche Begrenzungen vorgenommen worden sind. Nehmen wir als Partner zum Beispiel die Versicherungsgesellschaften, die ohnehin einer scharfen Kontrolle durch das Versicherungsaufsichtsgesetz und nun auch den schärferen Anlagevorschriften unterliegen sollen. Auch die Versicherungsgesellschaften, die Garantien geben, unterliegen dann schärferen Anlagevorschriften als bisher. Versicherungsgesellschaften können

Klaus-Peter Flosbach

- (A) bekanntlich bis zu 30 Prozent ihrer Anlagen in Aktien halten. Hier werden sie aber auf 20 Prozent begrenzt. Das hat natürlich nichts mit spekulativen Anlagen zu tun. Wenn wir bedenken, dass viele Arbeitnehmer eher langfristig orientiert sind, dann kommt es darauf an, dass wir eine vernünftige Vermögensstreuung haben. Gerade in diesem Bereich gehören, wenn man vernünftige Ergebnisse erzielen will, auch konservative, breit gestreute Aktienanlagen dazu. Es handelt sich hier nicht um kurzfristige, spekulative Anlagen. Denken wir nur einmal an die Riester-Rente. Selbst die Riester-Rente ermöglicht es, in Aktienfonds zu investieren. Deswegen sollten wir hier nicht zu enge Maßstäbe anlegen.

(Frank Schäffler [FDP]: Da hat er recht!)

Ich komme zum Schluss. Das Gesetz bringt deutliche Verbesserungen für die Arbeitnehmer. Es konkretisiert die Pflichten zur Führung von Arbeitszeitkonten und verbessert den Insolvenzschutz. Wir tun etwas für die Arbeitnehmer und sind in der Koalition mit diesem Gesetz auf dem richtigen Weg.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Wolfgang Grotthaus [SPD])

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Ich schließe die Aussprache.

- (B) Interfraktionell wird die Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10289 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 10 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Altersvorsorge für Geringverdiener attraktiv gestalten

- zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Riesterrente auf den Prüfstand stellen

- Drucksachen 16/7177, 16/8495, 16/10356 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Gabriele Hiller-Ohm

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Gabriele Hiller-Ohm, SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

(C)

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Liebe Kollegen von der FDP, mit Ihrem Antrag, auf den ich jetzt eingehen möchte, wollen Sie die Altersvorsorge für Geringverdiener attraktiv gestalten.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das wäre dringend nötig!)

Ob Sie damit allerdings das Alter für Geringverdiener attraktiv gestalten, bezweifle ich. Warum, werde ich Ihnen gern erklären.

Sie möchten erstens, dass Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mehr hinzuverdienen können. Sie wollen die Anrechnungsregelungen an die des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – angleichen. Im Ausschuss begrüßten Sie Ihren Antrag mit den Worten: So senken wir Altersarmut.

Liebe Kollegen von der FDP, so einfach ist das leider nicht. Sie packen das Problem der Altersarmut nämlich nicht an der Wurzel, sondern doktern an den Symptomen herum. Wir von der SPD-Fraktion

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Machen gar nichts!)

machen das anders. Wir setzen uns dafür ein, dass Altersarmut erst gar nicht entsteht.

(Jörg Rohde [FDP]: Ach, wo denn?)

Wer gute Arbeit hat und einen fairen Lohn erhält, dem wird die Grundsicherung im Alter als letztes soziales Auffangnetz erspart bleiben. Deshalb kämpfen wir entschlossen für gute Arbeit und für Mindestlöhne.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: In welcher Höhe denn, Frau Hiller-Ohm?)

Deshalb ist es uns so wichtig, dass ältere Menschen nicht vorzeitig aus dem Arbeitsprozess aussortiert und zum alten Eisen geworfen werden.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Frau Kollegin Hiller-Ohm, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Kolb?

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

Nein, ich möchte jetzt gern fortfahren.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Eigentlich schade!)

- Sie haben nachher noch Gelegenheit, sich zu äußern.

Deshalb erarbeiten wir Vorschläge für flexible Übergänge aus dem Erwerbsleben in die Rente. Dazu gehören die Fortführung der von der Bundesagentur geförderten Altersteilzeit oder die Weiterentwicklung der Teilrente. Einen wichtigen Beitrag leisten auch der eben diskutierte Insolvenzschutz für Arbeitszeitkonten und die Möglichkeit, solche Konten mitzunehmen.

Schade, liebe FDP, dass Sie sich gerade beim Mindestlohn so hartnäckig verweigern. Hier könnten Sie tat-

Gabriele Hiller-Ohm

- (A) sächlich etwas gegen Altersarmut und für ein besseres Leben vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tun.

(Beifall bei der SPD)

Aber was machen Sie?

(Jörg Rohde [FDP]: Gute Politik!)

Sie wollen Rentnerinnen und Rentner zur Aufbesserung ihrer Grundsicherung im Alter weiter zur Arbeit schicken nach dem Motto: Verdient euch etwas dazu! Wer kaputt ist und dies im Alter nicht mehr kann, hat eben Pech gehabt.

(Dr. Karl Addicks [FDP]: Das stimmt doch so überhaupt nicht!)

Es ist selbstverständlich nicht verboten, im Rentenalter zu arbeiten. Auch wenn man Grundsicherung erhält, ist dies möglich. Aktuell sind etwa 176 Euro anrechnungsfrei. Erwerbsfähige Menschen im Arbeitslosengeld-II-Bezug haben höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten, und das ist richtig so; denn sie müssen sich den Herausforderungen des Erwerbslebens noch stellen.

Ich komme zur zweiten Forderung in Ihrem Antrag. Sie schlagen vor, die Anrechnung von Einkommen aus privater und betrieblicher Altersvorsorge entsprechend den Regeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen zu behandeln.

(Jörg Rohde [FDP]: Genau!)

Mit anderen Worten: Wer fleißig privat vorsorgt, soll im Alter belohnt werden.

- (B) (Jörg Rohde [FDP]: Ja!)

Dies müsse auch für die Menschen gelten, argumentieren Sie, die sich keine auskömmliche Altersrente aufbauen könnten und auf staatliche Leistungen im Alter angewiesen seien. Sie sollen einen Teil ihrer Riester-Rente behalten dürfen.

Das scheint auf den ersten Blick gerecht zu sein.

(Irmgard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber nur auf den ersten!)

Die meisten Menschen mit kleinem Einkommen oder gebrochener Erwerbsbiografie müssen sich die Raten für ihre private Altersvorsorge oft mühevoll vom Mund absparen,

(Jörg Rohde [FDP]: Genau!)

während Nichtsparer ihr Geld in den Konsum stecken können. Am Ende erhalten beide die gleiche staatliche Altersrente.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Und das kann wohl nicht sein!)

Im Mai haben wir eine Expertenanhörung zu diesem Thema durchgeführt. Bei dieser Anhörung sind gute Gründe genannt worden, warum wir bei der heutigen Regelung bleiben sollten. Unser Sozialsystem beruht auf dem sogenannten Nachranggrundsatz. Er sieht vor, dass alle Anstrengungen zu unternehmen sind, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, bevor Sozial-

hilfeleistungen in Anspruch genommen werden können. (C) Die Grundsicherung ist eine Sozialhilfeleistung. Deshalb muss bis auf einen kleinen Schonbehalt alles an privatem Vermögen aufgebraucht werden, bevor Grundsicherung in Anspruch genommen werden kann. Alle erworbenen Ansprüche aus vorgelagerten sozialen Sicherungssystemen werden einbezogen. Dazu zählt natürlich auch die gesetzliche Rentenversicherung.

Für nicht begründbar halten wir, warum die gesetzliche Rente anders als die private behandelt werden soll. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollen voll auf die Grundsicherung angerechnet werden. Die private Riester-Rente hingegen soll teilweise anrechnungsfrei bleiben. Aus Gleichbehandlungsgründen, aber auch, um eine Diskriminierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden, müssten dann gesetzliche Renten ebenfalls in gleicher Weise anrechnungsfrei bleiben; das wäre logisch. Damit stiege aber die Zahl der begünstigten Personen der Grundsicherung im Alter stark an – mit den entsprechenden finanziellen Folgen.

Als schwierig sehe ich darüber hinaus die unterschiedliche Verbreitung von privater und betrieblicher Rente an. Leider greift die individuelle Altersvorsorge bei Frauen und in den neuen Bundesländern immer noch weniger. Hier gilt es, die Benachteiligung dieser Personen zu beseitigen.

Liebe Kollegen von der FDP, ich komme zu Ihrer dritten Forderung. Sie wollen das liberale Bürgergeld aus dem Jahre 2005 wieder aufwärmen und setzen damit noch eines drauf. Mit Ihrem sogenannten Bürgergeld sehen Sie vor, die Freibeträge nochmals großzügig anzuheben. Diese Freibeträge sollen außerdem für das Zwölfte und Zweite Sozialgesetzbuch gleichermaßen gelten. Wie hoch das Finanzierungsvolumen sein wird und wie Sie es aufbringen wollen, dazu schwiegen Sie damals und schweigen Sie heute. (D)

(Jörg Rohde [FDP]: Wir sparen ja!)

Von Ihnen werden lediglich erhebliche Minderausgaben durch den vermeintlichen Wegfall ganzer Behörden unterstellt. Das ist keine seriöse Rechnung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Meine Damen und Herren, ich habe aufgezeigt, warum der FDP-Antrag für die Altersvorsorge von Geringverdienern keinerlei wegweisende Ideen liefert. Wir lehnen den Antrag deshalb ab. Dem Antrag der Linken wird es nicht besser ergehen. Meine Kollegin Lydia Westrich wird dies für die SPD-Fraktion begründen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort zu einer Kurzintervention gebe ich dem Kollegen Kolb.

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

Frau Kollegin Hiller-Ohm, Sie haben in Ihrer Rede davon gesprochen, der beste Schutz vor Altersarmut sei die Einführung von Mindestlöhnen. Meine Zwischen-

Dr. Heinrich L. Kolb

- (A) frage haben Sie nicht zugelassen. Weil Sie ja auf seriöse Rechnungen wert legen, wollte ich Sie nur darauf aufmerksam machen, dass derjenige, der 40 Jahre lang für einen Mindestlohn von 7,50 Euro arbeitete, am Ende einen Rentenanspruch von 540 Euro hätte; wer 45 Jahre lang auf dieser Basis gearbeitet hätte, bekäme 603 Euro. Das ist deutlich weniger als die Grundsicherung im Alter und bedeutet nach unserem Verständnis also Altersarmut.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Sind Sie jetzt für einen höheren Mindestlohn?)

– Ich wollte diese Frage an die SPD richten: Ist Ihre neue Messlatte für einen flächendeckenden Mindestlohn jetzt nicht mehr 7,50 Euro, sondern, was sich rechnerisch eher ergäbe, 9 Euro? Vielleicht können Sie mir das in Ihrer Antwort auf meine Kurzintervention schnell sagen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Frau Kollegin, bitte.

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

Herr Kollege, ich stimme Ihnen zu: Der Mindestlohn allein wird das Problem nicht lösen. Er ist aber ein Mittel auf dem Weg zu einer Problemlösung. Wir brauchen nicht nur Mindestlöhne, sondern gute Löhne.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Der Mindestlohn ist die untere Absicherung und soll nicht das Ende der Fahnenstange sein. Aber wir hoffen und kämpfen dafür, dass die Tarifparteien sich auf gute Lohnabschlüsse einigen. Dann ginge es den Menschen besser; das wollen wir doch. Der Mindestlohn ist die untere Auffanglinie, an der Schluss sein muss.

- (B)

Es gibt ja heute Löhne, die noch weit unter 7,50 Euro liegen. Was ist denn mit diesen Menschen? Diese werden niemals eine Chance haben, im Alter aus der Grundsicherung herauszukommen. Das wird nur mit guten Löhnen für gute Arbeit gelingen. Deshalb kämpfen wir darum und setzen uns dafür so sehr ein. Ich hoffe, dass auch Sie noch einmal in sich gehen und uns in dieser für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland wichtigen Frage unterstützen.

(Beifall bei der SPD – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Dann braucht man auch gute Arbeitgeber, die gute Arbeitsplätze bereithalten!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Jörg Rohde, FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Jörg Rohde (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Hiller-Ohm, Sie haben knapp das Thema verfehlt. Statt hier über ein Problem zu reden, das Millionen von Menschen haben, sind Sie ausgewichen und haben keine Antwort gegeben.

(Beifall bei der FDP)

Seit zwei Jahrzehnten ist klar, dass die gesetzliche umlagefinanzierte Rente auf Basis des Generationenvertrages ein Auslaufmodell ist. (C)

(Max Straubinger [CDU/CSU]: Ist sie nicht!)

2001 hat man mit Einführung der Riester-Rente erstmals darauf reagiert.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Gute Reform!)

Die Einführung der Riester-Rente war ein erster Schritt in die richtige Richtung: weg von der alleinigen Alterssicherung durch die gesetzliche Rente hin zu einer Dreisäulenabsicherung mit der Säule gesetzliche Rente zur Sicherung des Grundbedarfs und den Säulen private und betriebliche Vorsorge zur Absicherung des Lebensstandards.

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Das möchten Sie gerne!)

Leider sind sowohl die rot-grüne Vorgängerregierung als auch die aktuelle Große Koalition nicht lange auf diesem Weg geblieben.

Die betriebliche und private Vorsorge haben längst nicht das Niveau erreicht, das nötig wäre, und die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung verschlingt nach wie vor Steuermittel in gigantischem Umfang. Alles, was in den vergangenen Jahren an vermeintlichen Reformen folgte, war nichts anderes als die Verschlimmbererei einer nicht mehr zeitgemäßen Form der Alterssicherung.

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Das ist ja unglaublich!) (D)

Auch bei der Riester-Rente haben Sie sich große Fehler erlaubt. Einen ganz entscheidenden Systemfehler der Riester-Rente möchten wir von der FDP mit unserem heute zur Schlussabstimmung stehenden Antrag korrigieren. Leider haben alle Fraktionen des Bundestages schon in den Ausschussberatungen angekündigt, gegen unseren Antrag und auch gegen die Meinung der überwiegenden Zahl der Experten in der Anhörung zu unserem Antrag zu stimmen.

(Andrea Nahles [SPD]: Folgerichtig!)

Rot und Grün wollen uns nicht folgen, weil sie den folgenreichen Konstruktionsfehler der Riester-Rente nicht eingestehen wollen. CDU und CSU schweigen trotz besseres Wissen vieler Kollegen aus Gründen der Koalitionsdisziplin, und den Damen und Herren von Linksaußen geht unser Antrag nicht weit genug.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Das ist ja ein Ding, dass ihr einmal unterschiedlicher Meinung seid!)

Sachliche Argumente hat leider niemand von Ihnen.

Der Grundgedanke der Riester-Rente ist folgender: Wer privat zusätzlich vorsorgt, um später im Alter einen höheren Lebensstandard zu haben und nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen zu sein, wird dafür vom Staat mit einem nicht unerheblichen Zuschuss gefördert. So weit, so gut, meine Damen und Herren. Nun hat sich

Jörg Rohde

- (A) jedoch herausgestellt, dass eine Gruppe von Rentnern nicht in den Genuss einer Riester-Rente kommt, selbst wenn sie einmal Jahrzehnte lang in einen Riester-Vertrag eingezahlt haben werden: Denn bei allen Rentnerinnen und Rentnern, deren gesetzliche Rente so gering ist, dass sie zusätzlich auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, wird der Riester-Renten-Anspruch uneingeschränkt auf die Grundsicherung angerechnet. Die Riester-Rente dieser Menschen wird komplett vom Grundsicherungsträger vereinnahmt. Sie erhalten keinen einzigen Cent mehr als alle anderen Rentner, die nicht privat vorgesorgt haben. Werte Kolleginnen und Kollegen hier im Deutschen Bundestag, das ist eine Sauerei ungeheuren Ausmaßes.

(Beifall bei der FDP – Max Straubinger [CDU/CSU]: Sehr parlamentarisch! – Weiterer Zuruf des Abg. Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Harsche Worte!)

Gerade die Menschen, die aus welchen Gründen auch immer über ein sehr niedriges Einkommen verfügen und dennoch etwas fürs Alter zurücklegen, werden rückwirkend dafür bestraft, indem man ihre Riester-Rente zu 100 Prozent vom Grundsicherungsanspruch abzieht. Dieses Signal ist verheerend. Es zerstört jedes Vertrauen in die staatlich geforderte und geförderte Riester-Rente. Gerade für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen ist nämlich angesichts des sinkenden Rentenniveaus bei der gesetzlichen Rente private und betriebliche Vorsorge unerlässlich. All diesen Menschen sagen Sie von CDU, CSU, SPD und Grünen heute: Wenn ihr keine Aussicht mehr auf eine Rente über Grundsicherungsniveau habt, braucht ihr auch nicht privat vorzusorgen; denn der Sozialhilfeträger kassiert es eh ein; und wenn ihr schon gespart habt, dann kündigt einfach euren Vertrag und verzichtet auf die bis zu 92 Prozent staatlichen Zuschüsse. Dann bleiben euch wenigstens die paar Euro, die ihr sonst selbst eingezahlt habt. – Das ist die Botschaft an die Menschen, die Sie von Union, SPD und Grünen heute aussenden.

- (B) (Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Leider richtig!)

Die FDP hat eine einfachere Botschaft: Die Formel „Wer spart, muss mehr haben als der, der nicht spart“ muss gelten.

(Beifall bei der FDP)

Wer die Menschen zu privater und betrieblicher Vorsorge ermuntern möchte, muss auch garantieren, dass sich das Engerschnallen des Gürtels später auszahlt.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Das ist auch der grundlegende Unterschied, Frau Hiller-Ohm: Die freiwillige Einzahlung in die Riester-Rente muss geschützt werden. Die gesetzliche Verpflichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung ist allerdings gegeben, und insofern ist es ein klarer Unterschied zwischen freiwilliger Leistung und verpflichtender Leistung. Deswegen fordern wir eine unbürokratische Freibetragsregelung für Betriebs- und Riester-Rentner, die auf Grundsicherung angewiesen sind.

Der Vorschlag der FDP lautet: Jeder Bezieher von Grundsicherung soll zusätzlich bis zu einer Höhe von

- 100 Euro monatlich anrechnungsfrei eine Betriebs- oder Riester-Rente beziehen können. (C)

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Guter Vorschlag!)

Darüber hinausgehende Ansprüche bis 800 Euro monatlich bleiben zu 20 Prozent und Ansprüche bis 1 200 Euro zu 10 Prozent anrechnungsfrei.

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Bundestag, dieser Vorschlag der FDP ist nicht nur sozialpolitisch dringend zur Umsetzung empfohlen, sondern auch ordnungspolitisch.

(Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Und das glauben Sie wirklich?)

Ich weiß, dass dies den Kolleginnen und Kollegen links der Mitte zumeist egal ist, aber wenigstens von der Union hätte ich mir etwas Unterstützung gewünscht. Denn es gibt keinen Grund dafür, dass die Grenzen bei der Grundsicherung im Alter enger gesteckt sein sollen als beispielsweise bei ALG-II-Empfängern, also arbeitslosen Erwerbsfähigen. Wir von der FDP wollen, dass für alle Menschen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, gilt: Tragt dazu bei, diesen Zustand zu überwinden.

(Beifall bei der FDP)

Wir honorieren dies, indem wir euch Hinzuverdienste zumindest teilweise belassen.

(Zuruf von der SPD: Das ist ja Staatshörigkeit, Herr Rohde!)

- (D)

Unterschätzen Sie nicht die Zahl derer, auf die in den nächsten Jahren mein gerade skizziertes Szenario zutreffen wird. Denn glücklicherweise sorgen immer mehr Menschen zusätzlich für das Alter vor. Darunter sind auch viele Geringverdiener und Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien. All diesen Menschen sagen Sie wahrscheinlich heute ins Gesicht: Du machst dich zwar für die Riester-Rente krumm, aber profitieren wirst du davon nicht.

In diesem Haus wird völlig zu Recht häufig über das Thema Altersarmut geredet. Heute können Sie mit einem einfachen Ja zu unserem Antrag einen großen Beitrag gegen die in einigen Jahren drohende Altersarmut vieler Menschen leisten. Nehmen Sie diese Chance wahr, meine Damen und Herren! Stimmen Sie dem Antrag der FDP zu!

Zum Antrag der Linken. Wir haben genügend Daten, die belegen, dass wir die Riester-Rente nicht auf den Prüfstand stellen müssen.

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Sie haben überhaupt keine Daten, Herr Rohde!)

Deswegen können wir Ihrem Antrag nicht zustimmen.

Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP – Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Sehr schlechte Abschiedsrede, Herr Rohde! Sehr schlechter Abgang!)

(A) Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ich gebe dem Kollegen Peter Weiß von der CDU/CSU-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland interessiert vor allen Dingen eine Frage:

(Jörg Rohde [FDP]: Was bleibt netto übrig?)

Wie soll ich mich verhalten, damit Altersarmut für mich eines Tages tatsächlich vermieden wird und ein Fremdwort bleibt? – Auf diese Frage wollen sie eine ehrliche, konkrete Antwort haben.

(Zuruf von der CDU/CSU: Genau!)

Diese Antwort kann nur heißen: Zusätzliche Altersvorsorge zur Ergänzung der gesetzlichen Rente schützt am besten gegen Altersarmut.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wenn wir als Parlamentarier gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Land, die diese ernsthafte Frage stellen, verantwortlich handeln wollen, dann sollten wir alles vermeiden, was diese Antwort verunklart und die Menschen verunsichert. Wir sollten ihnen eine klare und verlässliche Antwort geben, und die heißt eben: Zusätzliche Altersvorsorge ist der beste Weg, um sich vor Altersarmut zu schützen. – Auf diesem Wege sollten sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland nicht verunsichern lassen.

(B) (Beifall bei der CDU/CSU und der SPD – Jörg Rohde [FDP]: Das ist unstrittig, Herr Kollege!)

Die Umstellung der deutschen Altersvorsorge auf ein Dreisäulensystem aus gesetzlicher Rente – diese wird bedeutsam bleiben, und Sie, Herr Rohde, sollten sie nicht kaputtreden, wie Sie es gerade eben gemacht haben –,

(Beifall bei der CDU/CSU)

aus betrieblicher Altersvorsorge und aus privater kapitalgedeckter Vorsorge ist notwendig, um den demografischen Wandel zu bewältigen und um mehr Sicherheit im Alter zu gewährleisten.

Übrigens: Obwohl es einige Jahre gebraucht hat, ist diese Botschaft bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland mittlerweile angekommen. Denn sie handeln entsprechend.

(Jörg Rohde [FDP]: Zu einem Drittel!)

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich eine Betriebsrentenanwartschaft erarbeiten, steigt kontinuierlich – heute sind es bereits über 65 Prozent; wir wollen selbstverständlich, dass es noch mehr werden –, und gerade in den letzten Jahren ist die Anzahl der Neuabschlüsse sogenannter Riester-Renten-Verträge – der Kollege Riester ist extra anwesend, damit er wieder einmal seinen Namen in einer Debatte hören darf –

(Beifall der Abg. Brigitte Pothmer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

sprunghaft angestiegen.

– Ich bitte um Entschuldigung für die kleine flapsige Bemerkung. – Bis Mitte dieses Jahres sind jedenfalls 11,6 Millionen Riester-Renten-Verträge abgeschlossen worden. (C)

Es ist gerade ein Markenzeichen der Großen Koalition, dass wir die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei dieser notwendigen zusätzlichen Altersvorsorge nicht alleine lassen, sondern sie nach Kräften unterstützen wollen.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Sagen Sie einmal ein Beispiel!)

Ich darf erinnern: Wir haben in dieser Legislaturperiode bereits beschlossen, die Förderung der Riester-Renten-Verträge deutlich zu verbessern. Ab diesem Jahr gibt es 300 Euro pro Kind als staatlichen Zuschuss für einen Riester-Renten-Vertrag. Wir haben neu eingeführt, dass unter 25-Jährige bei einem Erstabschluss 200 Euro Zuschuss vom Staat zusätzlich bekommen. Wir haben eingeführt, dass zukünftig auch der Erwerb privat genutzten Wohneigentums als Form der Altersvorsorge von uns zusätzlich gefördert wird. Wir haben die Entgeltumwandlung auf Dauer steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei gestellt.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Da mussten wir euch aber mehr treiben, als ihr selbst gegangen seid!)

Wir unterstützen also quasi mit indirekter Subvention den Aufbau betrieblicher Altersvorsorge.

Die klare Botschaft an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserem Land lautet: Nutzen Sie bitte diese Chancen zusätzlicher Altersvorsorge! Verschenken Sie nicht das Geld, das wir Ihnen seitens des Staates zur Verfügung stellen! Wer vorsorgt, ist auf der sicheren Seite. (D)

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Mit Ausnahme derer, die zu wenig verdienen! Jetzt reden Sie einmal über die, die nicht so viel verdienen!)

Umso unverständlicher ist, dass leider in einzelnen Medienberichten

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Haben Sie die inzwischen gelesen?)

und jetzt auch noch in zwei Anträgen – von der Linken und von der FDP – ausgerechnet das Erfolgsmodell der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge schlechtgeredet werden soll. Das ist der eigentliche Inhalt dieser Anträge, und es ist auch der eigentliche Grund, warum wir als Koalitionsfraktion beiden Anträgen nicht zustimmen werden.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Na, na, na!)

Wer das Motto ausgibt: „Lasst das mit der privaten Vorsorge bleiben, es nützt eh nichts“, der handelt nicht nur fahrlässig und unverantwortlich, er führt die Menschen schlichtweg hinters Licht.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Peter Weiß (Emmendingen)

- (A) Er treibt zahlreiche Menschen geradezu erst recht in die Altersarmut. Solch unverantwortliches Reden muss gestoppt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Herr Kollege Weiß, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Rohde?

Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU):

Ja, selbstverständlich.

Jörg Rohde (FDP):

Vielen Dank, Herr Kollege Weiß. – Sie haben recht: Sie haben zwei Anträge vorliegen, von den Linken und von der FDP-Fraktion. Sie haben aber vergessen, zu erwähnen – da bitte ich Sie um Bestätigung –, dass unserem Antrag eine Anfrage an die Bundesregierung zugrunde liegt, die Zahlen zum Vorschein gebracht hat, welche uns zum Handeln veranlasst haben. Wir sehen ein großes Problem für ungefähr ein Drittel der Riester-Sparer. Aufgrund der Aussagen der Bundesregierung sind 2 Millionen bis 4 Millionen Menschen betroffen, weil sie ein sehr, sehr geringes Einkommen haben und deswegen möglicherweise in die Personengruppe fallen,

(Stefan Müller [Erlangen] [CDU/CSU]: Frage?)

- (B) die, sage ich einmal, enteignet werden könnten. Stimmen Sie mir zu, dass erstens die Zahlen der Bundesregierung das belegen – die Zahlen sind zwar schon ein Jahr alt, und wir beraten schon einige Zeit darüber – und dass zweitens bisher in der Debatte weder von der SPD noch von Ihnen ein Beitrag zur Lösung dieses Problems angedeutet wurde?

Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU):

Herr Kollege Rohde, es ist richtig, dass es in der Wissenschaft und in den politischen Parteien und Gruppierungen verschiedene Vorschläge gibt, die aufgrund des sinkenden Niveaus der gesetzlichen Rente auf eine zusätzliche Sicherung für künftige Generationen von Rentnerinnen und Rentnern abzielen. Es gibt dazu noch keinen Konsens. Aber ich bin zuversichtlich, dass wir auf diesem Weg in den kommenden Jahren zusätzliche Sicherungsklauseln in unser Rentenrecht einbauen werden. Die Frage ist, wie sie aussehen werden.

Aber die entscheidende Frage ist doch die: Welche Botschaft geben wir heute einem jungen Menschen? Ein junger Mensch, der heute anfängt zu arbeiten, vielleicht im Niedriglohnsektor, plant doch nicht, zeit seines Lebens, bis zum 67. Lebensjahr, im Niedriglohnsektor zu bleiben. Ein junger Mensch will doch, genauso wie die jungen Menschen in der Vergangenheit, beruflich Karriere machen, mehr verdienen, zu einem besseren Verdienst kommen!

(Paul Lehrieder [CDU/CSU]: So ist es!)

Deswegen ist die Botschaft an ihn: Sorge ab dem ersten Euro Verdienst zusätzlich für dein Alter vor; denn dann ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass du mit der Rente aufgrund deiner beruflichen Karriere und mit der zusätzlichen Altersvorsorge mehr bekommst als nur die Grundsicherung. Das ist doch die Botschaft, die wir aussenden müssen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das ist das Best-Case-Szenario! Jetzt reden wir aber über den Worst Case!)

Wir brauchen keine neuen Berichte, wie sie von den Linken gefordert werden. Die Linke stellt Anträge, neue Berichte zu erstellen, doch nur deswegen, um die Menschen zu verunsichern. Die Bundesregierung wird im November den Rentenversicherungsbericht 2008 und den Alterssicherungsbericht 2008 vorlegen, der uns über die gesamte Breite der Alterssicherung Auskunft geben wird. Dann wird jeder nachlesen können, dass das Dreisäulenmodell funktioniert. Wir brauchen daher keine zusätzlichen Berichte. Es wäre besser, alle Abgeordnetenkollegen und die Öffentlichkeit würden die vorhandenen Berichte gründlich lesen und studieren. Sie würden dann zu dem Schluss kommen, dass das Dreisäulenmodell gegen die Altersarmut hilft.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Ich will konkrete Zahlen nennen. Deutsche Bank Research hat kürzlich eine Studie vorgelegt, die Folgendes aussagt: Bezieher von Durchschnittseinkommen – also Menschen, die ihr Leben lang ein Durchschnittseinkommen beziehen; das sind zurzeit 30 000 Euro jährlich –

(Jörg Rohde [FDP]: Um die geht es hier aber nicht!)

haben nach 20 Jahren, in denen sie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und Beiträge in einen Riester-Renten-Sparvertrag eingezahlt haben, eine Altersvorsorge aufgebaut, die über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das ist doch eine tolle Leistung. Diejenigen, die nur die Hälfte des Durchschnittseinkommens ein Leben lang verdienen, erhalten nach immerhin 36 Jahren eine Leistung aus gesetzlicher Rente und Riester-Rente, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Aber die Leute mit 7,50 Euro Stundenlohn haben nicht das Geld!)

Angesichts dieser Zahlen muss eigentlich jeder konsequent sagen: Jawohl, ich vertraue darauf, dass ich es aus eigener Leistung mit der gesetzlichen Rente und der Riester-Rente schaffen kann, nicht auf Grundsicherung angewiesen zu sein, sondern ein Niveau zu erreichen, das mich vor Altersarmut schützt.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Weil das in der Altersarmutsdebatte totgeschwiegen wird, möchte ich daran erinnern, dass Konrad Adenauer 1957 mit der Einführung der dynamischen Rente eine der größten sozialpolitischen Reformen, wenn nicht so-

Peter Weiß (Emmendingen)

- (A) gar die größte sozialpolitische Reform in der Geschichte Nachkriegsdeutschlands geschaffen hat. Bis 1957 war es so, dass über 70 Prozent der Rentnerinnen und Rentner in Deutschland von ihrer Rente nicht leben konnten und beim Staat Sozialhilfe beantragen mussten. Das war die Situation vor 51 Jahren. Mit der dynamischen Rente haben wir es geschafft, dass heute gerade noch 2,3 Prozent der Rentnerinnen und Rentner Grundsicherung im Alter – so heißt heute die Sozialhilfe für ältere Menschen – beantragen müssen. Das ist die große sozialpolitische Leistung des deutschen Alterssicherungssystems.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das ist heute ein relativ günstiger Ausschnitt! Es wird aber leider wieder schlechter!)

Wir wollen mit der Förderung des Dreisäulenmodells und mit der Unterstützung der Sparanstrengungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge und der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge dafür sorgen, dass es keine Rückschritte bei der hervorragenden Entwicklung in der Alterssicherungspolitik Deutschlands gibt, sondern dass für die übergroße Mehrheit der Deutschen in Zukunft gilt: Altersarmut ist ein Fremdwort. Zu diesem Weg, den wir eingeschlagen haben, gibt es keine Alternative.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

- (B) Nächster Redner ist der Kollege Volker Schneider, Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Volker Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss schon sagen, Herr Weiß, Ihre Reden sind einigermaßen vorhersehbar. Es ist immer dasselbe:

(Paul Lehrieder [CDU/CSU]: Immer gut!)

Sie feiern immer auf die gleiche Art und Weise die Riester-Rente als Erfolgsmodell und werfen dabei mit Konfetti und Luftschlangen. Wer nicht mitfeiert, sondern kritische Fragen stellt, egal von welcher Seite des Hauses, ist ein böser Bube und führt die armen Menschen hinter Licht.

Aber so ganz unrecht haben Sie ja nicht, Herr Weiß. Ich wollte Ihnen das eigentlich ersparen, aber nach Ihrer Rede will ich auf diesen Punkt noch einmal hinweisen. Tatsächlich ist die Riester-Rente zumindest für die Versicherungsunternehmen ein Erfolgsmodell: 12 Milliarden zusätzlicher Umsatz in der privaten Altersvorsorge, das ist wahrhaftig ein fantastisches Geschäft. Da lässt sich die Allianz auch in diesem Jahr nicht lumpen: 60 000 Euro für die CDU,

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Den Textbaustein kennen wir schon!)

60 000 Euro für die SPD, 60 000 Euro für die FDP, 60 000 Euro für die CSU und natürlich 60 000 Euro auch für die Grünen. Das macht 300 000 Euro,

- (Jörg Rohde [FDP]: Für die Demokratie! – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Deswegen sind Sie so sauer!) (C)

die übrigens nicht von der Allianz gedruckt werden, sondern die aus den Beiträgen der Versicherten kommen und die mit Sicherheit an eine Stelle nicht mehr fließen, nämlich in die Altersvorsorge.

(Beifall bei der LINKEN)

Diese Pflege der politischen Landschaft ist offensichtlich gut angelegtes Geld, denn in Ihren Jubelarien für die private Altersvorsorge ist noch nicht einmal der Hauch eines Zweifels zu entdecken.

(Wolfgang Meckelburg [CDU/CSU]: Das geht jetzt ein bisschen weit, Herr Kollege!)

Da kann man nur noch sagen: Wegsehen, ignorieren, bagatellisieren. Auch da, Herr Weiß, haben Sie gestern im Ausschuss ein echtes Highlight geliefert, als Sie gesagt haben, die letzte kritische Berichterstattung zur Riester-Rente liege drei Monate zurück. Eben haben Sie ein bisschen etwas anderes gesagt, aber ich kann Ihnen gern hier darstellen, was es in den letzten zwei Monaten an Berichterstattung gab.

Da haben wir beispielsweise die *Süddeutsche Zeitung*. Unter dem Titel „Die Riester-Abzocke“ war dort zu lesen:

Viele Riester-Sparer füttern ein Monster namens Finanzindustrie: Ihre staatlichen Zulagen kommen nicht der Altersvorsorge zugute, sondern wandern in die Tasche der Anbieter. (D)

Ein anderes unverdächtiges Magazin, das *Manager Magazin*,

(Andrea Nahles [SPD]: Was heißt denn „unverdächtig“?)

beschreibt eine Form der Abzocke, die auch bei einigen anderen Zeitschriften nachzulesen war. Dort ist die Rede davon, wie der Gewinn der Versicherungsunternehmen im Grunde genommen dadurch gemehrt wird, dass man von einer Lebenserwartung von über 90 Jahren ausgeht, sodass die Risikouberschüsse nur den Menschen zugutekommen, die deutlich über 90 Jahre alt werden. Das ist ein wirklich toller Erfolg.

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Wie eine Versicherung funktioniert, wissen Sie sowieso nicht!)

Jetzt zu einem Test der Zeitschrift *Finanztest*. *Finanztest* hat übrigens bis jetzt die Riester-Renten immer überdurchschnittlich gut beurteilt.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Wie hoch war die DDR-Rente noch einmal?)

– Wissen Sie, Herr Brauksiepe: Das ist so dümmlich. Sie können Renten natürlich nur vergleichen, wenn Sie auch die tatsächlichen Lebenshaltungskosten miteinander vergleichen.

Volker Schneider (Saarbrücken)

- (A) (Beifall bei der LINKEN – Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Die Rente muss etwas mit der Lebensleistung zu tun haben!)

Die Zeitschrift *Finanztest* hat 53 Versicherungsanbieter überprüfen wollen. Davon hat sie von 24 sicherheits halber schon einmal gar keine Auskünfte über die Gebühren und Kosten bekommen, die dort anfallen. Von den übrigen Anbietern wurde gerade einmal acht mit „gut“ und nur zwei mit „sehr gut“ bewertet. Das heißt, 80 Prozent werden von der Zeitschrift *Finanztest* im Grunde genommen so eingeschätzt, dass man sie nicht ernsthaft irgendjemandem empfehlen kann. Aber Sie halten das für ein Erfolgsmodell.

Deshalb fordern wir – das ist für mich sehr gut nachvollziehbar –, dass die Wirksamkeit der Riester-Rente überprüft wird. Wir machen konkrete Vorschläge, welche Fragestellungen in eine solche Überprüfung einzu beziehen wären.

Ich darf Sie daran erinnern: Das fordern nicht nur wir, sondern das hat in der Anhörung eine recht illustre Gesellschaft für gut befunden. Das haben nämlich der DGB, der Bund der Steuerzahler in Bayern, die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Sozialverband Deutschland und die Einzelsachverständigen Frau Queisser und Herr Fachinger begrüßt. Sie haben alle gesagt, dass es grundsätzlich eine vernünftige Idee sei, an dieser Stelle die Wirksamkeit der Riester-Rente zu überprüfen.

- (B) Aber Sie machen es nicht mit. Die einzige Begründung, die Sie dafür liefern, ist, dass wir die Riester-Rente schlechtreden wollen. Ich kann das nicht nachvollziehen. Wenn Sie an dieser Stelle nichts zu verbessern haben, müssten Sie es mitmachen. Weil Sie aber Angst vor dem Ergebnis haben, wollen Sie nicht, dass ein entsprechender Bericht kommt.

(Beifall bei der LINKEN)

Deshalb versuchen Sie, das abzubiegen. Ich sage Ihnen: Dies ist offensichtlich auch ein Ergebnis einer solchen Art von politischer Landschaftspflege. Denn wenn jemand so viel Geld bezahlt, dann erwartet er auch, dass schlechte Nachrichten über ihn unterdrückt werden.

Besten Dank.

(Beifall bei der LINKEN – Gabriele Hiller-Ohm [SPD]: Unerhört!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Irmingard Schewe-Gerigk, Bündnis 90/Die Grünen.

Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen heute über zwei Anträge, die zu einer Zeit eingebracht worden sind, als in der Öffentlichkeit über den Anstieg von Altersarmut heftig diskutiert wurde.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das Thema ist nicht vom Tisch!)

(C) In einer Fernsehsendung wurde der Eindruck erweckt, es würde sich für Beschäftigte mit Versicherungszeiten von 30 Jahren, für Menschen mit niedrigem Einkommen und für Langzeitarbeitslose überhaupt nicht lohnen, privat vorzusorgen.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Leider wahr!)

In der Folgezeit haben sich nicht nur die FDP, sondern teilweise auch Vertreter der Großen Koalition in einen Wettstreit begeben: Wir haben täglich neue Vorschläge zu Freibeträgen und zur Grundsicherung gehört, und zwar von verschiedenen Seiten.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Können Sie den Kollegen von der Großen Koalition noch einmal nennen?)

Die Linke hat den Antrag „Riesterrente auf den Prüfstand stellen“ vorgelegt. Sie, meine Damen und Herren, wollen die Riester-Rente aber nicht nur evaluieren, Sie wollen sie abschaffen. Sagen Sie das doch ehrlich, schließlich steht das in der Begründung.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir Grünen haben schon lange auf die steigende Altersarmut hingewiesen. Wir forderten die Bundesregierung wieder und wieder auf, schnellstens vorbeugende Maßnahmen gegen Altersarmut zu beschließen;

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Aber nichts dagegen getan! Wann habt ihr denn regiert?)

(D) denn hier schlummert in der Tat eine gesellschaftspolitische Zeitbombe, und darauf muss man rechtzeitig politisch reagieren. Wir wissen, die Armutsrisiken werden in Zukunft steigen. Heute sind es gut 2 Prozent der Rentner und Renterinnen, die auf Grundsicherung angewiesen sind. Zukünftig wird sich diese Zahl aber vervielfachen.

Im Unterschied zur FDP und zur Linken sind wir der Meinung, dass bei den Ursachen und nicht bei den Symptomen angesetzt werden muss.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das heißt, wir wollen die vorgelagerten Systeme der Alterssicherung stärken, um Altersarmut zu verhindern. Wir sind der Meinung, dass Altersarmut in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden muss.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Deswegen habt ihr das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz gemacht und das Niveau abgesenkt!)

Für uns gilt der Grundsatz: Wer ein Leben lang arbeitet und sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, muss eine Rente oberhalb der Grundsicherung erreichen können.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf die Veränderungen am Arbeitsmarkt muss mit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, aber auch mit einer Weiterentwicklung der Rentenpolitik reagiert werden. Dazu brauchen wir endlich gesetzliche Mindestlöhne. Das reicht nicht aus, ist aber ein Baustein. Wir brauchen eine Weiterentwicklung der Rentenpolitik und eine

Irmingard Schewe-Gerigk

- (A) Garantierente oberhalb der Grundsicherung für Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Bundesregierung wollte uns lange Zeit Sand in die Augen streuen, indem sie behauptet hat, dass der Aufschwung alle Probleme lösen werde. Schaut man in den jüngsten Bericht des Statistischen Bundesamtes vom September, stellt man fest, dass er unsere Einschätzung bestätigt. Dort heißt es nämlich: Auch in dem gesamtwirtschaftlich erfolgreichen Jahr 2007 sind die sogenannten „Normalarbeitsverhältnisse“ rückläufig geblieben. Trotz günstiger Entwicklung bei der Erwerbslosigkeit wurde der Trend nicht gestoppt, „Normalarbeitsplätze“

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Was ist denn normal für Sie?)

– jetzt müssen Sie zuhören – durch atypische Beschäftigungsformen zu ersetzen. – Deshalb – ich wiederhole mich ganz bewusst – müssen wir das Problem an der Wurzel anpacken und nicht nur Korrekturen vornehmen.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das Problem muss man lösen!)

Die vorgelegten Anträge der FDP und der Linken lehnen wir ab. Nach dem Vorschlag der FDP soll bei der Grundsicherung im Alter ein Freibetrag von maximal 260 Euro monatlich für die private und die betriebliche Vorsorge anrechnungsfrei bleiben.

(Jörg Rohde [FDP]: Wo steht das?)

- (B) Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollen aber zu 100 Prozent angerechnet werden. Das verstehen wir ehrlich gesagt nicht so richtig.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Das eine ist eine freiwillige, das andere eine Pflichtversicherung!)

Meine Kollegen von der FDP, Sie wollen gesetzlich Versicherte schlechter behandeln als privat und betrieblich Versicherte. Ich sage dazu: Typisch FDP!

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn man dieser Logik folgt, muss man fragen: Was ist denn eigentlich mit einer alten Dame, die in ein Pflegeheim geht und 10 000 Euro auf ihrem Konto hat? Sie muss das Geld einsetzen, wenn sie Leistungen vom Staat haben möchte. Ihr Vorschlag wird, glaube ich, eine ganze Menge anderer Dinge nach sich ziehen.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Bei Hartz IV habt ihr doch auch ein Schonvermögen gemacht! Wo ist denn da der Unterschied?)

Herr Kolb, Sie dokumentieren damit, dass Sie nicht auf die solidarische Sicherung bauen, sondern Menschen, die privat und betrieblich vorsorgen können, bevorzugen wollen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Linke will aus der Riester-Förderung aussteigen und die Mittel zur Stärkung der gesetzlichen Rente verwenden. Herr Schneider, ich finde, Sie schütten damit

das Kind mit dem Bade aus. Ich frage Sie einfach einmal: Wie wollen Sie es den über 11 Millionen Menschen, die einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, erklären, warum die einzige Förderung privater Altersvorsorge, die mit Elementen des sozialen Ausgleichs versehen ist, von morgen an nicht mehr gelten soll? Wissen Sie nicht, dass zwei Drittel der Riester-Sparer ein Einkommen von weniger als 30 000 Euro pro Jahr haben?

(Jörg Rohde [FDP]: Das stand in der Anfrage, die wir gekriegt haben!)

Es ist also nicht so, dass nur diejenigen, die ein hohes Einkommen haben, Riester-Verträge abschließen, sondern gerade Klein- und Mittelverdiener.

(Jörg Rohde [FDP]: Und die lassen Sie im Regen stehen!)

Vertrauen in die Alterssicherung entsteht nur dann, wenn sich die Menschen auf das Geschaffene verlassen können. Da helfen keine ideologischen Scheuklappen.

Frau Präsidentin, ich fasse zusammen:

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Dafür reicht es nicht mehr!)

Für die eine Seite dieses Hauses ist die Privatvorsorge Teufelszeug, die andere Seite möchte die Privatvorsorge zulasten der gesetzlichen aufblähen. Das ist nicht sachgerecht. Wir Grünen wollen in einem ersten Schritt die Beiträge von Geringverdienenden aufstocken.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Haben Sie einmal durchgerechnet, was das kostet?)

Wir wollen, dass Selbstständige, die keine obligatorische Altersvorsorge haben, in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Wir wollen über ein Beitragssplitting die eigenständige Rente von Frauen stärken. Das sind die Rezepte gegen Altersarmut.

Ich danke Ihnen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Für die SPD-Fraktion gebe ich das Wort der Kollegin Lydia Westrich.

(Beifall bei der SPD)

Lydia Westrich (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Schneider, es gibt einmal jährlich den Rentenversicherungsbericht; den lesen auch Sie fleißig. In jeder Legislaturperiode erhalten wir den Altersversicherungsbericht. Das alles wird durch den Sozialbeirat begutachtet. Dieses Gutachten bekommen wir ebenfalls. Wir diskutieren in den Ausschüssen laufend über die aktuelle Entwicklung. In unserer schönen Bibliothek können Sie die regelmäßigen Veröffentlichungen und Statistiken der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen einsehen. Es steht uns also bereits eine Fülle von Informationen zur Verfügung. Aber es kann ja anscheinend nie genug sein. Sie haben schon drei Kleine Anfragen zu

(C)

(D)

Lydia Westrich

- (A) diesem Thema allein in diesem Jahr gestellt. Doppelt und dreifach genäht hält besser, meinen Sie.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin, nicht nur das, Kollege Schneider würde Ihnen gerne eine Zwischenfrage stellen.

(Dr. Ralf Brauksiepe [CDU/CSU]: Nein! Er hat gerade geredet!)

Lydia Westrich (SPD):

Nein, ich wüsste nicht, was er fragen will; denn er weiß noch nicht, was ich sagen will.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU – Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Doch!)

Schnell einen Antrag geschrieben und eine neue Berichtspflicht eingefordert, dann müssen Sie sich nicht die Mühe machen, selber zu schauen, ob die gewünschten Informationen nicht schon vorhanden sind.

Wir werden Ende des Jahres den jährlichen Rentenversicherungsbericht und den Alterssicherungsbericht erhalten.

(Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Hoffentlich kommt er einmal unaufgefordert!)

Wenn Sie Ihr Anliegen, gründliche Auskünfte über die Entwicklung und Wirkung der Riester-Rente zu erhalten, wirklich ernst meinten, hätten Sie diese Berichte doch abgewartet. Nein, es geht Ihnen nicht um Auskünfte, sondern wieder einmal darum, ein erfolgreiches Projekt wie die Riester-Rente, die allen Unkenrufen zum Trotz von vielen Millionen Bürgern genutzt wird, weiter zu verteuern.

(B)

(Lutz Heilmann [DIE LINKE]: Wie erfolgreich sie ist, haben wir schon gehört!)

Herr Schneider, dazu, wie Sie sie verteuern, haben Sie hier wieder einmal ein Beispiel geliefert. Sie wollen ganz bewusst die Bürgerinnen und Bürger verunsichern. Das Schizophrene an der Sache ist,

(Volker Schneider [Saarbrücken] [DIE LINKE]: Ich schreibe nicht in der *Süddeutschen* und nicht im *Manager Magazin*!)

dass Sie, meine Damen und Herren von der Linken, im Bundestag die Riester-Rente ganz erbittert bekämpfen, aber zu Hause in Ihren Beratungszimmern, wo es niemand sieht und hört, füllen Sie den Leuten die Anträge aus und legen ihnen nahe, einen Riester-Vertrag abzuschließen. Das hat mir gerade neulich eine junge Frau aus meinem Wahlkreis berichtet. Natürlich habe auch ich ihr dazu geraten, einen Vertrag abzuschließen, und mich gefreut, wie vernünftig Ihre Basis vor Ort doch ist. Sie scheint kapiert zu haben, dass der große demografische Wandel, der sich in unserer Bevölkerung vollzieht, auch an den Systemen der Alterssicherung nicht spurlos vorübergehen kann.

Das erste Mal seit Jahren sind selbst in meiner strukturschwachen Region gute Lehrstellen nicht besetzt. Sie

können nicht wegdiskutieren, dass die Zahl älterer Menschen im Verhältnis zur Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter bereits jetzt zunimmt. Sie reden trotz aller neuen Erkenntnisse und trotz der Entwicklungen, die jedes Kind sehen kann, ständig von einer lebensstandardsichernden gesetzlichen Altersversorgung wie zu Zeiten Norbert Blüms. (C)

Das ist den Menschen ins Gesicht gelogen. Mein Vater ist 88 Jahre alt. Er hat ein Arbeitsleben – durch den Krieg unterbrochen – von vielleicht 40 Jahren und eine Rentenzeit von bisher 28 Jahren hinter sich. Gott möge sie noch lange, lange andauern lassen. Auch Sie und ich wollen diesen langen, geruhsamen Lebensabend haben. Aber selbst am einfachen Beispiel meiner Familie – meine Mutter ist Gott sei Dank ein ähnlicher Fall – sehen Sie, dass dies nicht funktionieren kann: 40 Jahre Beitragszahlung und 30 Jahre Rente bei weniger Beitragszahlern.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Jetzt reden Sie die Renten schlecht!)

Da müssten die Rentenversicherer schon sehr riskant auf dem gleichfalls von Ihnen verteuerten Finanzmarkt zocken, um diese Rendite erzielen zu können. Aber sie haben keinen Kapitalstock; sie sind umlagefinanziert. Deswegen müssen sie auf die Entwicklungen eingestellt werden, wenn die Sozialkassen nicht vor die Wand laufen sollen. Das scheinen Sie zu wollen.

(Widerspruch bei der LINKEN)

Selbst bei mäßig erhöhten Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, wie wir sie Unternehmen und Arbeitnehmern zumuten könnten, ist es auf Dauer unmöglich, dass eine immer geringere Zahl von beschäftigten Beitragszahlern in der Lage ist, für immer mehr Rentner immer längere Rentenbezugszeiten in der gegenwärtigen Höhe zu finanzieren. Das ist doch Ihr ewiges Mantra: Wir hätten alles im Griff, wenn die Versicherungsbeiträge um ein paar Prozentpunkte steigen würden. (D)

(Lutz Heilmann [DIE LINKE]: Das stimmt doch gar nicht!)

Das ist grundfalsch. Sie wiegen die Menschen wieder in einer scheinbaren Sicherheit, nach dem Motto „Nach mir die Sintflut“.

Rot-Grün hat im Jahr 2000 die Weichen anders gestellt. Wir haben die Verantwortung auch für die junge Generation ernst genommen. Die Dreisäulenaltersvorsorge ist der richtige Weg. Gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersvorsorge und Riester-Rente ergänzen einander. Die Bürgerinnen und Bürger haben das kapiert. 11 Millionen Riester-Verträge beweisen das.

Der neue Wohn-Riester wird – davon bin ich überzeugt – die Anzahl dieser Verträge weiter steigen lassen. Die Säule der privaten Vorsorge wird sich gerade für Geringverdiener, für die Sie letztlich eine Lanze brechen wollen, auszahlen. Ich bin froh, dass wegen unserer Förderung gerade der prozentuale Anteil der Kleinverdiener

Lydia Westrich

- (A) an der Gesamtzahl der Vertragsabschlüsse – danach haben Sie gefragt – so hoch ist.

Wenn man in einem Allversorgerstaat wie der DDR aufgewachsen ist, kommt man aus seiner Haut vielleicht nicht mehr heraus. Ich treffe viele Leute, auch mit kleinerem Verdienst, die stolz sind, ihre Familie ernährt zu haben und die im Alter auf ihre eigene Vorsorge und nicht auf den Staat zurückgreifen wollen. Sie freuen sich über die Riester-Förderung in Höhe von 60 Prozent oder mehr und lassen sich auch durch *Monitor*-Berichte nicht irremachen. Aber genau das, die Menschen zu verunsichern, beabsichtigen Sie von der Linken doch. In 20 Jahren reden wir vielleicht einmal über Ihren Antrag, der so schlecht ist.

Sie sagen dem 25-jährigen Wachmann, der gerade seinen Riester-Vertrag abgeschlossen hat: Du bist doch dumm; da zahlst du ein und hast die Versicherung reich gemacht; später bekommst du sowieso nur die Grundsicherung wie jeder, der nicht eingezahlt hat. Wissen Sie denn, ob es die Grundsicherung in 35 Jahren überhaupt noch gibt?

(Jörg Rohde [FDP]: Na, das ist eine Überraschung!)

Dann wäre der Wachmann wirklich arm, wenn er den Vertrag gekündigt hätte. Wissen Sie es?

(Jörg Rohde [FDP]: Nein!)

- (B) Vielleicht geht es Deutschland in dieser Zeit aber so gut, dass die Riester-Rente nicht mehr angerechnet zu werden braucht. Dann wäre sie ein gutes Zubrot. Wird er Wachmann bleiben, oder wird er eine Weiterbildung machen und mehr verdienen? Grundsicherung wäre für ihn dann gar kein Thema mehr, aber die zusätzliche Riester-Rente schon.

(Andrea Nahles [SPD]: Jawohl! Genau so ist es!)

War er nun dumm, als er den Riester-Vertrag abgeschlossen hat, oder wäre es dumm gewesen, auf Ihren Rat zu hören, es nicht zu tun und die Versicherung nicht reich zu machen?

Das will ich Ihnen schon noch einmal ins Stammbuch schreiben: Die Studie, die Sie von den Linken zur Begründung Ihres Antrags heranziehen, enthält richtige Analysen, aber sie zeigt falsche Schlussfolgerungen auf. Das passiert einmal, und Sie sind darauf hereingefallen:

Erstens. 2005 war die Datenlage ganz anders. Die Anzahl der Riester-Verträge hat sich in dieser Zeit verdoppelt.

Zweitens. Die Studienmacher haben den Zweck der Riester-Rente nicht kapiert. Wir wollten den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung auf einem bezahlbaren Niveau halten. Wir wollten auch die Vermögensbildung für das Alter fördern. Die jährlichen Fördermilliarden erhöhen gerade das Altersvermögen der Kleinsparer.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:
Frau Kollegin, kommen Sie zum Ende, bitte.

(C)

Lydia Westrich (SPD):

Wenn die Studie besagt, die Menschen mit kleinen Verdiensten sparen nicht *mehr* Geld, sondern für etwas anderes, so wird außer Acht gelassen, dass unsere staatlichen Zulagen das Angesparte dieser Kleinverdiener vervielfachen.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:
Frau Westrich!

Lydia Westrich (SPD):

Das sind keine Mitnahmeeffekte, sondern das ist gewollte Zukunftsverantwortung. Deshalb brauchen wir die Berichtspflicht bezüglich bereits vorhandener Daten nicht.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:
Frau Westrich, kommen Sie zum Ende, bitte.

Lydia Westrich (SPD):

Wir stützen die Riester-Rente für Kleinverdiener. Wir wollen die Umlenkung der – wenn auch noch so kleinen – Sparquote der Haushalte in eine Altersvorsorge. Deshalb lehnen wir Ihren Antrag gerne ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU – Jörg Rohde [FDP]: Bei uns hätten die Bürger Be-

(D)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Das Wort zu einer Kurzintervention erhält der Kollege Schneider.

Volker Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE):

Frau Kollegin Westrich, das, was Sie eben vorgetragen haben, ist wirklich – erlauben Sie mir das harsche Urteil – ein Ausbund von Oberflächlichkeit.

(Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]:
Oberlehrer!)

Es würde sich rentieren, darauf noch einmal ausführlich einzugehen; aber das schenke ich mir jetzt.

Es geht mir nur um einen einzigen Punkt. Sie haben am Anfang behauptet, wir forderten etwas, was längst nachzulesen wäre. Ich würde Ihnen empfehlen: Lesen Sie unseren Antrag! Darin ist präzise aufgelistet, was wir wollen. Sie werden feststellen: Kein einziger dieser Aspekte ist im letzten Alterssicherungsbericht oder im letzten Rentenversicherungsbericht genannt. Das war der erste Punkt.

Mein zweiter Punkt. Wir haben keinen der Aspekte, die in diesen Berichten erwähnt sind, noch einmal aufgeführt. Wir haben ganz gezielt nach dem gefragt, was bis heute nicht in diesen Berichten enthalten ist. Ich frage mich, warum Sie uns diese Auskünfte entgegen der

Volker Schneider (Saarbrücken)

- (A) Empfehlung aller Sachverständigen so nachhaltig verweigern wollen. Das ist Ihr schlechtes Gewissen.

(Beifall bei der LINKEN – Lydia Westrich [SPD]: Das haben wir gar nicht nötig!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Jetzt gebe ich dem Kollegen Max Straubinger für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU – Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Er sorgt jetzt für ein gutes Gewissen! – Dr. Heinrich L. Kolb [FDP]: Es wäre eine gute Vorarbeit für künftige Koalitionen, wenn Herr Straubinger jetzt sagen würde: Das ist ein guter FDP-Antrag! – Heiterkeit bei der FDP)

Max Straubinger (CDU/CSU):

Ja? Schauen wir einmal.

Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wir beschäftigen uns mit dem Antrag der FDP und mit dem Antrag der Linken. Die eine Seite möchte, dass die kapitalgedeckte Vorsorge bei Geringverdienern in geringerem Umfang angerechnet wird, die andere Seite möchte, dass die Riester-Rente auf den Prüfstand gestellt wird. Ich möchte meinen Vorrednern beipflichten: Eigentlich ist mit „Riesterrente auf den Prüfstand stellen“ gemeint, dass Sie die Riester-Rente abschaffen wollen. Das ist das Ansinnen der Linken in diesem Hause. Sie können nämlich nur mit staatlichen Systemen, nicht aber mit freiheitlichen Systemen leben.

(B)

(Hüseyin-Kenan Aydin [DIE LINKE]: Sie wissen doch gar nicht, was freiheitliche Systeme sind!)

Sie wollen die Leute bei ihren Anlageentscheidungen bevormunden. An dieser Stelle sieht man sehr deutlich, dass der Ansatz der Sozialisten bzw. der Kommunisten durchschlägt.

(Beifall bei der CDU/CSU – Lachen bei der LINKEN)

Werte Damen und Herren, die Linken äußern immer wieder die große Befürchtung: Wenn nicht alles, wie sie es wollen, staatlich organisiert ist, dann führt das ins Unglück. In diesem Fall würde das bedeuten, dass die Menschen in Zukunft möglicherweise der Altersarmut anheimfallen. Dem möchte ich ausdrücklich widersprechen. Gerade diese Bundesregierung hat die wesentlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Menschen zukünftig nicht mit Altersarmut konfrontiert sein werden. Deutschland hat derzeit die geringste Altersarmut aller europäischen Länder zu verzeichnen.

Außerdem hat es die kluge Politik dieser Bundesregierung ermöglicht, dass viele Menschen in Arbeit und Brot gekommen sind. Dass die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse um 1,5 Millionen gestiegen ist, bedeutet mehr Schutz vor Altersarmut.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Dies ist das Verdienst dieser Bundesregierung und eine Grundlage dafür, dass die Altersversorgung weiterhin sicher ist. (C)

Dass in der Altersversorgung weiterhin Sicherheit herrscht, hat mit dem Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung zu tun. Herr Rohde, ich möchte ausdrücklich feststellen: Das Umlagesystem ist kein Auslaufmodell, sondern die Grundlage der sozialen Sicherung der Menschen im Alter. Allerdings muss es um ein kapitalgestütztes System ergänzt werden. Die Länder, in denen die Altersversorgung ausschließlich auf ein kapitalgestütztes System ausgerichtet war, werden es in Zukunft sehr schwer haben – das wird angesichts der aktuellen Finanzmarktkrise deutlich –, die Altersversorgung der Menschen zu gewährleisten. Deshalb stehen wir zum Umlagesystem.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Genauso treten wir aber auch für die gleichzeitige Förderung des kapitalgestützten Systems ein. Mein Kollege Weiß hat bereits darauf hingewiesen, wie viel wir in dieser Legislaturperiode zur Stärkung der kapitalgestützten Säule beigetragen haben.

Ich möchte noch anmerken, dass gerade für die Selbstständigen in unserem Land zwar nicht die Riester-Rente, dafür aber die Rürup-Rente eine bedeutsame Stütze des Altersvorsorgesystems darstellt. Hier spielen die Versicherungsunternehmen eine Rolle. Sie legen das Geld der Sparerinnen und Sparer zielorientiert und sicher an. Für viele Anlageformen im Rahmen der Riester-Rente gilt – das ist schriftlich dargelegt –, dass nicht nur das eingezahlte Kapital zur Auszahlung kommen, sondern über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg auch ein gewisser Zins erwirtschaftet werden muss. (D)

Herr Kollege Schneider, ich möchte das, was Sie vorhin hier gesagt haben, mit aller Schärfe zurückweisen. Sie haben gesagt, dass hier sozusagen aufgrund von Parteispenden Entscheidungen zugunsten von kapitalgestützten Vorsorgemöglichkeiten getroffen worden sind.

(Paul Lehrieder [CDU/CSU]: Das ist ungeheuerlich!)

Das ist, gelinde gesagt, wirklich nicht tolerabel

(Stephan Mayer [Altötting] [CDU/CSU]: Das ist eine Verleumdung!)

– und vor allen Dingen eine Verleumdung.

Es gibt natürlich Spenden – auch die Linken erhalten Spenden – für die Unterstützung der Parteien, damit sie ihren staatsbürgerlichen Auftrag erfüllen. Diese sind richtig und auch gut angelegt. Wenn sie sich auf alle Parteien gleichmäßig verteilen, dann wird dadurch sehr deutlich, dass damit die staatsbürgerliche Arbeit der Parteien unterstützt und nicht irgendeine Entscheidung erkauft werden soll.

(Beifall bei der CDU/CSU)

In diesem Zusammenhang wäre es weitaus besser, wenn die Linke, die PDS bzw. die SED nachforschen würde, wo das SED-Vermögen hingekommen ist,

Max Straubinger

- (A) (Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Fragen Sie Herrn Papier! Er kann Ihnen das sagen!)

das Ihr Parteivorsitzender Gysi möglicherweise ins Ausland transferiert hat, um es über Scheinfirmen jetzt möglicherweise wieder in Ihren Parteiapparat fließen zu lassen.

(Paul Lehrieder [CDU/CSU]: So ist es! – Hüseyin-Kenan Aydin [DIE LINKE]: Das ist eine Verleumdung!)

Das ist das schamlose Verhalten der Linken, der PDS bzw. der SED: Sie gibt den Bürgerinnen und Bürgern hier keine Auskunft über ihr SED-Vermögen. Das ist der Betrug. An diesem Verhalten werden die Menschen Sie natürlich messen.

Ich fordere Sie auf, in diesem Zusammenhang hier nicht solche Verdächtigungen auszusprechen, sondern im Gegenteil zu einer vernünftigen Politik für die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere auch für die Rentnerinnen und Rentner in unserem Land zurückzukehren.

(Beifall bei der CDU/CSU – Jörg Rohde [FDP]: Das waren aber zu wenige Antworten, Herr Kollege!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Zu einer Kurzintervention erteile ich der Kollegin Enkelmann das Wort.

- (B) (Stephan Mayer [Altötting] [CDU/CSU]: Geht das eigentlich? Sie hat sich nicht zu einer Zwischenfrage geäußert!)

Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE):

Da immer wieder der Vorwurf an uns gerichtet wird und wir gefragt werden, wo denn das SED-Geld geblieben ist:

Erstens. Fragen Sie die Kollegen der CDU, wo das CDU-Geld geblieben ist.

Zweitens. Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Herrn Papier. Er war Vorsitzender der Unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik – unter anderem auch des Vermögens der CDU. Es gibt einen Abschlussbericht, den Sie nachlesen können. Sie sind schon länger hier im Parlament. Er ist hier vorgestellt worden.

Es liegt also alles auf dem Tisch. Informieren Sie sich bitte!

(Beifall bei der LINKEN – Peter Weiß [Emmendingen] [CDU/CSU]: Hinsichtlich des SED-Vermögens sind noch ein paar Fragen offen! – Lutz Heilmann [DIE LINKE]: Wenn man lesen kann, ist das von Vorteil!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales auf Drucksache 16/10356. (C)

Der Ausschuss empfiehlt unter Nr. 1 seiner Beschlussempfehlung die Ablehnung des Antrags der FDP auf Drucksache 16/7177 mit dem Titel „Altersvorsorge für Geringverdiener attraktiv gestalten“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der CDU/CSU, der SPD, der Linken und des Bündnisses 90/Die Grünen bei Gegenstimmen der antragstellenden Fraktion FDP angenommen.

Unter Nr. 2 seiner Beschlussempfehlung empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung des Antrags der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/8495 mit dem Titel „Riesterrente auf den Prüfstand stellen“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? –

(Hüseyin-Kenan Aydin [DIE LINKE]: Pfui!)

Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und des Bündnisses 90/Die Grünen bei Gegenstimmen durch die Fraktion Die Linke angenommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss)

- zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Wolf Bauer, Hartwig Fischer (Göttingen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Bärbel Kofler, Dr. Sascha Raabe, Gregor Amann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (D)

Förderung von Bildung und Ausbildung – Entwicklungspolitischen Schlüsselsektor konsequent ausbauen

- zu dem Antrag der Abgeordneten Hüseyin-Kenan Aydin, Monika Knoche, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Entwicklung braucht Bildung – Den deutschen Beitrag erhöhen

- Drucksachen 16/9424, 16/8812, 16/10360 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Anette Hübinger
Dr. Bärbel Kofler
Hellmut Königshaus
Hüseyin-Kenan Aydin
Ute Koczy

Hierzu haben die Fraktionen vereinbart, eine Dreiviertelstunde zu debattieren. – Dazu höre ich keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile der Kollegin Dr. Bärbel Kofler für die SPD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der SPD)

(A) Dr. Bärbel Kofler (SPD):

Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir heute über ein Thema debattieren können, zu dem wir im Ausschuss fraktionsübergreifend einen Konsens erzielt haben. Wir wollen die Bedeutung von Bildung in der Entwicklungszusammenarbeit voranbringen, stärken und fördern.

Ich glaube, es ist richtig, an dieser Stelle zu betonen, dass Bildung ein wesentliches Fundament für eine gelungene, nachhaltige Entwicklungspolitik und Entwicklung ist. Nicht umsonst ist in den Millenniumsentwicklungszielen als zweites Ziel festgelegt, dass bis zum Jahr 2015 eine vollständige Primärschulbildung für alle Jungen und Mädchen erreicht werden soll. Das bedarf großer Anstrengungen. Wir möchten mit unserem Antrag dazu beitragen, dass dies gelingen kann.

Wir wissen, dass Bildung die Basis für weitere Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit und einer nachhaltigen Armutsbekämpfung ist, ob es um Millenniumsentwicklungsziele im Gesundheitsbereich, die Halbierung von Hunger und Armut oder – wie meine Kollegin Christel Riemann-Hanewinkel später noch ausführen wird – um die Geschlechtergerechtigkeit durch die Gleichstellung von Mann und Frau geht. Bildung ist aber mehr. Bildung ist ein grundsätzliches Menschenrecht und aus diesem Grund von besonderer Bedeutung und auch in unserem Ausschuss entsprechend zu unterstützen.

(B) Bildung ist die Basis für gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Demokratie, die wir alle in unseren Debatten um Good Governance auch in den Partnerländern der einen Welt fördern wollen, kann nur gelingen, wenn die Gesellschaften eine entsprechende Basis an Bildung mitbringen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Das ist die Voraussetzung für zivilgesellschaftliches Engagement, das wir in der Entwicklungszusammenarbeit brauchen. Sie ist, wie gesagt, die Basis für demokratische Strukturen und Entwicklungen.

Wir brauchen nicht nur in den Bundesländern bei uns zu Hause Bildungsgerechtigkeit und Bildungschancen, sondern müssen uns auch in der Entwicklungspolitik und der Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt dafür einsetzen. Wir müssen uns gemeinsam mit unseren Partnerländern dafür einsetzen. Deshalb freue ich mich, dass es Teil unseres Antrags ist, die Abschaffung von Schulgebühren und Lehrmittelkosten voranzubringen, wo dies noch nicht gelungen ist. Schulmittel müssen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Gebührenfreie Grundbildung von Kindern muss überall die Grundvoraussetzung für das Lernen sein.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Wenn wir das mit unseren Partnerländern erreichen wollen, bedeutet das im Übrigen auch, dass wir uns mit der Finanzausstattung der Haushalte unserer Partnerlän-

der auseinandersetzen müssen und ihnen dort Hilfestellung geben müssen, wo dies nötig ist. **(C)**

Wir haben in unserem Antrag – auch das finde ich besonders wichtig – auf die ILO-Kernarbeitsnormen Bezug genommen. Für den Bereich der Bildung bedeutet das ein weltweites Verbot von Kinderarbeit.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wer möchte, dass die 218 Millionen Kinder, die weltweit durch Kinderarbeit ausgebeutet werden, zur Schule gehen können, kann nicht umhin, sich für die Kernarbeitsnormen und das weltweite Verbot von Kinderarbeit einzusetzen.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Darüber hinaus gibt es gute Ansätze und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die für diese Kinder eine Brücke in das formale Bildungssystem darstellen und ihnen Chancen bieten. Ein Drittel der Kinder, die in Kinderarbeit ausgebeutet werden, leben in Indien. Es gibt inzwischen Projekte der Deutschen Welthungerhilfe, die sich gemeinsam mit indischen Partnerorganisationen bemühen, Kindern den Zugang zum formalen Bildungssystem zu ermöglichen, Brückenfunktionen zu nutzen sowie Eltern und die örtlichen Verwaltungen einzubeziehen, um einen Beitrag dazu zu leisten, diesen Kindern – den Ärmsten der Armen – Chancen zu bieten.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **(D)**

Wir haben in unseren Antrag einen Punkt aufgenommen, auf den ich besonders stolz bin. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einigen Schülern aus Hamburg meinen Dank aussprechen, die bei der Debatte über die globale Bildungskampagne vor dem Reichstagsgebäude nachdrücklich darum gebeten haben, in unseren Antrag aufzunehmen, dass auch Menschen mit Behinderungen in den Entwicklungsländern Chancen brauchen, am Bildungssystem teilzuhaben. Weit über 90 Prozent der Kinder mit Behinderung haben in Entwicklungsländern keine Chance, am Bildungsprozess teilzuhaben. Es ist gut, wenn wir uns dafür einsetzen, dies zu ändern.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Es passiert schon einiges in diesem Bereich. Auf bilateraler Ebene ist Deutschland im Bereich der Grundbildung mit 120 Millionen Euro, im Bereich der beruflichen Bildung mit knapp 80 Millionen Euro und im Bereich der Hochschulen, aber auch im Bereich der Bildungsmaßnahmen, die die Verbesserung der Qualität sowie die Lehrerausbildung und -fortbildung zum Ziel haben, mit 60 Millionen Euro engagiert. Es gibt zudem gute internationale Initiativen wie Education For All und Fast Track Initiative, die unterstützt gehören und deren Engagement bedeutend gestärkt werden muss. Dazu möchten wir insbesondere das BMZ mit unserem Antrag ermutigen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Dr. Bärbel Kofler

- (A) Die Gründe dafür sind klar. Noch immer sind 77 Millionen Kinder weltweit ohne jedweden Zugang zu Schulbildung. 774 Millionen Menschen weltweit sind Analphabeten. Nicht nur die Zahl derer, die in die Schule kommen, ist interessant, sondern auch die Zahl derer, die in der Schule bleiben. Die Verweildauer in der Schule ist von Bedeutung. Leider ist die Schulabbruchrate noch immer sehr hoch, insbesondere wenn es um den Schulbesuch von Mädchen geht. Der UNESCO-Weltbildungsbericht vom vergangenen Herbst spricht eine deutliche Sprache. Positiv sind die steigenden Einschulungsraten. Ich glaube, darüber freuen wir uns alle. Bedenklich ist, dass die Divergenz zwischen den Ländern mit steigenden, gleichbleibenden und manchmal auch mit schlechteren Einschulungsraten noch immer sehr groß ist. Fast die Hälfte der Kinder, die keinen Zugang zu Schulbildung haben, lebt in Subsahara-Afrika. Das sind knapp 40 Millionen. Allein diese Zahl macht deutlich, dass das Engagement für mehr Kinder, die in die Schule gehen, nicht nachlassen darf und sogar – auch und gerade mit finanziellen Mitteln – verstärkt werden muss, genauso wie das Engagement für mehr Qualität in der Ausbildung.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Wir brauchen mehr Lehrer, und zwar gut ausgebildete, Lehrer, die eine pädagogische Ausbildung absolviert haben. Es gibt Beispiele, die zeigen, wo sich Deutschland sehr gut engagiert. In Tadschikistan erhalten seit 2005 jedes Jahr 1 000 Lehrer im Rahmen eines Lehrerfortbildungsprogramms der GTZ eine Qualifikation für den Lehrerberuf. Das ist ein entscheidender Beitrag.

(B)

Einen entscheidenden Beitrag stellen manchmal auch ganz banale Dinge dar. Ich war vor wenigen Monaten im Ostkongo und konnte in einem Dorf, ungefähr zwei Stunden von Bukavu entfernt, lernen, was Qualität in der Bildung bedeutet. Dort ist vor einem halben Jahr das erste Mal eine Präsenzbibliothek errichtet worden. „Präsenzbibliothek“ ist sicherlich ein großes Wort. Schließlich handelt es sich nur um wenige gedruckte Bücher und Zeitschriften, die es plötzlich in diesem kongolesischen Dorf gab. Aber sogar das stellt einen riesigen Fortschritt in der Qualität der Bildung dar. Warum? Bis zu diesem Zeitpunkt haben nur 70 Prozent der Schüler die Abschlussprüfungen bestanden, weil sie bei diesen Prüfungen zum ersten Mal bedrucktes Papier, gedruckte Schrift sehen konnten. Mit dieser kleinen Maßnahme, also mit wenigen Büchern und gedruckten Materialien, wurde innerhalb kürzester Zeit die Abschlussrate um 20 Prozent erhöht. Wenn man in die Qualität der Bildung investiert – entweder in ganz kleine Maßnahmen oder fundamental in die Lehrerbildung –, tut man den jungen Menschen weltweit etwas sehr Gutes.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Wir haben uns in unserem Antrag im Wesentlichen auf drei Punkte konzentriert: die Förderung der Grundbildung, der beruflichen Bildung und der akademischen Bildung. Gerade Grundbildung und berufliche Bildung sind Bereiche, in denen die deutsche Entwicklungszu-

sammenarbeit eine große Expertise, große Kenntnisse hat. (C)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin, kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Bärbel Kofler (SPD):

Ich glaube, wir tun gut daran, auch in Zukunft das, was von unseren Partnerländern nachgefragt wird, aufzugreifen, und zwar aus den Gründen, die ich am Anfang angesprochen habe.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin!

Dr. Bärbel Kofler (SPD):

Bildung ist ein Menschenrecht, Bildung schafft gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Emanzipation, und Bildung steht damit auch in einer Tradition, die uns Sozialdemokraten sehr nahe ist, wenn ich etwa an Arbeiterbildung denke. Was bei uns gilt, gilt auch weltweit.

Danke.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Hellmut Königshaus spricht jetzt für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP – Zuruf von der CDU/CSU: Wenn er ordentlich ist, klatsche auch ich!)

(D)

Hellmut Königshaus (FDP):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In der Tat herrscht hier – die Kollegin Kofler hat das gesagt – über die Ziele beim Thema „Bildung in Entwicklungsländern“ weitestgehend Konsens. Wir alle wissen, dass Armut und Bildungsarmut in den Entwicklungsländern unmittelbar zusammenhängen, übrigens nicht nur dort, aber eben auch dort. Nur, wenn wir das hier gemeinsam feststellen – auch die Koalition hat das in ihrem Antrag sehr deutlich ausgeführt –, dann frage ich mich, warum Sie dann der Bundesregierung danken. Die Bundesregierung hat doch in diesem Bereich bisher wirklich versagt und ihn sträflich vernachlässigt.

(Dr. Karl Addicks [FDP]: Allerdings!)

Tatsache ist doch, dass die Förderung der Grundbildung in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

(Dr. Bärbel Kofler [SPD]: Das stimmt nicht! Sie ist verdoppelt worden!)

So wurden, um die genaue Zahl zu nennen, von insgesamt 4 877,573 Millionen Euro deutscher bilateraler Entwicklungshilfe im Jahr 2002 lediglich 77,227 Millionen Euro der Förderung von Grundbildung zugeschrieben. Das ist ein Anteil von 1,6 Prozent der ODA, während wir heute bei einem Anteil von nur noch 1,5 Prozent der ODA sind.

Hellmut Königshaus

- (A) (Zuruf von der CDU/CSU: Das liegt daran, dass wir einen Aufwuchs hatten! – Dr. Bärbel Kofler [SPD]: Das hat aber etwas damit zu tun, dass die ODA generell gestiegen ist!)

Die Bundesregierung hat diesen Bereich bisher sträflich vernachlässigt. Sie hat jetzt allerdings im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen, dass im Bereich der Bildung ein Aufwuchs vorgenommen wird, und zwar auf 148,50 Millionen Euro im Jahr 2009; aber die Größe des Grundbildungsbereichs – das ist das Entscheidende, über das wir uns hier unterhalten – ist daraus überhaupt nicht abzulesen. Deshalb müssen wir hier eine Klarstellung fordern. Wir als FDP fordern schon seit Jahren regelmäßig eine Aufstockung in diesem Bereich, in der Regel in der Größenordnung von 60 Millionen Euro. Das differiert je nach der Gesamtlage. Sie haben das leider immer abgelehnt. Vielleicht können wir uns diesmal darauf verständigen, dass wir in diesem Bereich vorangehen.

(Beifall bei der FDP – Dr. Karl Addicks [FDP]: Das wäre sehr wünschenswert!)

Die Koalition fasziniert zurzeit das Thema Bildung, nicht nur bei der Entwicklungszusammenarbeit, sondern auch hier in Deutschland.

(Zuruf von der CDU/CSU: Das ist auch gut so!)

Die Kanzlerin reist bekanntermaßen durch Deutschland und veranstaltet Bildungsgipfel.

- (B) (Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Gute Kanzlerin! – Ute Koczy [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Erst seit neuestem!)

Sie lenkt dadurch eigentlich davon ab, dass sie für diesen Bereich mitnichten zuständig ist. Es gibt in diesem Bereich keine Zuständigkeit, jedenfalls nicht im Bereich der Grundbildung. Deshalb ist das, was dort abläuft, weiter nichts als eine Farce.

(Beifall bei der FDP – Dr. Christian Ruck [CDU/CSU]: Das weise ich mit aller Empörung zurück!)

– Sie brauchen das nicht mit Empörung zurückzuweisen. Ich brauche nur Ihre Kanzlerin zu zitieren.

(Dr. Christian Ruck [CDU/CSU]: Das mache ich aber! Ich lasse mir von Ihnen nichts vorschreiben!)

Sie hat zum Beispiel dem Kollegen Tauss, der hier ähnlich wie Sie argumentiert hat, gesagt, sie wolle ihm mit Verlaub doch sagen, dass man ihm schließlich angeboten habe, wenn er sich für Schulpolitik interessiere, in den Landtag zu gehen, weil das nicht Sache des Bundestages sei. Sie hat auch gesagt, wer Leidenschaft für die Schulpolitik habe, der sei im Bundestag falsch aufgehoben. Wer sich als Kanzlerin um die Schulpolitik kümmert, die Ländersache ist, ist dort ebenfalls falsch aufgehoben.

(Beifall bei der FDP – Dr. Christian Ruck [CDU/CSU]: Das ist ein alter Hut! – Ute Koczy [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das war ein Fehler der Föderalismuskommission!)

- (C) Aber das ist nicht unser Thema heute; die Föderalismuskommission ist ein anderes Thema.

Die FDP kämpft seit Jahren für ein verstärktes Engagement im Bildungsbereich der Entwicklungsländer; denn Bildung ist ein essenzieller Bestandteil der nachhaltigen Entwicklung einer Gesellschaft. Laut OECD gibt es eine enge Beziehung zwischen den Ausgaben für weiterführende Schulen und für Schul- und Hochschulbildung und der Wirtschaftsentwicklung eines Landes. In den vergangenen 20 Jahren habe sich das am stärksten – so die OECD – in Argentinien, Chile und Jamaika gezeigt. Jamaika ist ohnehin ein gutes Stichwort für die Entwicklung.

(Heiterkeit)

Die Probleme in den Entwicklungsländern sind evident. Weltweit ist jedem siebten Menschen der Zugang zu grundlegender Schulbildung verwehrt. 85 Prozent der Schreib- und Leseunkundigen sowie derjenigen, die keine Möglichkeit haben, eine Ausbildung zu absolvieren, leben in Entwicklungsländern. Hier müssen wir ansetzen. Das bedeutet insbesondere: Wir müssen dafür Sorge tragen, dass nicht nur die Schule und der Lehrer da sind, sondern zum Beispiel auch das Lehrmaterial. Selbst daran fehlt es häufig.

Kollegin Kofler hat darauf hingewiesen, dass man Gebührenfreiheit braucht. Ich möchte erwidern: Das gilt auch bei uns zu Hause, in den Bundesländern.

(Dr. Bärbel Kofler [SPD]: Gebührenfreiheit in den Bundesländern, dafür ist die SPD immer!)

(D) Da müssen wir uns alle an die eigene Nase fassen.

(Hüseyin-Kenan Aydin [DIE LINKE]: Und die FDP in NRW ebenfalls!)

– Ich sage ja: Wir müssen uns alle an die eigene Nase fassen. Die Schulbuchfreiheit gibt es zum Beispiel in Berlin nicht, wo bekanntermaßen eine linke Partei in der Regierung vertreten ist.

(Dr. Karl Addicks [FDP]: Vor allem da! Fasst ihr euch mal an eure langen Nasen!)

Wir dürfen Forderungen nicht nur für die Entwicklungsländer erheben, sondern müssen sie genauso für unser eigenes Land erheben. Dafür wollen wir sorgen.

Eben ist von der Kollegin Kofler das Thema Kinderarbeit angesprochen worden; das ist mir wichtig; das ist in der Tat ein ganz wesentlicher Punkt. Niemand will Kinderarbeit. Aber wir müssen sehen, dass es Wechselwirkungen gibt. Als der Kollege Klimke und ich in Indien waren und dort speziell dieses Thema angesprochen haben, haben wir die Not von Eltern erlebt, die ihre Kinder nicht ernähren können und sie aus der Not heraus an andere abgegeben, mitunter sogar verkauft haben. Das kann nicht das Ziel sein.

Deshalb kommt es darauf an, dass wir vernünftige Modelle finden, die es den Eltern möglich machen, ihre Kinder großzuziehen und ihnen auch eine Schulbildung zu ermöglichen. Das ist wichtig. Es geht nicht an, grobschlüchtig, wie das in dem Antrag zum Teil geschieht,

Hellmut Königshaus

- (A) (Anette Hübinger [CDU/CSU]: Na, na, na! – Dr. Christian Ruck [CDU/CSU]: Schmarrn! – Dr. Bärbel Kofler [SPD]: Ein ganz differenzierter Antrag!)

Lösungen zu finden, die überall greifen sollen. Es gibt in den einzelnen Ländern sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Es kommt darauf an, dass wir diese unterschiedlichen Voraussetzungen beachten und entsprechende Lösungen finden.

Die Fokussierung auf dieses Thema ist wichtig. Wir unterstützen Sie in dieser Zielsetzung. – Frau Präsidentin, ich sehe das Blinken und komme auch zum Schluss.

Es ist wichtig, Lösungen zu finden. Wir sollten uns bemühen, die Probleme vor Ort jeweils differenziert zu betrachten, statt einfach alles über einen Kamm zu scheren und überall die gleichen Lösungen anzustreben.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit und Ihnen, Frau Präsidentin, für die Geduld.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Die Kollegin Anette Hübinger hören wir jetzt für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Anette Hübinger (CDU/CSU):

- (B) Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bildung ist in Deutschland ein zentrales Thema. Unsere Bundeskanzlerin beschreibt es sehr treffend, wenn sie sagt: Unser Land muss zur Bildungsrepublik Deutschland werden.

Was uns in Deutschland etwas wert ist, muss uns auch in den anderen Ländern dieser Welt recht sein. Daher gehört für die Unionsfraktion auch in unseren Partnerländern die Bildung der Menschen – neben Armutsbekämpfung und Bewahrung der Schöpfung – zu den Schlüsseln unseres entwicklungspolitischen Handelns.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Walter Riestler [SPD])

Erst wenn Menschen ihre Talente entfalten können und befähigt werden, selbstbestimmt ihr Leben in die Hand zu nehmen, werden wir einen nachhaltigen Erfolg unserer Entwicklungszusammenarbeit verzeichnen.

Dazu brauchen Menschen Bildung, die Wissen, Werte und Fähigkeiten vermittelt. Sie brauchen darüber hinaus eine Bildungsstruktur, die ihre Bedürfnisse und Lebensumstände berücksichtigt, Herr Kollege Königshaus.

Bildung muss für alle zugänglich sein.

(Beifall des Abg. Hellmut Königshaus [FDP])

Diese Aussage darf sich nicht nur auf eine Grundbildung beziehen, sondern muss alle Bereiche der Bildung, von der frühkindlichen Bildung bis zur Möglichkeit des lebenslangen Lernens, umfassen.

- (Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und des Abg. Hellmut Königshaus [FDP])

(C)

Eine Konzentration unserer Hilfen auf die Grundbildung allein würde bedeuten, die Tür nur einen Spaltbreit zu öffnen und die Chancen auf eine Entwicklung durch Bildung zu reduzieren. Genau das wollen wir als Koalitionsfraktion nicht. Deshalb haben wir in unserem heute zu diskutierenden Antrag einen breiteren Ansatz gewählt, der für die Bildungssituation in unseren Partnerländern zukunftsweisend sein wird.

Heute befasst sich in New York die UN-Vollversammlung unter anderem mit der bisherigen Umsetzung der acht Millenniumsentwicklungsziele. Grundbildung für alle Mädchen und Jungen ist das zweite der acht Ziele, die es bis 2015 weltweit umzusetzen gilt. Nach den bisherigen Bilanzen sind wir hierbei auf einem richtigen Weg. In acht der zehn dokumentierten Regionen ist nach Auskunft der UN dieses Ziel bereits zu 90 Prozent erfüllt. So besuchen heute 29 Millionen Kinder mehr eine Schule als noch 1999. Allerdings liegt die Einschulungsquote südlich und nördlich der Sahara noch weit unter der 90-Prozent-Marke. Auch kann uns die Zahl der Analphabeten auf dieser Welt nicht ruhen lassen.

Trotz guter Fortschritte bleibt noch viel zu tun. Die internationale Gebergemeinschaft steht ebenso wie Deutschland in der Pflicht, ihre Anstrengungen fortzusetzen und noch zu verstärken. In der schwerpunktmäßigen Zusammenarbeit mit unseren Partnern erreichte Bildung im Jahr 2007 einen Anteil von 5,84 Prozent; das waren rund 116 Millionen Euro. Das war mehr als geplant, aber der Betrag muss unseres Erachtens noch gesteigert werden.

(D)

(Beifall bei der CDU/CSU sowie des Abg. Walter Riestler [SPD])

Für den Bereich der Grundbildung verwendeten wir etwa ein Drittel des Geldes. Auch dieser Anteil müsste, Herr Kollege Königshaus, vergrößert werden.

Meine Damen und Herren, frühkindliche Bildung und Grundbildung sind der Schlüssel für jedes weitere Lernen. Dabei stellen wir fest, dass es immer noch eine ungleiche Verteilung des Angebots zwischen Stadt und ländlichem Raum gibt. Um hier stärker voranzukommen, brauchen wir mehr regionale und praxisorientierte Ansätze. Wir müssen uns stärker mit den Gegebenheiten vor Ort auseinandersetzen und im Dialog mit den Partnern neue Ansätze entwickeln, um Schulbesuche zu erleichtern. Ich denke da an die Abschaffung des Schulgeldes, das Bereitstellen von Lernmaterial und Anreizmodelle für Lehrer, eine Lehrtätigkeit im ländlichen Raum aufzunehmen, aber auch an so einfache Dinge wie die Anpassung der Ferien an den landwirtschaftlichen Kalender – oft werden die Kinder zur Hilfe bei der Ernte benötigt – oder die Einführung von Schulspeisung.

So hat beispielsweise in Kolumbien, im Süden von Bogota, das Kolpingwerk Kolumbiens gemeinsam mit dem kolumbianischen Institut für Familie und Wohlfahrt 15 Schulkantinen eingerichtet. Die Betreuung und das Essen in den Kantinen haben dazu beigetragen, dass die

Anette Hübinger

- (A) Kinder heute viel regelmäßiger zur Schule gehen und sich auch Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen zum Schulbesuch angemeldet haben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD sowie des Abg. Dr. Christian Ruck [CDU/CSU])

Dies ist ein gutes Beispiel dafür, wie pragmatische Ansätze die allgemeine Lebenssituation von Kindern erheblich verbessern können und darüber hinaus ihre Bildungschancen erhöhen.

Um das Bildungsdefizit in unseren Partnerländern zu beseitigen, reicht die Steigerung der Schulbesuchsrate allein nicht aus. Die Qualität des Schulabschlusses muss auch zu einer Weiterbildung befähigen. Eltern müssen erkennen, dass Kinder einen nachhaltigen Nutzen aus ihrem Schulbesuch haben, dass Kinder nach der Grundbildung lesen, schreiben und rechnen können. Dies ist oft nicht der Fall. Hierzu ist neben stimmigen Lehrplänen gut ausgebildetes Lehrpersonal in genügendem Ausmaß eine entscheidende Komponente, damit Quantität und Qualität ineinander greifen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Neben den Einschulungsraten sollten wir verstärkt auf die Abschlussraten achten. In den ärmsten Ländern bricht jedes vierte Kind die Grundschule vorzeitig und ohne Abschluss ab, und für Millionen von Grundschulabsolventen steht kein weiterführendes System zur Verfügung. Deshalb ist es genauso wichtig, angepasste und leistungsfähige Sekundarschulbereiche insbesondere im ländlichen Raum zu installieren. Hilfreich kann hier sicherlich auch die Möglichkeit des E-Learning sein.

(B)

Mit dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung sollen die jungen Menschen für ein eigenverantwortliches Leben befähigt sein und die Qualifikation für eine weiterführende technische oder akademische Ausbildung erhalten haben; denn wie bei uns in Deutschland ist der Mangel an ausgebildeten Fachkräften im Produktions- und Dienstleistungsbereich auch in Entwicklungsländern ein immer größer werdendes Problem.

Wir verfügen über ein hervorragendes Know-how im Bereich der Berufs-, Weiter- und Hochschulbildung. Genau hier lag in der Vergangenheit auch der Fokus unserer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Unsere Partner sprechen uns immer wieder darauf an, unser Engagement in der Berufsausbildung zu verstärken, da sie erkannt haben, dass dies der beste Weg ist, bei der eigenen Industrialisierung voranzukommen und eine Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, die nötig ist, um in der globalisierten Welt bestehen zu können.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD sowie des Abg. Hellmut Königshaus [FDP])

Daher sollte dieser Schwerpunkt wie auch die Grundbildung weiter ausgebaut und verbessert werden. Eine Kooperation mit ansässigen Wirtschaftsunternehmen im Rahmen von Private-Public-Partnership-Projekten muss unseres Erachtens gefördert werden, wie zum Beispiel die Gründung einer Berufsakademie, die von in Südafrika ansässigen deutschen Unternehmen geplant ist. Die Bedeutung von Berufsausbildungsprogrammen spielt be-

sonders im nonformalen Sektor eine große Rolle. Für junge Menschen, denen es nicht möglich war, am formalen Bildungssystem teilzunehmen, ist solch eine Ausbildung oft die einzige Möglichkeit, eine Qualifikation zu erhalten. (C)

Meine Damen und Herren, als letzten Punkt möchte ich noch auf die Zusammenarbeit im Hochschul- und Wissenschaftsbereich, der auch in den Entwicklungsländern aufgrund der Globalisierung einen immer höheren Stellenwert erhält, eingehen.

Im Rahmen der Internationalisierungsstrategie werden wir unter der Federführung von Bundesforschungsministerin Annette Schavan Ansätze entwickeln, um in unseren Partnerländern moderne Hochschulbildungs-, Forschungs- und Innovationssysteme zu stärken bzw. zu entwickeln. Dabei werden wir entwicklungspolitische Instrumente mit wissenschaftlich-technischen abstimmen. Durch eine Stärkung der Hochschul- und Forschungsstrukturen wollen wir auch einer Abwanderung von Eliten aus Entwicklungsländern vorbeugen. Gut ausgebildete Fachkräfte sind für die Entwicklung in diesen Ländern unverzichtbar.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich auf das Engagement unserer Bundesregierung hinweisen, einen internationalen Verhaltenskodex herbeizuführen, der das Abwerben von Lehrern verhindern soll.

Bei der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Bildung sollten wir aber auch verstärkt die Potenziale der deutschen Auslandsschulen, der Goethe-Institute oder auch der Auslandsvertretungen unserer Stiftungen nutzen und sie zur Stärkung der Bildungssysteme unserer Partner einsetzen. (D)

Bildung ist die Chance auf Entwicklung. Diese Chance wollen wir unseren Partnerländern nicht vorenthalten. Der Antrag der Koalitionsfraktionen unterstreicht diesen Ansatz. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Für die Fraktion Die Linke spricht jetzt Hüseyin-Kenan Aydin.

(Beifall bei der LINKEN)

Hüseyin-Kenan Aydin (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Bildung ist ein Grundrecht. Art. 26 der UN-Menschenrechtscharta schreibt dieses Grundrecht auch fest. Hier wird klargestellt, dass jeder das Recht auf unentgeltliche Grundbildung hat.

Auch das zweite der Millenniumsentwicklungsziele fordert: Primarausbildung für alle. Die Regierungen haben sich in Dakar im Jahr 2000 darüber verständigt, eine obligatorische, gebührenfreie und vor allem qualitativ gute Grundbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015 sicherzustellen. Daher ist auch Frau Merkel darauf verpflichtet. Damit haben alle Regierungen erkannt, dass

Hüseyin-Kenan Aydin

- (A) der beste Beitrag zur Entwicklung armer Länder eine breit angelegte Initiative zur Verbesserung der Grundbildung ist. So weit scheinen sich alle auf dieser Welt einig zu sein, auch hier in diesem Hause.

Die Globale Bildungskampagne stellte fest: Wenn Mädchen in den armen Ländern nur ein Jahr länger zur Schule gingen, würde ihr zukünftiges Einkommen um bis zu 20 Prozent höher liegen. Das käme auch der Entwicklung regionaler, wie aber auch nationaler Märkte zugute, da die Kaufkraft damit höher liegen würde. Wenn alle Kinder eine Grundschule besuchen könnten, hätten wir 700 000 HIV-Infektionen pro Jahr weniger, da Bildung auch zur Aufklärung beiträgt.

Dennoch gehört der Sektor Grundbildung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu einem der am stärksten vernachlässigten Sektoren in den letzten Jahren. Da hat Herr Königshaus vollkommen recht. Deshalb muss mehr in Grundbildung investiert anstatt gestrichen werden, auch wenn die Geberländer ihre Zusammenarbeit harmonisieren.

(Beifall bei der LINKEN)

Denn weltweit sieht die Bildungssituation immer noch alles andere als befriedigend aus. 780 Millionen Erwachsene können weder lesen noch schreiben. Mindestens 72 Millionen Kinder haben keine Möglichkeit, zur Schule zu gehen. Die Mehrheit von ihnen sind Mädchen. Allein in Afrika haben 34 Prozent der Kinder keine Möglichkeit, die Grundschule zu besuchen. Die Schulabschlussraten liegen in vielen Ländern bei unter 30 Prozent, weil man leider nur auf Quantität anstatt auf Qualität setzt. Qualität hat mit finanziellen Mitteln, mit personellen Ressourcen und mit der Ausstattung von Schulen zu tun.

- (B)

Diesen Zahlen zum Trotz: Für das Jahr 2009 ist weiterhin ein Anteil von nur 120 Millionen Euro für Grundbildung vorgesehen. Berechtigterweise hat der internationale Bildungsbericht 2008 der Kanzlerin das Zeugnis „ausreichend“ ausgestellt.

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Was?)

Durchgefallen ist die Bundesrepublik Deutschland vermutlich nur deswegen nicht, um ein Sitzenbleiben zu vermeiden.

(Dr. Christian Ruck [CDU/CSU]: Absoluter Quatsch!)

Unter den Geberländern belegt Deutschland nur den 14. Platz. Dieses Versprechen haben Sie gebrochen, vor allem Frau Merkel als Kanzlerin, die sich diesen Millenniumszielen ebenfalls verpflichtet hat.

Daher liegt Ihnen heute ein Antrag von uns vor, der Sie noch einmal an dieses Versprechen erinnert und die Einhaltung endlich einfordert. Auch die Regierungsfractionen haben einen Antrag vorgelegt, in dem richtige Feststellungen getroffen werden

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Na also! Geht doch!)

- (C) aber sonst nichts. Denn am Ende haben Sie Angst vor der eigenen Courage bekommen. Sie beenden Ihren Antrag mit Floskeln. Sie möchten weiter reden; wir wollen allerdings handeln.

(Beifall bei der LINKEN – Zurufe von der CDU/CSU und der SPD)

Mit Schönreden ist keinem Kind in Afrika geholfen.

Um den entsprechenden Anteil an den von der EU angesetzten 4,3 Milliarden Euro beizutragen, müsste Deutschland seinen für Bildung vorgesehenen Betrag auf 913 Millionen Euro erhöhen. Davon sind Sie noch meilenweit entfernt.

Wie sieht die Wirklichkeit aus? Afghanistan hat mit 72 Prozent die höchste Analphabetenrate weltweit – und das nach fast sieben Jahren des sogenannten Wiederaufbaus.

Dennoch ist der Schwerpunkt in Afghanistan auch 2009 beileibe nicht Grundbildung. Der Großteil des Geldes für den zivilen Aufbau geht an den Sektor Gestaltungsspielraum. Hierunter soll auch die Demokratisierung fallen. Doch wie wollen Sie ein Land, das von Hungerkrisen bedroht ist, das sich im Krieg befindet und in dem 70 Prozent Analphabeten leben, demokratisieren? Können Sie mir das verraten?

Stimmen Sie nicht auch mit mir darin überein, dass dazu vor allem Bildung notwendig ist? Stattdessen werden weiter über 500 Millionen Euro für Kriegseinsätze in Afghanistan eingesetzt.

- (D) Ich fordere Sie auf: Beenden Sie diese Einsätze! Mit diesen eingesparten 500 bis 600 Millionen Euro könnte man in Afghanistan einen besseren Aufbau durch Bildung und damit auch Demokratisierung vorantreiben. Deshalb bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Mir liegen noch zwei Anmeldungen für Zwischenfragen vor. Sollen dies nun Kurzinterventionen werden? – Dann machen Sie eine Kurzintervention, Herr Raabe.

Dr. Sascha Raabe (SPD):

Herr Aydin, wir hatten gerade diese Woche auf Einladung von Frau Staatssekretärin Kortmann einen afghanischen Abgeordneten als Gast. Er hat uns berichtet, dass im Süden des Landes, wo Schulen aufgebaut werden, diese Schulen von den Taliban sofort niedergebrannt und zerstört werden. Er hat uns eindringlich gebeten, militärischen Schutz zu geben. Er hat nämlich gesagt, dass es gar keinen Sinn macht, Schulen zu bauen, wenn wir nicht gleichzeitig durch Militär dafür sorgen, dass diese Schulen stehen bleiben. Ich finde, das sollten Sie bedenken.

Man leistet in Afghanistan viel für die Bildung, wenn man nicht nur Schulen baut, sondern auch dafür sorgt, dass diese Schulen stehen bleiben. Sie unterstützen allerdings indirekt diejenigen, die diese Schulen zerstören,

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Richtig!)

Dr. Sascha Raabe

- (A) und insofern setzen Sie sich dort weniger für Bildung ein als wir.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Nun haben Sie, Frau Pfeiffer, das Wort.

Sibylle Pfeiffer (CDU/CSU):

Herr Kollege Aydin, ich kann mich eigentlich dem anschließen, was der Kollege Raabe gesagt hat. Ich rate Ihnen dringendst, sich einmal nach Afghanistan zu begeben. Schauen Sie sich dort eine Schuleröffnung an; das habe ich gemacht. Wir haben zusammen mit dem Staatssekretär Kossendey eine Schule für 1 500 Kinder eröffnet. Davon waren mehr als die Hälfte Mädchen. Das ist also an sich schon eine tolle Schule.

Das, lieber Kollege Aydin, konnten wir nur machen, weil sowohl die afghanischen als auch die deutschen Sicherheitskräfte nicht uns bewachten, sondern die Schuleröffnung an sich. Dies bestätigt genau das, was wir sagen, dass nämlich dieses Land nur dann eine Zukunft hat, wenn wir dem Umstand Rechnung tragen, dass Entwicklung nur möglich ist, wenn die Sicherheit gewährleistet ist. Wenn wir nicht sichern, können wir nicht aufbauen. Die Reihenfolge, die Sie vorschlagen, lieber Kollege, ist meines Erachtens also völlig falsch.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD und der FDP)

- (B) **Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:**

Herr Aydin, zur Antwort, bitte.

Hüseyin-Kenan Aydin (DIE LINKE):

Lieber Kollege Raabe, liebe Kollegin Pfeiffer, ich habe bereits in meiner Rede darauf hingewiesen, dass der sogenannte Aufbau mit militärischen Hilfen seit sieben Jahren andauert, und seit sieben Jahren ist kein Fortschritt zu erkennen.

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Völlig falsch!)

Sieben Jahre lang ist es nicht gelungen, die Taliban mit den Mitteln des Krieges zu bekämpfen.

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Sie sollten mal hinfahren, Herr Kollege! Machen Sie das doch mal!)

Die Taliban werden auch in weiteren sieben Jahren mit Kriegsmitteln nicht bekämpft werden können.

(Hartwig Fischer [Göttingen] [CDU/CSU]: Also, die Menschen krepieren lassen, das ist eure Alternative!)

Das sollten Sie endlich begreifen. Deshalb fordere ich Sie noch einmal auf: Beenden Sie den Kriegseinsatz in Afghanistan!

(Dr. Sascha Raabe [SPD]: Zynisch!)

Bereiten Sie das mit einer vernünftigen Exit-Strategie vor. Lassen Sie Afghanen Afghanistan in die Hand nehmen, und lassen Sie sie uns mit unseren Mitteln dabei

- unterstützen, dass das Land vernünftig aufgebaut wird; das geht nicht mit einem Kriegseinsatz. (C)

(Beifall bei der LINKEN – Dr. Sascha Raabe [SPD]: Sie opfern die Schüler und die Frauen! Das ist zynisch – Hartwig Fischer [Göttingen] [CDU/CSU]: Dann gibt es Schlachtfest! – Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Hinfahren und anschauen, Kollege! – Christel Riemann-Hanewinkel [SPD]: Er lässt den Krieg gegen Kinder und Frauen zu!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Die Kollegin Ute Koczy hat jetzt das Wort für Bündnis 90/Die Grünen.

Ute Koczy (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! So wichtig das Thema Afghanistan auch ist: Ich möchte mich zum Thema Bildung äußern; denn das steht heute Abend im Mittelpunkt. Ich möchte zunächst – wie alle anderen auch; da sind wir uns zum Glück einig – darauf hinweisen, dass Bildung ein Schlüsselement für die Weiterentwicklung und die Beseitigung von Armut ist.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU und der SPD)

Wer über eine gute Bildung verfügt, hat einfach mehr Chancen, am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dass das inzwischen Konsens ist und auch wieder stärker in den Mittelpunkt gerückt wird, ist, denke ich, ein gutes Zeichen. Wir wissen auch – das zeigen die Studien –, dass dadurch die Wahrscheinlichkeit geringer wird, dass sich Menschen mit HIV infizieren; denn wenn eine Person entsprechend gebildet ist, dann weiß sie damit umzugehen. Bildung führt also in der Gesundheit und auch in anderen Bereichen zu Fortschritten. Das gilt ebenfalls für die Mütter- und Kindersterblichkeitsrate. Bildung bewirkt, dass die hohe Rate sinkt. An dieser Stelle wird der klassische Zusammenhang deutlich: In dem Augenblick, in dem man bei Bildung ansetzt, werden auch in anderen Schlüsselbereichen der Entwicklungspolitik Erfolge erreicht.

Angesichts dessen ist es gut, dass die Weltgemeinschaft inzwischen darauf hingewiesen hat, dass die Grundschulbildung für alle Kinder bis 2015 ein zentrales Millenniumsentwicklungsziel ist. Es gibt gemeinsame Anstrengungen, und es gibt auch Erfolge. Es gibt vor allem in der Subsahara hohe Steigerungsraten bei der Einschulungsquote. Sie stieg dort im Zeitraum von 1999 bis 2005 von 57 Prozent auf 70 Prozent. Dies zeigt, dass mit den Millennium Development Goals eine positive Entwicklung erreicht worden ist. Das ist Ansporn genug, sich noch stärker dafür einzusetzen, dass die 70 Millionen Kinder, die noch keine Schulbildung haben, diese auch noch erhalten.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der CDU/CSU, der SPD und der FDP)

Deutschland sollte sich überlegen, wie es sich in diesem Bereich stärker engagieren kann. Wir haben mit

(D)

Ute Koczy

- (A) Aufmerksamkeit gelesen, was die Koalition, aber auch die Linke geschrieben hat: Im Jahr 2005 landete Deutschland mit seinen Beiträgen zur Grundbildung in der Entwicklungszusammenarbeit auf Platz 16 der 22 Hauptgeberländer der OECD. Das ist natürlich keine Erfolgsgeschichte. Es zeigt vielmehr, wie stark man dies vernachlässigt hat. Deswegen ist es sehr wichtig und zu begrüßen, dass die Ausgaben im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2009 verdoppelt werden sollen. Aber ich füge hinzu: Das ist nicht ausreichend, um das Ziel tatsächlich zu erreichen. Ich hätte mir auch gewünscht, dass die Beiträge für die Fast-Track-Initiative der Weltbank höher ausgefallen wären; denn diese Initiative scheint ein ganz guter Ansatz zu sein, um die Eigenverantwortung in den Partnerländern beim Thema Bildung zu stärken. Frau Kollegin Kofler hat darauf schon hingewiesen.

Zu den Anträgen folgende Bemerkungen: Der Antrag der Koalitionsfraktionen beschreibt den gesamten Bereich „Bildung in der Entwicklungspolitik“. Neben der Grundbildung nennen Sie einige weitere wichtige Handlungsfelder wie zum Beispiel weiterführende Bildung, Berufsschulbildung und Ausbildung in fragilen Staaten. Es lässt sich allerdings im Forderungsteil nicht immer nachvollziehen, worin denn der optimale deutsche Beitrag liegen soll. Das heißt, viele der Forderungen sind richtig, aber sie sind zu unkonkret. Beispiel: Eine Ihrer Forderungen ist, sich dafür einzusetzen, die Fast-Track-Initiative der Weltbank ihrer Bedeutung nach angemessen finanziell auszustatten. Die Frage ist aber: Was ist „angemessen“? Da hätten wir uns natürlich gewünscht, dass man hier klare Zahlen auf den Tisch legt. Wir von der Opposition weisen Sie gerne darauf hin, dass Sie an dieser Stelle ein bisschen unkonkret geblieben sind.

(B)

Wer mehr Priorität für die Grundschulbildung einfordert, muss aber auch die starke Diskrepanz bei den Ausgaben für den Schwerpunkt Bildung und den Ausgaben für die Hochschulkooperation mit den Entwicklungsländern ansprechen. Da stellen sich schon die Fragen: Wie viele Universitäten gibt es denn in Afrika? Wie werden diese unterstützt? Besteht da nicht ein schwarzes Loch, weil wir viel zu wenig Aufmerksamkeit darauf gerichtet haben, sodass wir an einer Veränderung arbeiten müssen?

Spannend wird es auch, wenn Sie von den komparativen Vorteilen Deutschlands bei der Konzeption von Bildungssystemen sprechen. Da hätte mich schon interessiert, wo Sie diese sehen, und vor allen Dingen, wie diese in Entwicklungsländer eingebracht werden können.

Grundsätzlich frage ich mich, wie die Bundesregierung all die verschiedenen Bildungsbereiche, die Sie ansprechen und die ich auch für wichtig halte, mit einem Budget von knapp 150 Millionen Euro für 2009 tatsächlich bewältigen will. Es reicht eben nicht aus, nur den Bogen zu spannen und ein Kessel Buntes zusammenzufügen, ohne zu präzisieren, wohin man will. Deswegen werden wir uns bei diesem Antrag enthalten.

Das gleiche Votum gilt auch für den Antrag der Kolleginnen und Kollegen der Linksfraktion. Dieser Antrag

ist aufgrund der knapp gehaltenen und guten Analyse der aktuellen Situation lesenswert. Aber wir sind nicht Ihrer Auffassung, dass die Studienplatzkosten ausländischer Studierender in Deutschland nicht auf die ODA-Quote angerechnet werden sollen. Das hätte andere Förderungsinstrumente zur Folge. Wir sind daher der Auffassung, dass Sie da und in weiteren Punkten nicht die richtigen Schlussfolgerungen gezogen haben. Deswegen enthalten wir uns bei Ihrem Antrag. (C)

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD – Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: In Teilbereichen kann man ihr wirklich zustimmen!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Die Kollegin Christel Riemann-Hanewinkel spricht jetzt für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Christel Riemann-Hanewinkel (SPD):

Meine Damen und Herren auf den Rängen im Parlament zu dieser etwas vorgerückten Stunde! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Weltweit verbringen Frauen wesentlich mehr Zeit als Männer mit Erwerbs- und Hausarbeit. Frauen erhalten für diese Arbeiten weniger, geben aber mehr Geld für die Ernährung und die Gesunderhaltung ihrer Familien aus. Frauen investieren ihr Geld eher in die Bildung ihrer Kinder, als Männer dies tun. Frauen könnten, wenn wir ihnen die Möglichkeit geben, wesentlich mehr zum wirtschaftlichen Wachstum ihrer Länder beitragen. Aber 60 Prozent der Frauen weltweit sind Analphabetinnen. Es sind zuerst die Mädchen, die aus der Schule genommen werden, wenn Eltern das Geld für Schuluniform, Schulgeld oder Lehrmittel fehlt. Mädchen müssen die Schule verlassen, weil ihre Arbeitskraft gebraucht wird, und Mädchen werden viel zu jung verheiratet, statt sie lernen zu lassen. (D)

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Mädchen, die die Schule besuchten, werden zu Frauen und Müttern, die für sich und ihre Kinder besser sorgen, weil sie nämlich durch das Lernen etwas über ihren Körper erfahren haben. Dadurch verringert sich ihr Risiko, bei der Geburt ihrer Kinder zu sterben. Durch die Bildung ernähren sie sich gesünder und achten auf medizinische Versorgung für ihre Kinder. Die Sterblichkeitsrate ihrer Kinder ist nur halb so hoch wie bei Müttern ohne Schulbildung.

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Genau so ist es!)

73 Prozent der Kinder, deren Mütter die Schule besucht haben, werden in die Schule geschickt. Bei Müttern ohne Schulbildung dürfen dagegen nur 51 Prozent der Kinder in die Schule gehen, und das sind dann meistens die Jungen.

(Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Dramatisch genug!)

Christel Riemann-Hanewinkel

- (A) Frauen mit Schulbildung sind in der Lage, sich sowohl um ihre eigenen Rechte als auch um die Rechte ihrer Kinder besser zu kümmern.

Meine Damen und Herren, diese wenigen Beispiele machen deutlich, dass Bildung weit mehr ist als bloße Wissensanhäufung. Bildung hat insofern eine hohe Rendite: Jeder Euro, der investiert wird, hat eine Rendite von mindestens 50 Euro. Bildung ist emotionale, kognitive und gesundheitliche Bildung. Fehlende Bildung von Mädchen und Frauen hat auch Auswirkungen auf die Jungen und auf die Männer und damit auf die Entwicklungschancen einer ganzen Gesellschaft.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle von einem Projekt berichten, das ich in Äthiopien kennengelernt habe. Die Kindernothilfe, ein evangelischer Verein aus Duisburg, initiiert dort Selbsthilfegruppen. Angesprochen werden die ärmsten unter den armen Frauen. Allein schon, dass andere Menschen sie als so wertvoll erachten, dass sie angesprochen werden, dass ihre Bedürfnisse und Nöte in den Mittelpunkt rücken, stärkt und bildet ihre Persönlichkeit. Sie erleben sich erstmalig als Menschen, die Rechte haben. Sie machen die Erfahrung, dass Menschenrechte unabhängig von Armut oder Reichtum, unabhängig von Bildung, unabhängig vom Geschlecht, also auch für die Frauen, gelten. Ein Satz, den wir immer wieder gern wiederholen, ist, dass Menschenrechte unteilbar sind. Diese Frauen erleben es ganz praktisch.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie des Abg. Thilo Hoppe [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] – Sibylle Pfeiffer [CDU/CSU]: Frauenrechte sind Menschenrechte!)

(B)

Diese Frauen erhalten Beratung und Unterstützung dabei, gemeinsam von ihrem wirklich minimalen Besitz einen winzigen Bruchteil zu sparen. Gemeinsam entscheiden sie auch, was mit dem Geld geschehen soll, was für sie wichtig ist, nicht, was für die wichtig ist, die sie dazu anleiten. Jede Einzelne kann aus dem großen Topf einen Kredit bekommen. Existenzgründungen werden möglich. Sie können besser für ihre Familien sorgen; denn sie bestimmen über den Einsatz der Gelder. Sie verfügen über Wissen und Mittel, und sie treffen – oft erstmalig – eigenständige Entscheidungen.

Durch diese Erfahrungen geschieht Bewusstseinsbildung. Die Frauen erkennen, dass sie ihr Leben und das Leben ihrer Kinder selbst in die Hand nehmen können. Sie wissen, dass sie sich gemeinsam gegen die Tradition der Genitalverstümmelung zur Wehr setzen müssen, und sie haben es geschafft – auch wieder gemeinsam –, ihre Töchter, ihre Kinder vor dieser Form der Gewalt zu bewahren. Sie erfahren auch, dass Schulausbildung dabei hilft, eine Lebensperspektive zu entwickeln und den Weg aus der Armut zu finden.

Diese Erfahrung, für sich selbst etwas bewirken zu können, für eigene Belange und Rechte gemeinsam einzutreten, geben die Frauen an ihre Kinder weiter. Das ist eine ganz andere Art von Bildung. Hier kann Demokratiebildung entstehen und wachsen.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin, Sie müssen bitte zum Schluss kommen.

(C)

Christel Riemann-Hanewinkel (SPD):

Ja. – Wenn wir Mädchen und Frauen Bildung ermöglichen, wenn die Frauen die gleichen Chancen erhalten wie die Männer, dann kann Zukunftsbildung stattfinden. Wir haben das in unserem Antrag in mehreren Punkten deutlich beschrieben. Wenn wir die Frauen in ihrem Engagement unterstützen, werden wir auch den Millenniumszielen näherkommen. Deshalb bitte ich Sie, unserem Antrag unbedingt zuzustimmen, den Frauen zuliebe.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf Drucksache 16/10360. Der Ausschuss empfiehlt unter Nr. 1 seiner Beschlussempfehlung die Annahme des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Drucksache 16/9424 mit dem Titel „Förderung von Bildung und Ausbildung – Entwicklungspolitischen Schlüsselsektor konsequent ausbauen“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung bei Zustimmung durch die Koalition, Gegenstimmen von FDP und Linke sowie Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

(D)

Unter Nr. 2 empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung des Antrags der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/8812 mit dem Titel „Entwicklung braucht Bildung – Den deutschen Beitrag erhöhen“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Diese Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen von Koalition und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Jetzt rufe ich den Tagesordnungspunkt 12 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Keine Lobbyisten in den Ministerien

– Drucksache 16/9484 –

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Haushaltsausschuss

Es ist verabredet, hierzu eine halbe Stunde zu debattieren, wobei Die Linke fünf Minuten erhalten soll. – Dazu sehe ich keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Zu Beginn der Debatte gebe ich das Wort dem Kollegen Roland Claus für Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

(A) Roland Claus (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Allein der Titel unseres Antrages erklärt unser Anliegen: „Keine Lobbyisten in den Ministerien“. Gemeint sind etwa 100 Vertreter der privaten Wirtschaft, der Banken und von Wirtschaftsverbänden, die zeitweilig in den Bundesministerien arbeiten, aber auf den Gehaltslisten von Unternehmen stehen.

Wir führen darüber seit etwa zwei Jahren im Bundestag eine Debatte. Es gab Anfragen aller drei Oppositionsfractionen und Medienrecherchen. Eine fraktionslose Abgeordnete hat diese Frage schon 2003 gestellt. Deshalb hat sich der Haushaltsausschuss des Bundestages mit dem Sachverhalt beschäftigt. Der Bundesrechnungshof hat einen sehr eindringlichen Bericht verfasst, aus dem ich einen Satz zitieren möchte:

Das Risiko von Interessenkonflikten besteht allerdings in erster Linie bei Beschäftigten von Einzelunternehmen und Verbänden, die naturgemäß eigene, häufig gewinnorientierte Interessen verfolgen.

Genau dort liegt der Kern des Problems. Während die Bundesregierung, nicht zuletzt per Amtseid, dem Gemeinwohl verpflichtet ist, sind Vertreter einer Bank selbstverständlich in erster Linie dem Gewinninteresse der Bank verpflichtet. Wer diesen Interessenkonflikt gering schätzt oder gar aus der Welt räumen will, der ist schlicht und einfach naiv.

(Beifall bei der LINKEN)

(B) Nun sind diese Verbände nicht etwa ausgewogen vertreten. Man könnte denken, die Bundesregierung schaut sich die ganze Zivilgesellschaft an und bildet sie entsprechend ab: vom Arbeitslosenverband über Gewerkschaften bis zum Bundesverband privater Banken. Aber Fehl-anzeige! Es ist schön einseitig. Ich will Ihnen nicht alle hundert Namen vorlesen, aber Beispiele: Bayer AG, BASF, Eon, PricewaterhouseCoopers, Kreditanstalt für Wiederaufbau – an mehreren Stellen vertreten –, Daimler, Dresdner Bank. Das ist schon ein relativ einseitiges Bild.

(Michael Kauch [FDP]: Verdi wurde vergessen!)

Der Haushaltsausschuss hat deshalb im Juni einen Beschluss gefasst, und zwar einstimmig, und gesagt: Wir brauchen klarere Regelungen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung erklärt hat, sie wolle dazu ebenfalls einen Beschluss fassen. Das hat sie im Juni auch gemacht. In wesentlichen Punkten aber ist sie nicht den Vorgaben des Haushaltsausschusses gefolgt, was dazu führte, dass der haushaltspolitische Sprecher der Union im Ausschuss wirklich im Quadrat gesprungen ist, nicht etwa, weil er sich gefreut hat, sondern weil er sich geärgert hat. Jetzt spricht die Bundesregierung schlicht von einem Austauschprogramm. Was wird denn dort ausgetauscht? Die Meinung der Bundesregierung gegen die Meinung der Deutschen Bank, oder was? Oder man verharmlost das und sagt: Die tun nichts. – Woher kenne ich den Spruch bloß? Wenn man einmal zusammenrechnet, was diese 100 Leute im Jahr verdie-

nen, dann kommen mindestens 10 Millionen Euro dabei heraus. Das ist ein Vielfaches dessen, was die Bundestagsparteien – außer der Linken – von der Allianz an Spenden bekommen; davon war schon die Rede. Deshalb haben wir unseren Antrag gestellt. **(C)**

Ich sage Ihnen noch etwas: Sie können nicht den ganzen Morgen in einer Debatte zubringen, in der Sie mehr Regulierung der internationalen Finanzmärkte fordern und verlangen, dass endlich Ordnung geschaffen wird – es sind viele harsche Worte gefallen –, und eine fortgesetzte Lobbyarbeit für Banken in den Bundesministerien dulden. Das passt nicht zusammen.

(Beifall bei der LINKEN)

Für uns ist eine Konsequenz, dass Lobbyisten nicht in den Ministerien beschäftigt sein sollten.

Im Übrigen hoffe ich, dass sich das Gerücht nicht bestätigt, wonach die Bundesregierung beabsichtigt, die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft, also den ostdeutschen Immobilienlogistiker, an Lone Star zu verkaufen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Antrag „Keine Lobbyisten in den Ministerien“.

Vielen Dank.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ralf Göbel hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

Ralf Göbel (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Frühsommer dieses Jahres haben wir schon einmal eine Debatte über die Mitarbeit von Externen in der Bundesverwaltung geführt. Grundlage und Anlass für die damalige Debatte war der Bericht des Bundesrechnungshofes, der einige kritische Anmerkungen zu Art und Umfang der Einbeziehung Externer in verschiedenen Bereichen der Bundesverwaltung gemacht hat. Der Zeitraum, der vom Rechnungshof untersucht wurde, reichte von 2004 bis 2006. **(D)**

Der Rechnungshof hat damit eine wichtige Diskussion angestoßen, die allerdings nicht neu ist. Es geht um die Frage, in welchem Umfang es öffentlichen Verwaltungen erlaubt ist, verwaltungsexterne Personen temporär mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu betrauen bzw. sie in Prozesse einzubinden. Das ist ein Thema, das in der wissenschaftlichen Diskussion schon sehr lange erörtert wird, und zwar – je nach Position des Betroffenen – mit verschiedenen Ergebnissen. Ich plädiere dafür, dieses Thema sehr differenziert zu betrachten. Pauschalierungen sind hier nicht geeignet, Alarmismus im Übrigen auch nicht.

Ein Personaltausch zwischen Wirtschaftsverbänden und Verwaltung ist nicht grundsätzlich verwerflich; denn er bietet die Möglichkeit, gegenseitig in die Strukturen und Prozesse Einblick zu nehmen und Erkenntnisse zu gewinnen, wie die andere Seite arbeitet und wie andere Verfahren laufen können. Es gibt sicherlich auch keine Einwände dagegen, Sachverstand zeitlich begrenzt ein-

Ralf Göbel

- (A) zubringen, insbesondere bei komplexen Materien. Ich glaube, das ist ein wesentlicher Schritt zu mehr Qualität gesetzlicher Regelungen. Es ist wesentlich besser, wenn Experten, die sich in diesen komplexen Materien auskennen, an diesen Vorhaben mitwirken,

(Roland Claus [DIE LINKE]: Das haben wir bei den Hedgefonds gesehen!)

als wenn sich die öffentliche Verwaltung alleine damit beschäftigt.

Es ist aber klar – das ist im Sommer dieses Jahres schon betont worden –, dass es keinen Einsatz von Externen geben darf, wenn es zu Interessenkollisionen kommt. Es ist klar, dass kein Einsatz stattfinden darf, wenn dadurch Wettbewerbsvorteile erzielt werden können. Auch ist klar, dass ein Einsatz nicht möglich ist, wenn dadurch das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit und die Gemeinwohlverpflichtung der öffentlichen Verwaltung infrage gestellt wird. Ebenfalls ist klargestellt worden, dass Transparenz gegeben sein muss.

Die Bundesregierung hat die Grundsätze, die nicht nur vom Haushaltsausschuss, sondern auch vom Innenausschuss aufgestellt worden sind, in eine Verwaltungsvorschrift umgesetzt, die Verbindlichkeit für alle Bundesministerien besitzt. Sie wurde am 18. Juni dieses Jahres im Kabinett beschlossen und am 25. Juli im *Bundesanzeiger* veröffentlicht. Meines Erachtens hat die Bundesregierung alles aufgegriffen, über das im Deutschen Bundestag zu diesem Thema diskutiert worden ist: Die Zulässigkeit und die Steuerung eines Einsatzes sind geregelt. Eine Risikoabschätzung ist vorzunehmen, und es ist eine Kontrolle durchzuführen. Entlohnung und Transparenz sind geregelt. Wir werden demnächst im Innenausschuss und im Haushaltsausschuss einen Bericht über den Einsatz Externer in der Bundesverwaltung bekommen, so wie es in der Verwaltungsvorschrift geregelt ist. Darüber hinaus ist ein Verhaltenskodex für diejenigen erstellt worden, die als Externe in der Bundesverwaltung arbeiten.

(B)

Insoweit halte ich den Antrag, über den wir heute diskutieren, für völlig überholt. Ich glaube auch, dass einige Formulierungen im Antrag etwas weit von der Wirklichkeit entfernt sind. In der Begründung lese ich:

Die Lobbyisten dürfen erst im geordneten parlamentarischen Verfahren ihre Vorstellungen öffentlich vortragen.

Das heißt ja, dass weder Gewerkschafter noch Unternehmensvertreter noch Verbände im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens mit den Ministeriumsvertretern reden dürfen. Mich würde einmal interessieren, wie die Praxis im Bundesland Berlin ist, ob sich die Senatoren der Linken auch dort ein Rede- und Kontaktverbot verordnen lassen, bevor sie einen Gesetzentwurf in das Berliner Abgeordnetenhaus einbringen.

(Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE]: Es ist doch ein Unterschied, ob sie mit ihnen reden oder die die Gesetze schreiben!)

Ich glaube, das, was hier gefordert wird, ist abenteuerlich.

Gewerkschaften werden im Übrigen ihre helle Freude daran haben, zu erfahren, dass die Sozialreferenten an den deutschen Auslandsvertretungen abgezogen werden müssen, weil die Linke das in ihrem Antrag genauso fordert wie den Abzug der Wirtschaftsvertreter, die in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. (C)

Zum Schluss komme ich auf die Antragsbegründung zu sprechen. Als Beamtenrechtler freut mich sehr, dass die Linke nun den in Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes verankerten Funktionsvorbehalt so hochhält und das Beamtentum preist. Ich muss allerdings sagen: Ich war dann auf Ihrer Homepage. Unter dem Stichwort „öffentlicher Dienst“ steht: Die Abschaffung des Berufsbeamtentums wird angestrebt.

(Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE]: Noch ist es ja da!)

Ich glaube, das zeigt, wie seriös dieser Antrag zu behandeln ist.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Jetzt hat Christian Ahrendt das Wort für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

Christian Ahrendt (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Claus, Sie haben bei Ihrer Aufzählung beispielsweise darauf verzichtet, zu erwähnen – es war in der Anfrage der FDP-Fraktion nachzulesen –, dass die IG Metall im Arbeitsministerium vertreten ist. Insofern sind die Lobbyinteressen gleichermaßen an vielen Stellen vertreten. (D)

Was wichtig ist – das sprachen Sie zu Recht an –: Es kann nicht sein, dass rund 108 Mitarbeiter im Zeitraum 2004 bis 2006 an Gesetzgebungsvorhaben mitgewirkt haben, ohne dass man es weiß. Es kann auch nicht richtig sein – diese Fälle hat der Rechnungshof dokumentiert –, dass Mitarbeiter, die von Unternehmen oder Verbänden bezahlt werden, an Gesetzesvorhaben mitgewirkt haben, die ihre Unternehmen oder Verbände betrafen. Das ist inakzeptabel – das steht außer Frage –, und zwar aus dem einfachen Grund: Ein Gesetzgebungsverfahren ist mit dem Anspruch verbunden, dass die Interessen gegeneinander abgewogen und dann im Sinne des Gemeinwohls gewichtet werden.

Allerdings findet Gesetzgebung nicht im Elfenbeinturm statt; sie muss sich letztendlich an der Lebenswirklichkeit orientieren. Sie haben die Finanzmarktkrise angesprochen. Ohne dass ich den Herrschaften im Finanzministerium zu nahe treten möchte: Ich glaube nicht, dass Sie ohne Spezialisten, die sich auf den internationalen Finanzmärkten auskennen, vernünftige Regularien entwickeln können,

(Roland Claus [DIE LINKE]: Die haben uns das doch eingebrockt, die Spezialisten!)

Christian Ahrendt

- (A) durch die man in der Lage ist, Krisen zukünftig zu vermeiden. Es ist sehr wohl wichtig, dass Spezialisten schon frühzeitig in Gesetzesinitiativen eingebunden werden, damit keine Gesetze entworfen werden, die an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen.

Das Problem bekommt man dadurch in den Griff – teilweise ist das schon umgesetzt –, dass man die Gesetze mit entsprechender Transparenz versieht. Das kann man beispielsweise dadurch erreichen, dass, wenn aufseiten der Ministerien Spezialisten mitgewirkt haben, in den Gesetzesvorlagen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Das hätte erstens den Vorteil, dass man im Initiativverfahren gar kein Interesse daran hat, Beeinflussungen vorzunehmen, weil man weiß, dass die Konkurrenz darauf sofort anspringen würde. Der zweite Vorteil wäre, dass man kompetentes Wissen frühzeitig einbinden könnte, um Gesetze nicht an der Wirklichkeit vorbeigehen zu lassen.

Der Vorschlag, den Sie mit Ihrem Antrag machen, nämlich hier ein Beschäftigungsverbot auszusprechen, bedeutete schlichtweg, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Er hat auch keine Grundlage im Grundgesetz. Wenn Sie den entsprechenden Art. 33 richtig lesen, dann werden Sie feststellen, dass der Gesetzgeber gesagt hat: In der Regel sollen im öffentlichen Dienst Beschäftigte an hoheitlichen Aufgaben mitwirken. Das heißt aber nicht: ausschließlich. Insofern hat schon der Grundgesetzgeber eine entsprechende Öffnung vorgenommen.

- (B) Es besteht kein Anlass, Ihrem Antrag zu folgen. Das meiste ist umgesetzt. Mehr Transparenz ist wünschenswert.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP sowie des Abg. Ralf Göbel [CDU/CSU])

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Der Kollege Peter Friedrich spricht jetzt für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Peter Friedrich (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben nicht nur im April, sondern auch im Juni dieses Jahres eine Debatte über das Verhältnis von Parlament, Regierung und Interessenvertretungen geführt. Als Ergebnis dieser Debatte möchte ich festhalten: Wir alle waren einvernehmlich der Überzeugung, dass Interessenvertretungen zu einer demokratischen Verfassung gehören und dass Interessenvertretung legitim ist, wenn sie keinen unzulässigen Einfluss auf staatliche Institutionen ausübt. Wir alle wissen: Es ist notwendig, dass in einem Gesetzgebungsverfahren alle Betroffenen angehört und all ihre Befürchtungen und Sorgen berücksichtigt werden. Gleichwohl stehen wir vor der Aufgabe, die Verhältnisse klarer zu regeln, und zwar nicht nur im konkreten Fall der Mitarbeit in einem Ministerium, sondern insgesamt.

(C) Aufgrund der unregelmäßigen Verhältnisse im Zusammenhang mit Lobbyismus bzw. Interessenvertretung könnte das Vertrauen in die Legitimität des Handelns von Parlament und Regierung infrage gestellt werden. Das gilt in besonderer Weise für die vorübergehende Mitarbeit von Personen in Bundesbehörden. Der Bundesrechnungshof hat hierzu einen Bericht vorgelegt – er wurde bereits angesprochen – und eine ganze Reihe von Hinweisen gegeben, die das Bundesinnenministerium in die entsprechende Dienstanweisung weitestgehend aufgenommen hat.

Herr Claus, gestatten Sie mir, auf Folgendes hinzuweisen: Ich habe den Bericht des Bundesrechnungshofes und den Bericht des Innenministeriums genau gelesen. Ich finde, dass Sie mit Ihrer Interpretation ein bisschen über das Ziel hinausgeschossen sind. Nicht alle 100 Lobbyisten, von denen Sie sprachen, gehörten deutschen Unternehmen an. Das betraf nur den kleinsten Teil von ihnen, genauer gesagt 16 Prozent, und auch diese 16 Prozent waren nicht per se an entsprechenden Stellen. Wir alle kennen solche Beispiele und sind darüber besorgt. Deswegen müssen wir hier etwas tun. In manchen Unternehmen – es kam der Zwischenruf „Fraport!“; ein anderes Beispiel ist die Telekom – kam es in der Vergangenheit zu Fehlentwicklungen, die wir beenden müssen. Wenn wir den Inhalt der Vorlage der Bundesregierung umsetzen, können sie aus unserer Sicht weitgehend beendet werden.

(D) Sie dürfen nicht so tun, als handle es sich in jedem Fall, in dem jemand die Seiten wechselt, um eine unberechtigte Einflussnahme in Bundesbehörden. Das ist nicht so. Das Programm, durch das Mitarbeitern aus der Privatwirtschaft zeitlich begrenzt und in Positionen mit geringer Verantwortung die Möglichkeit gegeben wird, einmal auf die andere Seite, nämlich in ein Ministerium, zu blicken – das gilt auch umgekehrt –, ist sehr sinnvoll. Dadurch können das wechselseitige Verständnis und die Gesetzgebung verbessert werden. Außerdem kann die Arbeit privater Unternehmen und Organisationen besser kontrolliert werden. Durch die Beispiele, die Sie angeführt haben, haben Sie allerdings den Anschein erweckt, als seien all diese Personen Entsandte der Industrie. Das war bisher mitnichten so. Es traf lediglich auf wenige Einzelfälle zu, die uns gleichwohl besorgt machen sollten.

Des Weiteren finde ich, dass Ihr Antrag an einer Stelle ein ganz gewaltiges Manko aufweist; deswegen ist die SPD-Fraktion mit der Vorlage des Innenministeriums noch nicht ganz zufrieden. Sie fordern in Ihrem Antrag, den Bundesbehörden zu untersagen, externe Personen zu beschäftigen, die für Verbände oder für eine Personen- und Kapitalgesellschaft mit nichtstaatlichen Anteilseignern arbeiten. Hierzu möchte ich Ihnen ein Beispiel nennen: die Deutsche Bahn. Da Sie sich an den Diskussionen über die Deutsche Bahn immer aktiv beteiligt haben, wissen Sie: Die Bahn ist zu 100 Prozent ein Bundesunternehmen. Gleichwohl möchte natürlich auch ich wissen: Wie ist hier der Personalaustausch geregelt? Wie ist hier die Situation im Hinblick auf die Mitarbeit in Ministerien? Ich halte es nach wie vor für legitim, dass bestimmte Personen abgestellt werden, auch von nach-

Peter Friedrich

- (A) gelagerten Behörden und öffentlichen Unternehmen. Ich möchte aber, dass Transparenz besteht. Der Bürger sollte erfahren: Wer hat mitgewirkt? Wer stand dahinter?

Wenn ich mir den Bericht des Innenministeriums, der uns jetzt vorliegt, ansehe und zur Kenntnis nehme, wie hoch die Zahl externer Personen ist und wie das Kriterium „extern“ gefasst ist, muss ich sagen: Dieses Raster halte ich, ehrlich gesagt, für etwas zu grob. Auch hier wird der Begriff „öffentlicher Dienst“ verwendet. Dann wird eine ganze Reihe von Personen dem öffentlichen Dienst gleichgestellt: juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand befinden, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder ihre Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind. – Das ist ein sehr weites Feld.

Ich sage Ihnen noch einmal: Es geht nicht darum, einen Austausch per se zu untersagen, sondern darum, Transparenz zu schaffen. Alle sollten wissen, wer dort tatsächlich arbeitet. Daher hält die SPD den Vorschlag, im jeweiligen Gesetz zu vermerken, wer an seiner Beratung und an seinem Zustandekommen beteiligt war – dieser Vorschlag wurde eben gemacht –, für sinnvoll und zielführend.

- (B) Des Weiteren sollten die Berichte über den Einsatz Externer öffentlich sein, um diese Transparenz herzustellen. Es reicht aus unserer Sicht nicht aus, dies allein den Ausschüssen zur Verfügung zu stellen, sondern wir finden, dass einer breiten Öffentlichkeit mitgeteilt werden kann, wer an den Gesetzgebungsverfahren tatsächlich mitwirkt. Nach allem, was wir wissen, kann man das durchaus publizieren; denn es gibt ja nichts, was dort geheim gehalten werden müsste. Dadurch würde Transparenz hergestellt und Vertrauen dafür geschaffen werden, dass es dort ordnungsgemäß zugeht. Wir haben daran keinen Zweifel, aber eine entsprechende Transparenz ist notwendig.

Lassen Sie mich noch einen Punkt ansprechen, um den es in dieser Debatte immer wieder geht. Für den Deutschen Bundestag gibt es ein Verbandsverzeichnis, in dem aufgeführt ist, welche Verbände prinzipiell zu Anhörungen etc. eingeladen werden können. Leider wird dieses Verbandsverzeichnis bei Anhörungen in der Regel nicht angewendet, sondern es werden weit mehr Verbände eingeladen, als darin aufgeführt sind.

Häufig wissen wir eigentlich nicht, wer hinter diesen Verbänden steht und wer die Interessen vertritt, die diese Verbände formulieren. Deswegen ist es unser Wunsch und unsere Hoffnung, dass wir es gemeinsam hinbekommen, dass dieses Verbandsverzeichnis dahin gehend erweitert wird, dass wir in Zukunft nicht mehr nur den Sitz und den Namen erfahren, sondern auch, wer diesen Verbänden welche Zuwendungen und Mittel für ihre Tätigkeit als Interessenvertretung zur Verfügung stellt. Das wäre ein weiterer Schritt. Eine Interessenvertretung soll, muss und kann erfolgen; sie muss aber transparent sein und sich nachvollziehen lassen.

(C) In diesem Sinne wäre ich froh, wenn wir als Parlament bei dem, was jetzt vom Innenministerium auf dem Tisch liegt, noch ein bisschen weitergehen würden. Es ist Aufgabe des Parlaments, darüber zu wachen, dass die Gesetzgebung ordnungsgemäß verläuft, und es ist Aufgabe des Parlaments, die Exekutive zu kontrollieren. Deswegen finden wir, dass das eine Aufgabe für das gesamte Parlament und nicht nur für einzelne Ausschüsse ist.

Wir denken, dass das, was jetzt von der Bundesregierung in Reaktion auf den Bericht des Bundesrechnungshofs auf den Weg gebracht wurde, noch ein wenig ausgebaut werden muss, um die notwendige Transparenz tatsächlich zu erreichen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Ralf Göbel [CDU/CSU])

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Jetzt spricht Volker Beck für Bündnis 90/Die Grünen.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

(D) Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Transparenz in der öffentlichen Verwaltung und Neutralität des exekutiven Handelns sind natürlich wichtige Themen für die Demokratie. Deshalb haben wir bereits im April dieses Jahres einen Antrag eingebracht, den wir am 25. April hier gelesen haben. Aus diesem Grunde fragt man sich: Warum müssen wir im Nachklapp um diese Zeit noch einmal über einen Antrag zu diesem Thema debattieren, zumal er einfach schlecht gemacht ist?

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Sie sagen, dass es keine externen Mitarbeiter bei Bundesbehörden mehr geben solle. In Ihrer Begründung zitieren Sie auch noch den Satz des Bundesrechnungshofs, wonach ein besonderes Problem bei Personenunternehmen bestehe. Ausgerechnet diese lassen Sie aus Ihrem Antrag aber heraus. Das, was Sie hier vorgelegt haben, ist also völlig undurchdacht.

Ihr Antrag klingt populistisch.

(Ralf Göbel [CDU/CSU]: Das ist populistisch!)

Sie wollen das überhaupt nicht mehr. Damit lösen Sie die Probleme nicht, und hinsichtlich der Abgrenzung ist dieser Antrag auch noch dilettantisch gemacht.

Ich glaube, es ist wirklich wichtig, dass wir überlegen, wie wir Transparenz erreichen können. Die Richtlinien, die die Bundesregierung in Kraft gesetzt hat, finde ich dafür in der Tat einfach nicht ausreichend. Wir haben in unserem Antrag – orientiert an dem Bericht des Bundesrechnungshofs – wesentlich klarere Vorgaben gemacht.

Ich finde, wenn Sie Mitarbeiter von Externen einstellen – gegen eine befristete Einstellung habe ich gar nichts –, dann soll jeder hier im Hohen Hause und in der

Volker Beck (Köln)

- (A) Öffentlichkeit aufgrund eines Footprints wissen, wie diese Person an dem Gesetzentwurf, der im Hohen Haus eingebracht wird, mitgewirkt hat.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das muss transparent sein, damit ich mich fragen kann, ob Expertisen oder Interessen eingeflossen sind. Ich muss wissen, wer daran gearbeitet hat. Wenn ich weiß, dass das keine Bundesbeamten waren, dann habe ich ganz andere Prüffragen hinsichtlich einer Vorlage, als wenn ich mir dessen nicht bewusst bin.

Wenn die Verwendung externer Mitarbeiter prinzipiell nichts Anrüchiges ist, wie die Bundesregierung meint und was ich grundsätzlich verstehe, dann muss man sich vor Transparenz auch nicht scheuen und dann kann am Ende auch der Jahresbericht des Bundesinnenministeriums zu diesem Thema auf der Homepage des Ministeriums im Internet stehen. Jeder Bürger weiß dann, wenn er irgendwo anruft, ob er mit einem Bundesbeamten, einem Angestellten des öffentlichen Dienstes oder mit jemandem redet, der extern entsandt wurde, weil er eine bestimmte Erfahrung und Expertise in die Verwaltung einbringt oder auch weil sein Unternehmen will, dass man etwas Erfahrung hinsichtlich der Bundesverwaltung sammelt, was erst einmal nichts Illegitimes ist.

Ich glaube, wir dürfen bei der ganzen Debatte über Lobbyismus und Demokratie nicht den Lobbyismus und die Interessenvertretung in der demokratischen Gesellschaft insgesamt für kritikwürdig halten. Entscheidend ist, inwiefern die Interessenvertretung von der Willensbildung im Parlament und auch vom exekutiven Handeln getrennt ist und dass der Bürger nachvollziehen kann, dass keine illegitime externe Einflussnahme und schon gar keine Einflussnahme, die mit Geldflüssen korreliert, stattgefunden hat.

- (B) (Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das erwarten die Menschen von uns, und in diesem Punkt müssen wir nacharbeiten.

Es war schon eine Unverschämtheit des Bundesinnenministeriums insbesondere gegenüber den Koalitionsfraktionen, in der Sommerpause ungehindert von parlamentarischer Einflussnahme eine nicht ausgegorene Richtlinie als Verwaltungsvorschrift in Kraft zu setzen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Ralf Göbel [CDU/CSU]: So war es nicht!)

So geht man mit seinen Koalitionsfraktionen nicht um. Man sieht auch an den Mienen Einzelner, dass bei ihnen heimlich das Messer in der Tasche aufgegangen ist.

(Peter Friedrich [SPD]: Auch da sind wir transparent!)

Das ist kein guter Umgang miteinander insbesondere in einer Frage, bei der die Regierung in der Kritik des Parlaments stand.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie hatten als letzten Punkt das Lobbyistenregister angesprochen. Ich meine, dass wir damit weiterkommen

müssen. In unserer Fraktion hat in der Sommerpause eine mit 200 Personen gut besuchte Veranstaltung zu dieser Frage stattgefunden. Wir müssen allerdings – dazu hatte die Linksfraktion schon einen Antrag vorgelegt – auch die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen beachten, in denen wir uns bewegen. Dazu gehört etwa die Frage, inwieweit wir in die internen Angelegenheiten beispielsweise von Vereinen eingreifen können. Denn auch die Vereinigungsfreiheit ist ein geschütztes Gut.

Wir brauchen hier mehr Transparenz und Verbindlichkeit. Aber das Ganze muss mit Augenmaß und im Hinblick auf unsere Verfassung und die Grundrechtspositionen erfolgen.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Dr. Georg Nüßlein hat jetzt das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen! Meine Herren! Mit Rücksicht auf die späte Stunde und die Kollegen wollte ich meine Rede eigentlich zu Protokoll geben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD –
Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Machen Sie es doch!)

Aber weil niemand anders dazu bereit war, rede ich jetzt trotzdem und sage etwas, was ich sonst nicht zu Protokoll gegeben hätte: Was dieses Hohe Haus garantiert nicht braucht, sind SED-Nachfahren, die uns sagen, wie man saubere Politik betreibt.

(Widerspruch bei der LINKEN)

Dass es Regelungsbedarf gab, ist unbestritten. Es wurde aber deutlich, wie weit das Verfahren fortgeschritten ist. Sie springen jetzt auf einen fahrenden Zug auf und tun so, als wären Sie Lokomotivführer.

(Frank Spieth [DIE LINKE]: Das hätten Sie wohl gern!)

– Das hätten Sie wohl gern. Ich sage das auch deshalb, weil ich heute den ganzen Tag verfolgt habe, was für ein Getöse auf der linken Seite insbesondere zu bayerischen Themen veranstaltet wurde.

Ich meine, dass die Initiative des Haushaltsausschusses und der entsprechende Kabinettsbeschluss – Peter Altmaier sitzt hier – richtig, konsequent und ausreichend waren. Es war notwendig, mehr Transparenz zu schaffen, wie es der Kollege Göbel umfassend dargestellt hat. Was aber beibehalten werden muss, ist der Wissenstransfer zwischen der Wirtschaft – das ist in Deutschland noch ein wichtiger Faktor, jedenfalls zumindest solange Sie nichts zu sagen haben – und unseren Ministerien.

Schon als ich Ihren Antrag gelesen habe, hatte ich den Verdacht, dass es wieder um irgendeine wirtschaftsfeindliche Initiative geht. Aber nachdem ich Ihre Begründung

Dr. Georg Nüßlein

- (A) gehört habe, Herr Kollege Claus, bin ich mir sicher. Denn Sie haben lamentiert, dass zwar die Wirtschaftsvertreter, aber nicht die Arbeitslosenverbände und andere – wen auch immer Sie aufgezählt haben – eingebunden sind.

Ich teile die Kritik an der Beteiligung von Externen – von Lobbyisten, wenn Sie so wollen – in einem so frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens.

(Zuruf von der LINKEN: Hört! Hört!)

Letzten Endes kommt es aber darauf an, was wir selber aus den Referentenentwürfen machen. Ich kann nur dazu ermutigen und auffordern, im parlamentarischen Verfahren das eine oder andere zu ändern, was wir auch tun. Ich würde nicht ohne Weiteres behaupten, dass ein Referentenentwurf ohne Beteiligung Dritter – insbesondere vonseiten der Wirtschaft – unbedingt besser wird. Das glaube ich nicht.

Der Bürokratieabbau ist ein eigenes Thema. Ich sage Ihnen ganz offen: Wer glaubt, dass wir zum Abbau der Bürokratie zu wenige Beamte haben, täuscht sich aus meiner Sicht. Ich meine, dass es darauf ankommt, möglichst früh Expertise in die Verfahren zu bringen, und dass die Lobby in den parlamentarischen Verfahren eine gewisse Rolle spielen sollte.

Mit solchen Anträgen wie dem vorliegenden erwecken Sie den Eindruck – dieser besteht draußen sowieso –, dass wir von der Lobby beherrscht werden. Lassen Sie mich deutlich sagen, dass die Lobby im politischen Verfahren wichtig ist, weil wir nur so die Chance haben – wenn man so einseitig ist wie Sie, spielt das natürlich keine Rolle –, die Positionen verschiedener Seiten kennenzulernen und zu erfahren, welche Konsequenzen aus dem einen oder anderen Verfahren zu ziehen sind. Erst dann kann man zu einer wohlabgewogenen Position kommen. Ich weiß, dass insbesondere Sie, meine Damen und Herren von der linken Seite, ein ganz spezielles Problem mit wohlabgewogenen Positionen haben. Das werden wir nicht ändern.

Ich bedanke mich ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/9484 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. – Damit sind Sie einverstanden. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 11 a bis 11 f auf:

- a) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Tourismus (20. Ausschuss)
– zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung – 16. Legislaturperiode –

- zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung (C)

Tourismuspolitischer Bericht der Bundesregierung – 16. Legislaturperiode –

- Drucksachen 16/8000, 16/8194, 16/10187 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Klaus Brähmig
Annette Faße
Ernst Burgbacher
Dr. Ilja Seifert
Bettina Herlitzius

- b) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Tourismus (20. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Brähmig, Jürgen Klimke, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Brunhilde Irber, Renate Gradistanac, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Messen und Geschäftsreisen als Chance für den Tourismusstandort Deutschland

- Drucksachen 16/5958, 16/9255 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Jürgen Klimke
Brunhilde Irber
Ernst Burgbacher
Dr. Ilja Seifert
Bettina Herlitzius

- (B) – wenn man so einseitig ist wie Sie, spielt das natürlich keine Rolle –, die Positionen verschiedener Seiten kennenzulernen und zu erfahren, welche Konsequenzen aus dem einen oder anderen Verfahren zu ziehen sind. Erst dann kann man zu einer wohlabgewogenen Position kommen. Ich weiß, dass insbesondere Sie, meine Damen und Herren von der linken Seite, ein ganz spezielles Problem mit wohlabgewogenen Positionen haben. Das werden wir nicht ändern.
- c) Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Tourismus (20. Ausschuss) (D)

- zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus Brähmig, Bernward Müller (Gera), Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Renate Gradistanac, Bettina Hagedorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Chancen des demographischen Wandels im Tourismus nutzen

- zu dem Antrag der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Britta Haßelmann, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Barrierefreiheit und demografischer Wandel – Auf die Herausforderungen für den Tourismus reagieren

- Drucksachen 16/8777, 16/9315, 16/10073 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Jürgen Klimke
Renate Gradistanac
Ernst Burgbacher
Dr. Ilja Seifert
Bettina Herlitzius

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt

- (A) d) Beratung des Antrags der Abgeordneten Klaus Brähmig, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Engelbert Wistuba, Dr. Carl-Christian Dressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Reformationsjubiläum 2017 als welthistorisches Ereignis würdigen

– Drucksache 16/9830 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Tourismus (f)
Auswärtiger Ausschuss
Innenausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Kultur und Medien
Haushaltsausschuss

- e) Beratung des Antrags der Abgeordneten Klaus Brähmig, Anita Schäfer (Saalstadt), Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Annette Faße, Gabriele Hiller-Ohm, Renate Gradistanac, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Bauernhofurlaub und Landtourismus weiter fördern – Ländliche Räume nachhaltig stärken

- (B) – Drucksache 16/10320 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Tourismus (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Ausschuss für Kultur und Medien
Haushaltsausschuss

- f) Beratung des Antrags der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Barrierefreier Tourismus für alle in Deutschland

– Drucksache 16/10317 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Tourismus (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Haushaltsausschuss

Zu dem Tourismuspolitischen Bericht der Bundesregierung liegt ein Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke vor.

Es ist verabredet, hier eine Dreiviertelstunde zu debattieren. – Damit sind Sie einverstanden. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile als Erstem dem Kollegen Ernst Hinsken für die Bundesregierung das Wort. (C)

(Beifall des Abg. Klaus Brähmig [CDU/CSU])

Ernst Hinsken, Beauftragter der Bundesregierung für Tourismus:

Verehrte Frau Vizepräsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Tourismus ist neben der Biotechnologie, dem IT-Sektor und der Gesundheitswirtschaft die Wachstumslokomotive des 21. Jahrhunderts. Wir sprechen nicht umsonst von einer Leitökonomie der Zukunft. Wir können uns in der Bundesrepublik Deutschland froh und glücklich schätzen, dass gerade die Tourismuswirtschaft momentan boomt. So hatten wir im vergangenen Jahr fast 362 Millionen Übernachtungen. Unter den Übernachtungsgästen waren 55 Millionen Ausländer. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,6 Prozent. Wir können uns auch darüber freuen, dass gerade die Tourismuswirtschaft seit der Fußballweltmeisterschaft 2006 läuft. Der Ball rollt, und die Zahlen und Ergebnisse werden immer besser.

Besonders erfreulich ist für mich als Tourismusbeauftragter der Bundesregierung, dass inzwischen viele Mitbürgerinnen und Mitbürger erkannt haben, dass es sich bei der Tourismuswirtschaft um einen Wirtschaftsfaktor handelt, der mehr und mehr ausgebaut werden kann. Wir haben gerade zu Beginn dieses Jahres seitens der Bundesregierung den Tourismuspolitischen Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt, dass die Tourismusbranche vor ganz großen Herausforderungen steht. Wenn ich die Herausforderungen mit einem Kuchen vergleiche, dann stelle ich fest: Wir alle sind gefordert, alles zu tun, um ein großes Stück dieses Kuchens, der weltweit zur Verteilung ansteht, abzubekommen; denn um den einzelnen Gast, den einzelnen Touristen wird weltweit gebuhlt. Da dürfen wir nicht abseitsstehen. Da müssen wir dabei sein. (D)

Zurzeit sind wir seitens der Bundesregierung dabei, Leitlinien für die Zukunft des Tourismussektors zu erarbeiten.

(Ingbert Liebing [CDU/CSU]: Sehr gut!)

Wir wollen damit den vielen kleinen und mittelständischen Betrieben der Tourismusbranche einen Schub geben. Wir wollen günstige Rahmenbedingungen schaffen.

(Klaus Brähmig [CDU/CSU], an die FDP gewandt: Da können Sie ruhig mal klatschen!)

– Herr Kollege Brähmig, von denen können Sie es nicht erwarten. Das müssen Sie selber machen.

(Heiterkeit bei der CDU/CSU)

– Ich sage das bei der Gelegenheit.

Wenn ich heute darauf verweise, dass wir an solchen Leitlinien arbeiten, so möchte ich besonders unterstreichen, dass es mir darum geht, einen Konsens auch über parteipolitische Grenzen hinweg zu finden;

Beauftragter der Bundesregierung Ernst Hinsken

- (A) (Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD und der FDP)

denn Tourismus ist etwas, was uns alle angeht und was uns allen auf den Nägeln brennt. Ich bin besonders dankbar dafür, dass Sie, Frau Kollegin Faße, sich heute Morgen neben dem Kollegen Brähmig hervorragend eingebracht haben.

(Beifall der Abg. Brunhilde Irber [SPD])

Wir wollen gerade mit diesen Leitlinien Deutschland weiterhin kraftvoll im Ausland vermarkten;

(Frank Spieth [DIE LINKE]: Jawohl!)

denn Tourismuspolitik ist die beste Außenpolitik, die es überhaupt gibt.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Wir wollen die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Steuern, Verkehr, Umwelt und Verbraucherschutz optimieren, um nur einige wenige zu nennen. Wir wollen den steigenden Anforderungen des globalisierten Tourismus mit noch mehr Qualität begegnen. Unser Land ist nicht mit immer weiß-blauem Himmel,

(Frank Spieth [DIE LINKE]: Bayern schon!)

Sonne, Meer, viel Wärme und dergleichen gesegnet.

(Dr. Georg Nüßlein [CDU/CSU]: Bayern schon!)

- (B) Wir müssen das durch Qualität ersetzen, und wir sind dabei. – Kollege Dr. Nüßlein, ich pflichte Ihnen bei, dass es in Bayern noch ein bisschen besser als in anderen Regionen der Republik ist.

(Beifall des Abg. Klaus Brähmig [CDU/CSU])

Wir wollen darüber hinaus dafür sorgen, dass wir europaweite, ja weltweite Wettbewerbsverzerrungen abbauen. Es gilt insbesondere, die Stärken, die wir haben, noch stärker herauszustellen. Wo liegen unsere Stärken? Bei Messen und Geschäftsreisen zum Beispiel ist Deutschland top. Deutschland ist Nummer eins bei den Messen in aller Welt, Deutschland ist Nummer zwei bei den Kongressen auf der ganzen Welt, und bei Geschäftsreisen liegt bei uns der Anteil bei 28 Prozent, während er weltweit, auf die einzelnen Länder bezogen, nur bei 16 Prozent liegt. Hier gilt es, unsere Marktführerschaft auszubauen. Das geht nicht von selber. Da brauchen wir vernünftige Rahmenbedingungen. Deshalb habe ich vor einigen Monaten Vertreter der Messewirtschaft zu mir ins Ministerium geladen, um zu beraten, was getan werden soll und getan werden muss, damit die Messewirtschaft einen weiteren Schub bekommt und wir ganz vorne bleiben.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Stark ist Deutschland, unsere Republik, auch beim Städte- und Kulturtourismus. Ich könnte hier etwas nennen, was die Mitbürgerinnen und Mitbürger und insbesondere die Politiker momentan bewegt, nämlich die

Luther-Dekade von 2008 bis 2017. Doch ich kann mich hier kurzfassen, weil sich meine Kollegin Heller noch ausführlich dazu äußern wird. Ich möchte bei der Gelegenheit aber auch neue Trends ansprechen, die nicht vernachlässigt werden dürfen.

(Ute Kumpf [SPD]: Sogar die Chinesen kommen zu uns!)

– Nicht nur die Chinesen. Sie werden sich besonders freuen, wenn sie in Ihre Nähe kommen. – Ich meine mit neuen Trends auch den Religionstourismus.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Im vergangenen Jahr gab es weltweit über 200 Millionen Religionstouristen, die mehr als fünf Tage unterwegs waren. Man muss natürlich unterscheiden zwischen dem Pilger, der nach Mekka geht, und demjenigen, der auf dem Jakobsweg wandert, der vor allen Dingen die Stille und die Natur sucht und zu sich selber finden möchte, oder der auf dem Benedikt-Weg in Altötting, Kollege Mayer – auch eine große Attraktion in der Bundesrepublik Deutschland –, wandert.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Schließlich haben wir 861 Wallfahrtsorte und über 800 000 Pilgerreisen allein in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen.

Lassen Sie mich noch auf Folgendes verweisen: Wenn ich die breite Palette des Bereiches Tourismus hier anspreche, dann wäre meine Schilderung nicht vollständig, wenn ich nicht auch den Urlaub auf dem Bauernhof erwähnen würde. Hier profitieren vor allen Dingen benachteiligte Gebiete. Es ist eine zusätzliche Einnahmequelle für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Tourismus in der Fläche praktizieren. Auch hier haben wir Gas gegeben. Auch hier haben wir positive Zahlen zu verzeichnen. Auch hier wollen wir die Betroffenen mehr denn je unterstützen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Zwei letzte Bemerkungen. Erstens. Für uns ist vor allen Dingen der demografische Faktor wichtig, dem es Rechnung zu tragen gilt. Wir können nicht wegdiskutieren, dass in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2030 jeder Dritte älter als 60 Jahre ist und dass es im Jahr 2040 mehr über 50-Jährige als unter 50-Jährige gibt.

(Ute Kumpf [SPD]: Aber das sind dann flotte Alte!)

Die Altersgruppe der 49- bis 74-Jährigen macht in der Bundesrepublik Deutschland zwar nur 29 Prozent aus; im Tourismussektor sind es allerdings 48 Prozent. Das ist Zukunftsmusik. Es gilt, dies aufzugreifen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Da sind wir alle gefordert, damit die Tourismuswirtschaft diese neuen Strömungen erfassen und berücksichtigen kann.

Zweitens. Ich muss noch den barrierefreien Tourismus erwähnen; sonst wäre mein Kollege Dr. Seifert bestimmt nicht zufrieden. Barrierefreiheit bedeutet in mei-

Beauftragter der Bundesregierung Ernst Hinsken

- (A) nen Augen ein Glückserlebnis für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch in der Bundesrepublik Deutschland.

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD und der LINKEN sowie bei Abgeordneten der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Es lohnt sich, daran zu arbeiten. Über den Kongress mit über 200 Teilnehmern hinaus, den wir vor 14 Tagen im Ministerium durchgeführt haben, gilt es, weitere Maßnahmen zu treffen und das Notwendige zu tun.

(Zuruf der Abg. Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE])

– Liebe Frau Kollegin Dr. Enkelmann, wir wissen schon, worauf es ankommt. Wenn Sie bereit sind, das mitzutragen,

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Aber gerne!)

sind Sie auf dem richtigen Weg. Das würde ich Ihnen auch empfehlen.

Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, darf ich von Herzen für die Aufmerksamkeit danken.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Der Kollege Ernst Burgbacher hat jetzt das Wort für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei der FDP)

- (B) **Ernst Burgbacher** (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Ernst Hinsken, die Rede hat genau das widergespiegelt, was Inhalt des Berichts ist, nämlich eine Aufzählung von Feststellungen über den Deutschlandtourismus, aber eigentlich etwas völlig Unpolitisches. Ich habe in der Rede jegliche politische Botschaft vermisst. Das vermisste ich leider auch in dem Bericht.

Ich will der kleinen Abteilung im Bundeswirtschaftsministerium ausdrücklich danken, die mit einer Riesearbeit vieles zusammengestellt hat, was von der Anwendung her allerdings nicht allzu viel bringt. Wir sind hier im deutschen Parlament, und wir haben darüber zu reden, was politisch getan werden muss. Das ist unsere Aufgabe.

Im Bericht habe ich all die Ziele gelesen und dann als Konsequenz, die Branche müsse angesichts der Veränderungen offener und flexibler werden. Ich sage Ihnen: Die Branche hat sich weit geöffnet. Die Branche ist flexibel. Das eigentliche Problem ist, dass die Bundesregierung weder offen noch flexibel ist.

(Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ingbert Liebing [CDU/CSU]: Das stimmt doch gar nicht!)

Ich will in der Kürze der Zeit nur einige Punkte aufzählen, die wir kritisieren:

Das Erste. Es besteht eine völlig falsche Organisation in der Bundesregierung. Das Amt des Tourismusbeauf-

tragten wurde geschaffen. Er hat eine klitzekleine Abteilung, aber das Wichtigste, die Mittel, die für den Tourismus vorhanden sind, sind gerade einmal zu einem guten Drittel beim Wirtschaftsministerium veranschlagt; der Rest ist bei anderen Ministerien. Damit kann man keine Tourismuspolitik machen. Deshalb brauchen wir eine Strukturreform in der Regierung. Notwendig ist eine Konzentration der Mittel und der Aufgaben im Wirtschaftsministerium. Dann können wir eine schlagkräftige Tourismuspolitik machen.

(Beifall bei der FDP)

Das Zweite. Der Tourismusbeauftragte hat uns gerade gesagt, er habe die Vertreter der Messewirtschaft eingeladen. Es ist ja schön, wenn die eingeladen werden. Ich vermisste aber jegliche Aussage dazu, was eigentlich dabei herausgekommen ist, ob die Bundesregierung auch nur irgendeine Konsequenz aus diesem Gespräch gezogen hat. Es gab dann eine Einladung an die Reisebusveranstalter, um mit ihnen Maßnahmen aufgrund der gestiegenen Energiekosten zu diskutieren. Es wurde diskutiert; das Ergebnis war null, wirklich null. So kann man nicht Politik machen. Wenn ich sie einlade, muss ich nachher auch sagen, welche Konsequenzen ich daraus ziehe.

(Annette Faße [SPD]: Oder wenn man keine zieht! Man kann ja auch keine ziehen!)

Das ist überhaupt nicht erfolgt.

(Beifall bei der FDP)

Bei den großen Fragen, die die Tourismuswirtschaft beschäftigen, ist leider völlige Fehlanzeige. Lieber Ernst Hinsken, wir hören bei jeder Veranstaltung, bei der der Tourismusbeauftragte auftritt, die Forderung nach Einführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes für die Hotellerie. Mich wundert es dann schon,

(Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Das hast du doch heute früh schon einmal zum Jahressteuergesetz erzählt!)

warum die CSU, die bayerische Landesregierung, als die baden-württembergische Landesregierung den Antrag im Bundesrat eingebracht hatte, dies umzusetzen, im Wirtschaftsausschuss dagegengestimmt hat. Das muss uns einmal jemand erklären. Ich kann das doch nicht bei allen Veranstaltungen fordern, und die eigene Partei und die eigene Regierung lassen mich dann im Regen stehen.

(Ute Kumpf [SPD]: So sind sie halt, die CSU-ler!)

Dass Bayern nachher im Bundesrat doch dafür gestimmt hat, lag an entsprechendem Druck. Aber wer weiß denn von uns, was nach dem nächsten Sonntag passiert? Ich habe diese Frage heute Morgen dem Vorsitzenden des Finanzausschusses gestellt. Er hat sich gewunden und überhaupt nichts gesagt. Deshalb müssen die Menschen draußen wissen: Mit der Union wird das nicht passieren; es wird nur passieren, wenn die FDP stark wird und weiter Druck machen kann.

(Beifall bei der FDP – Lachen bei der SPD – Zuruf von der CDU/CSU: Daran glaubt ihr doch selber nicht!)

(C)

(D)

Ernst Burgbacher

- (A) Die CSU hat es geschafft, dieses Thema bei den Skiliften plötzlich durchzubringen. Andere haben dabei mitgemacht, weil sie gesagt haben, das sei ja nicht unvernünftig. Dass aber an dieser Stelle geblockt wird, müssen die Leute draußen wissen. Das sollte man den Menschen draußen deutlich sagen.

Ähnliches haben wir bei Themen wie Jugendarbeitsschutzgesetz und Feinstaubdebatte. Welchen Wahnsinn veranstalten wir im Augenblick im Hinblick auf den Deutschlandtourismus, wenn ausländische Touristen nicht wissen, wie sie in die Städte hineindürfen, wenn die Busse ihre Leute am Stadtrand ausladen müssen und sie dann in alte Kutschen vom ÖPNV umgeladen werden! Welcher Unsinn ist das! Nichts davon wurde korrigiert; alles ist wie vorher. Das ist keine Tourismuspolitik. Darauf können wir wirklich verzichten.

(Beifall bei der FDP)

Ganz entscheidend ist: Tourismuspolitik ist Mittelstandspolitik. Wir alle wissen: Die touristische Struktur in Deutschland ist – zum Glück ist es so – weitgehend mittelständisch geprägt. Deshalb wäre eine aktive Tourismuspolitik vor allem, Rahmenbedingungen für den Mittelstand zu setzen. Exakt das Gegenteil wurde gemacht: Die größten Steuererhöhungen in der Geschichte der Bundesrepublik haben den Mittelstand besonders stark getroffen. Darunter leidet der Mittelstand.

- (B) Darunter leiden aber auch alle Menschen. Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Familien mit zwei Kindern, die Urlaub gemacht haben, um fast 10 Prozent zurückgegangen. Das ist das deutlichste Zeichen für die verfehlte Politik. Angesichts dessen darf man hier doch nicht alle möglichen hehren Ziele formulieren. Ich muss den Menschen das Geld in der Tasche lassen, damit sie reisen können. Das ist das oberste Gebot.

(Beifall bei der FDP)

Ich muss den Mittelstand unterstützen, damit er wirklich tätig werden kann, und darf ihn nicht durch Steuererhöhungen, durch die Androhung einer mittelstandsfeindlichen Erbschaftsteuerreform und anderes strangulieren.

Meine Damen und Herren, Tourismuspolitik bedeutet die Setzung richtiger Rahmenbedingungen. Da hilft kein Bericht, da helfen keine Leitlinien, sondern da hilft politische Aktivität. Diese vermissen wir, und wir werden sie an jeder Stelle weiter anmahnen und, wenn wir in Verantwortung sind, auch entfalten.

(Annette Faße [SPD]: Da könnt ihr ja noch lange warten!)

Dort, wo wir es in den Ländern tun können, machen wir es. Keine Angst, auch im Bund werden wir es bald wieder tun.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP – Annette Faße [SPD]:
Der Glaube stirbt zuletzt!)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt: (C)

Gabriele Hiller-Ohm hat jetzt das Wort für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Burgbacher! Ich bedanke mich für meine Fraktion bei den Autoren des Tourismuspolitischen Berichts, natürlich ganz besonders bei unserem Tourismusbeauftragten Ernst Hinsken.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Der Tourismus in Deutschland boomt. Mit rund 360 Millionen Übernachtungen haben wir eine Zahl erreicht, von der wir lange nicht zu träumen wagten. Das waren nämlich noch einmal 8 Millionen mehr als im Fußball-WM-Rekordjahr 2006. Rund 2,8 Millionen Arbeitsplätze hängen direkt und indirekt vom Tourismus ab. Fast 120 000 junge Menschen finden hier einen Ausbildungsplatz.

Schon diese Zahlen machen deutlich, wie wichtig der Tourismus für unser Land ist. Es ist deshalb mehr als ärgerlich, dass der Tourismus in der Haushaltsdebatte der letzten Woche vom zuständigen Wirtschaftsminister Michael Glos mit keinem einzigen Wort erwähnt wurde. Auch heute ist er wieder nicht da. Es ist zwar ziemlich spät geworden, aber ich hätte mich trotzdem sehr über seine Anwesenheit gefreut.

(D)

(Ute Kumpf [SPD]: Der testet den Tourismus in Bayern! – Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Dafür ist doch der Ernst Hinsken da!)

Vollkommen unverständlich ist darüber hinaus, dass sein Kollege Laurenz Meyer in der Haushaltsdebatte einen Gegensatz zwischen Industrie- und Dienstleistungssektor konstruiert hat, der einfach nicht haltbar ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Industrie ist wichtig, aber das Dienstleistungsgewerbe ist es natürlich auch. Meine Heimatstadt ist ein gutes Beispiel: Lübeck war ein bedeutender Werftenstandort, an dem viele Tausend Arbeitsplätze hingen. Die sind alle weggebrochen. Wäre da nicht der Tourismus, der Gott sei Dank seit Jahren boomt,

(Ute Kumpf [SPD]: Und das Marzipan!)

so sähe es düster aus. So wie in Lübeck wird es in vielen Teilen Deutschlands sein. Deshalb ist es so wichtig, nicht nur auf die Industrie zu setzen, sondern auch den Tourismus zu stärken und für eine gute Infrastruktur zu sorgen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin, möchten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Lutz Heilmann von der Linken zulassen?

(A) **Gabriele Hiller-Ohm (SPD):**

Nein, auf keinen Fall.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU – Ute Kumpf [SPD]: Der wollte jetzt auch einen Werbeblock für seine Stadt machen!)

Meine Damen und Herren, intakte Naturlandschaften, hohe Qualitätsstandards, vernünftige Arbeitsbedingungen und gute Löhne gehören zu einer guten touristischen Infrastruktur. Um auf der Erfolgsspur zu bleiben, muss im Tourismus noch besser aus- und weitergebildet werden. Gute Serviceleistung hat ihren Preis. Deshalb muss Schluss sein mit Hungerlöhnen, von denen die Menschen nicht leben können.

(Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE]: Ihr seid doch an der Regierung! Fangt an!)

Wir kämpfen gerade auch im Hotel- und Gaststättengewerbe für einen gesetzlichen Mindestlohn.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abg. Lutz Heilmann [DIE LINKE])

Es ist auch richtig, dass wir endlich tourismuspolitische Leitlinien formulieren müssen, an denen wir unsere Politik ausrichten können.

Außerhalb von Großstädten leben zwei Drittel der gesamten Bevölkerung. Deshalb ist der Tourismus besonders in den ländlichen Regionen so wichtig. Er bietet hier Beschäftigungs- und Wachstumschancen.

(B) (Lutz Heilmann [DIE LINKE]: Aha! Dann fahren Sie einmal nach Fehmarn!)

Es gibt im Landtourismus inzwischen rund 25 000 Anbieter, etwa 1,6 Millionen Urlaubsaufenthalte und einen geschätzten Umsatz von fast 950 Millionen Euro. Zur weiteren Stärkung des Landtourismus haben wir einen umfassenden Forderungskatalog im vorliegenden Koalitionsantrag ausgearbeitet:

Erstens. Wir brauchen genaue Zahlen. Deshalb wollen wir eine Grundlagenuntersuchung mit fundierter Datenlage, damit bestehende Marktpotenziale noch besser erschlossen werden können.

Zweitens. Für den Tourismus im ländlichen Raum müssen genügend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Ich freue mich, dass es gelungen ist, die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auf 700 Millionen Euro aufzustocken.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Drittens. Auch Menschen mit kleinem Geldbeutel, Herr Burgbacher, haben ein Recht auf Urlaub.

(Ernst Burgbacher [FDP]: Richtig!)

Der Landurlaub bietet hier gute Möglichkeiten vor allem für Familien mit Kindern.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

(C) Viertens. Überregionale Tourismusprojekte müssen unter den Ländern besser abgestimmt werden. Das setzt Synergieeffekte frei.

Fünftens. Wir setzen uns ebenfalls für weniger Hürden bei der EU-Förderung von grenzüberschreitenden Tourismusvorhaben ein.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Sechstens. Klimaschutz und Tourismus dürfen keine Gegensätze sein. Deshalb fordern wir eine gute Erreichbarkeit der ländlichen Regionen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere mit der Bahn.

(Lutz Heilmann [DIE LINKE]: Ihr habt die Strecken doch ausgedünnt!)

Wir haben noch zehn weitere Forderungen in unserem Antrag formuliert. Aus Zeitgründen kann ich diese leider nicht mehr vorstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Deutsche Zentrale für Tourismus will den Landurlaub im nächsten Jahr stärker bewerben. Das begrüßen wir ausdrücklich. Dann stehen Aktivurlaub, Radfahren und Wandern im Mittelpunkt des nationalen Tourismusmarketings.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin!

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

(D) Ich freue mich ganz besonders, dass in diesen Tagen auf unser Drängen hin vom Ministerium eine Studie zum Wandertourismus in Auftrag gegeben worden ist.

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Frau Kollegin, Sie müssen jetzt dringend zum Ende kommen.

Gabriele Hiller-Ohm (SPD):

Ich komme zum Schluss. – Diese Studie wird uns mit Sicherheit viele weitere wertvolle Informationen zur Stärkung des Landtourismus liefern.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Katrin Göring-Eckardt:

Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Ilja Seifert für die Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Mittelpunkt der Gesundheitspolitik steht die Gesundheit der Bevölkerung – nicht die Gesundheitswirtschaft oder die Pharmaindustrie. Im Mittelpunkt der Sportpolitik steht der Sport, stehen also die Sportlerinnen und Sportler – nicht Adidas und Nike. Im Mittelpunkt der Verkehrspolitik steht der sichere und pünktliche Transport von Personen und Gütern – nicht die

Dr. Ilja Seifert

- (A) Verkehrsunternehmen und die Autokonzerne. Im Mittelpunkt der Verteidigungspolitik steht die Sicherung des Friedens – nicht die Rüstungsindustrie.

(Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Und was hat das mit Tourismus zu tun?)

Das Gleiche gilt für die Tourismuspolitik, lieber Herr Kollege Brähmig: Im Mittelpunkt müssen die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Erholung, nach Bildung, nach Gesundheit stehen – nicht die Tourismuswirtschaft.

(Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Da stehen sie doch! Das ist doch unser Hauptanliegen! – Ernst Burgbacher [FDP]: Und nach Arbeit!)

– Herr Brähmig, Sie wissen doch so gut wie ich, dass es nicht so ist. Sie kennen die entsprechenden Leitlinien so gut wie ich und wissen, dass es da um die Tourismuswirtschaft und nicht um die Menschen geht, die sich erholen und bilden wollen.

(Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Da kann ich Ihnen nicht zustimmen!)

Das ist der entscheidende Unterschied zwischen der Tourismuspolitik der Bundesregierung und der Art und Weise, wie die Linke das Thema angeht. Sie machen das Mittel zum Zweck.

Die Linke tritt ganz deutlich für einen Tourismus für alle ein. Wir wollen, dass alle Menschen reisen können, um sich zu erholen, um sich zu bilden und um etwas für ihre Gesundheit zu tun. Es ist nicht akzeptabel, dass zunehmend mehr Menschen in diesem reichen Land – vor allem Familien mit Kindern, insbesondere mit kleinen Kindern – nicht mehr reisen können, weil ihnen das Geld dafür fehlt oder weil sie ihren Jahresurlaub nicht planen oder nicht nehmen können.

- (B)

(Ute Kumpf [SPD]: Das stimmt hinten und vorne nicht, was Sie da erzählen!)

Wir wollen, dass auch Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger und deren Kinder einmal Urlaub machen können.

(Beifall bei der LINKEN)

Das gehört in den Mittelpunkt der Politik und nicht das Bestreben, dass es der Wirtschaft besonders gut geht.

(Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Wie wollen Sie das gestalten?)

Wir sagen nicht, dass es ihr schlecht gehen soll. Sie ist aber nicht der Zweck, sondern nur das Mittel.

Die Linke – das hat der Herr Tourismusbeauftragte freundlicherweise mit Blick auf mich gesagt; aber es geht nicht um mich, sondern um die Menschen, die es betrifft, und am Ende um Bequemlichkeit für alle – tritt für einen durchgängig barrierefreien Tourismus ein. „Durchgängig barrierefrei“ bedeutet, die gesamte touristische Kette einzubinden: vom Internetangebot über das Abholen zu Hause, die Fahrt zum Urlaubsort, die Unterbringung am Urlaubsort bis hin zu den Sehenswürdigkeiten am Urlaubsort und natürlich wieder retour.

(C) Wie nötig es ist, dafür noch viel zu tun, zeigten nicht zuletzt die Konferenz der Bundesregierung am 11. September und die dort vorgestellte Studie. Lassen Sie uns – es ist ja erfreulich, dass wir dieses Thema gemeinsam angehen wollen – gemeinsam vorankommen. Der heute hier vorliegende Antrag der Linken ist sicher ein sehr guter Weg, den wir gemeinsam gehen können.

(Beifall bei der LINKEN)

Die Linke tritt auch für einen ökologisch verantwortbaren Tourismus ein. Wir wollen, dass alle Menschen reisen und sich die Welt anschauen können, um ihre Weltanschauung auszuprägen. Es geht uns darum, dass nicht nur wenige Gutbetuchte reisen können.

Für uns ist es wichtig, dass Umwelt und Tourismus nicht gegeneinander ausgespielt werden. Dies sage ich in dem Wissen, dass der Tourismus einer der Verursacher für Umweltschäden ist. Wir müssen hierfür einen entsprechenden Ausgleich schaffen.

Die Linke tritt ebenfalls verstärkt für die Entwicklung des Tourismus auf dem Lande ein. Ich freue mich, dass, nachdem die Linke bereits am 17. Dezember des vergangenen Jahres einen entsprechenden Antrag vorgelegt hat, nun auch die Koalition nachzieht

(Annette Faße [SPD]: Wir machen das in jeder Wahlperiode!)

und der Tourismusausschuss sogar meinem Vorschlag folgt, am 21. Januar nächsten Jahres eine entsprechende Anhörung auf der Grünen Woche durchzuführen.

(Annette Faße [SPD]: So sind wir mit der Opposition!)

– Das ist doch gut; denn dies zeigt, dass man auch zusammenarbeiten kann und nicht immer nur aufeinander eindrischt. Ich will euch gerne loben, wo ihr zu loben seid. Aber ihr müsst auch einsehen, dass man nicht alles loben kann.

Die Linke – das will ich ausdrücklich sagen – tritt auch ein für eine sich gut entwickelnde Tourismuswirtschaft, insbesondere im kleinen und mittelständischen Bereich, für gute Arbeitsplätze, gute Ausbildungsplätze und für gute Löhne für gute Arbeit und will Niedriglöhne und prekäre Beschäftigungsverhältnisse verhindern.

(Beifall bei der LINKEN – Ute Kumpf [SPD]: Das Paradies auf Erden!)

Lassen Sie mich zum Abschluss einen letzten Punkt erwähnen, der mir sehr am Herzen liegt. Es geht um die Schulfahrten. Wir brauchen keinen Bildungsgipfel, auf dem uns die Kanzlerin erzählt, dass Bildung für alle wichtig sei; vielmehr brauchen wir eine verbindliche Regelung dafür, dass jede Schulklasse mindestens einmal im Jahr eine Klassenfahrt machen kann, und zwar als Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags, sodass die Lehrerinnen und Lehrer entsprechend abgesichert sind. An dieser Stelle sollte der Bund nicht länger wegsehen.

(Brunhilde Irber [SPD]: Das ist Sache der Länder!)

Dr. Ilja Seifert

- (A) Hierfür brauchen wir Lösungen. Es wäre sehr schön, wenn die Kanzlerin dazu auf dem Bildungsgipfel klare Worte sagen würde und die Regierung dazu entsprechende Maßnahmen einleiten würde.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit und bis bald.

(Beifall bei der LINKEN – Zuruf von der CDU/CSU)

– Dass das auch eine touristische Komponente hat, will ich gar nicht bestreiten. Das sehen wir sogar sehr positiv.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Ich hatte den Eindruck, Herr Kollege, Sie waren mit Ihrer Rede fertig.

(Heiterkeit)

Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE):

Das war nur noch die Antwort auf einen Zuruf, Herr Präsident.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Bevor ich als nächster Rednerin der Kollegin Bettina Herlitzius, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das Wort erteile, möchte ich sagen: Herr Seifert, Ihr Vorschlag zur Grünen Woche hat mir außerordentlich gut gefallen. Ich habe spontan überlegt, ob nicht die Verlagerung von Plenardebatten zur Grünen Woche die Gemütlichkeit dieser Veranstaltung erheblich fördern könnte. Aber das greifen wir bei passender Gelegenheit im Ältestenrat auf.

(B)

Bitte schön, Frau Herlitzius.

Bettina Herlitzius (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass Sie noch so zahlreich hier sind, zeigt dies doch, wie wichtig der Tourismus für unser Land und für unsere Wirtschaft ist, vor allen Dingen, wenn man den Worten unseres Tourismusbeauftragten Hinsken folgt.

In den letzten Tagen war der Presse zu entnehmen, dass der Deutschlandtourismus boomt. Er wächst auf Weltniveau. Der Zuwachs beträgt 5,1 Prozent. Der Markt wächst weiter. Aber ich möchte an dieser Stelle betonen: Wachstum kann stattfinden, ohne dass der Wohlstand steigt. Das heißt, wir müssen dringend darauf achten, in welche Richtung der Tourismus wächst.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das scheint bei einigen Kolleginnen und Kollegen hier im Raum immer noch nicht angekommen zu sein. Die FDP fordert wie immer in ihrem Entschließungsantrag die Schaffung weiterer wirtschaftsliberaler Rahmenbedingungen. Lieber Kollege Burgbacher, wir haben doch schon heute äußerst kritische Arbeitsverhältnisse in der Branche. Wenn der Tourismus zum Wirtschaftsfaktor einer Region werden soll, dann kann das nur funktionieren, wenn die Menschen in dieser Region auch von diesen Arbeitsplätzen leben können. Ein Kellner verdient

heute – das ist Tariflohn – 7,50 Euro. Es ist schon sehr schwierig, damit eine Familie zu ernähren. Dabei werden noch nicht einmal überall 7,50 Euro gezahlt. Das heißt, hier müssen wir nachsteuern; hier ist noch einiges offen.

(C)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD – Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Dann müssen wir die Preise erhöhen!)

Zum Beispiel kann man auch – das sage ich jetzt als Grüne und ein Stück weit mit Stolz – mit Naturschutz Geld verdienen. Die fast 800 000 Menschen, die jährlich den Bayerischen Nationalpark besuchen, finanzieren 939 Vollzeitstellen.

(Klaus Brähmig [CDU/CSU]: Hört! Hört!)

– Das ist heute mal ein gutes Beispiel aus Bayern.

(Beifall bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD)

Steigende Preise und hohe Energiekosten verändern die Anforderungen der Urlauber an die Urlaubsorte. Deutschland wird wieder als Reiseland interessant. Aber auch die touristische Zielgruppe verändert sich. Unsere Gesellschaft wird älter. Bis 2040 werden 40 Prozent der Reisenden über 60 Jahre alt sein. Das heißt, der Markt verändert sich. Die meisten Veranstalter haben sich noch nicht darauf eingestellt. Wir müssen hier mit all unseren Kräften politisch nachsteuern. Wir müssen dafür sorgen, dass der Tourismus in Deutschland nachhaltig und auch barrierefrei gestaltet wird. Davon profitieren alle Gruppen in dieser Gesellschaft.

(D)

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommen wir zu meinem Lieblingsthema, dem öffentlichen Nahverkehr. Aktuell kann man auf der Homepage der DB lesen, dass sie überlegt, wieder touristische Ziele in ihr Programm aufzunehmen. Guten Morgen, Herr Mehdorn! Ähnlich ist es beim Bedienzuschlag. Auch dieses Thema wurde auf relativ unglückliche Weise in die Presse gebracht. Dies ist jedoch absolut kontraproduktiv, wenn es darum geht, Touristen an den öffentlichen Nahverkehr zu gewöhnen. Darüber muss man heute reden; dies ist ja nicht mehr selbstverständlich.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Regierungskoalition hat uns einen „großen“ Antrag zu den Chancen des demografischen Wandels vorgelegt. Aber in ihm wird dieses Thema kaum behandelt. Genau das sind jedoch die Fragen, um die wir uns kümmern müssen und über die wir uns politisch unterhalten müssen. Wir haben dazu einen eigenen Antrag eingebracht; auch die Linke hat dieses Thema bearbeitet. Das zeigt, wie wichtig dieses Thema ist und wie wenig bisher passiert ist.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit bzw. – so muss man vorsichtig sagen – Barrierearmut sind nicht nur bei Mobilitäts- und Unterkunftsfragen wichtig. Diese Anforderungen gelten vielmehr für alle Dienstleistungen des Tourismusbereiches. Dazu gehören: unkomplizierter Gepäcktransport sowie lesbare, leicht verständliche und auch hörbare Reiseinformationen, was

Bettina Herlitzius

- (A) heute auf den Bahnsteigen nicht selbstverständlich ist. Es muss eine komplette Reisekette von Tür zu Tür geben, die für jeden nutzbar ist.

Barrierefreiheit und Servicebereitschaft sind zukunftsfähige Qualitäts- und Komfortmerkmale. Deutschland könnte hier – wie auch in einigen anderen Bereichen – Vorbild sein. Das wäre ein entscheidender Wirtschaftsfaktor. Hier ist noch viel zu tun. Über eines müssen wir uns im Klaren sein: Der demografische Wandel der Gesellschaft ist kein deutsches, sondern ein europäisches Problem.

Wir nehmen den Tourismuspolitischen Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis, aber wir legen ihn nicht zu den Akten. Er ist ein guter Bauplan, weil er alle im Zusammenhang mit dem Tourismus wichtigen Themen enthält. Wir werden hier aber noch ganz stark politisch nacharbeiten müssen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE])

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Nächste Rednerin ist die Kollegin Brunhilde Irber, SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Brunhilde Irber (SPD):

- (B) Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute stimmen wir über die beiden Koalitionsanträge „Messen und Geschäftsreisen als Chance für den Tourismusstandort Deutschland“ und „Chancen des demographischen Wandels im Tourismus nutzen“ ab. Ich möchte dazu Stellung nehmen.

Ich kann die Bedeutung von Messen und Geschäftsreisen gar nicht oft genug betonen. 2006 wurden in Deutschland fast 160 Millionen Geschäftsreisen unternommen und dabei annähernd 50 Milliarden Euro umgesetzt. Geschäftsreisende geben mit 148 Euro pro Tag doppelt so viel Geld aus wie reine Urlaubsgäste.

(Ute Kumpf [SPD]: Es ist nur die Frage, wofür!)

Als Messestandort macht Deutschland international eine glänzende Figur. In Europa sind wir die Nummer eins für Messen und Tagungen und weltweit hinter den USA die Nummer zwei. Deshalb würde gerade Geschäftsreisenden die Umsetzung des Single European Sky zur effizienten Abwicklung des europäischen Luftverkehrs besonders zugutekommen.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Um Geschäftsreisen weiter anzukurbeln, fordern wir auch die stärkere Ausrichtung auf die Auslandswerbung der Deutschen Zentrale für Tourismus.

Bei Geschäftsreisen geht es um den Wachstumsmotor unserer Tourismuswirtschaft. Bei allem Verständnis für notwendige Sicherheitsbelange können wir uns langwierige und bürokratische Visaverfahren bei der Einreise für Messe- und Kongressbesucher nicht leisten.

(Beifall bei der SPD)

- (C) Das schadet uns, und deshalb brauchen wir eine effizientere Bearbeitung der Antragsverfahren.

Deutschlandweit ist heute jeder dritte Hotelgast Tagungs- oder Kongressteilnehmer. Um in diesem Markt professionelle Dienstleistungen zu erbringen, brauchen wir gut ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter. Deshalb appellieren wir an die Länder, in die Ausbildungspläne von Berufs-, Fach- und Hochschulen für Touristiker den Schwerpunkt „Geschäftsreisemanagement“ aufzunehmen und die Förderung von Fremdsprachenkenntnissen sowie von interkulturellem Verständnis voranzutreiben.

Für Unternehmen sind Geschäftsreisen aber nicht nur eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch ein Kostenfaktor. Laut VDR halten viele Unternehmen daher vermehrt Video- und Telefonkonferenzen ab. Insbesondere durch ein verbessertes Reisemanagement und den Abbau bürokratischer Hemmnisse im Bereich Statistik-, Nachweis-, Dokumentations- und Buchführungspflichten könnten die Kosten für Geschäftsreisen – gerade angesichts steigender Energie- und Reisekosten – erheblich vermindert werden.

(Beifall bei der SPD)

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen, deren durchschnittliche Ausgaben pro Geschäftsreise um über 20 Prozent gestiegen sind, wären Verbesserungen im Reisemanagement eine wichtige Hilfe. Die Schaffung effektiver Rahmenbedingungen für Geschäftsreisen ist echte Mittelstandsförderung.

- (D) Dieser Antrag ist ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn einige meiner Vorschläge nicht realisierbar waren. Weiter gehenden Handlungsbedarf sehe ich unter anderem im zu komplizierten Steuersystem für Geschäftsreisen und in den exzessiven Aufbewahrungsfristen für Reisekostenabrechnungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu einer effektiven Infrastruktur für Geschäftsreisen gehören auch mehrsprachige Hinweistafeln an den großen Messestandorten. Wir fordern auch, beim Bau der Verkehrswege auf vernünftige Umsteigezeiten zu achten. Insbesondere wollen wir von der Deutschen Bahn AG und anderen Verkehrsanbietern einen barrierefreien Zugang zu den Bahnhöfen und Verkehrsmitteln, und das nicht nur für mobilitätseingeschränkte und ältere Menschen, sondern für alle, denen Barrierefreiheit einen besonderen Gewinn bringt. Es ist ein Zugewinn an Komfort für alle.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Dr. Ilja Seifert [DIE LINKE])

Weil wir wissen, dass die Barrierefreiheit ein touristisches Qualitätsmerkmal ist, arbeiten wir mit unserem Koalitionspartner an einem eigenen Antrag, den wir in Kürze vorlegen werden. Deshalb sind die Anträge der Linken und der Grünen obsolet.

(Bettina Herlitzius [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Da können Sie abschreiben!)

Der Reisemarkt für Ältere ist das Zukunftssegment der Tourismusbranche schlechthin; das hat auch der

Brunhilde Irber

- (A) TAB-Bericht „Zukunftstrends im Tourismus“ gezeigt. Die Alterung unserer Gesellschaft mit einem Seniorenanteil von heute 25 Prozent und im Jahre 2050 sogar 37 Prozent bietet der Tourismuswirtschaft die Möglichkeit, das Potenzial des Senientourismus auszuschöpfen. Denn Seniorinnen und Senioren sind eine finanzstarke und aktive Zielgruppe, und bis 2035 werden sie mindestens 6 Prozent mehr für Reisen ausgeben.

Deshalb schlage ich vor, dass wir die Forderungen unseres Antrages „Chancen des demographischen Wandels im Tourismus nutzen“ umsetzen und dass die Bundesregierung das Ihre dazu tut. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Das war ein vorzüglicher Schlusssatz, Frau Kollegin Irber.

(Heiterkeit)

Brunhilde Irber (SPD):

Ich weiß, Herr Präsident. Einen Satz hätte ich aber gerne noch gesagt, wenn ich darf.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Der wird aber nicht besser; ich sage es Ihnen vorher.

(Heiterkeit)

- (B) **Brunhilde Irber (SPD):**

Ich glaube, schon. – Wir warten auf die tourismuspolitischen Leitlinien. Herr Tourismusbeauftragter, ich möchte Ihnen ein Satz mitgeben: Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut. Deshalb bitte ich, die Leitlinien auch entsprechend auszustatten.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Ich fürchte, ich habe mit meiner Prognose recht behalten.

(Heiterkeit)

Nun hat die Kollegin Uda Heller das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Uda Carmen Freia Heller (CDU/CSU):

Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Tourismusbeauftragter! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor zwei Stunden wurde in der Landesvertretung von Sachsen-Anhalt die Luther-Dekade vorgestellt. Das Interesse von Presse und Gästen war groß. Mein Heimatland Sachsen-Anhalt ist ein geschichtsträchtiges Land, welches deutsche und europäische Geschichte vereint. Allein vier UNESCO-Weltkulturerbestätten, die Straße der Romanik, Leben und Wirken von Kaiser Otto I. und

die Himmelsscheibe von Nebra zeugen von Fülle und Vielfalt der Kulturhistorie. Die Wiege und das Sterbebett von Martin Luther befinden sich in meinem Wahlkreis, in der Lutherstadt Eisleben. Mit dem Reformationsjubiläum rücken nun aber auch die zahlreichen Wirkungsstätten Luthers in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen in den Fokus der Öffentlichkeit. Wir müssen es schaffen, sie zu vernetzen und gemeinsam zu vermarkten.

Am vergangenen Sonntag hatte ich die Ehre, an der feierlichen Eröffnung der Luther-Dekade in Wittenberg teilzunehmen. In einem deutsch-englischen Festgottesdienst und bei einer Festveranstaltung erinnerten Vertreter von Kirche, Politik und Kultur an die Verdienste des Reformators.

Große Ereignisse müssen einen Anfang nehmen, um ihren programmierten Erfolg erreichen zu können. Die langfristige Vorbereitung des Jubiläums bietet Gelegenheit, sich mit Martin Luther tatsächlich und neu auseinanderzusetzen. Über einen Zeitraum von fast zehn Jahren hinweg werden wir uns auf vielfältige Art und Weise mit seinem Leben und Wirken beschäftigen. Der Höhe- und Endpunkt der Luther-Dekade wird am 31. Oktober 2017 mit dem 500. Jahrestag des Anschlages jener 95 Leitsätze gegen den Ablass erreicht sein.

Wir sind eingeladen zum Mitreden, Mitwirken und Mitgestalten. Kirche, Wissenschaft, Musik, Literatur und Kunst nähern sich diesem außergewöhnlichen Datum mit Tagungen, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Konzerten und Ausstellungen. Der Luther-Weg lässt uns auf den historischen Spuren Luthers wandeln und bringt uns gleichzeitig die Schönheiten des Landes näher. Eine offizielle Jubiläums-Website gibt einen aktuellen Überblick über diverse Aktivitäten.

Wir alle können stolz darauf sein, eine derart faszinierende Persönlichkeit wie Martin Luther ehren zu können. Seine Botschaften haben die Welt verändert. Deshalb lautet der Titel unseres Antrages „Reformationsjubiläum 2017 als welthistorisches Ereignis würdigen“. Wir wollen sowohl das kirchliche als auch das staatliche Interesse an diesem Jubiläum in Einklang bringen. Hierzu bedarf es einer Gemeinschaftlichkeit bei den Vorbereitungen.

Als Tourismuspolitiker erkennen wir natürlich das große Potenzial religiös motivierter Besucher, für die es ein großes persönliches Bedürfnis ist, während der Dekade zu den Wirkungsstätten Martin Luthers in Mitteldeutschland zu reisen.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Hält man sich vor Augen, dass es weltweit 400 Millionen Protestanten gibt, wird einem diese Dimension deutlich. Insbesondere mit vielen Gästen aus den USA ist zu rechnen. Das ist also eine einmalige Chance für den Tourismus, die es zu nutzen gilt.

Es stellt eine weitere Herausforderung dar, all diese Aktivitäten zu koordinieren und zu vermarkten, und das über fast zehn Jahre hinweg. Ich denke, diese Vorberei-

Uda Carmen Freia Heller

- (A) tungszeit ist einmalig. So viel Zeit hatten wir noch nie zur Vorbereitung eines Jubiläums. Unterstützt werden all diese Initiativen durch einheitliches Marketing und durch eine von allen Akteuren gemeinsam entwickelte Wort-Bild-Marke. Ein solches Ereignis hat es, wie ich schon sagte, in Deutschland in dieser Form noch nicht gegeben. Deswegen rufe ich alle Parteien auf, mit dafür zu sorgen, dass das ein Erfolg wird.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD)

Allein Sachsen-Anhalt investiert in die Luther-Dekade und das eigentliche Reformationsjubiläum einen zweistelligen Millionenbetrag, welcher in Denkmalschutzmaßnahmen, Infrastrukturprojekte, Marketingaktivitäten und die Koordinierungstätigkeit des eigens dafür gegründeten Lenkungsausschusses fließt. Diese außerordentlichen finanziellen Belastungen können weder Sachsen-Anhalt noch Thüringen noch Sachsen ohne die Unterstützung durch die Bundesregierung schultern.

Vor diesem Hintergrund haben die Koalitionsfraktionen den vorliegenden gemeinsamen Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wird, zur Würdigung dieses Jubiläums und zum Nutzen der damit verbundenen Chancen beizutragen. Die Bundesregierung soll vor allem im Rahmen bestehender Programme in involvierten Bundesländern und Kommunen diese bei Investitionen und Infrastrukturverbesserungen unterstützen. Dazu möchte auch ich noch einmal aufrufen.

Ich sehe, dass der Herr Präsident mich mahnt. Deshalb will ich zum Ende meiner Rede kommen.

- (B) Schließen möchte ich mit einem verblüffend zeitgemäßen Zitat von Martin Luther, welches der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Professor Böhmer, auf der Festveranstaltung vorgetragen hat:

Dem Volk aufs Maul schauen, ihm aber nicht nach dem Mund reden. Nahe bei den Menschen sein, ihre Sprache sprechen und ihre Denkweise verstehen. Volkstümlich zu sein, ohne jemals opportunistisch zu werden. Tun, was man sagt, und sagen, was man tut.

Diese Grundsätze Martin Luthers sollten für uns alle gelten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Letzter Redner zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Kollege Engelbert Wistuba, SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Engelbert Wistuba (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Die am vergangenen Sonntag in Wittenberg eingeläutete Lutherdekade und das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 sind aus touristischer Sicht ein Glücksfall für Deutschland. Wir haben dabei nicht nur das von der Deutschen Zentrale für Tourismus identifizierte touristi-

(C) sche Potenzial der weltweit 400 Millionen Protestanten im Blick, von denen mehr als 70 Millionen Lutheraner sind. Das Reformationsjubiläum ist aufgrund seiner religiösen, aber eben auch kulturhistorischen Bedeutung von hohem internationalen Interesse.

Zehn Jahre lang wird es in Deutschland zahllose Veranstaltungen geben: wissenschaftliche, kirchliche und kulturelle. Im Fokus stehen die Lutherstädte Wittenberg und Eisleben mit den Luther-Gedenkstätten und sicherlich auch die Wartburg in Thüringen. Das alles sind im Übrigen UNESCO-Weltkulturerbestätten. Aber auch alle anderen Städte mit Lutherbezug wie Augsburg, Coburg, Marburg, Nürnberg, Worms, Erfurt, Torgau und nicht zuletzt auch Zerbst – um nur einige zu nennen – werden spürbar touristischen Zulauf erhalten.

Damit kann Deutschland als Kulturdestination seine gute Positionierung auf dem touristischen Markt ausbauen und verbessern. Diese Chance, die man durchaus mit den Hoffnungen und Wünschen im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft vergleichen kann, darf nicht vertan werden. Das heißt, wir müssen auch etwas dafür tun, damit es einmal mehr heißen kann: Die Welt zu Gast bei Freunden – diesmal allerdings für einen Zeitraum von zehn Jahren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

(D) Mit der DZT haben wir einen starken Partner. Das internationale Marketing läuft bereits auf Hochtouren. Die Goethe-Institute vermitteln ein umfassendes Deutschlandbild durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben. Die Reformation als prägendes kulturhistorisches Ereignis ist deshalb ideal geeignet, um in den deutschen Kulturinstituten mit Ausstellungen, sonstigen Veranstaltungen und mit der einen oder anderen informativen Broschüre auf die Luther-Dekade und das Reformationsjubiläum aufmerksam zu machen. Ich bin überzeugt, dass unser Außenminister das genauso sieht.

Unsere Forderung, die Aus- und Weiterbildung im Tourismus verstärkt voranzutreiben, ist nicht neu; das stimmt. Aber gerade am Beispiel solcher Großereignisse mit ganz besonderen Anforderungen an Servicequalität, Fremdsprachenkenntnisse und eben auch Geschichtskennntnisse

(Ute Kumpf [SPD]: Bibelfestigkeit!)

sieht man, dass es nur heißen kann: Nicht kleckern, sondern klotzen. Denn die Investition in Köpfe zahlt sich schließlich wirtschaftlich aus. Wenn das Büro für Technikfolgenabschätzung den Tourismus als Leitökonomie im 21. Jahrhundert bezeichnet, dann sollte es diesbezüglich keine kontroversen Diskussionen geben.

Bei der Vorbereitung solcher Großereignisse spielt ohne Zweifel die Barrierefreiheit eine große Rolle. Wir haben in Deutschland sicherlich schon vieles umgesetzt, aber das Thema bleibt eine Dauerbaustelle. Die Entwicklung und Umsetzung von barrierefreien touristischen Angeboten sind auch im Hinblick auf den demografischen Wandel ein Gebot der Stunde. Ich meine, wir sollten unsere Bemühungen in dieser Hinsicht erheblich verstärken.

Engelbert Wistuba

(A) (Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CDU/CSU)

Es gibt kein Großereignis ohne infrastrukturelle Erfordernisse. Mir ist klar, dass zum Beispiel verkehrstechnische Verbesserungen auf der einen Seite und die bauliche Sanierung zentraler Stätten, Gedenkorte und Kirchen der Reformation auf der anderen Seite richtig viel Geld kosten.

Trotzdem sage ich: Wir müssen alles dafür tun, unsere kulturellen Leuchttürme zu erhalten und die Substanz zu verbessern. Im Rahmen der Kultur- und Denkmalförderung, etwa der Kulturstiftung des Bundes und der Städtebauförderung, wird schon einiges geleistet. Es wird in diesem Zusammenhang gern vom „Fass ohne Boden“ gesprochen, vielleicht um allzu große Begehrlichkeiten im Keim zu ersticken. Unsere Kulturgüter sind Teil unserer Identität; deshalb sollten wir die Anstrengungen noch einmal forcieren und bereits bestehende Programme ausbauen.

Vor zehn Jahren wurde erstmals das Amt des Kulturstaaatsministers besetzt. Kanzler Schröder berief seinerzeit Michael Naumann für diese wichtige Aufgabe. Seither hat sich in der deutschen Kulturpolitik vieles positiv entwickelt. Ich gehe davon aus, dass Staatsminister Neumann mit uns an einem Strang zieht.

Die aktuelle Woche des bürgerschaftlichen Engagements nehme ich zum Anlass, all den ehrenamtlichen Helfern zu danken, die ihre Freizeit und mitunter auch ihre finanziellen Ressourcen einsetzen, um unsere Kulturdenkmäler offenzuhalten und zu pflegen. Lassen Sie uns die Chancen nutzen, die sich in den kommenden zehn Jahren bieten. Lassen Sie uns getreu dem Luther-Spruch „Wer eine Stunde versäumt, der versäumt auch wohl einen Tag“ alle gemeinsam an die Arbeit gehen. Ich bin sicher: Es lohnt sich.

(B)

Ich habe mich beeilt. Ich hatte nur vier Minuten.

Danke für das Verständnis.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Zu den vier Minuten, die Sie hatten, hat Ihnen der wieder einmal sehr großzügige Präsident weitere 45 Sekunden als Zugabe gewährt.

Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zu den Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Tourismus zum Tourismuspolitischen Bericht der Bundesregierung und zum Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zu dem genannten Bericht. Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/10187, in Kenntnis des Tourismuspolitischen Berichts auf Drucksache 16/8000 den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8194 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Damit ist die Beschlussempfehlung mit Mehrheit angenommen.

(C) Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/10380 zum Tourismuspolitischen Bericht der Bundesregierung. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Entschließungsantrag ist mehrheitlich abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 11 b. Hier geht es um die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Tourismus zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD mit dem Titel „Messen und Geschäftsreisen als Chance für den Tourismusstandort Deutschland“. Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/9255, den Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/5958 anzunehmen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Stimmt jemand dagegen? – Enthält sich jemand der Stimme? – Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalition mehrheitlich angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 11 c. Hier geht es um eine weitere Beschlussempfehlung des Ausschusses, und zwar auf Drucksache 16/10073. Der Ausschuss empfiehlt unter Buchstabe a seiner Beschlussempfehlung die Annahme des Antrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/8777 mit dem Titel „Chancen des demographischen Wandels im Tourismus nutzen“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Die Beschlussempfehlung ist mit Mehrheit angenommen.

(D) Unter Buchstabe b empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/9315 mit dem Titel „Barrierefreiheit und demografischer Wandel – Auf die Herausforderungen für den Tourismus reagieren“. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Die Beschlussempfehlung ist mit Mehrheit angenommen.

Bei den Tagesordnungspunkten 11 d bis 11 f wird interfraktionell die Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/9830, 16/10320 und 16/10317 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu Einvernehmen? – Das immerhin ist der Fall. Dann können wir diesen Tagesordnungspunkt in großem Einvernehmen durch einen gemeinsamen Beschluss zum Abschluss bringen.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 14 a auf:

Erste Beratung des von den Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfs eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes – Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten – (... StrÄndG)**

– Drucksache 16/6726 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
Innenausschuss

Präsident Dr. Norbert Lammert

- (A) Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen, wobei die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fünf Minuten erhalten soll. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Kollegen Hans-Christian Ströbele für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu später Stunde geht es um uns, die Bundestagsabgeordneten, zumindest unter anderem. Es geht darum, dieses Parlament von einem Makel zu befreien.

(Jörg van Essen [FDP]: Höher kann man es kaum aufhängen!)

Seit dem Jahre 1999 sind wir durch das Korruptionsabkommen des Europarates und seit dem Jahre 2003 durch das UNO-Übereinkommen gegen Korruption aufgefordert, im Gesetz endlich eine umfassende Regelung zur Strafbarkeit der Korruption und Bestechung von Abgeordneten zu treffen. Dieser Aufforderung sind wir nicht nachgekommen, obwohl die Bundesregierung beide Abkommen mit formuliert, unterstützt und unterschrieben hat.

(Jörg van Essen [FDP]: Gegen den Willen aller Fraktionen!)

- (B) Der Bundesgerichtshof, ein hohes deutsches Gericht,
(Joachim Stünker [SPD]: In der Tat ein hohes deutsches Gericht!)

hat den Gesetzgeber, den Deutschen Bundestag, im Mai 2006 aufgefordert, hinsichtlich der Strafbarkeit eine Lücke zu schließen.

(Joachim Stünker [SPD]: Aber nicht für Abgeordnete!)

Auch dieser Aufforderung sind wir nicht nachgekommen. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist in Deutschland zwar die Bestechung ausländischer Abgeordneter strafbar, nicht aber die Bestechung deutscher Abgeordneter, es sei denn, es geht um Stimmenkauf. Das ist ein Makel. Das ist sogar ein ganz gravierender Makel, da wir von Ländern auf der ganzen Welt, vor allen Dingen von Ländern des Südens, verlangen, Good Governance zu praktizieren,

(Zuruf von der FDP: Bayern! – Heiterkeit)

etwas gegen Korruption zu tun und an der Spitze von Staat und Gesellschaft verlässliche und klare Regelungen zur Strafbarkeit von Korruption einzuführen, das selbst aber nicht tun, sondern meinen, das nicht nötig zu haben.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das können wir nicht länger hinnehmen.

Wie ich weiß, haben sich viele von Ihnen schon über dieses Thema unterhalten. Offensichtlich hat die Koali-

tion es bisher aber nicht geschafft, auch nicht mithilfe der Bundesregierung und nicht durch Beratung des Bundesjustizministeriums, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten. Deshalb legt heute die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen solchen Gesetzentwurf vor. Dieser Gesetzentwurf ist maßvoll und gut durchdacht.

(Lachen des Abg. Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU])

In ihm werden alle Bedenken berücksichtigt, die gegen eine solche gesetzliche Regelung vorgebracht werden.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Nach zehn Jahren muss das ja wohl auch so sein, Herr Ströbele! Nach zehn Jahren, in denen ihr nichts gemacht habt, muss er gehaltvoll sein!)

In diesem Gesetzentwurf ist geregelt, dass Abgeordnete in Deutschland oder Mitglieder anderer Volksvertretungen in Bund, Ländern und Gemeinden dann zu bestrafen sind, wenn sie einen rechtswidrigen Vorteil als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder gar annehmen, dass sie in Ausübung ihres Mandats in der Volksvertretung oder im Gesetzgebungsorgan eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vornehmen.

(Joachim Stünker [SPD]: Aha! Wer hat das jetzt verstanden?)

Die Frage, was unter „rechtswidrig“ zu verstehen ist, regeln wir in Art. 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes. Dort heißt es:

Ein rechtswidriger Vorteil liegt vor, wenn seine Verknüpfung mit der Gegenleistung als verwerflich anzusehen ist.

(Jörg van Essen [FDP]: Das ist ja wirklich eine sehr „klare“ Regelung! Kompliment!)

Das ist eine Regelung, die dem Strafgesetzbuch nicht fremd ist. Wir haben sie aus § 240 des Strafgesetzbuches, dem Nötigungsparagrafen, übernommen.

Mit dieser sehr engen Regelung – es gibt auch andere Vorschläge, die viel weiter gehende Regelungen beinhalten – tragen wir allen Bedenken Rechnung. Eines der Bedenken, dem wir Rechnung tragen, ist, dass Abgeordnete in Zukunft zum Beispiel Probleme haben könnten, Spenden für ihre Partei zu akquirieren, da sie sich bei diesem Versuch in den Bereich der Strafbarkeit begeben könnten. Wir tragen auch dem Bedenken Rechnung, dass Abgeordnete in ihrer Karriere, zum Beispiel bei ihrer Wahlaufstellung, dadurch behindert werden könnten, dass zunächst ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, das ihren Ruf ruiniert, aber später sang- und klanglos eingestellt wird. Das sind ja die Bedenken, die dort immer vorgebracht werden.

Dazu kann ich nur sagen: Abgeordnete sind auch keine besseren Menschen. Auch bei Abgeordneten kann es immer welche geben, die sich bestechen lassen. Dass auch Abgeordnete nebenher erhebliche Geldbeträge beziehen – manchmal ist es völlig unerklärlich, für was –,

Hans-Christian Ströbele

- (A) hat es in der Vergangenheit, auch in der nahen Vergangenheit, gegeben. Deshalb sagen wir, dass wie für Amtsträger auch für Abgeordnete eine solche gesetzliche Regelung – nicht die gleiche, aber eine ähnliche – ins Gesetzbuch aufgenommen werden muss.

Wir möchten diesem Deutschen Bundestag auf die Sprünge helfen und haben einen Vorschlag vorgelegt, damit hier im Plenum des Deutschen Bundestages endlich offen darüber gesprochen wird, damit die Auffassungen gegenübergestellt werden und damit wir zu einem vernünftigen Gesetz kommen.

Wir haben den Vorschlag vorgelegt, Sie brauchen nur zuzustimmen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Siegfried Kauder von der CDU/CSU-Fraktion ist der nächste Redner.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Wenn dieser Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen Gesetz würde,

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wird!)

dann hätten 612 Abgeordnete des Deutschen Bundestages die beste Chance, Versuchskaninchen in einem Ermittlungsverfahren zu werden.

(B)

(Beifall bei der CDU/CSU, der SPD und der FDP – Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Welch schlechte Meinung von Staatsanwälten Sie haben!)

Staatsanwälte und Richter würden das politische Handeln sezieren und selektieren, weil der vorgelegte Straftatbestand mit normativen Elementen viel zu weit und ungewiss gefasst ist.

(Joachim Stünker [SPD]: Das stimmt!)

Wir reden aber nicht nur über 612 Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sondern auch über Tausende von Landtagsabgeordneten und Abgeordneten des Europäischen Parlaments und über Zigtausende ehrenamtlich tätige Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen.

(Joachim Stünker [SPD]: Richtig!)

Wir reden also nicht nur über uns, sondern wir haben einen Gesetzentwurf zu beraten, bei dem es auch um andere geht.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja! – Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist das manchmal!)

Was sind Vorteilsannahme und Bestechlichkeit? Ein Beamter, ein Richter oder ein sonst im öffentlichen Dienst Tätiger wird verurteilt, wenn er für eine Diensthandlung einen Vorteil annimmt. Auch wir als Abgeord-

nete nehmen öffentliche Ämter wahr. Ich fühle mich aber nicht als Beamter, nicht als Richter und nicht als sonst im öffentlichen Dienst Tätiger. Wir sind freie Abgeordnete und nicht weisungsgebunden, sondern nur unserem Gewissen verantwortlich. (C)

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD – Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Hoffentlich!)

Darin unterscheiden wir uns deutlich von Beamten.

Was bei einem Politiker Korruption sein soll, beschäftigt die Rechtsgelehrten schon seit vielen Jahrzehnten.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist ja kein Grund dafür, nichts zu tun!)

Im Jahre 1871, dem Jahr der Reichsgründung, hat man sich mit diesem Thema befasst.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU], an Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] gewandt: Hör gut zu! – Gegenruf des Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ich höre genau zu!)

Aus gutem Grund hatte man sich auf ein Minimalprogramm beschränkt. Die Wahlfälschung und der Stimmenkauf für Wahlen zu den Volksvertretungen wurden strafbar.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist erst seit 1994 so!)

(D)

Die Diskussion unter den Rechtsgelehrten war virulent und hielt lange Zeit an, letztendlich hatte sich aber nichts geändert. Man lebte damit.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das wurde kein einziges Mal angewendet!)

In der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat man dieses Thema wieder aufgegriffen. Es gab einen Schritt zurück; denn im Jahre 1927 hatte das Reichsgericht den Straftatbestand ausgeweitet – abgedruckt im 62. Band auf Seite 6 –

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Folgende! – Joachim Stünker [SPD]: Zeile 5!)

und das Gesetz dahin gehend ausgelegt, dass sich ein Abgeordneter auch strafbar machen kann, wenn er seine Stimme bei Abstimmungen in der Volksvertretung kaufen lässt.

Darüber debattierten die Abgeordneten im Jahre 1953. Sie werden nicht überrascht sein, dass sie zu keinem Ergebnis kamen.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Warum wohl nicht? – Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Dabei waren Sie damals noch gar nicht dabei!)

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

- (A) Deshalb ergab sich daraus wiederum ein Schritt zurück: nur noch der Stimmenkauf bei Wahlen zu Volksvertretungen war strafbar. Daran änderte sich bis zum Jahre 1994 nichts.

Die Rechtsgelehrten machten sich aber Gedanken darüber, wie man das Thema Korruption bei Parlamentariern in den Griff bekommen könnte. Von 1957 bis 1960 tagte die Große Strafrechtskommission – zugegebenermaßen in Abständen. Die Crème de la Crème des deutschen Strafrechts erhitzte sich über die Frage, was für den Parlamentarier strafbar sein soll. Ich empfehle jedem, die Protokolle nachzulesen. Sie sind im 13. Band der Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission – Besonderer Teil – veröffentlicht.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]:
Seite?)

Es ist mir im Gedächtnis geblieben, was Professor Bockelmann zu der beabsichtigten Gesetzgebung ausgeführt hat. Wenn der Gesetzgeber einen Straftatbestand mit normativen Elementen – also mit wertausfüllenden Elementen – schmückt, sagt er eigentlich nichts. Das ist das Problem und die Krux des Gesetzentwurfs von Bündnis 90/Die Grünen. Dieser Gesetzentwurf lässt mehr Fragen offen, als er klärt.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege Kauder, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Ströbele?

- (B) (Joachim Stünker [SPD]: Wollt ihr nicht gleich mit dem Untersuchungsausschuss weitermachen?)

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU):

Aber gerne doch.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Herr Kollege Kauder, haben Sie eine Erklärung dafür, warum wir von 120 Staaten der Welt verlangen – überwiegend ist das schon umgesetzt worden –, dass sie die Tätigkeit von Abgeordneten auch im Strafgesetzbuch regeln, obwohl es in den meisten Ländern inzwischen strafbar ist, wenn sich Abgeordnete bestechen lassen, und warum das ausgerechnet in Deutschland nicht möglich sein soll?

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU):

Herr Kollege Ströbele, ich will Ihnen erklären, warum es gerade mit dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen nicht möglich ist.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Wo ist denn Ihr Vorschlag?)

Damit darf ich weiter fortfahren.

(Zuruf des Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

- Sie haben doch die Antwort bekommen. Sie können wieder Platz nehmen. (C)

Die Diskussion war sehr intensiv. Dabei fiel eines auf. Die Rechtsgelehrten kamen zu dem Ergebnis, dass sie zu wenig Ahnung von politischem Handeln hätten und sich daher in dieses Thema nicht einfinden könnten. Die Diskussion war zwar von vielen rechtlichen Argumenten gespickt; sie enthielt aber fast kein Beispiel. Das habe ich in Ihrer Rede vermisst, Herr Kollege Ströbele.

Welches politische Handeln soll über den bereits existierenden Straftatbestand des § 108 e StGB hinaus strafbar werden? Eines kam deutlich zum Ausdruck: Die Verwerflichkeitsklausel, die Sie dem § 240 des Strafgesetzbuches entnommen haben, ist für politisches Handeln und parlamentarische Arbeit nicht geeignet. Wir müssen uns also andere Lösungsansätze überlegen.

Es gibt Literatur dazu, die ich ebenfalls empfehlen kann. Regina Michalke hat sich in der Festschrift für Rainer Hamm aus dem Jahr 2008 mit der Verwerflichkeitsklausel befasst. Wie wollen Sie es regeln? Nimmt ein Politiker einen Vorteil für seine Handlung im Deutschen Bundestag an, soll das strafbar sein, wenn Mittel- und Zweckrelationen zwischen Vorteil und Handeln verwerflich sind.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist es nicht!)

Verwerflichkeit ist ein normativer Begriff, und in der Rechtssprache wird er durch einen anderen, genauso unverständlichen Begriff ersetzt. Verwerflichkeit ist durch ein besonders hohes Maß an sittlicher Missbilligung definiert. Jetzt wissen wir es. (D)

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist bei der Gesetzgebung doch auch so!)

Es stimmt, was Professor Bockelmann gesagt hat: Wenn ein Gesetzgeber normative Begriffe verwendet, dann sagt er letztendlich gar nichts. Nun werden Sie einwenden, dass es bei § 240 des Strafgesetzbuches, dem Nötigungsstrafatbestand, auch möglich ist.

Ich beziehe mich noch einmal auf Regina Michalke in der Festschrift für Rainer Hamm aus dem Jahr 2008: Der § 240 Strafgesetzbuch ist völlig anders strukturiert, als der Straftatbestand des § 108 e des Strafgesetzbuches, sprich Abgeordnetenbestechung.

(Jörg van Essen [FDP]: Sehr richtig!)

In § 240 Abs. 2 – dem Nötigungsstrafatbestand – sind die Nötigungsmittel genau definiert. Das können Sie hinsichtlich der Abgeordnetenbestechung nicht eins zu eins übernehmen.

Sie sehen, dass Ihr Projekt nur scheitern kann. Wir brauchen keine normativen, sondern deskriptive Straftatbestandsmerkmale. Wir müssen dem Abgeordneten in den Kommunalparlamenten genau sagen, was er tun darf und was nicht.

Wir könnten eigentlich aus dem Leben lernen. Es gibt einen Bereich, in dem wir Menschen ins Messer laufen

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

- (A) ließen, weil wir eine Gesetzeslücke nicht geschlossen haben. Mancher Professor der Medizin hat sich hochschulrechtlich richtig verhalten und Drittmittel erworben, wie es ihm das Hochschulrecht vorschreibt. Aber statt eines Dankeschöns hat er ein Strafverfahren wegen Vorteilsannahme bekommen. Diese Professoren wurden in erster Instanz zu Freiheitsstrafen verurteilt und mussten sich ihr Recht vor dem Bundesgerichtshof erkämpfen. Hier hat der Bundesgerichtshof gesetzgeberische Tätigkeit angemahnt. Wir sind dem nicht nachgekommen, obwohl wir es tun könnten.

Setzen wir Parlamentarier nicht als Versuchskaninchen einem Ermittlungs- und Strafverfahren aus! Regeln wir diesen Sachverhalt sinnvoll! Wir werden dazu in den Ausschusssitzungen Gelegenheit haben. Ich kann Ihnen schon jetzt sagen: Ihr Modell kann nur scheitern.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das war eine Lehrstunde!)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Der Kollege Jörg van Essen ist der nächste Redner für die FDP-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

Jörg van Essen (FDP):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich war schon Berichterstatter bei früheren Beratungen über das Thema Abgeordnetenbestechung. Die Problematik, die wir damals sehr sorgfältig erörtert haben, besteht unverändert fort. Herr Ströbele, mir ist aufgefallen, dass Sie viele Ausführungen gemacht haben, eines aber gar nicht angesprochen haben, nämlich die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Freiheit des Mandats. Das im Grundgesetz verankerte Modell des Abgeordneten ist völlig anders als das des Beamten, des Amtsträgers, des Richters.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das bezweifelt auch niemand!)

– Warum haben Sie das dann nicht angesprochen? – Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass Abgeordnete anders behandelt werden müssen als Amtsträger; das ist ganz selbstverständlich.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

Zur Freiheit des Mandats des Abgeordneten gehört, dass er anders als beispielsweise ein Beamter – ich war einer –, der objektiv sein muss, völlig einseitig Interessen vertreten darf, beispielsweise die seines Wahlkreises.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist es!)

Das gehört zur Demokratie. Wir sind Abgeordnete dieses Parlaments, um Interessen zu vertreten. Damit haben wir eine völlig andere Aufgabe als beispielsweise der Beamte, der bei seinen Entscheidungen keine Interessen zu vertreten hat, sondern objektiv zu sein hat. Daraus folgt, dass es außerordentlich schwierig ist, jemandem vorzuwerfen, dass er sich völlig einseitig für seinen

Wahlkreis einsetzt. Die meisten von uns – ich behaupte: fast alle – tun dies aus guten Gründen. Wir engagieren uns dafür, dass die Interessen unserer Wahlkreise oder der Gruppen, in denen wir beispielsweise als Gewerkschaftsvertreter tätig sind, im Deutschen Bundestag vertreten sind. Das haben wir zu berücksichtigen.

Mir hat Ihr ständiger Hinweis auf andere Länder überhaupt nicht gefallen.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aha!)

Zu den Ländern, die die entsprechenden Konventionen unterzeichnet und umgesetzt haben, gehören unter anderem Italien und China.

(Beifall des Abg. Dirk Manzewski [SPD])

Ich werde permanent von Journalisten gefragt: Warum Italien und Deutschland nicht? Das Ergebnis kennen wir alle. Italien hat zwar unterschrieben. Wenn es aber ernst wird, wird im italienischen Parlament ein Gesetz verabschiedet, das den Betroffenen, beispielsweise den Ministerpräsidenten, von Strafverfolgung freistellt.

(Beifall des Abg. Dirk Manzewski [SPD])

Hören Sie bitte auf, uns vorzuwerfen, andere seien besser als wir!

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Abwegig!)

Auch China hat, wie gesagt, unterzeichnet. Daran, dass dieses Land ein Modell für freie Abgeordnete ist, habe ich meine Zweifel. Hören Sie also bitte auf, uns das vorzuhalten!

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und des Abg. Dirk Manzewski [SPD])

Mir gefällt überhaupt nicht, dass es permanent Tendenzen Richtung Verbeamtung des Bundestages gibt. Dafür, dass das aus Ihrer Fraktion kommt, habe ich Verständnis. Viele haben keinen Berufsabschluss.

(Heiterkeit bei der FDP und der CDU/CSU)

Dann ist es ganz schön, wenn man als Abgeordneter wenigstens eine Verbeamtung hat. Aber ich erinnere an das, was die Kollegin Meseke, die spätere Präsidentin des Bundesrechnungshofes, bei einer früheren Debatte gesagt hat: Jeder Schritt in Richtung Verbeamtung der Abgeordneten ist schlecht für die Demokratie. – Das wird die Devise für die FDP-Bundestagsfraktion sein.

Ich warne sehr davor, die Mandatsträger in den Gemeindeparlamenten, den Landesparlamenten, im Bundestag und im Europaparlament gleichzubehandeln; denn die Verfassung gibt denjenigen, die Mitglied eines obersten Verfassungsorgans sind, andere Rechte. Deshalb müssen wir das bei der Gesetzgebung berücksichtigen.

Was ich wie der Kollege Kauder ganz kritisch sehe, ist der Begriff der Verwerflichkeit. Wenn man an manche Zeitungen mit großen Buchstaben denkt, dann könnte man den Eindruck gewinnen, dass schon die Tätigkeit des Abgeordneten an sich verwerflich ist. Deshalb wird sehr schnell entsprechend argumentiert wer-

Jörg van Essen

- (A) den, und was immer wir machen, sehr schnell als verwerflich angesehen werden. Der Kollege Kauder hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in § 240 StGB, dem Sie den Begriff entlehnt haben, zusätzliche Festlegungen im Tatbestand enthalten sind, die das Ganze eingrenzen. Genau das sehen Sie nicht vor.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Natürlich!)

Deshalb ist das, was Sie vorgeschlagen haben, ein völlig falscher Weg. Er bringt uns nicht voran. Wenn Sie geglaubt haben, dafür bekämen Sie Beifall,

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Sie werden keinen bekommen! – Dr. Thea Dückert [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Von uns nicht!)

dann muss ich Ihnen sagen: Ich habe in Vorbereitung auf die Debatte heute Abend einen Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gelesen – Kollege Kauder weiß bestimmt, auf welcher Seite das stand, was ich gelesen habe; mir ist das leider entfallen –, und darin ist Ihnen der Vorwurf gemacht worden, dass Ihr Entwurf, den Sie heute vorlegen, völlig untauglich ist. Also, in der Wissenschaft finden Sie keinen Beifall, bei meiner Fraktion auch nicht, und ich hoffe, bei den anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag ebenfalls nicht.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU – Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Gute Rede!)

- (B) **Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:**

Das Wort hat der Kollege Joachim Stünker, SPD-Fraktion.

Joachim Stünker (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe fast den Eindruck, wir hätten den Gesetzentwurf gleich an den Rechtsausschuss überweisen sollen. Dann hätten wir die Debatte, in der wir die lieben Kolleginnen und Kollegen mit vielen rechtlichen Begriffen zu später Stunde vielleicht noch langweilen, abkürzen können. Der Herr Bundespräsident hat am Dienstag bei der Eröffnung des Deutschen Juristentages eine, wie ich meine, sehr gute Rede gehalten. Er hat die Politik ermahnt, nicht überzogene Erwartungen zu wecken. Herr Kollege Ströbele, ich glaube, das gilt auch für dieses Thema. Wir sollten es etwas tiefer hängen und keine Erwartungen wecken, die hinterher nicht erfüllt werden können.

Wir alle sind uns einig, dass Abgeordnete, also Volksvertreter, nicht bestechlich oder korrupt sein dürfen. Wir alle sind uns auch darin einig, dass die ganz überwiegende Zahl der Abgeordneten in den kommunalen Parlamenten, in den Landtagen, im Bundestag und auch im Europäischen Parlament genau das nicht sind. Sie sind nicht korrupt, um es ganz deutlich zu sagen.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP – Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist auch bei den Beamten so!)

Wenn wir auch davon überzeugt sind, dass sie nicht korrupt sind, so bedarf es trotzdem Regelungen, um mögliche Zuwiderhandlungen verfolgen zu können. Schwarze Schafe gibt es überall im Leben, und so gibt es sie natürlich auch unter Abgeordneten.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Genau! Um die geht es!)

Über eines sollten wir uns, Herr Kollege Kauder und Herr Kollege van Essen, auch einig sein, und daran führt kein Weg vorbei: Die geltende Regelung im § 108 e StGB reicht nicht aus.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: So ist es!)

Die Vorschrift genügt nicht den internationalen Vorgaben, die wir in Deutschland gezeichnet haben, aber nicht ratifizieren können. Da haben Sie vollkommen recht. Es ist peinlich, wenn wir dem nicht nachkommen.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

Es gibt aber auch seit zwei Jahren eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die klargemacht hat, was ich schon seit Jahrzehnten behauptet habe, was aber 24 Oberlandesgerichte anders gesehen haben. Der Bundesgerichtshof hat nämlich festgestellt, kommunale Mandatsträger seien keine Amtsträger, weshalb für kommunale Mandatsträger nicht unsere Vorschriften im StGB für Straftaten im Amt gelten würden. Die Vorsitzende des Strafsenats, die das entschieden hat, die heutige Generalbundesanwältin Frau Harms, hat damals in dem Urteil deutlich gemacht, dass eine Lücke im Gesetz existiert. Diese Lücke muss geschlossen werden, und daher sind wir aufgefordert, nicht nur schlaue Reden zu halten, sondern diese Lücke zu schließen.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Prima! – Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Genau!)

Herr Kollege Ströbele, wir hätten diese Lücke schon lange schließen können. Sie und ich, wir beide wissen das. Denn wir hatten im Jahr 2005 in einer Kommission – der Kollege Manzewski war dabei – eine Regelung erarbeitet.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Leider hat Herr Schröder zu früh geschmissen!)

– Nun hören Sie doch zu! Jetzt wird es Ihnen peinlich. – Ich meine, es war eine sehr gute Regelung, die wir damals erarbeitet hatten.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Von Ihnen sogar mit entworfen!)

– Okay, die von uns entworfen war, vielen Dank. –

(Dr. Thea Dückert [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Mit entworfen!)

(C)

(D)

Joachim Stünker

- (A) Aber dann mussten wir koalitionstreu sein, und wir durften sie nicht ins Parlament einbringen, weil uns die Grünen blockiert haben. Man höre und staune.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Nein! – Widerspruch beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dirk Manzewski [SPD]: Natürlich war das so!)

Das war eine Regelung, die dem Kollegen Beck zu weit und dem Kollegen Ströbele nicht weit genug ging.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Ich bin entsetzt!)

Also war gar nichts zu machen. Man hat sich damals gegenseitig blockiert.

Aber – und das ist vielleicht die Tragik bei uns Sozialdemokraten –

(Zuruf vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

– darf ich weitermachen? – wir möchten auch jetzt, in der Großen Koalition, gern eine Regelung vorlegen, die wiederum wir erarbeitet haben. Nun will unser Koalitionspartner nicht.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: So ist das!)

Wir sollten uns im Ausschuss zusammensetzen und dort einmal eine vernünftige Debatte führen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

- (B) Herr Kollege Stünker, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Joachim Stünker (SPD):

Nein. Die Zeit ist schon sehr weit fortgeschritten, Herr Kollege von Klaeden; ich möchte jetzt gern zum Ende kommen. Wir können das sicherlich auch unter vier Augen austauschen.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das hätten wir gern gehört!)

– Lassen Sie uns noch einmal einen Moment ernst werden!

Wo liegt das Problem? Das Problem liegt – das ist hier schon häufig angesprochen worden – im Tatbestandsmerkmal des Vorteils. Es geht um den Vorteilsbegriff. Das Merkmal ist in Ihrem Entwurf zu schwammig gefasst. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden im Ergebnis in die Hände der dritten Gewalt, in die Auslegung gegeben, was mit dem freien Mandat aus Art. 38 des Grundgesetzes sicherlich nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Wir sind uns völlig einig: Nach Art. 38 des Grundgesetzes darf der Abgeordnete Interessenvertreter sein. Er muss Interessenvertreter sein. Er ist parteilich. Er darf parteilich sein. Das alles ist richtig.

Wenn wir uns alle darüber einig sind, warum schaffen wir dann nicht einen Tatbestand, bei dem wir an genau das anknüpfen, was uns das Grundgesetz in Art. 38 im Grunde vorgibt?

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Richtig!) (C)

Es heißt dort: An Aufträge und Weisungen sind die Abgeordneten nicht gebunden; sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

(Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Vertreter des ganzen Volkes und nicht nur des Wahlkreises, wie Herr van Essen behauptet hat!)

Warum implementieren wir nicht diese verfassungsrechtlichen Grenzen in den zu bildenden Straftatbestand, liebe Kolleginnen und Kollegen?

Der Straftatbestand könnte dann wie folgt lauten: „Der Abgeordnete macht sich strafbar, wenn er ... sich bereit zeigt, bei der Wahrnehmung seines Mandats Aufträge oder Weisungen deshalb zu erfüllen, weil ihm dafür ein Vorteil versprochen oder gewährt wird.“ Das ist ein Vorschlag von uns, um eine Lösung zu finden. Er ist mit Art. 38 – freies Mandat des Abgeordneten – möglicherweise kompatibel.

Dann bräuchten wir uns nicht mehr darüber zu unterhalten, ob der Vorteil unbillig oder rechtswidrig sein muss; denn bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit geht es immer auch um die Angemessenheit. Es gibt also Lösungsmöglichkeiten für ein schweres rechtliches Problem.

Wir meinen, dass wir in eine Regelung zur Strafverfolgung ein weiteres Element aufnehmen müssten. Wir sollten darüber nachdenken, ob dann, wenn der Tatbestand erfüllt sein könnte, als Voraussetzung für eine Strafverfolgung nicht auch noch die Ermächtigung der Volksvertretung notwendig ist, ob wir also das Strafrecht mit dem Recht der Immunität verbinden müssen. (D)

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Genau!)

Die Befürchtung, die überall geäußert wird, ist ja: Bereits eine entsprechende Überschrift in der *Bild*-Zeitung, dass jemand durch eine Anzeige in ein Ermittlungsverfahren geraten ist – das kann ja völlig im Sande verlaufen –, führt zum politischen Tod. Das muss man mit bedenken.

(Beifall bei der SPD)

Ein Beispiel von heute aus einer Zeitung bei uns im Norden passt da. Das habe ich heute Mittag auf den Tisch bekommen. Die Überschrift lautet: „Staatsanwalt ermittelt nach Anzeige gegen ...“. Es geht um einen Kollegen von uns in Niedersachsen. In dem Artikel heißt es dann, dass der Staatsanwalt bestätigt usw.

Dem ist man heute gleich nachgegangen. Keine der Regeln ist eingehalten worden. Nach den RiStBV, den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, wie das schöne Büchlein heißt, hätte zuerst innerhalb bestimmter Fristen eine Anzeige an den Parlamentspräsidenten erfolgen müssen. Bei der Staatsanwaltschaft dort ist angerufen worden und siehe da: Der Sachverhalt ist ein ganz anderer. Aber der Staatsanwalt, der dort zitiert ist, hat genau diese Erklärung abgegeben.

Joachim Stünker

- (A) Morgen kommt eine Gegendarstellung. Aber wir wissen, was von einer solchen Gegendarstellung im Ergebnis zu halten ist.

(Jörg van Essen [FDP]: So klein!)

Von daher: Wir alle sehen die Probleme. Wir müssen – damit will ich schließen und meine Redezeit nicht ganz ausnutzen; es ist schon spät geworden – miteinander reden. Wir müssen gemeinsam beraten. Herr Kollege Gehb und Herr Kollege Kauder, wir haben den rechtlichen Sachverstand, um eine Regelung zu finden, bei der wir unsere Kolleginnen und Kollegen in den Parlamenten nicht ins Messer laufen lassen. Das dürfen wir nämlich nicht; Sie haben darauf zu Recht hingewiesen. Uns aber ein Redeverbot aufzuerlegen und diese Frage gar nicht mehr zu diskutieren, das, glaube ich, kann nicht die Lösung sein. Von daher meine Bitte an den Koalitionspartner – Sie persönlich muss ich gar nicht ansprechen –: Reden Sie noch einmal mit Ihren Oberen! Wir sollten die Beratungen wieder aufnehmen.

Schönen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Siegfried Kauder [Villingen-Schwenningen] [CDU/CSU]: Und Sie reden mit Herrn Ströbele!)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Die Rede des Kollegen Wolfgang Nešković nehmen wir zur Protokoll.¹⁾

- (B) Ich schließe die Aussprache. Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6726 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 13 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)**

– Drucksache 16/10067 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Parlamentarischer Staatssekretär Alfred Hartenbach, Antje Tillmann, CDU/CSU, Klaus Uwe Benneter, SPD, Mechthild Dyckmans, FDP, Dr. Barbara Höll, Die Linke, Jerzy Montag, Bündnis 90/Die Grünen.²⁾

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10067 an die in der Tagesord-

- nung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen. (C)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 16 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP sowie der Abgeordneten Jürgen Trittin, Winfried Nachtwei, Kerstin Müller (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

NSG-Ausnahmeregelung für Indien beschädigt das nukleare Nichtverbreitungsregime – Zustimmung der Bundesregierung ist Beleg einer falschen Abrüstungspolitik

– Drucksache 16/10355 –

Überweisungsvorschlag:
Auswärtiger Ausschuss (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen, wobei die FDP sechs Minuten erhalten soll. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat für die FDP-Fraktion die Kollegin Elke Hoff.

(Beifall bei der FDP)

Elke Hoff (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu sehr später Stunde reden wir heute über ein wichtiges Thema, das es eigentlich verdient hätte, an prominenterer Stelle hier im Deutschen Bundestag behandelt zu werden. Deswegen freue ich mich auch, dass es uns gelungen ist, gemeinsam mit unseren Kollegen von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen heute ein Zeichen zu setzen und unserer Missbilligung über etwas Ausdruck zu verleihen, was die Bundesregierung in der parlamentarischen Sommerpause dieses Jahres auf den Weg gebracht hat. (D)

Die Entscheidung für eine Ausnahmeregelung für Indien ohne die langfristige und verbindliche Verpflichtung Indiens zur nuklearen Abrüstung und zum Beitritt zum Atomteststoppvertrag bricht nach unserer Auffassung mit allen Prinzipien der internationalen Nichtverbreitungspolitik und bedroht das ohnehin schon wankende nukleare Nichtverbreitungsregime endgültig in seiner Existenz.

(Beifall bei der FDP, der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Es wurden einem Nichtmitglied kostbare Rechte eingeräumt, ohne dafür die entsprechenden Pflichten einzufordern. Indien wird dadurch nicht näher an das nukleare Nichtverbreitungsregime herangeführt, sondern erhält einen Sonderstatus als privilegierter Kernwaffenstaat außerhalb des Atomwaffensperrvertrages. Das ist der Weg in nukleare Doppelstandards, das ist der Weg in die Un-

¹⁾ Anlage 8

²⁾ Anlage 9

Elke Hoff

- (A) terscheidung zwischen guter und schlechter Proliferation, und das ist, meine Damen und Herren, ein totaler Irrweg;

(Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

denn er bedeutet über kurz oder lang das Ende des Atomwaffensperrvertrages, das Ende des internationalen Nichtverbreitungsregimes und den Beginn einer Phase unkontrollierter nuklearer Aufrüstung.

Nur durch ein intensives und glaubwürdiges Engagement der Weltgemeinschaft für die Institutionen der Nichtverbreitung, nur durch eine globale Abrüstungsinitiative, wie sie erfahrene Staatsmänner wie Außenminister Henry Kissinger oder Hans-Dietrich Genscher wiederholt eingefordert haben, werden sich der entstandene Schaden noch begrenzen und ein Zerfall des Nichtverbreitungsregimes vielleicht noch verhindern lassen. Abrüstung und Rüstungskontrolle sind viel zu kostbare Säulen der internationalen Sicherheit, als dass sie zu strategischen Instrumenten von Geo- oder auch Wirtschaftspolitik werden dürften.

Die FDP hat wiederholt gefordert, dass Deutschland endlich wieder eine Vorreiterrolle für die internationale Abrüstung und Nichtverbreitung einnimmt. Unser Land hat sich auf diesem Politikfeld auch durch liberale Außenpolitik ein stabiles Renommee aufgebaut. Deshalb schmerzt es meine Fraktion besonders, dass eine solche abrüstungspolitische Fehlentscheidung unter deutschem Vorsitz und unter Führung eines deutschen Außenministers in der Nuclear Suppliers Group getroffen worden ist.

- (B) (Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dabei hatte der Bundesaußenminister ja bereits persönlich die richtigen und notwendigen Kriterien für eine Heranführung Indiens an das Nichtverbreitungsregime und für eine außenpolitisch verantwortliche Entscheidung der NSG benannt. Auf einer Abrüstungskonferenz der SPD im Juni 2006 nannte er als Kriterien den Beitritt Indiens zum Atomteststoppvertrag, ein Moratorium für die Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke und die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung. Und so hätten die Kriterien für eine Zustimmung der Bundesregierung in der NSG auch am 6. September 2008 lauten müssen.

In der abrüstungspolitischen Grundsatzrede des Außenministers auf der Münchner Sicherheitskonferenz in diesem Jahr kam das heikle Thema jedoch erst gar nicht vor. Wer in der anschließenden Diskussion etwas zu der deutschen Haltung zum US-indischen Nuklearabkommen wissen wollte, wurde ebenfalls enttäuscht. Konkretes, gar eine deutliche Positionierung gab es nicht. Die Bundesregierung hat der indischen Sonderregelung in der NSG zugestimmt, ohne das Parlament und die deutsche Öffentlichkeit auch nur ein einziges Mal im Vorfeld über ihre Entscheidung zu informieren.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Das ist unerhört!)

Die Entscheidung wurde klammheimlich in der parlamentarischen Sommerpause getroffen. Dies ist aus unse-

- rer Sicht, wie Herr Kollege Hoyer richtig bemerkt hat, ein unerhörter Vorgang. (C)

(Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aber die Bundesregierung hat nicht nur Parlament und Öffentlichkeit über ihre Positionierung im Unklaren gelassen. Wenn man die Berichterstattung ausländischer Medien, insbesondere die indische verfolgt und mit Vertretern anderer Delegationen gesprochen hat, wurde eines sehr deutlich: Die Bundesregierung hat ihren NSG-Vorsitz aktiv dazu genutzt, für eine Sonderregelung für Indien zu werben, sie hat kleine Staaten wie Irland, die Niederlande oder Neuseeland mit ihrer Kritik an den fehlenden abrüstungspolitischen Bedingungen der Sonderregelung im Regen stehen lassen, und sie hat nie die von Außenminister Steinmeier benannten abrüstungspolitischen Kriterien zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. So sieht, meine Damen und Herren, keine glaubwürdige Abrüstungspolitik aus.

Da hilft es auch nicht, immer wieder treuherzig auf Mohammed al-Baradeis Unterstützung für das US-indische Nuklearabkommen zu verweisen und diese wie eine Monstranz vor sich herzutragen. Denn bereits im Jahr 2005 hat der IAEO-Direktor die entscheidende Einschränkung seiner Haltung hinzugefügt: „Managed properly, it would take us forward.“ – Nur richtig gehandhabt würde ein US-indisches Nuklearabkommen Indien näher an das Nichtverbreitungsregime heranführen und die internationalen Bemühungen um nukleare Nichtverbreitung voranbringen.

- (D) Das bedeutete auch seiner Meinung nach, das US-indische Nuklearabkommen zu einem Tauschgeschäft zu machen: Energieentwicklungshilfe gegen das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag. Nur, dieses Geschäft auf Gegenseitigkeit hat eben nicht stattgefunden. Indien hat keine verbindlichen Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag übernommen. Deshalb hätte die NSG, hätte die Bundesregierung einer Sonderregelung für Indien auch nicht zustimmen dürfen. Deshalb muss Deutschland als glaubwürdiger Nichtkernwaffenstaat und verantwortungsvoller nuklearer Lieferstaat an seiner restriktiven Exportpolitik für Nukleartechnologie gegenüber Indien festhalten.

Ich appelliere hier auch im Namen der Kollegen, die gemeinsam mit uns den Antrag formuliert haben, an die Bundesregierung, zumindest in diese Richtung weiterzumarschieren und uns bitte hier im Plenum zu erklären, wie es zu dieser, aus unserer Sicht wirklich verheerenden Entscheidung kommen konnte.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Abg. Paul Schäfer [Köln] [DIE LINKE])

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Eckart von Klaeden, CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

(A) Eckart von Klaeden (CDU/CSU):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Kollegen! Wir wissen aus zahlreichen Unterrichtungen durch das Auswärtige Amt, dass nicht nur dort, sondern auch im Parlament über die richtige Entscheidung zu dieser Frage lange Zeit gerungen worden ist. Am Ende des Entscheidungsprozesses hat Außenminister Steinmeier eine Führungsentscheidung getroffen, die unsere volle Unterstützung verdient, nämlich: Die Ausnahmeregelung der Nuclear Suppliers Group für Indien war notwendig.

Das, was die Grünen und die FDP hier vorlegen, stellt nicht nur eine Misstrauenserklärung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika dar – das ruft in der deutschen Öffentlichkeit heutzutage ja keine besondere Aufmerksamkeit mehr hervor –,

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Die berechtigt ist!)

sondern stellt auch eine Misstrauenserklärung gegenüber Indien dar. Darauf wird, wenn aus einer der beiden Fraktionen oder Parteien, je nach Konstellation, der Wunsch vorgetragen wird, einmal den Außenminister zu stellen, sicherlich zurückzukommen sein.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der SPD – Zuruf der Abg. Ute Koczy [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Die entscheidende Frage ist doch: Hat Indien das Vertrauen verdient, das ihm durch diese Ausnahmeregelung entgegengebracht wird?

(B) Vor Jahren haben sich die Grünen – damals mit der Unterstützung der Opposition von CDU/CSU und auch der Unterstützung der FDP – in der rot-grünen Koalition dafür eingesetzt, Indien im Rahmen der G-4-Initiative zu einer Vetomacht im Weltsicherheitsrat zu machen. Glauben Sie wirklich, dass diese Entscheidung richtig gewesen wäre, wenn, wie Sie es in Ihrem Antrag deutlich machen, Indien gleichzeitig eine Gefahr für das nukleare Nichtverbreitungsregime wäre? Wäre diese Initiative wirklich verantwortbar gewesen? Ja, diese Initiative ist meiner Meinung nach damals richtig gewesen. Indien gehört in den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

(Elke Hoff [FDP]: Auch in den Atomteststoppvertrag und in den Nichtverbreitungsvertrag!)

– Indien kann ja gar nicht Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages sein, Frau Kollegin Hoff. Sie müssten einmal den Vertrag lesen. Denn Indien ist Nuklearmacht, und die Aufnahme einer weiteren Nuklearmacht ist in dem Vertrag gar nicht vorgesehen. Es gibt überhaupt kein Verfahren dafür.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU – Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber es kann bestimmte inhaltliche Bedingungen erfüllen, um dem zu entsprechen!)

Also, Indien stellt immer wieder diese Forderung. Indien sagt ja: Wir sind bereit, Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages zu werden, wenn ihr akzeptiert, dass wir Nuklearmacht sind.

(Elke Hoff [FDP]: Aber man hätte Indien verpflichtet können!)

(C)

Zu sagen, dass Indien zwar eine Gefahr für das Nichtverbreitungsregime ist, und gleichzeitig zu fordern, dass Indien in den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Vetomacht soll, dass es also für andere Staaten internationales Recht setzen soll, bedeutet nur – Sie lehnen nämlich das eine ab und befürworten das andere –, dass Sie entweder den Nichtverbreitungsvertrag oder den Sicherheitsrat gering schätzen.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: So ist es! – Elke Hoff [FDP]: Quatsch!)

Ihre Position ist nicht schlüssig.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Wir dagegen sind der Ansicht, dass Indien dieses Vertrauen verdient,

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Da kann Pakistan auch gleich mitmachen!)

dass Indiens Aufstieg neben dem Aufstieg Chinas die Welt in den kommenden Dekaden unübersehbar verändern wird. Wir meinen, dass Indien in den letzten Jahren und Jahrzehnten wichtige Initiativen ergriffen hat. Indien hat in Südasien Verantwortung übernommen, zum Beispiel bei der Lösung der politischen Krise in Nepal. Es hat seine Beziehungen zu den ASEAN plus Drei und den Vereinigten Staaten verstärkt. Indien kommt damit seinem angesichts seiner Größe verständlichen Ziel näher, als Großmacht eine Gleichrangigkeit mit seinem chinesischen Nachbarn zu erreichen, und das ist ein wesentlicher Grund für seine nuklearen Ambitionen gewesen.

(D)

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Pakistan hat auch seine Verbindungen zu den USA verstärkt!)

– Sie wollen jetzt doch nicht wirklich die Lage in Pakistan, Herr Kollege Ströbele, und die Proliferationspolitik Pakistans mit der Indiens vergleichen. Das zeigt, wie sehr bei Ihnen die Maßstäbe verrutscht sind.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Das ist doch kein Argument!)

Seit 1974 hat Indien eine verantwortungsvolle Politik betrieben und sich als eine verantwortungsvolle Atommacht erwiesen: Anders als sein Nachbarland Pakistan, das Sie, Herr Kollege Ströbele, gerade als Kronzeuge eingeführt haben, war Indien zu keinem Zeitpunkt an der Proliferation von Nuklearmaterial oder Know-how beteiligt. Anders als Pakistan hat Indien zudem in seiner Nukleardoktrin von Anfang an auf den Ersteinsatz von Atomwaffen verzichtet. Darüber hinaus hat Indien erklärt, keine Atomwaffen gegen Nichtnuklearstaaten einzusetzen, und es hat sich seit 1974 an diese Nukleardoktrin gehalten. Das sind wesentliche Unterschiede zu Pakistan, das Sie gerade hier eingeführt haben.

(Uta Zapf [SPD]: Das hat auch keinen Ersteinsatz gemacht!)

Eckart von Klaeden

- (A) Zudem hat die indische Regierung ein freiwilliges Moratorium für neue Atomtests erklärt.

Ich sehe auch keinen direkten Zusammenhang zwischen der NSG-Entscheidung und den Bemühungen um eine friedliche Lösung der Krise um das iranische Nuklearprogramm. Indien ist in dieser Frage nicht mit dem Iran zu vergleichen. Indien hat den Nichtverbreitungsvertrag nicht unterzeichnet. Iran hingegen ist dem NVV beigetreten, und es gibt erhebliche Zweifel an der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem NVV durch das Teheraner Regime.

Die E-Drei-plus-Drei haben dem Iran das Angebot einer zivilen nuklearen Zusammenarbeit unterbreitet, wenn das Land das Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter seines Programms wiederhergestellt hat. Auch bedroht Indien nicht die Existenz eines anderen Staates, wie das der Iran offen gegenüber Israel tut. Die Rede des iranischen Präsidenten Ahmadinedschad vor der UN-Vollversammlung hat das ja wieder unter Beweis gestellt.

Wie alle Schwellenländer ist Indien ein Land mit steigendem Energiebedarf.

(Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Aber nicht auf Atombomben!)

Der Energiebedarf Indiens, das über keine eigenen Öl- und Gasvorkommen verfügt, steigt stetig an. Es verfügt über große eigene Kohlevorkommen, deren Verstromung allerdings zu den rapide wachsenden CO₂-Emissionen des Landes beitragen würde. Man kann daher

(B) Indien schwer den Zugang zu nuklearer Energie verweigern – das ist ja ein Argument, das immer wieder von der FDP vorgetragen wird, aber von den Grünen nicht unterstützt wird –; denn Indien ist für seine wirtschaftliche Entwicklung auf die Bereitstellung von Nuklearenergie angewiesen. Indien das vorzuenthalten, was man dem Iran immer wieder anbietet, ist nicht sonderlich überzeugend.

Mit dem Ausbau der Atomkraft hofft die Regierung in Delhi zudem, den Zuwachs der CO₂-Emissionen einzudämmen.

Es ist auch nicht überzeugend, wenn die Gegner des amerikanisch-indischen Nuklearabkommens behaupten, dass dadurch der NVV geschwächt werde. Meines Erachtens wird der NVV gerade durch die Annäherung Indiens an den Vertrag gestärkt. Ihr Argument, Frau Kollegin Hoff, ist ja nur dadurch plausibel geworden, dass Sie das englische Zitat von al-Baradei unzutreffend ins Deutsche übersetzt haben; denn Sie haben die selbstverständliche Kondition, dass eine Vereinbarung vernünftig ausgeführt werden muss, in einer Weise verändert, wie sie im englischen Zitat al-Baradeis nicht enthalten war.

Indien hat zugestimmt, 14 seiner bis 2014 verfügbaren 22 Kernkraftwerke einer Inspektion durch die IAEA zu unterwerfen. Das ist der wesentliche Punkt, den al-Baradei als eine Heranführung an das NVV-Regime genannt hat. Das vereinbarte Safeguards-Abkommen zwischen Indien und der IAEA dürfte bald unterzeichnet werden.

(Paul Schäfer [Köln] [DIE LINKE]: Das ist lückenhaft!)

(C)

Am 5. September hat der indische Außenminister vor der Entscheidung der NSG die indische Nichtverbreitungsverpflichtung noch einmal bekräftigt. Auf dieser indischen Nichtverbreitungsverpflichtung baut die Ausnahmeregelung der NSG auf. Falls Indien erneut einen Atomtest durchführen sollte oder seine Safeguards- oder NSG-Verpflichtung verletzt, kann jedes NSG-Mitglied ein Sonderplenarium einberufen, das über geeignete Maßnahmen bis hin zur Suspendierung oder Beendigung des Nuklearhandels mit Indien entscheidet.

(Elke Hoff [FDP]: Ein bisschen spät!)

Ich halte es daher für richtig, dieser Ausnahmeregelung zuzustimmen. Ich glaube, dass Indien angesichts seiner jahrzehntelangen verantwortungsvollen Nuklearpolitik dieses Vertrauen verdient.

(Beifall bei der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Paul Schäfer, Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Paul Schäfer (Köln) (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Anfang September ist ein neues Kapitel eines Stücks geschrieben worden, das man auch „Chronik eines angekündigten Todes“ nennen könnte. Die Bundesregierung kann

(D) sagen, sie ist nicht nur dabei gewesen, sondern sie hat sogar den Vorsitz bei dieser Veranstaltung geführt.

Das hat doch eine besondere Pikanterie. Diese Nuklearlieferantengruppe ist 1976, also zwei Jahre nach den indischen Atomtests, gegründet worden, und zwar genau zu dem Zweck, Nuklearlieferungen an Indien zu verhindern. Jetzt gibt es eine Ausnahmeregelung der Nuclear Suppliers Group, indem gesagt wird: Wir dürfen an Indien liefern. – So etwas nennt man doch wohl Paradigmenwechsel, oder? Ich finde, es ist eindeutig – darum braucht man nicht herumzureden – ein Dammbbruch, weil Indien dafür prämiert wird – anders kann man es nicht sehen –, dass es sich im Widerspruch zum NPT zu einer Atommacht entwickelt hat. Um diesen Sachverhalt kommen Sie nicht herum. Wenn man jetzt solche Präzedenzfälle schafft, wird man es viel schwieriger haben, vom Iran und von anderen eine Abkehr von ihren nuklearen Ambitionen zu verlangen.

Herr von Klaeden, alle Gründe, die Sie für die Sonderbehandlung Indiens anführen – Sie sagen beispielsweise, es sei eine vertrauenswürdige Nuklearmacht –, beinhalten offensichtlich die Ansage, dass wir uns nicht allzu sehr um Recht und Gesetz kümmern. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Wer definiert denn, dass Indien eine verantwortungsvolle Atommacht ist? Diese Willkür tut den internationalen Beziehungen nicht gut. Wir brauchen verlässliche rechtliche Grundlagen. Ein entsprechendes Verhalten wäre von Indien einzufordern gewesen.

Paul Schäfer (Köln)

- (A) Es ist schon erwähnt worden, dass es eine Chance innerhalb der NSG gegeben hätte, ein klares Nein zu sagen, um die Beteiligten dazu zu bringen, darauf zu drängen, dass Indien die Bedingungen des NPT erfüllt. Es hätte dafür eine Mehrheit gegeben. Aber die Bundesregierung hat sich an die Spitze derjenigen gesetzt, die dem Druck nachgegeben haben, der vor allem von den USA ausgegangen ist. Diesem Druck konnte keines der kleinen Länder standhalten; sie sind sozusagen in die Knie gegangen. Es hätte also eine Möglichkeit gegeben, das zu verändern. Dass dies nicht passiert ist, zeigt: Worte und Taten klaffen bei der Bundesregierung weit auseinander.

Man kann – leider, muss man an dieser Stelle sagen – auch vermuten, dass es dort unlautere Motive nicht nur seitens der USA gibt, die Materialien liefern wollen und die im nuklearen Bereich Geschäfte machen wollen. Man muss dies auch für andere Regierungen vermuten. Wenn ich mir die Entwicklung der deutschen Rüstungsexporte nach Indien anschau und wenn ich berücksichtige, dass man da spekuliert, was U-Boot-Lieferungen oder den Verkauf des Eurofighters betrifft, kann ich mich nicht ganz des Eindrucks erwehren – diese Frage stelle ich zumindest in den Raum –, dass da auch Exportinteressen eine Rolle spielen. Man hat also die eigene Abrüstungspolitische Position aufgeweicht und geschwächt mit der Konsequenz, dass der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Tat akut gefährdet ist.

- (B) Wir sind in der Situation – das ist an dieser Stelle oft genug gesagt worden –: Wenn es 2010 nicht zu eindeutigen Ergebnissen auch in Richtung einer klaren Abrüstungspolitik kommt, dann wird es insgesamt eine Erosion geben, und dann wird man auf einer schiefen Bahn sein, auf der es kein Halten mehr gibt. Es wäre das Minimum gewesen, die rote Linie, die sich die Bundesregierung selbst gesetzt hat, in den NSG-Verhandlungen einzuhalten, das heißt, eine verbindliche Erklärung zu erreichen, dass Indien dem Atomteststoppvertrag beitrifft, sich an dem Produktionsmoratorium für nukleare Waffen beteiligt und all seine Anlagen der Kontrolle der Safeguards der IAEO unterstellt.

Das jetzt erreichte Abkommen kann man nur als Förderprogramm für den militärischen Bereich ansehen. Wenn nur Teile der Anlagen einer Kontrolle unterstellt werden, dann können Materialien transferiert werden und für militärische Programme genutzt werden. Das ist ein Förderprogramm für die nukleare Aufrüstung in der Region. Dem hätte man Einhalt gebieten müssen; da hätte man Nein sagen müssen. Genau das ist das richtige Ansinnen des Antrages von FDP und Grünen, der deshalb grundsätzlich unterstützungswürdig ist.

Danke.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Das Wort hat der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler.

Dr. h. c. Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt: (C)

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir debattieren heute hier über eine Entscheidung, die unterschiedliche Wirkungen haben kann. Allen nachzugehen, ist in vier Minuten nicht möglich. Deshalb konzentriere ich mich auf eine.

Das Ziel der Bundesregierung besteht darin, Indien in Verbindung mit den Entscheidungen der IAEO und der NSG näher an das internationale Nichtverbreitungsregime heranzuführen und damit aus seiner Isolation zu lösen. Diesem Ziel kommen wir jetzt näher. Indien hat sich auf das globale Nichtverbreitungsregime zubewegt und steht jetzt stärker in der Verantwortung als vorher, vor allem durch das am 1. August von der IAEO gebilligte Safeguards-Abkommen. Indien wird jetzt die Mehrzahl seiner Reaktoren unter Safeguards stellen. Das bedeutet mehr Kontrolle als bisher und damit einen deutlichen Gewinn für das Safeguardssystem und für die Nichtverbreitung.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Sehr richtig!)

Eine Wertung, wie ich sie letzten Mittwoch von dem Kollegen Trittin gehört habe, die Belieferung Indiens mit Atommaterial und Uran sei kein Gewinn, sondern ein Verlust an Rüstungskontrolle, ist irreführend. Die NSG-Entscheidung erlaubt die Lieferung von NSG-kontrollierten Nukleargütern nur an zivile Anlagen unter Safeguards. Die IAEO-Kontrollen verhindern gerade, dass das Material in den militärischen Sektor gelangt.

(D) Nicht von ungefähr hat der indische Außenminister Mukherjee in seiner Erklärung vom 5. September erstmals öffentlich die nichtverbreitungspolitischen Verpflichtungen seines Landes genannt und bekräftigt. Hierzu zählen das Testmoratorium, die Safeguards-Verpflichtungen, die Schaffung effektiver indischer Exportkontrollen und die Verpflichtung, sich an den Richtlinien der NSG und des MTCR auszurichten.

Die indische Regierung hat sich ausdrücklich zum Ziel des Abschlusses eines Vertrages über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen – für die Fachleute: FMCT – wie auch dem Ziel einer kernwaffenfreien Welt bekannt. Indien verpflichtet sich, die sensiblen Nukleartechnologien, zu denen unter anderem die Anreicherung von Uran gehört, nicht weiterzugeben. Hieran wird sich Indien in Zukunft messen lassen müssen. Dass dies ein für Indien weit gehender Schritt war, zeigt die starke Kritik der indischen Opposition an dieser Entscheidung.

Die Ausnahmeregelung der NSG baut auf den indischen Verpflichtungen, die ich hier genannt habe, auf. Sollte Indien hiervon abweichen – Kollege von Klaeden hat darauf hingewiesen –, greifen die nichtverbreitungspolitischen Regeln, die wir in die Erklärung eingearbeitet haben. Die NSG hätte dann die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, einschließlich der Suspendierung des Nuklearhandels.

(Paul Schäfer [Köln] [DIE LINKE]: Die Möglichkeit!)

Staatsminister Dr. h. c. Gernot Erler

- (A) Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Erklärung der NSG war ein Kompromiss, einer zwischen 45 Mitgliedsstaaten,

(Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Kompromiss? Es gab einen wahnsinnigen Druck!)

einer, bei dem wir wichtigen Nichtverbreitungselementen Raum schaffen konnten.

Was jetzt passiert, ist ein Zwischenschritt. Unser Ziel bleibt – an ihm werden wir weiter arbeiten – Indiens Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag – die Probleme sind hier genannt worden – sowie zum internationalen Teststoppabkommen und ein Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für militärische Zwecke.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU/CSU)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Nächster Redner ist der Kollege Winfried Nachtwei, Bündnis 90/Die Grünen.

Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatsminister, Sie haben entgegen Ihrer sonstigen Art eine Erklärung hier abgelesen. Das nehme ich zur Kenntnis.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Mit Anstand!)

- (B) Atomwaffen sind der Extremismus der Militärtechnik, und der Nichtverbreitungsvertrag versucht, in diesem Bereich wenigstens nukleare Anarchie zu verhindern und gleichzeitig die Dinge in Richtung nuklearer Abrüstung zu bewegen.

Wir wissen alle: In den letzten Jahren ist der Nichtverbreitungsvertrag in eine erhebliche Krise gekommen. Erinnern wir uns: 1974 war der erste indische Nukleartest. Wodurch wurde er möglich? Durch Plutonium, das aus einem Reaktor, von Kanada geliefert, dafür abgezweigt werden konnte. Die Schlussfolgerung daraus war die Gründung der Nuclear Suppliers Group durch USA, Kanada, die Bundesrepublik und einige andere Länder. Und nun soll es diese Ausnahmeregelung für Indien geben.

Herr von Klaeden, wenn da von Misstrauen gegenüber Indien gesprochen wird, ist das in diesem Zusammenhang die unpassende Kategorie.

(Dr. Werner Hoyer [FDP]: Sehr richtig!)

Aber wir müssen zunächst feststellen, dass Indien keine verbindliche Abrüstungsverpflichtung im Nuklearbereich eingegangen ist,

(Elke Hoff [FDP]: Genau!)

dass kein Beitritt zum Atomteststopp erklärt wird und dass schließlich auch ein überprüfbares Moratorium für die Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial nicht zugesagt wird.

Was die IAEO-Kontrollen in den 14 zivilen Anlagen und in den acht anderen Anlagen angeht, die für die militärische Nutzung entscheidend sind: null. Außerdem kann Indien auch von sich aus die Kontrollen der IAEO beenden. Ich verstehe, dass die IAEO sagt: Jetzt haben wir den Fuß in der Tür. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, das sei insgesamt eine Annäherung an den Nichtverbreitungsvertrag, ist aber eine falsche Bewertung. Dazu haben Sie in Ihren vier Minuten Rede nichts gesagt. In frei gesprochenen weiteren vier Minuten würden Sie angesichts der Wirkung dazu vermutlich etwas anderes sagen.

Wie will man gegenüber dem Iran denn jetzt bitte schön noch irgendwie glaubwürdig vertreten – das ist schon gesagt worden –: Ihr dürft das, was die anderen machen, nicht; die sind halt Atommacht usw. Das bekommen Sie nicht mehr auf die Reihe.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Israel und Pakistan haben selbst gesagt: Das wollen wir auch – Präzedenzfall. Eine Ablehnung kann man nicht plausibel machen. Na gut, Pakistan kann man sagen: Euch können wir nicht trauen. Aber Israel? Israel trauen Sie doch sehr. Warum denn da nicht?

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Israel hat das doch gar nicht gesagt! Das ist doch Quatsch! Das ist doch gar nicht wahr!)

Was Pakistan angeht: Gestern hatten wir dazu eine Aktuelle Stunde.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Das passt doch gar nicht!)

– Jetzt will ich keine Zwischenrede.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Aber hier Unsinn erzählen!)

– Ich erzähle weiter. Sie können dann sehen, das ist ganz schön sinnvoll.

Wir haben festgestellt, dass Pakistan ein politisches Pulverfass ist, vielleicht das gefährlichste weltweit. Erinnern wir uns daran, was 1999 war – das ist nachzulesen –, als es sieben Wochen lang einen kriegerischen Konflikt zwischen Pakistan und Indien gegeben hat: 13-mal ist von beiden Seiten der Einsatz von Atomwaffen angedroht worden. Bitte schön! Das heißt im Klartext: Wenn auf indischer Seite jetzt die Möglichkeit besteht – ich will das nicht unterstellen –, in Sachen nuklearer Aufrüstung weiterzumachen, dann ist die Perzeption beim Gegner doch eindeutig. Dann geht die Sache auch da hoch. Das müssen Sie bitte berücksichtigen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der FDP)

Die Bundesregierung trägt eine ganz erhebliche Mitschuld an dieser Art von Entscheidung.

Herr Staatsminister, Sie haben vorhin von einem Kompromiss gesprochen. Sie wissen selbst, wie schlimm das gelaufen ist: Die kritischen Kleinen, die Rückgrat hatten, sind von den Spitzen der USA fertige-

Winfried Nachtwei

- (A) macht worden, und die Bundesregierung, die gegenüber dem größten Verbündeten in solchen Angelegenheiten schon einmal Rückgrat bewiesen hat, hat das dieses Mal offensichtlich nicht getan. Es ist wirklich ein Hohn, wenn Sie in diesem Zusammenhang von einem Kompromiss reden.

Ich habe den Eindruck, dass elementare Sicherheits- und Abrüstungsinteressen anderen Interessen geopfert wurden. Davon wird natürlich gar nicht gesprochen. Es geht aber immerhin um einen Markt von 150 Milliarden Dollar. Legitimerweise sind daran natürlich alle möglichen Seiten interessiert. Ich glaube, das war das Entscheidende.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Herr Kollege Nachtwei!

Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich komme zum Schluss, Frau Präsidentin.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Ja, bitte.

Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Zwei dringende Bitten an die Koalition: Erstens. Reden Sie hier wenigstens nicht um diese Fehlentscheidung drum herum. Uta Zapf, ich glaube, Sie können das ein bisschen korrigieren. Zweitens. Wenigstens sollte es jetzt keinerlei Nuklearlieferungen an Indien geben. Das ist das Mindeste. Australien zum Beispiel macht uns das vor.

(B)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Herr Kollege Nachtwei, ich muss Sie jetzt wirklich unterbrechen.

Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Ich beende jetzt meine Rede.

Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und bei der FDP)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Zu einer Kurzintervention gebe ich das Wort dem Kollegen von Klaeden.

Eckart von Klaeden (CDU/CSU):

Herr Kollege Nachtwei, Sie haben gerade behauptet, dass die israelische Regierung eine Sondergenehmigung verlangt habe, die dem indisch-amerikanischen Nukleardeal entspricht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dafür einen Nachweis liefern könnten.

(Uta Zapf [SPD]: Da gab es genügend Pressemeldungen!)

Zweitens. Sie haben das Verhalten Indiens mit dem Verhalten Pakistans verglichen. Ich darf Sie darauf hinweisen, dass Pakistan gegen das Prinzip, an das sich Indien hält, nämlich keine Proliferation zu betreiben, versto-

ßen hat. Und Pakistan schließt in seiner Nukleardoktrin den Ersteinsatz von Nuklearwaffen gerade nicht aus. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu diesen beiden Punkten Stellung nehmen könnten. (C)

Wenn ich noch einen dritten Punkt anführen darf: Die Nuklearpolitik Indiens hat sich in den vergangenen Jahren nicht verändert. Warum haben Sie eigentlich die Aufnahme dieses Landes in den VN-Sicherheitsrat unterstützt? Hätte ein solches Land tatsächlich in den VN-Sicherheitsrat gehört?

Winfried Nachtwei (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Erstens zu Israel. Es hat zumindest Pressemeldungen gegeben, dass es solches Ansinnen von israelischer Seite gäbe. Das gebe ich jetzt nur wieder; ich kann es nicht verifizieren. Ich sage es also mit Vorsicht.

Zweitens. Es ist völlig richtig: Wenn wir die Kategorien „vertrauenswürdige Staaten“ und „weniger vertrauenswürdige Staaten“ anwenden würden, würde Indien als erheblich vertrauenswürdiger gelten. Das ist klar. Pakistan würde als viel weniger vertrauenswürdiger oder kaum oder gar nicht vertrauenswürdiger gelten. Diese Kategorie ist eingeführt worden, aber sagt in diesem Zusammenhang nichts aus. Es geht um den Universalismus dieser Regel. Es wird nicht unterschieden zwischen Vertrauenswürdigen, für die es scheinungsgroße Ausnahmen gibt, und den anderen, den Kritischen, bei denen es dann anders läuft. Das ist das Problem.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Und Sicherheitsrat? –
Gegenruf des Abg. Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:
Das ist ein anderes Feld!)

(D)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Letzte Rednerin in dieser Debatte ist die Kollegin Uta Zapf, SPD-Fraktion.

Uta Zapf (SPD):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich gestehe, es ist für mich eine bittere Debatte. Sie ist noch zusätzlich bitter geworden, weil wir hier in einer Art diskutieren, die dem Problem, vor dem wir jetzt stehen, überhaupt nicht angemessen ist. Es macht keinen Sinn, dieser Bundesregierung vorzuwerfen, an allem schuld zu sein, und zu behaupten, dass sie es hätte verhindern können. Vielmehr müssen wir, denke ich, vielleicht in einer nachfolgenden Debatte über die Dinge reden, die jetzt zu besorgen sind. Frau Hoff hatte einen Vorschlag gemacht, den ich nur unterstützen kann.

Wir haben hier schon mehrfach Debatten darüber geführt. Bis auf die CDU/CSU, die sich in dieser Phase eigentlich immer bedeckt gehalten hat, haben wir allesamt, die wir hier sind, die Forderungen an Indien aufgestellt, die hier auch als Vorausbedingungen zitiert worden sind, um einen solchen Deal überhaupt seriös abschließen zu können. Die Vorausbedingungen sind: CTBT-Beitritt, Stopp der Produktion von waffenfähigem Material, ein anständiges Safeguards-Abkommen und ein Zusatzpro-

Uta Zapf

- (A) tokoll. All diese Bedingungen sind nicht erfüllt. Sie stehen auch nicht in der Erklärung der Nuclear Suppliers Group.

(Beifall des Abg. Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Das macht mir große Beschwerden; das sage ich ehrlich.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD – Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Aber es war doch Ihr Außenminister Ihrer Fraktion?)

– Es war unser Außenminister dieser Koalition, und es war Frau Merkel, die begeistert war über diesen Deal und das in Indien mehrfach geäußert hat.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Weil Sie sich jetzt so davon distanzieren!)

Und es war Herr Glos, der begeistert ist über das Geschäft, das jetzt zu machen ist, und eine Hermesbürgschaft möchte.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Lenken Sie nicht ab, Frau Kollegin!)

– Nein, diese Bemerkung ist unfair und gehört sich nicht.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Es gilt das Ressortprinzip, Frau Kollegin!)

– Na, in Ordnung.

Dann finde es besonders unanständig, weil Steinmeier unser Kanzlerkandidat ist und weil das, was er in diesen Verhandlungen durchstehen musste und durchgestanden hat, hier ganz vorsichtig als Druck bezeichnet worden ist. Die USA sind doch in ganzen Divisionen losmarschiert und haben die Folterwerkzeuge vorgezeigt. Das waren nicht nur die Daumenschrauben, auch die Eiserne Jungfrau und das Waterboarding

(Heiterkeit)

wurden gegen die Staaten angewandt, die nicht bereit waren, dem zuzustimmen.

(Hartmut Koschyk [CDU/CSU]: Dem allen hat sich Steinmeier jetzt wohl gebeugt!)

Lassen Sie mich jetzt noch auf einen weiteren Punkt kommen, der eher mit Abrüstung zu tun hat. Mir tut, ehrlich gesagt, besonders weh, dass wir Indien nicht haben darauf verpflichten können, seine Waffenarsenale zu kappen und sich den Abrüstungsbedingungen der Nuklearstaaten zu unterwerfen. Mir tut auch weh, dass – übrigens mit Zustimmung von Herrn al-Baradei, der dann seine Bedingungen offensichtlich vergessen hat, ich habe sie nie gehört, Frau Hoff – ein Safeguards-Abkommen geschlossen worden ist, das nicht der Interpretation entspricht, die die USA uns gegeben haben, und das überhaupt nicht den Kriterien des Hyde Act entspricht. Vielmehr lässt es Indien, wenn es testet und dann möglicherweise mit Sanktionen belegt wird, sich von diesem Safeguards-Abkommen zurückziehen.

(Gunther Krichbaum [CDU/CSU]: Halten Sie die Entscheidung des Auswärtigen Amtes für richtig oder falsch?)

– Ich halte sie für falsch. Das habe ich hier, an dieser Stelle, aber schon öfter gesagt. (C)

(Winfried Nachtwei [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Richtig! – Beifall der Abg. Elke Hoff [FDP])

Wir können damit nicht so umgehen, wie es jetzt geschieht; vielmehr müssen wir den Tatsachen ins Auge sehen und dann versuchen, nach vorne zu schauen.

Es gibt auch in dem Safeguards-Abkommen keine Restriktionen, die einem Standardabkommen entsprechen. Indien hat mit diesem Abkommen nach meiner Ansicht einen Freibrief bekommen. Ich denke, noch viel schlimmer ist Folgendes: Selbst wenn die Amerikaner jetzt auf ihren Hyde Act rekurrieren, können jetzt alle anderen Lieferstaaten liefern.

(Beifall bei der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gerade heute, am 25. September, sitzen die Franzosen in Neu-Delhi und arbeiten an diesem Abkommen. Das heißt, auch die im Antrag enthaltene Forderung, etwas auf dem europäischen Wege zustande zu bringen, ist illusorisch. Insofern ist das, was uns in der Tat als Option bleibt, darauf zu bestehen, dass das, was der Außenminister Indiens angekündigt hat, eine Verpflichtung wird, dass Indien sich also daran hält. Wir sollten eine große Abrüstungsoffensive mit initiieren. Es ist nicht so, dass das nicht in der Luft liegt. Im Moment gibt es eine ganze Menge Initiativen, die vor allen Dingen von NGOs getragen werden. Sie finden ihren Durchschlag in einem neuen Bewusstsein. Ich hoffe auf die amerikanische Regierung und darauf, dass der nächste Präsident weiser ist. Ich wünsche mir natürlich, dass die Aussagen von Obama umgesetzt werden können. Er hat sich verpflichtet, CTBT zu unterschreiben. Das würde die Abrüstung international schon einmal ein Stück voranbringen. (D)

(Beifall des Abg. Gert Weisskirchen [Wiesloch] [SPD])

Obama hat sich auch zu internationalen multilateralen Abrüstungen bekannt.

(Eckart von Klaeden [CDU/CSU]: Und zum indisch-amerikanischen Nukleardeal!)

Ich denke, diese Perspektive zeigt uns eine Aufgabe auf –

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Frau Kollegin Zapf!

Uta Zapf (SPD):

– ich bin fertig –, die wir mit Indien, mit den USA und mit unseren europäischen Nachbarn zu erfüllen haben.

(Beifall bei der SPD, der FDP und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:
Ich schließe die Aussprache.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner

- (A) Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Vorlage auf Drucksache 16/10355 zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu überweisen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 15 a und 15 b auf:

- a) Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

– Drucksache 16/8491 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)
Sportausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wissenschaft als Beruf attraktiver machen – Den wissenschaftlichen Nachwuchs besser unterstützen

– Drucksache 16/9104 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- (B) Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Marion Seib, CDU/CSU, Dieter Grasedieck, SPD, Uwe Barth, FDP, Dr. Petra Sitte, Die Linke, Kai Gehring, Bündnis 90/Die Grünen, und den Parlamentarischen Staatssekretär Andreas Storm.¹⁾

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/8491 und 16/9104 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 18 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Katja Kipping, Katrin Kunert, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Sozialticket für die Deutsche Bahn AG

– Drucksache 16/10264 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(C)

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Klaus Hofbauer, CDU/CSU, Uwe Beckmeyer, SPD, Patrick Döring, FDP, Katja Kipping, Die Linke, Winfried Hermann, Bündnis 90/Die Grünen.

Klaus Hofbauer (CDU/CSU):

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion spricht sich klar für Mobilität aus.

Wir haben hierzu bereits viel auf den Weg gebracht, auch zugunsten von bedürftigen Menschen, und wir arbeiten ständig an Verbesserungen für Mobilität sowohl in den Ballungszentren als auch im ländlichen Raum. Insofern teile ich auch die Feststellung der Fraktion Die Linke, dass Mobilität ein elementares Merkmal unserer heutigen Gesellschaft ist. Aber! Ein derart pauschaler und undifferenzierter Antrag, wie ihn Die Linke zum Sozialticket für die Deutsche Bahn AG stellt, hat mit überlegter, nachhaltiger und verantwortungsvoller Politik nichts gemein. Verantwortungsvolle Politik setzt voraus, dass man überlegt, was kann und will der Staat leisten und was kann der Einzelne selbst tun. Wir müssen diejenigen Menschen unterstützen, die tatsächlich auf Hilfe angewiesen sind. Und das tun wir auch!

Behinderte Menschen, die zweifellos auf Hilfe angewiesen sind, werden in Deutschland selbstverständlich unterstützt. Sie sind wirklich bedürftig und vielfach nicht in der Lage, Kosten für Mobilität selbst zu übernehmen. Sie können daher bereits heute kostenlos den öffentlichen Personenverkehr nutzen.

Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen werden weitgehend erstattet, denn unser vorderstes Ziel ist es, Menschen in Arbeit zu bringen. Das ist Hilfe zur Selbsthilfe. Die Menschen werden damit in die Lage versetzt, selbst für sich zu sorgen, benötigen dann in den meisten Fällen keine Hilfe mehr und können sich damit ein Bahnticket ohne Unterstützung leisten.

Diejenigen Menschen, denen trotz Arbeit das Geld fehlt, um mobil zu sein – Menschen im Niedriglohnbereich etwa, die auf ergänzende Hilfeleistungen nach SGB II angewiesen sind –, werden auch nicht vergessen. Die für ihre Mobilität notwendigen Kosten, zum Beispiel für eine Monatskarte, finden bei Berechnung der ergänzenden Hilfeleistung Berücksichtigung.

Wie wenig durchdacht und undifferenziert die Forderungen der Linken in ihrem Antrag zum Sozialticket sind, zeigt sich zudem daran, dass sie es pauschal für alle Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fordert. Die Anzahl des mit diesem Vorschlag ins Auge gefassten Personenkreises liegt etwa bei 7 bis 8 Millionen Menschen.

In Kombination mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Erhöhung des Eckregelsatzes von derzeit 351 Euro auf

¹⁾ Anlage 10

Klaus Hofbauer

- (A) 435 Euro kann ich dieser Partei nur attestieren, dass ihr jeder Sinn für die Realität abhanden gekommen ist – soweit er überhaupt jemals vorhanden war. Eine Erhöhung um fast 100 Euro ist nicht nur unfinanzierbar, sondern hätte zur Folge, dass sich der Abstand zum Niedriglohnssektor minimiert und damit weit mehr Menschen in den Kreis der ergänzenden Hilfeleistungen aufrücken würden als heute. Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Mobilitätsunterstützung, die diese Menschen schon heute erhalten, käme es zu einer Doppelförderung – Berücksichtigung von Mobilitätskosten bei ergänzender Hilfeleistung plus das Sozialticket. Außerdem würde die Zahl der Anspruchsberechtigten für das Sozialticket dann auf etwa 14 Millionen Menschen steigen. Das hat nicht einmal mehr im Ansatz etwas mit Realität zu tun!

Die Kette der Punkte, die darlegen, wie wenig durchdacht der Antrag der Linken ist, lässt sich beliebig fortführen. So wird vorgeschlagen, dass der Bund über seine Vertretung in den Aufsichtsgremien der Deutschen Bahn auf deren Preisgestaltung einwirkt, damit diese die Bahn-card 25 statt für 55 Euro für lediglich 5 Euro abgibt. Mir war nicht klar, dass der Linken niemand gesagt hat, dass die Bahn ein als Aktiengesellschaft organisiertes und eigenständig wirtschaftlich operierendes Unternehmen ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Linken, das ist schon seit 1994 so! Der Bund kann auf die operative Geschäftsführung der Bahn schlichtweg keinen Einfluss nehmen, auch nicht im Aufsichtsrat.

- (B) Überlegt hat sich Die Linke offenbar auch nicht, welche Konsequenz aus der Abgabe der Bahncard 25 zum Preis von 5 Euro folgt – für den Fall, dass die Bahn diesen Schritt geht. Wie bereits erwähnt beträgt die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach Vorstellung der Linken etwa 14 Millionen. Bei einem regulären Preis von 55 Euro pro Bahncard müsste die Bahn also bereit sein, 14 Millionen Menschen einen Preisnachlass von 50 Euro zu gewähren. Da die Bahn ein wirtschaftlich denkendes Unternehmen ist, wäre die sichere Folge eines solchen Entgegenkommens eine Fahrpreiserhöhung der ohnehin schon teuren Fahrscheine für alle anderen Bahnkunden.

Vor zwei Wochen haben wir uns zu Recht bei der Bahn dafür stark gemacht, dass der Bedienungszuschlag nicht erhoben wird. Die Linke hatte dies ebenfalls gefordert. Und heute macht sie Vorschläge, die die Bahn dazu zwingt, ihre Fahrpreise zu erhöhen. Diese Logik erschließt sich mir schlichtweg nicht. Ich möchte mich nochmals ausdrücklich zu der Notwendigkeit von Mobilität bekennen. Sie gehört zu den vordringlichsten Aufgaben der Großen Koalition.

Der Antrag der Fraktion Die Linke ist jedoch undifferenziert, nicht durchdacht und damit ungeeignet, nachhaltig für mehr Mobilität in Deutschland zu sorgen. Mit diesem Antrag offenbart Die Linke einmal mehr, wie wenig sie in der Lage ist, Regierungsverantwortung zu übernehmen, und wie sehr ihre Vorschläge von reinem Populismus geprägt sind.

Uwe Beckmeyer (SPD):

Wir wissen um die Debatten zur Einführung von Sozialtickets für den öffentlichen Personennahverkehr in

verschiedenen Städte Deutschlands. Diese sind nicht ohne Probleme und haben zu völlig gegensätzlichen Entscheidungen geführt. (C)

Unabhängig davon haben wir hier heute uns zu dem vorliegenden Antrag der Fraktion Die Linke zu verhalten.

Für die SPD-Bundestagsfraktion möchte ich grundsätzlich feststellen, dass der Erhalt von Transferleistungen über private Unternehmen in Form von verbilligten Produkten oder Leistungen generell intransparent ist und damit zu großen Ungerechtigkeiten führen kann. Bezahlt werden muss dies ohnehin durch den Steuerzahler, weil der Staat bzw. die öffentlichen Hände Zuschüsse an die entsprechenden Unternehmen zu leisten haben.

Wenn man den vorliegenden Antrag in seinem substantiellen Kern bewertet, muss man feststellen: Der Antrag ist höchst problematisch, weil unsolidarisch und ungerecht.

Was ist zum Beispiel mit einer alleinerziehenden Mutter von zwei Kindern, die halbtags arbeitet und damit zwar mehr als den Hartz-IV-Satz verdient, aber mit ihrem Einkommen gerade über die Runden kommt. Was ist mit dem Rentner, der 40 Jahre lang am Band gearbeitet hat, aber heute nur eine bescheidende Rente bekommt? Auch er wird nicht in den Genuss eines „Sozialtarifs“ kommen.

Die von Ihnen vorgenommene Beschränkung der Anspruchsberechtigung grenzt viele Menschen aus. Jemand, der nur über ein geringes Einkommen verfügt, das gerade eben über dem Hartz IV-Satz liegt, wird nicht in den Genuss eines so genannten Sozialtickets kommen. Finden Sie das fair? (D)

Zugleich suggerieren die Antragsteller, dass die Deutsche Bahn AG eine Art VEB-Bahn sei, die willkürlich ihre Preise senken kann. Tatsächlich würden für die Einführung eines „Sozialtickets“ jedoch die Steuerzahler zahlen: Der Rentner mit seinem geringen Einkommen, der zweimal im Monat seine Enkel besuchen will, jedoch kein „Sozialticket“ bekommt, müsste höhere Steuern zahlen oder höhere Preise oder aber beides. Wo bleibt da die Solidarität?

Mit der Forderung der Fraktion Die Linke werden willkürlich Grenzen gezogen, die fragwürdig sind. Das bestätigt nur eines: Wenn die Fraktion Die Linke Gerechtigkeit erzwingen will, führt dies zu Ungerechtigkeit. Wenn Die Linke Solidarität erzwingen will, führt dies zur Entsolidarisierung.

Sie, meine Damen und Herren von der Fraktion Die Linke, sind auf dem völlig falschen Dampfer. Ziel muss es doch sein, möglichst viele Menschen in Arbeit zu bringen und nicht, sie vom Sozialstaat abhängig zu machen. Ziel muss es doch sein, als Arbeitnehmer ein Mindesteinkommen für gute Arbeit zu erzielen, ein Einkommen, mit dem dieser sich und seine Familie ernähren kann, anstatt mit ungerechten Sozialtarifen die Welt verbessern zu wollen. Ihre Konzepte, meine Damen und Herren von der Fraktion Die Linke, sind reines Flickwerk.

Niemals gab es in Deutschland so viele Beschäftigte wie heute: Über 40 Millionen Erwerbstätige und rund 27,2 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

Uwe Beckmeyer

- (A) *sprechen eine eindeutige Sprache. Sie sind das Ergebnis unserer Politik.*

Mit einer Arbeitslosenquote von 7,8 Prozent haben wir im Mai 2008 erstmals seit November 1992 wieder die 8-Prozent-Marke unterschritten. Die Arbeitslosenquote ist im August sogar auf 7,6 gefallen. Allein im vergangenen Jahr haben mehr als eine halbe Million Menschen eine reguläre Beschäftigung gefunden.

Guter Lohn für gute Arbeit – das muss unser Ziel sein. Denn nur gute Arbeit macht den Einzelnen zufrieden und schafft sozialen Zusammenhalt und Wohlstand für alle.

Patrick Döring (FDP):

Idealismus wächst mit dem Abstand zum Problem. Das erleben wir wieder einmal im Zusammenhang mit dem Antrag der Linken, den wir heute beraten. Damit fordert sie, eine Bahncard 25 zu einem Normalpreis von 55 Euro für die Empfänger sogenannter Hartz-IV-Leistungen für 5 Euro anzubieten. Um es auf den Punkt zu bringen; Das ist sozialpolitischer Populismus und verkehrswirtschaftlicher Unsinn in einem. Mit dem vorliegenden Antrag soll die DB AG verpflichtet werden, Leistungsempfängern sozusagen 50 Euro im Jahr zu schenken. Warum aber soll ein privates Unternehmen das tun? Ein privates Unternehmen – das erkläre ich meinen Kollegen von der Linken immer wieder gerne – möchte Leistungen anbieten und damit Geld verdienen. Das soll so sein, das ist Marktwirtschaft. An den Konsequenzen der Wirtschaftsvorstellungen der Linken haben wir bis heute zu arbeiten und stehen in diesem Zusammenhang immer noch, vor großen Herausforderungen.

- (B)

Ebenso wenig wie wir Bäckereien, Getränkeshändler, Drogerien und Tankstellen zu Geschenken an bestimmte Personengruppen verpflichten, werden wir das bei der Deutschen Bahn tun. Denn auch wenn Sie's vielleicht nicht wahrhaben wollen, die Deutsche Bahn wird nach und nach ein privates Unternehmen werden. Und das ist richtig – oder wollen Sie die Organisationsprivatisierung rückgängig machen und zurück zur Behördenbahn?

Die Probleme auf diesem Sektor, den Sie von der Linken weiter staatlich regulieren wollen, liegen an ganz anderer Stelle: Die Bahntickets sind insgesamt zu teuer und der Service ist nicht gut genug. Da können Sie meinen, das alles sei mit Überregulierung und Staatseinfluss zu lösen. Doch ein Blick in die Geschichte der Bahn zeigt, dass die Zeit der Deutschen Bundesbahn die schlechteste und ineffizienteste der gesamten Bahngeschichte war. Nicht umsonst waren die ersten Eisenbahnunternehmen im 19. Jahrhundert keine Staatsbahnen, sondern Unternehmen. Dahin müssen wir zurück: Mehr Service und attraktivere Preise erreichen Sie nie, indem Sie sogenannte Sozialtickets für eine Staatsbahn verteilen. Was wir brauchen, ist Wettbewerb auf der Schiene. Damit ist allen Bürgerinnen und Bürgern viel mehr geholfen als mit einer reduzierten Bahncard 25 für Empfänger von Hartz-IV-Leistungen.

Abgesehen davon stellt sich die Frage der Erforderlichkeit: Bereits heute gibt es verschiedene günstige Reismöglichkeiten, wenn man danach sucht. Das sind bei

der Deutschen Bahn die Sparpreise 25 und 50 und die Dauerspecials. Aber auch die durch Mitfahrzentralen vermittelten Fahrgelegenheiten machen Reisen innerhalb Deutschlands günstiger. Was zunächst so nett klingt, entpuppt sich dann schnell als Forderung nach staatlichen Lenkungsmaßnahmen im Leben der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Denn wer allein Bahnfahren subventionieren will, Radfahren, Autofahren oder andere Fortbewegungsmöglichkeiten aber links liegen lässt, der will im Rahmen der Transferleistungen das Verhalten der Menschen bestimmen. Wir Liberale dagegen wollen die Mindestbedingungen eines eigenverantwortlichen Lebens absichern, nicht weniger, aber – das sei an dieser Stelle auch deutlich gesagt – nicht mehr. Denn der Vorrang eines selbst verdienten Lebensunterhalts verbietet, eine staatliche Rundumversorgung für die Menschen zu schaffen, deren Unterhalt von den Arbeitenden miterwirtschaftet wird. Wer arbeitet, muss mehr haben als derjenige, der nicht arbeitet.

(C)

Wenn wir schon über die Menschen sprechen, die am Erwerbsleben teilnehmen, aber nur über ein kleines Einkommen verfügen oder über eine kleine Rente, obwohl sie lange gearbeitet haben, dann muss ich Folgendes feststellen: Die Linke will mit diesem Antrag Transferleistungsempfänger besser stellen als Menschen mit einem geringen Einkommen. Und das ist für mich weder sozial- noch gesellschaftspolitisch zu verantworten.

Daher stehen die Liberalen nach wie vor für eine andere Sozialpolitik: Wer die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so gestaltet, dass mehr Menschen Arbeit haben, der tut viel mehr für die ganze Bevölkerung als derjenige, der auf Kosten anderer immer wieder Geschenke an bestimmte Gruppen verteilt.

(D)

Dieser Antrag ist ein erneuter Beweis dafür, dass Marx und Murks nicht nur phonetisch, sondern auch inhaltlich nah beieinander sind.

Katja Kipping (DIE LINKE):

Dass Menschen ihre Verwandten und Freunde besuchen oder Urlaub machen und zu ihnen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reisen können, ist das Normalste der Welt. Nicht aber für Menschen, die vom Armuts- und Ausgrenzungsgesetz Hartz IV und analogen Grundsicherungsgesetzen betroffen sind.

Der Eckregelsatz der Grundsicherungen enthält nur 11,04 Euro pro Monat für Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie 2,99 Euro für Reisen. Ein Einzelfahrschein im innerstädtischen öffentlichen Nahverkehr liegt je nach Region bereits zwischen 1,20 und 2,20 Euro. Die Preise für Monatskarten oder für den Fernverkehr übersteigen diesen Betrag um ein Vielfaches. Deshalb und weil es immer mehr bedürftige Menschen gibt, bilden sich in immer mehr Städten und Kommunen Bündnisse, die für die Einführung von ermäßigten oder kostenfreien Sozialtickets für den lokalen oder regionalen öffentlichen Nahverkehr eintreten. Diese konnten in einigen Städten und Regionen bereits ein Sozialticket durchsetzen, so etwa in Berlin, in Dortmund oder in Köln. In vielen Orten stehen soziale Bündnisse in Verhandlungen mit der örtlichen Verwaltung und Verkehrsunternehmen oder arbeiten an

Katja Kipping

- (A) *Volksbegehren zur Durchsetzung eines Sozialtickets. Diese Bemühungen sind zu unterstützen.*

Ihnen stehen auf der Ebene des überregionalen öffentlichen Fernverkehrs keine vergleichbaren Möglichkeiten oder Initiativen gegenüber; obwohl dies angesichts der Kosten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG dringend notwendig wäre. Die Einführung eines Sozialtickets für die Deutsche Bahn AG würde dieses Defizit beseitigen. Das Sozialticket für die Deutsche Bahn AG soll einer Bahncard 25 entsprechen, die Anspruchsberechtigte zum Preis von 5 Euro erhalten. Anspruchsberechtigt sind Leistungsbeziehende nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie deren Angehörige. Aus Gründen der Praktikabilität kann ein solches Sozialticket ganz einfach in das bestehende Preis- und Ermäßigungssystem der Deutschen Bahn AG eingepasst werden: Menschen, die über ihren Transferleistungsbescheid bzw. den ihrer Bedarfsgemeinschaft ihre Berechtigung für ein Sozialticket für den Bahnfernverkehr nachweisen können, erhalten an den DB-Verkaufsstellen eine Bahncard 25 zum Preis von 5 Euro. Diese ermöglicht in Kombination mit den sogenannten Sparpreisen eine Ermäßigung von bis zu 62,5 Prozent. Mit einer Bahncard 50 wären hingegen nur maximal 50 Prozent Ermäßigung möglich. Damit wird dem Interesse des Unternehmens an einfacher Handhabbarkeit ebenso Rechnung getragen wie dem Interesse von Hilfebedürftigen an möglichst hohen Ermäßigungen und an einem unbürokratischen, nicht stigmatisierenden Verfahren. Und damit wird zumindest ein kleiner Schritt unternommen, um Menschen eine Minimalteilhabe an der Gesellschaft zu gewähren sowie grundlegende Bedürfnisse nach familialen und sozialen Kontakten zu befriedigen. Ein kleiner Schritt, der uns aber nicht der Notwendigkeit einer sofortigen Anhebung der Regelsätze auf 435 Euro und der weiteren Einführung einer repressionsfreien sozialen Grundsicherung enthebt.

- (B) *grundlegende Bedürfnisse nach familialen und sozialen Kontakten zu befriedigen. Ein kleiner Schritt, der uns aber nicht der Notwendigkeit einer sofortigen Anhebung der Regelsätze auf 435 Euro und der weiteren Einführung einer repressionsfreien sozialen Grundsicherung enthebt.*

Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Der vorliegende Antrag der Linken enthält im Titel ein semantisches Missverständnis. Offensichtlich geht es nicht darum, der Bahn ein Sozialticket auszustellen, sondern um Sozialtickets für Bezieher von ALG II bei der Deutschen Bahn.

Zunächst stelle ich fest, dass die im Regelsatz für Mobilität vorgesehenen Anteile viel zu niedrig sind. Für 2,99 Euro im Monat kann man nicht verreisen, egal mit welchem Verkehrsmittel. Es ist daher unser vordringliches Ziel, den Regelsatz für Bezieher von ALG II auf 420 Euro anzuheben. Das muss vorrangiges Ziel vor der Schaffung einzelner Vergünstigungen sein.

Der Vorschlag, dass die Deutsche Bahn AG eine auf 5 Euro rabattierte Bahncard 25 für die Bezieher von ALG-II-Leistungen anbieten soll, ist aus unserer Sicht dennoch prüfenswert. Da die Bahncard 25 mit dem Sparpreis 25 und dem Sparpreis 50 kombiniert werden kann, kann bei rechtzeitiger Buchung und Zugbindung ein Rabatt von 62,5 Prozent auf den Normalpreis erzielt werden. Fahren mehrere Personen mit einer Bahncard 25 zusammen, sinkt der Einzelpreis durch den Mitfahrerrabatt noch weiter. Auf vielen Strecken werden damit so-

- gar vermeintliche Preisbrecher wie das 29-Euro-Ticket der Deutschen Bahn unterboten.* (C)

Allerdings wird die Deutsche Bahn AG für die Einführung eines Sozialtickets einen finanziellen Ausgleich verlangen, wie es bei Sozialtickets im Nahverkehr gesetzlich auch geregelt ist. Geht man beispielsweise davon aus, dass eine Million Menschen von diesem Angebot Gebrauch macht und die Differenz zwischen 58 Euro Normalpreis und 5 Euro Sozialticketpreis erstattet werden muss, ergibt sich eine jährliche Summe von 53 Millionen Euro.

Angesichts der Tatsache, dass die Deutsche Bahn AG aus dem Bundeshaushalt mittel- oder unmittelbar jährlich rund 9 Milliarden Euro erhält, dürfte diese Summe durch Umschichtungen aus diesen Mitteln gegenfinanzierbar sein. Man muss aber auch klar sagen, dass eine solche Maßnahme Geld kostet, die dann an anderer Stelle fehlt.

Es ist zudem falsch, sich nur auf das eine Unternehmen Deutsche Bahn AG zu fixieren. Es gibt bereits heute andere Fernverkehrsanbieter auf der Schiene, und es gibt andere Möglichkeiten, in Deutschland zu reisen.

Hier beginnen auch die Probleme mit dem Vorschlag der Linken: Sollen Fernlinienbusse auch verpflichtet werden, Sozialtickets anzubieten? Was ist mit den anderen Bahnen, die im Fernverkehr fahren. Sollen diese ebenfalls verpflichtet werden, Sozialtickets einzuführen? Was ist mit den Mitfahrzentralen?

- Eine gesetzliche Regelung für Sozialtickets müsste alle Fernverkehrsanbieter umfassen. Alternativ könnte der Eigentümer, vertreten durch den Verkehrsminister, die Deutsche Bahn AG auffordern, ein Sozialticket einzuführen. Schließlich hat die Politik ja auch massiv Einfluss darauf genommen, dass der Bedienzuschlag von der Deutschen Bahn AG zurückgenommen wurde.* (D)

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Interfraktionell wird die Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/10264 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Die Federführung ist jedoch strittig. Die Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und des Bündnisses 90/Die Grünen wünschen Federführung beim Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die Fraktion Die Linke wünscht Federführung beim Ausschuss für Arbeit und Soziales.

Ich lasse zuerst über den Überweisungsvorschlag der Fraktion Die Linke, Federführung beim Ausschuss für Arbeit und Soziales, abstimmen. Wer stimmt für diesen Überweisungsvorschlag? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Überweisungsvorschlag ist mit der Mehrheit der Stimmen des Hauses abgelehnt.

Ich lasse nun über den Überweisungsvorschlag der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und des Bündnisses 90/Die Grünen, Federführung beim Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, abstimmen. Wer stimmt für diesen Überweisungsvorschlag? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Der Überwei-

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner

- (A) sungsvorschlag ist bei Gegenstimmen der Fraktion Die Linke mit der Mehrheit des Hauses angenommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 17 auf:

Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Nationales Reformprogramm Deutschland 2008 bis 2010
Umsetzungs- und Fortschrittsbericht 2008**

– Drucksache 16/10250 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)
Finanzausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Doris Barnett, SPD, Rainer Brüderle, FDP, Dr. Herbert Schui, Die Linke, Dr. Thea Dückert, Bündnis 90/Die Grünen, und die Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl.¹⁾

- (B) Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/10250 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 20 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Britta Haßelmann, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements aufheben

– Drucksache 16/9630 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (f)
Rechtsausschuss

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Markus Grübel, CDU/CSU, Angelika Graf (Rosenheim) und Sönke Rix, SPD, Sibylle Laurischk, FDP, Elke Reinke, Die Linke, und Britta Haßelmann, Bündnis 90/Die Grünen.²⁾

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/9630 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit ein-

¹⁾ Anlage 11

²⁾ Anlage 12

- verstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen. (C)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes**

– Drucksachen 16/10290, 16/10331 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Volkmar Uwe Vogel, CDU/CSU, Rainer Fornahl, SPD, Joachim Günther (Plauen), FDP, Hans-Kurt Hill, Die Linke, Peter Hettlich, Bündnis 90/Die Grünen und die Parlamentarische Staatssekretärin Karin Roth.³⁾

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfes auf den Drucksachen 16/10290 und 16/10331 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 22 a und 22 b auf:

- a) Erste Beratung des von den Abgeordneten Gudrun Kopp, Martin Zeil, Rainer Brüderle, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Markt für Postdienstleistungen (PostWettG)** (D)

– Drucksache 16/8906 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales

- b) Beratung des Antrags der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Martin Zeil, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Wettbewerbsintensität im Binnenmarkt für Postdienstleistungen erhöhen

– Drucksache 16/8773 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (f)
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Alexander Dobrindt, CDU/CSU, Klaus Barthel, SPD, Gudrun Kopp, FDP, Sabine Zimmermann, Die Linke, und Kerstin Andreae, Bündnis 90/Die Grünen.

³⁾ Anlage 13

(A) Alexander Dobrindt (CDU/CSU):

Vor uns liegt ein wahres Sammelsurium von unterschiedlichsten Gesetzesänderungen, die sich auf den Postbereich beziehen. Die FDP denkt, damit den Märkten für Postdienstleistungen neue Impulse zu geben. Die FDP fordert mehr Wettbewerb. Das wollen wir auch. Aber mehr Wettbewerb führt nicht immer automatisch zu mehr Beschäftigung, wie wir es begrüßen würden.

Darüber hinaus will die FDP eine steuerliche Gleichbehandlung aller Anbieter im lizenzierten Bereich durch eine Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Deutsche Post AG. Die steuerliche Gleichbehandlung findet meine Zustimmung, nur die Art der Umsetzung ist sicherlich streitbar. Hier ist die Bundesregierung auch schon aktiv geworden. Erst gestern hat das Bundeskabinett einen Entschluss zur Mehrwertsteuerfrage bei Postdienstleistungen gefasst. Die Deutsche Post AG wird damit ihr Steuerprivileg im Geschäft mit Großkunden verlieren. Das ist ein weiterer richtiger Schritt für faire Wettbewerbsbedingungen im Postmarkt. Für vollkommen richtig halte ich, Postsendungen im privaten Bereich weiterhin von der Mehrwertsteuer zu befreien. Somit haben Privatleute keine Preiserhöhungen aufgrund der Liberalisierung zu fürchten.

Ein Punkt des gestrigen Beschlusses ist genauso wichtig: Wettbewerber erhalten zukünftig auch die Steuerbefreiung, wenn sie ebenfalls in ganz Deutschland flächendeckend Briefe zustellen und Briefe annehmen. Insgesamt halte ich dies für einen guten Weg bei der Frage der Mehrwertsteuergleichbehandlung. Auch die alternativen Postdienstleister begrüßen insoweit diesen Vorschlag.

(B) Der Universaldienst wird sich für die Menschen nicht verteuern und die Wettbewerbsbedingungen werden sich weiter verbessern.

Beim Lesen Ihrer zahlreichen Gesetzesänderungen für den deutschen Markt der Postdienstleistungen ist mir eins klar ins Auge gesprungen: Dies alles sind Vorschläge, welche die Entwicklung des Postmarktes in Deutschland nicht im Geringsten berücksichtigen. Mit der Postreform I aus dem Jahre 1989 und der Postreform II anno 1994 haben wir die Weichen für die Umwandlung der Deutschen Bundespost und damit für die Privatisierung eines ehemaligen Staatsmonopolisten gestellt. Das Leitmotiv der Postreformen war: Wettbewerb als die Regel, staatliches Monopol als die zu begründende Ausnahme. Im Jahre 2000 folgte dann der Börsengang der Deutschen Post AG.

Doch den größten Umbruch haben wir zum Anfang dieses Jahres geschafft: mit der vollständigen Liberalisierung des deutschen Postmarktes und dem kompletten Wegfall des Monopols, also der gesetzlichen Exklusivlizenz der DPAG. Das Datum 1. Januar 2008 ist der Meilenstein für mehr Wettbewerb im Postmarkt. Nichtsdestotrotz liegt dieser Meilenstein gerade einmal neun Monate zurück. Jetzt muss sich dieser neu und vollständig geöffnete Markt erst einmal etablieren und festigen.

Bei allem gilt, wenigstens drei wesentliche Punkte zu bedenken:

Erstens. Der Entwicklung von einem ehemaligen staatlichen Monopolbereich zu einem vollständig privati-

sierten Markt müssen wir bei unserer Postpolitik Rechnung tragen. Dies bedeutet beispielsweise: Es gibt immer noch circa 27 000 Briefträger im Beamtenstatus bei der Deutschen Post AG. Der letzte Postbeamte wird voraussichtlich im Jahr 2040 in Pension gehen. Bis dahin wird die DPAG die Verbindlichkeiten, die aus dem Beamtenstatus resultieren, schultern müssen.

Zweitens. Wir müssen bei unserer Postpolitik bedenken: Deutschland ist in Europa einer der Vorreiter bei der Öffnung seines Postmarktes für in- und ausländische Wettbewerber. Viele andere EU-Staaten werden erst einige Jahre später ihre Märkte für den freien Wettbewerb öffnen. Ein freier Postmarkt kann aus meiner Sicht nur dann besser sein, wenn es ein europäisch funktionierender Markt ist. Wir erleben auch Märkte, bei denen wir große Hoffnungen hatten und wo inzwischen Bedenken eingetreten sind. Ich erinnere an den Strommarkt.

Drittens. Schließlich müssen wir auch in Zeiten der Digitalisierung – in Zeiten der elektronischen Post – die Entwicklungen auf dem Postmarkt bedenken und berücksichtigen. Die Zahl der Paketsendungen steigt bisher jährlich. Hier haben sich auch schon viele Wettbewerber der Deutschen Post AG erfolgreich am Markt etabliert und behauptet. Das ist eine ausdrücklich positive Entwicklung. Dagegen bleibt die Zahl der Briefsendungen seit vielen Jahren konstant. Hier ist kein Wachstum zu verzeichnen. Dieser Teilmarkt stagniert.

Wollen wir den Übergang von einem ehemals staatlichen Monopol zu einem freien Wettbewerb positiv begleiten, so müssen wir die richtigen Rahmenbedingungen setzen. Es geht dabei um die Rahmenbedingungen für die Kunden, die Rahmenbedingungen für die betroffenen Unternehmen und um die Rahmenbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer. Wir dürfen nicht vergessen: In diesem Bereich der Postdienstleistungen sind in Deutschland mehr als 200 000 Menschen beschäftigt. Deswegen dürfen wir nicht nur von Märkten und mehr Wettbewerb reden; wir sollten vor allem auch über die Menschen und deren berufliche Perspektiven nachdenken. Wir müssen die flächendeckende Versorgung der Menschen mit einfachen Postdienstleistungen gewähren und sicherstellen. Dabei sind günstige Preise wichtig, genauso die Nähe zum Kunden und eine gute Qualität der Dienstleistung.

Besonders die flächendeckende Versorgung mit Briefdienstleistungen im ländlichen Raum muss an dieser Stelle ein besonderes Gewicht haben. Ich befürchte, bei einem Wettbewerb, wie die FDP ihn beschreibt, bleiben die Bedürfnisse dieser Menschen in den ländlichen Regionen auf der Strecke. Es reicht mir nicht, zu wissen, dass theoretisch eine Postfiliale in allen Regionen Deutschlands möglich ist. Unsere Aufgabe muss es sein, sicherzustellen, dass die Menschen überall ihre Briefe und Pakete – ohne Tageswanderung – an jedem Werktag verschicken und erhalten können.

Den Übergang von einem ehemals staatlichen Monopol zu einem freien Wettbewerb positiv begleiten, bedeutet für mich daher, einen geregelten Übergang zu schaffen, und zwar unter Berücksichtigung der Interessen der Kunden und der Beschäftigten der bisherigen Monopolbranche und ebenso unter Berücksichtigung der berech-

Alexander Dobrindt

- (A) *tigten Interessen der neuen Marktteilnehmer. Ganz gewiss werden wir daher die Post-Universaldienstleistungsverordnung an die neuen Marktbedingungen anpassen müssen, um für alle Marktteilnehmer die Chance zum Erbringen des Universaldienstes zu stärken. Und sicher werden wir zügig auch eine Lösung in der Frage der gleichen Umsatzsteuerbehandlung aller Postdienstleistungsunternehmen angehen. Wichtig ist: Wir arbeiten daran und sind dabei auf einem guten Weg. Und ja, wir wollen den Wettbewerb im Postmarkt; aber wir setzen uns für einen Wettbewerb innerhalb der sozialen Marktwirtschaft ein.*

Klaus Barthel (SPD):

Wir sind der FDP sehr dankbar, dass sie in Form der vorgelegten Anträge immer wieder daran erinnert, welche verbraucherfeindliche und arbeitsplatzvernichtende Politik sie auch im Postbereich verkörpert. Dabei geht es gebetsmühlenartig immer wieder um drei Bereiche: die Mehrwertsteuer, den Mindestlohn und den Universaldienst. Mit der Mehrwertsteuer will sie alle belasten, den Mindestlohn will sie wieder abschaffen und den Universaldienst will sie zerstören.

Zunächst zur Mehrwertsteuer: Wie allgemein bekannt ist, wird der Europäische Gerichtshof – voraussichtlich noch in diesem Jahr – sein Urteil zum Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission fällen, das sich auch gegen Deutschland richtet. Dabei geht es um die Frage, inwieweit die im europäischen Recht ausdrücklich vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung für öffentliche Postdienstleistungen unter den Bedingungen der bevorstehenden völligen Marktöffnung noch geboten und möglich ist. Meine Fraktion und ich können nur raten, dieses Urteil abzuwarten. Deshalb wollen wir auch die Beratungen über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu diesem Thema erst nach einem solchen Urteil abschließen.

Unsere inhaltliche Position dazu ist unverändert: Wir wollen die Pflichtleistungen derjenigen Postdienstleister, die die Gesamtpalette eines gesetzlich definierten Universaldienstes erbringen, im Interesse der Kunden von der Mehrwertsteuer frei halten. Es ist und bleibt ein Unterschied, ob ein oder mehrere Unternehmen das flächendeckende Postangebot, wie es nach dem Grundgesetz der Bund zu gewährleisten hat, erbringen oder ob sich Unternehmen auf bestimmte ertragreiche Marktsegmente oder Regionen konzentrieren.

Einmal mehr entpuppt sich die FDP als Steuererhöhungspartei. Sie will Postdienste für die Kleinverbraucher um die Mehrwertsteuer, also 19 Prozent, erhöhen und explizit sogar einen ermäßigten Steuersatz ausschließen.

Da passt es in die ganze Logik nahtlos hinein, dass der FDP-Antrag unter der Überschrift „wettbewerbliche Strukturen“ die Axt an den Universaldienst selbst legen will. Sie will mindestens folgende Leistungen aus dem Pflichtangebot streichen:

- Briefe zwischen 50 und 2 000 Gramm,
- Pakete zwischen 10 und 20 Kilogramm,

- mindestens 4 000 Filialen durch Streichung der Mindestzahl von 12 000 Filialen, (C)
- alle Briefsendungen in einer Zahl von über 50 Stück,
- die Laufzeit und Qualität der Briefdienstleistung sowie die werktägliche Zustellung,
- Eilzustellung,
- Nachnahme.

Was dann noch vom Universaldienst übrig bleibt, mag sich jeder selbst ausmalen. Auf jeden Fall würde der Großteil dessen, was heute Postdienste ausmacht, nicht mehr allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Als Beispiel will ich den Verein oder den mittelständischen Betrieb nennen, die Einladungen oder Rechnungen mit einer Zahl von mehr als 50 Stück versenden wollen. Die bisherigen Erfahrungen machen wenig Hoffnung, dass der Markt aus sich heraus all diese Leistungen erbringen würde – schon gleich gar nicht zu akzeptablen Bedingungen. Die Koalition ist sich einig, zwar die einzelnen Pflichtleistungen der jetzigen PUDLV zu überprüfen, insgesamt aber das derzeitige Leistungsniveau inklusive der Selbstverpflichtung der Deutschen Post zu erhalten und zu präzisieren. Woher die FDP ihre Erkenntnisse über einen diesbezüglichen anders lautenden „Gesetzentwurf“ bezieht, bleibt eines der vielen Postgeheimnisse. Die FDP ist also bereit, die Interessen der Kundinnen und Kunden sowie des ländlichen Raumes auf dem Altar ihrer pervertierten Wettbewerbsideologie zu opfern.

Die Krönung dieser Ideologie lesen wir jedoch im Kapitel über die sozialen Aspekte des Postmarktes. (D)

Dort lesen wir:

Die Berücksichtigung sozialer Belange als Ziel der Regulierung ... widerspricht dem wettbewerblichen Charakter der Regulierung ehemals staatseigener Netzindustrien ... Die Sozialklausel ..., welche die Erteilung einer Lizenz an die Arbeitsbedingungen ... knüpft, ist ein Fremdkörper ... Die Einführung eines Mindestlohns für den Briefbereich verhindert die Entfaltung eines funktionsfähigen Wettbewerbs ...

Einmal mehr können wir schwarz auf weiß lesen, dass die FDP die Existenzsicherung von Arbeitnehmerinnen und -nehmern nicht im Einklang mit dem Wettbewerb sieht, sondern als Störfaktoren. Wir stellen den Menschen in den Mittelpunkt und nicht ein längst widerlegtes Systemmodell.

Sie können sicher sein: Die SPD wird nicht locker lassen in ihrem Kampf für flächendeckende Mindestlöhne. Gerade im Postbereich haben wir gesehen, was sich an Dumping von Arbeitsbedingungen in jeder Hinsicht entwickelt hat. Einmal mehr halten wir fest, dass die Behauptung, durch Mindestlöhne würden Arbeitsplätze vernichtet, durch nichts belegt ist. Der Hinweis auf die Pleite der PIN AG, der dann vonseiten der FDP und der Mindestlohngegner immer wieder kommt, ist schlichtweg peinlich.

Klaus Barthel

(A) *Inzwischen konnte sich jeder davon überzeugen, dass die PIN AG an ihrem eigenen fehlenden Geschäftsmodell, an ihrer chaotischen Struktur, an ihrer mangelnden Leistungsqualität, an Managementversagen und ihrem Großaktionär gescheitert ist – längst bevor ein Mindestlohn in Kraft trat.*

Alles in allem freue ich mich darauf, diese Anträge der FDP ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren. Das wird uns Gelegenheit geben, einmal mehr die erfolgreiche sozialdemokratische Linie in der Postpolitik aufzuzeigen: Bezahlbare Leistungsqualität für alle erhalten und verbessern, Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen sichern und ausbauen. Darüber hinaus ist es überfällig, wenn wir schon über eine Novellierung des Postgesetzes sprechen, die derzeitige Regulierungsdichte und -tiefe zu überprüfen. Der Universaldienst einschließlich seiner Finanzierung, die Zuverlässigkeit der Anbieter, der Daten- und Verbraucherschutz und der Schutz vor Marktmachtmissbrauch sowie faire Wettbewerbsbedingungen – auch im europäischen Kontext – könnten durch schlanke Regulierung gesichert werden. Mit Recht wirft zum Beispiel das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) die Frage auf, weshalb wir in Deutschland ein Regulierungsregime im Postsektor aufgebaut haben, das dem der Telekommunikations- und der Energiebranche an Komplexität in fast nichts nachsteht.

Mit Recht wird dort festgestellt, dass ein postalisches Netz materiell und ökonomisch nicht mit den physikalischen Netzen der anderen Bereiche vergleichbar ist. So fehlten hohe Marktzutrittsbarrieren oder „Bottlenecks“, also schwer überwindbare Monopolstrukturen. Deshalb sei auf Netzzugangs- und Entgeltregulierung weitgehend zu verzichten.

(B) *Hier, meine Damen und Herren von der FDP, wäre eine Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Regulierung aller Mühen echter Liberaler wert. Sonst rufen Sie ständig nach Deregulierung und Bürokratieabbau. Bei der Post hingegen kann die FDP gar nicht genug regulieren, wie die beiden heute vorliegenden Anträge erneut beweisen.*

Ich hoffe jedenfalls, dass wir die Gelegenheit auch nutzen, jenseits der Einzelfragen und Einzelinteressen die Gesamtkonzeption der Postpolitik wieder in den Mittelpunkt zu rücken.

Gudrun Kopp (FDP):

Die gegenwärtige Finanzmarktkrise hat, zumindest hinsichtlich ihrer Konsequenzen in Deutschland, deutlich gezeigt, wohin es führt, wenn Staatsbanker mit politischer Unterstützung agieren können. Eine Staatsbank nach der anderen hat sich verspekuliert und den Steuerzahler auf den Verlusten sitzen lassen. Das Gleiche erleben wir in milderer Form seit Jahren auf dem Postmarkt. Auch hier wird ein Monopolunternehmen, das noch immer zu 30 Prozent in Staatsbesitz ist, von der Bundesregierung an allen Ecken und Kanten gepöppelt und privilegiert. Die Leidtragenden sind einmal mehr die deutschen Steuerzahler und Postkunden, die die Steuergeschenke für die Deutsche Post AG finanzieren dürfen und obendrein noch auf die Früchte des Wettbewerbs im Postwesen verzichten

müssen, also auch hier wieder höhere Preise als notwendig zahlen. (C)

Dies belegt, dass Union und SPD die Interessen eines halbstaatlichen Großkonzerns, dessen Spitzenbelegschaft lieber in Liechtenstein als in Deutschland versteuert, höher achten als die Interessen der anderen 80 Millionen Bundesbürger. Gerade als der Kunde hoffen konnte, endlich einen Wettbewerbsmarkt für Post- und Zustelldienste genießen zu können, mit dem Fall der Exklusivlizenz für die Briefbeförderung zum 1. Januar 2008, fiel den Lobbyisten in der Konzernzentrale der Deutschen Post AG wieder ein neuer Kniff ein, um ihr Unternehmen vor dem bösen Wettbewerb zu schützen. Der Post-Mindestlohn war geboren, und Union und SPD ließen sich von den angeleglichen Gutmenschen mehr als nur bereitwillig vor ihren Monopolkarren spannen. Im Ergebnis kann die Deutsche Post AG zufrieden sein. Mit einem Postmindestlohn nahe zehn Euro und einer Umsatzsteuerbefreiung wird der raue Wind des Wettbewerbs zum milden Lüftchen.

Dieses Manöver mag sich bei den Parteispenden für Union und SPD auszahlen, den Bürgern in Deutschland bleibt damit versagt, was längst selbstverständlich sein sollte: nämlich die Wahl zwischen verschiedenen günstigeren Angeboten und innovativen Lösungen.

Damit muss endlich Schluss sein. Die FDP hat deshalb heute ein Gesetz in den deutschen Bundestag eingebracht, mit dem die wesentlichen Wettbewerbshemmnisse auf dem deutschen Postmarkt endlich zu beseitigen wären.

So wäre es wesentlich, dass zum Beispiel das Postgesetz deutlich entschlackt und auf seinen Ursprungszweck, nämlich die Rahmensetzung für einen wettbewerblichen Postmarkt, zurückgeführt wird. Wir brauchen keine Sozialklausel und auch keinen Regulierer, der sich um die Arbeitsbedingungen in Monopolbereichen kümmert. Dies kann der Gesetzgeber an anderer Stelle regeln, und zwar branchen- und sektorenübergreifend. Die Bundesnetzagentur sollte sich dagegen auf die Herstellung wettbewerblicher Rahmenbedingungen konzentrieren. Ich denke, die Debatte über die Lohnstrukturen bei den Postwettbewerbern hat sogar den Mindestlohnbefürwortern gezeigt, dass die Bundesnetzagentur hier nicht der richtige Ansprechpartner ist. (D)

In gleicher Weise müssen wir auch die Post-Universaldienstleistungsverordnung PUDLV, endlich von überflüssigem Ballast befreien. Nicht nur die Monopolkommission hat zu Recht darauf hingewiesen, dass zu detaillierte Vorschriften hier Innovation und Strukturwandel behindern.

Entscheidend für den Wettbewerb auf dem Postmarkt sind jedoch insbesondere die Frage des Postmindestlohns und der Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG. Es kann überhaupt keinen Zweifel geben, dass der von der Bundesregierung zu verantwortende Mindestlohn für den Postsektor zu einer umfassenden Marktbereinigung zugunsten des Ex-Monopolisten geführt hat. Sie, meine Herren und Damen von den Regierungsfractionen, tragen die Verantwortung dafür, dass die Liberalisierung im Keim erstickt wurde und wenigstens 6 000 Menschen ihre

Gudrun Kopp

- (A) *Arbeit verloren haben. Vorfahrt für Arbeit sieht anders aus, Frau Bundeskanzlerin!*

Aber es geht ja auch noch weiter. Der renommierte Wettbewerbsrechtler Wernhard Möschel bezeichnet den Postmindestlohn als einen verbotenen und nichtigen Kartellvertrag, der gegen deutsches und europäisches Kartellrecht verstößt, und fordert das Bundeskartellamt zum Handeln auf. Darüber hinaus sieht er die Bundesregierung hier sogar in der Regresspflicht. Das würde dann wirklich dem Fass den Boden ausschlagen. Erst durch einen Rechtsbruch ein Monopol zementieren und dann auf Steuerzahlers Kosten den Schaden reparieren. Hier kann es für den Augenblick jetzt nur eine Handlungsoption geben: Der Postmindestlohn gehört ersatzlos gestrichen, und zwar am besten gestern.

Der zweite wichtige Punkt betrifft die Frage der Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG. Hier bahnt sich mit der Kabinettsentscheidung von gestern die nächste skandalöse Weichenstellung durch die Bundesregierung an. Ausgerechnet der angebliche Sparminister Peer Steinbrück möchte freiwillig auf rund 500 Millionen Euro an Einnahmen pro Jahr verzichten, um de facto an der Umsatzsteuerprivilegierung der Deutschen Post AG festzuhalten. Es ist doch völlig klar, dass auf lange Sicht kein anderes Unternehmen in der Lage sein wird, die Anforderungen für die Erbringung von Universaldienstleistungen zu erfüllen. Vollends absurd wird es dann aber, wenn künftig neben der Bundesnetzagentur nun auch noch das Bundeszentralamt für Steuern postwettbewerbliche Prüfungen vornehmen soll. Im Übrigen darf nicht unterschlagen werden, dass die Deutsche Post AG durch die Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung im Gewerbekundenbereich bei den vorsteuerabzugsberechtigten Kunden nunmehr sogar Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Status quo gewinnt.

- (B) *Es bleibt deshalb dabei, die einfachste Lösung wäre eine Umsatzsteuerpflicht für alle Unternehmen, davon hätte dann auch der Bundeshaushalt etwas.*

Unter dem Strich kann ich nur an alle Beteiligten appellieren, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Wettbewerb muss endlich Einzug halten, die Monopole sind zu schleifen. Dies ist im Interesse aller Bürger und Steuerzahler; wenn auch vielleicht nicht im Sinne der Monopolisten. Denen sind wir als Abgeordnete aber auch nicht verpflichtet.

Sabine Zimmermann (DIE LINKE):

„Für mehr Billigjobs und eine schlechtere Versorgung der Verbraucher“ – das wäre eine ehrliche Überschrift der FDP-Anträge gewesen, die heute beraten werden. Denn was verbirgt sich hinter ihrer Forderung nach mehr Wettbewerb? Die FDP will keine feste Anzahl von Briefkästen mehr garantieren und sie will den Post-Mindestlohn beseitigen, um nur zwei Punkte zu nennen. Von der FDP ist man so etwas gewöhnt.

Tragisch ist nur, dass die Bundesregierung dazu keine wirkliche Alternative bietet. Sicher, wir haben seit diesem Jahr in Deutschland im Briefdienst einen Mindestlohn. Dieser war nötig. Schließlich hat die Politik der Regie-

- rungen Merkel und Schröder zu der Ausbreitung von Billiglöhnen im Briefdienst beigetragen.* (C)

Union und SPD tönen, der Briefmarkt müsse liberalisiert werden, wir brauchten hier mehr Wettbewerb, wohlwissend, dass im Briefgeschäft die Personalkosten einen Großteil der Unternehmensausgaben ausmachen und deswegen der Wettbewerb über die niedrigsten Löhne ausgetragen wird.

Die Bilanz der Privatisierung der Post und der Liberalisierung des Postmarktes in Deutschland ist katastrophal: 140 000 Arbeitsplätze hat bisher die Privatisierung der Post vernichtet – oftmals Vollzeitarbeitsplätze mit ordentlichen Einkommen, die nun durch Billigjobs ersetzt werden. Die Deutsche Post will in diesem Jahr alle ihre Filialen schließen und zieht sich mit einem kompetenten und qualifizierten Service aus der Fläche zurück. Die Preise der Briefbeförderung für den Normalverbraucher haben sich seit 2005 erhöht. Für Großkunden hat die Post dagegen Rabatte angekündigt.

Aus dieser katastrophalen Bilanz der Privatisierung hat die Bundesregierung jedoch keine Konsequenzen gezogen. Im Gegenteil: Sie hat den Briefmarkt in Deutschland 2008 nun völlig für den Wettbewerb geöffnet. Sie arbeitet gegenwärtig daran, die Grundversorgung zu verschlechtern.

Zugleich ist die Deutsche Post ein Global Player auf dem Weltmarkt. Mit ihrem Abenteuer in den USA hat sie in den letzten Jahren mehrere Milliarden Euro Verlust gemacht. Angesichts dieser Ergebnisse ist ein Kurswechsel dringend nötig. Die Linke wird hier die Bundesregierung unter Druck setzen. Schließlich zeigen die Nachbarländer Deutschlands, dass es auch anders geht. (D)

Die Niederlande haben die angekündigte vollständige Marktöffnung zurückgezogen. In Frankreich zwangen massive Proteste der Gewerkschaften den französischen Präsidenten Sarkozy, seine Privatisierungspläne für die Post auf Eis zu legen. Dort wird nun eine Volksabstimmung zur geplanten Börseneinführung der Post gefordert.

Wir sollten uns in Deutschland daran ein Beispiel nehmen. Der Postdienst ist nicht dafür da, Profite zu machen, sondern dafür, die Bürgerinnen und Bürger ordentlich mit Briefdienstleistungen zu versorgen. Dafür steht die Linke.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Die FDP fordert in ihrem Gesetzentwurf eine Stärkung wettbewerblicher Strukturen auf dem Postmarkt. Das hört sich zunächst gut an, und auch wir streben einen fairen und funktionierenden Wettbewerb an.

Mit Datum 1. Januar 2008 ist die Exklusivlizenz der Deutschen Post AG aufgehoben worden. Wir haben dies unterstützt, weil nur dadurch überhaupt Wettbewerb auf dem Postmarkt entstehen kann. Die privaten Anbieter auf dem teilliberalisierten Postmarkt hatten im Hinblick auf die angekündigte vollständige Marktliberalisierung bereits erhebliche Investitionen getätigt.

Nach Auskunft der Bundesregierung auf unsere Kleine Anfrage auf Drucksache 16/4979 aus dem letzten Jahr

Kerstin Andreae (Bündnis 90/Die Grünen)

- (A) *erwartete die Bundesregierung von einer vollständigen Liberalisierung die Entstehung neuer Arbeitsplätze sowie ein qualitativ und quantitativ hochwertiges Angebot an Postdienstleistungen bei sinkenden Preisen. Demnach hat die bislang vollzogene Marktöffnung zu einer gestiegenen Dienstleistungsqualität sowie insgesamt tendenziell niedrigeren Preisen bei Briefen und Paketen geführt. Zudem hat die Angebotsvielfalt zugenommen. Darüber hinaus betont die Bundesregierung zu Recht, dass auch trotz einer einseitigen Liberalisierung des deutschen Postmarktes nicht von einem unfairen Wettbewerb ausgegangen werden kann.*

Die Arbeitsplätze bleiben auch bei vollständiger Liberalisierung im Land – unabhängig davon, wer die Post zestellt. Zudem zeigen die Erfahrungen aus bereits liberalisierten Ländern, dass auch bei vollständiger Marktöffnung keine signifikanten Umsatzeinbrüche für den ehemaligen Monopolisten zu erwarten sind.

Allerdings besteht trotz der beschriebenen Erfolge der erfolgten Teilliberalisierung berechnete Kritik an teilweise unzureichenden Arbeitsbedingungen im teilprivatisierten Postgewerbe. Diese Kritik trifft sowohl einzelne Wettbewerber als auch Subunternehmen, die im Auftrag der Deutschen Post AG mit über 20 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Dienstleistungen erbringen und deutlich unterhalb des Lohnniveaus der DPAG bezahlen.

Wir von Bündnis 90/Die Grünen sind der Auffassung, dass Deutschland endlich zu verbindlichen Regelungen für Mindestarbeitsbedingungen kommen muss, die die Lohnspirale nach unten stoppen. Tarifverträge und die

(B) *Regelungskraft der Sozialpartner bieten keinen hinreichenden Schutz gegen Fehlentwicklungen mehr. In den vergangenen Jahren haben tariflich organisierte Branchen mit sehr niedrigen Entgelten genauso zugenommen wie tariflich nicht organisierte Bereiche mit Niedriglöhnen.*

Nur umfassende Regelungen für Mindestarbeitsbedingungen, die alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbeziehen, sowohl tariflich organisierte wie nicht organisierte Wirtschaftsbereiche erfassen und die Tarifautonomie wieder stärken, können weiteres Lohndumping verhindern und zuverlässig vor Armutslöhnen schützen. 80 Prozent der Bevölkerung und eine parlamentarische Mehrheit hier im Bundestag haben sich klar für Mindestlöhne ausgesprochen. Auch das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Vergaberecht zeigt, wie dringend notwendig branchen- und regionalspezifische Mindestlöhne sind, um Lohndumping unmöglich zu machen. Die FDP blendet diese Fakten in Ihrem Gesetzentwurf leider vollständig aus.

Die Sozialklausel im Postgesetz erfüllt eine wichtige Funktion. Durch einen Wegfall dieser Klausel wäre Lohndumping Tür und Tor geöffnet. Die Folgen wären weitere ergänzende Leistungen nach ALG II. Diese Art von Wettbewerb zulasten der Steuerzahler werden wir nicht mittragen.

Wettbewerbsverzerrungen sind aber auch die Folge der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Marktteilnehmern bei Postdienstleistungen, die bereits

im Wettbewerb erbracht werden. Diese einseitige Steuerbefreiung benachteiligt private Konkurrenten der DPAG im erheblichen Umfang. Mit der vollständigen Marktliberalisierung drohen durch die Steuerbefreiung weitere Wettbewerbsverzerrungen. Wir fordern daher schon seit langem, die ungleiche Umsatzbesteuerung der Marktteilnehmer auf dem Postmarkt zugunsten der Deutschen Post AG zu beenden und die EU-Rechtsvorschriften eindeutig anzuwenden. (C)

Welche Position die Bundesregierung in dieser Sache vertritt, blieb uns über Monate verborgen. Zunächst war unser Wirtschaftsminister Glos für, Finanzminister Steinbrück gegen die Abschaffung der einseitigen Steuerprivilegierung. Vor wenigen Tagen sprach sich Steinbrück dann überraschend auch für die Abschaffung aus. Seit gestern wissen wir: Es bleibt doch weitgehend alles beim Alten. Dieses Koalitionschaos schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Wir benötigen wieder Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Faire Wettbewerbsbedingungen auf der einen Seite, wirksame Mittel gegen Lohndumping auf der anderen Seite. So lautet unsere Botschaft. Die FDP hat da in ihrem Gesetzentwurf leider nicht genügend nachgedacht. Einfach nur alles dem Markt zu überlassen, das wäre die falsche Botschaft und würde zulasten der Steuerzahler gehen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlagen auf den Drucksachen 16/8906 und 16/8773 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. (D) Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann sind die Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 21 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)**

– Drucksache 16/10291 –

Überweisungsvorschlag:
 Finanzausschuss (f)
 Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
 Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Manfred Kolbe, CDU/CSU, Simone Violka, SPD, Christian Ahrendt, FDP, Roland Claus, Die Linke, und Peter Hettlich, Bündnis 90/Die Grünen.

Manfred Kolbe (CDU/CSU):

Mit dem Investitionszulagengesetz 2010 wollen wir, wie im Koalitionsvertrag festgelegt und auf der Klausurtagung der Bundesregierung in Meseberg im August 2007 nochmals bekräftigt, auch weiterhin Erstinvestitionen auf dem Gebiet der östlichen Länder unterstützen. Das ist auch gut so. Auch wenn der gesamtwirtschaftliche Aufschwung sehr gute Fortschritte gemacht hat, bleibt dennoch bis zur Angleichung an die wirtschaftlichen Verhält-

Manfred Kolbe

- (A) *nisse in den westlichen Ländern weiterhin viel zu tun. Aufgrund der immer noch doppelt so hohen Arbeitslosigkeit in den östlichen Ländern ist die Verlängerung der Investitionsförderung ein wichtiges Instrument, um in Deutschland gleiche Wirtschaftsverhältnisse zu schaffen. Mit diesem Investitionszulagengesetz 2010 legen wir für das weitere Wirtschaftswachstum einen ordentlichen Grundstein.*

Die faktischen Kennzahlen der schwächeren ostdeutschen Wirtschaft sind: Die Arbeitslosenquote ist mit rund 13 Prozent doppelt so hoch wie im Westen. Auch der Abwanderungstrend von Ost nach West sowie ins Ausland ist nach wie vor ungemindert. Per Saldo verloren die östlichen Bundesländer zuletzt jährlich über 50 000 zumeist junger Fachkräfte. Die gesamtwirtschaftliche Leistung Ostdeutschland beträgt zurzeit knapp 70 Prozent des westdeutschen Niveaus. Dieses Investitionszulagengesetz soll, gemäß dem Entwurf der Bundesregierung, zu Investitionszulagen in Höhe von 550 Millionen Euro im Jahr 2011, 770 Millionen Euro in 2012, 540 Millionen Euro 2013, 315 Millionen Euro 2014 und noch einmal 90 Millionen Euro 2015 führen. Wie in den vergangenen Jahren werden dadurch sicherlich Investitionen von mehreren Milliarden Euro in den östlichen Bundesländern ange-regt.

Die Investitionszulage ist ein sehr beliebtes Förderinstrumentarium, das vom Handwerk und vom Mittelstand sehr gern angenommen wird, weil es eine Rechtssicherheit bietet, wie es kein anderes Förderinstrumentarium gewährt. Auch deshalb sollten wir die Gewährung der Investitionszulage fortsetzen. Sie ist unbürokratisch. Sie ist nicht mit langen Genehmigungsverfahren verbunden.

- (B) *Nach Art. 87 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen an Unternehmen mit dem gemeinsamen Markt nur ausnahmsweise vereinbar. Solche Ausnahmen liegen – wie beim Investitionszulagengesetz 2010 – vor, wenn es einen entsprechenden zeitlichen und regionalen Bezug gibt. Seitens der Europäischen Kommission wurde dies entsprechend für die östlichen Länder Deutschlands bestätigt. Lassen Sie mich im Folgenden einige Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung machen:*

Erstens. Fördergebiet sind weiterhin die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und nun auch ganz Berlin.

Zweitens. Begünstigte Investitionen sind Erstinvestitionen, die mindestens fünf Jahre zum Anlagevermögen eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes gehören. Erstinvestitionen bzw. Erstinvestitionsvorhaben sind die Errichtung einer neuen Betriebsstätte, die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, die Diversifizierung der Produktion und die Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens. Die Investition muss mindestens fünf Jahre im Betrieb verbleiben, um einen tatsächlich nachhaltigen Beitrag zur Regionalentwicklung zu leisten. Begünstigte Wirtschaftszweige sind wie bisher das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen und das Beherbergungsgewerbe.

Drittens. Investitionszeitraum ist die Zeit nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2013.

- (C) *Viertens. Der Fördersatz beträgt im Jahr 2009 12,5 Prozent, 2010 10 Prozent, 2011 7,5 Prozent, 2012 5 Prozent und im Jahr 2013 2,5 Prozent.*

Meiner persönlichen Meinung nach sollte diese scharfe Degression nochmals überprüft werden. Die Wirtschaft im Osten wächst seit 2003 langsamer als die im Westen, und vor diesem Hintergrund ist ein Auslaufen der Investitionszulage problematisch. Außerdem wäre im letzten Förderjahr der Verwaltungsaufwand für die Betriebe und die öffentliche Hand dann höher als die eigentliche Förderung. Hier erhoffe ich mir im Gesetzgebungsverfahren die Prüfung der Einführung eine Veränderung der Degression der Fördersätze, damit das Verhältnis von Aufwand und Nutzen gewahrt bleibt.

Alles in allem setzt der vorliegende Entwurf der Bundesregierung für ein Investitionszulagengesetz 2010 ein richtiges Signal an die Wirtschaft in den östlichen Ländern. Eine entsprechend schnelle Gesetzesberatung ist im Sinne der dortigen Wirtschaft notwendig, um weitere Planungssicherheit zu erhalten. Hierfür sollten wir im Bundestag einen Beitrag leisten.

Simone Violka (SPD):

Obwohl wir uns bereits im Jahr 19 nach der Wende befinden und dank dem Engagement von Unternehmerinnen und Unternehmern, aber auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Gewerkschaften, viele gut am Markt etablierte Unternehmen im Osten entstanden sind, ist der Aufbau Ost noch lange nicht abgeschlossen. Vierzig Jahre geplante Misswirtschaft lassen sich eben leider nicht von heute auf morgen beseitigen, und der Nachholbedarf war ja auch riesig. Bevor die Wirtschaft richtig in Schwung kommen konnte, mussten erst umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen erfolgen. Nicht zu vergessen die Rückstände bei Umwelt- und Arbeitsschutz und bei der Infrastruktur der Versorgungsträger. Hier wurde in wenigen Jahren unglaubliches geleistet.

Als ein gutes und wirksames Instrument beim Aufbau Ost hat sich dabei die Investitionszulage erwiesen. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass es für das Investitionszulagengesetz 2007, welches Ende des Jahres 2009 ausläuft, mit dem jetzt einzubringenden Investitionszulagengesetz 2010 ein Nachfolgegesetz gibt, welches die Förderung auch nach 2009 möglich macht und die geförderten Maßnahmen bis 2013 sicherstellt.

Bereits beim Investitionszulagengesetz 2007 waren intensive Verhandlungen mit den zuständigen Stellen in Brüssel notwendig, die diesem Förderinstrument eher skeptisch gegenüberstanden und nach wie vor -stehen. Deshalb geht an dieser Stelle auch mein Dank an die, welche durch intensive Gespräche und Verhandlungen in Brüssel dieses heute einzubringende Gesetz erst möglich gemacht haben. Das ging aber nicht, ohne auf Forderungen der Gesprächspartner einzugehen. Eine Forderung war die Festsetzung eines Endpunktes der Förderung und ein degressiver Verlauf der Fördersätze bis zu diesem

Simone Violka

- (A) *Endpunkt. Dieser Forderung wird mit der vorliegenden Ausgestaltung des Investitionszulagengesetzes 2010 Rechnung getragen, auch wenn ich als Ostdeutsche mir gewünscht hätte, dass die Ausgestaltung weniger degressiv wäre und es auch keinen Endpunkt 2013 gäbe. Aber da ich aus eigener Erfahrung die negative Einstellung der Brüssler Kommission zu diesem Gesetz kenne, weiß ich, wie gering dabei der Verhandlungsspielraum war. Ohne diesen Kompromiss wäre bereits 2009 Schluss mit diesem Förderinstrument.*

Wir haben damit für den Osten viel gewonnen, und anstatt den Zugeständnissen nachzuweichen, sollten wir bis 2013 das Beste daraus machen. Nach wie vor fehlt es im Osten nicht an Menschen mit innovativen Ideen, sondern an finanziellen Mitteln, um diese Ideen in Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum umzuwandeln.

Aufgrund der momentan herrschenden internationalen Finanzkrise kann man ja kaum glauben, dass die Banken häufig Kredite wegen zu hohen Risikos und fehlender bzw. nicht ausreichender Sicherheiten verwehrt und verwehren. Ich kann nur hoffen, dass diese Krise auch für deutsche Banken heilsam ist und man sich dort einmal überlegt, ob die Geschäftsphilosophie noch stimmt. Denn wenn man in Banken Kredite für Firmenerweiterungen wegen erhöhter Auftragsgänge für zu risikoreich hält, gleichzeitig aber bei hochspekulativen Geldgeschäften kräftig zuschlägt ohne auch nur den Hauch einer Absicherung, dann komme nicht nur ich ins Grübeln.

- (B) *Neben anderen Förderinstrumenten wollen wir mit diesem Gesetz weiter Unterstützung leisten. Die Beträge zeigen, dass es sich bei dieser Unterstützung um ganz schöne Brocken handelt. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird es zu folgenden Förderungen kommen: Im Jahr 2011 sind es 550 Millionen Euro, im Jahr 2012 770 Millionen Euro, 2013 540 Millionen Euro, 2014 315 Millionen Euro und um Jahr 2015 wegen der degressiven Ausgestaltung noch einmal 90 Millionen Euro. Das ist eine gute Nachricht für die Unternehmer, vor allem aus Mittelstand und Handwerk, die in der Vergangenheit bereits diese Förderung gern in Anspruch genommen haben, nicht zuletzt, weil sie rechtssicher, schnell und unbürokratisch ist. Das kann leider nicht jede Fördermöglichkeit von sich behaupten.*

Dank dem Entgegenkommen von Brüssel konnte mit dem Investitionszulagengesetz 2010 auch die Förderlücke abgeschafft werden. Möglich wurde das, weil die Europäische Kommission am 6. August 2008 eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung verabschiedet hat, wonach eine Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im D-Fördergebiet, also Berlin, weiterhin möglich ist. Vorher war eine Förderung in diesem Gebiet auf bis Ende 2008 begonnene Investitionsvorhaben beschränkt.

Dadurch wurde ein nahtloser Übergang der Förderung für alle Gebiete ermöglicht. Neu ist auch, dass kleine Unternehmen jetzt stärker gefördert werden. Für Erstinvestitionen bei kleinen Unternehmen beträgt die Investitionszulage 20 Prozent der Bemessungsgrundlagen, und für mittlere Unternehmen beträgt sie zukünftig

- 10 Prozent. Auch damit wird einer Forderung aus Brüssel Rechnung getragen.* (C)

Wir werden uns im Ausschuss sicher noch ganz genau mit diesen Veränderungen beschäftigen. Allerdings muss es unser aller Ziel sein, dass ein Investitionszulagengesetz 2010 das Plenum verlässt, welches auch in Brüssel seine Zustimmung findet. Denn wir sind auf diese Zustimmung angewiesen, wenn wir auch für die nächsten Jahre den wirtschaftlichen Aufbau im Osten mit Fördermitteln unterstützen wollen.

Christian Ahrendt (FDP):

Die Fortführung von Investitionszulagenförderung nach 2009 bis zum Ende des Jahres 2013 ist begrüßenswert. Die FDP-Fraktion wird der Verlängerung des Investitionszulagengesetzes daher erneut zustimmen.

Auch heute noch stellt die Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern ein zentrales und vor allem verlässliches Instrument für die kleinen und mittelständischen Unternehmen dar. Die degressive Ausgestaltung der Fördersätze berücksichtigt hingegen die Interessen der öffentlichen Haushalte und hat zum Ziel, dass kontinuierlich eine Basis für eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung geschaffen wird. Die Absicht, die Investitionszulage langfristig auslaufen zu lassen, ist daher grundsätzlich erstrebenswert. Es bleibt nur zu hoffen, dass die errechneten Staffelsätze für den benötigten Wirtschaftsaufschwung ausreichen, um vor allem der Abwanderung und der hohen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

- (D) *Das noch geltende Investitionszulagengesetz 2007 hat erstmals das Beherbergungsgewerbe berücksichtigt, was im Hinblick auf die Attraktivität vieler Gebiete als Reiseziel ein wichtiger Schritt war. So konnte sich insbesondere Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren zu einem Topstandort im Deutschlandtourismus entwickeln. In Anbetracht dessen, dass Übernachtungsgäste und Tagesausflügler jedes Jahr fast 100 Millionen Aufenthaltstage in Mecklenburg-Vorpommern verbringen und der Tourismus damit mit einem Bruttoumsatz von über 3,5 Milliarden Euro einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren darstellt, wird die überragende Bedeutung von Investitionszulagen klar. Daher freue ich mich ganz besonders, dass diese Branche auch nach dem Investitionszulagengesetz 2010 weiterhin unterstützt wird.*

Aus aktuellem Anlass möchte ich jedoch auf einen negativen Umstand bei Investitionszulagen hinweisen. Wenn Kontrollmechanismen versagen, ist leider überall dort, wo es um Rechtsansprüche auf Geld oder geldwerte Vorteile geht, kriminellen Gemütern Tür und Tor geöffnet. Im konkreten Beispiel geht es um den Missbrauch von Investitionszulagen. Wie dubios Mitarbeiter der Gemeindebehörden handeln können, zeigt der neue alte Subventionsskandal im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommerns.

Nach dem Investitionszulagengesetz 1999 galten die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude als begünstigte Investitionen, wenn sie sich in besonders förderfähigen Gebieten befanden. Eine traurige Berühmtheit erlangten in diesem Zusammenhang die sogenannten

Christian Ahrendt

- (A) *Kerngebiete. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben. Für die Überprüfung des Tatbestandsmerkmals „Kerngebiet“ genügt ein Blick in den entsprechenden Bebauungsplan. Leider neigten in den vergangenen Jahren einige Sachbearbeiter der Bauämter zur Bescheinigung solcher Kerngebiete, obgleich dies nicht zutrif. Auf diese Weise erbrachte der vermeintlich Anspruchsberechtigte die erforderliche Bescheinigung der Gemeindebehörde und erwarb damit die Voraussetzungen für eine Investitionsmaßnahme. So gilt als sicher, dass den Verantwortlichen im Finanzministerium seit längerem bekannt ist, dass es überwiegend von 2000 bis 2003 insgesamt 48 Veranlagungen gab, die – diplomatisch ausgedrückt – Anlass zu Nachfragen gaben. In mindestens drei Fällen wurde die Investitionszulage unrechtmäßig ausgezahlt. Weil sich hier die Aufklärung der Betrugsfälle aus verschiedenen Gründen äußerst schwierig gestaltet, beschränke ich mich auf die obige Schilderung.*

Man kann nur hoffen, dass diese Fälle zu den Ausnahmen gehören. Daher möchte ich gerne erläutern, warum es auch 2008, 18 Jahre nach der Wiedervereinigung, erforderlich ist, die Förderungsdauer zu verlängern.

Die neuen Bundesländer sind auf ihrem Weg zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft seitdem ein beträchtliches Stück vorangekommen. Trotz dieser Erfolge sind weiterhin offensichtliche Defizite vorhanden. Um Anschluss an das Niveau in den alten Bundesländern zu erreichen, ist ein mühsamer Weg zu durchschreiten, mit dem kaum jemand zu Beginn des Umstrukturierungsprozesses gerechnet hatte. Insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit ist zu einer Belastungsprobe für die neuen Bundesländer geworden, die es auch mittels Investitionszulagen abzubauen gilt. Weitere Probleme stellen die mangelnde Eigenkapitaldecke der Kleinunternehmen, die gerade die mittelständische Landschaft in den neuen Bundesländern prägen, und der damit mittelbar zusammenhängende Rückzug der Geschäftsbanken aus der Kreditwirtschaft insbesondere in Ostdeutschland dar. Ohne eine ausreichende Eigenkapitaldecke ist es schwierig, Erweiterungsinvestitionen vorzunehmen, die gerade in Zeiten einer wirtschaftlichen Erholung wichtig sind, um Marktpositionen zu behaupten und selbstverständlich auch auszubauen. Die Investitionszulage bleibt weiterhin ein zentraler Bestandteil ihrer Finanzierbarkeit, weil die Zulage den Anteil benötigter Fremdmittel reduziert. Nun verbessert die Investitionszulage zwar nicht die Kreditversorgung, sie verbessert aber als direkte Unternehmensförderung die Kapitaldienstfähigkeit der Unternehmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kommt der Verlängerung des Investitionszulagengesetzes weiterhin eine hohe Bedeutung zu.

Alles in allem ist die Verlängerung des Investitionszulagengesetzes für den Aufbau Ost unerlässlich und damit zwingend geboten.

Roland Claus (DIE LINKE):

Das Gesetz regelt eine Fortführung der Investitionsförderung in den neuen Bundesländern über das Jahr 2009 hinaus. Das begrüßen wir. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zutreffend hervorgehoben:

- Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Er trägt den immer noch bestehenden Defiziten der ostdeutschen Wirtschaft Rechnung und ermöglicht daher auch in den nächsten Jahren noch eine Fortsetzung der intensiven Investitionsförderung. Gleichzeitig aber wird ein Endpunkt für dieses Förderinstrument festgelegt, indem ein degressiver Verlauf der Fördersatzes nach 2009 festgeschrieben wird, der das endgültige Auslaufen der Investitionszulage nach 2013 zum Ziel hat.* (C)

Weiterhin merkt der Bundesrat dazu an, dass die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

für ganz Deutschland eine hohe Bedeutung hat. Dies gilt natürlich vor allem für einen großen Teil der ostdeutschen Regionen, aber auch für Regionen in Westdeutschland – auch hier gibt es viele Städte und Gemeinden, die auf Grund struktureller Umbrüche mit hoher Arbeitslosigkeit und geringen Steuereinnahmen kämpfen. Die Folge sind Haushaltsnotlagen und immer neue Schulden, die keine Spielräume für dringend notwendige Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, lassen.

Die GRW bietet das in Ost- und Westdeutschland dringend benötigte Instrumentarium für die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Schaffung von Anreizen für Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

- Dies setzt aber auch eine angemessene und dem ausgeweiteten Aufgabenspektrum angepasste Mittelausstattung voraus. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass ein überwiegender Teil der durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehenden Steuermehreinnahmen durch eine nachhaltige Aufstockung der GRW für die Instrumente der Regionalen Strukturpolitik wieder zur Verfügung gestellt wird.* (D)

Die Mittelausstattung der GRW ist seit 1998 drastisch verringert worden, obwohl sie durch die unmittelbare Abhängigkeit der Förderhöhe von der Anzahl der neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze nachweisbar zielgenaue Effekte erzielt ...“

Der vorliegende Entwurf verstetigt also die Trennung zwischen Ost und West. Solange jedoch im Grundgesetz die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse postuliert wird, ist es politisch nahezu fahrlässig, die Investitionszulage für die neuen Länder ab 2009 kontinuierlich abzusenken, um sie dann nach 2013 auslaufen zu lassen. Natürlich unterstützt Die Linke die weitere Förderung, gleichzeitig setzt sie sich jedoch gegen die Einstellung der Investitionszulage nach 2013 und damit eines Instrumentes zur Förderung des Mittelstandes in den neuen Ländern ein. Denn niemand wird bezweifeln wollen, dass die besondere Förderung gerade des ostdeutschen Mittelstandes notwendig ist, um den neuen Ländern zu dem selbsttragenden Aufschwung zu verhelfen, der ihnen von der Großen Koalition immer versprochen wird. Eine doppelt so hohe Arbeitslosigkeit, kaum Forschung und Ent-

Roland Claus

- (A) *wicklung, die Verfestigung prekärer Arbeitsverhältnisse, ein geringeres Lohn- und Rentenniveau sprechen eine andere Sprache. Nun trifft es ja zu, dass aufgrund des ökonomischen Wandels auch in den alten Bundesländern strukturschwache Regionen entstanden sind, die staatlicher Hilfe bedürfen. Dies aber zulasten der ostdeutschen strukturschwachen Regionen zu machen, spottet jeder nachhaltigen Politik Hohn. Hier wird offensichtlich Ost gegen West bei der Wirtschaftsförderung ausgespielt.*

Apropos sozial: Sie glauben doch nicht ernsthaft, dass durch die Kürzung der Investitionszulage und der Aufteilung der Gelder zwischen Ost und West irgendeine Strukturschwäche behoben werden kann? Wie sollen denn durch die allgemeine Ausdünnung des Förderniveaus die bestehenden und anwachsenden Probleme sinnvoll und nachhaltig bekämpft werden? 49 der 50 strukturschwächsten Landkreise Deutschlands befinden sich laut dem Prognos-Zukunftsatlas in den neuen Ländern. Anstelle den Osten erfolgreich zu fördern, wie es Die Linke immer fordert, und die strukturschwachen Regionen im Westen ebenso nachhaltig zu unterstützen, helfen Sie weder den Menschen im Osten noch im Westen. Dass diese Regierung jedoch statt langfristig und finanzpolitisch sinnvoll zu agieren, jeden finanzökonomischen Unsinn mitmacht, ist den Steuerzahler leider schon mehr als teuer zu stehen gekommen. Dass diese Regierung die schwächeren Regionen – gleich ob Ost oder West – perspektivisch ihrem Schicksal überlässt, wird die Menschen darin ebenfalls noch teuer zu stehen kommen. Dass Sie dann jedoch versuchen, diesen von ihrer Politik mehrfach benachteiligten Menschen ein X für ein U vorzumachen, zeugt schlichtweg von schlechtem politischem Stil.

- (B) *Die Fraktion Die Linke wird in den Ausschussberatungen Vorschläge zur nachhaltigen Verbesserung des Gesetzentwurfes einbringen.*

Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Der wirtschaftliche Aufholprozess Ostdeutschlands stagniert seit Mitte der 1990er-Jahre. Das Wirtschaftswachstum in den neuen Bundesländern lag selbst mitten im konjunkturellen Aufschwung 2007 um 0,3 Prozent hinter dem Wachstum in den alten Bundesländern zurück. Und auch für 2008 wird ein Wachstumsrückstand prognostiziert. Damit findet trotz aufwendiger Wirtschaftsförderung und rückläufiger Bevölkerungszahlen in Ostdeutschland keine Angleichung des Bruttoinlandsproduktes pro Einwohner zwischen Ost und West statt. Das Institut für Wirtschaftsforschung Halle errechnete, dass bei diesem Tempo die Angleichung der Pro-Kopf-Einkommen noch 320 Jahre dauern wird.

Den neuen Ländern stehen nur noch bis 2019 überproportionale Finanzmittel aus dem Solidarpaket II zur Verfügung. Im sogenannten Korb 2 des Solidarpakts II sind die überproportionalen Leistungen des Bundes an die neuen Länder und Berlin zusammengefasst. Von dem zugesagten Gesamtvolumen in Höhe von 51 Milliarden Euro bis 2019 sind im Zeitraum 2005 bis 2007 bereits circa 16 Milliarden Euro abgeflossen.

Angesichts dieser ernüchternden gesamtwirtschaftlichen Erfolgsbilanz fordert Bündnis 90/Die Grünen schon

- (C) *seit langem, dass die Wirtschaftsförderung des Bundes in den neuen Bundesländern auf den Prüfstand gehört. Das bedeutet, dass die uns noch verbleibenden 35 Milliarden Euro des Korbes 2 des Solidarpakts II zielgerichteter und wirksamer eingesetzt werden müssen.*

Die Investitionszulage ist die volumenmäßig größte Einzelmaßnahme innerhalb des Korbes 2. Anerkannte Wirtschaftsinstitute und der Sachverständigenrat hatten bereits vor der letzten Verlängerung der Investitionszulage im Jahr 2006 kritisiert, dass die Investitionszulage aufgrund des Rechtsanspruchs zu geringe Steuermöglichkeiten aufweist und zu viele Mitnahmeeffekte erzeugt. Einen erheblichen Missbrauch bei dieser Steuer-subsidvention belegten die Nachschauen der Finanzämter in Brandenburg und Thüringen. In Brandenburg forderten die Finanzämter 24,2 Millionen Euro Investitionszulage zurück – ein Viertel der beantragten Summe. In Thüringen waren es 13 Millionen Euro. Die anderen Bundesländer verzichteten lieber auf derartige Nachschauen und nehmen den Missbrauch damit billigend in Kauf.

Geradezu skandalös ist, dass die Investitionszulage weder statistisch erfasst noch evaluiert wird. Die Bundesregierung weiß weder, wer die Förderung beansprucht, noch wie viel Unternehmen gefördert wurden, ob die Fördervoraussetzungen eingehalten oder die Förderungen missbräuchlich in Anspruch genommen wurden.

Das ist ein verantwortungsloser Umgang mit Steuergeldern!

- (D) *Mit der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – GA – steht den neuen Bundesländern dagegen ein Förderprogramm mit identischem Wirkungsmechanismus wie bei der Investitionszulage zur Verfügung. Auch bei der GA werden Investitionen in das Sachanlagevermögen bezuschusst.*

Aber im Gegensatz zur Investitionszulage können die Länder mit der GA regionale und sektorale Schwerpunkte setzen und somit zielgerichtet fördern. Eine Verlängerung der Investitionszulage, wie im vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gefordert, geht bei feststehenden Gesamtvolumen des Korbes 2 des Solidarpakts II zulasten anderer; für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern weitaus bedeutsamerer Maßnahmen.

Die noch zur Verfügung stehenden 35 Milliarden Euro müssen vor allem in das ebenfalls im Korb 2 definierte Politikfeld „Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung“ fließen. Darüber hinaus müssen mit den Korb-2-Mitteln verstärkt innovative Konzepte für die Entwicklung in peripheren Regionen Ostdeutschlands gefördert werden.

Wir schlagen vor, dass zum Beispiel revolvingierende Fonds eingerichtet werden, aus denen zinsgünstige Darlehen mit Eigenkapital ersetzendem Charakter – Mezzanine-Finanzierungen – ausgereicht werden. Dadurch können Mittel für eine nachhaltige Wirtschaftsforschung auch über das 2019 hinaus sichergestellt werden.

Die Investitionszulage muss in eine Innovationszulage umgewandelt werden. So werden statt verlängerter Werk-

Peter Hettlich

- (A) *bänke Unternehmen mit strategischen Unternehmensfunktionen in Ostdeutschland gefördert.*

Wir fordern darüber hinaus die Einrichtung eines ziel- und wirkungsorientierten Controllings der eingesetzten Fördermittel und endlich die Fortschreibung der Fortschrittsberichte wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/10291 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 24 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Frank Spieth, Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Das Gesundheitssystem nachhaltig und paritätisch finanzieren – Gesundheitsfonds, Zusatzbeiträge und Teilkaskotarife stoppen

– Drucksache 16/10318 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Gesundheit (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Arbeit und Soziales

- (B) Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Dr. Rolf Koschorrek, CDU/CSU, Peter Friedrich, SPD, Dr. Konrad Schily, FDP, Frank Spieth, Die Linke, Birgitt Bender, Bündnis 90/Die Grünen.

Dr. Rolf Koschorrek (CDU/CSU):

Seit 1989 gab es in Deutschland sechs Gesundheitsreformgesetze, deren Ziel es war, die Kosten bzw. den Kostenanstieg im Gesundheitswesen zu begrenzen. Darüber hinaus gab es von 2001 bis 2006 fünf Gesetze zur Begrenzung der Arzneimittelkosten.

Das jüngste Reformgesetz, das GKV/WSG, das wir Anfang 2007 beschlossen haben, ist die bislang erste Reform in unserem Gesundheitswesen, die für die Patienten statt Leistungseinschränkungen sogar eine Erweiterung der Leistungen, zum Beispiel im Bereich der Rehabilitation und Palliativmedizin, bringt. Diesmal steht nicht die Kostenbegrenzung im Zentrum der Reform. Im Mittelpunkt des GKV/WSG steht vielmehr der Wettbewerb unter den GKV-Kassen und der Gesundheitsfonds mit dem Umbau der gesamten Finanzierung, der Einnahmen- und Ausgabe-seite unseres Gesundheitssystems.

Richtig ist: Die Union favorisiert nach wie vor das Konzept der Gesundheitspauschale und die Abkopplung der Gesundheits- von den Lohnkosten. Wir akzeptieren den Gesundheitsfonds als Kompromiss und Wegmarke. Der bundeseinheitliche Beitragssatz, den die Versicherten und ihre Arbeitgeber in den Fonds einzahlen, trägt dazu bei, einen Finanzausgleich zwischen den Bundesländern und einen Ausgleich der bisherigen regionalen

- Unterschiede in der medizinischen Versorgung zu schaffen. Nicht zuletzt machen wir mit dem Gesundheitsfonds den Anfang zu einer Steuerfinanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in der Krankenversicherung.* (C)

Der im vorliegenden Antrag kritisierte Zusatzbeitrag wird in Form einer Nachzahlung oder Rückerstattung erhoben. Soweit sollten auch die Kollegen von der Fraktion Die Linke das Gesetz und das Konzept des Gesundheitsfonds kennen und verstanden haben. Dieser Betrag sorgt dafür, dass die GKV-Kassen in einen Wettbewerb untereinander treten. Er veranlasst die Kassen zur Reduzierung ihrer Verwaltungskosten und bietet den Versicherten eine erheblich höhere Transparenz bei den Kosten und Leistungen der Kassen, als wir sie jetzt im System haben. Seine Höhe, das heißt, ob ein Plus oder ein Minus unterm Strich steht, ist ganz wesentlich davon abhängig, wie wirtschaftlich eine Kasse zu arbeiten vermag und welche Leistungen sie den Versicherten bietet.

Der Zusatzbetrag, das heißt Nachzahlung oder Rückerstattung, ist unabhängig von dem Einkommen des Versicherten, und damit haben wir zumindest eine partielle Abkopplung der Gesundheits- von den Lohnkosten.

Darüber hinaus sorgt der Zusatzbetrag zusammen mit der ebenfalls im GKV/WSG neu geschaffenen Möglichkeit der Wahltarife dafür, dass die Versicherten sich die Kasse verstärkt nach ihren persönlichen Prioritäten aussuchen können und werden. Das heißt, sie können unter finanziellen Kriterien die kostengünstigste Kasse wählen oder unter qualitativen Kriterien eine Kasse, die ihren individuellen Anforderungen und Bedürfnissen am besten entspricht. Dies ist ein wichtiger, nach meiner Überzeugung schon lange überfälliger Schritt, mit dem der Versicherte im GKV-System vom pauschalen Beitragszahler und Leistungsempfänger zum selbstbestimmten und verantwortlichen Akteur wird, der seine individuelle Entscheidung treffen und Einfluss nehmen kann. Umfragen unter GKV-Versicherten zeigen seit einigen Jahren schon, dass diese sich mehr Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten für ihren Krankenversicherungsschutz wünschen. Dabei geht es nicht nur um die in dem vorliegenden Antrag der Linken kritisierten Selbstbeteiligungs- oder Kostenerstattungstarife. Neben einer ganzen Reihe von anderen Wahltarifen, können die gesetzlichen Kassen jetzt zum Beispiel eben auch spezielle Tarife mit einer Erstattung für Naturarzneimittel anbieten. Früher gab es solche Tarife lediglich in der privaten Krankenversicherung und war den privat Versicherten vorbehalten. Ein solches Angebot stößt vor allem bei Frauen unter den GKV-Versicherten auf Interesse, die zum Beispiel bei der Techniker-Krankenkasse rund 90 Prozent der Versicherten in diesem Tarif ausmachen. (D)

Ein weiterer zentraler Faktor im Konzept des Gesundheitsfonds ist die Erweiterung des bisherigen RSA zum MorbiRSA. Durch ihn erhalten die Krankenkassen für die chronisch Kranken unter ihren Versicherten einen finanziellen Ausgleich für den krankheitsbedingten erhöhten Versorgungsbedarf. Der neue MorbiRSA erfüllt im Zusammenhang mit dem Gesundheitsfonds zwei zentrale Funktionen: zum Einen schafft er faire und soweit als möglich gleiche und gerechte Voraussetzungen für den

Dr. Rolf Koschorrek

- (A) *Wettbewerb unter den Kassen, zum Zweiten verlagert er das Gesundheitsrisiko der Versicherten von den Ärzten auf die Kassen, auch dies ist ein Schritt, der lange überfällig ist.*

Schwierig ist die Frage der konkreten Ausgestaltung des MorbiRSA, der laut Gesetz 50 bis 80 schwerwiegende und kostenintensive Krankheiten umfassen soll, bei denen die durchschnittlichen Ausgaben der betroffenen Versicherten um 50 Prozent höher liegen als bei den nicht betroffenen Versicherten.

Der „einfache“ RSA wurde 1994 im Zusammenhang mit der Ausweitung des Kassenwahlrechts eingeführt. Auch damals war es das Ziel, mit dem RSA Wettbewerbsverzerrungen zwischen den GKV-Kassen abzubauen. Er berücksichtigte die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, die Zahl der beitragsfrei mitversicherten Familienmitglieder sowie das Alter und Geschlecht der Versicherten und die Zahl derjenigen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Diese überschaubare Anzahl konkreter Kriterien wurde 2002 ergänzt durch einen „Risikopool“ der Krankenkassen für Versicherte mit besonders teuren Krankheiten und für Versicherte, die zum Beispiel als Diabetiker an Disease-Management-Programmen teilnehmen.

Zurzeit arbeitet das BVA an der Gewichtung und Bewertung einer Auswahl von 80 Krankheitsgruppen mit Hunderten von Einzeldiagnosen, die als Grundlage des Finanzausgleichs unter den Krankenkassen dienen wird. Es ist dringend erforderlich, dass alle Kriterien einer wissenschaftlichen Evaluation der Daten und Verteilungsmechanismen erfüllt sind, um zielgenau die Finanzmittel der einzelnen Kasse vorausberechnen zu können.

- (B) *Es wäre wünschenswert, dass auch die Fraktion Die Linke im Interesse eines dauerhaft leistungsfähigen Gesundheitssystems einmal ihre ideologische Vorurteile und linken Reflexe hinterstellt. Wer die Fakten kennt und weiß, dass bei Fortbestehen des heutigen Systems der Beitragssatz im Jahr 2050 auf 25 bis 29 Prozent ansteigen würden, der weiß auch, dass wir eine grundlegende Reform in unserem Gesundheitswesen brauchen.*

Wer den Gesundheitsfonds vorurteilsfrei und mit einer gewissen Bereitschaft, auch einmal etwas Neues zu akzeptieren, betrachtet, der wird zu dem Fazit kommen: Der Fonds enthält vernünftige, zukunftsweisende und tragfähige Regelungen für unser Gesundheitssystem. Er stellt richtige Weichen für ein zukunftsfähiges System mit mehr Eigenverantwortung und der Abkoppelung der Gesundheitskosten von den Lohnkosten. Der Gesundheitsfonds wurde bereits – und das nicht ganz zu Unrecht – als „wohl größte Veränderung seit dem Weltkrieg“ im Bereich der Sozialpolitik bezeichnet. Unter organisatorischen Gesichtspunkten bedeutet dies eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Wir arbeiten auf Hochtouren daran.

Peter Friedrich (SPD):

Heute diskutieren wir im Deutschen Bundestag einen Antrag der Linksfraktion, in dem der Gesundheitsfonds abgelehnt wird, da er angeblich die „Entsolidarisierung der Versichertengemeinschaft“ und eine „Privatisierung

von Gesundheitsrisiken“ betreibe, wie es in dem vorliegenden Papier heißt. Morgen debattieren wir an gleicher Stelle über einen Antrag der FDP, der mit dem Gesundheitsfonds den angeblichen „Einstieg in ein staatlich zentralistisches Gesundheitswesen“ verbindet. Wie so häufig in den Debatten um die Gesundheitsreform dieser Legislaturperiode trifft keines der populär klingenden Argumente beider Fraktionen zu. Im Gegenteil: Wir stärken Solidarität und Wettbewerb im Gesundheitswesen zum Wohle der Patientinnen und Patienten.

Zumindest die Linksfraktion weiß dies auch. Herr Kollege Spieth hat mehrfach an dieser Stelle den Gesundheitsfonds gelobt. Das System der einheitlichen Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung, das wir mit dem Gesundheitsfonds begründen wollen, haben Sie in der Plenardebatte vom 24. April 2008 im Deutschen Bundestag als „einen der wenigen positiven Punkte der letzten Gesundheitsreform“ bezeichnet. Und am 18. Januar 2008 haben Sie den Fonds sogar gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der FDP-Fraktion verteidigt. Sie sagten damals – laut Plenarprotokoll –:

Der Gesundheitsfonds ist nicht das Problem.

Und weiter:

Unter anderem die FDP schlägt jetzt aus nachvollziehbaren Gründen auf den Sack Gesundheitsfonds. Eigentlich meint sie etwas ganz anderes: Der FDP geht es im Kern um die Stärkung von Privilegien – das ist meine feste Überzeugung – und nicht darum, etwas mehr soziale Gerechtigkeit herzustellen.

Genau um die Herstellung von mehr sozialer Gerechtigkeit geht es uns mit der Einführung des Fonds, meine Damen und Herren von der Linkspartei. Wir wollen mit dem Gesundheitsfonds die Gerechtigkeit unter den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern stärken. Schon heute leistet jede Krankenkasse beinahe identische Leistungen, der Beitragssatz variiert aber erheblich. Dies ist unter Solidaritätsaspekten nicht länger hinzunehmen. Auch nicht länger hinzunehmen ist die bisherige Risiko-selektion der Krankenkassen, weshalb wir mit der Einführung des Gesundheitsfonds auch den Risikostrukturausgleich verbessern. Dies wird die Solidarität in unserem Gesundheitssystem ebenfalls spürbar stärken.

Mit dem Gesundheitsfonds setzen wir dem Wettbewerb im Gesundheitswesen einen starken, verlässlichen Rahmen, der für mehr Gerechtigkeit unter den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern führen wird. Bei gleichen Beitragssätzen und nahezu identischen Leistungen im Krankheitsfall verbessern wir für die Menschen die Vergleichbarkeit einzelner Krankenkassen spürbar. Heute noch haben wir einen Wettbewerb um gesunde, möglichst junge und bestenfalls einkommensstarke Versicherte, die der Krankenkasse viel Geld einbringen und wenig kosten. Ab dem neuen Jahr werden wir einen neuen Wettbewerb unter den Krankenkassen um möglichst gute Leistungen für die Versicherten erleben. Wenn die Beitragssätze für alle Kassen gleich sind, wird sich der Wettbewerb unter den Krankenkassen auf möglichst gute Leistungen im Krankheitsfall und zur Vermeidung von Krankheiten sowie auf eine hohe Kundenorientierung konzentrieren.

Peter Friedrich

- (A) *Der Patient und die Patientin an sich werden im Mittelpunkt der Bemühungen stehen – und nicht ein möglichst junger, möglichst gesunder oder möglichst zahlungskräftiger Versicherter. Heute noch ist die Risikoselektion der Krankenkassen ein Wettbewerbsinstrument. Das ist unsolidarisch, deshalb beenden wir dieses System.*

Zudem werden wir einen Wettbewerb um die Vermeidung des Zusatzbeitrages erleben. Es ist doch ganz logisch, dass keine Kasse den Zusatzbeitrag erheben will, sondern interne Betriebskosten soweit als möglich senken und die Wirtschaftlichkeitsreserven zu heben versuchen wird, um den Zusatzbeitrag zu vermeiden. Umfragen legen nahe, dass ein Drittel der Versicherten von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen und zu einer anderen Kasse wechseln werden, sofern ihre bisherige Kasse einen Zusatzbeitrag erheben möchte. Da ist es doch ganz klar, dass alle Kassen sich auf diesen Wettbewerb um möglichst gute Leistungen für die Versicherten und um eine möglichst wirtschaftliche Versorgung einlassen werden.

Für die Versicherten wird bei der Entscheidung für oder gegen eine Krankenkasse viel stärker als bislang das Preis-/Leistungsverhältnis im Mittelpunkt ihrer Entscheidung stehen. Ist der Preis bei allen gleich, rückt die Leistung in den Vordergrund. Die Krankenkassen überlassen wir aber auch nicht einfach nur sich selbst und dem Wettbewerb. Vielmehr öffnen wir den Kassen erweiterbare Handlungsmöglichkeiten für eine möglichst wirtschaftliche Versorgung ihrer Versicherten. Die Kassen können beispielsweise Leistungen ausschreiben, Rabattverträge abschließen und Wahltarife anbieten. Damit führen wir die Krankenkassen in eine neue Verantwortung als aktive Akteure des Gesundheitssystems.

(B)

Mit dem Gesundheitsfonds, meine Damen und Herren von der Linksfraktion und von der FDP, schaffen wir einen solidarischen Wettbewerb im Sinne der Versicherten. Der Wettbewerb ist solidarisch, weil er für alle Versicherten die gleichen Bedingungen schafft. Aber wir schaffen trotzdem einen Wettbewerb der Kassen untereinander, der sich aber nicht negativ auf die Versicherten auswirken wird. Deshalb bringt uns der Antrag der Linksfraktion, der unserer Debatte zugrunde liegt, nicht voran. Und deshalb kann man auch den Widerstand der FDP gegen den Fonds nicht verstehen. Wir verbinden genau die beiden Werte, die ihre beiden Parteien gegeneinander auszuspielen versuchen. Messen Sie uns am Ergebnis, den die Einführung des Fonds mit sich bringen wird.

Dr. Konrad Schily (FDP):

Der Antrag der Fraktion Die Linke ist völlig einseitig aufgebaut. Er zielt expressis verbis auf die Einführung einer Bürgerversicherung, die staatlich administriert werden soll, ab. Auf den Gesundheitsfonds bezogen findet sich im Antrag ein richtiger Satz: „Der Gesundheitsfonds löst keine Probleme, sondern schafft nur neue“. Diesem Satz können wir uns anschließen, allerdings mit völlig anderer Begründung.

Es muss Gestaltungsfreiheit geschaffen werden, nicht staatliche Verwaltung, die meistens eine Mangelverwaltung ist. Wir benötigen eine ganzheitliche Souveränität

- der Bürger als Versicherte mit voller Eigenverantwortung und einem Höchstmaß an wirtschaftlicher Transparenz. Erreichen wir dies nicht, wird die Therapiefreiheit und Freiberuflichkeit bald auf der Strecke bleiben. Die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge der FDP weisen in die richtige Richtung.* (C)

Wir lehnen den Antrag der Fraktion Die Linke ab.

Frank Spieth (DIE LINKE):

Vor 125 Jahren wurde die gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland geschaffen. Sie war Vorbild für den Aufbau der Krankenversicherung in vielen europäischen Ländern. Dieses Erfolgsmodell wird in seinen Grundfesten seit 20 Jahren erschüttert. Gerade in den letzten fünf Jahren gab es eine Lawine von Leistungskürzungen. Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz 2004 – eineinhalb Jahre vor dem offiziellen Beginn der Großen Koalition – wälzten SPD und Union zusammen mit den Grünen Gesundheitskosten auf die Versicherten ab. So wurden einige Leistungen ganz gestrichen und bei anderen müssen wir jetzt erheblich zuzahlen. Das Konzept der Schröder'schen Agenda-2010-Politik, „den Armen nehmen, den Reichen geben“, wird auch in der Großen Koalition fortgesetzt.

Die neue Sozialstaatsdoktrin lautet „Senkung der Lohnnebenkosten“. Im GKV-Modernisierungsgesetz ist siebenmal das Wort „Lohnnebenkosten“ zu lesen und dass diese für die Arbeitgeber gesenkt werden sollen. Die logische Schlussfolgerung ist, dass Arbeitnehmer und Rentner alleine zahlen.

(D)

Konkret wurden das Sterbegeld, das Entbindungsgeld und die Kostenübernahme rezeptfreier Medikamente aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen.

Nur noch in Ausnahmefällen, bei extrem starken Sehbehinderungen werden die Kosten für Brillen übernommen. Die künstliche Befruchtung wird nur noch zur Hälfte gezahlt und auch maximal mit drei Versuchen statt wie zuvor vier. Sterilisationen werden nur noch übernommen, wenn sie medizinisch notwendig sind. Die Übernahme der Kosten für Fahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus wurde gestrichen und/oder erheblich eingeschränkt.

Ganz neu eingeführt wurden Eintrittsgebühren zu Arztpraxen, Zahnarztpraxen und zu Notfalldiensten. Diese 10 Euro Praxisgebühr pro Quartal können sich aufsummieren auf bis zu 120 Euro im Jahr.

Krankenhausaufenthalte und Kuren kosten seither 10 Euro am Tag und bis zu 280 Euro im Jahr. Gleiches gilt für häusliche Krankenpflege. Zuzahlungen für Medikamente wurden auf 5 bis 10 Euro je Packung angehoben. Für Hilfsmittel und Heilmittel muss man ebenfalls 5 bis 10 Euro pro Verordnung hinlegen.

Der Durchschnittsverdiener in der gesetzlichen Krankenversicherung mit circa 2 600 Euro kann bei Anwendung aller vorgenannten Regelungen mit über 600 Euro im Jahr zusätzlich zu seinem Krankenversicherungsbeitrag belastet werden.

Frank Spieth

- (A) *Neu ist auch, dass auch die Geringverdiener nun grundsätzlich Zuzahlungen zahlen müssen. Die Härtefallregelung wurde abgeschafft. Würde die Regelung von Norbert Blüm noch gelten, brauchten Menschen mit einem Einkommen bis etwa 1 000 Euro nicht zuzahlen. Dank der Politik der Bundesregierung gibt es ohne Cash heute keine Behandlung mehr.*

Doch damit nicht genug: Ohne Arbeitgeberbeitrag finanzieren die Arbeitnehmer und Rentner seit Mitte 2005 das Krankengeld und den Zahnersatz. Durch einen juristischen Kniff wurde es möglich, Rentner de facto für Krankengeld zahlen zu lassen, obwohl ein Rentner natürlich niemals Krankengeld bezieht. Dazu wurde ein Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent des Einkommens eingeführt, den die Versicherten ohne Beteiligung der Arbeitgeber zu zahlen haben. Damit wurde der Grundsatz der paritätischen Finanzierung, also das Prinzip halbe-halbe, erstmals direkt abgeschafft.

Dieser Sonderbeitrag kostet die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung 9 Milliarden Euro, also jeden Beitragszahler durchschnittlich zusätzlich 180 Euro pro Jahr.

Mit der „Reform“ 2007, dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, wurde der Weg der einseitigen Belastung konsequent fortgesetzt. Der geplante Gesundheitsfonds, der zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll, wird es nicht schaffen, dass endlich alle für die gleiche Leistung auch den gleichen prozentualen Anteil ihres Einkommens zahlen.

- (B) *CDU/CSU und SPD haben beschlossen, dass die Kostensteigerungen im Gesundheitswesen zulasten der Versicherten gehen. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es ein komplexes Konstrukt innerhalb des Gesundheitsfonds: Anfang 2009 sollen die Krankenkassen 100 Prozent ihrer Ausgaben aus dem Fonds erhalten. Schon Ende 2009 werden die Einnahmen des Fonds dazu nicht mehr ausreichen. Aber die Beiträge werden erst wieder erhöht, wenn die Kosten zu weniger als 95 Prozent gedeckt sind. Nach unseren Berechnungen wird dies voraussichtlich 2012 oder 2013 der Fall sein. Da aber die Kostensteigerungen bei Ärzten, Krankenhäusern und Medikamenten weiter stattfinden werden, haben die Kassen nur eine Alternative: Sie müssen den sogenannten Zusatzbeitrag erheben. Dies kann auch in Form einer „kleinen Kopfpauschale“ erfolgen. Ab 2010 werden alle Kassen voraussichtlich Zusatzbeiträge von ihren Versicherten verlangen müssen.*

Und natürlich: Die Lohnnebenkosten-Senkungs-Ideologie wirkt weiter: Es zahlt erneut nur der Versicherte! Das sind weitere bis zu 10 Milliarden Euro, die nicht mehr paritätisch finanziert werden. Diese politische Entscheidung belastet jeden Beitragszahler mit durchschnittlich 200 Euro pro Jahr. Halbe-halbe? Das war einmal!

Die Linke ist gegen diesen Gesundheitsfonds, weil er den falschen Weg von Rot-Grün unter Schwarz-Rot fortsetzt. Diese Politik führt zu steigenden Kosten für Arbeitnehmer, Rentner, Arbeitslose Studenten, aber nicht zu einer besseren Gesundheitsversorgung.

- (C) *Die politisch gewollten Mehrbelastungen kosten insgesamt jeden Beitragszahler zusätzlich durchschnittlich 466 Euro pro Jahr. Die Arbeitgeber freuen sich über satte Entlastungsgeschenke. Die Linke lehnt diese Art der gesetzlich verordneten Umverteilung von unten nach oben ab.*

Wir wollen stattdessen eine solidarische Bürgerinnen- und Bürgerversicherung. Das heißt: Wir wollen, dass jede und jeder, egal ob angestellt, selbstständig, Rentner, Beamter, Pensionär, arbeitslos, Student oder Politiker in der solidarischen Bürgerinnen- und Bürgerversicherung abgesichert ist. Jeder zahlt den gleichen Prozentsatz seines gesamten Einkommens als Beitrag. Bei Erwerbseinkommen zahlt der Arbeitgeber wieder die Hälfte der Beiträge.

Wenn dann alle aus allen Einkommensarten die Gesundheitsversorgung finanzieren, und nicht nur Erwerbstätige und Rentner, dann kann der Beitragssatz deutlich gesenkt werden. Statt mit 15,5 Prozent unter den Bedingungen dieses Gesundheitsfonds, käme das Bürgerversicherungsmodell rechnerisch mit 8,6 Prozent Beitragssatz aus und das bei gleichen Leistungen. Da wir die Zuzahlungserhöhungen und Leistungskürzungen der letzten Jahre wieder rückgängig machen und den medizinischen Fortschritt für alle gewähren wollen, ist ein Beitragssatz von etwa 10 Prozent für alle erforderlich. Solidarität rechnet sich!

Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

- (D) *Vor vier Wochen hat die Bundesfamilienministerin den gesetzlich Krankenversicherten einen guten Rat auf den Frühstückstisch gelegt. Per Sonntagszeitung teilte sie ihnen mit, dass sie ihre Krankenkasse verlassen sollen, wenn diese einen Zusatzbeitrag von ihnen verlangt; denn den müssten nur solche Kassen verlangen, die schlecht wirtschaften. Gut wirtschaftende Kassen könnten ihren Versicherten Geld zurückgeben.*

Dieser Sonntagsgruß der Ministerin passte sich nahtlos in die gewohnte Rhetorik der Koalition ein, wenn die Sprache auf den Zusatzbeitrag kommt. Der wird der Öffentlichkeit als Gradmesser für die Wirtschaftlichkeit einer Krankenkasse verkauft.

Das ist selbstverständlich Unsinn, weil die Konstruktion des Zusatzbeitrags dessen Höhe von ganz anderen Faktoren abhängig macht als vom verantwortungsvollen Umgang einer Krankenkasse mit Versichertengeldern. Der Koalition wurde schon während des Gesetzgebungsverfahrens durch von ihr selbst bestellte Gutachter gezeigt, dass durch die Kombination von Zusatzbeitrag und 1-prozentiger Belastungsobergrenze die Höhe des Zusatzbeitrags bzw. der Beitragsrückerstattung davon bestimmt wird, wie viel oder wenig die Mitglieder einer Kasse verdienen. Eine Kasse mit vielen Geringverdienern muss einkalkulieren, dass viele ihrer Mitglieder den Zusatzbeitrag nicht vollständig bezahlen können. Diese Beitragsausfälle muss sie dann durch einen höheren Zuschlag – und damit durch die Belastung ihrer besser verdienenden Mitglieder – wieder ausgleichen. Diesen Zusammenhang kann sie auch durch noch so gutes Wirtschaften nicht außer Kraft setzen. Von diesen Erkenntnis-

Birgitt Bender

- (A) *sen hat sich die Koalition aber nicht beirren lassen und die Gutachten einfach in den Schreibtisch gesteckt.*

Unsinn ist das Gerede vom Zusatzbeitrag als Gradmesser der Wirtschaftlichkeit aber vor allem, weil für die Koalition dieser Zuschlag ein zentraler Bestandteil der künftigen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Ab dem Jahr 2010 soll der Gesundheitsfonds nur noch 95 Prozent der Leistungsausgaben der Krankenkassen finanzieren müssen. Die restlichen 5 Prozent – das entspricht nach heutigem Stand einem Betrag von 7,5 Milliarden Euro – soll dann über Zusatzbeiträge aufgebracht werden.

Das heißt, weil die Koalition keine vernünftige Finanzreform der Krankenversicherung hinbekommen hat, greift sie den Versicherten tief in die Tasche. Damit es aber niemand merkt, ruft sie selbst am lautesten: „Haltet den Dieb!“ Dabei werden die Versicherten die Auswirkungen des Zusatzbeitrags nicht nur in ihren Geldbeuteln spüren. Durch ihre Ratschläge, sich bei der Kassenwahl vor allem an Zusatzbeitrag und Rückerstattung zu orientieren, fördert die Bundesregierung eine Schnäppchenmentalität, die in der Gesundheitsversorgung nichts zu suchen hat. Die Krankenkassen setzt sie damit wiederum unter Druck, die Erhebung des Zusatzbeitrags so lange wie nur irgend möglich hinauszuzögern. In den nächsten beiden Jahren werden die Kassen vor allem darum konkurrieren, wer den längsten Atem hat und möglichst lange ohne Zuschlag auskommt. Das wird zu einem rigiden Sparregime in den Kassen führen. Patientinnen und Patienten, die auf besonders teure Therapien angewiesen sind, werden das zu spüren bekommen. Für innovative Versorgungsformen, die erst einmal Anlaufkosten verursachen, wird kein Geld übrig sein.

(B)

Eine veränderte Grenzziehung zwischen eigenverantwortlich und solidarisch zu tragenden Lasten kann kein Tabu sein. Das gilt auch, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Linken, für die Reduzierung der Lohnnebenkosten. Allerdings muss es dafür gute Gründe geben und die dafür verantwortlichen Politikerinnen und Politiker müssen auch bereit sein, für diese Gründe und die von ihnen ergriffenen Reformmaßnahmen einzustehen. Das ist bei der Gesundheitsreform 2004 der Fall gewesen. Angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt haben wir uns damals bewusst dafür entschieden, die Parität zu verschieben und Selbstbeteiligungen auszubauen. Und wird haben diese Reformen damals auch offen vertreten. Vieles Weitere ist im Rahmen der Agenda 2010 dazugekommen. Ein Blick auf die Arbeitslosenzahlen zeigt, dass diese Politik erfolgreich war.

Allerdings ist die Situation heute eine sehr viel andere. Gesundheitsfonds und Zusatzbeitrag sind nicht zustande gekommen angesichts steigender Arbeitslosenzahlen und zu hoher Arbeitskosten. Mit Problemen im Gesundheitswesen oder in anderen gesellschaftlichen Bereichen haben sie nichts zu tun. Tatsächlich sind sie Ausdruck einer Koalition, die so in ihren inneren Widersprüchen gefangen ist, dass sie sich nur noch mit sich selbst beschäftigt. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass diese Reform der Koalition so peinlich ist, dass sie es nicht gewesen sein will.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner: (C)

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Vorlage auf Drucksache 16/10318 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zu überweisen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 23 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

– Drucksache 16/10145 –

Überweisungsvorschlag:
Rechtsausschuss (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Dr. Günter Krings, CDU/CSU, Dirk Manzewski, SPD, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, FDP, Ulla Lötzer, Die Linke, Nicole Maisch, Bündnis 90/Die Grünen, und des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach.¹⁾

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10145 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen. (D)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 26 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Winfried Nachtwei, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für klare menschen- und völkerrechtliche Bindungen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr

– Drucksache 16/8402 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (f)
Auswärtiger Ausschuss
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Verteidigungsausschuss

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Holger Haibach, CDU/CSU, Christoph Strässer, SPD, Florian Toncar, FDP, Dr. Norman Paech, Die Linke, Volker Beck (Köln), Bündnis 90/Die Grünen, und des fraktionslosen Gert Winkelmeier.

¹⁾ Anlage 14

(A) **Holger Haibach (CDU/CSU):**

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr leisten seit vielen Jahren in Auslandseinsätzen einen wichtigen Beitrag nicht nur für die Sicherheit Deutschlands, sondern auch für den Schutz der Menschenrechte. Sie nehmen teil an humanitären und friedenssichernden Missionen und sorgen durch ihre Präsenz für den notwendigen Schutz, der in einer Krisenregion erst die unabdingbaren Voraussetzungen für den Wiederaufbau schafft: Stabilität und Sicherheit! Dafür gebührt ihnen unser tief empfundener Dank.

Militärisches Handeln findet allerdings nicht im luftleeren Raum statt. Das bedeutet, dass das Handeln von Soldatinnen und Soldaten von verschiedenen Faktoren abhängig ist: vom Einsatzgebiet, von der Aufgabenstellung und nicht zuletzt von den anderen Akteuren vor Ort – ob feindlich, freundlich oder neutral. Militärisches Handeln wird schließlich nicht alleine von der Bundeswehr geleistet, sondern in der Regel in Zusammenarbeit mit anderen Partnern im Rahmen der UN, der EU oder der NATO.

Vor diesem Hintergrund entstehen neue Fragestellungen und Probleme, die der Antrag, den wir heute debattieren, aufgreift. Diese Fragestellungen sind auch deshalb wichtig, weil die Bundeswehr über mehr als vier Jahrzehnte nicht in Auslandseinsätze eingebunden war und sich somit viele Fragen bis Mitte der 90er-Jahre einfach nicht gestellt haben.

(B) Ich möchte in diesem Zusammenhang eine Bemerkung vorausschicken: Jeder militärische Einsatz, der auf den Schutz der Menschenrechte zielt, verliert in dem Augenblick dramatisch an Legitimation, in dem die militärischen Handelnden Mittel und Wege nutzen, die den Menschenrechten zuwiderlaufen. Schon aus dieser Erwägung heraus – ohne auf die zwingende moralische Notwendigkeit zur Einhaltung der Menschenrechte einzugehen – muss sich das Handeln der internationalen Staatengemeinschaft und damit eben auch der Bundeswehr an menschenrechtlichen Standards orientieren. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Bundesverteidigungsminister, die militärische Führung der Bundeswehr und auch die Soldatinnen und Soldaten sich dieser Tatsache bewusst sind und auch in den allermeisten Fällen danach ihr Handeln ausrichten.

Es ist jedoch nicht zu bestreiten, dass es in der Vergangenheit vereinzelt zu nicht hinnehmbaren Verletzungen dieser Prinzipien gekommen ist. Diese müssen aufgeklärt und die Ursachen hierfür beseitigt werden. Es ist mir allerdings wichtig, darauf hinzuweisen, dass es sich tatsächlich um Einzelfälle und nicht um ein „Massenphänomen“ handelt.

Dennoch hat der vorliegende Antrag insofern seine Berechtigung, als er die Schwerpunkte anspricht, die für ein an menschenrechtlichen Standards orientiertes Handeln entscheidend sind: entsprechende Ausbildung, klare Befehlsstrukturen und ebenso klare Vorgaben für das Verhalten im Einsatz. Allerdings versucht der Antrag, den Anschein zu erwecken, diese Punkte seien bisher vernachlässigt oder gar nicht beachtet worden. Und diesen Versuch kann man getrost und mit guten Gründen als gescheitert ansehen.

(C) Gehen wir die Punkte im Einzelnen durch: „Klarheit über die menschen- und völkerrechtlichen Bindungen und die Grenzen des zulässigen Vorgehens bei Auslandseinsätzen zu schaffen“, wie es der erste Punkt Ihres Antrags fordert, ist doch mindestens genauso eine Herausforderung an den Deutschen Bundestag wie an die Bundesregierung. Wenn dem nicht so wäre, dann hätten wir als Abgeordnete im Rahmen der Mandatsverlängerung, aber auch im Rahmen unserer Mitwirkungsrechte im Wege des Parlamentsbeteiligungsgesetzes unsere Arbeit schlecht gemacht. Diesen Eindruck habe ich aber vor dem Hintergrund der intensiven, oft kritischen Debatten in diesem Haus und der noch intensiveren Arbeit in den beteiligten Ausschüssen nicht.

Sie fordern weiterhin, dass Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen nicht durch Befehle Vorgesetzter in eine Lage gebracht werden sollen, in der sie zu Handlungen angehalten werden, die völker- und menschenrechtlichen Standards widersprechen. Diese Forderung ist, so richtig sie sein mag, doch ein wenig banal. Das Verbot von Befehlen, die gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, ist ein alt hergebrachter Grundsatz der Bundeswehr und gilt im In- wie im Ausland. Das soll nicht heißen, dass es solche Fälle nicht hin und wieder gibt. Aber die Regelungen, die solches verbieten, gibt es eben auch. Ich verweise hier nur auf § 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes, der es deutschen Soldaten verbietet, strafrechtswidrige Befehle anzunehmen und auszuführen. Konkret heißt es: „Er (der Vorgesetzte) darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.“ Hier wird das Völkerrecht ausdrücklich erwähnt. (D)

Im Übrigen will ich an dieser Stelle betonen und deutlich machen, dass die Bundeswehr schon seit langer Zeit ihre Soldatinnen und Soldaten intensiv auf Auslandseinsätze vorbereitet und dass dabei der Aspekt „Einhaltung von menschenrechtlichen und völkerrechtlichen Standards“ eine wichtige Rolle spielt. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das VN-Ausbildungszentrum der Bundeswehr in Hammelburg verweisen. Da diese Einrichtung über eine Homepage verfügt, kann man sich im Internet über die Aktivitäten informieren, die unternommen werden, um militärisches und ziviles Personal für Einsätze im Rahmen der UN zu schulen. Dabei kann man auch feststellen, dass es eine intensive Zusammenarbeit auch mit Institutionen der Zivilgesellschaft und auch mit dem Zentrum für internationale Friedenseinsätze gibt. Insofern werden hier unter anderem genau die Inhalte vermittelt, die in dem vorliegenden Antrag eingefordert werden.

Darüber hinaus werden die Einsatzkräfte auch mit sogenannten Taschenkarten ausgestattet, die ihnen in Kurzform im Einsatzfall als Informationsquelle über die Grenzen ihres Handelns zur Verfügung stehen.

Für uns als CDU/CSU-Fraktion ist klar, dass wir die Einsätze der Bundeswehr und das Verhalten der Soldatinnen und Soldaten immer im Einklang mit den Standards des Völkerrechts und der Menschenrechte sehen wollen. Dass dies, besonders bei dem letztem Punkt, den der Antrag erwähnt, nämlich der Zusammenarbeit mit anderen

Holger Haibach

- (A) *militärischen Verbänden aus anderen Nationen, manchmal zu schwierigen Situationen geführt hat und vielleicht auch führen wird, ist klar. Aber auch hier sollten wir uns davor hüten, Verbündete sozusagen unter Generalverdacht zu stellen, auch wenn bestimmte Vorfälle in der Vergangenheit Besorgnis erregt haben.*

Die Verantwortung, die Bundeswehr im Rahmen des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit menschenrechtlichen Standards operieren zu lassen, sehen wir in gleicher Weise wie die Antragsteller. Der Eindruck, hier werde zu wenig getan, wird aber von uns nicht geteilt. Schließlich haben wir als Parlament die Verantwortung, Ja oder Nein zu sagen zu einem Einsatz. Diese Verantwortung schließt die Prüfung der Frage mit ein, ob der jeweilige Einsatz vertretbar ist und im Einklang mit den oben genannten Grundsätzen steht.

Christoph Strässer (SPD):

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit vielen Jahren Vollmitglied der Vereinten Nationen. Mit dem Beitritt haben wir die Geltung der Charta anerkannt, und zwar insgesamt und nicht nur in Teilbereichen. Anerkannt haben wir damit auch Kapitel VII, wonach bei „Bedrohung“ oder einem „Bruch des Friedens oder einer Angriffshandlung“ auch militärische Sanktionsmaßnahmen nach Art. 42 durchgeführt werden können, wenn andere Maßnahmen nach Art. 41 VN-Charta unzulänglich sind oder sein würden. Unter diesen Obliegenheiten muss auch Deutschland sich der Verantwortung als Mitglied der Vereinten Nationen stellen und bei Vorliegen der völkerrechtlichen Voraussetzungen politisch entscheiden, ob und in welchem Umfang nach entsprechender Anforderung die Bundeswehr sich an derartigen friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen beteiligt. Die einfache wie populistische Forderung „Keine Auslandseinsätze der Bundeswehr“ ist insofern verantwortungslos, die Bundeswehr ist fester Bestandteil internationaler Bündnissysteme.

- (B) *Sie übernimmt seit Jahren wichtige internationale Verantwortung und leistet mit ihren Auslandseinsätzen einen wichtigen Beitrag zur Friedenssicherung in Krisenregionen. Sie unterstützt die Vereinten Nationen bei der Wahrung der Menschenrechte, bei der Herstellung und Wahrung der Sicherheit in Krisengebieten und schafft damit Räume für zivile Organisationen bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und zum zivilen Wiederaufbau. Dabei finden militärische Einsätze nicht in rechtsfreien Räumen statt. Im Zentrum jedes Einsatzes muss die Wahrung der Menschenrechte stehen, wie sie sich aus den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, aber auch aus den Wertentscheidungen unseres Grundgesetzes ergeben. Sicherheitspolitik kann nur dann glaubwürdig sein, wenn sie bereit und fähig ist, Freiheit und Menschenrechte auch durchzusetzen – und vor allem auch selbst danach zu handeln.*

Deshalb geht die grundsätzliche Stoßrichtung des Antrages auch unter dem Aspekt einer notwendigen sachlich und öffentlich geführten Debatte zu diesem Thema in Ordnung. Wir müssen uns in Zukunft verstärkt die Fragen stellen: Wie weit reichen die Menschenrechtsverpflich-

- (C) *tungen der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen? Wie werden die Soldaten informiert und geschult? Wie kann die Einhaltung der Verpflichtungen kontrolliert werden? Das sind Fragen, mit denen sich die zuständigen Ressorts und der Deutsche Bundestag weiter zu beschäftigen haben.*

Vor einigen Monaten berichtete das Magazin „Der Spiegel“ von einem Einsatz der Krisenreaktionkräfte in Afghanistan. Die Einheit sollte einen Taliban-Kommandeur dingfest machen, auf dessen Konto eine Reihe von Sprengfallen ging. Er wurde ausfindig gemacht, die Operation wochenlang geplant. Kurz vor dem Zugriff wurden die Pläne entdeckt. Der Verdächtige entkam, obwohl er hätte getötet werden können. Deutsche Soldaten beteiligen sich nicht am Targeting – dem gezielten Ausschalten von Feinden. Andere Nationen sehen das anders, was durchaus zu Reibungspunkten und Zielkonflikten führt. Die deutschen Soldaten brauchen Klarheit und Rechtsicherheit für ihr Handeln. Das gilt auch für die Gewahrsam- und Festnahme von Personen. Wie lange dürfen diese festgehalten werden, wem dürfen sie übergeben werden, welche Regeln gelten? Nach einem von Amnesty International vorgelegten Afghanistan-Report sei zum Beispiel nicht auszuschließen, dass überstellte Personen von afghanischer Seite misshandelt würden. Aus diesem Grunde wird derzeit auch ein Abkommen zwischen Deutschland und Afghanistan vorbereitet, um sicherzustellen, dass an staatliche afghanische Behörden zu übergebende Personen nach den internationalen und vertraglichen menschenrechtlichen Verpflichtungen behandelt werden und die Todesstrafe nicht an ihnen vollstreckt wird. Dies ist zur Herstellung von Rechtssicherheit dringend erforderlich, sogenannte Diplomatische Zusicherungen reichen hierfür nach meinem Verständnis nicht aus.

Die Verpflichtung auf das Grundgesetz war und ist eines der Gründungsprinzipien der Bundeswehr: Bundeswehrsoldaten sind wie jeder andere Bürger auch den Werten des Grundgesetzes verpflichtet – auch bei Auslandseinsätzen. Es gibt keinen begründeten Zweifel daran, dass die Bundeswehr nicht alles unternimmt, die Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte zu gewährleisten. Die Ausrichtung ihres Handelns an die Einhaltung der elementaren Menschenrechte gehört zum Selbstverständnis der Soldatinnen und Soldaten. Gleichzeitig stellt der „Staatsbürger in Uniform“ den demokratischen Gegenentwurf zum unkritischen Befehlsempfänger dar.

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden – zum einen die Ebene der dienstrechtlichen Vorgaben, zum anderen die Ebene des höherrangigen Rechts. Die Soldatinnen und Soldaten werden im Rahmen ihrer Ausbildung, einsatzlandspezifisch vor jedem Auslandseinsatz und auch während des Einsatzes über die Grundlagen des Humanitären Völkerrechts und des Internationalen Rechts ausgebildet. Auf die allgemeinen und besonderen Bestimmungen beim Festhalten oder Festnehmen von Personen wird in den sogenannten Taschenkarten, die den Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung gestellt werden, eingegangen. Die Rechtsgarantien für Personen, die bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr in Gewahrsam genommen werden, wurden unter anderem in einem Befehl

Christoph Strässer

- (A) vom 26. April 2007 im Einzelnen aufgeführt. Doch letztlich stellen die zentralen Dienstvorschriften der Bundeswehr eine untergesetzliche Normbasis ohne Außenwirkung dar.

Deshalb bleibt weiter zu fragen, inwieweit auf der Ebene des höherrangigen Rechts Grundrechte aus dem Grundgesetz oder völkerrechtliche Verpflichtungen wie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte mittelbar oder besser unmittelbar Anwendung finden.

Die Bundesregierung erklärt dazu, bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland, insbesondere auch im Rahmen von Friedensmissionen, sichere Deutschland allen Personen, soweit sie der Herrschaftsgewalt der Bundeswehr unterstehen, die Gewährung der im Zivilpakt anerkannten Rechte zu. Diese Erklärung stößt bei großen Teilen der Nichtregierungsorganisationen zu Recht auf Kritik. Juristisch spitzfindig verberge sich hinter der Erklärung nur eine Zusicherung der Paktrechte. Im Umkehrschluss könne man daraus schließen, dass die völkerrechtlichen Regelungen eigentlich keine unmittelbare Anwendung fänden, man sich aber freiwillig bereit erkläre, sie anzuwenden. Außerdem würden die Rechte nur Personen zugesichert, die der deutschen Herrschaftsgewalt unterstehen. Die Bundesregierung vertrete die Auffassung, die Bundeswehr übe ausschließlich Hoheitsgewalt der Vereinten Nationen aus, wenn sie im Rahmen eines Mandats des Sicherheitsrates handele, sodass die Grundrechte, die EMRK und der Zivilpakt keine Anwendung fänden. Denn auf Handlungen der Vereinten Nationen finden insbesondere internationale Menschenrechtsabkommen keine Anwendung, weil nur Staaten Vertragspartner dieser Übereinkommen sind. In diesem Fall würde nur das zwingende Völkerrecht gelten, dessen Schutzstandard unter dem der Menschenrechtsabkommen liegt. Eine solche Positionierung halte ich für unzureichend, relativiert sie doch den Charakter und die Verbindlichkeit der von uns ratifizierten Übereinkommen.

- (B) Gerade in den Rechtswissenschaften finden auch andere Auslegungen Gehör. Für Einsätze der Bundeswehr nach Art. 24 Abs. 2 GG, der für internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen gilt, dürfen keine Hoheitsrechte vollständig übertragen werden. Beim Einsatz multinationaler Kontingente übertragen die Entsendestaaten nicht die vollständige Kommandogewalt. Auch Bundesregierung und Bundestag gehen schließlich davon aus, dass sie das Recht haben, für Auslandseinsätze der Bundeswehr nationale Bedingungen und Beschränkungen vorzusehen. Neben dem Mandat der Vereinten Nationen existiert also auch ein nationales Mandat. Es gelte eine Mehrebenenverantwortlichkeit. Aus diesem Grund bestehe kein Anlass, die Grundrechte des Grundgesetzes auf extraterritoriale Handlungen der Bundeswehr nicht anzuwenden. Die Solange-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Bosphorus-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lassen es sogar geboten erscheinen, jeweils zu überprüfen, ob in materieller Hinsicht ein vergleichbarer Grundrechtsschutz besteht. Es bleibt zu überprüfen, ob und inwieweit kontextbezogen Modifikationen des Schutzzumfangs zu-

lässig sind. Modifikationen können sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung oder mit Blick auf die praktische Konkordanz im Widerstreit mit anderen Grundrechten und Verfassungsgütern ergeben. Doch im Ergebnis gilt die Verpflichtung der Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzniveaus, und zwar verbindlich und ausnahmslos.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Zivilpaktes. Im Fall Saramati hat der EGMR entschieden, die Menschenrechtskonvention sei nicht anwendbar, weil nationale Kontingente bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen ausschließlich deren Hoheitsrechte ausüben wurden. Die Entscheidung wurde zu Recht mit Verwunderung aufgenommen, da das Gericht zum einen nicht die Frage aufwarf, ob nationale Kontingente parallel auch nationale Hoheitsgewalt ausüben, zum anderen weil der Gerichtshof von seiner eigenen Rechtsprechung abwich, wonach es bei der Anwendung der Menschenrechtskonvention bleibt, wenn ansonsten kein gleichwertiger Menschenrechtsschutz gewährleistet wäre. Aus der Intension der Konvention heraus dürfe kein schutzloser menschenrechtsfreier Raum geduldet werden.

Die aktuelle Debatte in der Zivilgesellschaft und Fachöffentlichkeit zeigt, dass noch nicht auf alle Fragen und Herausforderungen die abschließenden Antworten gefunden wurden, weder von juristischer Seite, was auch auf sich widersprechende Urteile der nationalen und internationalen Gerichte zurückzuführen ist, noch von politischer Seite. Richtig ist es, auf konkrete Fragen im Rahmen jeden Einsatzes auch pragmatische Antworten zu suchen, wie die Verhandlungen mit der afghanischen Regierung über ein Abkommen zur Überstellung festgenommener Personen. In der Fachöffentlichkeit ist in der Diskussion den verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten bei vorübergehend festgehaltenen Personen und der gegebenenfalls gebotenen Richtervorführung mit einer Zuordnung von Richtern im Einsatzgebiet oder der Möglichkeit der Videokonferenz zu begegnen. Gleichzeitig gilt es aber auch, quasi auf der Metaebene die menschen- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen weiter zu konkretisieren. Dazu gehören sicherlich auch die Überlegungen einer expliziten Verankerung der Menschenrechte in den Mandaten der Vereinten Nationen und des Bundestages, ein Weg, den ich vom Ansatz her nachdrücklich befürworte. Grundsätzlich bin ich auch der Auffassung: je konkreter die Mandatierung erfolgt, je mehr Wert auf den zivilen Wiederaufbau, auf Nation Building und Capacity Building gelegt wird, je konkreter die Menschenrechte Verankerung finden, desto besser.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch abschließend darauf hinweisen, dass der Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe anlässlich des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte plant, im Dezember eine Anhörung zum Thema „Menschenrechte und extraterritoriale Staatenpflichten“ durchzuführen. Das Thema bleibt also auf der politischen Agenda, ich freue mich auf eine sachgerechte und angemessene Debatte in den Ausschüssen. Alle Beteiligten, insbesondere auch die Soldatinnen und Soldaten, die in solchen Einsätzen viel riskieren müssen, haben Anspruch

Christoph Strässer

- (A) *auf Klarheit und Rechtssicherheit. Den kann nur die Politik schaffen.*

Florian Toncar (FDP):

Der vorliegende Antrag lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, welche völker- und menschenrechtlichen Grundsätze die Soldaten der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen binden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Soldaten die Menschenrechte der Bevölkerung im Einsatzland achten. Zudem soll die Truppe klare Handlungsanweisungen erhalten, um zu verhindern, dass die Soldaten möglicherweise an Aktionen beteiligt werden, die ihr Mandat überschreiten und für die sie später zur Rechenschaft gezogen werden. Die Sicherstellung beider Ziele ist unerlässlich, um die Unterstützung der Bevölkerungen für die Präsenz der Bundeswehr in Einsatzgebieten zu bewahren und so zur Sicherheit der Soldaten beizutragen.

Auch wenn der vorliegende Antrag sich mit einer wichtigen Thematik befasst, wählen die Grünen leider einen Zungenschlag, der dem engagierten Verhalten der deutschen Soldaten nicht gerecht wird. Der Antrag impliziert ein breites Fehlverhalten der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen. Die Formulierungen erwecken den Eindruck, als ob die Soldaten ohne menschen- und völkerrechtliche Bindungen bei Auslandseinsätzen vorgehen würden. Ferner unterstellen sie, dass bei Auslandseinsätzen grund- und menschenrechtliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden und Soldaten möglicherweise zu Handlungen angeleitet werden, für die sie später strafrechtlich belangt werden können. Diese Prämissen treffen nicht zu. Richtig ist jedoch, dass der Dienstherr in einigen Fällen in seiner Befehlslage Unklarheit für die Soldaten geschaffen hat, die behoben werden müssen.

(B)

Zur Rechtslage ist zu sagen, dass die Soldaten der Bundeswehr wie alle anderen deutschen Bürger an das deutsche Grundgesetz gebunden sind, in dem es in Art. 1 Abs. 1 GG heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Bedeutsam ist auch, dass die Bundeswehr als Teil der deutschen öffentlichen Gewalt bei Handlungen im Ausland nicht nur den Verpflichtungen der völkerrechtlich normierten Menschenrechte unterliegt, sondern auch in die durch Art. 1 Abs. 3 GG normierte Bindung an die deutschen Grundrechte einbezogen ist.

Die Antragssteller führen am Anfang des Begründungsteils treffend aus: „Auslandseinsätze der Bundeswehr sind zwingend an das Völkerrecht und die Menschenrechte gebunden“. Seit ihrer Gründung gilt für die Soldaten der Bundeswehr, dass Befehlen, die das humanitäre Völkerrecht verletzen, nicht Folge zu leisten ist. Dabei ist weder die Erteilung solcher Befehle noch ihre Ausführung erlaubt.

Ich möchte an dieser Stelle unterstreichen, dass das Verhalten der deutschen Soldaten bei Auslandseinsätzen den grund- und völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht wird. Vereinzelt Fälle von individuellem Fehlverhalten sind konsequent geahndet worden.

In der Befehlslage hat das Bundesministerium der Verteidigung jedoch nicht immer die notwendige Sorgfalt

walten lassen. Dazu möchte ich Ihnen ein Beispiel geben: Das Bundesverteidigungsministerium stellt den Soldaten wichtige Informationen oder Merksätze in Form von sogenannten Taschenkarten zur Verfügung. Dies sind kompakte Faltblättchen, welche die Soldaten griffbereit bei sich tragen sollen. In der 2006-er Ausgabe der Taschenkarte mit dem Titel „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ wurde die Anweisung, dass die Soldaten der Bundeswehr die Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten haben, durch den Zusatz „so weit praktisch möglich“ eingeschränkt. Solche Fehler dürfen nicht vorkommen. Das Verteidigungsministerium ersetzte diese Textfassung im Juni 2008 durch eine Formulierung, die die vorbehaltlose Geltung des humanitären Völkerrechts wieder festschreibt.

(C)

Der Antrag der Grünen geht auch auf die Behandlung von festgenommenen Personen durch die Bundeswehr ein. Das Bundesministerium der Verteidigung hat letztmalig durch den Befehl vom 26. April 2007 die Behandlung von Gefangenen durch die Bundeswehr geregelt. Mit diesem Befehl reagierte die Bundesregierung auf einen Antrag der FDP-Bundestagsfraktion auf Drucksache 16/2096 vom 30. Juni 2006. Es waren die Liberalen, die sich bereits vor über zwei Jahren mit diesem Themenkomplex befasst haben. Insofern hinken die Grünen der Debatte deutlich hinterher. Der Befehl des Ministeriums legt die menschenrechtskonforme Behandlung von Gefangenen fest. Da die Bundeswehr in Afghanistan keine Gefängnisse betreibt, werden Gefangene bisher an die örtlichen Behörden überstellt. Der angesprochene Befehl legt dazu fest: „Die Übergabe der in Gewahrsam genommenen Personen an Sicherheitskräfte aus Drittstaaten ist untersagt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beachtung menschenrechtlicher Mindeststandards nicht gewährleistet ist.“ Auch wenn der angesprochene Befehl einen Fortschritt bedeutet, besteht ein Defizit fort. So verlässt sich die Bundesregierung bei Überstellungen von Gefangenen weiterhin auf diplomatische Versicherungen des Empfängerstaates, anstatt sich durch regelmäßige, unangekündigte Kontrollbesuche ein eigenes Bild über die Haftbedingungen von überstellten Gefangenen zu machen. Also besteht hier noch Verbesserungsbedarf. Auf dieses Defizit zielt der vorliegende Antrag der Grünen jedoch leider nicht ab.

(D)

In der Summe erweckt der Antrag der Grünen den Eindruck, dass die Einsätze der Bundeswehr nicht in einem klaren menschen- und völkerrechtlichen Rahmen stattfinden. Ferner seien die Soldaten der Gefahr ausgesetzt, zu Handlungen herangezogen zu werden, für die sie später strafrechtlich belangt werden könnten. Diese von den Antragsstellern vermutete rechtswidrige Praxis existiert so nicht. Daher zielt der Kern des Antrags ins Leere.

Dennoch muss das Bundesministerium der Verteidigung weitere Verbesserungen in der konkreten Befehlslage vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der rechtsstaatlichen Behandlung von Gefangenen nach Überstellungen durch deutsche Stellen im Ausland. Die FDP hat auf diese Lücke bereits vor zwei Jahren aufmerksam gemacht.

Florian Toncar

- (A) *Der in dem Antrag enthaltene Zungenschlag ist ein sprachlicher Duktus, der dem pflichtbewussten und engagierten Einsatz unserer Soldaten nicht gerecht wird. Daher lehnen wir diesen Antrag der Grünen ab.*

Dr. Norman Paech (DIE LINKE):

In ihrem Antrag fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen menschen- und völkerrechtliche Standards für die Einsatzregeln der Bundeswehrsoldaten in Auslandseinsätzen. Diese müssen aber nicht nur mit dem Menschen- und Völkerrecht, sondern auch mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Ebenfalls soll die Bundesregierung sich verpflichten, ihre Soldatinnen und Soldaten vor Einsätzen, die mit den Menschen- und Völkerrechten sowie mit dem Grundgesetz nicht kompatibel sind, zu bewahren.

Das findet in vielen Punkten unsere Zustimmung. Allerdings gibt es einen zentralen Punkt, der unserer Auffassung nach fehlt: die generelle Vereinbarkeit von Auslandseinsätzen mit dem Völkerrecht. So fordert Die Linke seit langem, dass Auslandseinsätze nur dann gestattet werden, wenn sie völkerrechtskonform sind. Leider war und ist dies bis dato nicht immer der Fall. Sie erinnern sich nicht gerne daran: Aber die Bombardierung Jugoslawiens war ein klarer Verstoß gegen das Völkerrecht. Der damalige Außenminister Fischer hat seinerzeit mit dem untauglichen Argument der sogenannten humanitären Intervention versucht, den Überfall völkerrechtlich zu rechtfertigen. Es lag jedoch weder ein Fall der Selbstverteidigung noch ein Mandat des UN-Sicherheitsrats vor. Das war eine dreiste Verletzung des Völkerrechts. Die NATO hat Soldatinnen und Soldaten in einen völkerrechtswidrigen Krieg geschickt, in dem zudem zahlreiche Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung begangen wurden.

- (B) *Aber auch der gegenwärtige Einsatz im Rahmen des Antiterrorkampfes der OEF in Afghanistan ist völkerrechtlich nicht gedeckt. Auch wenn man mit Art. 51 der UN-Charta argumentiert – nach sieben Jahre Besatzung in Afghanistan ist der Verteidigungsfall längst hinfällig geworden.*

Und selbst die indirekte Beteiligung der Bundeswehr am Irakkrieg ist völkerrechtlich nicht gedeckt. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall Pfaff eindeutig bestätigt, dass die Unterstützungsleistung gegen das Völkerrecht verstieß. Das BVerwG sagt in seinen Leitsätzen sehr deutlich, ich zitiere:

6. ... Für den Krieg konnten sich die Regierungen der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates noch auf das in Art. 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.

7. Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.

Wenn ein Auslandseinsatz der Bundeswehr völkerrechtskonform ist, so müssen es auch die Regeln für die

- Soldatinnen und Soldaten sein. So wird in dem Antrag richtig festgestellt, dass es der Bundesregierung bisher nicht gelungen ist, „die menschen- und völkerrechtlichen Grenzen und Bindungen bei Auslandseinsätzen klar zu definieren und erlaubtes von unerlaubtem Handeln deutlich abzugrenzen.“ Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind zwar mit einer sogenannten Taschenkarte ausgestattet, aber diese lässt genug Spielräume, das humanitäre Völkerrecht zu brechen. Deutsche Soldatinnen und Soldaten laufen deshalb permanent Gefahr, das humanitäre Völkerrecht zu brechen: bei Gefangennahmen und bei der Behandlung von Gefangenen, mit der Auslieferung von Gefangenen an Dritte und mit den Aufklärungsflügen. Die Kriegsführung der USA in Afghanistan hat schon seit langem und in unerträglichem Maße die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzt. Und je tiefer sich die Bundeswehr in diesen Krieg hineinzieht, umso stärker läuft sie Gefahr, sich in die gleiche völkerrechtswidrige Kampfführung zu verstricken.*

Nach dem humanitären Völkerrecht sollte bei jedem Einsatz der Schutz der Zivilbevölkerung oberstes Gebot sein. Dies ist oft nicht der Fall, wie wir in Afghanistan fast täglich sehen. Bundesregierung und NATO sprechen von Kollateralschäden, wenn sie Tote in der Zivilbevölkerung, die Zerstörung von Krankenhäusern und wichtiger Infrastruktur meinen. Dies ist nicht nur eine zynische Verharmlosung, sondern auch eine Verschleierung der Tatsache, dass diese Kampfeinsätze sich außerhalb des Völkerrechts bewegen.

- (D) *Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verfehlt zwar unserer Meinung nach das Kernproblem von Auslandseinsätzen und sogenannten Friedensmissionen. Dennoch ist es schon ein Fortschritt, dass er sich mit den Einsatzregeln für Soldatinnen und Soldaten auseinandersetzt und die Bundesregierung auffordert, hier Klarheit zu schaffen. Dies verlangt der vorliegende Antrag, und er findet deshalb unsere Zustimmung.*

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Es ist schon bemerkenswert, dass wir die Bundesregierung auffordern müssen, endlich Klarheit über die menschen- und völkerrechtlichen Bindungen bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu schaffen. Auslandseinsätze der Bundeswehr – auch schwierige und gefährvolle – finden ja schon seit einigen Jahren statt. Erst in den vergangenen Woche haben wir die Verlängerung der deutschen Beteiligung an den UN-Einsätzen im Sudan und vor der libanesischen Küste beschlossen. Die Beratung über die Verlängerung des Bundeswehreinsatzes in Afghanistan steht im kommenden Monat an.

Umso beachtlicher ist es, dass es weiterhin keine Klarheit über den rechtlichen Rahmen dieser Einsätze gibt. Dies stellt nicht nur der Bundesregierung ein Armutszeugnis aus, sondern auch die beteiligten Soldaten vor große Probleme.

Nach Art. 1 des Grundgesetzes binden die Grundrechte die vollziehende Gewalt, also auch die Streitkräfte, und zwar auch, soweit die Wirkungen ihrer Betätigung im Ausland eintreten. Einen territorialen Vorbehalt kennt das Grundgesetz nicht. Diese Feststellung ist auch in ei-

Volker Beck (Köln)

- (A) *nem anderen aktuellen Kontext von Bedeutung: Bei Einsätzen außerhalb des deutschen Staatsgebiets, beispielsweise auf Hoher See im Rahmen von FRONTEX zur Abwehr unerwünschter Zuwanderung.*

Im Hinblick auf den Einsatz der Bundeswehr im Ausland geht es um ganz konkrete Sachverhalte von großer praktischer Relevanz: Dürfen Personen festgenommen und festgehalten werden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Dauer? Wie steht es mit dem Gesetzesvorbehalt und dem Richtervorbehalt? Dürfen Festgenommene an andere Institutionen überstellt werden? Insbesondere letztere Frage stellt sich aktuell in Afghanistan, wenn Personen an den afghanischen Geheimdienst überstellt werden. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass sie nicht gefoltert werden, ein faires Gerichtsverfahren erhalten und nicht zum Tode verurteilt und hingerichtet werden? Denn eines muss unmissverständlich klar sein: Jegliche deutsche Unterstützungsleistungen – auch unterhalb der direkten Übergabe selbst ergriffener Verdächtiger – begründen im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte eine Mitverantwortung. Deutsche staatliche Gewalt darf keine Beihilfe zur Folter oder unrechtmäßiger Inhaftierung leisten!

Der Untersuchungsausschuss zu Murat Kurnaz und dem Einsatz der KSK in Afghanistan im Jahre 2002 hat in der vergangenen Woche seine abschließende Sitzung abgehalten. Sein Bericht wird uns hier im Hause noch beschäftigen. Schon jetzt lässt sich aber sagen: Der Ausschuss hat die Erkenntnis zu Tage gefördert, dass die Sondereinsatzkräfte damals nach Afghanistan beordert wurden, ohne dass diese Fragen auch nur ansatzweise geklärt waren. Das hat zu den bekannten Problemen geführt, unter anderem dem fragwürdigen Einsatz deutscher Soldaten bei der Bewachung von Personen, die im US-Gefangenenlager in Kandahar interniert wurden, bevor sie widerrechtlich nach Guantanamo verschleppt wurden.

Erst im Jahre 2007 wurden durch einen Befehl des Verteidigungsministeriums grundlegende Handlungsanweisungen an die Soldaten gegeben: Festgenommene sind menschlich zu behandeln, müssen versorgt und dürfen nicht gefoltert werden.

So begrüßenswert wie selbstverständlich diese Anweisungen sind, fällt doch auf, dass sie jegliche Bezugnahme auf die Grundrechte des Grundgesetzes, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder Normen des humanitären Völkerrechts vermeiden. Dadurch wird die Unsicherheit darüber, welchem Rechtsregime das Handeln unterliegt, eher noch vergrößert. Gelten die Grundrechte des Grundgesetzes? Gelten die internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte? Unterliegt der Einsatz den Regeln des humanitären Völkerrechts?

Der sogenannte bewaffnete Kampf gegen Straftäter, wie der Einsatz von der Bundesregierung bezeichnet wird, findet mangels Festlegung in einer rechtlichen Grauzone statt. Das Konstrukt der „Strafverfolgung mit militärischen Mitteln“ führt dazu, die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes zu vernebeln und sich von rechtlichen Bindungen zu lösen.

Der ehemalige Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz. Stoltenberg, hat jüngst in einer juristischen Fachzeitschrift erneut den Finger in die Wunde gelegt und gefordert, die Bundesregierung solle unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr die grundsätzliche Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes sowie die Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des UN-Zivilpakts anerkennt.

Denn die Grundrechte des Grundgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn Handlungen der deutschen öffentlichen Gewalt außerhalb des deutschen Staatsgebietes stattfinden. Allein aus der Eingliederung in eine internationale Organisation oder aus der Zusammenarbeit mit Sicherheitskräften anderer Staaten folgt keine Veränderung des grundrechtlichen Prüfungsmaßstabs. Auch für die Ausübung von deutscher Hoheitsgewalt im Ausland gibt es keine grundrechtsfreien Räume.

Nicht nur der Deutsche Bundestag braucht Klarheit über den Umfang und die rechtlichen Grenzen eines von ihm zu verantwortenden Auslandseinsatzes. Insbesondere die beteiligten Soldatinnen und Soldaten benötigen Rechtssicherheit. Sie dürfen nicht in rechtlichen Grauzonen operieren, und sie dürfen nicht im Unklaren gelassen werden, ob ihr Vorgehen rechtlich zulässig ist oder einen Rechtsverstoß darstellt

Gert Winkelmeier (fraktionslos):

Als ich den vorliegenden Antrag von Bündnis 90/Die Grünen durchgelesen hatte, war ich versucht, wie die Götter in der Odyssee in homerisches Gelächter auszubrechen.

Ich möchte kreativ zitieren:

Jetzo standen die Götter, die Geber des Guten, im Vorsaal; und ein langes Gelächter erscholl bei den seligen Göttern, als sie die Künste sahn des klugen Erfinders Volker Beck.

Ich habe mir das Lachen allerdings verkniffen, denn dazu ist das Thema viel zu ernst. Schon der erste Satz des Antragsbegehrens hat es in sich. Da ist von der „völkerrechtlich korrekten“ Mandatierung von Auslandseinsätzen die Rede, als ob das bisher alles völlig in Ordnung gewesen wäre: vom gegen die Charta der UNO verabschiedeten Vorratsbeschluss am 16. Oktober 1998 zum Lufkrieg gegen Jugoslawien bis zur Beteiligung der Bundeswehr an der Operation Enduring Freedom. Demnächst, im November, werden wir wieder erleben, dass alle Befürworter und auch die möglichen grünen Gegner einer OEF-Mandatsverlängerung wahrheitswidrig Stein und Bein behaupten, die Resolutionen 1368 und 1373 ließen die Anwendung militärischer Gewalt zu. Ich sage hier jetzt schon einmal an die Adresse der Bundesregierung: Legen Sie dem Deutschen Bundestag nicht zum x-ten Mal einen Antrag vor, der sich auf eine nicht existierende Rechtsgrundlage beruft!

Zurück zum heutigen Antrag. Es ist einfach unglaublich, mit welcher Chuzpe Sie, die Grünen, hier argumentieren. Jahrelang haben Sie sich ohne Widerstand von Ih-

Gert Winkelmeier

- (A) *rem informellen Anführer „an der Nase der humanitären Intervention“ – so der vorwurfsvolle Bundestags-Originalton Fischer an die Regierung des Bundeskanzlers Kohl im Jahre 1995 – in Kriege führen lassen, um die Regierungsbeteiligung nicht aufs Spiel zu setzen. Und nun entdecken Sie Mängel bei der Einhaltung der Standards des humanitären Kriegsvölkerrechts, die Sie längst hätten abstellen können. Denn Sie trugen doch länger Regierungsverantwortung als die jetzige Koalition. Unter Ihrer aktiven Mitwirkung hat doch der Kriegskurs dieses Landes begonnen. Sie haben doch den Nachkriegskonsens Deutschlands aufgekündigt, dass von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen sollte, weil Herr Fischer sonst nicht hätte Außenminister werden können. Allein aus diesem Grunde haben Sie den Bürgerkrieg im Kosovo zum Genozid umgelogen und die Basis dafür gelegt, dass Art. 26 des Grundgesetzes, das Verbot des Angriffskrieges, droht, zur Worthülse zu verkommen.*

Damit jetzt keine Missverständnisse aufkommen: Das Anliegen des Antrags unterstütze ich. Selbstverständlich dürfen unsere Soldaten nicht in rechtlichen Grauzonen allein gelassen werden. Und selbstverständlich haben Regierung und Bundeswehrführung alles zu tun, um ein völkerrechtlich einwandfreies Verhalten sicherzustellen. Da gibt es in der Tat Mängel, die abgestellt werden müssen. Das gebietet schon allein die Pflicht zur Fürsorge.

- (B) *Aber – das ist doch der entscheidende Punkt –: Diese Fürsorge fängt hier im Deutschen Bundestag an. Hier wird über die Auslandseinsätze der Bundeswehr entschieden. Und dies darf nur auf einer glasklaren Rechtsgrundlage erfolgen. Das ist jenseits der politischen Beurteilung des Einzelfalls über die Parteigrenzen hinweg unser aller Verantwortung und Verfassungspflicht. Beidem ist die Mehrheit hier im Parlament seit 1998 nur in Einzelfällen gerecht geworden. Das kann natürlich auch nicht gelingen, wenn die eigentlichen Gründe für einen militärischen Einsatz nicht benannt und stattdessen Vorwände konstruiert werden. Die erste Lüge gebiert dann automatisch die nächste.*

Die Fraktion der Antragsteller hat 1998 mehrheitlich entschieden, dass sich die Piloten der ECR-Tornados an Operationen beteiligen, die nach den für deutsches Handeln geltenden Normen nicht zulässig waren. Nun fordern sie, dass dies künftig nicht mehr der Fall sein dürfe; und begründen Ihren Antrag mit der völlig richtigen Aussage: „Auslandseinsätze der Bundeswehr sind zwingend an das Völkerrecht ... gebunden.“ Das will ich gerne als Ausdruck eines Lernprozesses in der Opposition werten, und ich hoffe, dass ich Sie bei künftigen Entscheidungen nicht mehr daran erinnern muss.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/8402 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 25 auf:

(C)

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

– Drucksache 16/10174 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz (f)

Rechtsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Marlene Mortler, CDU/CSU, Gustav Herzog, SPD, Hans-Michael Goldmann, FDP, Dr. Kirsten Tackmann, Die Linke, Cornelia Behm, Bündnis 90/Die Grünen.

Marlene Mortler (CDU/CSU):

Wir führen heute zu später Stunde keine Diskussion um die Henne und das Ei, und wir stellen auch nicht die Frage, ob Biolebensmittel nun zu einer gesünderen Lebensweise führen als konventionell produzierte Lebensmittel. Nein, wir befassen uns heute in erster Lesung mit der Anpassung der Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes an die geänderten EG-rechtlichen Bestimmungen. Es ist notwendig und erforderlich, die Märkte zu beobachten und legislative Rahmenbedingungen an die Bedürfnisse anzupassen.

(D)

Schauen wir uns einmal die Daten an. 2007 konnte der ökologische Landbau in Deutschland sowohl beim Zuwachs der ökologisch bewirtschafteten Flächen als auch bei der Zahl der ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen ein deutliches Wachstum erzielen. Dies geht aus den Jahresmeldungen der Länder über den ökologischen Landbau für 2007 hervor. Sehr gut vertreten war wieder einmal mein Heimatland Bayern. Für das erste Halbjahr 2008 sieht die Lage etwas ermutigender aus. Wachsende Kaufunlust und durch Rohstoffengpässe gestiegene Lebensmittelpreise kennzeichnen aktuell den Markt.

Erste Zeitungsartikel fragen nach dem Anfang vom Ende des Biobooms. So schwarz malen möchte ich hier nicht, sondern eher von einer Konsolidierungsphase sprechen. Die Branche holt wohl nur Luft für die nächsten Erfolgsmeldungen. Warnen möchte ich diejenigen, die revolutionäre Neuerungen vom vorliegenden Gesetzentwurf erwarten und einfordern. Die vorgesehenen Änderungen sind lediglich aufgrund von EU-Vorgaben erforderlich. Bewährt hat sich in Deutschland die bundesweite Zulassung privater Kontrollstellen. Diese werden jetzt mit der Einführung des Elements der Aufgabenübertragung verknüpft.

Die neue Struktur des Ökokontrollsystems der Europäischen Union wird nunmehr in die amtliche Kontrolle der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts so-

Marlene Mortler

- (A) *wie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz eingebettet. Begrüßenswert ist die durch die EG-Öko-Basisverordnung geschaffene neue Möglichkeit, eigene nationale Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen in Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung und deren Kontrolle zu erlassen. Wir wollen dies schnellstmöglich umsetzen.*

Wenn ich schon beim Thema Kennzeichnung bin, muss ich kritisch hinterfragen, warum die EU unbedingt ein einheitliches verpflichtendes Biosiegel vorschreiben möchte. Es soll ab 1. Juli 2010 zusätzlich auf alle Produkte gedruckt werden. Ich sehe für unsere Verbraucher keine Vorteile. Wichtig ist für mich, das deutsche Biosiegel weiterzuentwickeln, auch gegen den Widerstand des Deutschen Einzelhandels und einiger Anbauverbände. Derzeit enthält das Biosiegel lediglich die Information, dass das entsprechende Ökoprodukt nach den Richtlinien der EG-Öko-Verordnung produziert und kontrolliert wurde. Die Transparenz der Herkunft der Ökoprodukte hat aber eine hohe Bedeutung. Daher ist die ablehnende Reaktion des Bioland-Verbandes zur geforderten Weiterentwicklung des Biosiegels völlig unverständlich.

Der Verbraucher hat ein Recht, von allen Bioprodukten zu erfahren, woher die enthaltenen Nahrungsmittelrohstoffe stammen. Deshalb muss die Angabe über die Herkunft als eigenständige Information in Kombination mit dem Biosiegel verpflichtend sein. Hiervon würden alle profitieren: Bauern, Verarbeiter, Handel und Verbraucher; denn ein Mehr an Transparenz sorgt nicht nur für eine bessere Information, sondern letztlich auch für mehr Sicherheit.

- (B) *Weiterer Änderungsbedarf im Öko-Landbaugesetz ergibt sich aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs über Niederlassungserfordernisse für Kontrollstellen aus dem EU-Ausland im Öko-Landbaugesetz. Streichungen sind hierzu erforderlich. Dies trägt auch Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung. Die konzeptionellen Überlegungen für die kontinuierliche Überwachung von Kontrollstellen in Drittländern durch die EU-Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten stecken noch in der Anfangsphase. Dessen ungeachtet ist Deutschland gezwungen worden, die Forderung aufzugeben, nur Kontrollstellen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zuzulassen. Weiter müssen Straf- und Bußgeldvorschriften überarbeitet und an die neue EG-Öko-Basisverordnung angepasst werden.*

Die Ideen des Bundesrates müssen wir uns in der Ausschussberatung sorgfältig ansehen. Eventuell können sie dann noch in unsere Beschlussempfehlung mit aufgenommen werden. Der Agrarausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 2008 beispielsweise einen Antrag Bayerns mit großer Mehrheit beschlossen. Er sieht vor, dass die Zollbehörden die Kontrollstellen der Länder über die Einfuhr von Ökowaren aus dem Ausland informieren. Der Antrag Bayerns wurde maßgeblich vom Land Hamburg unterstützt, da es Hauptumschlagspunkt für Importe ist. Die Kontrollstellen würden zeitnah einen Überblick erhalten und könnten so ein Risikomanagement durchführen. Außerdem würden die Zollbehörden ab dem 1. Januar 2009 unterstützt, wenn sie klären müs-

- sen, ob es sich bei dem Import um ein konformes, also der EU-Öko-Verordnung entsprechendes Produkt, oder um ein gleichwertiges, also nicht zu 100 Prozent der EU-Öko-Verordnung entsprechendes Produkt handelt.* (C)

Erfreulich ist, dass die vorgesehenen Änderungen im Gesetzentwurf keine finanziellen Auswirkungen auf die allseits belasteten öffentlichen Haushalte haben, und dass sie mit keiner Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern einhergehen. Die Union meint es ernst mit dem Thema Bürokratieabbau: Wir sehen daher den Vorschlag kritisch, eigens einen Beirat zur Interpretation und Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zu schaffen. Die Einrichtung eines weiteren Gremiums ist nicht nötig. Schließlich tauschen sich die zuständigen Referenten der Länder ohnehin bei regelmäßigen Treffen intensiv über Erfahrungen ihrer Ressorts aus. Ein Mehr an Bürokratie ist überflüssig und wird es mit uns nicht geben.

Gustav Herzog (SPD):

Wir beraten heute über ein neues Gesetz zur Anpassung der Vorschriften für den ökologischen Landbau. Hierbei reden wir über einen der kräftigsten Wachstumsmärkte, die wir haben – auf der Welt, in Europa und vor allem in Deutschland. Das nach wie vor ungebrochene Wachstum geht auf eine immer größer werdende Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten zurück, die bereit sind, für Zusatzleistungen höhere Preise zu zahlen.

- Dass das Umsatzplus im ersten Halbjahr 2008 „nur“ noch 3,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr beträgt – was manch einer schon gerne als schwächelnden Markt oder das Ende des Biotraums verkauft – findet seine Ursachen zum großen Teil auch darin, dass wir in diesem Jahr schon Angebotsengpässe am Markt verzeichnen. Es wird mehr nachgefragt, als nachgeliefert werden kann. Zudem macht sich der allgemeine Rückgang der Kaufkraft bemerkbar, und das lenkt den Verbraucher auch schon einmal in die niederpreisigen, aber gleichen Regale.* (D)

Deutschland hielt auch 2007 mit einem Umsatz von 5,45 Milliarden Euro und einem Bio-Anteil von 3 Prozent am gesamten Lebensmittelmarkt mit Abstand Platz 1 der größten Absatzmärkte in Europa. Auch wenn andere Mitgliedstaaten in Europa große Zuwächse verzeichnen, ist und bleibt Deutschland die größte und für viele Importeure wichtigste Absatzregion in Europa.

Das ist erfreulich, und es ist gewollt. Wir haben diese Entwicklung nicht nur als Glanzleistung der beteiligten Wirtschaft beobachtet, sondern auch politisch unterstützt und befördert. Das Bundesprogramm Ökolandbau und speziell das Biosiegel hat durch seine geschaffene Transparenz die Nachfrage nach Bioprodukten verstärkt.

Das Vertrauen der Verbraucher ist eine der wichtigsten Grundlagen für den wachsenden Absatz, Vertrauen in die Annahme, dass Bioprodukte einen Mehrwert an gesellschaftlich gewollten Leistungen für unsere Umwelt und die Nachhaltigkeit haben. Dieses Vertrauen ist gerechtfertigt, und, man darf dabei nicht vergessen, dass der Sektor auch einem strengen Kontrollregime unterliegt. Vertrauen ist gut, Kontrolle noch besser.

Doch ein Nachfrageüberhang bringt nicht nur steigende Preise mit sich, sondern auch unerwünschte Tritt-

Gustav Herzog

- (A) *brettfahrer, die mit krimineller Energie den schnellen Profit suchen und damit des Vertrauen in eine ganze Branche riskieren. Hier brauchen wir eine eng verzahnte Kontrolle, nicht nur der Kontrollstellen, sondern auch ein brancheninternes Selbstverständnis, das Trittbrettfahrern die Luft dünn werden lässt.*

Auch brauchen wir mehr Landwirte, die auf ökologische Wirtschaftsweise umstellen und so den Nachfrage- druck abfedern. Der Ökolandbau ist ein wichtiger und wachsender Teil der Landwirtschaft. 865 000 Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland wurden 2007 ökologisch bewirtschaftet. Das sind 5,1 Prozent, Tendenz weiter steigend, da immer mehr Landwirte sehen, dass wir es hier mit einem stabilen Markt zu tun haben.

Wir brauchen mehr Landwirte, die umstellen. Nicht nur, um den Importanteil wieder zu senken und somit die Vorteile der Regionalität zu stärken, sondern auch, um die gesellschafts- und umweltpolitischen Vorteile nicht zu exportieren. Wir wollen die Mehrbeschäftigung im ökologischen Landbau hier haben, wir wollen unsere natürlichen Ressourcen hier schonen, wir wollen die Wertschöpfungskette hier ausschöpfen, und wir wollen unserer Umwelt Schäden ersparen, unsere Biodiversität schützen und die bunte Vielfalt in unseren ländlichen Räumen befördern.

Aus diesen Gründen stehen wir auch jetzt hier; denn um all dieses zu erreichen, müssen wir auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickeln. Am 28. Juni 2007 hat der Rat die lange verhandelte EU-Verordnung 834/2007 angenommen. Diese löst die lang und gut gediente Öko-basisverordnung 2092/91 ab. Das macht es notwendig, unser Ökolandbaugesetz in verschiedenen, doch zumeist unstrittigen Punkten anzupassen.

- (B) *Die Vorlage der Bundesregierung greift auf, was notwendigerweise und mit wenig Spielraum umzusetzen ist. Neben den Folgeänderungen aus der neuen Basisverordnung geht es auch um die Umsetzung des anhängigen EuGH-Urteils zur derzeit vorgeschriebenen Niederlassungspflicht ausländischer Kontrollstellen. Die Umsetzung des EuGH-Urteils beschert uns einen sehr engen Zeitplan für das parlamentarische Verfahren, das wir pünktlich zum 1. Januar 2009 umgesetzt haben müssen.*

Das war Grund für mich, schon frühzeitig die Gespräche aufzunehmen, nicht nur überfraktionell hier im Hause sondern auch mit den Wirtschaftsbeteiligten und der Bundesregierung. Besonderes Augenmerk bekam hier die vielfach heterogene Umsetzung und Interpretation der Kontrollvorschriften durch die Länder und die schwierige Lage der beauftragten Kontrollstellen. Besonders in verschiedenen Bundesländern tätige Kontrollstellen berichten von erheblichen Problemen, für die wir noch nach Lösungen suchen. Auch prüfen wir noch verschiedene Möglichkeiten, um die Kontrollqualitäten noch besser zu machen, als sie heute schon sind, ohne einen Zusatzaufwand zu produzieren.

Hierüber und über die Vorschläge der Länder werden wir in den Ausschussberatungen ausführlich beraten, um in der Sache konstruktiv weiterzukommen. Der Zeitdruck

lässt uns zwar wenig Spielraum, doch die bisherige gute Zusammenarbeit über die Fraktionsgrenzen hinweg macht mir Hoffnung auf einen guten und schnellen Abschluss des parlamentarischen Verfahrens. (C)

Hans-Michael Goldmann (FDP):

Wegen der geänderten Rechtslage in der EU müssen wir das Öko-Landbaugesetz ändern. Ich hätte mir gewünscht, dass die Regierung die Gelegenheit beim Schopfe packt, die Mängel, die seit über einem Jahr diskutiert werden, mit dieser Novelle abzuräumen.

Wir dürften uns doch in diesem Hause alle einig sein, dass es für eine erfolgreiche Zukunft der ökologischen Landwirtschaft unerlässlich ist, dass die Verbraucher Vertrauen in die Qualität der Produkte haben. Gerade angesichts steigender Importe ist es wichtig, dass die Kontrollen transparent und effektiv sind. Und doch hapert es in dem Gesetzentwurf gerade in diesem Punkt an der notwendigen Klarheit.

Sowohl der Bauernverband als auch der Bundesverband Ökologischer Landbau und die Vereinigung der Kontrollstellen haben bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die bisherige Rechtspraxis geprägt ist von Zersplitterung zwischen den einzelnen Bundesländern. Diese Zersplitterung wirkt sich natürlich auf die Kontrollstellen und die auf die Ökobauern umgelegten Kosten aus. Deswegen ist es dringend erforderlich, einen bundeseinheitlichen Rahmen vorzugeben, um Wettbewerbsnachteile der deutschen Ökobauern gegenüber der europäischen Konkurrenz abzubauen. Derzeit haben wir Dreifachprüfungen durch unterschiedliche staatliche Stellen oder Institutionen, die staatlich überwacht werden. (D)

Selbstverständlich sind die Lebensmittel- und damit auch die Ökokontrollen Ländersache. Doch bei allem Bekenntnis zum deutschen Föderalismus dürfen die Ökokontrollen nicht in Kleinstaaterei verharren. Die kostenträchtigen und zeitintensiven Doppel- und Dreifachprüfungen müssen endlich ein Ende haben. In diesem Punkt muss der Gesetzentwurf dringend nachgebessert werden.

Auch die Forderung des BÖLW nach einem nationalen Beirat für die Interpretation und Umsetzung der EG-Öko-Verordnung sollte im Ausschuss noch einmal ernsthaft geprüft werden. Denn die Novelle sollte das Ziel haben, die Überregulierung abzubauen, die Prüfqualität effizienter zu erreichen und damit die Kontrollen kostengünstiger und transparenter zu gestalten.

Im Übrigen muss künftig auch verhindert werden, dass ungeprüfte angebliche oder tatsächliche Ökoprodukte in den Markt gelangen; das setzt die Glaubwürdigkeit der gesamten Branche aufs Spiel.

Im weiteren Verfahren gilt es also noch, intensiv in den Gesetzestext einzusteigen, um die erkannten Schwächen auszuräumen. Es bleibt zu hoffen, dass die Große Koalition sich einsichtig zeigt.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE):

Es gab nicht viele Beispiele für einen derart geschlossenen inner- und außerparlamentarischen Protest gegen

Dr. Kirsten Tackmann

- (A) *einen Verordnungsvorschlag der EU-Kommission wie vor einem Jahr gegen den Entwurf einer neuen Verordnung zum ökologischen Landbau. Dieser Protest hat zu Veränderungen geführt, die auch für deutsche Bio-Bäuerinnen und -Bauern sowie Verbraucherinnen und Verbraucher tragbar sind. EU-Verordnungen müssen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Der hier vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der neu gefassten EU-Verordnung zur Kontrolle und Kennzeichnung von Ökoprodukten.*

Dass die EU-einheitliche Kennzeichnung von Ökoprodukten auf das Jahr 2011 verschoben wird, kann man bedauern. Aber es ist immer noch die bessere Entscheidung angesichts der Situation, dass es noch immer kein einheitliches Siegel gibt, das in der Lage ist, die Kriterien in Sachen Verbrauchervertrauen und Erkennbarkeit zu erfüllen. Die Kommission hat nun vorgeschlagen, der Entwicklung eines Siegels mehr Zeit zu geben und diese mit einem EU-weiten Wettbewerb zu verbinden. Wir werden darauf achten, dass das dann auch zu einem akzeptablen Ergebnis führt. Der Markt für Ökoprodukte boomt. Über die vergangenen Jahre konnten zweistellige Zuwachsraten im Verbrauch registriert werden. Es gibt hierzulande unterdessen kein Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel mehr, das nicht Ökoprodukte anbietet. Das ist durchaus eine erfreuliche Entwicklung und widerspricht so mancher Behauptung, den Menschen wäre es letztlich egal, was sie essen, Hauptsache es ist billig. Wobei die allgemeine Armutsentwicklung die Entscheidungsspielräume vieler Menschen deutlich einschränkt.

- (B) *Dennoch ist es Realität: Nicht zuletzt aufgrund eines staatlich anerkannten Kontrollsystems genießen Ökoprodukte ein großes Vertrauen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. In den vielen Kontrolluntersuchungen, die zum Beispiel für Obst, Gemüse oder Fleisch außerhalb der biointernen Richtlinienkontrollen laufen, fallen Bioprodukte meist positiv auf. Wobei hier nicht nur die Qualität der Produkte, sondern die ökologische Erzeugung im Mittelpunkt steht.*

Dieser großen Beliebtheit auf dem Lebensmittelmarkt hinkt die einheimische Erzeugung von Bioprodukten hinterher. Das Wachstum in der landwirtschaftlichen Erzeugung und in der Weiterverarbeitung stagniert. Die Folge: Immer mehr Ökoprodukte und auch Rohstoffe werden importiert. Das ist bedauerlich, liegt der Flächenanteil bundesweit doch gerade einmal bei 5 Prozent.

Die Linke unterstützt das Ziel, das schon von der rot-grünen-Regierung formuliert wurde, bis 2020 einen Anteil von 20 Prozent Bio auf dem Acker zu haben. Nur muss seitens der Politik mehr getan werden, um dieses Ziel zu erreichen. Als neue Barriere erweisen sich übrigens die spekulativen Pacht- und Bodenpreiserhöhungen, zu denen auch der Verkauf ehemals volkseigener Flächen durch die BVVG beiträgt. Gerade der Ökolandbau ist auf eine verlässliche Verfügbarkeit des Bodens angewiesen.

Steigende Preise für konventionelle Agrarrohstoffe und die Verdienstmöglichkeiten durch das Energie-Einspeise-Gesetz haben die Verdienstoptionen für die Landwirtschaftsbetriebe erweitert, auch wenn die Wirkung durch explodierende Betriebsmittel- und Pachtpreise teil-

weise wieder zunichte gemacht wird. Wo es dennoch einen Zugewinn gibt, ist das auch in Ordnung. Nur reduziert sich damit auch die Bereitschaft, ökologisch zu wirtschaften. Anders gesagt: Die Umstellungsförderung und die Marktanreize für den Ökolandbau haben in der bisherigen Höhe keine ausreichende Wirkung mehr. Für Die Linke bedeutet das, dass positive Potenziale für Einkommen und Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen nicht genutzt werden. Ökolandbau ist auf die Fläche und die Tierhaltung bezogen arbeitsintensiver und bringt wegen des höheren Preisniveaus der Erzeugnisse eine höhere Wertschöpfung. Die betrieblichen Einkommen der Biobetriebe lagen in den Agrarberichten der letzten Jahre immer deutlich über denen der konventionellen Vergleichsbetriebe. Nur reicht das allein offensichtlich nicht, um mehr Betriebe zur Umstellung zu motivieren.

Denn die zwei- bis dreijährige Umstellungszeit ist sehr schwierig: Das Ertragsniveau sinkt, die Ernte darf nur als Umstellungsware verkauft werden, und das optimale und standortangepasste Bewirtschaftungssystem muss oft erst entwickelt werden. Eine schwierige Phase, die mit hohen Risiken verbunden ist, auch wegen fehlender Kontinuität und Verlässlichkeit der politischen Rahmenbedingungen. Auf der anderen Seite wächst die Nachfrage nach Ökoprodukten, und das nicht nur in Deutschland, auch andere EU-Länder ziehen nach, allen voran Skandinavien, Tschechien, aber auch die Beneluxstaaten und Frankreich. Ökoprodukte werden inzwischen in ganz Europa produziert und konsumiert. Ein einheitliches Regelwerk für die Erzeugung und Vermarktung von Ökoprodukten in Europa ist daher unumgänglich und eine zügige nationale Umsetzung im Interesse aller. Minister Seehofer muss darüber hinaus dazu beitragen, dass der einheimische Ökolandbau seine sozialen und ökologischen Potenziale erschließen kann.

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Der Biomarkt in Deutschland boomt. Das vierte Jahr in Folge wachsen die Umsätze für Bioprodukte zweistellig. 2007 waren es 15 Prozent. Ein Segen für unsere Landwirtschaft? Leider nein. Die Schere zwischen Kundennachfrage und Angebot an deutschen Bioprodukten geht immer weiter auseinander. Denn die Zahl ökologisch wirtschaftender Betriebe erhöhte sich nur um 2,8 Prozent.

Die ideologische Landwirtschaftspolitik der Union verschenkt lieber Jahr für Jahr Marktanteile ans Ausland, anstatt mit einer dringend benötigten Erhöhung der Umstellungs- und Beibehaltungsprämie den deutschen Bauern neue Einkommensmöglichkeiten zu sichern.

Besonders gravierend sind für die Biobauern die der Kompromisspolitik von Bundeskanzlerin Merkel geschuldeten massiven Kürzungen der Gelder für die sogenannte zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik. Seit 2007 fehlen damit für die ländlichen Räume jährlich 300 Millionen Euro EU-Mittel und weitere 100 bis 200 Millionen Euro aus den Etats von Bund und Ländern.

Bund und Länder haben den Rotstift bei den Prämien für Ökolandwirte angesetzt. Ökobetriebe mussten ab 2007 auf bis zu 40 Prozent ihrer Förderung verzichten.

Cornelia Behm

- (A) *Diese drastische Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen schreckt nun Landwirte von der Umstellung ab, obwohl sie die wachsende Nachfrage gerne bedienen würden.*

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Union, legen Sie endlich Ihre ideologischen Scheuklappen ab und schauen Sie auf die Fakten. Die herausragenden Leistungen des Ökolandbaus für Klima, Umwelt und Natur, für die Entwicklung der ländlichen Räume weltweit sowie für die Ernährungssicherung und Lebensmittelqualität sind klar und deutlich belegt. Beenden Sie Ihre Blockade der dringend benötigten finanziellen Aufstockung der zweiten Säule im Rahmen der aktuellen Überprüfung der europäischen Agrarpolitik. Beenden Sie endlich Ihre fadenscheinige Argumentation um die Verlässlichkeit. Denn den Landwirten, die sich mit der Erbringung gesellschaftlicher Leistungen zum Beispiel im Bereich des Naturschutzes, ein zweites Standbein erarbeitet hatten, haben Sie mit den Kürzungen bei der zweiten Säule jegliche verlässliche Grundlage entzogen. Ihre Politik ist keine Bauernpolitik, sondern Klientelpolitik für rationalisierte Großbetriebe und die Agrarindustrie, und zwar auf Kosten der bäuerlichen Betriebe und der Landwirte, die im Einklang mit der Natur wirtschaften wollen.

Auch das heute vorliegende Öko-Landbaugesetz ist kein Ruhmesblatt. Obwohl die Ökobranche uns eindrücklich auf Probleme mit dem Gesetz hinweist, lehnen Sie es ab, gemeinsam mit den Länderagrarrministern noch einmal nachzubessern.

- (B) *So bestehen in Deutschland seit geraumer Zeit erhebliche Probleme mit der uneinheitlichen Interpretation der EG-Öko-Verordnung, sei es bei der Biokennzeichnung von verarbeitetem Fisch aus Wildfang, der Etikettierung von Ökolebensmitteln oder der Verwendung von Aromen. Entscheidungen hierzu werden auf den Verwaltungsebenen der Länder und nicht im Bund und schon gar nicht in Zusammenarbeit zwischen Behörden, Branche und Wissenschaft getroffen. Diese uneinheitliche Interpretation führt jedoch zu enormen Wettbewerbsverzerrungen und damit zu Nachteilen für die Branche.*

Im Gesetz wird außerdem versäumt, die Rolle und die Aufgaben der Kontrollstellen sowie die Rechte und Pflichten der Unternehmen im Rahmen der Kontrolle rechtssicher zu definieren. Dies zementiert die sehr unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern, die in der Branche und bei den Kontrollstellen zu hohen zusätzlichen Belastungen und Unsicherheiten führt.

Ein Problem stellt auch dar, dass es keinen Überwachungsmechanismus gibt, um Unternehmen, die ihre Produkte als „Bio“ bezeichnen, obwohl sie nicht nach EG-Öko-Verordnung kontrolliert werden, zu identifizieren und zu sanktionieren.

Bessern Sie deshalb nach. Schaffen Sie gleiche Bedingungen für die deutschen Ökolandwirte und die Hersteller von Bioprodukten in allen Bundesländern.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10174 an die in der Tagesord-

nung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen. (C)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 28 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Michael Leutert, Hüseyin-Kenan Aydin, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Für die soziale Rehabilitation von Kindersoldaten eintreten

– Drucksachen 16/6358, 16/8789 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Hartwig Fischer (Göttingen)
Christoph Strässer
Burkhardt Müller-Sönksen
Michael Leutert
Volker Beck (Köln)

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Hartwig Fischer (Göttingen), CDU/CSU, Angelika Graf (Rosenheim), SPD, Burkhardt Müller-Sönksen, FDP, Michael Leutert, Die Linke, Volker Beck (Köln), Bündnis 90/Die Grünen.

Hartwig Fischer (Göttingen) (CDU/CSU):

Wir debattieren hier heute über den Antrag der Fraktion Die Linke mit dem Titel „Für die soziale Rehabilitation von Kindersoldaten eintreten“. Aber leider steckt in dem Antrag nicht einmal ansatzweise das drin, was oben draufsteht. (D)

Nein, vielmehr benutzt die Fraktion Die Linke das Thema Kindersoldaten, um Ihre antiamerikanischen Ansichten kundzutun.

Im Antrag wird das Schicksal des jungen Omar Khadr beschrieben, welcher als 15-jähriger Kindersoldat durch die amerikanischen Streitkräfte in Afghanistan gefangen genommen und in Guantánamo inhaftiert wurde. Mehr ist zu dem Thema „Kindersoldat“ und „Rehabilitierung“ in dem Antrag nicht zu lesen.

Vielmehr macht die Linke nochmals deutlich, dass sie noch heute den Ansichten der SED nachhängt, die in den Vereinigten Staaten von Amerika den Erzfeind gesehen hat. Aber der Kalte Krieg ist zum Glück vorbei.

Durch den Antrag wird nicht nur das Thema Kindersoldaten missbraucht, nein, er ist auch noch schlecht recherchiert. Es wird nämlich einfach nicht erwähnt, dass der angesprochene Omar Khadr bereits volljährig ist. Des Weiteren ist Herr Khadr kanadischer Staatsbürger, und Kanada hat sich bis heute geweigert, Herrn Khadr in Kanada aufzunehmen. Allein das zeigt, dass dieser Antrag so schlecht und widersprüchlich ist, dass die Linke nicht wirklich erwarten kann, dass die Fraktionen dieses Hauses auf einen solchen populistischen Antrag hereinfallen.

Hartwig Fischer (Göttingen)

- (A) *Und ich muss Ihnen sagen, dass das Thema dafür viel zu wichtig ist. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen werden weltweit noch immer 250 000 Kinder als Soldaten missbraucht. Besonders gravierend ist die Situation in Ländern wie Kolumbien, Burma oder der Demokratischen Republik Kongo. Erst gestern erreichten uns neue Nachrichten, dass im Osten der Demokratischen Republik Kongo Hunderte von Kindern verschollen sind. Es wird berichtet, dass die Kinder durch die Rebellengruppe von Laurent Nkunda entführt worden sind und nun als Kindersoldaten oder Sexsklaven missbraucht werden.*

Aber Deutschland verschließt seine Augen nicht vor dieser Tatsache. Ich selber habe im Grenzgebiet zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo Projekte der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit – GtZ – besucht, die Kindersoldaten resozialisieren. Das geht allerdings nur, wenn sich die Anführer der Rebellen und somit der Kindersoldaten ergeben. Erst dann haben die Kinder die Möglichkeit, in die Gemeinschaft zurückzukehren, aus der sie oft geraubt wurden.

Auf diesem schweren Weg müssen wir die Kinder unterstützen. Wir müssen ihnen zeigen, dass es ihnen nicht besser geht, wenn sie eine Waffe in der Hand halten. Wir müssen ihnen in ihrer jeweiligen Gesellschaft Wege aufzeigen, auf denen sie sich entwickeln können. Und da hilft uns ein solcher Antrag, wie ihn heute die Linke hier vorlegt, nicht weiter.

Ich glaube, dass ich hier für fast alle Abgeordneten des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe sagen kann, dass wir eine Position bezüglich der Kindersoldaten haben, die weit über diesen Antrag hinausgeht. Wir verurteilen den Missbrauch von Kindern als Kindersoldaten zutiefst. Daher muss es in unserem Interesse sein, dass Thema ernst zu diskutieren. Wir müssen es auch bei unseren Besuchen in den Ländern und bei Regierungsgesprächen ansprechen. Nur so und nicht durch solche hetzerischen Anträge wie der der Linken können wir eine Verbesserung für die Kinder vor Ort erreichen.

Angelika Graf (Rosenheim) (SPD):

Im vorliegenden Antrag geht es nicht, wie der Titel glauben macht, allgemein um die soziale Rehabilitation von Kindersoldaten. Vielmehr wird das bedauerliche Schicksal eines minderjährig inhaftierten und aus Afghanistan nach Guantanamo verschleppten kanadischen Staatsbürgers herangezogen, um daraus abgeleitet an die Bundesregierung allgemeine Forderungen bezüglich des Umgangs mit den USA zu stellen.

Ich bin der Meinung, dass es einer im Parlament vertretenen Partei möglich sein muss, einen von ihr formulierten Antrag auch mit einem Titel zu versehen, der hält was er verspricht und nicht in die Irre führt. Ein irreführender Titel ist für mich bereits ein hinreichender Grund, einen Antrag abzulehnen.

Warum sehe ich das so hart? Es ist wirklich schwierig, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen. Denn wozu sollen wir eigentlich Stellung nehmen? Sollen wir zu Ihrer in der Überschrift geäußerten angeblichen Absicht Stellung nehmen, Kindersoldaten sozial zu rehabilitieren – dafür

- sind wir sicher alle –, oder zu der im Text geäußerten Anforderung, die USA darauf aufmerksam zu machen, dass die inhaftierten Minderjährigen in Guantanamo entlassen werden müssen, oder zur Forderung, dass die Bundesregierung die Vereinigten Staaten an die Einhaltung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes erinnern soll?* (C)

Den Eiertanz der Linken, wie er sich während der Antragsberatungen im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zugetragen hat, möchte ich gern an dieser Stelle darlegen: Die Fraktion Die Linke wollte nicht akzeptieren, dass wir den Antrag mit dem Verweis auf einen unpassenden Titel ablehnen würden. Sie meinten, sie hätten den Antrag aber ganz bewusst auf Kinder, die in Guantanamo inhaftiert sind, abgestellt. Erinnern Sie sich an den Titel Ihres eigenen Antrages? Guantanamo kommt darin nicht vor.

Weiter argumentierten Sie, dass die Forderung, Guantanamo zu schließen, zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätte. Als Begründung hätten wir vorgetragen, dass dies im Ausschuss schon mehrmals untermauert worden ist. Das ist korrekt. Aber ich frage Sie: Muss man Dinge, die man längst festgeschrieben hat, wirklich immer wieder beschließen?

Lassen Sie mich Folgendes klarstellen: Wir, die Fraktion der SPD und auch die Bundesregierung, wollen, dass Guantanamo endlich geschlossen wird. Die Bundeskanzlerin und der Bundesaußenminister haben das in Gesprächen mehrfach gegenüber der amerikanischen Regierung deutlich gemacht. Diese Ansicht teilen wohl alle hier im Bundestag vertretenen Fraktionen. Dieses Lager hätte niemals eröffnet werden dürfen. Dort werden alle Menschenrechte mit Füßen getreten. Guantanamo ist eines demokratisch gewählten amerikanischen Präsidenten und der Regierung der ältesten Demokratie der Welt unwürdig und schädigt das Ansehen der westlichen Welt nachhaltig immens. (D)

Und gerade weil wir uns da alle einig sind, finde ich es sehr bedauerlich, dass Sie diese Angelegenheit populistisch zweckentfremden, denn die fehlende handwerkliche Qualität bei der Erstellung Ihres Antrages zeigt, dass Sie dieses Thema leider nicht so ernst nehmen, wie wir alle es sollten.

Den jungen Mann, Omar Khadr, den Sie in ihrem Antrag erwähnen, hat ein solches Schicksal ereilt, dass wohl keiner von uns mit ihm tauschen wollte. Sein Beispiel in Ihrem Antrag aufzugreifen, ist aus mehreren Gründen dennoch schwierig: Er war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung 15 Jahre alt, also minderjährig. Wäre er als Minderjähriger entlassen worden, hätte sich seine Rückführung wohl einfacher gestaltet. Doch heute ist er volljährig. Und genau hier liegt das Problem, denn die Kanadier verlangen erst eine gerichtliche Verhandlung, weil sie einen verurteilten Terroristen nicht mehr zurücknehmen wollen, einen unschuldig Verschleppten aber wohl. Ein solches Verfahren scheint aber noch immer in weiter Ferne zu liegen.

Sie sehen, wie schwierig dieses Feld und jeder Einzelfall sind. Rechtspolitisch gesehen ist dieser Fall bei-

Angelika Graf (Rosenheim)

- (A) *spielsweise eine Angelegenheit zwischen den Kanadiern und den USA. Deutschland ist sich – der fehlenden formalen Zuständigkeiten zum Trotz – seiner moralischen Verantwortung bewusst und aus diesem Grunde nicht untätig. Der Außenminister und die Bundeskanzlerin bringen dieses Thema in diplomatischen Gesprächen immer wieder mit dem Blick fürs Ganze aufs Tableau.*

Ich hoffe sehr, dass ein neuer US-Präsident die Situation wandelt und dass die USA ihren Verpflichtungen, die sich aus dem Fakultativ-Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ergeben, nachkommen, Guantanamo schließen, den Verschleppten ein rechtsstaatliches Verfahren vor einem ordentlichen Gericht ermöglichen, die Unschuldigen entschädigen und die tatsächlich Schuldigen bestrafen.

Burkhardt Müller-Sönksen (FDP):

Wir sind uns alle darin einig, dass wir Politikerinnen und Politiker uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art einsetzen müssen. Dies trifft insbesondere für Kinder als eine besonders schutzbedürftige Gruppe zu. Im Einklang mit der Kinderrechtskonvention der VN von 1990 und den menschenrechtlichen Grundsätzen der Freien Liberalen setze ich mich neben der Schutzbedürftigkeit auch für die Rechtsansprüche von Kindern ein.

Die Fraktion Die Linke greift in ihrem Antrag die Problematik der Kindersoldaten auf. Im Positionspapier der FDP-Bundestagsfraktion „Menschenrechte. Universal, unteilbar, bedroht“ setzen wir uns intensiv mit dem Thema auseinander:

- (B) *Thema auseinander:*

Es ist in vielen Ländern trauriger Alltag, dass Kinder als Kindersoldaten – darunter bis zu 40 Prozent Mädchen – missbraucht werden. Ihre Zahl wird auf weltweit rund 300 000 geschätzt, wobei nicht nur Rebellengruppen wie die „Lord's Resistance Army“ (LRA) in Uganda,

– aktuelle Anmerkung: Erst am 23. September 2008 berichtete dpa, dass ugandische Rebellen 90 Kinder in Nordostkongo verschleppten und sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Kämpfen gezwungen werden –,

die „Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia“ (FARC) in Kolumbien oder Milizen im Kongo Kinder rekrutieren, sondern auch einige reguläre Armeen, wie zum Beispiel die Streitkräfte in Burma/Myanmar. Oftmals werden sie vergewaltigt und unter dem Einfluss von Drogen zum Kämpfen gezwungen. Diese menschenverachtende Praxis einiger Bürgerkriegsparteien steht in eklatantem Widerspruch zur Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen sowie zum Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte.

Auf dieser Grundlage fordern wir Liberale, dass „der Einsatz von Kindersoldaten von den UN erfasst und vom Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag konsequent verfolgt werden muss. Eine effektive Prävention gegen ungesetzliche Rekrutierung kann durch die Sicherstellung des Schulbe-

suchs, die Vermeidung von Familientrennungen, Früherkennungs-, Schutz- und Zusammenführungsprogramme für Kinder, die von ihren Familien getrennt wurden, sowie Bildungs- und Berufsausbildungsprogramme erreicht werden. (C)

In ihrem Antrag fordert Die Linke, die USA dazu aufzufordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Unterzeichnung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ergeben. Die Linke bezieht sich auf den Fall des kanadischen Staatsbürgers Omar Khadr, der 15-jährig von der US-Armee nach einem Angriff in Afghanistan festgenommen und später nach Guantánamo gebracht wurde. Da die USA gemäß Art. 6 Abs. 3 des Fakultativprotokolls zum Zeitpunkt der Festnahme Hoheitsgewalt über den Inhaftierten ausübten, waren sie verpflichtet, erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zur physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen. Omar Khadr soll von den USA freigelassen und als ehemaliger Kindersoldat wieder in die Gesellschaft integriert werden.

Leider ist es der FDP-Bundesfraktion nicht möglich, diesen Antrag zu unterstützen. Lassen Sie mich dies kurz erläutern:

Erstens. Wir fordern eine umfassende Auseinandersetzung bezüglich der Einbeziehung von Minderjährigen in Kampfhandlungen, wo auch immer diese geschehen. Eine Konzentration auf Einzelfälle, wie sie hier im Antrag der Linken vorgestellt werden, entspricht nicht dem Ausmaß dieser brisanten Menschenrechtsverletzung an Kindern und Jugendlichen. An dieser Stelle verweise ich auf den umfangreichen Bericht „Global Report 2008“ der Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, einem Zusammenschluss internationaler Organisationen. Dieser Bericht dokumentiert die Rekrutierungspraxis und den Einsatz minderjähriger Soldaten sowie ihre Entlassung und Reintegration in 197 Ländern. (D)

Zweitens. In Bezug auf die Kinderrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika fordern wir nachdrücklich eine vorbehaltlose Ratifizierung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen durch die USA. Es ist für uns Liberale in keiner Weise zu akzeptieren, dass die USA als eines der weltpolitisch bedeutendsten Länder die Kinderrechtskonvention nicht unterstützen und neben Somalia zu den beiden letzten Ländern gehören, die dieser fast universell unterzeichneten VN-Konvention nicht beigetreten sind.

Drittens. Außerdem geht uns der Antrag nicht weit genug. Die FDP steht den Haftgründen und den Haftbedingungen in Guantánamo kritisch gegenüber und plädiert schon länger für eine sofortige Schließung des US-Gefängnisses auf Kuba. Dieser Aspekt kommt im Antrag überhaupt nicht zur Sprache.

Der Antrag der Linken ist für uns Liberale somit insgesamt nicht weitgehend genug. Er lässt viele Aspekte unbeachtet und ist deshalb abzulehnen.

(A) Michael Leutert (DIE LINKE):

Mit der Ablehnung des von der Linken eingebrachten Antrages, sich für Omar Kadhr einzusetzen, beweist die Große Koalition einmal mehr, dass sie bei Menschenrechtsverletzungen mit zweierlei Maß misst. Gerade vor dem Hintergrund der Geschichte dieses Guantanamo-Häftlings erscheint mir eine auch nur irgendwie geartete juristische wie auch politische Abwägung unangebracht.

Dieser junge Mann hat wahrscheinlich in Afghanistan an Gefechten gegen Truppen der USA teilgenommen. Aber dieser junge Mann war zum Zeitpunkt der Kämpfe gerade einmal 15 Jahre alt. Sieht man sich dazu seine Biografie etwas genauer an, dann wird auch schnell klar, warum er da kämpfte, wo er kämpfte.

Es ist gute deutsche Rechts tradition, gerade im Jugendstrafrecht und auch im Jugendstrafvollzug zum einen den Grundsatz der Resozialisierung und Erziehung in den Mittelpunkt zu stellen und sich zum anderen im Gerichtsprozess die Biografie des beschuldigten Minderjährigen genauer anzusehen, um die Geschichte, wie und warum er zur Straftat gekommen ist, zu verstehen. Ich denke, Sie stimmen mir zu, wenn ich behaupte, dass Guantanamo diese Anforderungen nicht erfüllt.

Natürlich habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie Guantanamo missbilligen und die Schließung des Lagers fordern. Nur wird diese allgemeine Forderung genau diesem Einzelfall, diesem jungen Mann nicht gerecht. Hier hätte ich mir gewünscht, dass Sie sich für diesen jungen Mann stark machen und die Bundesregierung auffordern, sich für eine schnellstmögliche und rechtsstaatlich angemessene Lösung des Falls einzusetzen.

(B)

Und dies kann nur heißen:

Erstens. Die USA muss nachdrücklich aufgefordert werden, alle durch sie in Guantanamo inhaftierten Minderjährigen freizulassen und geeignete Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen.

Zweitens. Die USA muss nachdrücklich aufgefordert werden, ihren Verpflichtungen, die sich aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung an bewaffneten Konflikten ergeben, nachzukommen.

Schaut man sich jedoch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses zum Antrag genauer an und versucht man, die Argumente, die SPD und Grüne im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe gegen den Antrag vorbringen, nachzuvollziehen, dann kann man nur verwundert den Kopf schütteln. Zum einen argumentiert die SPD, dass sie generell für die Schließung von Guantanamo ist und deshalb keine Einzelforderungen aufgestellt werden dürfen, die man nicht überblicken kann. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, ich traue ihnen ohne Weiteres zu, diesen konkreten Fall zu überblicken.

Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt ist so klar und eindeutig, dass die Gegenargumente seitens der SPD nur vorgeschoben sein können.

Ein weiteres Argument, welches von der SPD vorgebracht worden ist, um dem Antrag nicht zuzustimmen, ist,

dass sich der Antrag der Linken auf Minderjährige bezieht, der im Antrag benannte Mensch nunmehr jedoch volljährig sei. Hier aber übersieht die SPD Punkt zwei unseres Antrages.

(C)

Wir sind uns wohl darüber einig, dass die Pubertät ein einschneidender Abschnitt im Leben eines Menschen ist. Wenn man diese Zeit dann auch noch in Guantanamo verbringen muss, ist dies wohl nicht sehr förderlich.

Da Omar Kadhr nun in Guantanamo volljährig geworden ist, glaubt die SPD nunmehr, den Antrag ablehnen zu können. Durch den Fall Omar Kadhr wird exemplarisch gezeigt, wie im Kampf gegen den sogenannten internationalen Terrorismus Menschenrechte keinerlei Beachtung mehr finden und selbst auf besonders Schutzbedürftige keine Rücksicht mehr genommen wird. Die Intention hinter diesem Antrag bleibt aber, zum einen Minderjährige sofort freizulassen, und zum anderen Menschen, die zur Zeit ihrer Inhaftierung minderjährig waren, die Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, die sie ohne Zweifel benötigen und zu denen sich die Völkerrechtsgemeinschaft im benannten Fakultativprotokoll verpflichtet hat.

Es ist und bleibt Aufgabe des Parlamentes, die Regierung hierzu zu verpflichten.

Dass dies nicht geschehen ist, dass Koalition, FDP und Grüne diesem jungen Mann die ihm zustehende Hilfe versagten, bleibt rätselhaft. Ich habe dafür keine Erklärung. Die vorgebrachten Gegenargumente können nicht überzeugen. Sie sind zynisch.

(D)**Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Die Zahl der Kindersoldaten wird weltweit auf 250 000 geschätzt. Minderjährige werden dabei sowohl von regulären Armeen als auch von Rebellen Gruppen rekrutiert. In den meisten Fällen handelt es sich um Zwangsrekrutierungen. Größte Anstrengungen sind notwendig, um den Minderjährigen, die heute in bewaffneten Konflikten als Soldaten eingesetzt werden, die Rückkehr in ein ziviles Leben zu ermöglichen.

Auch in der Bundesrepublik leben Kindersoldaten. Seit 1991 hält die Bundesregierung ihren Vorbehalt gegen die UN-Kinderrechtskonvention aufrecht und verweigert dadurch Flüchtlingskindern international anerkannte Mindestrechte. Der mehrfachen Aufforderung durch den Bundestag, diese Vorbehaltserklärung zurückzunehmen, verweigert sich die Bundesregierung. Damit bleibt die Möglichkeit, Flüchtlingskinder weiter drangsaliieren zu können, bestehen.

Der Umgang der deutschen Behörden mit geflüchteten Kindersoldaten ist beschämend. Dies gilt selbst dann, wenn die Kinder schlimmste körperliche und seelische Verletzungen erlitten haben, bei der Rückkehr in ihr Land verfolgt würden und unter Lebensgefahr stünden. Sie werden in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen nicht als Flüchtlinge anerkannt, sondern erhalten eine Duldung, also eine ausgesetzte Abschiebung.

Auf die Große Anfrage unserer Fraktion zum Thema Kinderrechtskonvention antwortete die Bundesregierung

Volker Beck (Köln)

- (A) *im Juli 2007, dass sie eine Rücknahme dieses Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention zum einen für nicht erforderlich, zum anderen für „migrationspolitisch bedenklich“ halte, „da sie zu einem Anstieg der Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ führen könne. Dies ist zynisch und inhuman. Wer aufgrund des Titels des Antrages der Linken „Für die soziale Rehabilitation von Kindersoldaten eintreten“ erwartet hat, der Antrag würde sich mit Kindersoldaten und den Herausforderungen ihrer Rehabilitation beschäftigen, wird enttäuscht.*

Eines ist klar: Omar Khadr und auch die anderen inhaftierten Minderjährigen müssen endlich aus Guantanamo freigelassen und bei ihrer Rehabilitation unterstützt werden. Es wäre gut, wenn die Bundesregierung dies gegenüber den USA deutlich machen würde. Das Video der Befragung von Omar Khadr, das vor kurzem veröffentlicht wurde, zeigt, dass in Guantanamo nicht nur gegen geltendes US-Recht verstoßen wird, sondern auch gegen jegliches internationales Recht zum Schutz von Kindern.

Gleichwohl präsentiert die Linke mit ihrem Antrag einmal mehr eine Mogelpackung. Man nimmt Ihnen Ihr Engagement für Omar Khadr nicht ab. Das Thema Kindersoldaten wird von Ihnen nur benutzt, um die USA zu kritisieren. Das ist schäbig. Bei aller Anteilnahme am Schicksal von Omar Khadr findet sich in dem Antrag kein einziges Wort der Verurteilung der Taliban für deren Einsatz jugendlicher Kämpfer. Kein einziges Wort geht auf die 250 000 Kindersoldaten ein, die übrigens auch in ehemals sozialistischen Bruderstaaten wie Angola oder Birma zum Einsatz gekommen sind, kein Wort geht auf die skandalöse Haltung der Bundesregierung zur Kinderrechtskonvention ein.

Meine Fraktion wird sich bei der Abstimmung über diesen Antrag enthalten. Offenbar war der Drang der alten Kader bei den Linken, den USA eins auf die Mütze zu geben, wieder einmal stärker. Sie sollten sich für ihren instrumentellen Umgang mit Menschenrechtsthemen schämen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe. Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/8789, den Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 16/6358 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU und FDP bei Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen und Gegenstimmen der Fraktion Die Linke angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 27 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG)**

– Drucksachen 16/10292, 16/10332 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (f)
Rechtsausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(C)

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die **Reden** zu diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben. – Ich sehe, Sie sind damit einverstanden. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Enak Ferlemann, CDU/CSU, Petra Weis, SPD, Patrick Döring, FDP, Heidrun Bluhm, Die Linke, Peter Hettlich, Bündnis 90/Die Grünen, und des Parlamentarischen Staatssekretärs Uli Kasparick.¹⁾

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 16/10292 und 16/10332 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 29 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbot der Nazi-Jugendorganisation „Heimatreue Deutsche Jugend e.V.“ prüfen

– Drucksache 16/9801 –

Überweisungsvorschlag:
Innenausschuss (f)
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(D)

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Kristina Köhler, CDU/CSU, Gabriele Fograscher, SPD, Christian Ahrendt, FDP, Ulla Jelpke, Die Linke, Monika Lazar, Bündnis 90/Die Grünen, und des fraktionslosen Kollegen Gerd Winkelmeier.

Kristina Köhler (Wiesbaden) (CDU/CSU):

Halten wir zunächst fest: Die Heimatreue Deutsche Jugend ist ein neonazistischer Verein mit engen Verknüpfungen ins rechtsextremistische Spektrum. Daran gibt es nach den veröffentlichten Erkenntnissen der Verfassungsschutzämter keinen Zweifel. So wurden bundesweit sowohl Verbindungen zur NPD als auch zu der neonazistischen Kameradschaftsszene festgestellt. Nicht umsonst gilt die HDJ vielen Experten zumindest als in der Tradition der 1994 verbotenen rechtsextremistischen „Wiking-Jugend“ stehend.

Zielsetzung der HDJ ist es – ich zitiere aus dem neuesten Bericht des Verfassungsschutzes –, „über zunächst unpolitisch erscheinende Aktivitäten Jugendliche und Kinder an rechtsextremistisches Gedankengut heranzuführen“. Die Indoktrination und die Aufhetzung von Kindern und Jugendlichen ist eine der Hauptaktionsfelder aller Formen des Extremismus; sie ist wahrscheinlich

¹⁾ Anlage 15

Kristina Köhler (Wiesbaden)

- (A) zugleich die widerlichste. Als die Polizei vor wenigen Monaten ein HDJ-Zeltlager in Mecklenburg-Vorpommern aufgelöst hatte, fand man dort nicht nur verbotene NS-Symbole, sondern auch unterschiedliche Medien wie Kassetten und Landkarten, die klar dafür sprechen, dass hier die Kindern mit rechtsextremen Inhalten auf einen tiefbraunen Weg gebracht werden sollen.

Ein Kamerateam, welches eines dieser Zeltlager filmte, zeigt Bilder, auf denen Zelte mit dem Schild „Führerbunker“ beschriftet waren und auf denen sich Kinder mit dem Hitlergruß begrüßten. Über die Gesinnung, welche dort verbreitet wird, kann es also kaum Zweifel geben.

Gleiches gilt für das HDJ-Magazin „Funkenflug“, welches das Motto „Jung – stürmisch – volkstreu“ trägt. In diesem Heft fanden die Verfassungsschutzämter antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Inhalte.

Die HDJ ist also kein harmloser Pfadfinderverein, auch wenn sie immer wieder versucht, sich als solcher darzustellen. Die HDJ ist vielmehr ein rechtsextremistischer Verein, der unter Vorspiegelung jugendpflegerischer Tätigkeit Kinder und Jugendliche ideologisiert.

Umso wichtiger ist die öffentliche Aufklärung über die HDJ. Auf ihrer Homepage versucht der Verein nämlich, gezielt auch Kinder und Jugendliche zu werben, die außerhalb des rechtsextremistischen Spektrums stehen. Er sucht gezielt nach Grundstücken, auf denen Lager stattfinden können, nach Räumen für Heimatabende etc. Jedem, der diesen Verein unterstützt, muss klar sein, was er da tut. Er unterstützt keine demokratische Jugendarbeit und er unterstützt auch keine heimatverbundene Jugendarbeit. Denn die dort propagierte Heimat ist eine andere, als wir sie alle kennen und uns wünschen.

- (B) Wenn wir über den Neonazismus in der HDJ reden, muss eines freilich auch deutlich gemacht werden: Der Rechtsextremismus-Vorwurf zielt auf die Köpfe dieses Vereins, nicht auf die Kinder. Das möchte ich für meine Fraktion klarstellen. Zumindest die 8- bis 14-Jährigen, die in solche Zeltlager gesteckt werden, sind keine Täter, sondern Opfer. Sie sind keine Rechtsextremisten, sondern sie werden von Rechtsextremisten missbraucht. Sie werden auf ein Leben jenseits dieser Gesellschaft vorbereitet. Auch wenn Sie es aus anderen Zusammenhängen kennen: Was hier passiert, ist nichts anderes als der Versuch, eine Parallelgesellschaft aufzubauen und die Kinder und Jugendlichen aus unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu desintegrieren. Das können und das dürfen wir nicht zulassen.

Dabei sollten wir uns auch nicht von der scheinbar geringen Größe dieser Organisation blenden lassen. Die Zahlen variieren hier deutlich, aber in jedem Fall reden wir von 100 bis 400 Mitgliedern. Es muss aber klar sein: Jedes Kind, welches neonazistisch ideologisiert wird, ist eines zu viel. Und jede Familie, die ihr Kind auf solche Lager schickt, ist eine zu viel, zumal die Zahlen eher dafür sprechen, dass es gewisse Wanderungsbewegungen aus der rechtsextremen Szene hin zur HDJ gibt. Die HDJ scheint also zurzeit im organisierten Rechtsextremismus

- sogar eher noch wichtiger zu werden. Das ist umso schlimmer. (C)

In den letzten Wochen und Monaten hat es von einigen Seiten den Ruf nach einem Verbot der HDJ gegeben. Das ist legitim, denn das Verbot ist und bleibt nun mal das schärfste Schwert in der Auseinandersetzung mit extremistischen Vereinen. Deshalb liegt die Latte hier aber auch um einiges höher, als das hier oftmals durchklingt. Ich warne deshalb davor, wenn hier mancher Kollege aus übertriebenem Geltungsbedürfnis so tut, als müsste der Bundesinnenminister doch einfach nur par ordre de Mufti entscheiden, die HDJ zu verbieten. Ein solches Verbot muss aber – das wissen wir alle – hundertprozentig gerichtsfest sein. Ansonsten droht ein Propagandaerfolg für den extremistischen Verein vor Gericht. Wie schwer ein solcher Propagandaerfolg wirken kann, wissen wir alle. Für die CDU/CSU kann ich sagen: Wir haben auch in dieser Frage vollstes Vertrauen in das Bundesinnenministerium und in den Bundesinnenminister.

Gabriele Fograscher (SPD):

Die SPD-Bundestagsfraktion ist der Meinung, dass inzwischen ausreichend Gründe vorliegen, den Verein „Heimatreue Deutsche Jugend e.V.“ zu verbieten. Der Verein „Heimatreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V.“ – HDJ – ist eine bundesweit tätige Jugendorganisation, die ein rassistisches Weltbild vertritt und durch eine rechtsextremistische Ideologie geprägt ist.

Mit mehreren Hundert Mitgliedern ist die HDJ, die im Jahr 2001 aus dem 1990 gegründeten „Bund Heimatreuer Jugend“ hervorging, fester Bestandteil des rechtsextremen Spektrums in Deutschland und verfügt über umfangreiche szenübergreifende Kontakte. Zudem gibt es enge personelle Verflechtungen mit der NPD und der neonazistischen Kameradschaftszene. (D)

Ähnlich wie die im Jahre 1994 verbotene „Wiking Jugend“, man könnte die HDJ ebenso als deren Nachfolgeorganisation bezeichnen, zielt auch die HDJ mit ihrem sogenannten Lebensbund-Konzept darauf ab, Freizeitangebote für Familien und Kinder anzubieten, die der Verbreitung antisemitischer und völkischer Ideologie dienen. Die HDJ ist bestrebt, ganze Familien an die rechtsextreme Szene zu binden, denn nach Eigendarstellung der HDJ sollen bereits „Kleinstkinder“, aber auch Jugendliche für den Rechtsextremismus rekrutiert und nach Familiengründung ein Ausscheiden aus der rechtsextremistischen Szene verhindert werden.

Besonders durch die im Internet zum Beispiel auf „youtube“ veröffentlichten Werbefilme versucht die Organisation gezielt, neue junge Mitglieder zu werben. Der Verein veranstaltet Zeltlager, Fahrten und Wanderungen mit dem Zweck einer paramilitärischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Durch ideologische Schulungen und die Ausübung militärischer Rituale wird für die Kinder eine völkisch-nationalistische Parallelwelt geschaffen.

Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreibt die HDJ – ich zitiere – „unter Vorspiege-

Gabriele Fograscher

- (A) *lung einer jugendpflegerischen Tätigkeit ... eine gezielte Ideologisierung ihrer Mitglieder“. Weiterhin weist der Verfassungsschutz darauf hin, dass die HDJ versucht, ihre rechtsextremistische, nationalistische Ideologie hinter einer Selbstcharakterisierung als traditionsbewusst und wertorientiert zu verbergen.*

Als die Polizei im August 2008 erstmals ein Zeltlager der HDJ im Landkreis Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auflöste, wurden bei den allesamt uniformierten Teilnehmern zahlreiche Gegenstände mit Symbolen der rechten Szene sichergestellt. Die Polizei erklärte dazu, dass die bei der Durchsuchung aufgefundenen und sichergestellten Unterlagen belegen würden, dass die gezielte Verbreitung rechtsextremistischer Inhalte den Tagesablauf der Teilnehmer bestimme und die Kinder im Zeltlager mit nationalistischem Gedankengut regelrecht beschult würden.

Trotz des 2007 erlassenen Uniformierungsverbotes durch das Bundesministerium des Innern zeichnen sich die Auftritte der HDJ durch Uniformen oder uniformähnliche Pflichtkleidung, oftmals mit Verbands- und Sonderzeichen, aus. Im Stile militärischer Abzeichen erkennt man das Führungspersonal durch farbige Balken am Oberarm der Hemden. Fahnenappelle, das Marschieren in Reih und Glied sowie Fanfarenzüge konstituieren zudem den paramilitärischen Charakter der HDJ. Eine von der HDJ beim Bundesministerium des Innern beantragte Ausnahmegenehmigung vom in Deutschland geltenden generellen Uniformierungsverbot ist mit der Begründung abgelehnt worden, dass „eine Gesamtschau der Aktivitäten ergibt, dass die politische gegenüber der jugendpflegerischen Betätigung überwiegt.

(B)

Ungeachtet des Verbotes und unbeeindruckt posieren die Mitglieder der HDJ weiterhin in Uniformen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken in Werbefilmen, Kalendern oder im Verbandsorgan „Funkenflug“. In Ausgabe 4/2007 dieses Verbandsorgans wurden alle Mitglieder dazu aufgefordert, sich nicht an das Uniformierungsverbot zu halten. Das ist ein Zeichen dafür, dass sich die HDJ nicht an die Einhaltung von Recht und Gesetz hält. Außerdem finden sich in dieser Zeitung stark geschichtsrevisionistische, rassistische und antisemitische Inhalte.

Die HDJ lehnt unsere freiheitlich demokratische Grundordnung strikt ab. Auch tolerantes Verhalten gegenüber Schwächeren wird im „Funkenflug“ 2/2006 als niedere Charaktereigenschaft eingestuft. Laut Bundesamt für Verfassungsschutz werden in dem Verbandsorgan der HDJ Texte publiziert, „in denen der Nationalsozialismus verherrlicht wird sowie antisemitische Einstellungsmuster deutlich werden.“

Inzwischen ermittelt auch die Staatsanwaltschaft zum wiederholten Male wegen Volksverhetzung, Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole, Verstoßes gegen das Uniformverbot, Körperverletzung sowie Bildung bewaffneter Gruppen.

Ich meine, es ist Zeit, das längst überfällige Verbot auszusprechen. In diesem Zusammenhang begrüße ich den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2009, der in § 51 Abgabenordnung neu regelt,

dass extremistische Vereine von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen werden sollen. Eine Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und ihrem tatsächlichen Handeln keine Bestrebungen gegen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderläuft.

(C)

Durch diese längst überfällige Regelung in der Abgabenordnung wird ein wichtiger Beitrag geleistet, den rechtsextremistischen Organisationen finanziellen Spielraum zu nehmen. Solche rechtsstaatlichen Schritte sind neben repressiven und präventiven Maßnahmen wichtig im Kampf gegen den Rechtsextremismus und extremistische Bestrebungen. Doch wo Verbote von extremistischen Vereinen nötig sind, sollte der Bundesinnenminister nicht zögern, diese auch zügig auszusprechen.

Christian Ahrendt (FDP):

Die Forderung nach einem Vereinsverbot der Heimat-treuen Deutschen Jugend, HDJ, die die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem heute zur Debatte stehenden Antrag stellt, zeigt das Bedürfnis, aber auch die Notwendigkeit, rechtsextremistische Aktivitäten und Bestrebungen konsequent und nachhaltig zu bekämpfen. Diese Forderung hat die FDP-Fraktion als Gegenstand einer laufenden parlamentarischen Initiative ebenfalls zum Ausdruck gebracht. Es besteht Einigkeit darüber, dass die HDJ verboten gehört.

Positiv hervorzuheben ist, dass das gegen die HDJ ausgesprochene Uniformverbot im Falle des Zuwiderhandelns im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden durchgesetzt wird. Fast wäre der Antrag allumfassend, beinhaltete er die Prüfung des Gemeinnützigkeitsstatus – dies ändert aber nichts an dessen Zustimmungswürdigkeit.

(D)

Auf der Homepage der HDJ ist nämlich zu lesen, dass sich der Verein über Spenden finanziert. Daher liegt die Vermutung nahe, dass der rechtsextremistische Verein als gemeinnützig anerkannt ist und dadurch steuerliche Vorteile erlangt. An dieser Stelle möchte ich nur an den Verein Collegium Humanum erinnern, der über Jahre vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig eingestuft wurde. Für diejenigen, die es nicht mehr wissen: Collegium Humanum war ein rechtsextremistischer Verein, der erst durch massiven politischen und medialen Druck im Mai dieses Jahres nach über 40 Jahren seines Bestehens verboten worden ist. Mir drängt sich daher die Frage auf, ob rechtsextremistische Vereine in Deutschland eine Art Bestandschutz genießen.

Neben der HDJ gibt es noch weitere Vereine, die im Verfassungsschutzbericht aufgeführt werden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit ihren Aktivitäten die freiheitliche demokratische Grundordnung bedrohen. Wie erklärt man sich, dass Extremisten ganz besonders aus dem rechten, aber auch aus dem linken Lager ungehindert ihr Unwesen treiben? Dieser Zustand ist in einem demokratischen Rechtsstaat schlichtweg inakzeptabel. Der Jugendverein „für alle deutschen Mädels und Jungen im Alter von 7 bis 29 Jahren“ ist hochgefährlich, nicht zuletzt weil er über zunächst unpolitisch erscheinende Akti-

Christian Ahrendt

- (A) *vitäten Jugendliche und Kinder an rechtsextremistisches Gedankengut heranführt. Dabei wird eine jugendpflegerische Tätigkeit vorgespiegelt, in Wahrheit jedoch eine gezielte Ideologisierung im Sinne einer nationalsozialistischen Gesinnung betrieben.*

Eine der Haupttätigkeiten der HDJ ist die Organisation von Freizeitcamps im Sinne einer „paramilitärischen Ausbildung der Jugend.“ So wurde beispielsweise Anfang August ein von der HDJ organisiertes Ferienlager bei Hohen Sprenz in Mecklenburg-Vorpommern polizeilich aufgelöst. Hakenkreuze, uniformierte Kinder und nationalsozialistische Lehrinhalte sprachen dort eine deutliche Sprache. In diesen Freizeitcamps wird offenbar die NS-Zeit durch Anlehnung an nationalsozialistische Insignien und Flaggenspiele als „selbstbewusster und unverkrampfter“ Umgang mit der Vergangenheit belebt.

Mit mehreren Hundert Mitgliedern ist die HDJ ein fester Bestandteil der rechtsextremistischen Szene. Dabei hat die Heimattreue Deutsche Jugend, HDJ, nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz ihre Wurzeln in der Wiking-Jugend, WJ. Es bestehen neben gemeinsamen Themen auch personelle Verbindungen zu der verbotenen Jugendorganisation, die erst nach 42 Jahren ihres Bestehens verboten wurde.

Wie die Historie aufzeigt, lässt sich die Bundesregierung in diesen Angelegenheiten öfter Zeit. Wie bereits erwähnt, hat es beim Collegium Humanum ähnlich lange gedauert. Dies ist genau der Dreh- und Angelpunkt für die Unzulänglichkeit der Bundesregierung bei der Bekämpfung des Radikalismus. Anstatt sich auf das rechtsextremistische Umfeld zu konzentrieren, befasste sie sich viel zu lange mit einem aussichtslosen NPD-Verbotsverfahren.

- (B) *Die HDJ wird bereits vom Verfassungsschutz beobachtet und ein Vereinsverbot vom Bundesministerium des Innern hoffentlich konsequent vorbereitet. Jedoch muss ich betonen, dass das rechtsstaatliche Instrument des Vereinsverbotes nicht das Allheilmittel darstellt. Die Politik muss auch mit vollem Engagement an der Bekämpfung der Ursachen von Rechtsradikalismus arbeiten. Ein wichtiges Ziel soll daher ebenfalls sein, über Rechts extremismus nicht mit dem erhobenen Zeigefinger zu informieren, sondern auf Aufklärung und nachhaltige Prävention zu setzen. So muss der Populismus, der von den „Rechten“ praktiziert wird, entlarvt werden.*

Was Rechtsextreme vor Ort machen, ist nichts anderes, als die Sorgen der Bürger für die Durchsetzung ihrer demokratiefeindlichen Ziele auszunutzen. Es ist daher die Pflicht der Demokraten, die Probleme in unserem Land offen anzusprechen. Nur durch einen ehrlichen Dialog, ehrliche Lösungen und Konzepte können wir den Bürgern die Absurdität der „rechten“ Scheinlösungen klarmachen. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Bürger diese Offenheit langfristig honorieren werden. Die Bürger müssen das Bewusstsein dafür entwickeln, dass sie auch für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verantwortlich sind.

Der Verherrlichung des Nationalsozialismus muss konsequent entgegengetreten werden, und Maßnahmen

- zur Prävention und Strafverfolgung müssen vollumfänglich ausgeschöpft werden.* (C)

Ulla Jelpke (DIE LINKE):

Dieser Sommer hat wieder einmal gezeigt, dass die Heimattreue Deutsche Jugend ein wichtiger Teil des organisierten Neofaschismus ist. Ein von ihr veranstaltetes Sommerlager wurde von der Polizei aufgelöst, nachdem die Neofaschisten dort gegen das Uniformierungsverbot verstoßen hatten. Doch nicht immer sind aufmerksame Bürgerinnen und Bürger zur Stelle, die gegen ein solches Treiben vorgehen. Von einzelnen Strafverfahren wird sich die Heimattreue Deutsche Jugend nicht in ihren Umtrieben abbringen lassen. Auch die Fraktion Die Linke setzt sich deshalb mit einem Antrag für das Verbot dieser neofaschistischen Organisation ein.

Mit mehreren hundert Mitgliedern und einem bundesweiten Organisationsnetz stellt die HDJ eine der größten und wichtigsten Nachwuchs- und Rekrutierungsorganisationen der neofaschistischen Szene in Deutschland dar. Es liegen längst ausreichende Beweise dafür vor, dass die HDJ eine Nachfolgeorganisation der 1994 vom Bundesinnenministerium verbotenen Wiking-Jugend darstellt. So war der „Bundesführer“ der HDJ, Sebastian Rübiger, bis zum Verbot der Wiking-Jugend Leiter von „Gau Sachsen“. Auch weitere Spitzenfunktionäre der Wiking-Jugend finden sich heute an führender Stelle in der HDJ wieder.

- (D) *Schon die neonazistische Wiking-Jugend, die sich ganz bewusst an ihr Vorbild, die SS-Division „Wiking“ anlehnte, war seit ihrer Gründung 1952 jahrzehntelang in der BRD unbehelligt geblieben. Doch schließlich musste die Bundesregierung zugeben, dass die Wiking-Jugend das Ziel verfolgte, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Viel zu lange haben die staatlichen Behörden anschließend das braune Treiben der HDJ als Nachfolgeorganisation der Wiking-Jugend schlicht ignoriert. Nicht Polizei und Verfassungsschutzbehörden, sondern engagierte Einzelpersonen haben die Aktivitäten der HDJ in diesem Sommer öffentlich gemacht.*

Die HDJ bietet einen wichtigen Anlaufpunkt für neofaschistische Familien, die bei ihr im Freizeit- und Jugendbereich umfassende Angebote finden. Des Weiteren wird somit der Etablierung einer rechtsextremen Parallelwelt Vorschub geleistet. Kinder und Jugendliche aus neonazistischen Elternhäusern werden dort bei Lagerfeuerromantik mit der menschenverachtenden Ideologie der Neonazis, mit rassistischem und antidemokratischem Gedankengut indoktriniert. Paramilitärische Ausbildung, die von der HDJ sogenannte soldatische Erziehung, ist wichtiger Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendcamps. Selbst Scheinhinrichtungen werden in Wehrsportübungen vollzogen.

Die HDJ operiert in enger Verbindung mit der NPD und den Neonazikameradschaften sowie anderen rechtsextremen Gruppierungen. Immer wieder treten führende Funktionäre der NPD als Schulungsleiter bei der HDJ auf. Der inzwischen zum stellvertretenden NPD-Vorsitzenden aufgestiegene Jürgen Rieger stellte jahrelang seinen Hof in der Lüneburger Heide für Versammlungen der

Ulla Jelpke

- (A) *HDJ zur Verfügung. Im Gegenzug übernehmen ältere HDJ-Mitglieder immer wieder Ordnerfunktionen bei NPD-Veranstaltungen oder treten dort mit Kulturbeiträgen auf.*

Das Vorbild der HDJ ist eindeutig die Hitlerjugend. Jahreskalender der HDJ verzeichnen den Geburtstag von Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß. Die HDJ beteiligt sich an einem jährlichen Gedenkmarsch, der dem Nazi-Idol, SA-Mann Horst Wessel, gewidmet ist. Ihre Zelte tragen Namen wie „Führerbunker“ und selbst Hakenkreuzsymbole wurden bei der Durchsuchung eines Zeltlagers gefunden. Bei den Lagern und Veranstaltungen der HDJ wird im Sinne ihres „soldatischen Erziehungsideals“ Uniform getragen. Über das allgemein geltende Uniformverbot im Versammlungsgesetz setzt sich die Gruppierung hinweg.

Ein Verbot allein ist selbstverständlich nicht ausreichend. Gesellschaftliches Engagement ist weiterhin die zentrale Säule des Kampfs gegen rechts. Vorbildlich sind in diesem Zusammenhang eine Elterndemonstration in Detmold gegen die Verführung von Kindern und Jugendlichen durch die HDJ-Einheit Hermannsland, oder Hinweise aufmerksamer Bürger, die zur raschen Auflösung eines HDJ-Camps in Hohen Spenz führten. Begrüßenswert ist zudem die Entfernung eines HDJ-Führers aus dem Technischen Hilfswerk in Greifswald. Denn gerade bei der politischen Jugendarbeit gilt die antifaschistische Losung „Wehret den Anfängen“.

- (B) *Ich will am Schluss aber auch noch auf das Verhalten der Regierungskoalition zu sprechen kommen. Von allen drei Oppositionsfraktionen lagen dem Innenausschuss in seiner gestrigen Sitzung Anträge zu diesem Thema vor. Eine Entscheidung wurde aber vertagt. Offensichtlich ist den Regierungsfractionen das Thema „Kampf gegen Rechtsextremismus“ nicht wichtig genug, um einmal die parlamentarischen Spielchen sein zu lassen und einem Antrag der Opposition zuzustimmen. Dieses Verhalten ist wirklich ungeheuerlich. Die Beratungen über ein Verbot der HDJ müssen jetzt zügig zu einem Ende geführt werden. Dafür wird sich meine Fraktion weiter entschieden einsetzen.*

Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Nazi-Kinderlager haben in unserem Land nichts zu suchen. Darin besteht sicher bei allen demokratischen Politikerinnen, und Politiker Einigkeit. Dennoch gibt es den Verein Heimattreue Deutsche Jugend e. V. Unter seinem Vereinsdach haben sich Rechtsextreme zusammengetan und umgarnen Kinder und Jugendliche. mit Freizeitangeboten wie zum Beispiel Zeltlagern, Kanufahrten, Wanderungen und Lagerfeuern. Das weckt Gemeinschaftssinn, bringt Spaß und Abenteuer. Langsam werden Heranwachsende in die Gruppe integriert und geraten so schleichend in den Dunstkreis aggressiver Nazi-Ideologie hinein.

Der Verein Heimattreue Deutsche Jugend e. V., kurz HDJ genannt, verfügt über eine feste Einbindung in die rechtsextreme Szene und hält Kontakt zu Kameradschaften, Parteien und anderen Vereinen. Die HDJ ist bundesweit aktiv und gut organisiert. Ihre Bundesgeschäftsstelle

- befindet sich in Berlin; koordiniert wird die Arbeit über vier sogenannte Leitstellen, welche sich wiederum in mehrere sogenannten Einheiten unterteilen.* (C)

Ideologisch bekennt sich die HDJ zum sogenannten Neuheidentum, welches teilweise ein rassistisches Weltbild und nationalistische „Blut- und Bodenmythen“ verherrlicht. Der Bezug zum Nationalsozialismus lässt sich nicht leugnen. Dies belegen auch Fotos und Filmaufnahmen mutiger Journalistinnen und Journalisten. Dort sieht man zum Beispiel HDJ-Zelte mit Aufschriften wie „Führerbunker“ und „Germania“. Kinder begrüßen einander und ihre Ausbilder mit dem Hitlergruß. Fahnenappelle, Wehrsportübungen, Fackelmärsche bereiten auf paramilitärische Schulungen und Nazi-Propaganda vor.

Bei ihren gemeinsamen Veranstaltungen tragen die HDJ-Mitglieder eine uniformartige Kleidung mit militärisch anmutenden Verbands- und Sonderabzeichen. Dies ist im Versammlungsrecht verboten; im Jahr 2007 untersagte das Bundesinnenministerium der HDJ ausdrücklich das Tragen von Uniformen. Die Organisation nimmt das jedoch nicht ernst. In ihrem Kalender „Unser Leben 2008“ sowie einem Internet-Werbefilm sind weiterhin uniformierte Mitglieder zu sehen.

Die HDJ selbst beschreibt sich auf ihrer Internetseite als „traditionsbewusst und werteorientiert“. Ihr Selbstverständnis wird in folgendem Zitat deutlich:

Wir sind uns unserer eigenen Herkunft und der Geschichte unseres Volkes bewusst. Als junge Deutsche können wir so manches aus den Erfahrungen unserer Vorfahren lernen. Dies gelingt aber nur, wenn wir uns selbstbewusst und unverkrampft der eigenen Vergangenheit stellen. (D)

Völlig „unverkrampft“ knüpfen sie denn auch an die Traditionen der Hitlerjugend an. Gegen einen ihrer Führer ist zum Beispiel ein Verfahren anhängig wegen Verführung des antisemitischen NS-Propagandafilms „Der ewige Jude“ in einem Freizeitlager. Ewiggestrige Werte und Geschichtsverfälschung verbreiten sie zudem in ihrer vierteljährlichen Broschüre „Funkenflug – jung – stürmisch – volkstreu“. Dort wird auch über das staatliche Uniformverbot gespottet und betont, dass man trage, was man wolle.

Die HDJ muss als eine Nachfolgeorganisation der 1994 verbotenen Wiking-Jugend angesehen werden. Es sind personell und inhaltlich deutliche Kontinuitäten zu beobachten, wie auch die Bundesregierung bestätigte. Es gab schwerwiegende Gründe, die Wiking-Jugend zu verbieten. Dass ihre Anhänger heute unter anderem Vereinsnamen wieder auf Seelenfang gehen, können wir nicht akzeptieren. Deshalb fordert die grüne Bundestagsfraktion in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen eines HDJ-Verbotes zu prüfen und bei positivem Prüfergebnis – wovon wir ausgehen – den Verein zu verbieten. Zu lange hat der Staat diesen Neonazis freie Hand gelassen. Das ist verschenkte Zeit, in der Kindern und Jugendlichen eine gefährliche Gehirnwäsche verpasst wird.

Ziel der HDJ ist es, genügend Hass gegen unser demokratisches System, zu schüren, um dieses schließlich stürzen zu können. Bei ihren Treffen und Ferienlagern rekrutieren sie

Monika Lazar

- (A) *tieren sie dazu gezielt eine „Nachwucharmee“. Wir dürfen diesem Treiben nicht länger zusehen! Der Verein Heimattreue Deutsche Jugend e. V. muss schnellstmöglich verboten werden. Es freut mich persönlich sehr, dass auch FDP und Linksfraktion in ihren Anträgen gleichlautende Forderungen erheben und auch aus der Großen Koalition positive Signale zu hören sind. Im Fall der HDJ ist ein Konsens aller demokratischen Kräfte im Bundestag also sogar zwischen Opposition und Koalition erreicht.*

Einen solchen Konsens wünschte ich mir auch bei der Ausgestaltung der Bundesprogramme gegen Rechts-Extremismus. Verbote sind ja nur geeignet als Mittel zur Schadensbegrenzung. Repressive Maßnahmen, wie zum Beispiel Verbote, bringen nicht automatisch mehr Demokratie mit sich. Dafür brauchen wir attraktive demokratische Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern. Denn wo die Menschen sozial und kulturell eingebunden werden und sich vom Staat wertgeschätzt fühlen, können Nazis gar nicht erst landen.

Gert Winkelmeier (fraktionslos):

Man spreche nicht über Verbote, man spreche sie aus. Aber warum passiert dann nichts? Seit Jahren liegen die Beweise offen, aber die rechtsextreme Heimattreue Deutsche Jugend kann weiterhin ungestört ihr Unwesen treiben. Es reicht eigentlich schon, bei Wikipedia die personellen Übereinstimmungen zwischen der 1994 verbotenen „Wiking-Jugend“ und der HDJ zu lesen, um zu erkennen, dass sie de facto deren Nachfolgeorganisation ist. Genau das aber war mit dem Verbot ebenfalls unter-

- (B) *sagt worden.*

Ich verstehe das Zögern des Herr Minister nicht. Ob nun im ARD-Magazin „Panorama“ oder in den im Internet abrufbaren Werbefilmen für die HDJ: Es lassen sich ausreichend Gründe finden, diesen rechten Hetzern das Handwerk zu legen. Die Opfer, über die wir hier sprechen, sind Kinder. Sechsjährige werden schon zum Strammstehen gezwungen, auch bei Schnee und Kälte, wie es, ein Jugendherbergsbetreiber in Franken beobachtet hat. Einer der Propagandafilme wurde im Übrigen in dieser Burg in Wunsiedel gedreht, ohne Wissen des oder Genehmigung durch den Hausherrn.

Seit Mitte 2007 besteht wenigstens ein Uniformverbot für die HDJ, das diese allerdings alles andere als ernst nimmt: „Wir entscheiden immer noch selbst, welche Kleidungsstücke wir tragen.“ Es wäre an den Ländern, dem Verstoß gegen das Verbot nachzugehen, aber es passiert nichts. Dabei liegen inzwischen ausreichend Beweise vor, dass die HDJ in mehreren Fällen gegen das Verbot verstoßen hat.

So berichtet beispielsweise ein Herbergsvater aus dem rheinland-pfälzischen St. Goarshausen, in der Nähe von Koblenz, dass in seiner Herberge zum Jahreswechsel 2007/2008 114 mehr oder weniger gleich gekleidete Kinder ihr Winterlager abgehalten hätten. Veranstalter war die Heimattreue Deutsche Jugend. Ist das keine Uniformierung?

(C) *Dieser Herbergsvater schildert zudem seine Eindrücke einer paramilitärischen Atmosphäre; eine andere Mitarbeiterin spricht von Straf-Liegestützen gegen einzelne Teilnehmer des Lagers. Wir sprechen hier weiterhin über Kinder. Inzwischen liegen nämlich auch Bilder vor, die zeigen, wie Ausbildungslagers eine Hinrichtung nachstellen.*

Es ist schlicht nicht mehr verantwortbar, dass die Organisation ungehindert Kinder zu strammen Neonazis heranzieht. Hier muss der Rechtsstaat endlich eingreifen; denn es geht um die freiheitliche demokratische Grundordnung dieses Landes, die von derartigen Vereinen untergraben wird. Intern machen die Mitglieder doch gar kein Hehl aus ihrer Einstellung. Als inhaltlicher Bezugspunkt dient dabei der Nationalsozialismus, dessen Ideologeelemente sich wie ein roter Faden durch die Aktivitäten der HDJ ziehen. Ein völkischer Nationalismus ist ebenso zu erkennen wie die Verherrlichung des Todes oder die Kritik an der Gleichheit der Menschen.

Wenn sich aber die Justiz – in diesem Fall die Staatsanwaltschaft Rostock, die die Ermittlungen wegen der Vorfälle in dem im August aufgelösten HDJ-Sommerlager einstellte – darauf zurückzieht, dass es gegen privat genutzte verbotene Symbole keine Handhabe gebe, dann muss das Innenministerium endlich handeln.

Irgendwann muss jeder Prüfungsvorgang ein Ende haben. Der Verfassungsminister Dr. Schäuble sollte der HDJ endlich das Handwerk legen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

(D) *Interfraktionell wird die Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/9801 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.*

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 30 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Rainer Steenblock, Winfried Nachtwei, Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Zeitbombe der Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee entschärfen

– Drucksache 16/9103 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (f)
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Verteidigungsausschuss
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die **Reden zu Protokoll** genommen. Es handelt sich um die Reden folgender Kolleginnen und Kollegen: Ingbert Liebing, CDU/CSU, Detlef Müller, SPD, Dr. Christel Happach-Kasan, FDP, Lutz Heilmann, Die Linke, und Rainer Steenblock, Bündnis 90/Die Grünen.

(A) **Ingbert Liebing** (CDU/CSU):

Die Problematik, mit der wir uns heute beschäftigen, ist seit Jahren in vielen Variationen Thema in den Medien. Besonders in den Sommermonaten reicht die Bandbreite der Berichterstattung von der eindringlichen Warnung, sich überhaupt der Nord- oder Ostsee zu nähern, bis hin zur völligen Entwarnung. Was also sind die Fakten, wenn wir von Munitionsaltlasten vor der deutschen Küste sprechen?

Fakt ist, dass tatsächlich Grund zur Sorge besteht. Unbestritten ist, dass es in regelmäßiger Folge zu Unfällen kommt, die auf versenkte Kriegsmunition zurückzuführen sind. Dies sind bis heute auch an der Ostsee, die besonders betroffen ist, glücklicherweise Einzelfälle. Dennoch: Gerade vor ein paar Tagen haben Mitarbeiter eines Bauernhofs in Timmendorf erst wieder ein 4 Meter langes Torpedoteil aus dem Wasser gefischt. Der Strand musste von der Polizei abgesperrt werden, und es dauerte mehrere Stunden, bis der Kampfmittelräumdienst Entwarnung geben konnte.

Die Wissenschaft ist sich hingegen nicht einig, wie das Gefahrenpotenzial einzuschätzen ist. Grundsätzlich lassen sich in der Betrachtung der Thematik drei wesentliche Probleme definieren:

(B) Erstens. Unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde im großen Stil Kriegsmunition in Küstengewässern versenkt. Zuweilen geschah dies chaotisch, was angesichts der Gesamtsituation im Nachkriegsdeutschland nicht verwundert. Die genaue Lage dieser Altlasten ist in den seltensten Fällen bekannt. Wenn es zur damaligen Zeit Aufzeichnungen gegeben hat, stimmen diese aufgrund der Meeresströmung kaum noch mit der Realität überein. Größere Mengen Munition sind zudem nicht wie vorgesehen an besonders tiefen Stellen versenkt worden. Entsprechend verstreut liegen heute die Kampfstoffe am Meeresboden. Zusätzlich besteht Gefahr durch im Krieg verlegte Minen und auch durch gesunkene Kriegsschiffe, deren Waffen- und Munitionsbestand in der Regel nicht erfasst ist.

Zweitens. Der Forschungsstand zur Gefährdung von Mensch und Natur ist niedrig. Für die Küsten bestehe im Moment kaum eine Bedrohung, weil sich viele Gifte im Wasser schnell verflüchtigen, sagt etwa der finnische Forscher Tapani Stipa vom Finnish Institute of Maritime Research in Helsinki. Er betont aber, auch sein Kenntnisstand sei gering. Hingegen hält der Meeresforscher Stefan Nehring, der eine viel beachtete Studie zum Thema herausgegeben hat, die verklappte Munition für eine Zeitbombe. Toxikologen der Universität Kiel befürchten, dass sich Gifte aus Brandbomben und Gasmunition über die Nahrungskette in Tieren anreichern könnten. Aber auch die kritischen Stimmen bestätigen schlussendlich, dass die bisherigen Erkenntnisse vollkommen unzureichend sind.

Drittens. Die oftmals erhobene Forderung, die Munition umgehend zu bergen, könnte das Problem verschärfen, statt es zu lösen und zu einer erheblichen Gefährdung sowohl für das Ökosystem Meer als auch für den Menschen führen. Führende Experten haben wiederholt auf die Gefahren einer möglichen Bergung hingewiesen.

(C) Nach 60 Jahren sind viele der Ummantelungen durchgerostet, ein Einsammeln birgt daher im Zweifel unkalkulierbare Risiken. Und eine mögliche Sprengung kann wiederum wegen des damit verbundenen Lärms möglicherweise gravierende Gefahren für die insbesondere in der Ostsee ohnehin gefährdeten Meeressäuger haben.

Die vordringlichste Aufgabe besteht also zunächst in der Erfassung der Menge und Lage der versenkten Munition sowie in der wissenschaftlichen Bewertung der möglichen Gefährdung. Was wir brauchen, ist eine verlässliche Gefährdungsabschätzung.

(D) Unabhängig von der Sache selbst stellt sich aber zunächst die Frage der Zuständigkeit. Die Beseitigung von Kampfmitteln aus der Zeit der Weltkriege ist als Gefahrenabwehr nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine Aufgabe der Länder. Für das Aufspüren und die Bergung von Kampfmitteln im Meer ist daher grundsätzlich das jeweilige Küstenland zuständig. Der Bund veranlasst die Beseitigung von Kampfmitteln, wenn diese die Sicherheit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen. Ungeklärt ist, wie mit Kampfmitteln verfahren wird, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer liegen – dies trifft auf den größten Teil der bekannten Munitionsaltlasten zu. Einerseits ist die Gefahrenabwehr also Sache des Bundes. Andererseits ist der Schutz für Badende, Sporttaucher und Fischer, die sich außerhalb der Seewasserstraßen bewegen, Ländersache, obwohl es sich um die gleiche Gefahr, nämlich Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg, handelt. Dieser Wirrwarr an Zuständigkeiten und zu beachtender Gesetze muss beendet werden. Hier gab es in der Vergangenheit Versäumnisse, und hier besteht Handlungsbedarf. Insbesondere trifft dies auf die Koordination von Maßnahmen des Bundes mit denen der Länder zu.

Dieses Problem ist keineswegs neu. Schon 1999 gab es Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Aber offensichtlich sind Probleme ungelöst geblieben. Aber Sie als grüne Antragsteller müssen sich schon an Ihre eigene Vergangenheit erinnern lassen: Im November 2001 kam die damalige rot-grüne Bundesregierung zu der Einschätzung, dass angesichts der Menge der versenkten Munition und ihrer weiten Verbreitung eine Bergung weder technisch durchführbar noch finanziell realisierbar sei. Eine unmittelbare Gefahr – so der Bericht – gehe von der Munition auch grundsätzlich nicht aus, da sie regelmäßig mit einer bis zu mehreren Metern starken Sedimentschicht überdeckt sei. Nachzulesen ist dies in der Drucksache 14/7277. Der Tenor des heute vorliegenden Antrages, dass hier ein vergleichsweise neues Problem vorliegt und die jetzige Bundesregierung etwa versäumt hat, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wird mir angesichts der Faktenlage nicht ganz verständlich. Schon im Jahr 2000 hatte die CDU-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag eine Anfrage an die damalige rot-grüne Landesregierung gestellt. Die Antwort des damaligen grünen Umweltministers Klaus Müller: „In den deutschen Hoheitsgewässern der Ostsee wurde keine Kampfmunition versenkt, so dass hier auch keine Bedrohung vorhanden ist.“ Aus den verschiedenen Antworten aus dem Hause Müllers ergibt sich, „dass hier kein Hand-

Ingbert Liebing

- (A) *lungsbedarf gegeben ist“. Nachzulesen ist das in der Landtagsdrucksache 15/479.*

Es passt nicht zusammen, wenn die Grünen heute zum Handeln drängen, während Sie in Ihrer eigenen Regierungsverantwortung das Thema unter den Teppich geholt haben. Dazu passt auch nicht, dass Sie heute einen 20 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog vorlegen, obwohl doch eine Ihrer sicherlich berechtigten Forderungen nach Gefährdungsabschätzung ausdrücklich sagt, dass wir noch deutlich mehr Erkenntnisse brauchen, bevor wir falsche Maßnahmen ergreifen. Wir brauchen eine gemeinsame Lösung – in der Sache selbst genauso wie im Kompetenzgerangel. Es gibt viele Versuche einer vernünftigen Lösung, zum Beispiel auch durch die schleswig-holsteinische Landesregierung in Verantwortung von Umweltminister Christian von Boetticher. Wir brauchen langfristig tragfähige Lösungen, aber keine unausgegorenen Schnellschüsse.

Einige Forderungen aus dem vorliegenden Antrag sind daher zum Teil bereits Realität, andere illusorisch und mit den Mitteln des Bundes kaum zu verwirklichen: Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie hat Bestandsaufnahmen über Munitionsversenkungsgebiete in Nord- und Ostsee durchgeführt. Die bekannten Versenkungsgebiete sind seit langem in den amtlichen Seekarten gekennzeichnet. Darüber hinaus wird bei Baumaßnahmen an Seewasserstraßen der Baustellenbereich regelmäßig untersucht, um Personen- und Sachschäden vorzubeugen. Innovative Methoden im Umgang mit den Munitionsalllasten werden längst erfolgreich angewandt – etwa im vergangenen April durch Probesprengungen östlich der Kieler Außenförde. Eine Offenlegung sämtlicher Koordinaten oder auch nur eine annähernd verlässliche Datenbasis über Art und Umfang versenkter Giftstoffe aus Zeiten der Sowjetunion einzufordern, brächte kaum verwertbare Ergebnisse, ebenso wie einseitige Vorschläge an die Russische Föderation zur „Entsorgung militärischer Altlasten im Raum Kaliningrad“. Vielmehr brauchen wir gemeinsame Lösungen aller Ostseeanrainer etwa im Rahmen von HELCOM oder dem Ostseerat.

(B)

Ich denke, wir alle stimmen darin überein, dass das Problem der versenkten Munitionsalllasten aus dem Zweiten Weltkrieg auf die Tagesordnung gehört. Die ökologischen und im Übrigen auch die wirtschaftlichen Folgen einer Vernachlässigung dieser Thematik wären äußerst bedenklich. Daher muss das Kompetenzgeflecht aufgelöst und der Meeresboden langfristig zentral koordiniert nach versenkter Munition abgesucht werden. Ganz wesentlich ist, dass Sanierungskonzepte für die am stärksten belasteten Seegebiete entwickelt und umgesetzt werden. Nicht zuletzt die touristische Wirtschaft unserer Küste, aber auch die Fischerei ist an einer Lösung dieses Themas interessiert.

Der Antrag der Grünen ist einerseits scheinheilig, weil Sie Ihre eigenen Versäumnisse in Ihrer Regierungszeit verschweigen. Andererseits handelt es sich um ein objektives Problem, das gelöst werden muss. Es ist eine komplexe Thematik, die nicht mit Schnellschüssen zu erledigen ist. Wir brauchen eine Schrittfolge: erstens Klärung der Kompetenzen, zweitens Gefährdungsabschätzung,

- drittens Maßnahmenkatalog, viertens internationale Verständigungen.* (C)

Ich hoffe, dass wir in den Ausschussberatungen einer Lösung einen deutlichen Schritt näherkommen können.

Detlef Müller (Chemnitz) (SPD):

Seit mehr als 60 Jahren bergen Nord- und Ostsee ein gefährliches Sprengstoffpotenzial, denn an zahlreichen Stellen liegen auf dem Meeresgrund oftmals stark giftige Munitionsreste aus dem Zweiten Weltkrieg.

In der Hektik der letzten Kriegstage hatten deutsche Soldaten die Munition versenkt, damit sie nicht den Alliierten in die Hände fällt. Weil die Kapitäne früher nach der Anzahl der Entsorgungsfahrten bezahlt wurden, waren diese sehr engagiert und kippten deshalb die gefährliche Fracht häufig schon auf dem Weg zum Versenkungsgebiet über Bord.

Wer damit gerechnet hätte, dass diese Praxis nach Ende des Krieges der Vergangenheit angehört hätte, wurde bitter enttäuscht. Die unkontrollierte Entsorgungspraxis wurde von den Alliierten einfach übernommen und in noch viel größerem Maße durchgeführt. Bis 1948 bezahlten die Alliierten einfache Fischer dafür, Munitionsreste in ausgewiesenen Seegebieten zu versenken. Dabei handelte es sich um Bomben, Granaten und ganze Container – gefüllt mit einer tödlichen Fracht aus Senfgas, Phosgen oder Sarin. Allein auf dem Meeresgrund der Ostsee sollen in Fässern, Bomben etc. bis heute mindestens 65 000 Tonnen chemischer Kampfstoffe wie Senfgas, Tabun, Zyklon B und Sarin lagern. (D)

Hinzu kommt, dass nach Meinung von Experten nach dem letzten Krieg zusätzlich mehrere hunderttausend Tonnen konventioneller Munition in der Nord- und Ostsee versenkt wurden. Diese verklappten Kampfmittel führen bis heute vereinzelt bei der Schleppnetzfisherei zu Problemen.

Die Problematik wird noch zusätzlich dadurch verschärft, dass die Giftladungen, wie bereits erwähnt, häufig weit vor Erreichen der angeordneten Versenkungsstellen über Bord gelassen wurden, sodass heute niemand mehr weiß, wo sich die Altlasten wirklich befinden. Hinzu kommt, dass seit Jahren durch die Grundschleppnetzfisherei die Munitionsreste immer weiträumiger verteilt werden.

Auch existieren bis zum heutigen Zeitpunkt keine verlässlichen Schätzungen darüber, wie viele Minen, Torpedosprengköpfe, Bomben und Giftgasgranaten sich in Küstennähe wirklich auf dem Meeresboden befinden.

Dies alles stellt ein bedrückendes Szenario dar, und ich halte es für gut, dass der Antrag der Grünen das Thema der Munitionsalllasten in Nord- und Ostsee wieder in unser Blickfeld rückt. Ich halte auch die Forderung der Grünen für richtig, dass wir eine klare Regelung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern brauchen, weil sich Bund und Länder oftmals gegenseitig die Verantwortung für die Entsorgung der Altlasten zugeschoben haben.

Detlef Müller (Chemnitz)

(A) *Allerdings, und das sage ich auch deutlich, halte ich auch nichts von übertriebener Panikmache. Wir haben es ja nicht mit einer plötzlich aufgetretenen Gefahr zu tun, sondern das Problem ist schon lange bekannt. Die Bundesregierung ist in dieser Angelegenheit nicht untätig gewesen. Und viele Forderungen, die im Antrag der Grünen enthalten sind, werden in der Praxis bereits umgesetzt. So ist Deutschland als Mitglied des OSPAR-Abkommens seinen Verpflichtungen nachgekommen. Die Abfrage und Bewertung erfolgt dazu alle drei Jahre, zuletzt in diesem Jahr, unter anderem als Beitrag zu einer Bewertung im Rahmen des OSPAR-Qualitätszustandsberichts 2010.*

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den Grünen, bevor Sie nach einer gesetzlichen Meldepflicht für alle Unfälle mit Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee rufen, hätten Sie sich lieber mal kundig gemacht. Bei den Ländern bestehen längst etablierte Meldewege. Im Falle von Niedersachsen erfolgt dies zum Beispiel über die Behörden der Gefahrenabwehr. Die Ordnungsverwaltungen der Städte und Gemeinden oder die Polizei werden bei einem Fund von Munition tätig. Die Beseitigung der Munition obliegt dann der Verantwortung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes. Im Bereich der niedersächsischen Küste gibt es sogar noch einen zweiten Meldeweg – eine Direktmeldung durch Küstenfischer direkt an den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Sie fordern in Ihrem Antrag auch gründliche Untersuchungen. Wir haben ja bereits Forschungsberichte vorliegen, die nach bisherigem Stand keine unmittelbare Gefahr für Menschen, die Meeresumwelt oder die Küstenregion befürchten. Diese sind im Rahmen der von HELCOM und OSPAR zusammengetragenen Informationen auch öffentlich zugänglich.

(B) *So haben zum Beispiel Untersuchungen für das Bornholm- und Gotlandbecken ergeben, dass in den Becken der Ostsee Munitionsaltlasten weitgehend mit Sediment bedeckt wurden, soweit sie nicht schon beim Einbringen in das weiche Oberflächensediment eingesunken sind. Aufgrund der geringen Bodenströmungen sind Freilegungen der Munitionsaltlasten hierbei nicht zu erwarten.*

Auch die Gefahr des Durchrostens der in der Ostsee lagernden und mit chemischen Kampfstoffen gefüllten Fässer wurde untersucht. Aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften der versenkten Kampfstoffe und der hydrographischen Gegebenheiten in den Versenkungsgebieten kann man davon ausgehen, dass für das Wasser keine großräumige Gefährdung entsteht. Die schwer abbaubaren Verbindungen sind nämlich meist sehr schlecht wasserlöslich, sodass sie im Sediment – also am Boden – verbleiben. Nur in der Nähe der Versenkungen ist lokal begrenzt mit höheren Konzentrationen zu rechnen. Die besser löslichen Verbindungen wie Phosgen oder Lost werden relativ schnell im Wasser zu unschädlichen Verbindungen abgebaut. Daher sind im Wasser keine höheren Konzentrationen zu erwarten.

Auch sind die gefährlichen Gebiete in allen Seekarten vermerkt. In den amtlichen Seekarten sind im deutschen Teil der Ostsee zum Beispiel dreizehn Gebiete als „Unrein (Munition)“ eingezeichnet. Eine Eintragung erfolgt, wenn als zuverlässig angesehene Quellen das für die Er-

stellung der Seekarten zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) auf Munitionsfunde hinweisen. Die Kennzeichnung in den Seekarten und ergänzende Warnhinweise, zum Beispiel, dass Ankern und Fischen verboten sind, warnt die Schifffahrtstreibenden und insbesondere die Fischer und soll somit das Unfallrisiko reduzieren. Auch die Bundesmarine ist angewiesen, die zuständigen Stellen kontinuierlich über Munition und Kampfmittel, die zum Beispiel im Rahmen des jährlichen multinationalen Ostseemanövers „Open Spirit“ geortet werden, zu informieren.

Trotzdem, und auch das gehört auch zur Wahrheit, fahren einige Fischer in diese eigentlich gesperrten Bereiche, um dort zu fischen, weil sich in diesen Bereichen Rückzugsgebiete der Fische befinden und sie deshalb auf eine höhere Fangquote hoffen. Diese Fischer verhalten sich illegal, sie gehen bewusst ein hohes Risiko ein, weil es natürlich passieren kann, dass sich Granaten in den Schleppnetzen verfangen können.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass nach den uns vorliegenden Berichten zumindest hinsichtlich der Munitionsaltlasten keine großräumige Gefährdung in Relation zur gesamten Schadstoffbelastung zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 16/353. Nach dem HELCOM-Abschlussbericht besteht nach den vorliegenden Kenntnissen demnach kein weitreichendes Risiko durch im Wasser gelöste Kampfstoffe für die Umwelt der Ostsee.

(D) *Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass viele Forderungen im Antrag der Grünen bereits längst Realität und deshalb überflüssig sind. Sie dienen nur der Panikmache, dies können wir allerdings bei diesem zugegeben sensiblen Thema nicht gebrauchen.*

Trotzdem bedarf es in Zukunft vor allem einer besseren Verzahnung und Kompetenzzuweisung zwischen Bund und Ländern, es darf kein Kompetenzwirrwarr mit eventuellen Sicherheitsrisiken für die Bürger geben. Der Föderalismus in unserem Land darf uns an dieser Stelle nicht behindern!

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP):

Die Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee sind seit Jahrzehnten ein schwer abschätzbares Risiko für Umwelt und Gesundheit von Menschen. Fischer können bei Munitionsfunden, Urlauber durch die Verwechslung von Phosphor mit Bernstein gefährdet werden. In der letzten Woche wurde auf dem Timmendorfer Strand ein mehrere Meter langes Mittelteil eines Torpedos angespült. Die Beispiele zeigen: Wir werden mit diesen Hinterlassenschaften des Zweiten Weltkriegs noch viele Jahrzehnte leben müssen.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat in dieser wie auch in der vorletzten Legislaturperiode die Bundesregierung in Kleinen Anfragen nach ihren Kenntnissen, Bewertungen und Maßnahmen befragt (Bundestagsdrucksache 16/353). Doch weder die jetzige schwarz-rote, noch die vorherige rot-grüne Regierung erwiesen sich als besonders auskunftsfreudig. Wenn Nord- und Ostsee betroffen sind, hal-

Dr. Christel Happach-Kasan

(A) *ten sich die jeweiligen Bundesregierungen für nicht zuständig. Jüngstes Beispiel: Drei Wochen hat es gedauert, bis das illegale Versenken von Felsblöcken auf dem Außenriff von Sylt beendet wurde. Jeder in der Regierung wusste, es ist illegal, doch gegen den Zustandsstörer Greenpeace wollte keiner tätig werden, obwohl der Rechtsbruch offensichtlich war und der Schutz von FFH-Gebieten durch die Duldung eines solchen Rechtsbruchs ein Präzedenzfall wäre, der den Schutz von FFH-Gebieten erschwerte.*

Im vergangenen Sommer fand in Berlin die 16. Ostseeparlamentarierkonferenz statt. Im Juli haben wir auf der Grundlage zweier Anträge der Koalition sowie eines umfassenden Antrags der FDP mit dem Titel „Zukunftschancen des Ostseeraums – Wirtschaft; Ökologie; Kultur und Tourismus“ über die Ostsee debattiert (Bundestagsdrucksache 16/5251). In diesem Zusammenhang gehört selbstverständlich auch das Thema Munitionsaltlasten, das von uns auch berücksichtigt wurde.

Ein Jahr später nun spricht Bündnis 90/Die Grünen von der „Zeitbombe der Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee“, so der Titel des Antrags. Vor einem Jahr war die Ostsee den Grünen nicht einmal einen eigenen Antrag wert, und jetzt auf einmal sind die seit über 60 Jahren auf dem Grund der Ostsee liegenden Munitionsaltlasten eine Zeitbombe. Als Herr Trittin Umweltminister war, hat diese sogenannte Zeitbombe wohl auch schon getickt, aber der damalige Umweltminister hat dennoch absolut nichts unternommen. Dafür stellen die Grünen jetzt einen Katalog mit 20 Forderungen auf. Das ist entweder das

(B) *Eingeständnis, dass sie selbst auf dem Gebiet nichts geleistet haben, oder ein weiteres Beispiel für die bei den Grünen zum Politikstil gehörende Panikmache. Wir sollten uns nichts vormachen: Wir können auch bei hohem Mitteleinsatz das Problem nicht aus der Welt schaffen, aber auch wir als FDP haben Vorschläge für einen besseren Umgang mit dem Problem.*

Nach offiziellen Unterlagen des Munitionsbergungsdienstes Mecklenburg-Vorpommern verfehlten über 600 Tonnen Sprengbomben und etwa 110 Tonnen Brandbomben bei der Bombardierung der Heeresversuchsanstalt für Raketenforschung in Peenemünde ihr Ziel und fielen in direkter Küstennähe (bis maximal zwei Kilometer seewärts) in die Ostsee. Berechnungen des Munitionsbergungsdienstes ergaben, dass sich circa 60 Tonnen weißer Phosphor in dieser Bombenfracht befunden haben. Weißer Phosphor ist im Meer persistent, das heißt, er wird nicht natürlich abgebaut und ist auch nach Jahrzehnten noch vollständig vorhanden. Der Schwerpunkt für Unfälle mit Phosphor liegt an den Stränden im nordöstlichen Bereich von Usedom, wo phosphorhaltige Brandmittel regelmäßig angeschwemmt und mit Bernstein verwechselt werden, was zu schweren Verbrennungen führen kann.

Nach dem Krieg haben die Alliierten chemische Kampfmittel in großen Mengen in der Ostsee verklappt. In Fässern, Bomben etc. lagern bis heute mindestens 65 000 Tonnen chemischer Kampfstoffe wie Senfgas, Tabun, Zyklon B und Sarin auf dem Meeresgrund der Ostsee. Nach Meinung von Experten (offizielle Zahlen sind

für die Ostsee nicht bekannt) wurden nach dem letzten (C) Krieg zusätzlich mehrere Hunderttausend Tonnen konventioneller Munition in der Ostsee versenkt. Diese verklappten Kampfmittel führen bis heute besonders bei der Schleppnetzfisherei zu Problemen.

Die Bundesregierung ist bisher von der Einschätzung ausgegangen, dass von den Munitionsaltlasten keine Gefahr ausgehe. Sie stützt sich dabei auf Angaben der HELCOM von 1994, dass ein Großteil der in der Ostsee versenkten Munitionsaltlasten in Wassertiefen zwischen 70 und 120 Metern, im Skagerrak zwischen 200 und 700 Metern liege. In diesen Wassertiefen herrscht meist eine stabile Wassermassenschichtung mit einer nur schwachen Bodenströmung, weshalb der vertikale Stofftransport sehr gering ist, sodass keine direkte Gefahr von der Altmunition ausgeht.

Die Bergung von Munitionsaltlasten aus dem Meer ist mit einem sehr hohen Risiko für das Ökosystem verbunden, da durch mechanische Beschädigungen größere Mengen der Kampfstoffe freigesetzt werden könnten, so das Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen aus dem Jahr 2004.

Die Bundesregierung bezeichnet die Kennzeichnungen gefährdeter Gebiete als ausreichend. Verletzungen von Touristen zeigen jedoch, dass diese besser über das Risiko informiert werden müssen, das in der Verwechslung von Phosphor mit Bernstein liegt. Die Bundesregierung ist außerdem in der Pflicht, für mehr Aufklärung und Transparenz im Zusammenhang mit der möglichen Gefährdung der Ostsee durch Munitionsaltlasten zu sorgen. Angesichts der regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen (D) Diskussion über die Altlasten in der Ostsee wäre eine abgestimmte Informationspolitik von Bund und Ländern über das Thema sinnvoll und vertrauensbildend. Auch die Einführung einer deutschlandweiten Meldepflicht für Unfälle mit Munitionsaltlasten an Stränden und in der Fischerei ist sinnvoll und überfällig. Dänemark hat eine solche Meldepflicht.

Es drängt sich der Gedanke auf, dass die Bundesregierung die Sorgen von Bevölkerung und Fachleuten nicht ernst nimmt. Hier besteht Handlungsbedarf, den die Bundesregierung entweder bisher nicht gesehen hat oder nicht sehen will. Da die Bundesregierung sich bisher als weitgehend handlungsunwillig erwiesen hat, ist es gut, dass jetzt immerhin in Schleswig-Holstein eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, die sich mit den Munitionsaltlasten im Meer beschäftigt und dabei hoffentlich zu befriedigenden Ergebnissen kommen wird.

Lutz Heilmann (DIE LINKE):

Vergraben, Versenken und Vergessen ist das Rezept aller bisherigen Bundesregierungen für unseren Sondermüll. Seit kurzem hält das Endlager Asse II die Öffentlichkeit in Atem. Wie hier gepfuscht und vertuscht wurde, ist atemberaubend. Aber auch „gewöhnlicher“ Müll beschäftigt uns immer wieder, wenn Wohnungen auf alten Müllkippen gebaut wurden. Eine besondere Gefahr stellt die halbe Million Tonnen Altmunition dar, die seit Jahrzehnten auf dem Grund von Nord- und Ostsee verfallen. Die haben entweder im Krieg ihr Ziel verfehlt. Oder sie

Lutz Heilmann

- (A) *wurden nach dem Krieg von Ost wie West einfach im Meer entsorgt. Sieht ja keiner, war wohl die Devise. Atommüll sieht man auch nicht. Aber dass der gefährlich ist, bestreitet nicht einmal die Atompartei CSU.*

Minen, Torpedos, Granaten und ungezählte Bomben der Kategorie „Großkampfstoffe“ sind extrem gefährlich. Das, was die Bomben im Krieg zum Glück nicht geschafft hatten, nämlich Schiffe zu versenken, das kann aber heute jederzeit passieren. Außer durch spontane Detonationen explodieren Bomben auch dann, wenn am Meeresboden schleifende Schiffsanker dagegenstoßen. Da kann auch mal ein Schiff untergehen.

Besonders gefährdet sind Fischer, die mit ihren Netzen die Bomben an Bord holen. Erst im Frühjahr starben drei niederländische Fischer, als eine Bombe an Deck ihres Schiffes explodierte. Wenn sie nicht explodieren, dann zerfallen die Bomben an Deck. Atemnot, Erstickungen und Verätzungen sind die Folge, wenn Giftstoffe, die in den Bomben sind, freigesetzt werden.

Für Badende und Erholungssuchende besteht die Gefahr von Verbrennungen durch an Strände gespülte Phosphorpartikel alter Brandbomben. Diese sind leicht mit Bernstein zu verwechseln. Sobald der Phosphor jedoch getrocknet ist, verursacht er starke Verbrennungen.

Das Ökosystem ist ebenso betroffen. Fische und Pflanzen nehmen die Gifte auf, viele Fische verenden daran. Insbesondere die am Meeresboden lebenden Flundern sind betroffen. Und wer isst nicht gerne einmal die Ostseescholle? Sie sollte aber nicht vergiftet sein.

- (B) *Seit dem Zweiten Weltkrieg sind bislang 581 Menschen zu Schaden gekommen. 283 Todesfälle sind zu beklagen. Wir reden hier also nicht über irgend so ein spinnertes Ökothema, wie das manche vielleicht abtun wollen. Wir reden hier ganz konkret über die Rettung von Menschenleben. Und was passiert? Nichts. Dabei sind viele Lagerstätten bekannt. Und technisch ist die Bergung, wenn auch aufwendig, möglich. Aber statt Menschenleben zu retten erleben wir seit Jahren einen kleinkarierten Streit zwischen Bund und Ländern. Dabei geht es – worum auch sonst – ums Geld.*

Offiziell geht es natürlich um die formale Zuständigkeit. Aber wer die hat, muss eben auch die Bergung der Munition zahlen. Derzeit ist nur die Gefahrenabwehr für den Schiffsverkehr dem Bund zugewiesen. Die Abwehr von Gefahren für Badende, Sporttaucher und Fischer außerhalb der Seewasserstraßen hingegen ist Ländersache.

Den Verletzten oder den Angehörigen der Toten ist es aber völlig egal, ob nun der Bund oder die Länder Schuld haben, dass eine Bombe auf einem Schiff explodiert. Es kann nicht sein, dass für jede Bombe die Zuständigkeit erneut geprüft werden muss. Dann passiert nämlich lange erst einmal gar nichts. Ich fordere deshalb, dass die einheitliche Zuständigkeit des Bundes hergestellt wird. Warum? Es handelt sich überwiegend um ehemals reichseigene Munition aus dem Zweiten Weltkrieg. Der Rechtsnachfolger des deutschen Reiches ist unbestritten der Bund. Der Bund ist Eigentümer der Gewässer vor den Küsten. Und die Länder sind damit schlicht finanziell überfordert. Deshalb unterstütze ich den Antrag der Grü-

nen. Der ist zwar etwas schwammig formuliert, aber in der Sache richtig. (C)

Deswegen meine konkreten Forderungen an die Bundesregierung:

Erstens. Innerhalb des nächsten halben Jahres soll der Bund die alleinige Zuständigkeit für Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee übernehmen.

Zweitens. Es ist innerhalb des nächsten Jahres eine umfassende öffentliche Meldepflicht für Sprengstofffunde, Munitionsunfälle sowie Munitionsverluste einzuführen.

Drittens. Spätestens in einem Jahr ist mit der umfassenden und einheitlichen Katalogisierung und Kartografierung aller Munitionsfunde zu beginnen.

Viertens. Sofort ist mit der raschen und systematischen Bergung und dem Unschädlichmachen der Altmunition zu beginnen.

Meine Kolleginnen und Kollegen von der Koalition, Sie könnten hier noch einmal Tatkraft demonstrieren. Oder wollen Sie sich bis zum Ende der Legislaturperiode nur noch streiten?

Last but not least frage ich die Bundesregierung: Wurde die Ortung und Bergung von Munition bei den Kosten der Fehmarnbelt-Querung eingerechnet? Im Fehmarnbelt liegt meines Wissens jedenfalls eine Menge davon rum.

60 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg sollte neben dem geschichtlichen Aspekt endlich auch damit begonnen werden, die äußerst realen explosiven Hinterlassenschaften der Nazi-Diktatur aufzuarbeiten. Es muss Schluss sein mit dem Verbrennen, dem Vergraben und dem Vergessen. (D)

Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Auf den Böden von Nord- und Ostsee rosten noch immer mindestens 700 000 Tonnen Munition und Kampfstoffe aus dem Zweiten Weltkrieg und der Zeit danach. Seit 1945 sind mindestens 581 Menschen Opfer von Unfällen geworden, 283 Menschen verloren ihr Leben. Heute geht von den tickenden Zeitbomben eine erhebliche Gefahr für Mensch, Umwelt, Fischerei und Tourismus aus. Regelmäßig werden Munitionsrückstände an deutsche Strände gespült. Dort stellen sie nicht nur eine erhebliche Gefahr für Urlauber und Badegäste, sondern auch für die touristische Attraktivität ganzer Regionen dar.

Auch die Schifffahrt ist in erheblichem Maße betroffen: Fischer finden in ihren Netzen nach Angaben des Umweltgutachters Dr. Stefan Nehring durchschnittlich 3 000 Kilogramm Munitionsrückstände im Jahr, mehrere Fischkutter sanken bis heute. Der letzte große Unfall ereignete sich 2005, als drei niederländische Fischer getötet wurden. Große Fanggebiete in der Nordsee sind bereits für die Fischerei gesperrt. Kartierungen – wenn überhaupt vorhanden – erlauben es nur bedingt, Rückschlüsse auf die tatsächliche Gefährdung von Gebieten zu

Rainder Steenblock

- (A) ziehen: Durch Meeresströmungen kommt es zu teilweise erheblichen Abweichungen zwischen angegebenen Gefährdungsgebieten und tatsächlichen Fundstellen.

In einer der meist frequentiertesten Wasserstraßen der Welt, der Kadetrinne, liegt das Wrack eines Kriegsschiffes mit mindestens drei Bomben an Bord. Rund 200 Schiffe passieren täglich die schwer schiffbare Passage, die durch ein ökologisch hoch sensibles Gebiet führt, darunter viele Öltanker. Ein Unfall an dieser Stelle hätte katastrophale Folgen für die Meeresumwelt.

Die Antwort auf meine Kleine Anfrage „Munitionsaltlasten in der Kadetrinne“ vom 27. Juni 2008 ist bezeichnend für das bisherige Vorgehen der Bundesregierung in Sachen Munitionsrückstände: Mit dem Hinweis darauf, dass die Kadetrinne innerhalb der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) läge, dort Internationales Seerecht gelte, welches die Rechte und Pflichten nicht klar regelt, weist die Bundesregierung jede Zuständigkeit von sich.

Sollte von den Bomben eine Gefahr für die Schifffahrt ausgehen, was zum heutigen Zeitpunkt keinesfalls ausgeschlossen werden kann, wäre die Bundesregierung jedoch durch die von ihr geschlossenen internationale Verträge zwingend zum Handeln verpflichtet. Zu diesem Ergebnis kommt eine von mir in Auftrag gegebene Untersuchung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages.

- (B) Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit als unfähig erwiesen, sich dem Problem der Munitionsaltlasten in einem Maße anzunehmen, welches der Risiken und Gefahren auch nur ansatzweise gerecht wird: Nach wie vor sind die Kompetenzregelungen zwischen Bund, Ländern und Behörden auf der einen Seite, zwischen der Bundesrepublik Deutschland, anderen Meeresanrainern und der Europäischen Union auf der anderen Seite völlig unzureichend geregelt. Grundlegende Daten für die Bewertung der von den Munitionsrückständen ausgehenden Gefahren und Risiken sowie offizielle Statistiken über Unfälle fehlen noch immer. So ist unklarer denn je, welche realen Gefahren von den Munitionsaltlasten für die Meeresumwelt und den Menschen, für die Fischerei und Unterwasserbauvorhaben wie der Ostseepipeline tatsächlich ausgehen. Anstatt endlich zu handeln, betreibt die Bundesregierung frei nach dem Motto „Aus den Augen, aus dem Sinn“ ein gefährliches Spiel.

Meine Fraktion fordert die Bundesregierung seit langem dazu auf, endlich klare Zuständigkeiten zu benennen, Statistiken als Grundlage einer seriösen Bedrohungsanalyse für Mensch und Umwelt zu erstellen, eine deutlich verbesserte Informationspolitik zu betreiben und effektive Sicherungsmaßnahmen, die die größten Risiken einzudämmen in der Lage sind, vorzunehmen.

Die Zeit drängt: Die Durchrostung der Kampfmittel schreitet weiter voran, Spreng- und Kampfstoffe werden verstärkt freigesetzt. Kürzlich stellten Kieler Toxikologen eine zunehmende Konzentration von Arsen in Ostseeschollen fest. Sowohl der Mensch, der diese Giftstoffe über die Nahrungskette aufnimmt, als auch die Meeresumwelt sind zunehmend gefährdet.

(C) Mit unserem Antrag, der eine Reihe ganz konkreter Maßnahmen enthält, fordern wir die Bundesregierung nochmals entschieden dazu auf, sich der Problematik der tickenden Zeitbomben in unseren Meeren – sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene – endlich anzunehmen. Die Bundesregierung muss sich gegenüber der Europäischen Kommission im Rahmen der Europäischen Meerespolitik für effektive Managementkonzepte und klare Kompetenzzuweisungen einsetzen. Ein Aktionsprogramm unter Einbeziehung aller Ost- und Nordsee-Anrainerstaaten ist lange überfällig. Die Sanierung der Ost- und Nordsee ist nur als Gemeinschaftsaufgabe der Anrainerstaaten zu realisieren. Weitere Untersuchungen und wissenschaftliche Forschungen müssen dringend durchgeführt werden. Wenn vier Meter lange Torpedos an deutsche Strände gespült werden, muss selbst die Bundesregierung endlich begreifen, dass die Zeit des Wegguckens ein für allemal vorbei ist.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 16/9103 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 31 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitslosengeld II unbürokratisch berechnen und auszahlen – Rechts- und Planungssicherheit für Leistungsbeziehende schaffen

– Drucksachen 16/7838, 16/8445 –

Berichterstattung:
Abgeordneter Stefan Müller (Erlangen)

Wie in der Tagesordnung ausgewiesen, werden die Reden zu Protokoll genommen. Es handelt sich um folgende Kolleginnen und Kollegen: Karl Schiewerling, CDU/CSU, Angelika Krüger-Leißner, SPD, Dirk Niebel, FDP, Katja Kipping, Die Linke, und Markus Kurth, Bündnis 90/Die Grünen.

Karl Schiewerling (CDU/CSU):

Mit diesem Antrag spricht sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen grundsätzlich für die Beibehaltung des Prinzips pauschalierter Sozialleistungen aus. Die Pauschalierung ist ein wichtiges Prinzip im SGB II. Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat dies gefordert und in die Reform der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe mit hineingeschrieben; zum einen deshalb, weil die pauschalierte Regelleistung mehr Selbstständigkeit für Leistungsbeziehende bedeutet, zum anderen, weil Sozialverwaltungen von aufwendigen Einzelfallprüfungen verschont bleiben.

Karl Schiewerling

- (A) Soweit abweichend von der Pauschalisierung der Regelleistung die Schaffung individueller Sonderbedarfe, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, gefordert wird, lehnen wir das grundsätzlich ab. Man kann individuellen Einzelfällen nicht durch eine gesetzliche Verordnung gerecht werden, ohne ein System aufbauen zu müssen, das hinterher kaum noch zu durchblicken ist. Zudem kann man nicht gleichzeitig bürokratische Einzelfallprüfungen bemängeln und auf der anderen Seite einen Anspruch auf individuelle Mehraufwandsentschädigung fordern. Diese Ansprüche müssten ebenfalls durch die Jobcenter überprüft werden, die bereits mit bürokratischen Einzelfallprüfungen überfrachtet sind.

Sie kritisieren in ihrem Antrag die Arbeitslosengeld-II-Verordnung. Die Berücksichtigung von Sachleistungen, etwa der unentgeltlich bereitgestellten Verpflegung, ist erforderlich, weil die Betroffenen insoweit Leistungen erhalten, die den Lebensunterhalt teilweise sichern und dem gleichen Zweck wie die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen. Würde keine Anrechnung erfolgen, würden die Betroffenen insoweit doppelte Leistungen erhalten.

Die Neuregelung enthält aber auch eine Bagatellgrenze, die Härten vermeiden und die Verwaltung von der Rückforderung kleinerer Beträge entlasten soll: Erst wenn das Einkommen aus dem Sachbezug der bereitgestellten Verpflegung in einem Monat einen Betrag in Höhe von derzeit 83,28 Euro monatlich übersteigt, wird es nach Abzug der Zuzahlungen als notwendige Ausgaben als Einkommen berücksichtigt.

- (B) Da die durchschnittliche Dauer eines Krankenhausaufenthaltes in Deutschland bei 8,5 Tagen liegt, wird für die überwiegende Zahl der Betroffenen mit der Rechtsverordnung die Klarheit geschaffen, dass es zu keiner Minderung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt.

Mit der Bagatellgrenze ist auch sichergestellt, dass beispielsweise ein kostenloses Mittagessen in der Schule oder im Kindergarten nicht als zusätzliches Einkommen angerechnet wird.

Die Forderung der Grünen nach einer Nichtanrechnung karitativer Zuwendungen wie beispielsweise Lebensmittel- oder Möbelspenden ist bereits geltende Rechtslage und ist somit erfüllt.

Ich finde die ganze Diskussion um Sonderbedarfe und die Höhe des Regelsatzes überflüssig. Immer wieder heißt es, die Kinderregelsätze seien unzureichend und ihre Bemessung nicht sachgerecht, und deshalb sei eine Erhöhung notwendig. Derzeit beziehen etwa 2,1 Millionen Kinder bis 17 Jahren Leistungen nach dem SGB II und etwa 16 000 nach dem SGB XII. Fälschlicherweise werden diese Kinder immer als arm bezeichnet. Würde man der Forderung nachkommen und die Kinderregelsätze erhöhen, würde wegen der steigenden Zahl der Anspruchsberechtigten die Zahl der so definierten „Armen“ nicht sinken sondern steigen. Im Übrigen ist das Sozialgeld für Kinder in der Grundsicherung deutlich höher als das Kindergeld, das die Familien erhalten, die knapp über den Sätzen des SGB II liegen.

(C) Wir müssen vielmehr dafür Sorge tragen, dass allen erwerbsfähigen Menschen – und somit den Eltern dieser Kinder – eine Chance auf Erwerbsarbeit eröffnet wird. Dahinter steht auch die Grundüberzeugung, wie sie unter anderem auch in der katholischen Soziallehre deutlich wird, dass staatliche monetäre Zuwendungen allein nicht zum Zustand sozialer Gerechtigkeit führen. Bloße Alimentation stellt menschenwürdige Lebensbedingungen und gerechte Verwirklichungschancen noch nicht sicher. Sie kann sogar das Gegenteil bewirken, wenn sie zu Passivität führt.

Die Menschen brauchen verlässliche, langfristig angelegte Hilfsstrukturen und Personen, die sie begleiten. Das verlangt gesicherte Finanzen und Rahmenbedingungen. Bund, Länder und Kommunen sind gefordert.

Statt Leistungsausweitung ist es zielgerichteter, den Langzeitarbeitslosen eine Perspektive dahingehend zu eröffnen, dass sie einen Job bekommen und am Erwerbsleben teilnehmen können. Das ist und muss das Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende sein.

Im Mittelpunkt der Grundsicherung steht die Aktivierung der Hilfeempfänger. Das große Ziel ist, nicht vom Staat finanziell abhängig zu sein, sondern aus eigener Kraft das Leben zu finanzieren. Das ist auch menschenwürdiger.

Angelika Krüger-Leißner (SPD):

Zunächst das Positive: Die Grünen stehen weiterhin zur Pauschalierung der Regelleistungen. Das ist erfreulich, schließlich haben wir das mal zusammen beschlossen. (D)

Früher mussten die Betroffenen wegen jeder noch so kleinen Kleinigkeit beim Sozialamt um Bewilligung bitten. Dieser Praxis haben wir gemeinsam einen Riegel vorgeschoben. Die Vorteile unserer Entscheidungen, das Arbeitslosengeld II stärker zu pauschalieren als die alte Sozialhilfe, sind offensichtlich: geringerer Verwaltungsaufwand und damit Bürokratieabbau, größere Entscheidungsfreiheit der Betroffenen und Transparenz.

Das war es dann aber auch schon mit den positiven Aspekten im Antrag der Grünen. Denn ansonsten zeichnet der Antrag ein unvollkommenes Bild. Zum einen bemängeln Sie bürokratische Einzelfallprüfungen und fordern eine stärkere Pauschalierung. Zum anderen fordern Sie aber die Berücksichtigung individueller Mehrbedarfe. Ihr Beispiel verdeutlicht das: Mögliche Mehrbedarfe könnten durch den Kauf von Kleidung in Übergröße entstehen. Da frage ich Sie, was gilt als Übergröße? Wollen Sie festlegen, ob nun XL oder XXL als Übergröße gilt? Ist es nicht so, dass manchmal XL passt und manchmal XXL? Gilt das eine Sweatshirt dann als Mehrbedarf und das andere nicht? Stellen Sie sich vor, die Fallmanager müssten sich jeden Kassenzettel zeigen lassen, um zu kontrollieren, in welcher Größe Kleidungsstücke gekauft wurden. Dieser Vorschlag trägt mit Sicherheit nicht zum Bürokratieabbau bei. Bereits heute schon äußerst knappe personelle Ressourcen in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen würden zusätzlich gebunden. Der Auftrag, Menschen Alternativen zum ALG-II-Bezug aufzuzeigen

Angelika Krüger-Leißner

- (A) *und sie in Arbeit zu vermitteln, würde vernachlässigt. Ich möchte nicht, dass wir Arbeitslosigkeit verwalten, sondern wir müssen sie aktiv bekämpfen.*

Lassen Sie mich in dem Zusammenhang etwas zu den Bedarfen von Kindern sagen. Ich unterstelle mal, dass jeder hier in diesem Saal sich der Bedeutung von Kindern in unserer Gesellschaft bewusst ist. Ich unterstelle auch, dass jeder sich der Bedeutung von Kinderarmut bewusst ist. Keine Frage, Kinderarmut gründet sich in der Regel in der Armut der Eltern. Aber es ist nicht nur ein finanzielles Problem. Es ist auch ein Problem fehlender Chancengleichheit in der Bildung und der gesellschaftlichen Teilhabe. Die Auffassung, dass allein monetäre Anreize das Problem der Kinderarmut lösen, halte ich für falsch. Wir müssen andere Wege beschreiten.

Die SPD – als treibende Kraft in dieser Koalition – ist da auf dem richtigen Weg. Denn entgegen den Widerständen aus der konservativen Ecke haben wir mit dem Elterngeld zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beigetragen. Und bereits nach einem Jahr können wir sagen: Das Elterngeld kommt gut an.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kinderbetreuung. Mit dem Kinderförderungsgesetz, das wir am morgigen Freitag in erster Lesung behandeln, haben wir einen Rechtsanspruch für jedes Kind auf einen Betreuungsplatz durchgesetzt. Das gilt ab 2012. Auch die Zusage von Peer Steinbrück einer Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kitas macht deutlich: Wir meinen es ernst mit unseren Kindern. Wir haben in diesem Bereich viel getan.

- (B) *Und wenn Sie mich jetzt fragen, ob wir genug getan haben, dann sage ich Ihnen, man kann nie genug tun! Dennoch bin ich froh über das, was wir erreicht haben.*

Ein Wort noch zum Kindergeld. Für uns Sozialdemokraten ist klar: Jedes Kind ist uns gleich viel wert. Eine Staffelung des Kindergeldes nach erstem, zweitem oder drittem Kind, wird es mit uns nicht geben. Darüber hinaus ist es nur richtig, den Existenzminimumbericht der Bundesregierung in die Entscheidungsfindung mit einzu beziehen. Warten wir ihn ab – diskutieren dann und handeln zielorientiert.

Lassen Sie mich zurückkommen zum Antrag. Es ist ärgerlich, wie Sachverhalte einfach falsch dargestellt werden. Der Antrag zeichnet nicht nur ein unvollständige sondern auch ein falsches Bild. Fakt ist, mit der Arbeitslosengeld-II-Verordnung ist eine Klarstellung der geltenden Rechtslage erfolgt. Mit anderen Worten, die Verordnung bedarf keiner Klarstellung, sie ist die Klarstellung! Und insbesondere bei dem von Ihnen angesprochenen Problem der Anrechnung von Verpflegung wurde Rechtsklarheit geschaffen. Grundsätzlich gilt Verpflegung als Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II. Damit ist klar, dass es sich hier nicht um eine Absenkung der Regelleistung handelt oder ein Bedarf abweichend festgesetzt wird. Die Berücksichtigungen von Einkommen und Vermögen sind Grundprinzipien des Leistungsbezuges im SGB II. Einkommen und Vermögen sind Ausdruck der eigenen Leistungsfähigkeit und daher zu berücksichtigen. Ein doppelter Leistungsbezug wird verhindert. Das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit.

Trotz dieser prinzipiellen Überlegungen gilt unser Blick immer den Betroffenen, insbesondere bei der von Ihnen angesprochenen Verpflegung bei einem Krankenhausaufenthalt. Wir haben mit der Einführung der Bagatellgrenze von derzeit 83,28 Euro soziale Härten vermieden. Diese gilt grundsätzlich pro Monat. Das heißt in der Praxis, für einen Patienten, der ein Jahr lang den Höchstregelsatz an Arbeitslosengeld II bezieht, wird die Vollverpflegung erst ab dem 21. Tag des Aufenthaltes angerechnet. Bei einer durchschnittlichen Krankenhausaufenthaltsdauer von 8,5 Tagen ist ein Großteil von der Anrechnung gar nicht betroffen.

Lassen sie mich abschließend noch zur Anpassung der Regelsätze etwas sagen. Als Grundlage für Anpassungen der Regelsätze brauchen wir valide Daten, die nach einem verlässlichen und transparenten Verfahren bestimmt werden. Willkür ist hier nicht geboten. Richtig ist, dass sich das Verfahren der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Ermittlung der Regelsätze bewährt hat. Richtig ist aber auch, dass der Zeitraum, diese Daten nur alle 5 Jahre zu erheben, zu lang ist. Ein Zeitraum von maximal 3 Jahren ist denkbar. Die Veränderungen vollziehen sich einfach schneller als zu früheren Zeiten.

Zum Ende des Jahres erwarten wir die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. Darüber hinaus prüft das BMAS derzeit die Auswirkungen der aktuellen Preisentwicklung für Empfänger von ALG II. Auf Grundlage der Ergebnisse werden wir dann über eine Anpassung der Regelsätze reden und entsprechend handeln.

Dirk Niebel (FDP):

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sollte den bürokratischen Aufwand bei der Antragsbearbeitung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe eindämmen und Verwaltungskosten einsparen. Dennoch steigt die Klageflut an den Sozialgerichten seit Jahren, weil viele Details im Gesetz ungeklärt geblieben sind. Die meisten Fälle drehen sich um die Bedarfsberechnung, die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, angemessene Wohnungskosten und Sanktionen. Diese Verfahren kosten die Zeit und das Geld aller Beteiligten. Die Gerichte geben bei ähnlichen Fallgestaltungen in Einzelfällen den Betroffenen Recht, in anderen machen sie eine Ablehnung nachvollziehbar. Das zeigt, wie groß die Unsicherheit ist.

In diesem Antrag wird gefordert, die Arbeitslosengeld II-Sozialgeld-Verordnung des Arbeitsministeriums, die seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, nach dem Grundsatz pauschalierter Regelleistungen zu überarbeiten. Außerdem sollen Verpflegungsleistungen bei stationären Aufenthalten grundsätzlich nicht als Einnahme auf die Regelleistung angerechnet werden.

Die FDP hat sich für die Pauschalierung von Sozialleistungen eingesetzt. Die pauschalieren Regelsätze geben den Menschen die Freiheit, ihr Geld so einzusetzen, wie sie es brauchen. Deshalb unterstützen wir auch die grundsätzliche Forderung, bedürftigkeitsabhängige Sozialtransfers weitgehend zu pauschalieren. Das ist eine Maßnahme zur Schaffung größerer Transparenz und Rechtsklarheit.

Leider weicht der Antrag von dieser Forderung wieder ab. Er hebt hervor, dass das Prinzip der individuellen Be-

Dirk Niebel

- (A) *darfsdeckung durch die Pauschalierung nicht ausgehebelt werden darf. Dabei scheint es auch wieder weniger um Entbürokratisierung und Vereinfachung zu gehen als darum, einen höheren Leistungsumfang bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern zu erreichen. Dies wird belegt durch die Formulierung, dass die Bundesregierung es versäumt, durch die Festlegung bedarfsgerechter Regelsätze das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen, und die Forderung, bereitgestellte Verpflegungsleistungen grundsätzlich nicht auf die Regelleistung als Einnahme anzurechnen.*

Die gute Arbeitsmarktlage ist an den ALG-II-Empfängern vorbeigegangen. Ihre Situation hat sich nicht wesentlich verbessert. Eine schnellere Vermittlung in Beschäftigung hat nicht stattgefunden. Das Personal ist mit Verwaltungs- statt Vermittlungsaufgaben befasst. Weder wurden neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose geschaffen, noch wurden die Anreize zur Arbeitsaufnahme attraktiv gesetzt. Statt einen geregelten Niedriglohnssektor einzuführen, der auch diesen Menschen die Chance auf Beschäftigung gibt, werden weitere Arbeitsplätze durch die geplante Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen gefährdet. Mindestlöhne werden Arbeitsplätze in die Schwarzarbeit verdrängen und dadurch die Chancen von Langzeitarbeitslosen verschlechtern.

Auch das Chaos bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch Arbeitsagenturen, Kommunen und Arbeitsgemeinschaften muss beendet werden. Wir wollen, dass alle Arbeitslosen in kommunalen Jobcentern betreut und beraten werden, weil die Kommunen besser auf individuelle Problemlagen und den regionalen Arbeitsmarkt reagieren können. In dieser Auffassung werden wir von vielen Optionskommunen unterstützt; nur die Bundesregierung weigert sich, dies zur Kenntnis zu nehmen.

- (B) *Das Arbeitslosengeld soll und kann durch Hinzuverdienste aufgestockt werden. Statt ständig einen höheren Leistungsbezug zu fordern, sollte alles unternommen werden, um den Betroffenen eine Perspektive auf Beschäftigung zu geben. Die Aufnahme einer auch nur gering entlohnten Beschäftigung muss gegenüber der alleinigen Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen attraktiver werden. Dazu müssen auch die bestehenden Regelungen zur sozialen Absicherung vereinfacht und unbürokratischer ausgestaltet werden.*

Unser Bürgergeld-Konzept bedeutet den notwendigen Systemwechsel. Unser Bürgergeld-Konzept ist ein transparentes Steuer- und Transfersystem aus einem Guss und bietet einen gleitenden und lohnenden Übergang in die Erwerbstätigkeit. Das Bürgergeld stellt ein Mindesteinkommen für jeden sicher; und zugleich schafft es zusätzliche Anreize, durch Arbeit ein höheres Netto-Einkommen zu erzielen. Damit ist es gerechter und wirksamer als jede Mindestlohnregelung. Das Bürgergeld muss individuell ausgestaltet werden, je nach Lebenssituation. Das Bürgergeld muss so berechnet werden, dass es bezahlbar bleibt und eine hinreichende Versorgung gewährleistet.

Leistungsbezieher brauchen eine andere Perspektive als mehr Anträge für mehr Leistung, sie brauchen eine Perspektive auf einen Arbeitsplatz. Wir brauchen auch

- für diejenigen, die die finanzielle Grundlage des Leistungsbezuges sichern, eine andere Perspektive. Die Menschen in der Mitte der Gesellschaft müssen entlastet statt immer weiter belastet werden. Sie fragen sich zu Recht, warum der Aufschwung bei ihnen nicht angekommen ist, wo der Abschwung schon vor der Tür steht.* (C)

Katja Kipping (DIE LINKE):

Sowohl die grundsätzlichen Erwägungen als auch die konkreten Forderungen des Antrags 16/7838 werden von meiner Fraktion geteilt. Insbesondere bedarf es einer dringenden und gründlichen Überarbeitung der ALG-II-Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen im Sinne des Grundsatzes pauschalierter Leistungen, die wir aktuell als vollkommen falsch konzipiert betrachten.

Auch sind wir nach wie vor der Auffassung, dass Verpflegungsleistungen bei stationären Aufenthalten oder Teilverpflegungen in Kindertagesstätten und Schulen grundsätzlich nicht auf die Regelleistung angerechnet werden dürfen. Dahin gehende Forderungen hat meine Fraktion ja auch immer wieder in eigenen Anträgen erhoben, so bereits mehrfach die deutliche Anhebung des Regelsatzes, die Berücksichtigung kinder- und jugendspezifischer Bedarfe und zuletzt die Nichtanrechnung von Verpflegung bei stationärem Aufenthalt auf die Regelleistung. Hier teilen wir die Sicht der Grünen, dass eine solche Anrechnung – auch jenseits einer Bagatellgrenze – dem Grundsatz der Pauschalierung widerspricht, und weisen die Interpretation des Ministeriums (siehe Antwort auf unsere Kleine Anfrage 16/7922), dass mit der Verordnung dem Votum des Petitionsausschusses weitgehend entsprochen wurde, aufs Schärfste zurück. (D)

Insbesondere möchte ich noch einmal hervorheben, dass wir eine Ermessensentscheidung durch die Grundsicherungsträger bei der Überprüfung der Betriebsausgaben von Selbstständigen, die ergänzendes ALG II beziehen, ablehnen. Statt noch mehr unangemessenen bürokratischen Aufwand zu erzeugen, indem ein Streit um jeden Bleistift und jede Druckerpatrone stattfindet, sollte bei der Berechnung von Einkommen und der Absetzung von Betriebsausgaben von selbstständig Tätigen das Steuerrecht zum Maßstab gemacht werden und nicht, wie in der Verordnung vorgesehen, eine zweite Prüfung durch das Jobcenter vollzogen werden.

So hätten die Jobcenter auch mehr Freiraum, um sich auf eine deutlich verbesserte Beratung und Vermittlung von Hilfesuchenden zu konzentrieren. Denn aktuell lässt die Beratungsqualität in staatlichen bzw. amtlichen Stellen immer noch sehr zu wünschen übrig.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf unsere Forderungen nach der Stärkung von unabhängigen Beratungsstellen aufmerksam machen; denn sehr viele Hilfesuchende wenden sich in ihrer Not an solche Einrichtungen und suchen dort Rat und Unterstützung. Einer unserer Vorschläge dazu ist, zum Beispiel diese Einrichtungen mit qualifiziertem Personal zu verstärken. Das hätte zudem die Konsequenz, dass die Jobcenter etwas entlastet würden.

Weitere positive und weitreichende Effekte kann die Bundesregierung aber vor allem dadurch erzielen, indem

Katja Kipping

- (A) *als erster Schritt die Regelsätze bei Hartz IV endlich in Richtung einer armutsfesten Grundsicherung und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auf 435 Euro pro Monat angehoben werden. In einem zweiten Schritt muss dann eine repressionsfreie soziale Grundsicherung eingeführt werden, die diesen Namen auch wirklich verdient.*

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zum 1. Januar 2008 eine neue Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosen II/Sozialgeld, kurz: ALG-II-Verordnung, auf den Weg gebracht. Diese Verordnung klingt nicht nur bürokratisch, sie enthält auch Regelungen, die selbstständigen Leistungsbeziehern eigene unternehmerische Entscheidungen nahezu unmöglich machen. Seit dem 1. Januar 2008 soll der Abzug von Betriebsausgaben nicht mehr nach den Maßstäben des Steuerrechtes erfolgen, sondern weitgehend dem Ermessen der Fallmanager in den Jobcentern unterliegen. Mit dieser Vorgabe werden nicht nur die Leistungsbehörden, sondern auch die Selbstständigen im ALG-II-Bezug über Gebühr belastet. Zum einen sind die Fallmanager für unternehmerisches Handeln nicht ausgebildet. Zum anderen sind Selbstständige aufgrund der neuen Regelung gezwungen, eine doppelte Buchführung ganz eigener Art aufzustellen: eine für das Finanzamt und eine für die Sozialbehörde.

- (B) *Die Zahl der Selbstständigen ist seit Einführung des Arbeitslosengeld II kontinuierlich gestiegen. Allein im Zeitraum von Januar 2007 bis April 2008 stieg die Zahl der selbstständig tätigen Leistungsbeziehenden, die nicht ohne ein ergänzendes ALG II über die Runden kommen, von 56 250 auf 96 940 Personen. Ohne das Abschreckungsinstrument der ALG-II-Verordnung wäre die Zahl der selbstständig tätigen Leistungsbeziehenden voraussichtlich deutlich höher. Das Arbeitslosengeld II hat demnach für Selbstständige eine zunehmende Bedeutung und wichtige Unterstützungsfunktion. Gleichwohl gängelt das BMAS den unternehmerischen Geist. Wieder einmal wird das überbordende Kontrollbedürfnis des BMAS getragen vom Gedanken des Sozialmissbrauchs. Dabei kann von Sozialmissbrauch im großen Stil keine Rede sein. Tatsächlich sind die aufgedeckten Missbrauchsfälle rapide zurückgegangen. In 2005 waren es noch 206 000 Fälle, 2007 wurden 87 000 Fälle nachgewiesen. Bis Juli dieses Jahres hat die Bundesagentur für Arbeit nur noch 9 000 ungerechtfertigte Zahlungen erfasst. Bundesarbeitsminister Scholz wäre deshalb gut beraten, wenn er die Selbstbestimmungsrechte der ALG-II-Beziehenden – hier der Selbstständigen – stärken würde, damit diese die notwendige Handlungsfreiheit gewinnen, sich selbst aus dem Leistungsbezug zu befreien.*

In dem hier zur Diskussion stehenden Antrag betonen Bündnis 90/Die Grünen die Notwendigkeit einer pauschaliert ausgezahlten Regelleistung. Das Prinzip pauschalierter Regelleistungen wurde erstmals mit den sogenannten Hartz-Reformen eingeführt. Unserer Meinung nach ist es nach wie vor sinnvoll, Sozialtransfers wie das Arbeitslosengeld II als pauschalen Betrag auszuzahlen.

- (C) *Dies schafft Planungssicherheit für die Leistungsbeziehenden und entlastet die Leistungsbehörden von bürokratischen Einzelentscheidungen, vorausgesetzt, die Regelleistungen sichern das soziokulturelle Existenzminimum. Vor diesem Hintergrund wurde zum 1. Januar 2005 das Arbeitslosengeld II eingeführt. Bedauerlicherweise ist die Bundesregierung auch im dritten Jahr nach Einführung dieser Leistung nicht in der Lage, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Weder wurden die Regelleistungen auf ein existenzsicherndes Niveau angepasst, noch werden sie unbürokratisch ausgezahlt. So hat das BMAS trotz einer Vielzahl anderslautender Sozialgerichtsentscheidungen die Verrechnung von Krankenhauskosten auf den Regelsatz in der hier zur Debatte stehenden ALG-II-Verordnung festgeschrieben. Zwischenzeitlich hat das Bundessozialgericht mit dem Urteil vom 18. Juni 2008 (Az.: B 14 AS 22/07 R) jedoch grundsätzlich die Möglichkeit verneint, die Regelleistung bei Gewährung von Krankenhauskosten zu kürzen. Das Bundessozialgericht hebt ausdrücklich den Grundsatz der Pauschalierung des Arbeitslosengeld II hervor und verneint die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass das Bedarfsdeckungsprinzip Grundlage für die Kürzung der Regelleistung bei Gewährung von Krankenhauskosten sei.*

Die hier zur Debatte stehende Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosen II/ Sozialgeld stellt nicht nur eine bürokratische Gängelung en détail dar, sie hält auch nicht, was ihr Titel verspricht. Der Gesetzgeber hat das BMAS in seiner Verordnungsermächtigung lediglich dazu ermächtigt, zu regeln, „welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind“ (§ 13 SGB II). Genau deshalb heißt es im Titel der Verordnung auch: „Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen“. Gleichwohl regelt das BMAS ohne die nötige Rechtsetzungskompetenz, welche Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen sind, so auch bei der Regelung zur Verrechnung von Krankenhauskosten mit dem Regelsatz. Eine Vielzahl von Sozialgerichten hat in diesem Jahr wenige Monate nach Inkrafttreten der ALG-II-Verordnung dem BMAS die nötige Rechtsetzungskompetenz in dieser Frage abgesprochen. Dieser Eingriff in die Leistungsauszahlung müsse durch ein Gesetz geregelt werden. Auch das Bundessozialgericht hat in der genannten Entscheidung deutliche Zweifel an der Rechtsetzungskompetenz des BMAS geäußert, obwohl es in seiner Entscheidung nicht über die neue ALG-II-Verordnung zu entscheiden hatte.

Trotz dieser erdrückenden juristischen Niederlage ist das BMAS offenbar nicht bereit, sich die schweren handwerklichen Mängel der Verordnung einzugestehen und die rechtswidrige Verordnungsregelung zurückzunehmen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Rechtslage musste die Bundesanstalt für Arbeit in der Geschäftsanweisung Nr. 28 vom 20. Juli 2008 die Leistungsbehörden anweisen, die Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht anzuwenden. Die Sozialgerichte werden weiterhin mit Klagen überhäuft, obwohl schon heute abzusehen ist, dass das Bundessozialgericht in letzter Instanz auch die neue Regelung zur Verrechnung von Krankenhauskosten auf

Markus Kurth

(A) *den Regelsatz in der zum 1. Januar 2008 gültigen ALG-II-Verordnung verwerfen wird.*

Ich bitte Sie, mit uns der Uneinsichtigkeit von Arbeitsminister Scholz ein Ende zu bereiten. Ich fordere Sie auf, unserem Antrag, die ALG-II-Verordnung im Sinne des Grundsatzes unbürokratischer, pauschalierter Leistungsgewährung zu überarbeiten, zuzustimmen.

Vizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner:

Wir kommen zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/8445, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 16/7838 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? –

Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen von SPD, CDU/CSU bei Gegenstimmen von Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. (C)

Wir sind damit am Schluss der heutigen Tagesordnung.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf morgen, Freitag, den 26. September 2008, 9 Uhr, ein.

Ich wünsche allen Kolleginnen und Kollegen und allen Mitarbeitern noch einen schönen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 23.07 Uhr)

Berichtigung

178. Sitzung, Seite 18948 (D), erster Absatz: Der dritte Satz ist wie folgt zu lesen: „Mir scheint wichtig zu sein, dass wir Pakistan nicht mehr nur als Helfer und Unterstützer im Kampf gegen die Taliban in Afghanistan sehen.“

(A) **Anlagen zum Stenografischen Bericht** (C)**Anlage 1****Liste der entschuldigten Abgeordneten**

Abgeordnete(r)		entschuldigt bis einschließlich
Beck (Reutlingen), Ernst-Reinhard	CDU/CSU	25.09.2008*
Bollen, Clemens	SPD	25.09.2008
Brand, Michael	CDU/CSU	25.09.2008
Brunnhuber, Georg	CDU/CSU	25.09.2008
Dr. Bunge, Martina	DIE LINKE	25.09.2008
Dreibus, Werner	DIE LINKE	25.09.2008
Grindel, Reinhard	CDU/CSU	25.09.2008
Gruß, Miriam	FDP	25.09.2008
Gutting, Olav	CDU/CSU	25.09.2008
Hänsel, Heike	DIE LINKE	25.09.2008
Hintze, Peter	CDU/CSU	25.09.2008
(B) Kipping, Katja	DIE LINKE	25.09.2008
Klug, Astrid	SPD	25.09.2008
Lenke, Ina	FDP	25.09.2008
Möller, Kornelia	DIE LINKE	25.09.2008
Dr. Schäuble, Wolfgang	CDU/CSU	25.09.2008
Schauerte, Hartmut	CDU/CSU	25.09.2008
Schily, Otto	SPD	25.09.2008
Schmidt (Nürnberg), Renate	SPD	25.09.2008
Scholz, Olaf	SPD	25.09.2008
Staffelt, Grietje	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	25.09.2008
Dr. Troost, Axel	DIE LINKE	25.09.2008
Wieczorek-Zeul, Heidemarie	SPD	25.09.2008
Zeil, Martin	FDP	25.09.2008

* für die Teilnahme an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der NATO

Anlage 2**Erklärungen nach § 31 GO**

zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)

Dorothee Bär (CDU/CSU): Ich bin für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer. Mein Wahlkreis Bad Kissingen besteht aus den Landkreisen Haßberge, Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen. Eine Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer würde allein in dieser Region 34 000 Menschen entlasten. Tausende unserer Bürger haben sich an der Unterschriftenaktion zur Wiedereinführung der Pendlerpauschale der Jungen Union Bayern beteiligt. Sie haben damit deutlich gemacht, dass sie entlastet werden müssen. Im ländlichen Raum ist es für viele selbstverständlich, dass sich der Arbeitsplatz nicht vor der Haustür befindet. Oftmals werden lange Strecken in Kauf genommen, um einer Arbeit nachzugehen und die Sozialkassen dieses Landes nicht zu belasten. Der Staat hat sich diesen Menschen an die Seite zu stellen. Darüber hinaus stärkt eine Entlastung dieser Menschen durch die Wiedereinführung der Pendlerpauschale auch den ländlichen Raum. Denn Menschen, die sich einen langen Weg zur Arbeit nicht leisten können, werden mittelfristig in die Ballungszentren ziehen, sodass sich der ländliche Raum weiter entvölkert. Die CSU führt derzeit intensive Verhandlungen mit ihren Koalitionspartnern, um eine Wiedereinführung zum 1. Januar 2009 zu erreichen. Unterstützt werden wir bei unserem Anliegen durch einen entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat, der von der CSU-geführten bayerischen Staatsregierung auf den Weg gebracht wurde. Diese Initiative verfolgen wir konsequent und erwarten am Ende der Verhandlungen, dass eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mehrheitsfähig wird. Davon wollen wir auch die Kolleginnen und Kollegen aus den Reihen von SPD und CDU überzeugen, die sich bisher unserer Forderung nach einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bereits ab dem 1. Januar 2009 entziehen.

Unehrlische, wahlkampfmotivierte Schaufensteranträge der Fraktion Die Linke bin ich jedoch nicht bereit zu unterstützen. Ich kann und werde keinem Antrag einer Partei zustimmen, die die Gesellschaftsordnung unseres Landes nicht akzeptiert, sich gegen diese wendet und die Grundlagen unseres Zusammenlebens wie die soziale Marktwirtschaft ablehnt. Die Partei Die Linke wird zu Recht vom Verfassungsschutz beobachtet. Sie ist die direkte Nachfolgerin der SED, die für die Verbrechen in der DDR und den Schießbefehl an der innerdeutschen Grenze verantwortlich ist. Wichtige Entscheidungen, die zu einer Entlastung der Menschen in unserem Lande führen sollen, dürfen dem Linksextremismus nicht in die

(D)

- (A) Hand gegeben werden. Unterstützung von Anträgen einer solchen Partei kann daher von Demokraten nicht erwartet werden.

Veronika Bellmann (CDU/CSU): Das Politikspektakel, das SED/PDS/Die Linke mit ihrem Antrag bezweckt, lehne ich entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte von SED/PDS/Die Linke fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Von dieser Partei grenze ich mich ausdrücklich ab.

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr ganz offensichtlich nicht um die Sache. Im Gegenteil, alle Sachargumente dienen der SED/PDS/Die Linke lediglich für ein durchsichtiges taktisches Manöver, insbesondere im unmittelbaren Vorfeld der bayerischen Landtagswahl. Das ist meines Erachtens ein Missbrauch und eine Instrumentalisierung des demokratischen Abstimmungsverfahrens zu populistischen Zwecken. Aus diesem Grund lehne ich den Antrag ab.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 der Versuch eines Beitrags zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht.

- (B)

Dies umso mehr, solange es aus Gleichbehandlungsgrundsätzen gegenüber Selbstständigen und Freiberuflern geboten erscheint, dass auch Arbeitnehmer die notwendigen Aufwendungen zur Erzielung von Einkommen steuerlich absetzen können. Insofern wiegt dieses verfassungsrechtliche Argument meines Erachtens nach schwerer als die notwendige Haushaltskonsolidierung. Solange also das sogenannte Werkstorprinzip keine generelle Gültigkeit für alle hat bzw. es keine Steuerreform zur Vereinfachung insbesondere im Sinne des Wegfalls aller derartigen steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten gibt, ist die Wiedereinführung der Fahrtkostenpauschale ab dem ersten Kilometer gerechtfertigt.

Klaus Brähmig (CDU/CSU): Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jähr-

lich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus meiner Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben.

Persönlich hege ich eine große Sympathie für die Forderung nach der Wiedereinführung der Pendlerpauschale. Denn aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt haben wir den Arbeitern und Angestellten auch ein deutlich höheres Maß an Flexibilität bei der Arbeitsplatzsuche abgefordert. Die Wiedereinführung der vollen Pendlerpauschale würde die Einnahmen des Staates derzeit um 2,4 Milliarden Euro senken. Diese Mindereinnahmen des Staates müssen dann an anderer Stelle durch Einsparungen, zusätzliche Steuern oder Neuverschuldung erwirtschaftet werden.

Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich also eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht. Eine sofortige Umsetzung scheidet aber am Koalitionsvertrag, der verpflichtet, einheitlich abzustimmen.

Außerdem möchte ich daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht im September 2008 die Verhandlungen zu diesem Themenkomplex aufgenommen hat und für Dezember 2008 ein Urteil in Aussicht stellt. Insofern halte ich es für richtig, dass wir das Urteil des BVG abwarten und uns bis dahin Gedanken darüber machen, wie eine Rückkehr zur Pendlerpauschale solide finanziert werden soll. Das ist meine Vorstellung von verantwortlicher Politik und deswegen stimme ich heute gegen den populistischen Antrag der Linkspartei.

Alexander Dobrindt (CDU/CSU): Ich bin für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer.

Um dieses Ziel in der Großen Koalition zu erreichen, führt die CSU derzeit intensive Verhandlungen mit ihren Koalitionspartnern, um eine Wiedereinführung zum 1. Januar 2009 zu erreichen. Unterstützt werden wir bei unserem Anliegen durch einen entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat, der von der CSU-geführten Bayerischen Staatsregierung auf den Weg gebracht wurde. Diese Initiative verfolgen wir konsequent und erwarten am Ende der Verhandlungen, dass eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mehrheitsfähig wird. Davon wollen wir auch die Kolleginnen und Kollegen aus den Reihen von SPD und CDU überzeugen, die sich bisher unserer Forderung nach einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bereits ab dem 1. Januar 2009 entziehen.

Unehrlische, wahlkampfmotivierte Schaufensteranträge der Fraktion Die Linke bin ich jedoch nicht bereit zu unterstützen.

- (C)
- (D)

- (A) **Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU):** Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU/CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, und die inzwischen aufgekommenen rechtlichen Zweifel, ob die Abschaffung mit dem Netto-Prinzip im Steuerrecht vereinbar ist, machen aus meiner Sicht eine Überprüfung der Abschaffung erforderlich.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehne ich entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Ich grenze mich eindeutig von dieser Partei ab.

- (B) **Eberhard Gienger (CDU/CSU):** Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus meiner Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehne ich entschieden ab.

Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Ich grenze mich eindeutig von dieser Partei ab.

- (C) **Robert Hochbaum (CDU/CSU):** Die Koalitionsfraktionen haben nach der Bundestagswahl im Koalitionsvertrag beschlossen, den Weg zurück zu solider öffentlicher Haushaltspolitik zu finden. Bei Regierungsübernahme der Union klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Faktisch gilt zweierlei – der Staat darf und kann zum einen nicht dauerhaft mehr ausgeben, als er einnimmt. Zum anderen sind auch die Einnahmen nicht unbegrenzt zu steigern. Die Haushaltskonsolidierung bei gleichzeitig steigenden Investitionen ist einer der zentralen Punkte dieser Koalition.

Die Haushaltslücke haben wir in den nunmehr rund drei Regierungsjahren deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 dabei ein unvermeidbarer Beitrag zu dieser Konsolidierung.

Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 insgesamt erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, ermöglicht nun gewisse Spielräume. Dabei darf der Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen nicht aufgegeben werden. Angesichts der guten konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Kraftstoffpreise, deren Steigerungen nicht bzw. kaum von der Politik veranlasst sind, halte ich eine Entlastung der beruflich veranlassten Mobilität wie auch der gewerblichen Verkehre für dringend nötig und geboten.

- (D) Eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale wäre aber der falsche Weg. Sicher würden damit auch die ersten 20 Kilometer des Arbeitsweges wieder berücksichtigt – auch die alte Kappungsgrenze bei 100 Kilometer würde aber wieder eintreten. Letzteres wäre aber für die vielen Fernpendler, die es vor allem im Osten Deutschlands gibt, eine massive Benachteiligung.

Bei genauem Hinsehen kommt hinzu, dass es sich eigentlich bei der Pendlerpauschale um eine unsoziale Maßnahme handelt. Einkommensschwache Pendler unterliegen häufig nur der beschränkten Einkommensteuerpflicht und können somit keine Pendlerpauschale über Werbungskosten anrechnen.

Wir brauchen stattdessen eine differenzierte Regelung, die allen Arbeitnehmern und dem gewerblichen Verkeher gerecht wird. Die Senkung der Lohnnebenkosten, so wie es bei der Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist, wäre zudem ein entschieden besserer Weg, Arbeitnehmer zu entlasten.

- Franz-Josef Holzenkamp (CDU/CSU):** Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte macht aus meiner Sicht die

- (A) Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich. Vor dem Hintergrund der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich die Rückkehr zur alten Pendlerpauschale gerade für die Menschen im ländlichen Raum für geboten.

Ich halte aber nach wie vor daran fest, zunächst das im Dezember dieses Jahres zu erwartende Verfassungsurteil abzuwarten und auf dessen Basis zu einer entsprechenden Veränderung der Pendlerpauschale zu kommen.

Das Politspektakel der Fraktion Die Linke lehne ich entschieden ab. Deshalb stimme ich heute gegen diesen Antrag.

Dr. Peter Jahr (CDU/CSU): Dem Antrag der Fraktion Die Linke „Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen“ kann ich nicht zustimmen.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung.

- (B) Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus meiner Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht. Diese Auffassung wollen die Befürworter der Wiedereinführung der Pendlerpauschale in der Koalition mit Nachdruck durchsetzen. Auch wenn die Mehrheit in der Koalition für diese Auffassung noch nicht gewonnen ist, werde ich mich weiter dafür einsetzen.

Dr. Hans-Heinrich Jordan (CDU/CSU): Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte macht aus meiner Sicht die Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich. Vor dem Hintergrund der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich die Rückkehr zur alten Pendlerpauschale gerade für die Menschen im ländlichen Raum für geboten.

Ich halte aber nach wie vor daran fest, zunächst das im Dezember dieses Jahres zu erwartende Verfassungsurteil abzuwarten und auf dessen Basis zu einer entsprechenden Veränderung der Pendlerpauschale zu kommen.

- (C) gerichtsurteil abzuwarten und auf dessen Basis zu einer entsprechenden Veränderung der Pendlerpauschale zu kommen.

Das Politspektakel der Fraktion Die Linke lehne ich entschieden ab. Deshalb stimme ich heute gegen diesen Antrag.

Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg) (CDU/CSU): Das Politspektakel, das SED/PDS/Die Linke mit ihrem Antrag bezweckt, lehne ich entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte von SED/PDS/Die Linke fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Von dieser Partei grenze ich mich ausdrücklich ab.

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr ganz offensichtlich nicht um die Sache. Im Gegenteil: Die Sachargumente dienen der SED/PDS/Die Linke lediglich für ein durchsichtiges taktisches Manöver, insbesondere im unmittelbaren Vorfeld der bayerischen Landtagswahl. Das ist meines Erachtens ein Missbrauch und eine Instrumentalisierung des demokratischen Abstimmungsverfahrens zu populistischen Zwecken. Aus diesem Grund lehne ich den Antrag ab.

- (D) Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 der Versuch eines Beitrags zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht.

Paul Lehrieder (CDU/CSU): Der Vorstand der CSU hat am 5. Mai 2008 einstimmig das neue Steuerkonzept der Partei beschlossen. In diesem Paket war unter anderem – dies erkennt die Linkspartei mit ihrem zur Abstimmung gestellten Antrag an – die Wiedereinführung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zum 1. Januar 2009 vorgesehen. Zwischenzeitlich hat die CSU im Bundesrat einen entsprechenden Antrag eingebracht, welcher jedoch mit den anderen Bundesländern noch abzustimmen ist. In gleicher Weise verhält es sich mit der Meinungsbildung mit den Kolleginnen und Kollegen der CDU-Fraktion wie auch mit den Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Mehrheit in der Koalition

- (A) tion, so sehr das Anliegen aus meiner Sicht auch berechtigt ist, bedauerlicherweise noch nicht zu erkennen.

Ein entsprechender Antrag der Linkspartei wurde im Finanzausschuss am 16. Juni 2008 lediglich mit den Stimmen der FDP und der Linken befürwortet bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Selbst für den Fall, dass neben der Linkspartei auch die FDP dem Antrag der Linkspartei zustimmen würde, ergibt dies auch unter gedachter Einbeziehung der CSU-Stimmen im günstigsten Fall circa 150 Stimmen. Somit würde allenfalls ein Viertel der Mitglieder des Bundestages zustimmen. Der Antrag ist zum jetzigen Zeitpunkt von einer Mehrheit im Bundestag noch viel zu weit entfernt, um diesen bereits jetzt einzubringen.

Insofern muss der Antrag der Linkspartei schlicht als populistisch und als Versuch einer Meinungsdivergenz zwischen den CSU-Kollegen im Bayerischen Landtag und den CSU-Bundestagsabgeordneten angesehen werden. Nachdem zudem das Finanzministerium und auch die SPD-Fraktion Bewegung erst für den Zeitpunkt des Vorliegens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welche zum Jahresende zu erwarten ist, signalisiert hat, ist ein entsprechender Antrag auf Wiedereinführung der Pendlerpauschale erfolgversprechend wohl erst zum Jahresende im parlamentarischen Verfahren sinnvoll auf den Weg zu bringen. Nachdem bereits Max Weber zutreffend den Spruch geprägt hat, dass Politik das Bohren harter Bretter mit Leidenschaft und Augenmaß ist, ist dem hier vorliegenden Antrag der Linkspartei das entsprechende Augenmaß bedauerlicherweise abzusprechen.

(B)

So sehr das Anliegen in der Sache richtig ist – zum jetzigen Zeitpunkt ist es zum Scheitern verurteilt. Deshalb ist ohne entsprechende Meinungsbildung und Überzeugungsarbeit in der Schwesterpartei sowie beim Koalitionspartner der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halten wir eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht. Diese Auffassung wollen wir in der Koalition mit Nach-

druck durchsetzen. Die Bayerische Staatsregierung hat hierzu eine Gesetzesinitiative beschlossen, die im Bundesrat beraten wird. Auch wenn wir die Koalition für unsere Auffassung noch nicht gewonnen haben, den Koalitionsvertrag halten wir ein. Er verpflichtet uns, einheitlich abzustimmen.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehnen wir entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Wir grenzen uns eindeutig von dieser Partei ab.

Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Ich bin für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer.

Um dieses Ziel in der Großen Koalition zu erreichen, führt die CSU derzeit intensive Verhandlungen mit ihren Koalitionspartnern, um eine Wiedereinführung zum 1. Januar 2009 zu erreichen. Unterstützt werden wir bei unserem Anliegen durch einen entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat, der von der CSU-geführten Bayerischen Staatsregierung auf den Weg gebracht wurde. Diese Initiative verfolgen wir konsequent und erwarten am Ende der Verhandlungen, dass eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mehrheitsfähig wird. Davon wollen wir auch die Kolleginnen und Kollegen aus den Reihen von SPD und CDU überzeugen, die sich bisher unserer Forderung nach einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bereits ab dem 1. Januar 2009 entziehen.

(D)

Normalverdiener und Familien in Deutschland brauchen eine solche Entlastung und erwarten von der Politik entsprechende Entlastungsschritte. Dies zeigt sich auch an der Beteiligung Zehntausender Bürgerinnen und Bürger an der Unterschriftenkampagne der Jungen Union Bayern für die Wiedereinführung der alten Pendlerpauschale. Unehrliche und wahlkampfmotivierte Schaufensteranträge, die keine Aussicht auf eine Mehrheit im Deutschen Bundestag haben, helfen den Betroffenen allerdings nicht.

Derartige Anträge der Fraktion Die Linke bin ich nicht bereit, zu unterstützen. Ich kann und werde keinem Antrag einer Partei zustimmen, die die Gesellschaftsordnung unseres Landes nicht akzeptiert und die Grundlagen unseres Zusammenlebens wie die soziale Marktwirtschaft ablehnt. Die Partei Die Linke wird zu Recht vom Verfassungsschutz beobachtet. Unterstützung von Anträgen einer solchen Partei kann daher von Demokraten nicht erwartet werden.

Henning Otte (CDU/CSU): Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und

(A) Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieb, macht aus meiner Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale oder eine andere steuerliche Kompensation möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale oder eine andere steuerliche Kompensation für geboten und gerecht. Diese Auffassung möchte ich in der Koalition durchsetzen.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehne ich entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Ich grenze mich eindeutig von dieser Partei ab.

(B) **Anita Schäfer (Saalstadt) (CDU/CSU):** Mit Beginn der Legislaturperiode hat die Koalition aus CDU/CSU und SPD ein strukturelles jährliches Haushaltsdefizit von rund 60 Milliarden Euro übernommen. Aus dieser Haushaltssituation heraus war es sowohl aus der gesamtstaatlichen Verantwortung als auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit geboten, diese fortschreitende Verschuldung nicht nur zu bremsen, sondern zu stoppen. Das Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes hat sich die Koalition für 2011 gesetzt, und wir sind durch die Konsolidierungsleistungen der Koalition mittlerweile auf einem guten Weg dorthin.

Vor dem Hintergrund der verfassungswidrigen Haushaltssituation am Ende der vergangenen Legislaturperiode war damit neben anderen Maßnahmen der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Heute stellt sich die Situation verändert dar. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, eröffnet aus meiner Sicht die Möglichkeit, zur alten Pendlerpauschale zurückzukehren, ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halte ich dabei eine Rückkehr zur alten „Pendlerpauschale“ für geboten und gerecht.

Wenngleich auch ich demnach eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale befürworte, lehne ich den vorliegenden Antrag der Linken entschieden ab. Er entspringt

(C) nicht sachpolitischen Erwägungen, sondern erhebt plakatativ Forderungen, die zum Beispiel hinsichtlich der angesprochenen Verfassungsmäßigkeit im Bereich des Nettoprinzips nicht schlüssig sind. Die jetzige Forderung, vor der endgültigen Klärung der verfassungsrechtlichen Lage, entlarvt damit den Antrag als ein rein politisch-taktisches Manöver.

Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Im Angesicht der deutlich gestiegenen Kraftstoffpreise bin ich für die Entlastung beruflich veranlasster Mobilität. Insbesondere Familien in den ländlichen Räumen, die ihren Arbeitsplatz nicht in jedem Falle in der unmittelbaren Umgebung finden, brauchen Entlastung.

Die Koalitionsfraktionen haben nach der Bundestagswahl im Koalitionsvertrag vereinbart, den Weg zurück zu solider öffentlicher Haushaltspolitik zu gehen. Bei Regierungsübernahme der Union klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich – die Bilanz von sieben Jahren rot-grüner Haushaltspolitik, die nicht nachhaltig war und Lasten in die Zukunft wälzte. Auch der Staat kann und darf nicht dauerhaft mehr ausgeben, als er einnimmt, und die Einnahmen sind nicht unbegrenzt steigerungsfähig – weder tatsächlich, noch ist die Steigerung der Staatsquote mein politischer Anspruch. Die Haushaltskonsolidierung bei gleichzeitig steigenden Investitionen ist einer der zentralen Punkte dieser Koalition, in seiner Wichtigkeit kaum zu überschätzen. Diese Haushaltslücke haben wir in den nunmehr rund drei Regierungsjahren deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zu dieser Konsolidierung. Unter den damaligen Rahmenbedingungen war die Entscheidung richtig.

(D) Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 insgesamt erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, ermöglicht nun gewisse Spielräume. Dabei darf der Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und gesetzlichen Sozialversicherungen aber nicht infrage gestellt werden. Angesichts der guten konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Kraftstoffpreise, deren Steigerungen kaum von der Politik veranlasst sind, halte ich eine Entlastung der beruflich veranlassten Mobilität wie auch des gewerblichen Verkehrs für dringend nötig und geboten.

Die Rückkehr zur alten Pendlerpauschale wäre der falsche Weg. Sicher würden damit auch die ersten 20 Kilometer des Arbeitsweges wieder berücksichtigt – die alte Kappungsobergrenze bei 100 Kilometern würde aber ebenfalls wieder zurückkehren. Das wären für die Fempendler meiner Heimat Steine statt Brot. Wir brauchen eine differenzierte Regelung, die Arbeitnehmern und gewerblichem Verkehr gerecht wird.

Ohne eine solide haushälterische Gegenfinanzierung, die – fast bin ich geneigt, zu sagen natürlich – von der PDS auch hier wie immer nicht angeboten wird, ist eine Lösung für mich nicht denkbar. Die PDS aber setzt leider auch mit diesem Antrag ein weiteres Mal einseitig

- (A) auf populistisches Spektakel, auf leere unfinanzierbare Versprechungen.

Ein Antrag einer extremistischen Partei, rechts- wie linksextremistisch, ist für mich zudem generell nicht zustimmungsfähig. Die SED-Nachfolgepartei stellt permanent den gesellschaftlichen Grundkonsens der Demokraten, Grundlagen unseres Zusammenlebens wie die soziale Marktwirtschaft infrage.

Anlage 3

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Monika Grütters, Ingo Schmitt (Berlin), Kai Wegner, und Karl-Georg Wellmann (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir nach und nach schmaler werden lassen. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufgeben zu müssen. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halten wir eine veränderte Pendlerpauschale für geboten und gerecht. Diese Auffassung wollen wir in der Koalition durchsetzen. Auch wenn uns dies noch nicht gelungen ist – den Koalitionsvertrag halten wir ein, der verpflichtet, einheitlich abzustimmen.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehnen wir entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Wir grenzen uns eindeutig von dieser Partei ab.

Anlage 4

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Monika Brüning und Rita Pawelski (beide CDU/CSU) zur namentlichen

Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Dieses Defizit konnte deutlich zurückgeführt werden. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – auch ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit 2005 deutlich gestiegenen Treibstoffpreise halten wir eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für angemessen.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehnen wir entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht.

Anlage 5

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Dr. Klaus W. Lippold, Dr. Georg Nüßlein, Daniela Raab und Dr. Andreas Scheuer (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)

Ich bin für die Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer.

Um dieses Ziel in der Großen Koalition zu erreichen, führt die CSU derzeit intensive Verhandlungen mit ihren Koalitionspartnern, um eine Wiedereinführung zum 1. Januar 2009 zu erreichen. Unterstützt werden wir bei unserem Anliegen durch einem entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern im Bundesrat, der von der CSU-geführten bayerischen Staatsregierung auf den Weg gebracht wurde. Diese Initiative verfolgen wir konsequent und erwarten am Ende der Verhandlungen, dass eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland mehrheitsfähig wird. Davon wollen wir auch die Kolle-

(C)

(D)

- (A) ginnen und Kollegen aus den Reihen von SPD und CDU überzeugen, die sich bisher unserer Forderung nach einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bereits ab dem 1. Januar 2009 entziehen.

Unehrlische, wahlkampfmotivierte Schaufensteranträge der Fraktion Die Linke bin ich jedoch nicht bereit zu unterstützen. Ich kann und werde keinem Antrag einer Partei zustimmen, die die Gesellschaftsordnung unseres Landes nicht akzeptiert und die Grundlagen unseres Zusammenlebens wie die soziale Marktwirtschaft ablehnt. Die Partei Die Linke wird zu Recht vom Verfassungsschutz beobachtet. Unterstützung von Anträgen einer solchen Partei kann daher von Demokraten nicht erwartet werden.

Anlage 6

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Martin Burkert, Dr. Carl-Christian Dressel, Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Günter Gloser, Angelika Graf (Rosenheim), Frank Hofmann (Volkach), Brunhilde Irber, Dr. h. c. Susanne Kastner, Dr. Bärbel Kofler, Walter Kolbow, Anette Kramme, Heinz Paula, Florian Pronold, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Marianne Schieder, Ewald Schurer, Ludwig Stiegler, Jella Teuchner (alle SPD): zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: **Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)**

(B)

Beim Antrag der Fraktion Die Linke zur Anerkennung der Pendlerpauschale handelt es sich um einen Schaufensterantrag, um die CSU vorzuführen, dessen es aber gar nicht mehr bedarf.

Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bayern-SPD haben sich von Anbeginn der Diskussion an für den Erhalt der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer eingesetzt, während die CDU/CSU schon 2005 mit der Forderung nach deren Kürzung in die Bundestagswahl und die Koalitionsverhandlungen zogen. Im Koalitionsvertrag hat die Union die Kürzung der Pendlerpauschale durchgesetzt. Wir haben im Gegenzug die Steuerfreiheit der Nacht-, Schicht- und Sonntagsarbeit erhalten.

Alle Versuche der SPD-Bundestagsfraktion danach, die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer wieder einzuführen, hat die CSU in der Koalition abgelehnt.

Die Initiative der bayerischen Staatsregierung auf Rückkehr zur alten Pendlerpauschale jetzt im Bundesrat ist reine Wahlkampfshow, denn sie ist zeitlich so gesetzt, dass sie nicht mehr vor der Landtagswahl in Bayern ins Gesetzblatt kommen kann.

Wir bayerischen Sozialdemokraten fordern zusätzlich die Einführung eines bayerischen Pendlergeldes aus dem Landeshaushalt nach österreichischem Vorbild, das aber von der CSU abgelehnt wird. Es kommt gerade den Pendlerinnen und Pendlern zugute, die von der steuerli-

chen Regelung nicht profitieren, weil sie niedrige Einkommen haben. (C)

Zur Entfernungspauschale wird es in Bälde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts geben, das abgewartet werden sollte. Es ist nicht auszuschließen, dass auf Grund dieses Urteils eine für die Pendlerinnen und Pendler vorteilhaftere Regelung erforderlich ist als die ursprüngliche Rechtslage, zum Beispiel die volle Anerkennung der tatsächlichen Kosten.

Deshalb stimmen wir dem Schaufensterantrag der Fraktion Die Linke nicht zu.

Anlage 7

Erklärung nach § 31 GO

der Abgeordneten Dr. Peter Ramsauer, Ilse Aigner, Dorothee Bär, Alexander Dobrindt, Maria Eichhorn, Herbert Frankenhauser, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Norbert Geis, Josef Göppel, Dr. Wolfgang Götzer, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Gerda Hasselfeldt, Ernst Hinsken, Klaus Hofbauer, Bartholomäus Kalb, Alois Karl, Hartmut Koschyk, Dr. Max Lehmer, Paul Lehrieder, Eduard Lintner, Stephan Mayer (Altötting), Dr. h. c. Hans Michelbach, Marlene Mortler, Dr. Gerd Müller, Stefan Müller (Erlangen), Dr. Georg Nüßlein, Franz Obermeier, Eduard Oswald, Daniela Raab, Hans Raidel, Kurt J. Rossmanith, Dr. Christian Ruck, Albert Rupprecht (Weiden), Christian Schmidt (Fürth), Dr. Andreas Scheuer, Marion Seib, Johannes Singhammer, Thomas Silberhorn, Max Straubinger, Dr. Hans-Peter Uhl, Dagmar Wöhrl, Wolfgang Zöllner und Carsten Müller (Braunschweig) (alle CDU/CSU) zur namentlichen Abstimmung über die Beschlussempfehlung zu dem Antrag: **Entfernungspauschale sofort vollständig anerkennen – Verfassungsmäßigkeit und Steuergerechtigkeit herstellen (Tagesordnungspunkt 5)**

(D)

Mit dem Antrag, den die Fraktion Die Linke heute zur Abstimmung stellt, geht es ihr nicht um die Sache, sondern um ein durchsichtiges taktisches Manöver.

Als CDU, CSU und SPD nach der letzten Bundestagswahl ihren Koalitionsvertrag geschlossen und Dr. Angela Merkel zur neuen Bundeskanzlerin gewählt haben, klaffte im Bundeshaushalt eine strukturelle Lücke von 60 Milliarden Euro jährlich. Diese Lücke haben wir deutlich zurückführen können. Der Wegfall der steuerlichen Absetzbarkeit für die ersten 20 Entfernungskilometer des Weges zur Arbeit war 2006 ein unvermeidbarer Beitrag zur Konsolidierung. Die Entspannung der Lage der öffentlichen Haushalte, die 2007 erstmals wieder schwarze Zahlen schrieben, macht aus unserer Sicht eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale möglich – ohne den Vorrang der Sanierung der Haushalte des Bundes und der Länder, der Kommunen und Sozialversicherungen aufzugeben. Angesichts der konjunkturellen Lage und der seit der damaligen Entscheidung deutlich gestie-

(A) genen Treibstoffpreise halten wir eine Rückkehr zur alten Pendlerpauschale für geboten und gerecht. Diese Auffassung wollen wir in der Koalition mit Nachdruck durchsetzen. Die Bayerische Staatsregierung hat hierzu eine Gesetzesinitiative beschlossen, die im Bundesrat beraten wird. Auch wenn wir die Koalition für unsere Auffassung noch nicht gewonnen haben – den Koalitionsvertrag halten wir ein, der verpflichtet, einheitlich abzustimmen.

Das Politikspektakel, das die Linken mit ihrem Antrag bezwecken, lehnen wir entschieden ab. Die programmatischen Eckpunkte der Linken fordern eine Politik, die Deutschland international isoliert, die Fundamente des Rechtsstaats und der sozialen Marktwirtschaft gefährdet und eine gute Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands massiv bedroht. Wir grenzen uns eindeutig von dieser Partei ab.

Anlage 8

Zu Protokoll gegebene Rede

zur Beratung des Entwurfs eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten – (... StrÄndG) (Tagesordnungspunkt 14)

Wolfgang Nešković (DIE LINKE): Zurzeit gibt es zwei Gesetzentwürfe, die darauf abzielen, die Bestechung und die Bestechlichkeit von Abgeordneten endlich wirkungsvoll unter Strafe zu stellen: einen Entwurf der Linksfraktion und einen Entwurf der Grünen, der heute beraten wird. Beide verfolgen das gleiche Ziel.

(B)

Ich möchte noch einmal aus der Sicht der Linksfraktion hervorheben, von welchen Überlegungen beide Gesetzentwürfe getragen sind. Es sind die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Bundesrepublik Deutschland Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates unterzeichnet hat, die dazu auffordern, die Bestechung und Bestechlichkeit auch von Abgeordneten konsequent unter Strafe zu stellen. Es sind die Gründe, die den Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Mai 2006 bewegt haben, eine gleichlautende Aufforderung an den Gesetzgeber zu richten. Es sind die Gründe, denen der aktuelle Korruptions-Paragraf des Strafgesetzbuches in keiner Weise genügt.

Die Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten untergräbt die Grundprinzipien der Demokratie und beschädigt in krasser Weise das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie. Das sind schwere Verletzungen, die kein äußerer Feind der Demokratie zufügen könnte. Diese Art der Beschädigung kann sich die Demokratie nur selbst zufügen. Das sollten die Regierungsfaktionen in den Zeiten einer überbordenden Sicherheitspolitik einmal zur Kenntnis nehmen.

Die hier angesprochenen Beschädigungen unserer Gesellschaft sind hausgemacht. Eine Grundidee der Demokratie ist die Freiheit des Mandates, das auf der Gleichheit der Wählerstimmen beruht. Die Gleichheit der Stimmen wird ad absurdum geführt, wenn zwischen

den Wahlen ein kleiner Teil des Wahlvolkes politische Entscheidungen vergoldet. Die Freiheit des Gewissens wird ad absurdum geführt, wenn das Gewissen dem gewissen Vorteil zugeneigt ist.

(C)

Das Parlament ist kein Marktplatz und politische Entscheidungen sind keine Waren. Bestechung und Bestechlichkeit beginnen nicht erst beim Stimmenkauf, den das Strafgesetzbuch bereits unter Strafe stellt. Diese Vorschrift ahndet nur die ganz schlecht eingefädelte Bestechung; sie bestraft nur den ganz dummen Mandatsträger. Die klugen Bestochenen und die cleveren Bestecher sind aber das viel größere Problem. Jeder erhebliche geldwerte Vorteil, der für jedes politische Tun oder Unterlassen eines Mandatsträgers gewährt oder angenommen wird, gehört unter Strafe gestellt, wenn er der rechtlichen Stellung des Abgeordneten widerspricht.

Bestechlichkeit liegt vor, wenn das Abgeordnetenmandat und seine politischen Handlungsmöglichkeiten zum Handelsgut werden. Dazu gehört der Beratervertrag ohne Beratung. Dazu gehört der gut bezahlte Stuhl im Aufsichtsrat, auf dem der Mandatsträger nahezu nie Platz nimmt. Dazu gehört die All-inklusive-Einladung zu einer Konferenz, bei der man sich unter südlicher Sonne am Swimmingpool bespricht.

Was für jede Richterin, jeden Richter, jeden Amtsträger in jeder Behörde dieses Landes gilt, muss grundsätzlich auch und gerade für Abgeordnete gelten: Entscheidungen im Namen der Allgemeinheit dürfen weder gekauft, noch verkauft werden. Dieses Ziel verfolgt unser Antrag. Dieses Ziel verfolgt der Antrag der Grünen. Deswegen verdienen diese Anträge eine ernsthafte Diskussion und im Ergebnis Zustimmung.

(D)

Anlage 9

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) (Tagesordnungspunkt 13)

Antje Tillmann (CDU/CSU): In den letzten Jahrzehnten wurde das deutsche Bilanzrecht grundlegend geändert. Ein Meilenstein wurde für die Geschäftsjahre ab 2005 gesetzt, weil seither kapitalmarktorientierte Konzerne ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen. Angestrebt wurde eine einheitliche Weltsprache der Bilanzierung, die eine länderübergreifend vergleichbare Bilanzanalyse ermöglicht. Diese sogenannten IFRS werden in mehr als 100 Ländern angewendet und gelten verbindlich für die rund 8 000 börsennotierten Unternehmen in der EU. Die sich daraus ergebene Vergleichbarkeit erleichtert den internationalen Firmen die Suche nach Kapitalgebern.

Die internationalen Rechnungslegungsstandards sind auf kapitalmarktorientierte Unternehmen und die Bedürfnisse der Investoren zugeschnitten. Für den Mittelstand, das Rückgrat der europäischen Wirtschaft, sind diese Regeln viel zu komplex. Ihre Interessen wurden

- (A) beim Erarbeiten der bestehenden Regeln auch nicht berücksichtigt.

Es ist daher auf keinen Fall zu rechtfertigen, alle Unternehmen, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind, auch auf diese komplexen IFR-Standards zu verpflichten. Der vom International Accounting Standards Board veröffentlichte Entwurf eines internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen ist ebenfalls keine Alternative. Er beinhaltet Regelungslücken, bei denen wiederum auf die vollen IFR-Standards und somit auf 2 400 Seiten Regelungsinhalt verwiesen wird. Zudem ist der Entwurf äußerst umstritten und der demokratischen Kontrolle durch uns, das Gesetzgebungsorgan, entzogen. Darüber hinaus haben die Vertreter der Praxis in Deutschland den Entwurf scharf kritisiert, weil seine Anwendung – im Verhältnis zum HGB-Bilanzrecht – immer noch viel zu kompliziert und kostenträchtig wäre.

Aus diesen Gründen kann es nur ein Ziel für uns geben, nämlich den kleinen und mittelständischen Unternehmen – im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards – eine gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative zu bieten. Dabei soll der handelsrechtliche Jahresabschluss Grundlage der Gewinnausschüttung bleiben. Die Vorzüge der Einheitsbilanz sollen so weit wie möglich bewahrt werden.

- (B) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir den Informationsgehalt der HGB-Bilanz ausbauen und verbessern, denn der Wettbewerb um Kapital beschäftigt auch den Mittelstand. Wie erfolgreich ein Unternehmen in diesem Wettbewerb ist, hängt auch davon ab, wie aussagekräftig seine Bilanzen sind. Dabei müssen wir aber sehr behutsam vorgehen und von den Unternehmen nicht mehr verlangen, als für die Erreichung der Ziele erforderlich ist.

Was sind diese Ziele? Sie können in drei Gruppen unterteilt werden: Erstens: die Deregulierung und Kostensenkung, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Zweitens: die Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Jahresabschlüsse. Drittens: die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben.

Zum ersten Ziel: Deregulierung und Kostensenkung. Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, sollen von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit werden. Der Mittelstand soll so um Bürokratiekosten in Höhe von etwa 1 Milliarde Euro pro Jahr entlastet werden.

Alle sprechen von Deregulierung und Bürokratieabbau; sobald wir als Gesetzgeber aber Ernst machen, gibt es Bedenken. So auch hier: Die doppelte Buchführung sei aus Gründen des Gläubigerschutzes, der Vorbeugung der Insolvenzgefahr und als Warnzeichen auch im Bereich der kleinen Unternehmen nötig.

Wir sollten hier trotzdem den Mut zum Bürokratieabbau haben. Kein Unternehmer ist daran gehindert, aus den oben genannten Gründen trotzdem eine Bilanz aufzustellen oder ein sonstiges Risikomanagement einzuführen. Ich bin optimistisch, dass Steuerberater auch bei

- (C) einer Einnahmen- bzw. Überschussrechnung auf Risiken in der Gewinnermittlung hinweisen.

Ganz im Gegenteil glaube ich, wir sollten prüfen, ob wir die Erleichterung nicht wieder auf Personenhandelsgesellschaften ausweiten, wie es der Referentenentwurf vorgesehen hatte. Bei Personenhandelsgesellschaften stellt sich im Gegensatz zu Einzelkaufleuten unter anderem die Frage der Gewinnverteilung auf Basis der Kapitalkonten. Ich stimme hier der Auffassung des Bundesrates zu, dass möglicherweise verbundene gesellschaftsrechtliche Folgefragen auch in Bezug auf die Gewinnverteilung in den betroffenen Personenhandelsgesellschaften auf der Grundlage zumeist dispositiver gesetzlicher Regelungen regelmäßig einer Lösung durch die Gesellschaften selbst zugeführt werden können. Die kommende Anhörung wird Klarheit bringen.

Bei Kapitalgesellschaften sollen die Schwellenwerte für Veröffentlichung und Prüfung um 20 Prozent angehoben werden. Es sind also Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung vorgesehen, indem die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen treffen, angehoben werden. Beispielsweise sollen rund 7 400 Kapitalgesellschaften künftig nicht mehr mittelgroß, sondern klein sein. Diese Kapitalgesellschaften brauchen dann unter anderem ihren Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

- (D) Insgesamt soll aufgrund dieser Maßnahmen mit einer Senkung der Gesamtkosten der Buchführung, Abschlussaufstellung, -prüfung und -offenlegung in Höhe von ungefähr 1,3 Milliarden Euro pro Jahr zu rechnen sein.

Zum zweiten Ziel: Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse. Es muss für den Mittelstand weiterhin möglich bleiben, ohne großen Aufwand von der Handelsbilanz zur Steuerbilanz zu kommen. Daher begrüße ich es – wie auch die Wirtschaft – sehr, dass eine Reihe von Wahlrechten gestrichen werden sollen, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht angreifbar sind und steuerrechtlich sowieso nicht anerkannt werden. Hierzu zählen unter anderem die Streichung des Wahlrechts zur Aktivierung der Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes, die Abschaffung der fakultativen Aufwandsrückstellungen und die Aufhebung des Aktivierungswahlrechts für Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Eine Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses soll zudem durch die Aktivierungspflicht aktiver latenter Steuern und durch die bessere Ablesbarkeit der wirtschaftlichen Situation von Zweckgesellschaften in der Konzernbilanz erreicht werden.

Zukünftig gilt im Zuge eines Unternehmenserwerbs der entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwert als ein zeitlich begrenzter nutzbarer Vermögensgegenstand, der in der Bilanz ausgewiesen werden muss. Mit dieser Einführung geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einher, da nach aktueller Rechtslage die Unternehmen wählen können,

- (A) ob sie den Firmenwert aktivieren. Darüber hinaus wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stärker als bisher an die tatsächlichen Verhältnisse, den tatsächlichen Werteverzehr angenähert. In steuerlicher Hinsicht ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- und Firmenwert ebenfalls zu aktivieren.

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass Finanzinstrumente wie Aktien, Fondsanteile und Derivate, soweit sie zu Handelszwecken erworben sind, künftig bei allen Unternehmen zum Bilanzstichtag mit dem Marktwert – Fair Value – bewertet werden. Dadurch soll sich die Aussagekraft des Jahresabschlusses im Hinblick auf jederzeit realisierbare Gewinne und Verluste erhöhen; die noch nicht realisierten Gewinne werden jedoch grundsätzlich mit einer Ausschüttungssperre verbunden.

Die Fair-Value-Bewertung ist ja aufgrund der Bankenkrise sehr in die Kritik geraten. Hier wird deshalb ein Schwerpunkt in der Anhörung liegen. Wir werden hinterfragen, ob diese Regelung tatsächlich im allgemeinen Teil des HGB implementiert werden soll oder besser unter den Spezialvorschriften.

Bei den Rückstellungen von Unternehmen für Verpflichtungen sollen Entwicklungen künftig – wie Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen – berücksichtigt werden. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sollen mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst werden. Die Art, wie Rückstellungen gegenwärtig bilanzrechtlich behandelt werden, wird in der öffentlichen Diskussion immer wieder als Schwachstelle der handelsrechtlichen Rechnungslegung bezeichnet. Steuerrechtlich bleiben dagegen die Wertansätze am Bilanzstichtag maßgebend.

- (B) Viele Verbände unterstützen das Vorhaben, bei der Rückstellungsbewertung erwartete Preiseffekte zu berücksichtigen. Bezüglich der geplanten Abzinsungsregelung gibt es jedoch auch kritische Stimmen, die zum Beispiel hohe Kosten darin sehen, dass Unternehmen verschiedene Bewertungsansätze für die Steuer- und Handelsbilanz bilden müssen. Die Anhörung wird die Vor- und Nachteile abwägen.

Für viel Unruhe hat der Ansatz gesorgt, das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen einer gesetzlichen Verankerung zu unterziehen. Wenn auch in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass sich „keine Veränderungen des bisherigen Rechtszustandes“ ergeben, so führt die neue Formulierung trotzdem zu Verunsicherung. Der Vorschlag des Bundesrates, indem für die Zurechnung auf die aus dem Steuerrecht bekannte und bewährte Formulierung zur Zurechnung von Wirtschaftsgütern des § 39 der Abgabenordnung zurückgegriffen werden soll, sollte in Erwägung gezogen werden.

Immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie zum Beispiel Patente oder Know-how sind künftig in der HGB-Bilanz anzusetzen. Das ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln, beispielsweise die chemische oder pharmazeutische Industrie

- oder die Automobilindustrie nebst ihren Zulieferern. Insbesondere profitieren auch kleine und sogenannte Start-Up-Unternehmen von der Vorschrift. Auch sie können ihre Entwicklungen – ihr Potenzial – künftig in der Handelsbilanz zeigen. Dadurch können die Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis ausbauen und ihre Fähigkeit verbessern, sich am Markt kostengünstig weiteres Kapital zu beschaffen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen aber nach wie vor abzugsfähig; sie stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung. Das fördert die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Standort für innovative Unternehmen.

Dieses Instrument ist bei dieser Reform aber auch das am heftigsten diskutierte. Die Bedenken gegen diese Aktivierung, unter anderem, dass dem Gut nur schwer ein objektiver Wert zugewiesen werden könne, dass die Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten schwierig sei oder dass eine Abweichung der Handels- von der Steuerbilanz vorliege, werden wir in einer Anhörung versuchen auszuräumen. Ein hinreichender Gläubigerschutz und eine Anhebung des Informationsniveaus soll erreicht werden, indem die Aktivierungspflicht mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt wird.

Das Wahlrecht der Kapitalgesellschaften, ihren Jahresabschluss nach den IFR-Standards aufzustellen, wird im Gesetzentwurf nicht weiter verfolgt. Kapitalgesellschaften können – anders als im Referentenentwurf vorgesehen – nun doch keinen befreienden Jahresabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen. Ursprünglich sollte dies möglich sein, sofern die Unternehmen im Anhang zum Jahresabschluss weiter eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB vorlegen.

Viele Unternehmen haben diese Möglichkeit abgelehnt, weil sie darin keine wirkliche Entlastung sahen, solange sie die HGB-Bilanz trotzdem im Anhang aufzuführen müssen. Andere Verbände betrachteten kritisch, dass durch diese Regelung faktisch der Druck auf kleine Unternehmen erhöht wird, internationale Rechnungslegungsstandards anzuwenden.

Ich begrüße die Entscheidung des Justizministeriums, das Wahlrecht – entgegen dem Referentenentwurf – nicht einzuführen. Die IFRS sind umstritten, und wir haben als Gesetzgebungsorgan der Bundesrepublik Deutschland keinen Einfluss auf ihre Entwicklung. Wir brauchen eine gangbare Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards, die keinesfalls dadurch erreicht wird, dass wir weitere Wahlrechte schaffen.

Zum dritten Ziel: Umsetzung weiterer Änderungen, die aus EU-rechtlichen Vorgaben resultieren. Mit der Reform sollen auch die EU-rechtlichen Vorgaben unter anderem zum Unternehmensführungsbericht und zur Errichtung eines Prüfungsausschusses umgesetzt werden. Dabei ist es für uns überaus wichtig, dass die Vorgaben mit einer möglichst geringen Belastung für die Unternehmen umgesetzt werden.

Abschließend möchte ich noch auf zwei weitere wesentliche Punkte hinweisen.

- (C)
- (D)

(A) Erstens: Die Bilanzreform darf keine steuerliche Belastungswirkung haben. Wir wollen durch die Deregulierung eine Entlastung für die Unternehmen erreichen und sie nicht dadurch zunichte machen, dass wir an anderer Stelle steuerliche Mehrbelastungen produzieren. Die Verwirklichung dieses Ziels werden wir auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren verfolgen.

Zweitens: Die erstmalige Anwendung der Vorschriften muss praxisingerecht ausgestaltet werden. Die Übergangszeiträume müssen in Anbetracht des Umstellungsaufwands, gerade im IT-Bereich, so ausgestaltet sein, dass jedes betroffene Unternehmen genug Zeit hat, sich darauf einzustellen. Bei einigen Vorschriften, die auf der Umsetzung von EU-Richtlinien beruhen, unter anderem zum Risikobericht und zu Aufsichtsratskompetenzen, ist eine frühzeitige Anwendung erforderlich, andere könnten für 2009 wahlweise und erst 2010 verpflichtend eingeführt werden.

Das BilMoG ist die größte Bilanzrechtsreform seit über 20 Jahren mit weitreichenden Auswirkungen für alle bilanzierenden Unternehmen. Deshalb ist im Einzelnen zu prüfen, ob die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs eingehalten werden. Ich freue mich auf diese Diskussionen.

(B) **Klaus Uwe Benneter (SPD):** Der vorgelegte Entwurf befreit Einzelkaufleute mit einem Gewinn unter 50 000 Euro oder einem Jahresumsatz unter 500 000 Euro von der handelsrechtlichen Buchführung und Bilanzierung. Das ist eine enorme Deregulierung und eine gute Sache. Auch der Nationale Normenkontrollrat begrüßt diese Regelung als Abbau von Bürokratie in nennenswerter Größe. Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme sehr viel dazu ausgeführt, dass er diesen Bürokratieabbau gerne in seine eigene Erfolgsbilanz aufnehmen möchte, das Justizministerium diese Ansicht aber nicht teile. Wichtig ist aus meiner Sicht aber vor allem, dass unnötige Bürokratie verschwindet. Ob sich der Normenkontrollrat oder die Justizministerin diese Entbürokratisierung auf die Fahnen schreiben wollen, ist mir egal. Jedenfalls sind wir es als Parlament, die das Leben einfacher machen.

So weit, so gut. Jetzt kommen wir allerdings zum schwierigeren Teil des Gesetzentwurfs; denn die Bilanzrechtsmodernisierung ist ein schwieriges Vorhaben. Wir wollen den Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch behalten, der auf den bewährten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruht. Darunter fallen so schöne Grundsätze wie Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzvollständigkeit und Bilanzkontinuität – und über allem schwebt der Grundsatz der Vorsicht. Grundsätze, die altmodisch klingen. In Zeiten des nicht für möglich gehaltenen Zusammenbruchs der Finanzmärkte erhalten diese Grundsätze jedoch neuen Glanz.

Der Jahresabschluss nach dem HGB ist in Gefahr; denn er wird zunehmend verdrängt, verdrängt durch internationale Rechnungslegungsregelungen, die sogenannten IFRS – International Financial Reporting Standard –, die ohne irgendeine demokratische Kontrolle von einem internationalen, privatrechtlich organisierten Nor-

(C) mungsgremium namens IASB – International Accounting Standards Board – erarbeitet werden. Solche einheitlichen internationalen Rechnungslegungsregeln werden in einer globalisierten Wirtschaft gebraucht und verlangt; denn natürlich sind internationale Rechnungslegungsstandards attraktiv. Jede Bank, jeder Geldgeber weltweit kann eine Rechnungslegung nach diesem System verstehen. Die Bilanzen der Unternehmen und Banken werden so weltweit miteinander vergleichbar. Die globalisierte Wirtschaft hat deshalb kein Interesse an lauter verschiedenen nationalen Bilanzierungsregeln. Wer international agiert, muss international verständlich bilanzieren. Das ist die einfache Regel einer globalisierten Wirtschaft.

Die Europäische Union hat dementsprechend bereits festgelegt, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach diesen IFRS aufstellen müssen. Allerdings gibt es doch noch eine Überlebenschance für unser HGB; denn die Anforderungen an die Rechnungslegung sind bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sehr hoch. Die IFRS haben deshalb – um diesen Anforderungen gerecht zu werden – einen enormen Regelungsumfang. Entsprechend den Wünschen der Wirtschaft nach einer weniger komplexen internationalen Regelung für kleine und mittlere Unternehmen gibt es zwar inzwischen einen Entwurf für eine abgespeckte IFRS-Version für KMU. Diese „IFRS-light“ haben aber immer noch eine enorme Regelungsichte und enthalten außerdem zahlreiche Verweise auf die „großen“ IFRS.

(D) Wir glauben, dass auch diese „IFRS-light“ unsere Unternehmen zu unnötig kostenintensiver Rechnungslegung zwingen würden. Wenn wir aber nichts unternehmen, werden wir einen faktischen Zwang zur IFRS-Bilanzierung bekommen, zunächst für den gehobenen Mittelstand und nach und nach für immer mehr Unternehmen. Denn unser HGB ist zu weit entfernt von den internationalen Rechnungslegungsstandards. Das liegt unter anderem daran, dass HGB und IFRS anderen Prinzipien folgen. Während das HGB das Vorsichtsprinzip hochhält, verfolgen die IFRS den Fair-Value-Grundsatz. Danach soll der wahre Wert des Unternehmens in der Bilanz sichtbar werden. Deshalb werden eben nicht nur die Risiken, sondern auch die möglichen Chancen eines Unternehmens in der Bilanz bewertet. Dieses Auseinanderlaufen von HGB und IFRS führt dazu, dass die HGB-Abschlüsse für Banken und potenzielle Geldgeber zu wenig Aussagekraft haben und einen echten Vergleich mit anderen Unternehmen nicht ermöglichen.

Ich sehe deshalb unsere Aufgabe darin: Wir müssen das Handelsgesetzbuch so modernisieren, dass die HGB-Abschlüsse in ihrer Aussagekraft mit IFRS-Abschlüssen vergleichbar sind, aber mit deutlich geringerem Aufwand erstellt werden können. Wir müssen also unser HGB an die IFRS annähern. Wir müssen aber gleichzeitig berücksichtigen, dass die HGB-Bilanz maßgeblich ist für die Gewinnausschüttung, und wir müssen weiter bedenken, dass die HGB-Bilanz im Grundsatz maßgeblich für die Steuerbilanz sein soll und Steuererhöhungseffekte nicht eintreten sollen.

- (A) Unser Mittelstand baut auf die Bilanzrechtsmodernisierung; das wurde uns Abgeordneten schnell klar. Schon die Veröffentlichung des Referentenentwurfs ist auf reges Interesse gestoßen und hat zu vielen Gesprächen, Stellungnahmen und Fachveranstaltungen geführt, die wiederum bei der Abfassung des Regierungsentwurfs eingearbeitet wurden. Tenor der Stellungnahmen zum Kabinettsentwurf: Das Bundesministerium der Justiz hat einen sehr gut durchdachten Entwurf vorgelegt. Über Einzelheiten werden wir aber noch beraten müssen. Deshalb werden wir zügig eine Sachverständigenanhörung durchführen und danach entscheiden. Es ist unsere Aufgabe, die Bilanzrechtsmodernisierung erfolgreich abzuschließen. Auf der Grundlage eines ausgezeichneten Regierungsentwurfs wird uns das auch gelingen.

Mechthild Dyckmans (FDP): Heute beraten wir parlamentarisch das erste Mal die Modernisierung des deutschen Bilanzrechts. Über diese Reform wird bereits seit vielen Jahren diskutiert. Von interessierter Seite wurden mehrfach Vorschläge vorgelegt. Der Mittelstand wartet auf ein entrümpeltes und zukunftstaugliches HGB-Bilanzrecht.

Der erstmals für Sommer 2004 angekündigte Referentenentwurf wurde immer wieder verschoben. Nicht zuletzt die Notwendigkeit der Umsetzung einiger EU-Richtlinien hat nun dazu geführt, dass wir seit Mai 2008 endlich den Kabinettsentwurf und jetzt auch den Regierungsentwurf vorliegen haben.

- (B) Der Regierungsentwurf hat im Vergleich zum Referentenentwurf – und da sind wir sehr froh – einige entscheidende Änderungen erfahren. Während es zunächst den Anschein hatte, als sollten die internationalen Bilanzierungsregeln ganz entscheidenden Einfluss auf das HGB nehmen, hat man dies im Regierungsentwurf weitgehend aufgegeben. Wir begrüßen, dass die Aussagekraft der HGB-Abschlüsse durch den Entwurf gestärkt und der Versuch unternommen wird, durch eine moderate Annäherung an internationale Vorschriften ein einfacheres, praktikableres Regelwerk zu schaffen.

Zu Recht hatten gerade mittelständische Unternehmen Bedenken, dass sie durch die Hintertür gezwungen werden sollten, sich auf die komplizierten und umfangreichen internationalen IFRS einzustellen. Die zahlreichen Verweise auf die IFRS, insbesondere bei der Definition von Begriffen, sind weggefallen. Der Gesetzentwurf enthält jetzt eigene Begriffsbestimmungen. Das HGB wird dadurch verständlicher und leichter handhabbar.

Bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs wurden jedoch auch Änderungen vorgenommen, über die wir noch einmal reden müssen.

Sah der Referentenentwurf noch die an Schwellenwerte gebundene Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sowohl für Einzelkaufleute als auch für Personenhandelsgesellschaften vor, so soll diese Befreiung nach dem Regierungsentwurf nur noch für Einzelkaufleute gelten. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, auch Personenhandelsgesellschaften zu befreien.

- (C) Dies macht sowohl im Hinblick auf eine weitere Deregulierung als auch hinsichtlich einer Kostenentlastung für die betroffenen Unternehmen Sinn. Auch wenn wir Unternehmen von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreien, dürfen sie immer noch nach HGB bilanzieren. Die Entscheidung hierüber würden wir dann der Eigenverantwortung der Unternehmen überlassen. In den parlamentarischen Beratungen sollten wir alle Argumente noch einmal sorgfältig abwägen.

Der Gesetzentwurf räumt begrüßenswerterweise mit einigen Wahlrechten auf. Hierdurch fördern wir unter anderem die Annäherung von Handels- und Steuerbilanz hin zur sogenannten Einheitsbilanz – in erstrebenswertes Ziel.

Wenn ich eben erwähnt habe, dass zu Recht zahlreiche Verweise auf die IFRS und einige Wahlrechte weggefallen sind, so sollten wir aber doch noch einmal darüber nachdenken, ob es bei der Streichung des Wahlrechts hinsichtlich eines befreienden IFRS-Abschlusses für Kapitalgesellschaften, das der Referentenentwurf vorsah, bleiben muss. Wir sollten versuchen, auch für diejenigen Unternehmen, die bereits heute ihren Konzernabschluss nach IFRS bilanzieren, Deregulierungsmöglichkeiten zu finden. Das Bundesjustizministerium ging im Referentenentwurf diesbezüglich von einer messbaren Kostensenkung um immerhin 18 Millionen Euro aus. Ich weiß um die Befürchtung kleiner und mittlerer Unternehmen, dadurch mittelfristig doch zur IFRS-Bilanzierung gezwungen zu werden. Wir sollten uns im Rahmen einer Sachverständigenanhörung erläutern lassen, wo Vorteile und Nachteile eines entsprechenden Wahlrechts liegen, und dann über weitere Schritte entscheiden.

Soweit möglich, sollte – ich habe es schon erwähnt – versucht werden, die Einheit von Handels- und Steuerbilanz zu erreichen. Daher ist zu überdenken, ob nicht hinsichtlich der selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände und der Entwicklungskosten ein Aktivierungswahlrecht eingeführt werden könnte.

Zusätzlich könnte man sich der Einheitsbilanz nähern, wenn hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen nur ein Verfahren zur Bewertung von Rückstellungen anzuwenden ist. Damit ließe sich zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen vermeiden.

In diesem Zusammenhang wäre es sicher für alle Beteiligte hilfreich, zu wissen, ob die Bundesregierung plant, ein eigenes Steuerbilanzrecht zu erlassen, und wie weit die Planungen und Arbeiten im dafür zuständigen Finanzministerium sind. Der diesbezügliche Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass zu analysieren sei, ob zur Wahrung einer nach der individuellen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung eine eigenständige steuerliche Gewinnermittlung notwendig sei und wie sie erforderlichenfalls zu konzipieren sei, hat uns alle hellhörig gemacht. Hier sollte mit offenen Karten gespielt werden, da die Unternehmen bei Verabschiedung des BilMoG wissen sollten, ob auf sie noch eine neue Bilanz mit all den damit zusammenhängenden Kosten zukommt oder nicht.

(A) Lassen Sie mich zum Schluss noch einen ganz wichtigen Punkt ansprechen: die Frist des Inkrafttretens. Nach dem Regierungsentwurf sollen die Regelungen erstmals auf die nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden Geschäftsjahre Anwendung finden. Dies ist jedoch insbesondere aufgrund des hohen Umstellungsaufwands bei den Unternehmen nicht mehr denkbar. Ich hoffe, dass wir uns zumindest diesbezüglich zügig einigen können, um den Unternehmen ein entsprechendes Signal zu geben.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diskutieren wir die umfassendste Reform des Handelsbilanzrechts seit 1965. Der ursprüngliche Referentenentwurf datiert im November 2007. Ein Jahr wird seither zwischen Justizministerium sowie Experten und Expertinnen aus der Wirtschaftswissenschaft und der Beratungsbranche diskutiert, und das aus gutem Grund – immerhin handelt es sich beim Bilanzrecht um eine komplexe, hochkomplizierte und gewachsene Materie. Dazu kommt, dass die Änderung eines Satzes oder Halbsatzes wesentliche materielle Auswirkungen bei der Ermittlung des – auch steuerlichen – Gewinns haben kann.

Worum geht es? Der handelsrechtliche Jahresabschluss soll – so das Ziel der Bundesregierung – den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS angepasst werden. Gleichzeitig sollen Buchführung und Bilanzierung billiger und weniger bürokratisch werden. Durch die Übernahme internationaler Rechnungslegungsvorschriften sollen auch bei kleinen Unternehmen internationale Standards in die Bilanz einfließen, ohne dass diese gleich eine Bilanz nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen müssen. Dies stärkt zweifellos deren Position, wenn es bei Kreditinstituten darum geht, kreditfähig zu sein.

Bürokratieabbau, Kostensenkung und Anpassung an die Internationalisierung sind als Ziele einer Reform des Bilanzrechts sicherlich nicht abzulehnen. Allerdings sind die Grundsätze der Handelsbilanz, nämlich der Gläubigerschutz sowie die Transparenz gegenüber den Gläubigern und der Öffentlichkeit, aus unserer Sicht zu wahren.

Vor diesem Hintergrund steht für uns hinter einigen Neuregelungen ein großes Fragezeichen. Nur zwei Beispiele: So sollen Kaufleute von der Buchführungspflicht befreit werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen Jahresüberschuss von 50 000 Euro und einen Umsatzerlös von 500 000 Euro nachweisen. Allein bezogen auf die Umsatzgröße wäre damit übrigens die Mehrheit der Unternehmen vom Jahresabschluss befreit: bei den Einzelunternehmern rund 90 und den Offenen Handelsgesellschaften 80 Prozent.

Wir halten die Befreiungsvorschrift aus verschiedenen Aspekten für ein Problem: Die doppelte Buchführung ist ein wichtiges Zahlenwerk für Unternehmer und Unternehmerinnen, um Forderungen und Verbindlichkeiten und den Status bei Anlage- und Umlaufvermögen oder etwa auch eine Überschuldung festzustellen. Sie ist damit ein wichtiges Instrument für die Führung von Unternehmen mit einem – wie es im Handelsgesetzbuch so

schön heißt – „voll eingerichteten Geschäftsbetrieb“. Aus unserer Sicht sollte deshalb die Befreiungsvorschrift nicht an quantitativen, sondern qualitativen Maßstäben ausgerichtet sein. Das heißt, nicht die Höhe des Jahresüberschusses und Umsatzes, sondern der Umfang des Betriebes entscheidet über die Buchführungspflicht – wie derzeit auch.

Aus unserer Sicht ist diese Befreiungsvorschrift auch keine tatsächliche Entlastung, da zahlreiche Unternehmen zum Beispiel für Verhandlungen mit Banken ohnehin Bilanzen erstellen müssen. Fragen entstehen auch, wenn man sich diese Vorschrift in der Praxis vorzustellen versucht: Der Gewinn ist – kurz gesagt – bei Bilanzierenden immer der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des aktuellen Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Was aber, wenn in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren aufgrund der Befreiung gar keine Bilanz erstellt werden musste, im aktuellen jedoch schon? Wo knüpft die Ermittlung des Gewinns an? Muss das Unternehmen dann eine Eröffnungsbilanz erstellen?

Unverständlich ist uns – damit komme ich zum zweiten Beispiel –, weshalb an einigen Stellen von dem im Handelsrecht bewährten Vorsichtsprinzip abgegangen wird: So sollen zukünftig selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel Patente, im Anlagevermögen der Unternehmen aktiviert werden können. Zwar werden diese Posten mit einer Ausschüttungssperre belegt, die Eigenkapitalbasis des Unternehmens verbreitert sich aber trotzdem. Dies soll – so die Begründung der Regierung – deren Fähigkeit verbessern, sich Eigen- und Fremdkapital zu beschaffen. Dies ist aber aus meiner Sicht bedenklich: In der Begründung des Gesetzentwurfes selbst wird darauf hingewiesen, dass die Posten selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte kaum objektiven Werten entsprechen. Das ist richtig. Sie sind abhängig von der internen Kostenrechnung des Unternehmens. Um so fragwürdiger ist, dass Unternehmen auf einer so unsicheren, schwer objektivierbaren Basis mehr Kapital beschaffen können sollen. Aus unserer Sicht ist der Ausweis der selbst erstellten Vermögenswerte im Anlagevermögen hierfür auch nicht nötig, denn im Rahmen einer Kreditgewährung können Unternehmen über die Bilanz hinaus Unterlagen beibringen, die einen Überblick über zum Beispiel das Vorhandensein von Patenten und ähnlichem geben. Fragwürdig ist hier auch, weshalb bei der Erstellung der Handelsbilanz das Vorsichtsprinzip aufgegeben wird – nicht aber bei der Steuerbilanz. Bei letzterer ist eine Aktivierung selbst erstellter immaterieller Wirtschaftsgüter auch zukünftig nicht zulässig. Der Aufwand für die Herstellung dieser Vermögensgegenstände mindert weiterhin den steuerlichen Gewinn.

Die Kritik zahlreicher Sachverständiger, dass unter anderem durch die letztgenannte Regelung Handels- und Steuerbilanz weiter auseinanderdriften, teilen wir explizit nicht. Im Gegenteil: Wir haben im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung die Aufhebung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gefordert, da mit Handels- und Steuerbilanz zwei unter-

- (A) schiedliche Ziele verfolgt werden: Entsprechend dem bereits erwähnten Vorsichtsprinzip sind die Ansätze in der Handelsbilanz niedrig angesetzt. Ergebnis ist damit – aufgrund des Prinzips der Maßgeblichkeit – ein niedriger steuerbilanzieller Gewinn. Dies ist aber problematisch, denn Adressat der Steuerbilanz sind die Finanzbehörden. Die steuerliche Bemessungsgrundlage soll die reale wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in einem konkreten Veranlagungszeitraum widerspiegeln. Das Durchschlagen des handelsbilanzrechtlichen Vorsichtsprinzips auf die Höhe von Ertragsteuern ist also nicht sachgerecht. Im Rahmen der internationalen Rechnungslegung existiert eine derartige Verknüpfung zwischen handels- und steuerbilanziellen Vorschriften auch nicht. Im Übrigen geben uns wissenschaftliche Arbeiten der Professoren Spengel und Herzig darin auch Recht.

Fragen ergeben sich für uns auch bezüglich der zukünftigen Zurechnung wirtschaftlichen und nicht mehr zivilrechtlichen Eigentums zum Unternehmensvermögen – was heißt dies für die Gewinnrealisierung? Wie werden selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte – also „Alt-fälle“ –, die aber im Unternehmen permanent weiterentwickelt werden, behandelt – weiterhin als Aufwand oder als Aktivposten? Ein Beispiel hierfür ist selbst entwickelte Software. Wie verträgt sich das Abzinsungsgebot von Rückstellungen mit dem Realisationsprinzip? Warum geht die Bundesregierung bei der Vorschrift über die Bildung von Bewertungseinheiten bei Sicherungsgeschäften weit über die Richtlinien der internationalen Rechnungslegung hinaus? Und nicht zuletzt: Wie schlagen die handelsbilanziellen Änderungen auf den steuerlichen Gewinn durch?

- (B) Zwar wird die Steuerneutralität der Reform betont. Geklärt werden müsste jedoch zum Beispiel wie sich der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit zum Beispiel auf die Bildung steuerfreier Rücklagen auswirkt. Gerade bei der Frage der Auswirkungen der Reform auf das steuerliche Ergebnis ist uns die Zurückhaltung des Finanzministeriums bei diesem Thema auch völlig unverständlich. Für den weiteren Gesetzgebungsprozess, die Anhörung und Beratung im Ausschuss, bleiben aus unserer Sicht also noch wesentliche Fragen zu klären, Ungenauigkeiten klarzustellen und Korrekturen vorzunehmen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland sind das Rückgrad der Wirtschaft. Sie garantieren Millionen von Arbeitsplätzen und tragen Verantwortung für die Berufsausbildung. Es ist deshalb ein Anliegen meiner Fraktion, besonders diese Unternehmen von unnötigem Bürokratieaufwand und Bürokratiekosten zu entlasten. Wir begrüßen deshalb im Grundsatz den von der Bundesregierung eingebrachten Vorschlag zur Modernisierung des Bilanzrechts.

Ein wichtiger Punkt des Reformvorhabens ist die Befreiung von Einzelkaufleuten, die innerhalb von zwei Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, von den bisherigen handelsrechtlichen Buchführungspflich-

- (C) ten. Diese Regelung entbindet also von dem kostenaufwendigen Erstellen einer handelsrechtlichen Bilanz. Das kann gerade Betriebsgründerinnen und Betriebsgründern zugutekommen. Hinter den handelsrechtlichen Buchführungspflichten steht das Interesse der Handelspartner an Offenlegung der wirtschaftsrelevanten Daten. Zudem dienen die Buchführungspflichten auch den Unternehmen selbst, weil sie veranlasst werden, eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Mindestkontrolle der eigenen Betriebstätigkeit auszuüben. Das kann sie auch vor Insolvenzgefahr schützen.

Einzelkaufleute, die von den handelsrechtlichen Buchführungspflichten befreit sind, bleiben jedoch zur Einnahme-Überschuss-Rechnung nach dem Einkommensteuergesetz verpflichtet. Zwar ist eine Überschussrechnung nicht im gleichen Maße wie ein handelsrechtlicher Bestandsvergleich zur Kontrolle der betrieblichen Situation eines Unternehmens geeignet. Wir halten sie aber dennoch für kleine und mittlere Unternehmen für ausreichend. Hier überwiegt für uns der positive Aspekt der Kosten- und Aufwands erleichterung für diese Unternehmen. Im Handelsgesetzbuch – konkret in § 241 a HGB – sollte aber klargestellt werden, dass die Pflicht zum Erstellen einer Überschussrechnung weiterhin besteht.

- (D) Ein weiter Punkt ist mir an dieser Stelle wichtig: Buchführungspflichten haben, wie gesagt, eine Schutzfunktion sowohl für die Unternehmen selbst als auch für Gläubiger und Handelspartner. Wenn die Buchführungspflichten erleichtert werden, sind damit gewissen Risiken verbunden. Denen kann und muss mit einem verbesserten Insolvenzrecht begegnet werden. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, eine kohärente Reform des Insolvenzrechts vorzulegen. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wird deutschen Unternehmen eine einfachere und kostengünstigere Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards angeboten. Auch diesen Punkt des Gesetzesvorhabens begrüßen wir. Die internationalen Rechnungslegungsstandards betrachten wir weiterhin kritisch, weil diese Standards nicht in einem demokratisch legitimierten Gesetzgebungsverfahren oder wenigstens in der gebotenen Transparenz und Mitwirkung parlamentarischer Gremien zustande kommen. Vielmehr werden sie von dem IAS-Board, einem privaten Gremium mit Sitz in London, das von Industrieunternehmen, Banken, Versicherungsunternehmen und Wirtschaftsprüfern finanziert wird, erarbeitet. Ein solches Vorgehen führt zu einem Verlust von Transparenz und Demokratie. Darauf haben wir bereits 2004 bei der Debatte um das Bilanzkontrollgesetz und das Bilanzrechtsreformgesetz hingewiesen. Insofern sehen wir es positiv, wenn den mittelständischen und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards angeboten wird. Dennoch verlieren auch für diese Unternehmen die Internationalen Rechnungslegungsstandards nicht an Relevanz; denn für die Unternehmen, die international agieren, kann ein wirtschaftlicher Druck bestehen, gemäß den internationalen Regeln zu bilanzieren. Zudem enthält das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

- (A) zumindest mittelbare Bezüge zu den Internationalen Rechnungslegungsstandards.

Wir fordern deshalb die Bundesregierung heute zum wiederholten Male auf, sich zumindest auf europäischer Ebene nachhaltig für ein demokratisch legitimes Zustandekommen der Internationalen Rechnungslegungsstandards einzusetzen. Diese dürfen von der EU nicht blind übernommen werden, sondern müssen unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente erarbeitet und beschlossen werden.

Alfred Hartenbach, *Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz*, Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vorgelegt. Wir wollen mit diesem Gesetz dafür sorgen, dass mittelständische Unternehmen noch bessere Rahmenbedingungen in Deutschland vorfinden. Die Wirtschaft braucht moderne und effiziente Bilanzierungsregeln. Nur dann bleibt das notwendige Vertrauen in die Finanzinformationen der Unternehmen erhalten. Dabei muss man unterscheiden:

Die großen, börsennotierten Unternehmen orientieren sich an den internationalen Rechnungslegungsstandards, den sogenannten IFRS. 2004 haben wir daher mit dem Bilanzrechtsreformgesetz vor allem der IFRS-Anwendung im Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen aufgrund der europäischen IAS-Verordnung Rechnung getragen.

- (B) Für kapitalmarktorientierte Unternehmen haben sich die IFRS inzwischen zu den weltweiten Rechnungslegungsstandards entwickelt. Eine Erfolgsgeschichte, die nur wenige für möglich gehalten haben. Und Europa war von Anfang an mit dabei und hat mit der IAS-Verordnung eine wichtige Vorreiterrolle eingenommen.

Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, also für das Gros der deutschen Kapitalgesellschaften, sind die IFRS hingegen zu kompliziert und deshalb nicht brauchbar. Daran werden auch die als Entwurf vorliegenden „IFRS für KMU“ nichts ändern. Diese Unternehmen richten sich nach dem deutschen HGB-Bilanzrecht, das ihnen ein bewährtes und kostengünstiges Regelwerk an die Hand gibt.

Allerdings sehen sich die kleinen und mittleren Unternehmen vermehrt unter einem gewissen Druck, auf die internationalen Standards umschwenken zu müssen. Dieser Druck kommt teils von den Banken teils von ausländischen Unternehmen. Wir wollen diesen Druck von den Mittelständlern nehmen und müssen deshalb dafür sorgen, dass die Handelsbilanz noch aussagekräftiger wird und das HGB-Bilanzrecht im Wettbewerb mit den internationalen Rechnungslegungsstandards bestehen kann. Das HGB-Bilanzrecht soll eine vollwertige Alternative zu den internationalen Standards bieten, ohne deren Nachteile übernehmen.

Stichworte sind hier: die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben worden sind; die zukunftsgerichtete Rückstellungsbewertung und die

- Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Bilanzierungswahlrechte und der umgekehrten Maßgeblichkeit. (C)

Zur Verbesserung der Aussagekraft gehört auch, dass die wirtschaftlichen Risiken bei den sogenannten Zweckgesellschaften künftig besser aufgedeckt werden müssen – eine Lehre aus der Finanzmarktkrise der letzten Monate.

Daneben wollen wir deregulieren und den Bilanzierungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen reduzieren. Mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden von handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit. Und durch die Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften können in Zukunft mehr Unternehmen in den Genuss der entsprechenden Erleichterungen bei Buchführung, Bilanzierung, Abschlussprüfung und Offenlegung kommen. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet das 1,3 Milliarden Euro weniger Kosten pro Jahr!

Die bisherigen Stellungnahmen von Verbänden, Wissenschaft und Praxis haben gezeigt, dass wir mit der Grundlinie des BilMoG richtig liegen: Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse so weit notwendig; Deregulierung so weit möglich; Erhaltung des HGB-Bilanzrechts als eigenständige Regelung; Beibehaltung der Maßgeblichkeit sowie Steuerneutralität des BilMoG.

Diese Bilanzrechtsmodernisierung ist weder Anlass für Steuergeschenke, noch sollen zusätzliche Steuerbelastungen auf die betroffenen Unternehmen zukommen.

- (D) Einige Punkte, deren Prüfung auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme angeregt hat, werden wir im weiteren Verfahren nochmals diskutieren. Dabei wird es beispielsweise darum gehen, ob sich die Regelungen noch klarer fassen lassen – zum Beispiel im Hinblick auf die Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten, Bewertungseinheiten oder das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung.

Es ist jedoch zu berücksichtigen: Wir wollen uns bewusst nicht in die Hände der internationalen Standards begeben. Unterschiede zu IFRS werden bleiben, um im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen Regelungen zu schaffen, die möglichst einfach zu handhaben sind, die aber auch genügend Rechtssicherheit bieten.

Dem dient unter anderem auch die Beibehaltung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung: Die Unternehmen sollen grundsätzlich weiterhin in der Lage sein, eine Einheitsbilanz aufzustellen. Der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt Grundlage der Gewinnausschüttung und Besteuerung.

Ich hoffe, dass wir die Beratungen hier im Bundestag zügig abschließen können. Dies ist nicht nur im Interesse unserer Unternehmen, die möglichst bald Rechtssicherheit wollen. Wir setzen mit dem BilMoG auch zwei EU-Richtlinien mit Regelungen zur Corporate Governance von Kapitalmarktunternehmen und zur Abschlussprüfung um, deren Frist gerade abgelaufen ist.

Die Bundesregierung wird sich in jedem Fall für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Übergangsvorschriften

- (A) des BilMoG einsetzen. Es ist klar, dass die Unternehmen eine ausreichende Umstellungszeit brauchen.

Anlage 10

Zu Protokoll gegebenen Reden

zur Beratung:

- **Unterrichtung: Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses**
- **Antrag: Wissenschaft als Beruf attraktiver machen – Den wissenschaftlichen Nachwuchs besser unterstützen**

(Tagesordnungspunkt 15 a und b)

Marion Seib (CDU/CSU): Deutschlands wichtigste Ressource sind – und darüber sind wir uns alle einig – die Menschen. Der Innovationsstandort Deutschland braucht exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchs und beste Bedingungen. Sie sind das Fundament, auf denen die Zukunft Deutschlands entsteht. Ziel der Nachwuchsförderung ist es, die besten Bedingungen zu schaffen, damit gut qualifizierte Menschen ihre Chancen in Wissenschaft und Forschung in Deutschland wahrnehmen können. In Deutschland wird auf höchstem Niveau geforscht und gelehrt. Das ist nur möglich, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler exzellente Bedingungen vorfinden und sich die Klügsten für eine Karriere in Wissenschaft und Forschung entscheiden.

- (B) Wir brauchen auch in Zukunft wissenschaftlichen Nachwuchs. Das heißt, dass wir unbedingt die Weichen dafür stellen müssen, dass die Abiturientenquote drastisch erhöht wird. Dies soll nicht auf dem Weg der Anforderungsabsenkung, sondern auf dem Weg der Individualförderung geschehen. Die Zeit drängt. Das, was wir heute regeln und entscheiden, wird erst in zehn bis zwölf Jahren zum Tragen kommen. Deshalb sind alle an dieser Aufgabe Beteiligten aufgerufen, hier mitzuwirken.

Die Diskussion um die Schulstruktur, ob gegliedert oder nicht gegliedert, ist dabei eine vollkommen überholte Diskussion. Mit der Föderalismusreform haben wir das entschieden. Die Länder sind zuständig. Sie sind dabei auch zuständig, die Konkurrenzsituation um die besten Schulen zu organisieren.

Viel wichtiger ist, dass wir uns darum kümmern, „was“ an Lerninhalten und „wie“ diese vermittelt werden. Kreativität und Begeisterungsfähigkeit, gepaart mit breitem Allgemeinwissen und sicherem mathematischen Denken und naturwissenschaftlichen Grundkenntnissen, sind die Grundlage für künftige berufliche Erfolge im akademischen und nichtakademischen Bereich. Hierauf unser Augenmerk zu legen, halte ich für ungeheuer wichtig.

Einiges wurde in der Programm- und Projektförderung bereits geleistet, wie beispielsweise die Mittelbereitstellung für die Begabtenförderung in Höhe von 113 Millionen Euro für das Jahr 2008, sodass wesentlich mehr junge Menschen in ihrem Studium und im Rahmen

(C) ihrer Promotion finanziell unterstützt werden können, die Erhöhung der Promotionsstipendien auf 1 050 Euro monatlich, das Programm „Zeit gegen Geld“, das dazu beiträgt, dass Familie und Karriere für Begabte im Hochschulbereich besser vereinbar werden, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz, das die Sonderregelungen für die Qualifizierungsphase von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern um eine familienpolitische Komponente ergänzt, damit zur Familiengründung ermutigt wird, die ins Leben gerufene Alexander-von-Humboldt-Professur, mit der ausländische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aller Fachgebiete in Deutschland und deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit hervorragenden Leistungen angeworben werden können.

(D) Wichtig ist der Hochschulpakt, mit dem sichergestellt wird, dass bis 2010 insgesamt über 90 000 zusätzliche Studienanfängerinnen und Studienanfänger an den Hochschulen aufgenommen werden können. Auch der Pakt für Forschung und Innovation, der den drei großen Forschungs- und Wissenschaftsorganisationen einen jährlichen Mittelzuwachs von mindestens 3 Prozent garantiert, ist von entscheidender Bedeutung. Für Interessierte aus dem In- und Ausland wurde ein Kommunikations- und Informationssystem Wissenschaftlicher Nachwuchs, KISSWIN, eingerichtet, das schnell und problemlos über Karrierewege und Fördermöglichkeiten informiert. Auch die Exzellenzinitiative, durch die insgesamt bisher 39 Graduiertenschulen mit jährlich rund 1 Million Euro gefördert werden, ist zu begrüßen. Die Nachwuchsförderung wird damit nachhaltig gestärkt, und ein derartiges Exzellenznetzwerk zwischen den Hochschulen trägt dazu bei, dass die Hochschulforschung mit den übrigen Säulen der deutschen Forschungslandschaft Schritt halten kann. Wissenschaftlicher Nachwuchs braucht attraktive Rahmen- und Arbeitsbedingungen, um exzellent, effizient und international wettbewerbsfähig arbeiten zu können. Daher brauchen wir das Wissenschaftsfreiheitsgesetz. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in unser aller Interesse und im Interesse unseres Landes. Die Zukunft unserer Kinder und Enkel ist unmittelbar betroffen. Daher ist eine verstärkte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unabdingbar.

Dieter Grasedieck (SPD): „Ich habe mich in den USA und in Europa beworben. Das beste Angebot bekam ich aus Deutschland“, sagte Professor Seifert von der Universität Bochum Anfang September auf der GAIN-Tagung in Boston, USA. Professor Seifert forschte an einer amerikanischen Universität und bekam dann eine Forschungsförderung von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, DFG. Nach dem Emmy-Noether-Programm können sich die Wissenschaftler mit dem Programm an deutschen Universitäten bewerben. Als Juniorprofessor arbeitet der junge Wissenschaftler jetzt in Bochum und kann natürlich auch Doktoranden betreuen: „Es hat sich etwas bewegt in Deutschland. Ideen haben in Deutschland eine Zukunft“, sagte er in seinem Vortrag.

(A) Es hat sich etwas bewegt in Deutschland: Das Promotionsstipendium ist auf 1 050 Euro erhöht worden. Jährlich werden zehn weltweit führende Wissenschaftler aller Fachrichtungen aus dem Ausland angeworben. Diese Professoren sollen langfristig in Deutschland forschen. Bis 2004 wurden vom Bund 850 Stellen für Juniorprofessoren eingerichtet. Gefördert werden 40 Graduiertenschulen und 30 Exzellenzcluster mit 1,9 Milliarden Euro von 2006 bis 2011. Ein Professorinnenprogramm ist vom Bund und von den Ländern beschlossen worden. In den nächsten fünf Jahren sollen 200 neue Stellen für Professorinnen eingerichtet werden. Der Bund zahlt 75 Millionen Euro. Die Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung wird durch den Bund mit 319 Millionen Euro gefördert. Fachhochschulen, Universitäten und mittelständische Unternehmen forschen gemeinsam anwendungsorientiert.

Der Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses weist aber auch auf zukünftige Verbesserungen hin: So benötigen wir an unseren Hochschulen eine längerfristige Karriereplanung. Deshalb wird in der Zukunft eine differenzierte Feststellung der jährlichen, neu zu besetzenden Professorenstellen für Nachwuchswissenschaftler zusammengestellt. In Zukunft muss die Anerkennung von Studien und Beschäftigung im Ausland verbessert werden.

(B) Wir müssen unseren deutschen und auch ausländischen Wissenschaftlern deutlich machen: Die Universitäts Türen in Deutschland sind weit geöffnet. Junge Talente sind in Deutschland willkommen. Wir brauchen Akademiker. Die Zahl der Studienanfänger steigt im Jahr 2012 um circa 22 Prozent gegenüber 2004; bis 2014 steigt die Zahl bis zu 36 Prozent. Deutsche Universitäten benötigen junge Wissenschaftler. Bis zum Jahre 2013 gehen 330 000 Akademiker in Pension. Und schon heute suchen wir 100 000 Ingenieure. Junge Menschen haben eine gute Chance. Unsere Industrie und das Handwerk suchen Ingenieure, auf der anderen Seite sind viele ältere Ingenieure arbeitslos. Das Wissen verändert sich dramatisch, deshalb ist es wichtig, dass unsere Ministerin Annette Schavan auf dem Bildungsgipfel einen Hochschulwettbewerb für intelligente Weiterbildungskonzepte startet und ab 2010 200 Millionen Euro bereitstellen will. Wir brauchen lebenslanges Lernen sowohl für jeden Facharbeiter, für jeden Akademiker, für jeden Politiker und für jeden Spitzenmanager. Einige Universitäten wie die Elite Universität in Aachen bieten für Akademiker aus aller Welt Managementseminare an. „Hier in Aachen können die Teilnehmer mit Experten über die wichtigen Themen der nächsten 50 Jahre diskutieren und Szenarien entwickeln“, sagte ein Inder am Ende der Tagung. Nur so können wir in der Gesellschaft die Wissensexplosion meistern. Auch für diese wichtige Aufgabe benötigen unsere Universitäten junge Professoren. 85 Prozent der jungen deutschen Forscher, die in Amerika oder in anderen Ländern arbeiten, kommen nach zwei bis drei Jahren nach Deutschland zurück. Diesen Prozentsatz müssen wir steigern und mehr ausländische Forscher müssen davon überzeugt werden. Die besten

(C) Forschungsbedingungen finde ich in der deutschen Industrie oder an deutschen Universitäten.

Unsere Bundesregierungen haben im letzten Jahrzehnt viel erreicht. Hier müssen wir weitermachen. Deutschlands Hochschulen sollen das Kraftzentrum der Wissensgesellschaft bleiben, und Deutschlands Industrie muss Exportweltmeister bleiben. Wir benötigen dazu weitere finanzielle Förderung. Deshalb war ich begeistert, dass unsere Bundeskanzlerin in der vergangenen Woche im Plenum sagte: „Aus der Bundesrepublik muss eine Bildungsrepublik werden. Diese Bildungsrepublik ist der beste Sozialstaat.“ Ich möchte noch ergänzen: Kostenlose Bildung für alle, von der Kita bis zur Uni, damit auch in 20 Jahren deutsche Forscher den Nobelpreis in Schweden erhalten. Hier stehen wir fest an der Seite unserer Bundeskanzlerin. Die Union sollte bei dieser wichtigen Frage mitmachen. Mehr Mut ist gefragt.

Uwe Barth (FDP): Die Bundesregierung legt heute ihren Bericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor. Auf über 300 Seiten wird im wahrsten Sinne des Wortes berichtet. Zu politischen Überlegungen und Plänen äußert sich die Regierung allerdings nur auf knappen zwei Seiten stichpunktartig in sogenannten Handlungsansätzen. Alleine dieser Umstand spricht Bände! Insgesamt ist der Bericht – vielleicht gerade aufgrund der ausgesparten politischen Prosa – so erhellend wie ausführlich. Er zeichnet ein vielfach positiveres Bild von der ausgerufenen „Bildungsrepublik Deutschland“ als wir es in den vergangenen Jahren gewohnt waren. Es scheint, zumindest auf den ersten Blick, dass es gar nicht so übel um den wissenschaftlichen Nachwuchs bestellt ist. Doch bei genauerer Betrachtung finden sich auch hier Schattenseiten, über die wir nicht leichtfertig hinweggehen dürfen. Gerade die altbekannten Defizite existieren fort – und die sparsamen Vorschläge der Bundesregierung geben keinen berechtigten Anlass, um auf eine Lösung dieser Probleme hoffen zu dürfen.

(D) Die Zahl der postgradualen Abschlüsse an deutschen Hochschulen lässt aufatmen. Beim Blick auf unsere Promotionsquote könnte man sogar geneigt sein, in Jubel auszubrechen: Kein anderes Land schafft es, so viele junge – oder auch nicht mehr ganz so junge Menschen (die meisten sind zwischen 30 und 35 Jahre alt) – zum Dokortitel zu bringen. Während der EU-27-Durchschnittswert bei 2,73 Promotionen je 100 Hochschulabschlüssen liegt, kann Deutschland eine Quote von stolzen 11,7 Prozent vorweisen. Damit liegen wir erheblich über dem Anteil Frankreichs (2,09 Promotionen) oder Großbritanniens (2,63). Doch wer nun meint, dass – in Anbetracht dieser schönen Zahlen und der doch sehr beeindruckenden Werte – man sich nun getrost zurücklehnen könne, der irrt gewaltig. Denn der Promotion kommt in Deutschland eine ganz andere Bedeutung zu als in unseren Nachbarstaaten. Während sie andernorts den ersten Meilenstein einer akademischen Karriere darstellt, neudeutsch „Tenure Track“ genannt, ist der Weg zum Doktor in Deutschland häufig eine Verlegenheitslösung, meist markiert er dann auch das Ende des akademischen Werdegangs. Zu häufig wird die Promotion aus Furcht vor Arbeitslosigkeit gewählt (und wird beim Eintritt in

(A) ein reguläres Beschäftigungsverhältnis aufgegeben), dient der Überbrückung von Wartezeiten, die wiederum überalterten Studienstrukturen geschuldet sind, oder dient der Statussicherung – wohlgemerkt – außerhalb des Wissenschaftssystems.

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich unsere angehenden Juristen anschaut. 76 Prozent der Studentinnen und Studenten lehnen eine künftige Tätigkeit an einer Hochschule rundweg ab – nur 2 Prozent dieser Studierenden streben mit Bestimmtheit einer akademischen Tätigkeit entgegen. Dennoch sind 25 Prozent dieser Gruppe gewillt, eine Promotion aufzunehmen. Der 10. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen hat diesen Befund nochmals empirisch unterlegt. Denn obwohl die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studienangebot gewachsen ist – 72 Prozent schätzen es als gut oder sehr gut ein –, erscheint den Studierenden der „Verbleib an der Hochschule eher als eine Notlösung“. Im Bericht heißt es, dass „über die Hälfte aller Studierenden beabsichtigt, weiterzustudieren, falls der Berufseinstieg nicht gelingen sollte“ (Seite 54). Gerade einmal 3 Prozent eines Jahrganges wollen aber unbedingt an einer Hochschule arbeiten (Seite 49).

(B) Eine solche Entwicklung ist einmalig, für den deutschen Hochschulraum jedoch leider kennzeichnend. Grundsätzlich muss die Frage erlaubt sein, ob die vom Staat investierten Ressourcen optimal eingesetzt werden oder ob hier nicht mit der Lebenszeit junger Menschen fahrlässig umgegangen wird. Die Promotion sollte nicht regelmäßig den Endpunkt oder Ausstiegspunkt darstellen, sondern vielmehr einen Zwischenschritt auf der Leiter im Wissenschaftssystem markieren. Zu den dafür nötigen Voraussetzungen gehört zum Beispiel der Aufbau von Graduiertenkollegs. Durch eine adäquate Betreuung und Austauschmöglichkeiten wird hier den Studierenden ein Arbeitsumfeld geboten, welches Supervision ohne allzu enge Fesseln ermöglicht. Das ist nur ein denkbare Mittel, Promovierende zu unterstützen.

Wir müssen jedoch auch zusätzliche Möglichkeiten zur Absicherung des Lebensunterhalts für die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Verfügung stellen. Auf der Suche nach geeigneten Beispielen lohnt es sich, nach Holland zu schauen. Dort erhalten die an den Graduiertenkollegs eingeschriebenen Studierenden ein Stipendium – als Gegenleistung sind sie dazu verpflichtet, einen gewissen Anteil ihrer Arbeitszeit (circa 10 Prozent) der Betreuung der Studierenden in Bachelorstudiengängen zu widmen. So werden Forschung und Lehre zu einem frühen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Karriere verbunden, Studierende und Promovierende profitieren von der Erfahrung gleichermaßen. Gerade deswegen ist das Ziel der FDP, die Stipendienquote auf mindestens 10 Prozent anzuheben, richtig und wird – auch gegen den Widerstand von SPD, der Linken und den Grünen – weiterhin mit Nachdruck verfolgt.

Eine erfolgreiche Wissenschaftspolitik hängt jedoch maßgeblich davon ab, inwiefern es uns gelingt, unsere Universitäten konsequent zu stärken. Neben der Einrichtung der Graduiertenkollegs und der Verankerung des

(C) Promotionsrechts müssen wir die Qualität der Lehre entsprechend absichern. Wenn Bund und Länder den Hochschulpakt verramschen, indem sie die Studienplatzkosten auf Billigstniveau veranschlagen, dann geht dies zwangsläufig zulasten der Hochschulqualität. Der zuständige Staatssekretär hat in der Ausschusssitzung dieser Woche bestätigt, dass die veranschlagten 5 500 Euro zu knapp bemessen seien. Dies kann und darf nicht hingenommen werden, denn durch diesen Selbstbetrug gefährden wir den Wissenschaftsstandort Deutschland. Gerade deswegen hat die FDP-Bundestagsfraktion eine Initiative verabschiedet, die eine Korrektur der Kalkulation vorsieht. Damit würde der Forderung der Hochschulen entsprochen, und eine 25-Prozent-Erhöhung der Studienplatzpauschale wäre realisierbar.

Schließlich will ich das Plädoyer der FDP-Bundestagsfraktion für die Verabschiedung eines Wissenschaftstarifvertrags abermals erneuern. Wir Liberale setzen uns seit Jahren dafür ein, dass der Wissenschaftsbetrieb die so dringend benötigte Flexibilität bei der Vergütung des Personals erhält. Es ist unfassbar, dass sich hier nichts tut. Denn gerade diese überkommenen Entlohnungs- und Arbeitszeitstrukturen, mit denen wir uns in Deutschland konfrontiert sehen, behindern Vergleichbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Mobilität innerhalb und außerhalb Deutschlands. Hier muss die Bundesregierung die Partner an einen Tisch bringen und dafür sorgen, dass wir für das Wissenschaftssystem förderliche Lösungen entwickeln.

(D) In den kommenden Jahren wird sich entscheiden, ob es uns gelingt, die Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland nachhaltig zu stabilisieren und unsere Vorsprünge zu wahren. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass wir die Funktionalität der postgradualen Studiengänge überprüfen, eine Verbesserung der Karriereplanung für Nachwuchswissenschaftler herbeiführen sowie unsere Universitäten – als Zentren der Nachwuchsförderung – adäquat mit Mitteln ausstatten. Die Bundesregierung und die Länder haben diese Aufgabe bislang nicht in einem ausreichenden Maße erfüllt – und deswegen müssen sie sich nun mit Nachdruck diesen Problemstellungen widmen!

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE): Lassen Sie mich mit einer Merkwürdigkeit des deutschen Wissenschaftssystems beginnen. Diese dürfte auch Demografen irritieren. Es ist nämlich gar nicht so selten, dass man in Deutschland bis zum zarten Alter von gut vierzig Jahren noch zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählt. Und das kommt so:

Während in anderen Ländern die Qualifizierung formal mit Promotion und Lehrberechtigung abschließt, kann man in Deutschland sogar noch mit der Habilitation zum wissenschaftlichen Nachwuchs gehören. Bis dahin sitzt man auf sogenannten Qualifizierungsstellen. Diese sind fast immer befristet. Solange diese Nachwuchswissenschaftlerinnen nicht den Sprung auf einen Lehrstuhl geschafft haben, hangeln sie sich also durch eine akademische Laufbahn, ohne klare Aussichten, ob sie dort auch jemals richtig ankommen. Zwischenzeit-

(A) lich erfüllen sie voll und ganz Aufgaben in Forschung und Lehre. Zudem betreuen und beraten sie Studierende, korrigieren Klausuren, bereiten aufwendige Anträge innerhalb diverser Förderprogramme von Bund, Ländern und EU namens ihrer Professorinnen vor, schreiben an Veröffentlichungen mit und anderes mehr. Sie zählen als Nachwuchs, erfüllen mit diesem Beschäftigungsprofil faktisch aber reguläre Aufgaben in Forschung und Lehre. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass man im Grunde nur über wissenschaftlichen Nachwuchs reden kann, wenn zugleich die Zukunft des Konzepts „akademischer Mittelbau“ thematisiert wird.

Damit sind wir mitten in einer Debatte von Beschäftigungsbedingungen, Personalstrukturen und Tarifregelungen des Wissenschaftssystems. Denn es gibt im deutschen System nicht nur Merkwürdigkeiten, sondern auch Anachronismen. Die gesamte akademische Laufbahn richtet sich auf die Berufung zum Professor. Da jedoch die Zahl der Professuren um ein Mehrfaches unter der Zahl der Bewerberinnen liegt, müssen zwangsläufig viele aus der Kurve fliegen. Unterhalb von Professuren ist das deutsche Hochschulsystem für Beschäftigte aber ausgesprochen unattraktiv. Nur ein Fünftel der Stellen sind dauerhafte Hochschullehrerstellen. In anderen Staaten ist dieser Anteil deutlich höher. Die restlichen vier Fünftel sind in Deutschland großenteils schlecht bezahlte Stellen oder von Professuren abhängende Zeitverträge – fast die Hälfte davon in Teilzeit, da die Mittel nicht zu mehr reichen. Auf halben Stellen ganz zu arbeiten, wird unerschwinglich erwartet und getan. Eine Stelle teilen sich oftmals zwei Nachwuchskräfte.

(B) Damit klar wird, welche Einkommenshöhe erreicht wird, sei ein Beispiel angeführt: Diese halben Stellen bringen dem oder der Inhaber/in dann nach Bundesangestelltentarif etwa 1 000 Euro netto monatlich. Promotion oder Habilitation werden häufig nebenbei geschrieben. Folge: Wissenschaftliche Laufbahnen sind nicht planbar. Es kann passieren, dass man nach Jahren auf diesen Stellen mit oder ohne Qualifizierung ausscheidet und arbeitsbedroht ist. Dann ist man nicht mehr wissenschaftlicher, sondern Hartz-IV-Nachwuchs. Zudem kann die unmittelbar persönliche Abhängigkeit von Professoren die Selbstständigkeit in Lehr-, Forschungs- und Mitbestimmungsrechten an der Hochschule erheblich einschränken. Nicht unbedingt die hohe Schule für innovatives, unabhängiges Denken!

Daher fordert die Linke: erstens das System so zu gestalten, dass Wissenschaft nicht nur als Berufung im Sinne von Hingabe, sondern auch in sozialer Verantwortung als Beruf verstanden wird. Entsprechend müssen Bund und Länder endlich für wissenschaftspezifische Regelungen in den Tarifverträgen sorgen, die ein flexibles Arbeiten mit auf Dauer angelegten Entwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten zum Ziel haben. Das ist eine Grundvoraussetzung, um endlich auch deutlich mehr Frauen Chancen auf Qualifikation und Berufung zu verschaffen. Zur dieser Problematik – mehr Frauen in die Wissenschaft und Gender in der Forschung – liegen aktuell von allen Fraktionen umfangreiche Anträge vor.

(C) Zweitens müssen die Stellen für wissenschaftlichen Nachwuchs Qualifizierung in Forschung und Lehre gleichermaßen ermöglichen. Die Einheit von Forschung und Lehre muss auch personalisiert umgesetzt werden.

Drittens müssen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz die Endlosschleifen der Befristung von Verträgen und die sogenannte Tarifsperrung gelöst werden. Bevor der Weg für nach oben offene Spitzgehälter für wenige bereitet wird, muss die Bundesregierung dem Nachwuchs entsprechend der EU-Forschercharta optimale Bedingungen bieten.

Viertens bedarf es einer verlässlichen Sockelfinanzierung von Wissenschaftseinrichtungen. Der normale Wissenschaftsbetrieb darf nicht auf Auftragsforschung angewiesen sein. Diese Einnahmen machen ja auch nur befristete Beschäftigung und keine verlässlichen Bedingungen in Arbeitszeit und Bezahlung möglich. Schon heute wird ein Fünftel der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Hochschulen aus dieser Auftragsforschung bezahlt.

(D) Mit dieser Entwicklung verlieren die Hochschulen Schritt für Schritt die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre. Immer mehr erfolgen Forschungs- und Lehrprofilierung nach nicht wissenschaftsgeleiteten Kriterien. Vor diesem Hintergrund sollte die Exzellenzinitiative auslaufen und beabsichtigte Finanzierungen in einen Hochschulpakt II überführt werden, um mehr Mittel für grundständige Forschung und Lehre freizumachen. Spezielle Nachwuchsprogramme außerhalb klassischer Hochschulstrukturen, wie Emmy-Noether-Programm und Heisenberg-Professur, sollten deutlich aufgestockt werden.

Fünftens sollte der Wissenschaftsrat mit einer Studie zur Reform der Nachwuchsförderung beauftragt werden. Diese müsste insbesondere konkrete und verlässliche Vorschläge zu Laufbahnplanungen und -beratungen, zu Mentoring- und Personalentwicklungsprogrammen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen enthalten.

Mein Fazit: Die Bundesregierung sollte die Förderung des Nachwuchses in der Breite mindestens genauso wichtig nehmen wie ihre exorbitant teuren Exzellenz- und Hightechinitiativen.

Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es gibt in Deutschland zu wenige Forscherinnen und Forscher und zu wenige junge Menschen, die sich für eine Karriere in der Wissenschaft entscheiden. Über diese Diagnose sind wir uns alle einig – und auch darüber, dass angesichts des demografischen Wandels und der Anforderungen unserer modernen Wissensökonomie Bund, Länder und die anderen Wissenschaftsakteure dieser zukunftsfeindlichen Entwicklung entgegensteuern müssen. Nach dieser Absichtserklärung ist es aber meist auch schon vorbei mit der Einigkeit. Die Bundesbildungsministerin scheint die Wissenschaft und vor allem den wissenschaftlichen Nachwuchs gedanklich schon komplett aus ihrer Zuständigkeit entlassen zu haben. Das ist aber ein fataler Trugschluss!

(A) Die Wertschätzung von Wissenschaft, das Wecken von Forscherdrang und das Fördern aller Potenziale und Talente müssen so früh wie möglich ansetzen. Die Weichen werden von Anfang an gestellt: durch eine stärkere frühkindliche Bildung, durch eine individuelle Förderung und längeres gemeinsames Lernen anstatt Aussortierens im mehrgliedrigen Schulsystem. Hier brauchen wir schleunigst Strukturreformen.

Aber ich will mich auf die Nadelöhre zu und an den Hochschulen konzentrieren. Fangen wir bei den Studierenden an: Die Bundesregierung lobt sich in der Unter- richtung selbst, wie deutlich sie die Talentförderung gesteigert habe. Da muss ich gleich das erste Wasser in den Wein kippen: Der Hochschulpakt I hat das Zeug dazu, sich zum Rohrkrepiere zu entwickeln. Die erste Zwischenbilanz zeigt, dass er keine 13 000, sondern nur gut 3 000 zusätzliche Studienanfänger gebracht hat. Wie soll das Potenzial von Zehntausenden Studienberechtigten gefördert werden, wenn sie es nicht einmal auf den Uni-Campus schaffen, und vor verschlossenen Hörsaal Türen stehen bleiben? Dass Sie diesen überaus mageren Start tatsächlich als „Teilerfolg“ bewerten, ist unerhört! Sie müssen beim Bildungsgipfel mit den Ländern alles daransetzen, den Pakt I zu retten und nachzuverhandeln.

Als Nächstes fällt der Blick auf erfolgreiche Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Wie werden die finanziellen und strukturellen Promotionsbedingungen umfassend verbessert? Was wird getan, damit mehr Absolventinnen und Absolventen eine Promotion als sinnvolle Bildungsinvestition ansehen und als ersten Schritt in die Wissenschaft als Beruf angehen?

(B) Ihre Maßnahmen im Rahmen der Exzellenzinitiative reichen nicht aus. Es müssen mehr Promotionsstellen und Graduiertenkollegs geschaffen werden. Daneben muss auch für Promovierende mit Stipendien die Anbindung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen erleichtert werden. Auch ist die systematische Weiterbildung über das eigentliche Promotionsprojekt hinaus nötig. Hier sollten unserer Auffassung nach die Begabtenförderungswerke stärker einbezogen werden.

Das Promotionsrecht wiederum darf keinesfalls zu einer Statusfrage verkommen. Es muss von den Universitäten nicht nur lautstark reklamiert, sondern auch verantwortlich ausgeübt werden. Wir wollen auch die Fachhochschulen stärker für die Nachwuchsqualifizierung gewinnen. Deswegen sollten Unis und FHs verstärkt gemeinsame Teams zur Promotionsbetreuung einrichten können.

Ein leidiges Thema ist und bleibt die lange wissenschaftliche und tatsächliche Abhängigkeit deutscher Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Warum, liebe Kolleginnen und Kollegen der Union, sperren Sie sich noch immer gegen die Juniorprofessur? Natürlich lässt sich über den Umfang der Lehrverpflichtung streiten. Aber warum erkennen Sie die Attraktivität dieser Stellen, die darin besteht, nach der Promotion selbstständig forschen zu können, nicht endlich an? Wir fordern Sie auf, beim Hochschulpakt II die Juniorprofessur endlich aufzunehmen und sie zu fördern. Dazu müssen von Beginn an klare Bedingungen für die weitere

Karriereplanung feststehen. Wissenschaft als Beruf kann für junge Frauen und Männer nur attraktiv sein, wenn eine dem angelsächsischen „Tenure Track“ entsprechende Planbarkeit der Karriereschritte geschaffen wird. Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen in der Lage sein, eine mittel- und langfristige Personalpolitik mit transparenten Entscheidungsverfahren zu machen. Wo die Habilitation als Qualifikationsweg bestehen bleibt, muss gewährleistet werden, dass sie in größerer wissenschaftlicher Unabhängigkeit als bisher durchgeführt werden kann. Warum intensivieren Sie nicht die Förderung von Nachwuchsgruppenleitungen?

Was mich ebenfalls umtreibt: Denken Sie ernsthaft, mit dem Professorinnenprogramm sei alles Mögliche und Notwendige für mehr Chancengerechtigkeit für Frauen getan? Sicher nicht! Denn die Gleichstellung der Geschlechter muss umfassend durchgesetzt werden. Dazu müssen sich Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen zu messbaren und realistischen Steigerungsquoten des Frauenanteils verpflichten. Diese Kaskaden müssen gewährleisten, dass auf allen Ebenen und in allen Fachbereichen unseres Wissenschaftssystems ein Frauenanteil von mindestens 40 Prozent erreicht wird.

Daneben müssen unsere Hochschulen familienfreundlicher werden – andernfalls müssen sich Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler weiterhin zwischen Kind und wissenschaftlicher Karriere entscheiden. Gerade für junge Männer hat die Kombination „Kinder, Küche, Kolloquium“ absoluten Seltenheitswert. Daher brauchen wir einen Aufbruch zu mehr Familienfreundlichkeit. Dies sind im internationalen Wissenschaftsraum wichtige Voraussetzungen für eine hohe Mobilität und eine produktive Brain Circulation der Talente. Gute Arbeitsbedingungen hierzulande entscheiden darüber, ob wissenschaftliche Nachwuchskräfte im Inland bleiben bzw. nach Auslandsaufenthalt zurückkehren. Dazu gehört übrigens auch eine bessere Bezahlung. Daher müssen wir alles daransetzen, die Arbeitsbedingungen und Karriereperspektiven in der Wissenschaft zu verbessern. Unser Ziel muss sein, dass die akademische Laufbahn wieder beliebter wird. Packen wir es endlich an!

Andreas Storm, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung: Wenn wir uns Gedanken machen über die Zukunft Deutschlands, dann müssen wir uns vor allem auch Gedanken machen über die Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses. Mehr denn je sind wir angewiesen auf Kreativität und fundiertes Wissen, um die Probleme von morgen erfolgreich bewältigen zu können. Das bedeutet, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir die klügsten Köpfe für eine Karriere in Wissenschaft und Forschung gewinnen und dass wir ihnen bei ihrer wissenschaftlichen Karriere die besten Bedingungen bieten müssen.

Beste Bedingungen können wir aber nur schaffen, wenn wir die Belange unseres Forschernachwuchses auch wirklich kennen, wenn wir uns um die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit an den Universitäten, an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der In-

- (A) dustrie kümmern und die Sorgen der jungen Forscherinnen und Forscher ernst nehmen. Die Bundesregierung hat daher sehr frühzeitig den Dialog mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs gesucht und ein Forum für den Austausch zwischen jungen Forscherinnen und Forschern, Entscheidungsträgern aus Bund und Ländern, Wissenschafts- und Mittlerorganisationen sowie Forschungseinrichtungen geschaffen. Zwei Konferenzen – in Berlin (2006) und in Stuttgart (2007) – haben sich intensiv mit der Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses beschäftigt und relevante Themen wie beispielsweise Begabtenförderung, intersektorale Mobilität oder Berechenbarkeit von Karrierewegen diskutiert.

Ein wichtiges Ergebnis dieses Dialogs mit den jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, der durch eine umfassende Studie ergänzt und fundiert wurde, stellt der von der Bundesregierung im Februar 2008 vorgelegte erste Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, kurz: BuWiN, dar. Der Bericht analysiert die Situation junger Forscherinnen und Forscher in Deutschland und bietet zum allerersten Mal einen fundierten Überblick über die Maßnahmen und Förderprogramme von Bund, Ländern und Wissenschaftsorganisationen.

Der Bericht bestätigt die Vielfalt und die hohe Qualität der Nachwuchsförderung in Deutschland. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen fördert die Bundesregierung junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der Programm- und Projektförderung sowie in erheblichem Umfang indirekt durch die institutionelle Förderung von Wissenschafts- und Mittlerorganisationen. Exemplarisch verweise ich auf die deutliche Erhöhung der Mittel für die Begabtenförderung, aber auch auf die Exzellenzinitiative, den Pakt für Forschung und Innovation und den Hochschulpakt, die jeweils einen gewichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation des Forschernachwuchses leisten.

Gemeinsam mit den Ländern, Hochschulen und außeruniversitären Forschungsinstitutionen tragen wir Verantwortung dafür, dass Deutschland seinen ausgezeichneten Ruf als Wissenschafts- und Forschungsstandort behält und weiter festigt. Der Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zeigt uns aber auch, wo wir noch handeln müssen, um noch bessere Bedingungen für eine wissenschaftliche Karriere zu schaffen. In fünf Reformbereichen werden dazu Handlungsansätze formuliert. Lassen Sie mich einige zentrale Erfordernisse herausstellen:

Es bleibt eine vordringliche Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Nachwuchskräfte aus der ganzen Welt dauerhaft für den Wissenschafts- und Forschungsstandort Deutschland gewonnen werden. Wir brauchen dafür ein international konkurrenzfähiges Wissenschaftssystem, das dem wissenschaftlichen Nachwuchs vor allem berechenbare und attraktive Karrierewege bietet. Alle künftigen Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind deshalb der Nagelprobe zu unterziehen, ob sie hierzu einen wirksamen Beitrag leisten. Es gilt, wissenschaftliche Qualifizierung, Exzellenz und ein angemessenes Maß an Planbarkeit erfolgreich mit mehr

- Selbstständigkeit und größerer Freiheit in Wissenschaft und Forschung zu verbinden. Der Ausbau von sogenannten „Tenure-Track-Stellen“ für den wissenschaftlichen Nachwuchs an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in ganz Deutschland ist dafür sicherlich ein erfolgversprechender Weg. (C)

Einigkeit unter den Experten besteht darüber, dass die Promotionsphase in ihrer Qualität noch weiter verbessert werden muss. Die deutschen Wissenschaftsorganisationen gehen gemeinsam mit den Hochschulen die erkannten Defizite bereits entschlossen an. Im Mittelpunkt der Reform steht vielfach eine klarer strukturierte Promotion, die unter anderem zu kürzeren Promotionszeiten, mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Doktorandinnen und Doktoranden und zu einer gezielter Qualifizierung auch für die Anforderungen des Arbeitsmarktes außerhalb der Wissenschaft führen soll. Das heißt auch, dass es verschiedene Wege zu einer guten Promotion geben kann, da die Bedarfe der Doktoranden und auch der potenziellen Arbeitgeber unterschiedlich sind. Die Hochschulen stellen sich auch hier einem internationalen Wettbewerb um die besten Talente.

Bemerkenswert finde ich in diesem Zusammenhang die erst vor wenigen Tagen von acatech, der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften, vorgelegten Empfehlungen zur Zukunft der Ingenieurpromotion. Sie hebt die Qualitätsmerkmale der klassischen Ingenieurpromotion in Deutschland klar hervor und zeigt zugleich eine ganze Reihe wertvoller Ansätze zur weiteren Verbesserung und Modernisierung der Promotion auf.

- Mehr als bisher müssen wir uns darum kümmern, dass das wissenschaftliche Potenzial von Frauen stärker einbezogen wird. Vor allem muss der Anteil von Frauen in Führungspositionen nachhaltig gesteigert werden. Das von Bundesforschungsministerin Dr. Annette Schavan ins Leben gerufene Professorinnenprogramm leistet dazu einen entscheidenden Beitrag: Bereits in der ersten Runde werden bis zu 140 Stellen für Spitzenwissenschaftlerinnen an 79 deutschen Hochschulen gefördert. (D)

Aber auch das Potenzial behinderter und chronisch kranker Nachwuchswissenschaftler wird noch zu selten erkannt, und es wird höchste Zeit, dass zum Beispiel völlig unnötige Barrieren bei der Aufnahme in Fördermaßnahmen so schnell wie möglich beseitigt werden.

Weiterentwicklungsbedarf besteht auch mit Blick auf den internationalen Austausch junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Mobilität über Ländergrenzen hinweg kann in ihrem Wert für unsere Hochschul- und Forschungslandschaft kaum überschätzt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung die Initiative der EU-Kommission „Better careers and more mobility: A European partnership for researchers“, die von der Bundesregierung intensiv begleitet werden wird. Im Rahmen der geplanten Partnerschaft wird zum Beispiel die Verbesserung der Altersversorgung mobiler Forscher ein wichtiges Thema sein.

Und noch eines macht der Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sehr deutlich: Es besteht erheblicher Informationsbedarf! Kaum

(A) zu glauben ist zum Beispiel, dass wir noch immer auf Schätzungen angewiesen sind, wenn es um die Gesamtzahl der aktuell Promovierenden geht. Damit fehlen uns beispielsweise belastbare Daten zu den Abbrecherquoten in diesem für den wissenschaftlichen Nachwuchs so zentralen Qualifizierungsabschnitt. Ein wichtiges Handlungsfeld für die Zukunft muss daher der Ausbau der Hochschulforschung und der Statistik sein.

Neben dem BuWiN wird deshalb künftig auch das neu geschaffene Kommunikations- und Informationssystem „Wissenschaftlicher Nachwuchs“, kurz: KISSWiN, dazu beitragen, dass schnell und unkompliziert Informationen zur Situation, zu Karrierewegen und Fördermöglichkeiten in Deutschland für jeden zugänglich gemacht werden.

Der vorgelegte Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses schafft die Transparenz, die wir brauchen, um ein effizientes und aufeinander abgestimmtes System der Nachwuchsförderung in Deutschland zu etablieren. Wir wollen den Bericht zu einem wirksamen Instrument ausbauen, mit dem künftig regelmäßig und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung über Erfolge, aber auch über Schwachstellen der Nachwuchsförderung informiert wird.

(B) Doch nach den Daten kommen die Taten! Damit der BuWiN nicht nur ein Analyseinstrument bleibt, sondern zu einem Instrument des Handelns wird, laden wir die Länder ein, mit uns in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) weitere Schritte zu vereinbaren. Die Bundesregierung jedenfalls wird ihren Teil dazu beitragen, dass die Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine Erfolgsgeschichte wird.

Anlage 11

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung der Unterrichtung: Nationales Reformprogramm Deutschland 2008 bis 2010 Umsetzungs- und Fortschrittsbericht 2008 (Tagesordnungspunkt 17)

Doris Barnett (SPD): Mit der Lissabon-Strategie haben sich die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um Vollbeschäftigung zu erreichen und die EU zu der Wissensgesellschaft in der globalisierten Welt zu machen. Nach dem ernüchternden Zwischenbericht, den die EU in 2005 ziehen musste, bilden die Nationalen Reformprogramme das zentrale Gestaltungselement der von den Regierungschefs in 2005 verabschiedeten Neuausrichtung eben dieser Lissabon-Strategie. Jeder Staat beschreibt jetzt ausführlich – und zwar so, dass es nicht nur die Kommission in Brüssel weiß, sondern jeder Bürger und jede Bürgerin nachlesen kann – wie er gedenkt, Wachstum und Beschäftigung für sein Land voranzubringen.

Im letzten Jahr konnten wir uns bereits davon überzeugen, wie das vorangegangene Reformprogramm

(2005 bis 2007) umgesetzt worden ist. Die Erfahrung mit dieser Selbstüberprüfung zeigt, wo und mit welchem Tempo bestimmte Politikfelder angegangen werden können und welche Erfolge auch zu erzielen sind. Wir können feststellen, dass wir ganz ordentlich die selbst gesetzten Ziele abgearbeitet haben: Die Strukturreformen waren erfolgreich, und zwar gerade am Arbeitsmarkt. Hier haben wir einen Zuwachs an Arbeitsplätzen erlebt, den viele nicht zu hoffen wagten. Ich will dabei nicht verhehlen, dass ich nicht mit allen neu entstandenen Arbeitsplätzen zufrieden bin, besonders wenn es nur solche für 400 Euro im Monat sind bzw. mit extrem niedrigen Stundenlöhnen vergütet werden. Dennoch ist uns hier ein wichtiger Schritt gelungen: Arbeitsplätze entstehen, und zwar „im Lichte der Öffentlichkeit“ – nicht im Dunkeln als Schwarzarbeit!

Jetzt gilt es, den Fuß, den wir in der Tür haben, nicht zurückzuziehen, sondern die Tür zu einer weiterhin erfolgreichen Wachstums- und Beschäftigungspolitik ganz weit aufzustoßen, damit viele – möglichst alle – hindurchgehen können!

Grundlage dafür – und das ist nun wirklich keine neue Erkenntnis – ist und bleibt die Bildung. Deshalb müssen unsere gemeinsamen Anstrengungen, also die von Bund, Land und Kommunen, darauf gerichtet sein, Bildung als Bestandteil des gesamten Lebens zu betrachten, nicht nur als eine Zeiterscheinung zwischen dem siebten und maximal siebenundzwanzigsten Lebensjahr. Wie aber vermitteln wir das den Eltern? Natürlich werden wir als Bund uns daran beteiligen, dass die Länder mit den Kommunen den unter Dreijährigen eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Betreuungsplätzen anbieten können. Dafür werden wir als Bund uns mit 4 Milliarden Euro bis zum Jahr 2013 beteiligen. Und ab dann wollen wir einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren geben.

Auch wenn die jungen Menschen die Schulen verlassen, werden wir ihnen eine Perspektive geben, weil wir für ein solides Wirtschaftswachstum bei voller Beschäftigung einen entsprechenden Fachkräftenachwuchs brauchen. Deshalb bleibt es dabei: die Unternehmen bleiben nach wie vor in der Pflicht, genügend – auch über Bedarf – Ausbildungsplätze zu schaffen. Schließlich sind fertig ausgebildete Facharbeiter nicht aus den Bäumen zu schütteln. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist erfreulicherweise in 2007 gestiegen, was aber nicht nur den Betrieben zu verdanken ist. Auch die Bundesagentur für Arbeit hat die Anzahl der außerbetrieblichen Berufsausbildungsplätze erhöht und wird dies auch in diesem Jahr fortführen.

Gut ausgebildete und qualifizierte Facharbeiter, viele mit Techniker- bzw. Meister-Prüfung, dürfen in ihrer beruflichen Weiterentwicklung nicht durch eine gläserne Decke gehindert werden. Deshalb muss an einer Weiterentwicklung des Hochschulzulassungsrechts gearbeitet werden – und ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es Ministerpräsident Kurt Beck war, der schon vor vielen Jahren den Zugang zur Hochschule gerade von diesen Bildungswilligen in Rheinland-Pfalz ermöglichte.

(A) Um exzellent zu bleiben bzw. die Exzellenz weiter zu steigern, werden wir bis zum Jahr 2010 drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Forschung und Entwicklung investieren. Für das kommende Jahr haben wir auch schon rund 7 Milliarden Euro bereitgestellt. Weitere Gelder werden wir für die Infrastruktur und die Ausstattung aufbringen. Die Gelder, die wir in Bildung stecken, und zwar von der Kindertagesstätte bis zur Graduierten-Forschung, werden helfen, Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand für die Menschen in unserem Land zu halten.

Gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sorgen dafür, Mehrwert zu schaffen – die Grundlage also auch zur Finanzierung unseres Landes. Allerdings ist es wichtig, dass der Staat hilft, nicht hindert! Deshalb werden wir uns auch um das Patentrecht zu kümmern haben, nämlich die Möglichkeit der Verwertung von Erfindungen, insbesondere denen, die durch Arbeitnehmer gemacht wurden. Erfindungen nützen niemandem, wenn sie nur in Schubladen schlummern, wie der Präsident des Europäischen Patentamtes im letzten Jahr feststellte. Im Gegenteil – er fordert vielmehr, dass es viel schneller zu einer Verwertung kommen müsste, weil so Innovation, Beschäftigung, Mehrwert für viele entstehen könne – statt geistiges Eigentum verstauben und vergessen zu lassen.

Wir haben in unserem Land die Kompetenz für Innovation – wir wollen und werden sie auch nutzen. Wir fördern Kompetenznetze und Kooperationen gerade im Hightech-Bereich. Da die größten Innovationsschübe allerdings von den KMU ausgehen, werden wir dort ansetzen und haben das ZIM, das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand, auf den Weg gebracht. In dieses Programm werden wir im kommenden Jahr auch die einzelbetriebliche Förderung in den neuen Ländern integrieren.

Die derzeitigen hohen Energiepreise dürfen sich nicht zum Bremsklotz unserer wettbewerbsfähigen Wirtschaft entwickeln. Deshalb müssen wir uns langfristig für Versorgungssicherheit bei der Energiebeschaffung einsetzen. Grenzüberschreitende Kooperationen sind dabei ein wichtiger Baustein, wie zum Beispiel das Pentilaterale Energieforum.

Bei anderen Dienstleistungen, die der Allgemeinheit jederzeit und kostengünstig zur Verfügung stehen müssen, müssen wir ein Auge auf deren Liberalisierungspraxis werfen. So sind wir bei der Liberalisierung des Postsektors zwar Vorreiter in der EU – haben also den Postmarkt viele Jahre schon geöffnet, bevor die letzten EU-Mitgliedstaaten das tun werden (Ende 2012). Allerdings bleibe ich dabei, dass die Absprachen in der PUDLV (Postuniversaldienstleistungsverordnung) – bis auf die Anzahl der posteigenen Filialen – Bestand haben müssen.

Im Schienenverkehr haben wir einen breit getragenen Kompromiss zur Teilprivatisierung gefunden. Das ist nicht unerheblich für den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur eines erfolgreichen Güterverkehrs- und Logistiksystems. Denn schließlich verfolgen wir mit der Strategie „Güter auf die Bahn“ nicht nur eine erhebliche

Entlastung des Straßennetzes, sondern diese Strategie dient auch einer effizienteren und umweltfreundlicheren Gestaltung des Gesamtverkehrssystems. Deutschland behauptet sich damit auch als starker Logistikstandort in Europa. Bei dieser Gelegenheit will ich es nicht versäumen darauf hinzuweisen, dass trotz aller Begeisterung über die Zuwachsraten der Schienentransporte der Mensch als Nachbar nicht vergessen wird. Hier haben wir auch eine Verantwortung, was den Lärm angeht! Lärmschutz und Lärmvermeidung muss die stärkere Streckennutzung begleiten, ebenso wie die Forschung auf diesem Gebiet. Ich weiß, wovon ich spreche, da wir in meinem Wahlkreis demnächst den größten Kombi-Terminal und damit Umschlagplatz von Gütern auf die Bahn haben werden.

Bei allen Anstrengungen, die wir für ein Wachstum und damit für mehr Beschäftigung unternehmen, dürfen wir die zukunftsfeste Gestaltung unserer sozialen Sicherungssysteme nicht außer Acht lassen, weil diese Garant für den sozialen Zusammenhalt und sozialen Frieden sind. Dabei werden wir keinesfalls den Blick für reale Entwicklungen, die der demografische Wandel mit sich bringt, verlieren. Zur Demonstration möchte ich folgende Zahlen nennen: Im gesamten Bundesland Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 1973 13 Bürgerinnen und Bürger die ihren 100. Geburtstag feierten. Heute gratuliert allein der Sozialdezernent meiner Heimatstadt Ludwigshafen jährlich 31 Personen, die hundert Jahre und älter sind.

Diese Entwicklung lässt sich nicht schönreden oder wegdiskutieren – auf diese Entwicklung haben wir angemessen zu reagieren: Finanzströme der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundlegend neu zu ordnen bei gleichzeitiger Einführung von Versicherungspflicht und -recht für alle; die Finanzierung der Rentenversicherung darf nicht zu einer immer höheren dauerhaften Zusatzbelastung der Beitragszahler führen. Dabei muss die Schutzklausel in der Rentenanpassungsformel unberührt bleiben, was dann allerdings zu einer Anpassungsdämpfung bei realen Rentensteigerungen führen wird.

Was sich da so nüchtern anhört, ist für den Bürger kaum verständlich. Deshalb wird es unsere wichtigste und zugleich vornehmste Aufgabe sein, die wichtige und richtige Politik, die wir für die Menschen in unserem Lande machen, diesen auch zu erklären. Mit dem nationalen Reformprogramm, gehen wir in die Offensive. Glücken wird uns das aber nur, wenn die Menschen es verstehen, einverstanden sind und mitmachen. Wir alle werden jetzt unseren Teil dazu beitragen können – packen wir's an!

Rainer Brüderle (FDP): Die Bundesregierung hat uns hier wieder einmal einen Tätigkeitsbericht vorgelegt. Leider ist der Bericht alles andere als eine ehrliche Beschreibung dessen, was diese Regierung in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik getan hat. Er ist im besten Falle noch geschönt.

Die Regierung möchte mit diesem sogenannten Programm demonstrieren, wie viel sie für Wachstum und Beschäftigung tut. Sie lässt aber völlig unerwähnt, was

- (A) sie alles tut, um Wachstum und Beschäftigung zu beschränken.

Über die Lissabon-Strategie der Europäischen Union, die ja der Grund für diesen Bericht der Bundesregierung ist, ließe sich vieles sagen – auch viel Kritisches. Es ist ohne Zweifel ehrenwert, den europäischen Wirtschaftsraum wettbewerbsfähiger und dynamischer machen zu wollen. Dagegen hat selbstverständlich niemand etwas. Entscheidend ist aber, mit welchen Mitteln man zum Ziel kommen möchte.

Was die europäischen Staats- und Regierungschefs im März 2000 in Lissabon beschlossen haben, lässt weiten Interpretationsspielraum. Man kann die Lissabon-Strategie als ein Programm zur Umstrukturierung der EU verstehen, als ein Programm für mehr Flexibilisierung und mehr Freiheiten im Binnenmarkt. Das wäre ein hehres Ziel.

Man kann den Lissabon-Prozess aber auch als zentralistischen Aktionismus verstehen: als einen Versuch, mit Zielvorgaben die Wirtschaft zu lenken, als Beitrag zu der Idee, dass Wachstum zentral planbar ist.

Jeder kann in der Lissabon-Strategie sehen, was er sehen will. Die Bundesregierung hat sich, was das betrifft, aber immer noch nicht entschieden.

Wenn wir Europa, wenn wir Deutschland weiterbringen wollen, müssen wir ein Europa des Wettbewerbs schaffen. Dazu gehört eine Europäisierung der Wettbewerbspolitik, dazu gehört weniger Bürokratie beim innereuropäischen Güter- und Dienstleistungshandel, dazu gehört Wettbewerb zwischen den Mitgliedsländern in der Arbeitsmarkt-, Steuer- und Standortpolitik.

- (B)

Man hat sich vom Lissabon-Prozess eine günstige Stimmung für wachstumsfreundliche Reformen in ganz Europa versprochen. Aber in den Bereichen, in denen Europa mehr Wettbewerb im Binnenmarkt schaffen könnte, scheitern die Ansätze kläglich an nationalem Protektionismus.

Erinnern wir uns nur an das Schicksal der Dienstleistungsrichtlinie. Das gleicht einer Beerdigung zweiter Klasse. Europa – und an entscheidender Stelle auch die Bundesregierung – hat nicht nur an dieser Stelle bewusst auf Wachstum verzichtet.

Wir müssen Deutschland als Wirtschaftsstandort stärken. Das funktioniert aber nicht, indem man sich als Bundesregierung den Erfolg früherer Arbeitsmarktreformen an die Brust heftet, aber selbst mit seiner Arbeitsmarktpolitik neue Hürden für mehr Beschäftigung aufbaut. Mit staatlich festgesetzten überhöhten Mindestlöhnen verbessern sich die Zukunftschancen der deutschen Wirtschaft ganz sicher nicht.

Die Bundesregierung stellt sich als Vorreiter der Postmarktliberalisierung dar. Tatsächlich aber verhindert diese Regierung ebenso wie ihre Vorgängerregierung mehr Wettbewerb im Postwesen. Immer noch hat die Deutsche Post Wettbewerbsvorteile durch ihr Mehrwertsteuerprivileg. Das soll auch noch im kommenden Jahr erhalten bleiben. Und der Post-Mindestlohn hat den einsetzenden Wettbewerb genau in dem Moment wieder be-

hindert und verhindert, als die Exklusivlizenz der Deutschen Post ausgelaufen ist. Wer Monopole stützt, hat noch nicht verstanden, wie die Marktwirtschaft, wie Wettbewerb funktioniert. (C)

Wir brauchen bessere Bedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dazu gehört mehr Flexibilität, dazu gehören betriebliche Bündnisse für Arbeit und eine deutliche Senkung der Lohnnebenkosten. Dann werden unsere Unternehmen im Wettbewerb beweglicher.

Für all das ist keine Koordination auf europäischer Ebene nötig. Auch nationale Tätigkeitsberichte helfen nicht weiter. Europa sollte sich in den wirtschaftsrelevanten Politikbereichen auf die Durchsetzung von Wettbewerb konzentrieren, auf die Umstellung seines Haushalts von Subventionen auf Investitionen. Für alles Übrige ist eine Politikkoordination nicht nötig. Das kann dem Wettstreit um die besten Lösungen und die attraktivsten Standorte in den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Dr. Herbert Schui (DIE LINKE): In Ihrem Bericht über das Nationale Reformprogramm loben Sie Ihre Politik über die Maßen. Dazu allerdings gibt es keinen Grund. Sie behaupten, der Wohlstand der großen Mehrheit der Bevölkerung steigt. Das trifft nicht zu. Der Lebensstandard hat sich verschlechtert. Da ist kein Aufschwung zu sehen.

Die Zunahme der Beschäftigung ist nicht höher als beim letzten Aufschwung vor Hartz IV. Und vor allem: Die Beschäftigung steigt deswegen, weil es immer weniger Vollzeitbeschäftigung gibt. Der gesamtwirtschaftliche Bedarf an Arbeitsstunden verteilt sich auf immer mehr Personen. Als Folge der Zunahme von Teilzeitarbeit schrumpfen die Realeinkommen der Beschäftigten während eines Aufschwungs. Das ist das Ergebnis Ihrer Politik. (D)

Die Lissabon-Strategie führt in die Irre. Die einseitige Ausrichtung auf mehr Wettbewerb, Preisstabilität und Haushaltskonsolidierung macht die Reichen reicher und die Armen ärmer. Dies senkt die Binnennachfrage und damit das Wachstum. Die strikten Vorgaben der Maastricht-Kriterien und des Stabilitäts- und Wachstumspakts lassen keinen Spielraum für öffentliche Investitionen. Die Senkung der Unternehmensteuer entzieht dem Staat die notwendigen Mittel, um konjunkturell gegensteuern zu können. Die falsche, auf Preisstabilität fixierte Geldpolitik der EZB verneint jegliche Verantwortung für Wachstum und Beschäftigung.

Wettbewerb ist in Ihrer Strategie nichts weiter als Wortgeklingel. Sie fragen nicht, wie der Wettbewerb zu organisieren wäre, um bei den Unternehmen bessere Produktionstechniken und neue Produkte zu fördern. Sie reden viel von Innovationen. Aber sie beantworten nicht die Frage, wie Sie sich den Zusammenhang von Wettbewerb und Innovation vorstellen. Sie kennen für jede Frage nur eine Lösung: Unternehmensteuern und Löhne senken, die Gewinne steigern.

Wettbewerb ist für Sie nur Kostenwettbewerb. Und Kostenwettbewerb nicht etwa durch verbesserte Produk-

(A) tionsprozesse, sondern durch Lohn- und Steuersenkung. Da ist selbst Ihr Lissabon-Prozess besser als Sie: Denn Ziel der Lissabon-Strategie war wenigstens noch, die Forschungsausgaben auf 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen. Das haben Sie nicht erreicht. Ihre Forschungspolitik, die Ausrichtung der Forschung, bringt die notwendigen Innovationen – wenn überhaupt – nur schleppend in Gang. Nach einer raschen Steigerung der Energieeffizienz sucht man vergeblich, ebenso nach nennenswerten Fortschritten bei der Entwicklung von Motoren mit geringem Kraftstoffverbrauch, um wenige Beispiele zu nennen. Hier vertrauen Sie auf die privaten Unternehmen, statt der Forschung insgesamt eine politische Richtung zu geben.

Zu mehr Wettbewerb wollen Sie kommen durch Privatisierung. Die aber führt in der Regel nicht zu mehr Wettbewerb, sondern häufig genug zur Herausbildung eines privaten Monopols und damit zu steigenden Kosten für die Verbraucher. Dies ist bei der Post oder der Bahn der Fall. Die Post investiert international in Logistikunternehmen; sie erwirtschaftet dabei Verluste, die sie mit höheren Preisen in Deutschland, niedrigeren Löhnen und schlechterem Service ausgleicht. Die Bahn erhöht über Jahre hinweg die Preise, um den Renditeanforderungen der privaten Investoren gerecht zu werden. Sinkende Preise oder gar bessere Leistungen sind für die Kunden nirgends in Sicht. Von der Privatisierung der Stromversorgung brauche ich gar nicht erst zu reden.

(B) Mit dieser Politik werden Sie kein andauerndes Wachstum erreichen. Das erfordert einen gesetzlichen Mindestlohn, weniger prekäre Beschäftigungsverhältnisse, mehr Sozialstaat. Mit Ihrer Politik geben Sie das Geld bloß denen, die es eh schon haben.

Dr. Thea Dückert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die europäischen Staaten haben sich vorgenommen, die EU bis 2010 zum weltweit wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln. Zwei Jahre vor dieser Zielmarke kann man sagen: die EU wird es nicht schaffen. Auch Deutschland wird seine Ziele verpassen.

Dies ist keineswegs überraschend. Schon vor zwei Jahren haben wir Grüne in einem Antrag, mehr Ehrgeiz bei der Erreichung der Lissabon-Ziele gefordert. Schon damals war absehbar, dass die Lissabon-Ziele nur erreichbar sind, wenn die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode hierfür die entscheidenden Weichen stellt. Dies ist nicht geschehen.

Mein Hauptvorwurf an die Bundesregierung ist, dass sie den Lissabon-Prozess nie ernst genommen hat. Unter der Bundesregierung funktioniert der Lissabon-Prozess faktisch folgendermaßen: Es wird in den verschiedenen Ministerien abgefragt, was man denn so gemacht habe seit dem letzten Bericht, und irgendein Referent muss das dann rhetorisch so fassen, als sei all dies ein intendierter Beitrag zur Erreichung der Lissabon-Ziele gewesen. Was von Lissabon übrig geblieben ist, ist ein lästiges alljährliches Berichtschreiben.

(C) Die Lissabon-Strategie dient jedoch nicht dazu, viel Papier zu produzieren, sondern es geht darum, in der Sache voranzukommen. Da ist bei der Bundesregierung leider nichts zu erkennen, und ein Blick in den diesjährigen Fortschrittsbericht belegt dies. Wegen der Kürze der Redezeit will ich nur kurz auf zwei Bereiche eingehen: Energie und Bildung.

Die Europäische Kommission hat der Bundesregierung ins Stammbuch geschrieben, endlich den Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten zu stärken. Anstatt diese Mahnung ernst zu nehmen, hat die Bundesregierung bekanntlich im letzten Jahr alles dafür getan, dass die großen Energiekonzerne die Netze behalten dürfen und es nicht zu einem sogenannten Unbundling kommt. Selbst als die Konzerne schon eingelenkt haben, hat die Bundesregierung an ihrer wettbewerbsfeindlichen Position noch festgehalten. Zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt wird man aber nicht, indem man den Wettbewerb verhindert und einzelnen Unternehmen Monopole garantiert.

In dem Fortschrittsbericht, über den wir heute diskutieren, schafft es die Bundesregierung, diesen zentralen Konfliktpunkt in diesem zentralen Politikfeld noch nicht einmal in einem Halbsatz zu erwähnen. Ich frage Sie: Was ist denn eine gemeinsame Strategie wert, bei der die Bundesregierung nicht nur den Empfehlungen der Kommission nicht nachkommt, sondern dies noch nicht einmal begründet, ja nicht einmal erwähnt?

(D) Auch bei der Bildung kommt Deutschland nicht voran. Daran ändert auch eine medienwirksame Bildungsreise der Kanzlerin nichts. Gerade hat uns der OECD-Bildungsreport bescheinigt, dass Deutschland bei der Ausbildung von Hochqualifizierten den internationalen Anschluss verliert. In keinem anderen EU-Land entscheiden sozialer Status und Bildungsstand der Eltern so sehr über die Bildungschancen des Kindes wie in Deutschland. Diesen Befund haben wir jedes Jahr aufs Neue, ohne Besserung.

Die Bundesregierung hat sich mit der Föderalismusreform I selbst die Hände gebunden. Im vorliegenden Fortschrittsbericht verschweigt sie auch die Bilanz. Laut Benchmarks der EU soll die Schulabbrecherquote auf 10 Prozent gesenkt werden; Deutschland liegt bei 12,7 Prozent. 85 Prozent der Schülerinnen und Schüler sollen einen Abschluss der Sekundarstufe II erreichen. In Deutschland sind es nur 72,5 Prozent und damit deutlich weniger als im EU-Durchschnitt. Der Anteil der Erwachsenen, die an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, soll auf 12,5 Prozent steigen. Deutschland liegt nur bei 7,8 Prozent und damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Und so weiter und so fort. All dies findet sich in dem Bericht nicht wieder. Kritische Zahlen werden lieber verschwiegen.

So könnte man Punkt für Punkt des Berichts durchgehen. Was bleibt ist, dass Deutschland seine Ziele verfehlen wird, und dies trotz der auch von der Bundesregierung selbst eingeräumten Reformdividende und des starken Wachstums der letzten Jahre. Schlimm, dass Deutschland bei den Lissabon-Zielen nicht gut dasteht.

- (A) Viel schlimmer aber ist, dass diese Regierung weder Konzept noch Ehrgeiz hat, dies zu ändern.

Denn: Letztlich geht es bei der Lissabon-Strategie um die Frage: Welches Europa wollen wir? Wir Grüne wollen ein Europa, das mehr ist als eine große Freihandelszone mit angeschlossenem Debattierclub. Wir Grüne wollen ein soziales, ökologisches und wettbewerbsfähiges Europa. Wenn wir die Menschen für Europa gewinnen wollen, müssen die Bürgerinnen und Bürger die konkreten Vorteile Europas erfahrbar machen. Deshalb ist auch die Lissabon-Strategie so wichtig, und deshalb ist es so bedauerlich, dass die Bundesregierung das Ganze nur noch als rhetorische Pflichtübung behandelt.

Dagmar Wöhrl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Die Bundesregierung hat am 20. August 2008 den vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie vorgelegten Entwurf des Nationalen Reformprogramms Deutschlands 2008 – 2010⁶ beschlossen. Wir werden ihn unmittelbar nach der Behandlung in Bundestag und Bundesrat nach Brüssel senden.

- (B) Wir wissen: Nationale Reformprogramme sind ein zentrales Element der Neuausrichtung der Lissabon-Strategie, die im Jahr 2005 vom Europäischen Rat verabschiedet wurde. Die Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Beiträge zur Erreichung der Lissabon-Ziele erstmals im Herbst 2005 dargestellt, und zwar für den Zeitraum 2005 bis 2008. In den Jahren 2006 und 2007 hat die Bundesregierung dann über den Stand der Umsetzung und Fortschritte bei den Reformen berichtet. In diesem Jahr steht nun ein neues strategisches Nationales Reformprogramm auf der Tagesordnung. Die Bundesregierung informiert damit über die Schwerpunkte ihrer Reformpolitik für den Zeitraum von 2008 bis 2010. Auf Basis der Umsetzungs- und Fortschrittsberichte in den vergangenen beiden Jahren hatte der Europäische Rat integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung beschlossen. Unser Bericht berücksichtigt die Empfehlungen an Deutschland.

Er richtet sich an die EU, die Legislative in Deutschland sowie an die europäische und deutsche Öffentlichkeit. Die Bundesregierung hat außerdem die Kommunikation mit denen gesucht, die zur Erreichung der Lissabon-Ziele beitragen: Wir haben die Länder beteiligt sowie die Verbände und Gewerkschaften angehört.

Zum Inhalt: Der Titel des aktuellen NRP lautet „Auf den Erfolgen aufbauen – die Reformen für mehr Wachstum und Beschäftigung fortsetzen.“ Damit macht die Bundesregierung deutlich: Die Strukturreformen der vergangenen Jahre waren erfolgreich, insbesondere gemessen an der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Die deutsche Wirtschaft ist heute flexibler und damit auch widerstandsfähiger gegenüber externen Schocks als noch vor wenigen Jahren; das ist gerade jetzt besonders wichtig.

Auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik hat dazu beigetragen: Mit der Unternehmenssteuerreform von 2007 wurde die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung der

- (C) Unternehmen zum 1. Januar 2008 auf knapp unter 30 Prozent gesenkt. Im Jahr 2007 haben wir das Ziel erreicht, die Lohnzusatzkosten unter 40 Prozent zu senken. Entscheidend war die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 Prozent auf 3,3 Prozent. Damit wurden Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber 2006 um rund 25 Milliarden Euro jährlich entlastet.

Richtig ist allerdings auch: Die konjunkturelle Lage hat sich aktuell verschlechtert; die zu Jahresanfang noch positiven Erwartungen haben einen deutlichen Dämpfer erhalten. Denn wir sind keine „Insel der Glückseligen“, die allein den Stürmen der Weltwirtschaft trotzen kann. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen auf den Weltmärkten hilft nicht mehr weiter, wenn die Nachfrage weltweit einbricht. Die Anpassungsprozesse in den USA und auch in Europa werden also nicht spurlos an uns vorübergehen. Umfragen und wirtschaftliche Indikatoren zeigen abwärts. Viele Wirtschaftsinstitute nehmen ihre Wachstumsprognosen für das kommende Jahr zurück.

Sicher ist momentan vor allem eines: Es ist Zeit zum Handeln. Das gilt auch angesichts der langfristigen Herausforderungen wie der Globalisierung, der demokratischen Entwicklung und des Klimawandels. Vor diesem Hintergrund ist es jetzt umso notwendiger, die Reformpolitik fortzusetzen.

Dementsprechend hält die Bundesregierung inhaltlich an den sechs Reformprioritäten fest. Diese hatte sie bereits Ende 2005 im ersten NRP auf der Basis des Koalitionsvertrages gesetzt. Diese Prioritäten lauten:

(D) Erstens: Wissensgesellschaft und Innovation voranbringen. Als ressourcenarmes Land müssen wir auf unsere wichtigsten Ressourcen setzen: Bildung, Forschung und Innovation. Wir müssen die Chancen der Wissensgesellschaft besser nutzen; wir werden wettbewerbsfähig bleiben, nur wenn wir wirklich Spitze sind.

Zweitens: Märkte offen gestalten und Wettbewerb stärken. Wir setzen uns hier für eine Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes und eine Intensivierung des innereuropäischen Wettbewerbs ein.

Drittens: Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit verbessern. Wir wollen hier unter anderem die Unternehmensnachfolge mit der Reform der Erbschaftsteuer steuerlich erleichtern und Bürokratie weiter abbauen.

Viertens: Öffentliche Finanzen tragfähig gestalten, nachhaltiges Wachstum sichern, soziale Sicherheit wahren. Bundesregierung und Länder werden weiterhin an ihrem Kurs festhalten, den Staatshaushalt zu konsolidieren, aber auch Spielräume zu nutzen, um Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu geben.

Fünftens: Ökologische Innovation als Wettbewerbsvorteil nutzen, Energieversorgung sichern, Klimawandel bekämpfen. Schlüsselwort ist hier vor allem: Energieeffizienz. Wir müssen die Energieeffizienz verbessern, wollen wir die ehrgeizigen Klimaziele erreichen und gleichzeitig die Energieversorgung langfristig sichern.

(A) Sechstens: Arbeitsmarkt auf neue Herausforderungen ausrichten, demografischen Veränderungen begegnen. Fakt ist: Der Arbeitsmarkt hat sich schneller und deutlicher erholt als in früheren Aufschwungsphasen. Um Arbeitslosigkeit weiterhin nachhaltig abzubauen, wird die Bundesregierung unter anderem die arbeitsmarktpolitischen Instrumente neu ausrichten.

Über diese sechs Prioritäten hinaus gibt es weitere wichtige Handlungsfelder. Die Bundesregierung wird – gemeinsam mit den Ländern – Bildungsanstrengungen verstärken, unter anderem in einer Qualifizierungsinitiative. Ziel ist es, mehr Aufstiegschancen zu schaffen.

Ein weiteres Handlungsfeld sind die Finanzmärkte. Wir müssen die Finanzmärkte krisenfester gestalten, auf europäischer und internationaler Ebene.

Der aktuelle NRP für die Jahre 2008 bis 2010 liegt vor. Die Inhalte der deutschen Reformpolitik für Wachstum und Beschäftigung stehen voll im Einklang mit der europäischen Strategie. Sie kräftigen Wachstum und Beschäftigung, wahren die soziale Sicherheit und schützen die Umwelt. Ich bitte Sie, den Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 12

Zu Protokoll gegebene Reden

(B) **zur Beratung der Unterrichtung: Nationales Reformprogramm Deutschland 2008 bis 2010 Umsetzungs- und Fortschrittsbericht 2008 (Tagesordnungspunkt 17)**

Markus Grübel (CDU/CSU): Wir unterhalten uns heute über einen sehr kurzen Antrag der Oppositionsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, der lediglich zwei Seiten umfasst, der aber dennoch ein wichtiges und spannendes Thema, nämlich die Altersgrenzen, thematisiert. Ich denke, es ist an der Zeit, dieses Thema aufzugreifen, denn es bewegt auch die Menschen in unserem Land.

Ich vermute, Ihr Antrag wurde motiviert durch die Antwort der Bundesregierung vom 29. Februar 2008 auf Drucksache 16/8823 auf ihre Kleine Anfrage zum Thema „Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements“. Sie haben dann einfach Ihrem jetzigen Antrag das Wort „aufheben“ angehängt.

In diesem Zusammenhang kann ich allen Seniorenpolitikern und Ehrenamtspolitikern die Lektüre der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Seniorinnen und Senioren in Deutschland“ vom 21. August 2008 auf Drucksache 16/10155 empfehlen. Dort wird eine umfassende Bestandsaufnahme der Seniorenpolitik vorgenommen. Eine Vielzahl von Themen, unter anderem Altersgrenzen, Altersdiskriminierung, demografischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement werden aufgegriffen und exakt dargestellt. Von daher gibt allein schon der Inhalt dieser Drucksache

einige Antworten auf Ihren Antrag bzw. Ihre Forderungen. (C)

Es ist schade, dass wir heute über dieses Thema reden und nicht in vier Monaten, denn dann wären wir alle ein wenig schlauer und hätten das lang erwartete Gutachten zum Thema „Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe“, welches vom BMFSFJ in Auftrag gegeben wurde und bis Ende November 2008 vorliegen soll, lesen können. So müssen wir uns noch ein wenig gedulden. Die bisher zum Thema Altersgrenzen vorliegenden Untersuchungen wie das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2001 und die Zusammenstellung gesetzlicher Altersgrenzen durch das BMJ im Jahr 2005 sind entweder veraltet oder erfassen nur einen Teilaspekt des Problems.

Ziel des Gutachtens ist es, im Lichte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, AGG, eine Bestandsaufnahme der in Deutschland bestehenden Altersgrenzen zu erhalten. Dabei sollen nicht nur gesetzliche bzw. rechtlich festgelegte Altersgrenzen erfasst werden, sondern auch untergesetzliche „weiche“ Altersgrenzen, die älteren Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehren, zum Beispiel im Hinblick auf freiwilliges und bürgerschaftliches Engagement. Das Gutachten soll eruieren, in welchen Bereichen derartige Altersgrenzen bestehen, die dahinterstehenden Gründe und Motive beschreiben und die für die Bewertung ihrer Sinnhaftigkeit und fortbestehenden Notwendigkeit erforderlichen Grundlagen liefern. In diese Bewertung sollen Aspekte der demografischen Entwicklung und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einfließen. (D)

Beispielhaft möchte ich auf folgende Altersgrenzen hinweisen: Höchstaltersgrenzen als Zugangsvoraussetzungen zum Beruf, zum Beispiel im öffentlichen Dienst; Schöffen sollen noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, § 33 GVG; eine erstmalige Bestellung zum Notar ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr möglich, § 6 Abs. 1 BnotO; Banken binden die Vergabe von Darlehen, Vereine die Übernahme von Ehrenämtern häufig an eine Höchstaltersgrenze; Beendigung der kasernenärztlichen Zulassung mit Vollendung des 68. Lebensjahres, § 95 Abs. 7 SGB V, wobei wir diese Regelung im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung streichen werden. Die Regelung soll rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft treten, sodass Ärzte zukünftig über das 68. Lebensjahr hinaus Patienten behandeln dürfen.

Auch das gesetzliche Renteneintrittsalter ist nichts anderes eine „Regelaltersgrenze“ für das Ausscheiden aus dem Beruf. Menschen, die noch gesund und fit sind und noch weiter arbeiten wollen und können, werden ungefragt in Rente geschickt. Es gibt einige Ausnahmen, aber die Zahl ist verschwindend klein.

In einigen Jahren benötigen wir viele erfahrene und hoch qualifizierte ältere Arbeitnehmer, da immer weniger junge Menschen nachkommen. Die Rente mit 67 ist ein richtiger und notwendiger Schritt der Anpassung an die demografische Wirklichkeit. Jedoch sollte man auch über die Individualisierung der Lebensarbeitszeit und

(A) über flexiblere Ausstiegsmöglichkeiten aus dem Berufsleben nachdenken. Starre Altersgrenzen sind diskriminierend für diejenigen, die noch länger in ihrem Beruf arbeiten wollen. Bei diesem Personenkreis wird durch gesetzlich normierte Altersgrenzen die Leistungsfähigkeit infrage gestellt und Potenzial vergeudet.

Verrentungsgrenzen werden auch von der Wissenschaft durchaus kritisch und als nicht zukunftsfähig gesehen. So sprach sich die renommierte Altersforscherin der Charité Berlin, Frau Professor Dr. Adelheid Kuhlmei, im November 2007 für flexible und individuelle Altersgrenzen aus und forderte ein Überdenken des gängigen Renteneintrittsalters. Sie hält flexible und individuelle Regelungen für sinnvoller, was ich persönlich nur unterstützen kann.

Ähnlich äußerte sich auch der vor zwei Jahren verstorbene Gerontologe Professor Paul B. Baltes in der *FAZ* vom 12. Mai 2004: „Je älter die Bevölkerung, um so weniger tragfähig sind altersbezogene Regeln. Dies ist einer der Gründe, warum Wissenschaftler abraten, eine feste Altersgrenze etwa für den Einstieg in das Pensionsalter zu postulieren. Alterspolitik muss variabel und differenziert sein. Altershomogene Politik ist zum Scheitern verurteilt.“

Wir alle können uns noch an die öffentlich diskutierten Beispiele des deutschen Nobelpreisträgers für Physik, Theodor Hänsch, und des Immunologen und Genetikers Klaus Rajewsky erinnern. Diese Beispiele führen deutlich vor Augen, dass vor allem deutsche Professoren jenseits der gesetzlichen Altersgrenze für Professoren in Deutschland, ihr Heil in Amerika suchen, wo allein Leistungskraft und Kreativität zählen. Die Beurteilung nach dem Lebensalter würde dort als schwerwiegende Diskriminierung gewertet werden.

(B) Die demografische Entwicklung ist eindeutig: Die Zahl der jüngeren Menschen nimmt ab und die der Älteren steigt. Das hat verschiedene Ursachen: Seit den 60er-Jahren werden weniger Kinder geboren und die Lebenserwartung der Menschen steigt weiter an. Die längere Lebenszeit ist in der Regel mit einer besseren Gesundheit und mehr Vitalität verbunden als in den vergangenen Jahrzehnten. Ältere Menschen haben zudem mehr Möglichkeiten zur Lebensgestaltung. Der demografische Wandel geht einher mit einem Gewinn an gestaltbarer Lebenszeit für den Einzelnen und bietet damit auch vermehrt Chancen und nicht nur Risiken, wie das gerne und oft in der Öffentlichkeit und den Medien dargestellt wird, was mitunter zu einem verzerrten und falschen Bild vom Alter führt. Steigendes Alter wird häufig mit einem Rückgang der Innovationskraft, Produktivität und der Güter- und Dienstleistungsnachfrage assoziiert. Dabei wird übersehen, dass die Innovationskraft und Produktivität Älterer durch lebenslanges Lernen, eine angemessene Gestaltung der Arbeitsbedingungen und eine aktive Gesundheitsförderung erhöht werden kann.

Der fünfte Altenbericht hat sich mit den Potenzialen des Alters beschäftigt. Wir haben genau vor einem Jahr über das Thema im Parlament gesprochen. Senioren sind eine Bereicherung. Deutschland braucht das Zukunftspotenzial der Senioren dringender denn je; denn ältere

Menschen verfügen über Erfahrungen und Stärken, die unsere Gesellschaft wirtschaftlich benötigt und sozial bereichert. (C)

Aufgabe der Politik ist es, den Veränderungsprozess zu fördern und mitzugestalten. Einerseits geht es darum, die erforderliche Absicherung im Alter zu gewährleisten, und andererseits darum Partizipation, ehrenamtliches- und bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Grundlegendes Ziel unserer Senioren- und Altenpolitik ist es, die Entwicklung und Verankerung eines neuen Leitbildes des Alters voranzutreiben. Der sechste Altenbericht wird sich dem Thema Altersbilder widmen. Mit dem sich wandelnden Bild vom Alter nicht vereinbar sind alle Formen der Altersdiskriminierung, verstanden als soziale und ökonomische Benachteiligung von Personen aufgrund ihres Lebensalters. Die Betroffenen werden daran gehindert, in angemessener Weise am Arbeitsleben und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In diesem Zusammenhang rücken Altersgrenzen – ich habe vorhin schon einige Beispiele angeführt – in das Blickfeld, da sie geeignet sind, institutionelle Barrieren und Ausgrenzungen in der gesellschaftlichen Realität zu verankern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unser Ansatz bezüglich der Altersgrenzen ist etwas weitergehender als der Ihrige, auch wenn wir in manchen Punkten sicherlich Übereinstimmung erreichen können. Fakt ist: Für eine ganze Reihe von Berufen und öffentlichen Tätigkeiten gibt es gesetzlich normierte oder tarifrechtliche Altersgrenzen. Diese Altersgrenzen sind aber zum Teil unzeitgemäß und diskriminierend. Die AG Familie der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die zuständigen Berichterstatter zur Seniorenpolitik haben sich bereits im Januar 2007 zu diesem Thema öffentlich geäußert. Wir halten es für notwendig, die starren Altersgrenzen zu überprüfen. Dies ergibt sich nicht nur aufgrund der ökonomischen Notwendigkeit durch den Bevölkerungsschwund, sondern ist auch der Tatsache geschuldet, dass in vielen Staaten das Verbot, Menschen allein aufgrund ihres Lebensalters zu benachteiligen, bereits Verfassungsrang genießt. Zudem stellt das Europarecht bindende Vorgaben zum Verbot der Altersdiskriminierung auf. (D)

Die Senioren- und Familienpolitiker der CDU/CSU-Bundestagsfraktion halten es für berechtigt, dass starre Altersgrenzen durch objektive Kriterien ersetzt werden. Wer körperlich und geistig die nötigen Voraussetzungen mitbringt und sich weiterbildet, muss auch arbeiten dürfen: Piloten, Statiker, Ärzte, ehrenamtliche Schöffen usw. Wir werden sehen, was das Gutachten hierzu sagt, und dann können wir gerne wieder an dieser Stelle darüber diskutieren.

Noch einige Ausführungen zum Thema „Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten älterer Bürgerinnen und Bürger bzw. Sicherung und Unterstützung des Infrastrukturausbaus für das bürgerschaftliche Engagement“: Gerade das unionsgeführte BMFSFJ leistet in diesem Bereich vorbildhafte Arbeit. Natürlich kann man immer mehr machen, und als Oppositionsfraktion gehört es ja auch

(A) zu ihren Aufgaben, immer mehr zu fordern, das ist ja auch ganz einfach, denn sie tragen ja auch nicht die finanzielle Verantwortung und ich bin mir sicher, dass auch Sie mir nicht sagen können, wo das zusätzliche Geld herkommen soll. Trotzdem denke ich, dass wie auf einem guten Weg sind. Auch Modellprogramme und Leuchttürme können eine Initialzündung geben und bürgerschaftliches Engagement verstetigen. Mit der Initiative ZivilEngagement fördert das BMFSFJ eine Reihe von Modellvorhaben zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements. Mit dem Modellprogramm „Generationenübergreifende Freiwilligendienste“ – bis zum 30. Juni 2008 – wurde erstmals ein Freiwilligendienst für alle Generationen angeboten. Die größte Gruppe der Freiwilligen sind Rentnerinnen und Rentner mit 23 Prozent. In dem neuen Freiwilligendienst aller Generationen, der ab 1. Januar 2009 startet und mit 22,5 Millionen Euro ausgestattet ist, ist ein Schwerpunkt die Zielgruppe der Älteren. Die positiven Erfahrungen – 42 Prozent der Einsatzstellen möchten den Einsatz von älteren Menschen weiter steigern – zur Gewinnung und zum Einsatz von Seniorinnen und Senioren sollen durch gezielte Maßnahmen zu einem weiteren Anstieg der Freiwilligenzahlen in dieser Altersgruppe führen.

Auch mit dem Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ wird das Miteinander der Generationen gestärkt. Mehr als 500 Mehrgenerationenhäuser bundesweit verbinden bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe und professionelle Unterstützung zu einem umfassenden Angebot für Menschen jeden Alters. Ziel des Aktionsprogramms ist es ja gerade, dass alle Generationen in Verbindung kommen und Erfahrungen und Wissen untereinander austauschen. Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen. In meiner Heimatstadt Esslingen haben wir ein Mehrgenerationenhaus, und da funktioniert dies wunderbar. In gut 75 Prozent der 9 100 Angebote in den Mehrgenerationenhäusern begegnen sich Jung und Alt. Beide Generationen – sowohl Jung als auch Alt – profitieren in den Mehrgenerationenhäusern voneinander. Durch die bewusste Verbindung von professioneller und ehrenamtlicher Tätigkeit in den Häusern wird der Wert des gegenseitigen Gebens und Nehmens aktiv gelebt.

Das vom BMFSFJ von 2002 bis 2006 geförderte Bundesmodellprogramm „Erfahrungswissen für Initiativen“, EFI, hatte zum Ziel, das Erfahrungswissen älterer Menschen für freiwillige Projekte und Initiativen nutzbar zu machen. Nach dem Auslaufen der Bundesförderung Ende 2006 wird das Programm von den beteiligten Ländern fortgeführt und weiter ausgebaut. EFI ist ein Qualifizierungsprogramm für ältere Menschen zu Seniortrainerinnen und -trainern. Das Programm dient dem Aufbau einer neuen Verantwortungsrolle für ältere Menschen in der Kommune. Sie setzen ihr Erfahrungswissen und ihre Kenntnisse zum Beispiel in Projektentwicklung, Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Öffentlichkeitsarbeit bei der Begleitung und Beratung von Freiwilligeninitiativen, Einrichtungen, Vereinen, Verbänden in Kommunen ein bzw. bauen eigene Projekte gemäß der kommunalen Bedarfslage auf. Seit 2003 haben rund 1 000 Seniortrainerinnen und -trainern mehr als 4 000 Projekte zum Beispiel in Schulen, Altenpflege, In-

ternet, Kultur, Sport aufgebaut oder begleitet. Daneben fördert auch das BMZ ehrenamtliches Engagement älterer Menschen seit vielen Jahren gezielt über den Senior Expert Service. Ich könnte die Liste noch weiterführen, aber ich denke die Projekte sind Ihnen bekannt.

Ich fasse kurz zusammen: Erstens. Bürgerschaftliches Engagement fördern steht ganz vorne auf der Agenda des BMFSFJ und der unionsgeführten Bundesregierung. Zweitens. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens sollten wir entscheiden, ob und, wenn ja, welche Maßnahmen zur Veränderung oder Beseitigung bestehender Altersgrenzen zu ergreifen sind.

Angelika Graf (Rosenheim) (SPD): Das Wichtigste vorweg: Ich finde es gut, dass wir hier im Deutschen Bundestag über Alter und Altern reden und auch über die Altersdiskriminierung, die immer noch ein gesellschaftliches Problem ist. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) war und ist es, für eine Antidiskriminierungskultur in Deutschland zu sensibilisieren, und dazu kann eine Debatte im Deutschen Bundestag einen Beitrag leisten.

Ich bin wirklich sehr froh, dass es uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten gelungen ist, das Gleichbehandlungsgesetz im zivilrechtlichen Teil um das Merkmal Alter zu erweitern, und dass wir damit auch einen Beitrag dazu geleistet haben, dass viele möglicherweise veraltete Regelungen sukzessive auf den Prüfstand kommen werden. Ich hätte mir allerdings gewünscht, dass die Grünen ihren Antrag nicht so eng gefasst hätten und neben der Situation im Ehrenamt auch andere Punkte der Diskriminierung Älterer angesprochen hätten, bei der Kreditvergabe zum Beispiel oder im Bereich der Werbung. Und ein kleines Lob für die vielen Älteren, die ehrenamtlich arbeiten, zum Beispiel als Quali-Paten, in der Altenbetreuung oder beim Senior-Expert-Service, hätte wohl auch nicht geschadet.

Aber: Wo Menschen sind, „menschelt’s“, und ich bezweifle nicht, dass es auch im ehrenamtlichen Bereich Altersdiskriminierung gibt. Wir sollten in der Tat überlegen, ob die eine oder andere Altersgrenze – nach oben und unten übrigens – in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen tatsächlich ihren Sinn erfüllen. Die im Antrag angesprochene Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz, wonach Personen ab dem 70. Lebensjahr das Ehrenamt des Schöffen nicht mehr ausüben sollen, scheint mir aber nur bedingt für eine solche Kritik geeignet zu sein.

Leider sind – ich weiß nicht, ob der grünen Bundestagsfraktion dies bewusst ist – die Regelungen bei den Schöffen kein Bestandteil der Rechtsmaterie des AGG. Auch wenn Sie das AGG nicht explizit nennen, so ist doch das AGG die Basis ihrer Argumentation. Hier hätte ich mir in Ihrem Antrag mehr Klarheit gewünscht.

Näher erläutert wird dies auch in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage. Das AGG könne, heißt es dort, im Hinblick auf das Schöffenamt nicht angewendet werden, weil es sich weder um eine Erwerbstätigkeit handelt, noch ein zivilrechtliches

- (A) Schuldverhältnis begründet wird. Zudem handelt es sich bei der Altersregelung nur um eine Sollbestimmung. Der Gesetzgeber hat hier bereits den Zuständigen einen Ermessensspielraum eingeräumt, den ich mir im Übrigen auch für andere Regelungen wünschen würde. Außerdem ist die Periode für ein Schöffennamt mit Rechtswirkung zum 21. Dezember 2004 erst auf fünf Jahre verlängert worden, womit es praktisch möglich ist, dass auch noch 75-Jährige ein Schöffennamt bekleiden können.

Aus diesen genannten Gründen ist der Antrag der Grünen abzulehnen. Vielleicht sollten sie noch mal besser recherchieren und nach Gesetzen Ausschau halten, die tatsächlich ein Verbot zum Inhalt haben.

Ich wiederhole aber an dieser Stelle, dass ich Ihr grundsätzliches Anliegen durchaus teile: Wir sind als Gesetzgeber natürlich angehalten, altersdiskriminierende Regelungen auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere im bürgerschaftlichen Engagement haben diese nichts zu suchen! Ehrenamtliche Arbeit ist ein Stück Teilhabe an der Gesellschaft und an unserer Demokratie. Wer hier ausgrenzt, zeigt, dass er unsere Staatsform, die immer noch die beste der Welt ist, nicht verstanden hat. Das sollte sich auch der aufstrebende Berliner Jungpolitiker der Union hinter die Ohren schreiben, der dafür plädiert hat, das Wahlrecht Älterer mit der Begründung zu beschneiden, sie würden keinen aktiven Beitrag für die Gesellschaft leisten. Die Berliner CDU hat mit dieser Meinung allerdings offenbar kein Problem; sie hat ihn nun als Bundestagskandidaten in Berlin-Pankow aufgestellt.

- (B) Kommen wir zum AGG zurück: Dass 24,32 Prozent der Anfragen an die Antidiskriminierungsstelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Merkmal Alter betreffen, zeigt nicht nur, dass es richtig war, Alter als Merkmal ins Gesetz aufzunehmen; es zeigt auch die hohe gesellschaftspolitische Relevanz des Themas.

Mein ceterum censeo als Seniorenpolitikerin ist, dass wir mit dem AGG ein Gesetz verabschiedet haben, welches viele Bürgerinnen und Bürger – übrigens junge ebenso wie alte – ermächtigt, sich gegen Diskriminierung wegen des Lebensalters zu wehren. Dazu sind die Bürgerinnen und Bürger ganz offensichtlich bereit, wenn man der Rechtsprechungsbüro der Antidiskriminierungsstelle im BMFSJ folgt.

Mir macht allerdings ein wenig Sorge, dass vor allem Altersgrenzen von jungen Menschen, denen beispielsweise Höchstaltersgrenzen bei Laufbahnbewerbungen ein Hindernis waren, gerichtlich überprüft wurden und eher selten ältere Menschen, um die es hier heute gehen soll. Auch vor diesem Hintergrund sage ich zu den anderen Forderungen Ihres Antrags: Die Bundesregierung kann und muss Vorbild sein. Bei sämtlichen Programmen des Bundes wird deshalb auf die Offenheit für alle Altersgruppen geachtet. Wir müssen selbstverständlich unsere Gesetze und Verordnungen nach diskriminierenden Regelungen durchforsten. Ich bin mir auch sicher, dass die Länder diesem Beispiel folgen werden. Aber grundsätzlich gilt: Wo kein Kläger, da kein Richter. Im Kleinen muss jeder alte Mensch selbstbewusst sein

- (C) Recht einfordern, egal ob bei der Feuerwehr oder im Sportverein. Nur so entsteht auch Bewusstsein. Das kann ihm übrigens auch das beste AGG nicht abnehmen.

Sönke Rix (SPD): Heute sprechen wir über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel „Diskriminierende Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements aufheben“. Ich glaube, dort wo es gesetzliche Altersgrenzen gibt, beispielsweise im FSJ/FÖJ, weltweit und bei Schöffen, sind sie sachlich begründet und nachvollziehbar. Aber natürlich müssen die bisher bestehenden Altersgrenzen im Bereich bürgerschaftlichen Engagements überprüft werden. Allein die höhere Lebenserwartung und die Erhöhung des Renteneintrittsalters machen diese Überprüfung notwendig.

Deshalb hat die Bundesregierung ein Gutachten in Auftrag gegeben, um einen umfassenden Überblick über die Altersgrenzen zu erhalten, die auch untergesetzlich in Vereinen und Verbänden bestehen. Die erste Forderung Ihres Antrags ist also bereits erfüllt.

Außerdem beschäftigen wir uns seit geraumer Zeit mit dem Engagement von älteren Menschen. Mit dem Modellprojekt „Generationenübergreifende Freiwilligendienste“ und den „Mehrgenerationenhäusern“ werden explizit auch ältere Bürgerinnen und Bürger angesprochen. Wohlgermerkt: explizit, nicht exklusiv. Denn das ist mir wichtig beim Thema „Bürgerschaftliches Engagement“: dass es generationenübergreifend stattfindet. Ich möchte nicht, dass wir die Generationen anhand von Alterstabellen in Gruppen einteilen und sie dann unterschiedlichen Projekten zuteilen. Das Miteinander ist entscheidend. So können die Jüngeren von den Älteren lernen, und natürlich ist das auch umgekehrt so.

Das soziale Engagement von Menschen für Menschen ist der eigentliche Kitt unserer Gesellschaft. Neben denjenigen, die soziale Tätigkeiten hauptamtlich ausführen, gibt es zahlreiche freiwillig Engagierte; 2004: 23 Millionen. Ohne die ginge es nicht. Ohne die würde etwas fehlen in unserer Gesellschaft. Zwischenmenschlichkeit, Aufmerksamkeit und Zuspruch leisten die freiwillig Engagierten, zusätzlich zu dem, was der Staat leisten kann. Dieses Engagement brauchen wir, sowohl das der jungen Generation als auch das der älteren.

Der Leitgedanke einer idealen generationenübergreifenden Engagementpolitik sollte meiner Vorstellung nach lauten: Wer will, der darf. Oder besser noch: Wer will, der soll können. Und es gibt viele Ältere, die wollen und können.

Die Initiative „Alter schafft Neues“ konzentriert sich auf das Potenzial und die Kompetenz von Seniorinnen und Senioren. Mithilfe dieser Initiative sollen ältere Bürgerinnen und Bürger angesprochen und motiviert werden – auch zum freiwilligen Engagement.

Im jetzt gerade auslaufenden Programm „Generationenübergreifende Freiwilligendienste“ hatten Menschen aller Generationen die Möglichkeit, sich zu engagieren; und das in einem geregelten Rahmen zwischen 8 und 20 Stunden pro Woche. Die Erfolge dieses Projektes werden aufgegriffen. Das neue Programm „Freiwilligen-

- (A) dienste aller Generationen“ gewährleistet Qualitätsstandards, Qualifizierungsmöglichkeiten, Verbindlichkeit und passgenaue Angebote für Freiwillige, egal wie alt sie sind oder woher sie kommen. Es gelten keine Altersgrenzen für das bürgerschaftliche Engagement. Und dort, wo es welche gibt, werden sie gerade überprüft. Im Anschluss daran müssen wir entscheiden, ob sie geändert oder abgebaut werden.

Das Motto der Woche des bürgerschaftlichen Engagements lautet: Engagement macht stark. Und das gilt für Jung und Alt. Dass alle Generationen davon profitieren, daran arbeiten wir seit langem und gerade jetzt. Ihr Antrag greift die richtigen inhaltlichen Punkte auf, jedoch werden diese bereits umgesetzt. Somit ist er überflüssig.

Sibylle Laurischk (FDP): Solidarität und Verantwortungsbewusstsein, die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen, die Suche nach sozialen Kontakten, der Wunsch, sich neue Erlebniswelten zu erschließen oder einfach das Gefühl, gebraucht zu werden, sind nur einige Motive, sich sozial zu engagieren. Dies gilt in ganz besonderem Umfang für den älteren Teil der Bevölkerung.

Gerade für Liberale ist bürgerschaftliches Engagement Ausdruck einer lebendigen Bürgerkultur. Eine Gesellschaft, in der Probleme nicht wie selbstverständlich bei öffentlichen Einrichtungen abgegeben werden, eine Gesellschaft, in der Bürger für Bürger da sind. Der Einzelne ist selbst gefordert, in eigener Verantwortung, mit eigener Kraft, mit der Bereitschaft, Risiken zu übernehmen; auch mit der Bereitschaft, den wirklich Schwachen und Benachteiligten solidarisch zur Seite zu stehen. Nur durch einen solchen Bürgersinn wird eine Gesellschaft entstehen, die eher als jede andere in der Lage ist, mit den Herausforderungen der Zukunft fertig zu werden.

- (B) Eine dieser Zukunftsaufgaben ist der demografische Wandel. Der demografische Wandel bringt es mit sich, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zukunftsaufgaben von weniger und im Durchschnitt älteren Menschen bewältigt werden müssen. In der Öffentlichkeit wird allerdings mit dem demografischen Wandel vielfach noch eine verkürzte Debatte über die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Die FDP tritt konsequent dafür ein, das gesellschaftliche Altenbild zu entstauben und den Realitäten anzupassen. Die Seniorenpolitik hat nach unserem Verständnis die Aufgabe, dieses neue Leitbild des Alters voranzutreiben. Die Folgen des demografischen Wandels sind gestaltbar, aber nur, wenn eine ehrliche und umfassende Analyse der Fakten erfolgt. Politische Fehler, wie das jahrzehntelange Ignorieren des längst bekannten demografischen Wandels, dürfen sich nicht wiederholen. Diese Ignoranz hatte und hat verheerende Auswirkungen auf die Sozialsysteme.

Für Liberale bedeutet dies: Alle politischen Zukunftsbetrachtungen müssen die heute bereits bekannten Fakten mit einbeziehen. Hierzu gehören auch alle Altersgrenzen. Nicht nur diejenigen des bürgerschaftlichen Engagements, sondern generell alle Altersgrenzen, auch diejenigen zur Ausübung bestimmter Berufe, müssen kritisch hinterfragt und überprüft werden. Ich bin sicher,

- (C) dass sich der überwiegende Teil dieser Altersgrenzen als verzichtbar erweisen wird.

Ich möchte Ihnen hier das Beispiel der KfW-Kreditvergabe näherbringen, welches von der FDP seit Jahren kritisiert wurde. Für die Kreditvergabe bei den ERP- und KfW-Förderprogrammen existierte für das Programm „ERP-Kapital für Gründung“ eine Altersbegrenzung. Das Darlehen wurde nur vergeben, wenn sichergestellt war, dass es spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres getilgt war. Diese Begrenzung wurde mit der durchgeführten Überarbeitung des Programms zum 1. Juli 2008 aufgehoben; ein großer Erfolg auch unserer beharrlichen Politik.

Für die FDP ist die Frage der Altersgrenzen, wie bereits geschildert, seit geraumer Zeit ein wichtiges Thema der Politik, da die Altersgrenzen eine direkte Auswirkung auf die Wahrnehmung von Alter, also das gesellschaftliche Altenbild haben. Aus diesem Grund haben wir dieser Fragestellung auch in unserer Großen Anfrage an die Bundesregierung „Seniorinnen und Senioren in Deutschland“, Drucksache 16/10155, thematisiert.

Am 18. März des Jahres 2008 hat das Bundesfamilienministerium einen Forschungsauftrag ausgeschrieben, dessen Ziel es ist, existierende Altersgrenzen zu revidieren und zu überprüfen. Die FDP begrüßt dies außerordentlich, wenn wir uns auch eine wesentlich frühere Befassung mit der Thematik gewünscht hätten.

- (D) Das zu erstellende Gutachten zum Thema „Altersgrenzen und gesellschaftliche Teilhabe“ wurde mittlerweile in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten soll eine Bestandsaufnahme der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Altersgrenzen enthalten, die ein Ausschlusskriterium für gesellschaftlich relevante Tätigkeiten älterer Menschen darstellen könnten. Dabei sollen nicht nur gesetzliche bzw. rechtlich festgelegte Altersgrenzen erfasst werden, sondern auch untergesetzliche „weiche“ Altersgrenzen, die geeignet sind, älteren Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft, auch im Hinblick auf freiwilliges und bürgerliches Engagement in der Zivilgesellschaft, zu verwehren. Das Gutachten soll eruieren, in welchen Bereichen derartige Altersgrenzen bestehen, die dahinterstehenden Gründe und Motive beschreiben und die für die Bewertung ihrer Sinnhaftigkeit und fortbestehenden Notwendigkeit erforderlichen Grundlagen liefern. In diese Bewertung sollen Aspekte der demografischen Entwicklung und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einfließen.

Beispielhaft kann auf folgende Altersgrenzen hingewiesen werden: Höchstaltersgrenzen als Zugangsvoraussetzungen zum Beruf, zum Beispiel im öffentlichen Dienst; Beendigung der kassenärztlichen Zulassung mit Vollendung des 68. Lebensjahres – § 95 Abs. 7 SGB V –; Schöffen sollen noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben – § 33 GVG –; eine erstmalige Bestellung zum Notar ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr möglich – § 6 Abs. 1 BnotO –; Banken binden die Vergabe von Darlehen, Vereine die Übernahme von Ehrenämtern häufig an eine Höchstaltersgrenze.

- (A) Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Gutachtens soll und wird zu entscheiden sein, ob und, wenn ja, welche Maßnahmen zur Veränderung oder Beseitigung bestehender Altersgrenzen zu ergreifen sind.

Ich möchte hier ausdrücklich betonen, dass wir das Grundanliegen des vorliegenden Antrages der Fraktion der Grünen für sehr unterstützenswert halten. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass der Hauptpunkt ihres Antrages, nämlich der erste Punkt Ihres Forderungskataloges, „sämtliche Gesetze und sonstige Vorschriften des Bundes dahingehend zu überprüfen, ob diskriminierende Altersgrenzen bestehen und diese ggf. zu ändern bzw. Änderungsentwürfe vorzulegen“ von der Bundesregierung zumindest angegangen wurde, und – so viel Ehrlichkeit muss sein – bereits vor der Einbringung Ihres Antrages in den Deutschen Bundestag am 18. Juni 2008.

Meine Fraktion hofft sehr, dass die politische Diskussion über die Altersgrenzen nun endlich aufgenommen wird und die dringend notwendigen Veränderungen auch vollzogen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, damit der Gedanke von wachsender Eigenverantwortung und Engagements im Alter keine bloße politische Rhetorik bleibt.

Elke Reinke (DIE LINKE): Die große Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements wird überall in höchsten Tönen angepriesen. Diese große Bedeutung ist auch unbestritten, aber manchmal fehlt dabei schon der Blick fürs Wesentliche: Am vergangenen Freitag wurde die „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“ feierlich eröffnet. Doch dort schien Selbstbeweihräucherung wichtiger zu sein als die jungen Menschen mit ihren tollen Projekten selbst.

- (B)

Von Regierungsseite werden außerdem viele Programme zur Stärkung ehrenamtlichen Engagements aufgelegt. Dabei geraten zunehmend auch die Seniorinnen und Senioren in den Blickpunkt. Als Beispiel sei nur die Initiative „Alter schafft Neues“ des Familienministeriums genannt.

Wie in dem Antrag der Grünen zu Recht steht, dehnt sich die Phase des aktiven Alters zunehmend aus. Über eine immer größer werdende Zahl von Jahren bleibt eine selbstständige, eigenverantwortliche Lebensführung möglich.

Die Fraktion Die Linke möchte die Diskussion um ein positives Altersbild vorantreiben, das die Fähigkeiten der Seniorinnen und Senioren betont. Gleichzeitig dürfen aber diejenigen, die auf Unterstützung angewiesen sind, nicht ausgegrenzt werden.

Eine vorausschauende, moderne Seniorenpolitik muss sich eines vor Augen halten: Die Gruppe der Seniorinnen und Senioren ist ebenso verschiedenartig wie die anderer Altersphasen. Und Seniorenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die sehr viele Politikbereiche berührt.

Die Linke orientiert sich dabei an einem Leitmotiv: Ältere Menschen sind in allen sie betreffenden Lebensbereichen als Expertinnen und Experten in eigener Sache einzubeziehen.

- (C) Wir unterstützen grundsätzlich das Anliegen, bürgerschaftliches Engagement für ältere Menschen – aber eben nicht nur für diese! – attraktiver zu machen und bestehende Diskriminierungen abzubauen.

Wir brauchen deshalb dringend eine verbesserte Anerkennungskultur, regelmäßige Berichterstattung in den Medien, konsequenten Versicherungsschutz, kostenlose Qualifikations- und Fortbildungskurse und auch eine bessere finanzielle Anerkennung bzw. Aufwandsentschädigung. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen wie auch Die Linke fordern einen Ausbau der Infrastruktur, das heißt einen Ausbau der Unterstützung von Vereinen, Verbänden, Organisationen.

Sorgen bereitet mir hingegen die momentane Entwicklung, dass Unterstützung und Förderung in manchen Bereichen abgebaut werden, weil erstens angeblich die Gefahr einer Dauerförderung bestehe, zweitens die haushaltspolitische Handlungsfähigkeit eingeschränkt und drittens zivilgesellschaftliche Akteure an ihrer eigenen Selbstständigkeit gehindert würden.

Als Beispiel sei nur daran erinnert, dass die Förderung der NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen) durch das Familienministerium zum Ende des Jahres eingestellt wird. Die NAKOS ist eine sehr effektiv arbeitende, hoch anerkannte zentrale Aufklärungs-, Service- und Netzwerkeinrichtung im Bereich der Selbsthilfe. Hier wird ganz klar am falschen Ende gespart!

- (D) Dem Antrag der Grünen hinsichtlich diskriminierender Altersgrenzen im Ehrenamt können wir zustimmen. Allerdings ist der Forderungsteil doch sehr allgemein gehalten. Es wäre schön gewesen, wenn Sie aus ihrem reichhaltigen Erfahrungsschatz doch noch ein paar mehr Beispiele für diskriminierende Altersgrenzen aufgezeigt hätten.

Die einzige einigermaßen konkrete Forderung im Grünen-Antrag betrifft die Aufhebung der oberen Altersgrenzen für Schöffinnen und Schöffen. Diesem Anliegen können wir zustimmen, weil es hier genügt, auf den gesundheitlichen Zustand und nicht auf ein mögliches Höchstalter abzustellen.

Ich habe mal wegen weiterer Beispiele bei der Antidiskriminierungsstelle nachgefragt: Dort wurden bislang zwei Fälle von diskriminierenden Altersgrenzen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements gemeldet: Ein Fall betraf die schon erwähnte Altersgrenze für Schöffinnen und Schöffen, der andere die oberste Altersgrenze für ehrenamtlich Tätige in einer freiwilligen Feuerwehr. Warum aber soll ein 54-Jähriger tätig werden dürfen und ein 56-Jähriger nicht? Ist das nachvollziehbar und gerecht? Ich möchte die Betroffenen ermutigen, Diskriminierungen zu melden oder anderweitig auf ihre Problemlage aufmerksam zu machen!

Ehrenämter eröffnen nach wie vor viele Kontaktmöglichkeiten, um die Teilhabe älterer Menschen an der Gesellschaft zu sichern. Doch ich halte es für falsch, nur das Engagementpotenzial ausschöpfen zu wollen.

(A) Die Linke kritisiert grundsätzlich: Gestiegene Selbstständigkeit und eine längere Aktivitätsphase der älteren Menschen gehen nicht mit einer gestiegenen Selbstbestimmung und Mitwirkung einher. Die Linke fordert daher für ältere Menschen mehr Mitwirkungsrechte und mehr Selbstbestimmung – nicht nur im Engagementbereich!

In der Politik sind Seniorinnen und Senioren deutlich stärker einzubeziehen. Ein Mitspracherecht in Gemeinderatssitzungen und Arbeitskreisen der Kommunen muss selbstverständlich werden. Mehr politische Weiterbildungsangebote sind mit Unterstützung von Bund und Ländern anzubieten.

Die Linke tritt dafür ein, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um auf allen parlamentarischen Ebenen, vor allem in den Kommunen, selbst gewählte Seniorenvertretungen bilden zu können. Diesen ist Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zu gewähren. Eine Beteiligung älterer Menschen kann auch verstärkt werden durch regelmäßig tagende Altenparlamente. Auf Bundes- und Landesebene fordern wir Seniorenmitwirkungsgesetze. Schauen Sie sich als Ausgangspunkt doch beispielsweise das seit 2006 bestehende Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz an.

Die Bereitschaft der Seniorinnen und Senioren zu freiwilliger Tätigkeit darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, reguläre Arbeitsplätze zu ersetzen und Lücken zu schließen, die durch eine unzureichende öffentliche Daseinsvorsorge entstehen. Mit Schrecken ist festzustellen, dass Seniorinnen und Senioren immer häufiger in der Kinderbetreuung oder Pflege eingesetzt werden, während qualifizierte Vollzeitstellen abgebaut werden. Altersdiskriminierung, wie sie etwa in der Finanzwirtschaft zum Beispiel bei der Kreditvergabe betrieben wird, ist ebenfalls strikt zu bekämpfen.

(B) Seniorinnen und Senioren werden häufig einerseits als potenzielle Pflege- oder Fürsorgefälle gesehen, die nur satt, sauber, trocken zu sein haben. Im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit werden sie andererseits oft nur als Konsumenten, wie in der Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ vom BMFSFJ, oder zum Teil als billige Arbeitskräfte, wie in den „Generationsübergreifenden Freiwilligendiensten“, gesehen, die es auszuschöpfen gilt.

Seniorinnen und Senioren werden häufig einerseits als potenzielle Pflege- oder Fürsorgefälle gesehen, die nur satt, sauber, trocken zu sein haben. Im Hinblick auf ihre Verwertbarkeit werden sie andererseits oft nur als Konsumenten, wie in der Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ vom BMFSFJ, oder zum Teil als billige Arbeitskräfte, wie in den „Generationsübergreifenden Freiwilligendiensten“, gesehen, die es auszuschöpfen gilt.

Aber mehr Mitwirkungsrechte will die Bundesregierung unseren Seniorinnen und Senioren nicht geben! Gerade im politischen Bereich könnten wir gleichfalls von ihrer großen Lebenserfahrung profitieren. Die Linke verschließt sich nicht vor Altersweisheit!

Genauso ignorieren CDU/CSU und SPD das Problem Altersarmut. Nein! Sie ignorieren nicht nur, sie treiben Altersarmut voran! Wie sonst ist die Rente ab 67 oder die niedrige Grundsicherung im Alter zu verstehen? Sie malen das Schreckgespenst „demografischer Wandel“ an die Wand, zerschlagen damit eine solidarische Rentenversicherung und treiben die Menschen in die private Vorsorge. Sie verriestern und verrümpeln die Menschen!

Es muss meiner Meinung nach darum gehen, die Lebensqualität zu erhöhen sowie soziale und finanzielle

Sicherheit zu gewährleisten. Ältere Menschen sind Bürgerinnen und Bürger mit einem Anspruch auf selbstbestimmtes Leben bei gleichzeitigen Mitgestaltungsmöglichkeiten. (C)

Der Missbrauch des Altersbegriffes, des bürgerschaftlichen Engagements und auch des Demografiebegriffs führt zu mehr Sozialabbau, Privatisierung sozialer Risiken und Entsolidarisierung.

Sozialabbau, unter welchem Deckmantel auch immer, ist mit der Linken aber nicht zu machen!

Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Lassen sie mich ein paar Zahlen an den Anfang meiner Rede stellen: Schon heute leben über 20 Millionen Menschen im Alter von über 60 Jahren in diesem Land. Rund 80 Prozent der über 70-Jährigen leben weitgehend selbstständig. Die verbesserte Gesundheitsversorgung und die gestiegene Lebenserwartung ermöglichen für immer mehr Menschen für einen immer längeren Zeitraum ein selbstständiges Leben.

Und ein Blick in die Zukunft zeigt, dass dieser Trend sich verstärkt fortsetzen wird: Bereits in 25 Jahren wird der Anteil der Menschen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, auf über 30 Prozent steigen. Die Lebenserwartung wird für Frauen dann voraussichtlich rund 87 Jahre betragen und für Männer 81 Jahre. Danach beträgt die Altersphase nach der gängigen Einteilung Ausbildung – Erwerbsarbeit – Alter ein Drittel der gesamten Lebenszeit.

Doch trotz dieser beeindruckenden Veränderungen rückt die Zeit nach der beruflichen Phase bisher kaum in das Blickfeld der politischen Aufmerksamkeit. Dabei drängt die Zeit. Denn die Auswirkungen des demografischen Wandels sind bereits da. In der Bevölkerungspyramide finden enorme Verschiebungen statt. Und lassen sie es mich ganz deutlich sagen: Wir haben einen enormen Nachholbedarf, dem oberen Drittel dieser Pyramide – den Älteren – Chancen der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe einzuräumen. (D)

Wer weiterhin an Altersgrenzen im bürgerschaftlichen Engagement festhält, übersieht die Signale, die diese aussenden. Altern im 21. Jahrhundert ist vielfältig. Es gibt keine magische Altersschwelle, die wir alle gemeinsam irgendwann überschreiten. Denn altern ist nicht nur vielfältig, sondern auch individuell. Nicht jeder ist noch fit im Alter – aber immer mehr sind es.

Und es zeugt von einer ungeheuren Ignoranz, wenn die Bundesregierung, auf den Altersgrenzen für das Schöffenamts beharrt. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Kolleginnen und Kollegen der FDP-Fraktion zeigt es schwarz auf weiß: Die Bundesregierung traut dieses Schöffenamts den älteren Bürgerinnen und Bürgern ganz einfach nicht zu. Ich frage mich, ob die Bundeskanzlerin bereits an Senator McCain einen Brief verschickt hat, in dem sie ähnliche Bedenken äußert. Denn bei aller Hochachtung für die vielen aktiven Schöffinnen und Schöffen sind die Anstrengungen, die ein mögliches Präsidentenamts in den USA mit sich bringen werden, wohl höher einzuschätzen.

(A) Die Bereitschaft Älterer sich bürgerschaftlich zu engagieren, müssen wir stützen, nicht unterbinden. Wir müssen positive Signale setzen, dass Engagement gewünscht, Einmischen und Teilhabe Älterer an der Gesellschaft gefördert wird. Es liegt an uns, an einem neuen Bild des Alters mitzuzeichnen. Deshalb fordere ich sie auf, einen Entwurf des § 33 Gerichtsverfassungsgesetz vorzulegen, in dem die bestehende obere Altersgrenze für Schöffinnen und Schöffen aufgehoben wird. Den vielen formellen und informellen Altersgrenzen, denen ältere Menschen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements begegnen, will ich entgegenreten. Dafür müssen wir sämtliche Gesetze und Vorschriften des Bundes daraufhin überprüfen, ob diskriminierende Altersgrenzen bestehen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

Denn ohne selber im Farbtopf zu rühren, wird es nämlich schwer werden, Altersbildern einen neuen Anstrich zu geben.

Anlage 13

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (Tagesordnungspunkt 19)

Volkmar Uwe Vogel (CDU/CSU): Spätestens seit dem Gipfel des Europäischen Rates im März 2007 sind die klimapolitischen Ziele bis 2020 politisch definiert.

(B) Wir müssen aus ökologischer Verantwortung heraus Treibhausgas-Emissionen um 20 Prozent reduzieren, deshalb besonders die Energieeffizienz um 20 Prozent steigern und den Anteil erneuerbarer Energien auf 20 Prozent anheben.

Daher ist es nur folgerichtig, dass das besondere Augenmerk auf den Gebäudebereich gerichtet wird. Wir investieren hier immerhin 40 Prozent unseres gesamten Energieverbrauchs. 30 Prozent Energieeinsparung im Gebäudebereich helfen da enorm. Trotzdem darf auch hier die ökonomische Verantwortung, besonders für die Hausbesitzer mit geringem Einkommen, nicht auf der Strecke bleiben.

Die Klimaschutz-Ziele müssen erreicht werden – das steht außer Frage –, aber mit möglichst geringem finanziellen Aufwand für Staat und Bürger.

Mit der heutigen ersten Lesung zum dritten Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes betreten wir kein Neuland. Wir sind vielmehr hier, um funktionierende gesetzliche Elemente, die zur Verwirklichung der ökologischen Verantwortung für unsere Heimat erdacht wurden, auszubauen, anzupassen und auf den neuesten Stand zu bringen.

Wir müssen es auch überarbeiten, da nur so die entscheidenden und schon diskutierten Veränderungen in der nachgeordneten Heizkosten- und besonders der Energieeinsparverordnung in Kraft treten können.

Was soll geändert werden? Und warum?

(C) Erstens. Die Anforderungen an die Wärmedämmung und die Außenteile von Gebäuden werden um 30 Prozent erhöht. Effizientere Wärmenutzung erspart uns Energiegewinnung, egal ob konventionell oder durch erneuerbare Energien.

Zweitens. Durch eine stufenweise und wirtschaftlich vertretbare Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicher-Heizungen, die älter als 30 Jahre sind und in größeren Gebäuden eingesetzt werden, wird diese ineffektive Heizmethode bald der Vergangenheit angehören.

Drittens. Ermittlung des energetischen Zustands, die Kontrolle der Anforderungen und die Umsetzung muss mit geringem bürokratischen und finanziellen Aufwand erfolgen. Synergien sind zu nutzen. Zertifizierte Unternehmen können das effektiv umsetzen. Der Schornsteinfeger kann das auch in Verbindung mit seinen bestehenden Aufgaben umsetzen.

Als Baupolitiker kann ich Ihnen versichern: Dies sind überaus effektive Maßnahmen, unabhängig davon, ob Sie diese nun aus ökologischer, ökonomischer oder bürokratischer Sicht betrachten wollen.

Bei der Erreichung der Klimaschutz-Ziele ist das richtige Zusammenspiel der einzelnen Elemente, zum Beispiel das des Energieeinsparungsgesetzes, mit der EnEV und der HeizkV, des EEG und des EEWärmeG, kurz gesagt das Integrierte Energie- und Klimaprogramm von entscheidender Bedeutung! Alles hängt mit allem zusammen.

(D) Der Leitsatz wird umgesetzt: Nutze Energie sparsam, dämme unnötige Energieverluste ein, und für den Rest bediene dich, wenn möglich, erneuerbarer Energien.

Ich kann Ihnen versichern, wir sind auf dem richtigen Weg, weil so Energie eingespart wird und weil Effizienzgewinn und der Einsatz erneuerbarer Energien technologieoffen sind. Das fordert und fördert die Kreativität und den Erfindungsreichtum des heimischen Baugewerbes in allen Bereichen.

Es ist auch deshalb der richtige Weg, weil dem einzelnen Bauherrn Wahlmöglichkeiten offengehalten werden. Die Verpflichtung zur Energieeffizienzsteigerung am Bau soll die einzige Vorgabe sein.

Zur Umsetzung muss der Bauherr vielfältige Möglichkeiten haben, und die müssen für ihn wirtschaftlich vertretbar bleiben. Darauf legt die Union besonderen Wert. Daher darf das Wirtschaftlichkeitsgebot an keiner Stelle außer Acht gelassen werden. Aber diese Sorge besteht, Gott sei Dank, in diesem Bereich nicht. Denn im Zusammenspiel zwischen Vorgaben und den flankierenden Programmen können Differenzen zwischen Ökologie und Ökonomie abgemildert werden.

Dank des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms konnten von 2005 bis 2007 bereits 650 000 Wohneinheiten saniert werden. Dies sparte bislang jährlich zwei Millionen Tonnen CO₂ und 500 Millionen Euro Energiekosten ein. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist auch aktuell so erfolgreich und gefragt, dass in diesem Jahr zusätzliche 500 Millionen Euro bereitgestellt wurden, um allen Anträgen gerecht zu werden. Gleichzeitig ist es auch ein

- (A) Konjunkturprogramm, denn es sorgt für einen Schub in der Bauindustrie, im Mittelstand, beim Handwerk und den Baustoffherstellern.

Bitte lassen Sie nicht außer Acht, dass 1 Milliarde Euro an Investitionen 25 000 Arbeitsplätze sichert oder schafft. Anreize schaffen statt Befehle erteilen, finanzielle Unterstützungen anstatt reiner gesetzlicher Vorgaben, fördern die Akzeptanz bei allen Akteuren. Für die Union steht fest – die bisherigen Ergebnisse geben uns Recht –: Das ist der richtige Weg!

Lassen Sie uns so weitermachen und hier vielleicht noch ein wenig mehr das Potenzial nutzen, beispielsweise durch verbesserte Steuerabschreibungen für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Dabei ist es nicht entscheidend, welche steuerlichen Maßnahmen ins Auge gefasst werden. Wichtig ist nur, dass beispielsweise eine befristete Verdoppelung des Abschreibungssatzes, höhere Abschreibungssätze oder eine sofortige Absetzbarkeit von Aufwendungen den Bürger spürbar entlasten.

Aber auch bei der Aufstockung von einmaligen Zuschüssen, im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm für diejenigen Hausbesitzer, die zwar sanieren wollen, es jedoch schwer haben, noch einen weiteren Kredit von der Bank zu bekommen, ist im Sinne der Politik der Union.

Es muss auch dem finanziell schwachen Hausbesitzer möglich werden, sein Gebäude klimaverantwortlich umzubauen und in den Genuss von dauerhaft niedrigeren Energiekosten zu kommen.

(B)

Außerdem wäre mit diesen zusätzlichen Instrumenten sichergestellt, dass mehr Bestandsgebäude in Deutschland vom Klimaschutz erreicht werden. Deswegen bitte ich Sie um Ihre Unterstützung im Allgemeinen zu dem Komplex des Integrierten Klima- und Energieprogramms der Bundesregierung und im Speziellen zu dem vorliegenden dritten Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes.

Rainer Fornahl (SPD): Wer A sagt, der sollte auch B sagen. Das machen wir heute mit der Einbringung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes.

Am 6. Juni 2008 haben wir im Deutschen Bundestag ein Paket von Gesetzen zum Klimaschutz und zur Erhöhung der Energieeffizienz in Gebäuden verabschiedet (IKEP-I-Umsetzung). Am 18. Juni 2008 hat die Bundesregierung einen weiteren Teil ihres Klimaschutzprogramms verabschiedet (IKEP-II-Umsetzung), darunter die Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und damit den Auftrag zur Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV). Das Änderungsgesetz beraten wir heute in der ersten Lesung und überweisen es an die Ausschüsse, in dringender Erwartung zügiger Verabschiedung im Hohen Hause. Damit schaffen wir erst die erforderlichen Ermächtigungen zur Änderung der EnEV, in der Einzelheiten im Vollzug des Energieeinsparungsrechts für Gebäude geregelt sind. Inhaltlich ist die Änderung der EnEV also in mehreren Punkten von den Geset-

zesänderungen abhängig, wie zum Beispiel für die (C) Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen oder für Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung. Es geht um einen am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit orientierten zuverlässigen rechtlichen Rahmen für die zahlreichen im Gebäudebereich beteiligten Branchen und Energieverbraucher.

Die Änderung des Energieeinsparungsgesetzes und auf dessen Grundlage der Energieeinsparverordnung sind zentrale Elemente der Energiespar- und Klimapolitik der Großen Koalition. Danach werden ab 2009 die Mindestanforderungen an die energetische Qualität von Neubauten und sanierten Altbauten durch eine Überarbeitung der Energieeinsparverordnung (EnEV) verschärft. Es geht um die die Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten um durchschnittlich 30 Prozent; die Anhebung der energetischen Anforderungen an wesentliche Änderungen im Gebäudebestand um durchschnittlich 30 Prozent; die Ausweitung einzelner Nachrüstpfllichten bei Anlagen und Gebäuden, die die Verpflichteten unabhängig von geplanten eigenen Maßnahmen oder Vorhaben erfüllen müssen.

Dies ist gut und richtig so, denn dem Gebäudesektor kommt bei dem Bestreben, Energie einzusparen, eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Gebäude haben mit mehr als 40 Prozent einen erheblichen Anteil am gesamten Energieverbrauch. Davon entfallen 75 Prozent auf das Heizen, 10 Prozent für Warmwasser und 15 Prozent für mechanische Energie und Strom. Der Anteil des Gebäudebereichs an CO₂-Emissionen beträgt 20 Prozent. Ziel muss es daher sein, bei der Neuerrichtung von Gebäuden mit möglichst sparsamer Energiebilanz zu erstellen und im Gebäudebestand die Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu mobilisieren. Gerade im Gebäudebestand liegt die größte Energiesparreserve. Dieser umfasst knapp 19 Millionen Gebäude, davon 17,3 Millionen Wohngebäude und 1,5 Millionen Nichtwohngebäude. 75 Prozent des Gebäudebestandes wurden vor 1979 mit zum Teil schlechter energetischer Qualität erreicht. Ab 1979 stellte die 1. Wärmeschutzverordnung Mindestanforderungen an die energetische Qualität der Gebäude. Ziel ist es, dass jährlich 3 Prozent des vor 1979 errichteten Altbaubestandes grundlegend saniert werden. Derzeit sind es 2,2 Prozent. Das sind jährlich 420 000 Gebäude oder bis 2020 ein Drittel des Altbaubestandes. Es gilt die enormen Einsparpotenziale zu erschließen.

(D)

Dazu bedarf es auch einer offenen und ehrlichen Diskussion über die Verteilung der Kostenbelastungen. Es darf nicht verschwiegen werden, dass es den Einzelnen etwas kosten wird – für Gebäudesanierung, Austausch alter Heizkessel und Fenster, Dämmung von Decken und Wänden. Es muss klar sein, dass es nicht ausreicht, darauf zu hoffen, dass die Politik mit Gesetzen und Kohlendioxid-Zielen es schon richtet, ohne dass der Einzelne in den eigenen vier Wänden selber Hand anlegt. Auf der anderen Seite müssen wir bei den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen stets im Auge behalten, was den Bürgerinnen und Bürgern abverlangt werden kann. Die Belastungen des Einzelnen dürfen nicht durch neue Verpflichtungen überzogen werden. Nicht jede junge Familie und nicht jedes Rentnerehepaar kann den finanziel-

(A) len Mehraufwand und die Vergrößerung der Baustelle im bewohnten Haus tragen. Nicht jeder Wohneigentümer verfügt über so viele Mittel, um mehr als beabsichtigt zu investieren. Auch wenn sich die Kosten bald rentieren, weil eben auch der Energieverbrauch massiv gesenkt werden kann. Ein weitreichender Modernisierungszwang könnte das Hemmen sinnvoller freiwilliger Investitionen erheblich verstärken. Hier greift die weitere Unterstützung der freiwilligen Entscheidung durch Förderung. CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, Investitionspaket zur energetischen Sanierung von Schulen, Kindergärten und sonstigen sozialen Infrastrukturen, Energieeinsparprogramm Bundesliegenschaften und Wohngeldnovelle verdeutlichen diesen Teil der Strategie für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich.

Auf der andere Seite stehen die ordnungsrechtlichen Maßnahmen, das Fordern. Energieausweise für Gebäude und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sind bereits verabschiedet. Die Novellierung von Heizkostenverordnung und Energieeinsparverordnung werden folgen. Mit diesem ausbalancierten Mix aus Fördern und Fordern werden wir die Gesamtemissionen des Wohngebäudebestandes von 120 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2005 um 20 Millionen Tonnen auf 100 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2020 senken.

Dazu trägt auch bei, die Potenziale des Energie-Contractings in kluger Abwägung der Interessen von Mietern und Vermietern sinnvoll zu nutzen. Alle, die damit befasst sind, sind aufgefordert, zügig nach tragfähigen Lösungen zu suchen. Gerade im Verhältnis von Mieter und Vermieter im laufenden Mietverhältnis sind bei der energetischen Modernisierung noch einige Fragen offen. So sollte der Mieter ein Druckmittel haben, wenn der Vermieter notwendige Modernisierungsmaßnahmen nicht durchführt. Darüber wird noch zu sprechen sein.

(B) Ich komme zum Schluss noch zu einem Problem, welches alle Anstrengungen für Klimaschutz und Energieeinsparung konterkariert. Dies betrifft die Qualität der energetischen Sanierung. Eine Untersuchung des Verbandes Privater Bauherren lässt auf bedenklich Weise aufhorchen. Hier werden erhebliche Mängel bei energie-sparenden Neubauten festgestellt. So sind in 59,3 Prozent aller Fälle die Berechnungen im Nachweis zur EnEV falsch, in 53,0 Prozent der Fälle wird der Bau gefördert, obwohl er nicht den Förderbedingungen entspricht, in 66 Prozent der Fälle werden falsche oder nicht mit dem Bauherrn abgestimmte Voraussetzungen im Nachweis zur EnEV angenommen, in 54,1 Prozent der Fälle werden die Berechnungen zur EnEV nicht korrekt umgesetzt und in 40,6 Prozent der Fälle entspricht das Haus überhaupt nicht den Anforderungen der EnEV. Deshalb ist ein Controlling-System von öffentlich-rechtlichen Institutionen und Privatwirtschaft unverzichtbar. Hier werden Milliarden Steuermittel ausgegeben – mit dem Ziel die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich signifikant zu reduzieren.

Planer und Bauherrn, respektive Baufirmen, müssen konsequent die Vorgaben einhalten und dies verbindlich nachweisen. Schwarzen Schafen müssen wir hart auf die Finger klopfen – wegen des Klimas.

(C) Angesichts der weltweit steigenden Energienachfrage, der steigenden Energiepreise und der Herausforderungen des Klimawandels dürfen die Anstrengungen, Energie einzusparen, nicht nachlassen. Mit der Änderung des EnEG und der Novelle der EnEV treibt die Große Koalition dies ehrgeiziger als sonstwo weiter voran. Das ist auch für die internationale Klimapolitik ein wichtiges Signal.

Joachim Günther (Plauen) (FDP): Heute befassen wir uns mit dem Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes.

Der Entwurf dient der Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für Änderungen in der Energieeinsparverordnung sowie im Schornsteinefegergesetz.

Wesentliche Neuregelung in der Energieeinsparverordnung sind die Nachrüstungspflichten bei Anlagen und Gebäuden (§ 10 EnEV) sowie die Außerbetriebnahme von elektrischen Speichersystemen (§ 10 a EnEV) – dies soll durch § 4 Abs. 3 des oben genannten Entwurfes des EnEG ermöglicht werden.

Die FDP steht auch für die Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und für die Senkung von CO₂-Emissionen – sie hat deshalb auch der Einführung eines Energiegebäudeausweises zugestimmt.

(D) Die zunächst von der Bundesregierung angekündigten radikalen Betriebsverbote für Nachtspeicheröfen zeugten wieder einmal von blindem Aktionismus. Elektrische Speicheröfen verbieten = Klimaschutz wesentlich vorangetrieben: Die Formel funktioniert so leider nicht!

Der Widerstand vor allem der FDP gegen dieses Vorhaben führte offenbar zu einem Nachdenken bei Schwarz-Rot. Jedenfalls gibt es nun doch sehr deutliche Veränderungen in der Energieeinsparverordnung gegenüber den ursprünglichen Überlegungen: Der Kreis der Betroffenen ist wesentlich kleiner geworden und die Übergangsfristen von 30 Jahren sind moderat. Auch die Härtefallregelung macht den Entwurf insgesamt etwas freundlicher.

Auch die Bußgeldvorschriften sollen harmonisiert werden.

Die Ankündigung der Bundesregierung vom letzten Jahr, Gebäudeeigentümern Geldbußen von bis zu 50 000 Euro aufzuerlegen, wenn sie nicht bereit sind, künftig erneuerbare Energien zum Heizen zu verwenden, ist mir noch gut in Erinnerung. Die Einsicht, dass „eine Bußgeldbewehrung bereits bei leichter Fahrlässigkeit unangemessen“ sei und dies nun in die Bußgeldvorschriften so eingebracht wurde, möchte ich begrüßen.

Politik mit der Brechstange kann auch eine Große Koalition nicht durchsetzen.

Dennoch hält die FDP nichts von solchen Einzellösungen, weil diese nicht wirklich einen Sinn machen. Es wird im Laufe des parlamentarischen Verfahrens zu klä-

- (A) ren sein, wie der in Schwachlastzeiten erzeugte Strom künftig verwendet werden soll.

Wie mir die Umweltpolitiker meiner Fraktion bestätigen, ist der ökologische Effekt des Verbots von Stromheizungen unklar. Da beispielsweise für den Stromsektor der Emissionshandel mit einer festen Obergrenze der CO₂-Emissionen gilt, bringt das Verbot von Stromheizungen keine CO₂-Einsparung, dafür aber immense Kosten für eine neue Heizungsanlage, die jetzt teilweise mit Steuergeldern aufgefangen werden sollen. Und viele der betroffenen Hausbesitzer werden auf hohen Kosten sitzen bleiben, obwohl sie über Jahre von der Politik in diese Technologie gelockt wurden. Übrigens ein kleiner Denkanstoß an die Atomstromgegner: Auch Atomstrom wäre CO₂-frei.

Jetzt wäre die Frage zu klären, in welchem Verhältnis Energieeffizienz und Belastung der Gebäudeeigentümer durch diese Änderungen zueinander stehen. Von der Beantwortung dieser Frage wird es im Wesentlichen abhängen, wie sich die FDP zu diesem Entwurf positionieren wird.

Hans-Kurt Hill (DIE LINKE): Wärmeschutz an Gebäuden und moderne Heiztechnik entlasten die Mieterinnen und Mieter deutlich. So bremst wirksamer Klimaschutz die Teuerung der Energie. Denn durch kluge Maßnahmen können die Heizkosten halbiert werden. Die Bundesregierung folgt diesem Grundsatz leider nur halbherzig und lässt die Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin auf den hohen Heizkosten sitzen.

- (B) Das Prinzip der Großen Koalition ist auch hier: Politik ist der kleinste gemeinsame Nenner. Das Ergebnis ist nicht nur ein deutliches Verfehlen der Klimaschutzziele, die sich die Bundesregierung selbst gesetzt hat. Das Nichthandeln verschärft auch die soziale Schieflage im Land. Denn die rasant steigenden Energiepreise werden für private Haushalte zunehmend zu einer existenziellen Belastungsprobe. Der Begriff „Energie-Armut“ beschreibt hier ein immer deutlicher hervortretendes Phänomen: Zunehmend können sich Menschen in Deutschland eine angemessene Nutzung von Energie nicht mehr leisten, während die Energiekonzerne Rekordprofite einstreichen. Das ist nicht hinnehmbar.

Eines muss gesagt sein: Die Bundesregierung verdient bei den gestiegenen Energiepreisen über die Mehrwertsteuer ordentlich mit. Insgesamt hat Bundesfinanzminister Steinbrück im letzten Jahr gegenüber 2004 mit der immer teureren Energie 5,3 Milliarden Euro zusätzlich eingenommen. Die Linke fordert: Geben Sie das Geld an die gebeutelten Verbraucherinnen und Verbraucher zurück!

Ein Wort auch zum Klimaschutz: Umweltminister Sigmar Gabriel behauptet ja immer gern, die Bundesregierung würde den CO₂-Ausstoß mit ihren Maßnahmen um 36 Prozent senken. Dazu beruft er sich auf die „Meiseberger Beschlüsse“. Entscheidend ist aber nicht, was die Regierung irgendwann einmal beim Kaffeekränzchen besprochen hat, sondern was in den Gesetzen steht, die am Ende dabei herauskommen. Und hier wirkt das

- (C) Gemisch aus Christ- und Sozialdemokraten wie ein Weichspülgang. Das Ergebnis ist dann Klimaschutz light. Die Klimagassenkung wird deshalb nur 25 Prozent betragen. Und weniger Klimaschutz bedeutet eben auch weiter hohe Energiepreise.

Sehen wir uns den vorliegenden Gesetzentwurf genauer an: Mit dem geplanten Energieeinsparungsgesetz werden zwar die größten Energiefresser wie Nachtspeicheröfen und alte Ölheizungen aus Altbauten verbannt, doch machbare Einsparpotenziale werden hier bei weitem nicht gehoben. Denn die anspruchsvollen Ziele, die für Neubauten vorgegeben werden, unterliegen beim Gebäudebestand weitgehend der Entscheidungsfreiheit der Vermieter – und die reichen die Energiekosten ohnehin an die Mieterinnen und Mieter durch. Das Interesse an einer energetischen Sanierung, die alle Einsparmöglichkeiten ausschöpft, ist deshalb oft gering.

Nun ist es aber so, dass der überwiegende Teil der Menschen in älteren Gebäuden zur Miete wohnt. Und gerade da, wo das Einkommen knapp bemessen ist, sind Altbauten in schlechtem Zustand, haben hohe Heizkosten. Um auch Menschen mit kleinem Geldbeutel, die unter der Energieteuerung am meisten leiden, zu helfen, reichen die Vorschläge von CDU/CSU und SPD bei weitem nicht aus.

Die Linke fordert deshalb klare Vorgaben und einklagbare Rechte für die Mieterinnen und Mieter.

Erstens: Ein Energiepass muss aufzeigen, welche Maßnahmen bei einer Energiesanierung machbar sind, und nicht bloß den bisherigen Verbrauch anzeigen.

Zweitens: Mieterinnen und Mieter müssen das Recht haben, die Miete zu kürzen, wenn Gebäudeeigentümer machbare Maßnahmen zum Energiesparen nicht umsetzen.

Drittens: Die Nutzung erneuerbarer Energien wie Solarkollektoren und Erdwärme muss zur Pflicht werden, um teures Öl und Gas zu ersetzen.

Nur so gelingt es, bezahlbare Energie und Klimaschutz unter einen Hut zu bekommen und die Energieversorgung nachhaltig zu gestalten.

Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Änderung des Energieeinsparungs-Gesetzes (EnEG) ist die Grundlage dafür, die groß angekündigte Energieeinsparungs-Verordnung (EnEV) überhaupt novellieren zu können. Neben sinnvollen Ansätzen – so sollen Nachtspeicherheizungen außer Betrieb genommen werden – gibt es im Gesetz seltsam verschwiemelte Ansätze, die weit hinter den Notwendigkeiten zurückbleiben. Dazu gehören zum Beispiel die Einführung der privaten Nachweispflicht oder die künftige Selbstaussstellung von Fachunternehmer- und Eigentümererklärungen.

Zugegeben, im Falle der energetischen Gebäudesanierung steckt nicht nur die Bundesregierung in dem Dilemma, dass sinnvoller Ressourcen- und Klimaschutz oft mit privatwirtschaftlichen Erwägungen kollidiert. Dieses

- (A) klassische Marktversagen nur ordnungsrechtlich zu korrigieren, birgt aber Risiken – Risiken, die uns auf Schritt und Tritt im Entwurf des EnEG, aber auch der EnEV begegnen. Dazu zwei eklatante Beispiele: Da wird in § 7 a zwar eine Bestätigungspflicht der durchführenden Fachbetriebe festgelegt, aber von einer Kontrolle oder einer Sanktionsmöglichkeit bei Nichteinhaltung der Sanierungsziele ist keine Rede. Im Gegenteil, den ausführenden Firmen wird die Möglichkeit gegeben, die Qualität ihrer Arbeit selbst zu bestätigen. Hier wäscht nicht eine Hand die andere, hier wäscht sich eine Hand selber. Wie dürfte die Praxis aussehen? Nach zwei, drei kälteren Wintern stellt der Auftraggeber fest, dass die Sanierungsmaßnahme offensichtlich ihr Ziel verfehlt hat. Falls er sich dann nicht auf Nachbesserungen mit der Baufirma einigen kann, bleibt ihm nur der kostenträchtige und langwierige Klageweg. Im Neubaubereich sind Versäumnisse besonders gravierend, da die Nutzungsdauer bis zur nächsten Renovierung – Grundinstandsetzung – besonders lang ist. Analysen des Verbandes Privater Bauherren e. V. – VPB – haben ergeben, dass in mehr als 50 Prozent der untersuchten Fälle Materialien, die auf der Rechnung standen, auf der Baustelle gar nicht verwendet wurden. So wurde oftmals die vorgesehene Dämmung durch dünnere oder andere Materialien ersetzt. Der Auftraggeber zahlt hier doppelt: für die schlecht ausgeführte Sanierung und die weiterhin hohen Energiekosten. Das gilt auch – und dies ist für uns besonders schmerzlich – für Bauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, Stichwort: KfW 60/KfW 40. Wenn hier laut VPB mehr als 50 Prozent der Bauten die Förderbedingungen der KfW nicht erfüllen, ist etwas grundsätzlich faul im System.
- (B)

Da hilft uns auch eine Verschärfung der Randbedingungen um 30 Prozent wie jetzt bei der EnEV 2009 nicht weiter. Symbolpolitik nutzt weder dem Klima- und Ressourcenschutz noch den Mietern und Bewohnern kleiner Häuser. Wir brauchen eine Verstetigung und Verlässlichkeit bei den Rahmenbedingungen, eine funktionierende Qualitätskontrolle und Rechtssicherheit; denn Bauen ist so risikoträchtig, dass Rechtsschutzversicherungen das Baurisiko generell ausschließen.

Wenn wir so weitermachen, dann wird es 150 Jahre dauern, bis der Gebäudebestand auf einen vernünftigen energetischen Standard gebracht ist. Das ist unverantwortlich gegenüber unseren nachfolgenden Generationen.

Wir fordern, der Aufklärung und der qualifizierten Beratung der Gebäudenutzer eine stärkere Aufmerksamkeit zu schenken. 20 bis 30 Prozent der Einsparungen lassen sich alleine durch ein verändertes Heizverhalten und mit einem vergleichsweise geringen Mitteleinsatz durch Beratung erreichen. Wir fordern endlich verbindliche und realistische Gebäude-Effizienzstandards für Bestands- und Neubauten, deren Wirkungen auf die kurzfristigen – bis 2020 – und langfristigen – bis 2050 – Klimaschutzziele ausgerichtet sind. Wir fordern ein Recht der Mieter bzw. Nutzer auf Einhaltung dieser Effizienzstandards. Dann machen Kürzungsrechte bei den

- Betriebskosten auch Sinn, wie sie noch im ersten Entwurf des EnEG zu finden waren und die auf Betreiben des Bundeswirtschaftsministers offensichtlich herausgestrichen wurden. Wir fordern die stärkere Berücksichtigung von Lösungsansätzen in der Förderpolitik, mit denen die größten Klimaschutz- und Einsparpotenziale bei geringstem Mitteleinsatz gehoben werden können. Wir fordern bauliche und modulare Lösungen in der energetischen Gebäudesanierung für heute, die uns bei der Erreichung der langfristigen Ziele morgen nicht im Wege stehen. Wir fordern zusätzliche Sanierungshilfen und Lösungen für ökonomisch schwache Vermieter oder Hauseigentümer, gerade in den peripheren Regionen Deutschlands. Wir fordern einen Energieausweis, der die energetische Qualität eines Gebäudes tatsächlich abbildet und nicht als unseriöse Lachnummer im Internet für Dumpingpreise von 1,99 Euro ersteigert werden kann. Und wir fordern einen Energieausweis, der allen Mietern – Bestands- und Neumieter – in schriftlicher Form ohne gesonderte Aufforderung zugänglich gemacht wird.
- (C)

Gut gemeint ist nicht gut gemacht. Das neue EnEG wird in Verbindung mit der EnEV 2009 leider dazu führen, dass die Bundesregierung ihr selbst gestecktes Klimaziel 2020 auch im Baubereich grandios verfehlen wird.

- Den Schaden haben nicht nur die kommenden Generationen, den Schaden haben schon die heutigen Bauherren, die in gutem Glauben und mit ehrbaren Absichten für untaugliche Vorgaben aus dem EnEG und der EnEV die Zeche zahlen. Denn das, was sie erhalten, ist häufig eine Mogelpackung.
- (D)

Hier wäre die Bundesregierung gefragt gewesen, aber da versagt sie auch mit diesem Gesetzentwurf.

Karin Roth *Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*: Der Klimawandel, die weltweit steigende Nachfrage nach Energie und die steigenden Energiepreise sind Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Hier müssen wir Lösungen finden. Im Gebäudebereich bedeutet dies vor allem, dass Energie so effizient wie möglich genutzt werden muss. Geschieht dies nicht, lässt sich eine bezahlbare Energieversorgung auf lange Sicht nicht sichern. Wir wollen bei der Neuerrichtung Gebäude mit möglichst sparsamer Energiebilanz erstellen und im Gebäudebestand vorhandene Einsparpotenziale mobilisieren. Um dies zu erreichen, setzt die Bundesregierung die Akzente sowohl beim Fördern als auch beim Fordern. Heute geht es um die Novellierung des Energieeinsparrechts des Bundes.

Dies müssen wir in zwei Schritten tun, zum einen, durch die Änderung des Energieeinsparungsgesetzes und zum zweiten durch eine Novellierung der Energieeinsparverordnung.

Das Energieeinsparungsgesetz bildet die gesetzliche Grundlage zum Erlass der Energieeinsparverordnung. Seine Verordnungsermächtigungen müssen erweitert werden, damit der Verordnungsgeber sich bei der Novel-

- (A) lierung der Energieeinsparverordnung, mit der letztlich die inhaltlichen Regelungen im Einzelnen festgelegt werden, auf sicherem Boden bewegen kann. Mit anderen Worten: Es wird hierdurch der Gestaltungsrahmen für den Verordnungsgeber abgesteckt.

Mit der Gesetzesänderung werden allerdings noch keine inhaltlichen Entscheidungen im Einzelnen getroffen. Ich möchte deshalb nur kurz auf die wesentlichen Erweiterungen der gesetzlichen Verordnungsermächtigungen im Energieeinsparungsgesetz eingehen. Es geht vor allem um die Schaffung der Grundlagen für folgende Maßnahmen: die Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen; Regelungen zur Stärkung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung, insbesondere die Einführung privater Nachweispflichten wie etwa Fachunternehmer- und Eigentümererklärungen und ihre Vorlage bei Behörden; das Tätigwerden des Bezirksschornsteinfegermeisters bei der Überwachung energieeinsparrechtlicher Anforderungen an haustechnische Anlagen; Harmonisierungen bei den Bußgeldvorschriften.

Klimaschutz und Energieeinsparung haben für die Bundesregierung hohe Priorität. Wir wollen die hierfür erforderlichen Maßnahmen gemeinsam und im Konsens mit den Bürgerinnen und Bürgern ergreifen. So stehen alle Regelungen des Energieeinsparrechts des Bundes unter dem Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

- (B) Im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms setzt die Bundesregierung im Gebäudebereich auf einen notwendigen Instrumentenmix. Energieeinsparungsgesetz und Energieeinsparverordnung, also das Ordnungsrecht, sind ein zentraler Bestandteil dieses Instrumentenbündels. Nicht weniger wichtig ist das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, also die Förderung von Investitionen zum Einsparen von Energie im Gebäudebestand.

In diesem Jahr führte die sehr erfreuliche Inanspruchnahme des Programms dazu, dass die für 2008 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits Ende Juli ausgeschöpft waren. Die Bundesregierung hat im Wege einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung durch Umschichtung von Mitteln aus den Folgejahren, 2010/2011, kurzfristige Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro bereitgestellt. Dies ermöglicht die Fortführung des Programms.

Die Maßnahmen der Bundesregierung sind unerlässlich, wenn wir beim Klimaschutz vorankommen wollen. Dies ist nicht nur wirtschaftlich für die Eigentümer, sondern zudem auch gut für unsere Bauwirtschaft zur Sicherung der Arbeitsplätze in Deutschland.

Mit dem Ihnen heute vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes legen wir den Grundstein für die Umsetzung der Meseberger Beschlüsse zum Integrierten Energie- und Klimaprogramm im Gebäudebereich. Ich möchte Sie schon heute um eine breite Unterstützung und eine zügige Beratung dieser Vorlage bitten.

Anlage 14

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Tagesordnungspunkt 23)

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Bislang zeichnet sich in der Europäischen Union im Wettbewerbsrecht ein sehr uneinheitliches Bild aus.

Was unter unlauteren Geschäftspraktiken verstanden wird, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.

Die Probleme, die sich hier auftun, liegen auf der Hand: Es kommt innerhalb der EU zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen.

Die Leidtragenden einer solchen Situation sind in erster Linie die Verbraucher. Viele Menschen können nicht nachvollziehen, warum für sie in anderen europäischen Ländern jeweils andere Regelungen gelten sollen. Ein europäischer Mindestschutz vor irreführender Werbung ist notwendig. Und mehr sieht die Richtlinie auch nicht vor.

Falls der nationale Gesetzgeber Bestimmungen geschaffen hat, die über diesen Mindeststandard hinausgehen, kann er diese aufrechterhalten. Dies tut die Bundesregierung auch mit ihrem Gesetzentwurf zur Richtlinienumsetzung. Es wird also durch die Richtlinie keinen Abbau von Verbraucherrechten geben, sondern es wird ein Mehr an Verbraucherrechten geben.

Ob allerdings gleich das Vertrauen der Verbraucher in den gesamten Binnenmarkt durch die unterschiedliche Handhabung von unlauteren Geschäftspraktiken in Europa untergraben wird, wie es die Richtlinie in ihren Erwägungsgründen formuliert, wage ich zu bezweifeln. Bei allen berechtigten Harmonisierungsbedürfnissen sollte man die Ziele der Richtlinie auch nicht zu hochhängen und sich nicht in ein falsches EU-Gesetzgebungspathos hineinsteigern.

War nach der Begründung im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums noch vorgesehen, eine möglichst schlanke Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern in das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorzunehmen, hat man sich jetzt doch dazu entschlossen, weite Teile der Richtlinie wörtlich zu übernehmen.

Die Bedenken des Bundesrates dagegen sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wurde erst 2004 einer Generalüberholung unterzogen. Nur vier Jahre später müssen das UWG und seine Anwender schon wieder einen größeren Eingriff des Gesetzgebers verkraften.

Einen solch weitreichenden Eingriff erfährt das UWG durch die Ersetzung des zentralen Begriffs „Wettbewerbsbehandlung“ durch den der „geschäftlichen Handlung“. Die Einführung neuer Begriffe bringt in der

(C)

(D)

- (A) Rechtsetzung immer ein großes Maß an Gefahr mit sich, da eine gefestigte Rechtsprechung infrage gestellt wird.

Dennoch teile ich die Bedenken nicht. Schließlich geht es bei der Begriffsumwandlung nicht um eine inhaltliche Neubestimmung. Die Umformulierung wird nur vorgenommen, um sich an den Text der Richtlinie anzupassen, der eben von einer geschäftsähnlichen Handlung spricht und nicht von einer Wettbewerbshandlung. Das ist im Ergebnis nachvollziehbar und rechtspolitisch vertretbar.

Es gibt jedoch auch Punkte in der Novellierung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die sich leider nicht an der Richtlinie orientieren. Dazu gehört auch die im Gesetzentwurf aufgenommene Vorschrift zur unerlaubten Telefonwerbung.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG-E sieht nun vor, dass Telefonwerbung verboten werden soll, wenn der Verbraucher dazu nicht seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Das ist zwar in der Sache begrüßenswert, aber kein gutes Beispiel systematischer Gesetzgebungsarbeit. Denn dies greift einem zeitlich fast parallelen Gesetz vor, welches erst letzten Freitag durch den Bundesrat gegangen ist. Es handelt sich dabei um den Gesetzentwurf zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Änderung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG vorgeschlagen, wobei die Ansichten von Bundesregierung und Bundesrat auseinandergehen.

- (B) Bislang wurde diese Vorschrift von den Gerichten so ausgelegt, dass eine Einwilligung schon dann angenommen wird, wenn sie durch schlüssiges Verhalten des Verbrauchers erfolgt. Hier hat sich eine Missbrauchslücke aufgetan, die mit dem Gesetzentwurf gegen unerlaubte Telefonwerbung geschlossen werden soll. Während der Bund vorschlägt, eine konkludente Einwilligung nicht mehr ausreichen zu lassen, sondern eine ausdrückliche Einwilligung bei einem Werbeanruf vorliegen muss, schlagen die Länder einen anderen Weg vor. Sie wollen sogar ein schriftliches Einverständnis des Verbrauchers voraussetzen, damit ein Unternehmen bei einem potentiellen Kunden für seine Waren oder Dienstleistungen werben kann.

Der § 7 UWG ist durchaus für das Gesetzesvorhaben gegen unerlaubte Telefonwerbung zentral. Daher halte ich es nicht für besonders glücklich, ihn in diesem Gesetzentwurf, der nur der Richtlinienanpassung dient, bereits einzufügen bzw. zu ändern und damit auf das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren gegen Telefonwerbung vorzugreifen. Wir sind im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gut beraten, beide Gesetzesvorschläge gemeinsam zu beraten. Wenn sich Bundesregierung und Bundesrat in dieser Frage nicht einigen können, werden wir das gerne im Bundestag für beide Seiten übernehmen!

Verhindern werden wir auf jeden Fall das groteske Ergebnis, dass der § 7 Abs. 2 UWG innerhalb kürzester Zeit zweimal geärgert werden würde. Die Halbwertszeit unserer Gesetze darf sich nicht in Wochen bemessen!

- (C) Gerade das UWG sollte man nicht im Monatstakt einer Novellierung unterziehen. Und wir kommen bei der unerlaubten Telefonwerbung ohnehin nicht darum herum, bald wiederum Änderungen am UWG vorzunehmen, da die neuen Bußgeldvorschriften ebenfalls einer Regelung bedürfen. Daher lautet meine Devise: Machen wir aus der Telefonwerbung im UWG keine Dauerbaustelle, sondern lassen Sie uns ganz zügig alle Aspekte dieses Themas gemeinsam beraten und im Interesse der Verbraucher und ihrer Rechtssicherheit rasch etwas aus einem Guss beschließen.

Noch in einem anderen Punkt weicht der Entwurf der Bundesregierung zum Umsetzungsgesetz von der EU-Richtlinie ab. Dies betrifft den Anhang zum § 3 Abs. 3 UWG, in dem es um geschäftliche Handlungen geht, die stets unzulässig sind.

Er spricht mit Sicherheit einiges für die Ansicht der Bundesregierung, dass die Neuordnung des Kataloges in sich schlüssig ist. Das will auch niemand in Abrede stellen, gleichwohl aber ist das Argument des Bundesrates ernst zu nehmen. Hält man sich hier an die Nummernfolge der Richtlinie, erhöht man die Vergleichbarkeit nationaler Vorschriften mit dem vorgegebenen Richtlinien-text. Dies sorgt sicherlich für mehr Transparenz, da der Bürger vergleichen kann, wie die Umsetzung ins nationale Recht erfolgt ist. Daher kann ich der Forderung des Bundesrates einiges an Sympathie abgewinnen und halte sie für durchaus erwägenswert.

- (D) Insgesamt bleibt abschließend festzuhalten, dass die Bundesregierung einen sehr ordentlichen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Er bewegt sich dicht am Richtlinien-text und erfüllt daher fast vollständig unser politisches Ziel einer Eins-zu-eins-Umsetzung. An der einen oder anderen Stelle mögen wir ihn noch zu verbessern haben. Aber mit etwas guten Willen auf allen Seiten des Hauses werden wir zügig zum Abschluss kommen können.

Dirk Manzewski (SPD): Wir debattieren hier heute in erster Lesung die UWG-Novelle. Mit diesem Gesetz setzen wir nicht nur die entsprechende EU-Richtlinie endgültig um. Wir bauen auch weiter das hohe Verbraucherschutzniveau im Wettbewerbsrecht weiter aus und führen damit die Politik der letzten Reform des UWG aus dem Jahre 2004 fort. Bei dieser Reform im Jahre 2004 hatten wir schon im Vorgriff auf die damals noch zu erwartende EU-Richtlinie bereits viel von dem umgesetzt, was sich dann letztendlich in der EU-Richtlinie auch wiedergefunden hat. Insofern ist der Umsetzungsbedarf bei uns nicht mehr so hoch, was es leichter macht, da die Richtlinie den nationalen Parlamenten bei der Umsetzung kaum noch Spielraum lässt. Durch das jetzt hier diskutierte Gesetz wird deshalb aber nicht nur ein weiterer wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes geleistet. Vor allem den Verbraucherinnen und Verbrauchern wird hierdurch mehr Rechtssicherheit gegeben.

Stärkung des europäischen Binnenmarktes und der Verbraucherrechte, das passt hier beides zusammen, und das ist so, weil die Verbraucher den europäischen Binnenmarkt nur noch verstärkter annehmen werden, wenn

(A) sie keine Angst mehr vor ihm haben. Diese Angst werden wir ihnen nur nehmen, wenn es uns gelingt hier Rechtssicherheit schaffen. Die UWG-Novelle leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag, da sie zu dieser Rechtssicherheit vor allem durch Rechtsvereinheitlichung beitragen wird. Das heißt letztendlich, dass die Verbraucher einerseits im Ausland oder auf einer ausländischen Webseite die Vorteile des europäischen Binnenmarktes nutzen können, wie ein größeres Produktangebot oder niedrigere Preise, andererseits dort ebenso vor unlauteren geschäftlichen Handlungen und betrügerischen Unternehmen geschützt werden wie bei Käufen im Inland. Ich finde es deshalb richtig, dass das UWG um eine sogenannte schwarze Liste ergänzt wird, also um einen Anhang mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen, die unter allen Umständen verboten sind. Dies wird dem Verbraucher nicht nur die Durchsetzung seiner Rechte erleichtern. Es wird auch zu einer größeren Transparenz darüber führen, welches Verhalten ihm gegenüber erlaubt ist und welches eben nicht.

Wir müssen uns allerdings darüber im Klaren sein, dass es gleichwohl Sachverhalte geben wird, die diese Handlungen zumindest in ihrem genauen Wortlaut so nicht umfassen werden und auch ein Problem darin liegt, dass bestimmte Verhalten nun zunächst immer gleich unlauter sein werden und unsere Rechtsprechung gefordert sein wird, durch die Frage nach der Erheblichkeit des Verstoßes durch dieses Verhalten korrigierend und ausfüllend tätig zu sein.

(B) Gut ist auch, dass das UWG künftig ausdrücklich auch für das Verhalten der Unternehmen während und nach Vertragsschluss gilt. Macht zum Beispiel der Verbraucher gegenüber einem Versicherungsunternehmen mehrfach schriftlich einen Anspruch geltend und wird auf dieses Schreiben systematisch nicht geantwortet, um den Verbraucher von der Ausübung seiner Rechte abzuhalten, so ist dieses Verhalten unzulässig.

Zu begrüßen ist zudem, dass Unternehmen Verbrauchern solche Informationen nicht vorenthalten dürfen, die sie für ihre wirtschaftliche Entscheidung benötigen. Wird zum Beispiel etwas verkauft, dessen Einbau, Einpflanzung oder Nutzung in Deutschland verboten ist, und wurde hierüber nicht entsprechend informiert, so ist dieses Verhalten unlauter.

Ehrlicherweise muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund unseres vorzüglichen Lauterkeitsrechts vieles von dem, was ich eben angeführt habe, bereits Eingang in unsere Rechtsprechung gefunden hat und in Deutschland auch dementsprechend bereits so gehandhabt wird. Die Vorteile liegen daher insoweit eher in Klarstellungen und eben in den Anpassungen der EU-Richtlinie im Ausland.

Wir werden jedenfalls zügig an das Gesetzgebungsverfahren herangehen. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich hieran konstruktiv beteiligen würden.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Erst vier Jahre ist es her, dass die Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, mit dem

(C) Ziel einer Deregulierung und europaverträglichen Reform des Lauterkeitsrechts beschlossen wurde. Seit einem Monat liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. In der umzusetzenden Richtlinie – RL 2005/29/EG – ist vorgesehen, dass diese bis zum 12. Juni 2007 umzusetzen war. Dass der Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag endlich vorliegt, ist erfreulich; denn die Regelungen zum UWG betreffen alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wettbewerb in unserer Gesellschaft teilnehmen, angefangen bei Zeitungswerbung bis zu Versteigerungen bei ebay.

Der Zweck der genannten Richtlinie besteht in der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken. Beim Einkauf im europäischen Ausland werden Verbraucher endlich ebenso geschützt wie im Inland; der einheitliche europäische Binnenmarkt rückt dadurch wieder ein Stück näher. Die Richtlinie gilt für alle Geschäftspraktiken, die Unternehmen mit Verbrauchern tätigen, nicht jedoch für Geschäftspraktiken zwischen zwei Unternehmen. Das bisherige deutsche UWG kennt einen weiteren Anwendungsbereich, in dem auch Mitbewerber, sonstige Marktteilnehmer sowie das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb geschützt werden. Dieser Schutzbereich hat sich bewährt und bleibt zu Recht erhalten.

Die deutlichste Änderung stellt die Einführung der sogenannten schwarzen Liste dar. Durch sie werden Tatbestände, die unter allen Umständen als unlauter einzustufen sind, in einem Anhang zum UWG-E aufgezählt. Problematisch erscheint nur die Nr. 28 dieses Anhangs, in der auf den Begriff „Kinder“ Bezug genommen wird. Welche Altersgruppe unter diesen Begriff fällt, lassen das Gesetz und auch die Richtlinie offen. Es ist deshalb notwendig, dass der Gesetzgeber der Wirtschaft eine Definition des Begriffs Kinder an die Hand gibt, die eine nachvollziehbare Altersangabe enthält. Der Verweis in der Gesetzesbegründung, dass die Definition der Rechtsprechung überlassen bleiben soll, ist nicht ausreichend. Zu groß wäre das Risiko unlauteren Verhaltens für alle Wettbewerbsteilnehmer.

(D) Ein zweiter Punkt, den die FDP für verbesserungswürdig hält, sind die Informationspflichten. Nach § 5 a Abs. 3 UWG-E zählen dazu unter anderem die wesentlichen Merkmale der Ware, die Identität des Unternehmers, der Endpreis und die Zahlungs- und Lieferbedingungen. Im Interesse der Verbraucher sind diese Angaben grundsätzlich zu unterstützen. Der Gesetzentwurf verweist aber darüber hinaus allgemein auf die im gesamten Gemeinschaftsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Zusammenhang mit kommerzieller Kommunikation. Diese vorgeschlagene Regelung birgt für die deutsche Wirtschaft eine große Rechtsunsicherheit. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen werden mit dieser Regelung stark belastet; denn für den Rechtsanwender ist in keiner Weise erkennbar, welche Richtlinien mit der Formulierung gemeint sind. Ich stelle mir allen Ernstes die Frage, wer alle diese europarechtlichen Informationsanforderungen kennt. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Richtlinie enthält in ihrem Anhang zumindest eine, wenn auch nicht ab-

(A) schließende, Aufzählung. Über eine solche Aufzählung sollte auch im deutschen Recht nachgedacht werden, wobei nur eine vollständige Aufzählung den Unternehmen wirklich helfen würde. Sollte der Gesetzgeber dazu nicht in der Lage sein, ist es bedenklich, die Rechtsunsicherheit den Unternehmen aufzubürden. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, die Einzelheiten würden sich durch die Rechtsprechung und deren Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte ergeben. Das ist nach Auffassung der FDP-Fraktion nicht ausreichend. Gesetze sollten dann abstrakt sein, wenn Einzelfalllösungen in der Praxis besser gefunden werden können. Der Praxis wäre aber in diesem Fall besser geholfen, wenn sie wüsste, was sie künftig unter Kostenrisiko unterlassen soll und was nicht.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf hat der vorliegende Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen erfahren. Insgesamt ist der Wortlaut des Gesetzentwurfes viel näher an den Richtlinienentwurf angepasst worden. Von der grundsätzlich richtigen Idee einer möglichst schlanken Umsetzung hat sich die Bundesregierung damit bedauerlicherweise ein großes Stück entfernt. So wird der zentrale Begriff der Wettbewerbshandlung durch den Begriff der geschäftlichen Handlung ersetzt. Der Anwendungsbereich des UWG würde sich dadurch beträchtlich vergrößern. Was das für die Praxis bedeuten würde, wird noch in einer Expertenanhörung geklärt werden müssen.

(B) Dass sich mit diesem Gesetzentwurf nun endlich auch etwas in dem Bereich Telefonwerbung bewegt, wird von der FDP-Bundestagsfraktion unterstützt. Die FDP-Bundestagsfraktion hat zu diesem Thema bereits im März 2008 mit einem eigenen Antrag – Bundestagsdrucksache 16/8544 – Stellung bezogen. Darin macht die FDP-Fraktion klar, dass es zur Lösung des Problems mehr bedarf als einer Änderung im UWG. Dazu zählt die Verpflichtung zur Rufnummernanzeige, die Verwendung einer einheitlichen Vorwahl zur Identifizierung, die Ausweitung des Widerrufsrechts und die Verpflichtung neuer Telekommunikationsanbieter, dem bisherigen Telekommunikationsanbieter den Nachweis einer Kündigung bzw. Bevollmächtigung zur Kündigung vorzulegen.

Von Verbraucherschutzseite werden weitere Forderungen vorgetragen, die in das vorliegende Gesetzesvorhaben aufgenommen werden sollen. Dazu zählt unter anderem die Ausdehnung der Gewinnabschöpfung. Das im UWG für die Gewinnabschöpfung vorgesehene Vorsatzerfordernis sollte beibehalten werden. Die Gewinnabschöpfung stellt eine Ausnahme im deutschen Recht dar; denn mit dieser Norm erhält das Zivilrecht eine quasi strafende Funktion. Aus diesem Grunde müssen auf der Tatbestandsebene strenge Maßstäbe angelegt werden.

Ulla Lötzer (DIE LINKE): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird sich der Verbraucherschutz in Deutschland verbessern. Dies ist jedoch nicht der Erfolg einer guten Verbraucherschutzpolitik der Bundesregierung. Ganz im Gegenteil. Bereits im Juni 2007 hätte die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt sein müs-

sen. Über ein Jahr sind Sie zu spät, Herr Glos, und dann nutzen Sie nicht einmal die Ermessensspielräume, die die Richtlinie zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher einräumt. Ja sogar die zwingenden Vorgaben der Richtlinie werden mit diesem Gesetzentwurf nicht erfüllt.

Die Richtlinie sieht eindeutig vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete und wirksame Mittel zur Bekämpfung unlauterer geschäftlicher Handlungen zu Verfügung stehen müssen. Die Erfahrungen haben eindeutig gezeigt, dass die derzeitigen rechtlichen Regelungen in Deutschland zahnlos sind und die irreführenden und betrügerischen Geschäftspraktiken von Unternehmen nicht wirksam bekämpfen können. Solange den Unternehmen kein wirtschaftlicher Schaden droht, wenn sie die Kunden irreführen und betrügen, so lange wird sich an ihren Methoden nichts ändern – das liegt doch auf der Hand.

Das Erste wäre deshalb, den Unternehmen ihren Gewinn, den sie durch solche sittenwidrige Praktiken erzielt haben, zu entziehen. Doch auch nach der Novelle bleibt die Beweislast bei den Verbraucherschutzverbänden. Sie müssen weiterhin nachweisen, dass die Unternehmen vorsätzlich gehandelt haben. Beweisen Sie das mal! Bisher kommen die Unternehmen jedenfalls in der Regel vor den Gerichten ganz gut damit durch, dass sie sich darauf berufen, dass es sich um einen Irrtum, ein Missverständnis oder bloße Fahrlässigkeit gehandelt habe. Das heißt, sie dürfen die Gewinne aus ihren unlauteren Praktiken behalten. Das wirkt doch geradezu wie ein Anreiz, damit weiterzumachen.

(D) Selbst wenn ein Verbraucherverband eine Unterlassungsklage gewinnt, bewirkt dies nur, dass dieses eine Unternehmen seine irreführende Werbung in genau derselben Form nicht mehr weiterführen darf. Ändert dieses Unternehmen seine Werbung nur ein kleines bisschen, muss eine erneute Unterlassungsklage eingereicht werden. Andere Unternehmen sind von dem Gerichtsurteil gar nicht betroffen. Dass die Verbraucherverbände im diesem „Hase und Igel“-Spiel nur der Igel sein können, liegt auf der Hand. Außerdem wirkt die Unterlassungsklage nur in die Zukunft. Das heißt, Verträge, die in der Vergangenheit geschlossen wurden, bleiben bestehen, mit allen Pflichten für den Kunden, auch wenn er belogen und in die Irre geführt wurde. Und daran ändern Sie nichts.

Zur Telefonwerbung. Das ist ein wirklich großes Ärgernis, das schon viele Menschen teuer zu stehen gekommen ist. Besonders ältere Menschen sind solchen Praktiken oft hilflos ausgeliefert. Hier führen Sie zwar Verbesserungen ein. Aber das einfache Mittel, das endlich die Abzocke über Telefon stoppen würde, ergreifen Sie wieder nicht. Wir fordern – übrigens gemeinsam mit Verbraucherschutzverbänden und der Verbraucherschutzministerkonferenz –, dass ein Vertrag, der am Telefon scheinbar abgeschlossen worden ist, erst dann wirksam ist, wenn der Kunde ihn schriftlich bestätigt.

Die EU-Richtlinie hat zum Ziel, den Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken; Sie schützen mit Ihrem Gesetzentwurf soweit wie möglich die Unter-

- (A) nehmen vor den Verbrauchern. Da ist der Titel des Gesetzes Programm. Eigentlich müsste es „Gesetz gegen unlautere Geschäftspraktiken“ heißen und im Verbraucherministerium angesiedelt sein. Dann gäbe es vielleicht eine größere Chance, dass der dringend notwendige Schutz der Verbraucherinnen vor aggressiven, irreführenden und betrügerischen Geschäftspraktiken besser umgesetzt würde.

Nicole Maisch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Heute steht erneut eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Debatte. Mit dieser Reform soll die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken umgesetzt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen damit besser vor unlauterem Verhalten von Unternehmen geschützt werden. Das begrüßen wir ausdrücklich. Bereits bei der Reform des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb aus dem Jahr 2004 hat die grüne Bundestagsfraktion maßgeblich zu einem verbesserten Verbraucherschutz beigetragen. Erstmals sind durch die damalige Reform Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in das UWG aufgenommen worden.

Die jetzt von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes gehen uns aber nicht weit genug. Defizite sehen wir vor allem bei den Sanktionsmöglichkeiten gemäß Art. 13 der EU-Richtlinie. Denn nach wie vor kann die Möglichkeit zur Gewinnabschöpfung nicht effektiv umgesetzt werden. Es können zwar Gewinne von Unternehmen abgeschöpft werden, die durch unlauteres Verhalten erlangt wurden. Aber dazu muss den Unternehmen zunächst nachgewiesen werden, dass sie auch vorsätzlich gehandelt haben. Das ist in der Praxis kaum realisierbar. Der Nachweis einer „grob fahrlässigen Zuwiderhandlung“ der Unternehmen muss deshalb ausreichen, um Gewinne abschöpfen zu können. Darüber hinaus sind Verbraucherinnen und Verbraucher noch immer nicht effektiv gegen untergeschobene Verträge und Abzocke am Telefon geschützt. Hier schafft auch der von der Bundesregierung lange verschleppte und im Juli 2008 endlich vorgelegte Gesetzentwurf zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung keine Abhilfe. Vielmehr sind wirksame Sanktionen gegen rechtswidrig vorgehende Unternehmen erforderlich. Bündnis 90/Die Grünen fordern deshalb schon lange eine schriftliche Bestätigung von Verträgen, die vermeintlich am Telefon abgeschlossen wurden, damit niemand einen Vertrag untergeschoben bekommt, den er gar nicht haben wollte. Also: Ohne Unterschrift kein Vertrag – das ist einfach und schützt die Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor Abzocke.

Ein weiterer Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Anspruch darauf haben, dass sie sich von Verträgen, die durch wettbewerbswidriges Verhalten zustande kamen, auch wieder lösen können. Wir fordern deshalb ein Recht auf Vertragsauflösung nach festgestellter Wettbewerbswidrigkeit.

Wir stehen für eine Reform des unlauteren Wettbewerbsrechts ein. Aber die Reform muss für die deut-

- (C) schen Verbraucherinnen und Verbraucher auch einen verbesserten Schutz gegen unlautere Geschäftspraktiken bieten. Deshalb setzten wir uns im weiteren parlamentarischen Verfahren dafür ein, dass weitergehende Schutzvorschriften in das Gesetz aufgenommen werden.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Das deutsche Lauterkeitsrecht wird zunehmend von europäischen Einflüssen geprägt. Deshalb ist auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG – vor vier Jahren grundlegend reformiert worden. Dies geschah bereits in Erwartung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken, die am 11. Mai 2005 dann auch erlassen worden ist.

In zahlreichen Punkten ist die Richtlinie komplexer und detaillierter ausgefallen als erwartet. Dies muss nun durch eine weitere Novellierung des UWG nachvollzogen werden. Es geht hier nicht um grundlegende Änderungen, wohl aber um zahlreiche Neuerungen im Detail.

Unser Ziel bleibt es, keine unnötige Bürokratie zu schaffen. Auf der anderen Seite bedarf es aber einer vollständigen und transparenten Umsetzung. Die Richtlinie sieht eine vollständige Rechtsangleichung – eine sogenannte Vollharmonisierung – der innerstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union vor, soweit es um den Schutz der Verbraucher vor unlauterem Verhalten von Unternehmen geht.

II.

- (D) Um der Systematik des deutschen Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb Rechnung zu tragen, macht der Gesetzentwurf von einer wichtigen Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch, die sich aus dem beschränkten Anwendungsbereich der Richtlinie ergibt. Diese ist nämlich auf das Verhältnis der Unternehmen zu Verbrauchern – business to consumer oder B to C bzw. B2C – beschränkt, während in Deutschland von jeher eine ganzheitliche Betrachtungsweise maßgebend war. Nach unserem Verständnis sind marktbezogene Lauterkeitsstandards im Allgemeinen unteilbar, das heißt sie gelten auch für den Mitbewerberschutz, business to business oder B to B bzw. B2B. Dass das Wettbewerbsgeschehen insgesamt „lauter“ zu sein hat, ist eine gute Tradition des UWG, die wir beibehalten wollen.

Aus Sicht der Bundesregierung wäre es sogar wünschenswert gewesen, wenn das Lauterkeitsrecht europaweit für Verbraucher und Mitbewerber harmonisiert worden wäre. Diesem Anliegen, das Deutschland schon seit Jahrzehnten verfolgt, hat sich die Europäische Kommission leider stets verschlossen.

Wir können es jedenfalls besser. Deshalb wird die bewährte „Schutzzwecktrias“ des UWG, die dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher und auch bestimmter Allgemeininteressen dient, beibehalten. Dass das UWG weiterhin sowohl für B to B als auch für B to C gilt, schließt Differenzierungen im Einzelfall nicht aus. Bestimmte Vorschriften, die im Interesse des Verbraucher-

- (A) schutzes besonders streng ausgefallen sind, kommen gegenüber Geschäftsleuten nicht zur Anwendung.

III.

Was aber bringt die Umsetzung der Richtlinie für den Verbraucherschutz?

Ich meine, wir leisten mit dieser Umsetzung nicht nur einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Binnenmarkts, sondern verbessern auch den Verbraucherschutz.

Ein Vorteil für Verbraucher liegt darin, dass sie nunmehr beim Einkauf im Ausland – sei es in einem Geschäft oder beim Einkauf über eine ausländische Website – vor unlauteren geschäftlichen Handlungen und betrügerischen Unternehmern genauso wie im Inland geschützt werden. Das wird ihr Vertrauen in grenzüberschreitende Transaktionen stärken und ihnen damit eine bessere Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts – wie ein größeres Produktangebot und niedrigere Preise – ermöglichen.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das UWG den Verbraucher künftig auch gegen unlautere geschäftliche Handlungen während und nach Vertragsschluss schützt, ohne dass hiervon allerdings das deutsche Vertragsrecht betroffen wäre. Verbraucherinnen und Verbraucher werden nun beispielsweise davor geschützt, dass Schreiben, mit denen sie ihre Forderungen gegenüber Versicherungen geltend machen, systematisch nicht beantwortet werden, um so die Geltendmachung ihrer Rechte faktisch zu verhindern.

- (B) Ferner wird ausdrücklich festgeschrieben, dass dem Verbraucher solche Informationen nicht vorenthalten werden dürfen, die dieser für eine geschäftliche Entscheidung benötigt. Hier geht es um das Thema „Irreführung durch Unterlassen“. Ein Katalog von Informationsanforderungen schafft zukünftig Transparenz und Rechtssicherheit.

Darüber hinaus wird das UWG um eine „schwarze Liste“ mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen ergänzt, die unter allen Umständen verboten sind. Diese absoluten Verbote werden es dem Verbraucher erleichtern, seine Rechte zu erkennen und zu verteidigen. Denn bislang waren zahlreiche Fallgruppen nur durch die Rechtsprechung als unlauter eingestuft worden. Diese einschneidenden Verbote bleiben aber auf geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern beschränkt.

Geschäftliche Handlungen, die nicht von der „schwarzen Liste“ erfasst werden, unterliegen dem allgemeinen Lauterkeitsgebot und müssen sich vor allem auch an der Generalklausel des UWG messen lassen.

Weitere Verbesserungen des Verbraucherschutzes enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen, den das Bundeskabinett am 30. Juli 2008 beschlossen hat. Dort geht es allerdings nicht um die Umsetzung dieser Richtlinie.

Die europaweite Vereinheitlichung des Lauterkeitsrechts macht sich auch für die Unternehmer bezahlt.

- (C) Denn aufgrund des EU-weit einheitlichen Rechtsrahmens können sie nun mit ein und demselben Marketingkonzept, durch das sie bisher Kunden in ihrem Herkunftsland angesprochen haben, gleich 450 Millionen Verbraucher in der gesamten EU erreichen.

Lassen Sie mich abschließend zusammenfassen, worum es bei der Richtlinie und ihrer Umsetzung im Kern geht. In erster Linie geht es darum, für alle 27 Mitgliedstaaten einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Nationale Traditionen können dabei naturgemäß nicht in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben. Die bei uns zur Umsetzung erlassenen Vorschriften sind die Richtschnur für die Rechtsanwendung in Deutschland. Es müssen sich aber auch Verbraucher und Mitbewerber anderer Mitgliedstaaten, die bezogen auf das hiesige Wettbewerbsgeschehen geschäftliche Handlungen vornehmen oder von ihnen betroffen sind, an diesem Gesetz orientieren und es beachten. In diesem Sinne soll das novellierte UWG in der gesamten EU als richtlinienkonforme Umsetzung europäischen Rechts wahrgenommen und respektiert werden.

Anlage 15

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) (Tagesordnungspunkt 27)

- (D) **Enak Ferlemann** (CDU/CSU): Mit der Föderalismusreform I ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes zur Raumordnung ganz entfallen. Die Raumordnung fällt jetzt in die konkurrierende Gesetzgebung.

Das alte, aufgrund der Rahmengesetzgebung erlassene Raumordnungsgesetz kann nicht mehr auf Dauer weiter gelten. Ich bin der Bundesregierung daher für ihr Bemühen sehr dankbar, das parlamentarische Verfahren mit der Vorlage der Neufassung des Raumordnungsgesetzes nun in Gang gesetzt zu haben.

Das Ziel der Regierungskoalition ist, das Gesetz zügig und konstruktiv zu beraten, damit es zum Jahreswechsel 2008/2009 verkündet werden und noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann.

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage hat der Bund nunmehr die Kompetenz, die Raumordnung in den Ländern umfassend zu regeln. Allerdings sollen durch bundesrechtliche Vollregelungen nur die Bereiche der Raumordnung geregelt werden, in denen eine bundeseinheitliche Regelung aus fachlichen Gründen angezeigt ist. Ansonsten soll gesetzgeberische Zurückhaltung zugunsten des Landesrechts geübt werden.

Gesetzestechisch betreten wir also Neuland. Denn die Raumordnung wird in den neu geschaffenen Kompetenztyp der umfassenden Bundesgesetzgebung mit Abweichungsmöglichkeiten der Länder überführt. Meiner Fraktion ist es wichtig, eine Balance zwischen der Rege-

- (A) lung weitgehender bundeseinheitlicher Standards und der gesetzgeberischen Zurückhaltung des Bundes hinsichtlich landesspezifischer Besonderheiten zu finden.

Ich bedanke mich ausdrücklich bei den Beteiligten aufseiten des Bundes, dass mit den Ländern im Vorfeld intensiv zusammengearbeitet worden ist und einige Anliegen der Länder nach der Vorstellung des Entwurfs im Frühjahr noch aufgegriffen worden sind. Wenn die Länder wenig Anlass haben, ihren Spielraum für ergänzendes Landesrecht zu nutzen, haben wir das Ziel, eine bundesweite Rechtseinheit im Raumordnungsrecht zu schaffen, erreicht.

Ich bin daher froh über das Signal der Länder, grundsätzlich mit dem Gesetzentwurf im Konsens zu sein. Aber klar geworden ist auch, dass noch Einwendungen der Länder im Raum stehen, über die wir im parlamentarischen Verfahren reden werden. Denn Gegensätzlichkeiten, so ergibt die Stellungnahme des Bundesrates, haben wir unter anderem gerade da, wo der Bund die Koordination übernehmen will. Betroffen sind das Flughafenkonzept, das Seehafenkonzept wie auch die im Gesetzentwurf enthaltenen Veränderungen, die den Bundesverkehrswegeplan betreffen oder die Rohstofflagerstätten. Damit werden wir uns in den Ausschüssen zu befassen haben.

Die Neufassung des Raumordnungsgesetzes muss vor allem eins sein: zukunftsfähig. Denn wir brauchen es als eine moderne Grundlage für eine effiziente und zukunftsfähige koordinierende Raumentwicklung in Deutschland. Mit der Neuordnung der Raumordnung wollen wir verschiedene Aspekte in Einklang bringen. Wir wissen, dass uns der demografische Wandel vor große strukturverändernde Herausforderungen stellt. Unsere Aufgabe ist es, vorausschauende Lösungen zu finden, zum Beispiel für den Bevölkerungsrückgang. Aber auch die absehbaren Folgen des Klimawandels fordern uns heraus. Wir müssen unsere Ressourcen schonen und Entwicklungspotenziale erkennen und nutzen. Wir müssen zukunftsweisende Wirtschaft unterstützen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Daseinsvorsorge gesichert bleibt.

Auch deshalb möchte ich ausdrücklich begrüßen, dass wir in den anstehenden Ausschussberatungen einen Bericht über das Planspiel erhalten werden, dass das Gesetzgebungsverfahren begleitet hat. An anderer Stelle, es ging um das Baugesetzbuch, haben wir ebenfalls die Praktikabilität des Gesetzes vor der Verabschiedung auf diese Weise vorab überprüft. Das war ein ausgezeichnetes Vorgehen, wie wir heute feststellen können, nachdem seit einiger Zeit mit dem Baugesetzbuch erfolgreich gearbeitet wird.

Worum geht es bei der Raumordnung? Sie soll für einen Ausgleich der vielfältigen Ansprüche an den Raum sorgen, indem sie den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch das Aufstellen zusammenfassender, übergeordneter Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert. Mit den Raumordnungsplänen sollen die gesetzlichen Grundsätze für ein bestimmtes Gebiet konkretisiert und

- festgelegt werden. Diese sind dann für die nachfolgenden raumbedeutsamen Projekte bindend. (C)

In der Neufassung setzt die Bundesregierung Schwerpunkte. Insbesondere werden die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung überarbeitet, die Regelungen über die Planerhaltung genauer gefasst, die Regelungen über die Möglichkeiten des raumordnerischen Zusammenwirkens von Regionen, Kommunen und Personen des Privatrechts und die informelle Planung erweitert, die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes geändert. Die EU-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung wird im neuen Gesetz unmittelbar und vollständig umgesetzt. Das hat sich auch beim Baugesetzbuch bewährt und als Erleichterung erwiesen.

Raumordnung muss vor allen Dingen eines sein, nämlich praktikabel und koordiniert, um aus vielen Einzelbausteinen ein sinnvolles Ganzes zu formen. Dafür, welche Bedeutung die Raumordnung hat, liefert der Raumordnungsplan für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) nach § 18 des jetzigen ROG, der im Oktober in die Erörterung geht, aktuell ein gutes Beispiel.

Bei der AWZ handelt es sich um das Meeresgebiet seewärts des Küstenmeeres, also zwischen der 12-Seemeilen-Zone bis maximal zur 200-Seemeilen-Zone. Auf diesem Teil des Meeres haben wir es zunehmend mit Nutzungskonflikten zu tun. Hier müssen wir die Offshore-Windenergienutzung, den Meeresumweltschutz, die herkömmliche Nutzung für Schifffahrt und Fischerei koordinieren.

In der AWZ sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzung, der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt sowie zum Schutz der Meeresumwelt aufzustellen. Es müssen koordinierte Festlegungen für die einzelnen Nutzungen und Funktionen Schifffahrt, Rohstoffgewinnung, Rohrleitungen und Seekabel, wissenschaftliche Meeresforschung, Windenergiegewinnung, Fischerei und Marikultur sowie den Meeresschutz getroffen werden. (D)

Alles hat seine Wichtigkeit und seine Berechtigung. Aber nicht alles kann gleichzeitig an gleichem Ort stattfinden. Durch die Raumordnung werden deshalb Vorranggebiete geschaffen, damit Konflikte, die durch sich ausschließende gleichzeitige Nutzungen entstehen und zum Nachteil würden, vermieden werden.

Für die Realisierung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung braucht Deutschland die Offshore-Windenergie. Das heißt, mit der Raumordnung müssen wir der Windenergiebranche Möglichkeiten eröffnen, dieses politische Ziel zu erreichen.

Mir ist bekannt, dass die Unternehmen umfangreiche Planungen projiziert haben. Meine Erwartung an den Entwurf des Raumordnungsplanes AWZ für das Gebiet der Nordsee ist deshalb, dass bei der Festlegung der Vorranggebiete mit politischem Weitblick vorgegangen wird. Die Branche braucht langfristige Zukunftsperspektiven, damit die Investitionen sich lohnen. Vergessen wir

- (A) auch eines nicht: diese Branche schafft viele neue Arbeitsplätze.

Ich freue mich auf eine interessante Diskussion über die Neufassung des Raumordnungsgesetzes in den kommenden Ausschusssitzungen. Es gibt genügend Aspekte, die eine lebendige Debatte erwarten lassen. Wichtig für die Regierungskoalition ist, dass wir den Gesetzentwurf zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes zügig beraten, damit die Raumordnungsgesetzgebung am Jahresende verkündet werden kann. Dazu sind alle herzlich eingeladen.

Petra Weis (SPD): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Neufassung des Raumordnungsrechts reagiert die Bundesregierung auf die 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform I. Der dort festgeschriebene Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz hat zur Folge, dass das Raumordnungsrecht in seiner bisherigen Form reformiert werden muss. Die Raumordnung fällt nun in die konkurrierende Gesetzgebung. Der Bund braucht daher zukünftig nicht mehr nachzuweisen, dass ein Bundesgesetz erforderlich ist, die Länder haben ein Abweichungsrecht.

- (B) Der Koalition ist es mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes für ein neues Raumordnungsrecht gelungen, den Anforderungen an eine zukunftsgerichtete Raumordnung in Deutschland gerecht zu werden. Um weiterhin eine möglichst große bundesweite Einheitlichkeit im Raumordnungsrecht zu erhalten, gibt das neue Raumordnungsgesetz den Ländern möglichst wenig Anlass zur Abweichungsgesetzgebung. Die bewährten, von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Regelungen wurden weitgehend in das neue Gesetz überführt. Die Länder haben weiterhin Spielraum für ergänzendes Landesrecht. Gleichzeitig berücksichtigt das künftige Raumordnungsgesetz neue Entwicklungen und nimmt praktische Erfahrungen mit dem bisherigen Raumordnungsrecht auf.

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, eine bundespolitische Planung und Koordinierung mit Blick auf die neu entstandenen Herausforderungen an die Raumordnung in einer globalisierten Welt herzustellen – den Klimawandel und den Bevölkerungsrückgang möchte ich hier nur beispielhaft anführen. Und so begrüßen wir es, dass die „Grundsätze der Raumordnung“ überarbeitet und an die aktuellen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in der Bundesrepublik angepasst werden.

Was sind die herausragenden Ziele des Gesetzentwurfs? Da sind neben dem schon erwähnten Klimaschutz und der Sicherung der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung vor allem die Betonung der Innenentwicklung der Städte und damit einhergehend die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu nennen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an unsere Diskussionen im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches. Aber natürlich sind auch die interkommunale Zusammenarbeit – insbesondere zwischen Städten und ländlichem Raum – und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in ihrer

- (C) Bedeutung nicht zu unterschätzen. Und selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass die EU-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung im neuen Gesetz vollständig umgesetzt wird. Damit wird die Rechtsanwendung, wie schon beim Baugesetzbuch, erleichtert.

Die Raumordnung hat die Aufgabe, für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Ansprüche an den Raum sorgen. Sie ist damit die Basis einer nachhaltigen Infrastrukturpolitik und damit gleichzeitig unverzichtbare Voraussetzung für eine moderne Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Ich betone das deswegen an dieser Stelle ausdrücklich, um die besondere Bedeutung dieses ja keineswegs „populären“, weil in der Öffentlichkeit manchmal geradezu unbekanntes Themas, herauszustellen. Die Raumordnung ermöglicht somit also die unverzichtbare raumordnerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und die raumordnerische Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen und Akteure. Sie ermöglicht darüber hinaus die Entwicklung länderübergreifender Standortkonzepte von nationaler und internationaler Bedeutung, und sie tut das mit Blick auf wirtschaftliche Entwicklung und nachhaltige Mobilität gleichermaßen. Sie tut es auch mit Blick auf eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele. Sie ist eine gesellschaftliche und politische Gemeinschaftsaufgabe, und sie gelingt auch nur als solche.

- (D) Um diesen zweifellos ambitionierten Anforderungen gerecht zu werden, muss die Raumordnung in Zukunft von Anfang an und flexibel auf besondere Entwicklungen reagieren können. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf in besonderem Maße Rechnung.

Die Raumordnung in der Bundesrepublik ist und bleibt eine wichtige öffentliche Aufgabe mit einer langen Tradition. Ihre Bedeutung wird angesichts der beschriebenen Herausforderungen noch zunehmen. Nach wie vor gilt das Ziel der Raumordnungspolitik, den einzelnen Räumen und Regionen optimale Entwicklungschancen zu ermöglichen. Dies gilt für die Ballungsräume wie für die ländlichen Räume gleichermaßen. Ich bin mir sicher, dass die Neufassung des Raumordnungsgesetzes dazu in besonderer Weise beitragen wird.

Abschließend bleibt mir noch der Hinweis, dass wir die Ergebnisse des Planspiels, das den Gesetzentwurf auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft hat, in die nun folgenden Ausschussberatungen mit einbeziehen werden. Ich freue mich auf eine konstruktive Diskussion.

Patrick Döring (FDP): In den zehn Jahren, die seit der Verabschiedung des geltenden ROG vergangen sind, ist nicht nur viel Wasser den Rhein hinuntergeflossen, sondern es haben sich auch in Deutschland viele Dinge verändert, die eine Anpassung des Raumordnungsrechts notwendig machen. Vor allem der demografische Wandel stellt uns in vielen Regionen Deutschlands vor Herausforderungen: Auf der einen Seite haben wir schrumpfende und alternde Regionen in Ost wie West

(A) – und auf der anderen Seite gibt es auch, oft in unmittelbarer Nähe, Wachstumsregionen mit ihren ganz eigenen Problemen. Auch die Raumordnung muss auf solche Probleme reagieren. Hier liefert der vorliegende Gesetzentwurf einige richtige Ansätze. Die Erhaltung dezentraler Siedlungsstrukturen etwa ist in Zukunft nicht mehr Grundsatz der Raumordnung. Damit wird es uns erleichtert, die Zersiedlung ländlicher Räume und den Flächenverbrauch zu reduzieren – und umgekehrt eine vorsichtige Stärkung lokaler Zentren vorzunehmen. Wohnen, Arbeiten und Einkaufen an einem Ort – das ist nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes ein Zukunftskonzept, sondern auch ein Rezept, um insbesondere in sich entleerenden Räumen die Infrastruktur- und Lebenshaltungskosten auf einem vertretbaren Niveau zu halten. Es ist daher richtig, wie hier geschehen, die Kooperation von Regionen, die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und den Vorrang der Nachverdichtung und Entwicklung von Innenstädten zu Grundsätzen der Raumordnung zu machen.

Für zukunftsweisend halte ich auch das Vorhaben, dem Bund eine Zuständigkeit für bundesweite Raumordnungspläne zu geben. Damit können in Zukunft auch großräumigere Bezüge einfacher als bisher angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere die Anbindung von See- und Flughäfen, deren verkehrliche Wirkung in vielen Fällen weit über eine Region oder ein Bundesland hinausgeht, begrüße ich außerordentlich. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass dies in der Praxis nicht unerwünschte Folgen hat, wie wir sie leider gerade bei den Planungen für die Ausschließliche Wirtschaftszone beobachten müssen. Dort liegt das Planungsrecht ja schon seit längerem beim Bund – der nun einen Entwurf für einen Raumordnungsplan vorlegt, der das Ende für die sich gerade entwickelnde Offshore-Windenergie bedeuten könnte. Denn wie das so ist: Die Bürokratie hat an der Wirklichkeit vorbei geplant, sodass viele Areale, in denen Windkraftanlagen geplant sind, demnächst außerhalb der Vorranggebiete liegen werden.

(B) Das spricht allerdings natürlich nur gegen die gegenwärtige Bundesregierung, die mal wieder das eine sagt und das andere tut, und nicht pauschal gegen die Schaffung einer solchen Bundeskompetenz. Wir sollten uns nur des Umstands gewahr sein, dass durch Raumordnungspläne des Bundes bestehende Probleme nicht wirklich gelöst werden. Das Gesetz schafft nur einen Rahmen, der durch die Bundesregierung und die Länder ausgefüllt werden muss.

Auch darf dies keinesfalls bedeuten, dass der Bund über seine Raumordnungspläne und Standortkonzepte quasi planwirtschaftliche Vorgaben für die Entwicklung einzelner See- oder Flughäfen entwickelt. Die Infrastrukturentwicklung muss sich auch in Zukunft an den tatsächlichen Bedürfnissen und nicht an politischen Wünschen orientieren. Dies muss im Rahmen der Gesetzgebung meines Erachtens eindeutig klargestellt werden, um entsprechende – nicht gänzlich unberechtigte – Bedenken der Länder auszuräumen. Die Raumordnungspläne des Bundes sollen dazu dienen, zentrale Verkehrsachsen für die Zukunft zu definieren und ihre weitere

(C) Entwicklung zu ermöglichen und zu vereinfachen. Sie dürfen nicht zu einer Aushebelung des bedarfsorientierten Bundesverkehrswegeplans führen.

Sosehr ich die Schaffung von Raumordnungsplänen des Bundes und die Berücksichtigung des demografischen Wandels im Grundsatz begrüße – der hier vorliegende Gesetzentwurf kann dennoch in dieser Form nicht die Zustimmung der FDP-Fraktion finden. Denn ich befürchte, dass mit diesem Entwurf die Belange des Umweltschutzes in einem Maße aufgewertet werden, das in Zukunft die Infrastruktur- und Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in erheblichem Maße einschränken und behindern wird.

Nun werden die Abgeordneten der Koalition wahrscheinlich darauf hinweisen, dass in diesem Gesetzentwurf die Belange der Wirtschaft erstmalig in einer gesonderten Ziffer ausgewiesen werden. Das ist richtig und an sich auch begrüßenswert. Doch komme ich nicht umhin, festzustellen, dass zugleich wichtige Elemente für eine positive Entwicklung unserer Wirtschafts- und Infrastrukturen fehlen – und auf der anderen Seite neue Tatbestände eingeführt werden, die in der Abwägung die Belange des Umweltschutzes in vielen Fällen nahezu unüberwindlich machen.

(D) Das gilt insbesondere für die von der Koalition geforderte Schaffung eines, ich zitiere, „großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraum-Verbundsystems“. Die bestehenden Freiräume sollen dabei durch übergreifende Siedlungs- und weitere Fachplanung geschützt und die weitere Zerschneidung freier Flächen vermieden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt werden. Auch unabhängige Experten sehen dies nicht eben als einen Beitrag zur Deregulierung und Vereinfachung an.

Auf der anderen Seite entfällt gegenüber dem alten Raumordnungsgesetz der Grundsatz, dass zur Verbesserung der Standortbedingungen in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen sind. Auch das bisherige Strukturbekenntnis zur bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft hat in dem vorliegenden Regierungsentwurf keinen Platz mehr gefunden – ebenso wie der alte Grundsatz, dass dem Wohnbedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen ist. Es befriedigt mich nicht, dass es dafür jetzt heißt, in der Raumordnung sei dafür Sorge zu tragen sei, dass Städte und ländliche Räume ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen könnten. Nach dieser Logik könnte man zugunsten dieses einen Satzes auf das gesamte Gesetz verzichten.

Denn letztlich geht es bei diesem ganzen Unterfangen doch eben nur um das eine: dass unsere Städte und ländlichen Räumen ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ein bisschen konkreter darf man daher schon formulieren, was wir unter „vielfältigen Aufgaben“ verstehen, meine Damen und Herren in den Regierungsfractionen! Mit solchen wohlklingenden, aber inhaltsleeren Formulierungen brauchen wir jedenfalls gar nicht erst ein Gesetz zu machen.

(A) Überhaupt hätte ich mir ein wenig mehr Mut zur Bestimmtheit gewünscht. Die erwähnten „vielfältigen Aufgaben“ sind zwar ein trauriger Höhepunkt – aber auch insgesamt sind die Formulierungen des Gesetzentwurfs, wie schon das alte Raumordnungsgesetz, hinreichend unkonkret. Feste Handreichungen, wie einzelne Belange der Raumordnung und Landesplanung zu bewerten sind, vermisste ich auch in dieser Novelle völlig. Die Folge ist, dass die Behörden wieder von vorne damit beginnen können, im Trial-and-Error-Verfahren herauszufinden, welche Bewertungen und Abwägungen am Ende vor den Gerichten Bestand haben, ich befürchte, dass wir zumindest in der Anfangsphase daher keine Beschleunigung, sondern im Gegenteil eine Verlangsamung der Planungsverfahren erleben werden.

Um dies zu verhindern, könnte ich mir zum Beispiel vorstellen, in einer Anlage zu dem Gesetz einen Kriterienkatalog zu schaffen, der hier den Verwaltungen und Gerichten eine konkrete Orientierungshilfe gibt. Was für die Umweltprüfung möglich ist, wäre ja vielleicht auch für das gesamte Verfahren vorstellbar.

In jedem Fall bin ich für jeden Versuch dankbar, der den Bestimmungen dieses Gesetzes einen konkreteren Charakter verleiht.

Eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wäre auch zu erreichen, indem man bei raumordnungsrelevanten Vorhaben im Rahmen des Raumordnungsgesetzes Fristen für die prüfenden Behörden verankert. Auch das System von Umweltprüfung, Umweltbericht, landespflegerischem Begleitplan und grundstücksbezogenem Grünordnungsplan – man lasse sich den Bürokratiesprech hier noch einmal fein auf der Zunge zergehen! – könnte man, wenn man wirklich wollte, durchaus weiter vereinfachen. Zumindest könnte festgesetzt werden, dass das Ergebnis der Umweltprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für ein Projekt auch für alle nachfolgenden Verfahren Geltung hat – etwa bei einer Änderung des Flächennutzungsplans.

(B) Kurz und gut: Den großen Wurf haben Sie, meine Damen und Herren auf den Regierungsbänken, in jedem Fall verpasst. Im Gegenteil! Mit diesem Gesetzesvorschlag gehen Sie zwar in einigen Punkten in die richtige Richtung – doch auf der anderen Seite setzen Sie die Prioritäten sehr einseitig für die Belange des Umweltschutzes. Dessen Bedeutung will ich keineswegs in Abrede stellen. Doch auch in Zukunft muss die Raumordnung auch die Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung unserer Gesellschaft gewährleisten können. Denn nur dann wird aus einer Landschaft auch eine Heimat – wenn die Menschen dort Arbeit und Wohnung finden können. Dieser zentrale Aspekt der Raumordnung droht in meinen Augen durch diese Gesetzesnovelle zu verkümmern. Von daher sehe ich noch einigen Änderungsbedarf in den kommenden Ausschusssitzungen, bevor ich diesem Gesetz meine Zustimmung geben werde.

Heidrun Bluhm (DIE LINKE): Hintergrund für den jetzt von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes sind

(C) nach eigener Darstellung im Zuge der Föderalismusreform geänderte Gesetzgebungskompetenzen. Dabei seien zum einen die „bewährten, von Bund und Ländern gemeinsam getragenen bisherigen Regelungen weitgehend übernommen“ worden, und zum anderen sei in der Gesetzesnovelle gleichzeitig „den praktischen Erfahrungen mit dem bisherigen Raumordnungsgesetz“ Rechnung getragen worden. Demnach dürfte uns offenbar ein nahezu perfekter Gesetzentwurf vorliegen, der bewährte Regelungen und praktische Erfahrungen miteinander verbindet. Nach dem bewährten Grundsatz gesunden Menschenverstandes, das Alte und das Neue gründlich zu prüfen und das Beste von Beidem zu behalten, sollte die Raumordnungsgesetzesnovelle also gründlich geprüft werden – ob wirklich das Beste bewährter Regelungen und praktischer Erfahrungen in diese Neufassung eingeflossen ist, wie es im Vortext zu dem eigentlichen Gesetz heißt.

Insgesamt gesehen stellt sich der vorliegende Gesetzentwurf als ein Werk dar, das der Nachhaltigkeit der Raumentwicklung und der Kontinuität der Raumordnung sowohl landesweit als auch regional angemessen Raum gibt.

Aus Sicht der Linken geht es vor allem um drei wichtige Fragen: Welchen raumordnerischen Spielraum haben künftig die Länder, und wie flexibel können sie das Gesetz für ergänzendes Landesrecht nutzen? Wie soll künftig mit natürlichen Ressourcen umgegangen werden? Welche Möglichkeiten haben Vereine, Verbände und Bürger, sich früher als bisher an planerischen Überlegungen zu beteiligen, damit nicht immer schon alle Messen gesungen sind? Heute kommen sie oft erst sehr spät und oft zu spät zum Zuge.

(D) Diese Passagen des Gesetzentwurfs lassen den Ländern auch künftig Spielraum, ihre eigenen raumordnerischen Vorstellungen zu verwirklichen und vom Bund abweichende landesgesetzliche Regelungen zu treffen, ohne dass es dazu im Sinne einer möglichst großen bundesweiten Rechtseinheit viel Anlass geben sollte. Das gilt insbesondere für bisherige Regelungen zum Naturschutz, der auch künftig eine hohe Priorität behalten muss.

Ein wichtiges Thema für die Raumordnung sind „schrumpfende Regionen und Städte“, mit denen wir uns in Zukunft noch weit mehr als bisher angenommen auseinandersetzen müssen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist in Deutschland – besonders in seinem östlichen Teil – ein weiterer Bevölkerungsrückgang zu erwarten. Zugleich wächst die Zahl der älteren Menschen und ihrer Ansprüche an Wohnung und Versorgung. Um adäquat auf diese zu erwartenden Veränderungen reagieren zu können, muss die Raumordnung für die einzelnen Länder flexible und damit durchaus unterschiedliche Lösungsansätze zulassen. Diesem Grundsatz trägt das neue Gesetz Rechnung.

Oberste Priorität in der Planung hat die Nachhaltigkeit. Es geht um das Schützen und Schonen natürlicher Ressourcen, damit die kommenden Generationen möglichst unbelastet von Sünden der – aus ihrer Sicht – Vergangenheit leben können. Nachhaltigkeit bedeutet im

- (A) Kern das Wahrnehmen von Zukunftsverantwortung, und zwar ganz genau in dem Sinne wie es der „Vater der Nachhaltigkeit“, der sächsische Forstmann Carl von Carlowitz 1713 – also vor nunmehr fast 300 Jahren – in seinem Werk *Sylvicultura oeconomica, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht* formuliert hatte:

Wird derhalben die größte Kunst/Wissenschaft/Fleiß und Einrichtung hiesiger Lande darinnen beruhen / wie eine sothane Conservation und Anbau des Holtzes anzustellen / daß es eine kontinuierliche beständige und nachhaltige Nutzung gebe / weiln es eine unentberliche Sache ist / ohne welche das Land in seinem Esse nicht bleiben mag.

Das Wort „Esse“ steht in diesem Zitat im heutigen Sprachgebrauch für Wesen oder Dasein.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nur dann möglich sein sollte, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Pflicht zum Durchführen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz besteht. Allerdings sollte immer die Balance zwischen zu viel und zu wenig Regelung gewahrt werden. Ob das mit dem neuen Gesetz gelingt, muss sich in der Praxis erweisen. In diesem Zusammenhang sollte uns eine Einschätzung des Publizisten Wolfgang Kil zu denken geben:

Um viele, vor allem regional wirkende Schrumpfungprobleme offensiv als fantasieforderndes politisches Projekt anzugehen, hat sich ein Hinderungsgrund bislang als besonders hartnäckig erwiesen: Das im deutschen Raumordnungsgesetz und abgewandelt sogar im Grundgesetz fixierte Gebot zur Gewährleistung gleichartiger anstatt gleichwertiger Lebensbedingungen im ganzen Land.

- (B) Ein weiteres sehr wichtiges Anliegen der Linken ist das zugegebenermaßen schwierige Thema der „Flächeninanspruchnahme“ oder einfacher und deutlicher formuliert des Flächenverbrauchs. Wie aus einer aktuellen Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Instrumenten zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hervorgeht, soll der Flächenverbrauch in Deutschland bis 2020 auf 30 Hektar pro Tag gesenkt werden. 2006 betrug er 113 Hektar pro Tag. 30 Hektar pro Tag wären also schon eine deutliche Reduzierung, aber dennoch keineswegs ausreichend. Denn die wachsende oder zumindest nicht in genügendem Maße zurückgehende Zersiedelung hat laut Umweltbundesamt Konsequenzen für Klimaschutz und Ressourcenschonung: Mehr Siedlungs- und Verkehrsflächen bedeuteten mehr Gebäude, die zum Beispiel gewartet, beheizt oder gekühlt werden müssten, weitere Entfernungen verursachten mehr Verkehr und ein höheres Fahrzeugaufkommen. Das absehbare Ergebnis seien höhere Treibhausgasemissionen sowie ein höherer Energie- und Materialverbrauch, so das Umweltbundesamt. Das unterstreicht den Zusammenhang von Raumordnung und Klimawandel. Es gilt auch hier, rechtzeitig zu reagieren. Gerade die Raumordnungspolitik hat im Sinne eines gesamtheitlichen Politikansatzes eine aktiv steuernde und koordinierende Rolle zu über-

nehmen, wie es Bundesminister Wolfgang Tiefensee im April dieses Jahres zur Eröffnung der Ministerkonferenz in Stuttgart sagte. Diesen richtigen Worten müssen die richtigen Taten folgen. Im Übrigen muss nicht jede Straße, die einmal im Bundesverkehrswegeplan aufgeführt wird und für die theoretisch genügend Geld vorhanden wäre, tatsächlich auch gebaut werden.

Ein wichtiger Aspekt der Novelle ist das frühzeitige und aktive Einbinden der zentralen Akteure. Vereine, Verbände und Bürger sind demnach nicht nur zu informieren, sondern bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Planungen miteinzubeziehen. Das hat zwei Vorteile: Zum einen wird mehr gedanklicher Reichtum gesichert. Zum anderen wächst die Akzeptanz raumordnerischer Ideen und Entscheidungen.

Es bleibt eine Aufgabe der Zukunft, nicht nur gesetzliche Grundlagen zu schaffen, sondern diese durchaus positiven Absichten in praktische Politik umzuwandeln: Wie kann zum Beispiel der Bürgerwille bei komplexen Großvorhaben tatsächlich berücksichtigt werden? Welche Instrumente für eine erfolgreiche Kommunikation gibt es bereits? Welche müssten entwickelt, ausprobiert und weiterentwickelt werden? Es geht um nicht mehr, aber auch nicht weniger als um die demokratischen Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Naturschutzverbänden und Umweltschutzorganisationen. Es geht insbesondere in Ostdeutschland darum, immer wieder den Ordnungsrahmen zu überprüfen, ob er denn genügend Kreativität und unternehmerischen Handlungsspielraum zulässt. Auch daran ist die Zukunftsverantwortung der Raumordnung zu messen.

Peter Hettlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Novellierung des Raumordnungsrechts steht seit langem an, einerseits formell, denn die Förderalismusreform erfordert eine Neufassung des Gesetzes, andererseits inhaltlich, denn das Gesetz ist verstaubt und bedarf einer Modernisierung. Nach drei schwarz-roten Jahren befassen wir uns nun – kurz vor dem Ende der Legislaturperiode – mit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes. Das zeigt auch, welchen geringen Stellenwert die Raumplanung für diese Bundesregierung hat. Offenbar ist die Raumordnung für Schwarz-Rot ein ungeliebtes Stiefkind.

Zunächst das Erfreuliche. Richtig ist, dass aktuelle Entwicklungen und sich daraus ableitende Handlungsbedarfe im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden. Die Raumplanung muss zum Klimaschutz beitragen; sie muss helfen, Energie zu sparen; sie muss auf die demografische Entwicklung reagieren, den fortschreitenden Flächenverbrauch begrenzen, zum Lärmschutz beitragen. Ansätze für diese Zielrichtungen kann man im Gesetzentwurf finden.

Wichtig ist auch, dass künftig Raumordnungspläne des Bundes möglich sind. Diese Regelung ist längst überfällig; denn in zahlreichen Fachgebieten planen die Länder aneinander vorbei oder – schlimmer noch – konkurrieren miteinander, und das geht häufig auf Kosten ihrer Haushalte. Insbesondere im Infrastrukturbereich ist eine bundesweite Raumplanung dringend erforderlich; denn der Tellerrand, über den Landesregierungen bei-

(C)
(D)

- (A) spielsweise bei Flughafenplanungen oder vielen überregionalen Fernverkehrsverbindungen blicken müssten, scheint häufig zu hoch.

Die ohnehin notwendige Novellierung des Raumordnungsgesetzes gibt die Möglichkeit zu zahlreichen weiteren Klarstellungen und zeitgemäßen Regelungen. Schlaglichtartig will ich Punkte benennen, bei denen ich Änderungsbedarf sehe.

Da kann ich gleich bei der eben angesprochenen Kompetenzzuweisung an Bund und Länder anknüpfen. Keiner Bürgerin und keinem Bürger, der von raumbedeutsamen Maßnahmen betroffen ist, kann man erklären, dass sich die Transparenz von Planungen nach Landeszugehörigkeit richtet. Warum kann beispielsweise ein Verkehrsprojekt in einem Bundesland ein Raumordnungsverfahren erfordern und in einem anderen Bundesland ein gleichartiges Vorhaben nicht? Oder warum kann in einem Bundesland ein Raumordnungsverfahren mit und im benachbarten Bundesland ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ablaufen? Die parallele Erarbeitung des Umweltgesetzbuches sollte Anlass sein, diese beiden Gesetze miteinander zu verzahnen.

Mir fehlen im Gesetzentwurf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Raumordnungsgesetz ist beispielsweise hervorragend als Grundlage für eine Reduzierung des täglichen Landschaftsverbrauches in Deutschland auf 30 Hektar geeignet. Ebenfalls vermisste ich in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Konsequenzen aus der Biodiversitätsstrategie. Warum werden beispielsweise nicht Biotopverbundsysteme – insbesondere das Netz Natura 2000 – im Gesetz als verbindliche Festlegungen in Raumordnungsplänen benannt?

- (B) Der Vergangenheit muss die Aufgabenstellung der Raumordnung angehören, „die räumlichen Voraussetzungen für die Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen“ zu schaffen; vergleiche § 2 Abs. 2 Nr. 3. Mit solchen Regelungen unterstützt die Raumordnung das bürgerferne und umweltunverträgliche Bergrecht aus Kaiser- und Nazizeiten. Es wird Zeit, dass sich die Bundesregierung von solchen undemokratischen gesetzlichen Regelungen verabschiedet.

Woran unser Planungsrecht im Allgemeinen krankt, ist die mangelnde Transparenz. Ein wertvoller Schritt in Richtung Transparenz wäre die obligatorische Beteiligung von Naturschutz- und Umweltverbänden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes. Sinnvoll wäre auch die Festlegung, dass diese Planwerke im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Ich begrüße, dass die Bundesregierung nun endlich einen Entwurf eines Gesetzes zur Raumordnung vorlegt; mir erscheint auch die Zielrichtung vieler Festlegungen richtig. Allerdings wünsche ich mir, dass die Bundesregierung nicht so halbherzig ans Werk geht und dass das zuständige Ministerium das Raumordnungsgesetz als Chance für eine ressortübergreifende Planungsgrundlage begreift. In diesem Sinne wird sich meine Fraktion in den folgenden Beratungen einbringen.

Ulrich Kasparick, *Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*: Als

- (C) Folge der Umsetzung der Föderalismusreform I im Jahre 2006 und vor dem Hintergrund der derzeitigen strukturfördernden Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich des demografischen Wandels und des Klimawandels, soll das Raumordnungsgesetz neu gefasst werden. Im Zuge der Föderalismusreform wurde die Raumordnung in den neu geschaffenen Kompetenztyp einer (umfassenden) konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsmöglichkeit der Länder überführt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Raumordnungsrecht wird somit gesetzgeberisches Neuland betreten. Um trotz des Abweichungsrechts der Länder die Rechtseinheit möglichst zu wahren, zielt der Gesetzentwurf auf eine Balance zwischen der Regelung weitgehender bundeseinheitlicher Standards und der gesetzgeberischen Zurückhaltung des Bundes hinsichtlich landesspezifischer Besonderheiten.

Inhaltliche Schwerpunkte und Zielsetzungen der Gesetzesnovellierung sind:

Erstens. Die bewährten Regelungen des geltenden Raumordnungsgesetzes werden übernommen. Dies gilt insbesondere für das klassische Instrument der Raumordnung, den Raumordnungsplan. Damit besteht auch weiterhin die rechtliche Grundlage für eine effiziente raumordnerische Steuerung von aktuell und zukünftig sensiblen raumwirksamen Projekten wie zum Beispiel Factory-Outlet-Centern oder Windenergieanlagen.

Zweitens. Praktischen Erfahrungen mit dem geltenden Raumordnungsrecht wird Rechnung getragen. Stichworte sind hier Rechtsvereinfachung und Deregulierung.

- (D) Drittens. Die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung werden aktualisiert: Der demografische Wandel wird berücksichtigt. Die interkommunale Zusammenarbeit wird gestärkt. Die Erhaltung der Innenstädte wird betont. Erstmals wird der Schutz kritischer Infrastrukturen in das Raumordnungsgesetz aufgenommen. Die Wiedernutzung von Flächen und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind ebenfalls wichtige Anliegen des neuen Gesetzes. Zudem werden die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigt. Die bisherigen Grundsätze für den ländlichen Raum sowie für die Land- und Forstwirtschaft werden in die Grundsätze für Raumstrukturen, Infrastrukturen, Wirtschaft, Kulturlandschaften und Umwelt/Klimaschutz integriert.

Viertens: Die Regelungen über die Planerhaltung werden präzisiert. Dies ist ein Beitrag zur Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen.

Fünftens: Die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes werden ergänzt. Damit kann den neuen Herausforderungen an die Raumordnung durch länderübergreifende und europäische Entwicklungen begegnet werden. Bei der Raumordnung des Bundes sieht § 17 Abs. 1 des Gesetzes – gewissermaßen als Service für die Länder – die Möglichkeit vor, die gesetzlichen Grundsätze auch in Raumordnungsplänen zu konkretisieren.

Der nachfolgende Absatz 2 ermöglicht dem Bund, Raumordnungspläne als Beitrag für eine integrierte Verkehrsplanung aufzustellen, die den Bund binden sollen

- (A) und länderübergreifende Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für deren Anbindung, das heißt Erschließung mit Bundesverkehrswegen darstellen. § 17 Abs. 3 stellt die gesetzliche Grundlage dar, um den auch im Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) der Bundesregierung angesprochenen Plan zur Raumordnung in Nord- und Ostsee, in der sogenannten ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands, aufzustellen.
- Der Gesetzentwurf wurde in enger Abstimmung mit den für die Raumordnung zuständigen Landesministerien und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt. Zudem wird der Gesetzentwurf im Rahmen eines begleitenden Planspiels von sieben Landes- und Regionalplannungen aus allen Teilen Deutschlands auf seine Praxistauglichkeit, insbesondere hinsichtlich der Verzahnung mit dem bestehenden Verfahrens- und Organisationsrecht der Länder, überprüft.
- (C)

Während die Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung im Falle von Hartz IV nicht angegriffen werden und für die Altersversorgung weiter erhalten bleiben, werden Guthaben aus Zeitwertkonten im Falle eines Ausscheidens – sofern kein Übertrag auf eine betriebliche Altersversorgung vorgesehen ist – auf Hartz IV-Leistungen angerechnet, das heißt, das Zeitwertkonto muss verbraucht werden. Falls beim Ausscheiden mangels neuem Arbeitgeber nicht sofort ein Übertrag des Zeitwertkontenguthabens auf den neuen Arbeitgeber möglich ist, erfolgt nach sechs Monaten eine Zwangsabfindung, das heißt eine Störfallabrechnung.

Berücksichtigen Zeitwertkonten biometrische Risiken?

Für Zeitwertkonten werden biometrische Risiken, im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung, die Tod, Alter oder Berufsunfähigkeit absichert, nicht berücksichtigt. Es handelt sich um einen reinen Ansparvorgang aus verschiedenen Vergütungskomponenten, die für bestimmte vorgesehene Zwecke der Freistellung im Sinne einer Lebensarbeitszeitflexibilisierung verwendet werden. Die Möglichkeit der Überführung in betriebliche Altersversorgung ist eine zusätzliche Option mit der Bedeutung eines Auffangtatbestands.

Welche Bedeutung kommt Zeitwertkonten-Modellen neben der betrieblichen Altersversorgung zu?

Im Gegensatz zur betrieblichen Altersversorgung, deren Leistungen bekanntermaßen erst bei Eintritt eines sog. biometrischen Risikos (Tod, Invalidität oder insbesondere Erreichen der definierten Altersgrenze) fällig werden, ermöglichen Zeitwertkonten eine individuelle Gestaltung der Lebensarbeitszeit, also der Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand. Insoweit stellen Zeitwertkonten eine flexible Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung dar, insbesondere für den Fall, dass das Wertguthaben für die Finanzierung eines Vorruhestandes oder einer Altersteilzeit verwendet wird. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, ein so genanntes Restguthaben zur Aufstockung einer betrieblichen Altersversorgung zu verwenden.

Sind die Wertguthaben ebenso wie betriebliche Altersversorgung gegen Insolvenz gesichert?

Nach § 7 d SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Insolvenzschutz zu sorgen. Der Insolvenzschutz muss dabei den gesamten Erfüllungsrückstand umfassen, also nicht nur das Wertguthaben des Arbeitnehmers,

bav-werkstatt

Lebensarbeitszeitkonten nur mit den Profis

LAZ/Tantiemenkonto

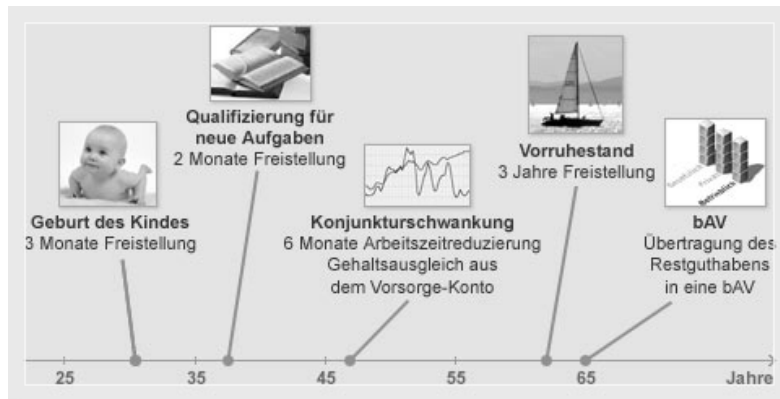
Zeitwertkonten-Verwaltung

Zeitwertkonten & bAV - sicher und komfortabel verwalten lassen.
www.cor-pension.de

Das Lebensarbeitszeitkonto
Google-Anzeigen

liefert die Grundlage für eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit, um beispielsweise konjunkturelle Schwankungen abzufedern, den vorzeitigen Ruhestand oder individuelle Freistellungsphasen zu ermöglichen. Lebensarbeitszeitkonto lässt sich mit einem Satz erklären:

"Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, beliebige Gehaltsbestandteile, in der Höhe unbegrenzt, in ein in Geldwert geführtes Zeitkonto zu stellen, wofür er erst dann Lohnsteuer und ggf. Sozialabgaben entrichtet, wenn er das Guthaben (unabhängig von Altersgrenzen) wieder entnimmt!"



[Google-Anzeigen](#) [Steuerfreie Rente](#) [Arbeitszeiten](#) [Beiträge Rente](#) [Rürup Rente Rechner](#) [Rendite Rente](#)


Die Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkonto`s im Unternehmen bringt sehr viele Vorteile mit sich. Ob für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, doch soll aufgrund der Komplexität eine unabhängige Beratung durch LAZ - Spezialisten in Anspruch genommen werden.
Es gibt viele Punkte zu beachten, wir machen einen Satz daraus!

*Für weitere Informationen klicken Sie bitte **JETZT** auf das Bild oder folgen Sie dem Pfeil.*

Bitte rufen Sie mich an, meine Nr.*:

Name/Vorname*:

E-Mail*:



- [Startseite](#)
- [Leistungen](#)
- [Referenzen](#)
- [Auslagerung von Pensionszusagen](#)
- [Pensionslösungen](#)
- [ZeitWertKonten](#)
- [Wirkungsweise](#)
- [Definition](#)
- [Vorteile für AG](#)
- [Vorteile für AN](#)
- [Unterschiede zur bAV](#)
- [Kapitalanlage/ Schutz](#)
- [Verwaltung](#)
- [Gesetze/ Grundlagen](#)
- [Bilanzierung](#)
- [FAQ-Lexikon](#)
- [Worauf ist zu achten?](#)
- [Download](#)
- [Presse/ News](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Über uns](#)
- [Karriere](#)
- [english version](#)

Newsletter
 Kontakt
 Impressum

Login

[Loginwunsch >>](#)

>>

News

13.11.2009

Pensions- Sicherungs- Verein VVaG legt Beitragssatz 2009 fest
[\[mehr\]](#)

12.11.2009

Keine Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften in der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung
[\[mehr\]](#)

08.10.2009

Betriebliche Altersversorgung - Wechsel des Durchführungsweges
[\[mehr\]](#)

Definition
 Zeitwertkonten sind Guthabenkonten (Wertguthaben im Sinne von § 7 Abs. 1 a SGB IV) der Arbeitnehmer und begründen einen Anspruch gegenüber dem Unternehmen auf eine spätere Auszahlung. Sie bleiben bis zur endgültigen Entscheidung über die Verwendung Ansprüche aus Entgelt und können in Zeit (ab 1.1.2009 Einschränkungen mit dem Flexi II) oder Geld geführt werden. Primär dienen Zeitwertkonten der Finanzierung von Freistellungsphasen für Arbeitnehmer, die aus den aufgebauten Wertguthaben erfolgen."



ZeitWertKonten können als langfristige, in Geld geführte Arbeitszeitkonten definiert werden. Sie verbinden Langzeitkonten (Finanzierung von Freistellungsphasen/ Sabbaticals) und Lebensarbeitszeitkonten (Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestandes) [\[Grafik\]](#).

Mögliche Personengruppen

Als grundlegendes Kriterium, um ein Arbeitszeitkonto führen zu können, muss ein lohnsteuersteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 7 Abs.1 Satz 1 SGB IV) bestehen. Somit können Mitarbeiter, aber auch Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige oder Ehepartner, die SV- pflichtig sind, beliebige Entgeltbestandteile und in Geld bewertete Zeitguthaben auf einem Zeitkonto ansparen. Ein

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (> 400 €) muss jedoch bestehen bleiben. Freiberufler oder Selbständige können die Vorzüge von Arbeitszeitkonten nicht nutzen, jedoch deren SV- pflichtige Arbeitnehmer (also auch mitarbeitende Familienangehörige oder Ehepartner).

Einbringung von Urlaubsansprüchen: [\[Infos abfordern\]](#)

Verwendung von Wertguthaben in der Freistellungsphase

Voraussetzungen für eine Freistellungsphase sind:

- das Bestehen eines Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auch in der Freistellungsphase,
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Besonderheiten in der Freistellungsphase: [\[Infos abfordern\]](#)

Verwendung von angesparten Wertguthaben im Störfall

Unter einem Störfall [\[Grafik\]](#) versteht man jede Entnahme aus dem Wertguthaben, die nicht der Finanzierung einer Freistellung von der Arbeit dient oder ein Ereignis, das nach SGB IV die sofortige Abrechnung des Wertguthabens vorsieht.

Fälle, in denen das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine Zeit der Freistellung verwendet wird (Störfall), können insbesondere sein:

- die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
- eine Erwerbsminderung bei gleichzeitigem Dienstaustritt,
- die Insolvenz des Arbeitgebers,
- der Tod des Arbeitnehmers,
- eine Existenz bedrohende Notlage beim Arbeitnehmer.

Verwendung von angesparten Wertguthaben - Übertragung in betriebliche Altersversorgung

Obwohl Zeitwertkonten in erster Linie zur Nutzung von Freistellungsphasen gedacht sind, lässt der Gesetzgeber als Besonderheit dennoch die Möglichkeit offen, ein Wertguthaben, das nicht mehr für eine Freistellungsphase genutzt werden kann, in einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu wandeln (§ 23b Abs. 3a SGB IV).

Demnach kann in einigen Fällen ohne vorheriges Eintreten eines Störfalls und der damit verbundenen Abrechnung und Auszahlung, das Wertguthaben SV- beitragsfrei in einen Durchführungsweg der bAV gewandelt werden.

Diese SV- beitragsfreie Umwandlung in einen Durchführungsweg der bAV ist in folgenden Fällen möglich:

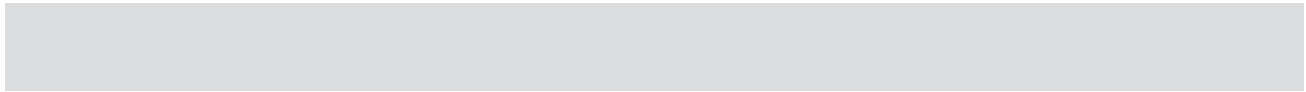
- Erwerbsminderung und gleichzeitiger Dienstaustritt,
- Erreichen der Altersgrenze und tatsächlicher Bezug der gesetzlichen Rente,
- Tod des Beschäftigten.

Zu beachten ist dabei die Vervielfältigerregel [\[Infos abfordern\]](#).

Aus steuerlicher Sicht ist es jederzeit möglich, ein Wertguthaben steuerfrei in einen Durchführungsweg der bAV zu wandeln (BMF- Schreiben vom 17.11.2004; Rz 166).

Es gibt vier Ertrags- Modelle von ZeitWertKonten und Mischformen [\[Grafik\]](#)

[\[mehr\]](#)



Fonds, Investmentfonds, investieren, Aktienfonds, Rentenfonds, Fonds, Fonds, Hedgefonds, Dachfonds, Fonds fonds fonds

Investmentfonds.de Spezialisten - InveXtra Fonds Center

InveXtra AG Pressepiegel Werbung b2bLizenzangebot KAGs Kontakt



Der neue Riester Fonds Vergleich 2009

jetzt kostenlos anfordern

Werbung

ANZEIGE



15.02.2010

Ratgeber	TOP-Fonds	MarktAktuell	Beratung	Empfehlungen	Fonds-Kaufen	Rechner-Tools	MyPortfolio
-FondsRatgeber -Altersvorsorge -Fondsparplan -Einmalanlagen -Entnahmeplan -Renditevergleich -Einführung Fonds	-FondsFilter -Gesellschaften -Top-Fonds -Regionen -Branchen -Glossar	-Marktanalysen -Regionen -Branchen -News -InvestmentSpecials -Asien -Osteuropa	-InvestMaxx™ Concept -Fondsberatung -Vermögensverwaltung -Portfolio-Check -Altersvorsorge-Check -InvestmaxxExperten -Call-Back-Telefon	-Fonds-Sparpläne -Fonds-Rentenpläne -Fonds-Einmalanlage -VL-Fonds -GoldStarFonds -RiesterRente-Fonds -SichereGeldfonds	-ME Meine Extra Vorteile -Wie kaufe ich? -Fondsdiscount 100% -Fondsbrokerage 1% AA -Investmaxx™ Garantie -Fondsvermögensverw. -Downloadcenter/ Antrag	-Fonds-Einmalanlage -Fonds-Sparplan -Einmalanlage -Sparplan -Entnahmeplan -Altersvorsorge-Check	-Features -Fondsparplan -Ausschüttungen -Multiwährung -Testanmeldung

Lebensarbeitszeit-Depot.de - abgeltungssteuerfrei

Alle Infos zum Thema Lebensarbeitszeitdepot

- ▶ Home / Übersicht
- ▶ Lebensarbeitszeit-Depot
- ▶ Frührente-Depot
- ▶ Altersteilzeit-Depot
- ▶ Pensionszusage-Depot

Mit einem Lebensarbeitszeitkonto-Depot vermeiden Sie die Abgeltungssteuer und bleiben flexibel.

Die Abgeltungssteuer kommt am 01.01.2009, ab dann werden auf alle Kursgewinne, Zinsen und Dividenden 25% Abgeltungssteuer vom Staat einbehalten. **Der Geheimtipp:** Mit einem Lebensarbeitszeitkonto-Depot können Sie jedoch als Arbeitnehmer einer GmbH oder AG weiterhin flexibel in Investmentfonds investieren, ohne Abgeltungssteuer zahlen zu müssen. Weitere Geheimtipps zur Abgeltungssteuer für alle Vermögenden und Fondssparer finden Sie unter www.abgeltungssteuerfrei24.de/Geheimtipps_zur_abgeltungssteuer.cfm

Ja, sogar Umschichtungen sind abgeltungssteuerfrei möglich. Der Grund: Die Abgeltungssteuer gilt nur für Privatpersonen und nicht für Mitarbeiter einer GmbH oder AG mit einem Lebensarbeitszeitkonto-Depot. Dazu kommt, dass Kursgewinne und Dividenden von Aktienfonds zu 95% steuerfrei sind. Hierzu bietet das "InveXtra Lebensarbeitszeitkonto 100% Fondsdiscount Depot (ebase)" mit 100% Rabatt auf den Ausgabeaufschlag von Fonds, eine optimale Lösung für Arbeitnehmer von GmbHs und AGs zur Vermeidung der Abgeltungssteuer. Damit können Sie als Mitarbeiter einer GmbH oder AG weiterhin monatlich abgeltungssteuerfrei in Investmentfonds investieren und umschichten.

▶ Mit nebenstehendem Bestell-Formular können Sie unverbindlich und kostenlos weitere Informationen zu dieser Lösung gegen die Abgeltungssteuer bestellen.



Bestellung Info-Paket Lebensarbeitszeit Depot

mit ausführlichen Infos, persönlichem Angebot und unabhängigem Fonds-Vergleich (unverbindlich und kostenlos):

▶ Lebensarbeitszeitkonten - So hilft der Staat bei der Steueroptimierung über die Lebensarbeitszeit

Wie funktionieren Lebensarbeitszeitkonten?

- Das Modell eines Lebensarbeitszeitkontos ist ganz einfach und gesetzlich geregelt: Die Arbeitnehmer verzichten auf einen Teil ihres Arbeitsentgeltes oder bringen Überstunden ein. Dies wird steuer- und sozialabgabenfrei auf ein individuelles Arbeitszeitkonto eingezahlt. Wertguthaben von Arbeitszeitkonten können vom Betrieb in Investmentfonds investiert werden. Anschließend kann der Betrieb in Absprache mit dem Arbeitnehmer Gelder aus dem Lebensarbeitszeitkonto für unterschiedliche Verwendungen entnehmen: Ausgleich saisonaler Auftragsschwankungen, längere Auszeiten vom Betrieb wie Babypause, Weltreise oder für den Vorruhestand und Altersteilzeit. Durch eine gute Anlagestrategie mit Fonds profitieren die Arbeitnehmer von den Chancen der Kapitalmärkte. Steuern und Sozialabgaben werden erst bei Verwendung des Guthabens für den Vorruhestand oder für Altersteilzeit fällig. Die erwirtschafteten Kursgewinne und Dividenden unterliegen in der Ansparphase nicht der Abgeltungssteuer und sind zu 95% steuerfrei bei Mitarbeitern einer GmbH oder AG, auch die Gewinne aus Umschichtungen! Weitere Geheimtipps zur Abgeltungssteuer finden Sie unter www.abgeltungssteuerfrei24.de/Geheimtipps_zur_abgeltungssteuer.cfm

Die TOP-Fonds Auswahl!

Anrede:

Vorname:

Name:

Straße, Nummer:

PLZ, Ort:

Tel.:

Rückrufzeit Uhr

Email:

Ich bin Arbeitgeber und möchte Abgaben einsparen.

Meine Firma:

Ich wünsche eine kostenlose und unverbindliche Beratung.

- > Riester Fonds Vergleich
- > Rürup Fonds Vergleich
- > Riesterfondsdepot
- > betriebliche AV
- > Zeitwertkonto
- > Privatrente GarantInvest

Durch Absenden dieser Anfrage bestätige ich die [Datenschutzklausele](#)

Absenden

Beratung:
Tel. 0221 570 960

Aufbau und Verwendung von Arbeitszeitkonten auf einen Blick



▶ Insolvenzschutz und Übertragbarkeit

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Wertguthaben und den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gegen Insolvenz zu sichern. Das Guthaben wird durch Einzelverpfändung einfach und kostengünstig geschützt. Das Wertguthaben kann bei Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, sofern dieser Arbeitszeitkonten führt, und ist frei vererbbar.

► Vorteile der Kapitalanlage mit Investmentfonds

Wir kombinieren unser Know-how bei der Kapitalanlage mit günstigsten Konditionen bei Investmentfonds. Wir sind Fondsspezialist und seit 1996 Deutschlands erster Fondsdiscouter im Internet. Unsere Kunden profitieren von den günstigen Konditionen und können unter mehr als 6.000 Fonds mit 100% Rabatt auf den Ausgabeaufschlag wählen. So werden wir auch re-gelmäßig von der Stiftung Warentest als günstiger Fondsdiscouter empfohlen. Deshalb können wir gezielt in attraktive Fondskonzepte investieren und damit hohe Anlagerenditen erzielen.

Vorteile bei Ein- und Auszahlungen

- Flexibler Aufbau von Wertguthaben ohne Einzahlungsgrenzen

Die Einzahlungen auf ein Wertguthaben sind völlig flexibel. Diese können erhöht, abgesenkt oder ausgesetzt werden. Die Höhe unterliegt keiner Beschränkung.

- Flexible Gestaltung und/oder Verkürzung der Lebensarbeitszeit

Entgeltbestandteile und Überstunden können gezielt für Vorruhestand oder Altersteilzeit eingesetzt werden oder auch für Auszeiten (Baby-pause, Weltreise etc.) zwischendurch.

- Bruttosparen über den Betrieb

Während der Einzahlung fallen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Diese werden erst nachgelagert bei Freistellung fällig, mit Steuerstundungseffekt.

- Keine Rentenabschläge im Vorruhestand

Die Gehaltszahlungen im Vorruhestand werden aus dem Wertguthaben finanziert. Ein vorzeitiger Rentenbezug schmälert nicht die gesetzliche Rente, da während der Frührente oder der Altersteilzeit weiterhin Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden.

Investmentfonds kaufen mit 100% Rabatt KAUFEN

Die **Fondsdiscout Depots** der InveXtra AG, Deutschlands erstem Fondsdiscouter im Internet seit 1996, mit den besten Investmentfonds.

Wir bieten Ihnen eine **Tiefpreisgarantie** beim Kauf von Investmentfonds. Insgesamt erhalten Sie bei uns mehr als 5.000 Investmentfonds ohne Ausgabeaufschlag. Erwerben Sie jetzt Ihren Fonds besonders günstig - >> [hier mehr Infos](#)

► Weitere Infos zum Thema Lebensarbeitszeitdepot

- ▶ Home / Übersicht
- ▶ Lebensarbeitszeit-Depot
- ▶ Frührente-Depot
- ▶ Altersteilzeit-Depot
- ▶ Pensionszusage-Depot



Ihre 2.000%-Chance mit
neuem Erdöl-Trend: Unsere Welt schwimmt in Öl! Es reicht für immer
www.taipan-online.de

Arbeitszeitberatung
flexible Arbeitszeitmodelle, Zeitwertkonten, bedarfsorientierte PEP
www.ssz-beratung.de

Attraktive Depotangebote
Kostenloses Depot für jeden Anlegertyp beim Onlinebroker 2009!
www.comdirect.de/Depot

Google-Anzeigen

► Weitere Investmentfonds Themen

- | | | | |
|---------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Fonds | Abgaben senken | Abgaben runter | Abgeltungssteuer |
| Fonds kaufen mit Discount | Riesterfonds Vergleich | Altersteilzeit | Abgeltungssteuer Auslandsdepot |
| Rentenfonds | Wohn-Riester | Frührente-Depot | Depot im Ausland |
| Hedgofonds | Ebase FörderRente flex | Lebensarbeitszeit-Depot | Auslandsdepot |
| Dachfonds | Sparzulagen | Pensionszusage-Depot | Zertifikate-Opfer Gedenktag |
| Immobilienfonds Special | | | |
| Immobilienfonds | | | |

Quelle: Investmentfonds.de, ein Dienst der InveXtra AG

Wichtiger Hinweis: Alle Angaben und Links in diesem Dienst wurden sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen und Inhalte der Links wird jedoch keine Gewähr übernommen. Keine der Informationsangaben ist als Werbung oder Angebot zu verstehen. Bitte fordern Sie für jede (Geld-) Anlageentscheidung den jeweils **gültigen Verkaufsprospekt und Geschäftsbericht** an und vereinbaren einen **Beratungstermin mit einem professionellen Anlageberater**.

Quellen: Investmentfonds.de.

[2000-2010 © Investmentfonds.de, a service of InveXtra AG | Letztes Update: 15.02.2010 | eMail | Lizenzinfos | presse | Werbung | Impressum | kontakt]

Daten von TELETRADER und Software-Systems.at. Nutzungsbedingungen. Teletrader, Software-Systems und InveXtra AG übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit der übermittelten Daten.

Die TOP-Suchbegriffe

[Pensionszusage](#), [Altersteilzeit](#), [Frührente](#), [Aktienfonds](#), [Rentenfonds](#), [Lebensarbeitszeitkonto](#), [Hedgofonds](#), [VL Fonds](#), [Abgeltungssteuer Special](#), [Ebase Riesterfonds](#), [Dachfonds](#), [Abgaben senken](#), [Ebase FörderRente flex](#), [Immobilienfonds](#), [Abgeltungssteuer](#), [Wohn-Riester](#), [Fonds](#)

Die Partner Seiten

[Fondsliste / alle Fonds](#) | Investmentfonds.de | Anlageberatung.de | Lebensarbeitszeit-Depot.de | Abgeltungsteuerfrei.de |

Stichworte dieser Seite: Lebensarbeitszeit, Frührente, Altersteilzeit, Lebensarbeitszeitkonto, Lebensarbeitszeitdepot

Zeitwertkonten als Win-Win-Modell

Arbeitszeitkonten sind inzwischen in vielen Unternehmen ein wichtiges Instrument der flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Vorruhestand, Altersteilzeit oder gar bezahlte Auszeit – all das ist mit Zeitwertkonten möglich. Dem Unternehmen winken nicht nur Imagegewinn, sondern auch handfeste Liquiditätsvorteile. „Zeitwert- und Lebensarbeitszeitkonten können Arbeitnehmer und Unternehmen dabei unterstützen, eine Win-Win-Situation herzustellen.“ Das sagt Harald Röder, Geschäftsführer der Deutschen Beratungsgesellschaft für Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle. Für *Wirtschaft aktuell* verrät er, was genau hinter diesem Modell steckt.

Nach einer aktuellen Studie würden 84 Prozent der deutschen Arbeitnehmer gerne früher als mit 67 Jahren in Rente gehen. Dass nur jeder fünfte von ihnen bisher ein Zeitwertkonto hat, verdeutlicht den enormen Handlungsbedarf. Die seit 1998 mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Anm. d. Red.: das ist das so genannte „Flexi-Gesetz“) geschaffene Möglichkeit, geleistete Arbeitszeit in einem besonderen Wertguthaben anzusammeln und zu einem späteren Zeitpunkt zur kurz-, mittel- oder sogar längerfristigen Freistellung von der Arbeit einzusetzen, hat sich bewährt. Da sind sich die Fachleute einig, wie zum Beispiel auch Heinz-Jürgen Zink, Geschäftsführer der Unternehmensberatung Foresight aus Lingen. Er sagt, dass Zeitwertkonten ein wesentliches Instrument sind, welches die im Jahr 2009 auslaufende Altersteilzeitregelung ersetzen kann. Mit ihrer Hilfe kann der Arbeitgeber auch zukünftig Vorruhestands- und Altersteilzeitregelungen vornehmen. Professionell ausgerichtete Arbeitszeitkonten dienen Unternehmen als erfolgreiches Motivationsinstrument für ihre Mitarbeiter.

Was steckt hinter dem Flexi II-Gesetz?

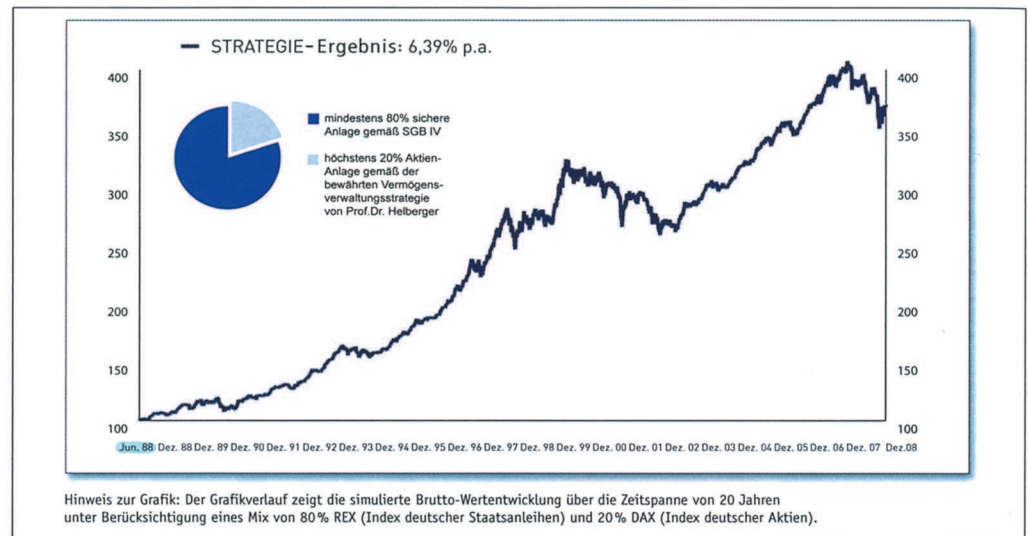
In vielen Wirtschaftszweigen ist ein Rentenbeginn mit 67 Jahren nicht gewollt oder kaum realistisch. Mit der Verabschiedung des Flexi-II-Gesetzes hat die Bundesregierung auf den Trend zu Zeitwertkonten reagiert und zum 1. Januar 2009 wesentliche Punkte nachgebessert.

Kontenführung:

Ab Januar 2009 können Zeitwertkonten nur noch in Geld geführt werden. Vor dem Flexi-II-Gesetz war eine Kontenführung auch in Zeit möglich.

Übertragbarkeit des Wertguthabens:

Wechselt der Mitarbeiter den Arbeitgeber, darf er dem neuen Gesetz zufolge sein Zeitwertkonto mitnehmen – sofern der neue Arbeitgeber einver-



Der Zeitwertkontenfonds ist konzipiert für die Rückdeckung von Zeitwertkonten nach den Vorgaben des Flexi-II-Gesetzes. Die zugrunde liegende Simulation zeigt, wie sich ein Zeitwertkontenfonds in den vergangenen 20 Jahren hätte entwickeln können.

standen ist. Wenn dieser keine Arbeitszeitkonten anbietet, springt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein. Sie legt für den Beschäftigten ein Unterkonto an und verwaltet das Kapital, bis der Arbeitnehmer es zurückfordert.

Insolvenzversicherung:

Das Unternehmen muss die Wertkontenguthaben wirksam vor einer Insolvenz absichern. Mit Einführung von Flexi-II können Treuhandmodelle, Versicherungen, aber auch Verpfändungsmodelle oder Bürgschaften die Gewährleistung übernehmen.

Kapitalanlagerestriktionen:

Die bislang völlig freie Kapitalanlage bei Zeitwertkonten ist zur Sicherheit des Arbeitnehmers eingeschränkt worden. Um Spekulationen zu verhindern, ist der Anteil von Aktien und Aktienfonds grundsätzlich auf 20 Prozent beschränkt. Nicht nur die jüngsten Entwicklungen auf den deutschen und internationalen Finanzmärkten haben deutlich gemacht, wie wichtig eine derartige Regelung ist. Betrachtet man die negativen Entwicklungen des DAX (deutscher Aktienindex) vom März 2000 bis März 2003 mit einem Minus von über 72 Prozent und in der

Zeitspanne vom Januar 2008 bis Oktober 2008 mit einem Minus von über 48 Prozent wird klar, dass eine rein aktienorientierte Vermögensanlage grundsätzlich kein geeignetes Wertsicherungsinstrument für Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten darstellt.

Konservative Vermögenslösungen:

Aktuell machen sich eine ganze Reihe von Versicherungs-, Bank- und Investmentgesellschaften Gedanken darüber, wie die Rückdeckung von Zeitwertkonten und Wertguthaben unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Auflagen konzeptioniert werden kann. So gibt es zum Beispiel bereits ein Vermögenskonzept einer Fondsgesellschaft, wobei die strengen Kriterien für die Mittelverwendung von Wertguthaben mit den neuesten Gesetzesänderungen abgestimmt wurden. Die Anlagepolitik bei diesem Fonds geht davon aus, dass das Anlagevermögen überwiegend, mindestens jedoch zu 80 Prozent, in Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des 83 SGB IV (Sozialgesetzbuch) investiert werden. Darüber hinaus sieht die Anlagepolitik vor, dass das Anlagevermögen auch bis zu ma-

ximal 20 Prozent in Aktien und Aktienfonds investiert werden kann. Die simulierte Wertentwicklung der Vermögensanlage unter Berücksichtigung eines Anteils von nur 20 Prozent in deutsche Aktien (DAX) und 80 Prozent in sichere deutsche Renten (REX) zeigt, dass mittel- bis langfristig eine jährliche Bruttorendite von über sechs Prozent pro Jahr erwartet werden kann.

Fazit:

Den Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten kommt in Zukunft eine entscheidende Bedeutung zu, die gesellschaftlichen Veränderungen und die bevorstehenden demographischen Herausforderungen zu bewältigen. Durch die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen werden sich Langzeitkonten zu einem sicheren und verlässlichen Instrument an der Schnittstelle zwischen Arbeitsmarkt und Alterssicherung entwickeln. Die jetzt erfolgte Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Wertkonten – und hier insbesondere im Bereich des Insolvenzschutzes – ist aus unserer Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

[STARTSEITE](#) |
 [ÜBER UNS](#) |
 [NETZWERK](#) |
 [REFERENZEN](#) |
 [VERANSTALTUNGEN](#) |
 [PRESSE](#) |
 [INSIDER](#) |
 [RECHNER](#) |
 [VERWALTUNG](#) |
 [PORTFOLIO](#) |
 [KONTAKT](#)

REFERENZEN:

Bader

Chefcoach

en.con.tec

Hoffmann und Krippner

Hollister's

Jugendhof Obermeyer

Justus

Karl Meyer AG

La mer

Maiwald Patentanwalts GmbH

MVO

Nadella

Otten

TC GmbH Schönebeck

Tekloth

Terwiege

Tischlerei Thomas Trübe

TK World AG

Umformtechnik Bäuerle GmbH

Wehl Group

Wolter

ALLGEMEIN:

Startseite

Impressum

Fotogalerie

Links



**Das en.con.tec-Lebensarbeitszeitmodell
Schwäbisch Gmünder Personaldienstleistungs-
Unternehmen demonstriert soziale Verantwortung
für seine Mitarbeiter**

**Impressionen vom Mitarbeiter-Symposium zum Thema:
Auswege aus der Krise – das "Lebensarbeitszeitmodell" als
Modernisierungsidee für unsere Arbeitswelt**

Das en.con.tec-Lebensarbeitszeitmodell

Anlässlich des Mitarbeiter-Symposiums begrüßte Herr Ernst Czernik die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die gleichfalls eingeladenen Ehepartner und Lebenspartner in der Barbara-Künkelin-Halle in Schorndorf. Ferner begrüßte er den Referenten, Herrn Harald Röder, sowie den Beratungspartner Herrn Dr. Volker Waiz, zu der Informations-Veranstaltung.

In pointierter Form erläuterte Ernst Czernik in seinem „Rückblick – Ausblick“ unter anderem:

- die überaus positive Geschäftsentwicklung des Unternehmens
- die stetig wachsende Zahl der Mitarbeiter und die damit verbundenen Einsatzunternehmen
- die erfolgreiche Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 seit August 2006 sowie
- die kurz- bis mittelfristigen Unternehmensziele.

Abgerundet wurde sein Vortrag durch die Ehrung langjährig beschäftigter Mitarbeiter.

Abschließend machte Ernst Czernik deutlich, dass die Firma en.con.tec r Lebensarbeitszeitkonten soziale Verantwortung seine Mitarbeiter demon für Unternehmen ein wichtiges Anliegen, eine ideale Verbindung von Bei unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen und somit da drohenden Alters-armut der breiten Masse zu entgehen“, so Ernst Czern



die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei Schneider & Fink, Lorch, durch deren Kooperation mit dem Finanzdienstleistungs- und Beratungsunternehmen Röder & Partner, Schwäbisch Gmünd, das innovative „**en.con.tec-Lebensarbeitszeitmodell**“ entwickelt wurde.



Der Sozialstaat auf dem Rückzug –
Leben ohne Sicherheit



Harald Röder, renommierter Wirtschaftsjournalist, Buchautor und anerkannter Experte für Lebensarbeitszeitmodelle, referierte anlässlich des Mitarbeiter-Symposiums zunächst über die demografische Entwicklung in Deutschland und die daraus resultierenden dramatischen Folgen für die Sozialsysteme.

Obwohl die Medien fast täglich über die neuen Reform-Gesetze berichten Menschen die Auswirkungen auf ihre persönliche Situation nur schwer vorstellbar, meinen die meisten Deutschen immer noch, dass es doch gut ist.

So warnte er auch gleich zu Beginn seines fesselnden Vortrages in unnachahmlicher Anschaulichkeit vor dieser Blauäugigkeit: „Wenn wir am Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungssystem nichts ändern, zahlen wir 2040 über 60 Prozent unseres Einkommens für Sozialleistungen. Das letzte Drittel reicht dann gerade noch für die Steuern.“ Demnach stehen den rund 38,5 Millionen Beschäftigten in Deutschland drastische Leistungseinschnitte im Sozialsystem bevor.



Die Dramatik der Bevölkerungsentwicklung veranschaulichte Harald Röder wie folgt: „Heute finanzieren zwei Erwerbstätige einen Rentner, 2032 jeder seinen eigenen, mit dem können Sie dann in Urlaub fahren. Sie haben dabei nur ein Problem: Sie sind dann der Rentner. Der daraus resultierende Effekt ist,“ so Harald Röder, „für die nächsten 30 bis 50 Jahre irreparabel.“



Innovationsmodell Lebensarbeitszeitkonten

Im Anschluss daran erläuterte Harald Röder die Grundzüge von Arbeitszeitkonten und die interessanten Gestaltungsmöglichkeiten von Lebensarbeitszeitmodellen. Tatsächlich ist Deutschland heute schon moderner und bietet mehr Gestaltungsmöglichkeiten, als viele Menschen bisher annehmen und für sich realisiert haben, stellte Röder klar.



„Was große Konzerne wie zum Beispiel VW, Siemens, Telekom, BMW und ab sofort auch für kleine und mittelständische Unternehmen möglich: Das Vermögensmodell über Lebensarbeitszeitkonten“, erläutert Harald Röder Grafiken, Schaubilder und Berechnungsbeispielen. Unter dem Titel „Innovationsmodell Lebensarbeitszeitkonten“ beschrieb Harald Röder dann das neue en.con. Zeitwertkontenmodell das, so sein Credo, „zu den faszinierendsten Modellen unserer Arbeitswelt zählt.“

Demnach können die Arbeitnehmer ab sofort beliebige Teile des Arbeitszeitwertkontos in ein insolvenzgeschütztes Zeitwertkonto einbringen und entsprechende Wert

guthaben aufbauen. Die Einbringung auf das Wertkonto erfolgt brutto, das heißt, vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Das Ziel des en.con.tec-Lebensarbeitszeitmodells ist es, Freistellungsphasen, zum Beispiel die Verkürzung der Lebensarbeitszeit, oder die Finanzierung eines vorzeitigen oder gleitenden Übergangs in den Ruhestand, zu finanzieren.

Wertguthaben, die während der regulären Lebensarbeitszeit nicht verbraucht werden, können spätestens bei Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand – ohne Belastung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen – in eine betriebliche Altersvorsorge überführt werden.

„Damit sind Zeitwertkonten“, so das Fazit von Harald Röder, „die flexibelste Möglichkeit zur unbegrenzten Umwandlung von Arbeitsentgelten zur finanziellen Vorsorge mit fortdauernder sozialer Absicherung.“

Nur wer heute seinen (Vor-) Ruhestand richtig plant und aktiv private Vorsorge- und Finanzplanung betreibt, kann morgen seinen gewohnten Lebensstandard genießen.

Der starke und lang anhaltende Applaus zeigte nach dem über einstündigen Botschaft bei den Gästen des en.con.tec-Mitarbeiters-Symposiums ange



www.lohn-info.de - Informationen zur Lohn und Gehaltsabrechnung

[Startseite](#) > [Abrechnung](#) > Arbeitszeitkonten

Abrechnung von Lohn- und Gehaltsempfängern - Arbeitszeitkonten

Inhalt

- [Aktuelles](#)
- [Grundsätzliches](#)
- [Abgrenzung der Wertguthabenvereinbarungen von anderen Formen flexibler Arbeitszeitmodelle](#)
- [Wertguthabenvereinbarungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte](#)
- [Anspruch auf Wertguthabenverwendung bei gesetzlicher Freistellung](#)
- [Wertguthabenverwendung für die betriebliche Altersversorgung](#)
- [Insolvenzicherung und Werterhaltungsgarantie](#)
- [Übertragung von Wertguthaben](#)
- [Arten von Arbeitszeitkonten](#)
- [Betriebsvereinbarung über ein Arbeitszeitkonto](#)
- [Flexible Arbeitszeitmodelle im Überblick](#)
- [Lohnsteuerliche Behandlung - Normale Verwendung des Zeitwertguthabens](#)
- [Lohnsteuerliche Behandlung - Vorzeitige Verwendung des Zeitwertguthabens](#)
- [Sozialversicherungsrechtliche Behandlung - Grundsätze](#)
- [Sozialversicherungsrechtliche Behandlung - Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens \(Störfälle\)](#)
- [Weitere Informationen](#)

Aktuelles

Die derzeitige Regelung zur staatlich geförderten Altersteilzeit läuft zum 31.12.2009 aus.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II) und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) treten einige Änderungen zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten in Kraft (im Wesentlichen ab 01.01.2009).

- [Wertguthabenvereinbarungen werden zukünftig von anderen Arbeitszeitflexibilisierungsformen abgegrenzt.](#)
- Die für Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten festgelegte 250-Stunden-Grenze fällt weg. Der Ausgleichszeitraum von 12 Monaten fällt weg.
- Auch für [geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse](#) (400-Euro-Jobs) können ab 2009 Wertguthaben in Form von Langzeitkonten oder Lebensarbeitszeitkonten gebildet werden.
- Ein Anspruch auf [Wertguthabenverwendung bei gesetzlicher Freistellung](#) wurde eingeführt.
- Die [Wertguthabenverwendung für die betriebliche Altersversorgung](#) wurde beschränkt.
- Die [Wertguthabenführung](#) in Entgeltguthaben wurde vorgeschrieben (es gibt aber Übergangsregelungen).
- Die [Möglichkeiten der Wertguthabenanlage wurden beschränkt und eine Werterhaltungsgarantie](#) wurde eingeführt.
- Der [Insolvenzschutz von Wertguthaben](#) wurde konkretisiert und verbessert.
- Die [Portabilität \(Übertragbarkeit\) der Wertguthaben](#) wurde verbessert (Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erst ab 01.07.2009 möglich).

Grundsätzliches

Die Notwendigkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit hat eine ganze Reihe von verschiedenen Arbeitszeitmodellen entstehen lassen. Zur Umsetzung dieser Arbeitszeitmodelle ist in der Regel ein Arbeitszeitkonto notwendig.

Arbeitszeitmodelle sehen häufig vor, dass die Arbeitnehmer in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung zu erbringen haben. In dieser Zeit erhalten die Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt, das durch eine Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erarbeitet wird.

Mit Arbeitszeitkonten wird der Bezug von Arbeitsentgelt und deren Besteuerung auf einen beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft verschoben (von der Ansparphase in die Freistellungsphase).

Die Versicherungs- und Beitragspflicht hängt aber davon ab, dass auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Arbeitsleistung erbracht und dafür Arbeitsentgelt gezahlt wurde. Das ist aber durch die Einführung von

Arbeitszeitmodellen nicht in jedem Fall gegeben. Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen beinhaltet dafür bestimmte Regelungen ([§7 Abs. 1a SGB IV](#)). Das Gesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz, das eine Reihe von anderen Gesetzen geändert hat. Es werden sowohl Unterbrechungen des Arbeitslebens als auch Freistellungsphasen sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Die Beschäftigung muss nach der Freistellungsphase nicht fortgesetzt werden.

Die Vereinbarung über Arbeitszeitkonten (Zeitwertkonten) wird in der Regel als Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Die Mitarbeiter können Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt in das Zeitwertkonto einbringen. Das Konto selbst kann in Zeit oder in Geld geführt werden (unabhängig von der Form der Einbringung). Der jeweilige Stand des Zeitwertkontos wird als Wertguthaben bezeichnet.

Lebensarbeitszeitkonten und Langzeitkonten werden im Gegensatz zu Kurzzeitkonten (Gleitzeitkonto) in der Praxis überwiegend in Geld geführt.

Ab 01.01.2009 sind Wertguthaben als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen. Die Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen (§7d SGB IV).

Für bestehende Wertguthaben wurden aber Übergangsregelungen (§116 SGB IV) geschaffen.

Unternehmen, die bisher ihre Wertguthaben in Zeitwerten führen, können das beibehalten oder diese auf Entgeltguthaben umstellen. Das gilt auch für neu vereinbarte Wertguthabenvereinbarungen auf der Grundlage früherer Vereinbarungen.

Das Wertguthaben umfasst seit 01.01.2009 neben den Arbeitsentgelten aus einer Beschäftigung auch die auf diese Arbeitsentgelte entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§7d Abs. 1 SGB IV). Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten sind das die vom Arbeitgeber zu entrichtende Pauschalbeiträge. Das Wertguthaben besteht also aus dem Entgeltguthaben und den auf dieses Entgeltguthaben entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteilen.

Die Einstellung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit dem Arbeitsentgelt in das Wertguthaben ist aber erst ab dem 01.01.2009 zwingend.

In folgenden Fällen sind jedoch auch die auf die Entgeltbestandteile des Wertguthabens für Zeiten vor dem 01.01.2009 entfallenden Arbeitgeberbeitragsanteile ins Wertguthaben einzubringen:

- vor der [Übertragung von Wertguthaben auf einen neuen Arbeitgeber](#),
- vor der [Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund](#) oder
- vor der Umwandlung von Zeitguthaben in Entgeltguthaben,

Wenn die Beschäftigung in der Arbeitsphase mehr als geringfügig entlohnt ausgeübt wurde, darf das regelmäßige Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase monatlich 400 EUR nicht unterschreiten. Es wird also ausgeschlossen, dass Wertguthaben aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungsfrei abgebaut werden können.

Arbeitsrechtliche Unterteilung von Arbeitszeitkonten-Vereinbarungen

1. Verstetigungs-Modell

Das Arbeitsentgelt wird unabhängig von der konkret erbrachten Arbeitsleistung stetig gezahlt. Das Modell ist für Gleitzeitkonten oder Jahresarbeitszeitkonten typisch. Die Umsetzung erfolgt über Plus- bzw. Minusstunden, als Abweichung von der Rahmenarbeitszeit.

2. Aufschub-Modell

Die in der Ansparphase entstehenden Entgeltansprüche werden in bestimmter Höhe gestundet und auf ein Konto überführt. Der Arbeitnehmer erbringt seine Arbeitsleistung aber in voller Höhe. Während der Freistellungsphase wird der Arbeitnehmer von seiner Arbeitspflicht befreit und bekommt das angesparte Entgelt ausgezahlt.

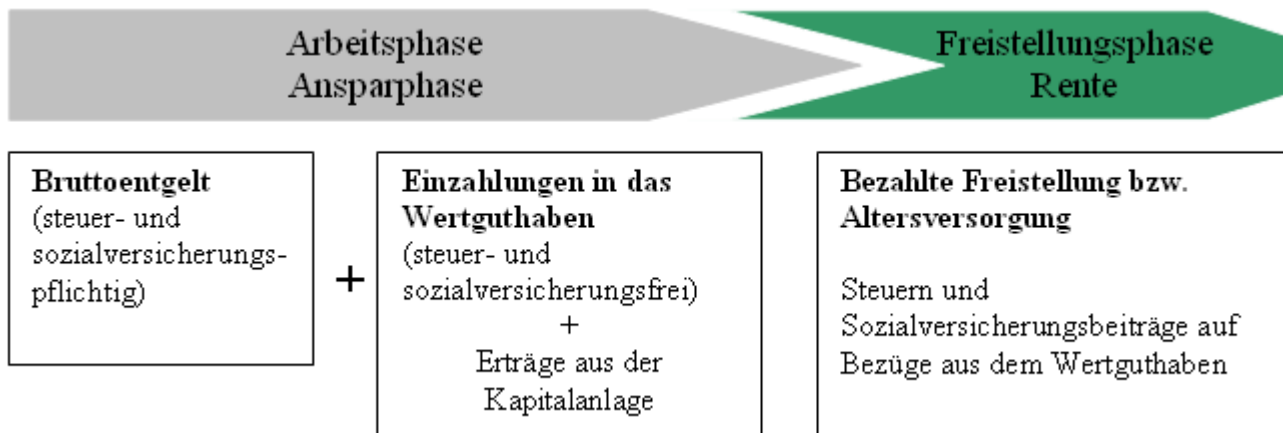
Grundsätzlich sind folgende zwei Phasen zu unterscheiden:

Ansparphase	Freistellungsphase
Einbringen von Wertguthaben	Bezüge aus dem Wertguthaben

Auf die Einzahlungen sind keine Steuern und keine Sozialabgaben zu zahlen.

Bei Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase werden Steuern und Sozialabgaben abgeführt.

Funktionsweise von Arbeitszeitkonten



Der Arbeitgeber hat bei Arbeitszeitkonten Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten.

Die bis Ende 2008 geltende 250-Stunden-Grenze für Wertguthaben entfällt. Danach bestand eine allgemeine Aufzeichnungspflicht nach §8 Abs. 2 Nr. 10 Beitragsverfahrensverordnung (diese Nr. 10 ist entfallen; danach waren Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 250 Stunden zu den Entgeltunterlagen zu nehmen).

Bei Wertguthaben über 250 Stunden bestand die besondere Aufzeichnungspflicht nach §23b Abs. 2 SGB IV.

Durch die Trennung in Wertguthabenvereinbarungen und andere Formen flexibler Arbeitszeitmodelle, wurden die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten neu geregelt.

Nach [§8 Abs. 1 Nr. 7 Beitragsverfahrensverordnung](#) hat der Arbeitgeber in den Entgeltunterlagen über den Beschäftigten

- das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge),
- den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie
- den Abrechnungsmonat für jede Änderung und
- einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz

aufzunehmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Wertguthabens an einer Stelle dargestellt wird.

Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, sind nach ([§7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV](#)) getrennt darzustellen.

Anzeige der Wertguthaben in der Classic Line von Sage

Wertguthaben					
Wertguthaben	Vorjahr(e)	Vormonate	Aktuell	Summe	Gesamt Gel
SV-Pflichtig im Rechtskreis West					
- in Zeit					
- in Geld					
SV-Pflichtig im Rechtskreis Ost					
- in Zeit					
- in Geld					
Steuer- und SV-frei					
- in Zeit					
- in Geld					
Gesamtsumme Wertguthaben					
- in Zeit					
- in Geld					
Lohnsatz zur Bewertung von in Zeit geführten Wertguthaben					

Abgrenzung der Wertguthabenvereinbarungen von anderen Formen flexibler Arbeitszeitmodelle

Bis 31.12.2008 galten alle Vereinbarungen, die die Verwendung von Arbeitszeiten oder Arbeitsentgelt für Freistellungen von der Arbeit ermöglichen, als flexible Arbeitszeitregelungen. Ab 01.01.2009 wird zwischen Wertguthabenvereinbarungen und sonstigen Arbeitszeitvereinbarungen unterschieden.

- Eine Wertguthabenvereinbarung liegt nur dann vor, wenn diese Vereinbarung nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt. Flexible Arbeitszeitgestaltungen führen nur dann zu einer Verschiebung der Beitragsfähigkeit in der Sozialversicherung, wenn sie das Ansparen von Wertguthaben für längere Freistellungsphasen zum Ziel haben. Wertguthaben können nur noch in Entgelt geführt werden (es gibt aber [Übergangsregelungen](#)).
- Als sonstige Arbeitszeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen, die die flexible Gestaltung der Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Arbeitszyklen ermöglichen.

Wichtig ist die Unterscheidung bei den damit verbundenen Arbeitgeberpflichten sowie der [Insolvenzicherung und Werterhaltungsgarantie](#).

Wertguthabenvereinbarungen	sonstige Arbeitszeitvereinbarungen (andere Formen flexibler Arbeitszeitmodelle)
Langfristiger Aufbau und Abbau (Ziel: längere Freistellungsphasen)	Kurzfristiger Aufbau und Abbau (Ziel: flexible Gestaltung der Arbeitszeit oder Ausgleich betrieblicher Arbeitszyklen)
Gesetzlich festgelegter Insolvenzschutz (mit Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung)	Freiwilliger Insolvenzschutz
Bilden der SV-Luft ist vorgeschrieben	Keine Führung der SV-Luft
Guthaben muss gesondert angelegt werden	Guthaben verbleibt im Betriebsvermögen

Wertguthabenvereinbarungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Seit 01.01.2009 können auch versicherungsfreie [geringfügig entlohnte Beschäftigte](#) Wertguthaben aufbauen. Soll bei einem Stundenlohn und schwankender Arbeitszeit lediglich die Zahlung eines verstetigten Arbeitsentgelts erreicht werden, ist dies auch über eine sonstige flexible Arbeitszeitregelung möglich.

Sinn und Zweck von Wertguthabenvereinbarungen schließen aus, dass aus einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung begründet werden kann. Damit ist der Abbau (Entsparing) von Wertguthaben aus einer geringfügigen Beschäftigung auch nur in geringfügig entlohntem Umfang möglich.

Sonstige flexible Arbeitszeitregelungen sind auch im Rahmen einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung möglich, soweit die Voraussetzungen der Geringfügigkeit erfüllt werden (§8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf dabei im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung 400 EUR nicht übersteigen.

In versicherungsfreien [kurzfristigen Beschäftigungen](#) (§8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) sind Wertguthabenvereinbarungen weiterhin nicht möglich.

Anspruch auf Wertguthabenverwendung bei gesetzlicher Freistellung

Ab 2009 kann die Verwendung des Wertguthabens bei gesetzlichen Freistellungen auch ohne eine entsprechende Regelung in der Wertguthabenvereinbarung vom Arbeitnehmer beansprucht werden (§7c Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Das wird insbesondere in folgenden Fällen Anwendung finden:

- Beanspruchung der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.
- Beanspruchung der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
- Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Die Vertragsparteien können darüber hinaus andere Verwendungszwecke vereinbaren.

Wertguthabenverwendung für die betriebliche Altersversorgung

Die Möglichkeit ein Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung zu übertragen, ohne das es zu einem Störfall (wegen der nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung) kommt, besteht nur noch für individuelle Wertguthabenvereinbarungen, die vor dem 14.11.2008 geschlossen wurden.

Die Übertragung kann dabei nur in folgenden Fällen erfolgen:

- Beendigung der Beschäftigung wegen des Eintritts einer Erwerbsminderung.
- Bei Erreichen einer Altersgrenze, von der an eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- Wegen des Todes des Arbeitnehmers.

Die Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung in den genannten Fällen muss bereits bei Abschluss der Wertguthabenvereinbarung vorgesehen worden oder im Zusammenhang mit einer später abgeschlossenen betrieblichen Altersversorgung erfolgt sein.

Für individuelle Wertguthabenvereinbarungen die nach dem 14.11.2008 geschlossen wurden ist eine sozialversicherungsfreie Überführung in die betriebliche Altersversorgung nicht mehr möglich. Dabei ist es unerheblich, ob für den Geschäftsbetrieb eine tarifliche Regelung oder Betriebsvereinbarung eine entsprechende Übertragungsmöglichkeit vorsieht.

Insolvenzicherung und Werterhaltungsgarantie

Die Anlage der Wertguthaben hat seit 01.01.2009 im Rahmen der für die Sozialversicherungsträger geltenden Vermögensanlagevorschriften des SGB IV (§§ 80 ff SGB IV) zu erfolgen (§7d Abs. 3 SGB IV). Ein Wertguthaben ist so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Abweichend von den Anlagevorschriften kann das Wertguthaben bis zu 20% in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden (§7d Abs. 3 SGB IV).

Die Verpflichtung zur Insolvenzicherung des Wertguthabens besteht seit 01.01.2009 bereits, wenn

- das Wertguthaben die monatliche Bezugsgröße (vorher erst beim Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße) übersteigt und
- für die beabsichtigte Zeit der Freistellung ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht besteht.

Bezugsgröße 2009 in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich):

Alte Bundesländer: 2.520 EUR

Neue Bundesländer: 2.135 EUR

In einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann ein anderer Betrag, ab dem die Insolvenzicherungspflicht entsteht, vereinbart werden.

Das bisherige zusätzliche Kriterium eines vereinbarten Mindestausgleichszeitraums für das Wertguthaben von 27 Monaten ist nicht mehr Voraussetzung für die Insolvenzsicherungspflicht.

Der §7e Abs. 5 SGB IV legt fest: Hat der Beschäftigte den Arbeitgeber schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen zum Insolvenzschutz nachzukommen und weist der Arbeitgeber dem Beschäftigten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung des Wertguthabens nach, kann der Beschäftigte die Vereinbarung nach §7b SGB IV mit sofortiger Wirkung kündigen; das Wertguthaben ist nach Maßgabe des §23b Abs. 2 SGB IV aufzulösen.

Die Einhaltung der Standards zur Insolvenzsicherung und Werterhaltung werden bei den von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführten [Betriebsprüfungen](#) überwacht.

Bei den Anlagevorschriften und der Werterhaltungsgarantie handelt es sich um arbeitsrechtliche Regelungen zum Schutz des Wertguthabens. Die Nichtbeachtung der Regelungen kann Schadensersatzansprüche auslösen. Mindestens einmal im Jahr haben die Arbeitgeber die Arbeitnehmer schriftlich über die Höhe ihres im Wertguthaben enthaltenen Entgeltguthabens zu informieren.

Übertragung von Wertguthaben

Bisher mussten Wertguthaben beim Arbeitgeberwechsel häufig als Störfall aufgelöst und ausgezahlt werden. Es kam also zum Lohnsteuerabzug und zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung.

Der neu geschaffene §7f Abs. 1 SGB IV sorgt für die Möglichkeit der Erhaltung des Wertguthabens. Es gibt dafür zwei Varianten:

- Der Beschäftigte kann bei Beendigung der Beschäftigung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass das Wertguthaben auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser mit dem Beschäftigten eine Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen und der Übertragung zugestimmt hat.
Der Arbeitgeber, der das Wertguthaben für eine Freistellungsphase oder im Störfall auszahlt, ist Schuldner der Sozialversicherungsbeiträge.
- Der Beschäftigte kann auch eine Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund verlangen (ab dem 01.07.2009), wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des Sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Im Jahr 2009 sind das 15.120 EUR in den alten und 12.810 EUR in den neuen Bundesländern.
Eine Rückübertragung ist aber ausgeschlossen.
Vor der Übertragung ist außerdem der Arbeitgeberbeitragsanteil für vor dem 01.01.2009 angepartes Entgeltguthaben ins Wertguthaben einzustellen.
Bei der Wertguthabenübertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund besteht keine Möglichkeit, das Wertguthaben durch weitere Ansparungen zu vermehren. Das geht nur bei der Übertragung des Wertguthabens auf einen anderen Arbeitgeber.

Arten von Arbeitszeitkonten

Kurzzeitkonto	Kurzzeitkonten sollen Beschäftigungsschwankungen auffangen und ausgleichen. Arbeitszeiten, die von der vertraglich festgesetzten Regelarbeitszeit abweichen (positiv oder negativ), werden auf dem Konto verbucht und innerhalb des festgesetzten Zeitraums (in der Regel ein Jahr) ausgeglichen.
Langzeitkonto	Langzeitkonten werden nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgerechnet. Sie sammeln mehrjährige Arbeitszeitguthaben an. Es soll ein umfangreiches Arbeitszeitguthaben angesammelt werden, um verschiedene Freistellungsphasen zu ermöglichen.
Lebensarbeitszeitkonto	Ein spezielles Langzeitkonto ist das Lebensarbeitszeitkonto. Mit Hilfe von Lebensarbeitszeitkonten kann die letzte Phase des Erwerbslebens verkürzt und der Übergang in den Ruhestand flexibel gestaltet werden. Der Arbeitgeber muss nicht sofort vollständig auf die Erfahrung und das Know-how älterer Arbeitnehmer verzichten. Der Arbeitnehmer kann sich bereits vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters ohne finanzielle Probleme aus dem Arbeitsleben langsam zurückziehen.

Betriebsvereinbarung über ein Arbeitszeitkonto

Folgende Punkte sind mindestens in einer Betriebsvereinbarung über ein Arbeitszeitkonto zu regeln:

- Zielsetzung
Ausgleich von Beschäftigungsschwankungen, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, Absicherung bestehender Arbeitsplätze usw.
- Geltungsbereich
Welche Betriebsteile bzw. Arbeitnehmergruppen
- Rahmen der flexiblen Arbeitszeit
Regelungen zur Lage und Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, Mindestarbeitszeit und Höchstarbeitszeit (Arbeitszeitkorridor), Ankündigungsfrist gegenüber den Arbeitnehmern
- Grenzwerte des Arbeitszeitkontos (Plusstunden und Minusstunden)
- Ausgleichszeitraum
- Information der Arbeitnehmer über Kontenstände
Kann über den Lohnbeleg erfolgen
- Regelungen zur zuschlagspflichtigen Mehrarbeit
- Der Verfall von Stunden ist unzulässig. Der Abbau von Arbeitszeitkonten kann nur über bezahlten Freizeitanspruch oder Auszahlung (Geld) erfolgen.
- Regelungen für den Krankheits- und Urlaubsfall
- Verzinsung von Guthaben
- Insolvenzsicherung
- Geltungsdauer

Flexible Arbeitszeitmodelle im Überblick

Jahresarbeitszeit	In Zeitkonten können Zeitguthaben und Zeitdefizite in einem fest gelegten Umfang gebildet werden. Die Mehrzahl der Regelungen sieht Grenzwerte vor, die bei Plus- oder Minusstunden nicht überschritten werden dürfen. Die Information der Beschäftigten über den Kontostand erfolgt in der Regel monatlich.
Langzeitkonto	Das Langzeitkonto dient der Anpassung der Arbeitszeit an Schwankungen im Arbeitsanfall über mehr als ein Jahr. Es kann sich über das gesamte Arbeitsleben ausdehnen (Lebensarbeitszeitkonto).
Variable Arbeitszeiten	Auf der Grundlage einer bestimmten, individuell vereinbarten monatlichen oder jährlichen Sollarbeitszeit werden Dauer und Lage der Arbeitszeit festgelegt. Der Einsatz erfolgt z. B. in Wechselschichtsystemen.
Gleitende Arbeitszeit	Bis auf eine Kernzeit, in der alle Mitarbeiter anwesend sein müssen, können Beginn und Ende der Arbeitszeit selbst festgelegt werden. Für die Verteilung der Arbeitsstunden gibt es jedoch häufig einen Rahmen (ab einer gewissen Uhrzeit morgens bis zu einer bestimmten Uhrzeit abends).
Teilzeit	Wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger Stunden als die Regelarbeitszeit der vergleichbaren Vollzeitkräfte beträgt, handelt es sich um Teilzeitarbeit . Die Verteilung der Arbeitszeit kann in sehr flexiblen Formen erfolgen.
Altersteilzeit	Die Möglichkeit zur Altersteilzeit eröffnet sich Arbeitnehmern/-innen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Diese besondere Form der Teilzeit soll den gleitenden Übergang in den Ruhestand fördern. Die Regelung zur staatlich geförderten Altersteilzeit läuft zum 31.12.2009 aus.

Job-Sharing (Arbeitsplatzteilung)	Die Arbeitsplatzteilung ist ein Arbeitszeitmodell, welches auf Teilzeitarbeit basiert. Zwei oder mehr Arbeitnehmer teilen einen Arbeitsplatz unter sich auf. Die Arbeitnehmer bestimmen dabei die Lage und Verteilung der individuellen Arbeitszeit zum größten Teil in gegenseitiger Absprache.
Kurzarbeit	Wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird, kann der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen.
zeitautonome Arbeitsgruppe	Besondere Form der gleitenden Arbeitszeit. Ein Arbeitsteam regelt in eigener Kompetenz, wie langer jeder Einzelne arbeitet und wie die Arbeitszeit verteilt wird. Der Kompetenzumfang kann bis zur Urlaubsplanung und der Arbeitszeitverteilung im Jahresverlauf reichen.
Vertrauensarbeitszeit	Die Arbeitnehmer können im Rahmen eines festgelegten Zeitkorridors die Lage und Verteilung ihrer Arbeitszeit selbst bestimmen. Der Arbeitgeber verzichtet auf die Erfassung und die Kontrolle der Arbeitszeit. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand des Arbeitsergebnisses.

Ausführliche Informationen zu flexiblen Arbeitszeiten gibt es unter www.flexible-arbeitszeiten.de

Lohnsteuerliche Behandlung - Normale Verwendung des Zeitwertguthabens

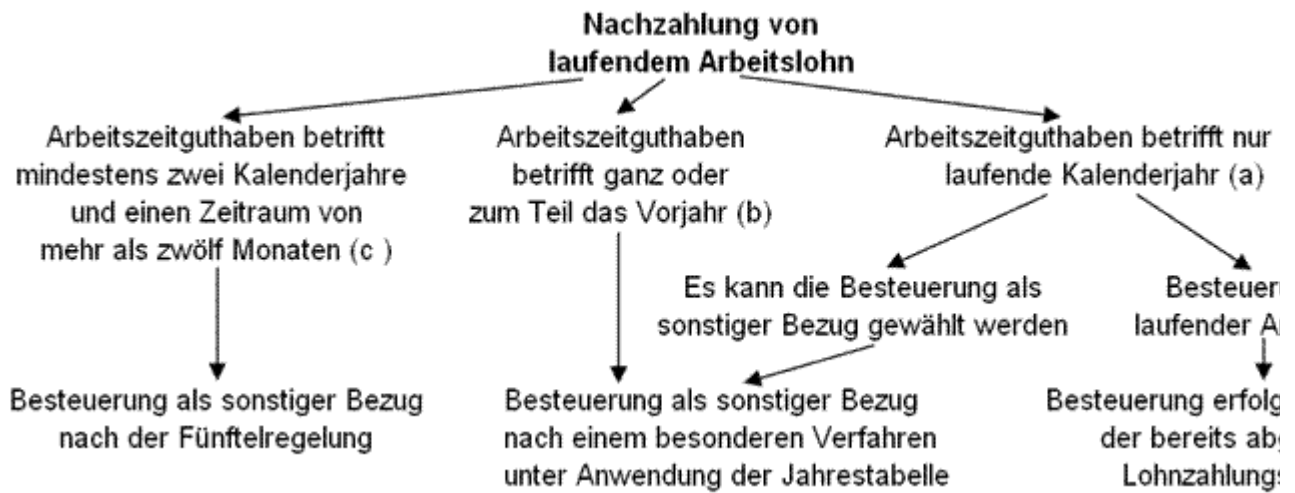
Die Gutschrift (Geld oder Zeit) auf dem Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters führt nicht zum lohnsteuerlichen Zufluss von Arbeitslohn. Die Auszahlung des Arbeitslohns in der Ansparphase wird durch eine arbeitsrechtlich verbindliche Vereinbarung auf eine spätere Zeit (Entnahmephase) verschoben. In der Entnahmephase wird der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung freigestellt. Nur der dem Arbeitnehmer zufließende Teil des Arbeitslohns unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung dem Lohnsteuerabzug.

Die Besteuerung beim Mitarbeiter erfolgt also erst bei Zufluss der Leistungen, also bei Auflösung des Wertguthabens (nach gelagerte Besteuerung). Die Besteuerung erfolgt nach den Grundsätzen für [laufenden Arbeitslohn](#).

Lohnsteuerliche Behandlung - Vorzeitige Verwendung des Zeitwertguthabens

Wird das auf dem Wertkonto angesammelte Wertguthaben nicht zweckbestimmt verwendet, tritt ein so genannter Störfall ein. Denkbar sind Fälle wie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, z. B. Kündigung oder Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Entnahmephase beendet und das Guthaben des Arbeitszeitkontos in einem Betrag ausgezahlt, gibt es mehrere Möglichkeiten. Es handelt sich immer um eine Nachzahlung von laufendem Arbeitslohn.



a) Arbeitszeitguthaben betrifft nur das laufende Kalenderjahr

2007							2008						
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul

Nachzahlung betrifft:

X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Auszahlung:

Besteuerung als laufender Arbeitslohn durch Aufrollen der bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume oder Besteuerung als [sonstiger Bezug](#) nach einem besonderen Verfahren unter Anwendung der Jahrestabelle. Der Arbeitnehmer kann der Besteuerung als sonstiger Bezug widersprechen.

b) Arbeitszeitguthaben betrifft ganz oder zum Teil das Vorjahr

2007							2008						
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul

Nachzahlung betrifft:

X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Auszahlung:

Besteuerung als [sonstiger Bezug](#) nach einem besonderen Verfahren unter Anwendung der Jahrestabelle.

c) Arbeitszeitguthaben betrifft mindestens zwei Kalenderjahre und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten

2007							2008						
Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul

Nachzahlung betrifft:

X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Auszahlung:

Besteuerung als sonstiger Bezug nach der [Fünftelregelung](#). Der sonstige Bezug wird bei der Steuer nur mit einem Fünftel angesetzt. Die sich dabei ergebende Steuer wird verfünffacht. Die Fünftelregelung ist nur anzuwenden, wenn sie zu einer niedrigeren Lohnsteuer führt als die Besteuerung als sonstiger Bezug unter Anwendung der Jahrestabelle.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung - Grundsätze

Grundsätzlich ist die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Sozialversicherung an die geleistete Arbeit gebunden (Beitragsberechnung nach dem Entstehungsprinzip). Für die im Rahmen einer Vereinbarung nach [§7 Abs. 1a SGB IV](#) gebildeten Wertguthaben werden die Sozialversicherungsbeiträge aber auf die Freistellungszeiträume verschoben (Beitragsberechnung nach dem Zuflussprinzip).

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt und damit sozialversicherungsrechtliche Absicherung besteht in Zeiten der Freistellung von Arbeitsleistung nur unter folgenden Bedingungen.

- Die Freistellung muss aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag).
- In der Freistellungsphase muss Arbeitsentgelt fällig sein.
Dieses Arbeitsentgelt muss mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt worden sein bzw. werden.
Die Höhe des für die Zeit der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts darf nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweichen.
Als angemessen gelten, wenn mindestens 70% des durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts der vorausgegangenen zwölf Kalendermonate gezahlt wird.
- Die Arbeitsentgelte müssen während der Arbeitsphase und während der Freistellung die Geringfügigkeitsgrenze (z. Z. 400 €) übersteigen.

Unabhängig davon ist es ab 2009 auch möglich, Wertguthaben für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer zu bilden. Bei diesen 400-Euro-Jobs beträgt das Entgelt im Gegensatz zum versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als 400 € monatlich.

Das in der Freistellungsphase aus dem Wertguthaben abfließende Arbeitsentgelt ist die beitragspflichtige Einnahme ([§23b Abs. 1 SGB IV](#)). Es bildet die Grundlage für die Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und stellt ausnahmslos beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt dar. Das gilt auch, wenn einmalig gezahltes Arbeitsentgelt für den Aufbau des Wertguthabens herangezogen wurde sowie für Wertzuwächse durch Zinsen.

Wenn das Wertguthaben in Zeiteinheiten geführt wird, muss die in der Freistellungsphase aus dem Wertguthaben abfließende Arbeitsstunde mit dem Stundenlohn bewertet werden, der zum Zeitpunkt der Arbeitsfreistellung gilt.

Der Arbeitgeber muss die Höhe des für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogenen Wertguthabens dokumentieren. Es müssen alle Monate aufgezeichnet werden, in dem eine Veränderung des Wertguthabens erfolgte.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung - Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle)

Der [§23b Abs. 2 SGB IV](#) regelt die Beitragsberechnung in Störfällen. Danach gelten Wertguthaben auch dann als beitragspflichtige Einnahme, wenn

- das Wertguthaben nicht gemäß einer Vereinbarung nach [§7 Abs. 1a SGB IV](#) verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann oder
- im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für das Wertguthaben gezahlt wird.

Das gebildete Wertguthaben ist nach [§23b Abs. 2 SGB IV](#) in Störfällen so zu behandeln, als habe der Arbeitnehmer nicht an einem Wertkontenmodell teilgenommen. Die Berechnung ähnelt dem Vorgehen bei der Anwendung der [Märzklausel](#) nach [§23a Abs. 4 SGB IV](#) (Besonderheit bei einmaligen Zuwendungen).

Besteht im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dem Arbeitszeitkonto ein negativer Saldo, so bleibt der Versicherungsschutz des Arbeitnehmers erhalten. Ein rückwirkender Eingriff in den Sozialversicherungsschutz ist nach [§7 Abs. 1a Satz 3 SGB IV](#) ausgeschlossen.

Beispiele für Störfälle (Fälle, in denen das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine Zeit der Freistellung verwendet wird):

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses z. B. durch Kündigung,
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wegen Zubilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ohne Wiedereinstellungsgarantie,
- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten einer Freistellung,
- Übertragung von Wertguthaben auf andere Personen oder

- Tod des Arbeitnehmers.

Solche Störfälle führen für den nicht für eine Freistellung verwendeten Teil des Wertguthabens zur Beitragspflicht nach [§23b Abs. 2 oder Abs. 2a SGB IV](#).

In der Lohn- und Gehaltsabrechnung sind vier Summenfelder (je Sozialversicherungszweig eins) zu führen und fortzuschreiben (Summenfelder-Modell).

Bei einem Störfall gilt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben, höchstens jedoch die Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragbemessungsgrundlagen sind in der Entgeltabrechnung (Lohnkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen.

Die Beitragsbemessungsgrundlagen sind die Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (sog. SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens.

Die Differenz zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze ist nur in der Arbeitsphase zu ermitteln.

Bei der Zahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben (Freistellungsphase) sind diese Differenzen nicht zu berechnen. Das für die Freistellungsphase ausgezahlte Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben verringert aber die SV-Luft. Die SV-Luft darf durch diese Verringerung aber nicht niedriger werden, als der Gesamtbetrag des verbleibenden Wertguthabens ist.

Zur Erläuterung:

Ein Arbeitnehmer hat aus den Vormonaten eine SV-Luft in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 1.080 € und ein Wertguthaben von 1.320 €. Im laufenden Monat erfolgt eine Zahlung aus dem Wertguthaben (Freistellungsphase) in Höhe von 484 €. Nach der Zahlung beträgt das Wertguthaben noch 836 €. Die SV-Luft in der Renten- und Arbeitslosenversicherung verringert sich damit nur um 244 €.

Da 1.080 € abzüglich der Zahlung von 484 € weniger wären als das verbleibende Wertguthaben, werden nur 244 € abgezogen ($1.080 \text{ €} - 244 \text{ €} = 836 \text{ €}$).

Wurden Wertguthaben in beiden Rechtskreisen (Ost/West) erzielt, ist die SV-Luft getrennt darzustellen.

Anzeige der SV-Luft in der Classic Line von Sage

SV-Luft				
SV-Luft	Vorjahr(e)	Vormonate	Aktuell	Summe
Rechtskreis West				
SV-Luft KV				
SV-Luft RV				
SV-Luft AV				
SV-Luft PV				
Rechtskreis Ost				
SV-Luft KV				
SV-Luft RV				
SV-Luft AV				
SV-Luft PV				
Gesamtsumme				
SV-Luft KV				
SV-Luft RV				
SV-Luft AV				
SV-Luft PV				

Beispiel:

Beginn der Bildung des Wertguthabens	01.03.2007
Eintritt des Störfalls	31.12.2008
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis 30.06.2008	3.100 €
monatliches beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ab 01.07.2008	3.250 €
Monatlich werden als Wertguthaben verwendet (bis 30.06.2008)	500 €
Monatlich werden als Wertguthaben verwendet (ab 01.07.2008)	600 €
Rechtskreis	West (alte Bundesländer)
Beitragsbemessungsgrenze 2007 (Kranken- und Pflegeversicherung)	42.750 €
Beitragsbemessungsgrenze 2007 (Renten- und Arbeitslosenversicherung)	63.000 €
Beitragsbemessungsgrenze 2008 (Kranken- und Pflegeversicherung)	43.200 €
Beitragsbemessungsgrenze 2008 (Renten- und Arbeitslosenversicherung)	63.600 €

Beim Summenfeldermodell ist also die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und des in diesem Jahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts festzuhalten.

2007	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen - versicherung
Beitragsbemessungsgrenzen für 2007 (anteilig 10 Monate; also Jahresgrenze durch 12 mal 10)	35.625 €	35.625 €	52.500 €	52.500 €
Arbeitsentgelt für 2007 (10 x 3.100 €)	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €
Die Differenz der beiden Zeilen ergibt die SV-Luft für das Jahr	4.625 €	4.625 €	21.500 €	21.500 €

2008	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen - versicherung
Beitragsbemessungsgrenzen für 2008	43.200 €	43.200 €	63.600 €	63.600 €
Arbeitsentgelt für 2008 (6 x 3.100 € + 6 x 3.250 €)	38.100 €	38.100 €	38.100 €	38.100 €
Die Differenz der beiden Zeilen ergibt die SV-Luft für das Jahr	5.100 €	5.100 €	25.500 €	25.500 €

Nach der erstmaligen Bildung von Wertguthaben ist die SV-Luft auch in den Monaten zu bilden, in denen kein weiteres Wertguthaben gebildet wird.

Der Störfall tritt zum 31.12.2008 ein.

31.12.2008	Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen - versicherung
SV-Luft insgesamt (2007 und 2008)	9.725 €	9.725 €	47.000 €	47.000 €
Gesamtes Wertguthaben (16 x 500 € + 6 x 600 €)	11.600 €	11.600 €	11.600 €	11.600 €
Beitragspflichtiges Wertguthaben	9.725 €	9.725 €	11.600 €	11.600 €

Ist das Wertguthaben größer als die SV-Luft, so ist es nur bis in Höhe der SV-Luft beitragspflichtig. Ist das Wertguthaben gleich oder kleiner als die SV-Luft, so ist es in voller Höhe beitragspflichtig.

[Das Beispiel in Form einer tabellarischen Übersicht als PDF-Datei](#)

Weitere Informationen

[Rundschreiben](#) "Sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht" vom 31. März 2009

© 2007-2010 A.Liebig - [Impressum](#) - [Kontakt](#) - [Datenschutz](#) - [Inhaltsverzeichnis \(Sitemap\)](#)

Urteile 28 - 2006

[Übersicht]

Update: Freitag, 1 Januar, 2010 19:19

Betriebsratswahl 2010

Vereinfachtes Wahlverfahren Fehler vermeiden durch Wissen

1.Hilfe Paket Betriebsrat

Einmalige gratis Download-Aktion Nur für begrenzte Zeit!

Da die **Urteilsdatenbank nicht Online** ist, schickt einfach das **Aktenzeichen** mittels kopieren/einfügen, z.B. **5 AZR 699/ 00**, **per Mail an Georg Dresel**. Die Rechtsentscheidungen werden schnellstmöglich an euch zurückgemailt.

Urteile von 3216 - 3290, findet ihr hier [27 - 2005]

3420	LAG	6 Ta 443/ 05	Kündigung - Rat bei der richtigen Stelle einholen (Entscheidung vom 12.06.2006)
3419	BSG	B 11a AL 47/ 05 R	Arbeitslosengeld - Keine Sperrzeit bei Aufhebungsvertrag (Entscheidung vom 12.07.2006)
3418	BVerwG	2 C 26.05	Deutsche Bundespost - Keine Versetzung von Beamten zu einer Personalservice-Agentur ohne Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs (Entscheidung vom 22.06.2006)
3417	OVerwG	5 A 11752/ 05.OVG	Personalratsarbeit - Mitbestimmung bei der Einstellung Ein-Euro-Kräfte? (Entscheidung vom 17.05.2006)
3416	OVerwG	11 A 11702/ 05.OVG	Beamtin - Dienstpflichtverletzung - Fehlbuchung von Handys (Entscheidung vom 10.05.2006)
3415	VerwG	16 L 182/ 06.PVL	Die Beschäftigung ehrenamtlicher Mitarbeiter bei streikbedingtem Arbeitsausfall unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates (Entscheidung vom 06.04.2006)
3414	VerwG	3 A 100/ 04	Beamtenrecht - Kostentragung für Reparatur eines Dienstkraftwagens bei Betanken mit falschem Treibstoff (Entscheidung vom 30.03.2006)
3413	VerwG	3 A 510/ 03	Öffentlicher Dienst - Übernahme eines beamteten Hochschullehrers aus dem unmittelbaren Landesdienst in den Dienst einer hochschultragenden Stiftung öffentlichen Rechts (Entscheidung vom 29.03.2006)
3412	VerwG	3 A 142/ 04	Öffentlicher Dienst - Übernahme eines emeritierten Hochschullehrers aus dem unmittelbaren Landesdienst in den Dienst einer hochschultragenden Stiftung öffentlichen Rechts (Entscheidung vom 29.03.2006)
3411	VerwG	1 B 8/ 06	Keine unzumutbare Beeinträchtigung beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten bei Vorenthalten einer besseren Gesamtnote im Zweiten Juristischen Staatsexamen (Entscheidung vom 23.03.2006)

3410	OVerw G	6 A 2346/ 04	Ein Polizeibeamter, der einen Dienstwagen privat einsetzt und dabei einen Unfall verursacht, muss dem Dienstherrn den Schaden ersetzen (Entscheidung vom 23.03.2006)
3409	Verw G	3 A 155/ 04	Anrechnung von (gesetzlicher) Rente auf Beamtenversorgung nach Versorgungsausgleich (Entscheidung vom 15.03.2006)
3408	Verw G	1 A 263/ 04	Öffentlicher Dienst - Zur Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge aus öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen (Entscheidung vom 15.03.2006)
3407	LAG	3 Ta 47/ 06	Nachträgliche Zulassung, Auszubildender, Schlichtungsausschuss Abhilfe (Entscheidung vom 10.03.2006)
3406	Verw G	6 A 2275/ 04	Kein Anspruch einer Lehrkraft auf Altersteilzeit zum 1. August 2004 mehr nach Änderung des NBG (Entscheidung vom 02.03.2006)
3405	BVerw G	2 C 3.05	Persönlichkeitsrecht - Polizisten - Haare dürfen über den Kragen ragen (Entscheidung vom 02.03.2006)
3404	LAG	3 Ta 23/ 06	Krankenhausaufenthalt - nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage (Entscheidung vom 01.03.2006)
3403	LAG	14 (12) Sa 1338/ 05	Fristlose Kündigung - Haftstrafe - Vertrauensschaden (Entscheidung vom 13.02.2006)
3402	LAG	18 Sa 1922/ 05	Schadensersatzanspruch - Aufrechnung - Keine wirksame Gegenforderung (Entscheidung vom 22.02.2006)
3401	LSG	L 9 AL 896/ 03	Arbeitslosenhilfe - Sparbuch muss aufgelöst werden (Entscheidung vom 20.02.2006)
3400	LAG	13 TaBV 130/ 05	Betriebsratsarbeit - Mitbestimmungspflichtige Einstellung? - Propagandistin (Entscheidung vom 17.02.2006)
3399	OVerw G	1 B 1659/ 05	Dienstpfllichtverletzung - Fristlose Entlassung aus der Bundeswehr wegen der Vorfälle in Coesfelder Kaserne gerechtfertigt (Entscheidung vom 07.02.2006)
3398	LAG	6 (9) Sa 821/ 05	Rechtsweg - Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Angestellten (Entscheidung vom 12.01.2006)
3397	BVerw G	5 C 26.04	Eingliederungshilfe eines 65 jährigen für die Betreuung in einer Behindertenwerkstatt (Entscheidung vom 21.12.2005)
3396	BVerw G	2 A 4.04	Beamtenrecht - Disziplinarverfahren mit schriftliche Äußerungen von Zeugen - Gelegenheit zur Stellungnahme (Entscheidung vom 15.12.2005)
3395	LAG	3 Sa 1055/ 05	Auch in der Insolvenz sind Weihnachtsgratifikationen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu zahlen (Entscheidung vom 07.12.2005)
3394	BVerw G	2 C 32.04	Beschränkung der Nebentätigkeitsvergütungen von Richtern in Hessen unbedenklich (Entscheidung vom 24.11.2005)
3393	BVerw G	2 WD 35.04	Zur Maßnahmebemessung bei Hehlerei und Urkundenfälschung durch einen Soldaten (Entscheidung vom 23.11.2005)
3392	BVerw G	1 D 17.04	Beamter - Der Personalrat wirkt bei der Einleitung

			eines förmlichen Disziplinarverfahrens mit (Entscheidung vom 17.11.2005)
3391	BVerwG	1 WB 50.03	Laufbahnprüfung eines Berufssoldaten zur Qualifizierung zum Stabsoffizier (Entscheidung vom 09.11.2005)
3390	BVerwG	1 WB 19.05	Nebentätigkeit eines Soldaten trotz Widerrufs der ursprünglich erteilten Genehmigung (Entscheidung vom 09.11.2005)
3389	BVerwG	1 WB 4.05	Überschreiten der für die Zuruhesetzung geltenden besonderen bzw. allgemeinen Altersgrenze bei Berufssoldaten keine planmäßigen Beurteilungen mehr zu erstellen (Entscheidung vom 22.09.2005)
3388	LAG	9 Sa 406/ 05	Kündigungsschutz greift erst nach sechs Monaten - Vergütung und Ersatz von Umzugskosten (Entscheidung vom 15.09.2005)
3387	BVerwG	1 WDS-VR 1.05	Zeitsoldat - Ablösung von der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung - Alkoholdelikt (Entscheidung vom 20.07.2005)
3386	BVerwG	1 WB 66.04	Beendigung der Kommandierung eines Berufssoldaten im Ausland (Entscheidung vom 14.07.2005)
3385	BVerwG	1 WB 1.05	Gewährung eines Sonderurlaubs für Soldaten steht im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Vorgesetzten (Entscheidung vom 22.06.2005)
3384	LAG	14 Sa 657/ 03	Verdacht einer fahrlässigen Schlechtleistung des Arbeitnehmers - Verdachtskündigung (Entscheidung vom 25.07.2003)
3383	LAG	14 Sa 522/ 03	Berufungsbegründung nach der ZPO-Reform, Zuständigkeit der Kammer für die Verwerfungsentscheidung bei Säumnis des Rechtsmittelklägers (Entscheidung vom 25.07.2003)
3382	LAG	6 Ta 183/ 03	Beginn der sogenannten Freistellungsphase im Rahmen einer vereinbarten Altersteilzeit im Blockmodell (Entscheidung vom 25.07.2003)
3381	ArbG	1 Ca 2751/ 05	Kellner vergaß Bon-Eingabe: Fristlose Kündigung rechters (Entscheidung vom 10.04.2006)
3380	ArbG	1 Ca 9577/ 05	Lohnerhöhung darf mit Sonderzahlungen verrechnet werden (Entscheidung vom 10.04.2006)
3379	LAG	1 Ta 165/ 05	Vereinbarte Freistellung ohne Anrechnung eines Zwischenverdienstes (Entscheidung vom 27.02.2006)
3378	LAG	1 Ta 267/ 05	Verwirkung der Geltendmachung der Kündigungsschutzklage bei Verstreichenlassen von mehr als fünf Monaten (Entscheidung vom 16.02.2006)
3377	LAG	1 Ta 623/ 03	Änderungskündigung - Weiterführung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen - verlängerte Frist (Entscheidung vom 31.10.2003)
3376	ArbG	2 Ca 2427/ 05	Auszubildender darf am Ende des zweiten Ausbildungsjahres nicht wegen schlechter Leistungen fristlos entlassen werden

			(Entscheidung vom 27.09.2005)
3375	LAG	2 Sa 548/ 03	Zahlung einer Sonderzuwendung anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums (Entscheidung vom 23.10.2003)
3374	LAG	2 Ta 51/ 06	Kündigungsschutzantrag und Lohnklage (Entscheidung vom 15.03.2006)
3373	LAG	3 TaBV 88/ 02	Betriebsratswahlen - Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder maßgeblichen Belegschaftsstärke (Entscheidung vom 03.09.2003)
3372	LAG	4 (13) TaBV 63/ 02	Gültigkeit einer Betriebsratswahl - In Briefwahl abgegebene Stimmen für eine Betriebsratswahl können nicht deshalb für ungültig erklärt werden, weil die Freiumschläge bei der Post stark beschädigt wurden (Entscheidung vom 11.04.2003)
3371	LAG	6 TaBV 79/ 02	Wirksamkeit einer Betriebsratswahl - Leiharbeitnehmer wählen mit, zählen aber nicht zu den Arbeitnehmern (Entscheidung vom 20.02.2003)
3370	BAG	4 AZR 417/ 04	Umgruppierung im Bereich der Diakonie (Entscheidung vom 08.06.2005)
3369	LAG	19 Sa 1697/ 03	Eingruppierung - Entgeltrahmenabkommen für das Kraftfahrzeuggewerbe NRW (Entscheidung vom 10.02.2004)
3368	LAG	15 Sa 399/ 05	Kündigung wegen Beleidigung eines Arbeitskollegen; Auflösungsantrag des Arbeitgebers (Entscheidung vom 18.08.2005)
3367	LAG	13 TaBV 90/ 02	Ermittlung der Zahl der Betriebsratsmitglieder - Leiharbeitnehmer - Unwirksamkeit/ Wirksamkeit einer Betriebsratswahl (Entscheidung vom 14.01.2003)
3366	LAG	13 TaBV 69/ 05	Betriebsratswahl - Arbeitgeberin wird verpflichtet, den Wahlvorstand von den Kosten der Rechtsanwälte freizustellen (Entscheidung vom 02.09.2005)
3365	LAG	12 TaBV 34/ 03	Betriebsratswahl - Einstweilige Verfügung - Nichtigkeit der Wahl eines "zweiten" Wahlvorstandes (Entscheidung vom 25.06.2003)
3364	LAG	10 TaBV 162/ 03	Zutrittsrecht eines Ersatzmitglieds zum Betriebzeitweilige Verhinderung eines Betriebsratsmitglieds - Niederlegung des Betriebsratsamts (Entscheidung vom 28.11.2003)
3363	LAG	7 TaBV 57/ 02	Anfechtung der Betriebsratswahl - Tarifzuständigkeit der im Betrieb vertretene Gewerkschaft - Betriebsneugründung (Entscheidung vom 08.01.2003)
3362	LAG	7 TaBV 69/ 02	Wirksamkeit der Betriebsratswahl - Abgrenzung des Merkmals der "eigenständigen Organisation" - "räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt" (Entscheidung vom 29.01.2003)
3361	LAG	8 TaBV 70/ 02	Anfechtung einer Betriebsratswahl - Unverzögliche Prüfung einer Vorschlagsliste - Fremdarbeitnehmer (Entscheidung vom)
3360	LAG	10 TaBV 124/ 02	Anfechtung einer Betriebsratswahl - Zuordnung von Außendienstmitarbeitern (Entscheidung vom 04.04.2003)

3359	LAG	7 Sa 1624/ 02	Ultima-ratio-Prinzip, Vorrang der Änderungskündigung, Ablehnung des Änderungsangebots (Entscheidung vom 04.02.2003)
3358	LAG	12 Sa 51/ 05	Betriebsratswahlen - Auch vor den Wahlen Kündigungsschutz (Entscheidung vom 05.10.2005)
3357	ArbG	18 Ca 131/ 04	Sexuelle Belästigung - Abmahnung vor Kündigung? (Entscheidung vom 23.02.2005)
3326	LAG	10 Sa 1580/ 04	Vorgesetzte - Dürfen scharf kritisiert werden (Entscheidung vom 14.11.2005)
3325	LAG	2 Sa 751/ 03	Mobbing - Kann zu Schadenersatz führen - tarifliche Ausschlussfristen (Entscheidung vom 17.02.2005)
3324	LAG	6 Sa 875/ 04	Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen - Die jüngste hat Vorrang - Ablösungsprinzip (Entscheidung vom 01.03.2005)
3323	BAG	7 AZR 528/ 04	Betriebsratsmitglieder - Dürfen nicht weniger verdienen - betriebsübliche berufliche Entwicklung (Entscheidung vom 17.08.2005)
3322	BAG	6 AZR 198/ 06	Kündigung bei nicht rechtzeitiger Massenentlassungsanzeige - Kündigungserklärung des Arbeitgebers - EU-Recht (Entscheidung vom 13.07.2006)
3321	BAG	8 AZR 305/ 05	Unterrichtungspflichten bei einem Betriebsübergang - Widerspruchsfrist (Entscheidung vom 13.07.2006)
3320	BAG	9 AZR 519/ 05	Öffentlicher Dienst - Dienstreise als Arbeitszeit? (Entscheidung vom 11.07.2006)
3319	BAG	2 AZR 587/ 05	Tarifvertrag "Beschäftigungsbrücke"- Ausschluss der ordentlichen Kündigung für Auszubildende (Entscheidung vom 06.07.2006)
3318	BAG	4 AZR 381/ 05	Verurteilung einer Gewerkschaft zum Abschluss eines Tarifvertrags (Entscheidung vom 05.07.2006)
3317	BAG	10 AZR 407/ 05	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot im einseitig vorformulierten Arbeitsvertrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit (Entscheidung vom 28.06.2006)
3316	BAG	10 ABR 42/ 05	Betriebsratsarbeit - Erhöhung der Wochenarbeitszeit - Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung (Entscheidung vom 28.06.2006)
3315	BAG	3 AZR 352/ 05	Altersabstandsklausel und EU-Gemeinschaftsrecht - ausgesetztes Verfahren (Entscheidung vom 27.06.2006)
3314	BAG	3 AZR 196/ 05	Erteilung der Versorgungszusage - Anwendungsbereich einer Nettogesamtversorgungsobergrenze (Entscheidung vom 27.06.2006)
3313	VGH	22 TL 2779/ 05	Personalratsarbeit - Einsatz von Ein-Euro-Jobbern mitbestimmungspflichtig (Entscheidung vom 22.06.2006)
3312	BAG	7 AZR 234/ 05	Befristete Arbeitsverträge - Rückwirkende Inkraftsetzung des Hochschulbefristungsrechts verfassungsgemäß (Entscheidung vom 21.06.2006)
3311	BAG	8 AZR 271/ 05	Betriebsübergang - Neuvergabe des Auftrags zur

			Personenkontrolle am Flughafen (Entscheidung vom 13.06.2006)
3310	BAG	9 AZR 229/ 05	Schwerbehinderte - Berufliche Rehabilitation - stufenweise Wiedereingliederung (Entscheidung vom 13.06.2006)
3309	BAG	9 AZR 11/ 05	Erfüllung des Urlaubsanspruchs - unwiderrufliche Befreiung von der Arbeitspflicht (Entscheidung vom 14.03.2006)
3308	BAG	8 AZR 124/ 05	Stiftung - Widerspruch bei gesetzlich angeordnetem Übergang von Arbeitsverhältnissen (Entscheidung vom 02.03.2006)
3307	BAG	8 AZR 147/ 05	Die Neuvergabe der Bereederung für ein Forschungsschiff als Betriebsübergang (Entscheidung vom 02.03.2006)
3306	BAG	8 AZR 573/ 04	Schadensersatz bei Verletzung einer tariflichen Pflicht auf Übernahme eines Auszubildenden in ein befristetes Arbeitsverhältnis (Entscheidung vom 29.09.2005)
3305	BAG	7 ABR 12/ 05	Betriebsratsarbeit - Hinzuziehung eines Sachverständigen - Einhaltung der Vorschriften des Nachweisgesetzes (Entscheidung vom 16.11.2005)
3304	BAG	9 AZR 196/ 04	Altersteilzeit - Urlaubsabgeltung - Freistellungsphase (Entscheidung vom 10.05.2005)
3303	BAG	6 AZR 607/ 04	Kündigung vor Ablauf der Wartezeit; Betriebsratsanhörung (Entscheidung vom 22.09.2005)
3302	BAG	6 AZR 641/ 04	Tarifauslegung - Zeitgutschrift bei ausgefallener Arbeit an Silvester/ Neujahr (Entscheidung vom 22.09.2005)
3301	BAG	7 AZR 86/ 05	Befristung - Altersteilzeit - Schadensersatz wegen unterlassener Aufklärung über Sperrzeit (Entscheidung vom 16.11.2005)
3300	BAG	9 AZR 79/ 05	Altersteilzeitarbeitsverhältnis - Persönliche Haftung wegen unterbliebener Insolvenzversicherung eines Wertguthabens (Entscheidung vom 16.08.2005)
3299	BAG	9 AZR 492/ 04	Öffentlicher Dienst - Zusatzurlaub - Verfallfrist (Entscheidung vom 06.09.2005)
3298	BAG	9 AZR 470/ 04	Altersteilzeitarbeitsverhältnis - Persönliche Haftung wegen unterbliebener Insolvenzversicherung eines Wertguthabens (Entscheidung vom 16.08.2005)
3297	BAG	9 AZR 328/ 02	Aufhebungsvertrag - Überbrückungsbeihilfe - Lohnsteuerklassen - Rechtsmissbrauch (Entscheidung vom 09.12.2003)
3296	BAG	9 AZR 44/ 02	Verfallfristen - Geltendmachung von Ansprüchen - Forderungen von Urlaubsgeld und anteiliges Weihnachtsgeld (Entscheidung vom 18.03.2003)
3295	BAG	9 AZR 33/ 04	Anspruch auf Zusatzurlaub - Entstehenszeitpunkt - Ablösung des BMT-G 2 durch den Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (Entscheidung vom 14.12.2004)
3294	BAG	8 AZR 621/ 02	Geltendmachung des Fortbestands des

			Arbeitsverhältnisses auf Grund eines Betriebsübergangs (Entscheidung vom 18.12.2003)
3293	BAG	8 AZR 594/ 03	Öffentlicher Dienst - Eingruppierung einer Diplomlehrerin an einer verbundenen Haupt- und Realschule in Mecklenburg-Vorpommern (Entscheidung vom 16.12.2004)
3292	BAG	8 AZR 568/ 04	Wirksamkeit einer Kündigung - Zeitpunkt eines Betriebsübergangs - Betriebsübergang vor der Kündigung (Entscheidung vom 27.10.2005)
3291	BAG	8 AZR 550/ 02	Öffentlicher Dienst - Eingruppierung einer Lehrerin für Textverarbeitung in Baden-Württemberg - Mehrarbeitsvergütung (Entscheidung vom 18.12.2003)

Urteile von 3216 - 3290, findet ihr hier [27 - 2005]

Legende:

AG	=	Amtsgericht	SG	=	Sozialgericht
ArbG	=	Arbeitsgericht	LSG	=	Landessozialgericht
LAG	=	Landesarbeitsgericht	BSG	=	Bundessozialgericht
BAG	=	Bundesarbeitsgericht	VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VerwG	=	Verwaltungsgericht	BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
OVerwG	=	Oberverwaltungsgericht	BGH	=	Bundesgerichtshof
LG	=	Landgericht	BFH	=	Bundesfinanzhof
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht	FG	=	Finanzgericht

Aktuelle Rechtsentscheidungen und Suche bei unserern Partnern!

| [Homepage](#) | [nach oben](#) | [zurück](#) | [Kontakt](#) |

(C) 1998 - 2010 - **12 Jahre SoliServ** - Betriebsvereinbarungen & Tarifverträge & Community

Hosting by [KOELN-ONLINE.de](#)



Altersteilzeitarbeitsvertrag – unverbloekte Arbeitszeit

Altersteilzeitarbeitsvertrag

zwischen

..... (Arbeitgeber)

und

Frau, Herrn, geb. am..... (Arbeitnehmer/in)

Anschrift:

.....

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom Folgendes vereinbart:

§ 1 Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Teilzeitarbeitsverhältnis

Die Arbeitsvertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis ab als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

§ 2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird wie folgt neu vereinbart:

Der Arbeitnehmer reduziert die bisherige Tätigkeit auf die Hälfte der bisher vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden auf eine nunmehrige wöchentliche Arbeitszeit von Stunden.

alternativ: Die Verteilung der Arbeitszeit wird wie folgt geregelt:.....

§ 3 Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Entgelt nach Maßgabe der gemäß § 2 reduzierten Arbeitszeit sowie Aufstockungsleistungen.
 - a) Das Arbeitsentgelt wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend monatlich gezahlt.
Der Arbeitnehmer erhält für die von ihm zu verrichtende Teilzeitarbeit ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von EUR (brutto).
Das Entgelt unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.
 - b) Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ATG Aufstockungsleistungen in Höhe von v.H. des Regelarbeitsentgelts.
2. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt. Der Arbeitgeber entrichtet zusätzlich den gesetzlich vorgeschriebenen Aufstockungsbetrag zur Rentenversicherung
3. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeit hinaus eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausübt, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet, oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten bleiben unberührt, soweit sie der Arbeitnehmer bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.
4. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Tage geruht hat. Mehrere Ruhezeiten werden zusammengezählt.

§ 4 Wertguthaben

In der Arbeitsphase erzielt der Arbeitnehmer ein Wertguthaben, das der jeweils geleisteten Arbeitszeit im Sinne des § 2 entspricht. Das Wertguthaben ist vererbbar.

§ 5 Regelung für den Fall der Krankheit

1. Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit leistet der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach den für das Arbeitsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen.

2. Bemessungsgrundlage für den Entgeltfortzahlungsanspruch ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ATG. Der überschießende Entgeltanteil wird auf das Wertguthaben gebucht.
3. Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld nach Ablauf der Entgeltfortzahlung tritt der Arbeitnehmer seine Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen gegen die Bundesagentur für Arbeit (§ 10 Abs. 2 ATG) an den Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber erbringt Altersteilzeitleistungen insoweit anstelle der Bundesagentur für Arbeit im Umfang der abgetretenen Ansprüche an den Arbeitnehmer.

§ 6 Urlaub

Der Arbeitnehmer erhält ... Werktage Urlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Noch nicht genommener Urlaub vor Beginn der Altersteilzeitarbeit wird auf den Urlaubsanspruch im Teilzeitarbeitsverhältnis umgerechnet..

Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

§ 7 Fortgeltung der übrigen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zum Altersteilzeitarbeitsgesetz stehen.

§ 8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet ohne Kündigung am
2. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.
3. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet auch
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann. Dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgeblichen Rententalter vorzeitig in Anspruch genommen werden können.
 - b) mit dem Tod des Arbeitnehmers.

§ 9 Keine mehr als geringfügige Nebentätigkeit

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, neben seiner Altersteilzeitarbeit keine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ruhen der Anspruch auf die Aufstockungszahlung und der Anspruch auf den Aufstockungsbeitrag nach § 3 Nr. 1b. Diese Regelung gilt nicht für Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten, die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Vertragsschluss ausgeübt wurden.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der aus einer Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs.1 entsteht.

§ 10 Mitwirkungs- und Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers

1. Der Arbeitnehmer hat eine Änderung der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Gewährung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, frühstmöglich den Antrag auf eine Rente wegen Alters oder vergleichbarer Leistungen, die zum Erlöschen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ATG führen, zu stellen und den Arbeitgeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers den frühstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem er eine solche Altersrente oder eine vergleichbare Leistung beanspruchen kann.
3. Hiermit wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein Zurückbehaltungsrecht vereinbart, falls der Arbeitnehmer seine Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nicht erfüllt oder es um unrichtige und unvollständige Angaben oder Auskünfte geht, die seinen Vergütungsanspruch, seinen Anspruch auf Aufstockungszahlung oder Beiträge zur Rentenversicherung berühren können. Zu Unrecht empfangene Leistungen hat der Arbeitnehmer zurückzuerstatten.

4. Führt der Arbeitnehmer ein vorzeitiges Ende des Altersteilzeitverhältnisses schuldhaft herbei, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Teilweise Unwirksamkeit des Vertrages

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum, Unterschriften

Altersteilzeitarbeitsvertrag - verblockte Arbeitszeit

Altersteilzeitarbeitsvertrag

Zwischen

(Arbeitgeber)

und Frau, Herrn, geb. am.....

(Arbeitnehmer/in) Anschrift:

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom Folgendes vereinbart:

§ 1 Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als Teilzeitarbeitsverhältnis

Die Arbeitsvertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis ab als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

§ 2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird wie folgt verteilt:

1. Der Arbeitnehmer leistet zunächst für einen Zeitraum von bis die bisherige Tätigkeit.
2. Ab dem wird er für den weiteren Zeitraum bis freigestellt. Der Anspruch auf Freistellung für den vorbezeichneten Zeitraum besteht dann, wenn der Arbeitnehmer die auf die zweite Hälfte des Arbeitszeitverhältnisses entfallende Arbeitszeit bereits in der ersten Phase des Arbeitsteilzeitverhältnisses vorgearbeitet und auf diese Weise ein entsprechendes Zeitguthaben erlangt hat. Ansonsten verschiebt sich der Anspruch auf Freistellung, bis der Arbeitnehmer das Zeitguthaben (vgl. § 4) entsprechend aufgefüllt hat. In dem gleichen Maße, wie sich die Ansparphase verlängert, verkürzt sich die Freistellungsphase. Dies gilt nicht bei Ausfall der Arbeit wegen Urlaubs, Feiertagen oder bei Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen.
3. Die Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers wird festgelegt vom bis

§ 3 Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Entgelt nach Maßgabe der gemäß § 2 reduzierten Arbeitszeit sowie Aufstockungsleistungen.
 - a) Das Arbeitsentgelt wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend monatlich gezahlt. Der Arbeitnehmer erhält für die von ihm zu verrichtende Teilzeitarbeit ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von EUR (brutto). Das Entgelt unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.
 - b) Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ATG Aufstockungsleistungen in Höhe von v.H. des Regelarbeitsentgelts.
2. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden vom Arbeitgeber einbehalten und an die zuständigen Stellen abgeführt. Der Arbeitgeber entrichtet zusätzlich den gesetzlich vorgeschriebenen Aufstockungsbeitrag zur Rentenversicherung..
3. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeit hinaus eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausübt, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet, oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten bleiben unberührt, soweit sie der Arbeitnehmer bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.
4. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Tage geruht hat. Mehrere Ruhezeiten werden zusammengezählt.

§ 4 Wertguthaben

In der Arbeitsphase erzielt der Arbeitnehmer ein Wertguthaben, das der jeweils geleisteten Arbeitszeit im Sinne des § 2 entspricht.

§ 5 Regelung für den Fall der Krankheit

1. Im Falle krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit leistet der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach den für das Arbeitsverhältnis jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bemessungsgrundlage für den Entgeltfortzahlungsanspruch ist das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ATG. Der überschüssige Entgeltanteil wird auf das Wertguthaben gebucht.
3. Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld nach Ablauf der Entgeltfortzahlung tritt der Arbeitnehmer seine Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen gegen die Bundesagentur für Arbeit (§ 10 Abs. 2 ATG) an den Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber erbringt Altersteilzeitleistungen insoweit anstelle der Bundesagentur für Arbeit im Umfang der wirksam abgetretenen Ansprüche an den Arbeitnehmer.

§ 6 Urlaub

Der Arbeitnehmer erhält ... Werktage Urlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Noch nicht genommener Urlaub vor Beginn der Altersteilzeitarbeit wird auf den Urlaubsanspruch im Teilzeitarbeitsverhältnis umgerechnet.

Der Zeitpunkt des jeweiligen Urlaubsantritts ist mit den betrieblichen Notwendigkeiten abzustimmen.

Urlaubsansprüche und sonstige Zeitguthaben, die sich nicht aus der Verteilung der Arbeitszeit ergeben, sind während der Zeit abzubauen, in der der Arbeitnehmer zur tatsächlichen Arbeitsleistung verpflichtet ist. In der Freistellungsphase entsteht kein Urlaubsanspruch. Tritt der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr von der Arbeits- in die Freistellungsphase über und umgekehrt, erhält er für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeitsphase ein Zwölftel des vereinbarten Jahresurlaubs.

§ 7 Fortgeltung der übrigen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Arbeitsvertrages vom unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zum Altersteilzeitarbeitsgesetz stehen.

§ 8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet ohne Kündigung am
2. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bleibt unberührt.
3. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet auch
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann. Dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgeblichen Rentenalter vorzeitig in Anspruch genommen werden können.
 - b) mit dem Tod des Arbeitnehmers.

§ 9 Keine mehr als geringfügige Nebentätigkeit

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, neben seiner Altersteilzeitarbeit keine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ruhen der Anspruch auf die Aufstockungszahlung und der Anspruch auf den Aufstockungsbeitrag nach § 3 Nr. 1 b ATG. Diese Regelung gilt nicht für Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten, die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Vertragsschluss ausgeübt wurden.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den Schaden zu ersetzen, der aus einer Zuwiderhandlung gegen § 9 Abs.1 entsteht

§ 10 Mitwirkungs- und Schadensersatzpflicht des Arbeitnehmers

1. Der Arbeitnehmer hat eine Änderung der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Gewährung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, frühestmöglich den Antrag auf eine Rente wegen Alters oder vergleichbarer Leistungen, die zum Erlöschen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ATG

führen, zu stellen und den Arbeitgeber hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers den frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem er eine solche Altersrente oder eine vergleichbare Leistung beanspruchen kann.

3. Hiermit wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein Zurückbehaltungsrecht vereinbart, falls der Arbeitnehmer seine Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nicht erfüllt oder es um unrichtige und unvollständige Angaben oder Auskünfte geht, die seinen Vergütungsanspruch, seinen Anspruch auf Aufstockungszahlung oder Beiträge zur Rentenversicherung berühren können. Zu Unrecht empfangene Leistungen hat der Arbeitnehmer zurückzuerstatten.
4. Führt der Arbeitnehmer ein vorzeitiges Ende des Altersteilzeitverhältnisses schuldhaft herbei, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Insolvenzsicherung

Das in der Ansparphase gemäß § 5 erzielte Wertguthaben des Arbeitnehmers einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, wird wie folgt gesichert:

Der Arbeitgeber sichert das jeweils erworbene Wertguthaben durch Bürgschaft der Versicherung ab.

§ 12 Teilweise Unwirksamkeit des Vertrages

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum, Unterschriften



Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Erstattung von Leistungen
nach § 4 Altersteilzeitgesetz

(AtG-)Kundennummer: _____

Wird von der Agentur für Arbeit ausgefüllt:

Eingang statistisch erfasst: _____

A. Angaben zum Antragsteller

1.	Name und Anschrift des Arbeitgebers, Tel. _____ _____	
	Ansprechpartner, Tel., E-Mail _____	
2.	Bezeichnung und Anschrift des Betriebes _____	falls abweichend, Anschrift der Lohnabrechnungsstelle _____
3.	Bankverbindung, Konto-Nr., Bankleitzahl _____ _____	

B. Antrag

1.	Antrag gem. § 15g AtG auf Anwendung dieser Erstattungsregelung für Altersteilzeitfälle, die vor dem 01.07.2004 begonnen haben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.	<p>Für den Förderzeitraum vom _____ bis _____ wird die Auszahlung der Leistungen nach § 4 AtG für den in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer _____ beantragt:</p> <p>Monatliche Erstattungsleistung:</p> <p>Aufstockung zum Arbeitsentgelt (20 v. H des Regelarbeitsentgelts) _____ €</p> <p>+ zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung (80 v. H. des Regelarbeitsentgelts) _____ €</p> <p>= Gesamtbetrag _____ €</p>	

Erklärung:

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben im Antrag nach bestem Wissen und sorgfältiger Prüfung gemacht wurden. Weiterhin verpflichte ich mich, Änderungen, die die Leistungshöhe betreffen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Name des Arbeitgebers _____

Name, Vorname des Arbeitnehmers _____ Kunden-Nr. AtG _____

C. Angaben zur Wiederbesetzung		
1.	<p>Name, Vorname _____</p> <p>Die Wiederbesetzung mit einem</p> <p><input type="checkbox"/> arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgebildeten</p> <p><input type="checkbox"/> Auszubildenden</p> <p><input type="checkbox"/> Alg II-Bezieher</p>	
2.	<p>Die Wiederbesetzung erfolgte mit einem arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer/ Alg II-Bezieher/ Ausgebildeten am _____</p> <p><input type="checkbox"/> auf dem freigemachten/freiwerdenden (Teil-)Arbeitsplatz.</p> <p><input type="checkbox"/> auf einem durch Umsetzung freigewordenen/freiwerdenden (Teil-)Arbeitsplatz, auf den Platz des Altersteilzeiters ist Herr/Frau _____ am _____ nachgerückt.</p> <p><input type="checkbox"/> im Funktionsbereich: _____ auf den Platz des Altersteilzeiters im Funktionsbereich: _____ ist Herr/Frau _____ am _____ nachgerückt.</p> <p><input type="checkbox"/> in einem Kleinunternehmen mit i.d.R. bis zu 50 Beschäftigten.</p> <p><input type="checkbox"/> in der eigenständigen Organisationseinheit _____ mit i.d.R. bis zu 50 Beschäftigten innerhalb eines Betriebs/Funktionsbereichs.</p>	
3.	<p>Die Wiederbesetzungspflicht wurde in einem Kleinunternehmen mit i.d.R. bis zu 50 Beschäftigten durch die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Auszubildenden erfüllt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Name des Arbeitgebers _____

Name, Vorname des Arbeitnehmers _____ Kunden-Nr. AtG _____

D. Berechnung der Erstattungsleistungen			
Basismonat (erster voller Abrechnungsmonat bei Vorliegen der Wiederbesetzung)			
a) Aufstockung zum Arbeitsentgelt			
		€	€
1.	Regelmäßiges Sozialversicherungspflichtiges Brutto-Arbeitsentgelt		
2.	Laufende 100%-Leistungen, die aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung in die Aufstockung einbezogen werden		
3.	Regelmäßige verstetigte Zulagen (Berechnung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung)		
4.	Regelmäßige nicht verstetigte Zulagen (jeweils Durchschnittsbetrag der letzten 11 Monate zzgl. des Basismonats)	Art der Zulage :	
5.	Berücksichtigungsfähige unständige Zulagen (wenn Zahlung innerhalb der letzten 3 Monate zzgl. Basismonat, dann jeweils Durchschnittsbetrag der letzten 11 Monate zzgl. des Basismonats)	Art der Zulage :	
6.	Summe (Nr. 1 – 5) Regelarbeitsentgelt begrenzt auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze des SGB III		
7.	Erstattungsbetrag 20 v. H. des Regelarbeitsentgelts (Nr. 6)		

b) Aufstockung zur gesetzlichen Rentenversicherung			
8.	Regelarbeitsentgelt aus Zeile Nr. 6		
9.	Laufende 100%-Leistungen, die nicht in die Aufstockung zum Arbeitsentgelt einbezogen werden		
10.	Summe Regelarbeitsentgelt (Nr. 8 + 9)		
11.	80 v. H. des Regelarbeitsentgelts (Nr. 10) begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen BBG und dem Regelarbeitsentgelt		
12.	Erstattungsbetrag (RV-%-Satz von Nr. 11)		

c) Monatlicher Erstattungsbetrag			
13.	Summe Nr. 7 + 12; im Altersteilzeit-Blockmodell (Summe Nr. 7 + 12) * 2		

**Wenn Leistungen im Blockmodell abgerechnet werden,
bitte Vordruck AtG 300.A beifügen!**

Betriebsvereinbarung Altersteilzeit

Zwischen der Firma

vertreten durch

und dem Betriebsrat der Firma.....

vertreten durch

wird die Betriebsvereinbarung Nr. / über die Altersteilzeit geschlossen.

§ 1 Zielstellung

Mit dieser Betriebsvereinbarung wird der gleitende Übergang älterer Arbeitnehmer¹

vom Erwerbsleben in den Ruhestand sozialverträglich vereinbart. Die Betriebsvereinbarung wird auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes in der Fassung vom 24.12.2003 sowie geschlossen.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung findet Anwendung auf alle Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 01.07.2004 beginnen.

§ 3 Vereinbarung über Altersteilzeit

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können einvernehmlich Altersteilzeit unter den Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.
2. Das Altersteilzeitverhältnis endet zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ungeminderten Rentenbezug hat. Das Altersteilzeitverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung nach Maßgabe des individuellen Arbeitsvertrages sowie der gesetzlichen Kündigungsschutzvorschriften unberührt. Die Abrechnung des Arbeitsverhältnisses erfolgt in diesem Falle gemäß § 9 dieser Betriebsvereinbarung.
3. Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Hälfte der bisher vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer muss weiterhin versicherungspflichtig im Sinne des SGB III sein.

§ 4 Verteilung der Arbeitszeit

1. Die Verteilung der Arbeitszeit kann innerhalb eines Jahreszeitraums flexibel vereinbart werden. Dabei muss nur sichergestellt werden, dass im Jahresdurchschnitt die Hälfte der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht wird (unverblockte Altersteilzeit).
Die Arbeitszeit kann auch so verteilt werden (Blockmodell), dass sie innerhalb von bis zu sechs Jahren (bzw. 10 Jahren, ohne Förderung für die weiteren vier Jahre) vollständig im ersten Abschnitt der Altersteilzeitarbeit geleistet wird (Arbeitsphase) und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeitsleistung entsprechend freigestellt wird (Freistellungsphase).
2. Mehrarbeit, die über die in § 5 Abs. 4 ATG genannten Grenzen hinausgeht, ist ausgeschlossen.

§ 5 Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält ein Brutto-Monatsentgelt auf der Basis seiner vereinbarten Arbeitszeit gemäß den geltenden tariflichen/arbeitsvertraglichen Regelungen.
Diese Leistung auf Teilzeitbasis erhält der Arbeitnehmer bei beiden Varianten (unverblockte Altersteilzeit, Blockmodell) während der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitverhältnisses.
Der Arbeitnehmer erhält 50 % des tariflichen/betrieblichen/arbeitsvertraglichen Teils der Sonderzahlungen im unverblockten Modell. Gleiches gilt im Blockmodell für die gesamte Laufzeit des Altersteilzeitverhältnisses.

¹ Steht jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2. Das tarifliche Teilzeitentgelt wird bei Tarifierhöhungen während der Arbeits- und Freistellungsphase angepasst.
3. Der Arbeitgeber stockt das monatliche Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 % auf.
Das Regularbeitsentgelt, das als Berechnungsgrundlage für den Aufstockungsbetrag dient, ist das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber im Rahmen der Altersteilzeit regelmäßig zu erbringen hat, begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Zulagen, die im Rahmen der laufenden Tätigkeit regelmäßig gewährt werden, z. B. Leistungs- und Erschwerniszulagen, gehören zum Regularbeitsentgelt. Einmalzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) zählen nicht zum Regularbeitsentgelt und sind daher nicht aufzustocken. Ausgenommen sind zudem Leistungen, die der Arbeitnehmer auch während der Altersteilzeit ungekürzt erhält, und Leistungen, die während der Altersteilzeit üblicherweise nur einmal anfallen (z. B. Jubiläumszuwendungen).
4. Zur gesetzlichen Rentenversicherung werden neben den Beiträgen aus dem Teilzeitentgelt zusätzliche Beiträge mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet, der auf 80 % des Regularbeitsentgelts während der Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regularbeitsentgelt, entfällt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze abgeführt.
5. Der Aufstockungsbetrag und der Zuschuss zur Rentenversicherung sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

§ 6 Arbeitsunfähigkeit, Entgeltfortzahlung

1. Im Krankheitsfall erhält der Arbeitnehmer die Entgeltfortzahlung gemäß § 3 EFZG. Dabei ist von dem bei regelmäßiger Arbeitszeit im Altersteilzeitverhältnis anfallenden Entgelt, d.h. Teilzeitentgelt und Aufstockungszahlung, auszugehen.
2. Von den Aufstockungsleistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelung keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Die Sozialversicherungsträger gewähren dem Arbeitnehmer Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld daher nur bezogen auf sein Teilzeitentgelt, also auf 50 % des bisherigen Arbeitsentgelts. Um den Arbeitnehmer während des Bezugs dieser Lohnersatzleistungen sozial zu sichern, wird in einem solchen Zeitraum die Aufstockung zum Entgelt sowie der zusätzliche Rentenversicherungsbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Regelung weiter geleistet.
Bei Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes werden die Aufstockungsleistungen dem Arbeitgeber auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
3. Bei mehr als insgesamt sechswöchiger Arbeitsunfähigkeit innerhalb der Arbeitsphase im Blockmodell kann der Arbeitgeber Nacharbeit verlangen. Der Beginn der Freistellungsphase verschiebt sich in diesem Fall auf den Zeitpunkt, ab dem die Dauer der Freistellungsphase der Dauer der tatsächlichen Arbeitsphasen entspricht. Die tatsächlichen Arbeitsphasen schließen Zeiten der Entgeltfortzahlung mit ein.

§ 7 Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus den tarifvertraglichen/individuellen Bestimmungen. Bei Verblockung sind vor Eintritt in die Freistellungsphase die bis dahin erworbenen Urlaubsansprüche zu nehmen und zu gewähren. Weitere Urlaubsansprüche gelten durch die Freistellung als erfüllt. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Vollzeit zur Freistellung besteht ein Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat auf 1/12 des Jahresurlaubs.

§ 8 Nebenbeschäftigungen, Ruhen des Arbeitsverhältnisses

1. In der Freistellungsphase ist eine weitere Arbeitsleistung für den Arbeitgeber grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Neben der Altersteilzeit darf der Arbeitnehmer mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 ATG genannten Möglichkeiten keine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Bei Überschreiten entfällt der Anspruch auf die Aufstockungszahlungen. Bereits überzahlte Aufstockungszahlungen, die von der Bundesagentur für Arbeit vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, werden mit den folgenden Gehaltszahlungen verrechnet oder als Schadensersatzanspruch geltend gemacht.
3. Der Anspruch auf Altersteilzeitleistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Tage geruht hat. Mehrere Ruhezeiten werden zusammengezählt.

§ 9 Vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit im Blockmodell

Der Arbeitnehmer erhält bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Blockmodell die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung zuzüglich Aufstockungsleistungen und dem Entgelt ohne Aufstockung für den Zeitraum seiner tatsächlichen Arbeitsleistung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte.

Bei Tod des Arbeitnehmer steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen der für die Altersteilzeitleistungen erheblichen Verhältnisse dem Arbeitgeber umgehend mitzuteilen. Die Verletzung der Anzeigepflicht hat Zurückbehaltungsrechte des Arbeitgebers und eine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers für die zu Unrecht erhaltenen Aufstockungsleistungen zur Folge.

§ 11 Beratung

Der Arbeitnehmer hat sich über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Inanspruchnahme von Altersteilzeit bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu informieren.

§ 12 Insolvenzsicherung

1. Wird Altersteilzeit in Form des Blockmodells vereinbart, hat der Arbeitgeber das Wertguthaben mit der ersten Gutschrift gegen Insolvenz abzusichern, sofern das Wertguthaben das Dreifache des Regelarbeitsentgelts einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt. Die Insolvenzsicherung erfolgt durch
2. Der Arbeitgeber hat den betroffenen Arbeitnehmern mit der ersten Gutschrift, danach spätestens alle sechs Monate, einen Nachweis der Absicherung in Textform zu erteilen.

§ 13 Änderung gesetzlicher oder tariflicher Regelungen

Dieser Betriebsvereinbarung liegen die gesetzlichen (und tariflichen) Grundlagen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung zugrunde. Gesetzliche oder tarifliche Änderungen, die sich nachteilig für die Arbeitnehmer auswirken, werden durch den Arbeitgeber nicht ausgeglichen.

§ 14 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung²

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Sie hat eine Laufzeit bis zum

Bei Änderungen maßgeblicher gesetzlicher Regelungen zum gleitenden Übergang in die Altersruhe kann diese Betriebsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ohne Nachwirkung gekündigt werden. Bestehende Altersteilzeitverhältnisse werden hiervon nicht berührt. Eine Änderung kann jedoch einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeigeführt werden.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

(Unterschrift Betriebsrat)

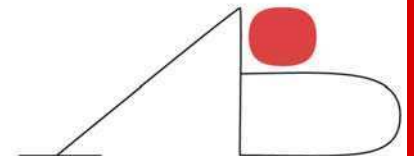
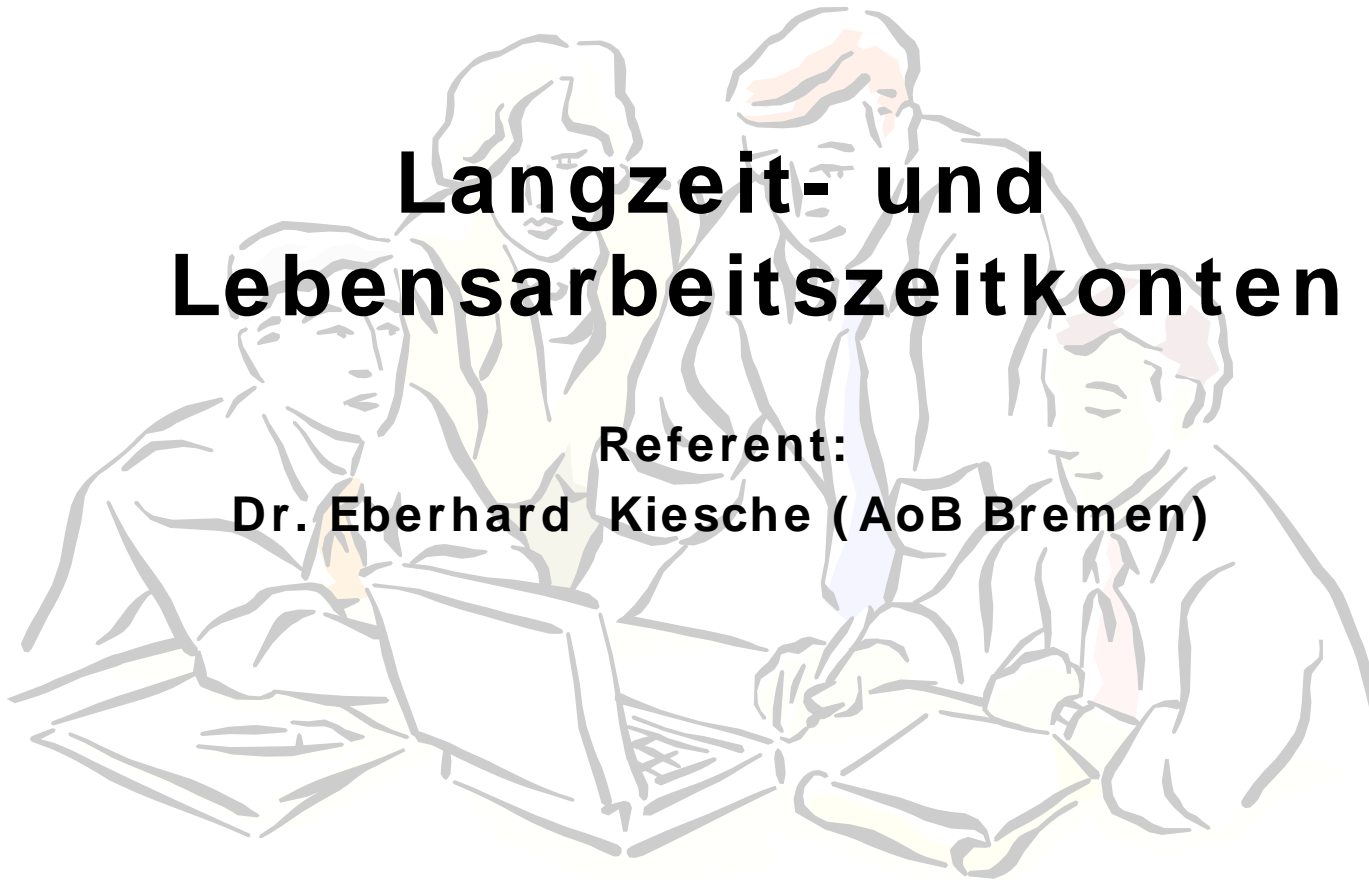
² Die Vereinbarung des Inkrafttretens und der Geltungsdauer unterliegt der freien Vereinbarung der Betriebspartner. Die Kündigungsfrist entspricht der gesetzlichen Regelung des § 77 Abs. 5 BetrVG. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Auch eine fristlose Kündigung aus zwingenden, dringenden Gründen ist denkbar, ebenso eine einvernehmliche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung durch die Betriebspartner.

Arbeitszeitgestaltung (gekürzte Fassung)

Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten

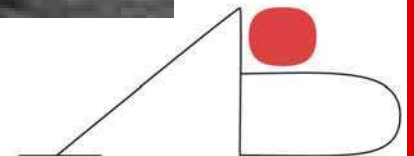
Referent:

Dr. Eberhard Kiesche (AoB Bremen)



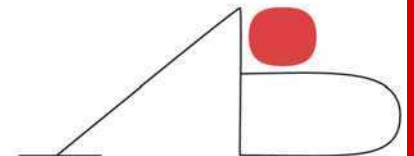
Arbeitszeitkonten

- Arbeitszeitmodelle: Langzeitkonto -



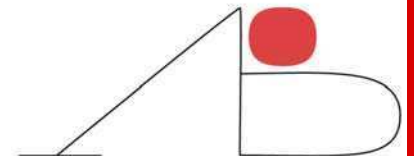
Aktualität

- **Mehr Tarifverträge mit Öffnungsklauseln**
- **Ausgleichszeitraum nimmt an Bedeutung ab**
- **lebensphasenorientierte Arbeitszeitgestaltung**
- **Zukunft der Altersteilzeit unsicher**
- **Anhebung Renteneintrittsalter**
- **steuerliche Vorteile**



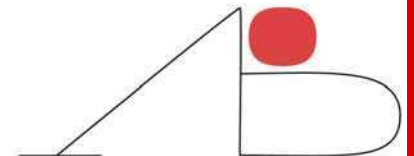
Arbeitszeitkonten: Begriffe

- **Kurzzeitkonten**: alle Arbeitszeitkonten mit einer Laufzeit bis zu 1 Jahr für kurzfristigen Ausgleich
- **Langzeitkonten**: Konten mit einer Laufzeit länger als 1 Jahr und Inanspruchnahme für Freistellungsphasen
- **Lebensarbeitszeitkonten**: ausschließlich für einen vorzeitigen oder gleitenden Übergang in den Ruhestand
- **Zeitwertkonten**: Ersparte Guthaben (Zeiten oder Entgeltbestandteile); in Zeiten oder Geld geführt, sinngleich mit Langzeitkonten



Arbeitszeitkonten - Begriffe

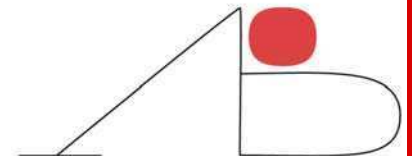
- **Sabbatical**: bezahlte Freistellungen, synonym werden auch die Begriffe Blockfreizeit, Langzeiturlaub oder Sabbatjahr benutzt



Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten: Zwecke

Zwecke/ Ziele wichtig für Einführung:

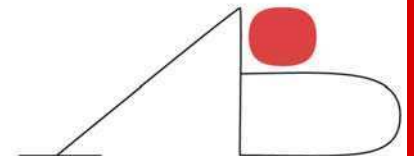
- **Bezahlte Freistellungen (Sabbatical)**
- **Reisen**
- **Familienphasen**
- **Freistellung vor Altersrente**
- **betriebliche Altersversorgung**
- **Qualifizierung**
- **Urlaub/ Erholungsphasen**
- **Ausgleich von Beschäftigungsschwankungen**



Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten: Zuführungen

➤ Entgelt

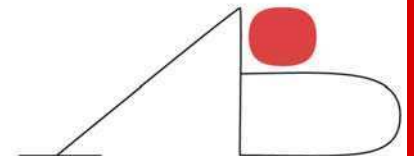
- Entgeltbestandteile aus Abweichung zwischen Personaleinsatz und Vertrag
- reguläre Vergütungsbestandteile, z. B. Zuschläge
- Sonderzuwendungen
- Zuschläge
- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld/ 13. Gehalt



Zuführungen

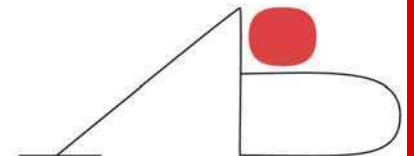
➤ Zeiten

- Überlaufguthaben aus Kurzzeitkonten (Gleitzeit/ Jahresarbeitszeitkonten)
- Mehrarbeitstunden/ Überstunden
- Resturlaubstage (äußerst umstritten)
- Altersfreizeiten



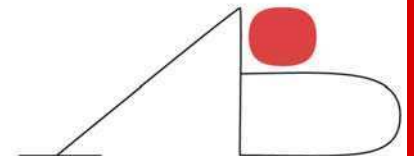
Altersteilzeitkonto

- **Altersteilzeit in Blockform**
 - **Altersteilzeitgesetz**
 - **Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen**
 - **Blockmodell und früherer Eintritt in Ruhestand**
 - **Vollzeitarbeit vereinbarter Zeitraum bei reduzierten Bezügen mit anschließendem Wechsel in die Freistellungsphase**
 - **50 % Arbeitszeit Guthaben Freistellungsphase**
 - **Dauer in Altersteilzeitvereinbarungen unterschiedlich**



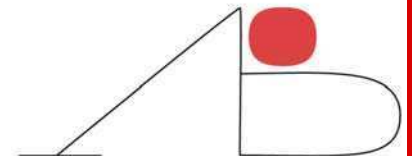
Wichtige Fragen an das Langzeitkonto (nicht abschließend)

- **Nur für vorzeitigen Ruhestand?**
- **Verzinsung des Guthabens?**
- **Vererbbarkeit?**
- **Verzicht auf Urlaub?**
- **Anreiz zu überlangen Arbeitszeiten?**
- **Umgang mit Störfällen?**



Wichtige Fragen an das Langzeitkonto

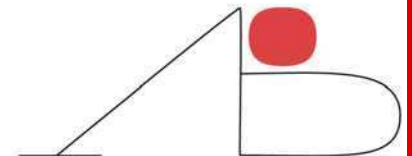
- **ausreichender Insolvenzschutz?**
- **Zugriffe Arbeitgeber Guthaben ausgeschlossen?**
- **Früherer Ausstieg aus Arbeitsleben möglich?**
- **nur für unbefristete Arbeitsverhältnisse?**
- **Führung in Geld oder Zeit?**
- **Regelüberlauf von anderen Konten in das Lang- und Lebenszeitkonto?**



Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten: Vorteile

Mitarbeiter Vorteile

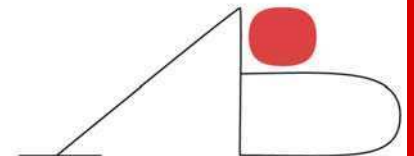
- Freiräume für Fortbildung und Weiterbildung
- früherer Eintritt in Rente
- gleitender Übergang in Rente
- Abbau von körperlichen und psychischen Belastungen durch Teilzeitarbeit
- altersgerechte Arbeitsgestaltung
- finanzielle Vorteile
- selbstbestimmte Flexibilität



Arbeitszeitkonten Vorteile

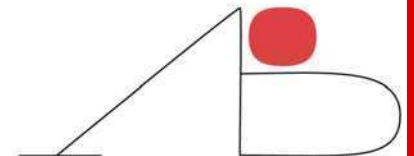
Unternehmensvorteile

- **Finanzielle Vorteile**
- **Ausgleich von Beschäftigungsschwankungen**
- **Mitarbeiterbindung, Mitarbeitergewinnung**
- **Erhalt von Wissen**
- **Größere Flexibilität**
- **Verjüngung der Belegschaft**
- **Ausgleich von Produktionsschwankungen**



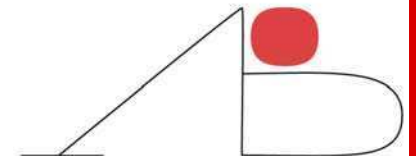
Betriebsvereinbarung (freiwillige)

- **Festlegung der zulässigen Zwecke**
- **Persönlicher Geltungsbereich**
- **Laufzeit (mindestens 5 Jahre)**
- **Mindest- und Höchstdauer einer bezahlten Auszeit**
- **Ankündigungsfristen bei Entnahme durch Arbeitnehmer und Berücksichtigung betrieblicher Belange**



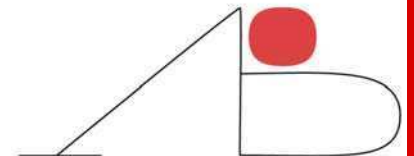
Betriebsvereinbarung

- **Folgen eines Widerrufs durch den Arbeitgeber**
- **Vorzeitige Rückkehr**
- **Zuflüsse von Zeiten und Entgelte**
- **Entnahme nur durch Arbeitnehmer**
- **Anlagestrategie, Art der Anlage**
- **Insolvenzschutzmodell (§ 7d SGB IV)**



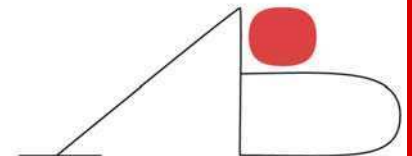
Betriebsvereinbarung

- **Führung des Kontos**
- **Verhältnis Langzeitkonto zu anderen bestehenden Arbeitszeitkonten**
- **Störfallregelungen**
- **Urlaubs- und Entgeltfortzahlungsansprüche in Freistellungsphase**
- **Zeiterfassung: Dokumentation des Freistellungs-Anspruchs**



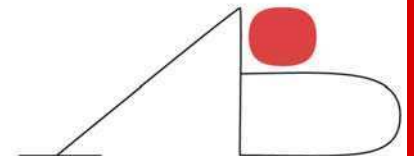
Individualvertrag erforderlich

- **Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer erforderlich**
- **oft individuelle Lösungen (besonders bei verkappter Teilzeit)**
- **Mindestinhalte: u.a. Nutzungszwecke, Mindest- und Höchstdauer der Auszeit, Ankündigungsfristen, Ansparmöglichkeiten, Erfassung und Dokumentation des Wertguthabens, Insolvenzsicherung, Anlagestrategie**
- **abhängig von gesetzlichen Vorgaben und Inhalten der Betriebsvereinbarung**
- **Muster vorhanden**



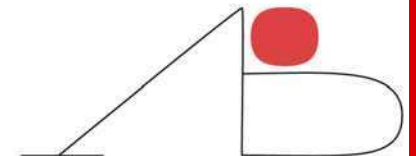
Lang- und Lebenszeitkonten - Störfälle

- **Arten von Störfällen:**
 - **Krankheit (Ansparphase, Freistellungsphase)**
 - **Invalidität**
 - **Tod des Arbeitnehmers**
 - **Kündigung durch den Arbeitgeber**
 - **Arbeitgeberwechsel**



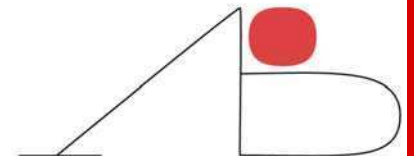
Störfälle

- **Wechsel des Arbeitgebers:**
 - **möglich, wenn neuer Arbeitgeber bereit ist, Konto fortzuführen**
 - **eher bei Führung des Kontos in Geld**
 - **keine Verpflichtung des neuen Arbeitgebers wegen Aufwand der Kontoführung**
 - **in der Vereinbarung Alternative Abfeiern oder Mitnahme als Wahlmöglichkeit für die Beschäftigten formulieren**
 - **beim Neuarbeitgeber muss keine Vereinbarung existieren**



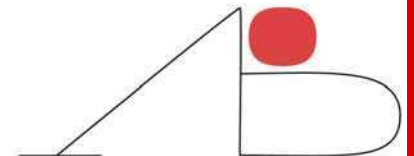
Störfälle

- **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses:**
 - **Vor Entnahmephase Auszahlung und Versteuerung**
 - **eher bei Führung des Kontos in Geld**
 - **in der Vereinbarung Alternative Freizeitentnahme oder Mitnahme als Wahlmöglichkeit**
 - **beim Neuarbeitgeber keine Vereinbarung erforderlich**



Störfälle

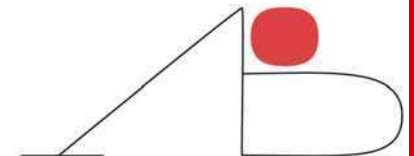
- **Todesfall**
 - **Auszahlung des Werts der Zeitguthaben**
 - **als Bewertungsfaktor aktueller individueller Stundensatz des/ der Beschäftigten**



Schutz der Konten

Sozialversicherungsrechtlicher Schutz

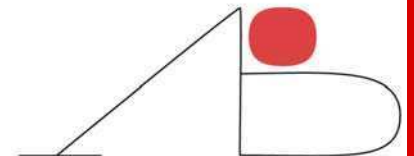
- **§ 7 Abs. 1a SGB IV Bestandssicherung**
- **erforderlich ist u.a. eine schriftliche Vereinbarung**
- **Schriftliche Vereinbarung**
 - **Zweckbestimmung**
 - **Umfang**
 - **Beginn und Ende der Freistellung**
- **Schutz des Arbeitnehmers in der Anspar- und Freistellungsphase**



Zuführungen auf das Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonto

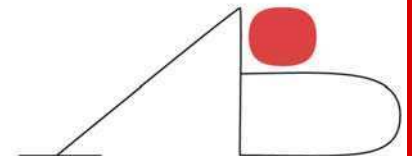
Einbringen von Urlaub

- **Nur Teil, der den gesetzlichen Mindestanspruch von 24 Werktagen übersteigt (§ 3BUrIG)**
- **Resturlaubsansprüche sind nicht arbeitszeitkontenfähig (IG Metall und ver.di)**
- **anders I GBCE**



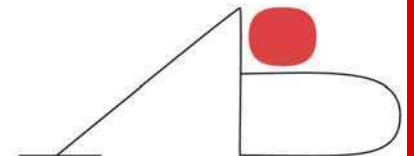
Ankündigungsfristen für Arbeitnehmer

- **Gestaffelt nach Länge der Freizeitphasen**
- **Beispiel: drei Monate vorher bei einer Freizeitphase von mindestens vier Wochen**
- **Beispiel:**
 - **Fristen durch Beschäftigte einzuhalten:**
 - Freizeitentnahme sechs Wochen bis maximal 6 Monate – ein halbes Jahr
 - Freizeitentnahme: bei einem halben Jahr bis zu einem Jahr – neun Monate
 - Freizeitentnahme mehr als 12 Monate – ein Jahr



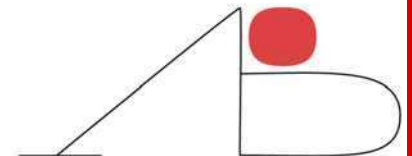
Vorsicht: Insolvenzgefahr

- **Schutz von Arbeitszeitguthaben durch Insolvenzgeld, bilanzielle Rückstellungen u.ä.m. nicht gegeben**
- **Spektakuläre Pleiten mit Verlust von Arbeitszeitguthaben**
- **rechtliche Situation bleibt unbefriedigend**
- **nur Minderheit von Betrieben hat Insolvenzsicherung eingeführt**
- **Voraussetzung für Akzeptanz von Lang- und Lebensarbeitszeitkonten**



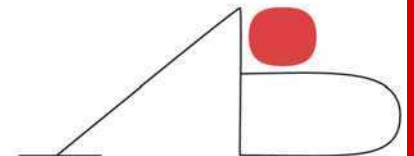
§ 7d SGB IV

- **unzureichend in § 7d SGB IV gesetzlich geregelt**
 - **Vertragsparteien treffen Vorkehrungen (Tarifparteien, Arbeitsvertragsparteien, Betriebsparteien)**
 - **Mindestgrenzen für die Sicherungspflicht**
 - Arbeitszeitregelung nach § 7 Abs. 1a SGB IV
 - Mindestens 27 Kalendermonate Laufzeit Langzeitkonto
 - 7.200€ Mindestumfang Arbeitszeitguthaben (Dreifache der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV+)



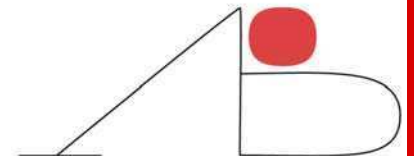
§ 7d SGB IV

- **Freie Wahl der Ausgestaltung**
- **in 2003 Verpflichtung des Arbeitgebers, die Beschäftigten über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten**
- **keine direkten Sanktionen bei Nichteinhaltung, allerdings Sanktionsmöglichkeiten über § 266 a StGB und § 823 Abs. 2 BGB**



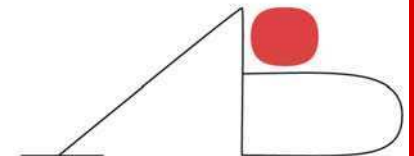
§ 7d SGB IV

- **Rechtlich nicht durchsetzbar**
- **Aber Verpflichtung des Arbeitgebers**
- **Soll novelliert werden (2007)**



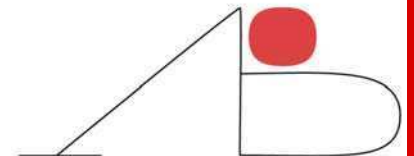
Altersteilzeitgesetz § 8a AZTG

- **Arbeitszeitguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell nach § 8a ATG ab 1. Juli 2004**
 - **Zielsetzung war besserer Schutz**
 - **explizite Verpflichtung zur Insolvenzsicherung**
 - **Ausschluss von nicht insolvenzfesten Absicherungswegen**
 - **Bilanzielle Rückstellungen**
 - **Konzernabsprachen: Bürgschaften, Schuldbeytritte u.ä.m.**



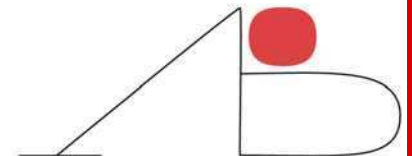
ATzG § 8 a

- **Details zur Höhe der Absicherung (§ 8 a Abs. 2 ATG)**
- **Klagerecht für Beschäftigte auf bestimmte Absicherungsmodelle**
- **arbeitsvertragliche Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen sind nicht möglich**



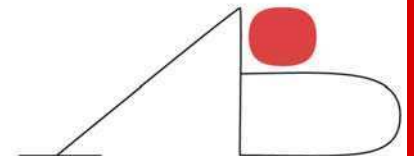
Insolvenzversicherung

- **Gesetz: Es soll eine Verbesserung kommen!**
- **Tarifverträge**
 - vermehrt innovative Tarifverträge (IG BCE, IG Metall, ÖD, Banken, Stahl, Bahn AG, Techniker Krankenkasse)
 - TVöD: nur Hinweis auf Insolvenzversicherung, keine konkreten Vorgaben
- **Modelle der Insolvenzversicherung**
 - Dienstleister: Banken, Versicherungen, spezialisierte Dienstleister, Branchenverbände, Großunternehmen
 - Typen: externe Lösungen, Branchenlösungen, unternehmensinterne Lösungen



Weitere gesetzliche Grundlagen

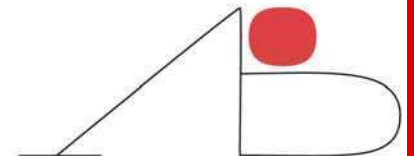
- **§§ 7 Abs. 1 a, 7 d und 23 b Abs. 3 a Sozialgesetzbuch (SGB) IV**
- **§ 170 SGB III (Schutz Wertguthaben bei Kurzarbeit)**
- **Nicht abschließende Aufzählung)**



Langzeitkonto für Sabbatjahr

Sabbatjahr/ Sabbatical/ Langzeiturlaub

- Angebot von unsichtbarer Teilzeit und Freistellungsmöglichkeiten, z. B. 3 Jahre Vollzeit bei einer $\frac{3}{4}$ -Stelle und anschließend 1 Jahr Freistellung
- Verbreitung:
 - eher sozialer Bereich
 - erweiterte Formen Privatwirtschaft (Siemens, Hewlett Packet)
 - Empirische Daten Fehlanzeige



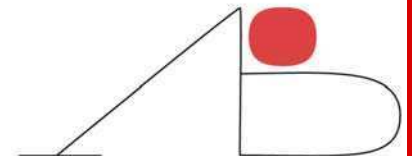
Langzeitkonto für Sabbatjahr

➤ Problem:

- oft kein Anspruch auf Rückkehr auf den alten Arbeitsplatz
- Eingliederungsschwierigkeiten
- Angst vor Reorganisationsmaßnahmen

➤ Gestaltungsmerkmale:

- auch kurzfristige Freistellungen möglich
- Freistellungen auch an den Anfang stellen können
- unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten
- Frage der Stellvertretung regeln



Lang- und Lebensarbeitszeitkonten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Eberhard Kiesche
AoB Bremen
Verdunstraße 18
28211 Bremen
telefon: 0421/ 444960
Mobil: 0170 9370569
Mail: eberhard.kiesche@t-online.de

